

Allgemeine Hinweise zum Regionalplan

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	0	6010	Bundesministerium der Verteidigung 53123 Bonn	Im Beteiligungsverfahren zum 2. Offenlageentwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein bereits angehört. Das Bundesamt hat hierzu mit dem anhängenden Schreiben ausführlich Stellung genommen. Dieser Stellungnahme schließe ich mich an.	Kenntnisnahme Die unterstützende Position des Bundesministeriums der Verteidigung zur Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (s. ID 5208, 5231, 5232, 5234) wird zur Kenntnis genommen.
2	0	5219	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr 79114 Freiburg im Breisgau	Das im Verfahren von Ihnen angehörte Referat 46 des Regierungspräsidiums Freiburg erhebt gegen den 2. Offenlage-Entwurf keine Einwände und hat auch keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	0	5739	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr 79114 Freiburg im Breisgau	Die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg nimmt als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen zur o. g. Gesamtfortschreibung des Regionalplans nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung an diesen Straßen. Gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bestehen von unserer Seite keine Einwände oder Anregungen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	0	5737	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes betroffen. Aufgrund des Planungsumfanges können die betroffenen Geotope nicht einzeln benannt werden. Wir verweisen daher diesbezüglich zu Ihrer Information auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5	0	5735	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine ergänzenden Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
6	0	5738	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			79114 Freiburg im Breisgau	(http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	
7	0	5624	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Grundsätzliche Anmerkungen: [...] Es wird [...] ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vom Regionalverband nicht berücksichtigten Anmerkungen und Anregungen unserer ersten Stellungnahme aus forstfachlicher Sicht weiterhin aufrechterhalten werden. Dies gilt in besonderem Maße für die Anmerkungen zu den Plansätzen 3.0.6 und 3.2.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der vom Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 82 im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen zu den PS 3.0.6 und 3.2 ((ID 3259), (ID 3260), (ID 3265)) wird verwiesen.
8	0	5982	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2 76133 Karlsruhe	In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir [...] wie folgt Stellung: Aus dem vorliegenden Entwurf ergeben sich aus unserer Sicht keine Konflikte im Übergangsbereich zu den Regionen der Regionalverbände Mittlerer Oberrhein und Nordschwarzwald.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	0	5809	Landratsamt Emmendingen Amt für Flurneuordnung 79312 Emmendingen	In Abstimmung [...] teile ich Ihnen bzgl. der 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 12 LPIG und § 10 ROG (2. Offenlage), Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein mit, dass aus Sicht der Flurneuordnung weder Anregungen noch Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	0	5806	Landratsamt Emmendingen Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz 79312 Emmendingen	Gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein haben wir hinsichtlich Immissionsschutzes keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	0	5833	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	Gegen die 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken. Die im Rahmen der ersten Offenlage aufgeworfenen Fragestellungen wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	0	5808	Landratsamt Emmendingen Gesundheitsamt 79312 Emmendingen	Wir haben die Planfertigung zu o. g. Vorhaben gesichtet und die inhaltliche Betroffenheit aus umwelthygienischer Sicht sowie die Belange des allgemeinen Gesundheitsschutzes für den Landkreis Emmendingen geprüft. Danach werden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers berücksichtigt, mit denen bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen die Grundwasserneubildung und das nutzbare Grundwasserdargebot nicht erheblich beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				tigt werden soll. Wir setzen voraus, dass mit entsprechenden Maßnahmen auch für die bestehenden Wasserschutzgebiete ausreichend Rechnung getragen wird. Zudem werden für die langfristige Sicherung der Trinkwasserreserven entsprechende Vorranggebiete mit der Möglichkeit zur Einrichtung neuer Trinkwasserversorgungen im Bereich Nördlicher Kaiserstuhl und Teninger Allmend berücksichtigt. Der Sicherung günstiger siedlungsklimatischer und lufthygienischer Bedingungen soll mit der Fortschreibung des Regionalplanes eine besondere Gewichtung beigemessen werden. Gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes bestehen keine Bedenken.	
13	0	5494	Landratsamt Emmendingen Straßenbauverwaltung 79312 Emmendingen	Gegen die 2. Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein hat das das Straßenbauamt weiterhin grundsätzlich keine Bedenken und Hinderungsgründe. Zu den daraus entwickelten, konkreten Bauleitplanungen wird im Rahmen dieser Rechtsverfahren Stellung genommen. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Laut Straßengesetz für Baden-Württemberg beträgt die Anbauverbotszone entlang von Bundes- und Landesstraßen 20 m bzw. bei Kreisstraßen 15 m.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
14	0	5807	Landratsamt Emmendingen Straßenverkehrsamt 79312 Emmendingen	Seitens des Straßenverkehrsamtes stehen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein keine Hinderungsgründe entgegen. Vielmehr wird es ausdrücklich begrüßt, dass wohl künftig, ausweislich der Anmerkungen in Bezug auf den Straßenverkehr, das bestehende Straßennetz besser instand gehalten werden soll. Aufgrund eines zunehmenden Flächenverbrauchs wird wohl in Zukunft eher davon abgesehen großzügig neue Straßenausbauvorhaben zu planen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	0	5832	Landratsamt Emmendingen Untere Denkmalschutzbehörde 79312 Emmendingen	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	0	5291	Landratsamt Freudenstadt 72250 Freudenstadt	Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 8. Oktober 2013 mitgeteilt haben, werden durch die Planung Belange des Landkreises Freudenstadt nicht berührt. Dies gilt auch für die überarbeiteten Planunterlagen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17	0	5439	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	Nach Durchsicht der uns überlassenen Unterlagen, darf ich Ihnen mitteilen, dass Seitens des Landkreises Lörrach bzw. der in unserem Hause angehörten Fachbereiche keine Bedenken zum vorliegenden Entwurf bestehen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
18	0	5199	Landratsamt Rastatt Amt für Strukturförderung, Raum- und Regionalplanung / Verkehr u. Statistik 76437 Rastatt	Aus der Sicht der Fachbehörden (Wasser, Naturschutz, Straßenbau, Umwelt, Flurneuordnung, Landwirtschaft) bestehen keine Bedenken gegen die Inhalte Ihrer Regionalplanfortschreibung. Aus der Sicht der Strukturförderung werden insbesondere die Aussagen zum Luftverkehr (Kapitel 4.1.4), welche eine funktionale Arbeitsteilung aller Flughäfen im gesamten Oberrhein unterstützen begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	0	5325	Landratsamt Rottweil 78628 Rottweil	Auf Ihr Schreiben vom 06.04.2016 haben wir folgende Fachbehörden um Stellungnahme gebeten: Flurneuordnungs- und Vermessungsamt, Forstamt, Gewerbeaufsichtsamt, Landwirtschaftsamt, Nahverkehrsamt, Straßenbauamt, Umweltschutzamt, Untere Naturschutzbehörde. [...] Das Flurneuordnungs- und Vermessungsamt hat keine Bedenken oder Anregungen zum 2. Offenlage-Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein. [...] Forstliche Belange im Landkreis Rottweil sind nicht tangiert. [...] Aus Sicht des Schutzes vor gewerblichen Immissionen bestehen keine Anregungen oder Hinweise zum vorliegenden Regionalplan Südlicher Oberrhein. [...] Seitens des Landwirtschaftsamts Rottweil liegen bezüglich der o.g. Gesamtfortschreibung keine Bedenken und Anregungen vor. [...] Wir [Nahverkehrsamt/ÖPNV] erstatten hierzu Fehlanzeige, da die in dem vorliegenden Entwurf des Regionalplanes enthaltenen Entwicklungsziele zum SPNV/ÖPNV nicht im Widerspruch zum Nahverkehrsplan Landkreis Rottweil stehen. [...] Straßenrechtliche Belange sind durch o.g. Entwurf nicht berührt. [...] Durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein - 2. Offenlageentwurf - sind keine betroffenen Belange des Umweltschutzamts im Landkreis Rottweil unmittelbar ersichtlich. [...] Gegen die Fortschreibung des Regionalplans bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Fachbehörden im Landratsamt Rottweil wird zur Kenntnis genommen.
20	0	5248	Bürgermeisteramt der Gemeinde Appenweier 77767 Appenweier	Gegenüber dem ersten Anhörungsverfahren weist der überarbeitete 2. Offenlage-Entwurf für Appenweier keine nachteiligeren Festsetzungen auf, so dass wir keine Einwände zum 2. Offenlage Entwurf vorbringen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21	0	5200	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach 77740 Bad Peterstal-Griesbach	In Bezugnahme auf die mit Ihrem Schreiben vom 6. April 2016 übersandten Unterlagen teilen wir mit, dass gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans, gem. dem 2. Offenlage-Entwurf, seitens der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
22	0	5194	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach 77776 Bad Rippoldsau-Schapbach	Mit Ihrem Schreiben vom 6.04.2016 baten Sie uns um Stellungnahme in obiger Angelegenheit. Hierzu haben wir weder Anregungen noch Bedenken.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
23	0	5376	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl gibt die eingereichte Stellungnahme zur 1. Anhörung erneut ab, da aus Sicht der Gemeinde Bahlingen die damals vorgebrachten Argumente stichhaltig waren und bis zur 2. Anhörung auch nichts an ihrer Stichhaltigkeit eingebüßt haben. Wir bedanken uns an dieser Stelle ausdrücklich für die Rücknahme des Grünzuges im Süden des Baugebietes Wuhrmatten/Unter Stad und nehmen diesen Punkt von der Stellungnahme aus (aus Ihrer Zusammenstellung: lfd. Nr. 362, Kap. 3.1.1, ID 2816).	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Stellungnahme der Gemeinde Bahlingen wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber den Anregungen der Gemeinde Bahlingen zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 1015, 2799, 2804, 2805, 2808, 2813 - 2817, 4836) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die zustimmende Stellungnahme zur Rücknahme des Regionalen Grünzuges südlich des Baugebiets Wuhrmatten wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 2816).
24	0	5206	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bernau im Schwarzwald 79872 Bernau im Schwarzwald	Nachdem Belange der Gemeinde Bernau durch die Fortschreibung nicht tangiert sind, verzichten wir auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
25	0	5320	Bürgermeisteramt der Gemeinde Biberach 77781 Biberach	Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein, 2. Offenlage, zustimmend zur Kenntnis.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	0	5394	Bürgermeisteramt der Gemeinde Biederbach 79215 Biederbach	Hiermit teilen wir Ihnen [...] mit, dass eine weitere Stellungnahme zur [...] 2. Beteiligung der Gemeinde Biederbach nicht erforderlich ist.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
27	0	5393	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	Kapitel 1 - 4 (ausgenommen Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen"): 1. Der Gemeinderat nimmt die vom Regionalverband gefassten Beschlüsse zur Stellungnahme unserer Gemeinde zu den Kapiteln 1 - 4 (ausgenommen Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen") der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes zur Kenntnis. 2. Im Rahmen der 2. Offenlage werden seitens der Gemeinde Bötzingen zu den Kapiteln 1 - 3 (ausgenommen Kapitel 3.5 "Gebiete für	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Rohstoffvorkommen") keine Einwendungen vorgetragen.	
28	0	5293	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	Wir nehmen Bezug auf den mit Schreiben vom 6.4.2016 übersandten überarbeiteten 2. Offenlage-Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Wie Sie darin mitteilen, hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes in seinen Sitzungen am 12.3.2015, 26.11.2015 und 17.3.2016 die Beschlüsse über die Abwägung der im Rahmen des 2013 erfolgten ersten Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen gefasst. Der über das Internet abrufbaren Abwägungstabelle (Lfd. Nr. 199 und 200) ist jedoch eine Abwägung hinsichtlich der von uns vorgebrachten Anregungen lediglich zum Thema Grünzäsuren zu entnehmen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der Äußerung liegt zu jeder der drei genannten Sitzungen des Planungsausschusses eine "über das Internet abrufbare Abwägungstabelle" vor (vgl. Anlage 1 zu DS PIA 01/15, Anlage 1 zu DS PIA 03/15, Anlage 1 zu DS PIA 01/16). Auch hat der Planungsausschuss Abwägungsbeschlüsse über sämtliche Anregungen der Gemeinde Ehrenkirchen zum 1. Offenlage-Entwurf gefasst (vgl. ID 367, 2856, 2858 - 2862, 4789).
29	0	5201	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) 79871 Eisenbach (Hochschwarzwald)	Nachdem sich im Vergleich zum 1. Offenlage-Entwurf für die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) keine Änderungen ergeben haben, werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
30	0	5502	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	Abschließend halten wir an unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage fest und dürfen im Übrigen darauf verweisen.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der Anregung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 768, 2876 - 2879) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.
31	0	5379	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forbach 76596 Forbach	Der Gemeinderat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, kein Einwendungen oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
32	0	5223	Bürgermeisteramt der Gemeinde Grafenhausen 79865 Grafenhausen	Durch Ihre Planung werden keine unserer Belange berührt. Seitens der Gemeinde Grafenhausen werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
33	0	5326	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein in der Fassung der zweiten Anhörung gibt die Gemeinde Hartheim am Rhein auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.06.2016 die nachfolgende Stellungnahme ab:	Kenntnisnahme Der einleitende Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Stellungnahme der Gemeinde Hartheim wird zur Kenntnis

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Wir knüpfen dabei an die Stellungnahme zur ersten Offenlage vom 05.12.2013 an, die uneingeschränkt aufrechterhalten bleibt, soweit sie nicht durch Änderungen des Planentwurfs berücksichtigt wurde.	genommen. Gegenüber den nicht oder nur teilweise berücksichtigten Anregungen der Gemeinde Hartheim zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 1003, 1005, 4804) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.
34	0	5278	Bürgermeisteramt der Gemeinde Häusern 79837 Häusern	Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 06.04.2016 und dürfen Ihnen bestätigen, daß die Belange der Gemeinde Häusern durch die vorgelegte Planung nicht berührt werden.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
35	0	5220	Bürgermeisteramt der Gemeinde Höchenschwand 79862 Höchenschwand	Durch den Entwurf des Regionalplans werden Belange der Gemeinde Höchenschwand nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
36	0	5361	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappelrodeck 77876 Kappelrodeck	Zu der 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 12 Landesplanungsgesetz i. V. m. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein gibt die Gemeinde Kappelrodeck keine weitere Stellungnahme ab. Die Stellungnahme zum 1. Offenlageentwurf behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die Stellungnahme der Gemeinde Kappelrodeck zum 1. Offenlage-Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber den Anregungen der Gemeinde Kappelrodeck zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 431, 2914 und 2915) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.
37	0	5198	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauterbach 78730 Lauterbach	Seitens unserer Gemeinde ergeben sich keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38	0	5286	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Die Gemeinde March stimmt dem vorgelegten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes in den Grundzügen weiterhin zu und begrüßt dabei insbesondere die vorgesehene Festlegung der Gemeinde March als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit sowohl für die Funktion Gewerbe wie auch die Funktion Wohnen. Die weiterhin nicht geplante Festlegung als Kleinzentrum nehmen wir zur Kenntnis.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
39	0	5290	Bürgermeisteramt der Gemeinde Nordrach 77787 Nordrach	Die Gemeinde Nordrach hat zur 1. Beteiligung keine Anregungen und Bedenken geäußert. Hinsichtlich der Betroffenheit der Gemeinde Nordrach haben sich keine Veränderungen im 2. Offenlage-Entwurf ergeben, so dass auch zur 2. Beteiligung keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
40	0	5318	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	III. Zum übrigen Inhalt des Entwurfs zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein zur 2. Anhörung (2. Offenlage gemäß § 12 LplG und § 10 ROG) werden keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
41	0	5242	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberwolfach 77709 Oberwolfach	Seitens der Gemeinde Oberwolfach werden gegen 2. Offenlage-Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel Windenergie) keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	0	5235	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ohlsbach 77797 Ohlsbach	Gerne teilen wir Ihnen mit diesem Schreiben mit, dass das Ratsgremium der Gemeinde Ohlsbach in seiner gestrigen öffentlichen Gemeinderatssitzung, am 02. Mai 2016, dem Entwurf (2. Offenlage-Entwurf) zur Anhörung gem. § 12 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 10 Raumordnungsgesetz für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 1995 der Region Südlicher Oberrhein nach dem Stand vom April 2016 zugestimmt hat. Anregungen und Bedenken werden somit von der Gemeinde Ohlsbach nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
43	0	5244	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald hält gegenüber dem Regionalverband Südlicher Oberrhein an den bisher nicht berücksichtigten Stellungnahmen von 2011, 2012, 2014 und 2015 fest. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kurzzusammenfassung der vier in den Vorjahren gefassten Gemeinderatsbeschlüsse zum Regionalplan beigelegt.]	Kenntnisnahme Der Hinweis auf - zwei Schreiben im Vorlauf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung, - die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Stellungnahme sowie - die im Rahmen der informellen Beteiligung zu den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald vorgebrachte Äußerung, wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber den Anregungen der Gemeinde Ottenhöfen zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 636, 1317 - 1320) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.
44	0	5202	Bürgermeisteramt der Gemeinde Rheinmünster 77836 Rheinmünster	Von der Gemeinde Rheinmünster werden zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein keine Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
45	0	5307	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 06. März 2013 und teilen Ihnen mit, dass wir die darin gemachten Ausführungen vollinhaltlich aufrechterhalten.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Stellungnahme der Gemeinde Ringsheim wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber den Anregung der Gemeinde Ringsheim zum 1. Offen-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					lage-Entwurf (ID 634, 3000, 3002, 3003 und 3005) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. (Hinweis: Eine "Stellungnahme vom 06. März 2013" liegt der Verbandsgeschäftsstelle nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme der Gemeinde Ringsheim zum 1. Offenlage-Entwurf vom 23.12.2013 gemeint ist.)
46	0	5268	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl 79361 Sasbach am Kaiserstuhl	Zum vorliegenden und überarbeiteten 2. Offenlage-Entwurf haben wir im Hinblick zu Änderungen gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf keine Anregungen und Bedenken vorzutragen. Wir weisen darauf hin, dass die im Rahmen der 1. Offenlage ergangene Stellungnahme entsprechend unserem Schreiben vom 19.12.2013 weiterhin Bestand hat.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber den Anregungen der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 1006, 3449 - 3454) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.
47	0	5372	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schallstadt 79227 Schallstadt	[Hiermit ...] teilen wir Ihnen mit, dass der Gemeinderat die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein zur Kenntnis genommen hat und von Seiten der Gemeinde Schallstadt keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
48	0	5254	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schenkzell 77773 Schenkzell	Die Gemeinde Schenkzell hat zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
49	0	5245	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schliengen 79148 Schliengen	Die Gemeinde Schliengen hat zur Fortschreibung keine Anregungen und keine Bedenken.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
50	0	5214	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schonach im Schwarzwald 78136 Schonach im Schwarzwald	Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 06.04.2016 und teilen Ihnen hierzu mit, dass Seitens der Gemeinde Schonach im Schw. keine Anregungen und Bedenken zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein vorgebracht werden.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
51	0	5279	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald 78141 Schönwald im Schwarzwald	Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
52	0	5995	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	Wir halten an unserer Stellungnahme vom 05.12.2013 fest und bitten darum, die Entscheidungen zu überdenken.	Keine Berücksichtigung Gegenüber den Anregungen der Gemeinde Schutterwald zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 398, 3019 - 3022) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die o. g. Abwägungsbeschlüsse zu revidieren, wird daher nicht berücksichtigt.
53	0	5451	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schwanau 77963 Schwanau	Im Rahmen der 2. Offenlage werden von Seiten der Gemeinde Schwanau gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein keine Einwände erhoben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
54	0	5250	Bürgermeisteramt der Gemeinde Simonswald 79263 Simonswald	Erfreulich haben wir festgestellt, dass der Regionalverband den Vorstellungen des Gemeinderates von Simonswald gefolgt ist. Daher verzichtet die Gemeinde Simonswald auf eine erneute Stellungnahme.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
55	0	5225	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sölden 79294 Sölden	Die Gemeinde stimmt der vorliegenden Planung zu.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
56	0	5308	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	Der Planungsausschuss des Regionalverbands Südlicher Oberrhein hat in seinen Sitzungen am 12.03.2015, 26.11.2015 und 17.03.2016 die Beschlüsse über die Abwägung der im Rahmen des 2013 erfolgten ersten Anhörungsverfahrens zum Regionalplan Südlicher Oberrhein (ohne Kapitel Windenergie) eingegangene Stellungnahmen gefasst. Gemäß § 12 Abs. 2 LplG und § 10 ROG wurde die Gemeinde Teningen erneut an dem Verfahren beteiligt. Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat, im Rahmen der 1. Beteiligung, in seiner öffentlichen Sitzung bereits am 28.01.2014 über die geplante Änderung bzw. Fortschreibung des Regionalplanes südlicher Oberrhein - Gesamtfortschreibung - beraten und die Verwaltung beauftragt, eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben. Nach Durchsicht des 2. Offenlageentwurfs wurde festgestellt, dass nicht alle Anmerkungen berücksichtigt worden sind. Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.06.2016 über den 2. Offenlageentwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein beraten und die Verwaltung beauftragt, erneut eine qualifizierte Stellungnahme abzugeben.	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
57	0	5396	Bürgermeisteramt der Stadt Achern 77855 Achern	Mit Freude und Genugtuung hat die Stadt Achern zur Kenntnis genommen, dass seitens des Planungsausschusses des Regionalverbands den seitens der Stadt Achern im Rahmen der ersten Offenlage zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans vorgetragene Anregungen zur Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten eines großen ortsansässigen Gewerbebetriebs in Achern-Fautenbach, zur Rücknahme der Grenzen des neu geplanten regionalen Grünzugs in den Gewannen Neumatte und Katharinenmatte in Achern-Oberachern sowie dem Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich der Weinbaufläche "Bienenbuckel" auf der Gemarkung Achern Fautenbach entsprochen wurde. Deutlich getrübt wurde diese Freude jedoch durch die Tatsache, dass den sonstigen - im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Offenlage vorgetragene Anregungen und Forderungen - nicht entsprochen wurde, zumal sich die Stadt Achern durch die Beschlussfassung des Planungsausschusses in ihren städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten in einem unververtretbaren Maß eingeschränkt sieht. Nachdem der Planungsausschuss in seiner Entscheidung über den Entwurf der 2. Offenlage aus Sicht der Stadt Achern - zumindest in Teilen - von fehlerhaften Grundlagen und Informationen ausging, kann die Stadt Achern dem im Anhörungsschreiben geäußerten Wunsch, sich im Rahmen der Stellungnahme ausschließlich auf Änderungen gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf zu beschränken, nicht entsprechen [...].	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 553, 927 - 930, 964, 965, 3407).
58	0	5205	Bürgermeisteramt der Stadt Bräunlingen 78199 Bräunlingen	Die Stadt Bräunlingen wird von den Belangen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein nicht tangiert.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
59	0	5444	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	Die Stadt Breisach schließt sich der Neufassung des Regionalplanes und den in der 2. Offenlage ein gebrachten Änderungen vollinhaltlich an, mit Ausnahme der Festsetzungen zu den Themengebieten aus Plansatz [... 3.5], Vorranggebiete für Abbau und Sicherung von Rohstoffen im Bereich des Kieselsee Hermann Peter KG Plan 8011-a und 7912-c Vorranggebiete für Abbau und Sicherung von Rohstoffen im Bereich des Steinbruch Kalkwerk Niederrimsingen / Merdingen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachliche Behandlung der Anregungen zum Kap. 3.5 erfolgt separat (s. ID 5872 und 5873).
60	0	5252	Bürgermeisteramt der Stadt Bühl 77815 Bühl	Die Stadt Bühl hat keine Einwendungen zum 2. Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein vorzubringen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
61	0	6069	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Der Ortschaftsrat [Oberprechtal] stimmt den Änderungen einstimmig zu und nimmt den Regionalplan zur Kenntnis.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
62	0	6070	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Der Ortschaftsrat Prechtal hat dem vorgelegten Planentwurf mehrheitlich zugestimmt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
63	0	6071	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Nach längerer Diskussion und einigen Bedenken der Ortschaftsräte [des Ortschaftsrats Yach] wurde der Gesamtfortschreibung zugestimmt [...].	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
64	0	5436	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	Grundsätzlicher Hinweis zur zweiten Offenlage . Die Stadt Freiburg begrüßt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein und erkennt die methodische Vorgehensweise und auch das mit dem Regionalplan-Entwurf der zweiten Offenlage vorliegende Ergebnis grundsätzlich an. Dies gilt auch und insbesondere für den Rahmen der möglichen zukünftigen Siedlungsentwicklung der Stadt Freiburg sowie für das Gerüst des Natur- und Freiraumschutzes mit der Neufassung der Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Vor dem Hintergrund des bestehenden und weiter ansteigenden Wohnungsbedarfs im Raum Freiburg, wird für die mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung darauf hingewiesen, bei Vorliegen konkreter Planungen (FNP 2040, Rahmenpläne Tuniberg / St. Georgen-West / Günterstal-Mathiasmatte) Zielabweichungsanträge zu stellen, um weitere Siedlungsflächen zu ermöglichen. Darüber hinaus wird zum neuen Kapitel 2.4.1.3 "Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg", dessen Aufnahme durch die Stadt Freiburg begrüßt wird, Stellung genommen.	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
65	0	5247	Bürgermeisteramt der Stadt Furtwangen im Schwarzwald 78120 Furtwangen im Schwarzwald	Die erneute Prüfung des Entwurfes hat ergeben, dass Belange der Stadt Furtwangen im Schwarzwald durch die Sachthemen Siedlungsentwicklung, Verkehrsströme, des Naturschutzes und Landschaftspflege und weitere Belange nicht berührt werden. Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald unterbreitet daher keine Einwendungen oder weitere Änderungsvorschläge.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
66	0	5306	Bürgermeisteramt der Stadt Gengenbach 77723 Gengenbach	Die Stadt Gengenbach hat keine Anregungen und Einwendungen gegen die Ausweisungen im 2. Offenlage-Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
67	0	5507	Bürgermeisteramt der Stadt Hausach 77756 Hausach	Den sonstigen Planzielen der Gesamtfortschreibung kann aus Sicht der Stadt Hausach zugestimmt werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
68	0	5236	Bürgermeisteramt der Stadt Hornberg 78132 Hornberg	Da für die Stadt Hornberg zum 1. Entwurf keine maßgeblichen Änderungen eingetreten sind, verzichten wir auf eine weitere Stellungnahme. Unsere Stellungnahme vom 13.11.2013 wird aufrecht erhalten.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Stellungnahme der Stadt Hornberg wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der Anregung der Stadt Hornberg zur 1. Offenlage-Entwurf (ID 339) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.
69	0	5464	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Die Stadt Lahr begrüßt, dass, im 2. Offenlageentwurf folgende Anregungen der Stadt Lahr in den Entwurf eingeflossen sind: 1. Die Festsetzung einer Mindestgröße bei Bauflächen innerhalb des IGP Raum Lahr ist entfallen. 2. Das Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege im Bereich zwischen Munitionsdepot und Hugweierer Wäldchen/Seen ist entfallen. 3. Der Neubau Anschlussstelle A 5 Lahr Nord/Friesenheim einschließlich Nordumfahrung, Friesenheim und Schuttern ist im Planatz des Regionalplans unter 4.1.2 als regionalbedeutsames Straßenprojekt in die Liste der vorgeschlagenen Straßenprojekte aufgenommen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
70	0	5397	Bürgermeisteramt der Stadt Oppenau 77728 Oppenau	[Wir] verweisen [...] nochmals ausdrücklich auf die Stellungnahme der Stadt Oppenau vom 19.12.2013 im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein und teilen Ihnen mit, dass keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Anregung der Stadt Oppenau (ID 565) wird zur Kenntnis genommen.
71	0	5434	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Entsprechend den Vorberatungen in den jeweiligen Ortschaftsräten bzw. dem Bezirksbeirat Freistett stimmte der Gemeinderat grundsätzlich, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ortschaftsräte Helmlingen und Linx; der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein zu. [...] Der Gemeinderat der Stadt Rheinau hat es ausdrücklich begrüßt, dass die Aufstufung zum Unterzentrum von der Regionalverbands-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die fachliche Behandlung der Anregungen der Ortschaftsräte Helmlingen und Linx erfolgt separat (s. ID 5874 - 5878).

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				versammlung berücksichtigt wurde.	
72	0	5401	Bürgermeisteramt der Stadt Schramberg 78713 Schramberg	Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass wir [...] keine Anregungen, Bedenken und Hinweise vorzubringen haben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
73	0	5390	Bürgermeisteramt der Stadt Titisee-Neustadt 79822 Titisee-Neustadt	Der Gemeinderat der Stadt Titisee-Neustadt hat am 28. Juni 2016 über den Fortschreibungsentwurf beraten. Es wurde beschlossen, keine Anregungen zu den geänderten Teilen vorzutragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
74	0	5209	Bürgermeisteramt der Stadt Todtnau 79674 Todtnau	Unser Gemeindegebiet wird von den Planungen nicht berührt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
75	0	5281	Bürgermeisteramt der Stadt Triberg im Schwarzwald 78098 Triberg	Von Seiten der Stadt Triberg werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
76	0	5370	Bürgermeisteramt der Stadt Wolfach 77709 Wolfach	Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 29.06.2016 einstimmig beschlossen, dass zu dem Planentwurf keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
77	0	5432	Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen - Vörstetten - Reute 79211 Denzlingen	Die Verbandsversammlung nimmt den Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein zur Kenntnis und unterstützt die Verbandsgemeinden Denzlingen, Vörstetten und Reute in Ihren vorgetragenen Stellungnahmen.	Kenntnisnahme Die unterstützende Haltung des Gemeindeverwaltungsverbands zu den Stellungnahmen der Verbandsgemeinden Denzlingen (s. ID 5974) und Reute (s. ID 5395) wird zur Kenntnis genommen. (Die Gemeinde Vörstetten hat keine Stellungnahme zum 2. Offenlage-Entwurf abgegeben.)
78	0	5347	Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal 79199 Kirchzarten	Der Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal hat keine Anregungen und Bedenken vorzubringen. Unsere Mitgliedsgemeinde Kirchzarten wird in gesondertem Schreiben, insbesondere zur vorgesehenen Grünzäsur zwischen Kirchzarten und Burg-Höfen, Stellung nehmen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Anregung der Gemeinde Kirchzarten wird separat behandelt (s. ID 5346).
79	0	5989	Gemeindeverwaltungsverband Elzach 79215 Elzach	Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach schließt sich den Stellungnahmen der Verbandsgemeinden Stadt Elzach vom 07.07.2016 und Gemeinde Winden im Elztal vom 30.06.2016 an. Die Gemeinde Biederbach verzichtet auf eine Stellungnahme.	Kenntnisnahme Die unterstützende Position des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach zu den Stellungnahmen der Stadt Elzach (s. ID 5990, 6052 -

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				lungnahme.	6061, 6064 - 6071) und der Gemeinde Winden (s. ID 5360, 5364 - 5369) wird zur Kenntnis genommen.
80	0	5984	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg 79268 Bötzingen	Der Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg verweist auf die Stellungnahmen der Verbandsgemeinde Bötzingen vom 08. Juli 2016, Eichstetten vom 04. Juli 2016 und Gottenheim vom 20. Juni und 23. Juni 2016, die diesem Schreiben in Kopie beigefügt sind. Wir bitten, die Stellungnahmen unserer Verbandsgemeinden Bötzingen, Eichstetten und Gottenheim vollinhaltlich zu beachten.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahmen der Gemeinde Bötzingen (ID 5393, 5420 - 5422), der Gemeinde Eichstetten (ID 5375, 5404) und der Gemeinde Gottenheim (ID 5319) wird verwiesen.
81	0	5981	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal 77728 Oppenau	[...] der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal [gibt] keine Stellungnahme ab [...], da er nicht betroffen ist. Desweiteren verweisen wir auf die Stellungnahmen der beiden Mitgliedsgemeinden Oppenau vom 08.07.2016 und Bad Peterstal-Griesbach vom 15.04.2016.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Stellungnahmen der Stadt Oppenau (ID 5397) und der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach (ID 5200) wird verwiesen.
82	0	5382	Gemeindeverwaltungsverband Staufen - Münstertal 79219 Staufen im Breisgau	Nach Abstimmung mit der Gemeinde Münstertal werden wir keine gemeinsame Erklärung des Gemeindeverwaltungsverbandes Staufen - Münstertal abgeben, vielmehr werden die Stadt Staufen und die Gemeinde Münstertal jeweils eine eigene Stellungnahme einreichen.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die Stellungnahmen der Stadt Staufen und der Gemeinde Münstertal (ID 5447) wird zur Kenntnis genommen. (Hinweis: Die Stellungnahme der Stadt Staufen ist erst nach Fristende eingegangen.)
83	0	5988	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Schallstadt 79227 Schallstadt	Weiter teilen wir Ihnen mit, dass die Verwaltungsgemeinschaft Schallstadt, Ebringen und Pfaffenweiler zu der [...] Gesamtfortschreibung keine eigene Stellungnahme abgeben wird.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
84	0	5338	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Freudenstadt 72250 Freudenstadt	Durch diese Gesamtfortschreibung wird der Verwaltungsraum der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Freudenstadt und hier insbesondere die Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach nicht negativ berührt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
85	0	5332	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Gemeinde Mühlenbach Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2016 von der zweiten Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein sowie der Abwägung des RVSO zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 1. Offenlage Kenntnis genommen. Da nach Aussage [...] der Verbandsgeschäftsstelle] die Darstellung im Regionalplan nur die reale, derzeitige Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung (FNP/BBPlan) von Flächen	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 359).

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				beinhaltet, wurde einstimmig beschlossen, von einer weiteren Stellungnahme abzusehen.	
86	0	5333	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Gemeinde Steinach Die Gemeinde Steinach hat in öffentlicher Sitzung am 13. Juni 2016 über die Gesamtfortschreibung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (2. Offenlage) beraten und die Ausführungen zur Einstufung im Regionalplan zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme wird nicht abgegeben.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
87	0	5331	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Gemeinde Hofstetten Die Gemeinde Hofstetten gibt keine Stellungnahme in Bezug auf die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein, 2. Offenlage, ab.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
88	0	5371	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Wolfach 77709 Wolfach	Der Gemeinderat der Stadt Wolfach hat am 29.06.2016 einstimmig beschlossen, dass zu dem Planentwurf keine Bedenken vorgebracht werden. Auch seitens der Gemeinde Oberwolfach werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme Die zustimmenden Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
89	0	5304	Regionalverband Donau-Iller 89073 Ulm	Zur vorliegenden Regionalplanfortschreibung hat der Regionalverband Donau-Iller keine ergänzenden Anregungen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
90	0	5446	Regionalverband Hochrhein-Bodensee 79761 Waldshut-Tiengen	Wir haben keine Anregungen und Bedenken zu den im Dokument "05 Plansätze und Begründung - Änderungsmodus" gekennzeichneten Änderungen gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung der im Moment zurückgestellten Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Bereichen, die für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie prinzipiell geeignet sind und erst im Zusammenhang mit der Festlegung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt werden sollen, da hier auch Bereiche nahe der gemeinsamen Regionsgrenze betroffen sein können.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, die im Regionsteil Schwarzwald vorläufig zurückgestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Zuge der Weiterbearbeitung der Vorranggebietenkulisse für Standort regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erneut planerisch zu betrachten und die Vorranggebietenkulisse zu vervollständigen. Eine diesbezügliche regionsübergreifende Abstimmung wird zugesichert.
91	0	5213	Regionalverband Neckar-Alb 72116 Mössingen	Belange der Region Neckar-Alb sehen wir nicht berührt. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
92	0	5321	Regionalverband Nordschwarzwald 75172 Pforzheim	Wir bringen zum Planentwurf keine Anregungen oder Hinweise vor und wünschen dem Verfahren einen guten Abschluss.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
93	0	5438	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg 78056 Villingen-Schwenningen	Von Seiten des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegenüber dem Planentwurf.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
94	0	5488	Verband Region Stuttgart 70174 Stuttgart	Von den vorgesehenen Grundsätzen und Zielen sind Belange des Verbands Region Stuttgart nicht unmittelbar berührt. Anregungen zum vorliegenden Entwurf werden von unserer Seite daher nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
95	0	5208	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Ref. Infra I 3 53123 Bonn	Die Planungen im Rahmen der "Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein" habe ich geprüft. Die Bundeswehr ist von den Planungen in mehrfacher Weise betroffen. Die genannten Planungen berühren folgende militärische Belange: - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz der Fernmeldeanlage Steffen a. k. M., - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz der Pumpstation El-saweg, - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz der Hochdruckpumpstation El-saweg, - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz der Prinz-Eugen-Hütte bei Baiersbronn, - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz für das Depots der Pipeline Bellheim - Kehl, - Schutzbereich nach dem Schutzbereichgesetz für das Depot der Pipeline Phalsbourg - Kehl, - Schutzbereich nach dem Schutzbereichgesetz für die EKW-Beladestelle Kork, - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz der LHBw-Servicestation, - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz des Ionosphaeren-Instituts Rheinhausen mit Antennenanlage und Außenobjekten, - Interessengebiet des Ionosphaeren-Instituts Rheinhausen mit Antennenanlage und Außenobjekten, - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz des Labors der Fraunhofer-Gesellschaft in Freiburg i. Br., - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz des Standortübungs-geländes Bremgarten, - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz der Standortschieß-	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise zu den berührten militärischen Belangen werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				anlage Bremgarten, - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz des Standortübungsplatzes Müllheim, - Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz der Robert-Schumann-Kaserne in Müllheim, - im Interessengebiet der Luftverteidigungsanlage Meßstetten, - verschiedene Pipelines bzw. militärisch genutzte Produktfernleitungen, - den Verlauf verschiedener militärischer Richtfunkstrecken.	
96	0	5377	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 63225 Langen	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich des Peilers Karlsruhe/Baden-Baden sowie im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungsanlagen am Flughafen Lahr u.a des Peilers Lahr belegen sind. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtungen.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Juli 2016. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen.</p> <p>Der Anlagenschutzbereich des Peilers Karlsruhe/Baden-Baden erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 48° 46' 41,02" N / 08° 05' 01,29" E)].</p> <p>Der Anlagenschutzbereich des Peilers Lahr erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe des Vorhabens bis zu einem Radius von 3 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung. [(Geogr. Koordinaten ETRS 89 [WGS84]: 48° 22' 02,40" N / 07° 49' 44,09" E)].</p> <p>Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z. B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist ein Kartenausschnitt mit den Flugsicherungsanlagen des Flughafens Lahr und des Peilers Karlsruhe/Baden-Baden beigegefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise auf Anlagenstandorte und -schutzbereiche der Flugsicherungsanlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mögliche Konflikte zu regionalplanerischen Festlegungen sind lediglich für das Teilkapitel 4.2.1 Windenergie erkennbar. Dieses Teilkapitel wurde von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans entkoppelt und ist somit nicht Teil dieses Offenlageverfahrens.</p> <p>Eine Einbindung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung in das gesonderte Verfahren des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
97	0	5305	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart 79102 Freiburg im Breisgau	Wir danken Ihnen für die erneute Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im oben genannten Verfahren und für die Berücksichtigung der Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 28.11.2013 [ID 810, 3691 und 3692]. Weitere Anregungen haben sich nicht ergeben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
98	0	5653	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	<p>Nach den internationalen Management-Kategorien der IUCN (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) ist ein Nationalpark ein Schutzgebiet, das hauptsächlich zur Sicherung großflächiger natürlicher und naturnaher Gebiete und großräumiger ökologischer Prozesse etabliert wird, Es soll die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme sichern, diesem Ziel abträgliche Nutzungen ausschließen und Naturerfahrungs-, Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote fördern. Nationalparke sind nach § 24 Absatz 1 BNatSchG einheitlich zu schützende Gebiete, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet. <p>In Nationalparks werden großräumige Naturlandschaften von nationaler Bedeutung geschützt. In ihnen sollen sich natürliche Lebensgemeinschaften und Prozesse ungestört entwickeln können. In einem dicht besiedelten Gebiet wie Deutschland gibt es kaum noch natürliche oder naturnahe Landschaftsräume, die die Kriterien für einen Nationalpark erfüllen. Es gibt jedoch großräumige Gebiete, die sich aus naturnahen Bereichen und Bereichen mit hohem Entwicklungspotenzial zusammensetzen.</p> <p>§ 24 BNatSchG unterscheidet zwischen Ausweisungsvoraussetzungen (Absatz 1) und Zielsetzung (Absatz 2).</p> <p>§ 24 Absatz 1 definiert die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Gebiet als Nationalpark ausgewiesen werden kann. Absatz 1 Nrn. 1-3 enthält Tatbestandsmerkmale, die für die Ausweisung kumulativ und nicht nur alternativ vorliegen müssen.</p> <p>Das Gebiet eines Nationalparks muss großräumig und weitgehend unzerschnitten und muss auch eine besondere Eigenart aufweisen. Nach den Empfehlungen der IUCN sollte das Gebiet "ein repräsentatives Beispiel bedeutender Naturräume, Naturerscheinungen oder</p>	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Landschaften von herausragender Schönheit erfassen, in denen Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume und geomorphologische Erscheinungen von besonderer Bedeutung in geistig-seelischer, wissenschaftlicher, erzieherischer und touristischer Hinsicht vorhanden sind" (Kommentar Schumacher/Fischer-Hüftle zum BNatSchG Nr. 39).</p> <p>Nach § 24 Absatz 1 Nr. 2 muss der Nationalpark in einem überwiegenden Teil des Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen. Es müssen also mehr als 50 % der Fläche entsprechend einzustufen sein.</p> <p>Nach § 24 Absatz 3 muss das zu schützende Gebiet in einem überwiegenden Teil entweder in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sein, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden.</p> <p>Der Nationalpark Schwarzwald wurde zum 1. Januar 2014 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald (Nationalparkgesetz (NLPG) gegründet. Er ist der erste in Baden-Württemberg und der 16. Nationalpark in Deutschland. Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe.</p> <p>Nur weil das ausgewiesene Nationalparkgebiet alle Ausweisungsvoraussetzungen (großräumig, unzerschnitten, besondere Eigenart und Schönheit, überwiegende Qualität eines Naturschutzgebiets, vom Menschen nicht oder wenig beeinflusster Zustand) des § 24 Absatz 1 BNatSchG erfüllte, konnte der Nationalpark Schwarzwald überhaupt als Nationalpark ausgewiesen werden.</p> <p>Daher konnte auch im Nationalparkgesetz darauf verzichtet werden, die Ausweisungsvoraussetzungen beispielsweise in § 2 Schutzzweck aufzuführen. Trotzdem gelten sie natürlich für den Nationalpark Schwarzwald.</p> <p>Laut der Dwcksache 15/4127 des Landtags Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf NLPG der Landesregierung "soll der Nationalpark Schwarzwald insbesondere dem besonderen Schutz der hochwertigen Landschaft des nördlichen Schwarzwaldes, der von charakteristischen Bergmischwäldern geprägt ist, dienen. Die gewählte Gebietskulisse mit den zwei Teilbereichen Ruhestein und Hoher Ochsenkopf/Plättig bieten die für den Nationalpark erforderliche Großflächigkeit ebenso wie eine große Vielfalt an Lebensraumtypen, die die angestrebte positive Entwicklung der Biodiversität im Schutzgebiet begünstigt.</p> <p>Der Nationalpark Schwarzwald wird als Premiummarkede wach-</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				senden Bedürfnisse nach Naturerleben und naturnaher Erholung erfüllen."	
99	0	5495	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	Der Nationalpark Schwarzwald liegt im östlichen Teil des Regionalraums Südlicher Oberrhein und ist daher von Ihrer Planung betroffen. In der Raumnutzungskarte - Blatt Nord (Entwurf zur 2. Anhörung (2. Offenlage) Stand April 2016) sind auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald das Natura 2000-Vogelschutzgebiet "Nordschwarzwald", Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds aus dem Generalwildwegeplan Baden-Württemberg und der aus Regionalen Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein und die B 500 als Straße für den überörtlichen Verkehr (alle nachrichtlich) dargestellt.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
100	0	5249	Vermögen und Bau Baden-Württemberg 70173 Stuttgart	Seitens des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg gibt es keine Einwendungen gegen die Planungen des Regionalverbandes für den Regionalplan Südlicher Oberrhein. Grundstücke oder Planungen des Landesbetriebs sind aktuell nicht betroffen.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
101	0	5431	Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Mainz 55127 Mainz	Die von mir in meinem Schreiben vom 19. Dezember 2013 [...] vorgetragene Stellungnahmen wurden bis auf die lfd. Nr. 2536 entweder überhaupt nicht bearbeitet oder fehlerhaft nicht als bestehender Konflikt bewertet. Es trifft nicht zu, dass Ziele der Raumordnung die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung nicht binden und damit keine Einschränkung der Abwägung im Planrechtsverfahren beziehungsweise keinen Widerspruch zum Widmungszweck der Bundeswasserstraße darstellen würden. Auch die von Ihnen benannte Möglichkeit einer Ausnahme vermag dies nicht zu überwinden, da entgegen ihrer Auffassung darüber nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern allein der Ersteller des Regionalplans entscheidet. Meine mit benanntem Schreiben vorgetragene Stellungnahmen erhalte ich deshalb ausdrücklich aufrecht.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Äußerung hat sich der Planungsausschuss abwägend mit sämtlichen Anregungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung qualifiziert auseinandergesetzt und entsprechende Beschlüsse gefasst (vgl. ID 1018, 3677 - 3683). Die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung wurde und wird nicht verkannt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Annahme des Einwenders über die ausnahmsweise Zulassung eines Vorhabens nach den Maßgaben einer im Regionalplan festgelegten Ausnahmeregelung die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde entscheidet. Der Regionalverband als Plangeber kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.
102	0	5280	Chambre de Commerce et d'Industrie Strasbourg et Bas-Rhin F-67081 Strasbourg	Nach Kenntnisnahme der Unterlagen möchten wir Ihnen hiermit mitteilen, dass wir gegen den geplanten Entwurf keine Bedenken haben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
103	0	5399	Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg cedex 9	<p>Zuerst möchte ich Ihnen für diese zweite Anhörung sowie für die damit einhergehende grenzüberschreitende Abstimmung danken. Diese ermöglicht mir nämlich, die Entwicklung der Fortschreibung Ihres Plans genau zu verfolgen und ganz allgemein den Hintergrund der Überlegungen im Bereich Raumordnung Ihrer Region besser zu verstehen.</p> <p>Mit großem Interesse habe ich diesen neuen Entwurf zur Kenntnis genommen, von dem eine Zusammenfassung Ende Juni den Abgeordneten des Departementrates in der gemeinsamen Sitzung der Territoriausschüsse für den Norden, die Eurometropole und den Süden des Departements Bas-Rhin vorgestellt wurde.</p> <p>Die Prüfung dieser Pläne zeigt grundsätzlich, dass wir die gleichen Anliegen im Bereich Raumordnung und -entwicklung teilen. Diese gemeinsame Sichtweise nimmt zum Beispiel mit der Umsetzung des Projekts der sicheren Fußgänger- und Radwegebrücke über den Rhein bei Rheinau/Gambsheim im Rahmen des Programms Interreg V konkrete Formen an.</p> <p>In der Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie einen zusammenfassenden Vermerk mit den sich aus meiner Analyse ergebenden Anmerkungen.</p> <p>Doch bereits an dieser Stelle möchte ich Ihnen meine zwei Hauptanmerkungen mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Regionalplan erkennt als einzige Verkehrsachse in Richtung des Ballungsraums Straßburg die über Kehl führende B 28. Auf französischer Seite ist die strukturierende Verbindung jedoch diejenige, die den Ballungsraum Straßburg südlich umgeht auf der Höhe der Nationalstraße 353, die über die Pierre-Pflimlin-Brücke mit der L 98 verbunden ist. Dieser strukturierende Charakter wird noch verstärkt durch die Umsetzung der zweiten Bauphase in Höhe von 60 Millionen Euro. An diesem Betrag, der im Planvertrag zwischen dem französischen Staat und der Region ausgewiesen ist, beteiligt sich das Departement mit 20 %. <p>In Bezug auf diese in Ihrem Plan fehlende Achse stelle ich fest, dass es einen Unterschied in der Herangehensweise zwischen der deutschen und der französischen Seite gibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darüber hinaus stelle ich fest, dass die Rheinfähre Rhinau nicht kartografiert ist. Meines Erachtens ist es wichtig, auf diese Fähre hinzuweisen, die es einer großen Zahl von Grenzgängern und Touristen ermöglicht, den Rhein zu überqueren. <p>Die Frage der Rheinübergänge hat in Anbetracht der wirtschaftlichen Chancen, die sie schaffen, eine ganz besondere Bedeutung. Diesbezüglich darf ich Ihnen mitteilen, dass ich die Fachabteilungen des Departementrates darum gebeten habe, Überlegungen hierzu anzustellen, und dabei insbesondere die Alterung der bestehenden</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die fachliche Behandlung der genannten Anregungen erfolgt separat (L 98/Pierre-Pflimlin-Brücke s. ID 5966, Rheinfähre Kappel - Rhinau s. ID 5967).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Infrastrukturen auf der Höhe von Gerstheim und Marckolsheim zu berücksichtigen.</p> <p>Nach Abschluss der Überlegungen werde ich erneut auf Sie zukommen, damit wir uns mit einer gemeinsamen Zielsetzung über dieses Thema abstimmen können.</p>	
104	0	5960	Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg cedex 9	<p>Der Regionalplan orientiert sich für die räumliche Entwicklung und Ordnung der Region "Südlicher Oberrhein" am Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung.</p> <p>Was die Siedlungsentwicklung anbelangt, so ist es Ziel des Plans, in dem die Gemeinden in ein hierarchisch und funktional in vier Ebenen gegliedertes Ordnungsmodell eingestuft werden, die Eigenentwicklung jeder Gemeinde zu wahren und dabei zugleich die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen. Die Entwicklung der Siedlungsgebiete hat Vorrang vor einer Außenentwicklung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
105	0	5987	Conseil départemental Haut-Rhin F-68006 Colmar Cedex	<p>Mit Schreiben vom 6. April 2016 haben Sie mir Ihren Entwurf eines Regionalplans "Südlicher Oberrhein" mit der Bitte um Stellungnahme und Mitteilung Ihrer diesbezüglichen Anmerkungen bis zum 14. Juli 2016 zukommen lassen.</p> <p>Der besagte Entwurf wurde am 14. November 2013 in Ihren Räumlichkeiten vorgestellt. Bei dieser Präsentation würdigten meine damals vertretenen Dienststellen die Qualität des Entwurfs. Im Anschluss daran wurde Ihnen am 15. Januar 2014 ein ausführliches Schreiben zugeschickt.</p> <p>Es ist festzustellen, dass die wesentlichen Punkte im Bericht, bestehend aus Beschreibungen und Begründungen, berücksichtigt wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf Seite 17 wurde das Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim eigens in die "Raumnutzungskarte" aufgenommen, um dessen Entwicklung zu flankieren und zu sichern. In dem Bericht werden die Voraussetzungen für diese Entwicklung im Einzelnen dargelegt und alle verbundenen Industrie- und Gewerbegebiete sowie Einkaufszentren (insbesondere die Factory-Outlet-Center) ausgeschlossen. - Auf Seite 33 wurde eine neue Ausrichtung betreffend die Bahnverbindung nach Colmar und den Bau einer Rheinbrücke hinzugefügt. - Auf Seite 35 wurde die Beschreibung im Sinne einer Verbesserung der Verbindungen zwischen der Region und dem EuroAirport sowie der Verbindungen Strasbourg-Entzheim ergänzt. - Im Teil "Begründungen" (Seite B 9 bis B 11) wurden Angaben zum Bevölkerungsanteil der zentralen Orte geändert. 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
106	0	5994	Syndicat mixte du SCot de Sélestat et sa région Cour des Prélats F-67604 Selestat Cedex	Vous m'avez adressé mi-avril dernier pour avis un extrait du projet du Regionalplans Südlicher Oberrhein. Je vous remercie pour cette transmission qui contribue à une meilleure connaissance des options d'aménagement respectives de nos territoires voisins, riverains du Rhin. J'y ai relevé qu'Endingen a. K. constitue un "Unterzentrum" et que la liaison routière transfrontalière vers Marckolsheim constitue une "Regionale Entwicklungsstrasse". Par ailleurs, la quasi-totalité des espaces riverains du Rhin sont identifiés comme des espaces naturels préservés. Au vu de ces éléments, j'ai l'honneur de vous indiquer que votre projet de Regionalplans Südlicher Oberrhein n'appelle aucune observation particulière du point de vue du syndicat mixte du SCOT de Sélestat et sa région.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
107	0	5217	Abwasserzweckverband Staufener Bucht 79189 Bad Krozingen	Gegenüber unserem Schreiben vom 16.12.2013 ergeben sich keine Änderungen am o. g. Verfahren.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachten Ausführungen (ID 652) wird zur Kenntnis genommen.
108	0	5449	Architektenkammer Baden-Württemberg Kammerbezirk Südbaden 79106 Freiburg im Breisgau	Der Kammerbezirk Südbaden begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans, da er die Grundlage für eine nachhaltige Entwicklung unserer Region bildet und er die Aufgabe hat, die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen. Er soll so zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen der Region beitragen. Die Regionalplanung stellt ein entscheidendes Instrument dar, um auch unter neuen demografischen und sozialen Voraussetzungen die planerischen Voraussetzungen für Flächenausweisungen und Umwidmungen zu schaffen. Dazu ist der heterogenen Siedlungsstruktur und der gleichwertigen Entwicklung der Lebensräume Rechnung zu tragen. Die Regionalplanung muss Angebote für kommunale Stadtentwicklung schaffen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
109	0	5207	bnNETZE GmbH 79108 Freiburg im Breisgau	Bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 6. April 2016 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der bnNETZE GmbH keine weiteren Bedenken und Anregungen in o. g. Verfahren bestehen. Wir verweisen auf die Stellungnahme der badenova AG & Co. KG vom 18.11.2013. Die Netze und Anlagen der badenova AG & Co. KG sind zwischenzeitlich auf die bnNETZE GmbH übergegangen.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachten Anregungen der Badenova AG (ID 346, 3739 und 4785) wird zur Kenntnis genommen.
110	0	5453	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein	Leider fanden die meisten Anregungen und Bedenken der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, NABU, LNV und Schwarzwaldverein keinen Eingang in das Verfahren, so dass wir für den BUND-Regionalverband die Stellungnahme vom Januar 2014 im	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			79098 Freiburg im Breisgau	Wesentlichen aufrecht erhalten. Insbesondere die massive Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen im gesamten Plangebiet mit der damit verbundenen Reduzierung der landwirtschaftlichen und naturnahen Flächen hat kaum einen Rückgang erfahren.	Gegenüber den Anregungen des BUND-Regionalverbands zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 2820, 4016 - 4093, 4337 - 4343, 4979) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.
111	0	5797	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg im Breisgau	Es freut uns, dass an einigen Punkten die Einwendungen der Naturschutzverbände berücksichtigt wurden. Insbesondere Planziel 3.0.4, die Rückverlegung von Dämmen, wird im Bereich der Elz, zwischen Riegel und Waldkirch als Ausgleichsmaßnahme i. Z. d. 3. + 4. Gleises der Bahn z. Z. umgesetzt. Planziel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind zwischen Teningen-Bottingen und March-Holzhausen berücksichtigt. Planziel 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind zwischen Herbolzheim und Rust Flächen für dieses Schutzgut hinzugekommen. Es wird keine großflächige Erweiterung des KFZ-Abstellplatzes in Kippenheim geben.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
112	0	5196	Bundesverband Erneuerbare Energie e. V. 10115 Berlin	In der Regel wollen wir als Bundesverband zu regionalen Planungsvorhaben keine Stellungnahme abgeben und überlassen dies den spezifischen Sparten- und Regionalverbänden, wie dem Bundesverband WindEnergie e. V., der zu unseren Mitgliedsverbänden gehört.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
113	0	5211	CSG GmbH 70435 Stuttgart	Aus Sicht unseres Aufgabengebietes haben wir keine Einwände oder Anregungen einzubringen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der CSG GmbH (ehem. Deutsche Post Immobilien) wird zur Kenntnis genommen.
114	0	5398	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 76137 Karlsruhe	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme des Trägers öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren: Gegen die Fortschreibung des o. g. Regionalplanes bestehen aus Sicht der DB AG weiterhin keine grundsätzlichen Einwände. Die von uns im Rahmen der ersten Beteiligung mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung bereits zum Teil berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
115	0	5322	Deutsche Telekom Technik GmbH 77652 Offenburg	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Stellungnahme (ID 459) wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 31-Pb4, Hans-Georg Basler vom 09.12.2013, Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	
116	0	5380	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest 79110 Freiburg im Breisgau	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein nehmen wir wie folgt Stellung: Im Gebiet des Regionalplans befinden sich zahlreiche Telekommunikationslinien der Telekom. Durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein werden Belange der Telekom jedoch nicht direkt berührt. Im Rahmen der Beteiligung an Planverfahren und Fachplanungen werden wir zu gegebener Zeit ausführliche Stellungnahmen abgeben.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
117	0	5294	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH 63225 Langen	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Unsere Stellungnahme 201500221 vom 20.03.2015 gilt weiterhin. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme sowie der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachte Äußerung (ID 551) werden zur Kenntnis genommen. Eine Einbindung der Deutschen Flugsicherung GmbH in das gesonderte Verfahren zur Fortschreibung des Teilkapitels 4.2.1 Windenergie ist erfolgt.
118	0	5445	EGT Energie GmbH 78098 Triberg	Zu dem 2. Offenlage-Entwurf des Regionalplans Südlicher Oberrhein - Gesamtfortschreibung (ohne Kapitel Windenergie) haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
119	0	5204	Eisenbahn-Bundesamt 76135 Karlsruhe	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen keine Bedenken gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Ich weise jedoch darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn - Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, - das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist,	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Maßgebliche Rechtsgrundlage für die Festlegungen des Regionalplans sind das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz. Eine Einschränkung des räumlichen Umgriffs regionalplanerischer Festlegungen durch das in § 18 AEG verankerte Erfordernis der Planfeststellung zum Bau oder zur Änderung von Eisenbahn-Betriebsanlagen besteht nicht.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				- die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.	
120	0	5391	Eurodistrict Region Freiburg / Centre et Sud Alsace Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 79104 Freiburg im Breisgau	In der Arbeitsgruppensitzung des Eurodistrictes am 31. Mai 2016 wurde über die Handhabung der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein diskutiert. Der Eurodistrict Region Freiburg/Centre et Sud Alsace ist von seiner Struktur her keine juristische Person und verfügt deshalb auch nicht über die Ressourcen, den Regionalplan Südlicher Oberrhein hinsichtlich möglicher Anregungen oder Bedenken zu prüfen. Die verantwortlichen Fachstellen der einzelnen Gebietskörperschaften im Eurodistrict werden Stellungnahmen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein abgeben. Auf französischer Seite sind die Raumplanungsverbände (SCOT, les schémas de cohérence territoriale) zuständig, sicherlich wurden diese von Seiten des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
121	0	5450	Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe Ref. 8 76133 Karlsruhe	Wir haben die geänderten Bestandteile gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf geprüft und haben keine Einwendungen oder Anregungen mitzuteilen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
122	0	6042	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Kennzeichnung der Plansätze Es wird begrüßt, dass eine Erläuterung der Kennzeichnung der Plansätze bspw. als Ziel der Raumordnung in den Planentwurf aufgenommen worden ist. Hinsichtlich der mit "N", d. h. "Nachrichtliche Übernahme" gekennzeichneten Plansätze wird angeregt, diese jeweils ergänzend mit "G" oder "Z" zu kennzeichnen (bspw. "N/Z"). Vorteil wäre, dass (auch bzw. bereits) aus dem Regionalplan die Bedeutung und rechtliche Verbindlichkeit des jeweiligen Plansatzes hervorgeht (ohne nochmals (bspw.) im LEP nachschlagen zu müssen).	Keine Berücksichtigung Die zustimmende Stellungnahme zur eingefügten Erläuterung der Plansatz-Kennzeichnungen wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2627). Der materielle Gehalt der nachrichtlich aus dem LEP übernommenen Ziele und Grundsätze ergibt sich unmittelbar aus der jeweiligen Formulierung (Grundsätze i. d. R. "soll", Ziele i. d. R. "ist" bzw. "sind"). Auf eine Kennzeichnung im Einzelfall kann daher verzichtet werden. Die Anregung wird somit nicht berücksichtigt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit Ausnahme des PS 2.2 sämtliche im vorliegenden Planentwurf mit "N" gekennzeichneten Plansätze im Landesentwicklungsplan als Ziele der Raumordnung festgelegt sind. Die angeregte Kennzeichnung durch die Buchstabenkombination "N/Z" wird bereits im Planentwurf verwendet - entsprechend Ziff. 4.2 VwV Regionalpläne überall dort, wo im Zuge einer nachrichtlichen Übernahme eine Konkretisierung vorgenommen wird, bspw.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					durch Einfügen von Gemeinden in eine vom Träger der Landesplanung festgelegte Entwicklungsachse (vgl. PS 2.2.1).
123	0	6026	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Begrüßt wird, dass wohl auch unserer Anregung zufolge, das Mittelzentrum Waldkirch nun als Siedlungsbereich der Kategorie B festgelegt wird (Plansatz 2.4.2.2 (1)). Sämtliche Mittelzentren der Region - mit Ausnahme von Titisee-Neustadt - sind nun der Kategorie B zugeordnet. Wir hatten bereits in unserer ersten Stellungnahme angeregt, auch Titisee-Neustadt in die Kategorie B aufzunehmen. Die hierzu erfolgte ablehnende Abwägung (ID 4811) ist u. E. allgemeiner Art, maßgebliche Gründe gegen die Aufnahme nicht ersichtlich. Es wird nochmals dringend empfohlen, grundsätzlich alle Mittelzentren in Kategorie B einzuordnen. Hierzu verweisen wir zunächst auf unsere allgemeinen Ausführungen in der ersten Stellungnahme unter Ziffer 1., 3., 3.1 und 3.2. Dem Mittelzentrum Titisee-Neustadt kommt aus unserer Sicht eine ganz besonders "verantwortungsvolle und gleichzeitig schwierige" Rolle zu: Von hier aus muss die strukturschwache Teilregion Hochschwarzwald wenigstens eine Stabilisierung erfahren, aber auch erfahren können. Es muss zumindest eine Chance bestehen, die hier verwurzelten Unternehmen zu halten, d. h. sie von einer Abwanderung in "einfache Gewerbeflächen" wie die der Rheinebene abhalten zu können. Die hierzu notwendigen Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Zu diesen gehört auch, dass Unternehmen, die bislang den Hochschwarzwald u.a. mit Arbeitsplätzen maßgeblich gestützt haben und an ihrem Standort keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten mehr erfahren können, nicht auch noch aus der Teilregion abwandern müssen. Ihnen muss aus unserer Sicht zumindest in Titisee-Neustadt ein entsprechendes, d. h. auch attraktives Angebot gemacht werden können.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung der Stadt Waldkirch als Siedlungsbereich - Gewerbe der Kategorie B wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3770, 3772).</p> <p>Die Anregung auf Erhöhung des regionalplanerischen Orientierungswerts für die Stadt Titisee-Neustadt wird nicht berücksichtigt. Die "verantwortungsvolle und gleichzeitig schwierige Rolle des Mittelzentrums" für seinen Verflechtungsbereich wird gesehen. Die landesplanerischen Vorgaben (LEP PS 3.3.6), demnach für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind", sowie vorhandene fachrechtliche und topografische Einschränkungen der Stadt Titisee-Neustadt können damit jedoch nicht überwunden werden. Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 (ID 4811) wird verwiesen.</p>
124	0	5986	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Zunächst möchten wir uns dafür bedanken, dass einigen unserer Anregungen gefolgt worden ist und entsprechende Änderungen in den neuen Planentwurf eingearbeitet worden sind. Auch ansonsten sind gegenüber dem ersten Offenlageentwurf maßgebliche Änderungen vorgenommen worden, die innerhalb der Region stärkere und oder flexiblere Entwicklungsmöglichkeiten zulassen und aus Sicht der regionalen Wirtschaft zu begrüßen sind. Die grundsätzlichen Anmerkungen unserer ersten Stellungnahme (auch diejenigen innerhalb der einzelnen Kapitel) gelten auch weiterhin.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 450, 3745, 3754).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
125	0	5402	Landesnaturerschutzzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Diese Stellungnahme hat der ehrenamtlich arbeitende LNV-Arbeitskreis "Freiburg-Kaiserstuhl" verfasst, in dem lokalen Gruppierungen der Naturschutzverbände zusammengeschlossen sind: Luchs-Initiative, Badischer Landesverein für Naturkunde und Naturschutz (BLNN), Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Weißstorch Breisgau e. V., Naturschutzbund (NABU), Landesjagdverband, Landesfischereiverband, NaturFreunde Baden und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW). Die Stellungnahme ergeht im Namen des Arbeitskreises.</p> <p>Das bearbeitete Gebiet umfasst im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald etwa die Rheinauen (Städte Breisach und Vogtsburg), den Kaiserstuhl, die Freiburger Bucht, Freiburg, und das Dreisamtal und dessen Seitentäler.</p> <p>Wir verweisen auch auf unsere zusammen mit dem BUND, dem NABU und dem Schwarzwaldverein erarbeitete Stellungnahme vom Januar 2014, die zwar das gesamte Regionalverbands-Gebiet erfasst, aber viele Punkte aus dem Freiburger Raum enthält. Leider sind nicht alle Anmerkungen und Kritikpunkte aus der Stellungnahme von 2014 in den Regionalplan übernommen worden, daher werden hier die wichtigsten nochmals aufgeführt, aber auch weitere Veränderungen für unseren Bereich angemahnt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
126	0	5435	Naturschutzbund Deutschland Bezirksverband Südbaden 79111 Freiburg im Breisgau	Der NABU Südbaden schließt sich der Stellungnahme des BUND Regionalverband Südlicher Oberrhein und der Stellungnahme des NABU Freiburg [...] an.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Unterstützung der Stellungnahmen des BUND, Regionalverband Südlicher Oberrhein ((ID 5453), (ID 5797), (ID 5798), (ID 5799), (ID 5800), (ID 5801), (ID 5802), (ID 5991)) und damit auch des Schwarzwaldvereins, Ortsgruppe Endingen ((ID 5301), (ID 5302)) sowie des NABU, Gruppe Freiburg (ID 5283), wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung dieser Äußerungen wird verwiesen.</p>
127	0	5215	Netze BW GmbH 70567 Stuttgart	<p>Gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Sofern im Bereich unserer Leitungsanlagen Bauflächen bzw. sonstige Planungen ausgewiesen werden, bitten wir zu berücksichtigen, dass eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit uns erfolgen kann.</p> <p>Gegen den erforderlichen Umfang- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Bebauung bzw. kleinflächige Nutzung im Bereich des Schutzstreifens der Leitungsanlagen der Netze BW ist nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen. Etwaige Einschränkungen sind auf nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
128	0	5378	Schluchseewerk AG 79725 Laufenburg	Wir haben grundsätzlich keine Einwände.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
129	0	6076	Stadwerke Oberkirch 77704 Oberkirch	In Bezug auf Ihr Schreiben möchten wir wie folgt Stellung nehmen: Strom: Es liegen keine Einwände vor. Gas: Gas liegt in diesem Bereich nicht. Wasser: Es wird um die Einhaltung der Schutzgebietsverordnung gebeten.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
130	0	5212	SWEG Südwestdeutsche Verkehrs-Aktiengesellschaft 77933 Lahr/Schwarzwald	Zu dem [...] Regionalplan bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
131	0	5363	terraneTS bw GmbH 70565 Stuttgart	Gegen die räumlichen Festlegungen auf Regionalplanebene werden weiterhin keine Bedenken vorgebracht. Mit Schreiben vom 13.12.2013 haben wir zuletzt zum Regionalplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiterhin.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber den Anregungen der terraneTS bw zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 487, 3737 und 3738) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.
132	0	5197	Wasser- und Bodenverband Ehebach-Rückhaltung 79426 Buggingen	Seitens des Verbandes bestehen keine Einwände zur Gesamtfortschreibung.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
133	0	5218	Zweckverband Abwasservorflutkanal Neuenburg - Breisach 79189 Bad Krozingen	Gegenüber unserem Schreiben vom 16.12.2013 ergeben sich keine Änderungen am o. g. Verfahren.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die zum 1. Offenlage-Entwurf vorgebrachten Ausführungen (ID 653) wird zur Kenntnis genommen.
134	0	5226	Zweckverband Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal 79423 Heitersheim	Zum 2. Offenlage-Entwurf sind unsererseits keine Einwendungen zu machen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
135	0	5295	Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Achern Rathaus Achern 77855 Achern	Die Unterlagen zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein - 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, wurden den Mitgliedern des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet Achern zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt. [...] Von den Verbandsmitgliedern wurden keine Anregungen und auch	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				keine Bedenken vorgetragen.	
136	0	5230	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig 72275 Alpirsbach	Ebenfalls weisen wir darauf hin, dass das Pflanzen von tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen, sowie Niveauperänderungen innerhalb unseres Schutzstreifenbereiches nicht erlaubt sind.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Art der Bepflanzung sowie kleinflächige Niveauperänderungen sind nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen. Etwaige Einschränkungen innerhalb des Schutzstreifenbereichs können daher erst auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.
137	0	5243	Hermann Peter KG vertr. d. Rechtsanwälte Friedrich Graf von Westphalen & Partner 79098 Freiburg im Breisgau	Seitens meiner Mandantin werden keine Änderungen angeregt. Unsere Mandantin hofft nun auf einen zeitnahen Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung und eine anschließende zeitnahe Verbindlicherklärung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur. Auf der Grundlage des 2. Offenlage-Entwurfs ist für meine Mandantin eine gesicherte Planung möglich. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Qualität des Offenlageentwurfs, der eine eingehende Auseinandersetzung mit den einzelnen Standorten und insbesondere eine detaillierte und vollständige Gesamtabwägung zum Inhalt hat. Die Rohstoffgewinnung im Südlichen Oberrhein kann somit auf gesicherter Grundlage in den nächsten Jahren angegangen werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
138	0	5282	Syna GmbH 65929 Frankfurt am Main	Zu den getroffenen Festlegungen haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme der Syna GmbH (Tochterunternehmen der Süwag Energie AG) wird zur Kenntnis genommen.
139	0	5303	Unitymedia NRW GmbH 34020 Kassel	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten [...], Neu- oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Bitte beachten Sie die beigefügte Kabelschutzanweisung.	Kenntnisnahme Die Stellungnahme des Kabelnetzbetreibers Unitymedia (ehem. Kabel BW) wird zur Kenntnis genommen.

1 Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
140	1	5386	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	1.2 Grundsätze zur räumlichen Ordnung und Entwicklung: Unter den Grundsätzen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung werden zahlreiche Aspekte einzeln herausgestellt. In diesem Zusammenhang sollte die Landwirtschaft als eigenständiger Grundsatz aufgeführt werden. In unserer Region kommt der Landwirtschaft eine zentrale Bedeutung zu im Hinblick auf eine ausreichende Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Daneben spielt auch die Gewinnung nachwachsender Rohstoffe eine große Rolle. Insoweit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19. Dezember 2013 und bitten um Aufnahme der Landwirtschaft als eigenständigen Grundsatz.	Keine Berücksichtigung Die Land- und Forstwirtschaft werden mit ihrer Bedeutung für die räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur der Region sowie für die regionale Kulturlandschaft in den Grundsätzen zur räumlichen Ordnung und Entwicklung in den PS 1.2.3 Abs. 2 sowie 1.2.5 Abs. 2 des Offenlage-Entwurfs explizit genannt. Darüber hinaus ist der Land- und Forstwirtschaft bei den Allgemeinen Grundsätzen zur Freiraumstruktur ein eigener PS 3.0.9 gewidmet, in dem auch ihr Beitrag zur regionalen Wertschöpfung in den ländlichen Räumen hervorgehoben wird. Die Schaffung eines nur auf einzelne Landnutzungen wie die Landwirtschaft bezogenen Plansatzes in Kap. 1.2 Grundsätze der räumlichen Ordnung ist mit der Gliederungssystematik des Kapitels nicht vereinbar und inhaltlich nicht erforderlich. Im Übrigen wird auf die Behandlung der hierzu im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vom Landratsamt abgegebenen Äußerung (ID 2463) verwiesen.
141	1	6043	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Weitere Hinweise: Zu Plansatz 1.2.2 (1): Der Sinn der Streichung "in den ländlichen Räumen" ist nicht erkennbar. Sie wird auch nicht begründet. Es wird angeregt, auf die Streichung zu verzichten und dem Passus das Wort "insbesondere" voranzustellen.	Keine Berücksichtigung Die Bedeutung der Zentrale Orten ist nicht auf die ländlichen Teilräume der Region begrenzt. Auch innerhalb der verdichteten Bereiche erfüllen die Zentralen Orte wichtige Aufgaben zur Gliederung der Raumstruktur und zum Erhalt der kleinräumigen bzw. teilräumlichen Versorgungsstrukturen. Die Streichung wird daher beibehalten, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Auf die Anregung der IHK zur "Begründung zu PS 2.3 erster Abschnitt i. V. mit PS 1.2.2 (1) und (2) sowie Kapitel 2.4.4" (ID 6023) wird verwiesen.
142	1	6018	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Grundsätze zur räumliche Ordnung und Entwicklung Fachkräftemangel Angesichts des auch in der Region Südlicher Oberrhein immer stärker zu Tage tretenden, massiven Problems des Fachkräftemangels wird angeregt, in den Kapiteln 1.2.2 sowie 1.2.3 entsprechende Grundsätze neu aufzunehmen oder die bestehenden zu ergänzen. In diesen sollte auch die mögliche Bedeutung des französischen Grenzraums für eine Lösung des Problems gewürdigt werden.	Berücksichtigung (sinngemäß) Der Hinweis auf den bislang nur indirekt angesprochenen Fachkräftebedarf in der Region ist nachvollziehbar. Der erste Absatz der Begründung zu PS 1.2.3 wird daher ergänzt und wie folgt neugefasst: "Die zunehmende Globalisierung und Internationalisierung, der fortschreitende wirtschaftliche Strukturwandel verbunden mit einem zunehmenden nationalen und internationalen Wettbewerb sowie die dynamischen Veränderungen im Bereich Telekommunikation und Digitalisierung führen zu erhöhten Anforderungen an die Standortqualitäten der Regionen. Die Attraktivität sowohl der verdichteten

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					als auch der ländlichen Räume für Fachkräfte und Unternehmen sowie für Touristen soll daher gestärkt werden." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt. Die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die wirtschaftliche Entwicklung kommt in PS 1.1.3 bereits zum Ausdruck.

2 Regionale Siedlungsstruktur

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
143	2.1	5476	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	Zu 2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg [...] Die Gemeinde Gutach ist derzeit im Landesentwicklungsplan nicht als Randzone ausgewiesen. Im Regionalplan soll die Gemeinde Gutach i. Br. als Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg nachrichtlich mit aufgenommen werden. Der Regionalverband wird gebeten, sich für eine entsprechende Aufnahme in den Landesentwicklungsplan einzusetzen. Die entsprechenden Voraussetzungen, wie die Lage an der Entwicklungsachse und die Schienenanbindung sind gegeben, die Entfernung nach Freiburg ist gering. Zu diesem Thema und dem Thema Ausgleichsflächen werden derzeit Verhandlungen mit der Stadt Freiburg geführt. [...]	Keine Berücksichtigung Gemäß PS 2.1.1 LEP gehört die Gemeinde Gutach im Breisgau zur Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne". Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem Landesentwicklungsplan in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum. Eine Aufnahme der Gemeinde Gutach im Breisgau in die Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg und die entsprechende Änderung des Kap. 2.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon ist das grundsätzliche Anliegen der Gemeinde Gutach im Breisgau raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt wichtige raumstrukturierende Merkmale der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und ggf. eine neue Definition der Raumkategorien im Landesentwicklungsplan zu erwirken.
144	2.1	5364	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	Zu 2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg Die Gemeinden des oberen Elztals von Gutach im Breisgau bis Elzach sind derzeit im Landesentwicklungsplan nicht als Randzone ausgewiesen. Im Regionalplan sollen diese Gemeinden als Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg nachträglich mit aufgenommen werden. Der Regionalverband wird gebeten sich für eine entsprechende Aufnahme der Gemeinden im Landesentwicklungsplan einzusetzen. Die entsprechenden Voraussetzungen, wie Lage entlang der Entwicklungsachse und Schienenanbindung sind gegeben. Die Entfernung zu Freiburg ist nicht größer als z. B. im Falle Herbolzheim. Ein entsprechendes Entwicklungspotential für Wohnbauflächen in Winden im Elztal ist vorhanden und wird im Zuge des Kooperationsmodells regionaler Siedlungsflächenentwicklung vorgestellt.	Keine Berücksichtigung Gemäß PS 2.1.1 LEP gehören die Gemeinden des oberen Elztals (Gutach im Breisgau, Winden im Elztal, Elzach) zur Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne". Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem Landesentwicklungsplan in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum. Eine Aufnahme der o. g. Gemeinden in die Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg und die entsprechende Änderung des Kap. 2.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon ist das grundsätzliche Anliegen der Gemeinde Winden im Elztal raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt wichtige raumstrukturierende Merkmale der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und ggf. eine neue Definition der Raumkategorien im Landesentwicklungsplan zu er-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					wirken.
145	2.1	6056	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zu 2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg Die Gemeinden des oberen Elztal von Gutach bis Elzach sind derzeit im Landesentwicklungsplan nicht als Randzone ausgewiesen. Im Regionalplan sollen diese Gemeinden als Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg nachrichtlich mit aufgenommen werden. Der Regionalverband wird gebeten, sich für eine entsprechende Aufnahme der Gemeinden im Landesentwicklungsplan einzusetzen. Die Entsprechenden Voraussetzungen, wie Lage entlang der Entwicklungsachse, Schienenanbindung sind gegeben, die Entfernung zu Freiburg ist nicht größer als von z. B. Herbolzheim. Ein entsprechendes Entwicklungspotential für Wohnbauflächen in Elzach ist vorhanden und wird im Zuge des Kooperationsmodells regionaler Siedlungsflächenentwicklung vorgestellt.	Keine Berücksichtigung Gemäß PS 2.1.1 LEP gehören die Gemeinden des oberen Elztals (Gutach im Breisgau, Winden im Elztal, Elzach) zur Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne". Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem Landesentwicklungsplan in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum. Eine Aufnahme der o. g. Gemeinden in die Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg und die entsprechende Änderung des Kap. 2.1 und der Strukturkarte ist daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden. Unabhängig davon ist das grundsätzliche Anliegen der Stadt Elzach raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt wichtige raumstrukturierende Merkmale der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und ggf. eine neue Definition der Raumkategorien im Landesentwicklungsplan zu erwirken.
146	2.1	5461	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Als Anregung für die möglicherweise kommende Fortschreibung des Landesentwicklungsplans halten wir die Einstufung in Kapitel 2.1.3.2 "Ländlicher Raum" nicht für sachgerecht. Zwischenzeitlich ist geklärt, dass der RE, der in weniger als 15 Minuten am Freiburger Hauptbahnhof ist, weiterhin und in größerer Frequenz in Heitersheim halten wird. Ab 2019 wird es einen 20 Minuten Takt zur Hauptverkehrszeit nach Freiburg geben. Damit wird Heitersheim noch stärker an Freiburg "heranrücken". Heitersheim ist daher tatsächlich dem Verdichtungsraum Freiburg zuzuordnen.	Kenntnisnahme Gemäß PS 2.1.1 LEP gehört die Stadt Heitersheim zur Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne". Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem Landesentwicklungsplan in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum. Unabhängig davon ist das Anliegen der Stadt Heitersheim raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt wichtige raumstrukturierende Merkmale der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies ist für die nördlich und südlich an die Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg angrenzenden Bereiche in der Begründung zum PS 2.1.2 bereits dokumentiert. Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und ggf. eine neue Definition der Raumkategorien im Landesentwicklungs-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					plan zu erwirken.
147	2.1	5879	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Plansatz 2.1.3 Ländlicher Raum bzw. 2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum [...]</p> <p>Dieser Teil wird laut Abwägungsvorschlag [zur Anregung der Stadt Kehl zum 1. Offenlage-Entwurf, ID 1020] nicht berücksichtigt, es wird auf den Landesentwicklungsplan 2002 verwiesen.</p> <p>Zugestimmt wird, dass das Anliegen raumordnerisch nachvollziehbar ist und der Regionalverband sich bei der Fortschreibung des LEP dafür einsetzen möchte, dass eine entsprechende Neuabgrenzung und Definition der Raumkategorie aufgenommen wird.</p> <p>In der Begründung zum PS 2.1.3.1 heißt es "Bei grenzüberschreitender Betrachtung bildet die Stadt Kehl zugleich einen Teil des (nicht formal festgelegten) Verdichtungsraums Strasbourg/Kehl. Dieser weist Merkmale eines Verdichtungsraums im Sinne des LEP (Kap. 2.2) auf."</p> <p>Aus Sicht der Stadt Kehl ist dies nicht ausreichend. Wann der LEP fortgeschrieben wird, ist derzeit nicht absehbar. Der Regionalplan muss aus unserer Sicht mit der Fortschreibung bereits jetzt im Sinne des § 1 Abs. 3 ROG die Grundlagen schaffen.</p> <p>Mindestens in der Begründung muss die genannte Absicht konkreter beschrieben werden und in den einzelnen Beschreibungen zum Verdichtungsraum/Randzone um den Verdichtungsraum mit aufgenommen werden, analog zum Verdichtungsraum um Freiburg.</p> <p>Des Weiteren sollte eine Bedingung aufgenommen werden, dass "sobald der LEP fortgeschrieben wird und Kehl auch darin als Randzone um den Verdichtungsraum eingestuft wird ..." die jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten daraus erwachsen.</p> <p>Die Tram wird durch GVFG-Mittel des Bundes gefördert. Voraussetzung für die Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm war und ist u. a. die Lage des Projekts im Verdichtungsraum oder einem zugehörigen Randgebiet. In einem Schreiben des [... MVI] Baden-Württemberg (2012) zur raumordnerischen Einstufung der Stadt wurde sogar bestätigt, dass die Auffassung geteilt wird, dass der nach deutschem Planungsverständnis zweifellos als Verdichtungsraum zu klassifizierende "aire metropolitaine Strasbourg" grenzüberschreitend auch das Gebiet der Stadt Kehl umfasst! Gern senden wir Ihnen dieses Schreiben in Kopie zu, allerdings müsste Ihnen eine Mehrfertigung bereits vorliegen.</p> <p>Ergänzend hierzu wird festgestellt, dass die auch aus Sicht des [... MVI] BW nicht korrekte (heutige) Raumkategorie für die Große Kreisstadt Kehl im direkten Agglomerationsraum mit Straßburg</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß LEP 2002, PS 2.1.1, gehört die Stadt Kehl zum Verdichtungsbereich Offenburg/Lahr/Kehl. Gemäß § 11 Abs. 6 LplG sind die Raumkategorien aus dem LEP in den Regionalplan zu übernehmen. Der Träger der Regionalplanung hat diesbzgl. keinen eigenen Ausformungs- oder Abwägungsspielraum.</p> <p>Die Schaffung einer neuen Raumkategorie (hier: "Verdichtungsraum Strasbourg" bzw. "Randzone um den Verdichtungsraum Strasbourg") und die entsprechende Zuordnung der Stadt Kehl sowie die entsprechende Änderung des Kap. 2.1 und der Strukturkarte sind daher aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p> <p>Unabhängig davon ist das Anliegen der Stadt Kehl raumordnerisch nachvollziehbar. Die Abgrenzung der Raumkategorien im LEP 2002 gibt die grenzüberschreitenden Verflechtungen (aber auch weitere raumstrukturierenden Merkmale) der Region Südlicher Oberrhein nicht bzw. nicht mehr korrekt wieder. Dies ist für den Verdichtungsraum Strasbourg/Kehl in der Begründung zum PS 2.1.3.1 auch bereits dokumentiert. Von einer konkreteren Beschreibung wird im Interesse eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Entgegen der Äußerung erfolgt die (Neu-) Abgrenzung der Raumkategorien bzw. die Zuordnung einzelner Städte und Gemeinden im LEP nicht auf Vorschlag oder gar - wie angeregt wird - als "Bedingung" der Regionalplanungsträger, sondern basiert primär auf einem landesplanerischen Gesamtkonzept. Sobald ein Verfahren zur Änderung bzw. Fortschreibung des LEP 2002 eröffnet ist, wird sich der Regionalverband dafür einsetzen, eine Neuabgrenzung und Definition der Raumkategorien im LEP zu erwirken, dass die grenzüberschreitenden Verflechtungen insb. im Verdichtungsraum Strasbourg/Kehl berücksichtigt.</p> <p>Auf die unterstützende Position des Regionalverbands zur Tram Strasbourg - Kehl sowie zur raumordnerischen Einschätzung hinsichtlich der GVFG-Förderung wird verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				erhebliche Folgen bei der Bewertung von Fördermitteln jedweder Art haben kann. Weiterhin wird von Seiten der Stadt die Befürchtung geäußert, dass auch mögliche personelle und finanzielle Ausstattungen von Infrastruktureinrichtungen (z. B. Polizei etc.) hinter den tatsächlichen Bedürfnissen in dem direkten Einzugsgebiet der Eurometropole Straßburg liegen wird.	
148	2.1	6044	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Weitere Hinweise: [...] Zu Plansatz 2.1.2 (2) wird angeregt, "Entlastungsaufgaben für Verdichtungsräume" in "Entlastungsaufgaben für den Verdichtungsraum (Freiburg)" abzuändern, da es sich im konkreten Fall nur um diesen handeln kann und somit Missverständnisse vermieden werden können	Berücksichtigung Der Hinweis auf redaktionelle Anpassung des PS 2.1.2 Abs. 2 an dessen Überschrift ist nachvollziehbar. In PS 2.1.2 Abs. 2 wird das Wort "Verdichtungsräume" durch "den Verdichtungsraum Freiburg" ersetzt, die Anregung somit berücksichtigt.
149	2.2	5387	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Riegel hält inhaltlich an den ursprünglich bereits im Dezember 2013 vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt fest: - Es wird weiterhin angeregt die regionale Entwicklungsachse "Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (- Sélestat)" zwischen "Teningen" und "Endingen am Kaiserstuhl" um "Riegel am Kaiserstuhl" zu ergänzen. [...] Begründung zu 2.2. Entwicklungsachsen, hier: 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen Auf der Seite 9 des Anhörungstextes wird als Ziel einer regionalen Entwicklungsachse "Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl (- Sélestat)" aufgeführt. Im dazugehörigen Plan ist die Abbildung dieser Achse aus Sicht der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl nicht an den tatsächlich vorhandenen verkehrlichen und wohnbaulichen Achsen ausgerichtet. Vielmehr müsste diese konkretisiert und am Verlauf der L 113 (welche es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans 1995 noch nicht gab) orientiert werden. Daraus würde dann auch folgen, "Riegel am Kaiserstuhl" zwischen "Teningen" und "Endingen am Kaiserstuhl" aufzunehmen. Diese Aufnahme würde auch die zukünftig im Regionalplan vorgesehene verstärkte Siedlungstätigkeit in der Funktion Gewerbe in Riegel am Kaiserstuhl unterstreichen.	Keine Berücksichtigung Entgegen der Äußerung wurde die zeichnerische Darstellung der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen (- Sélestat) entsprechend der Anregung der Gemeinde Riegel zum 1. Offenlage-Entwurf angepasst, so dass sie nun noch stärker den Verlauf der Landesstraße L 113 und der nördlichen Kaiserstuhlbahn (Riegel-Malterdingen - Endingen - Sasbach) aufgreift. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 (ID 975) wird verwiesen. Die Verortung der Gemeinde Riegel auf der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen (- Sélestat) ist somit durch die Darstellung in der Strukturkarte eindeutig erkennbar. Namentlich im Text genannt sind jeweils nur die Zentralen Orte auf der Entwicklungsachse. Hieran wird im Interesse eines schlanken und steuerungsrelevanten Plans festgehalten, die Anregung daher nicht berücksichtigt.
150	2.2	6073	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	Weiter beschloss der Gemeinderat, zu beantragen, dass die Verbindung Frankreich - Offenburg über die Landesstraße L 98 als Entwicklungsachse gewertet wird.	Keine Berücksichtigung Mit der vom LEP vorgegebenen Entwicklungsachse Offenburg - Kehl (- Strasbourg) liegt bereits ein wesentliches, die Raumstruktur ordnendes Element für diesen Raum vor. Die Achsenführung bzw. regionalplanerische Ausformung dieser Achse über Appenweier und Willstätt wurde im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geprüft und hat sich siedlungsstrukturell und infrastrukturell

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>bestätigt. Grenzüberschreitende Nahverkehrsangebote (Schienenpersonennahverkehr, Bus, geplante Tram) sind auf den dargestellten Achsenverlauf über die Innenstadt von Kehl konzentriert. Die Landesstraße L 98 ist zweifelsfrei eine bedeutende Verkehrsinfrastruktur, sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strasbourg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP). Die Anregung, "die Verbindung Frankreich - Offenburg über die Landesstraße L 98 als Entwicklungsachse" festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3020).</p>
151	2.2	5311	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	<p>2. Entwicklungsachse: Wir regen an, eine regionale Entwicklungsachse zwischen Bötzingen über Eichstetten, Nimburg, Bahlingen und Endingen als Entwicklungsschwerpunkt auszuweisen. Dies entspricht dem Verlauf der Nahverkehrsstrecke der Kaiserstuhlbahn. Die entsprechende Strecke wird derzeit elektrifiziert und soll einen stabilen Halbstundentakt erhalten. Dies macht aus unserer Sicht Sinn, wenn nicht nur auf dem Verlauf der Kaiserstuhlbahn Freiburg - Breisach, sondern auch entlang der Strecke Freiburg - Endingen ein Siedlungsschwerpunkt herausgebildet wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen das seitens der Landesplanung festgelegte Netz der Entwicklungsachsen zwischen den Mittel- und Oberzentren.</p> <p>Gemäß PS 2.2.2 Abs. 1 werden damit insb. die Zielsetzungen verfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - "den Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums" zu sichern, - "von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen ins Elsass sowie in den Schwarzwald" zu gewährleisten, - "eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze in Frankreich und östlich des Schwarzwalds" zu erreichen. <p>Die vorgeschlagene Entwicklungsachse entlang des östlichen Kaiserstuhls weist eine davon grundlegend abweichende Systematik auf, handelt es sich doch um eine kleinräumige und nicht primär auf die "Förderung der räumlichen Verflechtungen und des Leistungsaustauschs" orientierte Verbindung.</p> <p>Auf die Festlegung einer weiteren regionalen Entwicklungsachse zwischen dem Kleinzentrum Bötzingen und dem Unterzentrum Endingen wird daher verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Festlegung von "Entwicklungs-" bzw. "Siedlungsschwerpunkten" erfolgt in eigenen Planelementen (Kap. 2.4).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
152	2.2	5460	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Weiterhin nehmen wir mit Bedauern zur Kenntnis, dass unsere Anregungen zu regionalen Entwicklungsachse Münstertal - Mittelzentrum (Bad Krozingen)-Staufen - Ballrechten-Dottingen - Unterzentrum Heitersheim - Gewerbepark Breisgau/Hochschwarzwald - Eschbach - Hartheim - (Fessenheim/Communauté de communes "Essor du Rhin" nicht berücksichtigt wurden.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2886).
153	2.2	5882	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Plansatz 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen [...] Hier wird im Abwägungsvorschlag [zur Anregung der Stadt Kehl zum 1. Offenlage-Entwurf, ID 1024 und 1025] erläutert, dass die Achse der L 98 keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden leistet, weswegen die Anregung nicht berücksichtigt wird. Hier verweist die Stadt Kehl erneut auf die Stellungnahme zur 1. Beteiligung und ist weiterhin der Ansicht, dass die Ausweisung einer regionalen Entwicklungsachse vorzunehmen ist. Die L 98 verbindet das Oberzentrum Offenburg direkt mit der ebenfalls als Oberzentrum einzustufenden Stadt Straßburg. Dies wird auch durch die Belastungszahlen, insbesondere des Lkw-Verkehrs deutlich, die in den letzten Jahren stark angestiegen sind.	Keine Berücksichtigung Die auch durch steigenden Schwerverkehrsbelastung zum Ausdruck kommende Bedeutung der Landesstraße L 98 im funktionalen Straßennetz wird nicht in Frage gestellt. Die L 98 ist entsprechend in der Raumnutzungskarte als "Verbindung für den großräumigen Verkehr" (höchste Kategorie, Oberzentrum - Oberzentrum) dargestellt. Sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strassbourg/Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Oberzentren Offenburg und Strassbourg sowie der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 gerade nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP). Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 1024, 1025).
154	2.2	5909	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	10. Regionale Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein - Mulhouse Die Stadt Neuenburg am Rhein begrüßt ausdrücklich die Aufnahme der Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein - Mulhouse in den Regionalplan. Es handelt sich dabei um eine Achse, die bereits als Landesentwicklungsachse in dem früheren Landesentwicklungsplan enthalten war. Die Aufnahme der Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein - Mulhouse in den Regionalplan ist sachgerecht. Insbesondere die neu geschaffene ÖPNV-Anbindung Freiburg - Neuenburg am Rhein sowie die Reaktivierung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs bis Mulhouse sprechen dafür. Ebenso wie die geplante Schienenanbindung des Flughafens Mulhouse - Basel über Neuenburg am Rhein Richtung Freiburg. Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet den Regionalverband deshalb darum, sich dafür einzusetzen, dass die Regionale Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein - Mulhouse bei der Fortschreibung des Landesent-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme sowie der Hinweis auf eine entsprechende Änderung des Landesentwicklungsplans werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Äußerung war die im Regionalplan neu festgelegte Regionale Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) weder im Landesentwicklungsplan von 1971 noch im LEP 1983 noch im LEP 2002 als Landesentwicklungsachse dargestellt.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				wicklungsplans auch zur Landesentwicklungsachse wird.	
155	2.2	5931	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>1.2 Entwicklungsachsen</p> <p>Zum Punkt 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen</p> <p>Im textlichen Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein (2. Offenlage) ist zu vermerken, dass die regionale Entwicklungsachse Emmendingen - Teningen - Endingen am Kaiserstuhl - Sélestat eine grenzüberschreitende Verbindung des Mittelzentrums Emmendingen mit dem Elsass besteht. Gleichzeitig dient diese als Stärkung der auf der Achse liegenden Zentralen Orte.</p> <p>In der direkten Verlängerung dieser regionalen Entwicklungsachse liegt die große Kreisstadt Waldkirch, weniger als 10 km, von Emmendingen entfernt: Waldkirch erfüllt die Funktion als Mittelzentrum. Darüber hinaus sind namenhafte Firmen in Waldkirch ansässig und sind unter den größten Arbeitgebern des produzierenden Gewerbes des Landkreises Emmendingen zu verzeichnen. Rund 3,3 Tausend Beschäftigte sind in Waldkirch im verarbeitenden Gewerbe tätig, vergleichsweise viel, denn in Emmendingen sind es lediglich rund 700 Angestellte.</p> <p>Insbesondere die Firma Sick AG als größter Arbeitgeber im Landkreis, die weltweit ihre Produkte vertreibt, wird durch fortwährende Erweiterungen der Geschäftszweige den Gewerberahmen nachhaltig stärken.</p> <p>Die Regionale Entwicklungsachse sollte im Regionalplan über Sexau bis Waldkirch verlängert werden, um die Vogesen mit dem Schwarzwald über die Rheinebene zu verbinden. Aufgrund seiner wirtschaftlichen Struktur, der Lage in der geografischen Verlängerung der Achse und seiner grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Bedeutung im Bereich der Industrie, ist Waldkirch ein zwingender Bestandteil dieser regionalen Entwicklungsachse. Ein weiterer Grund für die Eintragung dieser regionalen Entwicklungsachse ist die Städtepartnerschaft zwischen Waldkirch und Sélestat. Auf kommunalpolitischer Ebene ist folglich diese Achse ebenfalls schlüssig.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Offenlage-Entwurf werden fünf Regionale Entwicklungsachsen festgelegt. Sie ergänzen - ausgehend von den im LEP festgelegten Ober- bzw. Mittelzentren - das Netz der seitens der Landesplanung festgelegten Entwicklungsachsen zwischen den Zentralen Orten.</p> <p>Die vorgeschlagene Verlängerung der Regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) nach Osten würde der bisherigen Systematik der Festlegung widersprechen.</p> <p>Wie anhand der vom Träger der Landesplanung vorgenommenen Abgrenzung der Raumkategorien erkennbar ist, sind Emmendingen und Waldkirch Teil des Verdichtungsraums Freiburg, während Sexau dem Ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet ist. Die in Raumkategorien, Zentralen Orten und den ausgeformten Landesentwicklungsachsen dargestellten Festlegungen zeigen ein nachvollziehbares Bild der aktuellen Raum-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur in diesem Teilraum und legen ein Grundprinzip für die räumliche Entwicklung fest. Diese würden durch eine zusätzliche Querspange zwischen Emmendingen und Waldkirch konterkariert und aufgelöst.</p> <p>Das angeführte Beschäftigungsaufkommen im Produzierenden Gewerbe sowie die Städtepartnerschaft mit Sélestat stehen in keiner Verbindung mit der Festlegung von Entwicklungsachsen. Die Anregung auf Verlängerung der regionalen Entwicklungsachse Emmendingen - Endingen (- Sélestat) bis Waldkirch wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 (ID 3625) wird verwiesen.</p>
156	2.2	5650	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	<p>Im textlichen Teil des Entwurfs zur 2. Anhörung der Gesamtfortschreibung bei Nr. 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen ist in den Grundsätzen festgehalten, dass "in ihnen die für den Leistungsaustausch notwendigen Infrastrukturen gebündelt und so ausgebaut werden, dass insbesondere von den Mittelzentren im Rheintal leistungsfähige Verbindungen in den Schwarzwald gewährleistet, der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Regionalen Entwicklungsachse Offenburg - Appenweiler - Oberkirch - Oppenau (- Freudenstadt) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Achsenverlauf sowie die Verortung der Gemeinde Bad Peter-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Anschluss und die Entwicklung des Ländlichen Raums und der großen Erholungsräume gesichert sind und eine angemessene Anbindung der Region an die Zentralen Orte und Infrastrukturnetze östlich des Schwarzwalds erreicht wird".</p> <p>Das Ziel "In Ergänzung der Landesentwicklungachsen wird insbesondere die folgende Regionale Entwicklungsachse Offenburg - Appenweiler - Oberkirch - Oppenau (Freudenstadt) festgelegt" (über Bad Peterstal-Griesbach), begrüßen wir.</p> <p>Den Verlauf der Regionalen Entwicklungsachse von Oppenau über die Oppenauer Steige und der B 500 würden wir ablehnen, weil die B 500 teilweise im Gebiet des Nationalparks Schwarzwald liegt bzw. das Nationalparkgebiet direkt an die B 500 angrenzt und diese Streckenführung den Schutzzwecken des Nationalparks Schwarzwald aus unserer Sicht zuwider laufen würde.</p> <p>Würden Sie daher den Ort "Bad Peterstal-Griesbach" noch in diese Regionale Entwicklungsachse aufzunehmen, damit der Streckenverlauf auch im textlichen Teil eindeutig dokumentiert ist?</p>	<p>stal-Griesbach auf dieser Regionalen Entwicklungsachse sind durch die Darstellung in der Strukturkarte und die Ausführungen in der Begründung zu PS 2.2.2 ("entlang der Bundesstraße B 28 und der Renchtalbahn") eindeutig nachzuvollziehen. Namentlich im Text genannt sind jeweils nur die Zentralen Orte auf der Entwicklungsachse. Hieran wird im Interesse eines schlanken und steuerungsrelevanten Plans festgehalten, die Anregung auf textliche Ergänzung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
157	2.2	5965	Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg cedex 9	<p>Zum grenzüberschreitenden Austausch, und speziell zu den Rheinübergängen</p> <p>Der Regionalplan legt die Entwicklungsachsen fest, nennt die leistungsfähige Bandinfrastruktur des Austauschs der Zentralen Orte untereinander, wo sich die Entwicklung der Siedlungstätigkeit konzentriert, und unterscheidet sie nach ihrer Bedeutung.</p> <p>So legt der Plan zwei Landesentwicklungachsen fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Offenburg - Appenweiler - Willstätt - Kehl (- Strasbourg Nationalstraße 4) - Freiburg - Bötzingen - Breisach (- Neuf-Brisach Departementstraße 415) <p>sowie vier Regionale Entwicklungsachsen, die insbesondere auf die auszubauenden grenzüberschreitenden Verflechtungen mit dem Elsass ausgerichtet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achern - Rheinau (- Gamsheim Departementstraße 2) - Lahr - Schwanau (- Gerstheim Departementstraße 426 - Erstein) - Emmendingen - Teningen - Endingen (- Marckolsheim Departementstraße 424 - Sélestat) - Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse Departementstraße 39). Letztere wird mit dem vorliegenden Planentwurf erstmals festgelegt. <p>Ganz allgemein werden die Aufrechterhaltung und der Ausbau der Verbindungen nach Frankreich und dem Elsass sowie der Wille zur Zusammenarbeit als wichtige Anliegen der Entwicklung der Gebiete im weitesten Sinne und der Städte regelmäßig in den Unterlagen genannt.</p> <p>Die Bedeutung des Austauschs und der Kooperation zwischen den</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die fachliche Behandlung der genannten Anregungen erfolgt separat (L 98/Pierre-Pflimlin-Brücke s. ID 5966, Rheinfähre Kappel - Rhinau s. ID 5967).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>beiden Ländern wird hervorgehoben, und die Rheinübergänge nehmen einen wichtigen Stellenwert in den Unterlagen ein, auch wenn sie unvollständig dargestellt werden. Die Übergänge Pierre-Pflimlin-Brücke und Rheinfähre Rhinau werden nämlich nicht aufgeführt.</p>	
158	2.2	5966	<p>Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg cedex 9</p>	<p>Zum Übergang Pierre-Pflimlin-Brücke Auf französischer Seite führt die strukturierende Verbindung auf der Höhe der Nationalstraße 353 südlich um den Ballungsraum Straßburg herum und trifft über die Pflimlin-Brücke auf die L 98, die eine Straße zweiter Ordnung des deutschen Straßennetzes ist. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Grundsatz dieser südlicher Umgehungsstraße seit 1973 in den Planungsunterlagen steht, - die 2002 eingeweihte Pflimlin-Brücke den straßengebundenen Zugang zum Gewerbegebiet des Rheinhafens, zu den Gemeinden am Südrand von Straßburg und nach Deutschland erleichtert. - Die zweite Bauphase, die mit 60 Millionen Euro im Planvertrag 2015 - 2020 zwischen dem französischen Staat und der Region ausgewiesen ist (zu 60 % vom Staat, zu 20 % von der Region Elsass, zu 20 % vom Département Bas-Rhin und zu 20 % von der Eurometropole Straßburg finanziert), beginnt mit den folgenden Zielen: - 2 x 2-streifige Verlängerung des bestehenden Abschnitts vom Kreuz Départementstraße 1083/Nationalstraße 353 nördlich von Fegersheim bis zum Kreuz A 35/Départementstraße 400 in Geispolsheim - umfassende Verbesserung des Austauschs zwischen dem Piémont des Vosges, dem Gewerbegebiet Entzheim, dem Flughafen Straßburg und der Region des Oberzentrums Offenburg. <p>Unter gleichzeitiger Berücksichtigung der ökologischen Herausforderungen, die von den Raumplanern zu bewältigen sind, regt das Département an, dass die deutschen Planungsunterlagen die Pflimlin-Brücke als Rheinübergang (12.800 Fahrzeuge pro Tag, davon 2.000 LKW) in Verbindung mit der Südverbindung von Straßburg zu erwähnen, die nach Abschluss der bereits begonnenen zweiten Bauphase noch an Bedeutung gewinnen wird. [...]</p> <p>Zum Thema Rheinübergänge regt das Département als Fazit an, dass sämtliche Übergänge auf den Karten angegeben werden, insbesondere die Pflimlin-Brücke [...].</p> <p>Die Fachabteilung des Département steht der Fachabteilung des "Regionalverbandes Südlicher Oberrhein" für die Übermittlung von aktuellen Daten zum Straßennetz südlich von Straßburg zur Verfügung.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Äußerung ist die Landesstraße L 98 als Teil des funktionalen Straßennetzes im Regionalplan dargestellt und das, wie auch die nördlich liegende B 28 (Appenweier - Kehl - Straßburg), in der höchstmöglichen Verbindungsstufe (Straße für den großräumigen Verkehr, Verbindung Oberzentrum - Oberzentrum). Wie in der Äußerung korrekt dargestellt wird, führt die (Verlängerung der) L 98 um den Ballungsraum Straßburg herum. Gleiches gilt für die Gemeinden auf deutscher Seite (Kehl, Neuried, Schuttwald). Die L 98 dient vorrangig der Umgehung des Raums Straßburg - Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Oberzentren Offenburg und Straßburg sowie der Autobahnen A 5 und A 35. Sie leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 gerade nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP). Die Anregung auf Festlegung einer zusätzlichen Regionalen Entwicklungsachse längs der L 98 wird daher nicht berücksichtigt. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 1024, 1025, 1539, 3020, 3729).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
159	2.2	5491	Zweckverband ba.sic 77694 Kehl	<p>Plansatz 2.2.2 Regionale Entwicklungsachsen [...]</p> <p>Hier wird im Abwägungsvorschlag erläutert, dass die Achse der L 98 keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden leistet, weswegen die Anregung nicht berücksichtigt wird.</p> <p>Hier verweist der Zweckverband erneut auf die Stellungnahme zur 1. Beteiligung und ist weiterhin der Ansicht, dass die Ausweisung einer regionalen Entwicklungsachse vorzunehmen ist. Die L 98 verbindet das Oberzentrum Offenburg direkt mit der ebenfalls als Oberzentrum einzustufenden Stadt Straßburg. Dies wird auch durch die Belastungszahlen, insbesondere des Lkw-Verkehrs deutlich, die in den letzten Jahren stark angestiegen sind.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die auch durch steigenden Schwerverkehrsbelastung zum Ausdruck kommende Bedeutung der Landesstraße L 98 im funktionalen Straßennetz wird nicht in Frage gestellt. Die L 98 ist entsprechend in der Raumnutzungskarte als "Verbindung für den großräumigen Verkehr" (höchste Kategorie, Oberzentrum - Oberzentrum) dargestellt. Sie dient jedoch vorrangig der Umgehung des Raums Strassbourg/Kehl und der belastungsarmen, ortsdurchgangsfreien Verbindung der Oberzentren Offenburg und Strassbourg sowie der Autobahnen A 5 und A 35. Die L 98 leistet somit keinen regionalbedeutsamen Beitrag zur kleinräumigen Erschließung der Gemeinden entlang der Achse. Der planerischen Vorgabe einer "Siedlungs- und Nahverkehrsachse" (Begründung zu PS 2.6.2 LEP) wird sie nicht gerecht. Auch handelt es sich längs der L 98 gerade nicht um einen Bereich, in dem "die Siedlungsentwicklung eine hohe Verdichtung erreicht hat" (PS 2.6.2 LEP). Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3279).</p>
160	2.3	5538	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>2.3 [...]</p> <p>Im Hinblick auf den zwischenzeitlich am 9. März 2016 gefassten Beschluss der 41. Ministerkonferenz für Raumordnung zu den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, wonach die Raumordnung die vertiefte Zusammenarbeit der metropolitanen Grenzregionen unterstützen soll und Potenziale der Kooperation in den grenzübergreifenden Verflechtungsräumen zu heben sind, halten wir aber nun die in der zweiten Offenlage noch enthaltenen Aufstufungen von Rheinau und Neuenburg mit den in der Begründung enthaltenen Ausführungen für vertretbar.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
161	2.3	5490	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	<p>2.3</p> <p>Zu den Zentralen Orten schließen wir uns der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 22. Dezember 2014 an, in der Bedenken gegen die in der ersten Offenlage vorgesehenen Aufstufungen und Neufestlegungen vorgetragen wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Position des Regierungspräsidiums Freiburg zu den "gravierenden Bedenken [des MVI] hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" der im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Aufstufungen und Neufestlegungen Zentraler Orte wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 4871 - 4880).</p>
162	2.3	5834	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	<p>1. Redaktionelle Anmerkungen</p> <p>Die Einteilung der zentralen Orte wurde aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) nachrichtlich übernommen. Wir regen erneut an, die Einteilung der Orte zusätzlich nach Landkreisen zu gliedern, da</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der in Plansätzen und Begründung des Regionalplans durchgängig verwendeten - ausschließlich alphabetischen -</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				einzelne Orte so leichter auffindbar sind als nur mit der alphabetischen Aufreihung.	Sortierung der Städte und Gemeinden (vgl. 2.4.1.1 f., 2.4.2.1 f., Begründung zu PS 2.3.4 u. a.) verbleibt es auch in Kap. 2.3 bei der Darstellung der Zentralen Orte bei der bisherigen Darstellung. Die festgelegten Zentralen Orte sind darüber hinaus in der Strukturkarte zeichnerisch dargestellt und dort nach ihrer Lage und Kreiszugehörigkeit aufzufinden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2628).
163	2.3	5825	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	2.3 Zentrale Orte (Begründung zu 2.3.4 Kleinzentren) Zur besseren Lesbarkeit wird vorgeschlagen, die Nahbereiche der Mittel-, Klein- und Unterzentren dem jeweiligen Mittelbereich (LEP 2002) zugeordnet darzustellen. Zu den Mittelbereichen gehören folgende zentrale Orte (Mittel-Klein- und Unterzentren) und weitere Gemeinden in deren Nahbereich: (Beispielhaft für den Landkreis Emmendingen) - Mittelbereich Emmendingen: - Emmendingen (Mittelzentrum): Freiamt, Sexau - Teningen (Kleinzentrum): Malterdingen - Denzlingen (Unterzentrum): Reute, Vörstetten - Emdingen am Kaiserstuhl (Unterzentrum): Bahlingen am Kaiserstuhl, Forchheim, Riegel am Kaiserstuhl, Sasbach am Kaiserstuhl, Wyhl am Kaiserstuhl - Herbolzheim / Kenzingen (Unterzentrum): Weisweil, Rheinhausen - Mittelbereich Waldkirch: - Waldkirch (Mittelzentrum): Gutach im Breisgau, Simonswald - Elzach (Unterzentrum): Biederbach, Winden im Elztal	Keine Berücksichtigung Entsprechend der in Plansätzen und Begründung des Regionalplans durchgängig verwendeten - ausschließlich alphabetischen - Sortierung der Städte und Gemeinden (vgl. PS 2.3.4, 2.4.1.1 f., 2.4.2.1 f. u. a.) verbleibt es auch in der Begründung zu PS 2.3.4 bei der Darstellung der Nahbereiche der Klein- und Unterzentren bei der bisherigen Darstellung. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 (ID 3749 und 4872) wird verwiesen. Davon unabhängig wird zu prüfen sein, die genehmigte Fassung des Regionalplans ggf. um eine Beikarte bzw. eine zeichnerische Darstellung der Nahbereiche zu ergänzen.
164	2.3	5229	Landratsamt Rastatt Amt für Strukturförderung, Raum- und Regionalplanung / Verkehr u. Statistik 76437 Rastatt	Für kritisch wird dagegen die Aufstufung der Stadt Rheinau vom Kleinzentrum zum Unterzentrum gesehen. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Aufstufung negative Auswirkungen für die Stadt Lichtenau verbunden sind. Insbesondere in der Entwicklung des Einzelhandels werden erhebliche Konfliktpotentiale gesehen. Auf die entsprechenden Stellungnahmen des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sowie der Stadt Lichtenau wird hier ebenfalls hingewiesen. Wir würden sie daher bitten, die Aufstufung eingehend kritisch zu prüfen und zurückzunehmen.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der Anregung des Landratsamts Rastatt zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 3694) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die Anregung, auf die Aufstufung der Stadt Rheinau vom Klein- zum Unterzentrum zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
165	2.3	5415	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten fordern wir nach wie vor die Aufstufung zum Unterzentrum [...], insofern gilt der Inhalt des Einwendungsschreibens vom 26.11.2013 weiterhin.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der Anregung der Gemeinde Ihringen zum 1. Offenlage-Entwurf werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die Anregung, die Gemeinde

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Ihringen als Unterzentrum festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 (ID 399) sowie die "gravierenden Bedenken [des MVI] hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" (ID 4874) wird verwiesen.
166	2.3	5310	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	<p>1. Ausweisung als Unterzentrum: Zu unserer großen Verwunderung hat der Regionalverband aufgrund einzelner Einwendungen gegen die Aufstufung Teningens als Unterzentrum die Aufstufung zurückgenommen und die Gemeinde Teningen nunmehr nur noch als Kleinzentrum ausgewiesen. Diese Abstufung ist für uns nicht nachvollziehbar. Einer der Hauptbegründungspunkte war, dass die Aufstufung zum Unterzentrum nicht genehmigungsfähig sei. Hierzu konnte zwischenzeitlich evaluiert werden, dass seitens des Regierungspräsidiums die Maßnahme eher befürwortet wird. Insbesondere würde dies auch etwaige Genehmigungsverfahren erheblich vereinfachen. Die Gemeinde Teningen hat in ihrem Gutachten bereits umfassend nachgewiesen, dass sie derzeit bereits die Funktionen eines Unterzentrums erfüllt. So verfügt Teningen über eine höhere Zentralitätsfunktion als z. B. das Unterzentrum Denzlingen. Das Argument der unmittelbaren Nähe zum Mittelzentrum Emmendingen verfährt nicht. So ist z. B. Neuenburg am Rhein unmittelbar benachbart mit dem Mittelzentrum Müllheim und teilt sich Verflechtungsbereiche. Des Weiteren ist das Unterzentrum Kirchzarten unmittelbar benachbart mit dem Oberzentrum Freiburg. Als besonderen Aspekt möchten wir erwähnen, dass sich der Antrag der Gemeinde Teningen zur Aufstufung als Unterzentrum in das entstehende Leitbild der Siedlungsentwicklung der Region Freiburg einfügt! Die von allen Beteiligten, auch dem Regionalverband, mitgetragene Planung von Herrn Prof. Dr. Detlef Kurth sieht eine polyzentrische Stadtregion entlang der Entwicklungsachsen vor. Dies deckt sich mit der Einschätzung der Gemeinde Teningen, was auch dem Antrag zur Aufstufung zum Unterzentrum zugrunde lag. Bereits mehrfach haben wir betont, dass wir als Unterzentrum einen Beitrag zur Siedlungsentwicklung in der Region Freiburg leisten möchten. Je attraktiver eine zentrale Entwicklung erfolgen kann, umso stärker wird die Entlastungsfunktion für das Oberzentrum sein. Bitte erlauben Sie mir den Hinweis, dass auch der Regionalverband ausdrücklich die polyzentrische Entwicklung befürwortet hat. Insoweit erkennen wir einen Widerspruch, wenn einerseits für die Region Freiburg eine solche Entwicklung forciert und befürwortet wird, andererseits dem Aufstufungsantrag der Gemeinde Teningen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>In seiner Sitzung am 12.03.2015 hat der Planungsausschuss den Beschluss gefasst, die Gemeinde Teningen zum Kleinzentrum aufzustufen (vgl. ID 3458). Von der Aufstufung der Gemeinde Teningen zum Unterzentrum wurde angesichts</p> <ul style="list-style-type: none"> - der ablehnenden Stellungnahmen von Nachbargemeinden (vgl. ID 531, 778, 2999, 3052 und 3479) - den gravierenden Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4874 und 4878) sowie - der dafür erforderlichen Einzelfallprüfung der Funktionsfähigkeit der bestehenden Unter- und Kleinzentren (vgl. ID 4873) abgesehen. <p>Dass die Gemeinde Teningen einzelne "Funktionen eines Unterzentrums erfüllt", wird mit dieser Festlegung nicht in Frage gestellt. Entsprechend der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09.03.2016 führt "allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen [... jedoch] nicht zu einem Anspruch von Städten und Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort einer bestimmten Stufe. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage eines gesamträumlichen planerischen Konzepts."</p> <p>Entgegen der Äußerung hat sich das Regierungspräsidium Freiburg in seiner Stellungnahme zum 2. Offenlage-Entwurf (s. ID 5490) hinsichtlich der Aufstufung der Gemeinde Teningen zum Unterzentrum nicht "eher befürwortend" geäußert, sondern sich der ablehnenden - Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 22.12.2014 (ID 4871 - 4880) angeschlossen. Der Landesentwicklungsplan sieht vor, die Abgrenzung der zentralörtlichen Verflechtungsbereiche flächendeckend nach dem Prinzip der Einräumigkeit anzulegen (vgl. Begründung zu PS 2.5.6 LEP). Entgegen der Äußerung teilen sich daher auch die Zentralen Orte Müllheim und Neuenburg keinen Verflechtungsbereich (vgl. Begründung zu PS 2.3.4). Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (Wohnbau- und Gewerbeflächen) werden im Regionalplan entsprechend der landesplanerischen Vorgaben (§ 11 Abs. 3 LplG, Kap. 3.1 LEP) in eigenständi-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>zum Unterzentrum nicht gefolgt werden sollte. Verstärkt durch den Migrationsdruck in die Region, nunmehr auch durch Flüchtlinge, ergibt sich verstärkt Handlungsbedarf. Die Gemeinde Teningen ist durchaus willig und bereit mit ihrer Lage an den Hauptverkehrsachsen A 5, Rheintalbahn und B 3 einen wichtigen Beitrag für die Siedlungsstruktur im Großraum Freiburg und im Gebiet des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein zu leisten. Wir halten es jedoch siedlungspolitisch dringend für geboten, attraktive Unterzentren herauszubilden. Dies kann maßgeblich zur Entflechtung im Bereich der Stadt Freiburg führen, welche unter erheblichen Problemen, insbesondere Folgen der Gentrifizierung aufgrund des Migrationsdrucks, leidet. Unsere Argumente sind weitgehend eingebracht worden. Es wird erneut auf die Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage verwiesen. Es für uns nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Überlegungen die Regionalversammlung ihre Meinung geändert hat. Wir möchten daher dringend vorschlagen, entsprechend die Einstufung nochmals zu überprüfen und zu überdenken.</p>	<p>gen Festlegungen getroffen. Die Gemeinde Teningen ist als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen und für die Funktion Gewerbe festgelegt (vgl. PS 2.4.1.2 und PS 2.4.2.2). Damit - und nicht mit der angeregten Festlegung als Unterzentrum - wird der gewünschten polyzentrischen Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum Freiburg und seiner Randzone regionalplanerische bereits vollumfänglich Rechnung getragen. Die Festlegung der Gemeinden Teningen als Kleinzentrum steht daher auch im Einklang mit den Ergebnissen des vom Land Baden-Württemberg geförderten Kooperationsprojekts zur interkommunalen Wohnbauflächenentwicklung in der "Region Freiburg", das von Prof. Kurth moderiert wird. Auf PS 2.4.1.3 wird verwiesen. Die erneut vorgebrachte Anregung auf Festlegung der Gemeinde Teningen als Unterzentrum wird nicht berücksichtigt. An der Aufstufung zum Kleinzentrum wird festgehalten.</p>
167	2.3	5508	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	<p>2 Regionale Siedlungsstruktur, 2.3 Zentrale Orte, 2.3.1 Oberzentren [...] Von der Stadt Freiburg wurde in der ersten Offenlage bei der Definition der Oberzentren angeregt, neben den Punkten Schaffung hochqualifizierter spezialisierter Einrichtungen und Arbeitsplätze, beispielsweise die Bereiche Hochschule, Berufliche Bildung, Medizinische Versorgung, Forschung und Entwicklung, Verkehr und Kultur zu ergänzen, da bisher lediglich zwei der zentralen Funktionen beschrieben werden. Durch den Planungsausschuss erfolgte keine Berücksichtigung dieser Anregung, da die oberzentralen Ausstattungsmerkmale und Funktionen bereits durch den Landesentwicklungsplan (LEP) festgesetzt sind und nicht nochmals wiederholt werden sollen. Die Nennung der Entwicklungsziele für die Oberzentren erfolgt im LEP jedoch nicht abschließend und unseres Erachtens auch im Gegenstromprinzip mit den Kommunen. D. h. die oberzentralen Ausstattungsziele und Funktionen werden teilweise auch von den Oberzentren bzw. von den dort tatsächlich vorhandenen Ausstattungen und Funktionen selbst bestimmt. Deshalb spräche aus unserer Sicht nichts dagegen, die im LEP 2002 formulierten Ausstattungsmerkmale und Funktionen für das Oberzentrum Freiburg durch den jetzt fortzuschreibenden Regionalplan angesichts der heute tatsächlich gegebenen Ausstattungen und Zielrichtungen der Stadt zu aktualisieren und zu ergänzen. Alternativ bestünde diese Möglichkeit erst mit Fortschreibung und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die angeregten Ergänzungen im PS 2.3.1 ("Hochschule, Berufliche Bildung, Medizinische Versorgung, Forschung und Entwicklung, Verkehr und Kultur") sind im Regionalplan (ebenso wie im LEP PS 2.5.8) sowie auch bspw. Kreditinstitute, Versicherungen, Fachgeschäfte, Großkaufhäuser (vgl. Begründung zu LEP PS 2.5.8) unter dem Begriff "hoch qualifizierte und spezialisierte Einrichtungen" subsummiert. Auf eine Wiederholung der in der Begründung zum LEP genannten oberzentralen Ausstattungsmerkmale und Funktionen wird im Interesse eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans verzichtet. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3649).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Neuaufstellung des LEP Baden-Württemberg und auch dann erst, wenn der Regionalplan erneut fortgeschrieben wird. Dies wäre wohl mittelfristig nicht zu erreichen. Wir bitten daher darum, wie in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage [ID 3649], genannte Punkte beispielhaft zu ergänzen.	
168	2.3	5433	Bürgermeisteramt der Stadt Heitersheim 79423 Heitersheim	Wir nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Stadt Heitersheim - entgegen der ersten Offenlage - nicht mehr als Unterzentrum eingestuft wird. Dies halten wir angesichts des vorgelegten Gutachtens, das die zentralörtliche Funktion und des Verflechtungsraums "Sulzbachtal" mit 13.000 Einwohnern belegt hat, für nicht sachgerecht und nicht nachvollziehbar.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 (ID 2887) sowie die "gravierenden Bedenken [des MVI] hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit" (ID 4874, 4875) wird verwiesen. Dass die Stadt Heitersheim einzelne Funktionen eines Unterzentrums erfüllt, wird mit dieser Festlegung nicht in Frage gestellt. Entsprechend der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09.03.2016 führt "allein das Vorhandensein von zentralörtlichen Ausstattungsmerkmalen [... jedoch] nicht zu einem Anspruch von Städten und Gemeinden auf die Festlegung als Zentraler Ort einer bestimmten Stufe. Die Auswahl und Festlegung Zentraler Orte ist Ergebnis einer Abwägung auf Grundlage eines gesamtträumlichen planerischen Konzepts."
169	2.3	5348	Bürgermeisteramt der Stadt Lichtenau 77839 Lichtenau	Die Stadt Lichtenau hält u. a. bei der Frage der Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum, an der damaligen Stellungnahme zur 1. Anhörung vom 27.07.20 12 fest. Dies auch vor dem Hintergrund, dass zwischenzeitlich keinerlei neuen inhaltlichen Gründe zur Aufstufung festgestellt und mitgeteilt wurden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entwicklung eines Unterzentrums Rheinau nicht zu Lasten der Stadt Lichtenau gehen darf. Insbesondere im Bereich des Einzelhandels wird mit erheblichen Auswirkungen auf die Stadt Lichtenau gerechnet, was nochmals kritisch geprüft werden muss. Da diese Einschätzung auch von unseren übergeordneten Behörden wie dem Landratsamt Rastatt [ID 5229] und dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein [ID 5392] geteilt wird, bitte wir hier nochmals eingehend um Prüfung und Bewertung.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der Anregung der Stadt Lichtenau zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 517) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Aufstufung der Stadt Rheinau vom Klein- zum Unterzentrum zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.
170	2.3	5492	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	Wir begrüßen es ausdrücklich, dass der Regionalverband auch in der 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung an der Aufstufung der Stadt Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum festgehalten hat. Die Aufstufung zum Unterzentrum ist auch sachlich gerechtfertigt: Mit inzwischen über 12.000 Einwohnern überschreitet Neuenburg am Rhein die im Landesentwicklungsplan festgelegte Mindestgröße für den Verflechtungsbereich von Unterzentren im ländlichen Raum	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>von 10.000 Einwohnern. Neuenburg am Rhein liegt außerdem gemäß Ziffer 2.2.2 der Gesamtfortschreibung des Regionalplans auf der Regionalen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse).</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein unterstützt im Übrigen ausdrücklich den Wunsch der Gemeinde Badenweiler, dass diese regionale Entwicklungsachse um Badenweiler verlängert wird. Diese bildet einen positiven Impuls für die nachhaltige Entwicklung dieses Bereichs als wirtschaftlicher und infrastruktureller Schwerpunkt zwischen den Oberzentren Freiburg und Lörrach/Weil am Rhein auf deutscher Seite und Mulhouse auf französischer Seite. Die Achse unterstützt zudem die ausgewogene Entwicklung und die wachsende interkommunale Kooperation zwischen dem Unterzentrum Neuenburg am Rhein und dem Mittelzentrum Müllheim. Bei Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Verflechtungen mit dem Elsass entsprechend des Auftrags im Landesentwicklungsplan wird mit über 17.000 Einwohnern ein Wert deutlich oberhalb der 10.000 Einwohner erreicht. Damit ist die Tragfähigkeit unterzentraler Einrichtungen in Neuenburg am Rhein auch unter der Maßgabe anzunehmen, dass Neuenburg am Rhein in einem verdichteten Bereich liegt. Bereits jetzt ist die Ausstattung im Bereich Bildung/Sport mit Gymnasium, Realschule und Hallenbad einem Unterzentrum angemessen.</p> <p>Zu Recht weist die Verbandsgeschäftsstelle in der Beschlussvorlage vom 21.02.2013 zur Planungsausschusssitzung am 14.03.2013 darauf hin, dass die Stadt Neuenburg am Rhein sich als "Brückenkopf ins Elsass" für den Ausbau der grenzüberschreitenden Verflechtungen herauskristallisiert hat und dies einer vergleichbaren Zielsetzung für das Mittelzentrum Breisach unter expliziter Würdigung der grenzüberschreitenden Verflechtungen im Landesentwicklungsplan entspricht.</p> <p>Die "Porte de France Rhin Sud Communauté de Communes" unterstützt die Aufstufung der Stadt Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum ausdrücklich.</p> <p>Ferner weist die Verbandsgeschäftsstelle zutreffend darauf hin, dass im Unterschied zur Situation in Rheinau die Nachbargemeinden im Elsass - insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim - jeweils deutlich unter 2.000 Einwohner verzeichnen und selbst keine kleinzentralen Funktionen übernehmen und im Elsass keine rheinparallele Straßenachse sowie keine gute Bahnverbindung besteht.</p> <p>Die Arbeitsplatzentwicklung von Neuenburg am Rhein als traditionellem (industriell-gewerblichen) Landesausbauort war in den letzten Jahren trotz einiger Rückschläge sehr positiv. So entstanden in</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>den letzten Jahren in Neuenburg am Rhein Firmenansiedlungen mit über 1.000 Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Neuenburg am Rhein ca. 4.100 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Dabei bildete die Expansion von Firmen vor Ort durch Erweiterung bereits bestehender Betriebe einen deutlich erkennbaren Schwerpunkt. Inzwischen ist es gelungen die große regional verwurzelte Firma Vitra auf einer Fläche von ca. 17 ha im Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans "Freudenberg" (GI) anzusiedeln. Gerade diese Ansiedlung zeigt, dass die Entscheidung des Regionalverbands sachgerecht ist, auch in der 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung an der Aufstufung der Stadt Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum festzuhalten.</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere neue Arbeitsplätze ist für Neuenburg am Rhein sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Neuenburg am Rhein aufgrund seiner Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5. Diese wird sich nach dem gem. Ziff. 4.1.2 der Begründung des Entwurfs der Gesamtfortschreibung geplanten Ausbau der A 5 auf 6 Spuren noch verbessern.</p> <p>Auch die verkehrliche Erreichbarkeit auf der Schiene wird nach dem Ausbau des geplanten Schienenverkehrs nach Mulhouse und zum Flughafen Basel-Mulhouse noch günstiger werden.</p> <p>Ferner ist zu berücksichtigen, dass die positive Entwicklung von Neuenburg am Rhein wesentlich auf dem Vorrang von Innenentwicklung vor Außenentwicklung beruht. Als Beispiele einer gelungenen Innenentwicklung in Neuenburg am Rhein seien hier angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an FLAIR-Programm - Teilnahme am Programm "Flächen gewinnen durch Innenentwicklung" für den Bereich "Östliche Innenstadt" - Beabsichtigte Entwicklung des Bebauungsplans "Stadtmitte III" um Flächen im Innenbereich bebauen zu können - Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortsmitte III" im Rahmen des Bund-Länderprogramms Aktive Stadt- und Ortszentren (ASP) - Landesgartenschau 2022. <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein ist gerne zu einer intensiven funktionsteiligen interkommunalen Kooperation mit der Stadt Müllheim und einer entsprechenden vertraglichen Fixierung dieser Kooperation bereit. Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat die Verwaltung bereits am 17.12.2012 beauftragt, Gespräche über die interkommunale Zusammenarbeit mit Müllheim aufzunehmen.</p> <p>Am 07.11.2013 hat in Müllheim ein konstruktiv verlaufenes Gespräch mit Müllheim, den anderen Mitgliedsgemeinden des GVV</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Müllheim-Badenweiler (Auggen, Badenweiler, Buggingen, Sulzburg), Herrn Stingl vom Gemeindetag Baden-Württemberg und der Stadt Neuenburg am Rhein stattgefunden [...]. Gegenstand einer funktionsteiligen interkommunalen Kooperation mit der Stadt Müllheim könnten aus unserer Sicht insbesondere die Bereiche Gesundheit, privatwirtschaftlich betriebene Dienstleistungen wie Banken und Versicherungen sowie die gewerblich industrielle Entwicklung sein.</p> <p>Neben der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Müllheim prüft die Stadt Neuenburg am Rhein den Beitritt zum Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler und steht im Austausch mit den Verbandsmitgliedern. Dabei geht es insbesondere um die Übertragung der Aufgaben des Landkreises auf die Kommunen. Folgende Aufgaben könnten gemeinsam übernommen werden: Gesundheit, Breitbandversorgung, Gutachterausschuss, Übernahme der KFZ-Stelle.</p> <p>Dies soll zur Erhöhung der Kosteneffizienz und der Serviceleistung führen.</p> <p>Unabhängig davon weist die Verbandsgeschäftsstelle zur weiteren Einzelhandelsentwicklung in Neuenburg am Rhein darauf hin, dass das vorhandene Regelwerk aus Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot und Integrationsgebot (vgl. Regionalplan-Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte vom 16.07.2010) auch bei der Aufstufung von Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum einen geeigneten Rahmen bietet, um unerwünschte Entwicklungen zu verhindern. Entsprechende Befürchtungen von Nachbargemeinden sind deshalb unbegründet.</p>	
171	2.3	5392	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	<p>Zum Zentrensystem: Vorgesehen ist die Aufstufung der Stadt Rheinau zu einem Unterzentrum. Diese Aufstufung hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage abgelehnt. Aus der Beschlussfassung zur zweiten Offenlage sind für uns keine fachlichen Gründe ersichtlich, warum dieser Anregung nicht gefolgt wurde. Wir bekräftigen insofern unsere Stellungnahme und bringen sie erneut in das Planungsverfahren ein:</p> <p>Die Aufstufung wird insbesondere mit der "Brückenkopffunktion" Rheinaus für die benachbarten französischen Gemeinden begründet. Damit wird die Versorgungsfunktion im Einzelhandel adressiert, die sich jedoch stark in einer nicht integrierten dezentralen Gewerbelage konzentriert.</p> <p>Gemäß der Begründung seien Auswirkungen auf die benachbarten</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der Anregung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 401) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die Anregung, von einer Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum abzusehen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>zentralen Orte (Achern, Kehl) wegen der vergleichsweise großen Entfernungen zu deren Siedlungs- und Versorgungskernen nicht zu erwarten. Wir weisen darauf hin, dass der Verflechtungsbereich eines Unterzentrums Rheinau vergleichsweise klein wäre und zudem faktisch Teile der Nachbarkommunen mit einbeziehen würde, die selbst zentrale Orte sind. Dies trifft neben Achern und Kehl insbesondere auch auf die unmittelbar angrenzende Nachbarstadt Lichtenau zu. Die Entwicklung eines Unterzentrums Rheinau dürfte nicht zu Lasten der Funktion Lichtenaus zur Versorgung des eigenen Verflechtungsbereichs gehen. Insbesondere kann ein weiterer Ausbau der Einzelhandelszentralität Rheinaus vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auswirkungen auf Lichtenau nicht mitgetragen werden.</p> <p>In verschiedenen Funktionsbereichen haben die Nachbarkommunen beiderseits der Regionsgrenze bereits ihre Angebote und Dienstleistungen durch interkommunale Kooperationen für den Gesamttraum erschlossen. Diese wechselseitige Versorgung mit zentralen Funktionen ist aus unserer Sicht ein flexibler und tragfähiger Ansatz, der weiter gestärkt und ausgebaut werden sollte. Eine starre Funktionszuweisung ist hingegen für die gegebene raumstrukturelle Ausgangslage im Grenzbereich unserer Regionen nicht zielführend.</p> <p>Wir lehnen die Aufstufung der Stadt Rheinau zum Unterzentrum aus den genannten Gründen ab.</p>	
172	2.3	6021	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Einzig und allein hinsichtlich der Stadt Neuenburg, für die weiterhin eine Aufstufung zum Unterzentrum vorgeschlagen wird, könnte sich neu - unter bestimmten, im Folgenden näher ausgeführten Voraussetzungen - aus unserer Sicht eine geänderte Einschätzung der Sachlage ergeben:</p> <p>- Für eine Aufstufung könnte sprechen, dass hier in den letzten Jahren ein intensiver Prozess einer geordneten und positiven Stadtentwicklung angestoßen worden ist und seitdem kontinuierlich weiterverfolgt und umgesetzt wird. Die Bemühungen zu neuen Entwicklungen, die weg von der Strategie, v. a. den (derzeitigen) Einkaufsbedürfnissen der französischen Nachbarn Rechnung zu tragen hin zu einer auch langfristig tragfähigen Strategie, die der eigenen Bevölkerung sowie der Gesamtstadt und sogar der Region als solches zu Gute kommen können, sind u. E. bereits deutlich sichtbar.</p> <p>- Allerdings müsste hierzu auch über stringenteren Festlegungen im Regionalplan zunächst sichergestellt sein, dass das benachbarte und räumlich besonders nahe gelegene Mittelzentrum Müllheim in seinen mittelzentralen Funktionen weder beeinträchtigt werden kann und wird, noch in seiner Weiterentwicklung gehindert wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen zur Festlegung der Stadt Neuenburg als Unterzentrum sowie dessen "ohnehin schon überbordenden Einzelhandelsflächen, die auf die Versorgung der französischen Nachbargemeinden abzielen", werden zur Kenntnis genommen. Von einer Änderung oder Ergänzung des PS 2.3.6 Abs. 2, der Begründung zu PS 2.3.6 und der Begründung zu PS 2.3.3 wird abgesehen. (Weitergehende) Vorgaben zur interkommunalen Abstimmung zwischen der Stadt Neuenburg und der Stadt Müllheim sind nicht Gegenstand regionalplanerischer Festlegungen. Eine Klarstellung, dass "über eine Berücksichtigung beim Kongruenzgebot [PS 2.4.4.4] die französische Seite ausreichend mit einbezogen werden kann", ist nicht erforderlich. Bei der Ermittlung zentralörtlicher Verflechtungsbereiche sind grenzüberschreitende Verflechtungen zu berücksichtigen (vgl. PS 2.3.7, LEP PS 2.5.6). Die Anregung auf Änderung bzw. Ergänzung der Plansätze und der Begründung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Diese Sicherung ausschließlich auf einen Grundsatz der Raumordnung abzustützen und ebenfalls ausschließlich über das Erfordernis einer interkommunalen Abstimmung vorzunehmen, wird nicht für zielführend erachtet. Hierzu bedürfte es aus unserer Sicht einer Änderung bzw. einer Ergänzung des Plansatzes 2.3.6 (2) sowie einer Ergänzung der Begründung zu den Plansätzen 2.3.6 (2) und 2.3.3 neuer 1. Spiegelstrich auf S. B 10. Auch Müllheim ist auf Entwicklungsmöglichkeiten und -chancen, die sich durch die Grenznahe eröffnen, dringend angewiesen. Problem für das Mittelzentrum Müllheim (gegenüber der Stadt Neuenburg) ist, dass Neuenburg unmittelbar an der französischen Grenze sowie zwischen französischer Grenze bzw. den französischen Nachbarn und der Stadt Müllheim liegt. Bereits heute besteht eine deutliche Konkurrenzsituation - besonders hinsichtlich attraktiver Arbeitsplätze sowie Einzelhandelsausstattung. Eine Aufstufung könnte daher von uns nur mitgetragen werden, wenn - bspw. - über eine Änderung von PS 2.3.6 (2) auf den (bei dem Abstimmungsprozess) zu berücksichtigenden Aspekt der unterschiedlichen Rechte und Pflichten abgehoben wird. Auch in der Begründung zu PS 2.3.6 (2) findet sich kein entsprechender Hinweis.</p> <p>- In der Begründung für die Aufstufung der Stadt Neuenburg wird zunächst von einer Brückenkopffunktion zum Elsaß gesprochen. Dem kann ohne weiteres zugestimmt werden. Anschließend wird ausgeführt, dass der Verflechtungsbereich, für den die Stadt u-berörtliche Funktionen ausübt "gedanklich" auf grenznahe französische Gemeinden ausgedehnt werden könne. In der Begründung zu PS 2.3.7 wiederum wird dargelegt, dass (auch) der Mittelbereich Müllheim teilweise Versorgungsfunktionen für die benachbarten elsässischen Teilräume erfüllen würden. Was "gedanklich" (u. a. auch) in rechtlicher Hinsicht bedeutet, wird nicht weiter ausgeführt. Ebenfalls nicht konkretisiert wird, was mit "Versorgungsfunktionen" gemeint ist. (Die grenzüberschreitenden Verflechtungen auf Versorgungsfunktionen der deutschen Seite für unsere französischen Nachbarn zu beschränken, wird ohnehin kritisch betrachtet und steht u. E. auch der Intention des PS 1.1.3 (2) entgegen.) Es wird befürchtet, dass mit der Passage v. a. die Versorgung mit Gütern gemeint ist. (Zurzeit ist besonders der Einkauf von Produkten des kurzfristigen Bedarfs für unsere französischen Nachbarn interessant.) In diesem Zusammenhang muss weiter auf das Kapitel 2.4.4 Einzelhandel hingewiesen werden. Die bereits jetzt vorhandenen, ohnehin schon überbordenden Einzelhandelsflächen, die auf die Versorgung der französischen Nachbargemeinden abzielen, könnten so ggf. weiter ausgebaut werden.</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Auch hier wäre eine Klarstellung, dass über eine Berücksichtigung beim Kongruenzgebot die französische Seite ausreichend mit einbezogen werden kann, notwendig.</p> <p>Bereits in der ersten Offenlage hatten wir hierzu Anregungen gemacht, die nicht berücksichtigt worden sind. Im Zusammenhang mit einer möglichen Aufstufung von Neuenburg gewinnt dies jedoch nochmals an Relevanz.</p>	
173	2.3	6019	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Änderungen im Zentrale-Orte-System</p> <p>Zu dem Plansatz 2.3.3, auch im Zusammenhang mit den Plansätzen PS 1.1.3 (2), PS 2.3.6 (2) sowie PS 2.3.7 (2) sowie Kapitel 2.4.4</p> <p>Gegenüber der ersten Offenlage sind erneut relevante Änderungen vorgenommen worden.</p> <p>- Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass wir einer weiteren Aufstufung von Orten zu neuen Unterzentren oder zu neuen Kleinzentren grundsätzlich kritisch gegenüber stehen. Die hierdurch i. d. R. verursachte Schwächung anderer höher zentraler Orte in Verbindung mit einer mangelnden Notwendigkeit einer Aufstufung ist aus unserer Sicht dabei ausschlaggebend.</p> <p>Bereits in unserer ersten Stellungnahme hatten wir dies näher ausgeführt und ausführlich begründet. Auch das MVI hat in seiner Stellungnahme zur ersten Offenlage "gravierende Bedenken hinsichtlich der raumordnerischen Erforderlichkeit und Genehmigungsfähigkeit ..." gegen diese Aufstufungen und Neufestlegungen geäußert. Eine tragfähige raumordnerische Rechtfertigung für die vorgesehenen Aufstufungen und Neufestlegungen liege nicht vor, so dass auch eine Genehmigung daher nicht in Aussicht gestellt werden könne.</p> <p>Wie in unserer ersten Stellungnahme bereits angesprochen, wird schon im geltenden Regionalplan 1995 festgestellt, dass zur Sicherung der Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen von einer weiteren Verdichtung des Netzes der Zentralen Orte abgesehen werden müsse und es vielmehr sogar "ganz erheblicher Anstrengungen bedürfe", wenigstens diese zu erhalten und qualitativ auszubauen. Dies dürfte heutzutage in verstärktem Maße zutreffen. Oberstes Ziel einer Änderung des konkreten Zentrale-Orte-Systems muss sein, mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit einen Mehrwert für die Region in Gesamtschau zu generieren.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zur Aufstufung der Stadt Rheinau und der Stadt Neuenburg zu Unterzentren sowie der Gemeinde Teningen und der Gemeinde Merzhausen zu Kleinzentren werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3747, 3748, 4873 - 4879).</p>
174	2.3	6022	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Zu dem Plansatz 2.3.4</p> <p>- Begrüßt wird, dass für das vorgesehene neue Kleinzentrum Merzhausen nun auch die Gemeinde Horben zum Verflechtungsbereich mit hinzu gezählt wird. Dieses entspricht u. E. auch den seit langem vor Ort gelebten Gegebenheiten, so auch der gemeinsamen</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zur Abgrenzung des Verflechtungsbereichs des neu festgelegten Kleinzentrums Merzhausen wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Zugehörigkeit zu einer Verwaltungsgemeinschaft. Es wird angeregt, in der Begründung zu erwähnen, dass der Verflechtungsbereich mit der Abgrenzung der Verwaltungsgemeinschaft identisch ist.	Die Übereinstimmung des Verflechtungsbereichs des neu festgelegten Kleinzentrums Merzhausen mit der Abgrenzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental wird in der Begründung zu PS 2.3.4 bereits zum Ausdruck gebracht: "Entsprechend der [...] Verwaltungsbeziehungen umfasst der Verflechtungsbereich [des Kleinzentrums Merzhausen] die vier südlich angrenzenden Gemeinden". Die Anregung ist daher bereits im Planentwurf berücksichtigt.
175	2.3	6020	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Änderungen im Zentrale-Orte-System [...] Auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Aufstufung, d. h. hier Ausweisung eines Kleinzentrums oder gar eines Unterzentrums für Orte ohne Verflechtungsbereich außerhalb der eigenen Ortsgrenzen muss aus IHK-Sicht gestellt werden (s. hierzu bspw. Plansatz 2.3.4 (2), der - aus unserer Sicht gar nicht vollziehbar - auf die Deckung eines überörtlichen Bedarfs Bezug nimmt).	Kenntnisnahme Die Hinweise - zum planerischen Auftrag der Zentralen Orte, "über den Bedarf der eigenen Bevölkerung hinaus auch die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs [zu] versorgen" (Begründung zu LEP PS 2.5.2; vgl. auch PS 2.3.3 Abs. 2, PS 2.3.4 Abs. 2, LEP PS 2.5.2, LEP PS 2.5.11 Abs. 1) und - auf jene elf festgelegten Klein- und Unterzentren, deren Verflechtungsbereich einzig die Standortgemeinde selbst umfasst (vgl. Begründung zu PS 2.3.4) werden zur Kenntnis genommen.
176	2.3	6045	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Weitere Hinweise: [...] Zu Plansatz 2.3.6 (2) wird zur Klarstellung weiter angeregt, den Passus "... und benachbarten Kleinzentren" durch "sowie zwischen benachbarten Kleinzentren" zu ersetzen.	Berücksichtigung Die Anregung auf sprachliche Präzisierung des PS 2.3.6 Abs. 2 ist nachvollziehbar und wird berücksichtigt. PS 2.3.6 Abs. 2 wird somit wie folgt neu gefasst: "Ausübung und Entwicklung der zentralörtlichen Funktionen sollen auch zwischen benachbarten Zentralen Orten unterschiedlicher Funktionsstufen sowie zwischen benachbarten Kleinzentren im Ländlichen Raum abgestimmt werden."
177	2.3	6023	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Begründung zu PS 2.3 erster Abschnitt i. V. mit PS 1.2.2 (1) und (2) sowie Kapitel 2.4.4 Zwischen den genannten Passagen und Kapiteln sollte eine stärkere Abstimmung und Konsistenz hergestellt werden, in dem so wenig wie möglich unterschiedliche Begriffe verwendet werden, wenn das Gleiche gemeint ist.	Berücksichtigung Die Anregung auf einheitliche Bezeichnung des in PS 1.2.2 Abs. 1 und 2, in Kap. 2.4.4 und in der Begründung zu PS 2.3 zum Ausdruck kommenden Versorgungsauftrags Zentraler Orte und der planerischen Zielsetzung, eine verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs zu gewährleisten, wird zur Kenntnis genommen. Im Ergebnis einer nochmaligen Prüfung wird PS 1.2.2 um die Worte "für die Grundversorgung" gekürzt, da PS 2.4.4.2 Abs. 2 explizit die ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion vorsieht, "wenn dies zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist [...]". PS 1.2.2 Abs. 1 Satz 1 wird daher wie folgt neu gefasst: "Die Bedeutung der Zentralen Orte soll gesichert und weiter entwickelt werden." Die

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
178	2.4.0	5452	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Baurechtsbehörde (FB 410 Baurecht und Denkmalschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung Nach der Begründung zu Ziffer 2.4.0.3 umfassen Bauflächenpotenziale bzw. Baulandreserven unter anderem vorhandene Baulücken und unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 und § 33 BauGB. Bebauungspläne nach § 33 BauGB befinden sich jedoch noch in der Planaufstellung. Wir regen an, die Begründung diesbezüglich nochmals zu überprüfen.	Berücksichtigung Die aus der Äußerung ableitbare Anregung auf redaktionelle Korrektur ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 2.4.0.3 wird im sechsten Absatz zur Klarstellung um den Geltungsbereich "in Aufstellung befindlicher" Bebauungspläne nach § 33 BauGB ergänzt und wie folgt neu gefasst: "Bauflächenpotenziale bzw. Baulandreserven umfassen sämtliche vorhandenen Baulücken und unbebauten Grundstücke - im Geltungsbereich rechtskräftiger sowie in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne nach § 30 und § 33 BauGB [...]". Eine materielle Änderung ergibt sich dadurch nicht. "In Aufstellung befindliche Bebauungspläne" wurden durch den Verweis auf § 33 BauGB bereits im 1. Offenlage-Entwurf einbezogen.
179	2.4.0	5407	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Riegel hält inhaltlich an den ursprünglich bereits im Dezember 2013 vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt fest: [...] - Eine Anrechnung auf den örtlichen Flächenbedarf von in genehmigten bzw. rechtskräftigen Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang nicht bebauten Flächen wird weiterhin abgelehnt. [...] Begründung zu 2.4. Siedlungsentwicklung, hier: 2.4.0.3 Innen-vor Außenentwicklung Auf der Seite 12 des Anhörungstextes wird als Ziel vorgeschlagen, dass "Verfügbare Bauflächenpotenziale in unbeplanten Innenbereichen sowie in Bauleitplänen ausgewiesene, bislang noch nicht bebaute Flächen" "auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen" sind. Die Gemeinde Riegel lehnt eine Anrechnung auf den örtlichen Flächenbedarf von in genehmigten bzw. rechtskräftigen Bauleitplänen ausgewiesenen, bislang nicht bebauten Flächen ab. Dies vor dem Hintergrund, dass a) die Gemeinde Riegel in den vergangenen Jahren eine deutliche Zunahme der Bevölkerung aufzuweisen hatte. So ist die Zahl der Einwohner im Zeitraum - 2003 bis 2013 von 3.516 auf 3.782, damit um 7,5 % - 2008 bis Mitte 2016 (von 3.618 auf 3.840), damit um 6 % gestiegen: Ausgehend von der nach wie hohen Nachfrage in unserer Gemeinde nach (bezahlbarem) Wohnraum wird davon ausgegangen, dass	Keine Berücksichtigung Mit dem Regionalplan werden Orientierungswerte für den zukünftigen Wohnbauflächenbedarf für jede Gemeinde festgelegt. Diese kommen bei Fortschreibung des jeweiligen Flächennutzungsplans zur Anwendung. In diesem Zusammenhang ist es gesetzliche Vorgabe (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB) und geübte Praxis eine Flächenbilanz aus individuellem Wohnbauflächenbedarf (erwartete Flächennachfrage) und vorhandenen Bauflächenpotenzialen und Baulandreserven (bereits genehmigtes Flächenangebot) zu erstellen. Würde auf diese Vorgabe verzichtet, würde dies eine Benachteiligung all jener Städte und Gemeinden darstellen, die bewusst zurückhaltend neue Siedlungsflächen ausgewiesen haben, während sehr expansive Städte und Gemeinden - ohne Berücksichtigung vorhandener Flächenreserven - nochmals weitere Siedlungsflächen ausweisen könnten. Die in bzw. von der Gemeinde Riegel umgesetzten Vorhaben der Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Angesichts dieser sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass die in PS 2.4.0.3 Abs. 3 genannte Flächenbilanzierung zu einer übermäßigen Korrektur des Wohnbauflächenbedarfs führen würde, zumal - die Anrechnung von Baulücken und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans erst bei Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgt (und somit im Regelfall erst, wenn die Baulandreserven weitgehend erschöpft sind).

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>der Siedlungsdruck anhält und in den nächsten 10 Jahren mit einem weiteren Einwohnerwachstum zwischen 4 % und 5 % gerechnet werden kann. Entsprechend sind Grundstücke für Einzelhaus-, Reihenhaus, und, Mehrfamilienhausbebauung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>b) die Gemeinde Riegel auf den bestehenden innerörtlichen großflächigen Wohnbaupotentialen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf dem Areal der ehemaligen Riegeler Brauerei - der Freifläche des ehemaligen Weingutes Hassler in der Leopoldstraße und - im aktuell vorgesehenen Bebauungsplan für das Areal der ehemaligen ZG Raiffeisen in der Römerstraße <p>durch eine höhere Verdichtung bereits zu einem erheblichen Teil ihre "Hausaufgaben" einer Innen- vor Außenentwicklung gemacht hat.</p> <p>c) durch die erhebliche Einschränkung der weiteren Siedlungsentwicklung auf der Gemarkung Riegel, bedingt durch topografische Bedingungen und der zahlreich vorhandenen, die Gemarkung zerschneidenden Infrastrukturanlagen (Straßen, Schiene, Strom- und Gasleitungen, Gewässer), eine zukünftige, als letzte Möglichkeit zur Siedlungsentwicklung bereits im Flächennutzungsplan genehmigte, Bebauung des Wohngebietes Breite III uneingeschränkt möglich sein muss.</p>	<p>- die Anrechnung sich auf die (zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung) "verfügbaren" Siedlungsflächenpotenziale im Bestand und Baulandreserven des rechtskräftigen Flächennutzungsplans beschränkt.</p> <p>Die Anregung, auf eine Anrechnung von Baulandreserven auf den Wohnbauflächenbedarf grundsätzlich zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 (ID 2427) wird verwiesen.</p>
180	2.4.0	5950	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>III. Gemeinde Rheinhausen</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht.</p> <p>1. Plansatz 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen" [...]</p> <p>b) Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotenziale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, PS 3.1.9 LEP) werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Vorgaben des PS 2.4.0.3 Abs. 2 sowie den zugehörigen Ausführungen in der Begründung und lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen dargelegt werden kann.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Die Anrechnung kann sich auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" beschränken (vgl. Begründung zu PS 2.4.0.3). Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 4769).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, - Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten. - Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	
181	2.4.0	5505	<p>Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>2. Plansatz 2.4.2.2 "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe"</p> <p>Die Gemeinde Sasbach ist im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Funktion Gewerbe als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche Gewerbe) der Kategorie C ausgewiesen. Innerhalb des Planungshorizonts des Regionalplans bis 2030 stehen der Gemeinde Sasbach somit bis 10 ha Gewerbeflächen zur Verfügung.</p> <p>Die Einstufung der Gemeinde Sasbach als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe der Kategorie C spricht insbesondere ihre einzigartige Standortqualität.</p> <p>Die Gemeinde Sasbach ist Gesellschafterin der Wirtschaftsregion Offenburg/Ortenau, die am Dreiländereck Deutschland - Frankreich - Schweiz als bedeutendster Standort für Industrie und Gewerbe das wirtschaftliche Herzstück des Oberrheins bildet.</p> <p>Durch das grenzüberschreitend hervorragende Netz der Verkehrsinfrastruktur auf Straße und Schiene, zu Wasser und in der Luft wird die Region auch höchsten logistischen Anforderungen gerecht. Es besteht eine exzellente Verkehrsanbindung an die BAB 5, die B 3 und die L 87a. Die BAB 5 Anschlussstelle Achern liegt in meiner Entfernung von weniger als 3 km, der Bahnhof Achern in einer Entfernung von weniger als 2 km sowie der Flughafen Karlsruhe-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf ist gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 klargestellt wird, sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale (...) zu berücksichtigen".</p> <p>Die Anregung, dass "die nicht verfügbaren Flächen nicht bedarfsmindernd in Abzug gebracht werden", ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt. Eine Konfliktstellung ist nicht erkennbar.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>he/Baden-Baden in einer Entfernung von weniger als 25 km. Die Gemeinde Sasbach beantragt, dass bei dem Nachweis des jeweiligen Flächenbedarfs die nicht verfügbaren Flächen nicht bedarfsmindernd in Abzug gebracht werden. Im Bebauungsplan "Industriegebiet Sasbach-West II" ist zwar von der ausgewiesenen Gesamtfläche von 15,23 ha noch eine Fläche von 3,2594 ha unbebaut. Ein großer Teil dieser Fläche ist jedoch nicht verfügbar und darf deshalb nicht bedarfsmindernd in Abzug gebracht werden. Eine Fläche von 2.242 m² (Flst.-Nr. 2059/10) ist bereits für einen Betrieb reserviert, eine andere von 6.000 m² (Flst.-Nr. 2080/3) ist bereits an die Firma Wittenauer vergeben, aber noch nicht verkauft. Insoweit sind wegen dem Hochwasserschutz bei der Ansiedlung Hindernisse aufgetreten.</p> <p>Für zwei weitere Flächen im "Industriegebiet Sasbach-West II" mit einer Größe von 15.356 m² und von 14.646 m² (Flst.-Nr. 2080/4) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbach einen Verkaufstop beschlossen, da hier beabsichtigt ist, mit der Stadt Achern eventuell einen Flächentausch durchzuführen. Der Vollzug dieses Tausches wird sich jedoch voraussichtlich noch viele Jahre hinziehen. Bis dahin ist die Fläche faktisch blockiert und ist derzeit somit nicht verfügbar. Frei verfügbar ist lediglich eine Fläche von 4.350 m² (Flst.-Nr. 2080/6). Bei dem Nachweis des jeweiligen Flächenbedarfs ist somit derzeit lediglich eine unbebaute und verfügbare Fläche von 0,435 ha bedarfsmindernd in Abzug zu bringen. Im Flächennutzungsplan sind derzeit keine weiteren Gewerbeflächen dargestellt. Aufgrund von erfolgreichen Industrieansiedlungen in den letzten Jahren ist eine große Erweiterung des Gewerbegebiets "Industriegebiet Sasbach-West" in der Gemeinde Sasbach mit einer Fläche von ca. 10 ha geplant. [...] Der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurde im Jahr 2013 beschlossen. Darin ist die geplante vorgenannte Erweiterung des Gewerbegebiets "Industriegebiet Sasbach-West" enthalten. Die Betriebe Fa. Schwarzwälder Edelbranntweinbrennerei Bimmerle Verwaltungsgesellschaft mbH sowie die Luk GmbH & Co planen entsprechende flächenintensive Erweiterungen. Seit der ersten Offenlage im Jahr 2013 ist es zu mehreren Industrieansiedlungen in der Gemeinde Sasbach gekommen: Im Dezember 2013 hat sich die Fa. Schwarzwälder Edelbranntweinbrennerei Bimmerle Verwaltungsgesellschaft mbH mit 3,9519 ha angesiedelt. Im Jahr 2015 siedelte sich die auch von außerhalb kommende BTM (Europe) Blechverkleidungstechnik GmbH mit 0,3025 ha an. Ebenfalls in diesem Jahr erweiterte die bereits im ortsansässige Fa. Lipco GmbH (Land- und Kommunaltechnik) ihren Betrieb um 0,6795 ha.</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der Erweiterungsfläche des Industriegebiets Sasbach-West beigefügt.]	
182	2.4.0	5955	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>IV. Gemeinde Weisweil</p> <p>1. Plansatz 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen" [...]</p> <p>b) Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten, vorhanden.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, Sämtliche Grundstückseigentümer wurden angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden.</p> <p>In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten werden.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, PS 3.1.9 LEP) werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Vorgaben des PS 2.4.0.3 Abs. 2 sowie den zugehörigen Ausführungen in der Begründung und lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen dargelegt werden kann.</p> <p>Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Die Anrechnung kann sich auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" beschränken (vgl. Begründung zu PS 2.4.0.3). Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 4742).</p>
183	2.4.0	5942	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>IV. Gemeinde Weisweil</p> <p>1. Plansatz 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen" [...]</p> <p>b) Anrechnung von Aktivierungsbemühungen</p> <p>In der Gemeinde Weisweil sind kaum Baulücken in alten Baugebieten, vorhanden.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Weisweil zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, PS 3.1.9 LEP) werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Vorgaben des PS 2.4.0.3 Abs. 2 sowie den zugehörigen Ausführungen in der Begründung und lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Weisweil alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbestand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt, Sämtliche Grundstückseigentümer wurden angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll alle zwei Jahre wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer ist zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten werden. Die Gemeinde Weisweil wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen. Die Gemeinde Weisweil ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	<p>dargelegt werden kann. Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Die Anrechnung kann sich auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" beschränken (vgl. Begründung zu PS 2.4.0.3). Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3548).</p>
184	2.4.0	5937	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>III. Gemeinde Rheinhausen Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. 1. Plansatz 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen" [...] b) Anrechnung von Aktivierungsbemühungen In der Gemeinde Rheinhausen sind Baulücken in alten Baugebieten vorhanden. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass damals keine Bauverpflichtung auferlegt wurde. Diese Grundstücke befinden sich im Eigentum Privater. Die Gemeinde Rheinhausen hat nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Aktivierung dieser Baulücken beizutragen. Inzwischen nutzt die Gemeinde Rheinhausen die Möglichkeit Bauverpflichtungen aufzuerlegen, um so langfristige Baulücken zu vermeiden. Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung des GVV Kenzingen-Herbolzheim unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aktivierungsbemühungen die Innenentwicklungspotentiale auf den Zuwachsfaktor nicht oder nur ganz untergeordnet angerechnet werden: - Im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat die Gemeinde Rheinhausen alle bestehenden Bauflächenpotenziale (einschließlich Baulücken und ggfs. Leerstände) im Siedlungsbe-</p>	<p>Kenntnisnahme Die angeführten Maßnahmen der Gemeinde Rheinhausen zur Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB, § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG, § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, PS 3.1.9 LEP) werden zur Kenntnis genommen. Sie entsprechen den Vorgaben des PS 2.4.0.3 Abs. 2 sowie den zugehörigen Ausführungen in der Begründung und lassen erwarten, dass "bei der anstehenden Flächennutzungsplanfortschreibung" eine qualifizierte Erhebung der Innenentwicklungspotenziale und der Aktivierungsbemühungen dargelegt werden kann. Über die Anrechnung von Innenentwicklungspotenzialen und Baulandreserven ist im entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage der Gesetze und übergeordneten Planungsvorgaben zu entscheiden. Die Anrechnung kann sich auf die "tatsächlich und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale und Baulandreserven" beschränken (vgl. Begründung zu PS 2.4.0.3). Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3543).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>stand und die Baulandreserven in planungsrechtlich bereits gesicherten Flächen systematisch und vollständig erfasst sowie die Daten der jeweiligen Grundstückseigentümer ermittelt,</p> <p>- Sämtliche Grundstückseigentümer werden demnächst angeschrieben und auf ihre Bebauungs- bzw. Verkaufsbereitschaft angesprochen. Diese Aktion soll jährlich wiederholt werden. In dem Anschreiben an die Eigentümer wird zugleich eine qualifizierte Beratung angeboten.</p> <p>- Die Gemeinde Rheinhausen wird eine Bauplatzbörse einrichten mit dem Ziel, private Grundstückseigentümer und Bauwillige zusammenzubringen. Darüber hinaus versucht sie den Kontakt zwischen Grundstückseigentümern und möglichen Entwicklern herzustellen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist ferner bereit, Grundsteuer für unbebaute, aber bebaubare Grundstücke in Höhe der Grundsteuer für bebaute Grundstücke zu erheben, soweit der Gesetzgeber ihr dazu die nötige gesetzliche Grundlage schafft.</p>	
185	2.4.0	5932	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung Zu Punkt 2.4.0.3 Innen- vor Außenentwicklung [...] Wie man bereits der Stellungnahme zur ersten Offenlage entnehmen kann, möchten wir als Kommune und Verwaltungsgemeinschaft dem Gebot der vorrangigen Innenentwicklung nach dem § 1 Abs. 1 Satz 3 BauGB nachgehen, ohne dass der Regionalverband mit dem raumordnerischen Ziel, verfügbare Bauflächenpotenziale auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen, der Planungshoheit der Gemeinde vorgreift. Dieser vorgeschriebene Durchgriff steht dem tatsächlich nicht vorhandenen Interesse entgegen. Darüber hinaus stehen viele Flächen die als Bauflächenpotenziale eingestuft sind, der Kommune nicht zur Verfügung. Im Waldkirch ist dies aufgrund der Eigentumsverhältnisse der Fall. Die rein theoretischen Innenentwicklungspotenziale sollten daher nicht ohne Weiteres in eine Berechnung für den zukünftigen Bauflächenbedarf einer Gemeinde einfließen. Dieser Aspekt wird zwar in der Begründung des Planziels aufgegriffen,, findet jedoch keinen hinreichenden Ausdruck im Wortlaut des Planziels selbst. Der letzte Absatz in Punkt 2.4.0.3 sollte daher - falls er beibehalten wird - präziser gefasst werden, beispielsweise: "Tatsächliche und rechtlich verfügbare Bauflächenpotenziale ... sind auf den örtlichen Flächenbedarf anzurechnen"</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Äußerung gibt es ein klares "Interesse" zur Förderung, regionalen Ausformung und Umsetzung des Innenentwicklungsvorrangs auch auf Ebene der Raumordnung. Dies zeigt sich insbesondere dadurch, dass - neben der zitierten Vorgabe des Baugesetzbuchs - auch das Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG), das Landesplanungsgesetz (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) und der Landesentwicklungsplan (PS 3.1.9 LEP) eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden festlegen. Die Ziel-Qualität des PS 3.1.9 LEP ist vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 05.03.2014 bestätigt worden (Az. 8 S 808/12). Die Schwierigkeit, vorhandene Baulücken und andere Siedlungsflächenpotenziale im Bestand für eine bauliche Nutzung zu aktivieren, ist dem Regionalverband umfassend bekannt. Auf die regionalplanerischen Orientierungswerte für den Bauflächenbedarf ist daher gemäß PS 2.4.0.3 regelmäßig nur ein Teil der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale und Baulandreserven anzurechnen. Wie in der Begründung zu PS 2.4.0.3 klargestellt wird, sind allein die "tatsächlich und rechtlich verfügbaren Bauflächenpotenziale (...) zu berücksichtigen". Die Anregung ist somit sinngemäß bereits im</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Planentwurf berücksichtigt. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Plansatzes ist nicht erforderlich. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 (ID 3059, 3060) wird verwiesen.
186	2.4.0	5468	Architektenkammer Baden-Württemberg Kammerbezirk Südbaden 79106 Freiburg im Breisgau	1. Innen vor Außenentwicklung (PS 2.4.0.3) Der Kammerbezirk Südbaden bekennt sich zu dem Prinzip "Innen vor Außenentwicklung". Der Vorrang der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich muss weiterhin verfolgt werden. Die Siedlungsentwicklung muss sich auf die Ortsteile konzentrieren, die mit privaten und öffentlichen Dienstleistungen ausgestattet sind. Die Kommunen müssen daher darin unterstützt werden, vorhandene Flächenpotenziale zu identifizieren, zu mobilisieren und Brachflächen nach zu nutzen. Allerdings kann eine geordnete siedlungsräumliche Entwicklung nicht gänzlich auf die Inanspruchnahme von Freiraum verzichten.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu den im Regionalplan verankerten Prinzipien der regionalen Siedlungsentwicklung wird zur Kenntnis genommen.
187	2.4.0	6046	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Zu Plansatz 2.4.0.4 (3) wird empfohlen, "Neue Bauflächen ..." durch "Neue Baugebiete ..." zu ersetzen; so wird u. E. klargestellt, dass kleinere Bauflächen zunächst einmal dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung unterliegen. Zusätzlich wird die deutlichere Herstellung eines Zusammenhangs mit PS 2.4.0.3 (2) angeregt.	Keine Berücksichtigung In PS 2.4.0.4 wird in allen Absätzen bewusst der Begriff "Bauflächen" verwendet, da dies der zur Umsetzung maßgeblichen Ebene, d. h. der Flächennutzungsplanung, entspricht (vgl. § 1 Abs. 1 BauNVO: "Im Flächennutzungsplan können die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) dargestellt werden [...]"). "Baugebiete" werden demgegenüber regelmäßig erst im Rahmen der konkretisierenden Bauleitplanung, sprich im Bebauungsplan festgesetzt (vgl. § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauNVO). Auf die Herstellung eines deutlicheren Zusammenhangs zwischen PS 2.4.0.3 ("Innen- vor Außenentwicklung") und PS 2.4.0.4 ("Neue Bauflächen ...") wird aufgrund deren unterschiedlicher Zielsetzungen und Anwendungsfälle verzichtet. Die Anregungen werden daher nicht berücksichtigt.
188	2.4.1	5540	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.1.1 (1) Unsere im Rahmen der 1. Offenlage vorgetragene Bitte um Prüfung der Einstufung der Gemeinden Mahlberg und Ringsheim als Eigenentwickler sehen wir dadurch als erledigt an, dass in begründeten Fällen ein Sonderbedarf für Gemeinden im Umfeld des Europaparks der Bedarfsberechnung zugrunde gelegt werden kann.	Kenntnisnahme Die Hinweise zur Neufassung und Ergänzung des PS 2.4.1.1 Abs. 4 in Folge der vom Planungsausschuss am 12.03.2015 ad hoc gefassten Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Äußerung hat das Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen der 1. Offenlage keine "Bitte um Prüfung der Einstufung der Gemeinden Mahlberg und Ringsheim als Eigenentwickler" vorgebracht. Vielmehr wurde bewusst davon abgesehen, "die regionalplanerischen Funktionszuweisungen für die Gemeinden im Bereich Wohnen im Einzelnen zu bewerten" (vgl. ID 3071).

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
189	2.4.1	5541	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.1.1 (4) Die Beispiele für begründete Fälle, in denen höhere Wohnbauflächenbedarfe in vertretbarem Maß zugrunde gelegt werden können, halten wir für recht weit gefasst, aber für noch vertretbar, da es sich um regionalplanerisch und faktisch akzeptable Anknüpfungspunkte handelt. Das Streichen von "ausnahmsweise" und "hoher" (Einkommens- oder Geburtenüberschüsse) bedauern wir. Immerhin kommt die Neufassung unseren seinerzeitigen Bedenken entgegen, wonach der Ansatz mit den fixen Prozentzahlen recht starr ist, so dass die Gefahr besteht, dass unerwartete Entwicklungen, wie erhöhte Zuzüge o.ä., nicht adäquat abgearbeitet werden können. Dies ist nun nicht mehr der Fall.	Kenntnisnahme Die Hinweise zur Neufassung und Ergänzung des PS 2.4.1.1 Abs. 4 in Folge der vom Planungsausschuss am 12.03.2015 ad hoc gefassten Beschlüsse werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. der "Bedenken [... des Regierungspräsidiums Freiburg, ID 3070], wonach der Ansatz mit den fixen Prozentzahlen recht starr" sei, sowie bzgl. der Streichung des Wortes "ausnahmsweise" wird auf die Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur verwiesen (ID 4904).
190	2.4.1	5539	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.1 ff. Das Konzept zur regionalplanerischen Steuerung der Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen weicht zwar nach wie vor strukturell von dem Konzept des Landes ab, das im Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2013 (im Folgenden: Hinweispapier) niedergelegt ist, jedoch erfolgt nun durch die Ergänzung des PS 2.4.1.1 (2), wonach der jeweilige Bedarf nachzuweisen ist, zum einen die von uns gewünschte Verdeutlichung und zum anderen eine inhaltliche Rückkopplung auf das Hinweispapier, die wir begrüßen. Hierdurch wird auch unserer Anregung Rechnung getragen klarzustellen, dass der Zuwachsfaktor in Höhe von bis zu 0,25 % pro Jahr und Einwohner nicht zwingend zu akzeptieren ist.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3070, 3072, 3079).
191	2.4.1	5299	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ehrenkirchen 79238 Ehrenkirchen	In unserer Stellungnahme vom 26.11.2013 haben wir [...] vor allem darauf hingewiesen, dass bei einer Einstufung der Gemeinde Ehrenkirchen als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" der Flächenbedarf an Wohnbauflächen für die nächsten 15 Jahre bei weitem nicht gedeckt werden kann. Unter Zugrundelegung eines Zuwachsfaktors von 0,25 % pro Jahr und einer Bruttowohndichte von 50 Einwohnern pro Hektar ergibt sich bei ca. 7.300 Einwohnern eine Zuwachsfläche von ca. 5,5 ha für die nächsten 15 Jahre. In unserer Stellungnahme vom 26.11.2013 haben wir jedoch ein Innenentwicklungsbedarf für den Zeithorizont von 15 Jahren in Höhe von 11,1 ha beantragt und diesen Bedarf auch ausführlich begründet. Auf diese Diskrepanz ist der Regionalverband in seiner Abwägung bisher nicht eingegangen. Wir bitten deshalb im Rahmen der zweiten Offenlage nochmals um Prüfung der im Rahmen der ersten Offenlage angemeldeten Wohnbauflächen und dementsprechend eine Einordnung unserer	Keine Berücksichtigung Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, sind in der Begründung zu PS 2.4.1.2 dokumentiert. Für die Gemeinde Ehrenkirchen muss insb. auf PS 2.5.3 Abs. 2 LEP verwiesen werden, der einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegensteht: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." Die Anregung auf Festlegung der Gemeinde Ehrenkirchen als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2858). Ein Großteil der geplanten 11,1 ha Wohnbauflächen ist bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ehrenkirchen

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Gemeinde als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit". Durch die Ausweisung des Neubaugebietes "Zwischendörfer West" mit einer Bruttofläche von ca. 5,5 ha (Rechtskraft voraussichtlich Juni/Juli 2016/Erschließungsbeginn Herbst 2016) reduziert sich der künftige Flächenbedarf um ca. die Hälfte. Wie Sie unserer Stellungnahme vom November 2013 entnehmen können, handelt es sich bei den bisher noch nicht überplanten Flächen überwiegend um Konversionsflächen im Bereich ehemaliger Gewerbebetriebe sowie um eine Fläche auf Grund der Aufgabe des Sportgeländes im Ortsteil Ehrenstetten durch Fusionierung der Sportvereine. Es stellt sich somit auch die Frage, von welchem Planungs- und Realisierungsstand der Gemeinde Ihrerseits ausgegangen wird. Aktuell hat uns ein weiterer ortsansässiger Gewerbebetrieb mitgeteilt, dass mittelfristig ein innerörtlicher Gewerbebestandort mit einer Fläche von ca. 1,6 ha aufgegeben und sinnvollerweise zu Wohnbaufläche umgenutzt werden soll. Dementsprechend beantragen wir hiermit, zusätzlich zu den 2013 angemeldeten künftigen Wohnbauflächen eine weitere Konversionsfläche als künftige Wohnbaufläche in der Größenordnung von ca. 1,6 ha. Vor dem Hintergrund des o.g. Strukturwandels in unserer Gemeinde, bei dem immer mehr Gewerbebetriebe die innerörtlichen Standorte aufgeben und in ausgewiesene Gewerbegebiete verlagern sowie des enormen Siedlungsdrucks aus dem Bereich der Stadt Freiburg und den umliegenden Gemeinden beantragen wir nochmals die ausführlich beschriebene städtebauliche Situation von Ehrenkirchen in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen und für unsere Gemeinde eine verstärkte Siedlungstätigkeit im Wohnbaubereich zuzulassen.</p>	<p>dargestellt. Die Festlegung als Gemeinde mit Eigenentwicklung steht daher in keinem erkennbaren Konflikt zu den in der Stellungnahme dargelegten geplanten Wohnbauflächenentwicklungen der Gemeinde Ehrenkirchen.</p>
192	2.4.1	5486	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)</p>	<p>Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein (RVSO) ist die Gemeinde Feldberg (Schw.) als Kommune mit Eigenentwicklung deklariert. Die Eigenentwicklung, insbesondere für die Funktion Wohnen, wird bzgl. des Baulandbedarfs aber nunmehr durch den vorliegenden Entwurf von 0,3 % auf 0,25 % nochmals reduziert wird (vgl. 2.4.1.1). Das bedeutet, dass Gemeinden in ihrer vorbereitenden Bauleitplanung nur erschwert Flächen für Wohnbauland zustehen, da es der Landesentwicklungsplanung zuwider läuft. Wir lehnen deshalb eine weitere Reduzierung hinsichtlich des Baulandbedarfs in Bezug auf die Eigenentwicklung strikt ab.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Äußerung wird der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf mit dem vorliegenden 2. Offenlage-Entwurf nicht "von 0,3 % auf 0,25 % nochmals reduziert". Auch der 1. Offenlage-Entwurf beinhaltete bereits diesen Wert. Eine "weitere Reduzierung hinsichtlich des Baulandbedarfs in Bezug auf die Eigenentwicklung" findet nicht insofern nicht statt. Sofern hierbei auf das sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") der Landesregierung vom 23.05.2013 Bezug genommen wird, ist auf Folgendes hinzuweisen. Die regionalplanerischen Orientierungswerte (0,25 %) sind nicht mit den Faktoren des Hinweispapiers (0,3 %) vergleichbar, da sie in voneinander abweichende Berechnungsmodelle eingestellt werden</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					(mit/ohne Berücksichtigung der vorausgerechneten Bevölkerungsentwicklung). Entsprechend ergibt sich für die Gemeinde Feldberg gemäß PS 2.4.1.1 ein deutlich größerer Wohnbauflächenbedarf (1,4 ha) als nach dem Hinweispapier (0,3 ha; jeweils für den Zeitraum 2014 - 2029). Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 768).
193	2.4.1	5465	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	Zu: 2.4.1.2 Siedlungsbereich Wohnen [...] Es soll ergänzt werden, dass Siedlungstätigkeiten über die Eigenentwicklung hinaus innerhalb des Gemeindegebietes nicht nur vorrangig im Kerngebiet, sondern generell in Ortsteilen mit guter Anbindung an den Schienenpersonenverkehr und an den ÖPNV konzentriert werden.	Keine Berücksichtigung Eine entsprechende Ergänzung des PS 2.4.1.2 Abs. 5 ist für die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Ortsteile bereits im 1. Offenlage-Entwurf enthalten gewesen. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.1.2 Abs. 5 darüber hinaus auf "Ortsteile mit guter Anbindung [...] an den ÖPNV auszuweiten", wird nicht berücksichtigt. Analog zu PS 2.4.0.3 Abs. 1 und PS 3.1.9 LEP wird mit PS 2.4.1.2 Abs. 5 kein genereller Ausschluss für eine im Einzelfall abweichende Verteilung der Siedlungsflächenzuwächse innerhalb des Gemeindegebiets festgelegt. Es wird einzig ein Vorrang für die Kernorte und die vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Ortsteile formuliert. Der kommunalen Bauleitplanung verbleiben somit erhebliche Ausformungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten. Auf gebietsscharfe Festlegungen zur Siedlungsentwicklung wird im Regionalplan ebenso verzichtet wie auf eine ortsteilbezogene Festlegung der Siedlungsbereiche. Dieses kommunalfreundliche Vorgehen wurde von der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, zugleich Genehmigungsbehörde für den Regionalplan) sehr deutlich kritisiert. Eine weitere Öffnung des räumlichen Steuerungskonzepts der über die Eigenentwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit ist daher nicht vertretbar. Ein materieller Konflikt ist (schon angesichts der Siedlungsstruktur und der beiden Schienenpersonennahverkehrshalte in der Gemeinde Gutach im Breisgau) nicht erkennbar. Auf die diesbzgl. Anregungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zum 1. Offenlage-Entwurf (vgl. ID 4882, 4883, 4907, 4960) sowie auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015, die Gemeinde Gutach im Breisgau als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Wohnen festzulegen, wird verwiesen (ID 2883).
194	2.4.1	5335	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	2. Beschränkung der Wohnsiedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung Nach den Plansätzen Z 2.4.0.1 i.V.m. Z 2.4.1.1 des Planentwurfs ist	Keine Berücksichtigung Für die Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg ergeben sich

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>es vorgesehen, dass die Wohnsiedlungsentwicklung der Gemeinde Hartheim am Rhein zukünftig auf die Eigenentwicklung beschränkt werden soll. Die Kriterien für die danach noch zulässige Eigenentwicklung sind als Grundsätze und Ziele der Raumordnung im Plansatz 2.4.1.1 Abs. 2 bis Abs. 4 dargelegt. Die damit verbundenen Beschränkungen für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Hartheim am Rhein sind nicht akzeptabel.</p> <p>2.1 Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LPLG i.V.m. Plansatz Z 3.1.5 des LEP kann im Regionalplan die Siedlungstätigkeit auf die Eigenentwicklung beschränkt werden, dies allerdings nur "aus besonderen Gründen". Die für diese "besonderen Gründe" herangezogenen Kriterien sind in der Begründung des Planentwurfs auf Seite B 19 aufgeführt. Von den dort genannten Kriterien sind die Gliederungspunkte 4 bis 7 - also insbesondere Beschränkungen der Siedlungsentwicklung durch technische, naturräumliche und fachrechtliche Restriktionen im Gemarkungsgebiet - für die Gemeinde Hartheim am Rhein nicht einschlägig. Die angeführte demographische Entwicklung spricht im Falle der Gemeinde Hartheim am Rhein für die Zulassung einer verstärkten Wohnsiedlungsentwicklung. Gleiches gilt für die Entfernung und Anbindungsqualität zu regional bedeutsamen Arbeitsplatzschwerpunkten, namentlich zum Gewerbepark Breisgau.</p> <p>Gegen eine Zulassung weiterer Wohnsiedlungsentwicklung sprechen nach diesen Kriterien lediglich die Lage der Gemeinde Hartheim am Rhein außerhalb einer Entwicklungsachse sowie die fehlende Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr. Hierauf stützt sich denn auch der Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle zur Stellungnahme der Gemeinde Hartheim am Rhein im Rahmen der ersten Offenlage. Die Lage außerhalb einer Entwicklungsachse und das Fehlen eines Anschlusses an den Schienenpersonennahverkehr stellen aber keine "besonderen Gründe" im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LPLG dar.</p> <p>Das Ziel einer Konzentration der Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten und den Entwicklungsachsen enthält der geltende LEP bereits in den Plansätzen Z 2.6.4 und Z 2.3.1.1. Diese Regelungen bedürfen keiner weiteren Ausformung durch die Regionalplanung. Zudem stellt die Lage einer Gemeinde innerhalb oder außerhalb einer Entwicklungsachse ersichtlich keinen "besonderen Grund" im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 LPLG dar.</p> <p>Gleiches gilt aber auch für die Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr. Insofern sieht Plansatz Z 2.3.1.1 des LEP vor, dass sich in den Randzonen um die Verdichtungsräume - und in einer solchen liegt die Gemeinde Hartheim am Rhein - die Siedlungsentwicklung nicht nur an den Entwicklungsachsen orientieren, sondern</p>	<p>bei anhaltendem Siedlungsdruck und weiterer Ausdehnung der Aktionsräume der Bevölkerung raumordnungspolitische Aufgaben zur Lenkung der Siedlungsentwicklung und zum Freiraumschutz, um einer Verminderung der Standortqualitäten vorzubeugen und um die Gefahr einer dispersen Siedlungsentwicklung und einer flächenhaften Zersiedlung mit der Folge eines fortschreitenden Freiraumverbrauchs und einer entsprechenden Beeinträchtigung der Umwelt-, Wohnumfeld- und Erholungsbedingungen zu vermeiden (vgl. Begründung zu LEP PS 2.3.1). Entsprechend der im Folgenden dargelegten landesplanerischen Vorgaben sieht die regionale Siedlungskonzeption daher vor, im Verdichtungsraum Freiburg und seiner Randzone die (über den Eigenbedarf hinausgehende) Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen zu konzentrieren (vgl. Begründung zu PS 2.4.0.2).</p> <p>Die für die Festlegung der Gemeinden mit Eigenentwicklung und der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit relevanten Kriterien und maßgeblichen Rahmenbedingungen sind im aktuellen Offenlage-Entwurf, Begründungen zu PS 2.4.1.1 und zu PS 2.4.1.2, dokumentiert. Für die Gemeinde Hartheim muss insbesondere auf folgende Festlegungen des LEP 2002 verwiesen werden, die einer Festlegung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - LEP PS 2.5.3 Abs. 2: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen." (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.3.) - LEP PS 2.6.4 Satz 1: "Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden." (Vgl. auch, speziell für die Randzone um den Verdichtungsraum, PS 2.3.1.1). - LEP PS 3.2.5 Satz 2: "Insbesondere in den Verdichtungsräumen und ihren Randzonen sind regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen grundsätzlich an den öffentlichen Schienenverkehr anzubinden." <p>Entgegen der Äußerung bedürfen (auch) diese landesplanerischen Ziele einer regionalplanerischen Ausformung. Davon unabhängig ist jedoch festzustellen, dass die Gemeinde Hartheim weder zentralörtliche Funktion noch eine Lage in der Entwicklungsachse aufweist. Auch ist die Gemeinde nicht vom Schienenpersonennahverkehr</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>auch in Siedlungsbereichen und Siedlungsschwerpunkten mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und leistungsfähigem Anschluss an das überörtliche Straßennetz konzentriert werden soll. Angesichts dieser allgemeingültigen Regelung kann das Vorhandensein oder das Fehlen einer Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr keinen "besonderen Grund" für die Beschränkung der Siedlungstätigkeit einer Gemeinde auf die Eigenentwicklung darstellen. Zudem ist im Falle der Gemeinde Hartheim am Rhein ein leistungsfähiger Anschluss an das überörtliche Straßennetz offenkundig vorhanden und auch die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (in Form von Buslinien) sichergestellt. Insgesamt ist damit die Beschränkung der Wohnsiedlungstätigkeit der Gemeinde Hartheim am Rhein auf die Eigenentwicklung schon mangels Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr.4 LPIG bzw. Plansatz Z 3.1.5 des LEP unzulässig. Zudem ist diese Beschränkung auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Gemeinde Hartheim am Rhein ist nicht nur aufgrund ihrer demographischen Entwicklung einem erheblichen Wohnsiedlungsdruck ausgesetzt, sondern auch aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage in der Nähe des Verdichtungsraums Freiburg und in der direkten Nachbarschaft zum Gewerbepark Breisgau.</p>	<p>erschlossen. Ihre Festlegung als Siedlungsbereich Wohnen stünde somit im Widerspruch zu landesplanerischen Vorgaben und dem darauf aufbauenden regionalen Siedlungskonzept. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung auf Festlegung der Gemeinde Hartheim als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich) wird nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 (ID 432) sowie auf die diesbzgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 21 (Höhere Raumordnungsbehörde), zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 3071) wird verwiesen. Die - aus dem Regionalplan 1995 übernommene und hinsichtlich des Wohnbauflächenbedarfs auch im sog. Hinweispapier ("Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise") des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur so angelegte - Grundstruktur der regionalen Siedlungskonzeption, lediglich zwischen Gemeinden mit Eigenentwicklung und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche) zu unterscheiden, wird beibehalten.</p>
195	2.4.1	5337	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	<p>2.2 Der Notwendigkeit einer weiteren Wohnsiedlungsentwicklung im Gebiet der Gemeinde Hartheim am Rhein wird auch durch die Bestimmungen zur Zulässigkeit einer Eigenentwicklung im Plansatz 2.4.1.1 Abs. 2 bis Abs. 4 nicht hinreichend Rechnung getragen. Zwar verweist der Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle zutreffend auf die Ausnahmeregelung des Plansatzes 2.4.1.1 Abs. 4 für die Fälle eines - in Hartheim am Rhein gegebenen - Geburtenüberschusses. Jedoch berücksichtigt diese Ausnahmeregelung die Besonderheit der Gemeinde Hartheim am Rhein in der direkten Nachbarschaft des Gewerbeparks Breisgau nicht ausreichend. So können nach Plansatz 2.4.1.1 Abs. 4 höhere Wohnbauflächenbedarfe durch einen bestehenden den Einpendlerüberschuss gerechtfertigt werden. Im Falle der Gemeinde Hartheim am Rhein haben jedoch zahlreiche Einpendler ihren Arbeitsplatz im Gewerbepark Breisgau und damit zumeist formal außerhalb des Gemeindegebiets. Diese formale Betrachtungsweise würde aber dem Umstand nicht gerecht, dass Hartheim am Rhein partiell Belegenheitsgemeinde des Gewerbeparks ist und de facto für zahlreiche dort beschäftigte Personen einen attraktiven und arbeitsplatznahen Wohnstandort bietet. Es ist deshalb sicherzustellen, dass im Rahmen des Plansatzes</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise zu PS 2.4.1.1 Abs. 2 bis 4 (Wohnbauflächenbedarf der Gemeinden mit Eigenentwicklung) werden zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Flächennutzungsplans anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen (hier bspw. das Beschäftigten- bzw. Einpendleraufkommen des interkommunalen Gewerbeparks Breisgau, welches bei gemeindeweiser Betrachtung überwiegend der Gemeinde Eschbach zugerechnet wird) berücksichtigen zu können. PS 2.4.1.1 Abs. 4 nennt mögliche Tatbestände, die einen höheren Wohnbauflächenbedarf begründen können, bewusst nicht abschließend ("insbesondere ..."). Die Anregung ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				2.4.1.1 Abs. 4 auch die Einpendler des Gewerbeparks zur Begründung eines höheren Wohnbauflächenbedarfs berücksichtigt werden können.	
196	2.4.1	5389	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	Die Gemeinde Ihringen mit dem Ortsteil Wasenweiler nimmt den Inhalt der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein in der Fassung der 2. Offenlage zur Kenntnis. Hierbei wird festgestellt dass die Forderung der Gemeinde Ihringen zur Aufstufung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen berücksichtigt wurde.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015, die Gemeinde Ihringen als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Wohnen festzulegen, wird verwiesen (ID 2909).
197	2.4.1	6072	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	Der Gemeinderat wünscht, dass die Gemeinde Schutterwald als Bereich mit verstärkter Siedlungstätigkeit eingeordnet wird.	Keine Berücksichtigung Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen zugrunde liegen, orientieren sich an den landesplanerischen Vorgaben, den Festlegungen anderer Teilkapitel des Regionalplans sowie sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Begründung zu PS 2.4.1.2). Für die Gemeinde Schutterwald muss hierbei insb. auf LEP PS 2.5.3 Abs. 2 verwiesen werden, der einer Ausweisung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen steht: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen". (Vgl. auch, explizit für den Ländlichen Raum LEP PS 2.4.1.1 Abs. 1.) Die Anregung, die Gemeinde Schutterwald als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 398). Davon unabhängig ist darauf hinzuweisen, dass der Wohnbauflächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz festgelegte regionalplanerische Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografischen, wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können. Für die Funktion Gewerbe ist die Gemeinde Schutterwald gemäß PS 2.4.2.2 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festgelegt.
198	2.4.1	5339	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Von Seiten der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats werden folgende Anregungen und Bedenken zum vorgelegten 2. Offenlage-Entwurf vorgebracht:	Keine Berücksichtigung Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat sich in ihrer

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>a) Zum Kapitel Siedlungsentwicklung - Wohnen geht die neue Plausibilitätsprüfung Bauflächenbedarfsnachweises nach dem im Mai 2013 neugefassten Hinweispapier von einem fiktiven Einwohnerzuwachs von 0,3 % pro Jahr aus. Der Fortschreibungsentwurf sieht gar nur einen Zuwachsfaktor von bis zu 0,25 % vor. Beides ist aus besonderer Sicht der Gemeinde Seebach derzeit grundsätzlich abzulehnen. So war das Gemeindegebiet der Gemeinde Seebach bis zum Jahr 2000 zu 97 % mit Natur- und Landschaftsschutzgebietsfläche belegt.</p> <p>Über Jahrzehnte konnte die Gemeinde deshalb nur wenige Wohnbauflächen ausweisen. Ein Änderungsantrag zu den Schutzgebieten und eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gaben der Gemeinde neue Entwicklungsmöglichkeiten. Für die Veränderungen musste die Gemeinde für sie enorme Untersuchungs- und Planungskosten aufbringen. Mit den beabsichtigten Änderungen des Regionalverbandes würde dieser erkämpfte Handlungsspielraum wieder einkassiert. Weiter gilt anzumerken, dass der Regionalverband mit seinen Ausweisungen deutlich in die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden eingreift. So beziehen sich die Finanzausgleichssysteme (kommunaler Finanzausgleich, Einkommensteuer usw.) in den wesentlichen Bereichen auf die Einwohner. Die Eigenentwicklungsgemeinden werden diesbezüglich schon im Regionalplan deutlich benachteiligt. Die Gemeinde fordert diesbezüglich einen Ausgleich oder Abhilfe zu schaffen. [...]</p> <p>Auf unsere Stellungnahme von 18.12.2013 zum 1. Offenlage-Entwurf wird verwiesen [s. ID 3026].</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kopie des Gemeinderatsprotokolls vom 17.06.2016 beigefügt.]</p>	<p>Sitzung am 18.07.2013 nachdrücklich dafür ausgesprochen (vgl. DS VVS 06/13), bewusst nicht die Regelungen des Hinweispapiers aufzugreifen. Diese basieren auf der Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts und neigen daher dazu, demografische Trends zu verfestigen bzw. zu verstärken. Die ermittelten Bedarfszahlen stehen darüber hinaus im Widerspruch zu landes- und regionalplanerischen Grundsätzen (Stärkung der Zentralen Orte, Sicherung des polyzentrischen Siedlungsgefüges etc.). Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde daher frühzeitig ein eigenes Modell zur Bestimmung "plausibler" Wohnbauflächenbedarfe erarbeitet. Die hierbei herangezogenen Zuwachsfaktoren (0,25 %, 0,45 %) sind nicht mit jenen des Hinweispapiers vergleichbar, da sie in eine voneinander abweichende Berechnung eingestellt werden (mit/ohne Berücksichtigung der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung). Entsprechend ergibt sich gemäß PS 2.4.1.1 ein deutlich größerer Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Seebach (1,0 ha) als nach dem Hinweispapier (-1,4 ha, jeweils für den Zeitraum 2014 - 2029).</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf bieten ausreichend Spielraum, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen angemessen berücksichtigen zu können. Die aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, auf die Festlegung regionalplanerischer Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf zu verzichten, wird - auch mit Blick auf das veröffentlichte Hinweispapier des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und die beabsichtigte höhere Gewichtung der Eigenentwicklung - nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3026).</p>
199	2.4.1	5990	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	<p>Zu 2.4.1.2 Die Stadt Elzach hält weiterhin an der Stellungnahme zur Offenlage fest.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der Anregung der Stadt Elzach zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 509) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.</p>
200	2.4.1	5497	Bürgermeisteramt der Stadt Hausach 77756 Hausach	<p>1. Ausweisung von Wohnbauflächen Der flächenmäßigen Zuweisung von Entwicklungsflächen durch die Regionalplanung für die Stadt Hausach kann zum jetzigen Zeitpunkt zugestimmt werden. Sollte sich die Stadt Hausach entgegen den zugrunde gelegten Prognosen stärker entwickeln als bisher dargestellt, ist es erforderlich die Zuweisung der Wohnbauflächen der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Bevölkerungsentwicklung bzw. dem Bedarf von Wohnbauflächen in Hausach anzugleichen. Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass durch notwendige Integration der Flüchtlinge zusätzlicher Wohnbedarf entsteht.	Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume, um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3406).
201	2.4.1	5884	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Plansatz 2.4.1.2 Siedlungsentwicklung in den Ortschaften, Ort als Siedlungsbereich Der Teil der Stellungnahme [der Stadt Kehl zum 1. Offenlage-Entwurf, ID 1028] wurde zur Kenntnis genommen und erläutert, dass durch die Ausweisung als "Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit Wohnen" keine regionalplanerischen Festlegungen gegen eine Weiterentwicklung vorliegen. Es wird auf die Bauleitplan-Ebene verwiesen. Die Stadt hat dazu keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 1028).
202	2.4.1	5481	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	4. Aufgrund des Wachstums der Bevölkerung und der verkehrsgünstigen Lage der Stadt Mahlberg an der A 5 und der Rheintalbahn halten wir eine Einstufung bei der Siedlungsentwicklung Wohnen über den Eigenbedarf hinaus nach wie vor für gerechtfertigt und angemessen. Wir dürfen hierzu auf die Ziff. 2 unseres Schreibens vom 13.12.2013 verweisen. Diese Begründung gilt nach wie vor vollumfänglich.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der Anregung der Stadt Mahlberg zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 2927) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die Anregung, die Stadt Mahlberg als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festzulegen, wird nicht berücksichtigt. Die zugrunde gelegten Kriterien zur Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereiche - Wohnen) sind im Offenlage-Entwurf, Begründung zu PS 2.4.1.2, dokumentiert. Auf die zugrunde liegenden Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (vgl. insb. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ff. ROG) und des Landesentwicklungsplans (vgl. insb. PS 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 LEP) wird verwiesen.
203	2.4.1	5890	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Bei Betrachtung der Daten des statistischen Landesamts ergibt sich für Müllheim eine Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2030 in einer Bandbreite von 18.513 (unterer Rand > stagnierend mit leichtem Bevölkerungsschwund), 19.935 (Hauptvariante) und 22.800 (oberer Rand > entsprach im Jahr 2015 - dem zweiten Jahr des Untersuchungszeitraums - genau der tatsächlichen Entwicklung). Der im Regionalplan zugestandene Zuwachsfaktors von 0,45 % pro Jahr - bezogen auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt für Siedlungsbereiche Wohnen - würde einen Bevölkerungszuwachs von + 1311 Personen bis 2030 bedeuten, also ähnlich der Hauptvariante des vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Entwicklungskorridors. Wenn noch die sich aktuell abzeichnenden Bevölkerungszuwächse	Kenntnisnahme Die Ausführungen zur aktuellen Bevölkerungsvorausrechnung des Statistischen Landesamts sowie zu den Wohnbauflächenreserven und Baulandpotenzialen der Stadt Müllheim werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>berücksichtigt werden:</p> <p>a) die Nachfolgeunterbringung von Flüchtlingen mit ca. 100 - 200 Pers/Jahr und</p> <p>b) die oben genannte mögliche Übernahme von Entwicklungspotential der Stadt Freiburg, ist mit der Entwicklung am oberen Rand des vom statistischen Landesamt Baden-Württemberg ermittelten Entwicklungskorridors zu rechnen, also einer Bevölkerungsentwicklung von bis zu +3.835 Personen, Dies würde Wohnbauentwicklungsflächen von ca. 48 ha bedeuten.</p> <p>Dem gegenüber steht das Entwicklungspotential von ca. 6 ha "Am langen Rain" (ca. 480 Ewh. bei 80 Ewh/ha), bei Vögisheim mit ca. 7 ha (ca. 560 Ewh. bei 80 Ewh/ha) und am Klemmbach mit ca. 175 Personen auf ca. 1 ha (als Innenentwicklung). Dort sind etwa 1215 Personen auf einer Fläche von ca. 14 ha zu erwarten.</p> <p>Die vom Regionalverband in seinem Abwägungsvorschlag nach der 1. Anhörung aufgeführten Entwicklungsflächen in der Kernstadt, in einer Größe von 17 ha, berücksichtigen noch kleiner Entwicklungsflächen von insgesamt ca. 3 ha, die aus verschiedenen Gründen (u. a. Umweltbelangen, Topographie) kaum zu entwickeln sind, oder wie das Gebiet Platanenallee für den Gemeinbedarfs vorgesehen sind. Die restlichen 12 ha, die der Regionalverband aufführt, liegen in den Ortsteilen und haben keine gute Anbindung an den Schienenpersonennahverkehr, was der Regionalplan selbst für die Entwicklungsflächen vorgibt (siehe Plansatz Nr. 2.4.1.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen), Unterpunkt 5: "Die Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus ist innerhalb des Gemeindegebiets vorrangig im Kernort oder in den vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Ortsteilen zu konzentrieren.").</p> <p>Dies würde in etwa für die Bevölkerungsentwicklung entsprechend der Hauptvariante des statistischen Landesamts oder der im Regionalplan vorgesehenen Zuwachsraten ausreichen. Sollte die Entwicklung aber, wie im letzten Jahr, eher der Entwicklung am oberen Rand, der vom statistischen Landesamt prognostizierten Entwicklung verlaufen, wird es zu erheblichen Engpässen in der Wohnversorgung führen. Die aktuelle Dynamik weist in diese Richtung. Bei einer solchen Entwicklung ergäbe sich eine zu erwartende fehlende Entwicklungsfläche von ca. 48 ha - 14 ha = 34 ha. Daraus ergäbe sich überschlägig auf Personen umgerechnet ein zu erwartendes Defizit von ca. 2620 Personen (3835 Personen nach der Prognose der Entwicklung am oberen Rand - 1215 geschätzte Personenzahl auf den aktuellen Entwicklungsflächen der Stadt Müllheim).</p> <p>[Hinweis: Der Äußerung sind Tabelle und Diagramme zur voraus-</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				berechneten Bevölkerungsentwicklung der Stadt Müllheim als Anlage beigefügt.]	
204	2.4.1	5985	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77652 Offenburg	1. Siedlungsentwicklung Wohnen (Kapitel 2.4.1) Die Klarstellungen im Rahmen der Behandlung der Stellungnahme der Stadt Offenburg zur 1. Offenlage zur Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten bei der Wohnbauflächen-Entwicklung und zu einer ausreichend flexiblen Handhabung z. B. im Hinblick auf die Berücksichtigung von Reserven im Bestand werden begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
205	2.4.1	5949	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	III. Gemeinde Rheinhausen Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. 1. Plansatz 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen" a) Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen. Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung im vergangenen Jahrzehnt [...] zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrums etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen. [...] Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.	Keine Berücksichtigung Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Die Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 4768).

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor. [...]</p> <p>Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung. Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur Ä 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung) - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
206	2.4.1	5487	Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>1. Plansatz 2.4.1.1 "Gemeinden mit der Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen"</p> <p>Die Gemeinde Sasbach fordert auch im Rahmen der 2. Offenlage, als "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit in der Funktion Wohnen" gemäß Plansatz 2.4.1.2 eingestuft zu werden. Gemäß</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Kriterien und maßgebliche Entwicklungen, die der Festlegung der Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit zugrunde liegen, orientieren sich an den Vorgaben des LEP, den Festlegungen anderer</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>dem Plansatz 2.4.1.1 soll die Gemeinde Sasbach für die Funktion Wohnen von einer "Gemeinde mit Siedlungsbereich" zu einer "Gemeinde mit Eigenentwicklung" abgestuft werden. Bereits im Rahmen der ersten Offenlage wurde eingewandt, dass dies aufgrund der positiven Entwicklung der Gemeinde Sasbach nicht nachzuvollziehen ist.</p> <p>Auch in der Gemeinde Sasbach sind mit der Flüchtlingssituation und dem zusätzlichen Wohnbedarf durch erfolgte Gewerbeansiedlungen neue Aspekte eingetreten, die dazu führen, dass die Gemeinde Sasbach im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen einzustufen ist.</p> <p>Die momentane Flüchtlingssituation und die damit einhergehende Unterbringungsproblematik schlagen sich auch auf die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Sasbach aus. Im Jahr 2015 hat Baden-Württemberg insgesamt 185.000 Menschen aufgenommen. Die Gemeinde Sasbach hat seit dem Jahr 2014 insgesamt 42 Flüchtlinge in einer lokalen Anschlussunterbringung untergebracht. Allein 26 Flüchtlinge im Jahr 2014, 9 im Jahr 2015 und 7 im Jahr 2016. Damit ist die Zahl der untergebrachten Menschen zwar gesunken, allerdings kommen auf eine Gemeinde mit 5000 Einwohnern nach einer Prognose des Gemeindetages 120 Flüchtlinge im Jahr. Selbst bei einer Gemeinde wie der Gemeinde Sasbach mit einer etwas geringeren Einwohnerzahl und entsprechend geringeren Zahlen an Flüchtlingen pro Jahr stellt dies eine große Herausforderung für die Unterbringung und somit für die jetzige Wohnbausituation dar. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Zahl der nunmehr in Sasbach untergebrachten Flüchtlinge durch den zu erwartenden Familiennachzug um das Fünffache erhöhen kann. Des Weiteren ist die vorläufige Unterbringung von Seiten des Landesratsamts Ortenaukreis im Ort zu berücksichtigen, das bis Ende des Jahres 2016 zusätzliche 53 Plätze bereitstellt. Das bedeutet einen erheblichen Mehrbedarf an Wohnbauflächen im Vergleich zum Zeitpunkt der 1. Offenlage im Jahr 2013. Die Flüchtlingssituation ist im Rahmen der Abwägung hoch zu gewichten und entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Zwar hat sich die Einwohneranzahl in der Gemeinde Sasbach in den letzten Jahren nur geringfügig erhöht, nämlich von 5279 im Juni 2013 (Stand 30.06.2013; Quelle: Statistisches Landesamt) auf 5403 Einwohner im Juni 2015 (Stand 31.06.2015; Quelle: Statistisches Landesamt). Allerdings hat dies nach dem Gutachten des Gutachterbüros Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung, welches bereits im Rahmen der ersten Offenlage durch die Gemeinde Sasbach vorgelegt</p>	<p>Teilkapitel des Regionalplans sowie demografischen, sozioökonomischen und ökologischen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen (vgl. Begründung zu PS 2.4.1.2).</p> <p>Für die Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) muss hierbei insb. auf PS 2.5.3 Abs. 2 LEP verwiesen werden, der einer Ausweisung als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit (Siedlungsbereich Wohnen) entgegen steht: "Zur Unterstützung ihrer Auslastung soll die Siedlungstätigkeit auf die Zentralen Orte konzentriert werden, insbesondere durch verstärkte Ausweisung von Wohnbauflächen" (vgl. auch, explizit für den Ländlichen Raum, PS 2.4.1.1 Abs. 1 LEP).</p> <p>Die genannten Anstrengungen der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) zur Flüchtlingsunterbringung werden zur Kenntnis genommen. Da die Verteilung der Flüchtlinge auf die Bundesländer und innerhalb der Bundesländer auf die Gemeinde streng quotiert abläuft, stellt dies kein Differenzierungsmerkmal dar, welches die Festlegung der Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit begründen könnte. Gleiches gilt für die im Zuge des demografischen Wandels sinkende durchschnittliche Belegungsdichte bzw. steigende durchschnittliche Pro-Kopf-Wohnfläche sowie die günstigen Bauzinsen.</p> <p>Die Anregung, die Gemeinde Sasbach (Ortenaukreis) als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit festzulegen, wird nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 (ID 376) wird verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>wurde und das sich die Gemeinde weiterhin zu eigen macht, auch bei einer Stagnation der Wohnbevölkerung keine Auswirkungen auf den Bedarf an Wohnbauflächen. Dies begründet der Gutachter damit, dass bei einer der Wohnflächenbedarf je Einwohner steigt, weil die Haushaltsgrößen sinken und die durchschnittliche Struktur des Wohnungsbestandes nur bei Neubauten in Richtung kleinere Einheiten verändert wird.</p> <p>Zudem ist die Nachfrage nach Wohnbauland in der Gemeinde Sasbach in den letzten Jahren stark gestiegen. Gründe dafür sind viele junge Familien mit Zuwachs, mangelnde Bauplatzangebote in den Umlandgemeinden, sinkende Bauzinsen, gleicher Quadratmeterpreis wie in Achern, der Schulstandort mit insgesamt sieben Schulen und der dadurch bedingte attraktive Wohnstandort. Täglich erreichen die Gemeinde Nachfragen, die nicht befriedigt werden können, da keine Bauplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Erschließung durch den Schienenpersonennahverkehr ist gut. Die Gemeinde Sasbach wird zwar nicht unmittelbar durch das Schienennetz angebunden. Der Bahnhof Achern befindet sich jedoch in lediglich 2 km Entfernung.</p> <p>Ferner befindet sich die Gemeinde Sasbach in unmittelbarer Nähe der Landesentwicklungssachse Offenburg - Appenweiler - Renchen - Achern (- Bühl) sowie in unmittelbarer Nähe der Regionalen Entwicklungssachse Achern - Rheinau (- Gamsheim).</p> <p>Die Ausstattung der Gemeinde Sasbach mit Infrastrukturellen Einrichtungen im Bereich Schulen ist sehr gut und hat nicht das Gepräge lediglich einer Eigenentwickler-Gemeinde für die Funktion Wohnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Heimschule Lender, Gymnasium: Die Heimschule Lender ist mit über 1.700 Schülern das größte Gymnasium der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg. - Sophie-von-Harder-Schule, Grund- und Werkrealschule - Grundschule Obersasbach - Integrative Montessori Schule Sasbach e. V. - Seminar St. Pirmin, Kolleg - Aufbaugymnasium <p>Die Gemeinde Sasbach fordert deshalb als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen eingestuft zu werden.</p>	
207	2.4.1	5954	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>IV. Gemeinde Weisweil</p> <p>1. Plansatz 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen"</p> <p>a) Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert auch im Rahmen der 2. Offenlage,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen.</p> <p>Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Das Baugebiet "Oberwörth II" ist bereits vollständig erschlossen und bebaut und auch nicht mehr im Innerortspotential berücksichtigt. Für den Bebauungsplan "Schmittlin-Garten" ist bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden. Hierfür liegen bereits zahlreiche Anfragen von Weisweiler Familien vor, so dass absehbar ist, dass die Fläche innerhalb kürzester Zeit veräußert sind. Im Übrigen sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren weitere Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau 	<p>Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Die Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 4704).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				- Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg	
208	2.4.1	5936	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>III. Gemeinde Rheinhausen</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht.</p> <p>1. Plansatz 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen"</p> <p>a) Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf als nach dem vorgesehenen Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner bestehen.</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen ausgewiesen. Die Entwicklung im vergangenen Jahrzehnt [...] zeigt, dass die Gemeinde Rheinhausen in der Vergangenheit, insbesondere im letzten Jahrzehnt, deutlich gewachsen ist. Dieses starke Wachstum ist auf die Entwicklung attraktiver Wohnbauflächen, einer Verbesserung der Infrastruktur (u. a. Ansiedlung eines attraktiven Supermarktes, Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum etc.) sowie die günstige Lage (Nähe Autobahn und Nähe Bahnanschluss im Tarifgebiet der RVF-Regiokarte, Nähe Europa-Park, Lage in einer wachsenden Region, vorhandener Siedlungsdruck) zurückzuführen. [...]</p> <p>Diese Entwicklung wird durch die aktuell starke Nachfrage nach Wohnbauflächen nochmals bestätigt. In den vergangenen 15 Jahren wurden in der Gemeinde Rheinhausen etwa 5 bis 6 ha Wohnbaufläche entwickelt. Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde Rheinhausen verfügt über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren ein Wohngebiet in einer Größe von ca. 4,5 ha zu entwickeln. Bei der Gemeinde Rheinhausen liegen örtliche Besonderheiten für den vorgenannten höheren Wohnflächenbedarf vor. [...]</p> <p>Erkennbar ist, dass das Geburtensaldo in den vergangenen 12 Jahren in jedem Jahr positiv war. Im Gesamtzeitraum beträgt der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können.</p> <p>Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämtliche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Rheinhausen begründen könnte. Die Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Rheinhausen "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf 0,45 % zu erhöhen (und somit effektiv den im Offenlage-Entwurf enthaltenen Orientierungswert für Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit gleichzustellen), wird nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3542).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Geburtenüberschuss 110 Personen, was einem Durchschnitt von 9 Personen pro Jahr entspricht. Dies ist deutlich höher als der Geburtensaldo in vergleichbaren Gemeinden mit Eigenentwicklung. Neben dem Geburtenüberschuss liegen hier folgende örtliche Besonderheiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sehr gute Pkw-Erreichbarkeit (Entfernung zur Ä 5: ca. 2 Minuten/2 km; Oberzentrum Freiburg ca. 25 Minuten; Mittelzentrum Emmendingen ca. 25 Minuten; Unterzentrum Kenzingen-Herbolzheim ca. 8 Minuten bzw. 11 Minuten). - Anbindung an den ÖPNV (Entfernung Bahnhof Herbolzheim ca. 4 km, Park- & Ride-Angebote werden vielfach genutzt; Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Rheinhausen - Herbolzheim - Rust). - Sehr gutes Infrastrukturangebot (u. a. Generationenhaus mit Pflegeheim, 7-gruppiger Kindertagesstätte und Familienzentrum, attraktiver Vollsortimenter zur Sicherung der Nahversorgung) - Unmittelbare Nähe zum Europa-Park Rust kleiner 2 km (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen). Keine andere Gemeinde liegt neben Rust so nah am Europa-Park. - Unmittelbare Nähe zur Landesentwicklung Achse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg - Nähe zum Oberzentrum Freiburg/vorhandener Siedlungsdruck. <p>Angesichts der bisherigen Bevölkerungsentwicklung (+0,53 % pro Jahr) und der anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauflächen in der Gemeinde erscheint ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner für die Gemeinde Rheinhausen realistisch. Dieser Zuwachsfaktor würde bedeuten, dass sich das Wachstum der vergangenen 12 Jahre um etwa die Hälfte reduziert (0,25 % pro Jahr) und der sog. innere Bedarf (0,3 % pro Jahr) berücksichtigt wird.</p>	
209	2.4.1	5941	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>IV. Gemeinde Weisweil 1. Plansatz 2.4.1 "Siedlungsentwicklung - Wohnen" a) Erhöhung des Zuwachsfaktors auf mehr als 0,25 % aufgrund örtlicher Besonderheiten Die Gemeinde Weisweil fordert auch im Rahmen der 2. Offenlage, dass für ihren Flächenbedarf der Siedlungsbereiche für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von mehr als 0,25 % pro Jahr und Einwohner angesetzt wird, da bei ihr örtliche Besonderheiten für einen höheren Wohnflächenbedarf bestehen. Die Gemeinde Weisweil ist im Offenlageentwurf als Gemeinde mit Eigenentwicklung für</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere "Besonderheiten" berücksichtigen zu können. Die aufgezählten Standortfaktoren gelten in weiten Teilen für sämt-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>die Funktion Wohnen ausgewiesen. Bei der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen 12 Jahre ist zu berücksichtigen, dass in der Gemeinde Weisweil in den letzten Jahren kaum Wohnbauflächen zur Verfügung standen und deshalb ein großer Nachholbedarf gegeben ist. Dies spiegelt sich auch im Innenentwicklungspotenzial wieder: Das Baugebiet "Oberwörth II" ist bereits vollständig erschlossen und bebaut und auch nicht mehr im Innerortspotential berücksichtigt. Für den Bebauungsplan "Schmittlin-Garten" ist bereits ein Aufstellungsbeschluss gefasst worden. Hierfür liegen bereits zahlreiche Anfragen von Weisweiler Familien vor, so dass absehbar ist, dass die Fläche innerhalb kürzester Zeit veräußert sind. Im Übrigen sind keine Baulücken in Bebauungsplänen vorhanden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Fehlen von verfügbaren Wohnbauflächen den Abwanderungsprozess verstärkt hat und viele ortsansässige junge Familien in Weisweil keinen Bauplatz gefunden haben.</p> <p>Aktuell kann die Gemeinde die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken nicht mehr befriedigen. Die Gemeinde beabsichtigt konkret in den nächsten 15 Jahren weitere Wohngebiete mit einer Größe von ca. 6 ha zu entwickeln.</p> <p>Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Diese örtlichen Besonderheiten werden durch folgende Faktoren gestärkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relative Nähe zum Oberzentrum Freiburg (ca. 30 Pkw-Minuten)/vorhandener Siedlungsdruck. - Anbindung an den ÖPNV: Buslinie SBG 7200 (Freiburg/ ZOB - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Niederhausen - Herbolzheim - Rust) und SWEG 106 (Endingen - Weisweil - Kenzingen) - gutes Infrastrukturangebot (u. a. Grundschule und Kindertagesstätte, verschiedene kulturelle Angebote, vielfältige Sportangebote), - gute Nahversorgungseinrichtungen (Lebensmittel-SB-Geschäft, Metzger, Getränkemarkt, Hofladen), - Nähe zum Europapark Rust (kontinuierlich wachsende Anzahl an Beschäftigten, die Wohnraum in der Nähe von Rust benötigen; Entfernung ca. 9 km/12 Pkw-Minuten) - relative Nähe zur Landesentwicklungssachse Freiburg im Breisgau - Gundelfingen - Denzlingen - Emmendingen - Teningen - Kenzingen - Herbolzheim - Ettenheim - Lahr/Schwarzwald - Friesenheim - Offenburg 	<p>liche Gemeinden der Oberrheinniederung und stellen kein Differenzierungsmerkmal dar, welches eine Abweichung für die Gemeinde Weisweil begründen könnte. Die Anregung, den regionalplanerischen Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Weisweil "aufgrund örtlicher Besonderheiten" auf mehr als 0,25 % zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3547).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
210	2.4.1	5933	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>2.4 Siedlungsentwicklung Zu [...] Punkt 2.4.1.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen Darüber hinaus [vgl. ID 5932] besagt der regionalplanerische Grundsatz 2.4.1.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen, wonach die Bestimmung des Flächenbedarfs für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor von 0,45 % pro Jahr und Einwohner niedergeschrieben, der Einschränkungen zur kommunalen Flächenpolitik als auch die weitere Stadtentwicklung stark beeinträchtigt. Er tangiert die verfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung als Planungshoheit. Die Gemeinden behalten das Recht mit angemessenen Bauleitplanung, also Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung, die eigene Entwicklung für die Zukunft zu steuern. Das Erfordernis der Flächennutzungsplanung besagt im § 5 Abs. 1 Satz 1, dass die Kommune den erforderlichen Baulandbedarf zeigt.</p> <p>Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes wirft die Gemeinde eine Prognose zur Entwicklung und Programmierung der anzustrebenden Ziele auf, die gleichzeitig eines der Kernelemente der planungshoheitlichen Aufgaben sind. Nach der Rechtsprechung der Bundesverwaltung reicht es dabei aus die zusätzliche Wohnungsbedarfsermittlung plausibel zu begründen, ohne eine exakte Bedarfsanalyse durchzuführen (BVerwG, Urt. v. 14.08.1995 - 4 NB 21/95 - juris; vgl. auch Nds. OVG, Urt. v.24.04.2007 - 1 Kn 74/05 - juris Rn. 23).</p> <p>Durch die Nennung eines pauschalen Zuwachsfaktors ist die Kommune in ihrer Planungshoheit beschnitten und der Spielraum des Entwicklungsbedarfs der örtlichen Verhältnisse und Bedarfe ist deutlich begrenzt. Dieser Entzug der Planungshoheit ist gemäß Art. 28 Abs. Satz 2 GG unzulässig, der besagt, dass die Gemeinden selbst und autonom über die Nutzung ihres Gemeindegebietes entscheiden dürfen. Da die Begrenzung des Zuwachsfaktors auf 0,45 % pro Jahr und Einwohner, bekommt, die Siedlungsentwicklung, keinen substanziellen Raum. Der vorgesehene Plansatz 2.4.1.2 greift unverhältnismäßig in die kommunale Planungshoheit ein und ist daher rechtswidrig.</p> <p>Darüber hinaus entwickelt sich der Bevölkerungszuwachs in Waldkirch dynamischer als die angenommene Prognose der Bevölkerungsentwicklung, die das Statistische Bundesamt für das Jahr 2030 festgehalten hat. Gleichauf wächst die Anzahl der Ein- und Zweipersonenhaushalte rapide an, sowie der Flächenbedarf pro Einwohner.</p> <p>Als eine Parallelentwicklung ist die Steigerung der Immobilienpreise und die, Mietzinsen für Wohnraum durch die knappe Zuwachsmög-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf ist als Grundsatz festgelegt. Damit ist bereits klargestellt, dass dieser keine "Begrenzung" darstellt. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können.</p> <p>Ein "Entzug der Planungshoheit" bzw. ein unverhältnismäßiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit findet nicht statt - zumal der Offenlage-Entwurf sich auf eine quantitative Regelung beschränkt und von der Möglichkeit gebietsscharfer Festlegungen zur Siedlungsentwicklung (vgl. Begründung zu PS 2.4.1.2 sowie LEP PS 3.1.4) verzichtet.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, PS 2.4.1.2 Abs. 2 zu streichen, wird daher nicht berücksichtigt. Materiell ist hinsichtlich der Wohnbauflächenbedarfe der Stadt Waldkirch (Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit) kein Konflikt erkennbar. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3627).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				lichkeit zu verzeichnen. Unter sozialen Aspekten ist diese Entwicklung als kritisch anzusehen, da bezahlbarer Wohnraum, insbesondere für Familien mit Kindern, ein knappes Gut geworden ist. Die Begrenzung der Siedlungsentwicklung begünstigt diese Fehlentwicklung, der wir als Kommune dringend entgegensteuern möchten.	
211	2.4.1	5962	Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg cedex 9	Zur Entwicklung der Besiedelung Im Plan werden die Entwicklungsebenen der Besiedelung hierarchisch geordnet und dabei die Größe der Gemeinden und ihre Lage entlang der strukturierenden Verkehrsachsen berücksichtigt. Dieser Planungsansatz ist mit den Ansätzen vergleichbar, die in den französischen Plänen für territoriale Kohärenz verfolgt werden. Das Departement Bas-Rhin nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Bevölkerungsrückgangs statt bisher 59 nur noch 40 (von 126) Städte und Gemeinden für eine "verstärkte Siedlungstätigkeit" festgelegt werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Äußerung sind 45 Gemeinden für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen festgelegt.
212	2.4.1	5469	Architektenkammer Baden-Württemberg Kammerbezirk Südbaden 79106 Freiburg im Breisgau	2. Flächenbedarfsermittlung (PS 2.4.1) Die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs, die lediglich zwischen zwei Kategorien - Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Wohnen und Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen - unterscheidet, erscheint nicht ausreichend differenziert. Der vom Regionalverband vorgeschlagene auf die Einwohnerzahl zum Planungszeitpunkt bezogene Prozentsatz von 0,25 % pro Jahr für Eigenentwickler und 0,45 % pro Jahr für Siedlungsbereiche kann räumlich und demografisch unterschiedliche Siedlungssituationen nicht berücksichtigen. Die Möglichkeit in begründeten Fällen auch höhere Bedarfe nachweisen zu können, und insbesondere die beispielhaft aufgeführten Gründe für den Nachweis eines höheren Flächenbedarfe wie z. B. Einpendlerüberschuss, Geburtenüberschuss, Lage auf einer Entwicklungssachse wird begrüßt.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um "räumlich und demografisch unterschiedliche Siedlungssituationen" sowie andere Besonderheiten angemessen berücksichtigen zu können. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3870).
213	2.4.1	5470	Architektenkammer Baden-Württemberg Kammerbezirk Südbaden 79106 Freiburg im Breisgau	3. Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit (PS 2.4.1.2) Im Rahmen des Offenlageentwurfs ist beim Vergleich des Regionalplanentwurfs mit dem wirksamen Regionalplan 1995 aufgefallen, dass die Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" massiv zurückgenommen wurde. Im Regionalplan 1995 hatten noch 59 von 126 Gemeinden die Funktion Siedlungsbereich, d. h. diese Gemeinden sollen über die Eigenentwicklung hinaus Flächen für zuwandernde Bevölkerung bereitstellen dürfen, um so zu einer überörtlichen Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit beizutragen. Im Regionalplanentwurf zur Offenlage hatten nur noch 43 Gemeinden die Funktion "Siedlungsbereich Wohnen" erhalten, und zwar	Keine Berücksichtigung Die (in weiten Teilen gleichlautende) Anregung der Architektenkammer zum 1. Offenlage-Entwurf, "die Funktion Siedlungsbereich Wohnen [unter bestimmten Voraussetzungen] auch für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zu vergeben, wurde berücksichtigt (vgl. Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015, ID 3871). Gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf sind zusätzlich fünf Gemeinden, die nicht zugleich Zentraler Ort sind, als Siedlungsbereich für die Funktion Wohnen festgelegt worden (Gutach im Breisgau, Ihringen, March, Schallstadt und Umkirch). Die erneute Anregung, die Zahl der Gemeinden mit verstärkter

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>ausschließlich Orte mit zentralörtlicher Funktion. Insofern begrüßt die Architektenkammer, dass nun im Regionalplanentwurf zur 2. Offenlage immerhin zusätzlich 5 Gemeinden mit der Funktion Siedlungsbereich Wohnen ausgestattet wurden, darunter auch solche, die keine zentralörtliche Funktion besitzen. Den betreffenden Gemeinden wird dadurch die Möglichkeit Bauflächen bereitzustellen deutlich erleichtert.</p> <p>Allerdings bleibt es im Regionalplanentwurf der 2. Offenlage trotz der genannten Verbesserung gegenüber dem Regionalplan 1995 bei einer deutlichen Zurücknahme der Funktion Siedlungsbereich Wohnen.</p> <p>Durch den Regionalplanentwurf werden bei der Funktion Wohnen einseitig zentrale Orte bevorzugt und fast alle nicht zentralen Orte als Eigenentwicklungsgemeinden eingestuft, völlig unabhängig davon in welcher Raumkategorie sie sich befinden und ob sie Teil einer Entwicklungsachse des Landesentwicklungsplans oder einer regionalen Entwicklungsachse sind.</p> <p>Wir regen daher an, angesichts der weiterhin wachsenden Region, die Funktion Siedlungsbereich Wohnen auch für Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion zu vergeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage innerhalb einer LEP- oder regionalen Entwicklungsachse, - gute ÖPNV Anbindung, insbesondere an den schienengebundenen ÖPNV, - gute Anbindung an überörtliche Verkehrsstrassen des motorisierten Individualverkehrs, - gute Versorgungsinfrastruktur mit Läden und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs, - geeignete Entwicklungspotenziale für die Bereitstellung von attraktiven Wohnbauflächen, - ausreichendes Arbeitsplatzangebot lokal oder in zumutbarer (ÖPNV-erreichbarer) Entfernung. 	<p>Siedlungstätigkeit (weiter) zu erhöhen, wird nicht berücksichtigt. Die regionalplanerische "Bevorzugung zentraler Orte" bei der Festlegung von Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit entspricht den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (vgl. insb. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 ROG) und des Landesentwicklungsplans (vgl. insb. PS 2.4.1.1, 2.5.3 und 2.6.4 LEP). Auf die aktuelle Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 09.03.2016 wird verwiesen.</p>
214	2.4.1	5471	Architektenkammer Baden-Württemberg Kammerbezirk Südbaden 79106 Freiburg im Breisgau	<p>4. Allgemeines zur Bereitstellung von Bauflächen</p> <p>Die bisherige Entwicklung der Bevölkerung hat gezeigt, dass wir nach wie vor in einer der wenigen Wachstumsregionen in Baden-Württemberg leben. Dies wird durch verschiedene Studien wie z. B. dem Datenreport der Bertelsmann-Stiftung "Deutschland im demografischen Wandel 2030" deutlich belegt.</p> <p>Dies trifft insbesondere zu für bevölkerungsmäßig wachsende Regionen wie den Freiburger Raum, beziehungsweise das Oberrheingebiet insgesamt. Am Beispiel Freiburg ist eine zusätzliche Verschärfung dieser Situation abzulesen: Die zurückhaltende Flächenausweisung der Stadt Freiburg in den letzten Jahren, die kurz-</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.1.3 und die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Äußerung ist die Regionalplanung - auch und gerade in "bevölkerungsmäßig wachsenden Regionen wie dem Freiburger Raum, beziehungsweise dem Oberrheingebiet insgesamt" - nicht auf "das Freihalten von Entwicklungschancen" beschränkt. Auf die Leitvorstellung, Aufgaben und Grundsätze der Raumordnung (§§ 1 und 2 ROG, §§ 1 bis 3 LplG), Inhalte des Regionalplans (§ 8 ROG, § 11 LplG) sowie den Landesentwicklungsplan (insb. Kap. 6 LEP)</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>und mittelfristig nicht verändert werden kann, macht die Umlandgemeinden als Wohnstandorte im Sinne des Angebots der gesamten Region attraktiv. Dies hat auch der Regionalverband erkannt, da er in Plansatz 2.4.1.3 die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg geregelt hat, was im Sinne einer Interkommunalen bzw. regionalen Zusammenarbeit begrüßt wird. Vor dem Hintergrund der allgemeinen Auswirkungen der Bauflächenknappheit in Siedlungszentren wie steigende Mietkosten und soziale Ungerechtigkeiten oder die Überteuering von Immobilien ist der Architektenkammer insbesondere der bezahlbare Wohnungsbau ein besonderes Anliegen. Denn seit Jahren übersteigt die Nachfrage nach mietpreisgünstigen Wohnraum das Angebot. Die Notwendigkeit der Flüchtlingsunterbringung führt unmittelbar zu einer Diskussion über kostengünstigen und sozial integrierten Wohnungsbau. Viele heutige Geflüchtete und nachziehende Familienangehörige sind zukünftige Einwohner unseres Landes, die kurzfristig bezahlbaren Wohnraum benötigen - wie auch die zahlreichen Bürgerinnen und Bürger, die auf Wartelisten von kommunalen Wohnungsgesellschaften und Baugenossenschaften stehen. Die engen finanziellen Ressourcen und Planungskapazitäten müssen daher im Wesentlichen eingesetzt werden, um den Fehlbedarf an Wohnungen auszugleichen. Kostengünstiger Wohnungsbau ist aber letztlich nur über die Bereitstellung entsprechender Bauflächen zu ermöglichen, insofern beginnen Schaffung von entsprechenden Voraussetzungen für kostengünstigen Wohnungsbau bereits im Regionalplan. Es geht auf der Ebene der Regionalplanung ja zunächst nur um das Freihalten von Entwicklungschancen. Erst im darauffolgenden Schritt entscheidet sich, ob diese dann im Rahmen der Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung von den Kommunen tatsächlich genutzt werden bzw. aufgrund der Flächenbedarfsnachweise und nachzuweisenden Erforderlichkeit genutzt werden können. Der Kammerbezirk regt daher an, dass der Regionalplan nicht durch zu restriktive Regelungen die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden in unserer Region von vorneherein eingeschränkt und auch nicht einseitig nur in die zentralen Orte lenkt, so dass allen Städten und Gemeinden im erforderlichen Maße Chancen für eine zukünftige Entwicklung und für die ausreichende Bereitstellung von Bauland insbesondere für den kostengünstigen Wohnungsbau bereit stellen können.</p>	<p>wird verwiesen. Die Anregungen, "nicht durch zu restriktive Regelungen die Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden in unserer Region von vorneherein ein[zu]schränken und und auch nicht einseitig nur in die zentralen Orte [(vgl. ID 5470), zu] lenken", sind bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
215	2.4.1	6024	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Siedlungsentwicklung - Wohnen und Gewerbe Zu den Plansätzen unter Kapitel 2.4.1 und 2.4.2 - Es wird begrüßt, dass in Plansatz 2.4.1.1 (4) eine Öffnungsklausel eingefügt worden ist, der Kleinzentren, die als Eigenentwickler klassifiziert sind - explizit höhere Wohnbauflächen zugesteht, wenn hierfür Bedarf besteht. Damit wird auch den Orten in strukturell benachteiligten Gebieten wie bspw. dem Hochschwarzwald eine höhere Flexibilität und damit auch mehr Handlungsspielraum gewährt. (Wir verweisen hierzu auch auf unsere allgemeinen Ausführungen in der ersten Stellungnahme.)	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
216	2.4.1	6047	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Zu Plansatz 2.4.1.2 (5) i. V. m. Plansatz 2.3.5: Es wird angeregt, wenn möglich, dieselben Termini zu verwenden.	Berücksichtigung (sinngemäß) PS 2.3.5 bezieht sich auf die Schaffung und den Erhalt zentralörtlich relevanter Einrichtungen. Durch diesen Konzentrationsgrundsatz wird der mit der zentralörtlichen Funktionszuweisung an Gemeinden verbundenen Gefahr begegnet, dass bei großen Flächengemeinden das dem Zentrale-Orte-Konzept innewohnende Konzentrationsprinzip aufgehoben werden könnte. Der in PS 2.3.5 verwendete Begriff "Siedlungs- und Versorgungskern" ist aus dem gleichlautenden Plansatz des LEP (LEP PS 2.5.3) übernommen. In seinem räumlichen Umgriff steht der "Siedlungs- und Versorgungskern" zwischen den (kleineren) Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. PS 2.4.4.6) und dem (größeren) in PS 2.4.1.2 Abs. 5 verwendeten Begriff "Kernort" (s. u.). Der Siedlungs- und Versorgungskern eines Zentralen Orts umfasst somit nicht nur den zentralörtlichen Versorgungsbereich (i. S. des § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d BauGB) der Gemeinde, sondern auch die hiermit im baulichen Zusammenhang stehenden Wohn- und Gewerbegebiete. PS 2.4.1.2 Abs. 5 bezieht sich auf die Schaffung neuer Wohnbauflächen. Diese können - von einer Umnutzung vormals gewerblicher Bauflächen abgesehen - im Regelfall nicht innerhalb des Siedlungs- und Versorgungskerns realisiert werden. Die über die Eigenentwicklung hinausgehenden Wohnbauflächen sind daher räumlich dem (gesamten) Kernort - sowie ggf. weiteren vom Schienenpersonennahverkehr erschlossenen Ortsteilen - zuzuordnen. Von einer sprachlichen Vereinheitlichung wird daher abgesehen. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 2.3.5 im letzten Satz wie folgt neu gefasst: "Die Siedlungs- und Versorgungskerne der festgelegten Zentralen Orte umfassen die zentralörtlichen Versorgungsbereiche sowie die hiermit im baulichen Zusammenhang stehenden Wohn- und Gewerbegebiete in den gleichnamigen Hauptorten bzw. in den Ortsteilen Neuried-Altenheim, Rheinau-Freistett, Schwanau-Ottenheim und Vogtsburg-Oberrotweil."

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
217	2.4.1.3	5365	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	Zu 2.4.1.3 Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg Die Gemeinde Winden im Elztal begrüßt die Aufnahme dieses Punktes in den Regionalplan. Gemäß 2.4.1.3 ist die Lage der Gemeinden in der Randzone für eine Übertragung von Wohnbauflächen erforderlich. Zur Abgrenzung der Randzone wird auf die Stellungnahme zu 2.1.2 verwiesen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.1.3 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung zur Abgrenzung der Raumkategorien wird separat behandelt (s. ID 5364).
218	2.4.1.3	6057	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zu 2.4.1.3 Übertragung von Wohnflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg Die Stadt Elzach begrüßt die Aufnahme dieses Punktes in den Regionalplan. Gemäß 2.4.1.3 - ist die Lage der Gemeinden in der Randzone für eine [...] Übertragung von Wohnflächenbedarfen erforderlich. Zur Abgrenzung der Randzone wird auf die Stellungnahme zu 2.1.2 verwiesen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zu PS 2.4.1.3 wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung zur Abgrenzung der Raumkategorien wird separat behandelt (s. ID 6056).
219	2.4.1.3	5509	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	2.4 Siedlungsentwicklung, 2.4.1 Siedlungsentwicklung - Wohnen, 2.4.1.3 (neu) "Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg" [...] Die Stadt Freiburg begrüßt die Aufnahme dieses Grundsatzes, denn dadurch wird der Stadt Freiburg in der regionalen Siedlungsentwicklung die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen von Kooperationen mit Umlandkommunen Wohnbauflächenbedarfe zu übertragen. Der neue Grundsatz bezieht sich auf die Raumkategorien des LEP 2002 und schließt Kommunen im Ländlichen Raum von einer Kooperation aus. Seitdem haben sich die Situation der Siedlungsflächen und auch die Wohnungssituation in der Region deutlich verändert. Der Siedlungsdruck insbesondere durch das Bevölkerungswachstum hat sich weiter erhöht und gleichzeitig die Flächenverfügbarkeit reduziert. Eine Arbeitsgruppe mit den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen, Kommunen der beiden Landkreise, dem Regionalverband und dem Regierungspräsidium unter Leitung der Stadt Freiburg hat bereits die Arbeit aufgenommen. Darin werden mögliche Kommunen für eine Kooperation bestimmt, sowie Kriterien für die vertragliche Vereinbarung festgelegt. Zudem wird das Pilotprojekt vom Land Baden-Württemberg gefördert. Die Stadt Freiburg wird nun gemeinsam mit Regionalverband und Regierungspräsidium erste Kooperationen vorbereiten. Wir bitten darum, bei dieser Kooperationsbildung die veränderte Situation in	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird die interkommunale Zusammenarbeit zur Wohnbauflächenentwicklung und das vom Land geförderte Pilotprojekt weiterhin unterstützen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>der Region in Bezug auf den LEP 2002 zu berücksichtigen und Kooperationen, die mit den Förderbedingungen des Landes im Projekt vereinbar sind, zu unterstützen</p> <p>Das Regierungspräsidium wird gebeten, die noch offen gebliebenen Fragen zu klären, ob die Neuaufstellung des LEP 2002 demnächst vorgesehen ist und ob im Rahmen des Pilotprojekts über die sich auf die Raumkategorien des LEP 2002 beziehenden Kriterien hinaus Kooperationen ermöglicht werden können.</p>	
220	2.4.1.3	5889	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	<p>Zusätzlich, zu dem aus der Sicht der Stadt Müllheim sich ergebenden Bedarf, wurde mittlerweile, in den Regionalplanentwurf unter der Kap. Nr. 2.4.1.3 die "Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg" aufgenommen. Die Stadt Müllheim ("Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt", Plansätze, Seite 14) befindet sich unter den Gemeinden die mit der Stadt Freiburg über die Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen verhandelt, weshalb zusätzlicher Entwicklungsbedarf zu erwarten ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu PS 2.4.1.3 und zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Wohnbauflächenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Äußerung ist die Stadt Müllheim gemäß PS 2.1.3.2 und entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (PS 2.1.1 LEP) nicht der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg, sondern dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.</p>
221	2.4.1.3	5897	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>2. Plansatz 2.4.1.3 "Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg"</p> <p>Bei der Stadt Neuenburg handelt es sich gemäß Plansatz 2.4.1.2 um eine Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Wohnen (Siedlungsbereiche Wohnen). Über die sich aus den PS 2.4.1.1 bzw. 2.4.1.2 ergebenden Wohnbauflächenbedarfe hinaus können gemäß Plansatz 2.4.1.3</p> <ul style="list-style-type: none"> - Städte und Gemeinden im Verdichtungsraum Freiburg sowie - Städte und Gemeinden in der Randzone um den Verdichtungsraum mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt <p>aus dem Oberzentrum Freiburg übertragene Wohnbauflächenbedarfe zugrunde legen. Die Stadt Neuenburg am Rhein, die in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg liegt mit Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr und an den ÖPNV mit mindestens Stundentakt beabsichtigt, von dieser Übertragungsmöglichkeit Gebrauch zu machen. Erste Verhandlungen mit der Stadt Freiburg sind bereits geführt worden. Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet den Regionalverband um wohlwollende Unterstützung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu PS 2.4.1.3 und zur interkommunalen Zusammenarbeit bei der Wohnbauflächenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Äußerung ist die Stadt Neuenburg gemäß PS 2.1.3.2 und entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (PS 2.1.1 LEP) nicht der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg, sondern dem ländlichen Raum im engeren Sinne zugeordnet.</p>
222	2.4.2	5673	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB)	<p>2.4.2 Siedlungsentwicklung Gewerbe</p> <p>Wir nehmen zur Kenntnis, dass durch den Regionalplan die am Gewerbepark Breisgau beteiligten Gemeinden bei der Ausweisung von eigenen kommunalen Gewerbeflächen nicht eingeschränkt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entscheidung, inwiefern zukünftig weitere Gewerbeflächenbe-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	bzw. die dort ausgewiesenen Flächen anteilig nicht berücksichtigt werden können.	darf auf den Interkommunalen Gewerbepark Breisgau übertragen oder dezentral ausgewiesen werden, obliegt den Trägern der Flächennutzungsplanung. Auf die Begründung zu PS 2.4.2.3 wird verwiesen.
223	2.4.2	5826	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	<p>2.4.2 Siedlungsentwicklung - Gewerbe</p> <p>Gefordert ist eine bedarfsgerechte, vorausschauende und nachhaltige Entwicklung der Region Südlicher Oberrhein mit dem Ziel, die Vielfalt, die hohe Lebensqualität und die hohe wirtschaftliche Leistungskraft langfristig zu gewährleisten. Um dem Ziel der Entwicklung in der Region nachzukommen, eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu eröffnen (1.1.1. Leitbild der Regionalentwicklung), wird von der Verbandsgeschäftsstelle gefordert, die zugrunde gelegten Flächenpotentiale für den gewerblichen Flächenbedarf aufzuzeigen, vor allem zur überörtlichen Konzentration und für "Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für Funktion Gewerbe" (2.4.2.2). Hierbei kann auch aufgezeigt werden, wo aus regionaler Sicht Baupotentiale im Siedlungsbestand, Baulandreserven oder Umstrukturierungsmöglichkeiten sind, um den Bedarf zu kompensieren. In der Begründung soll die zugrunde gelegte Potentialuntersuchung (u. a. Erhebung der gewerblichen Flächenreserven) mit Kartenausschnitten aufgeführt werden.</p> <p>Ein Überangebot an verfügbaren gewerblichen Flächen ist aus unserer Sicht im Landkreis Emmendingen derzeit nicht vorhanden. Aktuell haben die Kommunen im Landkreis Emmendingen laut unserer Gewerbeflächenabfrage noch etwa 14 Hektar verfügbare Gewerbeflächen. Auch Bauflächenpotentiale und verfügbare Baulandreserven, gerade für größere Erweiterungen und überörtliche Ansiedlungen, sind im Landkreis Emmendingen kaum noch vorhanden. Unter anderem mangels Verkaufsbereitschaft. In den letzten Jahren lag der Flächenbedarf von Gewerbe und Industrie im Landkreis Emmendingen laut statistischem Landesamt bei 13 bis 15 Hektar pro Jahr. Bleibt der gewerbliche Flächenbedarf im Planungszeitraum des Regionalplans ähnlich hoch, gibt es im Landkreis kaum noch Spielräume. Eine Regionalplanung in der die Bedarfe der Wirtschaft wenig Spielraum haben und zahlreiche Restriktionen mögliche gewerbliche Bauflächen auf ein Minimum reduzieren, wird im konzipierten Planungszeitraum von ca. 15 Jahren zu Planungsunsicherheiten, Verunsicherung von ansiedlungswilligen Unternehmen und zu einem Imageverlust des Standortes führen. Verbunden mit der Gefahr von Abwanderungen und Arbeitsplatzverlusten.</p> <p>Der Folgerung einer unverhältnismäßigen Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Emmendingen wird aufgrund der dynamischen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Äußerung nimmt Bezug auf eine im Vorlauf der Regionalplan-Gesamtfortschreibung 2011 von der Verbandsgeschäftsstelle durchgeführte Erhebung der Gewerbeflächenreserven. Hierbei wurden den Städten und Gemeinden Kartenauszüge mit insg. 713 Einzelflächen (zusammen 2.271 ha) zur Prüfung und Plausibilisierung vorgelegt, die gemäß des Automatisierten Raumordnungskatasters (AROK) als Gewerbefläche rechtskräftig in den Flächennutzungsplänen dargestellt sind, gemäß des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS) bislang jedoch nicht baulich genutzt werden und zugleich größer als 0,4 ha sind.</p> <p>Im Ergebnis wurden von den Städten und Gemeinden 227 (vielfach parzellierbare) Gewerbeflächen mit einer Gesamtgröße von rund 842 ha als "verfügbar" eingeschätzt. (Zum Vergleich: Der Zuwachs der Gebäude- und Freifläche für Gewerbe/Industrie in der Region Südlicher Oberrhein betrug im Durchschnitt der letzten 10 Jahre rund 60 ha p.a., im Durchschnitt der letzten 5 Jahre rund 50 ha p. a.)</p> <p>Von einer gemeindeweisen oder kartografischen Darstellung der Ergebnisse dieser Erhebung in der Begründung zu Kap. 2.4.2 wird abgesehen, da diese Momentaufnahme der Gewerbeflächenreserven nicht mit dem mittelfristigen Planungshorizont bzw. Geltungszeitraum des Regionalplans vereinbar ist und zudem nicht die zwischenzeitlich erfolgten FNP-Fortschreibungen berücksichtigt wären. Davon unabhängig wird der Regionalverband die gewerbliche Bauflächenentwicklung weiter beobachten (vgl. auch Begründung zu PS 2.4.2.3).</p> <p>Wie in der Begründung zu PS 2.4.2.2 dargestellt ist, werden die Siedlungsbereiche im Regionalplan nicht gebietsscharf dargestellt. Ebenso wird auf eine zusätzliche Festlegung (und gebietsscharfe Darstellung) von Schwerpunkten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen aus folgenden Gründen verzichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angesichts des polyzentrischen Siedlungsgefüges sowie der vorhandenen Bauflächenpotentiale und Baulandreserven werden in einzelnen Gemeinden keine Größenordnungen zusätzlicher Siedlungsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen absehbar, die eine gebietsscharfe Steuerung durch die Regio-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren und dem gegebenen Bedarf der Wirtschaft widersprochen. Ein Zusammenhang von der Beschäftigungszunahme und Gewerbeflächenentwicklung ist sicherlich gegeben: Im Zeitraum von 2000 bis 2015 ist die Zahl der Beschäftigten im Landkreis Emmendingen um 15 % bzw. +6.353 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte auf 48.316 Beschäftigte gestiegen. Bei der Flächenkennziffer des durchschnittlichen Flächenbedarfs pro sozialversicherungspflichtig Beschäftigtem im Landkreis Emmendingen ist allerdings zu beachten, dass 45,3 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im produzierenden Gewerbe arbeiten, mit einem in der Regel höheren Flächenbedarf. Insbesondere die Flächenkennziffern beim verarbeitenden Gewerbe, im Kfz-Handel und im Lager- und Logistikbereich liegen meist deutlich über der Flächenkennziffer des Dienstleistungsbereichs. Im Gegensatz zum Landkreis Emmendingen hat Baden-Württemberg einen Anteil von 36,2 %, die Region Südlicher Oberrhein 32,5 % sowie der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald 37,6 % und die Stadt Freiburg 13,3 %. Aufgrund von Unternehmenserweiterungen und nicht vorhandenen größeren Gewerbeflächen finden bereits heute Verlagerungen innerhalb des Landkreises und der Region statt, wie beispielsweise bei der Firma RCA von Freiburg nach Wyhl, der Triaz Gruppe von Freiburg nach Kenzingen oder bei Firma Braunform von Bahlingen nach Endingen.</p> <p>Die Möglichkeit, dass in begründeten Fällen höhere Entwicklungsmöglichkeiten zugrunde gelegt werden können, wenn der Flächenbedarf von bereits ortsansässigen Unternehmen ausgeht, zeigt allerdings keine Flächenperspektive auf. Zudem ist der Siedlungsbereich im Landkreis Emmendingen (siehe LEP 2002), vor allem im Verdichtungsraum Freiburg und der Randzone um den Verdichtungsraum, weniger ein polyzentrisches Siedlungsgefüge, sondern überwiegend auf das Oberzentrum Freiburg im Breisgau ausgerichtet. Das ausgehend vom Oberzentrum im Landkreis Emmendingen künftig verstärkt mit regionalen gewerblichen Flächenbedarfen zu rechnen ist, zeigt sich auch in der Begründung zur Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B im Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle. Daher wird gefordert, vor allem den vom Oberzentrum ausgehenden Bedarf als Flächenperspektive aufzuzeigen und in die Begründung mitaufzunehmen.</p> <p>Uns ist bekannt, dass laut § 1a BauGB (2) mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Im Landkreis Emmendingen zählen allerdings über 87 % der Fläche zu den Landwirtschafts-, Wald- und Wasserflächen (Stand 2014), im Vergleich zu Baden-Württemberg mit ca. 85 %. Die Siedlungs- und</p>	<p>nalplanung erfordern würden.</p> <p>- Den Gemeinden verbleibt ein größerer Spielraum und eine höhere Flexibilität, um im Rahmen der Bauleitplanung besser auf unvorhersehbare Entwicklungen - seitens der Flächennachfrager (z. B. Erweiterungsbedarf eines Unternehmens) oder der Flächenanbieter (z. B. mangelnde Verkaufsbereitschaft eines Grundeigentümers) - reagieren zu können.</p> <p>Aus den gleichen Gründen wird auch die Anregung, "den vom Oberzentrum ausgehenden Bedarf als Flächenperspektive" im Regionalplan darzustellen, nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Ausführungen zum Gewerbeflächenangebot, zur Gewerbeflächenentwicklung, zur Beschäftigtenstruktur und zur Flächennutzung sowie zu den Betriebsverlagerungen in den Landkreis und innerhalb des Landkreises Emmendingen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über die in PS 2.4.2.1 und 2.4.2.2 genannten Orientierungswerte hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe oder etwaigen wirtschaftlichen, siedlungsstrukturellen oder anderen Sondersituationen Rechnung tragen zu können.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Verkehrsfläche kommt im Landkreis auf einen Anteil von 11,1 %, in Baden-Württemberg auf 14,3 %. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche gliedert sich im Wesentlichen in die Kategorien Gebäude- und Freifläche sowie Verkehrsfläche. Etwa die Hälfte der Gebäude- und Freifläche dient Wohnzwecken und nur etwa ein Sechstel gewerblicher und industrieller Nutzung. Insgesamt macht Gewerbe und Industrie lediglich 1,1 % der Gesamtfläche des Landkreises Emmendingen aus.</p> <p>In Baden-Württemberg und in der gesamten Region Südlicher Oberrhein liegt der Wert bei 1,3 %. Im Vergleich zum Wert von Gewerbe und Industrie der Region Mittlerer Oberrhein mit 2,4 % oder der Region Stuttgart mit 2,2 % spielt im Landkreis Emmendingen sicherlich der ländlich geprägte Raum sowie die historisch bedingt industrieschwache Grenzlage des südlichen Oberrheingebietes eine Rolle. Dem Vorwurf des Abwägungsvorschlags der Verbandsgeschäftsstelle einer expansiven Gewerbeflächenentwicklung im Landkreis Emmendingen wird daher widersprochen.</p>	
224	2.4.2	5828	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe (Siedlungsbereiche Gewerbe) Begrüßt wird die Berücksichtigung die Stadt Waldkirch als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe der Kategorie B festzulegen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
225	2.4.2	5827	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	2.4.2.1 Gemeinden mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe Aufgrund des gewerblichen Flächenbedarfs regen wir an, die Kommunen im Landkreis Emmendingen die Flächenpotentiale für eine überörtliche Konzentration besitzen, als überörtlich bedeutenden Gewerbestandort festzulegen, und dies zeichnerisch zu kennzeichnen.	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Zur überörtlichen Konzentration der verstärkten Siedlungstätigkeit werden gemäß PS 2.4.0.1 Abs. 1 "Gemeinden, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt und in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt." Für die Funktion Gewerbe erfolgt dies in PS 2.4.2.2 Abs. 1. Die Anregung, "überörtlich bedeutende Gewerbestandorte festzulegen, und dies zeichnerisch zu kennzeichnen" ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p> <p>Auf PS 2.4.2.3, demnach auch Gemeinden mit Eigenentwicklung als "Empfänger" übertragener Gewerbeflächenbedarfe in Frage kommen, wird verwiesen.</p>
226	2.4.2	5416	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	Auf Grund der strukturellen Gegebenheiten fordern wir nach wie vor die Aufstufung [...] zur Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe im Rahmen einer eigenständigen Entwicklung ohne Abhängigkeiten des Oberzentrums Freiburg bzw. des Mittelzentrums Breisach am Rhein, insofern gilt der Inhalt des Einwendungsschreibens vom 26.11.2013 weiterhin.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der Anregung der Gemeinde Ihringen zum 1. Offenlage-Entwurf werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die Anregung, die Gemeinde Ihringen gemäß PS 2.4.2.2 als Siedlungsbereich für die Funktion</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2910).
227	2.4.2	5395	Bürgermeisteramt der Gemeinde Reute 79276 Reute	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Reute hat sich in seiner Sitzung vom 16. Juni 2016 ausführlich mit den Unterlagen zur 2. Beteiligungsrunde beschäftigt. Insbesondere wurde das Thema "Gewerbeflächenentwicklung" diskutiert.</p> <p>Zur Funktion Gewerbe sind im 2. Offenlageentwurf für Gemeinden mit Eigenentwicklung Flächenausweisungen von 3 - 5 ha für den Zeitraum von ca. 15 Jahren vorgesehen. Es wurde von Seiten der Verbandsverwaltung in Gesprächen darauf verwiesen, dass dies als "Orientierungswert" und somit als "Grundsatz" ausgewiesen ist, womit die Festsetzungen für zukünftige Planungen "nicht verbindlich, sondern nur in den Abwägungen zu berücksichtigen sind".</p> <p>Die Eigenentwicklung einer Gemeinde werde durch zahlenmäßige Vorgaben der Regionalplanung damit nicht begrenzt. Zusätzlicher Flächenbedarf müsse im Zuge einer FNP-Fortschreibung nachgewiesen werden, was in der Praxis bedeute, dass die ortsansässigen Betriebe ihre Vorstellungen über potentielle Erweiterungen in den nächsten Jahren mitteilen, damit die Kommune die entsprechenden GE-Flächen im FNP ausweisen kann. Das Landratsamt habe als Genehmigungsbehörde dann darüber zu entscheiden, ob die Flächen ausgewiesen werden dürfen.</p> <p>Es wurde zugesichert, dass die Orientierungswerte aus dem Regionalplan, die für Reute 3 - 5 ha Gewerbeflächen zugrunde legen, einer zukünftigen Ausweisung von mehr GE-Flächen im FNP nicht entgegenstehen. Das LRA muss die Orientierungswerte bei der Genehmigung des FNPs zwar berücksichtigen, der Regionalplan selbst räumt jedoch unter Kapitel 2.4.2.1 explizit die Möglichkeit ein, im FNP höhere Flächen zuzulassen wenn diese durch die Erweiterung von bereits ortsansässigen Unternehmen bedingt sind. Dies ist in der Begründung zum Regionalplan auch noch einmal ausgeführt.</p> <p>In seiner vorgenannten Sitzung hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, für die Gemeinde Reute schon jetzt auf den Mehrbedarf an gewerblicher Entwicklungsfläche hinzuweisen. Die Firma Sick AG hat ihren weltweit zweitgrößten Standort in der Gemeinde Reute. Allein diese Firma benötigt in den nächsten Jahren Flächenerweiterungen, die über die für Eigenentwicklergemeinden genannten 3 - 5 ha hinausgehen. Es sei der Hinweis gestattet, dass die zuletzt vorgenommene westliche Erweiterung im Vorfeld mit dem Regionalverband abgesprochen wurde, um nördlich der K 5130 gewerbliche</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu den bereits im Planentwurf enthaltenen Festlegungen und Abweichungsmöglichkeiten zum gewerblichen Flächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Entwicklungen für andere ansässige Gewerbebetriebe in Reute zu ermöglichen. Es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass daneben der dynamischen Entwicklung der Firma Sick AG am Standort Route Rechnung getragen wird.</p> <p>Auf die dem Regionalverband vorliegenden Entwicklungspläne der Firma Sick AG wird diesbezüglich verwiesen.</p>	
228	2.4.2	5885	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl</p>	<p>Plansatz 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe</p> <p>Im Abwägungsvorschlag [zur Anregung der Stadt Kehl zum 1. Offenlage-Entwurf, ID 1029] wird dargestellt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanfortschreibung anzupassen ist. Über dem genannten Orientierungswert hinaus kann ggf. dem Bedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Stadt Kehl hat regelmäßig Nachfragen nach gewerblichen Flächen, insbesondere auch nördlich der B 28, dort stehen schon heute kaum noch Flächen zur Verfügung. Die Möglichkeit den Flächenbedarf den örtlichen Gegebenheiten anzupassen soll daher nicht auf bereits vorhandene Betriebe beschränkt werden, sondern auch der Nachfrage Rechnung tragen. Hier kommt ein weiteres Mal die Sonderstellung Kehls nahe der Metropole Straßburg zum Tragen.</p> <p>Gerade im Umfeld der Entwicklungsachse B 28 und der in der Nähe verstärkten Siedlungsentwicklung der Ortschaft Kork mit und dem Bahnhofpunkt und der Nähe zu dem Industrieareal im Hafen und dem Gewerbegebiet Auenheim benötigt die Stadt dringend weitergehende gewerbliche Entwicklungspotenziale, die über die 20 ha hinaus gehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Kehl ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Sämtliche Nachbargemeinden entlang der "Entwicklungsachse B 28", im und um den Mittelbereich Kehl (d. h. Achern, Appenweiler, Neuried, Offenburg, Renchen, Rheinau, Schutterwald und Willstätt) sind im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Kehl ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. Die Festlegung der Stadt Kehl als Siedlungsbereich der Kategorie B erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründungen standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, für die Stadt Kehl einen höheren Orientierungswert festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - wirtschaftliche, siedlungsstrukturelle oder andere Sondersituationen (bspw. einer verstärkten Nachfrage aus dem benachbarten Strassbourg) angemessen berücksichtigen zu können.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
229	2.4.2	5480	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	3. Die Einstufung zur Siedlungsentwicklung Gewerbe und die Hochzonung mit einem Orientierungswert von 10 ha wird begrüßt, da damit unseren Einwendungen zum 1. Offenlageentwurf, die gewerbliche Siedlungsentwicklung betreffend, Rechnung getragen wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2929).
230	2.4.2	5896	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>1. Plansatz 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" - Aufnahme von Neuenburg am Rhein in die Kategorie B</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Siedlungsbereich der Kategorie B mit Orientierungswerten bis 20 Hektar festgelegt zu werden. Bisher ist vorgesehen, Neuenburg am Rhein lediglich der Kategorie C mit Orientierungswerten bis 10 Hektar zuzuordnen. Die Bedeutung von Neuenburg am Rhein als industriellgewerblicher Standort ist mindestens so hoch anzusetzen wie die von Denzlingen.</p> <p>Die Arbeitsplatzentwicklung von Neuenburg am Rhein als traditionellem (industriell-gewerblichen) Landesausbauort war in den letzten Jahren außerordentlich positiv. So entstanden in den letzten Jahren in Neuenburg am Rhein Firmenansiedlungen mit über 1.000 Arbeitsplätzen. Derzeit gibt es in Neuenburg am Rhein ca. 4.100 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze. Dabei bildete die Expansion von Firmen vor Ort durch Erweiterung bereits bestehender Betriebe einen deutlich erkennbaren Schwerpunkt. Durch die erfolgreiche Ansiedlung der Firma Vitra (ein notarieller Kaufvertrag ist abgeschlossen) als großer regional verwurzelter Firma auf einer Fläche von ca. 17 ha im Bereich des Plangebiets des Bebauungsplans "Freudenberg" (GI), hat Neuenburg am Rhein keine großen gewerblichen Baulandreserven mehr, die bereits in einem Bebauungsplan überplant oder im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Derzeit steht der Stadt Neuenburg nur noch eine Gewerbefläche im Bebauungsplan "Äußerer Bleichegrund 1" mit einer Fläche von ca. 1,5 ha zur Verfügung. Hinzu kommen ca. 3,5 ha des ehemaligen Firmengeländes der Firma Freudenberg, die im Privateigentum stehen.</p> <p>Vor geraumer Zeit musste die Stadt Neuenburg am Rhein eine Anfrage einer bereits ansässigen Firma für eine Erweiterung von 4 ha Gewerbefläche abschlägig bescheiden, da die derzeit noch verfügbaren Flächen für die oben genannte geplante Ansiedlung einer großen regional verwurzelten Firma reserviert sind. Auf Empfehlung der Stadt Neuenburg am Rhein geht die zweite Produktionslinie dieser Firma stattdessen in den Gewerbepark Breisgau. Die Stadt Neuenburg am Rhein kann damit bereits jetzt ihrem Anspruch als industriell-gewerblicher Standort mit den derzeit zur Verfügung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Stadt Neuenburg ist gemäß PS 2.4.2.2 Abs. 1 als Gemeinde mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt. Entsprechend des überörtlichen Auftrags der Regionalplanung ist hinsichtlich der Ausgestaltung des Kapitels 2.4.2 eine nah- und mittelbereichsweise Betrachtung vorzunehmen. Mit Ausnahme der Gemeinde Auggen sind sämtliche Nachbargemeinden (Müllheim, Buggingen, Hartheim, Heitersheim, Eschbach) im Offenlage-Entwurf ebenfalls als Siedlungsbereich Gewerbe festgelegt. Anhaltspunkte, dass diese oder die Gemeinden mit Eigenentwicklung im Verflechtungsbereich des Mittelzentrums Müllheim den örtlichen Gewerbeflächenbedarf nicht auf eigener Gemarkung realisieren können, sind nicht erkennbar.</p> <p>Eine weitere Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Stadt Neuenburg ist daher auch mit Blick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorgabe des LEP (PS 3.3.6) für die gewerbliche Entwicklung jene Standorte "vorzusehen, wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" und - die regionale Zielsetzung, die polyzentrische Siedlungsstruktur zu sichern, <p>nicht erforderlich. (Die Situation in den Mittelbereichen Bad Krozingen-Staufen und Müllheim ist diesbzgl. nicht mit jener im Verdichtungsraum vergleichbar: Selbst die Flächenbedarfe der Eigenentwicklung sind dort, insb. im Oberzentrum Freiburg, aufgrund vorhandener fachrechtlicher und topografischer Restriktionen nicht mehr vollständig in der jeweiligen Gemeinde umsetzbar. Dies begründet die Einstufung des Unterzentrums Denzlingen als Siedlungsbereich der Kategorie B.)</p> <p>Die Festlegung der Stadt Neuenburg als Siedlungsbereich der Kategorie C erscheint auch in Kenntnis der vorgebrachten Begründung standortgemäß und bedarfsgerecht. Die Anregung, die Stadt Neuenburg als Siedlungsbereich Gewerbe der Kategorie B festzulegen (und damit dem benachbarten Mittelzentrum Müllheim gleichzustellen), wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>stehenden Flächen nicht mehr gerecht werden, obwohl bereits jetzt weitere konkrete Expansionswünsche mittelständischer ortsansässiger Unternehmen vorliegen.</p> <p>Die Perspektive für zahlreiche weitere gewerbliche Ansiedlungen und neue Arbeitsplätze ist für Neuenburg am Rhein sehr gut. Dies liegt zum einen an der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit von Neuenburg am Rhein aufgrund ihrer Lage unmittelbar an der Anschlussstelle an der A 5. Auch die verkehrliche Erreichbarkeit auf der Schiene wird nach dem Ausbau des geplanten Schienenverkehrs nach Mulhouse und zum Flughafen Basel-Mulhouse noch günstiger werden.</p>	<p>FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Die als Grundsatz festgelegten Orientierungswerte für den gewerblichen Bauflächenbedarf sind dabei zu berücksichtigen. Es bestehen somit ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.2 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Stadt Neuenburg wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2948).</p>
231	2.4.2	6011	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77652 Offenburg	<p>2. Siedlungsentwicklung Gewerbe (Kapitel 2.4.2)</p> <p>Es ist zu begrüßen, dass der Regionalverband an der vorgesehenen Steuerung der Gewerbeflächenentwicklung im Regionalplan festhält, die für Gemeinden mit unterschiedlicher Bedeutung und mit unterschiedlichen Entwicklungsanforderungen differenziert Orientierungswerte für die Gewerbeflächenentwicklung ansetzt und so eine geordnete Entwicklung gewährleistet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
232	2.4.2	5951	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>III. Gemeinde Rheinhausen</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. [...]</p> <p>2. Plansatz 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" - Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren. Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben. Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 3 sowie den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 4770).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	
233	2.4.2	5956	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>IV. Gemeinde Weisweil [...]</p> <p>2. Plansatz 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" - Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert auch in der 2. Offenlage, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklungsgemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 3 sowie den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 4743).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst. Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinaus geht. Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Des Weiteren fallen durch die aktuelle Problematik der Bodenverunreinigungen im Bereich des IVECO-Geländes Flächen aus, die auf absehbare Zeit nicht gewerblich genutzt werden können. Insgesamt bleiben so ca. 1,8 ha ungenutzt.</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
234	2.4.2	5456	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Die im Rahmen der ersten Offenlage abgegebene Stellungnahme wurde in der synoptischen Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Anlage 1 der Drucksache DS PIA 01/15 ausführlich behandelt. Im Ergebnis werden jedoch alle von der Gemeinde vorgebrachten Argumente abschlägig verbeschieden. Insbesondere die Herabstufung der Gemeinde im Bereich Gewerbe als reiner Eigenentwicklergemeinde wird vor allem damit begründet, dass diese nicht unmittelbar an der Breisgau-S-Bahn gelegen sei.</p> <p>Dies steht allerdings in klarem Widerspruch zur Aussage im gleichen Papier, in der auf die Anregung des Landratsamts Ortenaukreis mitgeteilt wurde, dass gerade im ländlichen Raum keineswegs nur die Lage an schienengebundenen öffentlichen Verkehrsmitteln, sondern auch öffentliche Buslinie berücksichtigt werden. Dann aber kann nicht übersehen werden, dass in Wyhl am Kaiserstuhl nicht weniger als 5 Buslinien täglich verkehren.</p> <p>Auch aufgrund dieses Umstandes halten wir unsere im Rahmen der ersten Offenlage abgegebene Stellungnahme ausdrücklich aufrecht.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entgegen der Äußerung wird der Anschluss an den Schienenpersonennahverkehr in den entsprechenden Abwägungsbeschlüssen vom 12.03.2015 nicht angesprochen (vgl. ID 776, 3638, 3639 und 3643). Insofern wird die Festlegung der Gemeinde Wyhl als Gemeinde mit Eigenentwicklung für die Funktion Gewerbe auch nicht "vor allem damit begründet, dass diese nicht unmittelbar an der Breisgau-S-Bahn gelegen sei".</p> <p>Die genannte Anregung des Landratsamts Ortenaukreis (ID 2467), dass bei den Festlegungen nach PS 2.4.2.1 f. "nicht nur die Anbindung an den SPNV [...], sondern die ÖPNV-Anbindung generell" betrachtet werden solle, war bereits im Planentwurf berücksichtigt. Wie aus der Begründung zum PS 2.4.2.2 hervorgeht, wird als Eignungskriterium zur Festlegung der verstärkten Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe die "Anbindungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr" genannt, nicht nur die Anbindung an Schienenpersonennahverkehr.</p> <p>Gegenüber den Anregungen der Gemeinde Wyhl zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 776, 3638, 3639 und 3643) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die aus den Stellungnahmen zum 1. Offenlage-Entwurf ableitbare Anregung, die Gemeinde Wyhl als Siedlungsbereich für die Funktion Gewerbe festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung Gemeinde Wyhl wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
235	2.4.2	5938	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>III. Gemeinde Rheinhausen</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. [...]</p> <p>2. Plansatz 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" - Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, im Rahmen des Plansatzes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um -</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen Gewerbeflächenbedarf von mehr als 4 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Rheinhausen einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen.</p> <p>Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren. Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben. Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Rheinhausen ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 4 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbestruktur angepasst.</p> <p>Die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort Rheinhausen ist in den vergangenen Jahren gestiegen. Einpendler kommen insbesondere aus dem näheren Umfeld: Herbolzheim (47 Personen), Kenzingen (30 Personen), Ettenheim (26 Personen), Kappel-Grafenhausen (22 Personen), Rust (19 Personen).</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde mit Arbeitsplätzen verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Rheinhausen wird entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Rheinhausen ca. 4,2 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rheinhausen für die nächsten 15 Jahre.</p> <p>Der Flächenbedarf geht auch von bereits ortsansässigen Betrieben aus, bei denen innerbetriebliche Umstrukturierungen nicht möglich sind und die Vorhaben einschließlich der von ihnen ausgehenden Wirkungen (einschließlich der Verkehrsbelastung) verträglich in die örtliche Siedlungsstruktur eingepasst werden können.</p>	<p>ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Rheinhausen wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 3 sowie auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3544).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
236	2.4.2	5943	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>IV. Gemeinde Weisweil [...]</p> <p>2. Plansatz 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" - Vorliegen besonderer Umstände</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert auch in der 2. Offenlage, im Rahmen des Plansatzes 2.4.2.2 "Siedlungsbereich Gewerbe" als Eigenentwicklergemeinde einen größeren Gewerbeflächenbedarf als 3 ha zu erhalten. Bisher ist vorgesehen, Weisweil einen Zuwachs von 3 ha zuzugestehen. Zwar ist dieser Orientierungswert für den Gewerbeflächenbedarf im Rahmen der Eigenentwicklung grundsätzlich angemessen, da er den Gemeinden ermöglicht, ihre örtliche gewerbliche Wirtschaft qualitativ und quantitativ weiterzuentwickeln und an den absehbaren Erfordernissen der ortsansässigen Betriebe zu orientieren.</p> <p>Auch bei Berücksichtigung des planerischen Leitprinzips "Innen vor Außen" (Umstrukturierungen, Betriebsaufgaben, Verlagerungen innerhalb der bestehenden Gewerbegebiete für die gewerbliche Entwicklung zu nutzen) liegt bei der Gemeinde Weisweil ein darüber hinausgehender Flächenbedarf von mehr als 3 ha vor. Dieser Flächenbedarf ist auch der örtlichen Gewerbebestruktur angepasst. Derzeit arbeiten in der Gemeinde Weisweil 527 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Stand 30.06.2012). Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen, im Zeitraum 2003 bis 2008 lag sie zwischen 415 und 456. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil weist lediglich einen mäßigen Auspendlerüberschuss auf. Einpendler kommen insbesondere aus Ortenaukreis (59 Personen), Herbolzheim (31 Personen), Kenzingen (29 Personen), Wyhl (26 Personen), Rheinhausen (24 Personen), Endingen (16 Personen). An der Einpendlerstruktur ist erkennbar, dass die Gemeinde Weisweil eine Bedeutung als Arbeitsstandort hat, die deutlich über die Gemeinde hinaus geht. Diese nicht unerhebliche Bedeutung als Wirtschaftsstandort möchte die Gemeinde auch weiterhin stärken.</p> <p>Eine bessere Ausstattung der Gemeinde Weisweil als Arbeitsplatzstandort verbessert das dezentrale Arbeitsplatzangebot in der Region und stärkt den ländlichen Raum. Dieses Ziel der Gemeinde Weisweil entspricht dem im Plansatz 1.2.3 formulierten Grundsatz des Regionalplans: "Ländliche Räume sollen als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Im Hinblick auf eine räumlich ausgeglichene Wirtschaftsstruktur in der Region soll ihre Bedeutung für die Land-, Forst- und Energiewirtschaft sowie ihre Funktion für Tourismus, Erholung und Gesundheitswirtschaft, aber auch für produzierende und verarbeitende</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Flächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um - ggf. auch über den in PS 2.4.2.1 Abs. 2 genannten Orientierungswert hinaus - dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinde Weisweil wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5). Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf PS 2.4.2.1 Abs. 3 sowie auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3550).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Betriebe gestärkt werden."</p> <p>Im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Gemeinde Weisweil ca. 5,5 ha gewerbliche Baufläche zu untersuchen. Dies ist die Größenordnung der beabsichtigten gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Weisweil für die nächsten 15 Jahre. Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinde Weisweil in einer der wenigen verbliebenen Wachstumsregionen liegt und der erhebliche Bedarf von den zentralen Orten nicht vollständig abgedeckt werden kann. Des Weiteren fallen durch die aktuelle Problematik der Bodenverunreinigungen im Bereich des IVECO-Geländes Flächen aus, die auf absehbare Zeit nicht gewerblich genutzt werden können. Insgesamt bleiben so ca. 1,8 ha ungenutzt.</p>	
237	2.4.2	5963	<p>Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg cedex 9</p>	<p>Zur Entwicklung von Gewerbeflächen</p> <p>Die Gewerbeflächen werden entsprechend ihrer Bedeutung in Kategorien unterschieden, wobei hauptsächlich die Größe der Gemeinden und ihre Lage entlang der strukturierenden Verkehrsachsen berücksichtigt werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Regionalplan für die Entwicklungsachse Lahr-Offenburg-Kehl und ihr Umland aufgrund ihres äußerst strukturierenden Charakters ein höheres Entwicklungspotenzial vor. Gleiches gilt für Lahr, dessen wirtschaftliches Entwicklungspotenzial im Zusammenhang mit dem Sonderflughafen und seiner vorgesehenen Bestimmung als Logistikstandort berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Das Departement Bas-Rhin nimmt die Gliederung der erwünschten Entwicklungen und die Reduzierung der Anzahl der für eine verstärkte Siedlungstätigkeit im Bereich Gewerbe festgelegten Städte und Gemeinden von 74 auf 49 (von 126) zur Kenntnis.</p> <p>Das Departement Bas-Rhin nimmt die maßgebliche Entwicklung des Standortes Lahr zur Kenntnis, die geeignet ist, die Attraktivität des Umlandes von Offenburg zu steigern.</p> <p>Für alle Fälle seien an dieser Stelle die maßgeblichen verfügbaren Gewerbeflächen an den Standorten im Departement Bas-Rhin in Grenznähe genannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerbegebiet der Region Brumath: 120 ha, davon 90 ha künftig vermarktbar - Gewerbegebiet Drusenheim-Herlisheim: 120 ha - Gewerbegebiet Reichstett-Vendenheim: vermarktbares Potenzial von 80 ha - Innovationspark Illkirch: noch 80 ha vermarktbar - Interkommunaler Gewerbepark Marckolsheim: 20 ha vermarktbar 	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Äußerung sind 47 Gemeinden für eine verstärkte Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe festgelegt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
238	2.4.2	6025	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Im Hochschwarzwald sind nur das Mittelzentrum Titisee-Neustadt sowie die Stadt Löffingen als Gemeinden mit (zulässiger) verstärkter Siedlungstätigkeit vorgesehen. Alle anderen Gemeinden sind künftig Eigenentwickler. Dies gilt sowohl für die Funktion Wohnen, als auch für die Funktion Gewerbe. Es wird angeregt, für die Kleinzentren in Bezug auf die Funktion Gewerbe ebenfalls eine Öffnungsklausel analog der oben angesprochenen aufzunehmen, um im Bedarfsfalle, d. h. wenn sich die Gemeinde in der glücklichen Lage befindet, dass sich dort noch ein größeres Unternehmen neu ansiedeln möchte, ein entsprechender Handlungsspielraum eröffnet wird. Es wird angeregt, Plansatz 2.4.2.1 (3) entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die angeregte Öffnungsklausel (sowie die einhergehende Aufweicheung der regionalplanerischen Siedlungskonzeption für die Gewerbestandorte) stünde im Widerspruch zur landesplanerischen Vorgabe, wonach "Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen [...] an solchen Standorten zu erweitern und im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen neu vorzusehen [sind], wo aus infrastruktureller Sicht und unter Beachtung der Umweltbelange die besten Ansiedlungsbedingungen gegeben sind" (LEP PS 3.3.6 Abs. 1 Z). Diese Vorgaben werden von den in der Anregung angesprochenen Kleinzentren im Hochschwarzwald (Lenzkirch, Schluchsee, Hinterzarten) nicht erfüllt. Die Anregung auf Ergänzung des PS 2.4.2.1 Abs. 3 wird daher nicht berücksichtigt. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3423, 3447, 3456).</p> <p>Davon unabhängig gilt, dass der gewerbliche Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der FNP-Fortschreibung anzupassen und zu begründen ist. Der als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Somit ergeben sich auch im Rahmen der Eigenentwicklung ausreichend Spielräume, um insbesondere dem Flächenbedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung tragen zu können. Die Eigenentwicklung der Gemeinden wird "durch zahlenmäßige Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht beschränkt" (LEP 2002, Begründung zu PS 3.1.5).</p>
239	2.4.2	5536	Zweckverband ba.sic 77694 Kehl	<p>Plansatz 2.4.2.2 Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe [...]</p> <p>Im Abwägungsvorschlag wird dargestellt, dass der Flächenbedarf in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Flächennutzungsplanfortschreibung anzupassen ist. Über dem genannten Orientierungswert hinaus kann ggf. dem Bedarf ortsansässiger Betriebe Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Möglichkeit den Flächenbedarf den örtlichen Gegebenheiten anzupassen, soll daher nicht auf bereits vorhandene Betriebe beschränkt werden, sondern auch der Nachfrage Rechnung tragen. Hier kommt die Sonderstellung Kehls nahe der Metropole Straßburg zum Tragen.</p> <p>Derzeit laufen ernsthafte Grundstücksverhandlungen mit fünf Betrieben aus dem Gebiet des Regionalverbandes über zusammen mehr als 15 Hektar Bauland. Der Gewerbepark kann diese Flächen im bisher genehmigten Bereich nicht zu Verfügung stellen!</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Festlegung sowohl der Stadt Kehl als auch der Gemeinde Neuried als Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit für die Funktion Gewerbe wird verwiesen. Entgegen der Äußerung ist der Flächenbedarf somit nicht "auf bereits vorhandene Betriebe beschränkt". Eine Konfliktstellung ist nicht erkennbar.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
240	2.4.2.4	5542	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.2.4 Wir begrüßen, dass unsere Anregung umgesetzt wurde, in regionalbedeutsamen Gewerbegebieten keine Mindestgrundstücksgröße festzulegen. Der Hinweis in der Begründung ist gleichwohl sinnvoll.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
241	2.4.2.4	5336	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	2. Die Gemeinde Friesenheim fordert die Wiederaufnahme der Festsetzung einer Mindestgröße für Baugrundstücke im Bereich regionalbedeutsamer Gewerbegebiete (hier: Gewerbezentrum Lahr) von mindestens 1 Hektar. Weiterhin fordern wir die Wiederaufnahme der Forderung, dass sich die Entwicklung und Nutzung der Gebiete an den Kapazitäten der Verkehrsinfrastruktur auszurichten hat (siehe Ziffer 2.4.2.4 "Regionalbedeutsame Gewerbegebiete" der Plansätze des Entwurfs zur 2. Anhörung). Begründung: [...] Im aktuellen Entwurf zur 2. Anhörung (Stand April 2016) - Offenlage - der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird ausgeführt, dass dem Gewerbepark Breisgau sowie dem Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr (StartkLahr Airport & Business Park) eine besondere Bedeutung für die gewerbliche Entwicklung der Region zukommt. In der Region sei es angesichts vielfältiger fachrechtlicher und naturräumlicher Restriktionen nur an wenigen Standorten möglich, Gewerbeflächen für großflächige, verkehrsintensive oder stark emittierende Betriebe vorsorgend vorzuhalten. Nutzung und Entwicklung dieser regionalbedeutsamen Gewerbegebiete sollen weiterhin in interkommunaler Kooperation erfolgen. Unter Plansatz 2.4.2.4 ("Regionalbedeutsame Gewerbegebiete") ist daher folgender Grundsatz der Raumordnung vorgesehen: Der Gewerbepark Breisgau sowie das Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr sollen von Nutzungen, die ihrer Funktion als Standorte für großflächige Betriebe entgegen stehen oder diese einschränken, freigehalten werden. Im Entwurf zur Anhörung (Stand September 2013) - Offenlage - der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein war der Grundsatz der Raumordnung noch durch folgende Ergänzungen erweitert: Baugrundstücke sollen eine Mindestgröße von 1 Hektar nicht unterschreiten. Die Entwicklung und Nutzung der Gebiete soll sich an den Kapazitäten der Verkehrsinfrastruktur ausrichten. Durch diese Ergänzungen sollte eine Sogwirkung auf kleine, nicht-störende, ortsverträgliche Betriebe in den umliegenden Städten und Gemeinden vorgebeugt werden. Die Ausrichtung der Entwicklung und Nutzung der Gebiete an den Kapazitäten der Ver-	Berücksichtigung (teilweise) Angesichts der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und unterschiedlichen Entwicklungsvorstellungen der großen interkommunalen Gewerbegebiete ist die Festlegung einer Mindestgröße für Baugrundstücke für diese Gebiete verzichtbar. Die Anregung, PS 2.4.2.4 ("Regionalbedeutsame Gewerbegebiete") um die im 1. Offenlage-Entwurf als Grundsatz festgelegte von Mindestgröße von 1 ha zu ergänzen, wird nicht berücksichtigt. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 342, 1250, 2665). Die darüber hinaus vorgebrachte Anregung, die Entwicklung und Nutzung der regionalbedeutsamen Gewerbegebiete an den Kapazitäten der Verkehrsinfrastruktur in Einklang zu bringen, ist nachvollziehbar. PS 2.4.3 Abs. 4 (Vorranggebiet für Freizeit und Tourismus Rust/Ringsheim) sowie die Begründung zu PS 4.1.5 (Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr Lahr) weisen analoge Hinweise auf. Die Begründung zu PS 2.4.2.4 wird daher - analog zur Fassung des 1. Offenlage-Entwurfs - wie folgt ergänzt: "Angesichts begrenzter Mittel für den Ausbau und den Erhalt der Verkehrsinfrastrukturen soll sich die weitere Entwicklung der verkehrsintensiven regionalbedeutsamen Gewerbegebiete an den Kapazitäten der Straßen und Schienenstrecken orientieren."

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>kehrsinfrastruktur war mit der Orientierung der weiteren Entwicklung der verkehrsintensiven regionalbedeutsamen Gewerbegebieten an den Kapazitäten der Straßen- und Schienenstrecken angesichts begrenzter Mittel für den Ausbau und den Erhalt der Verkehrsinfrastrukturen begründet.</p> <p>Insofern wird sowohl die Wiederaufnahme der Festsetzung einer Mindestgröße für Baugrundstücke im Bereich regionalbedeutsamer Gewerbegebiete (hier: Gewerbezentrum Raum Lahr) von mindestens 1 Hektar als auch die Wiederaufnahme der Forderung, dass sich die Entwicklung und Nutzung der Gebiete an den Kapazitäten der Verkehrsinfrastruktur auszurichten hat, gefordert.</p>	
242	2.4.2.4	5971	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Die Stadt Lahr begrüßt ausdrücklich, dass im Regionalplanentwurf zur 2. Anhörung im Plansatz 2.4.2.4 keine Festsetzung einer Mindestgröße bei Bauflächen innerhalb des IGP Raum Lahr erfolgt. [...] Begründung:</p> <p>Auch wenn beim Zweckverbandsareal IGP Raum Lahr großflächige Entwicklungen im Fokus der Vermarktung stehen, ist zu erwarten, dass es auch immer wieder zu Ergänzungsansiedlungen kommen kann, sei es für bestehende großflächige Unternehmen oder auch als erster Schritt im Rahmen einer Ansiedlungsstrategie. Es hat sich bewährt, dass im Zweckverbandsareal auch kleinere Flächen angeboten werden können. Dies führte dazu, dass auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden können, die einen gesunden Branchenmix ergänzen. Besonders wichtig ist auch, dass Firmen, die bereits im engen Umfeld des Zweckverbandsareals tätig sind, Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden können, ohne dass eine überregionale Standortverlagerung erfolgen muss. Durch die Rücknahme der Festsetzung der Mindestgröße bleibt hier die Flexibilität gewahrt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
243	2.4.2.4	6027	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Hinsichtlich des Plansatzes 2.4.2.4 zu regionalbedeutsamen Gewerbegebieten wird folgendes angemerkt: Aus Sicht der IHK ist ein Verbleib bzw. eine Neuaufnahme der wesentlichen interkommunalen Gewerbegebiete der Region mit relevanten Flächenpotenzialen in den Regionalplan Südlicher Oberrhein wesentlich. Bei den interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks handelt es sich um Areale von regionaler Bedeutung, die nicht nur die Interessen der beteiligten Kommunen betreffen (können). Hierzu gehören mindestens die 3 bislang hier aufgeführten Gewerbegebiete. Die seit der ersten Offenlage vorgenommenen Änderungen werden aus folgenden Gründen weitgehend abgelehnt:</p> <p>Produzierendes Gewerbe benötigt Standorte, die Emissionen zulassen und die die Beschäftigten- und Zulieferverkehre tolerieren</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Zweckverband hoch3 sowie die Belegenheitsgemeinden des Gewerbeparks Raum Offenburg betonen in ihren Stellungnahmen zum 1. Offenlage-Entwurf (vgl. ID 2460, 2906, 2980, 3021), dass der Gewerbepark "in erster Linie räumliche Entwicklungsmöglichkeiten für die Ansiedlung, Erweiterung und Verlagerung orts- und regionsansässiger Betriebe im Sinne des Gewerbebestandsschutzes [...] bieten] und die Abwanderung bestehender Unternehmen wegen fehlender Ansiedlungsmöglichkeiten vor Ort [...] verhindern]" solle. Die Aufnahme des Gewerbeparks Raum Offenburg in den Regionalplan als regionalbedeutsames Gewerbegebiet i. S. des PS 2.4.2.4 ist angesichts der kommunalen Widerstands gegen die</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>(können). Hinzu kommen Anforderungen an die Topografie (möglichst ebene Grundstücke) und die Flächengröße. Zudem werden angesichts der endlichen Ressource Fläche sowie der immer stärker werdenden Konkurrenz um noch vorhandene Flächen Nutzungskonflikte zwischen Gewerbe und empfindlicherer Nutzung, v. a. Wohnnutzung immer wahrscheinlicher. Um solche Konflikte soweit wie möglich zu vermeiden bzw. handeln zu können, weisen Gemeinden bei neuen Flächen nur noch Gewerbegebiete sowie in verstärktem Maße sogar eingeschränkte Gewerbegebiete aus. Aber auch an Altstandorten sehen sich Industriebetriebe der Problematik einer stetig heranrückenden Wohnbebauung gegenüber. Standortverlagerungen werden notwendig. Auch der Verband ISTE in seiner Stellungnahme zur ersten Offenlage (ID 803) weist darauf hin, dass grundsätzlich ein Mangel an geeigneten Flächen für Betriebe, die auf stärkere Emissionen oder auf Dreischichtbetrieb angewiesen sind besteht. Auch die stark wachsende Logistikbranche ist auf ähnliche Flächen angewiesen.</p> <p>Hinsichtlich der drei maßgeblichen Areale Gewerbepark Breisgau, Industrie- und Gewerbezentrum Lahr sowie Gewerbepark Raum Offenburg stehen genau solche Flächen zur Verfügung. Sie sind zudem optimal an die großen, überregionalen Verkehrsachsen angebunden. Die maßgeblichen Vorteile der Flächen ergeben sich u.E. besonders daraus, dass sie sich weit weg von den eigentlichen Siedlungskörpern der beteiligten Gemeinden befinden.</p> <p>Für die beteiligten Gemeinden bietet sich eine überaus komfortable Angebotslage, während die meisten anderen Gemeinden der Region nicht über solche privilegierten Flächenpotenziale verfügen. Diese Flächen müssen aus unserer Sicht daher vorrangig Unternehmen des produzierenden Gewerbes und sonstigen Unternehmen mit hohem Flächenbedarf zur Verfügung gestellt werden können. Kleinere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe gehören u. E. in die Orte selbst und tragen auch nur so zu deren Stabilisierung und Stärkung bei. Wie den Stellungnahmen der umliegenden, nicht dem Zweckverband angehörenden Gemeinden zu entnehmen ist, befürchten diese sicher nicht unbegründet eben die Abwanderung solcher ortsverträglicher Betriebe.</p> <p>Im Übrigen wurde auch in den uns vorgelegten Bebauungsplanplänen zum Gewerbepark Raum Offenburg dargelegt, dass das interkommunale Gewerbegebiet hauptsächlich dazu dienen soll, flächenintensiven Gewerbe- und Industriegebieten attraktive Entwicklungsstandorte anzubieten.</p> <p>Dass hierfür in Einzelfällen (Stichwort Nähe zur JVA) nutzungsverträgliche Lösungen zu finden und zu berücksichtigen sind, ist u. E. selbstverständlich und kein grundsätzlicher Widerspruch.</p>	<p>Festlegung, für die Ansiedlung großflächiger, verkehrsintensiver und/oder stark emittierender Betriebe zur Verfügung zu stehen, nicht zielführend. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Die Anregung, auch "die besondere Zielgruppe der emissionsstarken Betriebe" wieder in PS 2.4.2.4 aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Eine klarstellende Formulierung, dass mit PS 2.4.2.4 explizit "Gewerbeflächen für großflächige, verkehrsintensive oder stark emittierende Betriebe vorsorgend" vorgehalten werden sollen, ist in der Begründung zu PS 2.4.2.4 bereits enthalten.</p> <p>PS 2.4.2.4 ist als Grundsatz gefasst, die enthaltene Vorgabe ohnehin abwägbar. Die als Kompromiss vorgetragene Abschwächung des Plansatzes ("vorrangig ...") ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Auf die zeichnerische Darstellung der regionalbedeutsamen Gewerbegebiete des PS 2.4.2.4 in der Raumnutzungskarte wird weiterhin verzichtet. Ein solches Erfordernis besteht nicht (mehr), da die beiden Gewerbegebiete durch die Bauleitplanung inzwischen ausreichend vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert sind.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Folgende Kompromisslösung wird vorgeschlagen: Der dritte aus regionaler Sicht besonders bedeutende Gewerbepark Raum Offenburg sollte im Plansatz verbleiben. Dies gilt auch für die besondere Zielgruppe der emissionsstarken Betriebe. Die bisherige Vorgabe einer Mindestgröße der Baugrundstücke könnte wie vorgeschlagen, gestrichen werden. Der Passus "... sollen von Nutzungen ..." könnte durch "... sollen vorrangig von Nutzungen ..." ersetzt werden. Um die besondere Bedeutung der drei Areale für die gesamte Region zu unterstreichen, wird analog zum geltenden Regionalplan empfohlen, diese auch in die Raumnutzungskarten (wieder) aufzunehmen.	
244	2.4.2.4	5448	startLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	Wir begrüßen es sehr, dass folgende Anregungen aus der 1. Offenlage übernommen worden sind: 1. Die Festsetzung einer Mindestgröße der Baugrundstücke von einem Hektar ist entfallen. Es ist erforderlich, dass im Zweckverbandsareal auch kleinere Flächenangeboten werden können. Dies hat dazu geführt, dass auch Gewerbebetriebe angesiedelt werden können, die einen gesunden Branchenmix ergänzen. Besonders wichtig ist hierbei, dass Firmen, die bereits im engen Umfeld im Zweckverbandsareal tätig sind, Erweiterungsmöglichkeiten geboten werden können, ohne dass eine überregionale Standortverlagerung erfolgen muss. Durch den Verzicht auf die Festsetzung einer Mindestgröße bleibt hier eine gewisse Flexibilität gewahrt. Eine Einschränkung der Funktion als Standort für großflächige Betriebe sehen wir dadurch nicht. Vielmehr benötigen auch großflächige Betriebe ergänzende Ansiedlungen im Umfeld, die auf kleineren Flächen realisiert werden können. Im Übrigen ist der Zweckverband Eigentümer der zu veräußernden Flächen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
245	2.4.3	5757	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	2.4.3 Freizeit und Tourismus Bereits in unserer Stellungnahme vom 19. Dezember 2013 hatten wir angeregt, für das Freilichtmuseum Vogtsbauernhof in Gutach die Fläche im Anschluss an die Grünzäsur bis zum Freilichtmuseum vorsorglich als Vorranggebiet für Freizeit und Erholung darzustellen. Diese Anregung wurde bisher in der Fortschreibung nicht aufgenommen. Wir möchten bitten dies nachzuholen, um dem Freilichtmuseum entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.	Keine Berücksichtigung Für eine Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof ist eine Fläche von ca. 1,7 ha bauleitplanerisch gesichert. Darüber hinaus verbleiben zwischen der ausgeformten Grünzäsur und den bauleitplanerischen gesicherten Flächen etwa 3,5 ha "weiße Fläche". Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die eine gebietsscharfe Festlegung dieser Flächen als Vorranggebiet im Regionalplan, den damit einhergehenden Eingriff in die kommunale Planungshoheit sowie den Prüfaufwand im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung begründen könnten. Auch sind keine Umstände bekannt, die einer räumliche Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof auf diese Flächen entgegenstehen würden.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Auf die Festlegung eines Vorranggebiets für Freizeit und Tourismus zur Erweiterung des Freilichtmuseums Vogtsbauernhof wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2481).
246	2.4.3	5651	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	Im textlichen Teil der Gesamtfortschreibung ist in Nr. 2.4.3 Freizeit und Tourismus unter Absatz 2 als Grundsatz festgehalten, dass "Der Sicherung und Entwicklung der überregional bedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktion im Umfeld des Nationalparks Schwarzwald, ... bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht eingeräumt werden soll." [...] Diese Grundsätze begrüßen wir ausdrücklich.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
247	2.4.3	5964	Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg cedex 9	Zur Entwicklung des Standorts Europapark Das am Standort Rust/Ringsheim für Freizeit und Tourismus festgelegte Vorranggebiet wird in seiner Abgrenzung unverändert übernommen. Im Zusammenhang mit dieser Zweckbestimmung ermöglichen es die Festlegungen, den europäischen Freizeitpark "Europa-Park" unter anderem mit den Nutzungsarten Themenpark, Wasserpark, Fun-Sport-Möglichkeiten, Entertainment und Hotellerie weiterzuentwickeln und zu erweitern. Dort ausgeschlossen sind insbesondere Einzelhandelsgroßprojekte. Das Departement Bas-Rhin nimmt aufmerksam Kenntnis von der Entwicklung der Freizeitaktivitäten und der Gästebeherbergung am derzeitigen Standort und möchte die Qualität und Bedeutung der mit dem Europa-Park geschlossenen Partnerschaft für die saisonale Beschäftigung von französischen Arbeitnehmern, darunter auch Empfänger der vom Departement verwalteten Sozialhilfe, hervorheben.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
248	2.4.3	6048	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Begründung zu PS 2.4.3, 2. Absatz, B 30: Da sich die Anzahl der prädikatisierten Orte jederzeit ändern kann, wird empfohlen, den zeitlichen Stand mit anzugeben.	Berücksichtigung (sinngemäß) Der Hinweis darauf, dass die angegebenen Zahlen der als Mineral- und Moorbad, heilklimatischer Kurort, Kneippkurort, Luftkurort oder Erholungsort prädikatisierten Städte und Gemeinden der Region bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung des Regionalplans voraussichtlich nicht mehr korrekt sein werden, ist nachvollziehbar. Auf die Angabe der Zahlenwerte ("28", "34") im zweiten Absatz der Begründung zu PS 2.4.3 wird daher verzichtet. Die Anregung somit sinngemäß berücksichtigt.
249	2.4.3	6030	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Zu Plansatz 2.4.3 (2) Es wird angeregt, den Passus "... im Umfeld des ..." zu ersetzen durch "innerhalb sowie im Umfeld des ...". Hierdurch wird deutlich, dass auch die 3 Nationalparkgemeinden selbst gemeint sind.	Keine Berücksichtigung PS 2.4.3 Abs. 2 stellt auf die naturschutzfachliche und in die Raumnutzungskarte übernommene Abgrenzung des Nationalparks

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Schwarzwald ab. Die überregionalbedeutsamen Freizeit- und Tourismusfunktionen finden sich - anders als bspw. im nachfolgenden genannten Hochschwarzwald - im Wesentlichen außerhalb des eigentlichen Nationalparks. Durch die Formulierung der Begründung zu PS 2.4.3 Abs. 2 ist klargelegt, dass insbesondere die Belegenheitsgemeinden des Nationalparks (davon in der Region Südlicher Oberrhein: Oppenau, Ottenhöfen und Seebach) gemeint sind. Die Anregung auf Änderung des Plansatzes wird nicht berücksichtigt.
250	2.4.3	6028	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Siedlungsentwicklung- Freizeit und Tourismus Zu Plansatz 2.4.3 Es wird angeregt, durch Formulierung und Aufnahme eines neuen Absatzes auch die besonderen Potenziale des Oberzentrums Freiburg in Bezug auf die Sparte "Geschäftstourismus" zu würdigen und diesen ebenfalls ein besonderes Gewicht einzuräumen	Berücksichtigung (sinngemäß) Der Hinweis auf die Bedeutung und Potenziale des Geschäftstourismus (im Zusammenhang mit Messen, Kongressen, Tagungen, Fachexkursionen etc.) ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 2.4.3 wird daher - im ersten Absatz ergänzt und der zweite Satz wie folgt neu gefasst: "Hierzu tragen die vielfältigen Möglichkeiten zur Erholung und Sportausübung in der freien Natur, historische Ortsbilder und vitale Stadtzentren wie auch gesundheits- und geschäftstouristische Angebote bei." - im dritten Absatz ergänzt und der erste Satz wie folgt neu gefasst: "Mit dem Nationalpark Schwarzwald, dem Hochschwarzwald und dem Europa-Park weist die Region Südlicher Oberrhein neben den beiden Oberzentren drei überregional bedeutsame Standorte für Freizeit und Tourismus auf:" Die Anregung auf Ergänzung des PS 2.4.3 wird somit sinngemäß berücksichtigt.
251	2.4.3	6029	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Zu Plansatz 2.4.3 (2) Für die Zukunft bieten nicht nur der neue Nationalpark, sondern auch das neue Biosphärengebiet Chancen, die touristischen Funktionen der Region weiter auszubauen und zu ergänzen. Analog zum Einbezug der 3 Nationalparkgemeinden und deren Umfeld wird angeregt, auch die Gemeinden des neuen Biosphärengebietes mit aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Das zum 01.02.2016 errichtete Biosphärengebiet Schwarzwald wird mit seiner besonderen touristischen Eignung in der Begründung zu PS 3.0.8 bereits aufgegriffen. Auf eine ergänzende Nennung im PS 2.4.3 Abs. 2 wird verzichtet, die Anregung somit nicht berücksichtigt.
252	2.4.4	5499	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	Ferner weist die Gemeinde auf ihre überregionale bedeutsame Freizeit- und Tourismusfunktion hinsichtlich ihrer Entwicklung, insbesondere der Kreuzung in Feldberg-Bärental, B 317/B 500, hin. Für Feldberg-Bärental fordern wir eine verbrauchernahe Versorgung in der Form, dass ein tourismusbezogener Einzelhandel sichergestellt bzw. ermöglicht wird. Die Kreuzung kann als Knotenpunkt der Entwicklungsachsen gesehen werden und als Nahversorgungszentrum der Entwicklung dienen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die geforderte Sicherung einer "verbrauchernahen Versorgung" wird auf Folgendes hingewiesen: - Einzelhandelsgroßprojekte, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und von denen keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind, sind von der Standortkonzentration auf Ober-, Mittel- und Unterebenen ausgenommen (vgl. PS 2.4.4.2).

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Damit soll die wohnortnahe Grundversorgung außerhalb der höherstufigen Zentralen Orte verbessert, Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung als Standorte für Lebensmittelbetriebe (Vollversorger) attraktiver gemacht werden.</p> <p>- Auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sind bestandsorientierte Erweiterungen bestehender Betriebe ausnahmsweise zulässig, sofern sie entsprechend der Plansätze 2.4.4.2 bis 2.4.4.4 regionalplanerisch verträglich sind (vgl. PS 2.4.4.6).</p>
253	2.4.4.2	5375	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein im Rahmen der 2. Beteiligung zur Kenntnis.</p> <p>Unsere befürwortende Stellungnahme vom 7.11.2013 zur Ziffer 2.4.4.2 Konzentrationsgebot (Einzelhandelsgroßprojekte) nehmen wir jedoch zurück, da im jetzigen Offenlageentwurf wider Erwarten ein einschränkender Passus in die Ausnahmeregelung mit aufgenommen wurde, der für uns nicht nachvollziehbar ist:</p> <p>Ziffer 2.4.4.2 Absatz 2 (Ausnahmeregelung) Z Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, - wenn diese zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind, und neu: - diese im Verdichtungsraum liegen und mit Siedlungsräumen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.</p> <p>Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl beantragt die Streichung des gegenüber dem Erstentwurf neu hinzugefügten Erfordernisses unter Hinweis auf die Aussagen in der Begründung zum Regionalplan und zwar:</p> <p>a) Unter 2.1 (Raumkategorien) Hinweis auf Aussage des Landesentwicklungsplanes (2.2.1) zur Raumkategorie in der Region Südlicher Oberrhein, hier u. a.: Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg als an den Verdichtungsraum angrenzendes Gebiet mit erheblicher Siedlungsverdichtung Hierfür müssen auch ausreichend ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten geschaffen werden!</p> <p>b) unter 2.4.4.2 insbesondere zu Absatz 3. Die Aussage "Gerade aufgrund der stetig rückläufigen Zahl an Lebensmittelhandwerksbetrieben und kleinen Lebensmittelgeschäften</p>	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die angesprochene Ergänzung des PS 2.4.4.2 Abs. 2 geht zurück auf die Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur als Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (ID 4919). Die demnach zu ergänzende Ausnahmeregelung entspricht wortwörtlich dem LEP PS 3.3.7 Satz 2. Die Regelung ist daher unabhängig ihrer Wiederholung im Regionalplan bereits seit 2002 in Kraft.</p> <p>Entgegen der Äußerung müssen die beiden unter PS 2.4.4.2 Abs. 2 genannten Ausnahmetatbestände nicht zugleich ("und") erfüllt sein. Wie aus der Begründung zu PS 2.4.4.2 erkennbar wird, wurden die Abweichungsmöglichkeiten vom Konzentrationsgebot mit der Neuaufnahme nur vergrößert. Die Ausnahmetatbestände stehen alternativ zueinander ("oder", vgl. LEP PS 3.3.7 Satz 2).</p> <p>Für die Gemeinde Eichstetten ergeben sich durch die o. g. Ergänzung des PS 2.4.4.2 somit keine Änderungen. Der Anregung auf Streichung des 2. Aufzählungspunkts in PS 2.4.4.2 Abs. 2 Satz 2 wird nicht gefolgt, das Anliegen der Gemeinde Eichstetten wird jedoch sinngemäß berücksichtigt. Zur redaktionellen Klarstellung wird PS 2.4.4.2 Abs. 2 um das Wort "oder" ergänzt und wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Abweichend hiervon kommen auch Standorte in Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung in Betracht, wenn - dies zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und von den Einzelhandelsgroßprojekten keine überörtlichen Auswirkungen zu erwarten sind oder - diese in Verdichtungsräumen liegen und mit Siedlungsräumen benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterzentren zusammengewachsen sind.</p> <p>Die Plansätze 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 gelten entsprechend."</p> <p>Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 zur Anregung des MVI (ID 4919) wird verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>müssen zunehmend Lebensmittelsupermärkte mit Vollsortiment die Versorgungsaufgabe mit Gütern des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel und Getränke) übernehmen" trifft insbesondere auf die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl bei Siedlungsverdichtung in der Randzone des Verdichtungsraums Freiburg zu.</p> <p>Hier muss die Möglichkeit der Entwicklung eines angesiedelten Einkaufsmarkts zu einem großflächigen Nahversorgungsmarkt als Zukunftsperspektive aufrechterhalten bleiben, wie im Erstentwurf der Fortschreibung auch als Ausnahmeregelung formuliert.</p> <p>Die jetzige Beschränkung der Ausnahmen auf den Verdichtungsraum selbst halten wir für eine zu starke Benachteiligung für die Entwicklung des unmittelbar angrenzenden und in engem Zusammenhang stehenden Randzonenbereichs.</p> <p>Hier sollte der jeweilige Einzelfall geprüft und beurteilt werden und kein globaler Ausschluss im Randzonenbereich eines Verdichtungsraums erfolgen.</p>	
254	2.4.4.2	6038	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Begründung zu PS 2.4.4.2, 3. Absatz, B34</p> <p>Der unübersehbare z.T. neue Strukturwandel im Lebensmitteleinzelhandel hält unvermindert an bzw. verstärkt sich derzeit sogar weiter bzw. nimmt nochmals an Fahrt auf. Neben der nun noch beschleunigten kontinuierlichen Schließung von kleineren Geschäften bis 400 m² Verkaufsfläche gibt es einen neuen wesentlichen Trend: Nachdem sich zunächst Supermärkte Teile der Discountstrategien zu eigen gemacht hatten, geht der Trend in den letzten Jahren nun in die andere Richtung. Discounter erweitern ihre Sortimente, listen immer mehr Markenartikel und investieren deutlich höhere Summen in die Gestaltung ihrer Verkaufsflächen; Frischeartikel gewinnen stetig an Bedeutung. Die betrifft sogar die bisherigen Hardliner, die "Hard-Discounter". Es ist u. E. davon auszugehen, dass heutige Hybrid-Discounter wie auch Discounter ohne Weiteres in der Lage sind, die Grundversorgung der örtlichen Bevölkerung zu sichern. Aus diesem Grund wird empfohlen, den Absatz neutraler, d. h. betriebsstypenunabhängig zu formulieren, bspw. von Lebensmittelmärkten zu sprechen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zur fortschreitenden Vermischung der Betriebstypen "Discounter" und "Supermarkt" im Lebensmitteleinzelhandel sind nachvollziehbar. Die Anregung, die Begründung zu Kap. 2.4.4 "betriebsstypenunabhängig zu formulieren", wird daher berücksichtigt. Hierzu wird in der Begründung zu PS 2.4.4.2 das Wort "Lebensmittelsupermärkte" durch das Wort "Lebensmittelmärkte" ersetzt.</p>
255	2.4.4.6	5974	Bürgermeisteramt der Gemeinde Denzlingen 79211 Denzlingen	<p>Der Gemeinderat Denzlingen nimmt den Entwurf zur 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein zur Kenntnis und beschließt die Abgabe einer deklaratorischen Stellungnahme zur Definition der Ortsmitte.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Regionalplan weist ein Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelgroßprojekte beidseitig entlang der Hauptstraße aus [...]. Die Gemeinde Denzlingen verfolgt derzeit konkrete Planungen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Abgrenzung des Vorranggebiets erfolgte 2009 im Vorlauf der Teilfortschreibung Einzelhandelgroßprojekte und im Einvernehmen mit der Gemeinde Denzlingen (vgl. Anlage 2 zu DS PIA 07/10, lfd. Nr. 27). Es wurde unverändert in den 1. Offenlage-Entwurf (Stand 09/2013) und - nachdem von keiner Seite diesbzgl. Anregungen vorgebracht wurden - auch in den 2. Offenlage-Entwurf des ge-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>zur Stärkung der Ortsmitte. Die Gemeinde definiert Ihre Ortsmitte entsprechend des [...] dargestellten Lageplanes.</p> <p>Um regionalplanerische Konflikte bei zukünftigen Planungen zu vermeiden, schlägt die Gemeinde Denzlingen eine deklaratorische Anpassung vor. Die Gemeinde bittet darum, das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelgroßprojekte in dem von ihr definierten Bereich der Ortsmitte auszuweisen. Für die Bereiche südlich der Hauptstraße sowie westlich der Bahnlinie ist kein großflächiger, zentrenrelevanter Einzelhandel vorgesehen. Hingegen sind derartige Nutzungen beidseitig der Rosenstraße planerisch sinnvoll.</p> <p>Wir bitten darum, diese Anregung in der weiteren Planung zu berücksichtigen und die graphische Darstellung im Regionalplan anzupassen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs als Anlage beigelegt.]</p>	<p>samtfortgeschriebenen Regionalplans übernommen.</p> <p>Mit der Festlegung von Vorranggebieten für Einzelhandelgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten erfolgt eine regionalplanerische Konkretisierung des im Landesentwicklungsplan (PS 3.3.7.2) enthaltenen Integrationsgebots als Ziel der Raumordnung. Diese abschließend abgewogene Festlegung kann nicht im Zuge einer "deklaratorischen Anpassung" an eine - dem Regionalverband nicht weiter bekannte und begründete - Neudefinition der Ortsmitte verändert werden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. (Zu den Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelgroßprojekte vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6.)</p> <p>Davon unabhängig ist festzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus überörtlicher Perspektive die Hauptstraße beidseitig (d. h. einschließlich der auf der Südseite liegenden Einzelhandelsgeschäfte und öffentlichen Einrichtungen, wie Rathaus, Kirche, Mediathek) zum zentralörtlichen Kern der Gemeinde Denzlingen zählen, - die Rosenstraße auch nach der bisherigen Abgrenzung beidseitig innerhalb des Vorranggebiets liegt, - somit lediglich der ZOB und die P+R-Parkplätze am Bahnhof nicht innerhalb des Vorranggebiets liegen. <p>Über eine Aufnahme dieses Areals in das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelgroßprojekte kann erst entschieden werden, sobald und soweit sich die Planungen hinreichend verfestigt haben. Derzeit ist ein materieller Konflikt nicht erkennbar.</p>
256	2.4.4.6	5511	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.4 Einzelhandelgroßprojekte, 2.4.4.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelgroßprojekte [...]</p> <p>Die Freiburger Wirtschaftsförderung (FWTM) schlägt vor, zwei neue Vorranggebiete für den zentrenrelevanten Einzelhandel in den Regionalplan aufzunehmen:</p> <p>[2.] Ferner wird vorgeschlagen, auch den Standort des derzeitigen SB-Warenhauses der Firma Real an der Zähringerstraße als neues Zentrum der hier geplanten neuen Wohnbebauung regionalplanerisch zu sichern. Sowohl die im benachbarten Gebiet Längenloh-Nord, als auch die bisher im FNP nördlich des Real-Warenhauses ausgewiesenen Gewerbeflächen, sollen in Zukunft für eine Wohnbebauung entwickelt werden. Dabei ist auch an die Verlagerung des Möbelhauses Mömax an die Hermann-Mitsch-Straße sowie an einen in ein neues Stadtteilzentrum integrierten Neubau für das SB-Warenhaus der Firma Real gedacht. Diese durch die Stadt Freiburg angedachte Stadtentwicklung im Freiburger Norden sollte durch den Regionalplan nicht verhindert, sondern ermöglicht werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Regionalplan werden gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 7 LplG Standorte für Einzelhandelgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten in Form von Vorranggebieten festgelegt. Entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans sollen diese Festlegungen auf regionalen und kommunalen Entwicklungskonzepten für den Einzelhandel als Teil einer integrierten städtebaulichen Gesamtplanung aufbauen, um das Nebeneinander von großflächigem Einzelhandel und Facheinzelhandel vorausschauend raum- und stadtverträglich zu steuern (vgl. PS 3.3.7.4 LEP und dessen Begründung).</p> <p>Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Freiburg wird derzeit fortgeschrieben. Dabei werden auch die zentralen Versorgungsbereiche neu bzw. erstmals festgelegt. Diese Gebietskulisse sollen mit den regionalplanerischen Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelgroßprojekte abgestimmt werden.</p> <p>Eine Einzeländerung bzw. die Neufestlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelgroßprojekte ist angesichts die-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					ses Verfahrensstandes und der bislang nicht bekannten Position der Stadt bzw. des Gemeinderats nicht zielführend. Die Anregung der FWTM auf Festlegung eines zusätzlichen Vorranggebiets gemäß PS 2.4.4.6 für den Standort Zähringer Straße (Real) wird daher nicht berücksichtigt. Auf die diesbzgl. Anregung der Stadt Freiburg (ID 5513) wird verwiesen.
257	2.4.4.6	5510	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	<p>2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte, 2.4.4.6 Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte [...]</p> <p>Die Freiburger Wirtschaftsförderung (FWTM) schlägt vor, zwei neue Vorranggebiete für den zentrenrelevanten Einzelhandel in den Regionalplan aufzunehmen:</p> <p>[1.] Zum einen handelt es sich um den Standort des SB-Marktes der Firma Kaufland mit ca. 4.500 m² Verkaufsfläche am Komtur-Platz. Dieser Standort entwickelt sich derzeit durch die benachbarte Wohnbebauung auf dem Güterbahnhof mit ca. 1000 Wohnungen und die inzwischen abgeschlossene Wohnbebauung auf dem früheren VAG Betriebshof zu einer integrierten Lage. Er sollte daher künftig auch im Regionalplan planungsrechtlich abgesichert sein.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Regionalplan werden gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 7 LplG Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten in Form von Vorranggebieten festgelegt. Entsprechend den Vorgaben des Landesentwicklungsplans sollen diese Festlegungen auf regionalen und kommunalen Entwicklungskonzepten für den Einzelhandel als Teil einer integrierten städtebaulichen Gesamtplanung aufbauen, um das Nebeneinander von großflächigem Einzelhandel und Facheinzelhandel vorausschauend raum- und stadtverträglich zu steuern (vgl. PS 3.3.7.4 LEP und dessen Begründung).</p> <p>Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Freiburg wird derzeit fortgeschrieben. Dabei werden auch die zentralen Versorgungsbereiche neu bzw. erstmals festgelegt. Diese Gebietskulisse sollen mit den regionalplanerischen Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte abgestimmt werden.</p> <p>Eine Einzeländerung bzw. die Neufestlegung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist angesichts dieses Verfahrensstandes und der bislang nicht bekannten Position der Stadt bzw. des Gemeinderats nicht zielführend. Die Anregung der FWTM auf Festlegung eines zusätzlichen Vorranggebiets gemäß PS 2.4.4.6 für den Standort Komturplatz (Kaufland) wird daher nicht berücksichtigt. Auf die diesbzgl. Anregung der Stadt Freiburg (ID 5513) wird verwiesen.</p>
258	2.4.4.6	5513	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Anregung zur Vorgehensweise im Rahmen der zweiten Offenlage: Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Freiburg wird derzeit fortgeschrieben (vgl. Drucksache G-161038). Dabei werden auch die zentralen Versorgungsbereiche gemäß § 34 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - entsprechend eines Nahversorgungskonzepts - neu bzw. erstmals festgelegt.</p> <p>Zentrale Versorgungsbereiche sind räumlich abgrenzbare Bereiche einer Gemeinde, denen auf Grund vorhandener Einzelhandelsnutzungen eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt. Sie können sich sowohl aus planerischen Festlegungen als auch aus den tatsächlichen Verhältnissen erge-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband wird das Verfahren der Stadt Freiburg zur Überarbeitung der zentralen Versorgungsbereiche weiterhin begleiten.</p> <p>Die Behandlung der seitens der FWTM vorgebrachten Anregungen auf Änderung bzw. Neufestlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Einzelhandelsgroßprojekte in Freiburg erfolgt separat (s. ID 5510 - 5512).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>ben. Die städtische Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche sollte systemisch mit den regionalplanerischen Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte übereinstimmen. Dieser Sachverhalt wurde bereits in der Drucksache BA-151020 ausführlich thematisiert.</p> <p>Gleiches gilt für die Übereinstimmung der ebenfalls im Rahmen der Einzelhandels- und Zentrenkonzept-Fortschreibung festzulegenden Sondergebiete für großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel und den im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte.</p> <p>Aus diesem Grund ist die Benennung von Gebieten beider Kategorien (Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und Vorbehaltsgebiete für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte) zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Es wird gebeten, die Gebiete nach Abschluss der städtischen Konzeptfortschreibung (voraussichtlich 2017) mitteilen zu können.</p> <p>Bis dahin sollten die derzeitigen Festlegungen des Regionalplans der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte Bestand haben. Die zuvor aufgeführten Vorschläge der FWTM zur Festlegung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Regionalplan werden im Zuge der Akteursbeteiligung zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts unter aktiver Beteiligung der FWTM zu diskutieren sein.</p>	
259	2.4.4.6	5899	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>3. Plansatz 2.4.4.6 "Abgrenzung der Vorranggebiete für Zentren relevanter Einzelhandelsgroßprojekte" [...]</p> <p>a). Autobahnüberbauung "Am alten Zoll"</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein hält weiterhin an der Forderung fest, dass der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Am alten Zoll", der eine Überbauung der A 5 vorsieht, durch die vorgesehene Standortkonzentration nach PS 2.4.4.2 nicht infrage gestellt wird. Dies gilt auch dann, wenn der geplante Standort außerhalb eines Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte und außerhalb eines Vorbehaltsgebiets für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte liegt. Die Vereinbarkeit dieses Bebauungsplans mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung auf der Grundlage des Konzepts eines "Schaufensters der Regio" mit einer Verkaufsfläche von ca. 2.500 m² ist bereits in den vergangenen Jahren von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange in Aussicht gestellt worden. Bei den Abstimmungen waren auch der Regionalverband Südlicher Oberrhein und das Regierungspräsidium Freiburg - Höhere</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben ist nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher im Rahmen der konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Vereinbarkeit des geschilderten Vorhabens mit den Zielen der Regional- und Landesplanung von den zuständigen Trägern öffentlicher Belange weder "in Aussicht gestellt" noch (wie es in der diesbzgl. Anregung der Stadt Neuenburg zum 1. Offenlage-Entwurf hieß) "festgestellt" wurde. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2952).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Raumordnungsbehörde - beteiligt. Auf das Gutachten der BBE zur Autobahnüberbauung Neuenburg am Rhein "Schaufenster der Regio" vom April 2011 wird verwiesen.	
260	2.4.4.6	5900	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>3. Plansatz 2.4.4.6 "Abgrenzung der Vorranggebiete für Zentren relevanter Einzelhandelsgroßprojekte" [...]</p> <p>b) Spezialmarkt</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet ferner den Regionalverband darum, gemeinsam mit ihr einen Standort festzulegen, auf dem ein Spezialmarkt mit schmalem Sortiment angesiedelt werden kann. Das Angebot dieses Spezialmarkts zeichnet sich dadurch aus, dass er einen überregionalen Spezialbedarf abdeckt und als atypisch anzusehen ist, da es nicht in Konkurrenz zu zentrenrelevanten Einzelhandels Sortimenten steht. Optimaler Weise sollte der Standort im Bereich der Freizeit- und Sportanlagen der Stadt Neuenburg am Rhein liegen. Dort befindet sich auch der Reit- und Fahrverein, der Dressur-, Spring- und Militaryreiten anbietet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Standortsuche und Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsprojekten sind nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegen der Plananwendung.</p>
261	2.4.4.6	5898	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>3. Plansatz 2.4.4.6 "Abgrenzung der Vorranggebiete für Zentren relevanter Einzelhandelsgroßprojekte"</p> <p>Der bestehende Aldi-Markt beabsichtigt in einem überschaubarem Zeitraum eine maßvolle Erweiterung am bisherigen Standort. Die Stadt Neuenburg am Rhein begrüßt es, dass die Ansiedlung bzw. Erweiterung von Lebensmittelmärkten oder Drogeriemärkten (auch großflächig) außerhalb der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte möglich ist, sofern von ihnen keine negativen raumordnerischen Auswirkungen ausgehen. Auf dieser Grundlage geht die Stadt Neuenburg am Rhein davon aus, dass die angemessene Erweiterung des bestehenden Aldi-Marktes nicht als regionalbedeutsames Einzelhandelsgroßprojekt eingestuft wird und damit auch außerhalb der im Regionalplan festgesetzten Vorrangfläche für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zulässig ist. Nach der Begründung zu Ziffer 2.4.4.1 sind großflächige Nahversorgungsmärkte, die ausschließlich der wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung der Standortgemeinde dienen und von denen nachweislich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen, keine Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des LEP und Regionalplans.</p> <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein geht weiterhin davon aus, dass die geplante Erweiterung des bestehenden Aldi-Markts in der Colmarer Straße im Tiefgestade auch dann als großflächiger Nahversorgungsmarkt zu betrachten ist, der ausschließlich der wohnortnahen Nahversorgung der Bevölkerung der "Standortgemeinde" dient,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß PS 2.4.4.6 Abs. 1 ist eine bestandsorientierte Erweiterung bestehender Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete ausnahmsweise zulässig, sofern sie entsprechend der Plansätze 2.4.4.2 bis 2.4.4.4 regionalplanerisch verträglich sind. Ein Konflikt zur geplanten "maßvollen Erweiterung des bestehenden Aldi-Markts am bisherigen Standort" ist mithin nicht erkennbar.</p> <p>Zur Klarstellung, dass auch in den höherstufigen Zentralen Orten (analog zu PS 2.4.4.2 für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion), Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Vorranggebiete zulässig sind, wenn diese zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind, wird die Begründung zu PS 2.4.4.6 im vierten Absatz wie folgt ergänzt:</p> <p>"Auf die außerhalb der Vorranggebiete gegebene ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und die Maßgaben der PS 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 erfüllen, wird verwiesen. Hierdurch soll die wohnortnahe Grundversorgung auch an integrierten Standorten außerhalb der Vorranggebiete gewährleistet werden, d. h. sowohl in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten (vgl. PS 2.4.4.2 Abs. 2, LEP PS 3.3.7 Satz 2) als auch in den höherstufigen Zentralen Orten, insbesondere in deren Stadtteilzentren."</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>wenn er neben der Versorgung für Neuenburg am Rhein auch der Versorgung der elsässischen Nachbargemeinden dient, insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim. Die Stadt Neuenburg am Rhein hält fest, dass die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans ist, sondern der Plananwendung obliegt. Da der Regionalverband auch in der 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung an der Aufstufung der Stadt Neuenburg am Rhein zum Unterzentrum festgehalten hat, geht die Stadt Neuenburg am Rhein davon aus, dass der Verflechtungsbereich - anders als bei einer Einstufung als Kleinzentrum - nicht nur das Gemarkungsgebiet der Stadt Neuenburg erfasst, sondern auch den grenzüberschreitenden Verflechtungsbereich mit dem Elsass. Zu Recht hat die Verbandsgeschäftsstelle in der Beschlussvorlage vom 21.02.2013 zur Planungsausschusssitzung am 14.03.2013 anerkannt, dass die Nachfrage aus dem Elsass nicht allein Folge des Preisgefälles zwischen Deutschland und Frankreich ist, sondern auch auf der besseren Erreichbarkeit Neuenburg am Rhein im Vergleich zu dem nächstgelegenen größeren Versorgungsschwerpunkt in Frankreich zustande kommt. Im Unterschied zur Situation in Rheinau verzeichnen die Nachbargemeinden (insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim) jeweils deutlich unter 2.000 Einwohner und übernehmen selbst keine kleinzentralen Funktionen. Daher ist der Nahbereich Neuenburg am Rhein gedanklich auf diese vier französischen Gemeinden zu erweitern.</p>	<p>Entgegen der Äußerung umfasst die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung der Standortgemeinde (Neuenburg) ausdrücklich nicht die "Versorgung der elsässischen Nachbargemeinden [...], insbesondere Bantzenheim, Chalampé, Rumersheim-le-Haut, Ottmarsheim.).</p> <p>Zum anzuerkennenden Einzugsbereich von Einzelhandelsgroßprojekten im Allgemeinen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unabhängig der zentralörtlichen Einstufung ist gemäß PS 2.4.4.3 sicherzustellen, dass ein Einzelhandelsgroßprojekt weder das städtebauliche Gefüge und die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde noch die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte und deren zentralörtlichen Versorgungskerne sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des Vorhabens beeinträchtigt. - Keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) liegt i. d. R. nur dann vor, wenn das Vorhaben innerhalb des gemäß PS 2.4.4.6 festgelegten Vorranggebiets ausgewiesen, errichtet oder erweitert wird. - Eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie der verbrauchernahen Versorgung im Einzugsbereich liegt dann vor, wenn dort aufgrund des Einzelhandelsgroßprojekts und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben drohen. Anhaltswert für eine derartige Annahme ist ein Umsatzverlust bei zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % und bei nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment. <p>Die nähere Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben nicht Gegenstand der Fortschreibung des Regionalplans, sondern obliegt der Plananwendung. Eine solche Prüfung ist daher in den konkreten Bauleitplanverfahren vorzunehmen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 (ID 2950) wird verwiesen.</p>
262	2.4.4.6	5980	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>1. Einzelhandelsgroßprojekte In der Raumnutzungskarte ist der Innenstadtbereich als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgewiesen, der östliche Bereich des Gewerbegebietes weist ein Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte aus. Durch den Neubau des EDEKA-Marktes und die Ansiedlung des dm-Marktes im Gewerbegebiet konnte die Nahversorgung - seit unserer letzten Stellungnahme - bereits verbessert werden. Mit Blick auf die weiterhin anhaltenden Hebungen im Innenstadtbereich</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der Anregung der Stadt Staufen zum 1. Offenlage-Entwurf (einschließlich des genannten Nachtrags vom 24.01.2014, ID 2433) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die erneut vorgetragene Anregung auf Erweiterung des Vorranggebiets für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten auf das Areal der Fa. Schladerer wird daher nicht berücksichtigt. Hierüber kann erst</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>reich, wenn auch mit verminderter Geschwindigkeit, muss die Fläche auf dem Areal der Firma Schladerer bei der Gesamtfortschreibung berücksichtigt werden. Wir verweisen daher nochmals auf unseren Nachtrag vom 24.01.2014.</p>	<p>entschieden werden, sobald und soweit sich die Planungen hinreichend verfestigt haben. (Zu den maßgeblichen Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6.)</p>
263	2.4.4.6	6075	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>1. Einzelhandelsgroßprojekte [...] Zwischenzeitlich zeichnen sich Absichten zur Veränderung des Treff-Marktes, durch den Eigentümer, ab. Der Erhalt bzw. Neubau eines Lebensmittelmarktes an dieser innenstadtnah, exponierten Stelle ist neben dem bereits verlagerten EDEKA-Markt- zur Nahversorgung der Bevölkerung dringend erforderlich, wir bitten daher diese Fläche ebenfalls in der Gesamtfortschreibung zu berücksichtigen, d. h. ergänzend [als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte] aufzunehmen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte auf den durch den Neumagen vom Stadtkern getrennten Bereich (Wettelbrunner Straße/Neumagenstraße, bestehender Treff 3000) kann raumordnerisch nicht nachvollzogen werden. "Innenstadtnahe" Bereiche zählen nicht zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete. (Zu den maßgeblichen Kriterien für die Abgrenzung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vgl. BEgründung zu PS 2.4.4.6.) Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Hinblick auf den beabsichtigen "Erhalt bzw. Neubau eines Lebensmittelmarktes an dieser [...] Stelle" bedarf es keiner Festlegung des Standorts als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte: Der bestehende Markt genießt Bestandsschutz. Auch dessen bestandsorientierte Erweiterung wäre gemäß PS 2.4.4.6 zulässig, sofern sie entsprechend der Plansätze 2.4.4.2 bis 2.4.4.4 regionalplanerisch als verträglich anzusehen ist. Ein materieller Konflikt ist mithin nicht erkennbar.</p> <p>Zur Klarstellung, dass auch in den höherstufigen Zentralen Orten (analog zu PS 2.4.4.2 für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion), Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Vorranggebiete zulässig sind, wenn diese zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind, wird die Begründung zu PS 2.4.4.6 im vierten Absatz wie folgt ergänzt:</p> <p>"Auf die außerhalb der Vorranggebiete gegebene ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und die Maßgaben der PS 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 erfüllen, wird verwiesen. Hierdurch soll die wohnortnahe Grundversorgung auch an integrierten Standorten außerhalb der Vorranggebiete gewährleistet werden, d. h. sowohl in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten (vgl. PS 2.4.4.2 Abs. 2, LEP PS 3.3.7 Satz 2) als auch in den höherstufigen Zentralen Orten, insbesondere in deren Stadtteilzentren."</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
264	2.4.4.6	5934	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	<p>2.4.4 Einzelhandelsgroßprojekte</p> <p>Nach wie vor möchte die Stadt Waldkirch an ihrer Kritik bezüglich der zielförmigen Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte üben.</p> <p>Diese beschneidet die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit der Gemeinde über die bauleitplanerische Verwirklichung von zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten. Durch die besonderen topografischen Verhältnisse und Eigentumsverhältnisse, die der Regionalverband gänzlich außer Acht lässt, ist diese Planung nicht realisierbar.</p> <p>Der Regionalverband ignoriert gleichzeitig den Bedarf der zentrenrelevanten Sortimenterweiterung, da die Kaufkraft mittlerweile deutlich in Richtung Freiburg abwandert. So kann Waldkirch seiner Versorgungsfunktion nicht gerecht werden. Es gehört überdies der kommunalen Planungshoheit an, über die Nutzungsarten innerhalb der Gemeindegrenzen zu verfügen und zu entscheiden. Deshalb halten wir die regionalplanerische Vorgabe rechtswidrig.</p> <p>Die konkrete gebietsscharfe Standortfestlegung ist weder geeignet, noch erforderlich, um eine überörtliche Versorgungsfunktion für den Verflechtungsbereich sicherzustellen.</p> <p>Schließlich ist auch das methodische Vorgehen des Regionalverbandes über die Festlegung solcher Vorranggebiete unzureichend, Ziele der Raumordnung sind für die kommunale Bauleitplanung verbindlich, deshalb sind diese abschließend abzuwägen. Die Abwägung hat auch jene Belange mit einzubeziehen, die die einzelne Kommune aufgrund der Bindungswirkung des Ziels nach § 1 Abs. 4 BauGB in der Bauleitplanung nicht mehr abwägen darf. Für die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten bedeutet es, dass jene Belange, die für einen bauleitplanerischen Ausschuss von zentrenrelevanten Einzelhandelsprojekten ermittelt, bewertet und abgewogen werden müssen, bereits vom Regionalverband in seine Abwägung mit einzubeziehen sind. Hierzu zählt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes insbesondere die Frage, ob ein Zentrum geeignet ist, einen außerhalb des Zentrums ausgeschlossenen großflächigen Einzelhandelsbetrieb anzusiedeln (BVerwG, Urt. v. 26.03.2009 - 4 C 21/07 = BVerwGE 133,310). Diesen Aspekt hat der Regionalverband nicht beachtet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, Mit Urteil vom 22.11.2013 (Az. 3 S 3356/11) hat sich der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Normenkontrollverfahren der Stadt Waldkirch gegen den Regionalverband Südlicher Oberrhein mit allen vorgetragenen Aspekten ausführlich auseinandergesetzt. Der VGH hat in seinem Urteil die Rechtmäßigkeit des Kapitels Einzelhandelsgroßprojekte des Regionalplans vollumfänglich bestätigt und den Antrag der Stadt Waldkirch zurückgewiesen. Seither ist weder eine neue Sach- noch Rechtslage eingetreten. Bzgl. der wiederholt vorgebrachten Anregungen (vgl. ID 3063 und 3632) wird auf die umfangreichen Ausführungen des VGH in dieser Sache verwiesen.</p>
265	2.4.4.6	5270	Bündnis 90/Die Grünen Gemeinderatsfraktion Stadt Emmendingen Frau Ute Haarer-Jenne 79312 Emmendingen	<p>In der Stadt Emmendingen existieren bereits zwei Vorranggebiete bzw. zentrale Versorgungsbereiche: "Innenstadt" und "Bürk-le-Bleiche (zwischen Lessingstraße und Heinrich-Maurer-Straße)". Der Planungsausschuss des Regionalverbandes lehnte im Rahmen der ersten Offenlage einen entsprechenden Vorschlag der Stadt Emmendingen bezüglich der Verlagerung des Vorranggebiets aus</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (PS 2.4.4.6) in Emmendingen werden zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>dem Stadtteil Bürkle-Bleiche mit folgender Begründung ab: "Die Stadt Emmendingen hatte bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Regionalplans eine gleich lautende Anregung vorgebracht. Diese wurde nicht berücksichtigt. Da zwischenzeitlich weder eine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, wird die Stellungnahme auch aktuell nicht berücksichtigt. Die Übernahme der genannten Fläche als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist rechtlich unzulässig da es sich bei dem genannten Standort (zumindest gegenwärtig) um eine städtebauliche Randlage i. S. von PS 3.3.7.2 LEP handelt. Eine Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet widerspräche auch den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.6).</p> <p>Zur beabsichtigten Realisierung eines Nahversorgungsmarktes ist die Festlegung eines Vorranggebiets nicht erforderlich. Entsprechend der Begründung zu PS 2.4.4.2 sind Nahversorgungsmärkte, die der wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung der Standortgemeinde dienen und von denen nachweislich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen, keine Einzelhandelsgroßprojekte im Sinne des LEP und der Teilfortschreibung des Regionalplans."</p> <p>Deshalb ist es erstaunlich, dass nun der Regionalverband in seinem Entwurf für die zweite Offenlage seine Meinung grundlegend geändert hat und eine Verlagerung des Vorranggebietes "Bürkle-Bleiche (zwischen Lessingstraße und Heinrich-Maurer-Straße)" in den "Unteren Lerchacker", ein Gewerbegebiet, an die Bahnlinie befürwortet.</p>	<p>Entgegen der Äußerung wurde die Anregung der Stadt Emmendingen zum 1. Offenlage-Entwurf vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 12.03.2015 - abweichend vom zitierten Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle - berücksichtigt (ID 968). Diesem Beschluss des Planungsausschusses folgend wurde für den 2. Offenlage-Entwurf das bislang festgelegte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich des Stadtteilzentrums Bürkle-Bleiche gestrichen und ein neues Vorranggebiet im Bereich des Bebauungsplans "Unterer Lerchacker" (zwischen der Straße Am Lerchacker, der Landesstraße L 186, der Kreisstraße K 5102 und der Rheintalbahn) festgelegt.</p> <p>Die Behandlung der inhaltlichen Anregungen erfolgt separat (s. ID 5297 und 5298).</p>
266	2.4.4.6	5297	<p>Bündnis 90/Die Grünen Gemeinderatsfraktion Stadt Emmendingen Frau Ute Haarer-Jenne 79312 Emmendingen</p>	<p>Wir [...] bitten den Regionalverband von der Ausweisung des Vorranggebiets für zentrenrelevanten Einzelhandel in das vorgesehene Baugebiet "Unterer Lerchacker" abzusehen.</p> <p>In der Stadt Emmendingen existieren bereits zwei Vorranggebiete bzw. zentrale Versorgungsbereiche: "Innenstadt" und "Bürkle-Bleiche (zwischen Lessingstraße und Heinrich-Maurer-Straße)". [...]</p> <p>Eine neue Sachlage, wie sie am 12.03.2015 von der Stadt Emmendingen im Planungsausschuss vorgebracht wurde, ist unseres Erachtens nicht eingetreten. Ein Bahnhofpunkt, in ferner Zukunft, erfordert kein Vorranggebiet an gleicher Stelle. [...]</p> <p>Die stark befahrene L 186 muss von Fußgängern und Radfahrern überquert werden, Ältere und Kinder sehen wir als besonders gefährdet. Wir befürchten eine enorme Zunahme des Autoverkehrs im Stadtteil, wenn die Menschen statt der kurzen Fußwege im Bürkle-Bleiche den autoaffinen Standort am Lerchacker anfahren.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung sieht vor, das im 2. Offenlage-Entwurf erstmals dargestellte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich "Unterer Lerchacker" (zwischen der Straße Am Lerchacker, der Landesstraße L 186, der Kreisstraße K 5102 und der Rheintalbahn) in Emmendingen zu streichen.</p> <p>- Grundsätzliche Einordnung: Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bedeutet, dass sämtlichen Einzelhandelsvorhaben (auch großflächigen, auch jenen mit zentrenrelevanten Sortimenten) in diesem Gebiet raumordnerisch bescheinigt wird, dass sie keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) darstellen, sondern diesbzgl. grundsätzlich als unbedenklich einzustufen sind (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.3). Auch Agglomerationen mehrerer, an sich selbst-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Außerdem dürfte der Durchgangsverkehr auf der Kollmarsreuter Straße (L 186) weiter zunehmen und die bereits bestehende starke Lärmbelastung der dortigen Anwohner weiter verschärfen. Auch wird eine Zunahme an CO2-Emissionen durch das zusätzlich zu erwartende Verkehrsaufkommen sich negativ auf den Klimaschutz auswirken.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass die Darstellung der Fläche "Unterer Lerchacker" den Planungskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten für großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandel widerspricht. Vorliegend widerspricht der Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans dem höherrangigen Recht, dem Landesentwicklungsplan. Danach soll großflächiger zentrenrelevanter Einzelhandel vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen werden. Lediglich für nicht zentrenrelevante Sortimente kommen danach städtische Randlagen in Betracht.</p> <p>Als Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen haben wir uns bereits bei der Abstimmung am 29.09.2015 im Gemeinderat von Emmendingen gegen das von der Verwaltung vorgeschlagene Nutzungskonzept und die Änderung des aktuell dort geltenden Bebauungsplans ausgesprochen, der derzeit noch Gewerbegebiet dort vorsieht. In der Diskussion haben wir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Vollsortimenter auf dem Lerchacker die vielseitige Infrastruktur</p> <p>▲v □Ä□ 媚\$□躡\$晉 摧慙G□ßerdem davon aus, dass die Entwicklung des dortes "Unterer Lerchacker" der sich faktisch auf der "grünen Wiese" befindet, auch in der Innenstadt für enormen Kaufkraftabfluss sorgen dürfte. Die Verlagerung widerspräche so gesehen dem Emmendinger Märktekonzeptes und wäre daher unverantwortlich für die weitere Entwicklung der Innenstadt. Der Lebensmittelmarkt in Kollmarsreute und die nebenan liegende Metzgerei, die seit Jahren für die verlässliche Nahversorgung der Ortschaft sorgen, wären gefährdet. Auch wird es der Initiative der Bürgerinnen und Bürger von Windenreute schaden, die sich der Ortschaftsentwicklung angenommen haben und neue Ideen für die Grundversorgung im Ortszentrum verwirklichen wollen.</p>	<p>ständiger Einzelhandelsbetriebe (vgl. PS 2.4.4.8) sind innerhalb dieser Vorranggebiete ausdrücklich zulässig und aus regionalplanerischer Sicht als unbedenklich anzusehen. Diese Annahmen können im vorliegenden Fall angesichts der Lage (städtebauliche Randlage an der L 186, s. u.), der Größe (2,6 ha) und der bisherigen Nutzung des Gebiets (ausschließlich landwirtschaftlich, ohne jede bauliche Vorprägung) nicht getroffen werden.</p> <p>Die Bedenken des Einwenders sind dahingehend nachvollziehbar, dass durch die gemäß PS 2.4.4.6 potenziell in diesem Vorranggebiet zulässigen Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten eine Beeinträchtigung der Innenstadt von Emmendingen nicht generell ausgeschlossen werden kann, sondern vielmehr zu erwarten ist. (Gleiches gilt potenziell auch für die Beeinträchtigung der Stadt- und Ortskerne anderer Zentraler Orte.) Die Festlegung des Vorranggebiets widerspricht somit den in PS 3.3.7.2 Satz 1 LEP (Beeinträchtigungsverbot) zum Ausdruck kommenden landesplanerischen Willen des Landtags von Baden-Württemberg, die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nicht nachteilig zu beeinflussen.</p> <p>- Verstoß gegen das Integrationsgebot: Der vom Einwender erkannte Verstoß gegen die bindende landesplanerische Vorgabe (PS 3.3.7.2 Satz 2 f. LEP), nach der Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten "vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden" sollen, ist nachvollziehbar. Wie bereits das nordwestlich angrenzende Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zwischen L 186 und Rheintalbahn als städtebauliche Randlage im Sinne des PS 3.3.7.2 LEP zu werten ist, handelt es sich auch bei dem Bereich "Unterer Lerchacker" um eine städtebauliche Randlage.</p> <p>Die regionalplanerische Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte hat nicht die Aufwertung städtebaulicher Randlagen zu neuen Versorgungszentren zum Ziel, sondern ausdrücklich die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.2012, Az. 3 S 3356/11). Auf die vom VGH (Urteil vom 22.11.2013, Az. 3 S 351/11) bestätigte Verbindlichkeit und Ziel-Qualität des PS 3.3.7.2 Satz 2 LEP wird verwiesen.</p> <p>- Widerspruch zu den Planungskriterien: Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte am Standort "Unterer Lerchacker" widerspricht insofern auch den eigenen, dem Kap. 2.4.4 zugrunde liegenden Planungskriterien (vgl.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>insb. Begründung zu PS 2.4.4.5 und zu PS 2.4.4.6). Demnach sind die für eine Vorranggebietsfestlegung einzigen in Frage kommenden Bereiche städtebaulich integrierte Standorte innerhalb des baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen, die sich durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV auszeichnen. Charakteristisch ist eine Funktionsmischung, die durch eine Vielzahl an Nutzungen, wie z. B. Wohnen, Bürodienstleistungen, Handel, Verwaltung, Kultur, Unterhaltung, kirchliche und soziale Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens auszeichnen. Dies ist im Bereich "Unterer Lerchacker" nicht gegeben. Dessen Festlegung stellt somit eine raumordnerisch nicht gewünschte Abweichung von dem 2010 von der Verbandsversammlung beschlossenen Regionalen Einzelhandelskonzepts, d. h. der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte, dar. Eine weitere augenscheinliche Abweichung zu den Planungskriterien zeigt sich darin, dass es sich beim Standort "Unterer Lerchacker" um das regionsweit einzige Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte handelt, dass bislang nicht baulich genutzt wird.</p> <p>- Keine neue Sach- oder Rechtslage: Schließlich ist festzustellen, dass zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, so dass die Abwägungsbeschlüsse des Planungsausschusses vom 29.04.2010 (vgl. DS PIA 07/10, Ziff. 3.7 Buchst. a, sowie Anlage 2 zu DS PIA 07/10, lfd. Nr. 91) und der Verbandsversammlung vom 16.07.2010 (vgl. DS VVS 03/10, Ziff. 5.7 Buchst. a) sowie die Übernahme der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte in den 1. Offenlage-Entwurf (Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, vgl. DS VVS 04/13) aufrecht gehalten werden können.</p> <p>Das im 2. Offenlage-Entwurf dargestellte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich des Bebauungsplans "Unterer Lerchacker" wird daher gestrichen, die Anregung somit berücksichtigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>- Der Verzicht auf die auf die Festlegung des Vorranggebiets im Bereich "Unterer Lerchacker" zieht nicht den (vom Einwender angeregten) generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben in diesem Bereich nach sich. Zur Klarstellung, dass auch in den höherstufigen Zentralen Orten (analog zu PS 2.4.4.2 für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion), Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Vorranggebiete zulässig sind, wenn diese zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind, wird die Begründung zu PS 2.4.4.6 im vierten Absatz wie folgt ergänzt:</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>"Auf die außerhalb der Vorranggebiete gegebene ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und die Maßgaben der PS 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 erfüllen, wird verwiesen. Hierdurch soll die wohnortnahe Grundversorgung auch an integrierten Standorten außerhalb der Vorranggebiete gewährleistet werden, d. h. sowohl in Kleinzentren und nicht-zentralen Orten (vgl. PS 2.4.4.2 Abs. 2, LEP PS 3.3.7 Satz 2) als auch in den höherstufigen Zentralen Orten, insbesondere in deren Stadtteilzentren."</p> <p>Auf die Stellungnahme der Stadt Emmendingen zum 1. Offenlage-Entwurf ("Sicherung der Grundversorgung des Ortsteiles Bürkle/Bleiche und der Ortschaften Kollmarsreute und Windenreute" am Standort "Unterer Lerchacker", ID 968) sowie die Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.03.2015, wonach "der Standort [Unterer Lerchacker] sicher als Nahversorgungsstandort gewertet werden" kann, wird verwiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Bereich "Unterer Lerchacker" wird entsprechend der vorgenannten Abwägung somit der Zustand des 1. Offenlage-Entwurfs wiederhergestellt. Sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit ist somit bereits hinreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden, so dass keine erneute Offenlage erforderlich ist. - Die Behandlung der Anregung bzgl. des Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zwischen Lessingstraße und Heinrich-Maurer-Straße (Bürkle-Bleiche-Center) in Emmendingen erfolgt separat (s. ID 5298).
267	2.4.4.6	5298	Bündnis 90/Die Grünen Gemeinderatsfraktion Stadt Emmendingen Frau Ute Haarer-Jenne 79312 Emmendingen	<p>Wir sind sehr besorgt, wenn das [im Entwurf für die 2. Offenlage nicht mehr enthaltene] Vorranggebiet "Bürkle-Bleiche" [zwischen Lessingstraße und Heinrich-Maurer-Straße in Emmendingen] vollständig entfallen würde, dass die erfolgreiche Entwicklung des Ortskerns dieses etwa 9.000 Einwohner zählenden Stadtteils mit dem zentral und integriert gelegenen Einkaufszentrum zum Erliegen kommt.</p> <p>Die heutigen Stadtteilstrukturen zeichnen sich durch kurze Wege für Fußgänger und Fahrradfahrer mit attraktiven Verläufen zum Bürkle-Bleiche Center aus. Dort sind neben dem Lebensmittelmarkt, die Post, eine Reinigung, Friseur, Reisebüro, Reinigung, Ärztezentrum, Bank und Papier- und Geschenkwarengeschäft sowie Gastronomie angesiedelt. Zudem findet dort zweimal wöchentlich der regionale Wochenmarkt statt. In der Nachbarschaft liegen ein Altenheim, Schulen, Kirchen und deren Kindergärten. Der Bedeutung dieser gewachsenen Struktur hat die Stadt Emmendingen Rechnung getragen, indem sie vor knapp zwei Jahren dort das Familienzentrum</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Mit der Regionalplan-Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte hat der Regionalverband 2010 ein Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten zwischen der Lessingstraße und der Heinrich-Maurer-Straße in Emmendingen (Bürkle-Bleiche) festgelegt. Dieses wurde in den 1. Offenlage-Entwurf des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans übernommen, auf Beschluss des Planungsausschusses am 12.03.2015 (ID 968) jedoch nicht in den 2. Offenlage-Entwurf überführt.</p> <p>Die Hinweise auf die integrierte städtebauliche Lage des Standorts, den Einzelhandelsbestand sowie die genannten ergänzenden Dienstleistungseinrichtungen im Umfeld des Bürkle-Bleiche-Centers sind nachvollziehbar. Siedlungsstrukturelle oder regionalplanerische Anhaltspunkte, die die Streichung dieses Vorranggebiets begründen könnten, sind nicht erkennbar. Auch aus Gründen der Plankonstanz bzw. Planungssicherheit gegenüber den Flächeneigentümern und</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Bürkle-Bleiche gebaut und eine Kleinkinderbetreuung neu eingerichtet hat. Die Bürgerinnen und Bürger des Stadtteils haben sich davon auch eine weitere Stärkung für das Bürkle-Bleiche Center versprochen.</p> <p>Es ist für uns unverständlich, dass die weitere Entwicklung dieses vitalen Stadtteilzentrums mit einem Mal durch eine solche Verlagerung des Vorranggebietes an die Randlage "Unterer Lerchacker" geschwächt werden soll. [...]</p> <p>Eine Verlagerung des Vorranggebietes weg vom Stadtteilzentrum "Bürkle-Bleiche" bedeutet eine enorme Schwächung der sozialen und kulturellen Bedeutung sowie der Versorgungsfunktion dieses Zentrums und der Menschen, die dort wohnen.</p>	<p>potenziellen Investoren sowie zur Sicherung der kommunalen Handlungsspielräume zur Entwicklung des Standorts Bürkle-Bleiche wird die Anregung daher berücksichtigt. Das Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich zwischen der Lessingstraße und der Heinrich-Maurer-Straße in Emmendingen wird in der Abgrenzung des 1. Offenlage-Entwurfs in den Regionalplan aufgenommen.</p> <p>Davon unabhängig ist auf folgende bauplanungsrechtliche Situation hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Verzicht auf die Festlegung als Vorranggebiet würde unmittelbar keine Schwächung der heutigen Versorgungsfunktionen dieses Standorts erwirken. Auf den Bestandsschutz und die Möglichkeit zur bestandsorientierte Erweiterung bestehender Einzelhandelsbetriebe wird verwiesen. - Die am Standort Bürkle-Bleiche bestehenden Baurechte (teilweise basierend auf der BauNVO 1962, Einzelhandel flächenmäßig nicht einschränkend) wären bei Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets nach Rechtskraft des Regionalplans an die Ziele der Raumordnung (hier dann: Ausschlussgebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß PS 2.4.4.6) anzupassen. Auf die separate Behandlung zum Standort "Unterer Lerchacker" wird verwiesen (vgl. ID 5297). <p>Hinweis: Für den Standort Bürkle-Bleiche wird entsprechend der vorgenannten Abwägung somit der Zustand des 1. Offenlage-Entwurfs wiederhergestellt. Sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit ist somit bereits hinreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden, so dass keine erneute Offenlage erforderlich ist.</p>
268	2.4.4.6	5430	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 76137 Karlsruhe	<p>Auf die folgenden Punkte möchten wir nochmals hinweisen: [...] zu Raumnutzungskarten</p> <p>Bei den Darstellungen in den Raumnutzungskarten sollte darauf geachtet werden, dass sich die Kennzeichnungen wie z. B. Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte oder Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nicht über das planfestgestellte Bahngelände erstrecken. Dies ist nicht überall der Fall.</p> <p>Die gewidmeten Bahnanlagen sind gemäß Fachplanungsvorbehalt des § 38 (1) BauGB in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der kommunalen Planungshoheit entzogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Regionalplan als Ziele der Raumordnung getroffenen Festlegungen sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG "bei</p> <ul style="list-style-type: none"> - "raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen [...] - "Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen [...] <p>zu beachten". Diese Maßgabe gilt insofern auch für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Deutschen Bahn und im Bereich des planfestgestellten Bahngeländes. Auf die Bestimmungen des § 5 ROG (Maßnahmen des Bundes) wird verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Eine Begründung, gewidmete Bahnanlagen und -gelände (oder ebenso: planfestgestellte Straßen) von den gebietsscharfen Festlegungen des Kap. 2.4.4 Einzelhandel (oder ebenso: des Kap. 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) auszunehmen, besteht nicht. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar.
269	2.4.4.6	6037	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Es wird angeregt, den 3. Absatz auf Seite B 38 PS 2.4.4.7 zuzuordnen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Der genannte Absatz (in der Begründung zu PS 2.4.4.6) bezieht sich auf die in PS 2.4.4.6 enthaltene Regelung zum Umgang mit zentrenrelevanten Randsortimente von an sich nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten in den in PS 2.4.4.6 festgelegten Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte. Er ist somit korrekt verortet und zur Begründung des PS 2.4.4.6 (und nicht des PS 2.4.4.7) erforderlich. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Begründung zu PS 2.4.4.7 um folgenden Hinweis auf die o. g. Regelung in PS 2.4.4.6 ergänzt: "Hinsichtlich der Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente in an sich nicht-zentrenrelevanten Einzelhandelsgroßprojekten wird auf PS 2.4.4.6 Abs. 3 samt Begründung verwiesen." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
270	2.4.4.6	6036	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Elektrogroßgeräte sollten in die Gruppe der nicht-zentrenrelevanten Sortimente aufgenommen werden.	Keine Berücksichtigung Die Zentrenrelevanz von großteiliger Elektrowaren (bspw. Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen) gehört zweifelsfrei zu jenen Fällen, die erst im konkreten Einzelfall abschließend beurteilt werden können (vgl. ID 6034). Aufgrund des heute vorhandenen Angebots von Elektrogroßgeräten in den Innenstädten der Region Südlicher Oberrhein (sowohl von kleinflächigen inhabergeführten Fachgeschäften als auch von großflächigen Filialbetrieben) wird an der grundsätzlichen Einschätzung, dass es sich bei Elektrogroßgeräten um ein zentrenrelevantes Sortiment handeln kann, festgehalten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
271	2.4.4.6	6035	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Arzneimittel fehlen in der Sortimentsliste. Es wird dringend empfohlen, die Sortimentsgruppe noch aufzunehmen und sie der nahversorgungsrelevanten Untergruppe zuzuordnen.	Berücksichtigung Der Hinweis auf die bislang nicht gelisteten Arzneimittel ist nachvollziehbar. Die Sortimentsliste in der Begründung zu PS 2.4.4.6 wird daher im zweiten Aufzählungspunkt der "Nahversorgungs- (und i. d. R. auch zentren-) relevanten Sortimente" um "Arzneimittel" ergänzt und wie folgt neu gefasst: "- Arzneimittel, Drogeriewaren, Kosmetik,". Die Anregung wird somit berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3783).

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
272	2.4.4.6	6034	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Es wird angeregt, auch bereits in den betroffenen Plansätzen auf die Sortimentsliste konkret Bezug zu nehmen.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ein Bezugnahme der PS 2.4.4.5, 2.4.4.6 und 2.4.4.7 auf die in der Begründung zu PS 2.4.4.6 enthaltenen Sortimentsliste ist nicht erforderlich. In der Begründung zu PS 2.4.4.6 ist bereits hinreichend klargestellt, dass sich "die Zentrenrelevanz [...]" aus der nachfolgenden Sortimentsliste ergibt. Darüber hinaus würde eine Bezugnahme der Plansätze auf die Sortimentsliste den Eindruck einer letztabgewogenen und in jedem Einzelfall gültigen Sortimentsliste geben. Dies ist jedoch ausdrücklich nicht der Fall: Die Auflistung der zentren-, nahversorgungs- und nicht-zentrenrelevanten Sortimente soll als Richtschnur dienen und eine möglichst einheitliche Beurteilung der Innenstadtrelevanz von Einzelhandelsgroßprojekten in der Region anhand vergleichbarer Maßstäbe gewährleisten. Im konkreten Einzelfall können auch andere als die genannten Sortimente als zentrenrelevant sein, sofern sie in den zentralen, innerstädtischen Einkaufslagen angeboten werden und wesentlich zur Gesamtattraktivität des Zentrums beitragen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3784).</p>
273	2.4.4.6	6033	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Hinsichtlich Emmendingen, dessen südlicher Vorrangbereich doch noch in das Areal "Unterer Lerchacker" verschoben werden soll (s. Planungsausschusssitzung vom 12.3.2015, Abwägungs-ID 968) möchten wir anmerken, dass es für die von der Stadt beabsichtigten Grundversorgung der südlichen Stadtteile es keiner Ausweisung eines Vorranggebietes bedarf. Eine fachliche Begründung ist in der Abwägung nicht enthalten, wohl aber eine (vorangegangene) Begründung dafür, diesem Antrag nicht zu entsprechen. [...] Da jetzt wohl schon absehbar ist, dass der Regionalplan bereits in nächster Zeit erneuter Änderungen hinsichtlich der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bedarf (Stadt Freiburg, ggf. Einbezug Schladererareal für Staufen), könnte eine mögliche Änderung des Vorranggebietes für Emmendingen dann auch eine angemessene Diskussion und Beteiligung durch die Träger öffentlicher Belange erfahren. Es wird dringend davon abgeraten, die Änderung jetzt "schnell mal" durchzuwinken.	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise zur Beschlussfassung am 12.03.2015 (Emmendingen, Unterer Lerchacker, ID 968) sowie auf die Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Freiburg (s. ID 5510, 5511, 5513) und Staufen (s. ID 2433, 5980) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbaren Anregung, auf die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich "Unterer Lerchacker" in Emmendingen zu verzichten, wird berücksichtigt (zur Begründung s. ID 5267, 5270, 5292, 5297 und 5298).</p>
274	2.4.4.6	6032	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Siedlungsentwicklung - Einzelhandel PS 2.4.4.6/Raumnutzungskarten i. V. m. der zugehörigen Begründung Die Beschreibungen in der Abwägung für Bad Krozingen sind auch deshalb schwer nachvollziehbar, da uns der geänderte Vorschlag der Stadt nicht bekannt ist (s. Abwägung ID 2796). Gleichwohl sind	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 2796).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				v. a. die Erweiterungen des Vorranggebietes in Richtung Süden gut nachvollziehbar, die Schließung des "Rundlaufes" noch mittragbar, auch wenn u. E. die Frage offen bleibt, ob letzteres der notwendigen Dichte v. a. der Einzelhandelsbetriebe und der anzustrebenden Fußläufigkeit innerhalb der Innenstadt zuträglich ist.	
275	2.4.4.6	6031	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Siedlungsentwicklung - Einzelhandel PS 2.4.4.6/Raumnutzungskarten i. V. m. der zugehörigen Begründung Änderung von Vorranggebieten (Bad Krozingen, Emmendingen, Staufen, Freiburg): Gegenüber der ersten Offenlage hat es (abgesehen von Heitersheim und Teningen, die eine Aufstufung zum Unterzentrum beantragt hatten) wohl auch für die beiden erstgenannten Städte Änderungen der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gegeben? Ob noch ggf. für weitere Gemeinden Änderungen vorgenommen worden sind, kann nicht abschließend beurteilt werden. Im Planentwurf selbst ist dies nur über die Raumnutzungskarten erkennbar (hierzu verweisen wir nochmals auf unsere frühere Anregung, die bislang enthaltene hilfreiche verbale Beschreibung der (groben) Grenzen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Regionalplan beizubehalten). Warum die Änderungen gegenüber dem Regionalplan 1995 nicht auch verbal in der Begründung dargelegt und begründet werden (ähnlich den Änderungen bei den Zentralen Orten) ist nicht ersichtlich. [...] Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass die IHK in Bezug auf diese neuerlichen Änderungen - entgegen der Darstellung auf Seite B 37/B 38 - nicht einbezogen worden ist bzw. eine fachliche Beurteilung abgeben konnte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bzgl. des Hinweises, die Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiet auch verbal im Text zu beschreiben, wird auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 verwiesen (ID 3799). Maßgeblich ist die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000. Im Interesse eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans wird auf die textliche Dokumentation der Änderungen gegenüber dem rechtsgültigen Regionalplans 1995 verzichtet. Auf die entsprechenden Sitzungsunterlagen wird verwiesen (DS PIA 01/15 samt Anlagen). Zu den Änderungen der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte - in Bad Krozingen s. ID 2796 und 6032 - in Emmendingen s. ID 968, 5267, 5270, 5292, 5297, 5298 und 6033. Weitere Änderungen an den Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte wurden gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf nicht vorgenommen.</p>
276	2.4.4.6	5292	Widerker Investment Management GmbH vertr. d. Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner Büro Stuttgart 70191 Stuttgart	<p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin bringen wir Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes aus der zweiten Offenlage vor: [...] 3. Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten für das Gebiet "Untere Lerchacker" verstößt gegen § 4 Abs. 1 ROG. Danach sind die Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Diese Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gilt auch im Verhältnis der Ziele aus dem LEP 2002 und den Zielen eines Regionalplanes. Der regionalplanerische Spielraum zur Ausformung eines Zieltes der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan wird durch diese Bindungswirkung begrenzt. Ziele der Raumordnung aus dem LEP können dem Regionalplan nur räumlich und sachlich verfeinert</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung sieht vor, das im 2. Offenlage-Entwurf erstmals dargestellte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich "Unterer Lerchacker" (zwischen der Straße Am Lerchacker, der Landesstraße L 186, der Kreisstraße K 5102 und der Rheintalbahn) in Emmendingen zu streichen. - Grundsätzliche Einordnung: Die Festlegung eines Vorranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte bedeutet, dass sämtlichen Einzelhandelsvorhaben (auch großflächigen, auch jenen mit zentrenrelevanten Sortimenten) in diesem Gebiet raumordnerisch bescheinigt wird, dass sie keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde (Stadt- und Ortskern) darstellen, sondern diesbzgl.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>werden (VGH Mannheim, DVBI 2013, 384 ff.). Die Ausweisung eines Vorranggebietes für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten am Standort "Untere Lerchacker" verstößt gegen Plansatz 3.3.7 Satz 2 und 3 LEP 2002. Danach sollen Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Nur für nicht zentrenrelevante Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Frage. Die städtebaulich integrierten Bereiche sind im Wesentlichen mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne von § 34 Abs. 3 BauGB identisch. Der Standort im Gebiet "Untere Lerchacker" befindet sich nicht in einer solchen integrierten Lage. Es handelt sich vielmehr um eine typische Randlage. Die Fläche liegt am südöstlichen Siedlungsrand von Emmendingen. Sie ist unbebaut. Es handelt sich im wahrsten Sinne des Wortes um einen Standort "auf der grünen Wiese". So wird der Standort auch in der Begründung zum derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Untere Lerchacker" eingestuft. Deshalb wurde dort Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen. Die Errichtung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten auf dieser Fläche verstößt gegen Plansatz 3.7.7.2 LEP 2002. Dementsprechend würde auch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten gegen höherrangige Ziele der Raumordnung verstoßen. Dies wurde bei der Prüfung der Anregung der Stadt Emmendingen im Zuge der Auswertung der ersten Offenlage auch erkannt. Seitdem hat sich die Rechtslage nicht verändert. Es ist daher unverständlich, warum die Fläche gleichwohl in den Entwurf für die zweite Offenlage als Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten aufgenommen wurde.</p> <p>4. Die Ausweisung ist auch nicht mit den Kriterien für die Abgrenzung von Vorranggebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte vereinbar, die in der Begründung zu Plansatz 2.4.4.6 wiedergegeben werden. Als Kriterien werden u. a. genannt</p> <ul style="list-style-type: none"> - zentrale Lage (baulich verdichtete Bereiche mit wesentlichen Wohnanteilen sowie Einzelhandel und Dienstleistung), - Einbeziehung zusätzlicher öffentlicher und privater Infrastruktur - Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen, - Bestehende Nutzungsdichte und -vielfalt des Geschäfts- und Dienstleistungsbesatzes (Schwerpunkt im Hinblick auf Verkaufsfächenumfang und Umsatzdichte). <p>Keinem dieser drei Kriterien entspricht die Fläche im Gebiet "Untere Lerchacker". Es handelt sich nicht um eine zentrale Lage, sondern</p>	<p>grundsätzlich als unbedenklich einzustufen sind (vgl. Begründung zu PS 2.4.4.3). Auch Agglomerationen mehrerer, an sich selbstständiger Einzelhandelsbetriebe (vgl. PS 2.4.4.8) sind innerhalb dieser Vorranggebiete ausdrücklich zulässig und aus regionalplanerischer Sicht als unbedenklich anzusehen. Diese Annahmen können im vorliegenden Fall angesichts der Lage (städtebauliche Randlage an der L 186, s. u.), der Größe (2,6 ha) und der bisherigen Nutzung des Gebiets (ausschließlich landwirtschaftlich, ohne jede bauliche Vorprägung) nicht getroffen werden.</p> <p>Die Bedenken des Einwenders (unter Ziff. 5 der Stellungnahme) sind dahingehend nachvollziehbar, dass durch die gemäß PS 2.4.4.6 potenziell in diesem Vorranggebiet zulässigen Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten eine Beeinträchtigung der Innenstadt von Emmendingen nicht generell ausgeschlossen werden kann, sondern vielmehr zu erwarten ist. (Gleiches gilt potenziell auch für die Beeinträchtigung der Stadt- und Ortskerne anderer Zentraler Orte.) Die Festlegung des Vorranggebiets widerspricht somit den in PS 3.3.7.2 Satz 1 LEP (Beeinträchtungsverbot) zum Ausdruck kommenden landesplanerischen Willen des Landtags von Baden-Württemberg, die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne nicht nachteilig zu beeinflussen.</p> <p>- Verstoß gegen das Integrationsgebot: Der vom Einwender (unter Ziff. 3 der Stellungnahme) erkannte Verstoß gegen die bindende landesplanerische Vorgabe (PS 3.3.7.2 Satz 2 f. LEP), nach der Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten "vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden" sollen, ist nachvollziehbar. Wie bereits das nordwestlich angrenzende Vorbehaltsgebiet für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte zwischen L 186 und Rheintalbahn als städtebauliche Randlage im Sinne des PS 3.3.7.2 LEP zu werten ist, handelt es sich auch bei dem Bereich "Untere Lerchacker" um eine städtebauliche Randlage.</p> <p>Die regionalplanerische Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte hat nicht die Aufwertung städtebaulicher Randlagen zu neuen Versorgungszentren zum Ziel, sondern ausdrücklich die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte als zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 04.07.2012, Az. 3 S 3356/11). Auf die vom VGH (Urteil vom 22.11.2013, Az. 3 S 351/11) bestätigte Verbindlichkeit und Ziel-Qualität des PS 3.3.7.2 Satz 2 LEP wird verwiesen.</p> <p>- Widerspruch zu den Planungskriterien: Die Festlegung eines Vor-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>um eine Lage am Siedlungsrand. Sie ist bislang unbebaut. Nordwestlich grenzt ein größeres Gewerbegebiet an. Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen fehlen an diesem Standort bislang gänzlich. Auch von einer bestehenden Nutzungsdichte und -vielfalt des Geschäfts- und Dienstleistungsbesatzes kann keine Rede sein, da solche Nutzungen weder auf der Fläche selbst noch in ihrem Umfeld existieren. Auch dies schließt es aus, die Fläche als Vorranggebiet bei Einzelhandelsprojekten mit innenstadtrelevanten Sortimenten auszuweisen.</p> <p>5. Mit einem zusätzlichen Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten wird zudem der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt geschwächt. Wird das Vorranggebiet rechtsverbindlich, können dort großflächige Einzelhandelsbetriebe mit beliebigen zentrenrelevanten Sortimenten angesiedelt werden. Abhängig von ihrer Größe treten sie in Konkurrenz zu Betrieben im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt oder zu schützenswerten Nahversorgungslagen. Die Ausweisung schwächt daher den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt. Auch dies steht der Ausweisung entgegen. Unser Mandant befürchtet deshalb, dass die Ausweisung eines Vorrangbereichs für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten in Randlage zu einer Schwächung des Kaufland Verbrauchermarktes und da mit gleichzeitig zu einer Schwächung der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt in Emmendingen führt.</p>	<p>ranggebiets für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte am Standort "Unterer Lerchacker" widerspricht insofern auch den eigenen, dem Kap. 2.4.4 zugrunde liegenden Planungskriterien (vgl. insb. Begründung zu PS 2.4.4.5 und zu PS 2.4.4.6 sowie Ziff. 4 der Stellungnahme). Demnach sind die für eine Vorranggebietsfestlegung einzigen in Frage kommenden Bereiche städtebaulich integrierte Standorte innerhalb des baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen, die sich durch eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, insbesondere für Fußgänger, den Radverkehr sowie im ÖPNV auszeichnen. Charakteristisch ist eine Funktionsmischung, die durch eine Vielzahl an Nutzungen, wie z. B. Wohnen, Bürodienstleistungen, Handel, Verwaltung, Kultur, Unterhaltung, kirchliche und soziale Einrichtungen und Einrichtungen des Gesundheitswesens auszeichnen. Dies ist im Bereich "Unterer Lerchacker" nicht gegeben. Dessen Festlegung stellt somit eine raumordnerisch nicht gewünschte Abweichung von dem 2010 von der Verbandsversammlung beschlossenen Regionalen Einzelhandelskonzept, d. h. der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte, dar. Eine weitere augenscheinliche Abweichung zu den Planungskriterien zeigt sich darin, dass es sich beim Standort "Unterer Lerchacker" um das regionsweit einzige Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte handelt, dass bislang nicht baulich genutzt wird.</p> <p>- Zur Nahversorgung nicht erforderlich: Die von Seiten der Stadt Emmendingen zum 1. Offenlage-Entwurf des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans 2013 vorgebrachten Stellungnahme (ID 968) lässt erkennen, dass der Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets im Bereich "Unterer Lerchacker" nicht im Widerspruch zu den kommunalen Planungen steht. "Zur Sicherung der Grundversorgung des Ortsteiles Bürkle/Bleiche und der Ortschaften Kollmarsreute und Windenreute" ist die Festlegung eines Vorranggebiets nicht erforderlich. Zur Klarstellung, dass auch in den höherstufigen Zentralen Orten (analog zu PS 2.4.4.2 für Kleinzentren und Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion), Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der Vorranggebiete zulässig sind, wenn diese zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind, wird die Begründung zu PS 2.4.4.6 im vierten Absatz wie folgt ergänzt: "Auf die außerhalb der Vorranggebiete gegebene ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich sind und die Maßgaben der PS 2.4.4.3 bis 2.4.4.5 erfüllen, wird verwiesen. Hierdurch soll die wohnortnahe Grundversorgung auch an integrierten Standorten außerhalb der Vorranggebiete gewährleistet werden, d. h. sowohl in</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Kleinzentren und nicht-zentralen Orten (vgl. PS 2.4.4.2 Abs. 2, LEP PS 3.3.7 Satz 2) als auch in den höherstufigen Zentralen Orten, insbesondere in deren Stadtteilzentren."</p> <p>Auf die Einschätzung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.03.2015, wonach "der Standort [Unterer Lerchacker] sicher als Nahversorgungsstandort gewertet werden" kann, wird verwiesen. Da die beabsichtigte Nutzung (Nahversorgungsmarkt) nur eine Teilfläche des rund 2,6 ha großen Gebiets "Unterer Lerchacker" auszufüllen vermag, ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des Vorranggebiets (letztabgewogenes Ziel der Raumordnung) eine erhebliche Einschränkung der kommunalen Abwägungsentscheidungen, nämlich eine Vorfestlegung auf "innenstadtypische Nutzungen", darstellen würde.</p> <p>- Keine neue Sach- oder Rechtslage: Schließlich ist festzustellen, dass zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten ist, so dass die Abwägungsbeschlüsse des Planungsausschusses vom 29.04.2010 (vgl. DS PIA 07/10, Ziff. 3.7 Buchst. a, sowie Anlage 2 zu DS PIA 07/10, lfd. Nr. 91) und der Verbandsversammlung vom 16.07.2010 (vgl. DS VVS 03/10, Ziff. 5.7 Buchst. a) sowie die Übernahme der Teilfortschreibung Einzelhandelsgroßprojekte in den 1. Offenlage-Entwurf (Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2013, vgl. DS VVS 04/13) aufrecht gehalten werden können.</p> <p>Das im 2. Offenlage-Entwurf dargestellte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich des Bebauungsplans "Unterer Lerchacker" wird daher gestrichen, die Anregung somit berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Für den Bereich "Unterer Lerchacker" wird entsprechend der vorgenannten Abwägung somit der Zustand des 1. Offenlage-Entwurfs wiederhergestellt. Sowohl den Trägern öffentlicher Belange als auch der Öffentlichkeit ist somit bereits hinreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben worden, so dass keine erneute Offenlage erforderlich ist.</p>
277	2.4.4.6	5267	Widerker Investment Management GmbH vertr. d. Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner Büro Stuttgart 70191 Stuttgart	<p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin bringen wir Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes aus der zweiten Offenlage vor:</p> <p>1. Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks Karl-Bautz-Straße 20 in Emmendingen. Auf dem Grundstück existiert ein Kaufland Verbrauchermarkt. Das Grundstück liegt innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Innenstadt der Stadt Emmendingen. Als ein Magnetbetrieb sichert der Kaufland Verbrauchermarkt dem zentralen Versorgungsbereich Innenstadt in Emmendingen eine nicht unerhebliche Kundenfrequenz.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten (PS 2.4.4.6) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entgegen der Äußerung wurde die Anregung der Stadt Emmendingen zum 1. Offenlage-Entwurf vom Planungsausschuss in seiner Sitzung am 12.03.2015 - abweichend vom zitierten Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle - berücksichtigt (ID 968). Diesem Beschluss des Planungsausschusses folgend wurde für den 2.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>2. Der Regionalplan weist Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte aus. Für die Stadt Emmendingen existiert ein solcher Vorranggebiet für die Innenstadt. Ein zweites Vorranggebiet ist für den Bereich zwischen der Lessingstraße und der Heinrich-Maurer-Straße im Süden von Emmendingen ausgewiesen. Bei beiden Vorranggebieten handelt es sich um integrierte Standorte, die als zentrale Versorgungsbereiche anzusehen sind. Der Standort im Süden ist jedoch auf die Funktion eines Stadtteilzentrums begrenzt.</p> <p>Im Zuge der ersten Offenlage wurde diese Vorranggebiete unverändert aus der Teilfortschreibung Einzelhandel 2011 des Regionalplanes Südlicher Oberrhein übernommen.</p> <p>Eine Anregung der Stadt Emmendingen zur Ausweisung eines Vorranggebietes für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte für das Gebiet des Bebauungsplanes "Untere Lerchacker" wurde zurückgewiesen. Zur Begründung wurde geltend gemacht, die Übernahme dieser Fläche als Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte sei rechtliche unzulässig, da es sich bei dem Standort um eine städtebauliche Randlage im Sinne von Plansatz 3.3.7.2 LEP 2002 handele. Eine Darstellung dieser Flächen als Vorranggebiet widerspreche außerdem den Planungskriterien für die Festlegung der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte, die in der Begründung zu Plansatz 2.4.4.6 wiedergegeben seien. Diese Stellungnahme wurde vom Planungsausschuss am 12.03.2015 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Gesamtfortschreibung zum Kapitel 2 (Regionale Siedlungsstruktur) zur zweiten Anhörung beschlossen. In der Begründung zu Plansatz 2.4.4.7 wurde dabei die Beschreibung der Lage der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gestrichen.</p> <p>Angesichts dieses Verfahrensgangs überrascht der Inhalt des zweiten Offenlageentwurfs außerordentlich. In der Raumnutzungskarte ist das Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten zwischen der Lessingstraße und der Heinrich-Maurer-Straße entfallen.</p> <p>Dafür wurde ein Vorranggebiet für Einzelhandelsgroßprojekte mit zentrenrelevanten Sortimenten für das Gebiet des Bebauungsplanes "Untere Lerchacker" neu aufgenommen. Dies widerspricht dem Beschluss des Planungsausschusses vom 12.03.2015, mit dem eine Ausweisung eines Vorranggebietes für diese Fläche ausdrücklich abgelehnt wurde.</p>	<p>Offenlage-Entwurf das bislang festgelegte Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte im Bereich des Stadtteilzentrums Bürkle-Bleiche gestrichen und ein neues Vorranggebiet im Bereich des Bebauungsplans "Untere Lerchacker" (zwischen der Straße Am Lerchacker, der Landesstraße L 186, der Kreisstraße K 5102 und der Rheintalbahn) festgelegt. Eine Abweichung oder gar ein Widerspruch zwischen der Beschlussfassung des Planungsausschusses (hier: in der Sitzung am 12.03.2015) und dem veröffentlichten 2. Offenlage-Entwurf (Stand April 2016) des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans (hier: Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte in Emmendingen) ist nicht gegeben.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine "Beschreibung der Lage der Vorranggebiete für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte" auch im 1. Offenlage-Entwurf (Stand September 2013) nicht enthalten war.</p> <p>Die Behandlung der inhaltlichen Anregung erfolgt separat (s. ID 5292).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
278	2.4.4.7	5512	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	2.4.4.7 Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandels-großprojekte [...] Die Freiburger Wirtschaftsförderung (FWTM) schlägt vor, für das Kapitel 2.4.4.7 ein neues großzügig abgegrenztes Vorbehaltsgebiet auf beiden Seiten der Munzinger Straße im Gewerbegebiet Haid festzulegen. In dem Bereich zwischen Matsuyama-Allee und Waltershofer Straße sind bereits mehrere großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (2 Küchenstudios sowie Raiffeisen Bau- und Gartenmarkt und Dehner Gartenmarkt) angesiedelt. Die Verlagerung des OBI-Bau und Gartenmarkts von der Basler Landstraße an diesen Standort wird derzeit durch einen Bebauungsplan vorbereitet. Wegen der sowohl für den ÖPNV als auch dem MIV sehr verkehrsgünstigen Lage, sollte dieser Standort jetzt als neues Vorranggebiet für nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel in der Raumnutzungskarte des Regionalplans festgelegt werden, um auf den in diesem Teilbereich teilweise noch anderweitig genutzten Grundstücken, bei den Betriebsaufgaben abzusehen sind, weitere Entwicklungsmöglichkeiten für den Einzelhandel auch regionalplanerisch zu ermöglichen.	Keine Berücksichtigung Im Regionalplan werden gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 7 LplG Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten in Form von Vorbehaltsgebieten festgelegt. Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsplans sollen diese Festlegungen auf regionalen und kommunalen Entwicklungskonzepten für den Einzelhandel als Teil einer integrierten städtebaulichen Gesamtplanung aufbauen, um das Nebeneinander von großflächigem Einzelhandel und Facheinzelhandel vorausschauend raum- und stadtvertraglich zu steuern (vgl. PS 3.3.7.4 LEP und dessen Begründung). Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Freiburg wird derzeit fortgeschrieben. Dabei werden auch die Sondergebiete für großflächigen nicht-zentrenrelevanten Einzelhandel neu bzw. erstmals festgelegt. Diese Gebietskulisse sollen mit den regionalplanerischen Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte abgestimmt werden. Eine Einzeländerung bzw. die Neufestlegung von Vorbehaltsgebieten für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ist angesichts dieses Verfahrensstandes und der bislang nicht bekannten Position der Stadt bzw. des Gemeinderats nicht zielführend. Die Anregung der FWTM auf Festlegung eines zusätzlichen Vorbehaltsgebiets gemäß PS 2.4.4.7 für den Standort Munzinger Straße/Gewerbegebiet Haid wird daher nicht berücksichtigt. Auf die diesbzgl. Anregung der Stadt Freiburg (ID 5513) wird verwiesen.
279	2.4.4.7	5506	Bürgermeisteramt der Stadt Hausach 77756 Hausach	2. Festlegung von Flächen für großflächigen Einzelhandel Aufgrund der rasanten Besiedlungsentwicklung in den letzten Jahren in Hausach Ost, Wohnbaugebiet "Eichenäcker-Brachfelder", hat sich der Siedlungsbereich direkt an die bereits ausgewiesenen Sondergebietsflächen für großflächigen Einzelhandel ausgedehnt und integriert. Der Ergänzungsstandort für großflächigen Einzelhandel in Hausach Ost muß deshalb aus Sicht der Stadt Hausach und der Gemeinde Gutach, auch aufgrund der aktuellen Flächensituation und Stadtentwicklung, zwingend bis zum Kanal ausgedehnt werden.	Keine Berücksichtigung Die Festlegung der in der Raumnutzungskarte gemäß PS 2.4.4.7 dargestellten Vorbehaltsgebiete für nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte erfolgt gebietsscharf. Somit besteht im Rahmen der Plananwendung regelmäßig ein maßstabsbedingter Ausformungsspielraum. Die beschriebene Ausdehnung ("bis zum Kanal") des - ohnehin nur als Grundsatz festgelegten - Vorbehaltsgebiets fällt maßstabsbedingt in diesen Ausformungsspielraum. Von einer Änderung der Raumnutzungskarte wird abgesehen, die Anregung somit nicht berücksichtigt. Ein materieller Konflikt ist nicht erkennbar. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3575).
280	2.4.4.8	5498	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald)	Des Weiteren möchten wir im Rahmen des beinhalteten Agglomerationsverbotes (2.4.4.8) in Bezug auf die Ansiedlung von Einzelhandel anregen, dass dieses Verbot nur im RVSO beinhaltet ist und	Keine Berücksichtigung Aus überörtlicher Sicht ist die Formulierung einer Agglomerations-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			79868 Feldberg (Schwarzwald)	<p>einer Ansiedlung von Einzelhandel in Gemeinden mit Eigenentwicklung entgegensteht. Wir dürfen auf den angrenzenden Regionalplan Hochrhein-Bodensee verweisen, der in der Gemeinde Häusern neben dem derzeit in Bau befindlichen Aldi nun auch die Ansiedlung von Rossmann zulässt.</p> <p>Die Gemeinde Feldberg hält dies für einen klaren Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da dieses Verbot eine deutliche Benachteiligung kleinerer Gemeinden darstellt.</p> <p>Wir widersprechen deshalb der Festsetzung eines Agglomerationsverbots in der Fortschreibung des Regionalplans Südlicher-Oberrhein.</p>	<p>regelung notwendig und sachgerecht. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 27.09.2007 (Az. 3 S 2875/06) bekräftigt, dass hinsichtlich mehrerer räumlich nahe beieinander liegender, nicht-großflächiger Einzelhandelsvorhaben "gerade unter dem Blickwinkel der Raumordnung (...) im Hinblick auf die Außenwirkung eine betriebsübergreifende Bewertung angezeigt" sei.</p> <p>Dies wurde durch das (damals zuständige) Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bestätigt, das bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.02.2010 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Teilkapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" bekräftigt hat, dass es die Bemühungen der Träger der Regionalplanung, Regelungen zur Steuerung auch der Einzelhandelsagglomerationen zu treffen aktiv unterstütze und es die entsprechende Agglomerationsregelung im Regionalplan Südlicher Oberrhein ausdrücklich begrüße.</p> <p>Mit dem PS 2.4.4.8 ist sichergestellt, dass die Zielrichtung einer raumverträglichen Einzelhandelsstruktur in der gesamten Region sowie die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung nicht durch das Unterlaufen der regionalplanerischen Zielsetzungen mittels raumunverträglicher Entwicklungen gefährdet wird. Eine Agglomeration aus mehreren, für sich betrachtet nicht-großflächigen Einzelhandelsvorhaben kann die gleichen Auswirkungen hervorrufen, die von einem singulären Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen können. Damit werden Einzelhandelsagglomerationen mit Einzelhandelsgroßprojekten gleichgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese automatisch unzulässig wären - lediglich regionalbedeutsame Einzelhandelsagglomerationen, die negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind unzulässig.</p> <p>Die Anregung auf Streichung des PS 2.4.4.8 wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Entgegen der Äußerung sind Festlegungen zu sog. Einzelhandels-Agglomerationen nicht "nur im RVSO", sondern derzeit in acht der zwölf Regionalpläne in Baden-Württemberg getroffen worden. Drei Regionalverbände, darunter auch der Regionalverband Hochrhein-Bodensee, sind aktuell im Prozess der Fortschreibung des Gesamtplans, einschließlich des Teilkapitels Einzelhandel.</p> <p>Im Hinblick auf die genannten Vorhaben (Aldi, Rossmann) in der Gemeinde Häusern muss festgestellt, dass diese keinen "räumlichen und funktionalen Zusammenhang" im Sinne des PS 2.4.4.8 aufweisen. Die bislang fehlende Regelung zum Umgang mit Einzelhandels-Agglomerationen im Regionalplan der Region Hochrhein-Bodensee ist in diesem Fall insofern unerheblich. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 zur Anregung der Gemeinde Feldberg wird verwiesen (ID 2876).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
281	2.4.4.8	5408	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Riegel hält inhaltlich an den ursprünglich bereits im Dezember 2013 vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt fest: [...]</p> <p>- Es besteht weiterhin Unverständnis für die Zielfestlegung, dass "Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen" wie "ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen" sind. [...]</p> <p>Begründung zu 2.4 Siedlungsentwicklung, hier: 2.4.4 Einzelhandel/2.4.4.8 Einzelhandelsagglomeration</p> <p>Auf der Seite 18 des Anhörungstextes wird als Ziel aufgeführt, dass "Mehrere Einzelhandelsbetriebe, die aufgrund ihres räumlichen und funktionalen Zusammenhangs (Agglomeration) negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen" wie "ein einheitliches Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen" sind.</p> <p>Auch wenn diese Festlegung bereits im Jahr 2011 rechtskräftig wurde, äußert die Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl weiterhin ihr Unverständnis für diese Zielfestlegung.</p> <p>Der auf der Seite B39 "als eigenständige regionalplanerische Definition" formulierte funktionale Zusammenhang, dass sich zukünftig die Begriffsdefinition von Einzelhandelsagglomerationen "z. B. auch auf gemeinsam genutzte Parkierungsflächen oder Sortimentsergänzungen der einzelnen Betriebe" bezieht, hat zur Folge, dass die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bei der Planung von neuen Handelsbereichen in vielen Gemeinden meist zwingend erforderliche, auf gesonderten Grundstücksflächen ausgewiesene Sortimentsergänzung, insbesondere in allen Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion in den meisten Fällen nicht mehr möglich sein wird.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der diesbzgl. Anregung der Gemeinde Riegel zum 1. Offenlage-Entwurf des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans (ID 2428) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus überörtlicher Sicht ist die Formulierung einer Agglomerationsregelung notwendig und sachgerecht. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 27.09.2007 (Az. 3 S 2875/06) bekräftigt, dass hinsichtlich mehrerer räumlich nahe beieinander liegender, nicht-großflächiger Einzelhandelsvorhaben "gerade unter dem Blickwinkel der Raumordnung (...) im Hinblick auf die Außenwirkung eine betriebsübergreifende Bewertung angezeigt" sei.</p> <p>Dies wurde durch das (damals zuständige) Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg bestätigt, das bereits im Rahmen seiner Stellungnahme vom 04.02.2010 zur Teilfortschreibung des Regionalplans Teilkapitel "Einzelhandelsgroßprojekte" bekräftigt hat, dass es die Bemühungen der Träger der Regionalplanung, Regelungen zur Steuerung auch der Einzelhandelsagglomerationen zu treffen aktiv unterstütze und es die entsprechende Agglomerationsregelung im Regionalplan Südlicher Oberrhein ausdrücklich begrüße.</p> <p>Mit dem PS 2.4.4.8 ist sichergestellt, dass die Zielrichtung einer raumverträglichen Einzelhandelsstruktur in der gesamten Region sowie die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung nicht durch das Unterlaufen der regionalplanerischen Zielsetzungen mittels raumunverträglicher Entwicklungen gefährdet wird. Eine Agglomeration aus mehreren, für sich betrachtet nicht-großflächigen Einzelhandelsvorhaben kann die gleichen Auswirkungen hervorrufen, die von einem singulären Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen können. Damit werden Einzelhandelsagglomerationen mit Einzelhandelsgroßprojekten gleichgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese automatisch unzulässig wären - lediglich regionalbedeutsame Einzelhandelsagglomerationen, die negative raumordnerische Auswirkungen erwarten lassen, sind unzulässig.</p> <p>Nach PS 2.4.4.2 (Konzentrationsgebot) sowie nach der Begründung zu PS 2.4.4.2 steht es jeder Gemeinde zu, die Grundversorgung für ihre eigene Wohnbevölkerung zu gewährleisten. Sollte hierfür die Ansiedlung eines Einzelhandelsgroßprojekts erforderlich sein, sieht PS 2.4.4.2 diese Möglichkeit ausdrücklich vor. Die Grundversorgung der Bevölkerung einer Gemeinde wird demzufolge durch die Regelungen des Regionalplans im Allgemeinen und des PS 2.4.4.8</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					(Einzelhandelsagglomeration) im Besonderen nicht beeinträchtigt, sondern ermöglicht.

3 – 3.4 Regionalen Freiraumstruktur

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
282	3	5675	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft wird aus raumordnerischer Sicht als sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten angesehen (vgl. Abwägung zur 1. Offenlage ID 2667). Wir verweisen diesbezüglich nochmals explizit auf die digitale Flurbilanz von Baden-Württemberg (Hrsg: MLR Baden-Württemberg), die z. B. vom Regionalverband Nordschwarzwald als Grundlage für die Ausweisung eines Teilregionalplans Landwirtschaft herangezogen wurde: Ausschlaggebend für eine Einstufung von Flächen in die Vorrangflur Stufe 1 sind neben guter Bodenqualität in ebener Lage z. B. eine gute Erschließung sowie die Größe und ein günstiger Zuschnitt von Bewirtschaftungseinheiten. Auf solchen Gunststandorten können entsprechende Erträge mit verhältnismäßig geringem Aufwand erwirtschaftet werden, die an schlechteren Standorten sowohl betriebswirtschaftlich (erhöhter Arbeitsaufwand) als auch aus Sicht des Umweltschutzes (höherer Dünge- und Pflanzenschutzmittelaufwand) teuer erkaufte werden müssen. Standorte der Vorrangflur 1 sind daher der landwirtschaftlichen Produktion vorzuziehen. Fremdnutzungen, und als solche sind in der Erläuterung zur Digitalen Flurbilanz auch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen genannt (s. Anmerkung zu PS 3.1 [ID 5677]), müssen aus agrarstruktureller Sicht ausgeschlossen bleiben.	Keine Berücksichtigung Die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft wird nach wie vor in der Region Südlicher Oberrhein für inhaltlich nicht erforderlich gehalten. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Behandlung der hierzu vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Äußerung (ID 2667) verwiesen. Bezüglich naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt, dass durch regionalplanerische Festlegungen bereits aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Regelungen für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden können. Ein rechtsverbindlicher raumordnerischer Ausschluss von dem Naturschutz dienenden Extensivierungsmaßnahmen in Form eines Ziels der Raumordnung ist damit nicht möglich. Dessen ungeachtet liegen in Bezug auf die Region auch keine belastbaren Daten vor, die einen diesbezüglichen Steuerungsbedarf begründen könnten. Auch mit der vorliegenden Äußerung werden keine nähere Angaben zu den tatsächlichen Flächenkonkurrenzen zwischen Landwirtschaft und Kompensationsflächenbedarf in der Region gegeben. Dessen ungeachtet besteht bereits durch § 15 Abs. 3 BNatSchG das gesetzlich normierte Gebot, für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft einschließlich eines gebietsbezogenen raumordnerischen Ausschlusses von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist weder rechtlich möglich noch inhaltlich erforderlich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in dem in der Stellungnahme genannten, am 13.07.2016 als Satzung beschlossenen, aber noch nicht rechtskräftig gewordenen Teilregionalplan Landwirtschaft Nordschwarzwald keine Regelungen zur räumlichen Steuerung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen enthalten sind. In den geplanten Vorranggebieten für Landwirtschaft wird vielmehr festgelegt, dass "Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen [...] einzuhalten [sind]" (PS 3.3.3 Abs. 7 (Z)).
283	3	5760	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.0.9 Land- und Forstwirtschaft: [...] Darüber hinaus regen wir an, Vorranggebiete für die Landwirtschaft auszuweisen, um hochwertige Böden für die landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft zu bewahren. Allein durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren können in der Praxis den	Keine Berücksichtigung Für die Landwirtschaft und Agrarstruktur wichtige Freiraumbereiche werden im Offenlage-Entwurf des Regionalplans - wie bereits im geltenden Regionalplan - nach Abwägung mit anderen Raumnut-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Belangen des Flächenerhalts für die Land- und Forstwirtschaft, des Wald- und Bodenschutzes sowie der landschaftsbezogenen Erholung raumordnerisch nicht Rechnung getragen werden. Besser wäre eine eigenständige Gebietsfestlegung für die genannten Nutzungen. Dies gilt für den Weinbau. Die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume Schwäbisch Gmünd (LEL) hatte zur Regionalplanung ausgeführt, dass schutzbedürftige Bereiche von Freiräumen - z. B. Vorrangbereiche für die Landwirtschaft - als Inhalt und Ziele ausgewiesen werden können. Da die in den Regionalen Grünzügen möglichen nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen mit der landwirtschaftlichen Nutzung um Flächen konkurrieren, regen wir an, Vorranggebiete für die Landwirtschaft auszuweisen.</p>	<p>zungsbelangen großflächig mit der rechtlich höchsten Bindungswirkung (Ziel der Raumordnung) v.a. als Regionale Grünzüge (Vorranggebiet) festgelegt.</p> <p>Eine regionalplanerische Doppelsicherung solcher Gebiete durch die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft würde tendenziell zu einer Schwächung des etablierten instrumentellen Ansatzes der multifunktionalen Regionalen Grünzüge führen und damit entgegen der Auffassung des Landratsamts das Gewicht landwirtschaftlich-agrarstruktureller Belange in der Plananwendung eher vermindern. Sie ist sachlich nicht erforderlich und rechtlich nicht geboten.</p> <p>Auf die zusätzliche Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft wird daher auch künftig verzichtet. Im Einzelnen wird diesbezüglich auf die Behandlung der hierzu vom Landratsamt Ortenaukreis im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Äußerung (ID 2474) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) hat weder im Rahmen des ersten noch zweiten Beteiligungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben.</p>
284	3	5961	Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F-67964 Strasbourg cedex 9	<p>Zu den landschaftlichen und ökologischen Herausforderungen Als Pendant zur Regionalen Siedlungsstruktur sind im Entwurf des Regionalplans Ziele und Grundsätze zur Freiraumsicherung enthalten. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächeninanspruchnahme und des Klimawandels sowie der besonderen Bedeutung des Freiraums für die Land- und Forstwirtschaft, die Naherholung und den Tourismus in der Region Südlicher Oberrhein kommt dem Freiraumschutz und dem damit verbundenen Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen eine hohe Priorität zu.</p> <p>In diesem Sinne ähneln die zur Sicherung der Trinkwasserreserven und für den Hochwasserschutz am Rhein, für die Bewirtschaftung der Kiesvorkommen, den Schutz bzw. die Berücksichtigung der Naturräume und Landschaften, insbesondere an der Grenze, entwickelten Maßnahmen den auf französischer Seite ergriffenen Vorkehrungen, insbesondere in Anwendung der europäischen Vorschriften.</p> <p>Insgesamt und ganz besonders hinsichtlich der Raumordnung und -entwicklung sind die Festlegungen des Regionalplans, die sich auf die gleichen Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und des Umweltschutzes wie in Frankreich stützen, mit den Anliegen des Departement Bas-Rhin im Einklang.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
285	3	5843	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Schutz der Freiräume</p> <p>Für den Schutz von Natur, Landschaft und Arten ist vor allem die Freiraumstruktur, d. h. die unbebaute und nicht überplante Landschaft von überragender Bedeutung. Die freie Landschaft dient nicht nur dem Natur-, Landschafts- und Artenschutz, sondern ist auch die Produktionsfläche für die Land- und Forstwirtschaft. Dort entsteht das Grundwasser - unter anderem Grundlage für die Wasserversorgung - und das Lokalklima. Und nicht zuletzt ist sie unverzichtbar für die Naherholung für die Bevölkerung, insbesondere die ortsnahen Bereiche.</p> <p>Darum muss der Schutz der Freiräume im Regionalplan oberste Priorität haben, insbesondere im Breisgau und in der Oberrheinebene, in der der Druck auf die Freiflächen bekanntlich sehr groß ist. Die Erhaltung möglichst großer Freiräume ist für Mensch und Natur unverzichtbar. Diesem Grundsatz müssen sich die Erweiterungswünsche der Gemeinden unterordnen.</p> <p>Für den Regionalplan steht erfreulicherweise eine ganze Reihe von regional bedeutsamen, freiraumschützenden Strukturen bereit. Dazu gehören die durch Rechtsverordnungen geschützten Gebiete, die Vorrangflächen (für Natur, Landschaft, Biotop, Überschwemmung, leider fehlen solche für Grundwasserschutz, s. "alter" Regionalplan) und der Korridorverbund.</p> <p>Der LNV fordert den konsequenten Einsatz dieser Instrumente, um die verbliebenen Freiräume zu schützen. Die freie Landschaft, die den Menschen die unverzichtbaren Lebensgrundlagen liefert, ist die wichtigste Ressource dieser Gegend!</p> <p>Weiter machen wir darauf aufmerksam, dass durch den Flächenverbrauch gerade in der fruchtbaren Oberrheinebene wertvolle und eigentlich unverzichtbare Produktionsflächen für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren gehen.</p> <p>Aufbauend auf diesen Vorbemerkungen hat der Landesnaturschutzverband zum Regionalplan folgende Anmerkungen [s. ID 5844 ff.]:</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die einleitenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass im Planentwurf vorgesehen ist, zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung aus regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen (s. PS 3.3) festgelegt werden.</p>
286	3.0	5617	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Begründungsteil:</p> <p>zur Begründung zu 3.0.6 Erhaltung der Biodiversität (S. B37): Entsprechend des Hinweises in diesem Kapitel auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Hochlagenwälder im Schwarzwald bitten wir auch einen Hinweis auf die besondere Schutzwürdigkeit der Rheinauen aufzunehmen (Text erheblich gekürzt gegenüber unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage):</p> <p>"Natürliche Auen zeichnen sich aufgrund ihres kleinräumigen Standortmosaiks durch einen hohen Artenreichtum und eine große Lebensraumvielfalt aus. Sie besitzen daher einen sehr hohen naturschutzfachlichen Stellenwert. Eine intakte Rheinaue nimmt</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>PS 3.0.6 beinhaltet allgemeine Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität in der Region und zielt nicht auf spezifische Erfordernisse und Entwicklungsziele für einzelnen Lebensraumtypen oder Teilräume ab. Die Nennung der Hochlagenwälder des Schwarzwaldes erfolgt in Absatz 3 der Begründung zu PS 3.0.6 im Hinblick auf Absatz 3 des Plansatzes, der auf die Erhaltung möglichst großflächig störungsarmer Waldflächen abzielt.</p> <p>Die Rheinauen einschließlich der Erfordernisse des landschafts- und umweltverträglichen Hochwasserschutzes sowie der naturna-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Hochwasserschutzfunktionen wahr und stellt einen Standort selten gewordener wertvoller Biotope und FFH-Lebensräume dar. Die Erhaltung und Wiederherstellung dieses einzigartigen Lebensraumes soll daher bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden."</p> <p>Unter Berücksichtigung der Begründung in der RVSO-Synopse zielt dieser Hinweis nicht mehr auf die spezifischen Erfordernisse und Entwicklungsziele und dient als weiteres konkretes Beispiel der Erläuterung der allgemeinen Grundsätze zum Erhalt der Biodiversität in der Region.</p>	<p>hen Gewässer- und Auenentwicklung werden als allgemeiner Grundsatz in PS 3.0.4 und seiner Begründung umfassend behandelt. Das Gebot naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche auch außerhalb bestehender Schutzgebiete bei raumbeanspruchenden Vorhaben und Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu bewahren, ist in allgemeiner Form zudem bereits in PS 3.0.6 Abs. 1 (G) enthalten.</p> <p>Ein inhaltliches Erfordernis zur Ergänzung des PS 3.0.6 besteht somit nicht. Auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Äußerung des Regierungspräsidiums (ID 3206) wird verwiesen.</p>
287	3.0	5676	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Zu Plansatz 3.0.2 Schutz des Bodens Wir regen an, folgende Ergänzung als Grundsatz zum Schutz des Bodens aufzunehmen: Die landwirtschaftliche Bodennutzung sollte so ausgerichtet werden, dass Gefährdungen und Belastungen wie Bodenerosion, Bodenverdichtungen, Verschlammungen und Schadstoffzufuhren vermieden werden. Eine entsprechende Ergänzung der zugehörigen Begründung könnte folgendermaßen vorgenommen werden: Durch den Verzicht des Einsatzes von Siedlungsabfällen aller Art zum Zwecke der Düngung soll einer weiteren Zufuhr von Schadstoffen vorgebeugt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in der Anregung genannten Anforderungen an eine nachhaltig bodenschonende landwirtschaftliche Nutzung stellen Eckpunkte der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft dar, wie sie in § 17 Abs. 2 BBodSchG und § 5 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich definiert sind. Eine sinngemäße inhaltliche Wiedergabe dieser Gesetzesregelungen ist im Regionalplan auch in Form von Grundsätzen inhaltlich nicht erforderlich. Darüber hinaus werden die Gefährdungen Bodenerosion und Bodenverdichtung als regional besonders bedeutende Aspekte einer bodenschonenden Nutzung bereits im Planentwurf in der Begründung zu PS 3.0.2 angesprochen. Regelungen zum Einsatz von Siedlungsabfällen bei der Düngung, wie sie als Ergänzung der Begründung zu PS 3.0.2 angeregt wurden, gehen über die rechtliche Regelungskompetenz der Regionalplanung hinaus. Eine Ergänzung des Plansatzes 3.0.2 im Sinne der Einwendung ist somit inhaltlich nicht erforderlich bzw. möglich.</p>
288	3.0	5810	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	<p>zu 3.0.9. Land und Forstwirtschaft, Begründung Wir begrüßen, dass im vorliegenden Entwurf die wesentliche Funktion der Landwirtschaft sowie die für die Region hohe landwirtschaftliche Standortgunst für den Sonderkulturanbau genannt werden. Positiv sehen wir zudem den Hinweis "Zu den zu erhaltenden Grundlagen für eine standortgerechte und nachhaltige Landwirtschaft gehört zuvorderst auch die Sicherung der Produktionsflächen."</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
289	3.0	5758	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>3.0.2 Schutz des Bodens: Wir begrüßen den Grundsatz, dass "die Inanspruchnahme und Nutzung von Böden sparsam und schonend erfolgen" sowie "der Verlust von Böden mit hoher Bedeutung für die (...) landwirtschaftliche Produktion" vermieden werden soll. Dies sollte unseres Erachtens jedoch nicht nur als Grundsatz, sondern herausgehoben als</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das Gebot der sparsamen bzw. schonenden Inanspruchnahme und -nutzung von Böden, insbesondere auch solchen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Produktion, ist in zahlreichen Gesetzen normiert (vgl. § 2, Abs. 2 ROG, § 1a Abs. 2 BauGB, § 1</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Ziel formuliert werden.	Abs. 3 BNatSchG) und ist auch u.a. in PS 5.3.2. LEP als letztabgewogenes rechtsverbindliches landesplanerisches Ziel festgelegt. Dem der Einwendung zugrundeliegenden Anliegen einer stärkeren Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke wird im Offenlage-Entwurf in verschiedener Hinsicht durch textliche Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung sowie gebietskonkrete Festlegungen mit Zielqualität konsequent Rechnung getragen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Behandlung der vom Landratsamt Ortenaukreis im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Äußerung (ID 2464) verwiesen. Unabhängig von der Frage, ob die Festlegung des PS 3.0.2 als rechtlich bindendes letztabgewogenes Ziel der Raumordnung wegen fehlender und räumlicher Bestimmtheit im Regionalplan überhaupt rechtlich möglich ist, besteht hierfür kein inhaltliches Erfordernis.
290	3.0	5759	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.0.9 Land- und Forstwirtschaft: Auch an dieser Stelle sollte die Bedeutung der Landwirtschaft für die Produktion von Nahrungs- und Futtermittel sowie für die Erzeugung von nachwachsenden Rohstoffen herausgehoben als Ziel formuliert werden.	Keine Berücksichtigung Neben der Erhaltung der Kulturlandschaft werden in PS 3.0.9 des Planentwurfs die weiteren wesentlichen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft, wie die Nahrungsmittelproduktion und ihr Beitrag zur regionalen Wertschöpfung in ländlichen Räumen bereits explizit angesprochen. Darüber hinaus geht PS 1.2.3 (G) u.a. auf die Bedeutung des ländlichen Raums für die Energiewirtschaft ein. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Festlegung des PS 3.0.9 als rechtlich bindendes letztabgewogenes Ziel der Raumordnung wegen fehlender und räumlicher Bestimmtheit im Regionalplan überhaupt rechtlich möglich ist. Angesichts dessen wird an der Festlegung von PS 3.0.9 in der vorgesehenen Form als Grundsatz der Raumordnung festgehalten.
291	3.0	5222	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 70174 Stuttgart	Zu denen aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen erfolgten Änderungen des Regionalplans gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf hat das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg keine Bedenken. Wir weisen jedoch nochmal auf unsere Stellungnahme vom 12.12.2013 hin und bitten diesbezüglich um Überprüfung Ihrer Abwägung. Die Flurneuordnung ist ein in besonderem Maße geeignetes Verfahren zur Unterstützung der Interessen der Regionalplanung. Dies gilt sowohl für die Erreichung der Zielsetzungen des Regionalplans im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, aber vor allem auch bei der Umsetzung von Biotopvernetzungsplanungen, beim Naturschutz und beim Tourismus.	Keine Berücksichtigung Gegenüber den vom Einwender im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregungen ((ID 695), (ID 4831), (ID 4832), (ID 4833)) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Eine Nennung von mit der Regionalplanung in Verbindung stehenden fachrechtlichen (Planungs-) Instrumenten ist zur Begründung der Plansätze des Regionalplans inhaltlich nicht erforderlich und wäre mit der Zielsetzung eines steuerungsrelevanten und "schlanken" Regionalplans nicht vereinbar. Auch wenn die Bedeutung der fachrechtlichen Planungsinstrumente grundsätzlich nicht verkannt wird, kann der Anregung daher nicht gefolgt werden.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Von daher wäre die Erwähnung des Instrumentes Flurneuordnung an denen in unserer ersten Stellungnahme vorgeschlagenen Stellen der Begründung des Regionalplanes für die Unterstützung und Umsetzung der beschriebenen Ziele zweckmäßig.	
292	3.0	5652	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	Als weiteren Grundsatz unter Nr. 3.0.1 Sicherung der Freiraumfunktion sowie Erhalt eines harmonischen Gefüges von Siedlung und Freiraum "soll eine Zersiedelung der Landschaft unterbleiben". Diese Grundsätze begrüßen wir ausdrücklich.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
293	3.1	5546	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	3.1 [...] Ansonsten [vgl. ID 5543 - 5545] sehen wir davon ab, Abgrenzungen der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren im Einzelfall zu kommentieren, und verweisen auf die Fachstellungnahme des Referats Naturschutz.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Referate 55 und 56 wird verwiesen (ID 5551 - 5578).
294	3.1	5543	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	3.1 Wir begrüßen es, dass die Kulisse der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren als wichtige regionalplanerische Steuerungselemente erweitert wurde, insbesondere was unsere Anregung im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete anbelangt. Auch weitere unserer Anregungen wurden erfreulicherweise aufgegriffen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
295	3.1	5564	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) [...] Innerhalb des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald wurden im Bereich des Schwarzwalds keine Regionalen Grünzüge und nur vier Regionale Grünzäsuren ausgewiesen. Wir haben hierauf in unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage bereits hingewiesen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum diese in so geringer Anzahl vorhanden sind, da ein gewisser regionalplanerischer Steuerungsbedarf auch im Bereich des Schwarzwaldes erforderlich und zu erwarten ist. Wir bitten um nochmalige Prüfung.	Kenntnisnahme Die Äußerung, die keine räumlich konkreten Anregungen zum Planentwurf enthält, wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem geltenden Regionalplan verringert sich im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren die Zahl der Grünzäsuren im Schwarzwaldteil des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald von 10 auf fünf. Dabei wird allerdings die bisherige Grünzäsur Nr. 71 in der Gemeinde Badenweiler durch ein neu festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt. Bei den bisherigen sich gegenseitig überlagernden symbolhaft festgelegten Grünzäsuren Nr. 65 und 66 in Feldberg erfolgt im Rahmen der gebietskonkreten Abgrenzung eine räumliche Zusammenfassung zur Grünzäsur Nr. 72. In den übrigen Fällen besteht aus heutiger Sicht (z.B. wegen des Fehlens einer raumbedeutsamen Breitendimension des siedlungstrennenden Freiraums) keine hinreichende Begründung mehr. Ein inhaltlich begründetes Erfordernis zur Festlegung weiterer Grünzäsuren im Schwarzwaldteil des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald wird nach nochmaliger Prüfung, wie auch in den übrigen Teilen des Schwarzwalds nicht gesehen. Auch vom Regierungspräsidium wurden keine raumkonkreten Anregungen für die Festlegung zusätzlicher Regionaler Grünzüge gegeben.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Im Übrigen wird auf die Behandlung der im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3123) verwiesen.
296	3.1	5551	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Im Planentwurf zur zweiten Offenlage wurde die Gebietskulisse der Regionalen Grünzüge um rd. 30 km ² auf nunmehr 772 km ² erhöht. Viele unserer Nachforderungen aus dem Schreiben des RRF-vom 06.10.2015 wurden damit berücksichtigt. Dies begrüßen wir.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
297	3.1	5677	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Die multifunktional begründeten Grünzüge, bei deren Auswahl auch die Vorrangflur Stufe 1 berücksichtigt wurde, stellen einen Schutz vor Bebauung und Rohstoffabbau dar. Neben diesen Nutzungen ist in der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg explizit auch die Inanspruchnahme für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen als Fremdnutzung genannt. Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen führen zu einer Wertminderung der betroffenen Flächen aus ökonomischer Sicht bis hin zum vollständigen Herausfallen aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Insofern ist ein Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsfläche durch die Ausweisung von multifunktional begründeten Grünzügen nur bedingt gegeben.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der hiermit in Zusammenhang stehenden Äußerung des Landratsamts (ID 5675) verwiesen.
298	3.1	5811	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	zu 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Da die landwirtschaftlichen Vorrangfluren nicht als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen werden, bieten die regionalen Grünzüge und Grünzäsuren den größten Schutz der Flächen vor Inanspruchnahme für andere Zwecke. Aus landwirtschaftlicher Sicht sehr begrüßenswert sind daher die Ausweitungen und Neuausweisungen weiterer Grünzüge. Besonders positiv sehen wir die Ausweitungen der Grünzüge südlich von Rheinhausen-Oberhausen sowie westlich von Endingen/Forchheim, südlich von Riegel sowie die zwischen Endingen und Forchheim eingefügte Grünzäsur.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
299	3.1	5762	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren [...] Mit nachvollziehbaren Gründen wurde der Regionale Grünzug im Bereich der A 5 und des Gewerbeparks Lahr reduziert. Aus naturschutzfachlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass bei einer städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich naturschutzfachliche Maßnahmen erforderlich werden, um die zunehmende Trennwirkung im Korridor A 5 - Bahn - B 3 nachhaltig zu reduzieren.	Kenntnisnahme Der sich an den Träger der Bauleitplanung richtende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Äußerungen des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 5577), (ID 5589)) und die daraus resultierende Ergänzung der Begründung zu PS 4.1.5 verwiesen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
300	3.1	5761	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren Mehrere Grünzüge wurden in den 2. Offenlage-Entwurf übernommen bzw. neu aufgenommen. Dies betrifft naturschutzfachlich wichtige Räume zwischen Mahlberg und Orschweier, bei Kippenheim, bei den Maiwaldwiesen der Stadt Rheinau sowie an den Baggerseen Diersheim, Freistett, Heimlingen, Honau und Linx. Aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßen wir diese Änderungen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
301	3.1	5344	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ringsheim 77975 Ringsheim	Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 06. März 2013 und teilen Ihnen mit, dass wir die darin gemachten Ausführungen vollinhaltlich aufrechterhalten. Als neuen und weiteren Aspekt bitten wir zu berücksichtigen, dass wir in der Zwischenzeit alle Gewerbegrundstücke im bestehenden Gewerbegebiet "Leimenfeld II" verkauft haben. Auf Grund der Nähe unseres Gebietes zum Europa-Park besteht eine ungebrochen große Nachfrage auch nach klein parzellierten Gewerbeflächen, wie sie im interkommunalen Gewerbegebiet des Zweckverband-Tourismus-Dienstleistungen (ZVT) nicht zur Verfügung stehen. Wir müssen deshalb die Möglichkeit haben, auf unserer Gemarkung weitere Gewerbeflächen zu entwickeln, um diesem Bedarf gerecht werden zu können. Wir beantragen deshalb nochmals ausdrücklich, dass die Ausweisung des Grünzuges sowie der Grünzäsur ab Gemarkung Herbolzheim in nördlicher Richtung bis zur Kreisstraße K 5349 zwischen Bundesstraße 3 und der Autobahn A 5 aufgehoben bzw. nicht in den kommenden Regionalplan aufgenommen wird. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich die Gemeinde Ringsheim sehr stark im ökologischen Bereich auf dem Gelände des Zweckverbands Abfallbehandlung Kahlenberg engagiert und dadurch eine bemerkenswerte Artenvielfalt im Bereich der Tier- und Pflanzenwelt geschaffen wird. Die ökologischen Flächen betragen rund 90 ha, was doch für eine Gemeinde in unserer Größenordnung sehr beachtlich ist.	Keine Berücksichtigung Der fortgeschriebene Flächennutzungsplan der VVG Ettenheim mit Zieljahr 2025 ist im August 2014 in Kraft getreten. Er umfasst auch die Neuausweisung der gewerblichen Baufläche "Erweiterung Leimenfeld Süd" (ca. 4 ha). Auch über die bauleitplanerisch gewidmeten Flächen hinaus verfügt die Gemeinde sowohl östlich als auch v.a. westlich der Rheintalbahn in großem Umfang über Möglichkeiten einer raumordnerisch verträglichen weitergehenden gewerblichen Entwicklung. Allein im gut verkehrlich angebundenen Bereich beidseits der Verbindungsstraße Kenzingen-Herbolzheim-Ringsheim (B 3neu) befinden sich südlich des Gewerbegebiets "Leimenfeld II" über 15 ha nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Der Offenlage-Entwurf eröffnet der Gemeinde damit über den Regionalplanungszeitraum hinaus ausreichend räumliche Spielräume, um ihre zukünftige raumordnerische Gewerbefunktion (Siedlungsbereich Gewerbe Kat. C, Orientierungswerte bis 10 ha) ausfüllen zu können. Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu abgegebenen Äußerungen ((ID 3001), (ID 3004)) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs oder der Grünzäsur begründen könnten. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Ergänzender Hinweis: Eine Stellungnahme der Gemeinde vom 06.03.2013 liegt dem Regionalverband nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Gemeinde mit Schreiben vom 23.12.2013 im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens abgegebene Stellungnahme gemeint ist.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
302	3.1	5883	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Plansatz 2.4.1.2 Siedlungsentwicklung in den Ortschaften, Ort als Siedlungsbereich [...] Dieser Teil der Stellungnahme [der Stadt Kehl zum 1. Offenlage-Entwurf, ID 1027] wurde zur Kenntnis genommen. Laut Abwägungsvorschlag verbleiben ausreichend Spielräume für eine Siedlungsentwicklung. Dies wird in der Stadt Kehl anders beurteilt. Beispielsweise liegen regionale Grünzüge oder Grünzäsuren sehr dicht an den Siedlungsstrukturen bzw. grenzen unmittelbar an. Hier ist die Raumnutzungs Karte zu überarbeiten und die engen Abgrenzungen an den Ortsrändern zurück zu nehmen.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der von der Stadt Kehl im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahme werden mit dieser allgemeinen Äußerung keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Weiterhin gilt, dass der Offenlage-Entwurf mehr als ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung der Stadt Kehl und ihrer Ortsteile im Regionalplanungszeitraum offen hält. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der vorgesehenen Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren auf Gebiet der Stadt Kehl begründen könnten. Bezüglich der Grünzäsur zwischen den Ortsteilen Kork und Neumühl wird auf die Behandlung der gebietskonkreten Anregung der Stadt (ID 5886) verwiesen.
303	3.1	6013	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77652 Offenburg	3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 3.1), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Kapitel 3.2) [...] Es ist zu begrüßen, dass zur zweiten Offenlage das Betriebsgelände der Leistenfabrik Sixtus-Stark in Offenburg-Zunsweier aus dem regionalen Grünzug ausgespart und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege etwas vom Betriebsgelände abgerückt wurde, da so dem Unternehmen die weitere Tätigkeit am Standort und eine Erweiterung ermöglicht werden kann.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
304	3.1	6012	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77652 Offenburg	3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Kapitel 3.1), Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Kapitel 3.2) Bereits im Vorfeld zur ersten Offenlage des Regionalplans hatte der Regionalverband eine Abstimmung mit der Stadt Offenburg durchgeführt, so dass Konflikte zwischen beabsichtigten Ausweisungen im Regionalplan und städtischen Planungen ausgeräumt werden konnten. Zur ersten Offenlage hatte die Stadt Offenburg Stellung genommen, dass der Regionalplan-Entwurf zu einer deutlichen Ausweitung von Grünzügen und Grünzäsuren im Stadtgebiet von Offenburg führt. Die Begründung hierfür blieb sehr allgemein. Der Regionalverband führt in der Behandlung der Stellungnahme der Stadt Offenburg zur 1. Offenlage aus, dass sich die durch Grünzüge und Grünzäsuren belegte Fläche des Stadtgebiets Offenburg verringert habe. Hierzu ist folgendes anzumerken: Im bisher rechtswirksamen Regionalplan waren die Offenburger FFH- und Vogelschutzgebiete weitestgehend gleichzeitig als regionale Grünzüge und Grünzäsuren	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene allgemeine Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>ausgewiesen. Im jetzt vorliegenden Regionalplan-Entwurf wird weitgehend darauf verzichtet, FFH- und Vogelschutzgebiete gleichzeitig als regionalen Grünzug auszuweisen. Die FFH- und Vogelschutzgebiete stehen damit aber natürlich nicht für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung.</p> <p>Gleichzeitig sieht der Regionalplan-Entwurf vor, außerhalb von Schutzgebieten neue Grünzüge und Grünzäsuren auszuweisen. Um diese Ausweisungen zu bewerten, muss der Gesamtumfang der durch Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz und/oder durch naturschutzorientierte Regionalplanausweisungen (Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete) belegten Flächen betrachtet werden. Für Offenburg vergrößert sich die Gesamtfläche, die nicht für Siedlungszwecke zur Verfügung steht, durch die Regionalplan-Gesamtfortschreibung gegenüber dem Regionalplan 1995 im Saldo um rund 700 ha. Es bestehen allerdings keine Konflikte zwischen den beabsichtigten Ausweisungen und konkreten städtischen Planungen.</p>	
305	3.1	5418	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	<p>Zum Freiraumkonzept: Wir begrüßen das Konzept der Freiraumfestlegungen und insbesondere die Umsetzung der im Leitbild 2015 der Oberrheinkonferenz definierten großräumigen Siedlungszäsuren und Freiraumverbindungen. Wir danken für die gelungene Abstimmung der Festlegungen zum Landschafts- und Freiraumschutz auf die anschließenden Freiraumfestlegungen im Gebiet der Region Mittlerer Oberrhein, insbesondere auch in den Exklaven des Verbandsgebiets der Region Südlicher Oberrhein zwischen Bühl und Lichtenau. An unserer gemeinsamen Regionsgrenze sind damit die Voraussetzungen für eine großräumige Vernetzung von Natur und Landschaft gewährleistet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
306	3.1	6039	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Freiraumstruktur Zu den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 (Regionale Grünzüge und -zäsuren) Regionale Grünzüge sowie regionale Grünzäsuren sind (von wenigen Ausnahmen abgesehen) von Siedlungsaktivitäten freizuhalten. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus der ersten Offenlage, Ziffer 5. Zwei konkrete Betroffenheiten von Unternehmen mit Lage in einer Grünzäsur bzw. einem Grünzug waren an uns herangetragen worden. Diese Fälle sind laut Abwägung im Sinne einer angemessenen Unternehmenssicherung bzw. -weiterentwicklung wohl gelöst worden. Dies wird begrüßt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
307	3.1	6040	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	<p>Freiraumstruktur Zu den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 (Regionale Grünzüge und -zäsuren) [...]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Laut Abwägung (ID 3786) befinden sich in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren regelmäßig Außenbereichsgebäude, darunter im Einzelfall auch solche, die gewerblich genutzt werden. In der Region auftretende Einzelfälle von seit langem im Außenbereich bestehenden Gewerbebetrieben seien besonders planerisch geprüft worden, sofern sie dem Regionalverband bekannt waren bzw. im Offenlage- und Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen worden war. Hierbei wurde das Ziel verfolgt, den bestehenden Betrieben unter Wahrung einer insgesamt raumverträglichen Siedlungsentwicklung betriebliche Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten bzw. zu eröffnen. Auch dies wird begrüßt.	
308	3.1	6041	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg	Freiraumstruktur Zu den Plansätzen 3.1.1 und 3.1.2 (Regionale Grünzüge und -zäsuren) [...] Aus zeitlichen Gründen kann von unserer Seite weder für jede Freiraumstruktur der Region im Einzelnen geprüft werden, ob sich hier ggf. Unternehmen befinden, die betroffen sein könnten, noch die umfassenden Abwägungsunterlagen auf Einwände von speziell hierzu betroffenen Betrieben geprüft werden. Wir bitten deshalb darum, die o.a. weiteren Einzelfälle [siehe ID 6040] und die getroffene Abhilfe in der Abwägung zur 2. Offenlage zu thematisieren und abzuhandeln.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten inhaltlichen Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zu den geplanten freiraumschützenden Festlegungen nur eine Äußerung eines Privatunternehmens eingegangen ist (siehe (ID 5224)).
309	3.1	5851	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Grünzäsuren und Regionale Grünzüge Grünzäsuren und Regionale Grünzüge sind das Rückgrat der Freiraumstruktur im Regionalplan - so steht es in der Begründung des Regionalplans. Sie sollen die Freiräume sichern helfen. Insbesondere die restriktiveren Grünzäsuren halten Bebauungsflächen "auf Abstand". Diese Instrumente werden im Regionalplan nicht konsequent genug und landschaftsgerecht angewandt. Es ist sogar feststellbar, dass diese Restriktionsflächen im neuen Regionalplan zurückgenommen werden.	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
310	3.1	5925	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 2 70182 Stuttgart	Anregungen und Bedenken zum Mittelbereich Achern [...] I. Bereich Lauf/Sasbach/Sasbachwälden/Kappelrodeck/Ottenhöfen/Seebach Die Gesamtfläche der sechs eigenständigen Gemeinden liegt bei über 10.000 ha. Abgesehen von Teilen Sasbachs liegen die Gemeinden ausschließlich im Naturraum der "Vorbergzone mit Vorländern" und dem "Nördlichen Schwarzwald". Aufgrund teilweise bestehender Landschaftsschutzgebiete und insbesondere überproportionalen Waldanteilen, sind die Freiraumkategorien wie Zäsuren, Grünzüge und Vorranggebiete Naturschutz sowohl im alten als auch neuen Plan eher zurückhaltend ausgewiesen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Aus Pragmatismusgründen tragen wir die diesbezüglichen Festsetzungen des 2. Offenlageentwurfs in den sechs Gemeinden mit.	
311	3.1.1	5544	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	3.1 [...] Im Interesse eines deutlichen Bekenntnisses zum Flächensparen begrüßen wir die gegenüber der 1. Offenlage wieder nach Norden erweiterte Festlegung des regionalen Grünzugs südlich des Mosolf-Geländes in Kippenheim.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
312	3.1.1	5545	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	3.1 [...] Im Hinblick auf unsere bekannten Bedenken gegenüber einer Siedlungsentwicklung Mahlbergs östlich der Bundesstraße 3 bitten wir um wohlwollende Prüfung des Kompromissvorschlags der Gemeinde Mahlberg zur Beibehaltung, aber Reduzierung des Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier.	Berücksichtigung Der Anregung entsprechend wurde der Sachverhalt einschließlich des von der Stadt Mahlberg im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Vorschlags für eine teilweise Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier geprüft. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Aspekte ergibt sich allerdings, dass eine Streichung des Regionalen Grünzugs oder seine Verkleinerung im Sinne des Vorschlags der Stadt Mahlberg nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar ist. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerung der Stadt Mahlberg (ID 5463) verwiesen.
313	3.1.1	5573	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ortenaukreis (OG) Grünzüge [...] Ferner ist zu begrüßen, dass der Grünzug östlich der Rheintalbahn in Höhe von Kippenheim erweitert wurde und bis an die südliche Grenze der Gewerbeflächen ("Mosolf-Gelände") herangeführt werden konnte. Die Freihaltung dieses Offenlandbereichs von weiteren Gewerbeflächen und Infrastruktureinrichtungen wird zum Funktionserhalt des südlich vorbeiführenden Korridors des Generalwildwegeplans beitragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
314	3.1.1	5578	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ortenaukreis (OG) [...] Grünzäsuren Erfreulich ist die Ausweisung von Grünzäsuren in siedlungs- und verkehrsintensiven Schwarzwaldtälern. Da außer den Grünzäsuren dort keine Schutzkategorien vorliegen, ist die Festlegung von Grünbereichen besonders wichtig.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
315	3.1.1	5552	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Stadt Freiburg und Umgebung Freiburger Mooswald (FR) Grünzüge Wir begrüßen die Erweiterung der Grünzüge am westlichen Tuniberg und südlich an den Mooswald anschließend. Beide Bereiche sind naturschutzfachlich besonders wertvoll und müssen daher als Freiräume gesichert werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Auch der Grünzug im Dreieck Gottenheim-Umkirch-Waltershofen wird ausdrücklich begrüßt. Dies sind wichtige Bereiche für den überregional bedeutsamen, räumlich-funktionalen Verbund zwischen Rheinebene und Kaiserstuhl.	
316	3.1.1	5577	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ortenaukreis (OG) Grünzüge [...] Bedauerlich ist auch, dass die Ausdehnung des Grünzugs zwischen der A 5 und dem Gewerbepark Lahr zurückgenommen wurde. Dies hatten wir in unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage des Regionalplanentwurfs aus fachlicher Sicht bereits kritisch hinterfragt. Es ist nun zu befürchten, dass durch den Wegfall des Grünzugs und einer dadurch ermöglichten baulichen Erschließung die im Umfeld vorhandenen Vorrangbereiche für Naturschutz und Landschaftspflege teilweise in ihrer Funktion entwertet werden.	Keine Berücksichtigung Der aus der Äußerung ableitbaren Forderung, das im Planentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren im betreffenden Bereich vorgesehene Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr zugunsten der Festlegung eines Regionalen Grünzugs zu verkleinern oder zu streichen, wird nicht gefolgt. Im Einzelnen wird hierzu auf die Behandlung der vom Regierungspräsidium diesbezüglich im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Äußerung (ID 3127) sowie auf die von der Stadt Lahr im zweiten Beteiligungsverfahren vorgebrachte Äußerung (ID 5973) verwiesen. In Bezug auf die befürchtete Beeinträchtigung der angrenzend an das Vorranggebiet für Kombinierten Verkehr vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54a und 54b wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung des Regierungspräsidiums (ID 5589) verwiesen.
317	3.1.1	5555	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Grünzüge Wir begrüßen ausdrücklich die Ausweitung des regionalen Grünzugs in der Talmündung des Münstertals, im Unterglottertal sowie die Hinzunahme des südlichen Tunibergs.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
318	3.1.1	5556	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Grünzüge [...] Ebenfalls begrüßen wir die Erweiterung zwischen Hartheim und Bremgarten, jedoch wurde hier die im Regionalplan 1995 noch enthaltene Verbindung zwischen Hartheim, Schlatt, Bremgarten und Feldkirch mit einer offenen, landwirtschaftlich genutzten Landschaft nicht mehr mit aufgenommen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
319	3.1.1	5576	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ortenaukreis (OG) Grünzüge [...] Hingegen bedauern wir, dass unsere Vorschläge zur Ausweitung der Grünzüge in den Offenlandbereichen bei [...] Niederschopheim keinen Eingang in den 2. Offenlageentwurf des Regionalplans gefunden haben. Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage ausgeführt, halten wir das hier vorhandene FFH-Schutzregime und seine fachrechtlichen Regelinstrumente für nicht ausreichend, um einen wirksamen Freiraumschutz zu ge-	Keine Berücksichtigung Gegenüber der vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 5164) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				währleisten.	des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
320	3.1.1	5574	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ortenaukreis (OG) Grünzüge [...] Hingegen bedauern wir, dass unsere Vorschläge zur Ausweitung der Grünzüge in den Offenlandbereichen bei Achern-Wagshurst [...] keinen Eingang in den 2. Offenlageentwurf des Regionalplans ge- funden haben. Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage ausgeführt, halten wir das hier vorhandene FFH-Schutzregime und seine fachrechtlichen Regelinstrumente für nicht ausreichend, um einen wirksamen Freiraumschutz zu ge- währleisten.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorge- brachten Anregung (ID 5162) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
321	3.1.1	5558	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Grünzüge [...] Nicht aufgenommen wurden auch unsere Empfehlungen zur Aus- weisung / Erweiterung der regionalen Grünzüge [...] im Umfeld von Ebringen [...]. Für den z. T. großflächigen Erhalt der freien Land- schaft mit den dort vorhandenen wertvollen Flächen für den Bio- topverbund von Wald- und Offenlandlebensräumen, Landwirtschaft, Naherholung und der Sicherung vor einer bandartigen Siedlungs- entwicklung und Landschaftszersiedlung wäre eine regionalplaneri- sche Sicherung sehr wünschenswert.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Nach Erörterung im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteili- gungsverfahrens hatte das Regierungspräsidium Freiburg der Ver- bandsgeschäftsstelle mitgeteilt, dass die Anregung zur Erweiterung der Grünzugskulisse im Umfeld von Ebringen nicht aufrecht erhal- ten wird (siehe (ID 3130)).
322	3.1.1	5557	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Grünzüge [...] Nicht aufgenommen wurden auch unsere Empfehlungen zur Aus- weisung / Erweiterung der regionalen Grünzüge südlich von Bad Krozingen [...]. Für den z. T. großflächigen Erhalt der freien Land- schaft mit den dort vorhandenen wertvollen Flächen für den Bio- topverbund von Wald- und Offenlandlebensräumen, Landwirtschaft, Naherholung und der Sicherung vor einer bandartigen Siedlungs- entwicklung und Landschaftszersiedlung wäre eine regionalplaneri- sche Sicherung sehr wünschenswert.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Gleichlautend zur Behandlung der im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vom Regierungspräsidium Freiburg hierzu vorgebrachten Äußerung (ID 3135) wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Grünzugs- kulisse gegenüber dem geltenden Regionalplan im Planentwurf im Bereich südlich von Bad Krozingen (Freiraum zwischen Bad Kro- zingen, Tunsel und Schmidhofen) vergrößert wurde.
323	3.1.1	5572	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ortenaukreis (OG) Grünzüge [...] Erfreulich ist die Ausdehnung des Grünzugs im Gewann "Maiwald- wiesen" auf Gemarkung Rheinau-Freistett. Hierdurch wird der Be- deutung dieses Offenlandbereichs für den Naturhaushalt, den loka- len Biotopverbund und für das Landschaftsbild gebührend Rech- nung getragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
324	3.1.1	5571	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ortenaukreis (OG) Grünzüge Auf dem Gebiet der Stadt Rheinau wurden gegenüber dem 1. Offenlageentwurf die Grünzüge an den Abbaugewässern Helmlingen, Freistett, Diersheim, Honau und Linx ausgeweitet. Dies wird von naturschutzfachlicher Seite ausdrücklich begrüßt. Obwohl die Ausdehnung der Grünzüge an den Baggerseen in Freistett, Honau und Linx nicht die gesamte Wasserfläche und deren Uferbereiche einnimmt, konnten hier doch wesentliche und für den Naturschutz wertgebende Bereiche in die Grünzugskulisse aufgenommen werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
325	3.1.1	5565	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Emmendingen (EM) Grünzüge Wir begrüßen die Aufnahme der Grünzüge am nördlichen Kaiserstuhl, die Wiederaufnahme von Flächen bei Rheinhausen sowie die Ausweitung des Grünzugs im Umfeld der Hochburg, die aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbilds besonders wesentlich sind.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
326	3.1.1	5563	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Grünzüge [...] Jedoch sollten die gesamten Osthänge des Kaiserstuhls zwischen Wasenweiler und Bötzingen sowie zwischen Bötzingen, Eichstetten und Bahlingen als großräumiger Biotop- und Freiraumverbund und aus Gründen des Landschaftsbilds mit der offenen, weinbaulich geprägten Landschaft und raumgliedernden Biotopelementen erhalten bleiben und regionalplanerisch gesichert werden. Hier verweisen wir auf die in unseren Ergänzungsvorschlägen vom 06.10.2015 ausführlich dargelegte fachliche Begründung. Der östliche Kaiserstuhl mit seinen ebenen Tallagen, flachen Hügeln, sanften Weinberghängen und kleinflächigen Strukturen sollte vor einer weiteren bzw. potentiellen Zersiedelung bewahrt werden. Außerdem handelt es sich gerade am östlichen Kaiserstuhl nicht um Steilhänge, sondern meist um flach bis mäßig geneigte Rebterrassen, auf denen Bauvorhaben realisierbar wären. Wir bitten um nochmalige Prüfung.	Keine Berücksichtigung Der vom Regierungspräsidium im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung teilweise folgend, wurde im Planentwurf zur zweiten Offenlage die Regionale Grünzugskulisse im Nord- und Ostteil des Kaiserstuhls um insgesamt knapp 600 ha vergrößert. Auch nach nochmaliger Prüfung besteht aus Sicht des Plangebers angesichts der flächenhaft weinbaulichen Nutzung sowie der Reliefverhältnisse kein darüber hinausgehender regionalplanerischer Steuerungsbedarf im Sinne der Festlegung eines Siedlungsausschlusses. Zudem liegen keine übergeordnete Belage, wie z.B. die Sicherung des großräumigen, grenzüberschreitenden Biotopverbunds vor, die eine Einbeziehung weiterer Teile des Kaiserstuhls in die Grünzugskulisse geboten erscheinen lassen. Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzüge der in der vom Einwender vorgeschlagenen Größendimension von ca. 2.500 ha wird demgegenüber keine hinreichende Begründung gesehen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3128) verwiesen.
327	3.1.1	5562	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Grünzüge [...] Erfreulich ist die Erweiterung der regionalen Grünzüge in Teilbereichen am nördlichen Kaiserstuhl.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
328	3.1.1	5561	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Grünzüge [...] Nicht aufgenommen wurden auch unsere Empfehlungen zur Ausweisung / Erweiterung der regionalen Grünzüge [...] nördlich von Muggardt. Für den z. T. großflächigen Erhalt der freien Landschaft mit den dort vorhandenen wertvollen Flächen für den Biotopverbund von Wald- und Offenlandlebensräumen, Landwirtschaft, Naherholung und der Sicherung vor einer bandartigen Siedlungsentwicklung und Landschaftszersiedlung wäre eine regionalplanerische Sicherung sehr wünschenswert.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 3138) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
329	3.1.1	5560	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Grünzüge [...] Nicht aufgenommen wurden auch unsere Empfehlungen zur Ausweisung / Erweiterung der regionalen Grünzüge [...] zwischen Zunzingen und Britzingen [...]. Für den z. T. großflächigen Erhalt der freien Landschaft mit den dort vorhandenen wertvollen Flächen für den Biotopverbund von Wald- und Offenlandlebensräumen, Landwirtschaft, Naherholung und der Sicherung vor einer bandartigen Siedlungsentwicklung und Landschaftszersiedlung wäre eine regionalplanerische Sicherung sehr wünschenswert.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 3137) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
330	3.1.1	5559	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Grünzüge [...] Nicht aufgenommen wurden auch unsere Empfehlungen zur Ausweisung / Erweiterung der regionalen Grünzüge [...] zwischen Au und Merzhäusern [...]. Für den z. T. großflächigen Erhalt der freien Landschaft mit den dort vorhandenen wertvollen Flächen für den Biotopverbund von Wald- und Offenlandlebensräumen, Landwirtschaft, Naherholung und der Sicherung vor einer bandartigen Siedlungsentwicklung und Landschaftszersiedlung wäre eine regionalplanerische Sicherung sehr wünschenswert.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 3136) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
331	3.1.1	5575	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Ortenaukreis (OG) Grünzüge [...] Hingegen bedauern wir, dass unsere Vorschläge zur Ausweitung der Grünzüge in den Offenlandbereichen bei [...] Willstätt-Sand [...] keinen Eingang in den 2. Offenlageentwurf des Regionalplans gefunden haben. Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage ausgeführt, halten wir das hier vorhandene FFH-Schutzregime und seine fachrechtlichen Regelinstrumente für nicht ausreichend, um einen wirksamen Freiraumschutz zu ge-	Keine Berücksichtigung Gegenüber der vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 5163) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				währleisten.	des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
332	3.1.1	5687	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Da eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nicht vorgesehen ist, stellt die Ausweisung von regionalen Grünzügen den einzigen Schutz landwirtschaftlicher Flächen im Regionalplan dar.</p> <p>Für den Schwarzwald sind allerdings auch in der Fassung zur 2. Offenlage keine Grünzüge vorgesehen. Die wenigen Grünzäsuren, die gemäß der Abwägung zur 1. Offenlage (ID 2667) auch wichtige landwirtschaftliche Fläche schützen sollen, erfassen nur einen sehr geringen Teil der wertvollen landwirtschaftlichen Produktionsfläche. Aus regionalplanerischer Sicht werden aufgrund der geringen Siedlungsdichte und des geringen Zerschneidungsgrades keine konkurrierenden Nutzungen gesehen. Dies gilt für weite Teile des Schwarzwaldes. Insbesondere für die siedlungsnahen Bereiche - in der Regel ebene und gut zu bewirtschaftende (Tal-)lagen - sollte die Situation aus agrarstruktureller allerdings Sicht differenziert betrachtet werden:</p> <p>Im Schwarzwald ist keine Vorrangflur Stufe I ausgewiesen, da die Flächen absolut gesehen im Verhältnis zum Rheingraben schlechter eingestuft werden müssen (Bodenqualität, Klima, Relief). Relativ betrachtet sind für den Schwarzwald die Flächen der Vorrangflur Stufe II in ihrer Bedeutung aber mit den Flächen der Vorrangflur Stufe I im Rheintal gleichzusetzen. Sie stellen in dieser Raumschaft die wenigen wertvollen Produktionsstandorte dar. Neben der verhältnismäßig hohen Bodengüte begründet sich dies aus den ebenen und gut zu bewirtschaftenden Tallagen, bzw. Hochflächen. Dies gilt neben den Ackerflächen auch für das Grünland. Gut zu bewirtschaftende Grünlandflächen sind für die Winterfutttergewinnung von entscheidender Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für einen ausreichend hohen Tierbestand, der unter anderem die gewünschte Offenhaltung der Steillagen sicherstellt.</p> <p>Auf diesen Gunstflächen herrscht auch im Schwarzwald ein hoher Konkurrenzdruck durch Bebauung und damit einhergehenden Kompensationsmaßnahmen. Wir bitten daher zu prüfen, in wie weit im siedlungsnahen Bereich der Schwarzwaldgemeinden St. Peter, St. Märgen, Breitnau, Titisee-Neustadt, (Friedenweiler-) Röttenbach und Löffingen auf Vorrangflur II die Ausweisung von Grünzügen oder von Vorrangflächen für die Landwirtschaft umgesetzt werden kann.</p> <p>Der Schutz der landwirtschaftlichen Gunstlagen vor Bebauung dient entsprechend des oben dargelegten Sachverhalts der Sicherung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in der digitalen Flurbilanz der Landwirtschaftsverwaltung dargestellten Vorrangfluren der Stufe II umfassen im Schwarzwaldteil des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald eine Kulisse von insgesamt rund 3.000 ha, dies sind ca. 15 % der landwirtschaftlich genutzten Flur in diesem Regionsteil. Davon werden gemäß Offenlage-Entwurf über ein Drittel als Grünzäsur, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege oder Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz regionalplanerisch gegenüber entgegenstehenden Nutzungen wie einer Besiedlung gesichert. Von den übrigen Bereichen der Vorrangflur Stufe II sind durch einen bestehenden fachrechtlichen Schutz als Naturschutzgebiet, FFH-Gebiet, Überschwemmungsgebiet oder Wasserschutzgebiet der Zonen I und II weitere 5 % gegenüber solchen entgegenstehenden Nutzungen gesichert. Es verbleiben ca. 1.800 ha Vorrangfluren der Stufe II im Schwarzwaldteil des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, die künftig weder einer regionalplanerischen Sicherung unterliegen werden noch aktuell bereits in diesem Sinne fachrechtlich geschützt sind. Allerdings nehmen die ebenen oder nur schwach geneigten Tal- bzw. Hanglagen und Hochflächen, die für eine flächenhafte Besiedlung überhaupt topographisch in Frage kommen, davon nur rund 425 ha (d.h. 14% der Vorrangflur Stufe II in diesem Regionsteil) ein.</p> <p>Angeichts der raumstrukturellen und demographischen Gegebenheiten ist zudem grundsätzlich nicht zu erwarten, dass das Siedlungsflächenwachstum in den Hochlagen außerhalb der Talräume in Zukunft stark zunehmen wird. Allerdings werden die Gemeinden des Schwarzwalds aufgrund der landschaftsräumlichen Situation für ihre bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch künftig nicht auf die Inanspruchnahme solcher ebenen oder schwach geneigten landwirtschaftlichen Flächen verzichten können. Ein regionalplanerischer Bedarf, Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension über die geplanten freiraumschützenden Festlegungen hinaus durch die zusätzliche Festlegung von Regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Landwirtschaft räumlich zu steuern, ist deshalb im Regionsteil Schwarzwald nach wie vor nicht gegeben. Dies betrifft auch die in der Äußerung konkret benannten Schwarzwaldgemeinden, in denen entweder ein großer Teil der Vorrangflur Stufe II künftig durch die genannten regionalplanerischen Festlegungen gesichert werden soll bzw. bereits fachrechtlich gesichert ist</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				des Naturhaushalts und dem gesellschaftlich gewünschten Erhalt des Landschaftsbildes im Schwarzwald.	(z.B. Titisee-Neustadt, Friedenweiler) oder von stärker geeigneten bzw. siedlungsfern gelegenen Hanglagen eingenommen, in denen eine Besiedlung kaum zu erwarten ist (z.B. Breitnau, St. Märgen, St. Peter). Ein inhaltlich begründetes Erfordernis zur Festlegung von Regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Landwirtschaft im Schwarzwaldteil des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald wird nach nochmaliger Prüfung, wie auch in den übrigen Teilen des Schwarzwalds, somit nicht gesehen.
333	3.1.1	5688	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Einen besonders hohen Bedarf für den Freiflächenschutz im Allgemeinen und die Sicherung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen im Besonderen sehen wir dabei [vgl. ID 5687] im Dreisamtal (Stegen, Kirchzarten, Oberried, Buchenbach). Hier ist der Flächen- druck durch die Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen besonders hoch. Es ist davon auszugehen, dass dieser Druck in Zukunft durch die angespannte Wohnflächensituation in Freiburg noch steigen wird. Aktuell ist für das Dreisamtal keine Ausweisung von multifunktionalen Grünzügen vorgesehen. Falls dies damit begründet wird, dass weite Teile der Tallagen im Wasserschutzgebiet liegen, weisen wir darauf hin, dass davon rund die Hälfte (1.021 m ² von insges. 2.106 m ² [redaktioneller Hinweis: Statt "m2" muss es richtigerweise "ha" heißen], Quelle: LUBW) in der Schutzgebiets- zone IIIb liegt. Hier ist eine Wohnbebauung zulässig. Die zusätzliche Ausweisung von Grünzügen würde demzufolge nicht zu einer Doppelsicherung führen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzregelungen in Wasserschutzgebiets-Zonen III, die keinen generellen Siedlungsausschluss umfassen, sind dem Regionalverband bekannt. Neben den Wasserschutzgebiets-Zonen I und II werden große Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Dreisamtal / Zartener Becken von FFH-Gebieten sowie von Überschwemmungsgebieten eines hundertjährigen Hochwassers gemäß Hochwassergefahrenkarten eingenommen, die eine Besiedlung grundsätzlich ausschließen. Darüber hinaus sind weite Teile des Talraums zwischen Kirchzarten und Buchenbach als archäologisches Bodendenkmal besonderer Bedeutung (Keltsiedlung Tarodunum, § 12 DSchG) ausgewiesen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegebenen Äußerung (ID 3147) verwiesen.
334	3.1.1	5682	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Eine weitere kleine Rücknahme des Grünzugs betrifft die Fläche der geplanten Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes westlich des Thermalbads. Davon ist das kleine Landschaftsschutzgebiet "Schlatter Berg" betroffen. Mit der Rücknahme des Grünzugs in diesem Bereich wird ausgesagt, dass die geplante Erweiterung regional- bzw. raumplanerisch verträglich ist. Aus Sicht der UNB ist dieser Nachweis aber fachlich noch nicht untermauert bzw. belegt und wir gehen davon aus, dass vor einer Rücknahme des Landschaftsschutzgebiets eine vertiefte landschaftsplanerische Prüfung auch von Alternativstandorten durchgeführt werden muss.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
335	3.1.1	5678	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) Die 2. Offenlage enthält einige Gebietserweiterungen der Regionalen Grünzüge, die aus fachlicher Sicht der UNB sehr begrüßt werden. Dazu zählen u. a. die Talmündung des Münstertals, Bereiche des unteren Glottertals, große Flächen des südlichen Tunibergs, Bereiche im Umfeld des südlichen Mooswalds sowie Flächen zwi-	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				schen Hartheim und Bremgarten. In allen genannten Bereichen sehen wir den freiraumschützenden Bedarf der jeweiligen Landschaftsteile in hohem Maße gegeben.	
336	3.1.1	5685	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Weiterhin unberücksichtigt blieb unsere Anregung, den bisherigen RG [Regionalen Grünzug] zwischen Merzhausen und Au wieder aufzunehmen und die Hanglagen östlich von Au bis zu Waldrand als Grünzug auszuweisen. In diesen Bereichen sehen wir die Gefahr künftiger Siedlungsentwicklungen auf Kosten wichtiger Freiräume.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der vom Landratsamt im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 2714) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
337	3.1.1	5680	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Weiterhin kritisch zu beurteilen ist die unveränderte Abgrenzung des Grünzugs westlich von Umkirch beim Herrenwäldle. Hier verläuft die Grenze des Grünzugs nicht entlang des Waldrandes, sondern ist in den Waldbestand hinein abgerückt. Die Abgrenzung im Regionalplanentwurf ist offensichtlich einer geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets geschuldet. Die restliche Waldfläche ist im Plan als Vorranggebiet für Naturschutz ausgewiesen, was darauf hinweist, dass hier ein hochwertiger Teil des Mooswaldes betroffen ist.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der vom Landratsamt im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 2708) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
338	3.1.1	5686	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Aus der vorliegenden 2. Offenlage wird ersichtlich, dass im Bereich des Schwarzwaldes keine Regionalen Grünzüge und mit 4 Grünzäsuren nur eine sehr geringe Kulisse dieser beiden wichtigen freiraumsteuernden Instrumente vorliegt. Dies verwundert, da im Rheintal und im Markgräflerland doch großflächig davon Gebrauch gemacht wurde. Weshalb im Schwarzwald mit diesen Instrumenten kein oder nur geringer regionalplanerischer Steuerungsbedarf gesehen wird, ist aus fachlicher Sicht der UNB nicht nachvollziehbar. Denn auch in den großen Tallagen wie bspw. Dreisamtal oder Münstertal dürfte der Siedlungsdruck eher wachsen denn abnehmen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Schwarzwald schränken die naturräumlichen Gegebenheiten eine Besiedlungsfähigkeit vor vorneherein stark ein. Angesichts der raumstrukturellen und demographischen Gegebenheiten ist zudem grundsätzlich nicht zu erwarten, dass das Siedlungsflächenwachstum in den Hochlagen außerhalb der Talräume in Zukunft stark zunehmen wird. Ein regionalplanerischer Bedarf, Besiedlung in raumordnerisch relevanter Dimension durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen räumlich zu steuern, ist deshalb in den Hochlagen des Schwarzwaldes nicht gegeben. Angesichts dessen wird - wie auch in den Regionalplänen 1980 und 1995 - kein planerisches Erfordernis gesehen, die Regionale Grünzüge im Regionsteil Schwarzwald festzulegen. Gegenüber dem geltenden Regionalplan verringert sich im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren die Zahl der Grünzäsuren im Schwarzwaldteil des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald von 10 auf fünf. Dabei wird allerdings die bisherige Grünzäsur Nr. 71 in der Gemeinde Badenweiler durch ein

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>neu festgelegtes Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ersetzt. Bei den bisherigen sich gegenseitig überlagernden symbolhaft festgelegten Grünzäsuren Nr. 65 und 66 in Feldberg erfolgt im Rahmen der gebietskonkreten Abgrenzung eine räumliche Zusammenfassung zur Grünzäsur Nr. 72. In den übrigen Fällen besteht aus heutiger Sicht (z.B. wegen des Fehlens einer raumbedeutsamen Breitendimension des siedlungstrennenden Freiraums) keine hinreichende Begründung mehr.</p> <p>Speziell im Dreisamtal einschließlich weiter Teile des Zartener Beckens bestehen fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung beschränken. So sind große Bereiche zwischen Freiburg und Kirchzarten als Wasserschutzgebiet der Zonen I und II ausgewiesen. Gleiches gilt auch für Bereiche südlich von Stegen und südwestlich von Kirchzarten. Darüber hinaus sind große Flächen zwischen Freiburg und Kirchzarten sowie südwestlich von Kirchzarten Teil der FFH-Gebietskulisse. Große Niederungsflächen längs von Eschbach, Krummbach, Hagenbach und Brugga liegen zudem nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). Darüber hinaus sind weite Teile des Talraums zwischen Kirchzarten und Buchenbach als archäologisches Bodendenkmal besonderer Bedeutung (Keltsiedlung Tarodunum, § 12 DSchG) ausgewiesen. Weitere zwischen den Ortslagen gelegene Freiräume, wie z.B. zwischen Stegen und Zarten weisen keine regionalbedeutsame Größendimension und keine deutlich siedlungstrennende Funktion mehr auf. Auch im ebenfalls in der Äußerung genannten Münstertal bestehen aufgrund der historisch gewachsenen starken baulichen Prägung durch bandartig angeordnete Außenbereichsgebäude und Splittersiedlungen keine siedlungsfreien Bereiche im regionalbedeutsamer Dimension mehr, die für eine Festlegung als Grünzäsur geeignet wären.</p> <p>Ein inhaltlich begründetes Erfordernis zur Festlegung von Regionalen Grünzügen oder weiterer Grünzäsuren im Schwarzwaldteil des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald wird nach nochmaliger Prüfung, wie auch in den übrigen Teilen des Schwarzwalds, somit nicht gesehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Behandlung der im ersten Teilnahmeverfahren abgegebenen Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3089) sowie des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2723) verwiesen.</p>
339	3.1.1	5683	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz)	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Ähnlich [zu ID 5682] verhält sich der Fall einer kleinräumigen Rücknahme des Grünzugs nördlich Sölden zugunsten eines von der Gemeinde geplanten Edeka-Marktes (bereits zur 1. Offenlage).	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			79104 Freiburg im Breisgau	Auch hier steht das Ergebnis einer vertieften Prüfung des Standortes und von Alternativflächen noch aus, so dass noch nicht feststeht, ob hier eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung möglich sein wird.	
340	3.1.1	5681	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Die umfangreichen Rücknahmen der Regionalen Grünzüge bei Bad Krozingen und Schlatt wurden bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage kritisch beurteilt.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der vom Landratsamt im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 2713) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.
341	3.1.1	5679	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Im nördlichen Kaiserstuhl wird die Grünzugskulisse zwar großzügig erweitert, die am [...östlichen] Kaiserstuhl liegenden reich strukturierten Reblagen zwischen Wasenweiler und Bahlingen, wie von Seiten der Naturschutzbehörden angeregt, sind nicht berücksichtigt worden (siehe mit UNB abgestimmter Ergänzungsvorschlag der Höheren Naturschutzbehörde Ref. 56 v. 06.10.2015). In diesem Landschaftsteil ist lediglich das Etlisbachtal südlich Bötzingen in die Kulisse aufgenommen worden. Die Nichtberücksichtigung ist aus Sicht der UNB sehr zu bedauern, zumal die Erweiterung des Grünzugs auf große Teile des westlichen Kaiserstuhls aus unserer Sicht gut begründet ist.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der vom Regierungspräsidium im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden vorgebrachten Anregung teilweise folgend, wurde im Planentwurf zur zweiten Offenlage die Regionale Grünzugskulisse im Nord- und Ostteil des Kaiserstuhls um insgesamt knapp 600 ha vergrößert. Auch nach nochmaliger Prüfung besteht aus Sicht des Plangebers angesichts der flächenhaft weinbaulichen Nutzung sowie der Reliefverhältnisse kein darüber hinausgehender regionalplanerischer Steuerungsbedarf im Sinne der Festlegung eines Siedlungsausschlusses. Zudem liegen keine übergeordnete Belage, wie z.B. die Sicherung des großräumigen, grenzüberschreitenden Biotopverbunds vor, die eine Einbeziehung weiterer Teile des Kaiserstuhls in die Grünzugskulisse geboten erscheinen lassen. Für eine Vergrößerung der Regionalen Grünzugskulisse im Bereich des östlichen Kaiserstuhls wird nach wie vor keine hinreichende Begründung gesehen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3128) verwiesen.
342	3.1.1	5659	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	1. Regionale Grünzüge [...] Anzuregen wäre noch eine stärkere Sicherung der Siedlungszäsur zwischen Teningen-Köndringen und Emmendingen-Mundingen nördlich der Bundesstraße 3, da südlich davon bereits eine bandartige Siedlungsstruktur ausgebildet ist. Hier könnte der geplante Regionale Grünzug als Grünzäsur ausgewiesen werden.	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist wie im Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgehen, den im geltenden Regionalplan im ca. 750 bis 950 m breiten Freiraum zwischen den Siedlungskörpern von Köndringen und Mundingen bestehenden Regionalen Grünzug erneut festzule-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>gen. Dabei erfolgt gegenüber dem geltenden Regionalplan eine deutliche Ausweitung des Regionalen Grünzugs.</p> <p>Wie vom Landratsamt selbst dargelegt, besteht in diesem Bereich durch das unmittelbar südlich angrenzende geschlossene Siedlungsband längs der B 3 kein siedlungstrennender Freiraum mehr, der zwischen den Teningen und Emmendingen den Rand der Vorbergzone mit der Rheinebene verbindet. Angesichts dessen besteht keine inhaltliche Begründung, anstelle eines Regionalen Grünzugs künftig eine Grünzäsur festzulegen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hat sich das Landratsamt zur Festlegung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich nicht geäußert.</p>
343	3.1.1	5658	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>1. Regionale Grünzüge [...]</p> <p>Aus den gleichen Gründen [s. ID 5657] wäre die Ausdehnung des Regionalen Grünzugs zwischen Bahlingen und Eichstetten wünschenswert.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren wurde gegenüber dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren die Regionale Grünzugskulisse auf Gebiet des Landkreises Emmendingen zwischen Bahlingen und Eichstetten deutlich ausgeweitet. Mit der vor allem auf Gebiet des Landkreises Emmendingen gelegenen Vergrößerung der Grünzugskulisse im gesamten Nord- und Ostteil des Kaiserstuhls um insgesamt knapp 600 ha wurde einer vom Regierungspräsidium im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung teilweise gefolgt. Für eine weitergehende Vergrößerung der Grünzugskulisse zwischen Bahlingen und Eichstäten, insbesondere auch auf Gebiet des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald besteht aus Sicht des Plangebers angesichts der flächenhaft weinbaulichen Nutzung sowie der Reliefverhältnisse, die einer Besiedlung entgegenstehen, keine hinreichende Begründung. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 5563) bzw. des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5679) verwiesen.</p>
344	3.1.1	5656	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>1. Regionale Grünzüge</p> <p>Im Bereich der Städte und Gemeinden Weisweil, Sasbach-Jechtingen, Bahlingen, Riegel, Malterdingen, Herbolzheim-Tutschfelden, Herbolzheim-Wagenstadt, Herbolzheim-Broggingen wurden die Regionalen Grünzüge sehr kleinflächig reduziert. Nordwestlich von Teningen-Köndringen wurde ein Teil des Regionalen Grünzugs (gleichzeitig Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) zur Grünzäsur. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist gegen diese Rücknahmen bzw. Umwandlung nichts einzuwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
345	3.1.1	5657	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	1. Regionale Grünzüge [...] Auf den Gebieten der Städte und Gemeinden Rheinhausen, Sasbach, Forchheim, Endingen, Riegel, Bahlingen, Emmendingen, Sexau wurden die Grünzüge zum Teil deutlich erweitert. Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) begrüßt diese Erweiterungen nachdrücklich, da die landschaftlich hochwertigen Flächen in den Hanglagen des Kaiserstuhls und der Vorbergzone einem immer stärker werdenden Druck unterliegen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
346	3.1.1	5466	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	Im Entwurf zur 2. Anhörung wurden im nordwestlichen und südwestlichen Teil der Gemarkung Bahlingen (westlich der L 116) neue Grünzüge aufgenommen. Dies geschieht auf Flächen, die bereits durchgehend durch Festsetzung eines Vogelschutzgebietes geschützt sind. Im 1. Entwurf wurden solche doppelten Festsetzungen nicht gemacht, da der Regionalverband willentlich auf solche Festsetzungen in Gebieten ohne Steuerungsbedarf verzichtet hat. Als Gebiete ohne Steuerungsbedarf galten auch europäische Vogelschutzgebiete, wie im vorliegenden Fall. Wir fordern den Regionalverband auf, die Ausweisung der Grünzüge westlich der L 116 auf den Stand der 1. Anhörung zurückzunehmen, da hier kein Regelungsbedarf besteht. Die Vorgehensweise des Verzichts auf Doppelausweisungen wurde den Bürgermeistern des Bürgermeistersprengels Kaiserstuhl-Tuniberg am 7.11.2013 im Rathaus Bötzingen vorgestellt (siehe beigefügte Präsentation, Abschnitt Freiraumschützende Festlegungen, Ausweisungsprinzipien zu den Regionalen Grünzügen) und wurde von den Anwesenden allgemein begrüßt. Wieso der Regionalverband von seinen ursprünglichen Prinzipien abweicht, ist für die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl nicht nachzuvollziehen. [Der Stellungnahme ist ein Auszug aus der Folienpräsentation des Regionalverbands von der Besprechung mit den Bürgermeistern am 07.11.2013.]	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse gegenüber der Entwurfsfassung des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens im Bereich des Kaiserstuhls zu vergrößern. Auf Gemarkung Bahlingen betrifft dies die überwiegend wein-baulich genutzten Bereiche am Kaiserstuhl-Nordostrand nördlich und westlich der Ortslage (ca. 255 ha) sowie den Bereich Wühlal-Dattental südlich der Ortslage (ca. 72 ha). Hintergrund für die Ausweitung der Grünzugskulisse sind die im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4925), des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 3088), (ID 3120), (ID 3128)), des Landratsamts Emmendingen (ID 2579) sowie der Naturschutzverbände ((ID 4098), (4114), (4144), 4366)). Von Seiten der Landesbehörden wurde hierbei nachvollziehbar dargelegt, dass entgegen der Annahme des Regionalverbands innerhalb des Vogelschutzgebiets Kaiserstuhl durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen kein flächendeckender Besiedlungsausschluss im Sinne der raumordnerischen Zielsetzung gegeben ist. Seitens des Regierungspräsidiums Freiburg wurde angeregt, den gesamten im Kaiserstuhl gelegenen Teil der Gemarkung Bahlingen außerhalb des Waldes bis unmittelbar an die Ortslage heran in die Grünzugskulisse (insges. ca. 520 ha) einzubeziehen. In seiner Abwägungsentscheidung zum Beschluss der zweiten Planoffenlage ist der Planungsausschuss am 17.03.2016 dieser Anregung nur teilweise gefolgt, da in weiten Teilen des Terrassenweinberge geprägten Kaiserstuhls nach wie vor kein hinreichender regionalplanerischer Steuerungsbedarf bzw. eine plausible inhaltliche Begründung für eine regionalplanerische Grünzugsfestlegung gesehen wird. Abweichend davon werden die beiden o.g. Bereiche auf Bahlinger Gemarkung in die Grünzugskulisse einbezogen, da es sich nördlich von Bahlingen um einen international bedeutsamen Bereich für den Biotopverbund (Wildtierkorridor gem.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Generalwildwegeplan Baden-Württemberg) handelt und im Gebiet Wühlal-Dattental aufgrund der flacheren Topographie und Nutzungsverhältnisse eine Siedlungseignung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Eine Konfliktstellung mit den gemeindlichen Vorstellungen zur Siedlungsentwicklung besteht durch die vorgesehene Vergrößerung der Regionalen Grünzüge im Kaiserstuhl nicht, da sie an keiner Stelle unmittelbar an den Siedlungsrand von Bahlingen heranreichen werden.</p> <p>Dessen ungeachtet hält der Regionalverband weiterhin an seinem Grundprinzip fest, dass auf zusätzliche Regionalplanfestlegungen in den Fällen verzichtet werden kann, in denen bereits fachrechtliche Festlegungen den verfolgten regionalplanerischen Zielsetzungen hinreichend Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund ist im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgesehen, auf eine regionalplanerische Doppelsicherung in einem Großteil der bestehenden Natura-2000-Gebiete zu verzichten. Eine hinreichende Begründung für die Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs liegt nicht vor. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens abgegebenen Einwendung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 (ID 3128) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung der Gemeinde unzutreffend ist, dass Vogelschutzgebiete im Rahmen des Regionalplanverfahrens bislang generell als Bereiche ohne regionalplanerischen Steuerungsbedarf angesehen und von freiraumschützenden Festlegungen ausgenommen wurden. Aus den als Anlage zur Stellungnahme übersandten Folienpräsentation des Regionalverbands von der Bürgermeisterbesprechung am 07.11.2013 wie auch aus der diesbezüglich seit dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren unveränderten Begründung zu PS 3.1.1 des Offenlage-Entwurfs ergibt sich, dass diese Aussage nicht für EU-Vogelschutzgebiete, sondern für FFH-Gebiete zutreffend ist.</p>
347	3.1.1	5405	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl	<p>Wir weisen ergänzend darauf hin, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinde Bahlingen bereits durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarte (siehe Anlage) ihre natürlichen Grenzen finden wird. Insofern bitten wir den Regionalverband dringend um die Rücknahme des Grünzuges zwischen Eichstetter Straße und dem Baugebiet Wuhrmatten/Unter Stad entsprechend unserer Stellungnahme (S. 10, Nr. II.1). Dieser Punkt unserer Stellungnahme wurde zwar vom Regionalverband behandelt (lfd. Nr. 361, Kap. 3.1.1, ID 2815), aber nicht berücksichtigt.</p> <p>Diese Fläche ist eine der wenigen, die in der Hochwassergefahren-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete gemäß Hochwassergefahrenkarten verbleiben der Eigenentwicklergemeinde ausreichend räumliche Spielräume für eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung innerhalb des Regionalplanungszeitraums. Allein die regionalplanerisch nicht überplanten "weiße" Flächen im Bereich "Brühl" in unmittelbarer Nähe des Haltpunktes Bahlingen, die außerhalb des wasserrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers liegen, umfassen eine Größendimension von über 3 ha.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>karte nicht als Überschwemmungsfläche HQ100 ausgewiesen wurde, auf der eine ortsnahe Entwicklung möglich wird. Es geht der Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl hierbei nicht um eine Siedlungsentwicklung in den nächsten 10 bis 15 Jahren, vielmehr geht es darum, sich grundsätzlich Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten.</p> <p>An dieser Stelle wird dann gerne das Argument des zeitlichen Planungshorizontes angeführt, in dem der Gemeinde sowieso kein entsprechender rechnerischer Bedarf zustehen würde. Die Erfahrung hat uns aber leider gelehrt, dass Festsetzungen, die der Regionalplan einmal enthält, nur schwer wieder rückgängig gemacht werden können.</p> <p>Darüber hinaus kann die Frage des rechnerischen Bedarfs zu gegebener Zeit auch durch den Flächennutzungsplan geklärt werden. Wenn der Regionalplan hier allerdings schon gar keinen Spielraum mehr lässt, ist eine Berücksichtigung im Flächennutzungsplan fast nicht mehr möglich.</p> <p>[Der Stellungnahme ist ein Auszug aus der Hochwassergefahrenkarte des Landes für das Gemeindegebiet beigefügt.]</p>	<p>Die rechtliche und inhaltliche Unmöglichkeit, über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen bei der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen, wurde bereits bei der Behandlung der im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme der Gemeinde dargelegt.</p> <p>Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregung (ID 2815) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
348	3.1.1	5233	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>Regionaler Grünzug Ebersweier Süd-Ost (Stellungnahme 374, Kap. 3.1.1, ID 3420 der 1. Offenlage)</p> <p>Im Süd-Osten von Ebersweier ist eine zentrale Sportanlage geplant. Bei der Stellungnahme zur 1. Offenlage war die diesbezügliche Planung noch nicht fortgeschritten. Nun zeichnet sich allerdings ab, dass die künftige Sportplatzfläche rund 70 Meter in den geplanten Regionalen Grünzug hereinreicht. Eine andere Planung war nicht möglich, da Grundstücke nicht an die Gemeinde verkauft wurden. Daher beantragen wir die Rücknahme des Regionalen Grünzugs um ca. 70 Meter nach Süden und ca. 130 Meter nach Westen [...]. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des entsprechenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aus der mit der Einwendung übersandten Kartendarstellung geht hervor, dass im betreffenden Bereich die Anlage eines Rasensportfelds geplant ist, das angrenzend an eine bestehende Sportplatzfläche in einer Breite von maximal ca. 70 m in den geplanten Regionalen Grünzug randlich hineinragen würde. Nach PS 3.1.1 des Regionalplanentwurfs werden solche Sportanlagen mit allenfalls untergeordneter baulicher Prägung auch künftig im Einzelfall in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein. Eine grundsätzliche Konfliktstellung besteht insofern nicht.</p> <p>Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregung (ID 3420) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs begründen könnten. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
349	3.1.1	5319	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gottenheim 79288 Gottenheim	<p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.04.2016 hat unser Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.06.2016 im Rahmen der 2. Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>"Der regionale Grünzug wurde südlich von Gottenheim (in Richtung</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Planentwurf zur zweiten Offenlage ist unmittelbar südlich des Ortsrands von Gottenheim vorgesehen, den im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug unverändert zu über-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Gemarkung Waltershofen) gegenüber dem ersten Offenlage-Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgeweitet und reicht jetzt im Bereich der Rainstraße bis zum Ortsrand. Dadurch ist im südlichen Bereich von Gottenheim eine weitere Entwicklung der Gemeinde stark beschränkt worden. Es wird darum gebeten den regionalen Grünzug südlich von Gottenheim (in Richtung Gemarkung Waltershofen) zumindest für die Fläche ausgehend ca. kurz nach dem letzten Gebäude in der Rainstraße bis zur Waltershofer Straße in Höhe des südlichen Endes des Baugebiets "Sägeplatz" wieder zurückzunehmen (d. h. für diese Fläche keinen regionalen Grünzug festzusetzen)."</p> <p>Dazu ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass in unserem Bebauungsplan "Ortsbebauungsplan Unterdorf" in der Rainstraße noch ein Baufenster ausgewiesen ist, das bei einer Beibehaltung des Regionalen Grünzugs, wie er in der dem 2. Beteiligungsverfahren zugrunde liegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplans ausgewiesen ist, tangiert wäre.</p> <p>Auch aus diesem Grund bitten wir die geforderte Zurücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich zu berücksichtigen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des entsprechenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>nehmen. Im Planentwurf zur ersten Offenlage war wegen des angenommenen fehlenden regionalplanerischen Steuerungsbedarfs auf eine erneute Grünzugsfestlegung in diesem Bereich zunächst verzichtet worden. Hiergegen haben aber das Regierungspräsidium Freiburg (ID 3139), das Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 2707) und die Naturschutzverbände (siehe u.a. (ID 4078)) im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens mit Verweis auf die besondere Bedeutung des Bereichs für das Landschafts- und Ortsbild, die Naherholung sowie den landschaftsräumlichen Zusammenhang des Tunibergs erhebliche Bedenken vorgebracht, denen mit dem Planentwurf zur zweiten Offenlage Rechnung getragen wird. Auf eine erneute Festlegung der landschaftlich weniger markanten und nur flach geneigten Bereiche westlich des Kirchtals als Regionaler Grünzug wurde dabei im Sinne einer räumlich kompakten Gebietsabgrenzung allerdings bewusst verzichtet. Die von der Gemeinde angeregte Rücknahme des Regionalen Grünzugs umfasst einen ca. 2 ha großen, v.a. in seinem östlichen Teil überwiegend weinbaulich genutzten Bereich am Nordrand des Tunibergs, der nach Norden und Osten, gegliedert durch Terrassen, steil abfällt.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung besteht nicht. Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Eigenentwicklergemeinde Gottenheim (ca. 2.800 Einwohner) beträgt ca. 2 ha. Die Gemeinde verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Flächen und aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale hinaus allein am südwestlichen Ortsrand (z.B. im Bereich der Tunibergstraße) über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung, die diesen Orientierungswert um ein Vielfaches übersteigen. Gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage wurde in diesem Bereich, einer Anregung der Gemeinde folgend, die Grenze des Regionalen Grünzugs nochmals um ca. 1 ha zurückgenommen, um hier raumordnerische Spielräume für eine Wohnbauflächenentwicklung zu eröffnen (siehe (ID 722)).</p> <p>Dessen ungeachtet verbleiben unter Zugrundelegung des maßstabsbezogenen Ausformungsspielraums der regionalplanerischen Grünzugsfestlegung Spielräume, um im Sinne der in der Stellungnahme vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen die Siedlungsflächen beidseitig der Rainstraße über den Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans "Ortsbebauungsplan Unterdorf" hinaus nach Süden um mehrere Bauplätze zu arrondieren.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich entgegen der Annahme der Gemeinde der Geltungsbereich des rechtskräftigen</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					"Ortsbebauungsplans Unterdorf" außerhalb des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzugs befindet. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Sinne der Einwendung begründen könnten.
350	3.1.1	5374	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauf 77886 Lauf	Die Gemeinde Lauf fordert erneut die partielle Rücknahme des geplanten regionalen Grünzugs im Bereich Laufbachstraße (zwischen Schafgarten und Hornenbergstraße) sowie im Bereich der unteren Hornenbergstraße. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des entsprechenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Von der Gemeinde wurden bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens Einwendungen zur Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im betreffenden Bereich vorgebracht ((ID 469), (ID 2917)). Die in diesem Bereich unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommene Grünzugsabgrenzung dient insbesondere dem Erhalt eines regionsüberschreitenden Freiraumzusammenhangs und der Vermeidung eines weiteren Zusammenwachsens der Siedlungskörper bzw. der Entwicklung eines räumlich dispersen Siedlungsmusters. Eine hinreichende Begründung für eine weitere, ungegliedert in den Freiraum am Fuß des landschaftlich markanten Schlossbergs (Burgruine Neuwind-eck) ausgreifende Siedlungsentwicklung liegt nicht vor. Im Übrigen steht eine bauliche Nutzung der Lücken in der Bestandsbebauung auf der Westseite der Hornenbergstraße nicht im Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen. Gegenüber den Bedenken, die von der Gemeinde im Rahmen des erste Offenlageverfahrens geäußert wurden, werden mit dieser Einwendung keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs in diesem Bereich hinreichend begründen könnten. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerungen der Gemeinde im ersten Offenlageverfahren ((ID 469), (ID 2917)) verwiesen.
351	3.1.1	5289	Bürgermeisteramt der Gemeinde March 79232 March	Der bereits im Rahmen der 1. Offenlage genannten Anregung, die Grünzüge entlang der Autobahn BAB 5 zurückzunehmen, die als Standort für eine Tank- und Rastanlage in Frage kommen, wurde bedauerlicherweise nicht gefolgt und ist im aktuellen Planentwurf nicht berücksichtigt. Eine Begründung liegt der Gemeinde bis heute nicht vor. Hiermit regt die Gemeinde March erneut an, entlang der BAB 5 zwischen den Anschlussstellen Riegel und Hartheim/Heitersheim die Grünzüge zurückzunehmen, die als Standort für eine Tank- und Rastanlage in Frage kommen sowie insbesondere in der Gesamt-	Keine Berücksichtigung Aus der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung geht hervor, dass die Gemeinde March innerhalb des ca. 35 km langen Abschnitts der A 5 zwischen den Anschlussstellen Riegel und Hartheim in konkret sieben Bereichen beidseits der Autobahn die Rücknahme bestehender bzw. geplanter freiraumschützender Festlegungen des Regionalplans anregt. Diese Bereiche befinden sich ausschließlich außerhalb des Gebiets der Gemeinde March. Tank- und Rastanlagen an Autobahnen sind als Nebenbetrieb Teil

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>fortschreibung des Regionalplans keine weiteren Grünzüge vorzusehen bzw. die Einrichtung solcher Grünzüge bis zur Rechtskraft eines Planfeststellungsbeschlusses für Errichtung einer Tank- und Rastanlage im genannten Autobahnabschnitt zurückzustellen. Dies gilt auch für die Neuausweisung sonstiger (Vorrang-) Gebiete in diesem Autobahnabschnitt.</p> <p>Die Zurückstellung der Planung weiterer Grünzüge und sonstiger (Vorrang-) Gebiete betrifft insbesondere die in der Anlage 1 rot markierten Teilbereiche entlang der BAB 5.</p> <p>Die (teilweise) Zurücknahme bereits bestehender Grünzüge wird an solchen Stellen angeregt, wo im Vergleich zur Gemeinde March und dem Ortsteil Holzhausen keine Wohnbebauung in der Nähe liegt bzw. weiter entfernt liegt. Dies betrifft - beispielhaft, nicht abschließend - die in der Anlage gelb/orange markierten Teilbereiche entlang der BAB 5.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der zur Rücknahme freiraumschützender Festlegungen entlang der Autobahn A 5 vorgeschlagenen Bereiche beigefügt.]</p>	<p>der Bundesfernstraße (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 15 Abs. 1 FStrG). Sie stellen keine "Besiedlung" im regionalplanerischen Sinne dar und werden somit nicht von der regionalplanerischen Festlegung von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren erfasst. Eine sachliche Begründung dafür, im Hinblick auf ein mögliches Standort-suchverfahren für Tank- und Rastanlagen an der A 5 auf freiraumschützende Festlegungen längs der Autobahn zu verzichten, besteht nicht.</p> <p>Eine "vorsorgliche" Rücknahme von freiraumschützenden Festlegungen des Regionalplans zur Offenhaltung aller denkbaren Standortvarianten für ein geplantes Vorhaben ist dessen ungeachtet allein aus Rechtsgründen nicht möglich.</p> <p>Gegenüber der vom der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregung (ID 4983) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Rücknahme freiraumschützender Festlegungen begründen könnten. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Darstellung des Einwenders die kommunalen Planungsträger umfassend auf schriftlichem Wege sowie im Rahmen einer Informationsveranstaltung noch vor der Beschlussfassung des Planungsausschusses bereits im Januar 2016 über die vorgesehene Behandlung der von Ihnen im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken informiert wurden.</p>
352	3.1.1	5384	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	<p>Die bisherige Argumentation zur ersten Offenlage insbesondere hinsichtlich der Ausweisung der Grünzüge im Bereich westlich des Lärmschutzwalls Kürzell und westlich der B 36 (alt) L 75 wird aufrechterhalten.</p> <p>Wir würden es begrüßen, wenn der Teil des Regionalen Grünzugs im Bereich zwischen Lärmschutzwall und Unditz im Bereich der Ortslage von Kürzell bis an den Lärmschutzwall zurück genommen würde.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die von der Gemeinde im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgebrachte Anregung wurde im aktuellen Planentwurf durch Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage von Kürzell um ca. 14 ha teilweise berücksichtigt.</p> <p>Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Bereich des Ortsteils Kürzell vorgebrachten Anregung (ID 1310) werden mit dieser Stellungnahme darüber hinausgehend keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
353	3.1.1	6074	Bürgermeisteramt der Gemeinde Schutterwald 77746 Schutterwald	Besondere Einschränkungen werden für die Gemeinde durch die Ausweisung eines regionalen Grünzugs im westlichen Siedlungsrand von Langhurst gesehen. Wir begrüßen ausdrücklich die teilweise Rücknahme des Grünzugs, um Spielräume für eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Fachlich und sachlich erscheint die Abgrenzung jedoch rein willkürlich gewählt. Die Gemeinde pocht nachdrücklich darauf, den freigehaltenen Korridor durchgehend nach Norden zu erweitern, um in den nächsten Jahrzehnten entsprechende Entwicklungsperspektiven zu haben.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 3022) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass sich die als Ergebnis der Äußerung der Gemeinde im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren erfolgte teilweise Rücknahme der geplanten freiraumschützenden Festlegungen an der unterschiedlichen naturschutzfachlichen Bedeutung einzelner Teilflächen orientiert und die als Ergebnis einer raumordnerischen Abwägungsentscheidung getroffene Neuabgrenzung von Regionalem Grünzug und Vorranggebiet in diesem Bereich somit inhaltlich begründet und nicht willkürlich ist. Zusammen mit den nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen" Flächen nördlich des Siedlungsrandes eröffnet der Offenlage-Entwurf mehr als ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Eigenentwicklung des Ortsteils während des Regionalplanungszeitraums.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs und in Verbindung damit auch des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 37 (Offenlandkomplex Neue Matten) westlich des Ortsteils Langhurst ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der hierzu im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde vorgebrachten Äußerung (ID 3022) verwiesen.</p>
354	3.1.1	5473	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau 79350 Sexau	<p>Regionaler Grünzug Waldkircher Straße: Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Hinblick auf den in diesem Bereich möglichen Standort für eine Mehrzweckhalle wird die östlich des Weges zum Tiefbrunnen im regionalen Grünzug liegende Fläche evtl. für Anlagen mit untergeordnet baulicher Prägung benötigt. In diesem Gebiet sind vor allem immissionsschutzrechtliche Auflagen zum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet zu beachten, die eine sinnvolle Planung beeinflussen können.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei einem zwischen der Gemeindeverwaltung und der Verbandsgeschäftsstelle am 24.06.2016 geführten Gespräch wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass das noch planerisch nicht weiter konkretisierte Projekt einer Mehrzweckhalle auch unter Berücksichtigung der geplanten Grünzugsabgrenzung realisiert werden kann. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Anlagen für Freizeit, Erholung und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung gem. PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) auch künftig im Einzelfall in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
355	3.1.1	5474	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau 79350 Sexau	Die übrigen Änderungen (regionaler Grünzug Hochburg auf Gemarkung Sexau, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
356	3.1.1	5312	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	3. Zu Ziffer 3.1 und 3.2 Regionaler Grünzug und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in Bezug auf die Kartbahn: Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Bau des sogenannten 3. u. 4. Gleises eine Verlegung der Kartbahn erforderlich wird. Des Weiteren ist in diesem Bereich die Einrichtung eines Grünschnittsammelplatzes angedacht. Wir bitten dringend die Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege sowie den Regionalen Grünzug an dieser Stelle zurückzunehmen. Des Weiteren bitten wir Sie gegebenenfalls um Aufzeigen von Lösungsansätzen.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregung (ID 730) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte bzw. raumkonkreten Entwicklungsvorstellungen vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es wird nach wie vor davon ausgegangen, dass keine Konfliktstellung besteht bzw. durch eine optimierte Planung eine Raumverträglichkeit der gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen gewährleistet werden kann. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 97 (Offenlandkomplex Moosacker) bzw. des Regionalen Grünzugs begründen könnten. Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Einwendung des ADAC Südbaden (ID 5979) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Nach den aktuellen Planunterlagen für den Neubauabschnitt 8.1. der Rheintalbahn umfasst die Inanspruchnahme von Flächen der Kart-Bahn lediglich eine Dimension von ca. 200 bis 300 m ² . Die Planunterlagen legen nahe, dass mit geringfügigen baulichen Anpassungen, die keine raumbedeutsame Dimension im raumordnerischen Sinne erreichen, ein Weiterbetrieb der Kart-Bahn am bestehenden Standort grundsätzlich möglich ist. Auf den maßstabsbezogenen Ausformungsspielraum der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wird hingewiesen.
357	3.1.1	5426	Bürgermeisteramt der Stadt Achern 77855 Achern	4. Reduzierung des Regionalen Grünzugs westlich des Stadtteils Wagshurst [...] In Wiederholung der Stellungnahme aus dem Beteiligungsverfahren zur 1. Offenlage fordert der Gemeinderat die Rücknahme des Regionalen Grünzugs westlich des Stadtteils Wagshurst. Bereits im rechtskräftigen Regionalplan ist der Stadtteil Wagshurst von Grünzügen derart "umzingelt", dass über die aktuelle Flächennutzungsplanung hinaus keine Optionen für eine künftige wohnbauliche Entwicklung mehr besteht. Eine weitere "Innenentwicklung" im Sinne einer Nachverdichtung der bestehenden innerörtlichen Freifläche ist	Keine Berücksichtigung Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs vorgebrachten Anregung (ID 929) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				aufgrund der sich aus der landwirtschaftlichen Großviehhaltung abzuleitenden Abstandsvorschriften auf absehbare Zeit nicht möglich. Dies gilt gleichermaßen auch für die nördlich und östlich der bestehenden Ortsrandbebauung in der Raumnutzungskarte dargestellten "Freiflächen", wobei sich hier die Abstände aus den lärmtechnischen Auswirkungen des angrenzenden Sportgeländes, bzw. des angrenzenden Gewerbegebietes ergeben. Unter der Einschränkung der sich aus den künftigen Hochwassergefahrenkarten ergebenden Restriktionen wird mittel- und langfristig eine denkbare bauliche Entwicklung des Stadtteils nur noch in westlicher Richtung möglich sein, so dass eine Rücknahme der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs unverzichtbar ist. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	vertretbar.
358	3.1.1	5424	Bürgermeisteramt der Stadt Achern 77855 Achern	2. Beibehaltung der Darstellung des Siedlungssplitters "Römerstraße 57 bis 60" als Siedlungssplitter und Rücknahme der geplanten Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Stadtteils Sasbachried auf die Grenzen des im bisherigen Regionalplans dargestellten Grünzugs [...] Analog der Forderung im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der 1. Offenlage fordert der Gemeinderat die Rücknahme der geplanten Neuabgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des Stadtteils Sasbachried auf die im rechtskräftigen Regionalplan festgelegte Grenze dieses Grünzugs. Auch wenn nach der aktuellen Flächennutzungsplanung derzeit keine Ausweitung der geplanten Wohnbauflächen südlich der bestehenden Ortsrandbebauung vorgesehen ist, soll die Möglichkeit offengehalten werden, den bestehenden Siedlungssplitter "Römerstraße 57 bis 60" in eine künftig denkbare Erweiterung von wohnbaulichen Siedlungsflächen in südlicher Fortsetzung des bebauten Ortsrandes einzubeziehen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs vorgebrachten Anregung (ID 927) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
359	3.1.1	5515	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	3.1.1 Regionale Grünzüge (Betreff: Dietenbachniederung) Die Stadt Freiburg begrüßt die weitere teilweise Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des sog. "Kopfs der Schildkröte" im nordwestlichen Bereich der Dietenbachniederung. Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs entspricht nun nahezu dem Umgriff der Bitte der Stadt Freiburg aus der Stellungnahme zur ersten Offenlage. Die Stadt Freiburg wird den sog. "Kopf der Schildkröte", der als Regionaler Grünzug erhalten bleibt, als Retentionsfläche nutzen, um das Baugebiet Dietenbach vom Hochwasser zu befreien. Darüber hinaus wird dieser Bereich voraussichtlich in Teilen auch als Ausgleichsfläche herangezogen werden,	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				soweit es mit der landwirtschaftlichen Nutzung verträglich gestaltet werden kann. Zudem ist derzeit ohnehin geplant, den SWR Funkmast an diese Stelle zu verlagern. Darüber hinaus nimmt die Stadt Freiburg nicht erneut Stellung.	
360	3.1.1	5514	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge (Betreff: FFH-Gebiete) Aus Sicht des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 55 und 56) ist der Freiraumschutz im Bereich von FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat) nicht ausreichend gewährleistet und sollte durch die zusätzliche Ausweisung als Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur gesichert werden.</p> <p>Der sich östlich von Opfingen und Tiengen erstreckende Regionale Grünzug soll im Bereich östlich von St. Nikolaus und der nördlich angrenzenden Grünzäsur um einen ca. 8 ha großen Bereich ergänzt werden. Die Grünzäsur wird nach Osten bis zum Rand des Mooswalds um ca. 37 ha vergrößert. Im Bereich der Mühlbachniederung zwischen Umkirch, Waltershofen und Gottenheim wird die Grünzugskulisse um ca. 273 ha vergrößert. Ein Teilbereich dieser Erweiterung befindet sich auf Freiburger Gemarkung nördlich der K 4979.</p> <p>Die vom RP vorgetragene und vom Planungsausschuss teilweise berücksichtigte Anforderlichkeit für eine zusätzliche Ausweisung von FFH-Gebieten als Regionaler Grünzug bzw. Grünzäsur wird von der Stadt Freiburg nicht gesehen, da neben der Natura2000-Kulisse in Teilen ein NSG bzw. flächendeckend ein LSG vorliegt. Eine Einschränkung für die Entwicklung der Stadt ist durch die teilweise zusätzliche Ausweisung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur nicht zu erwarten. Eine ablehnende Stellungnahme seitens der Stadt Freiburg zur Änderung ist allerdings nicht erforderlich, da keine bauliche Entwicklung in den als FFH-Gebieten bzw. in als NSG bzw. LSG ausgewiesenen Bereichen angestrebt wird. Die Stadt Freiburg nimmt somit die Ausweisung lediglich zur Kenntnis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
361	3.1.1	5972	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Der in der Raumnutzungskarte dargestellte Regionale Grünzug nördlich der B 36 im Bereich des sog. Dreispitzes (ca. 15 ha) ist herauszunehmen. [...] Begründung [...]</p> <p>Auf Grund der Dynamik innerhalb des Zweckverbandsareals bei einem Flächenverkauf von durchschnittlich 7 ha p. a. in den letzten 10 Jahren und - blickt man auf 2014/2015 von insgesamt 31,5 ha (Zalando, Lahr-Logistics) alleine im ZV-Areal - ist bereits jetzt absehbar, dass die noch zur Verfügung stehenden Ansiedlungsflächen (knapp 80 ha Nettobaufläche) innerhalb der jetzigen ZV-Fläche (inkl. Friesenheimer Gemarkung) schon in den nächsten Jahren einer Nutzung zugeführt sein werden Gerade die Großan-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der zu diesem Bereich von der Stadt Lahr im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahme, die die Forderung nach Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs im gesamten Bereich nordöstlich der B 415 (B 36alt) (ca. 87 ha) umfasste (ID 1244), fordert die Stadt Lahr mit dieser Äußerung nur noch eine Rücknahme der Grünzugskulisse direkt südlich des Konversionsareals des ehemaligen Militärflugplatzes auf ca. 15 ha Fläche. Dieser Bereich ist im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt. Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in dieser verkleinerten</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>siedlungen der letzten Jahre zeigen, dass das Areal überregionale Bedeutung hat und im Bereich der Rheinschiene kein anderer adäquater Standort zur Verfügung steht. Insofern greifen hier die Argumentationen - Bauflächenpotenziale im Konversionsareal reichen für zukünftige Entwicklung IGP über Regionalplanzeitraum hinaus - Vorhandene Gewerbeflächenreserven übersteigen bereits jetzt bei weitem den Bedarf - nicht. Nicht zuletzt durch den Einsatz der Stadt Lahr und den Zweckverband IGP wird die für Lahr und seine Nachbargemeinden wichtige Anschlussstelle A 5, ausgebaut.</p> <p>Die Stadt Lahr und der Zweckverband haben sich massiv für eine Verlagerung der neuen Bahntrasse an die bestehende belastende Trasse der Autobahn eingesetzt, was vielen Gemeinden der Region bessere Entwicklungspotenziale ermöglicht.</p> <p>Durch die Vorhaltung einer Flughafeninfrastruktur und die großflächige Wiedernutzung militärischer Brachen besonders für gewerbliche und logistische Zwecke wird für die Region ein Gewerbestandort in 1a Lage geboten, der bereits 3.700 Arbeitsplätze (plus 1.000 Arbeitsplätze Zalando) generiert hat und noch viele zusätzliche generieren wird, weit über die Eigendeckung Lahrs oder des Zweckverbands hinaus, mit einer Strahlkraft bis in das Elsass hinein.</p> <p>Die Stadt Lahr und der Zweckverband haben im Bereich Zuckerareal und Dreispitz Flächen erworben und halten sie vor, um in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Möglichkeiten für Logistik und Gewerbe anbieten zu können. Dies gilt besonders für Betriebe, die auf Grund ihrer Größenordnung in kleineren Gemeinden oder Zentren nicht realisierbar sind Mit der 2002 verabschiedeten Rahmenplanung wurden diese Entwicklungsziele aufgezeigt. Die Festlegungen des Regionalplans verhindern auf längere Sicht, dass in diesen Bereichen Planungsmöglichkeiten bestehen, ohne dass erhebliche Hinderungsgründe erkennbar sind. Gerade hier, in unmittelbarer Autobahn- und Bahnnähe ist aber eine flächensparende Entwicklung möglich, die verhindert, dass Verkehr in abgelegene Bereiche verlagert wird.</p> <p>Gerade die Konzentration von Gewerbepotenzialen im Bereich der Hauptverkehrsadern ist Zweck des Zweckverbandes und führt zu einer deutlich effektiveren Stärkung eines ausgedehnten regionalen Grünzugnetzes, als der Nachweis von punktuellen Grünzügen in bereits baulich intensiv entwickelten Bereichen Die Unterlagen des Regionalverbandes zur Thematik Grünzugfestlegung lassen hier keine fachliche Schwerpunktsetzung erkennen. Im Gegenteil überwiegen Argumente, die gegen einen Grünzug sprechen.</p> <p>Aus diesen Gründen erneuert die Stadt Lahr (auch im Interesse der Region) die Forderung, die Festlegungen eines Grünzugs im Bereich nördlich der B 36, im Bereich Dreispitz (ca. 15 ha) nicht im</p>	<p>Dimension war bereits Gegenstand der Beratungen des Planungsausschusses über den Entwurf zur zweiten Planoffenlage am 17.03.2016.</p> <p>Gegenüber der von der Stadt Lahr im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregung werden auch mit dieser Äußerung keine wesentlichen neuen inhaltlichen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine gegenüber dem Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses vom 17.03.2016 geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Wie auch für eine regionalplanerische Öffnung des nordwestlich angrenzend vorgesehenen Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr zugunsten einer allgemeinen gewerblichen Nutzung (siehe Behandlung der diesbezüglichen Äußerung der Stadt Lahr (ID 5973) besteht auch für eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs südlich des bestehenden Gewerbestands zugunsten einer gewerblichen Entwicklung nach wie vor keine hinreichende Begründung. Die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven im Bereich des angrenzenden Konversionsareals und an anderen Stellen des Gemeindegebiets übersteigen den gemäß Offenlage-Entwurf für die Stadt Lahr angenommenen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums von bis zu 20 ha um ein Vielfaches. Zu beachten ist hierbei die landesplanerische Maßgabe des PS 3.4.3 (G) LEP, nach der der Bedarf an Bauflächen vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften gedeckt werden soll. Die vorgesehene Festlegung des Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr legt darüber hinaus auf einer Fläche von ca. 130 ha einen raumordnerischen Vorrang für gewerbliche Logistiknutzungen fest, die in Zusammenhang mit dem Kombinierten Verkehr stehen. Die regionale Bedeutung des Standorts bzw. des Interkommunalen Gewerbestands Lahr für großflächige, verkehrsintensive Betriebe wird gesehen (vgl. PS 2.4.2.4). Auch im Interesse einer polyzentrischen Entwicklung der Region und einer ausgeglicheneren Entwicklung zwischen Gewerbestandorten im Ländlichen Raum und jenen an der BAB 5 wird auf eine weitere Rücknahme regionalplanerischen Öffnung dieses Bereichs verzichtet. Der Regionalplan-Entwurf eröffnet somit über den Regionalplanungszeitraum hinaus ausreichende Spielräume für eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung der Stadt Lahr wie auch der im Zweckverband zusammengeschlossenen Umlandgemeinden. Eine Begründung für eine darüber hinausgehende Neuinanspruchnahme von Freiraum südlich des bestehenden Gewerbestands besteht nicht.</p> <p>Die geplante Festlegung eines Regionalen Grünzugs südlich des</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Regionalplan vorzusehen, um dadurch bei nachgewiesenem Bedarf eine gewerbliche Entwicklung nicht zu erschweren. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Konversionsareals des Gewerbeparks ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Bereichs für Freiraumfunktionen begründet und trägt zur raumordnerischen Sicherung eines großräumigen Freiraumzusammenhangs bei. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich ist - auch der von der Stadt jetzt angeregten verkleinerten Variante - nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der von der Stadt Lahr zu diesem Bereich im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Äußerung (ID 1244) verwiesen. Ergänzende Hinweise: Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in der Einwendung genannte städtebauliche Rahmenplanung aus dem Jahr 2002 keine Siedlungsentwicklung im Bereich des sog. "Dreispitzes" vorsieht. Bestehende Eigentumsverhältnisse und in diesem Fall ein von der Stadt bzw. dem Zweckverband trotz entgegenstehender Zielfestlegungen des Regionalplans (Regionaler Grünzug) und fraglicher Genehmigungsfähigkeit einer gewerblichen Erschließung getätigter Flächenerwerb sind für die regionalplanerische Abwägung nicht von Belang.
362	3.1.1	5479	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	2. Als Kompensation für den Wegfall bzw. die Herausnahme des zwischen den beiden Stadtteilen wieder ausgewiesenen Grünzugs oder die Reduzierung der Grünzugbreite, wird angeboten, dass am östlichen Ortsrand des Stadtrands Orschweier der Grünzug bis an die Ortsrandbebauung herangeführt und ausgewiesen wird. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Da den Forderungen nach Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier nicht entsprochen wird (siehe (ID 5463)), erübrigt sich die Berücksichtigung dieser Anregung. Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans grundsätzlich kein inhaltliches Erfordernis, bei der Änderung freiraumschützender Festlegungen als Kompensation Festlegungen an anderer Stelle zu treffen. Darüber hinaus wäre die vorgeschlagenen "Kompensation" bezüglich Lage und Flächenschnitt auch gar nicht geeignet, um eine Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch zu gewährleisten.
363	3.1.1	5463	Bürgermeisteramt der Stadt Mahlberg 77972 Mahlberg	1. Die Wiederaufnahme des Grünzugs zwischen der Kernstadt Mahlberg und dem Stadtteil Orschweier wird abgelehnt. Die fachliche Notwendigkeit und Begründung für die Wiederausweisung des regionalen Grünzugs (im 1. Offenlageentwurf war der Grünzug gestrichen) zwischen der Kernstadt Mahlberg und dem Stadtteil Orschweier werden in Zweifel gezogen bzw. in Frage gestellt, zumal die Begründung aus dem Landschaftsrahmenplan nicht nachvollziehbar abgeleitet werden kann und die Begründung nur mit Einschränkungen auf den uns betreffenden regionalen Grünzug	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzug zwischen Mahlberg und dem Ortsteil Orschweier erneut festzulegen. Bereits in den von der Verbandsgeschäftsstelle mit der Stadt vor der ersten Planoffenlage geführten informellen Gesprächen sowie in den Abwägungsbeschlüssen nach dem ersten Offenlage- und Be-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>anzuwenden ist. Wir möchten hierzu auf [...] die Stellungnahme des Büros faktorgrün, Freiburg, verweisen. Das Büro faktorgrün setzt sich in seinen Ausführungen mit den für die Beibehaltung des regionalen Grünzugs genannten 6 Gründe auseinander und greift dabei auf die vom RVSO erstellte Landschaftsanalyse (Landschaftsrahmenplan-Entwurf 2013) zurück.</p> <p>Dabei zeigt sich, dass die vorgenannte Begründung Nr. 6 aus dem Landschaftsrahmenplan zwar nachvollziehbar abgeleitet werden kann, aber dass die v. g. Begründungen 3 und 5 aus dem Landschaftsrahmenplan nicht plausibel hergeleitet werden können und die anderen Begründungen (Nr. 1, 2 und 4) nur mit Einschränkungen auf den regionalen Grünzug anzuwenden sind.</p> <p>Auf die Ausführungen Ziff. 3.1 - 3.6 der Stellungnahme des Büros faktorgrün, die sich mit der fachlichen Notwendigkeit und insbesondere der Plausibilität der Begründung auseinandersetzt, wird verwiesen.</p> <p>[...] Sollte eine komplette Streichung nicht erfolgen, beantragen wir, dass der Grünzug zwischen den beiden Stadtteilen ggf. nur noch eine Breite an der K 5345 von ca. 250 m hat. Somit wäre noch eine sinnvolle Siedlungsentwicklung der Kernstadt nach Süden möglich. [...]</p> <p>Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass als einzige für die Stadt Mahlberg sinnvolle wohnbauliche Entwicklung die Fläche südlich der vorhandenen Wohnbebauung "Lachenfeld ober und unter dem Kirchweg" und östlich der K 5345 möglich ist. Eine wohnbauliche Entwicklung Richtung Norden ist nicht möglich, da dort unmittelbar die Gemarkungsgrenze Kippenheim anschließt; eine Siedlungsentwicklung Richtung Westen scheidet aufgrund der immensen Lärmbelastung durch den Güterverkehr auf der Rheintalbahn ebenfalls aus. Das Neubaugebiet "Lachenfeld ober und unter dem Kirchweg" hat gezeigt, wie schwierig es ist, die Lärmsituation auf der Westseite der K 5345 in den Griff zu bekommen und zu beherrschen. Eine weitere wohnbauliche Entwicklung Richtung Westen würde derzeit (solange nicht der Güterverkehr an der A 5 verkehrt), im Hinblick auf den Lärmschutz, nicht bewerkstelligt werden können. Eine wohnbauliche Entwicklung Richtung Osten über die B 3 hinweg ist die weitere Alternative, die aber beim Regierungspräsidium auf Bedenken stößt, weil diese Siedlungsentwicklung die gewachsenen Strukturen unberücksichtigt lässt und ein Baugebiet östlich der B 3 immer ein "Anhängsel" an die Kernstadt wäre.</p> <p>Ergo: Es ist einzig und allein eine sinnvolle wohnbauliche Entwicklung Richtung Süden, wie wir dies beantragt haben und was den Wegfall des Grünzugs bedingt, möglich.</p> <p>Ob das Zusammenwachsen oder ein sich Näherkommen von Kern-</p>	<p>teilungsverfahrens (siehe z.B. (ID 2932), (ID 3126)) wurde seitens des Regionalverbands deutlich gemacht, dass die Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs und Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung (in der Äußerung "Begründung Nr. 6") die maßgebliche Begründung für die raumordnerische Sicherung des siedlungstrennenden Freiraums zwischen Mahlberg und Orschweier durch Festlegung als Regionaler Grünzug darstellt. Andere Kriterien wie die besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, für die Landwirtschaft und Agrarstruktur sowie für das Schutzgut Arten und Lebensräume (Begründungen Nr.1, 2 und 4) treten ergänzend hinzu. Die in der Äußerung der Stadt aufgeführten und in der Stellungnahme des Büros faktorgrün präzisierten weiteren Kriterien Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Begründung Nr. 3) sowie Biotopverbund (Begründung Nr. 5) waren aber für Abwägungsentscheidung nicht maßgeblich und werden in diesem Fall weiterhin als nicht relevant erachtet. Insofern bestätigen die Äußerung der Stadt sowie die gutachterliche Stellungnahme des von ihr beauftragten Fachbüros die vom Regionalverband zugrunde gelegte planerischen Ausweisungsmethodik sowie die berücksichtigten Abwägungsgrundlagen und stellen die inhaltliche Begründetheit des Regionalen Grünzugs in keiner Weise in Frage.</p> <p>Entgegen der Auffassung der Stadt würde eine Verkleinerung des siedlungstrennenden Freiraumbreite um ca. 150 m auf dann nur noch ca. 250 m die siedlungstrennende Funktion des Freiraums sowie den großräumigen Freiraumverbund in diesem Abschnitt der Landesentwicklungsachse erheblich beeinträchtigen und die Tendenz zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung längs der B 3 weiter verstärken.</p> <p>Mit den Wohnbauflächendarstellungen des im August 2014 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplans (Zieljahr 2025) sowie den sowohl im Kernort wie im Ortsteil Orschweier bestehenden, mind. 250 bis 300 m von der Rheintalbahn entfernten und westlich der B 3 gelegenen, künftig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten ("weiße") Flächen verfügt die Stadt Mahlberg über umfangreiche Spielräume für eine bedarfsgerechte und raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung, sogar über den Regionalplanungszeitraum hinaus. Diese raumverträglichen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung wurden mehrfach zwischen Verbandsgeschäftsstelle und Gemeinde abgestimmt. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass - wie zahlreiche Bauvorhaben in der Region Südlicher Oberrhein der letzten Jahre zeigen - auch Bereiche mit deutlich weniger Abstand zur Rheintalbahn durchaus für eine wohnbauliche Nutzung in Frage kommen. Es ist daher nicht erkennbar, inwiefern die von der bestehenden Rheintalbahntrasse ausgehenden Lärmemissionen ein unüber-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>stadt und Stadtteil, was der Gemeinde- und Ortschaftsrat nicht beabsichtigen, verwerflich ist und zu einer nennenswerten und raumplanerisch bedeutsamen Verschlechterung der Situation der bandartigen Siedlungsentwicklung führt, wird angezweifelt, zumal ein nur 400 m breiter Grünzug sicher nicht essentiell ist. Wir hoffen, dass der Stadt Mahlberg die sinnvollste städtebauliche Entwicklung nach Süden für die Kernstadt ermöglicht und dass unseren Bedenken insofern Rechnung getragen wird. [Hinweis: Der Stellungnahme sind eine Stellungnahme des Büros faktorgrün sowie eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>windbares Hindernis für die Siedlungsentwicklung der Stadt Mahlberg nach 2025 darstellen sollten. Gegenüber der von den im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs vorgebrachten Äußerungen der Gemeinde (ID 2932), des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (ID 4929), des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3126) sowie der Naturschutz- und Landwirtschaftsverbände (u.a. (ID 4079), (ID 5149) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Streichung des Regionalen Grünzugs zwischen Mahlberg und Orschweier oder seine Verkleinerung sind somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Ergänzender Hinweis: In der dem Schreiben der Stadt Mahlberg als Anlagen beigefügten Stellungnahme des Büros faktorgrün mit Kartendarstellung wird vorgeschlagen, einhergehend mit der Verkleinerung des Regionalen Grünzugs am südlichen Ortsrand von Mahlberg um einen ca. 150 m breiten Streifen den Grünzug nördlich von Orschweier um 30 bis 80 m zu vergrößern, indem er hier bis an den bestehenden Ortsrand herangeführt wird. Diese Möglichkeit besteht nicht, da die bestehende Südgrenze des Regionalen Grünzugs, die hier aus dem geltenden Regionalplan unverändert in den Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren übernommen wurde bereits bis an den bauleitplanerisch definierten Siedlungsrand (Wohnbaufläche gemäß des 2014 genehmigten Flächennutzungsplans mit Zieljahr 2025, Bebauungsplan im Verfahren) heranreicht.</p>
364	3.1.1	5493	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	<p>Siedlungsentwicklung Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bedarfe, die die Stadt Müllheim angemeldet hat, nur in geringem Umfang berücksichtigt wurden (von 24,5 ha lediglich 6,5 ha) und dass das sich daraus ergebende Entwicklungspotential voraussichtlich nicht ausreichen wird. Dadurch ist eine weitere Verschärfung der Situation auf dem Wohnungsmarkt zu erwarten. Die vom Regionalverband aufgeführte Fläche von 10 ha westlich der L 125 ist zum größeren Teil schon entwickelt und stellt außerhalb des Grünzugs nur noch ein Fläche von 4 ha dar, die vom Regionalverband weiterhin mit der Freiraumfunktion "Kernfläche, Trittsteinen und Verbundkorridore des Biotopverbundes" belegt ist.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die von der Stadt Müllheim im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen zur Rücknahme von Regionalen Grünzügen eine Fläche von lediglich ca. 20 ha umfassten. Auch wird klargestellt, dass die vom Regionalverband aufgezeigten Möglichkeiten einer weiteren raumverträglichen Wohnbauflächenentwicklung am nordöstlichen Rand der Kernstadt westlich der L 125 durch die rein nachrichtliche Darstellung der Flächenkulisse des Biotopverbundes in keiner Weise regionalplanerisch eingeschränkt werden.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
365	3.1.1	5895	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	<p>Sportflächenentwicklung</p> <p>Der Hartplatz des SV Weilertal ist in einem sehr schlechten Zustand und beeinträchtigt den geregelten Trainingsbetrieb. Die Sanierung des Hartplatzes ist wegen der zu geringen Größe nicht förderfähig und der Verband lässt auf diesem Platz keine regulären Punktspiele mehr zu, weshalb bereits Spiele ausfielen. Wegen des angrenzenden Gewässerschutzstreifens ist eine Verbreiterung des Spielfelds, auf die für Förderung und Spielzulassung geforderte Größe, nicht möglich. Aus diesen Gründen ist ein zweites, verlässliches Spielfeld für den Verein und seine zukünftige Entwicklung sehr wichtig.</p> <p>Aufgrund des Bedarfs der Erweiterung der Sportflächen des TUS Weilertal um ein zusätzliches Spielfeld, am östlichen Siedlungsrand von Niederweiler, beantragt die Stadt, aus dem Grünzug zwischen Niederweiler und Badenweiler eine Fläche von ca. 75 m herauszunehmen. [...].</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan zwischen Müllheim-Niederweiler und Badenweiler-Oberweiler bestehende symbolhaft festgelegte Grünzäsur wegen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung des Freiraums durch das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 137 (Feldflur zwischen Niederweiler und Badenweiler) sowie einen überlagernden Regionalen Grünzug zu ersetzen. Die besondere Bedeutung des Gebiets für den Arten- und Biotopschutz ergibt sich aus dem hohen Strukturreichtum des Lebensraummosaiks und dem Vorkommen wertgebender Fledermaus- und Vogelarten. Die vorgesehene regionalplanerische Sicherung des Freiraums dient zudem der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Klemmbachtal längs der L 131. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Dieser Freiraumbereich weist zudem eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden und landschaftsbezogene wohnortnahe Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf.</p> <p>Die von der Stadt Müllheim angeregte Rücknahme des Regionalen Grünzugs - und damit auch des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege - zugunsten einer Sportplatzenerweiterung in einer Breite von ca. 75 m würde einen ca. 1,5 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie für verschiedene weitere Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde sich die Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen Niederweiler und Oberweiler hier auf rd. 450 m verringern. Dies würde seine Funktion stark einschränken und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Klemmbachtal längs der L 131 weiter verstärken. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung der Kernstadt Müllheim nach Osten zum Stadtteil Niederweiler hin aus raumordnerischer Sicht kritisch. Große Teile der geplanten Sportplatzenerweiterungsfläche sind nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahren zudem Überschwemmungsgebiet eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100).</p> <p>Nach näherer Auskunft der Stadt Müllheim erfolgt derzeit eine Prüfung der technischen Machbarkeit der Sportplatzenerweiterung unter Einschluss der Erfordernisse des Hochwasserschutzes. Mit einer Realisierung des planerisch noch nicht weiter konkretisierten Vorhabens sei aber innerhalb der kommenden 10 Jahre nicht zu rechnen.</p> <p>Falls sich im Geltungszeitraum des fortgeschriebenen Regionalplans das Vorhaben weiter konkretisieren sollte und nachvollziehbar</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					dargelegt wird, dass raumverträgliche Alternativen zur Sportflächenentwicklung im Stadtteil nicht zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit, ein punktuell Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.
366	3.1.1	5894	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Die Stadt Müllheim hat in ihrer Stellungnahme zur 1. Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 LPG und § 10 ROG beantragt, die Grünzüge in wenigen Teilbereichen zurückzunehmen. Die davon im Regionalplanentwurf zur 2. Anhörung nicht berücksichtigten Flächen, beantragt die Stadt Müllheim erneut aus den Grünzügen herauszunehmen, mit der Begründung, dass die beabsichtigte Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg auch für die Stadt Müllheim zu einem deutlich erhöhten Flächenbedarf führt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Die Anregung bezieht sich auf eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs südwestlich der Kernstadt im Bereich Riedboden-Rappen. Sie geht erheblich über die mit der mit gleicher Stellungnahme vorgebrachten Anregung einer räumlich begrenzten Grünzugsrücknahme hinaus (siehe (ID 5891)). Gegenüber der von der Stadt Müllheim im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 3439) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Auf das Fehlen einer nachvollziehbaren Bedarfsbegründung wird verwiesen (siehe (ID 5891)). Eine Übertragung von Wohnbauflächenbedarfen aus dem Oberzentrum Freiburg auf das Mittelzentrum Müllheim sieht die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Regelung in PS 2.4.1.3 nicht vor. Diesbezüglich wird auf die Behandlung der hierzu im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Äußerung der Stadt Müllheim (ID 5889) verwiesen. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entgegen der der Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung die Rücknahme des Regionalen Grünzugs am nordwestlichen Rand der Kernstadt westlich der L 125 nicht Gegenstand der Stellungnahme der Stadt Müllheim im ersten Beteiligungsverfahren war. Dieser Bereich war bereits im Planentwurf zum ersten Beteiligungsverfahren nicht Teil der Regionalen Grünzugskulisse.
367	3.1.1	5893	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Die Stadt Müllheim beantragt die Herausnahme zusätzlicher Flächen aus regionalen Grünzügen bzw. die Zustimmung zur Entwicklung einer Siedlungsflächen auf landwirtschaftlicher Vorrangflur der Stufe 1 zur Entwicklung als Siedlungsflächen mit dem Ziel der Versorgung mit ausreichendem Wohnraum. Diese sind in den aktuellen Entwurf der Raumnutzungskarte für den Bereich Müllheim Karte	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die im geltenden Regionalplan zwischen Müllheim und dem Stadtteil Niederweiler bestehende symbolhaft festgelegte Grünzäsur durch einen Regionalen Grünzug zu ersetzen, da die für die Festlegung von Grünzäsuren generell

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>zusätzlich dargestellten [...]</p> <p>3. Müllheim - süd-östlicher Siedlungsrand in Richtung Niederweiler ca. 3,5 ha.</p> <p>Dies ergibt [in Summe mit weiteren Anregungen, s. ID 5891 und 5892] ca. 11,5 ha, was etwa 900 Personen entspricht also knapp 1/3 der zu erwartenden fehlenden Siedlungserweiterungsfläche.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>zugrunde gelegte Mindestfreiraumbreite von 400 m deutlich unterschritten wird. Die anstelle der Grünzäsur vorgesehene Sicherung des Freiraums als Regionaler Grünzug dient der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Klemmbachtal längs der L 131. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Dieser Freiraumbereich weist zudem eine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Boden, Klima und Luft sowie landschaftsbezogene wohnortnahe Erholung gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf.</p> <p>Die Festlegung eines Regionalen Grünzugs in diesem Bereich wurde von der Stadt Müllheim im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens ausdrücklich begrüßt (siehe (ID 3443)).</p> <p>Die von der Stadt Müllheim nun angeregte Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer möglichen Wohnbauflächenentwicklung in einer Breite von ca. 100 m würde einen ca. 3,5 ha großen Bereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen. Darüber hinaus würde sich die Breite des siedlungstrennenden Freiraums zwischen Kernstadt und Niederweiler hier auf rd. 500 m verringern. Dies würde seine Funktion stark einschränken und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Klemmbachtal längs der L 131 weiter verstärken. Angesichts dessen wäre eine weitere bauliche Entwicklung der Kernstadt Müllheim nach Osten zum Stadtteil Niederweiler hin aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch keine hinreichende Begründung für eine weitere Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich. Die im 2011 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 in der Stadt Müllheim dargestellten zusätzlichen Wohnbauflächen übertreffen den gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Stadt Müllheim (ca. 16 ha) deutlich. Durch die als Ergebnis der ersten Offenlage erfolgten Rücknahmen der Regionalen Grünzugskulisse sowie die aufgezeigten Entwicklungspotenziale am nordöstlichen Rand der Kernstadt westlich der L 125 bzw. östlich der B 3 (siehe (ID 5892)) ergeben sich Spielräume für eine weitergehende raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung der Kernstadt ein einer Flächendimension von zusätzlich mindestens 15 ha. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass der Offenlage-Entwurf dem Mittelzentrum Müllheim während des Regionalplanungszeitraums ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch in der Kernstadt offenhält.</p> <p>Falls sich nachfolgend im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung zeigen sollte, dass diese raumverträglichen Ent-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>wicklungspotenziale wegen Aktivierungshemmnissen oder anderer Restriktionen nicht oder nur eingeschränkt für Wohnbauflächen nutzbar gemacht werden können, besteht bei Vorliegen eines begründeten Bedarfs die Möglichkeit ein punktuell Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
368	3.1.1	5891	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim</p>	<p>Die Stadt Müllheim beantragt die Herausnahme zusätzlicher Flächen aus regionalen Grünzügen bzw. die Zustimmung zur Entwicklung einer Siedlungsflächen auf landwirtschaftlicher Vorrangflur der Stufe 1 zur Entwicklung als Siedlungsflächen mit dem Ziel der Versorgung mit ausreichendem Wohnraum. Diese sind in den aktuellen Entwurf der Raumnutzungskarte für den Bereich Müllheim Karte zusätzlich dargestellten [...].</p> <p>1. Müllheim - süd-westlicher Siedlungsrand in Richtung Vögisheim ca. 4 ha [...].</p> <p>Dies ergibt [in Summe mit weiteren Anregungen, s. ID 5892 und 5893] ca. 11,5 ha, was etwa 900 Personen entspricht also knapp 1/3 der zu erwartenden fehlenden Siedlungserweiterungsfläche. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung wurde in einer räumlich größeren Dimension bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens von der Stadt Müllheim vorgebracht. Als Ergebnis der Abwägungsentcheidung nach der ersten Planoffenlage wurde diese Anregung durch Verkleinerung des Regionalen Grünzugs um ca. 3,5 ha teilweise berücksichtigt.</p> <p>Gegenüber der von der Stadt Müllheim im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 3439) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Die weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs mit dem Ziel einer Wohnbauflächenentwicklung würde - auch in der von der Stadt jetzt angeregten verkleinerten Variante - einen Freiraumbereich mit besonderer Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen betreffen und zu einer Verringerung des siedlungstrennenden Freiraums zwischen Kernstadt und dem Ortsteil Vögisheim auf ca. 150 m führen. Darüber hinaus besteht auch keine hinreichende Begründung für eine weitere Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich. Die im 2011 fortgeschriebenen Flächennutzungsplan mit Zieljahr 2023 in der Stadt Müllheim dargestellten zusätzlichen Wohnbauflächen übertreffen den gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Stadt Müllheim (ca. 16 ha) deutlich. Durch die als Ergebnis der ersten Offenlage erfolgten Rücknahmen der Regionalen Grünzugskulisse sowie die aufgezeigten Entwicklungspotenziale am nordöstlichen Rand der Kernstadt westlich der L 125 bzw. östlich der B 3 (siehe (ID 5892)) ergeben sich Spielräume für eine weitergehende raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung der Kernstadt ein einer Flächendimension von zusätzlich mindestens 15 ha. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass der Offenlage-Entwurf dem Mittelzentrum Müllheim während des Regionalplanungszeitraums ausrei-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>chend Spielraum für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung auch in der Kernstadt offenhält.</p> <p>Falls sich nachfolgend im Rahmen der weiteren bauleitplanerischen Konkretisierung zeigen sollte, dass diese raumverträglichen Entwicklungspotenziale wegen Aktivierungshemmnissen oder anderer Restriktionen nicht oder nur eingeschränkt für Wohnbauflächen nutzbar gemacht werden können, besteht bei Vorliegen eines begründeten Bedarfs die Möglichkeit ein punktuell Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzuges ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die rein nachrichtliche Darstellung landwirtschaftlicher Vorrangfluren Stufe I in der Raumnutzungskarte keine eigene Rechtswirkung entfaltet und Siedlungsentwicklungen in keiner Weise regionalplanerisch einschränken.</p>
369	3.1.1	5914	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch</p>	<p>Bezüglich der Neuausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie Flächen mit naturrechtlichem Schutz ergeben sich folgende Anregungen [...]: Gebiets-Nr. 6: Ortsumfahrung Zusenhofen</p> <p>Aus dem städtischen Übersichtslageplan zum Regionalplan [...] ist ersichtlich, dass Erweiterungsflächen eines Grünzuges östlich von Zusenhofen im Bereich der derzeitigen Trassenplanung der Ortsumfahrung Zusenhofen liegen.</p> <p>Die Planungen zur Ortsumfahrung Zusenhofen haben sich weiter konkretisiert. Die Stadt Oberkirch bittet daher den Regionalverband Südlicher Oberrhein dies zu berücksichtigen und auf die Erweiterungsfläche des Grünzuges im Bereich der geplanten Trasse der Ortsumfahrung Zusenhofen zu verzichten. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzuges östlich des Ortsteils Zusenhofen zu verändern und sie dabei stärker an die bestehenden Landschaftsstrukturen anzulehnen. Im Ergebnis führt die teilweise Verkleinerung und teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzuges dazu, dass die geplante Grünzugsgrenze östlich von Zusenhofen durchgehend in einem Abstand von ca. 50 bis 150 m Breite vom bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten Siedlungsrand verläuft.</p> <p>Die angeregte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzuges um ca. 4 ha wird in der Äußerung nicht weiter begründet. Es sind hierfür auch keine inhaltlichen Begründungen erkennbar. Das Straßenvorhaben selbst steht in keinem Konflikt mit dem bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzug. Darüber hinaus ist das unmittelbare Umfeld der geplanten Umgehungsstraße für eine Siedlungsentwicklung, insbesondere von Wohnbauflächen, kaum geeignet. Der Ortsteil (ca. 1.900 Einwohner) verfügt über mehr als 3 ha flächennutzungsplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven. Darüber hinaus bestehen auch westlich und südlich der Ortslage größere, künftig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Für die bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Ortsteils während des Regionalplanungszeitraums eröffnet der Offenlage-Entwurf somit ausreichend Spielraum.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges in diesem Bereich begründen könnten.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Ergänzender Hinweis: Nach Auskunft der Straßenbauverwaltung ist für die Ortsumfahrung Zusenhofen mit der Einleitung des straßenrechtlichen Verfahrens nicht vor 2018 und mit dem Baubeginn nicht vor 2019 zu rechnen.
370	3.1.1	5441	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Die Stadt Oberkirch begrüßt es, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein der Argumentation der Stadt Oberkirch gefolgt ist und die Anregungen zu den Flächen Nr. 3 und 4 sowie 7 - 9 [...], insbesondere der Verzicht auf verschiedene Rebflurkomplexe, umgesetzt hat. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigefügt.]	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
371	3.1.1	6017	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77652 Offenburg	5. Energie (Kapitel 4.2) Zusätzlich zu anderen Formen der erneuerbaren Energie können auch Freiflächen-Solaranlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Zu begrüßen war daher, dass bereits im Rahmen der 1. Offenlage eine Ausnahmeregelung vorgesehen wurde, dass solche Anlagen unter bestimmten Bedingungen auch in regionalen Grünzügen errichtet werden können (Ziel 3.1.1 (3)). Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn es sich u. a. weder um eine "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" noch um "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" handelt. Der Regionalverband verweist in der Begründung darauf, dass so auf 740 km ² Fläche Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich zulässig sind. Nach dem aktuell gültigen Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG) wird eine Einspeisevergütung im Wesentlichen jedoch nur noch bei Freiflächen-Anlagen innerhalb eines Korridors von 110 m beidseitig von Eisenbahnen und Bundesfernstraßen gewährt. Laut Begründung des Regionalplans liegen in der gesamten Region nur 23 km ² Fläche mit einer Zulässigkeit für Freiflächen-Solaranlagen innerhalb dieses 110-m-Korridors. Diese Flächen sind sicherlich zu einem erheblichen Teil aus unterschiedlichen Gründen nicht für Freiflächen-Solaranlagen verfügbar, so dass letztlich neue Freiflächen-Solaranlagen an Verkehrswegen in der Region kaum möglich wären. Prüfungen auf Grund konkreter Anfragen haben ergeben, dass im Stadtgebiet Offenburg Flächen entlang von Eisenbahnen und Bundesfernstraßen nahezu vollständig durch Siedlungsflächen, Wald, FFH-Gebiete, Regionale Grünzüge, "landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1" und "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" eingefasst oder als Standort für eine Erddeponie vorgesehen sind, so dass Freiflächen-Solaranlagen praktisch kaum	Keine Berücksichtigung Die aus dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren inhaltlich unverändert in den Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren übernommene Ausnahmeregelung in PS 3.1.1 Abs. 3 (Z) öffnet in Verbindung mit PS 4.2.2 (G) die Regionale Grünzugskulisse ausnahmsweise für die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Sie stellt dabei sicher, dass innerhalb von Regionalen Grünzügen Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft oder für den Biotopverbund von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaiknutzungen freigehalten werden und durch in anderen Teilen der Grünzugskulisse ausnahmsweise zulässigen Freiflächen-Solarparks keine dauerhaften Siedlungsansätze entstehen. Dieses differenzierte Regionalplan-konzept, das die ausnahmsweise Zulassung von solarer Energienutzung in Freiflächen Regionaler Grünzüge nur bei Fehlen außer-gebietlicher Alternativen sowie in den gegenüber einer Photovoltaiknutzung weniger empfindlichen Teilen der Grünzugskulisse erlaubt, stellt einen ausgewogenen Ausgleich der gerade in der Rheinniederung stark konkurrierenden Flächennutzungsansprüche dar und bietet die Grundlage für einen raumverträglichen weiteren Ausbau der Photovoltaiknutzung in der Region. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sowie das Regierungspräsidium Freiburg unterstützen die vorgesehene Ausnahmeregelung ausdrücklich (siehe (ID 4927) und (ID 3091)). Auch die Stadt Offenburg selbst hat wie mehrere Landratsämter die geplante Regelung im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens ausdrücklich begrüßt (siehe (ID 2995)). Im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zu dieser Regelung eingegangene kritische Stellungnahmen beziehen sich ausschließlich auf die aus Sicht der Einwender zu weite Fassung der Ausnahmetatbestände. So fordern neben Umweltverbänden auch die Stadt Freiburg (ID

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>noch möglich wären.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollte zumindest innerhalb des 110-m-Korridors entlang von Verkehrswegen die Ausnahmeregelung weiter gefasst werden.</p> <p>Da es sich beim 110-m-Korridor um eine eng umgrenzte Fläche handelt, würde nur in sehr begrenztem Umfang in "landwirtschaftliche Vorrangfluren Stufe 1" eingegriffen werden. Was den Biotopverbund betrifft, muss eine Freiflächen-Solaranlage in Verbindung mit geeigneten Ausgleichsmaßnahmen nicht negativ gegenüber einer intensiv genutzten ausgeräumten Agrarflur wirken, der Biotopverbund kann sogar unterstützt werden, wenn anlässlich der Errichtung der Anlage in räumlicher Nähe auch Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Ziel 3.1.1 (2) sollte daher wie folgt ergänzt werden.</p> <p>"Innerhalb eines 110-m-Korridors beiderseits von Eisenbahnen und Bundes-Fernstraßen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf "Vorrangfluren Stufe 1" und "Kernflächen, Trittsteinen und Verbundkorridoren des Biotopverbunds" zulässig, wenn durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt ist, dass die Funktion des Biotopverbunds gewahrt bleibt."</p> <p>Konkret sollte die Zulässigkeit auf einer Fläche westlich der Autobahn nordwestlich von Griesheim in der Nähe des Klärwerks ermöglicht werden [...]. Diese Fläche war bereits in einer Alternativenprüfung anlässlich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg als geeignet eingestuft worden. Der Regionalverband wurde damals hierzu angehört.</p> <p>Es handelt sich hierbei um Flächen, die nicht als ökologisch hochwertig einzustufen sind und auf Grund der Vorbelastung durch die Autobahn keine besondere Bedeutung für die Naherholung haben. Zu diesem Standort haben der Stadt Offenburg Investoren bereits ein grundsätzliches Interesse signalisiert.</p> <p>Weiter südlich gelegene Flächen an der Autobahn sind als Alternative nicht geeignet, da sie teils mit Wald bestanden sind, teils durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landratsamts Ortenaukreis als Erddeponie genutzt werden (Erddeponie "Lärmschutzwall Waltersweier") oder für eine Nutzung als Erddeponie konkret eingeplant sind.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>3666) und der BLHV (ID 3894) einen völligen Verzicht auf die Ausnahmeregelung. Forderungen nach Ausweitung der Ausnahmetatbestände im Sinne einer weitergehenden Öffnung der Regionalen Grünzugskulisse für die Solarenergienutzung wurden nicht vorgebracht. Als Ergebnis des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens ergaben sich in der Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken keine überwiegenden Gesichtspunkte, die die Sachgerechtigkeit und Ausgewogenheit der geplanten regionalplanerischen Regelung in Frage stellen und eine Änderung des Plansatzes geboten erscheinen lassen.</p> <p>Abgesehen von dieser Stellungnahme der Stadt Offenburg gingen im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens keine Äußerungen zur geplanten Ausnahmeregelung für Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen ein. Auch durch diese neue Äußerung der Stadt Offenburg ergeben sich keine Gesichtspunkte, die die geplante Plansatzregelung in Frage stellen könnten. Sachlich unzutreffend ist die Behauptung des Einwenders, dass mit der geplanten Regionalplanregelung neue Freiflächen-Solaranlagen "kaum möglich" wären. Auch die vom Einwender genannten Größendimensionen der von den geplanten Regelungen erfassten Raumkulissen werden falsch bzw. irreführend wiedergegeben. Richtig ist viel mehr, dass sich rund drei Viertel der eine Gesamtfläche von rd. 122 km² umfassenden "EEG-Korridore" in der Region außerhalb geplanter Regionaler Grünzüge befinden, und in Verbindung mit der geplanten Ausnahmeregelung in Regionalen Grünzügen auf ca. 80% der Regionsfläche durch den Offenlage-Entwurf kein regionalplanerischer Ausschluss für eine Freiflächen-Solaranlage festgelegt wird. Auch wenn diese Raumkulisse wegen entgegenstehender Nutzungen oder fachrechtlicher Bestimmungen nur zum Teil für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen tatsächlich zur Verfügung steht, verbleiben in großem Umfang Gebiete, die für eine solche Nutzung regenerativer Energie im Sinne der aktuellen EEG-Bestimmungen prinzipiell geeignet sind.</p> <p>Dies gilt auch für das Stadtgebiet von Offenburg, wo innerhalb dieser "EEG-Korridore" auf über 80 ha keine nutzungsbezogenen, fachrechtlichen oder geplante regionalplanerische Festlegungen bestehen bzw. erkennbar sind, die eine Freiflächen-Solaranlage prinzipiell ausschließen. Solche Bereiche finden sich in größeren Gebietskomplexen westlich der BAB 5 im Bereich Waltersweier, beidseits der Rheintalbahn zwischen Bohlsbach und der Gemarkungsgrenze von Appenweier sowie beidseits der Schwarzwaldbahn an der Gemarkungsgrenze zu Ortenberg. Warum diese Bereiche von der Stadt Offenburg nicht untersucht werden und auf welcher Grundlage die Behauptung getroffen wird, dass mit der</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>geplanten Regionalplanregelung Freiflächen-Solaranlagen im Stadtgebiet von Offenburg "praktisch kaum noch möglich wären" bleibt offen. Dies gilt umso mehr, da durch die geltenden und künftigen EEG-Regelungen auch bei weiteren Flächenkategorien, wie Konversionsflächen, bevorzugte Bedingungen für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen gelten. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg bereits mindestens drei Freiflächen-Solarparks im Rahmen der besonderen Vergütungsregelungen des EEG mit einer Gesamtfläche von über 30 ha raumverträglich realisiert wurden bzw. in Bau sind. Davon unabhängig ist festzustellen, dass die einem kurzfristigem Wandel unterliegenden energierechtlichen Vergütungsregelungen keinen geeigneten Maßstab einer auf einen mittelfristigen Planungszeitraum ausgerichteten regionalplanerischen Betrachtung darstellen.</p> <p>Auch die Annahme der Stadt Offenburg, dass die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in die für Landwirtschaft und Agrarstruktur besonders bedeutsamen landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe 1 nur in "sehr begrenztem Umfang" eingreifen würde, kann angesichts der üblichen Flächengröße von Solarparks und der bestehenden Nutzungskonkurrenzen in der Rheinniederung, gerade im Bereich der landwirtschaftlich besonders gut nutzbaren Standorte inhaltlich nicht nachvollzogen werden. Gleiches gilt angesichts der Prägung der Solarparks durch bauliche Anlagen und die Notwendigkeit ihrer Einzäunung auch für die vom Einwender getroffene Aussage, dass solche Vorhaben generell mit positiven Wirkungen für den Biotopverbund verbunden seien.</p> <p>Wie die Stadt Offenburg in ihrer Stellungnahme selbst erklärt, bezweckt ihre Forderung nach Änderung der Plansatzregelung die raumordnerische Zulassung eines einzelnen Solarparkprojekts auf einer (gemäß Kartendarstellung nicht westlich, sondern östlich der BAB 5) im geplanten Regionalen Grünzug gelegenen Fläche auf Gemarkung Griesheim. Es wäre allerdings weder inhaltlich sachgerecht noch rechtlich zulässig, eine raumordnerisch ausgewogene und durch das Offenlage- und Beteiligungsverfahren für die gesamte Region bestätigte regionsweite Regionalplanregelung zur Ermöglichung eines örtlich konfigurierenden Einzelvorhabens zu ändern. Selbst wenn eine Anregung zur Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs im betreffenden Bereich vorgebracht worden wäre, hätte sich in der Abwägung im Ergebnis keine andere Einschätzung ergeben. Angesichts der in der Raumschaft bzw. Stadt Offenburg bestehenden raumverträglichen Alternativen und der besonderen, überörtlichen Bedeutung des Freiraumbereichs, der sich nicht nur in landwirtschaftlich-agrarstruktureller Hinsicht (Vorrangflur Stufe I), sondern auch aus der Lage in einem Waldkorridor gemäß Regio-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>naler Biotopverbundkonzeption ableitet, wäre die Errichtung eines Solarparks hier regionalplanerisch nicht vertretbar.</p> <p>Nicht nur bezogen auf die gesamte Region, sondern auch in Bezug auf die Verwaltungsgemeinschaft und die Stadt Offenburg werden mit dem im Offenlage-Entwurf vorgesehenen regionalplanerischen Regelungen in substanziellem Umfang Spielräume für eine raumverträgliche Realisierung von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb der aktuellen EEG-Kulisse offengehalten. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der geplanten Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen in PS 3.1.1 Abs. 3 im Sinne der Einwendung begründen könnten.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Entgegen der Darstellung der Stadt Offenburg bezieht sich die Vergütungsregelung des geltenden Erneuerbare-Energie-Energien-Gesetzes für Solaranlagen in § 51 Abs. 1 Nr. 3 EEG auf einen 110m-Korridor längs "Autobahnen oder Schienenwegen". Auch das am 1.1.2017 in Kraft tretende EEG 2017 stellt in § 37 Abs. 1 Nr. 3 bei der Definition des für die künftige Ausschreibung von Solaranlagen relevanten 110m-Korridors auf "Autobahnen oder Schienenwege" ab. Flächen längs sonstiger Bundesfernstraßen werden weder nach den aktuellen noch den ab 2017 geltenden Regelungen des EEG für Solaranlagen begünstigt.</p> <p>Schwerpunkt der 2014 abgeschlossenen 1. Änderung des Flächennutzungsplans der VVG Offenburg war die Darstellung von Flächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung einer entsprechenden Fläche in Offenburg-Griesheim nicht Gegenstand dieser Änderung des Flächennutzungsplans war. Insofern hat der Regionalverband dazu nicht Stellung genommen.</p> <p>Der Ortschaftsrat Griesheim hat sich am 26.07.2016 einstimmig gegen die Realisierung eines Solarparks südlich der BAB 5 auf Gemarkung Griesheim ausgesprochen.</p>
372	3.1.1	5878	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Ortschaftsrat Linx hat in seiner Sitzung vom 30.05.2016 die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, dass der Regionale Grünzug [...] - für die beabsichtigte Erweiterung der Firma Weber Hausbau GmbH im Bereich der "World of Living", Bbauungsplan "Eschaum II" zurückgenommen werden solle.</p> <p>Diesbezüglich wird auf die Besprechung vom 29.06.2016 bei der Verbandsgeschäftsstelle verwiesen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist wie im Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgehen, das naturschutzfach besonders bedeutsame Waldgebiet des Äschwalds westlich von Rheinau-Linx als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 18 sowie als Regionalen Grünzug festzulegen. Die Ostgrenze der freiraumschützenden Festlegungen orientiert sich am Waldrand des Äschwalds und grenzt damit unmittelbar an das bestehende Betriebsgelände der Fa. WeberHaus an. Im Bereich des Ausstellungsgeländes des</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Unternehmens ("World of living") rückt die geplante Grünzugsgrenze ca. 100m vom Betriebsgelände ab, so dass hier ein ca. 1,5ha großer, ehemals militärisch genutzter und nur teilweise bewaldeter Bereich außerhalb des bestehenden Betriebsgeländes frei von regionalplanerischen Festlegungen bleibt.</p> <p>Zur Erörterung der künftigen betrieblichen Entwicklungsabsichten der Fa. WeberHaus fand am 29.06.2016 ein Besprechungstermin zwischen den Vertretern des Unternehmens, der Stadt Rheinau sowie der Verbandsgeschäftsstelle statt. Ergebnis der Besprechung war, dass die künftigen Entwicklungsabsichten des Unternehmens voraussichtlich nicht in einem Konflikt mit den geplanten regionalplanerischen Festlegungen stehen. Insbesondere wird die geplante Erweiterung des Ausstellungsgeländes nach Westen ("Eschaum II"), bei der eine Erhaltung des parkartigen Gebietscharakters vorgesehen ist, vorbehaltlich einer weiteren Konkretisierung im Bauleitplanverfahren unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums mit der geplanten Abgrenzung des Vorranggebiets und Grünzugs vereinbar sein.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
373	3.1.1	5877	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	<p>Der Ortschaftsrat Linx hat in seiner Sitzung vom 30.05.2016 die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, dass der Regionale Grünzug</p> <p>- am westlichen Uferbereich des Linxer Sees gemäß Planeintrag für die Umsetzung des Wasserflächenkonzeptes [...] zurückgenommen werden solle.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist vorgesehen, Teile des Linxer Sees mit seinen naturschutzfachlich wertvollen Uferbereichen in die Regionale Grünzugskulisse neu aufzunehmen. Damit wird der im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung des Regierungspräsidiums nach regionalplanerischer Sicherung dieser schutzwürdigen Freiraumbereiche sinngemäß Rechnung getragen, dabei aber gleichzeitig Spielräume für eine Realisierung des Wasserflächenkonzeptes der Stadt Rheinau raumordnerisch offen gehalten.</p> <p>Das bislang nicht weiter inhaltlich und räumlich konkretisierte und auf seine Realisierbarkeit in bauplanungsrechtlicher und fachrechtlicher Hinsicht geprüfte "Wasserflächen-Konzept" umfasst eine Ideensammlung für langfristige Nutzungsmöglichkeiten der Abbaugewässer auf Gebiet der Stadt Rheinau. In dieser vorliegenden Entwurfsfassung des Konzepts sind im Bereich des Linxer Sees u. a. schwimmende Ferienhäuser sowie Restaurant/Erlebnisgastronomie vorgesehen. Die Wasserfläche des Linxer Sees ist Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land".</p> <p>Die im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren aufgenommene Abgrenzung des Regionalen Grünzugs resultiert aus den Abstimmungen, die die Verbandsgeschäftsstelle im</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>September 2015 mit den Fachbehörden unter Beteiligung der Stadt Rheinau vorgenommen hat. Sie stellt einen planerischen Kompromiss dar, der Entwicklungsperspektiven für raumverträgliche wasserbezogene Erholungsnutzungen berücksichtigt und von den Fachbehörden mitgetragen wird. Dabei werden die naturschutzfachlich besonders wertvollen See- und Uferbereiche (geschützte Biotope) als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die Forderung nach Rücknahme des geplanten Grünzugs im südöstlichen Seeteil (ca. 2,5 ha) betrifft einen solchen naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereich und wäre mit der gefundenen Kompromisslösung nicht vereinbar. Eine tragfähige Begründung für eine Aussparung von ca. der Hälfte des Seebereichs aus der Regionalen Grünzugskulisse besteht nicht. Zudem wären im Falle einer konkretisierten Vorhabensplanung die bestehenden maßstabsbezogenen Ausformungsspielräume der Grünzugsgrenze im Bereich der Wasserfläche bei der raumordnerischen Beurteilung zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs im Sinne der Einwendung ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Übrigen wird auch auf die Behandlung der Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg im ersten Offenlageverfahren (ID 5159) verwiesen.</p>
374	3.1.1	5874	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Ortschaftsrat Helmlingen hat in seiner Sitzung vom 14.06.2016 die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, dem Fortschreibungsentwurf unter der Bedingung zu zustimmen, dass - an der Siedlungsgrenze zum Rheinniederungskanal eine punktuelle Rücknahme des Regionalen Grünzuges für die Anlage eines zusätzlichen Parkplatzes für die Rhein-Rench-Halle erfolgen solle. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigegefügt.]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist wie im Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgesehen, den Niederungsbereich südlich des Ortsteils Helmlingen als Regionaler Grünzug festzulegen. Seine Grenze nach Nordosten bildet der Rheinniederungskanal, der hier auch die natürliche Begrenzung der ehemaligen Rheinaue und den Rand der besiedelten Niederterrasse markiert.</p> <p>Ein punktueller Abrücken der geplanten Grünzugsgrenze vom Rheinniederungskanal im Sinne der Anregung der Stadt Rheinau würde eine Siedlungsentwicklung über diese schlüssige Siedlungsbegrenzung hinaus in den Niederungsbereich der Rheinaue bzw. Renchniederung ermöglichen und wäre aus regionalplanerischer Sicht problematisch. Unabhängig von der Frage, ob für den geplanten Parkplatz raumverträgliche Alternativen außerhalb der geplanten Grünzugskulisse vorhanden sind, wäre allerdings bei der räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung der Planung zu prüfen, ob die Schaffung kleinräumiger Parkflächen längs des bestehenden Wirtschaftswegs überhaupt ein raumbedeutsames Besiedlungsvorhaben im Sinne des PS 3.1.1 darstellt und somit ggf. auch innerhalb eines Regionalen Grünzugs zulässig ist.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs zwischen ist planerisch nicht vertretbar und gegebenenfalls nicht erforderlich.
375	3.1.1	6003	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Ergänzungen [...] Der regionale Grünzug, im Bereich des Weinguts Löffler, sollte so gestaltet werden, dass der Bau eines Gästehauses möglich wäre. Der gewünschte Neubau soll zum einen den gestiegenen Anforderungen im Bereich der Weinwirtschaft gerecht werden, ferner die Existenz, auch künftiger Generationen sichern.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der von der Stadt Staufen im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregung (ID 2439) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs begründen könnten.
376	3.1.1	5999	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	3. Wohnen [...] Konkret sind für den Stadtteil Wettelbrunn am Rebberg etwas weniger Freiflächen erforderlich, stattdessen sollte der Grünzug im nordöstlichen Bereich zurück genommen werden.	Keine Berücksichtigung Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Freiraumbereiche um die Ortslage von Wettelbrunn gegenüber dem geltenden Regionalplan neu als Regionaler Grünzug festzulegen. Dabei tritt der geplante Regionale Grünzug östlich der Ortslage an die Stelle der dort bestehenden Grünzäsur. Um den bestehenden Siedlungsrand verbleiben nahezu durchgehend in einer Breite von ca. 50 bis 200 m nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße Flächen". Die allgemein formulierte Anregung nach Veränderung der Abgrenzung des Regionalen Grünzugs wird von der Gemeinde nicht weiter räumlich konkretisiert und inhaltlich begründet. Sie wurde im Rahmen der ersten Offenlage nicht vorgebracht und war auch nicht Gegenstand der von der Verbandsgeschäftsstelle 2012/2013 im Vorfeld der Planaufstellung mit der Stadtverwaltung geführten informellen Gespräche. Eine Konfliktstellung ist angesichts der umfassenden räumlichen Spielräume, die der Offenlage-Entwurf für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung des Ortsteils Wettelbrunn (ca. 500 Einwohner) offenhält nicht erkennbar. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Entscheidung, inwieweit innerhalb des regionalplanerischen Rahmens eine Siedlungsentwicklung tatsächlich erfolgen soll (z.B. in den weinbaulich genutzten Bereichen südwestlich des Ortsteils), obliegt der kommunalen Bauleitplanung. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Ortsteil Wettelbrunn begründen könnten. Speziell bezüglich der Abgrenzung

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					des Regionalen Grünzugs im Bereich des Weinguts Löffler wird im Übrigen auf die Behandlung der hierzu von der Stadt Staufeu separat vorgebrachten Äußerung (ID 6003) verwiesen.
377	3.1.1	5998	Bürgermeisteramt der Stadt Staufeu im Breisgau 79219 Staufeu im Breisgau	3. Wohnen In mehreren Schreiben hatten wir gefordert, dass zur Abrundung der bestehenden Bebauung, sowohl im Stadtgebiet, als auch in den Ortsteilen, Flächen zur Verfügung stehen müssen. Daran halten wir fest. In der nun vorliegenden Fassung der Raumnutzungskarte wurde dies durch Zurücknahme des Grünzuges nur teilweise berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die allgemeinen Ausführungen, aus denen keine konkreten Anregungen zum Offenlage-Entwurf resultieren, werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten freiraumschützenden Festlegungen gemäß Offenlage-Entwurf lassen ausreichend Spielraum für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung des Mittelzentrums und Siedlungsbereichs Staufeu während des Regionalplanungszeitraums, und zwar sowohl in der Kernstadt wie in den Ortsteilen. Im Übrigen wird aus die Behandlung der übrigen Äußerungen der Stadt Staufeu zur Siedlungsentwicklung im Bereich Wohnen ((ID 5999), (ID 6000); (ID 6001)) sowie der bereits hierzu von Stadt im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Äußerungen ((ID 2436, (ID 2437)), verwiesen.
378	3.1.1	5997	Bürgermeisteramt der Stadt Staufeu im Breisgau 79219 Staufeu im Breisgau	2. Gewerbliche Bauflächen [...] Für das Gewerbegebiet Grunern hatten wir, mit Schreiben vom 20.12.2013, nordöstlich wie südwestlich des Bestandes um Rücknahme des regionalen Grünzuges gebeten, um Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen, dies wurde berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
379	3.1.1	6005	Bürgermeisteramt der Stadt Staufeu im Breisgau 79219 Staufeu im Breisgau	Ergänzungen [...] Die geforderte Rücknahme des Grünzuges im Bereich Sportplatz am Schulzentrum [...] wurde bislang nicht berücksichtigt. Wir bitten dies mit Blick auf die Entwicklung des Schulzentrums nachzuholen.	Keine Berücksichtigung Gegenüber der von der Stadt Staufeu im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregung (ID 2441) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Eine konkrete Konfliktstellung ist nicht erkennbar. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzuges begründen könnten.
380	3.1.1	6006	Bürgermeisteramt der Stadt Staufeu im Breisgau 79219 Staufeu im Breisgau	Ergänzungen [...] Die geforderte Rücknahme des Grünzuges im Bereich [...] Sportanlagen Grunern wurde bislang nicht berücksichtigt. Wir bitten dies [...] nachzuholen.	Keine Berücksichtigung Entgegen der Darstellung der Gemeinde wurde eine Forderung nach Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzuges im Bereich des nordwestlich des Ortsteils Grunern gelegenen Sportplatzes nicht vorgetragen (siehe Stellungnahme vom 20.12.2013). Die mit Bebauungsplan als Sport- und Spielfläche bzw. öffentliche

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Grünfläche festgesetzte ca. 3,5 ha große Sportanlage liegt abgesetzt vom Siedlungskörper der Ortslage und befindet sich gemäß Offenlage-Entwurf nur teilweise innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Teil der geplanten Grünzugskulisse ist seine westliche Hälfte, auf der sich ein Rasenspielfeld und ein Hartplatz mit untergeordneten baulichen Nebenanlagen befinden. Der aktuell nur als Wiese genutzte ca. 1,5ha große Ostteil der Anlage, auf dem die Anlage eines weiteren Spielfeld geplant ist, liegt außerhalb des geplanten Regionalen Grünzugs.</p> <p>Auch innerhalb von Regionalen Grünzügen sind freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig (PS 3.1.1 Abs. 2). Die geplante Entwicklung der Sportanlage steht nicht in Konflikt mit dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich wurde im Übrigen auch im Rahmen der informellen Gemeindeggespräche 2012/2013 mit der Stadtverwaltung abgestimmt.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Es auch keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>
381	3.1.1	5996	<p>Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau</p>	<p>2. Gewerbliche Bauflächen Wir verweisen hierzu nochmals auf unsere Schreiben u. a vom 30. Mai 2011, da dort bereits geäußerte Belange nur teilweise berücksichtigt wurden. Der regionale Grünzug westlich des bestehenden Gewerbegebietes Gaisgraben bis an die Gemarkungsgrenze sollte weiter zurück genommen werden, so dass eine Erweiterung der Gewerbeflächen möglich wird. Zurückgenommen wurde der Grünzug nordwestlich, angrenzend an das Gewerbegebiet Gaisgraben, Gemarkung Bad Krozingen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Freiraum westlich und südlich des Siedlungsrandes von Staufen weist eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auf (Leitbahn des Frisch- und Kaltlufttransports durch den sog. "Münstertäler" Talwind). Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, westlich des bestehenden Gewerbegebietes "Gaisgraben" die Grenze des Regionalen Grünzugs gegenüber dem geltenden Regionalplan um ca. 150 m zurückzunehmen, um entsprechend dem geltenden Flächennutzungsplan eine geschlossene bauliche Arrondierung des Gewerbegebietes nach Westen raumordnerisch zu ermöglichen.</p> <p>Die Anregung der Stadt Staufen, die nicht weiter räumlich konkretisiert oder inhaltlich begründet wird, zielt auf eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs in einer Breite von bis zu 100 m ab und würde eine spornartig nach Westen ausgreifende gewerbliche Entwicklung ermöglichen. Angesichts der besonderen, über den unmittelbaren Nahbereich hinausreichenden Bedeutung des Freiraumbereichs für den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich in den westlich angrenzenden Teilen der Rheinebene, wäre eine solche weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung raumordnerisch kritisch. Dies steht auch im Einklang mit den Aussagen</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>des Landschaftsplans der Stadt Staufen, der bereits in Bezug auf die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte Abgrenzung des Gewerbegebiets "Gaisgraben" feststellt, dass das "Überkragen einer homogenen Siedlungsgrenze" mit "sehr nachteiligen bioklimatischen Effekten" verbunden ist und deshalb neben vertieften klimatischen Untersuchungen eine Flächenreduzierung am Westrand des Gewerbegebiets empfiehlt.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Grünzugsrücknahme zugunsten einer gewerblichen Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Der Offenlage-Entwurf des Regionalplans legt die Stadt Staufen im Breisgau als gewerblichen Siedlungsbereich Kat. C mit einem künftig anzunehmenden Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von bis zu 10 ha fest (dies entspricht auch der Festlegung im geltenden Regionalplan). Die Stadt verfügt allein im Bereich des Gewerbegebiets "Gaisgraben" über bauleitplanerisch gewidmete Gewerbeflächenreserven in einer Größenordnung von mindestens 8 ha. Darüber hinaus wurde am zweiten Gewerbeschwerpunkt der Stadt, dem Gewerbegebiet Grunern, eine mittelfristige Erweiterung nach Norden und Süden um mindestens 5 ha bei der Abgrenzung der Regionalen Grünzugskulisse im Offenlage-Entwurf berücksichtigt. Zudem bestehen im Bereich des Gewerbegebiets "Gaisgraben" auf unmittelbar angrenzendem Gebiet der Stadt Bad Krozingen raumverträgliche Möglichkeiten einer schlüssigen baulichen Arrondierung nach Nordwesten um ca. 4 ha bis zum inzwischen planfestgestellten Verlauf der der Ortsumfahrung Staufen (L 123neu). Angesichts der Raumsituation und künftigen verkehrlichen Erschließung dieses Bereichs drängt sich hierfür eine interkommunale gewerbliche Entwicklung des gemeinsamen Mittelzentrums Bad Krozingen/Staufen geradezu auf.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte raumverträgliche Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Staufen mindestens während des Regionalplanungszeitraums offenhält. Eine weitergehende Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich des Gewerbegebiets "Gaisgraben" ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Übrigen wird auf die Behandlung der hierzu im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens von der Stadt Staufen vorgebrachten Äußerung (ID 2434) verwiesen.</p>
382	3.1.1	6007	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Ergänzungen [...] Die im gültigen FNP ausgewiesene Wohnbaufläche "S 2", Falkenstein III, muss in der Raumnutzungskarte ganz berücksichtigt werden, der Grünzug muss in diesem Bereich herausgenommen werden.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt Wohnbaufläche

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				den.	"S2, Falkenstein III" ist weder gemäß geltendem Regionalplan, noch gemäß Offenlage-Entwurf Teil des hier in seiner Abgrenzung unverändert gebliebenen Regionalen Grünzugs. Die Forderung der Stadt Staufe ist somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.
383	3.1.1	6000	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	3. Wohnen [...] In Grunern sind die Steillagen von einer Bebauung freizuhalten, ferner ist der Grünzug im nordöstlichen Bereich bspw. angrenzend an das Gebiet Brühl zurückzunehmen, um ggf. eine moderate Abrundung der Bebauung zu ermöglichen.	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Grunern im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug bis an den nördlichen Ortsrand von Grunern zu vergrößern. Am nordöstlichen Ortsrand verläuft die geplante Grünzugsgrenze teilweise in ca. 50 bis 100 m zum bestehenden Siedlungsrand. Maßgeblich für die geplante Grünzugsabgrenzung die besondere Bedeutung des hier nur noch ca. 400 bis 500 m breiten Freiraumkorridors zwischen den Siedlungskörpern für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan (Leitbahn des Frisch- und Kaltlufttransports durch den sog. "Münstertäler" Talwind). Angesichts der besonderen, über den unmittelbaren Nahbereich hinausreichenden Bedeutung des verbliebenen, bereits stark eingegengten Freiraumbereichs für den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich, wäre die Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung raumordnerisch kritisch. Dies steht auch im Einklang mit den Aussagen des Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den zwischen der Kernstadt und dem Ortsteil Grunern im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug bis an den nördlichen Ortsrand von Grunern zu vergrößern. Am nordöstlichen Ortsrand verläuft die geplante Grünzugsgrenze teilweise in ca. 50 bis 100 m zum bestehenden Siedlungsrand. Maßgeblich für die geplante Grünzugsabgrenzung die besondere Bedeutung des hier nur noch ca. 400 bis 500 m breiten Freiraumkorridors zwischen den Siedlungskörpern für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan (Leitbahn des Frisch- und Kaltlufttransports durch den sog. "Münstertäler" Talwind). Angesichts der besonderen, über den unmittelbaren Nahbereich hinausreichenden Bedeutung des verbliebenen, bereits stark eingegengten Freiraumbereichs für den klimatischen und lufthygienischen Ausgleich, wäre die Rücknahme des Regionalen Grünzugs zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung raumordnerisch kritisch. Dies steht auch im Einklang mit den Aussagen des Landschaftsplans der Stadt Staufen, der feststellt, dass einer weitergehenden Siedlungsentwicklung des Ortsteils Grunern nach Norden "bioklimatische Vorbehalte entgegenstehen (Hauptabflussschneise

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>des Münstertälers)" und deshalb den bestehenden nördlichen Ortsrand als Siedlungsgrenze definiert.</p> <p>Darüber hinaus besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Grünzugsrücknahme zugunsten einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich. Im Ortsteil Grunern (ca. 800 Einwohner) bestehen über die aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale sowie die bauleitplanerisch gesicherten Wohnbauflächenreserven (ca. 1 ha) hinaus am westlichen und östlichen Ortsrand in großem Umfang nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen, die darüberhinausgehend eine raumverträgliche Arrondierung des Siedlungsbestands des Ortsteils ermöglichen. Auch am nordöstlichen Ortsrand verbleiben mit dem Offenlage-Entwurf Spielräume für eine räumlich begrenzte bauliche Arrondierung.</p> <p>Die nicht weiter räumlich konkretisierte und inhaltlich begründete Forderung der Stadt Staufien nach Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs nördlich von Grunern wurde im Rahmen der ersten Offenlage nicht vorgebracht und war auch nicht Gegenstand der von der Verbandsgeschäftsstelle 2012/2013 im Vorfeld der Planaufstellung mit der Stadtverwaltung geführten informellen Gespräche.</p> <p>Südlich des Ortsteils wurde die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs unverändert aus dem geltenden Regionalplan in den Offenlage-Entwurf übernommen. Für eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs in weinbaulich genutzte Hanglagen besteht kein Erfordernis, das diese Bereiche ohnehin nicht für eine Siedlungsentwicklung in Frage kommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Staufien hier auch keine Vorstellungen zur Siedlungsentwicklung verfolgt.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Ortsteil Grunern begründen könnten.</p> <p>Im Übrigen wird bezüglich der Grünzugsabgrenzung im Allgemeinen auf die Behandlung der hierzu im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens von der Stadt Staufien vorgebrachten Äußerung (ID 2436) verwiesen.</p>
384	3.1.1	5529	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>2. Die Stadt Vogtsburg hält weiterhin daran fest, dass folgende Punkte in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden sollen:</p> <p>d.) Für die Winzergenossenschaft Oberbergen (Grünzäsur lfd. Nummer 49) sind die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung Süden und Westen sicherzustellen.</p> <p>Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass Erweiterungsmöglichkeiten für die WG Oberbergen berücksichtigt wurden und die vorgesehene Grünzäsur entsprechend verkleinert wurde.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	
385	3.1.1	5524	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	1. Die Stadt Vogtsburg nimmt folgende aufgeführte Punkte zur Kenntnis: b.) Für das Hotel Steinbuck sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Erweiterungsflächen zu schaffen [...]. Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 28.01.2014 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
386	3.1.1	5526	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	2. Die Stadt Vogtsburg hält weiterhin daran fest, dass folgende Punkte in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden sollen: a.) Die Entwicklungsachse Burkheim-West muss zur strukturellen und touristischen Weiterentwicklung gesichert werden [...]. Im Rahmen des überregionalen Hochwasserschutzprogramms des Landes - Integriertes Rheinprogramm - ist auf Gemarkung Burkheim der Bau und Betrieb eines Hochwasserrückhalteraumes beantragt. In diesem Zuge müssen die im Rheinwald bestehenden Sport- und Freizeitanlagen verlegt werden, da diese sich im zentralen Auslaufbereiches des beantragten Hochwasserrückhalteraumes befinden. Der ursprünglich für die Verlegung des Sportplatzareals und der Freizeitanlagen vorgesehene und im Regionalplan berücksichtigte Ersatzstandort kann nach differenzierter Betrachtung von öffentlichen Belangen nach derzeitigem Stand nicht umgesetzt werden. Die Stadt Vogtsburg hat mit dem Regierungspräsidium Freiburg - Landesbetrieb Gewässer - intensiv geprüft, an welchem Ersatzstandort das neue Areal für Sport und Freizeit entstehen konnte. Der neue Standortvorschlag [...] soll Grundlage der weiteren konkreten Planung und Umsetzung sein. Es wird beantragt, diese Standortfläche im Regionalplan zu berücksichtigen. Von Seiten des Regierungspräsidiums Freiburg - Landesbetrieb Gewässer - wird dieser Antrag der Stadt Vogtsburg aus Sicht des Integrierten Rheinprogramms unterstützt. Wir beantragen daher, diesen neu ausgearbeiteten Vorschlag im Regionalplan bereits zu berücksichtigen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Die von der Stadt mit dieser Stellungnahme vorgebrachte Anregung zur Rücknahme des bereits im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs südlich der Ortslage von Burkheim umfasst eine Fläche von rd. 60 ha. Sie ist damit mehr als doppelt so groß wie die von ihr im Rahmen des ersten Teilnahmeverfahrens vorgebrachte Rücknahmeforderung (ID 3466). Inhaltlich werden mit dieser Stellungnahme gleichwohl keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Weiterhin unklar bleibt, was für konkrete Entwicklungsvorstellungen mit einer derart flächenbeanspruchenden "strukturellen und touristischen Weiterentwicklung" des Ortsteils verbunden werden. Das zweite Offenlage- und Teilnahmeverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Bezüglich der von der Gemeinde angeführten Planung eines Ersatzstandorts für den im Zuge der IRP-Planungen wegfallenden Sportplatz wird auf Folgendes hingewiesen: In PS 3.1.1 Abs. 2 des Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist analog zur Regelung im geltenden Regionalplan vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Der im bauplanungsrechtlichen Außenbereich bestehende, nahe des Rheins gelegene ca. 3 ha große Sportplatz Burkheim umfasst ein Rasenspielfeld und einen Hartplatz sowie untergeordnete Nebenanlagen wie Umkleidegebäude mit Vereinsgaststätte. Falls Standortvarianten außerhalb des bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzugs nicht in Frage kommen und der großräumige Freiraum- und Biotopverbund gewährleistet bleibt, ist die Realisierung einer Ersatzanlage in vergleichbarer Art und Dimension innerhalb der Grünzugskulisse südlich der Ortslage von Burkheim ausnahmsweise zulässig. Die Rücknahme des Regional-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>len Grünzugs ist somit für die Verlagerung des bestehenden Sportplatzes Burkheim nicht erforderlich.</p> <p>Auf Rückfrage hat das für die Umsetzung des Integrierten Rheinprogramms zuständigen Fachreferats im Regierungspräsidium Freiburg der Verbandsgeschäftsstelle bestätigt, dass es die Bemühungen der Gemeinde um Verlagerung des Sportplatzes an einen Ersatzstandort außerhalb des Rheinauenwalds unterstützt. Entgegen der Darstellung der Gemeinde macht sich das Fachreferat des Regierungspräsidiums aber die hier vorgebrachte Forderung nach großflächiger Rücknahme des Regionalen Grünzugs mit dem Ziel einer über einen Sportplatz hinausgehenden touristischen Entwicklung nicht zu eigen. Eine solche Anregung wurde vom Regierungspräsidium Freiburg im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dementsprechend auch nicht vorgebracht.</p> <p>Eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs im Sinne der Einwendung ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der hierzu von der Stadt im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Äußerung (ID 3466) verwiesen.</p>
387	3.1.1	5532	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>3. Die Stadt Vogtsburg spricht sich dagegen aus, dass abweichend zur 1. Offenlage weitere Schutzgebiete im Stadtgebiet aufgenommen werden sollen.</p> <p>a.) Erweiterung Regionaler Grünzug auf Gemarkung Bischoffingen Der im 2. Offenlageentwurf erstmals neu ausgewiesene Regionale Grünzug auf den Gemarkungen Bischoffingen - Kiechlinbergen - Leiselheim wird landwirtschaftlich genutzt. Es ist zu befürchten, dass der Regionale Grünzug die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Bischoffingen und damit auch für die Stadt Vogtsburg stark einschränkt. Die landwirtschaftliche Nutzung stellt eine wichtige Existenzgrundlage unserer Stadt dar.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren wurde der Regionale Grünzug im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren im Bereich Vogtsburg-Bischoffingen um ca. 29 ha ausgeweitet, die teilweise bereits im geltenden Regionalplan als Regionale Grünzug festgelegt sind. Hintergrund hierfür war die vom Regierungspräsidium Freiburg vorgebrachte Forderung, die Regionale Grünzugskulisse auf weite Teile des Vogelschutzgebiets "Kaiserstuhl" auszudehnen, der nur nach Abwägung aller Belange zumindest teilweise gefolgt wurde (siehe (ID 3128)).</p> <p>Die neu in die Regionale Grünzugskulisse aufgenommenen Bereiche umfassen weinbaulich genutzte, südexponierte Hanglagen, die siedlungsfern in mindestens 300 m Entfernung zum Siedlungsrand von Bischoffingen gelegen sind. Konflikte mit einer möglichen Siedlungsentwicklung des Ortsteil bestehen nicht. Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen werden keine Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch werden sonstige landwirtschaftliche Belange tangiert. Vielmehr dient die raumordnerische Festlegung der langfristigen Sicherung dieser Rebflurbereiche gegenüber entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
388	3.1.1	5442	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>1. Die Stadt Vogtsburg nimmt folgende aufgeführte Punkte zur Kenntnis:</p> <p>a.) Für die Erweiterung des Gewerbeparks Achkarren sollen die im Regionalplan geplanten Grünzugsflächen reduziert werden [...]. Die von der Stadt Vogtsburg geforderte Reduzierung der ursprünglich im Regionalplan geplanten regionalen Grünzüge um 20 Hektar ist wie bereits in der 1. Offenlage nur sehr begrenzt berücksichtigt. Der auf Grundlage der Gespräche zwischen der Stadt Vogtsburg und dem Regionalverband ausgearbeitete "Minimalkonsens" aus den Jahren 2012 und 2013 ist für die Stadt Vogtsburg nicht zufriedenstellend.</p> <p>Da der Gewerbeflächenbedarf ständig ansteigt und der Standort Achkarren für die zentrale Gewerbeversorgung des Einzugsgebietes Kaiserstuhl sowohl für die heimischen Gewerbebetriebe zur nachhaltigen An- bzw. Umsiedlung wie auch für die Stadt Vogtsburg sehr hohe Bedeutung hat, müssen die regionalen Grünzugsflächen in naher Zukunft weiter reduziert werden.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens dargestellte Erweiterung des Gewerbeparks Achkarren war bereits im damaligen Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf hat zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren in diesem Bereich keine Veränderung erfahren und lässt zwischen dem bestehenden Nordrand des Gewerbeparks und der geplanten Grenze des Regionalen Grünzugs eine ca. 18 ha große weiße Fläche frei von regionalplanerischen Festlegungen. Der Regionalplan belässt somit am bestehenden Gewerbestandort ausreichend Raum für die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde, und zwar sogar über den Regionalplanungszeitraum hinaus.</p>
389	3.1.1	5535	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>Zu 3 a.) [s. ID 5532] und 3 b.) [s. ID 5533 und 5534] weisen wir zusätzlich auf die Bedeutung des Weinbaus für unsere Stadt und die Position des Badischen Weinbauverbandes hin:</p> <p>Der Badische Weinbauverband steht hinter dem Anliegen der Stadt Vogtsburg, dass keine weiteren Schutzgebiete im Stadtgebiet aufgenommen werden sollen:</p> <p>Der Weinbau im Kaiserstuhl stellt für viele Winzerinnen und Winzer eine wesentliche Existenzgrundlage dar. Gesellschaftlich anerkannt besitzt der Weinbau in seiner heutigen Kellerführung einen sehr hohen ökologischen Stellenwert.</p> <p>Dabei kann es nicht sein, dass durch neu ausgewiesene Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, Bewirtschaftungseinschränkungen einhergehen und damit Entwicklungsmöglichkeiten unserer Winzerschaft massiv eingeschränkt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die im Offenlage-Entwurf vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen kommt es zu keinen Einschränkungen der weinbaulichen Nutzung. Vielmehr führen sie zu einer Sicherung der weinbaulichen Nutzflächen gegenüber entgegenstehenden raumbedeutsamen Nutzungen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der auf einzelnen Festlegungen bezogenen Äußerungen der Stadt Vogtsburg ((ID 5532), (ID 5533), (ID 5534)) verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Vom Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband sowie vom Badischen Weinbauernverband wurde im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben.</p>
390	3.1.1	5952	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>III. Gemeinde Rheinhausen</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. [...]</p> <p>3. Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug</p> <p>Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die wortgleiche Wiederholung und Aufrechterhaltung der im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Unter Bezugnahme auf die Behandlung dieser Äußerung (ID 4771) gilt weiterhin:</p> <p>Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines land-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums.</p> <p>Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	<p>wirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>
391	3.1.1	5958	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>IV. Gemeinde Weisweil [...]</p> <p>3. Plansatz 3.1 "Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren" [...]</p> <p>Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt. An dieser Stelle fordert der GVV eine Klärstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aufrechterhaltung dieser bereits im ersten Beteiligungsverfahren abgegeben Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Unter Bezugnahme auf die Behandlung dieser Äußerung (ID 4745) gilt weiterhin:</p> <p>Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)).</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
392	3.1.1	5957	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>IV. Gemeinde Weisweil [...] 3. Plansatz 3.1 "Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren" Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zumindest teilweise zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße). Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor. Die geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen behalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2025. Sie werden voraussichtlich innerhalb des Planungshorizonts des Flächennutzungsplans 2030 nicht mehr ausreichen. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusammenhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen-Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in dem Bereich W2. 	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregung (ID 4746) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Kenzingen-Herbolzheim mit Zieljahr 2030, für den Mitte 2015 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde, in einem auch künftig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereich südlich der L 104 eine geplante gewerbliche Baufläche ("Heuweg II") mit einer Größe von ca. 5,5 ha dargestellt ist. Auch die hieran nach Osten und Süden angrenzenden Bereiche sind im Offenlage-Entwurf großflächig ohne regionalplanerische Festlegungen. Bei einer Besprechung mit der Verbandsgeschäftsstelle im Juli 2015 wurde von der Gemeinde bestätigt, dass sie - entgegen der von ihr abgegebenen Stellungnahme - im Bereich unmittelbar nördlich der L 104 keine gewerbliche Entwicklung beabsichtigt. Im Regionalplanungszeitraum und auch darüber hinaus eröffnet der Regionalplanentwurf somit ausreichend Spielraum für eine raumverträgliche gewerbliche Eigenentwicklung von Weisweil. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
393	3.1.1	5945	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender	<p>IV. Gemeinde Weisweil [...] 3. Plansatz 3.1 "Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren" [...]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Aufrechterhaltung dieser bereits im ersten Beteiligungsverfah-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	Für die im Plan dargestellte Fläche W5- ist aufgrund des Maßstabs der Raumnutzungskarte nicht eindeutig erkennbar, ob dieser Bereich im Regionalen Grünzug liegt. Diese Fläche ist im FNP als Sportplatz dargestellt. An dieser Stelle fordert der GVV eine Klarstellung, dass die im FNP als Sportplatz dargestellte Fläche außerhalb des Regionalen Grünzugs liegt.	ren abgegeben Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Unter Bezugnahme auf die Behandlung dieser Äußerung (ID 3554) gilt weiterhin: Im betreffenden Bereich orientiert sich die Grenze des Regionalen Grünzugs gemäß Offenlageentwurf weitestgehend an jener des geltenden Regionalplans. Demnach ragt die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Sportplatzfläche randlich in geringem Umfang (bis zu ca. 25 m) in den Regionalen Grünzug hinein. Unabhängig davon, dass allein durch die maßstabsbedingte Unschärfe der regionalplanerischen Festlegung keine räumliche Betroffenheit anzunehmen ist, besteht auch inhaltlich keine Konfliktstellung. Gemäß Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, dass freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Prägung im Einzelfall auch künftig in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sein werden (PS 3.1.1 (Z)). Eine Konfliktstellung besteht somit nicht. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des bestehenden Regionalen Grünzugs begründen könnten.
394	3.1.1	5947	Stadt Kenzingen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	I. Stadt Kenzingen Plansatz 3.1 "Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren" Die Stadt Kenzingen fordert weiterhin, den Regionalen Grünzug nordwestlich der Kernstadt zwischen B 3 und Rheintalschiene auf einer Länge von 300 m zurückzunehmen. Inzwischen hat sich die maßgebliche Sachlage grundlegend geändert. Im Unterschied zum Zeitpunkt der 1. Offenlage im Dezember 2013 hat die Stadt Kenzingen inzwischen keine ausreichenden Gewerbeflächen für den Planungshorizont des Regionalplans bis 2030 mehr zur Verfügung. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2015 wurden 6,3 ha Gewerbeflächen im Industriegebiet West IV an einen großen Betrieb aus dem Versandhandel veräußert, der seinen Standort von Freiburg nach Kenzingen verlagert. Im Industriegebiet West IV stehen danach nur noch 2 ha zur Verfügung. Dies ist die einzige aktuell verfügbare gewerbliche Flächenreserve der Stadt Kenzingen. Für die verbleibenden 2 ha im Industriegebiet West IV hat die Stadt Kenzingen laufend Anfragen von Interessenten. So beabsichtigt ein Handwerksbetrieb kurz- bis mittelfristig eine Verlagerung seines Betriebes mit Erweiterung, wofür eine Fläche von 0,8 ha benötigt wird. Zudem haben zwei Betriebe einen kurzfristigen Bedarf von je 0,4 ha angemeldet, zwei weitere Betriebe benannten einen langfristigen Bedarf ohne jedoch eine Flächengröße zu nennen. 1) Verbleibende reale Flächenreserve an Gewerbeflächen	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan zwischen Kenzingen und Herbolzheim bestehenden Regionalen Grünzug in nahezu unveränderter Abgrenzung erneut festzulegen. Der Regionale Grünzug dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrandern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz). Die von der Stadt Kenzingen bereits im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachte Forderung nach Rücknahme der Grünzäsur in nördlicher Richtung um 300 m (ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim zugunsten einer gewerblichen Entwicklung (ID 4654) würde entgegen der Angabe der Stadt zu einer Verringerung der verbleibenden Grünzugs- bzw. Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlageentwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt für den Planungshorizont des Regionalplans nicht mehr über flächennutzungsplanerisch gesicherte, mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbare gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha.</p> <p>Aufgrund des oben geschilderten Bedarfs ist zu erwarten, dass die verbleibenden 2 ha im Industriegebiet West IV in sehr kurzer Zeit vollständig veräußert werden. Die Industriegebiete; West 1 und West II sind bereits vollständig belegt. Im Flächennutzungsplan sind die 3,44 ha große Gewerbefläche West III und die 6,82 ha große Gewerbefläche Riegeler Feld im derzeitigen Flächennutzungsplan dargestellt. In Hecklingen kommt noch die Gewerbefläche Ziegelacker (0,67 ha) hinzu. Diese Flächen sind auch im Vorentwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Gewerbefläche dargestellt. Die verbleibende Flächenreserve beträgt danach zwar derzeit rechnerisch noch 12,93 ha. Tatsächlich realisierbar ist jedoch nur eine Fläche von < 10 ha. Die 3,44 ha große Gewerbefläche West III kann nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand isoliert erschlossen werden. Eine wirtschaftlich vertretbare Entwicklung und Erschließung ist nur zusammen mit einer Arrondierung nach Norden hin möglich. Dies ergibt sich daraus, dass die bestehende Breitenfeld-Straße, die die Südgrenze der Gewerbefläche West III bildet, nicht im 90 Grad-Winkel zwischen der Bahnlinie und der B 3, sondern schräg verläuft. Die Folge hiervon sind ungünstige Flächenzuschnitte im südöstlichen Teil der Gewerbefläche.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Gewerbefläche Riegeler Feld für die Ansiedlung von Industriebetrieben aufgrund der benachbarten Wohnbebauung ausscheidet. Dadurch sinkt die reale Flächenreserve der Stadt Kenzingen an möglichen Gewerbeflächen deutlich unter die 10 ha Schwelle. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlageentwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt damit für den Planungshorizont des Regionalplans nicht mehr über flächennutzungsplanerisch gesicherte, mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbare gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha.</p> <p>2) Keine realisierbaren Standortalternativen außerhalb von Regionalen Grünzügen bzw. Regionalen Grünzäsuren Auf den "weißen Flächen", die nicht mit einem regionalen Grünzug oder einer regionalen Grünzäsur belegt sind, ist nach eingehender Prüfung durch die Stadt Kenzingen die Ausweisung von neuen Gewerbegebiets- bzw. Industrieflächen wirtschaftlich nicht darstellbar.</p> <p>Zur Ermittlung der Machbarkeit möglicher Standorte hat die Stadt Kenzingen eine "Standortuntersuchung für Industriegebiet West III</p>	<p>wäre deshalb aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch fehlt weiterhin eine tragfähige Begründung für eine Rücknahme des Freiraumschutzes zugunsten einer gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich. Die in der Äußerung enthaltenen Aussagen zum mittelfristigen Gewerbeflächenbedarf und die daraus abgeleitete Forderung zur Änderung des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans decken sich nicht mit den Inhalten und Begründungen des aktuellen Fortschreibungsentwurfs des Flächennutzungsplans des GVV Kenzingen-Herbolzheim mit Zieljahr 2030 (Stand Frühzeitige Beteiligung 01.07.2015). Nach diesem aktuellen FNP-Entwurf verfügt die Stadt Kenzingen noch über knapp 14 ha bauleitplanerisch gewidmeter Gewerbeflächenreserven, die sich vollständig in der Kernstadt befinden. Zur Deckung des für die nächsten 15 Jahre angenommenen Gewerbeflächenbedarfs von rd. 25 ha werden im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf geplante Gewerbeflächen mit einer Gesamtfläche von rd. 11 ha darstellt, davon rd. 10 ha in der Kernstadt. Sie stehen in räumlicher Hinsicht vollständig im Einklang mit dem geltenden Regionalplan sowie mit dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Der Offenlage-Entwurf des Regionalplans legt die Stadt Kenzingen als gewerblichen Siedlungsbereich Kat. C mit einem künftig anzunehmenden Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von bis zu 10 ha fest. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan zeichnet sich ab, dass der für die Stadt Kenzingen bislang im Flächennutzungsplan zugrunde gelegte mittelfristige Gewerbeflächenbedarf, der diesen künftigen regionalplanerischen Orientierungswert um ein mehrfaches übersteigt, vermutlich nach unten zu korrigieren ist.</p> <p>Es zeigt sich somit, dass bereits durch die aktuell bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven sowie die aktuell zusätzlich geplanten und regionalplankonformen Gewerbeflächendarstellungen im FNP der gewerbliche Bauflächenbedarf über den Regionalplanungszeitraum hinaus gedeckt ist. Dieser Befund wird auch durch die geplante Standortverlagerung eines Versandhandelsbetriebs nach Kenzingen nicht eingeschränkt, da diese Ansiedlungsplanung bereits bei der Flächenbedarfsberechnung im Flächennutzungsplanentwurf Berücksichtigung fand.</p> <p>Über diese vorhandenen bzw. geplanten flächennutzungsplanerischen Gewerbeflächendarstellungen verfügt die Stadt Kenzingen in großen Umfang über weitergehende raumverträgliche gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in Bereichen, in denen gemäß Offenlage-Entwurf keine regionalplanerischen Festlegungen vorgesehen sind ("weiße" Flächen). Die in diesem Zusammenhang von der Stadt Kenzingen in Auftrag gegebene und als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Standortuntersuchung lässt wesentliche Fragen</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>und Industriegebiet Stangenmatten" beim Ingenieurbüro Zink-Ingenieure in Auftrag gegeben. Dabei handelt es sich um die beiden Standorte die für künftige Gewerbeflächen in Kenzingen primär in Betracht kommen.</p> <p>Bei der Gewerbefläche Stangenmatten, einer "weißen Fläche", handelt es sich um den vom Regionalverband vorgeschlagenen Alternativstandort entlang der B3 südlich des Sportplatzes mit einer Größe von 6,3 ha. Der Standort K 6 West III beinhaltet eine Fläche von 11,7 ha. Hiervon ist bereits die südliche Fläche mit einer Größe von 3,4 ha im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellt. Die restlichen 8,3 ha befinden sich in dem Entwurf der Gesamtschreibung des Regionalplans in der Fassung der 2. Offenlage in einem Regionalen Grünzug. Wie bereits dargestellt kann die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte, ca. 3,4 ha große Gewerbefläche West III nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand isoliert erschlossen werden. Eine wirtschaftlich vertretbare Entwicklung und Erschließung ist nur zusammen mit einer Arrondierung nach Norden hin möglich. Hierzu ist die Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich der Kernstadt zwischen B 3 und Rheintalschiene um eine Fläche um ca. 8,3 ha erforderlich.</p> <p>Die Standortuntersuchung der Zink-Ingenieure vom 08.07.2016 liegt inzwischen vor und ist dem vorliegenden Einwendungsschriftsatz als Anlage 1 beigelegt. Die Zink-Ingenieure sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vom Regionalverband vorgeschlagene alternative Gewerbefläche Stangenmatten (in der Standortanalyse Industriegebiet Stangenmatten genannt) aufgrund deutlich zu hoher Erschließungskosten nicht realisierbar ist. Die Erschließungskosten für das vom Regionalverband vorgeschlagene Gebiet südlich der L 105 wären sogar noch höher. Dieses Gebiet scheidet deshalb erst recht aus. Eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung von Gewerbeflächen ist danach nur durch die Gewerbefläche K 6 West III möglich.</p> <p>a) Standort entlang der 133 südlich des Sportplatzes (Gewerbefläche Stangenmatten)</p> <p>Die Ausweisung der Gewerbefläche Stangenmatten entlang der 53 südlich des Sportplatzes gemäß dem Vorschlag des Regionalverbands Südlicher Oberrhein scheidet aufgrund der zu hohen Erschließungskosten aus. Die "Standortuntersuchung für Industriegebiet West III und Industriegebiet Stangenmatten" der Zink-Ingenieure vom 08.07.2016 hat hierzu auf Seite 7 festgestellt: "Aufgrund der sehr hohen Erschließungskosten für das Industriegebiet Stangenmatten kann bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass diese mehr als doppelt so hoch sind, wie beim Industriegebiet West III."</p> <p>Anmerkung: Das Industriegebiet West III entspricht der Gewerbe-</p>	<p>offen und kann in Ihren Schlussfolgerungen nicht nachvollzogen werden. Insbesondere bleibt unklar,</p> <ul style="list-style-type: none"> - warum das untersuchte potenzielle "Industriegebiet Stangenmatten" trotz bestehender Flächenpotenziale von vorneherein auf eine Flächengröße von 6,3 ha (gegenüber einer Norderweiterung des Industriegebiets West um 11,7 ha) begrenzt wurde. - warum der ca. 9 ha große Bereich südlich der L 105, in dem in Abstimmung mit der Stadt bereits im ersten Offenlage-Entwurf auf eine erneute Festlegung des im geltenden Regionalplans hier bestehenden Regionalen Grünzugs zugunsten gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten verzichtet wurde, nicht in die Standortuntersuchung einbezogen wurde. <p>Unter Berücksichtigung dieser erweiterten gewerblichen Entwicklungsoptionen und v.a. auch der Synergien zwischen den einzelnen Teilflächen bei der Realisierung der baulichen Erschließung (z.B. gemeinsame Nutzung des Schmutzwasserhebewerks / Elzquerung) bleibt offen, wie sich Erschließungsaufwand für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung im Südwesten der Kernstadt bei einer Gesamtbetrachtung darstellt. Insofern kann die Einschätzung der Stadt Kenzingen, dass die südlich der Elz und westlich der Rheintalbahn gelegenen "weißen" Flächen (unter Einschluss der Flächen südlich der L 105) als Alternative zu einer gewerblichen Entwicklung nach Norden wegen "deutlich zu hoher Erschließungskosten" nicht in Frage kommen, auf Grundlage der vorgelegten Standortuntersuchung nicht nachvollzogen werden. Aufgrund der bereits erfolgten Siedlungsflächenenerweiterungen (an Standorten mit geringem Erschließungsaufwand) und der zunehmenden Verdichtung (zudem entlang der Landesentwicklungsachse und in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg) ist bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen grundsätzlich von höheren Erschließungskosten auszugehen.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte raumverträgliche Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Kenzingen mindestens während des Regionalplanungszeitraums (der hier identisch ist mit dem Zieljahr des in Fortschreibung befindlichen FNP) offenhält. Entgegen der Auffassung der Stadt Kenzingen sind keine "grundlegend geänderte Sachlage" und auch keine sonstigen Gesichtspunkte erkennbar, die seit dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren zu einer anderen Beurteilung führen müssten. Falls sich während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans zeigen sollte, dass die auch der Flächennutzungsplanfortschreibung zugrunde gelegten Annahmen zum mittelfristigen Gewerbeflächenbedarf nach oben zu korrigieren sind, besteht die Möglichkeit, ein punktuell Regionalplanänderungsverfahren</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>fläche K6 West III.</p> <p>Die Gesamtkosten für die Erschließung der 6,3 ha großen Gewerbefläche Stangenmatten betragen nach der Standortuntersuchung der Zink-Ingenieure 2.470.000 Euro brutto. Im Einzelnen entfallen danach auf den Regenwasserkanal 485.000 Euro, auf den Schmutzwasserkanal 715.000 Euro, auf die Trinkwasserleitung 350.000 Euro und auf den Straßenbau mit Beleuchtung 920.000 Euro (vgl. Anlage Nr. 1,3 der Standortuntersuchung).</p> <p>Dagegen sind die Kosten für die Erschließung der mit 11,7 ha fast doppelt so großen Gewerbefläche K 6 West III pro m² Nettobaulandfläche nur etwa halb so hoch. Die Gesamtkosten für die Erschließung betragen ca. 2.550.000 Euro. Im Einzelnen entfallen danach auf den Regenwasserkanal 585.000 Euro, auf den Schmutzwasserkanal 1. Abschnitt 185.000 Euro, auf den Schmutzwasserkanal 2. Abschnitt 320.000 Euro auf die Trinkwasserleitung 1. Abschnitt 90.000 Euro auf die Trinkwasserleitung 2. Abschnitt 185 000 Euro, auf den Straßenbau mit Beleuchtung 920.000 Euro und die Trinkwasserringleitung 325.000 Euro (vgl. Anlage Nr. 1.2 der Standortuntersuchung).</p> <p>Für die hohen Erschließungskosten für die vom Regionalverband vorgeschlagene Gewerbefläche Stangenmatten sind insbesondere die hohen Kosten für den Schmutzwasserkanal und für die Trinkwasserversorgung verantwortlich. Diese hohen Kosten sind Ausfluss der ungünstigen Standortbedingungen.</p> <p>Besonders kostentreibend ist, dass beim Gebiet Stangenmatten das Schmutzwasser über ein kostenintensives Schmutzwasserhebewerk im Bereich der Elzquerung mit einer weiterführenden Druckrohrleitung bis zum MW-Kanal in das Industriegebiet West IV (Salzmatten) abgeleitet werden müsste.</p> <p>Für die Trinkwasserversorgung des Gebiets Stangenmatten müsste eine teure zweifache Bahnunterquerung durchgeführt werden. Nur so kann das Gebiet im Ringschluss versorgt werden und stünde der entsprechende Versorgungsdruck und insbesondere die Löschwasserbereitstellung auch bei Versorgungsengpässen zur Verfügung.</p> <p>Die Erschließungskosten für das vorgeschlagene Gewerbefläche Stangenmatten sind danach pro m² Nettobaulandfläche erheblich höher als die Erschließungskosten für die Gewerbefläche K 6 West III. Dies ergibt sich daraus, dass bei in etwa gleich hohen Gesamterschließungskosten die Gewerbefläche Stangenmatten mit 6,3 ha Fläche nur etwa halb so groß ist wie die Gewerbefläche KG West III. Im Einzelnen wird hierzu auf die Standortuntersuchung der Zink-Ingenieure vom 08.07.2016 verwiesen.</p> <p>b) Standortalternative südlich der L 105</p> <p>Der Vorschlag des Regionalverbands. auf den Bereich beidseits der</p>	<p>durchzuführen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Übrigen wird auf die Behandlung der im ersten Beteiligungsverfahren hierzu vorgebrachten Äußerung der Stadt Kenzingen (ID 4654) verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>L 105 auszuweichen, scheidet aufgrund der noch höheren Erschließungskosten pro m² Nettobaulandfläche als beim Industriegebiet Stangenmatten erst recht aus. Die noch höheren Kosten für das Gebiet südlich der L 105 ergeben sich daraus, dass die vorgeschlagene Fläche südlich der L 105 noch entfernter gelegen ist als der vorgeschlagene Standort Gewerbefläche Stangenmatten.</p> <p>Insgesamt ist damit festzuhalten, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung von Gewerbeflächen auf "weißen Flächen", die nicht mit einem regionalen Grünzug oder einer regionalen Grünzäsur belegt sind, nicht möglich ist. Vielmehr kann eine finanziell vertretbare Erweiterung von Gewerbeflächen nur auf der Gewerbefläche K 6 West III erfolgen.</p> <p>Zwar ist hierzu die Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich der Kernstadt zwischen B 3 und Rheintalschiene um eine Fläche um ca. 8,3 ha erforderlich. Zur nachhaltigen Sicherung des Gewerbe- und Industriestandorts Kenzingen gibt es jedoch keine wirtschaftlich vertretbare Alternative. Zu der Bebauung von Herbolzheim wird ein Abstand von mehr als 1.000 Metern eingehalten. Hierzu verweisen wir auf den [...] Lageplan.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie eine Standortuntersuchung der Zink Ingenieure GmbH beigefügt.]</p>	
395	3.1.1	5939	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>II. Gemeinde Rheinhausen Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. [...]</p> <p>3. Zulässigkeit der Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs in den Regionalen Grünzug Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass die geplante Aussiedlung des landwirtschaftlichen Betriebs Dietmar und Getrud Nikolay in den Regionalen Grünzug genehmigt wird. Der landwirtschaftliche Betrieb Dietmar und Getrud Nikolay befindet sich derzeit noch im innerörtlichen Zentrum der Gemeinde Rheinhausen in der Nähe des Bürgerzentrums.</p> <p>Aufgrund der immer größer werdenden Landmaschinen ist ein wirtschaftliches Arbeiten in der aktuellen eingeschränkten innerörtlichen Lage nicht mehr gegeben. Der Neubau eines zeitgemäßen Aussiedlerhofes soll die Betriebsnachfolge ermöglichen.</p> <p>Nach Plansatz 3.1.1 sind "standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig. Für den betroffenen Landwirt sind keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden, da sich sämtliche ihm gehörenden, für die Aussiedlung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die wortgleiche Wiederholung und Aufrechterhaltung der im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Unter Bezugnahme auf die Behandlung dieser Äußerung (ID 3545) gilt weiterhin:</p> <p>Entsprechend den Regelungen des geltenden Regionalplans werden gemäß Offenlage-Entwurf auch künftig standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebs, in Regionalen Grünzügen im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (PS 3.1.1 Z).</p> <p>Die Genehmigungsentscheidung trifft die zuständige Bauordnungsbehörde auf Grundlage prüffähiger Bauantragsunterlagen unter Beachtung der Festlegungen des Regionalplans. Dies umfasst auch eine Prüfung, ob die o.g. Ausnahmeveraussetzungen gegeben sind.</p> <p>Eine Behandlung des Anliegens der Gemeinde Rheinhausen, das auf die Anwendung des Regionalplans in einem konkreten Einzelfall abzielt, ist im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans nicht möglich.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>geeigneten Flächen im Regionalen Grünzug befinden. Auch für eine Aussiedlung geeignete, verfügbare Tauschflächen der Gemeinde oder anderer Privater außerhalb der Regionalen Grünzüge sind nicht ersichtlich. Erschwerend kommt hier noch hinzu, dass die Gemeinde Rheinhausen von vier Naturschutzgebieten umgeben ist. Die Gemeinde Rheinhausen fordert eine Bestätigung, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach Plansatz 3.1.1 erfüllt sind.</p>	
396	3.1.1	5944	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>IV. Gemeinde Weisweil [...] 3. Plansatz 3.1 "Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren" Rücknahme des Regionalen Grünzugs im Bereich W2- Die Gemeinde Weisweil fordert, dass der vorgesehene Grünzug nordöstlich von Weisweil mit einer Größe von ca. 5,1 ha zumindest teilweise zurückgenommen wird (Rücknahmebereich W2-). Der Rücknahmebereich W2- betrifft den Bereich zwischen der bestehenden Kläranlage sowie dem Bauhof und dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße). Die Gemeinde Weisweil beabsichtigt, in diesem Bereich künftige gewerbliche Entwicklungen, um eine sinnvolle Arrondierung von zwei bereits bebauten Bereichen zu ermöglichen. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Weisweil sind durch folgende Parameter eingeschränkt: - Im Westen grenzen an den Siedlungskörper Natura-2000-Gebiete. - Im Südwesten grenzen an den Siedlungskörper zudem Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Schutzgebiete der Kategorie Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald, - Im Süden reicht der Regionale Grünzug bis an den Siedlungskörper heran. - Im Norden werden die Entwicklungsmöglichkeiten durch den Regionalen Grünzug eingeschränkt. In diesem Bereich sieht der Offenlageentwurf des Regionalplans eine Ausweitung des Regionalen Grünzugs, im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan, vor. Die geplanten Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen beinhalten den Flächenbedarf in etwa bis zum Jahr 2025. Sie werden voraussichtlich innerhalb des Planungshorizonts des Flächennutzungsplans 2030 nicht mehr ausreichen. Darüber hinaus sieht die Gemeinde Weisweil zukünftige gewerbliche Entwicklungen in dem Bereich zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet (nördlich der Oberhausener Straße) und dem Sportplatz (Weisweil Nordost W2-), sowie entlang der geplanten Straße im Norden (Weisweil Nord W3-). In dem zuletzt genannten Bereich gibt es Erweiterungsabsichten des westlich anschließenden Gewerbebetriebes. Grundsätzlich erscheint eine weitere gewerbliche Entwicklung in Zusam-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregung (ID 3556) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Entwurf zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Kenzingen-Herbolzheim mit Zieljahr 2030, für den Mitte 2015 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde, in einem auch künftig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten Bereich südlich der L 104 eine geplante gewerbliche Baufläche ("Heuweg II") mit einer Größe von ca. 5,5 ha dargestellt ist. Auch die hieran nach Osten und Süden angrenzenden Bereiche sind im Offenlage-Entwurf großflächig ohne regionalplanerische Festlegungen. Bei einer Besprechung mit der Verbandsgeschäftsstelle im Juli 2015 wurde von der Gemeinde bestätigt, dass sie - entgegen der von ihr abgegebenen Stellungnahme - im Bereich unmittelbar nördlich der L 104 keine gewerbliche Entwicklung beabsichtigt. Im Regionalplanungszeitraum und auch darüber hinaus eröffnet der Regionalplanentwurf somit ausreichend Spielraum für eine raumverträgliche gewerbliche Eigenentwicklung von Weisweil. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>menhang mit der geplanten Straße sinnvoll. Dieser langfristigen Entwicklungsabsicht der Gemeinde steht die Ausweitung der Regionalen Grünzüge in diesem Bereich entgegen. Daher fordert der GVV Kenzingen-Herbolzheim die Rücknahme des Regionalen Grünzugs in dem Bereich W2.</p>	
397	3.1.1	5496	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>I. Stadt Kenzingen Plansatz 3.1 "Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren" Die Stadt Kenzingen fordert weiterhin, den Regionalen Grünzug nordwestlich der Kernstadt zwischen B 3 und Rheintalschiene auf einer Länge von 300 m zurückzunehmen. Inzwischen hat sich die maßgebliche Sachlage grundlegend geändert. Im Unterschied zum Zeitpunkt der 1. Offenlage im Dezember 2013 hat die Stadt Kenzingen inzwischen keine ausreichenden Gewerbeflächen für den Planungshorizont des Regionalplans bis 2030 mehr zur Verfügung. Durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2015 wurden 6,3 ha Gewerbeflächen im Industriegebiet West IV an einen großen Betrieb aus dem Versandhandel veräußert, der seinen Standort von Freiburg nach Kenzingen verlagert. Im Industriegebiet West IV stehen danach nur noch 2 ha zur Verfügung. Dies ist die einzige aktuell verfügbare gewerbliche Flächenreserve der Stadt Kenzingen. Für die verbleibenden 2 ha im Industriegebiet West IV hat die Stadt Kenzingen laufend Anfragen von Interessenten. So beabsichtigt ein Handwerksbetrieb kurz- bis mittelfristig eine Verlagerung seines Betriebes mit Erweiterung, wofür eine Fläche von 0,8 ha benötigt wird. Zudem haben zwei Betriebe einen kurzfristigen Bedarf von je 0,4 ha angemeldet, zwei weitere Betriebe benannten einen langfristigen Bedarf ohne jedoch eine Flächengröße zu nennen.</p> <p>1) Verbleibende reale Flächenreserve an Gewerbeflächen Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlageentwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt für den Planungshorizont des Regionalplans nicht mehr über flächennutzungsplanerisch gesicherte, mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbare gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha.</p> <p>Aufgrund des oben geschilderten Bedarfs ist zu erwarten, dass die verbleibenden 2 ha im Industriegebiet West IV in sehr kurzer Zeit vollständig veräußert werden. Die Industriegebiete; West 1 und West II sind bereits vollständig belegt. Im Flächennutzungsplan sind die 3,44 ha große Gewerbefläche West III und die 6,82 ha große Gewerbefläche Riegeler Feld im derzeitigen Flächennutzungsplan dargestellt. In Hecklingen kommt noch die Gewerbefläche Ziegelacker (0,67 ha) hinzu. Diese Flächen sind auch im Vorentwurf</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf des Regionalplans ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan zwischen Kenzingen und Herbolzheim bestehenden Regionalen Grünzug in nahezu unveränderter Abgrenzung erneut festzulegen. Der Regionale Grünzug dient vor allem dem Erhalt des noch ca. 1.100 bis 1.200 m breiten Freiraums zwischen den Siedlungsrändern von Kenzingen und Herbolzheim. Auf diese Weise soll auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Darüber hinaus ist der betreffende Bereich von besonderer Bedeutung für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz).</p> <p>Die vom GVV bereits im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachte Forderung nach Rücknahme der Grünzäsur in nördlicher Richtung um 300 m (ca. 9 ha) bis an die Gemarkungsgrenze zu Herbolzheim zugunsten einer gewerblichen Entwicklung (ID 3526) würde entgegen der Angabe in der Einwendung zu einer Verringerung der verbleibenden Grünzugs- bzw. Freiraumbreite auf ca. 800 bis 900 m führen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde hierdurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 verstärkt werden. Eine weitere nach Norden spornartig ausgreifende Vergrößerung des Gewerbegebiets wäre deshalb aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Auch fehlt weiterhin eine tragfähige Begründung für eine Rücknahme des Freiraumschutzes zugunsten einer gewerblichen Entwicklung in diesem Bereich. Die in der Äußerung enthaltenen Aussagen zum mittelfristigen Gewerbeflächenbedarf und die daraus abgeleitete Forderung zur Änderung des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans decken sich nicht mit den Inhalten und Begründungen des aktuellen Fortschreibungsentwurfs des Flächennutzungsplans des GVV Kenzingen-Herbolzheim mit Zieljahr 2030 (Stand Frühzeitige Beteiligung 01.07.2015). Nach diesem aktuellen FNP-Entwurf verfügt die Stadt Kenzingen noch über knapp 14 ha bauleitplanerisch gewidmeter Gewerbeflächenreserven, die sich vollständig in der Kernstadt befinden. Zur Deckung des für die nächsten 15 Jahre angenommenen Gewerbeflächenbedarfs von rd. 25 ha werden im</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans als Gewerbefläche dargestellt. Die verbleibende Flächenreserve beträgt danach zwar derzeit rechnerisch noch 12,93 ha. Tatsächlich realisierbar ist jedoch nur eine Fläche von < 10 ha. Die 3,44 ha große Gewerbefläche West III kann nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand isoliert erschlossen werden. Eine wirtschaftlich vertretbare Entwicklung und Erschließung ist nur zusammen mit einer Arrondierung nach Norden hin möglich. Dies ergibt sich daraus, dass die bestehende Breitenfeld-Straße, die die Südgrenze der Gewerbefläche West III bildet, nicht im 90 Grad-Winkel zwischen der Bahnlinie und der B 3, sondern schräg verläuft. Die Folge hiervon sind ungünstige Flächenzuschnitte im südöstlichen Teil der Gewerbefläche.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Gewerbefläche Riegeler Feld für die Ansiedlung von Industriebetrieben aufgrund der benachbarten Wohnbebauung ausscheidet. Dadurch sinkt die reale Flächenreserve der Stadt Kenzingen an möglichen Gewerbeflächen deutlich unter die 10 ha Schwelle. Die Stadt Kenzingen, die gemäß Offenlageentwurf als Siedlungsbereich mit der Gewerbefunktion Kategorie C (bis 10 ha) eingestuft wird, verfügt damit für den Planungshorizont des Regionalplans nicht mehr über flächennutzungsplanerisch gesicherte, mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand, realisierbare gewerbliche Flächenreserven von mehr als 10 ha.</p> <p>2) Keine realisierbaren Standortalternativen außerhalb von Regionalen Grünzügen bzw. Regionalen Grünzäsuren</p> <p>Auf den "weißen Flächen", die nicht mit einem regionalen Grünzug oder einer regionalen Grünzäsur belegt sind, ist nach eingehender Prüfung durch die Stadt Kenzingen die Ausweisung von neuen Gewerbegebiets- bzw. Industrieflächen wirtschaftlich nicht darstellbar.</p> <p>Zur Ermittlung der Machbarkeit möglicher Standorte hat die Stadt Kenzingen eine "Standortuntersuchung für Industriegebiet West III und Industriegebiet Stangenmatten" beim Ingenieurbüro Zink-Ingenieure in Auftrag gegeben. Dabei handelt es sich um die beiden Standorte die für künftige Gewerbeflächen in Kenzingen primär in Betracht kommen.</p> <p>Bei der Gewerbefläche Stangenmatten, einer "weißen Fläche", handelt es sich um den vom Regionalverband vorgeschlagenen Alternativstandort entlang der B 3 südlich des Sportplatzes mit einer Größe von 6,3 ha. Der Standort K 6 West III beinhaltet eine Fläche von 11,7 ha. Hiervon ist bereits die südliche Fläche mit einer Größe von 3,4 ha im derzeit gültigen Flächennutzungsplan dargestellt. Die restlichen 8,3 ha befinden sich in dem Entwurf der Gesamtschreibung des Regionalplans in der Fassung der 2. Offenlage in einem Regionalen Grünzug. Wie bereits dargestellt kann die bereits im Flächennutzungsplan dargestellte, ca. 3,4 ha große Gewerbe-</p>	<p>aktuellen Flächennutzungsplanentwurf geplante Gewerbeflächen mit einer Gesamtfläche von rd. 11 ha darstellt, davon rd. 10 ha in der Kernstadt. Sie stehen in räumlicher Hinsicht vollständig im Einklang mit dem geltenden Regionalplan sowie mit dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Der Offenlage-Entwurf des Regionalplans legt die Stadt Kenzingen als gewerblichen Siedlungsbereich Kat. C mit einem künftig anzunehmenden Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf von bis zu 10 ha fest. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan zeichnet sich ab, dass der für die Stadt Kenzingen bislang im Flächennutzungsplan zugrunde gelegte mittelfristige Gewerbeflächenbedarf, der diesen künftigen regionalplanerischen Orientierungswert um ein mehrfaches übersteigt, vermutlich nach unten zu korrigieren ist.</p> <p>Es zeigt sich somit, dass bereits durch die aktuell bestehenden bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven sowie die aktuell zusätzlich geplanten und regionalplankonformen Gewerbeflächendarstellungen im FNP der gewerbliche Bauflächenbedarf über den Regionalplanungszeitraum hinaus gedeckt ist. Dieser Befund wird auch durch die geplante Standortverlagerung eines Versandhandelsbetriebs nach Kenzingen nicht eingeschränkt, da diese Ansiedlungsplanung bereits bei der Flächenbedarfsberechnung im Flächennutzungsplanentwurf Berücksichtigung fand.</p> <p>Über diese vorhandenen bzw. geplanten flächennutzungsplanerischen Gewerbeflächendarstellungen verfügt die Stadt Kenzingen in großem Umfang über weitergehende raumverträgliche gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten in Bereichen, in denen gemäß Offenlage-Entwurf keine regionalplanerischen Festlegungen vorgesehen sind ("weiße" Flächen). Die in diesem Zusammenhang von der Stadt Kenzingen in Auftrag gegebene und als Anlage zur Stellungnahme beigefügte Standortuntersuchung lässt wesentliche Fragen offen und kann in Ihren Schlussfolgerungen nicht nachvollzogen werden. Insbesondere bleibt unklar,</p> <ul style="list-style-type: none"> - warum das untersuchte potenzielle "Industriegebiet Stangenmatten" trotz bestehender Flächenpotenziale von vorneherein auf eine Flächengröße von 6,3 ha (gegenüber einer Norderweiterung des Industriegebiets West um 11,7 ha) begrenzt wurde. - warum der ca. 9 ha große Bereich südlich der L 105, in dem in Abstimmung mit der Stadt bereits im ersten Offenlage-Entwurf auf eine erneute Festlegung des im geltenden Regionalplans hier bestehenden Regionalen Grünzugs zugunsten gewerblicher Entwicklungsmöglichkeiten verzichtet wurde, nicht in die Standortuntersuchung einbezogen wurde. <p>Unter Berücksichtigung dieser erweiterten gewerblichen Entwicklungsoptionen und v.a. auch der Synergien zwischen den einzelnen</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>fläche West III nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand isoliert erschlossen werden. Eine wirtschaftlich vertretbare Entwicklung und, Erschließung ist nur zusammen mit einer Arrondierung nach Norden hin möglich. Hierzu ist die Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich der Kernstadt zwischen B 3 und Rheintalschiene um eine Fläche um ca. 8,3 ha erforderlich.</p> <p>Die Standortuntersuchung der Zink-Ingenieure vom 08.07.2016 liegt inzwischen vor und ist dem vorliegenden Einwendungsschriftsatz als Anlage 1 beigefügt. Die Zink-Ingenieure sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vom Regionalverband vorgeschlagene alternative Gewerbefläche Stangenmatten (in der Standortanalyse Industriegebiet Stangenmatten genannt) aufgrund deutlich zu hoher Erschließungskosten nicht realisierbar ist. Die Erschließungskosten für das vom Regionalverband vorgeschlagene Gebiet südlich der L 105 wären sogar noch höher. Dieses Gebiet scheidet deshalb erst recht aus. Eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung von Gewerbeflächen ist danach nur durch die Gewerbefläche K 6 West III möglich.</p> <p>a) Standort entlang der 133 südlich des Sportplatzes (Gewerbefläche Stangenmatten)</p> <p>Die Ausweisung der Gewerbefläche Stangenmatten entlang der 53 südlich des Sportplatzes gemäß dem Vorschlag des Regionalverbands Südlicher Oberrhein scheidet aufgrund der zu hohen Erschließungskosten aus. Die "Standortuntersuchung für Industriegebiet West III und Industriegebiet Stangenmatten" der Zink-Ingenieure vom 08,07.2016 hat hierzu auf Seite 7 festgestellt: "Aufgrund der sehr hohen Erschließungskosten für das Industriegebiet Stangenmatten kann bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass diese mehr als doppelt so hoch sind, wie beim Industriegebiet West III."</p> <p>Anmerkung: Das Industriegebiet West III entspricht der Gewerbefläche K6 West III.</p> <p>Die Gesamtkosten für die Erschließung der 6,3 ha großen Gewerbefläche Stangenmatten betragen nach der Standortuntersuchung der Zink-Ingenieure 2.470.000 Euro brutto. Im Einzelnen entfallen danach auf den Regenwasserkanal 485.000 Euro, auf den Schmutzwasserkanal 715.000 Euro, auf die Trinkwasserleitung 350.000 Euro und auf den Straßenbau mit Beleuchtung 920.000 Euro (vgl. Anlage Nr. 1.3 der Standortuntersuchung).</p> <p>Dagegen sind die Kosten für die Erschließung der mit 11,7 ha fast doppelt so großen Gewerbefläche K 6 West III pro m² Nettobaulandfläche nur etwa halb so hoch. Die Gesamtkosten für die Erschließung betragen ca. 2.550.000 Euro. Im Einzelnen entfallen danach auf den Regenwasserkanal 585.000 Euro, auf den Schmutzwasserkanal 1. Abschnitt 185.000 Euro, auf den Schmutz-</p>	<p>Teilflächen bei der Realisierung der baulichen Erschließung (z.B. gemeinsame Nutzung des Schmutzwasserhebewerks / Elzquerung) bleibt offen, wie sich Erschließungsaufwand für eine mittel- bis langfristige gewerbliche Entwicklung im Südwesten der Kernstadt bei einer Gesamtbetrachtung darstellt. Insofern kann die Einschätzung der Stadt Kenzingen, dass die südlich der Elz und westlich der Rheintalbahn gelegenen "weißen" Flächen (unter Einschluss der Flächen südlich der L 105) als Alternative zu einer gewerblichen Entwicklung nach Norden wegen "deutlich zu hoher Erschließungskosten" nicht in Frage kommen, auf Grundlage der vorgelegten Standortuntersuchung nicht nachvollzogen werden. Aufgrund der bereits erfolgten Siedlungsflächenerweiterungen (an Standorten mit geringem Erschließungsaufwand) und der zunehmenden Verdichtung (zuma entlang der Landesentwicklungsachse und in der Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg) ist bei zukünftigen Siedlungsentwicklungen grundsätzlich von höheren Erschließungskosten auszugehen.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte raumverträgliche Gewerbeflächenentwicklung der Stadt Kenzingen mindestens während des Regionalplanungszeitraums (der hier identisch ist mit dem Zieljahr des in Fortschreibung befindlichen FNP) offenhält. Entgegen der Auffassung des GVV sind keine "grundlegend geänderte Sachlage" und auch keine sonstigen Gesichtspunkte erkennbar, die seit dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren zu einer anderen Beurteilung führen müssten. Falls sich während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans zeigen sollte, dass die auch der Flächennutzungsplanfortschreibung zugrunde gelegten Annahmen zum mittelfristigen Gewerbeflächenbedarf nach oben zu korrigieren sind, besteht die Möglichkeit, ein punktuell Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs nördlich von Kenzingen ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Übrigen wird auf die Behandlung der im ersten Beteiligungsverfahren hierzu vorgebrachten Äußerung des GVV (ID 3526) verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>wasserkanal 2. Abschnitt 320.000 Euro auf die Trinkwasserleitung 1. Abschnitt 90.000 Euro auf die Trinkwasserleitung 2. Abschnitt 185 000 Euro, auf den Straßenbau mit Beleuchtung 920.000 Euro und die Trinkwasserringleitung 325.000 Euro (vgl. Anlage Nr. 1.2 der Standortuntersuchung).</p> <p>Für die hohen Erschließungskosten für die vom Regionalverband vorgeschlagene Gewerbefläche Stangenmatten sind insbesondere die hohen Kosten für den Schmutzwasserkanal und für die Trinkwasserversorgung verantwortlich. Diese hohen Kosten sind Ausfluss der ungünstigen Standortbedingungen.</p> <p>Besonders kostentreibend ist, dass beim Gebiet Stangenmatten das Schmutzwasser über ein kostenintensives Schmutzwasserhebewerk im Bereich der Elzquerung mit einer weiterführenden Druckrohrleitung bis zum MW-Kanal in das Industriegebiet West IV (Salzmatten) abgeleitet werden müsste.</p> <p>Für die Trinkwasserversorgung des Gebiets Stangenmatten müsste eine teure zweifache Bahnunterquerung durchgeführt werden. Nur so kann das Gebiet im Ringschluss versorgt werden und stünde der entsprechende Versorgungsdruck und insbesondere die Löschwasserbereitstellung auch bei Versorgungsengpässen zur Verfügung.</p> <p>Die Erschließungskosten für das vorgeschlagene Gewerbefläche Stangenmatten sind danach pro m² Nettobaulandfläche erheblich höher als die Erschließungskosten für die Gewerbefläche K 6 West III. Dies ergibt sich daraus, dass bei in etwa gleich hohen Gesamterschließungskosten die Gewerbefläche Stangenmatten mit 6,3 ha Fläche nur etwa halb so groß ist wie die Gewerbefläche KG West III. Im Einzelnen wird hierzu auf die Standortuntersuchung der Zink-Ingenieure vom 08.07.2016 verwiesen.</p> <p>b) Standortalternative südlich der L 105</p> <p>Der Vorschlag des Regionalverbands, auf den Bereich beidseits der L 105 auszuweichen, scheidet aufgrund der noch höheren Erschließungskosten pro m² Nettobaulandfläche als beim Industriegebiet Stangenmatten erst recht aus. Die noch höheren Kosten für das Gebiet südlich der L 105 ergeben sich daraus, dass die vorgeschlagene Fläche südlich der L 105 noch entfernter gelegen ist als der vorgeschlagene Standort Gewerbefläche Stangenmatten.</p> <p>Insgesamt ist damit festzuhalten, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Erweiterung von Gewerbeflächen auf "weißen Flächen", die nicht mit einem regionalen Grünzug oder einer regionalen Grünzäsur belegt sind, nicht möglich ist. Vielmehr kann eine finanziell vertretbare Erweiterung von Gewerbeflächen nur auf der Gewerbefläche K 6 West III erfolgen.</p> <p>Zwar ist hierzu die Rücknahme des Regionalen Grünzugs nordwestlich der Kernstadt zwischen B 3 und Rheintalschiene um eine</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Fläche um ca. 8,3 ha erforderlich. Zur nachhaltigen Sicherung des Gewerbe- und Industriestandorts Kenzingen gibt es jedoch keine wirtschaftlich vertretbare Alternative. Zu der Bebauung von Herbolzheim wird ein Abstand von mehr als 1.000 Metern eingehalten. Hierzu verweisen wir auf den [...] Lageplan.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie eine Standortuntersuchung der Zink Ingenieure GmbH beigefügt.]</p>	
398	3.1.1	5920	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Bezüglich der Neuausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie Flächen mit naturrechtlichem Schutz ergeben sich folgende Anregungen [...]:</p> <p>Gebiets-Nr. 6: Ortsumfahrung Zusenhofen</p> <p>Aus dem städtischen Übersichtslageplan zum Regionalplan [...] ist ersichtlich, dass Erweiterungsflächen eines Grünzuges östlich von Zusenhofen im Bereich der derzeitigen Trassenplanung der Ortsumfahrung Zusenhofen liegen.</p> <p>Die Planungen zur Ortsumfahrung Zusenhofen haben sich weiter konkretisiert. Die Stadt Oberkirch bittet daher den Regionalverband Südlicher Oberrhein dies zu berücksichtigen und auf die Erweiterungsfläche des Grünzuges im Bereich der geplanten Trasse der Ortsumfahrung Zusenhofen zu verzichten.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, die Abgrenzung des im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzugs östlich des Ortsteils Zusenhofen zu verändern und sie dabei stärker an die bestehenden Landschaftsstrukturen anzulehnen. Im Ergebnis führt die teilweise Verkleinerung und teilweise Vergrößerung des Regionalen Grünzugs dazu, dass die geplante Grünzugsgrenze östlich von Zusenhofen durchgehend in einem Abstand von ca. 50 bis 150 m Breite vom bestehenden bzw. bauleitplanerisch definierten Siedlungsrand verläuft.</p> <p>Die angeregte Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs um ca. 4 ha wird in der Äußerung nicht weiter begründet. Es sind hierfür auch keine inhaltlichen Begründungen erkennbar. Das Straßenvorhaben selbst steht in keinem Konflikt mit dem bestehenden bzw. geplanten Regionalen Grünzug. Darüber hinaus ist das unmittelbare Umfeld der geplanten Umgehungsstrasse für eine Siedlungsentwicklung, insbesondere von Wohnbauflächen, kaum geeignet. Der Ortsteil (ca. 1.900 Einwohner) verfügt über mehr als 3 ha flächennutzungsplanerisch gewidmete Wohnbauflächenreserven. Darüber hinaus bestehen auch westlich und südlich der Ortslage größere, künftig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Für die bedarfsgerechte und raumverträgliche Siedlungsentwicklung des Ortsteils während des Regionalplanungszeitraums eröffnet der Offenlage-Entwurf somit ausreichend Spielraum. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs in diesem Bereich begründen könnten.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p>
399	3.1.1	5467	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch mit der Stadt Renchen und der Gemeinde Lautenbach 77704 Oberkirch	<p>Die Stadt Oberkirch begrüßt es, dass der Regionalverband Südlicher Oberrhein der Argumentation der Stadt Oberkirch gefolgt ist und die Anregungen zu den Flächen Nr. 3 und 4 sowie 7 - 9 [...], insbesondere der Verzicht auf verschiedene Rebflurkomplexe, umgesetzt hat.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der betreffenden Bereiche beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
400	3.1.1	5839	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	<p>Nr. 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...]</p> <p>Zur Vermeidung und Minderung weiterer negativer Umweltwirkungen sollen die Abbauflächen nach Beendigung des Abbaus im Hinblick auf die Schutzzwecke des Nationalparks Schwarzwald von unerwünschten Folgenutzungen, z. B. Gewerbenutzung im Abbaugbiet, freigehalten werden.</p> <p>Daher bitten wir darum, die Abbau- und Sicherungsgebiete RVSO Nrn. 7415-a und 7415-b wie in anderen Abbau- und Sicherungsgebieten mit Regionalen Grünzügen (Vorranggebieten) zu überlagern, damit sie nach Beendigung des Abbaus keiner für den Nationalpark Schwarzwald unerwünschten Folgenutzung zugeführt werden können.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) PS 5.1.3 (Z) handelt es sich bei Regionalen Grünzügen um "größere zusammenhängende Freiräume". Die im Umfeld des Nationalparks im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen an den Standorten 7415-a und 7415-b weisen zusammen mit den bereits konzessionierten Abbauflächen eine Größendimension von ca. 17 bis 20 ha auf. Aufgrund des fehlenden Merkmals einer Großflächigkeit scheidet eine jeweils inselhafte Festlegung als Regionaler Grünzug bereits instrumentell aus. Entsprechend des allgemein geringen regionalplanerischen Steuerungsbedarfs wird im Offenlage-Entwurf, wie auch bereits im geltenden Regionalplan - auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen im Regionsteil Schwarzwald generell verzichtet. Insofern ist im Gegensatz zu den anderen Teilen der Region auch keine räumliche Einbeziehung der Abbau- und Sicherungsgebiete in eine großräumige Grünzugskulisse möglich.</p> <p>Dessen ungeachtet erscheinen landschaftsbeeinträchtigende Folgenutzungen der Gebiete nach Beendigung des Rohstoffabbaus aufgrund ihrer Lage in einem Landschaftsschutzgebiet und teilweise in einem Vogelschutzgebiet auch wenig wahrscheinlich.</p> <p>Die zusätzliche Festlegung von Regionalen Grünzügen entsprechend Einwendung ist somit bereits aufgrund der verbindlichen landesplanerischen Definition dieses Planelements nicht möglich.</p>
401	3.1.1	5654	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	<p>Im Text und in den Begründungen der Ziele und Grundsätze zu den "Regionalen Grünzügen (Vorranggebiete), Grünzäsuren (Vorranggebiete) und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege steht, dass</p> <p>"Unter Wahrung des großräumigen Zusammenhangs der Grünzugskulisse (und der Vorranggebiete insgesamt) regelmäßig solche Bereiche von der Festlegung ausgenommen wurden, in denen aus regionalplanerischer Sicht kein besonderer Steuerungsbedarf besteht (z. B. Steillagen, fachrechtliche Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, Bannwälder, Schönwälder, FFH-Gebiete) bzw. Bereiche, die bereits einem strikten fachrechtlichen Gebietsschutz unterliegen".</p> <p>Nachdem der Nationalpark Schwarzwald über Bundesnaturschutzgesetz, Naturschutzgesetz und Nationalparkgesetz einem strikten fachrechtlichen Gebietsschutz unterliegt, bitten wir, die aufgezählten Schutzgebietskategorien in den Grundsätzen zur Regionalen Freiraumstruktur und den dazugehörigen Begründungen und weiteren Textteilen um den Nationalpark Schwarzwald entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Nennung der in der Region Südlicher Oberrhein neu existierenden Schutzgebietskategorie Nationalpark in der Begründung zu den PS 3.1.1, 3.1.2 und 3.2 in Zusammenhang mit den in der Regel nicht mit einer zusätzlichen regionalplanerischen Festlegung versehenen fachrechtlichen Schutzgebietskategorien ist inhaltlich sachgerecht. Entsprechend des Vorschlags wird deshalb in diesen Plansatzbegründungen an der entsprechenden Stelle der Begriff "Nationalpark" jeweils vor dem Begriff "Naturschutzgebiete" eingefügt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
402	3.1.1	5458	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Mainz 55127 Mainz	<p>Zum Abwägungsvorschlag mit der Lfd. Nr. 2536 [ID 3678] habe ich folgende Anmerkungen: Ob sich eine Unzulässigkeit der Flächeninanspruchnahme durch die Ausweisung zum Regionalen Grünzug ergibt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden. Die Ergebnisse der ökologischen Bewertung für alle vier in Frage kommenden Seen liegen noch nicht abschließend vor.</p> <p>In Ihrem Abwägungsvorschlag wurde die Möglichkeit aufgezeigt, dass die Maßnahme der "Langfristigen Sicherung der Geschiebezugabe" (LSG) auch in Gebieten, die als Regionaler Grünzug ausgewiesen sind, durchzuführen. Dies würde jedoch die Umsetzung der Maßnahmen erschweren, da erforderlichen Ausnahmen beantragt und begründet werden müssten. Eine Genehmigung der Ausnahme ist damit nicht garantiert.</p> <p>Aus diesem Grund halte ich die Forderung aus meiner o. g. Stellungnahme weiterhin aufrecht.</p> <p>Eine Ausnahmeregelung für die Maßnahme LSG könnte z. B. in den Regionalplan mitaufgenommen werden. Die Verwendung des Materials aus dem Rückhalteraum Weil-Breisach, eine Maßnahme des Landes Baden-Württemberg, liegt auch im Interesse des Landes.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Ein genereller Konflikt zwischen der geplanten Kieseinlagerung für die Sicherung der langfristigen Geschiebezugabe unterhalb der Staustufe Iffezheim und der geplanten Festlegung von Regionalen Grünzügen besteht nicht.</p> <p>Sofern die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung der temporären Zwischenlagerung von Kiesmaterial innerhalb eines Regionalen Grünzugs gem. PS 3.1.1 Abs. 2 gegeben sind, legt dies die zuständige Behörde bei Ihrer Genehmigungsentscheidung im fachrechtlichen Zulassungsverfahren zugrunde. Ein gesondertes raumordnerisches Ausnahmeverfahren ist nicht erforderlich, ein zusätzlicher Verfahrensaufwand für das räumlich noch nicht konkretisierte Vorhaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ergibt sich somit nicht.</p> <p>Im Übrigen sind die Erfordernisse der Raumordnung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten bzw. zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 ROG). Auch bei Maßnahmen des Bundes oder des Landes ist eine Raumverträglichkeit grundsätzlich zu gewährleisten. Eine generelle Freistellungsregelung für Maßnahmen der Bundeswasserstraßenverwaltung zur Sicherstellung der Geschiebezugabe im Rhein ist somit sachlich weder begründet noch erforderlich.</p> <p>Gegenüber der von der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 3178) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs oder eine Änderung des zugehörigen Planesatzes begründen könnten.</p>
403	3.1.1	5373	Abwasserverband Vorderes Renchtal 77871 Renchen	<p>Der Abwasserverband Vorderes Renchtal geht davon aus, dass standortgebundene Anlage der technischen Infrastruktur zur Weiterentwicklung des Kläranlagenstandorts auch künftig uneingeschränkt innerhalb von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren zulässig sind.</p> <p>Weitere Anregungen werden seitens des Abwasserverbands Vorderes Renchtal nicht geltend gemacht.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Offenlage-Entwurfs sind standortgebundene bauliche Anlagen der Infrastruktur im Einzelfall auch künftig ausnahmsweise innerhalb von Regionalen Grünzügen zulässig.</p> <p>Insofern ist die Annahme des Abwasserzweckverbands zutreffend, dass die regionalplanerischen Festlegungen einer baulichen Weiterentwicklung der nördlich von Renchen innerhalb eines bestehenden und künftigen Regionalen Grünzugs gelegenen Verbandskläranlage nicht grundsätzlich entgegenstehen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
404	3.1.1	5979	ADAC Südbaden e. V. 79098 Freiburg	<p>Der ADAC Südbaden e. V. [unterstützt] den einstimmigen Beschluss der Gemeinde Teningen, dass der regionale Grünzug und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Bezug auf die Kartbahn Teningen zurückgenommen werden.</p> <p>Durch den Bau des 3. und 4. Gleises wird die Kartbahn des Kartclub Teningen, der ein Ortsclub des ADAC Südbaden e.V. ist, angeschnitten, so dass die gesamte Kartbahn nicht mehr für den Jugend- und Kartsport genutzt werden kann.</p> <p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist aus Sicht des ADAC Südbaden e.V. daher dringend geboten, an dieser Stelle den regionalen Grünzug zurückzunehmen, so dass lediglich ein Umbau der Kartbahn erforderlich wäre und die Kartstrecke auch in Zukunft als funktionstüchtige Anlage für den Jugend- und Kartsport zur Verfügung steht.</p> <p>Andernfalls ist nicht nur die Existenz des Kartclub Teningen gefährdet, sondern darüber hinaus auch die Ausübung des Kartsports im gesamten Regionalclub Südbaden! Die Kartbahn Teningen ist die einzige Anlage eines ADAC Ortsclubs in Südbaden. Des Weiteren ist die Kartbahn in Teningen seit 1990 Kartsport-Trainingszentrum und wird zur Ausbildung für den Jugendkartsport genutzt. Insgesamt betreiben im ADAC Südbaden 118 Jungen und Mädchen Kartsport, die in 16 ADAC Ortsclubs organisiert sind.</p> <p>Abgesehen davon, dass Kartfahren Jugendliche nicht nur begeistert und deren Selbstvertrauen fördert, werden mit dem Jugendkartsport schon in jungen Jahren die Fahrphysik, vor allem aber das verkehrssichere Verhalten geübt. Bei der Ausübung des Kartsports ist Disziplin und die Beachtung der Kartbahnvorschriften sehr wichtig. Die Jugendlichen riskieren bei Regelverstößen eine Disqualifikation. Nicht zuletzt hängt der Erfolg beim Kartfahren davon ab, ob der Fahrer in der Lage ist vorausschauend zu fahren. Die Jugendlichen lernen von Anfang an Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein für andere Fahrer auf der Kartbahn und damit elementare Verhaltensweisen im Straßenverkehr.</p> <p>Der ADAC Südbaden e.V. bittet im Namen seiner Mitglieder, den Beschluss der Gemeinde Teningen zur Rücknahme des regionalen Grünzuges und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in Bezug auf die Kartbahn aufgrund der oben vorgetragenen Argumente umzusetzen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Standort der ca. 1,5 ha großen Kartanlage des Kartclubs Teningen befindet sich in einem Bereich, in dem die im geltendem Regionalplan bestehende Festlegung als Regionaler Grünzug im Offenlage-Entwurf aufrecht erhalten wird. Die nordöstlich der Anlage gelegenen Bereiche sollen gemäß Offenlage-Entwurf als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 97 (Offenlandkomplex Moosacker, ca. 10 ha) festgelegt werden.</p> <p>Nach den aktuellen Planunterlagen für den Neubauabschnitt 8.1. der Rheintalbahn umfasst die Inanspruchnahme von Flächen der Kart-Bahn durch die geplanten Eisenbahnanlagen lediglich eine Dimension von ca. 200 bis 300 m². Die Planunterlagen legen nahe, dass mit geringfügigen baulichen Anpassungen ein Weiterbetrieb der Anlage am bestehenden Standort grundsätzlich möglich ist. Insofern wird davon ausgegangen, dass die notwendigen Anpassungsmaßnahmen der Kart-Bahn keine Raumbedeutsamkeit im Sinne von PS 3.1.1 erlangen und damit im Regionalen Grünzug raumordnerisch zulässig sind. Sofern bauliche Veränderungen der Bahnanlage überhaupt in Richtung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege unvermeidlich sein sollten, wäre in diesem Fall der maßstabsbezogene Ausformungsspielraum der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets zu berücksichtigen. Insofern wird davon ausgegangen, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans einen Weiterbetrieb der ggf.in geringem Umfang baulich anzupassenden Kart-Bahn am bestehenden Standort nicht ausschließt. Es besteht somit keine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs sowie des Vorranggebiets Naturschutz und Landschaftspflege. Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerungen der Gemeinde Teningen im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren ((ID 730), (ID 5312)) verwiesen.</p>
405	3.1.1	5991	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein Herrn Dr. Frank Baum	<p>Planungen im Hexental um Sölden und Wittnau Teil 1: Zur Fortschreibung des Regionalplanes In der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, NABU und LNV vom Januar 2014 zur Fortschreibung des Regionalplanes haben wir bereits die Ausweisung einer Grünzäsur zwischen Sölden und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der vom Einwender im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 4060) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			79219 Staufen	<p>Wittnau vorgeschlagen. Wir zitieren dazu aus unserer Stellungnahme (gekürzt): "Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine Grünzäsur mindestens ebenso wichtig wie zwischen Bollschweil und Sölden. Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden" ...</p> <p>In der synoptischen Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Verbandsgeschäftsstelle des RVSO unseren Vorschlag unter der lfd. Nr. 1361 abgelehnt. Wir halten die Entscheidung aus folgenden Gründen für nicht sachgerecht:</p> <p>(1) "Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen Grünzügen." (Zitat 1 Abwägungsvorschlag RVSO)</p> <p>Von den 4 genannten Freiräumen ist also lediglich der Freiraum Sölden-Wittnau weiterhin mittels des (weniger gewichtigen) regionalen Grünzuges geschützt. So erfreulich grundsätzlich die Neuausweisung von Grünzäsuren ist, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass der Freiraum zwischen Sölden und Wittnau den strengeren Schutz der Grünzäsur am ehesten benötigt. Während in den anderen drei Fällen (Ehrenkirchen/Bollschweil, Bollschweil/Sölden und Au/Wittnau) die Gefahr des Aufeinanderzu- bzw. Zusammenwachsens der Ortschaften weniger besteht, droht diese im Fall Sölden-Wittnau am ehesten. Bekannt ist ja die Planung eines EDEKA-Marktes auf der grünen Wiese im Außenbereich von Sölden mit neuer Zufahrtsstraße und Parkplatz. Erfahrungsgemäß folgen derartigen Projekten oft "Metastasen" durch Ansiedlung weiterer Objekte. Diese dann zu verhindern, wird naturgemäß immer schwieriger, je mehr Vorbelastung bereits besteht.</p> <p>(2) "Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraumes zwischen den Ortsrändern ... ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des regionalen Grünzuges in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen." (Zitat 2 Abwägungsvorschlag RVSO)</p> <p>Die Breite des Freiraumes zwischen den beiden Orten beträgt etwa</p>	<p>neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für die Frage der raumordnerischen Zulässigkeit des geplanten Lebensmittel-Einzelhandelsmarkts am nördlichen Ortsrand von Sölden, der in jedem Fall eine Besiedlung darstellt, nicht entscheidend ist, ob eine regionalplanerische Freiraumsicherung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur erfolgt. Der Offenlage-Entwurf sieht vor, den geplanten Standortbereich künftig nicht in die Regionale Grünzugskulisse einzubeziehen. Auch hierzu hat das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren keine Gesichtspunkte aufgezeigt, die diesbezüglich eine Änderung des Planentwurfs geboten erscheinen lassen. Angesichts der am nördlichen Ortsrand von Sölden auf der Ostseite der L 122 bereits bestehenden Besiedlung führt die auf der Westseite bereits im Planentwurf zur ersten Offenlage gegenüber dem geltenden Regionalplan erfolgte Rücknahme der Grünzugsgrenze nicht zu einer weiteren Verringerung der funktionalen Freiraumbreite zwischen den Ortsrändern. Damit kann das aus regionalplanerischer Sicht nicht erwünschte Aufeinanderzuwachsen der Siedlungskörper von Wittnau und Sölden verhindert und der weiteren Tendenz zum Entstehen bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental entgegengewirkt werden.</p> <p>Die Umwandlung des bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraums zwischen Sölden und Wittnau in eine Grünzäsur und seine Vergrößerung am nördlichen Ortsrand von Sölden ist somit nicht hinreichend begründet.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>600 bis 700 m und liegt damit deutlich über der geforderten Breite von 400 m. Das bei der Ablehnung von vorgeschlagenen Grünzäsuren regelmäßig benutzte Argument der zu geringen Breite trifft hier also nicht zu. Ohnehin sollte andersherum argumentiert werden: Nachdem die Breite des Freiraumes nur noch 600 bis 700 m beträgt, ist die Ausweisung einer Grünzäsur hier besonders notwendig! Es verwundert, dass von der Verbandsgeschäftsstelle nicht die Gesichtspunkte gesehen und berücksichtigt werden, die hier besonders deutlich für die Ausweisung einer Grünzäsur sprechen.</p> <p>(3) Zitat 3 aus dem Abwägungsvorschlag des RVSO: "Er (der Regionale Grünzug zwischen Sölden und Wittnau) ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental."</p> <p>Vor diesem Anspruch ist die letztlich ablehnende Bewertung seitens des RVSO unverständlich, nämlich: "Die Umwandlung des Regionalen Grünzuges in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet." Wir sind vielmehr der Meinung, dass gerade zur Sicherstellung der genannten Funktionen eine Grünzäsur effektiver ist als ein regionaler Grünzug. Es ist eindeutig, dass die Hexentäler Landschaft elementar von den unbebauten Freiräumen zwischen den ländlich anmutenden, vergleichsweise kleinen Siedlungen lebt (Landschaftsschutzgebiet, s.u.). Jede Verkleinerung oder Einengung der Freiräume dazwischen ließe ein nicht landschaftsgerechtes Siedlungsband mit allen Begleiterscheinungen entstehen, wie wir es schon vielfach im Oberrheingebiet beobachten können.</p> <p>Wenn also der Schutz der Hexentallandschaft - und ebenso auch wichtige Grundprinzipien der Regionalplanung - wirklich ernst genommen werden sollen, ist eine Grünzäsur zwischen Sölden und Wittnau das richtige Instrument. Daher verlangen wir auch für den fraglichen Freiraum eine Sicherung mit einer freiraumschützenden Grünzäsur. Dann ist allerdings auch der Einkaufsmarkt bei Sölden nicht genehmigungsfähig, zumal es weniger problematische Standortalternativen für einen Einkaufsmarkt Sölden-Wittnau gibt (s. dazu im folgenden Teil 2).</p> <p>Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, die Frage des Freiraumschutzes zwischen Sölden und Wittnau nochmals grundsätzlich sowie im Hinblick auf spezielle Vorhaben zu überdenken. Konkret wiederholen wir unsere Forderung, zwischen Sölden und Wittnau eine Grünzäsur auszuweisen.</p> <p>Teil 2: Landschaftsschutzgebiete im Bereich Sölden-Wittnau</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Die Abgrenzung, die Ausweisung und der Schutz von Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist nicht Zuständigkeit der Regionalplanung, sondern der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt. Dem Wert der stadtnahen und besonders reizvollen Erholungslandschaft des Hexentales entsprechend sind große Flächen - auch im Bereich um Sölden und Wittnau - als LSG ausgewiesen. Es ist gewiss keine einfache, aber eine wichtige Aufgabe der UNB, diese Flächen gegen Ansprüche verschiedener Art zu verteidigen. Derzeit werden vor allem bei Sölden Pläne diskutiert, im LSG Schönberg bauliche Vorhaben zu realisieren. Es geht dabei einerseits um die Planung des EDEKA-Marktes in den oberen Tormatten (im LSG) sowie um Pläne für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften an anderen Stellen im LSG. Von Seiten der Naturschutzverbände werden derartige Planungen abgelehnt, weil die Gefahr besteht, dass im "Kielwasser" oder als Folgenutzung aus derartigen Maßnahmen Wohnbauflächen werden, die im LSG nicht zulässig sind. Im Fall der Gemeinde Sölden besteht auch keinerlei Notwendigkeit, für Flüchtlingsunterkünfte in den Außenbereich bzw. ins LSG zu gehen. Zu nennen sind hier die Überlegungen, "Im Gaisbühl" und "Im Brühl" Flächen für Flüchtlingsunterkünfte auszuweisen; beide Flächen liegen innerhalb des LSG. Im Flächennutzungsplan ist eine ausreichend große Fläche für künftige Entwicklungen vorgesehen (Baugebiet "Obere Breite"). Auch sonst gibt es in Sölden noch Flächen, in denen Wohnraum - insbesondere auch für Flüchtlinge - geschaffen werden kann, ohne in bestehende LSG oder Grünzäsuren einzugreifen. Entsprechend der geringen Bevölkerungszahl und der Einordnung von Sölden als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" werden die benötigten Flächen - inklusive Flüchtlingsunterkünfte - nicht erheblich sein.</p> <p>Für den geplanten EDEKA-Markt gelten ähnliche Überlegungen. Auch ein solcher (massiver!) Eingriff ist im LSG nicht zulässig - ganz besonders, wenn Standortalternativen außerhalb des LSG existieren. Nachdem der geplante EDEKA-Markt als interkommunales Projekt geplant ist, kann der Standort auch in der Gemeinde Wittnau liegen. Hier sind im Flächennutzungsplan Möglichkeiten vorhanden, welche die nötigen Voraussetzungen aufweisen, ohne dass es zu Konflikten mit dem Landschaftsschutz kommt. Die in Aufstellung befindliche Prüfung von Alternativstandorten wird das vermutlich deutlich machen. Ein EDEKA-Markt an sensibler Stelle im LSG wäre ein Präzedenzfall, wie er grundsätzlich vermieden werden sollte, um nicht andernorts zur Nachahmung anzuregen. Auch hier appellieren wir an die zuständigen Behörden, auf die Gemeinden einzuwirken, um einen Standort zu wählen, der besser in die Landschaft passt und außerhalb des LSG liegt.</p> <p>Wir bitten um Verständnis für unsere Anliegen und hoffen auf ver-</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				träglichere Lösungen.	
406	3.1.1	5241	Initiative Zukunft Sölden Herr Stephan Pflanz 79294 Sölden	<p>Am Nordrand von Sölden, im Landschaftsschutzgebiet Schönberg zwischen Sölden und Wittnau, Gewann Obere Tormatten, soll ein Supermarkt mit 800 qm Verkaufsfläche und 4000 qm versiegelter Außenfläche mit mindestens 60 Parkplätzen errichtet werden. Hinzu kommt eine einschneidende Straßenerweiterung, um die Ein- und Ausfahrt zu regeln. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans im Gewann Obere Tormatten soll deshalb zugleich der regionale Grünzug zurückgenommen werden.</p> <p>Laut der Amtlichen Informationen der Gemeinde Sölden zum Bürgerentscheid am 25.10.2015 handelt es sich hierbei um einen "interkommunalen Hexentalmarkt", den die Gemeinde Sölden zusammen mit der Gemeinde Wittnau plant. Der Gemeinderat Wittnau hat dies ausdrücklich bestätigt und beschlossen Kaufkraft an Sölden abzugeben.</p> <p>Wie viele andere Bürger auch, die sich in der "Initiative Zukunft Sölden" zusammengeschlossen haben, und in deren Namen dieses Schreiben an Sie geht, habe ich gegen dieses Vorhaben erhebliche Bedenken.</p> <p>Ich möchte Sie daher dringend bitten, diesen Sachverhalt eingehend zu prüfen und diesbezüglichen Anträgen der Gemeinde Sölden nicht statt zu geben. Insbesondere bitte ich darum,</p> <p>a) den genannten Bereich nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmen und die Schutzzwecke der Landschaftsschutzgebietsverordnung streng einzuhalten;</p> <p>b) den genannten Bereich nicht aus dem Regionalen Grünzug herauszunehmen und dessen Schutzzwecke streng einzuhalten, zumal das Gelände zusätzlich im Landschaftsschutzgebiet liegt.</p> <p>Allem Anschein nach ist das Gelände, auf dem der Supermarkt errichtet werden soll, kürzlich aus dem dort überall ausgewiesenen Grünzug herausgenommen worden. Falls dies stimmt, bitte ich darum, dies rückgängig zu machen. Auch bitte ich darum, den gesamten Bereich zwischen Sölden und Wittnau vom regionalen Grünzug in eine Grünzäsur umzuwandeln, um ein weiteres Zusammenwachsen beider Gemeinden dauerhaft und konsequent zu verhindern. Ich schließe mich mit diesem Vorschlag der Stellungnahme der Umweltverbände vom Januar 2014 an.</p> <p>Die in Sölden, aber auch in Wittnau und Bollschweil, von vielen Bürgern geteilten Einwände gegen die Ansiedlung des Supermarktes sind:</p> <p>1., dass keine hinreichende Prüfung von Standortalternativen vorgenommen wurde und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber dem geltenden Regionalplan 1995 ist im Planentwurf zur zweiten Offenlage wie auch schon im Planentwurf zur ersten Offenlage vorgesehen, die Grenze des Regionalen Grünzugs am nördlichen Ortsrand von Sölden im Gewann "Obere Tormatten" in einem ca. 50 m breiten Streifen westlich der L 122 um insgesamt ca. 1 ha zurückzunehmen. Der unmittelbar an den bestehenden Siedlungskörper von Sölden angrenzende Bereich wird aktuell etwa zur Hälfte von einer Sport- und Spielfläche genutzt. Östlich der L 122 grenzt bestehende Bebauung an.</p> <p>Die Rücknahme des Regionalen Grünzugs wurde bereits im internen Arbeitsprozess zu einem sehr frühen Zeitpunkt in den Planentwurf eingearbeitet. Generell wurden im Regionalplanentwurf die freiraumschützenden Festlegungen am Ortsrand von Sölden gegenüber dem geltenden Regionalplan stärker an die tatsächlichen Nutzungs- und Geländebeziehungen angepasst und dabei insgesamt deutlich vergrößert. So erfuhr der Regionale Grünzug beispielsweise am nordöstlichen Siedlungsrand von Sölden im Planentwurf eine deutliche Ausweitung. Maßgeblich für die Rücknahme im Bereich "Obere Tormatten" war neben der aktuellen Nutzungssituation der Umstand, dass durch die auf der Ostseite der L 122 bereits vorhandene Bebauung hier eine begrenzte Arrondierung des Siedlungskörpers raumverträglich möglich ist. Insbesondere verringert sich durch eine mögliche zweiseitige Bebauung längs der L 122 in diesem Bereich die funktionale Freiraumbereite zwischen Sölden und Wittnau nicht zusätzlich. Die Rücknahme des Grünzugs in diesem Bereich ist daher unabhängig von einer konkret beabsichtigten baulichen Nutzung begründet und steht nicht in Zusammenhang mit der dem Regionalverband erst später bekannt gewordenen aktuellen Planung eines Lebensmittelmarkts in diesem Bereich. Für die Genehmigung des geplanten Lebensmittelmarkts im Bereich "Obere Tormatten" ist bis auf Weiteres der geltende Regionalplan 1995 (einschließlich der Teilfortschreibung Einzelhandelsprojekte 2011) maßgeblich. Nach derzeitiger Einschätzung des Regionalverbands und des Regierungspräsidiums Freiburg steht das Vorhaben nicht in einem generellen Konflikt zu den geltenden regionalplanerischen Vorgaben zum Einzelhandel. Allerdings befindet sich der geplante Standort innerhalb eines bestehenden Regionalen Grünzugs. Ob das Vorhaben hier ausnahmsweise zugelassen werden kann, ist in einem Zielabweichungsverfahren gem. § 24 LplG zu</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>2., nicht untersucht wurde, inwiefern der Bedarf für einen solchen Supermarkt tatsächlich gegeben ist.</p> <p>[Zu] 1. Keine belastbare Prüfung 'von Standortalternativen, Missachtung von Landschaftsschutzgebiet, Flächennutzungsplan und Regionalem Grünzug</p> <p>Anders als dies in der "Amtlichen Information der Gemeinde Sölden" behauptet wird, hat eine ergebnisoffene, aktuelle und vollständige Alternativenprüfung auf der "Gemarkung von Sölden und Wittnau" nicht stattgefunden. Andere Standorte in Sölden sind nicht hinreichend geprüft worden. Und von einer Prüfung möglicher Standorte in Wittnau und in Bollschiwil wurde ganz abgesehen.</p> <p>Auf S. 25 Nr. 4.1.4 der Begründung zum Flächennutzungsplan 2020 der VG Hexental vom 12.6.2008 heißt es:</p> <p>"Ein Bedarf für Wanderungsgewinne und für größere Gewerbeansiedlungen gehört nicht zum Eigenbedarf (Plansatz 2.2.21 LEP). Dennoch soll auch diesen Gemeinden in angemessener Weise Wohnraum für Aussiedler und Asylberechtigte zur Verfügung stehen, wobei dies mit der Struktur der Gemeinde vereinbar sein muss. Gewerbliche Bauflächen sollen nur dort ausgewiesen werden, wo bereits eine gewerbliche Nutzung vorhanden ist."</p> <p>Als Standort für Gewerbe wird Merzhausen genannt. Dort ist aktuell geplant, den bestehenden REWE-Markt zu verlegen und zu vergrößern. Und auf S. 36 unter Punkt 6.2 wird nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen:</p> <p>"Sölden: Der Flächenbedarf für gewerbliche Nutzungen soll für bestehende Betriebe innerhalb der vorhandenen bzw. geplanten gemischten Bauflächen gedeckt werden."</p> <p>In der Eigenentwicklergemeinde Sölden sind keine flächenverschlingenden neuen Betriebe vorgesehen!</p> <p>In der Offenlage des Regionalverbandes heißt es: Für die Region Südlicher Oberrhein ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben. Dazu soll eine Reduzierung des Flächenzuwachses für Siedlungs- und Verkehrszwecke erreicht werden. Freiräume sollen in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion geschützt, erhalten und weiterentwickelt sowie eine weitere Zerschneidung vermieden werden.</p> <p>Der geplante Hexentalmarkt soll jedoch außerhalb Söldens im offenen Gelände ohne Bezug zur Wohnbebauung erstellt werden. Diese Planung auf der grünen Wiese im Landschaftsschutzgebiet Schönberg widerspricht der Zielsetzung der Offenlage und des Flächennutzungsplans eklatant. Ohne Not und ohne Rücksicht auf das Landschaftsbild, sollen, aufgrund dieses für Sölden völlig überdimensionierten Vorhabens, weitere Außenflächen versiegelt und der bislang durch den Grünzug geschützte Raum zersiedelt werden. Missachtet werden wichtige Grundsätze der Raumordnung, nämlich</p>	<p>klären, das derzeit vorbereitet wird. In diesem Rahmen ist auch eine Untersuchung von Standortalternativen erforderlich. Der Regionalverband wird dann unter Berücksichtigung aller Erkenntnisse eine abschließende regionalplanerische Stellungnahme zum Vorhaben abgeben.</p> <p>Bezüglich der bereits im ersten Offenlageverfahren seitens der Naturschutzverbände vorgetragenen Anregung, anstelle des bestehenden Regionalen Grünzugs zwischen Sölden und Wittnau eine Grünzäsur festzulegen, werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Diese Anregung ist aus regionalplanerischer Sicht nicht hinreichend begründet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung der Naturschutzverbände im ersten Offenlageverfahren (siehe (ID 4060)) verwiesen.</p> <p>Mit der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzugs ist keine funktionale Verringerung der Freiraumbreite zu Wittnau und damit keine Verstärkung einer bandartigen Siedlungsentwicklung im Hexental verbunden. Die vom Einwender befürchtete "Verstädterung" des Hexentals ist unabhängig vom Vorhaben des Lebensmittelmarkts allein schon aufgrund der im Regionalplan vorgenommenen Festlegung der Gemeinden als Eigenentwickler raumordnerisch ausgeschlossen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs im Regionalplan die rechtliche Geltung des im betreffenden Bereich bestehenden Landschaftsschutzgebiets in keiner Weise einschränkt. Die Zulässigkeit einer möglichen baulichen Entwicklung ist vom zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beurteilen.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte ergibt sich für die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Regionale Grünzugskulisse somit keine hinreichende Begründung.</p> <p>Ergänzende Hinweise:</p> <p>Bei einem Bürgerentscheid im Oktober 2015 haben sich die Bürger Söldens mit einer Zweidrittelmehrheit für den Bau eines Lebensmittelmarkts im Gewann "Obere Tormatten" ausgesprochen.</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders handelt es sich beim geplanten Vorhaben eines der Grundversorgung dienenden Lebensmittel Einzelhandelsmarkts nicht um eine "größere Gewerbeansiedlung" im Sinne des LEP (konkret: Begründung zu PS 3.1.5 LEP).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>die Minimierung von Flächenverbrauch und die Verhinderung des allmählichen Zusammenwachsens von Ortschaften. Diesem Ziel soll ja gerade der in der Regionalplanung ausgewiesene Grünzug zwischen Wittnau und Sölden dienen. Aufgrund des Vorhabens der Gemeinde Sölden rückt jedoch ein Zusammenwachsen der beiden Dörfer Sölden und Wittnau erneut einen Schritt näher. Die dörfliche Struktur beider Eigenentwickler-Gemeinden sowie das idyllische Landschaftsbild des schönen Hexentals werden immer weiter zerstört.</p> <p>Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass aufgrund eines solchen Großprojekts weitere Begehrlichkeiten - weiteres Gewerbe, Wohnbauung - geweckt werden. Eine Sogwirkung eines solchen Beispiels auf andere Gemeinden ist auch eher der Normalfall. Einer Verstärkung des Hexentals wird so Vorschub geleistet.</p> <p>Der Eingangsbereich eines Ortes ist der Willkommensbereich. Das Markenzeichen des Söldner Eingangsbereichs von Freiburg her ist der weite Blick in die wunderschöne Landschaft und die Sicht auf den malerischen Ort zwischen der Erhebung des Schwarzwalds auf der einen und des Schönbergs auf der anderen Seite. Dieser Ortseindruck wird durch einen als Gewerbegebiet verbauten Ortseingang unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Ebenso wird der Blick vom Nordrand Söldens (Fahrradweg, Lindenplatz, Ziegelstraße) auf den Schönberg zugebaut und die Grenze der Bebauung am Ortseingang wird zu Lasten von Wiesen und Feldern erheblich ausgedehnt.</p> <p>Überdies ist mit einer deutlichen Zunahme des Verkehrsaufkommens zu rechnen, durch anfahrende Käufer aus Sölden sowie den umliegenden Orten und den anliefernden LKWs. Eine hohe Lärmbelästigung und ein erheblicher Anstieg von Schadstoffen und Kohlendioxid sind die Folge.</p> <p>Standortalternativen in Wittnau</p> <p>Hinsichtlich der Prüfung alternativer Standorte weise ich darauf hin, dass, unbeschadet weiterer infrage kommender Alternativen, sei es in Wittnau oder in Sölden, die Fläche "W2 - Hexentalstraße Nord" in Wittnau in jedem Fall besser geeignet ist, als die Oberen Tormatten in Sölden. Die Fläche "W2 - Hexentalstraße Nord" ist bereits aus dem Landschaftsschutz herausgenommen und im Flächennutzungsplan als potentiell Baugebiet ausgewiesen. Dabei muss der Markt, der in erster Linie die beiden Dörfer Sölden und Wittnau versorgen soll, auch nicht unbedingt die maximal zulässige Fläche beanspruchen.</p> <p>[Zu] 2. Bestehende Nahversorgung in Sölden ist ausreichend, die mit der Ansiedlung des Supermarkts verfolgten Ziele sind unbegründet</p> <p>Die mit der Ansiedlung des Supermarktes im Landschaftsschutzge-</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>biet Schönberg verfolgten Ziele sind nicht begründet. Weder wurde überzeugend dargestellt, dass es ein effektives Bedürfnis in den beiden Gemeinde gibt, welches durch die bereits vorhandene Nahversorgung mit Lebensmitteln nicht abgedeckt wird. Noch wurden Überlegungen angestellt, die vorhandene Nahversorgung durch kleinteilige, lokale Maßnahmen auszubauen und zu erweitern. Die oben genannte Informationsbroschüre von Bürgermeister und Gemeinderat argumentiert, dass es genügend Kaufkraft gebe, um einen Supermarkt rentabel betreiben zu können. Nur vage wird von der vorhandenen örtlichen Infrastruktur gesprochen. "Sehr viele Menschen wünschen sich eine umfassendere und wohnortsnahe Versorgung", schreibt Söldens Bürgermeister. Eine tatsächliche Bedarfsanalyse gibt es jedoch nicht.</p> <p>In der Tat gibt es in Sölden eine gut funktionierende Versorgung mit lokalen und regionalen Lebensmitteln mitten im Dorf: Die Salb Metzgerei - Lebensmittel - Imbiss, das Milchcafé mit Backwaren, den Wochenmarkt mit regionalen Erzeugern auf dem Lindenplatz, die Metzgerei Gerteiser und die verschiedenen Möglichkeiten des Hofverkaufs, den die örtlichen Landwirte anbieten.</p> <p>In Wittnau gibt es einen Dorfladen mit Postagentur und eine Metzgerei, in Au einen Getränkemarkt. In Bollschweil zwei Gärtnereien, den Gwölble Getränkemarkt, eine Bäckereifiliale sowie einen Dorfladen in Planung.</p> <p>Sölden, Wittnau und Au gehören zum Verflechtungsbereich Merzhausen. Merzhausen erfüllt eine überörtliche Funktion, wo in 4 km Entfernung ein REWE-Markt, eine Post- und Sparkassenfiliale, verschiedene Einzelhandelsgeschäfte, Apotheken (sowie Aldi, Alnatura und ein DM-Markt kurz dahinter im Vauban) liegen. Im Umkreis von Sölden liegen in 4-10 km Entfernung insgesamt 11 REWE- und Edeka-Märkte.</p> <p>Die Einkaufsmöglichkeiten für die im Hexental lebenden Bürger sind daher insgesamt als gut zu bezeichnen. Sie sind hinsichtlich der zurückzulegenden Entfernungen vielfach nicht schlechter als in den größeren Städten.</p> <p>Marktbereinigung und Schwächung der innerörtlichen Infrastruktur Bei einer Informationsveranstaltung des Söldener Bürgermeisters zusammen mit dem vorgesehenen Betreiber, Herrn Johannes Ruf, im Mai 2015 wurde betont, dass durch den geplanten Edeka-Markt die Kaufkraft der Bürger von Sölden sowie der umliegenden Dörfer, einschließlich des Durchgangsverkehrs, abgeschöpft werden soll. Es handelt sich also um ein Projekt mit überörtlicher Auswirkung, das das Beeinträchtungsverbot gemäß Regionalplanung verletzt. Zudem bedeutet lokale und ortsnahe "Abschöpfung der Kaufkraft", dass die bestehenden lokalen Händler einem harten Verdrängungswettbewerb ausgesetzt werden, den sie aufgrund der viel</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>günstigeren Einkaufskonditionen von Edeka kaum überleben werden.</p> <p>Die Schwächung der innerörtlichen Infrastruktur sowie die Errichtung eines Supermarktes im Außenbereich auf der "grünen Wiese" widersprechen eklatant den Zielsetzungen des gültigen Regionalplans. Dort heißt es unter 1.2.1 "Weiterentwicklung der polyzentrischen Siedlungsstruktur":</p> <p>"Dorfkerne, Ortszentren und Innenstädte sollen als attraktive und vitale Mittelpunkte des Zusammenlebens und als Standorte des Wohnens, Arbeitens, der Bildung, des Einkaufens sowie für Freizeit und Erholung weiterentwickelt werden."</p> <p>Edeka-Markt für Menschen ohne Auto ungünstig gelegen</p> <p>Das viel bemühte Argument, dass ein Supermarkt am Dorfrand von Sölden insbesondere den Bedürfnissen von nicht mobilen und älteren Mitbürgern entgegenkomme, ist nicht nachvollziehbar. Der Supermarkt ist aufgrund des Gefälles für Söldener und erst recht für Wittnauer Bürger zu Fuß nur sehr beschwerlich zu erreichen. Die bereits vorhandenen Einkaufsmöglichkeiten sind für diese Personengruppen sehr viel besser erreichbar. Aber genau diese Einkaufsmöglichkeiten im Ortsinneren werden durch den geplanten Edeka-Markt in ihrer Existenz gefährdet.</p> <p>Die allermeisten Söldener und Wittnauer Bürger werden mit dem PKW zum Edeka-Markt einkaufen fahren.</p> <p>Wer aber dorthin fahren kann, der kann auch bis Merzhausen oder Ehrenstetten fahren, um seinen Großeinkauf zu erledigen. Ohnehin werden die Wittnauer und Söldener Bürger auch bei anderen Einzelhändlern einkaufen. Je nach Angebotslage und Preisniveau: REWE, Discounter, Bioläden, Alnatura sowie Drogerien.</p> <p>Für einen interkommunalen Hexentalmarkt gibt es bessere Lösungen</p> <p>Angesichts all dieser Bedenken befremdet es, dass sich Bürgermeister und Gemeinderat in Sölden einseitig auf den Bau eines überörtlichen Hexentalmarktes festgelegt haben. Seit der Ablehnung des Nettomarktes seitens der Söldener Bürger im Jahr 2011 sind, trotz entsprechender Vorschläge aus der Bevölkerung, seitens der Gemeinde keinerlei Überlegungen angestellt worden, an die bestehende Nahversorgung in Sölden anzuknüpfen, sie zu stärken und weiter auszubauen.</p> <p>Stattdessen wurde von der Gemeinde alles unternommen, um die Ansiedlung eines Supermarktes am gleichen Standort für die Bürger attraktiver zu machen.</p> <p>Der im Zuge der Diskussionen von 2011 entstandene Söldener Wochenmarkt ist nicht von der Gemeinde, sondern von der "Initiative Zukunft Sölden" ins Leben gerufen worden und wurde bisher auch von dieser weitgehend selbständig organisiert.</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Fazit: Die Planung Söldens widerspricht dem Landschaftsschutz, städtebaulichen und raumplanerischen Grundsätzen sowie den Erfordernissen der innerörtlichen Infrastruktur.</p> <p>Auf Basis all dieser Sachverhalte ist offensichtlich, dass die Gemeinde Sölden nicht nur keine ausreichende Prüfung von Alternativen für den Standort des Supermarktes (Landschaftsschutzgebiet, Grünzug) vorgenommen hat. Ebenso hat sie es versäumt, den tatsächlichen Bedarf ihrer Bürger zu ermitteln und nach einer Lösung für eine verbesserte Lebensmittelversorgung zu suchen, die sowohl den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes entspricht, als auch die Bedürfnisse der Bürger und des innerörtlichen Einzelhandels befriedigt.</p> <p>Die Planung des Söldener Bürgermeisters und Gemeinderats lassen auf eine Mentalität schließen, die heute nicht mehr zeitgemäß ist, eher in die 70er-Jahre des vorigen Jahrhunderts gehört. Ganz unbefangen wird Wachstum in den Mittelpunkt der politischen Überlegungen gestellt: Bevölkerungswachstum, Erweiterung der Infrastruktur durch ein vorzeigbares Großprojekt, Wachstum des Ortes und Ausdehnung seiner Grenzen in die Fläche. Eine behutsame städtebauliche Entwicklung, Schutz des Ortsbildes und des dörflichen Charakters sowie Natur- und Landschaftsschutz treten da in den Hintergrund und bleiben bloße Lippenbekenntnisse. Lippenbekenntnisse ambitionierter Lokalpolitiker, für die die Realisierung von Großprojekten als Erfolgsausweis gilt.</p> <p>Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, sich für den Landschaftsschutz, den Schutz des Dorfbildes und für die Erhaltung des Grünzugs zwischen Sölden und Wittnau zu entscheiden. Machen Sie sich bitte auch für eine Umwandlung des dortigen Grünzugs in eine Regionale Grünzäsur stark. Versagen Sie der Errichtung eines Supermarktes im Landschaftsschutzgebiet Schönberg, Gewinn Obere Tormatten, Ihre Zustimmung!</p>	
407	3.1.1	5216	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Emmendingen 70182 Stuttgart	<p>Die Stellungnahme geben wir auch namens des Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) sowie Naturschutzbund Deutschland (NABU) ab.</p> <p>Der LNV, Arbeitskreis Emmendingen, fordert die Fläche Gewinn Haselwald/Spitzmatten [...], Stadt Emmendingen, künftig als Regionalen Grünzug oder Grünzäsur auszuweisen.</p> <p>Wie untenstehend weiter ausgeführt, kommt der Fläche eine erhebliche Bedeutung als klimatische Ausgleichsfläche zu. Dem Erhalt von Freiraumbereichen mit besonderer Bedeutung für die Minimierung von thermischen und/oder lufthygienischen Belastungen in den Siedlungen wird im Regionalplan u.a. durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen raumordnerisch Rechnung getragen. Diese Freiraumschützenden Gebietsfestlegungen dienen gerade im Um-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der (gemäß der Einwendung beigefügten Kartendarstellung) ca. 25 ha große Freiraumbereich, der im geltenden Regionalplan in seinem östlichen Drittel als Regionaler Grünzug festgelegt ist, weist eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Klima und Luft gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan sowie für Landwirtschaft und Agrarstruktur (Vorrangflur I gemäß digitaler Flurbilanz) auf. Für die übrigen Schutzgüter kommt ihm demgegenüber keine überörtliche Bedeutung zu. Auch eine siedlungstrennende Funktion besitzt der Freiraumbereich aus regionaler Sicht nicht.</p> <p>Bei einer raumordnerischen Gesamtbetrachtung wird die Sicherung der besonderen Freiraumfunktionen gegenüber dem Offenhalten</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>feld der durch steigende Wärmebelastungsrisiken geprägten Siedlungen im Oberrheingraben in besonderem Maße der Vorsorge vor den Gefahren des Klimawandels.</p> <p>Die Fläche Haselwald/Spitzmatten befindet sich in der Klimazone der Oberrheinebene. Hier herrscht Belastungsklima mit großer Wärme (Jahresmittel 9,5-10,3 °C), hohe Sonnenscheindauer (1800-1850 h/Jahr); vielen sommerlichen Hitzetagen und Tropenächten. Diese Situation wird sich im Zuge des Klimawandels noch cleutlich verschärfen.</p> <p>Das ca. 18 ha große Gebiet ist ein Kaltluftentstehungsgebiet. Es ragt als Grünkeil von Südosten in die Stadt hinein. Aufgrund der benachbarten Bahnflächen und des Brettenbaches bestehen Leitungsbahnen für Kalt- und Frischluft in die Stadt hinein. Ein Verlust dieser Grünfläche hätte negative klimatische Auswirkungen auf die gesamte Stadt Emmendingen.</p> <p>Auch in der Studie zur Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) wird diese Fläche bei der Bewertung zum Erhalt der lufthygienischen und thermischen Ausgleichswirkung der Luftströmungen als hoch prioritär eingestuft. Die Empfehlung ist mit hoher Priorität eine flächenhafte Bebauung zu vermeiden. Gerade zur Anpassung an die Gefahren des Klimawandels kommt der räumlichen Planung die Aufgabe zu, durch eine angepasste Siedlungsentwicklung die klimatisch-lufthygienischen Verhältnisse nicht noch zusätzlich zu verschärfen, sondern dauerhaft günstige Lebensverhältnisse für den Menschen zu erhalten. In den Teilen der Region, die bereits jetzt erhöhten Luft- oder Wärmebelastungsrisiken ausgesetzt sind, ist hierbei die Erhaltung und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume mit klimatisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktion von zentraler Bedeutung.</p> <p>Die 18 ha große Fläche Haselwald/Spitzmatten wurde vor über 30 Jahren im Zuge des Domänenkonzeptes des Landes renaturiert und in eine nährstoffarme Wiesenfläche umgewandelt. Durch Anlage von Baum- und Strauchgruppen, Kleingewässern sowie einer Eschensamenplantage wurde die Fläche ökologisch aufgewertet. Die Fläche dient sowohl den Bürgern der Stadt Emmendingen als auch den Patienten des benachbarten Zentrums für Psychiatrie als wichtige stadtnahe Naherholungsfläche.</p> <p>Die leider unverzichtbare Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Wohnbebauung soll vorrangig in Bereichen ohne besondere Funktionen für die landschaftsgebundene Erholung erfolgen. Durch den dauerhaften Erhalt von Haselwald/Spitzmatten als Naturfläche kann ein harmonisches Gefüge von Siedlung und Freiraum entwickelt werden. Dieser Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung soll, auch in Hinblick auf die Standortqualität von Wohngebieten, erhalten werden.</p>	<p>von Spielräumen für eine Wohnbauflächenentwicklung mit mittelfristiger Perspektive in diesem Bereich zurückgestellt.</p> <p>Für die Stadt Emmendingen (Mittelzentrum bzw. Siedlungsbereich, ca. 27.000 Einwohner) ist gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum ein Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf von ca. 22 ha anzunehmen. Gleichzeitig sind die tatsächlich für eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung verbleibenden Spielräume, insbesondere im Bereich der Kernstadt, allein schon aufgrund von Topographie und nutzungsstrukturellen Gegebenheiten stark eingeengt. Bei dem keilförmig in den Siedlungsbestand hineinragenden Bereich Haselwald/Spitzmatten handelt es sich um einen der wenigen größeren zusammenhängenden Flächen, die für eine kernstadtnahe Wohnbauflächenentwicklung in Frage kommen. Auch aufgrund der geplanten Verlegung des Haltepunkts Kollmarsreute nach Westen sowie aufgrund der Nähe zu bestehenden Versorgungs- und Bildungseinrichtungen ist dieser Bereich für die Schaffung von Wohnraum geeignet.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass bei einer Gesamtbetrachtung der siedlungsklimatischen Situation von Emmendingen auf Grundlage der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) bzw. der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan - abgesehen vom südöstlichen Stadtrand - praktische alle Freiräume am Siedlungsrand von Emmendingen eine besondere klimatische Ausgleichsfunktion besitzen und aus klimatologischer Sicht von einer flächenhaften Bebauung freigehalten werden sollten.</p> <p>Raumverträglichere Potenzialflächen für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung in zusammenhängender kernstadtnahe Lage bestehen im Mittelzentrum Emmendingen nicht.</p> <p>Eine Ausweitung der Regionalen Grünzugskulisse oder Festlegung einer zusätzlichen Grünzäsur im Sinne der Einwendung ist somit bei Abwägung aller Gesichtspunkte raumordnerisch nicht vertretbar bzw. inhaltlich nicht begründet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Bei einem Bürgerentscheid am 17.07.2016 hat sich eine deutliche Mehrheit der Wahlberechtigten gegen eine bauliche Nutzung des Bereichs Haselwald/Spitzmatten ausgesprochen. Die formale Bindungsfrist des Bürgerentscheids, der das erforderliche Quorum erreicht hat, endet 2019.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	
408	3.1.1	5859	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Zwiegeracker (Freiburg) Südlich des Freiburger Stadtteils St. Georgen liegt an den Schönberghängen das gewonnene Zwiegeracker. Dieser Bereich, obschon Landschaftsschutzgebiet, ist nicht in den Regionalen Grünzug einbezogen. Der LNV fordert die Erweiterung des Regionalen Grünzugs bis an den Rand der bestehenden Bebauung, um die dortigen Biotope (Lebensraum für die Zaunammer) langfristig zu sichern	Keine Berücksichtigung Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzug südlich von Freiburg-St. Georgen in Richtung auf den bestehenden Siedlungsrand deutlich zu vergrößern. Im Bereich "Zwiegeracker" verbleibt außerhalb der bestehenden Siedlungsflächen bzw. einer flächennutzungsplanerisch gewidmeten Wohnbaufläche ein ca. 5 ha großer, nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegter "weißer" Bereich. Er ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt. Zudem ist der Bereich vollständig Teil des EU-Vogelschutzgebiets "Schönberg bei Freiburg". Die Lebensstätten der für die Gebietsmeldung relevanten Vogelart Zaunammer unterliegen damit einem naturschutzrechtlichen Schutz. Auch seitens der Naturschutzverwaltung wird nicht das Erfordernis gesehen, diesen Teil des Schutzgebietsnetzes Natura-2000 zusätzlich durch regionalplanerische Festlegungen zu sichern. Für eine Vergrößerung des Regionalen Grünzugs bis unmittelbar an den bestehenden bzw. durch bauleitplanerische Widmung definierten Siedlungsrand heran besteht somit keine hinreichende Begründung.
409	3.1.1	5862	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Grünzug nördlich Umkirch Nördlich von Umkirch waren die Offenlandflächen und Waldgebiete westlich der Dreisam im alten Regionalplan in einen großflächigen Grünzug eingebettet. Im neuen Regionalplan ist der Bereich großflächig herausgenommen. Dem LNV ist nicht bekannt, dass dieser Bereich seit der Erstellung der Regionalplans 1995 ökologisch oder anderweitig Schaden in seinen Funktionen genommen hat, so dass er nun nicht mehr im Grünzug einbezogen werden kann - im Gegenteil: erscheint in den letzten Jahren durch Extensivierung in Teilbereichen an ökologischer und landschaftlicher Qualität gewonnen zu haben. Der LNV fordert die Eingliederung des Bereichs in den regionalen Grünzug. [Hinweis: Der Stellungnahme liegt eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs vor.]	Keine Berücksichtigung Der ca. 185 ha große Wald-Offenlandbereich, der im geltenden Regionalplan als Grünzug festgelegt ist, ist vollständig Teil des FFH-Gebiets "Breisgau" und liegt teilweise zusätzlich im Vogelschutzgebiet "Mooswälder bei Freiburg". Angesichts dieses strikten fachrechtlichen Flächenschutzes wird hier kein besonderer regionalplanerischer Steuerungsbedarf mehr gesehen. Eine zusätzliche regionalplanerische Freiraumsicherung ist insofern nicht erforderlich. Auch die Naturschutzverwaltung sieht in diesem naturschutzrechtlich strikt geschützten Bereich keine Begründung für eine zusätzliche regionalplanerische Gebietsicherung. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung des geplanten Regionalen Grünzugs im betreffenden Bereich begründen könnten.
410	3.1.1	5861	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Arbeitskreis	March-Holzhausen Westlich von March-Holzhausen liegt entlang der Autobahn ein ökologisch hochwertiges Wiesen- und Heckengebiet mit hohem	Keine Berücksichtigung Entsprechend dem geltenden Regionalplan ist Offenlage-Entwurf

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Grundwasserstand. Dieses muss vor einer Bebauung (Gewerbegebiet oder Tankanlage) geschützt werden. Der LNV schlägt eine Erweiterung des angrenzenden Grünzugs in den Bereich vor. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	vorgesehen, in dem ca. 67 ha großen, auf dem Gebiet der Gemeinde March und der Stadt Freiburg gelegenen Freiraumbereich auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs zu verzichten. Gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan weist der Bereich, abgesehen von kleineren randlichen Teilflächen, keine mindestens regional bedeutsame Freiraumfunktionen auf. Darüber hinaus sind die auf Gemarkung March-Holzhausen gelegenen Gebietsteile im geltenden Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Insofern steht hier die bauleitplanerische Widmung einer Grünzugsfestlegung entgegen. Insgesamt bestehen hier aus raumordnerischer Sicht auch in den auf Gemarkung Freiburg-Hochdorf gelegenen Bereichen raumverträgliche Potenziale für eine Gewerbeflächenentwicklung im direkten Umfeld einer BAB-Anschlussstelle. Die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Regionale Grünzugskulisse ist somit nicht inhaltlich begründet bzw. unter Abwägung der maßgeblichen Raumnutzungsbelange raumordnerisch nicht vertretbar. Ergänzender Hinweis: Tank- und Rastanlagen an Autobahnen sind als Nebenbetrieb Teil der Bundesfernstraße (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 15 Abs. 1 FStrG). Sie stellen keine "Besiedlung" im regionalplanerischen Sinne dar und werden somit nicht von der regionalplanerischen Festlegung von Regionalen Grünzügen oder Grünzäsuren erfasst.
411	3.1.1	5858	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Freiburg-Mooswald Derzeit wird in Freiburg heftig über eine Rodung/Bebauung eines Waldgebiets zwischen Stadtteil Mooswald diskutiert. Im bestehenden Regionalplan ist es als Grünzug eingetragen, zusätzlich ist es Landschaftsschutzgebiet. Im neuen Regionalplan fehlt die Eintragung als Grünzug, obwohl sich an der ökologischen und landschaftlichen und Naherholungsfunktion der Fläche nichts geändert hat. Die Mooswälder erfüllen gerade im Randbereich der Großstadt Freiburg unverzichtbare Funktionen besonders im Hinblick auf den Menschen (Grundwasserbildung, Klimaschutz, Immissionsschutz, Lärmschutz, Sichtschutz, Naherholung). Der LNV fordert die Eintragung des Bereichs in einen Regionalen Grünzug (s. "alter" Regionalplan).	Keine Berücksichtigung Die Stadt Freiburg verfolgt derzeit Planungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen in einem ca. 100 bis 180 m breiten, insgesamt ca. 12 ha großen Waldgebiet zwischen dem Siedlungsrand des Stadtteils Mooswald und dem vierstreifigen Schnellstraßenverlauf der Paduaallee / Granadaallee. Unabhängig von diesen aktuellen Planungen war bereits im Planentwurf zur ersten Offenlage darauf verzichtet worden, diesen Bereich, wie auch die westlich und nördlich angrenzenden Teile des Mooswalds, entsprechend dem geltenden Regionalplan erneut als Regionalen Grünzug festzulegen. Dies hätte der Ausweisungsmethodik widersprochen, die der Regionalplanfortschreibung generell zugrunde liegt. Demnach werden als Regionale Grünzüge Bereiche mit regionalbedeutsamen Freiraumfunktionen festgelegt, für die nicht durch fachrechtliche Schutzgebietsausweisungen bereits ein Siedlungsausschluss besteht. Entsprechend der Vorgaben des Landesentwicklungsplans (PS 5.1.3 (Z)) handelt es sich bei Regionalen Grünzügen zudem generell um große zusammenhängende Freiraumbereiche.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Entsprechende fachrechtliche Schutzregelungen bestehen in den nördlich der Granadaallee liegenden Gebieten des Mooswalds, die Teil des FFH-Gebiets "Glottler und nördlicher Mooswald" sowie des Vogelschutzgebiets "Mooswälder bei Freiburg" sind. Aufgrund des vorhandenen europarechtlichen Schutzregimes werden diese Teile des Mooswalds trotz ihrer hohen Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen nicht in die Regionale Grünzugkulisse einbezogen. Den außerhalb dieses FFH- und Vogelschutzgebiets verbleibenden, jetzt für eine Wohnflächenentwicklung vorgesehenen Waldbereichen zwischen Paduaallee / Granadaallee und dem Stadtteil Mooswald, die fast vollständig von Siedlungsflächen umschlossen sind, fehlt ein räumlicher Zusammenhang zu den flächigen Freiraumbereichen am Freiburger Stadtrand. Sie erreichen - auch zusammen mit den daran westlich angrenzenden ca. 13 ha großen Waldstreifen am Rande des Stadtteils Landwasser - nicht das Merkmal der Großflächigkeit, so dass eine "räumlich isolierte, "inselhafte" Festlegung ausscheidet.</p> <p>Auch wenn nicht verkannt wird, dass den betreffenden Waldflächen eine lokale Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung sowie für den klima- und Immissionsschutz zukommt, besitzt der Bereich gemäß Raumanalyse des Regionalplans keine mindestens regionale Bedeutung für Freiraumfunktionen. Seine Bedeutung für die Naherholung wird durch die Lage in einem Lärmkorridor längs einer vielbefahrenen Straßenverbindung eingeschränkt.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für die regionalplanerische Festlegung des Waldbereichs nordwestlich von Freiburg-Mooswald als Regionaler Grünzug besteht somit nicht. Die Belange des Freiraumschutzes sind hier mit denen der Siedlungsentwicklung des Oberzentrums Freiburg im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung abzuwägen. Zum Verzicht auf die Festlegung des betreffenden Bereichs als Regionaler Grünzug war im Übrigen vom Einwender im ersten Beteiligungsverfahren keine Äußerung eingegangen.</p>
412	3.1.1	5860	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Kirchzarten und Umgebung</p> <p>Im Bereich um Kirchzarten ist die Zersiedlung des Dreisamtals besonders störend. Zahlreiche kleine Siedlungskerne und ein exzessiver Straßenbau zerschneiden die freie Landschaft. Zusätzlich plant die Gemeinde Kirchzarten weitere Gewerbe- und Wohngebiets-Erweiterungen. Es ist wichtig, dass die zahlreichen Siedlungen nicht weiter zusammenwachsen und landschaftlich und klimatisch problematische Siedlungsbänder entstehen lassen.</p> <p>Darum fordert der LNV einen regionalen Grünzug von Ebnet bis nach Himmelreich, um die Freiflächen und ökologisch hochwertigen Bereiche im Dreisamtal (z. B. die Wiesen zwischen Ebnet und Zarten, die Niederterrassenrinnen von Höllbach und Wagensteigbach,</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend dem geltenden Regionalplan ist Offenlage-Entwurf vorgesehen, auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen im Bereich Dreisamtal / Zartener Becken zu verzichten. Anstelle der zwischen Zarten und Stegen bestehenden Grünzäsur soll zwischen Kirchzarten und Höfen eine Grünzäsur neu festgelegt werden.</p> <p>In weiten Teilen des Zartener Beckens bestehen fachrechtliche Festlegungen, die eine Siedlungsentwicklung ausschließen. Speziell im genannten Bereich zwischen Freiburg-Ebnet und Himmelreich sind große Teile der Talniederung als Wasserschutzgebiet der Zonen I und II ausgewiesen. Gleiches gilt auch für Bereiche südlich</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>die Hochfläche von Tarodunum, die Grundwasserschonbereiche und Wasserschutzgebiete) siedlungsfrei zu halten. Die Grünstreife zwischen Kirchzarten und Höfen ist zu erhalten.</p>	<p>von Stegen. Darüber hinaus sind große Flächen zwischen Freiburg und Kirchzarten Teil des FFH-Gebiets "Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken". Große Niederungsflächen längs von Eschbach, Krummbach, Hagenbach und Brugga liegen zudem nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarten des Landes im Bereich eines hundertjährigen Hochwasserereignisses (HQ100). In weiten Teilen des Talraums zwischen Kirchzarten und Buchenbach-Himmelreich beschränkt das archäologische Bodendenkmal besonderer Bedeutung (Keltsiedlung Tarodunum, § 12 DSchG) die weitere Siedlungsentwicklung. Eine großräumig-bandartige Siedlungsentwicklung ist im betreffenden Bereich somit allein aufgrund der fachrechtlichen Schutzbestimmungen ausgeschlossen. Für zusätzliche freiraumschützende regionalplanerische Festlegungen besteht keine hinreichende inhaltliche Begründung. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung eines Regionalen Grünzugs im betreffenden Bereich begründen könnten. Im Übrigen wird die zustimmende Äußerung zur geplanten Festlegung einer Grünstreife zwischen Kirchzarten und Höfen zur Kenntnis genommen.</p>
413	3.1.1	5857	<p>Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart</p>	<p>Grünzüge Grünzüge sind als weiteres Planungsinstrument, ökologisch hochwertige und landschaftlich wichtige Freiräume vor einer anderweitigen Nutzung zu schützen. Wir sehen jedoch, dass es im Regionalplan nicht überall konsequent angewandt wird. Aus den Unterlagen kann man erschließen, dass Grünzüge im neuen Regionalplan in denjenigen Bereichen nicht ausgewiesen resp. eingetragen sind, wenn sich dort Landschaftsschutzgebiete befinden [...]. Alternativ zu der oben angeführten Forderung [s. ID 5844], die LSGe im Regionalplan zu verzeichnen, könnten die entsprechenden Flächen auch als Regionale Grünzüge eingetragen werden. Sie sind freiraumschützende Gebiete, die unbedingt im Regionalplan sein müssen. Dass LSGe derzeit überhaupt nicht im Regionalplan auftauchen, ist nicht weiter hinnehmbar. Die derzeitige Praxis führt dazu, dass LSGe nicht im neuen Regionalplan auch nicht indirekt über Grünzüge verzeichnet sind. Beispiele hierfür sind in den Gebieten mit hohem Siedlungsdruck: - LSG Freiburg Mooswälder im alten Rpl flächendeckend als Grünzüge, nunmehr keine Grünzüge mehr. - LSGe im Hexental und am Schönberg im alten Rpl als Grünzüge vermerkt, nunmehr keine Grünzüge mehr.</p>	<p>Keine Berücksichtigung Das Konzept des Regionalplangentwurfs sieht vor, im Bereich von fachrechtlichen Schutzgebieten mit einem striktem Flächenschutz (wie Naturschutzgebieten, Bannwäldern, Schonwäldern, FFH-Gebieten) auf die Festlegung von Regionalen Grünzügen regelmäßig zu verzichten, da hier kein besonderer Steuerungsbedarf gesehen wird (vgl. Begründung zu PS 3.1.1) . Landschaftsschutzgebiete zählen ausdrücklich nicht zu solchen Schutzgebieten, bei denen eine regionalplanerische Doppelsicherung im Regelfall unterbleiben kann. Dementsprechend werden im Planentwurf entgegen der Annahme des Einwenders Landschaftsschutzgebiete in vielen Fällen in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen. Beispiele für die geplante großflächige Festlegung von Landschaftsschutzgebieten als Regionale Grünzüge in der Region Freiburg sind beispielsweise die nördliche Freiburger Bucht zwischen March, Bötzingen und Eichstetten sowie die Mühlbachniederung zwischen Umkirch, Freiburg-Waltershofen und Gottenheim. Maßgeblich für den geplanten Verzicht auf die Festlegung des Freiburger Mooswalds sowie von Teilen des Bereichs Schönberg-Hextental als Regionaler Grünzug sind nicht Landschaftsschutzgebiete, sondern ihr Status als FFH- und Naturschutzgebiet. Auch die Naturschutzverwaltung sieht in diesen naturschutzrechtlich strikt geschützten Bereichen keine Begründung für eine zusätzliche regionalplanerische Gebietssicherung.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Die regionalplanerische Festlegung von Regionalen Grünzügen und die naturschutzrechtliche Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten, deren Grenzen in vielen Fällen räumlich auseinanderfallen, resultieren jeweils aus unterschiedlichen Begründungszusammenhängen und haben eine unterschiedliche Rechtswirkung. Im Übrigen wird auf die Behandlung der auf die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten abzielenden Äußerung des LNV Freiburg-Kaiserstuhl (ID 5844) verwiesen.</p> <p>Eine pauschale Festlegung aller Landschaftsschutzgebiete als Regionale Grünzüge oder die Vergrößerung der Grünzugskulisse in den angeregten Bereichen ist inhaltlich nicht begründet.</p>
414	3.1.1	5414	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 70182 Stuttgart	<p>Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge Teilrücknahme der Regionalen Grünzüge auf Gemarkung der Stadt Rheinau an den Baggerseen: Freistett, Honau und Linx. Der Landesnaturschutzverband fordert dazu auf, die Baggerseen in Rheinau-Honau und Linx vollständig mit einem Regionalen Grünzug zu umgeben. Begründung Oben bezeichnete Baggerseen waren im Regionalplan 1995 noch vollständig mit einem Regionalen Grünzug umgeben. Ein Hauptkriterium für die Festlegung von Regionalen Grünzügen ist u.a. die hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Das Rheinaugebiet ist hier durchgängig als FFH-Gebiet "Westliches Hanauerland" und als Vogelschutzgebiet "Rheinniederungen Kehl - Helmlingen" ausgewiesen und gehört zum grenzüberschreitenden RAMSAR-Gebiet. Die Auskiesung der Baggerseen wurde mit der Maßgabe genehmigt, dass dieselben nach Beendigung der Kiesentnahme rekultiviert bzw. renaturiert werden, um hier durch eine wichtige Funktion im Naturhaushalt insbesondere den Biotopverbund erfüllen zu können. Die Uferzonen der Gewässer sind schutzbedürftige Bereiche, welche als Lebensraum für verschiedene Arten insbesondere Vögel und Amphibien dienen, die im Rahmen des Landes-Artenschutzprogramms einen besonderen Schutz benötigen. Naturschutzfachliches Ziel muss sein, dass diese Lebensräume funktional erhalten bleiben und sich störungsfrei weiterentwickeln können. Hierfür trägt die BRD im Rahmen der europarechtlichen Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) besondere Verantwortung. Zwar wurde die Maximalforderung der Stadt Rheinau, dass fünf Abbaugewässer einschließlich eines pauschalen Umgebungspuffers von 100 m im Offenlage-Entwurf nicht als Regionaler Grünzug festgelegt werden, korrigiert, die aber jetzt weiterhin aus dem Regionalen Grünzug ausgenommenen Teilbereiche von den Gewässern in Rheinau-Honau und Linx, welche der Verwirklichung des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist im Planentwurf zur zweiten Offenlage vorgesehen, die Regionale Grünzugskulisse im Bereich von fünf Abbaugewässern auf Gebiet der Stadt Rheinau um ca. 277 ha auszuweiten. Dabei werden zwei Abbaugewässer einschließlich der umgebenden Uferbereiche vollständig und an drei Gewässern überwiegende Teile von Wasserfläche und Uferbereichen als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Die Aussparung von Teilflächen am Honauer und Linxer See von der Grünzugsfestlegung trägt den hier Vorstellungen der Stadt Rheinau nach Entwicklung von baulicher Sport- und Erholungsinfrastruktur an den Abbaugewässern im Gemeindegebiet Rechnung. Maßgeblich war hierbei, dass die betreffenden Bereiche eine Vorprägung durch benachbarte bauliche Nutzungen (Kieswerk, Schiffsverladestelle nordöstlich des Honauer Sees und Gewerbegebiet östlich des Linxer Sees) aufweisen und die naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Bereiche jeweils in die Grünzugskulisse einbezogen werden.</p> <p>Diese Planungslösung, die eine raumordnerisch ausgewogene und räumlich differenzierte Nutzungstrennung umfasst, wird von der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde inhaltlich mitgetragen. Inwieweit eine erholungsbezogene Entwicklung der Teilbereiche mit dem bestehenden Status als Vogelschutzgebiet (Honauer See) bzw. FFH-Gebiet (Linxer See) sowie den Maßgabe der Abbaukonzessionen im Einklang steht, ist im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären.</p> <p>Eine weitergehende Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs im Bereich des Steingrundsees ("Peter-See") in Freistett zugunsten einer Konzentration von Erholungs- und Sporteinrichtung an diesem Gewässer wird demgegenüber wegen der Betroffenheit von naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereichen seitens der</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Wasserflächenkonzeptes der Stadt Rheinau dienen sollen, werden vom Landesnaturschutzverband unter naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin abgelehnt.</p> <p>Die Erfahrungen mit den Baggerseen u. a. in Kork und Legelshurst, um nur zwei zu nennen, welche des öfteren in der Tagespresse für Schlagzeilen sorgen, zeigen deutlich, welches Konfliktpotential zwischen dem ungezügelten "Freizeitverhalten" vieler Seennutzer mit unterschiedlichen Interessenslagen entsteht und neuerdings nicht "nur" Müll-, Lärm- und Parkprobleme verursachen, sondern auch in tätlichen Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit enden.</p> <p>Dass sich die Auswirkungen einer auf dem See schwimmenden Badelandschaft, ein Kioskbetrieb nebst Grillstelle, welche das Wasserflächenkonzept der Stadt Rheinau für den Kiesabbausee in Rheinau-Honau vorsieht, oder eine Badebucht und schwimmende Ferienhäuser wie beim See in Rheinau-Linx geplant, sich nur auf die vom Regionalplan dafür vorgesehenen vom Regionalen Grünzug auch in der 2. Offenlage ausgenommen Gebiete auswirken werden, ist bei Lichte betrachtet reines Wunschdenken. Die Erfahrung lehrt, dass in weitem Umfeld um diese "Freizeiteinrichtungen" die Funktion der naturschutzfachlichen so wertvollen Uferzonen der Gewässer erheblich gestört werden, so dass ein weitaus kleinerer Teil als Ökologiezone für den Biotopverbund tatsächlich zu Verfügung steht als zeichnerisch festgelegt. Ob derartige Projekte in europäischen Schutzgebieten überhaupt statthaft sind, sei dahingestellt.</p> <p>Durch den bereits bestehenden gut von der Bevölkerung angenommenen Badesee in Rheinau-Honau mit Kioskbetrieb und Grillplatz, welcher nunmehr noch im Rahmen des Wasserflächenkonzeptes 2017 um einen Caravanstellplatz erweitert werden soll und dem vom Landratsamt Ortenaukreis eine sehr gute "Badewasserqualität" bescheinigt wird, besteht keinerlei Bedarf an einem weiteren Badesee in Honau.</p> <p>Da die Industrialisierung des Baggersees in Rheinau-Freistett ("Peter-See") im Bereich des Nordwestufers bereits so weit fortgeschritten ist, dass nach Auffassung des Landesnaturschutzverbandes kein direkter ökologischer Nutzen mehr erkennbar ist, sollte die Umsetzung des Wasserflächenkonzeptes der Stadt Rheinau raumplanerisch in dieser naturschutzfachlich konfliktarmen Zone konzentriert werden.</p> <p>Der Landesnaturschutzverband fordert daher dazu auf, die Seen in Rheinau-Honau und Linx auf Grund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit wieder vollständig mit einem Grünzug zu umgeben.</p>	<p>Naturschutzverwaltung abgelehnt.</p> <p>Die angeregte Ausweitung der Regionalen Grünzüge im Bereich der beiden Abbaugewässer ist raumordnerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg, Ref. 55 u. 56 im 1. Offenlage- und Beteiligungsverfahren (ID 5159) verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
415	3.1.1	5927	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 2 70182 Stuttgart	<p>Anregungen und Bedenken zum Mittelbereich Achern [...]</p> <p>II. Bereich Achern 1. Bereich "Katharinenmatte/Neumatte"</p> <p>Mit aller Deutlichkeit lehnt der LNV die Rücknahme des regionalen Grünzugs in diesem besonderen ortsnahen Naturraum ab. Im noch gültigen Regionalplan (1995 - 2010) ist der Bereich als "Weißfläche" ausgewiesen. In der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Achern, Sasbach, Sasbachwalden und Lauf wurde in einer ausführlichen Umweltverträglichkeitsuntersuchung eine mögliche Entwicklung zum Wohngebiet mit einem "Doppel-Minus" strikt ausgeschlossen [...].</p> <p>In der Folge haben die Planer des RVSO im 1. Fortschreibungsentwurf in den siedlungsnahen Bereichen südwestlich bzw. nordöstlich der L 87 die Grünzüge einerseits zurückgenommen bzw. andererseits vorgezogen. Insgesamt entstand u. a. ein erweiterter regionaler Grünzug zwischen der Acher und der L 87.</p> <p>Entgegen jeder raumplanerischen (Siedlungszäsur/Kaltluftschneise) und naturschutzfachlichen Intention, hat der Regionalverband dem Wunsch der Stadt Achern nachgegeben, den neuen Grünzugsbereich zwischen der Acher und der Achertalbahn aufzugeben und damit einer klassischen Außenbereichsbebauung den Boden bereitet.</p> <p>Festzustellen ist:</p> <p>a.) Der annähernd 10 ha große Bereich weist hervorragende landwirtschaftliche Bodenqualitäten auf. Er wird als Garten, Wiese, Weide und insbesondere als Streuobstgebiet (über 1000 Obstbäume) genutzt. [...]</p> <p>b.) Er ist mit seiner landschaftstypischen Struktur ("extensives Grünland") ein klassisches Naherholungsgebiet. Weiterhin stellt er eine klare Siedlungszäsur auf der Südseite der Acher zwischen der Kernstadt und Oberachern dar.</p> <p>c.) In dieser Funktion taucht der Bereich im örtlichen Entwicklungskonzept von Oberachern als eine, im Verbund stehende optisch und ökologisch wirksame Freihaltefläche auf.</p> <p>d.) Seine klimaausgleichende Funktion begründet sich aus der o. g. Grünlandnutzung mit Baumbewuchs. Im Besonderen ist dieses Landschaftselement eine Strömungsbahn für den sog. "Achertäler". Über die Bedeutung solcher Frischluftbahnen dürfte aus Gründen der Klimaerwärmung und zunehmender Verdichtungsprozesse im Siedlungsbereich kein Zweifel bestehen. Eine Überbauung dieses Auenbereichs würde im eklatanten Widerspruch zu den Inhalten des Sonderhefts Nr. 11 des RVSO "Klima am südlichen Oberrhein" stehen. Auch die Überschrift eines jüngst erschienen regionalen Presseberichts sollte nachdenklich stimmen: "Eine dramatische Erhöhung der Temperatur - Mittelbaden gilt als Hotspot beim Kli-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzug westlich von Oberachern in Richtung auf den bestehenden Siedlungsrand deutlich zu vergrößern. Gegenüber dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren wird dabei im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren die Grünzugsgrenze zwischen Achertalbahn und Acher (insges. ca. 8 ha) zurückgenommen. Damit wird einer von der Stadt Achern im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung zur Sicherung von mittel- bis langfristigen Möglichkeiten einer Wohnbauflächenentwicklung Rechnung getragen, die über den Planungshorizont des geltenden Flächennutzungsplans (Zieljahr 2020) hinausweisen.</p> <p>Bei dieser Abwägungsentscheidung wurde die hohe Bedeutung dieses Bereichs für Freiraumfunktionen, insbesondere das Schutzgut Klima und Luft - nicht verkannt. Gleichwohl wurde im Ergebnis den hier für das Offenhalten von Spielräumen für die Siedlungsentwicklung sprechenden Gesichtspunkten der Vorrang vor dem Freiraumschutz eingeräumt. Im Einzelnen wird die Behandlung der diesbezüglich im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Äußerung der Stadt Achern (ID 965) verwiesen. Mit der vorliegenden Äußerung werden keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte aufgezeigt. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Was die angesprochene Hochwassersituation anbelangt, ist festzustellen, dass nach den vorliegenden Entwürfen der Hochwassergefahrenkarte im betreffenden Bereich nur kleinflächig längs der Acher Überschwemmungsgebiete eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) vorkommen. Die angesprochenen geschützten Biotopflächen sowie das lineare FFH-Gebiet erstrecken sich auf den Gewässerkörper der Acher mit den begleitenden Uferstreifen und waren auch im Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren nicht Teil des Regionalen Grünzugs.</p> <p>Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit dem Verzicht auf die Festlegung eines Regionalen Grünzugs keine regionalplanerische Positivwidmung für eine Siedlungsentwicklung in diesem Bereich verbunden ist.</p> <p>Der Verzicht auf die Einbeziehung des betreffenden Bereichs in die Regionale Grünzugskulisse ist somit unter Abwägung aller relevanten Belange raumordnerisch vertretbar.</p> <p>Ergänzend wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die als Zitat aus dem Abwägungstext zur im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens von der der Stadt Achern vorgebrachten Äußerung gekennzeichnete Textstelle weder in Wortlaut noch Sinn dem vom</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>mawandel".</p> <p>e.) Entlang der Acher mit ihrer Galeriewaldstruktur ist ein "Regional bedeutsames Biotop" (Nr. 840) seitens des RVSO ausgewiesen.</p> <p>f.) Auch liegt auf dem selben Naturelement ein Abschnitt des linearen FFH-Gebiets (Nr. 7314/341).</p> <p>g.) In der Biotopkartierung des Ortenaukreises wird der gleiche Bereich als Biotop Nr. 386 klassifiziert.</p> <p>h.) In dem Biotopverbundplan Achern Ost wurde dieses Areal daher als Biotopkomplex A 116 "Wiesenaue der Acher" aufgenommen.</p> <p>i.) In dem den Flächennutzungsplan ergänzenden Landschaftsplan ist im Maßnahmenkatalog das Gebiet "Katharinematte/Neumatte als lokale Freihaltefläche mit hoher landschaftsökologischer Bedeutung ausgewiesen. Drei bis vier ha der fussnahen Auewiese ist zusätzlich mit dem Vermerk auf "Extensivierung" versehen.</p> <p>j.) Mit großem Aufwand hat die Stadt Achern versucht, die Acher und ihrem begleitenden Galeriewald mit dem Sondermerkmal "Baumallee" ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und auch touristisch mit zahlreichen Hinweistafelchen zu vermarkten!</p> <p>Angesichts dieser in 10 Punkten dargelegten Fakten, muss es schon verwundern, dass die RVSO-Geschäftsstelle in ihrem Zustimmungstext (Nr. 439) zwar den Luftströmungsaspekt kurz anreißt, um dann aber schnell die Proargumente eines "Verschwindens einer die Kompaktheit störenden Siedlungszäsur" (!!!) und die "günstige Nähe" zu einer ca. 650 m entfernten Haltestelle der Achertalbahn vorzubringen. Die wörtlich aus der Stellungnahme der Stadt Achern übernommene Klage einer mangelnden Siedlungsoption im Stadtteil Oberachern negiert die Tatsache, dass gegenwärtig und zukünftig - abgesehen von vielen Baulücken - dort ein halbes Dutzend größere Entwicklungspotenziale vorhanden sind: Au 3, Johannesstraße, Gewerbebrache Lott, Kegelman und Acherstraße. Von den ca. 600 geplanten Wohneinheiten im nahen kernstädtischen Bereich der Illenau (750 m), Süwag (600 m) und Glashütte (2000 m) gar nicht zu reden.</p> <p>Die dargestellte deckungsgleiche Argumentationsschiene Stadtverwaltung und RVSO-Geschäftsstelle lässt in diesem Stadium nicht nur den Verlust von wertvollen landwirtschaftlichen Nutzflächen, das Vorhandensein zahlreicher naturschutzrechtlicher Restriktionen, sondern auch die in diesem Gebiet vorhandene Hochwasserproblematik völlig unter den Tisch fallen. Stichwort: Überschwemmungsaue als Retentionsfläche.</p> <p>Die 180° Wendung des RVSO ist aus unserer Sicht dem besonderen Charakter der informellen Kontakte im Nachgang zur ersten Stellungnahme der Stadt Achern zuzuordnen. Gegenwärtig verzichten wir hier auf eine nähere Kommentierung!</p> <p>Fazit:</p>	<p>Planungsausschuss beschlossenen Abwägungstext entspricht (siehe (ID 965) = Lfd. Nr. 439 in Anl. 1 zu DS PIA 01/16). Auch ist es unzutreffend, dass Teile dieses Abwägungstextes wörtlich aus der Stellungnahme der Stadt Achern übernommen wurden.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Das Doppel-Minus der umfangreichen Umweltverträglichkeitsstudie "nicht vertretbar" löst sich förmlich in Luft auf. Nach der Weichenstellung aus Freiburg geht es nur noch um das "Wie". Hier ist das Übliche zu erwarten: Auffüllungen, Zyklopenmauerwerk, 5 - 10 Meter Gewässerrandstreifen - selbstverständlich mit Wander- und Wirtschaftsweg, ein kleines Biotop und Ausgleichsflächen - und das alles mit dem Segen von umfangreichen Rechenoperationen des in Naturschutzkreisen höchst umstrittenen Ökopunktecatalogs. So läuft das. Mit allem Nachdruck fordern wir den Regionalverband auf, sich hier nicht der Verantwortung mit dem Argument einer nachträglichen behördlichen Bauleitplanprüfung zu entziehen. Da im Gegensatz zum Edekaprojekt "Standortübungsplatz" überhaupt kein signifikanter Argumentationsdruck (Arbeitsplätze) besteht, steht hier für uns die Glaubwürdigkeit einer nachhaltig ausgerichteten Raumplanung auf dem Prüfstand!</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind eine Kartendarstellung sowie landschaftsplanerische Bewertungen des betreffenden Bereichs aus dem Flächennutzungsplanverfahren beigefügt.]</p>	
416	3.1.1	5928	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 2 70182 Stuttgart	<p>Anregungen und Bedenken zum Mittelbereich Achern [...] II. Bereich Achern [...] 2. Bereich Fischer Fautenbach (Rittmatten)</p> <p>Unter der klaren Bedingung, dass der Wegfall des regionalen Grünzugs im Nordwesten durch eine gleich große Erweiterung im Südwesten bis zur Rheintalbahn kompensiert wird, stimmen wir dieser Veränderung zu. Keinen Zweifel lassen wir als Naturschutzorganisation darüber entstehen, dass wir bei der Entwicklungsplanung der Firma Fischer eine umfassende Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen fordern werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
417	3.1.1	5992	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) Arbeitskreis Freiburg Herrn Dr. Ekkehard Köllner 79117 Freiburg	<p>Planungen im Hexental um Sölden und Wittnau Teil 1: Zur Fortschreibung des Regionalplanes</p> <p>In der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, NABU und LNV vom Januar 2014 zur Fortschreibung des Regionalplanes haben wir bereits die Ausweisung einer Grünzäsur zwischen Sölden und Wittnau vorgeschlagen. Wir zitieren dazu aus unserer Stellungnahme (gekürzt):</p> <p>"Das Hexental weist hier mit freiem Blick auf das Schönbergmassiv und auf die Schwarzwaldhänge einen landschaftlich besonders reizvollen Abschnitt auf. Andererseits ist hier der Druck auf die zwischen den Orten liegende Landschaft besonders groß, wie an verschiedenen Planungsideen der Vergangenheit zu erkennen war. Von Wittnau her ist der Freiraum durch Bebauung zunehmend eingegengt, von Sölden her gab (gibt?) es Planungen in das LSG hinein. Uns erscheint hier eine Grünzäsur mindestens ebenso wichtig</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der vom Einwender im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 4425) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für die Frage der raumordnerischen Zulässigkeit des geplanten Lebensmittel-Einzelhandelsmarkts am nördlichen Ortsrand von Sölden, der in jedem Fall eine Besiedlung darstellt, nicht entscheidend ist, ob eine regionalplanerische Freiraumsicherung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur erfolgt. Der Offenlage-Entwurf sieht vor, den geplanten Standortbereich künftig nicht in die Regionale Grünzugskul-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>wie zwischen Bollschweil und Sölden. Der Freiraum zwischen den Ortsrändern beträgt nur noch ca. 600 m. Einer Tendenz zur Auflösung deutlicher Siedlungsgrenzen wie etwa zwischen Merzhausen und Au sollte deutlich entgegengewirkt werden" ...</p> <p>In der synoptischen Darstellung der eingegangenen Stellungnahmen hat die Verbandsgeschäftsstelle des RVSO unseren Vorschlag unter der lfd. Nr. 1361 abgelehnt. Wir halten die Entscheidung aus folgenden Gründen für nicht sachgerecht:</p> <p>(1) "Von den insgesamt vier siedlungstrennenden Freiräumen zwischen Au und Ehrenkirchen ist bei drei gemäß Offenlage-Entwurf die Festlegung einer Grünzäsur vorgesehen. Zwei dieser geplanten Grünzäsuren treten an die Stelle von Regionalen Grünzügen." (Zitat 1 Abwägungsvorschlag RVSO)</p> <p>Von den 4 genannten Freiräumen ist also lediglich der Freiraum Sölden-Wittnau weiterhin mittels des (weniger gewichtigen) regionalen Grünzuges geschützt. So erfreulich grundsätzlich die Neuausweisung von Grünzäsuren ist, so muss doch darauf hingewiesen werden, dass der Freiraum zwischen Sölden und Wittnau den strengeren Schutz der Grünzäsur am ehesten benötigt. Während in den anderen drei Fällen (Ehrenkirchen/Bollschweil, Bollschweil/Sölden und Au/Wittnau) die Gefahr des Aufeinanderzu- bzw. Zusammenwachsens der Ortschaften weniger besteht, droht diese im Fall Sölden-Wittnau am ehesten. Bekannt ist ja die Planung eines EDEKA-Marktes auf der grünen Wiese im Außenbereich von Sölden mit neuer Zufahrtsstraße und Parkplatz. Erfahrungsgemäß folgen derartigen Projekten oft "Metastasen" durch Ansiedlung weiterer Objekte. Diese dann zu verhindern, wird naturgemäß immer schwieriger, je mehr Vorbelastung bereits besteht.</p> <p>(2) "Auch unter Berücksichtigung der geringen Breite des siedlungstrennenden Freiraumes zwischen den Ortsrändern ... ergeben sich bei Betrachtung der Gesamtsituation im Hexental keine Gesichtspunkte, die eine Umwandlung des regionalen Grünzuges in eine Grünzäsur raumordnerisch geboten erscheinen lassen." (Zitat 2 Abwägungsvorschlag RVSO)</p> <p>Die Breite des Freiraumes zwischen den beiden Orten beträgt etwa 600 bis 700 m und liegt damit deutlich über der geforderten Breite von 400 m. Das bei der Ablehnung von vorgeschlagenen Grünzäsuren regelmäßig benutzte Argument der zu geringen Breite trifft hier also nicht zu. Ohnehin sollte andersherum argumentiert werden: Nachdem die Breite des Freiraumes nur noch 600 bis 700 m beträgt, ist die Ausweisung einer Grünzäsur hier besonders notwendig! Es verwundert, dass von der Verbandsgeschäftsstelle nicht die Gesichtspunkte gesehen und berücksichtigt werden, die hier besonders deutlich für die Ausweisung einer Grünzäsur sprechen.</p> <p>(3) Zitat 3 aus dem Abwägungsvorschlag des RVSO: "Er (der Re-</p>	<p>lisse einzubeziehen. Auch hierzu hat das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren keine Gesichtspunkte aufgezeigt, die diesbezüglich eine Änderung des Planentwurfs geboten erscheinen lassen. Angesichts der am nördlichen Ortsrand von Sölden auf der Ostseite der L 122 bereits bestehenden Besiedlung führt die auf der Westseite bereits im Planentwurf zur ersten Offenlage gegenüber dem geltenden Regionalplan erfolgte Rücknahme der Grünzugsgrenze nicht zu einer weiteren Verringerung der funktionalen Freiraumbreite zwischen den Ortsrändern. Damit kann das aus regionalplanerischer Sicht nicht erwünschte Aufeinanderzuwachsen der Siedlungskörper von Wittnau und Sölden verhindert und der weiteren Tendenz zum Entstehen bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental entgegengewirkt werden.</p> <p>Die Umwandlung des bereits im geltenden Regionalplan als Regionaler Grünzug festgelegten Freiraums zwischen Sölden und Wittnau in eine Grünzäsur und seine Vergrößerung am nördlichen Ortsrand von Sölden ist somit nicht hinreichend begründet.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>gionale Grünzug zwischen Sölden und Wittnau) ist vor allem in der besonderen Bedeutung des Freiraums für das Schutzgut Boden sowie für das wohnortnahe Naturerleben begründet und dient durch seine siedlungstrennende Funktion auch der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs zwischen Schwarzwald und Schönberg sowie der Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen im Hexental."</p> <p>Vor diesem Anspruch ist die letztlich ablehnende Bewertung seitens des RVSO unverständlich, nämlich: "Die Umwandlung des Regionalen Grünzuges in eine Grünzäsur ist nicht hinreichend begründet." Wir sind vielmehr der Meinung, dass gerade zur Sicherstellung der genannten Funktionen eine Grünzäsur effektiver ist als ein regionaler Grünzug. Es ist eindeutig, dass die Hexentäler Landschaft elementar von den unbebauten Freiräumen zwischen den ländlich anmutenden, vergleichsweise kleinen Siedlungen lebt (Landschaftsschutzgebiet, s.u.). Jede Verkleinerung oder Einengung der Freiräume dazwischen ließe ein nicht landschaftsgerechtes Siedlungsband mit allen Begleiterscheinungen entstehen, wie wir es schon vielfach im Oberrheingebiet beobachten können.</p> <p>Wenn also der Schutz der Hexentallandschaft - und ebenso auch wichtige Grundprinzipien der Regionalplanung - wirklich ernst genommen werden sollen, ist eine Grünzäsur zwischen Sölden und Wittnau das richtige Instrument. Daher verlangen wir auch für den fraglichen Freiraum eine Sicherung mit einer freiraumschützenden Grünzäsur. Dann ist allerdings auch der Einkaufsmarkt bei Sölden nicht genehmigungsfähig, zumal es weniger problematische Standortalternativen für einen Einkaufsmarkt Sölden-Wittnau gibt (s. dazu im folgenden Teil 2).</p> <p>Wir appellieren daher an die Entscheidungsträger, die Frage des Freiraumschutzes zwischen Sölden und Wittnau nochmals grundsätzlich sowie im Hinblick auf spezielle Vorhaben zu überdenken. Konkret wiederholen wir unsere Forderung, zwischen Sölden und Wittnau eine Grünzäsur auszuweisen.</p> <p>Teil 2: Landschaftsschutzgebiete im Bereich Sölden-Wittnau Die Abgrenzung, die Ausweisung und der Schutz von Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist nicht Zuständigkeit der Regionalplanung, sondern der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt. Dem Wert der stadtnahen und besonders reizvollen Erholungslandschaft des Hexentales entsprechend sind große Flächen - auch im Bereich um Sölden und Wittnau - als LSG ausgewiesen. Es ist gewiss keine einfache, aber eine wichtige Aufgabe der UNB, diese Flächen gegen Ansprüche verschiedener Art zu verteidigen. Derzeit werden vor allem bei Sölden Pläne diskutiert, im LSG Schönberg bauliche Vorhaben zu realisieren. Es geht dabei einerseits um die</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Planung des EDEKA-Marktes in den oberen Tormatten (im LSG) sowie um Pläne für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften an anderen Stellen im LSG. Von Seiten der Naturschutzverbände werden derartige Planungen abgelehnt, weil die Gefahr besteht, dass im "Kielwasser" oder als Folgenutzung aus derartigen Maßnahmen Wohnbauflächen werden, die im LSG nicht zulässig sind. Im Fall der Gemeinde Sölden besteht auch keinerlei Notwendigkeit, für Flüchtlingsunterkünfte in den Außenbereich bzw. ins LSG zu gehen. Zu nennen sind hier die Überlegungen, "Im Gaisbühl" und "Im Brühl" Flächen für Flüchtlingsunterkünfte auszuweisen; beide Flächen liegen innerhalb des LSG. Im Flächennutzungsplan ist eine ausreichend große Fläche für künftige Entwicklungen vorgesehen (Baugebiet "Obere Breite"). Auch sonst gibt es in Sölden noch Flächen, in denen Wohnraum - insbesondere auch für Flüchtlinge - geschaffen werden kann, ohne in bestehende LSG oder Grünzäsuren einzugreifen. Entsprechend der geringen Bevölkerungszahl und der Einordnung von Sölden als "Gemeinde mit Eigenentwicklung" werden die benötigten Flächen - inklusive Flüchtlingsunterkünfte - nicht erheblich sein.</p> <p>Für den geplanten EDEKA-Markt gelten ähnliche Überlegungen. Auch ein solcher (massiver!) Eingriff ist im LSG nicht zulässig - ganz besonders, wenn Standortalternativen außerhalb des LSG existieren. Nachdem der geplante EDEKA-Markt als interkommunales Projekt geplant ist, kann der Standort auch in der Gemeinde Wittnau liegen. Hier sind im Flächennutzungsplan Möglichkeiten vorhanden, welche die nötigen Voraussetzungen aufweisen, ohne dass es zu Konflikten mit dem Landschaftsschutz kommt. Die in Aufstellung befindliche Prüfung von Alternativstandorten wird das vermutlich deutlich machen. Ein EDEKA-Markt an sensibler Stelle im LSG wäre ein Präzedenzfall, wie er grundsätzlich vermieden werden sollte, um nicht andernorts zur Nachahmung anzuregen. Auch hier appellieren wir an die zuständigen Behörden, auf die Gemeinden einzuwirken, um einen Standort zu wählen, der besser in die Landschaft passt und außerhalb des LSG liegt. Wir bitten um Verständnis für unsere Anliegen und hoffen auf verträglichere Lösungen.</p>	
418	3.1.1	5869	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Folgende Anregungen haben Sie nicht aufgenommen: [...]</p> <p>2. Herausnahme des Regionalen Grünzuges nördlich der B 36 bis zur Dr. Georg Schaeffler-Straße (sog. Dreispitz)</p> <p>Wir möchten Sie bitten, folgende Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p> <p>1. Der in der Raumnutzungskarte dargestellte Regionale Grünzug nördlich der B 36 im Bereich des sog. Dreispitzes (ca. 15 ha) ist herauszunehmen. [...]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der zu diesem Bereich vom Einwender im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahme, die die Forderung nach Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzuges im gesamten Bereich nordöstlich der B 415 (B 36alt) (ca. 87 ha) umfasste (ID 3734), fordert der Einwender mit dieser Äußerung nur noch eine Rücknahme der Grünzugskulisse direkt südlich des Konversionsa-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Diese Anregungen begründen wir wie folgt: [...]</p> <p>Aufgrund der Dynamik innerhalb des Zweckverbandsareals bei einem Flächenverkauf von durchschnittlich 7 ha p.a. in den letzten 10 Jahren und blickt man auf 2014/2015 zurück von insgesamt 31,5 ha (Zalando, LahrLogistics...) allein im Zweckverbandsareal ist bereits jetzt absehbar, dass die noch zur Verfügung stehenden Ansiedlungsflächen (80 ha Nettobaufläche) innerhalb der jetzigen Zweckverbandsfläche (incl. Friesenheimer Gemarkung) schon in den nächsten Jahren einer Nutzung zugeführt sein werden. Gerade die Großansiedlungen der letzten Jahre zeigen, dass das Areal eine regionale Bedeutung hat und im Bereich der Rheinschiene kein anderer adäquater Standort zur Verfügung steht. Durch Vorhaltung einer Flughafeninfrastruktur und die großflächige Umnutzung militärischer Brachen wird für die Region ein Gewerbestandort in 1 A Lage geboten, der bereits 3.700 Arbeitsplätze (+1.000 Arbeitsplätze Zalando) generiert hat und noch viele zusätzliche generieren wird. Dies weit über die Eigendeckung Lahrs oder des Zweckverbandes hinaus, der auch ins benachbarte Elsass ausstrahlt. Die Stadt Lahr und der Zweckverband haben im Bereich Zuckerareal und Dreispitz Flächen erworben und halten sie vor, um in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Möglichkeiten für Logistik und Gewerbe anbieten zu können. Dies gilt besonders für Betriebe, die auf Grund ihrer Größenordnung in kleineren Gemeinden oder Zentren nicht realisierbar sind. Mit der 2002 verabschiedeten Rahmenplanung wurden diese Entwicklungsziele aufgezeigt.</p> <p>Die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplanes verhindern auf längere Sicht, dass in diesen Bereichen Planungsmöglichkeiten bestehen, ohne dass erhebliche Hinderungsgründe erkennbar sind. Gerade hier in unmittelbarer Autobahn- und Bahnnahe ist eine weitgehend bevölkerungsschonende und zugleich flächensparende Entwicklung möglich, die verhindert, dass die Verkehre in abgelegene Bereiche verlagert werden.</p> <p>Aus diesen Gründen fordern wir, die Festlegung eines Grünzuges nördlich der B 36, im Bereich Dreispitz (ca. 15 ha) nicht im Regionalplan vorzusehen und dadurch bei nachgewiesenem Bedarf eine gewerbliche Entwicklung nicht zu erschweren.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>reals des ehemaligen Militärflugplatzes auf ca. 15 ha Fläche. Dieser Bereich ist im geltenden Regionalplan überwiegend als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzuges in dieser verkleinerten Dimension war bereits Gegenstand der Beratungen des Planungsausschusses über den Entwurf zur zweiten Planoffenlage am 17.03.2016.</p> <p>Gegenüber der vom Einwender im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregung werden auch mit dieser Äußerung keine wesentlichen neuen inhaltlichen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine gegenüber dem Abwägungsbeschluss des Planungsausschusses vom 17.03.2016 geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Wie auch für eine regionalplanerische Öffnung des nordwestlich angrenzend vorgesehenen Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr zugunsten einer allgemeinen gewerblichen Nutzung (siehe Behandlung der diesbezüglichen Äußerung des Einwenders (ID 5870) besteht auch für eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung des Regionalen Grünzuges südlich des bestehenden Gewerbeparks zugunsten einer gewerblichen Entwicklung nach wie vor keine hinreichende Begründung. Die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven im Bereich des angrenzenden Konversionsareals und an anderen Stellen des Gemeindegebiets übersteigen den gemäß Offenlage-Entwurf für die Stadt Lahr angenommenen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums von bis zu 20 ha um ein Vielfaches. Zu beachten ist hierbei die landesplanerische Maßgabe des PS 3.4.3 (G) LEP, nach der der Bedarf an Bauflächen vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften gedeckt werden soll. Die vorgesehene Festlegung des Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr legt darüber hinaus auf einer Fläche von ca. 130 ha einen raumordnerischen Vorrang für gewerbliche Logistiknutzungen fest, die in Zusammenhang mit dem Kombinierten Verkehr stehen. Die regionale Bedeutung des Standorts bzw. des Interkommunalen Gewerbeparks Lahr für großflächige, verkehrsinensive Betriebe wird gesehen (vgl. PS 2.4.2.4). Auch im Interesse einer polyzentrischen Entwicklung der Region und einer ausgeglichenen Entwicklung zwischen Gewerbestandorten im Ländlichen Raum und jenen an der BAB 5 wird auf eine weitere Rücknahme regionalplanerischen Öffnung dieses Bereichs verzichtet. Der Regionalplan-Entwurf eröffnet somit über den Regionalplanungszeitraum hinaus ausreichende Spielräume für eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung der Stadt Lahr wie auch der im Zweckverband zusammengeschlossenen Umlandgemeinden. Eine Be-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>gründung für eine darüber hinausgehende Neuinanspruchnahme von Freiraum südlich des bestehenden Gewerbeparks besteht nicht.</p> <p>Die geplante Festlegung eines Regionalen Grünzugs südlich des Konversionsareals des Gewerbeparks ist vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Bereichs für Freiraumfunktionen begründet und trägt zur raumordnerischen Sicherung eines großräumigen Freiraumzusammenhangs bei. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzugskulisse in diesem Bereich ist - auch der von der Stadt jetzt angeregten verkleinerten Variante - nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der von der Stadt Lahr zu diesem Bereich im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Äußerung (ID 3744) verwiesen.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das die in der Einwendung genannte städtebauliche Rahmenplanung aus dem Jahr 2002 keine Siedlungsentwicklung im Bereich des sog. "Dreispeztes" vorsieht.</p>
419	3.1.1	5537	Zweckverband ba.sic 77694 Kehl	<p>Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Weiterhin halten wir daran fest, dass der Bereich des ursprünglichen Masterplans ba.sic als Entwicklungsfläche für die Ansiedlung weiterer, auch neuer Firmen, aus dem regionalen Grünzug herausgenommen werden muss.</p> <p>Der Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanentwurfs sollte eine Fläche von 57,37 ha umfassen, davon 26,81 ha auf Kehler und 30 ha auf Neurieder Gemarkung. Im rechtskräftigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 konnte letztendlich nur eine Fläche von 42,05 ha ausgewiesen werden, da die Flächen südlich der L 98 aufgrund der damaligen Regionalplanfortschreibung nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden konnten. Damit entstand ein Flächenungleichgewicht für die beiden Gemeinden (Kehl 26,81 und Neuried 15,2 ha), welches im Rahmen der fortlaufenden Ansiedlungen ausgeglichen werden soll.</p> <p>Der von Norden verlaufende Regionale Grünzug, östlich von Goldscheuer, wird südlich der L 98 fortgesetzt. Warum die im Verhältnis sehr kleine zusätzliche Fläche, die für das Gewerbegebiet notwendig wäre nicht aus dem Regionalen Grünzug herausgenommen werden kann, wurde aus unserer Sicht nicht schlüssig begründet. Eine Beeinträchtigung des Biotopverbundes wird nicht gesehen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der vom Zweckverband im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahme (ID 3731) werden mit dieser Äußerung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Angesichts der vorhandenen bauleitplanerischen gewidmeten Flächenreserven von über 7 ha innerhalb des Gewerbeparks sowie der für eine raumverträgliche Weiterentwicklung des Gewerbeparks außerhalb des Regionalen Grünzugs bestehenden Spielräume nördlich der L 98 in einer Größenordnung von über 15 ha ist eine hinreichende Begründung für die Rücknahme des Regionalen Grünzugs weiterhin nicht gegeben. Für die vom Zweckverband geforderte gleichgewichtige räumliche Verteilung der Flächen des IKG auf die Gemarkungen Kehl-Goldscheuer und Neuried besteht weder eine inhaltliche noch planerische Notwendigkeit. Zudem ist auch zu beachten, dass vor dem Hintergrund der sich aus PS 2.4.2.2 (Z) des Offenlage-Entwurfs ergebenden Gewerbebefunktion Neurieds auch in quantitativer Hinsicht keine Bedarfsbegründung für die geforderte Rücknahme des Grünzugs ergibt. Darüber hinaus ist eine Realisierung des Hybridkraftwerks südlich der L 98 weiterhin ungewiss.</p> <p>Neue Gesichtspunkte, die Bedeutung des südlich der L 98 gelege-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>nen Freiraumbereichs für den grenzüberschreitenden Biotopverbund in Frage stellen könnten, wurden nicht vorgebracht. Die trotz der vorhandenen Vorbelastung bestehende hohe Bedeutung des Bereichs als Ausbreitungskorridor für die Zielarten des Waldbiotopverbunds zwischen Kinzigniederung, Gottswald, Schutterniederung, Rheinaue und Illniederung (Elsass) wird von den zuständigen Fachbehörden entgegen der Auffassung des von der Gemeinde beauftragten Fachgutachters ausdrücklich bestätigt.</p> <p>Eine Rücknahme des Regionalen Grünzugs ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerung des Zweckverbands (ID 3731) sowie der Gemeinde Neuried (ID 1548) im ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Auf Wunsch des Zweckverbands fand am 18.08.2016 eine Besprechung zwischen dem Zweckverband, einem an einer Ansiedlung im interkommunalen Gewerbegebiet Basic interessierten Unternehmen, der höheren Baurechts- und Raumordnungsbehörde (RP Freiburg, Ref. 21) und der Verbandsgeschäftsstelle statt. Hierbei wurde vom Zweckverband und dem Unternehmen die Entwicklungsvorstellung geäußert, die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens 2010 genehmigte "Sonderbaufläche Geothermiekraftwerk, Biomassekraftwerk und Holz Trocknungsbetrieb" (vgl. DS PIA 04/09, 15/09 und 04/10) für die Ansiedlung (1. Bauabschnitt) eines Gewerbebetriebs nutzen zu wollen. Hierzu wurde vom Regierungspräsidium festgestellt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geplante gewerbliche Nutzung nicht mit der heutigen bauplanungsrechtlichen Situation ("Sonderbaufläche Holz Trocknungsbetrieb") vereinbar ist, - eine Änderung des Bebauungsplans zur Schaffung eines Gewerbegebiets nicht mit der Zielabweichung von 2010 vereinbar ist, - mangels Atypik oder Standortgebundenheit des Vorhabens keine Aussicht auf (erneute) Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens besteht. <p>Für eine etwaige spätere Werkserweiterung wurde die Vorstellung geäußert, diese Bauabschnitte 2 und 3 dann auf den im Rahmen dieser Anregung genannten Flächen (im Regionalen Grünzug zwischen der bestehenden Biogasanlage und der Landesstraße L 98) realisieren zu wollen. Alternativflächen nördlich der L 98, bei denen die Bauabschnitte 1 bis 3 zusammenhängend realisiert werden können, lägen im Bereich des interkommunalen Gewerbegebiets Basic nach Auffassung des Zweckverbands nicht vor.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
420	3.1.2	5554	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Stadt Freiburg und Umgebung Freiburger Mooswald (FR) [...] Grünzäsuren [...] Wir bedauern die Rücknahme der Grünzäsur zwischen Kappel und Ebnet.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren (ID 3147) wird verwiesen.
421	3.1.2	5570	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Emmendingen (EM) [...] Grünzäsuren [...] Daher [vgl. ID 5564, 5567] ist [...] die Rücknahme in Elzach-Prechtal-Oberprechtal vor dem Hintergrund der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen in den Schwarzwaldtälern sehr kritisch zu sehen. In diesen Bereichen gibt es zwar bereits Siedlungsansätze. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die aufgelockerten Streusiedlungen im mittleren Schwarzwald landschaftstypisch sind, nicht jedoch die dichte Bebauung der Talzüge. Aus naturschutzfachlicher Sicht bitten wir daher, die vorgenommenen Veränderungen noch einmal zu überprüfen und die entfallenden Bereiche der Grünzäsuren zu reduzieren.	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist einer Anregung der Stadt Elzach folgend vorgesehen, die Abgrenzung der Grünzäsur Nr. Nr. 41 zwischen den Ortsteilen Unter- und Oberprechtal gegenüber dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren in einer Breite von ca. 550 bis 600 m zurückzunehmen, um die Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger Gewerbebetriebe raumordnerisch offen zu halten. Maßgeblich ist hierbei die deutliche Prägung des Bereichs durch bestehende Außenbereichsgebäude, die sich teilweise im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung befinden. Die verbleibende Grünzäsur weist eine Breite von ca. 950 m auf. Die Rücknahme der Grünzäsur ist begründet und unter Abwägung aller maßgeblichen Sachverhalte raumordnerisch vertretbar. Auch eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgten Äußerung der Gemeinde Elzach (ID 2868) verwiesen.
422	3.1.2	5569	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Emmendingen (EM) [...] Grünzäsuren [...] Daher [vgl. ID 5564, 5567] ist [...] die Rücknahme in Simonswald-Kregelbach [...] vor dem Hintergrund der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen in den Schwarzwaldtälern sehr kritisch zu sehen. In diesen Bereichen gibt es zwar bereits Siedlungsansätze. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die aufgelockerten Streusiedlungen im mittleren Schwarzwald landschaftstypisch sind, nicht jedoch die dichte Bebauung der Talzüge. Aus naturschutzfachlicher Sicht bitten wir daher, die vorgenommenen Veränderungen noch einmal zu überprüfen und die entfallenden Bereiche der Grünzäsuren zu reduzieren.	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist einer Anregung der Gemeinde Simonswald folgend vorgesehen, die Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 46 im Simonswälder Tal zwischen Gutach-Bleibach und Untersimonswald gegenüber dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren um ca. 1.5 ha zurückzunehmen, um in diesem Bereich eine gewerbliche Entwicklung raumordnerisch zu ermöglichen. Maßgeblich sind hierfür die durch Topografie und Hochwassersituation begrenzten Spielräume für die gewerbliche Eigenentwicklung der Gemeinde. Die Rücknahme der Grünzäsur ist begründet und unter Abwägung aller maßgeblichen Sachverhalte raumordnerisch vertretbar. Auch eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts führt zu keinem anderen Ergebnis. Auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgten Äußerung der Gemeinde Simonswald (ID 1009) wird

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					verwiesen.
423	3.1.2	5566	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Emmendingen (EM) [...] Grünzäsuren Wir begrüßen die neu aufgenommene Grünzäsur zwischen Forchheim und Endingen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
424	3.1.2	5568	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Emmendingen (EM) [...] Grünzäsuren [...] Daher [vgl. ID 5564, 5567] ist der Wegfall der Grünzäsur in Simonswald [...] vor dem Hintergrund der Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen in den Schwarzwaldtälern sehr kritisch zu sehen. In diesen Bereichen gibt es zwar bereits Siedlungsansätze. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die aufgelockerten Streusiedlungen im mittleren Schwarzwald landschaftstypisch sind, nicht jedoch die dichte Bebauung der Talzüge. Aus naturschutzfachlicher Sicht bitten wir daher, die vorgenommenen Veränderungen noch einmal zu überprüfen und die entfallenden Bereiche der Grünzäsuren zu reduzieren.	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist einer Anregung der Gemeinde Simonswald folgend vorgesehen, auf die Festlegung der bestehenden Grünzäsur im Simonswälder Tal zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach zu verzichten, um in diesem Bereich die Realisierung eines geplanten Rettungszentrums zu ermöglichen. Eine geschlossene Bebauung des Talraums in diesem Bereich ist von der Gemeinde nicht beabsichtigt und auch aufgrund der fachrechtlichen Restriktionen (Überschwemmungsgebiet, FFH-Gebiet) nicht möglich. Der Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur ist begründet und unter Abwägung aller maßgeblichen Sachverhalte raumordnerisch vertretbar. Auch eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgten Äußerung der Gemeinde Simonswald (ID 3030) verwiesen.
425	3.1.2	5567	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Landkreis Emmendingen (EM) [...] Grünzäsuren [...] Der Hinweis zu den Grünzäsuren bei BHS für die Bereiche des Schwarzwaldes [s. ID 5564] gilt sinngemäß auch für den Kreis Emmendingen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der auf den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bezogenen Anregung (ID 5564) wird verwiesen.
426	3.1.2	5553	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	Stadt Freiburg und Umgebung Freiburger Mooswald (FR) [...] Grünzäsuren Wir begrüßen die Erweiterung der Grünzäsur zwischen den Ortschaften St. Nikolaus und Waltershofen um das Gewann Stumpfen. Ebenso begrüßen wir die Erweiterung der Grünzäsur im Bereich Freiburg-St. Georgen zum Mooswald. Die Grünzäsuren stellen jetzt einen lückenlosen Verbundkorridor zwischen Schönberg, Mooswald und Tuniberg dar und übernehmen somit eine wichtige Funktion im	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Biotopverbund.	
427	3.1.2	5692	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.1.2 Grünzäsuren (Vorranggebiete) [...] Nicht berücksichtigt wurden die Anmerkungen der UNB im Rahmen der 1. Offenlage zu Abgrenzungen von Grünzäsuren [...] südlich von Au. Bei Au ist wieder ein Landschaftsschutzgebiet betroffen, sollte der von der Grünzäsur ausgesparte Bereich südlich des Selzenbächle für eine Bebauung vorgesehen werden.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu vom Landratsamt vorgebrachten Äußerung (ID 2729) verwiesen.
428	3.1.2	5690	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.1.2 Grünzäsuren (Vorranggebiete) [...] Die teilweise Rücknahme der Grünzäsur Nr. 68 in der Gutachtniederung zwischen Titisee und Neustadt zugunsten eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege wird ausdrücklich begrüßt und ist fachlich gerechtfertigt (Überflutungsau mit Biberaktivitäten).	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
429	3.1.2	5691	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.1.2 Grünzäsuren (Vorranggebiete) [...] Nicht berücksichtigt wurden die Anmerkungen der UNB im Rahmen der 1. Offenlage zu Abgrenzungen von Grünzäsuren zwischen Seefeldern und Heitersheim [...].	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu vom Landratsamt vorgebrachten Äußerung (ID 2728) verwiesen.
430	3.1.2	5684	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Plansatz 3.1.1 Regionale Grünzüge (Vorranggebiete) [...] Zudem wurde von der UNB in der Stellungnahme zur 1. Offenlage darauf hingewiesen, dass die Grünzäsur südlich von Sölden weiter vom Ortsrand abgerückt ist als der derzeit gültige Grünzug. Auch hier wird deutlich, dass regionalplanerisch Siedlungserweiterungen ermöglicht werden sollen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass Teile eines Landschaftsschutzgebiets berührt sind und ohne vertiefende Prüfungen Änderungen der SchutzgebietsVO nicht möglich sind. Ob die Darstellung im Regionalplanentwurf mit dem Status von Sölden als "Eigenentwicklergemeinde" vereinbar ist, kann aus fachlicher Sicht der UNB nicht beurteilt werden.	Kenntnisnahme Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren südlich von Sölden festgelegte Grenze des Regionalen Grünzugs wurde im Vergleich zur Abgrenzung im geltenden Regionalplan teilweise dichter an den bestehenden Siedlungsrand herangeführt, teilweise stärker von ihm abgerückt. Der Anregung des Landratsamts teilweise folgend, wurde der Regionale Grünzug dabei gegenüber dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren im aktuellen Planentwurf hier um ca. 1 ha vergrößert. Diese geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs steht in keinem Widerspruch zu regionalplanerischen Eigenentwicklerfunktion der Gemeinde Sölden und schränkt die Geltung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht ein. Im Übrigen wird auf die Behandlung der im ersten Beteiligungsverfahren hierzu vorgebrachten Äußerung des Landratsamts (ID 2715) verwiesen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
431	3.1.2	5689	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 3.1.2 Grünzäsuren (Vorranggebiete) Auf die vergleichsweise geringe Anzahl von Grünzäsuren im Bereich Schwarzwald wird oben [ID 5686, 5687] bereits hingewiesen und war auch Thema der Stellungnahme der UNB zur 1. Offenlage. Es ist aus Sicht der UNB wenig plausibel, dass nur in 4 Bereichen des Schwarzwaldes Grünzäsuren ausgewiesen werden.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der diesbezüglichen weiteren Äußerung des Landratsamts (ID 5686) wird verwiesen.
432	3.1.2	5837	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	2. Stellungnahme zu Plansätzen und Begründung Wir begrüßen die von uns beantragte Festlegung einer Grünzäsur zwischen der Stadt Endingen und der Gemeinde Forchheim, um die Zersiedelung der Landschaft in diesem Bereich entgegenzuwirken und eine bandartige Siedlungsstruktur zu verhindern. Durch die Grünzäsur bleiben zudem wertvolle landwirtschaftliche Flächen erhalten.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
433	3.1.2	5812	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	zu 3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren [...] Im 1. Offenlageentwurf liegt bei Vordergriesbach/Obersimonswald eine Grünzäsur, die im vorliegenden Entwurf entfällt. Die Streichung der Grünzäsur ist aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten, da die für Tierhaltungsbetriebe wichtigen Futterflächen der Landwirtschaft durch Siedlungsentwicklung entzogen werden können. Wir geben zu bedenken, dass die landwirtschaftliche Betriebe für die Offenhaltung der Landschaft in den Höhen und Steillagen des Schwarzwalds auf gut zu bewirtschaftende Flächen in den Tallagen, insbesondere für die Winterfutterproduktion angewiesen sind.	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist einer Anregung der Gemeinde Simonswald folgend vorgesehen, auf die Festlegung der bestehenden Grünzäsur im Simonswälder Tal zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach zu verzichten, um in diesem Bereich die Realisierung eines geplanten Rettungszentrums zu ermöglichen. Eine flächenhafte Inanspruchnahme landwirtschaftliche Nutzflächen zugunsten einer geschlossenen Bebauung des Talraums ist in diesem Bereich von der Gemeinde nicht beabsichtigt und auch aufgrund der fachrechtlichen Restriktionen (Überschwemmungsgebiet, FFH-Gebiet) nicht möglich. Der Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur ist begründet und unter Abwägung aller maßgeblichen Sachverhalte raumordnerisch vertretbar. Auch eine nochmalige Überprüfung des Sachverhalts führt zu keinem anderen Ergebnis. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgten Äußerung der Gemeinde Simonswald (ID 3030) verwiesen.
434	3.1.2	5660	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	2. Grünzäsuren Die im ersten Offenlage-Entwurf vorgesehene Grünzäsur zwischen Elzach-Oberprechtal und Elzach-Unterprechtal wurde im zweiten Offenlage-Entwurf deutlich verkleinert. Die UNB sieht diese Verkleinerung kritisch, da sich auch im Bereich des Elztals eine Tendenz zur bandartigen Siedlungsstruktur zeigt. Damit schwindet die Möglichkeit für Organismen, den Talraum zu queren. Der im zweiten Offenlage-Entwurf wegfallende Bereich weist momentan noch einen sehr geringen Grad an Bebauung auf und sollte aus diesem Grund als Grünzäsur erhalten bleiben.	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist einer Anregung der Stadt Elzach folgend vorgesehen, die Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 41 zwischen den Ortsteilen Unter- und Oberprechtal gegenüber dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren in einer Breite von ca. 550 bis 600 m zurückzunehmen, um die Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger Gewerbebetriebe raumordnerisch offen zu halten. Maßgeblich ist hierbei die deutliche Prägung des Bereichs durch bestehende Au-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					ßenbereichsgebäude, die sich teilweise im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung befinden. Entgegen der Darstellung des Landratsamts besteht längs der L 107 in diesem Bereich bereits eine nahezu geschlossen-bandartige bauliche Prägung. Eine mindestens regionale Bedeutung für den Biotopverbund besteht hier nicht. Die verbleibende Grünzäsur weist eine Breite von ca. 950 m auf. Die Rücknahme der Grünzäsur ist begründet und unter Abwägung aller maßgeblichen Sachverhalte raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgten Äußerung der Gemeinde Elzach (ID 2868) verwiesen.
435	3.1.2	5661	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	2. Grünzäsuren [...] Die beiden sehr kleinflächigen Änderungen (Verkleinerungen) bei Elzach-Oberprechtal und Simonswald-Niederbrücke sind aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht weniger bedenklich, wengleich in den engen Tälern des westlichen Schwarzwalds die Gefahr besteht, dass sich unerwünschte bandartige Siedlungsstrukturen entwickeln.	Kenntnisnahme Die grundsätzlich zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
436	3.1.2	5662	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	2. Grünzäsuren [...] Unter anderem auch aus diesem Grund [s. ID 5661] lehnt die UNB den Wegfall der Grünzäsur zwischen Altsimonswald und dem Eingang zum Griesbachtal ab. In diesem weitgehend unbebauten Bereich bestehen noch großflächige Wandermöglichkeiten zwischen den naturschutzfachlich hochwertigen Flächen am Hornkopf und im Ibichtal.	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist einer Anregung der Gemeinde Simonswald folgend vorgesehen, auf die Festlegung der bestehenden Grünzäsur im Simonswälder Tal zwischen den Ortsteilen Altsimonswald und Obersimonswald / Griesbach zu verzichten, um in diesem Bereich die Realisierung eines geplanten Rettungszentrums zu ermöglichen. Eine geschlossene Bebauung des Talraums in diesem Bereich ist von der Gemeinde nicht beabsichtigt und auch aufgrund der fachrechtlichen Restriktionen (Überschwemmungsgebiet, FFH-Gebiet) nicht möglich. Eine mindestens regionale Bedeutung für den Biotopverbund besteht hier nicht. Der Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur ist begründet und unter Abwägung aller maßgeblichen Sachverhalte raumordnerisch vertretbar. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens erfolgten Äußerung der Gemeinde Simonswald (ID 3030) verwiesen.
437	3.1.2	5663	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	2. Grünzäsuren [...] Die geplante Grünzäsur zwischen Forchheim und Endingen wird von der UNB aus Gründen des Landschaftsbildes begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
438	3.1.2	5383	Bürgermeisteramt der Gemeinde Auggen 79424 Auggen	<p>Grünzäsur/Aktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Im Gegensatz zur derzeit noch symbolhaften Festlegung der Grünzäsur im rechtskräftigen Regionalplan wird die Grünzäsur sowohl im 1. als auch im 2. Offenlage-Entwurf über die Rheintalbahn nach Osten bis zur B 3 vergrößert. Durch diese Ausweitung ergeben sich für die Gemeinde Auggen nach wie vor deutliche Nachteile hinsichtlich ihrer Gewerbeflächenentwicklung. Insbesondere für emittierende Betriebe eignen sich die im Rahmen der Abwägung zum 1. Offenlage-Entwurf als regionalplanerisch "weiße Flächen" benannten und somit auch einer gewerblichen Entwicklung zur Verfügung stehenden Flächen südlich der Ortslage aufgrund der Hauptwindrichtung nicht, sodass es nach wie vor das Bestreben der Gemeinde Auggen ist, auch in nördlicher Richtung eine gewisse gewerbliche Entwicklung zu ermöglichen. Zudem gibt es, anders als im südlichen Stadtgebiet, keine unmittelbare Nachbarschaft zu schutzbedürftigen Nutzungen wie dem Wohnen. Vielmehr befinden sich angrenzend an den Betrachtungsraum lediglich ebenfalls gewerblich genutzte Flächen sowie die Bahntrasse und die Bundesstraße 3 (B 3), sodass keine Konflikte mit angrenzenden Nutzungen zu erwarten sind. Diese Zielsetzung ist auch der Darstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) zu entnehmen, der für das südlich an den Betrachtungsraum angrenzende Areal ebenfalls eine gewerbliche Entwicklung ausweist. Der bereits in der ersten Stellungnahme in diesem Zusammenhang erwähnte Bebauungsplan "Brauetsmatten" ist bereits im Dezember 2013 bekannt gemacht worden und wurde bereits umgesetzt. Die im Regionalplan dargestellte Grünzäsur reicht allerdings auch im 2. Offenlage Entwurf bis unmittelbar an diese Fläche heran. Eine weitere Entwicklung des bereits bestehenden Gewerbegebietes Richtung Norden wäre demzufolge nach wie vor nicht möglich. [...] Die Erweiterung der Grünzäsur wird im Rahmen der Abwägung zum 1. Offenlage-Entwurf mit der Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsstruktur in West-Ost-Richtung längs der vorgesehenen Entwicklungsachse Müllheim - Neuenburg am Rhein (- Mulhouse) sowie in Nord-Süd-Richtung längs des Westrands der Vorbergzone/ B 3 begründet. Dieses Anliegen ist für die Gemeinde Auggen grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings sieht sie in der teilweisen Rücknahme der Grünzäsur keinen Widerspruch zum oben formulierten Ziel, da diesem Ziel aus Sicht der Gemeinde Auggen auch bei einer reduzierten Grünzäsur entsprochen wird. Entgegen der Abwägung im Rahmen des 1. Offenlage-Entwurfs sieht sie auch keine Notwendigkeit, die Grünzäsur aufgrund der angestrebten Reduzierung östlich der Rheintalbahn zwangsläufig vollständig</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber dem geltenden Regionalplan wurde die bestehende Grünzäsur zwischen Müllheim und Neuenburg bei ihrer gebiets-scharfen Abgrenzung im Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren auf den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Müllheim und Auggen ausgedehnt. Diese Abgrenzung wurde unverändert in den Planentwurf zum zweiten Offenlagen- und Beteiligungsverfahren übernommen. Auch außerhalb des B-Plangebiets "Brauetsmatten" verbleiben der Gemeinde mehr als 5 ha flächennutzungsplanerisch gewidmete Gewerbeflächenreserven, die der Eigenentwicklergemeinde ausreichend räumliche Spielräume für eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung innerhalb des Regionalplanungszeitraums eröffnen. Weitergehende langfristige Entwicklungsmöglichkeiten bestehen in großem Umfang in Fortsetzung des bestehenden Gewerbegebietes zwischen B 3 und Rheintalbahn südlich der Ortslage. Hierbei können auch immissionsschutzrechtliche Abstandserfordernisse zu bestehenden Wohngebieten östlich der B 3 gewahrt werden. Die im Fall einer weiteren Gewerbeentwicklung nach Norden eintretende starke Verkleinerung des siedlungstrennenden Freiraums zum Stadtrand von Müllheim und die damit verbundene Verstärkung der bandartigen Siedlungsentwicklung längs der B 3 kann entgegen der Annahme der Gemeinde durch eine Festlegung des östlich anschließenden Rands der Vorbergzone in ihrer Wirkung nicht gemindert werden. Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 74 vorgebrachten Anregung (ID 3233) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>aufzugeben. Insbesondere, da sich östlich der Grünstreife unmittelbar ein Regionaler Grünzug anschließt, der die Freiraumfunktion auf Auggener Gemarkung fortführt.</p> <p>Durch den räumlichen Bezug zwischen Grünstreife und Regionalem Grünzug wird auch der Bitte der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde entsprochen, im Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 bei der Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünstreifen die Erfordernisse eines stringenten Freiraumschutzes aus überörtlicher Perspektive und speziell auch die Vorgaben des LEP zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke sowie zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsstruktur in Entwicklungsachsen zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde Auggen sieht sich durch die Ausweitung der Grünstreife über die Rheintalbahn bis zur B 3 weiterhin in ihrer zukünftigen Entwicklung beeinträchtigt und fordert daher erneut die Rücknahme der Regionalen Grünstreife bis zur Höhe der Straße "Ortsstraße" in Hach.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des entsprechenden Bereichs beigelegt.]</p>	
439	3.1.2	5221	Bürgermeisteramt der Gemeinde Durbach 77770 Durbach	<p>Grünstreife Nr. 11 (betrifft Ebersweier-West)</p> <p>Im westlichen Bereich von Ebersweier ist eine Grünstreife geplant. Diese nimmt das geplante Gewerbegebiet aus. Aufgrund von naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gemeinde das Gewerbegebiet nicht realisieren. Es ist angedacht, eine Realisierung nördlich der Kreisstraße K 5366 in Verlängerung des Brunnenparks durchzuführen. Daher wird beantragt, dass die Grünstreife im Bereich des Anwesens "Am Brunnen 4" um maximal 200 Meter nach Westen verschoben wird [...]. Die Rücknahme der Grünstreife kann ausgeglichen werden, indem die Grünstreife südlich der Kreisstraße (Windschlag-Ebersweier, K 5366) flächengleich vergrößert wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des entsprechenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den Freiraum zwischen Offenburg-Windschlag und Durbach-Ebersweier neu als Grünstreife festzulegen. Die verbliebene Freiraumbreite zwischen den Siedlungskörpern beträgt unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungswidmungen derzeit noch ca. 450 m. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Dem Entstehen bandartiger Siedlungsstrukturen am Ausgang des Durbachtals soll entgegen gewirkt werden. Auf Gebiet der Gemeinde Durbach wird die geplante Grünstreife begrenzt durch das im geltenden Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbegebiet "Breitfeld", das sich abgesetzt vom Siedlungsrand nordwestlich von Ebersweier südlich der K 5366 befindet und den siedlungstrennenden Freiraum zu Windschlag flaschenhalsartig einengt.</p> <p>Die Anregung, die Abgrenzung des Regionalen Grünzugs zu ändern, wurde im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens nicht vorgebracht. Gleichwohl erscheinen die neu von der Gemeinde vorgebrachten planerischen Entwicklungsvorstellungen vor dem Hintergrund der aufgetretenen naturschutzfachlichen Realisierungshindernisse grundsätzlich nachvollziehbar. Die geänderte Gewerbegebietsplanung wäre zudem in siedlungsstruktureller Hin-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>sicht gegenüber dem bauleitplanerischen Status-quo vorteilhaft, da sie zu einer kompakteren, weniger in den Freiraum ausgreifenden Siedlungsentwicklung führen würde. Die vorgeschlagene geänderte Abgrenzung der Grünzäsur würde zu einer Vergrößerung der Breite der Grünzäsur auf ca. 550 bis 600 m führen und dadurch die Engpasssituation des Freiraumzusammenhangs entschärfen.</p> <p>Allerdings sind die neuen planerischen Vorstellungen der Gemeinde noch nicht weiter inhaltlich konkretisiert. Ein Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich wurde nach Auskunft der Verwaltungsgemeinschaft noch nicht gefasst. Es ist vorgesehen, die Neuplanung des Gewerbegebiets im Ortsteil Ebersweier im Rahmen der Flächennutzungsplanung, beginnend eventuell im ersten Halbjahr 2017, weiter zu konkretisieren. Ein kurzfristiger Realisierungsbedarf aufgrund konkreter betrieblicher Entwicklungsinteressen besteht auch nach Auskunft der Gemeinde Durbach nicht.</p> <p>Wegen der noch nicht weiter verfestigten Planungsüberlegungen und der noch bestehenden Ungewissheit, ob die angeführten gewerbliche Entwicklungsalternative auf der Nordseite der K 5366 in dieser Form realisierbar ist, erscheint eine darauf Bezug nehmende Änderung des Regionalplanentwurfs derzeit nicht hinreichend begründet. Falls sich im Rahmen des beabsichtigten Flächennutzungsplanänderungsverfahrens die von der Gemeinde dargelegten Entwicklungsvorstellungen weiter konkretisieren sollten, besteht die Möglichkeit ein punktuell Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen. Die Änderung der Grünzäsur in o.g. Hinsicht wird raumordnerisch grundsätzlich positiv beurteilt.</p>
440	3.1.2	5500	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	Daneben weist der Entwurf im Bereich Feldberg, OT Bärenthal, einen Grünzug bzw. Grünzäsur aus (s. Raumnutzungskarte, Blatt Süd, Textteil 3.1.1). Die Gemeinde hält die Fläche für zu groß angesiedelt und sieht sich in der Entwicklung ebenfalls beeinträchtigt. Von daher widerspricht die Gemeinde dem Vorranggebiet.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist wie im Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgehen, die im geltenden Regionalplan zwischen Feldberg-Bärenthal und einzelnen Siedlungsteilen von Altglashütten symbolhaft festgelegten Grünzäsuren beizubehalten und sie dabei im Rahmen der gebietskonkreten Abgrenzung zur Grünzäsur Nr. 72 zusammenzulegen. Sie dient durch die Sicherung des zwischen 550 und 1000 m breiten verbliebenen siedlungstrennenden Freiraums der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen in diesem landschaftlich herausragenden Teil des Hochschwarzwalds. Es soll so auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs hingewirkt werden. Die Abgrenzung der im Offenlageentwurf gebietsscharf dargestellten Grünzäsur entspricht damit jener, die den bestehenden Grünzäsuren nach geltendem</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Regionalplan in der Plananwendung zugrunde liegt.</p> <p>Die geforderte, nicht weiter räumlich konkretisierte Verkleinerung der Grünzäsur würde ein weiteres Aufeinanderzuwachsen der einzelnen Siedlungsteile in diesem Hochtal raumordnerisch ermöglichen. Die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors würde dadurch erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen den Ortsteilen Bärental, Altglashütten und Falkau gefördert werden. Angesichts dessen wäre eine Verkleinerung der bestehenden Grünzäsur aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Im Übrigen besteht auch keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der Grünzäsur zugunsten einer weiteren Siedlungsentwicklung der Ortsteile. Sowohl der Ortsteil Bärental (ca. 200 Einwohner) wie auch der Ortsteil Altglashütten (ca. 500 Einwohner) verfügen über die mehrere Hektar umfassenden bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus in größerem Umfang außerhalb der Grünzäsur über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung im Regionalplanungszeitraum.</p> <p>Eine Rücknahme der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hat sich die Gemeinde zur Festlegung der Grünzäsur nicht geäußert.</p>
441	3.1.2	5385	Bürgermeisteramt der Gemeinde Forchheim 79346 Eendingen am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Forchheim steht der Grünzäsur zwischen Eendingen und Forchheim positiv gegenüber fordert aber zwingend die Zurücknahme des regionalen Grünzuges um eine Ackerstrecke Richtung Süden, damit eine Entwicklung der Gemeinde Forchheim auch für nachfolgende Generationen nicht beeinträchtigt wird. Die neue Abgrenzung ist im beigefügten Lageplan dargestellt.</p> <p>Außerdem ist der vorhandene Aussiedlerhof (Williamshof) auf den Grundstücken Flst.Nr. 4234, 4236, 4237, 4238 aus dem Regionalplan herauszunehmen, damit in Zukunft für diesen Landwirt eine Weiterentwicklung möglich ist.</p> <p>[Hinweis:Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des entsprechenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist vorgesehen, den noch ca. 800 bis 900 m breiten siedlungstrennenden Freiraum zwischen Eendingen und Forchheim als Grünzäsur festzulegen und damit der anhaltenden Tendenz des Zusammenwachsens der Siedlungskörper entgegen zu wirken.</p> <p>Die von der Gemeinde angeregte Abgrenzung der künftigen Grünzäsur umfasst einen ca. 400 bis 550 m breiten Streifen längs der Grenze zwischen den beiden Gemeinden und lässt damit gegenüber der Abgrenzung des Planentwurfs zu den Ortslagen hin jeweils einen durchgehend mindestens 100 bis 150 m breiten Streifen frei. Eine Festlegung der Grünzäsur in dieser Dimension, die sich im Bereich der generell zugrunde gelegten Mindestbreite für Grünzäsuren bewegt, würde in erheblichem Umfang eine weitere Siedlungsentwicklung in den Freiraum hinein raumordnerisch ermöglichen, wodurch seine siedlungstrennende Funktion erheblich eingeschränkt würde. Eine solche Entwicklung wäre raumordnerisch problematisch und würde die Begründetheit der Festlegung der Grünzäsur als Ganze in Frage stellen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Für eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur zugunsten der Ermöglichung einer weiteren Siedlungsentwicklung Forchheims nach Süden bzw. Endingens nach Norden ist auch kein begründeter Bedarf gegeben. Der gemäß Offenlage-Entwurf für den Regionalplanungszeitraum anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf der Eigenentwicklergemeinde Forchheim (ca.1.400 Einwohner) beträgt ca. 1 ha. Die Gemeinde verfügt über die bauleitplanerisch gewidmeten Flächen bzw. aktivierbaren Innenentwicklungspotenziale hinaus in praktisch allen Himmelsrichtungen über große Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung, die diesen Orientierungswert um ein Vielfaches übersteigen. So verblieben allein am südwestlichen Ortsrand außerhalb der bauleitplanerisch gewidmeten Siedlungsflächen bis zur Grenze der geplanten Grünzäsur ca. 4 ha künftig nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen. Auch der Stadt Endingen verbleiben durch den Regionalplanentwurf über die bauleitplanerischen Reserven und Innenentwicklungspotenziale hinaus ausreichend Spielräume, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung entsprechend der regionalplanerischen Funktionszuweisung weit über den Regionalplanungszeitraum hinaus vollziehen zu können.</p> <p>Auch der im Freiraum zwischen den Ortslagen gelegene Aussiedlerhof (Williamshof) begründet keine Rücknahme der geplanten Grünzäsur. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Regionalen Grünzügen bzw. Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z.B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)). Eine darüber hinausgehende Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen ist raumordnerisch unerwünscht und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Verkleinerung der geplanten Grünzäsur begründen könnten.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Der in der vom Einwender beigefügten Kartenstellung verzeichnete geplante Standort eines Umspannwerks innerhalb der geplanten Grünzäsur auf Endinger Gemarkung ist nicht mehr aktuell. Am 21.04.2016 hat der Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl die Änderung des Flächennutzungsplans und die dafür erforderlichen Verfahrensschritte beschlossen, die die Darstellung des Standorts für das geplante Umspannwerk direkt an der L 113 außerhalb der geplanten Grünzäsur umfasst.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					In der beigefügten Kartendarstellung ist auch eine Rücknahme der Grünzäsur auf Endinger Gemarkung nördlich des bestehenden Gewerbegebiets "Holderacker" enthalten. Zwischenzeitlich hat der Gemeinderat der Stadt Endingen Anfang Juli 2016 beschlossen, eine gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich nicht weiterzuverfolgen. Die Stadt Endingen hat dementsprechend im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf keine Stellungnahme zur geplanten Grünzäsur abgegeben.
442	3.1.2	5346	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kirchzarten 79199 Kirchzarten	<p>Betreffend die Gemeinde Kirchzarten haben wir keine Änderung gegenüber dem 1. Offenlage-Entwurf wahrgenommen. Dennoch sehen wir uns verpflichtet, erneut Stellung zu nehmen. Zunächst möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 19. Dezember 2013 zum 1. Offenlage-Entwurf verweisen. Darin haben wir uns zur vorgesehenen Errichtung einer Grünzäsur zwischen Kirchzarten und Burg-Höfen geäußert. Wir haben insbesondere darauf hingewiesen, dass wir für die Gemeinde Kirchzarten einen Wohnbauflächenbedarf sehen, der deutlich über den damaligen Prognosen des Statistischen Landesamtes liegt.</p> <p>Wir haben ferner darauf hingewiesen, dass, sollte sich die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung und der damit zusammenhängende Wohnbauflächenbedarf derart darstellen, abzusehen ist, dass in den Bereich der jetzt vorgesehenen Grünzäsur eingegriffen werden muss, um die notwendige Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sicherstellen zu können.</p> <p>An dieser Einschätzung hat sich nichts geändert. Im Gegenteil, müssen wir diese sogar nach oben korrigieren und können inzwischen auch auf eine deutlich veränderte Prognose des Statistischen Landesamtes für Kirchzarten verweisen.</p> <p>Das Statistische Landesamt prognostiziert bis zum Jahr 2030 eine Bevölkerungsentwicklung für die Gemeinde Kirchzarten wie folgt: 9.663 Einwohner (unterer Rand) 10.211 Einwohner (Hauptvariante) 11.286 Einwohner (oberer Rand).</p> <p>Legen wir die Hauptvariante zu Grunde, ergibt sich ein Flächenbedarf von 7,12 Hektar. Ergänzt um einen inneren Bedarf von weiteren 7,34 Hektar gehen wir von einem realistischen Wohnbauflächenbedarf von 14,46 Hektar bis 2030 aus.</p> <p>Legen wir die Berechnungsmethode des Regionalverbandes zu Grunde, ergibt sich immer noch ein Wohnbauflächenbedarf von 11 Hektar bis 2030.</p> <p>Wir verstehen die Herstellung von notwendigem Wohnraum als unbedingte Pflicht unserer Gemeinde. Eine geordnete Siedlungsentwicklung ist aufgrund verschiedener Restriktionen nach unserer Einschätzung am ehesten in östliche Richtung von Kirchzarten, also</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung, einschließlich der Ausführungen zum Wohnbauflächenbedarf der Gemeinde Kirchzarten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über den Planungszeitraum des Regionalplans hinausreichende Entwicklungsvorstellungen können u.a. aus Rechtsgründen keine Grundlage einer regionalplanerischen Abwägung sein. So sind die Festlegungen in Raumordnungsplänen gemäß § 7 Abs. 1 ROG für einen mittelfristigen Zeitraum zu treffen. Diese Vorgabe wird für die Regionalplanung in Baden-Württemberg konkretisiert durch Weisung der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (VwV Regionalpläne in Verb. mit § 11 Abs. 9 LplG), durch die bestimmt wird, dass die Regionalpläne auf einen Zeitraum von "rund 15 Jahren" auszurichten sind. Dessen ungeachtet ist angesichts der großen bauleitplanerischen Reserven sowie nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen Flächen" am westlichen, östlichen und südlichen Rand des Kernorts davon auszugehen, dass der regionalplanerische Rahmen des Offenlage-Entwurfs der Gemeinde Kirchzarten ausreichend Spielraum für bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auch über 2030 hinaus eröffnet.</p> <p>Ergänzende Hinweise: Für die Gemeinde Kirchzarten (Unterzentrum, Siedlungsbereich Wohnen) beträgt der anzunehmende Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf im Regionalplanungszeitraum gemäß Offenlageentwurf - ohne Berücksichtigung aktivierbarer Innenentwicklungspotenziale - ca. 9,5 ha.</p> <p>Dieser vorgesehene regionalplanerische Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf (PS 2.4.1.2 Abs. 2) basiert nicht auf den Vorausrechnungsergebnissen des Statistischen Landesamtes. Der Wohnbauflächenbedarf ist in jedem Einzelfall den örtlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Fortschreibung des Flächennutzungsplans anzupassen und zu begründen. Der künftig als Grundsatz im Regionalplan festgelegte Orientierungswert ist dabei zu berücksichtigen. Es bieten sich somit ausreichend Spielräume (nach oben wie nach unten), um demografische, wirtschaftliche, siedlungsstruktu-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Richtung Burg-Höfen, möglich und sinnvoll. Zwar ist anzunehmen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Grünzäsur für die Geltungsdauer des neuen Regionalplans (10 bis 15 Jahre) der Gemeinde Kirchzarten ausreichend bauliche Entwicklungsmöglichkeiten verbleiben. Eine dauerhafte Aufrechterhaltung der Grünzäsur wird jedoch nicht möglich sein, soll die Wohnbauflächenentwicklung nicht abrupt enden.	relle oder andere Sondersituationen berücksichtigen zu können. Auf PS 2.4.1.3 (Möglichkeit zur interkommunalen Wohnbauflächenentwicklung im Verdichtungsraum Freiburg) des Offenlage-Entwurfs wird verwiesen.
443	3.1.2	5447	Bürgermeisteramt der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald 79244 Münstertal/Schwarzwald	Seitens der Gemeinde Münstertal werden keine Einwendungen zur vorgelegten Planung vorgetragen, sofern die Abgrenzung der regionalen Grünzäsur am Ortseingang der Grenze des regionalen Grünzuges laut Kompensationsvertrag vom 28. Juni 2004 entspricht. Es muss sichergestellt sein, dass die regionale Grünzäsur der Entwicklung des Campingplatzes und eine mögliche Gewerbeansiedlung der Gemeinde am Ortseingang nicht entgegensteht. Aus der Informationsveranstaltung am 29. Januar 2016 haben wir mitgenommen, dass der Regionalplan (Maßstab 1:50.000) keine parzellenscharfe Abgrenzung (nicht grundstücksbezogen) beinhaltet, so dass grundsätzlich noch Ausformungsspielraum gegeben ist. Auf der Grundlage unseres gemeinsamen Gespräches am 21. Februar 2013 schlagen wir vor, dass mit Wirksamwerden des Regionalplanes der damals geschlossene Kompensationsvertrag [...] aufgehoben wird.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Abgrenzung der Grünzäsur entspricht im betreffenden Bereich jener des im geltenden Regionalplan hier festgelegten Regionalen Grünzuges. Unter Berücksichtigung des maßstabsbezogenen Ausformungsspielraums wird insofern dem 2004 im Zuge eines Regionalplanänderungsverfahrens zwischen der Gemeinde und dem Regionalverband geschlossenen Raumordnerischen Vertrag weiterhin in vollem Umfang inhaltlich Rechnung getragen. Sofern die im Vertrag geregelten Verpflichtungen seitens der Gemeinde Münstertal erfüllt sind, kann dieser grundsätzlich nach Eintritt der Rechtskraft des fortgeschriebenen Regionalplans im beidseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.
444	3.1.2	5472	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau 79350 Sexau	Grünzäsur Vordersexauer Weg: Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich Emmendinger Straße bis Kandelstraße muss die Tiefe der möglichen Bebauung in einem folgenden Bebauungsplanverfahren planerisch und städtebaulich sinnvoll abschließend geregelt werden.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bei einem zwischen der Gemeindeverwaltung und der Verbandsgeschäftsstelle am 24.06.2016 geführten Gespräch wurde Einvernehmen darüber erzielt, dass auf Grundlage des Regionalplanentwurfs eine bauliche Entwicklung auf der Westseite des Vordersexauer Wegs grundsätzlich möglich ist. Bei der Beurteilung der raumordnerischen Zulässigkeit einer konkreten Planung im betreffenden Bereich ist der maßstabsbezogene Ausformungsspielraum der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur zu berücksichtigen.
445	3.1.2	5440	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sexau 79350 Sexau	Grünzäsur Burgweg: Der Abwägungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die sinnvolle weitere Ausweisung mit Bauland an einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße hält der Gemeinderat eine Bebauung, im Rahmen eines optimierten Flächenmanagement, mind. bis zum ausgewiesenen Überschwemmungsbereich HQ 100 jedoch weiterhin für geboten und entgegen des Abwägungsvorschlags auch für vertretbar. Die Tiefe der Bebauung könnte angepasst werden. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betref-	Keine Berücksichtigung Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur geplanten Abgrenzung der Grünzäsur (hier identisch mit dem im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug) vorgebrachten Anregung (ID 350) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				fenden Bereichs beigefügt.]	Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur an dieser für den großräumigen Freiraumzusammenhang besonders sensiblen Stelle ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Bezüglich der Möglichkeit einer raumverträglichen Siedlungsentwicklung im direkt angrenzenden Bereich südlich der Emmendinger Straße (L 186) wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung der Gemeinde (ID 5472) verwiesen. Insofern wird die aus der Äußerung ableitbare Anregung, die geplante Grünzäsur nördlich der Emmendinger Straße zurückzunehmen, um eine zweiseitige Bebauung längs des Burgwegs raumordnerisch zu ermöglichen, nicht berücksichtigt.
446	3.1.2	5360	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	Zu 3.1.2 Grünzäsuren (Vorranggebiete) Die Gemeinde Winden im Elztal hält an den Stellungnahmen zur 1. Offenlage fest und verweist auf die Stellungnahmen der Gemeinde Winden im Elztal (Lfd. Nr. 1264, 1265 und 1266), des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach (Lfd. Nr. 1316 und 1317) und des Elztalhotel (Lfd. Nr. 1372) zu den Grünzäsuren.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Zu den von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen und Bedenken ((ID 391), (ID 3064); (ID 4261)) bzw. den anderen genannten Einwendern ((ID 511), (ID 3586), (ID 2048)) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Die Forderungen nach Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 44 zwischen Ober- und Niederwinden sind entweder bereits im Planentwurf berücksichtigt oder sind nicht hinreichend begründet bzw. planerisch nicht vertretbar. Es wird diesbezüglich auf die Behandlung der o.g. Äußerungen im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens verwiesen.
447	3.1.2	6052	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zu 3.1.2 Grünzäsur Nr. 152 - Grünzäsur Die Stadt Elzach begrüßt die Reduzierung der Grünzäsur im südlichen Bereich bis zur Außenbereichssatzung Fißnacht. Die Erweiterung der Grünzäsur nach Osten um 6 ha bis zum dargestellten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege mit der Begründung eines räumlichen Ineinandergreifens wird so wie das dargestellte Vorranggebiet aus Sicht der Stadt Elzach nicht akzeptiert. Auf die Stellungnahme der Stadt Elzach zu Vorranggebieten vom 11.02.2015 wird verwiesen.	Keine Berücksichtigung Einer von der Stadt Elzach im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregung entsprechend ist im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgesehen, die gebietskonkrete Abgrenzung der bereits im geltenden Regionalplan festgelegten Grünzäsur zwischen Oberprechtal und Unterprechtal erheblich zu verkleinern. Zur Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten ansässiger Gewerbebetriebe wird dabei die Grünzäsur im Talraum in einer Breite von 500 bis 600m zurückgenommen. Im Zusammenhang mit dem südöstlich angrenzend neu vorgesehenen Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. s107 (Wald-Offenlandkomplex Schlangenfels) wird zudem die südöstliche siedlungsferne Grenze der Grünzäsur im Hangbereich des Elztals verändert. Um Überlagerungen der beiden Gebietskategorien auszuschließen und ein räumlich schlüssiges Ineinandergreifen der beiden Festlegungen zu erreichen, wird die Grünzäsur an einer Stelle um ca. 6 ha vergrößert und an anderer Stelle in der gleichen

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Größenordnung verkleinert.</p> <p>Eine konkrete Begründung für die Ablehnung der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ergibt sich weder aus dieser Äußerung der Stadt noch aus ihrer im informellen Verfahren 2015 abgegebenen Stellungnahme zum geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Konfliktstellung mit Belangen der Siedlungsentwicklung besteht in diesem fern von Ortslagen und Siedlungssplittern gelegenen, forst- bzw. landwirtschaftlich genutzten Talhang nicht.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Änderung der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur begründen könnten. Im Übrigen wird auf die Behandlung der von der Stadt Elzach hierzu im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Äußerung (ID 2868) verwiesen.</p>
448	3.1.2	6053	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zu 3.1.2 Grünzäsur Nr. 154 - Grünzäsur Die Stadt Elzach hält weiterhin an der Stellungnahme zur Offenlage fest.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 2869) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Eine Konfliktstellung ist nicht erkennbar. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur zwischen den Siedlungen Schrahhöfe und Unterprechtal begründen könnten.</p>
449	3.1.2	5517	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	3.1.2 Grünzäsuren (Betreff: Mathiasmatte) Die neue Ausdehnung der Grünzäsur wird zur Kenntnis genommen.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
450	3.1.2	5516	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	3.1.2 Grünzäsuren (Betreff: St. Georgen-West) Der Gemeinderat hat am 19.05.2015 beschlossen, die Vorbereitenden Untersuchungen für eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich St. Georgen- West nicht weiter zu führen, da der Regionalverband zuvor deutlich signalisiert hat, die Grünzäsur nicht zurückzunehmen und ein neuer Stadtteil in der angedachten Größenordnung somit nicht realisierbar ist. Aufgrund der klaren Haltung des Regionalverbands zum Verbleib der Grünzäsur im abgegrenzten Bereich für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme St. Georgen-West wird davon Abstand genommen, die bereits zur ersten Offenlage abgegebene Stellungnahme erneut vorzubringen. Grundsätzlich ist allerdings zu hinterfragen, ob die Grünzäsur in dieser Größenordnung und Ausformung erheblich ist bzw. zukünfti-	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				gen Planungen der Stadt Freiburg entgegensteht. Die Stadt Freiburg nimmt die Ausdehnung der Grünzäsur zunächst jedoch zur Kenntnis.	
451	3.1.2	5886	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	<p>Plansatz 3.1.2 Grünzäsur [...]</p> <p>Die Festsetzung einer Grünzäsur zwischen Kork und Neumühl schränkt die künftigen Nutzungen/die künftige Entwicklung in diesem Bereich stark ein. Im Regionalplan 1995 war hier keinerlei Ausweisung vorhanden. Das Ziel der Stadt Kehl ist ebenfalls, dass die Ortschaften nicht zusammen wachsen. Allerdings wird momentan, zum Beispiel, über die Zusammenlegung der Sportflächen von Neumühl und Kork nachgedacht, da dies die Investitions- und Unterhaltungskosten der Stadt dauerhaft deutlich senken würde und der zukünftigen demografischen Entwicklung Rechnung trägt. Diese sollen zwischen den Ortschaften etabliert werden und die heutigen Sportflächen als Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete genutzt werden, da sonst kaum noch Flächen für eine Entwicklung der Ortschaften als Innenentwicklung bzw. Ortsrandarrondierung zur Verfügung stehen. Die Erweiterungsflächen der Sportanlagen nach Flächennutzungsplan reichen für eine Zusammenlegung der Sportanlagen nicht aus.</p> <p>Eine bandartige Siedlungsstruktur würde durch Sportanlagen nicht entstehen. Die Sicherung des Waldkorridors kann nicht nachvollzogen werden, da der Bereich überwiegende landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Die Stadt hält die Stellungnahme [zum 1. Offenlage-Entwurf, ID 1030] aufrecht, dass entweder in der Grünzäsur auch Anlagen für sportliche Zwecke zulässig sein sollten, oder dass die Grünzäsur soweit zurückgenommen wird, dass weitere Entwicklungen möglich sind. Nördlich der Bahn und südlich der B 28 wird die Grünzäsur ohnehin nicht fortgesetzt, weswegen die Grünzäsur nördlich der Elsässer Str./Landstr./L 90 aus der Fortschreibung heraus genommen werden sollte.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren wie bereits im Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren vorgesehene Neufestlegung der Grünzäsur Nr. 4 zwischen Kehl-Kork und Neumühl dient dem Erhalt des verbliebenen noch ca. 400 bis 700 m breiten siedlungstrennenden Freiraums zwischen den Ortsteilen. Durch eine klare Trennung der Siedlungskörper soll sowohl der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen längs der Landesentwicklungsachse Offenburg - Kehl (- Strassbourg) entgegengewirkt wie auch der Erhalt eines großräumigen, ökologisch funktionsfähigen Freiraumzusammenhangs und des Biotopverbunds sichergestellt werden.</p> <p>Die Berücksichtigung der von der Gemeinde formulierten Entwicklungsvorstellungen würde angesichts der geringen verbliebenen Freiraumbreite zwangsläufig zu einem vollständigen Verzicht auf die Festlegung der Grünzäsur führen. Die siedlungstrennende Funktion des bereits jetzt die Zielbreite von 1.000 m deutlich unterschreitenden Freiraumkorridors würde auch durch die Entwicklung von Sportanlagen erheblich gemindert und die Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Offenburg und Kehl verstärkt. Darüber hinaus würde durch die Inanspruchnahme des Waldkorridors zudem die Funktionsfähigkeit des großräumigen Biotopverbunds in Frage gestellt. Angesichts dessen wäre eine Besiedlung, auch in Form von Sportflächen in diesem Bereich aus raumordnerischer Sicht kritisch.</p> <p>Gegenüber der von der Stadt Kehl im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahme (ID 1030) werden mit dieser Äußerung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Angesichts der großflächigen regionalplanerisch nicht mit Festlegungen belegten "weißen" Flächen im Umfeld beider Ortsteile kann das Fehlen von raumverträglichen Alternativen außerhalb der geplanten Grünzäsur zur urteilübergreifenden Bündelung von Sportplatzflächen nicht nachvollzogen werden. Entgegen der Annahme der Stadt Kehl findet die geplante Grünzäsur nördlich und südlich ihre funktionale Fortsetzung in den im Planentwurf jeweils direkt angrenzend vorgesehenen Regionalen Grünzügen.</p> <p>Ein Verzicht auf die Festlegung der geplanten Grünzäsur oder ihre</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Verkleinerung ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Gleiches gilt für die Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für Sport- und Freizeitanlagen in Grünzäsuren in PS 3.1.2.</p> <p>Zum Verständnis wird ergänzend darauf hingewiesen, dass durch den siedlungstrennenden Freiraum zwischen Kork und Neumühl ein Waldkorridor regionaler Bedeutung verläuft, der den Korker Wald über die Kinzig-Schutter-Niederung mit der Rheinaue verbindet. Gemäß der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumana-lyse Landschaftsrahmenplan) besitzt ein solcher Korridor eine Be-deutung für die Wanderung und Ausbreitung von Arten, die schwerpunktmäßig Waldlebensräume besiedeln, sich zwischen diesen aber längs von (Gehölz-)Strukturen in der Halboffen- und Offenlandschaft bewegen.</p>
452	3.1.2	5901	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>4. Plansatz 3.1 "Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren"</p> <p>a) Rücknahme der Grünzäsur Nr. 67 am östlichen Ortsrand Bislang wurde für die Offenlagefassung die Grünzäsur Nr. 67 für die um ca. 50 bis 100 m (ca. 5 ha) zurückgenommen. Die Stadt Neu-enburg am Rhein hält an ihrem Wunsch fest, die Grünzäsur Nr. 67 am östlichen Ortsrand weiter zu reduzieren. Sie ist von ihrer ur-sprünglichen Forderung einer Reduzierung um 150 bis 200 m (ins-gesamt ca. 13 ha) bereits in der 1. Offenlage abgerückt und hat stattdessen den vorgenannten Antrag in der Weise reduziert, dass die Grünzäsur Nr. 67 am östlichen Ortsrand auf dem als Anlage 1 des Einwendungsschreibens zur 1. Offenlage beiliegenden Lage-plan grau gekennzeichneten Fläche mit einer Größe von 5,59 ha zurückgenommen wird, um dort eine gewerbliche Nutzung mit einer Zufahrt von der Max-Schweinhin-Straße zu ermöglichen. Bereits damals hat die Stadt Neuenburg am Rhein auf die Reduzierung der Regionalen Grünzäsur im Bereich östlich der Gebiete "Zunftacker" und "Vogelwäldle" verzichtet. In der 1. Offenlage hat die Stadt Neuenburg am Rhein eine Zurücknahme der gebiets-scharf ausge-formten Grünzäsur Nr. 67 um eine 5,59 ha große Fläche gefordert. Sie findet es bedauerlich, dass diesem Wunsch nicht Rechnung getragen worden ist. Als Minimalforderung hält die Stadt Neuenburg am Rhein an der in der 1. Offenlage als hilfswise geltend gemach-ten Reduzierung um 2,37 ha gemäß Anlage 2 des Einwendungs-schriftsatzes aus der 1. Offenlage fest. Diese 2,37 ha große Fläche, die möglichst rasch entwickelt werden soll, bietet sich aufgrund der guten Erreichbarkeit, der Nähe zu bestehenden Wohngebieten und aufgrund der Nähe zu den Be-standsmärkten im Gebiet "Am Klemmbach" in besonderer Weise für eine gewerbliche Nutzung mit einer Zufahrt von der</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der von der Stadt Neuenburg im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 2955) werden mit dieser Stellungnahme keine we-sentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenla-ge- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die von der Stadt beabsichtigte Siedlungsentwicklung auf den planungsrechtlichen Außenbereich erstreckt und deshalb keine "Innenentwicklung" dar-stellt. Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur an dieser für den großräumigen Freiraumzusammenhang besonders sensiblen Stelle ist somit auch im Umfang der "Minimalforderung" nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Max-Schweinlin-Straße an. Hinzu kommt, dass diese Fläche, die derzeit noch zu Bahnbetriebszwecken gewidmet ist, bereits in erheblichem Maße gewerblich vorbelastet ist. Auch in der Raumnutzungskarte ist deutlich zu erkennen, dass sich dort bereits bauliche Anlagen und Verkehrsinfrastruktur befinden. Der südliche Bereich dieses Streifens in Richtung der Bahnlinie Müllheim - Neuenburg wird von dem Gleis Nr. 51 (Anschlussgleis der Fa. Richtberg) gequert. Im östlichen Bereich befindet sich bereits seit vielen Jahren ein Lagerplatz für die Torfverladung. Beides ist aus dem in der Anlage 3 des Einwendungsschreibens zur 1. Offenlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Im Zuge der Neuentwicklung und Anpassung des Güterbahnhofs Neuenburg am Rhein besteht die konkrete Aussicht auf eine eisenbahnrechtliche Flächenfreisetzung. Die Konzentration gewerblicher Entwicklungsflächen auf vorbelasteten Bahnflächen entspricht auch dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Diesem Aspekt hat der Regionalverband bislang nicht hinreichend Rechnung getragen.</p> <p>Hierfür müsste die gebietsscharf ausgeformte Grünzäsur Nr. 67 zur Vermeidung einer bandartigen Siedlungsentwicklung zwischen Neuenburg am Rhein und Müllheim nur in eng begrenztem Umfang zurückgenommen werden. Bei der grauen Fläche handelt es sich nur um eine relativ kleine Fläche von 2,37 ha, durch die die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung nicht wesentlich weiter eingeschränkt wird. Zwar wird die planerisch angestrebte Zielbreite von 1.000 m hier unterschritten. Dies ist jedoch der Vorbelastung geschuldet, wonach derzeit in dem Bereich des Betriebsgeländes der Firma Richtberg die Breite der Grünzäsur ca. 500 m beträgt. Die vorgeschlagene Zurücknahme ermöglicht es jedoch, dass die regelmäßig vorgesehene Mindestbreite von 400 m eingehalten werden kann. Damit ist an dieser bereits vorbelasteten Stelle gewährleistet, dass einer bandwurmartigen Siedlungsentwicklung nicht Vorschub geleistet wird. Die Zurücknahme der gebietsscharfen ausgeformten Grünzäsur Nr. 67 um 2,37 ha liegt deshalb innerhalb des normalen Spielraums des Regionalverbands. Zudem würden durch diese Zurücknahme die planerischen Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt Neuenburg am Rhein erheblich verbessert. Außerdem wäre die östliche Grenze dieser Gewerbefläche immer noch deutlich von der eine Zäsur markierenden geplanten Straße der Deutschen Bahn AG abgesetzt, über die künftig der Holzverkehr und der Militärverkehr abgewickelt werden soll.</p>	
453	3.1.2	5902	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	4. Plansatz 3.1 "Abgrenzung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren" [...] b) Rücknahme der Grünzäsur in Steinengstadt auf den bisherigen	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gegenüber der von der Stadt Neuenburg im Rahmen des ersten</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Bestand</p> <p>Die Grünzäsur im Ortsteil Steinenstadt grenzt nunmehr unmittelbar an den bebauten Ortsrand an. Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet nochmals höflich um Überprüfung, ob die Grünzäsur in diesem Bereich wieder auf den bisherigen Bestand zurückgeführt werden kann.</p>	<p>Offenlage- und Beteiligungsverfahren diesbezüglich vorgebrachten Anregung (ID 2956) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p>
454	3.1.2	5911	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Bezüglich der Neuausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie Flächen mit naturrechtlichem Schutz ergeben sich folgende Anregungen [...]:</p> <p>Gebiets-Nr. 1: Haslach, nördlicher Gemarkungsbereich in Richtung Ulm - Erweiterung Grünzäsur</p> <p>Die Stellungnahme der Abwägung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, dass die Stellungnahme der Stadt Oberkirch keine Berücksichtigung findet, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Stadt Oberkirch davon ausgeht, dass auch mit der Erweiterung der Ausweisung der Grünzäsur in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans nördlich der Bühlststraße eine 1-seitige Bebauung möglich ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der künftigen regionalplanerischen Zulässigkeit einer Bebauungsarrondierung im Bereich Bühlststraße wird die Annahme der Stadt Oberkirch bestätigt, dass die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Abgrenzung der Grünzäsur einer einzeiligen Bebauung nördlich der Bühlststraße grundsätzlich nicht entgegensteht.</p>
455	3.1.2	5916	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Gemeinsam mit den Kommunen Renchen und Lautenbach besteht eine Verwaltungsgemeinschaft. Mit vorliegendem Schreiben wollen wir auch die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinde Lautenbach und der Stadt Renchen vortragen: [...]</p> <p>Gemeinde Lautenbach</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juli 2016 über die Auswirkungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein auf die Gemeinde Lautenbach beraten.</p> <p>Da keine über die Anregungen im Rahmen der 1. Offenlage getätigten Anregungen vorgebracht werden können, verzichtet der Gemeinderat im Rahmen der 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 12 LplG und § 10 ROG auf eine weitere Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.</p> <p>Die Beratungsergebnisse sind in der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung [...] zusammengefasst.</p> <p>[Der Stellungnahme ist die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Lautenbach am 05.07.2016 beigefügt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
456	3.1.2	5915	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Gemeinsam mit den Kommunen Renchen und Lautenbach besteht eine Verwaltungsgemeinschaft. Mit vorliegendem Schreiben wollen wir auch die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinde Lautenbach und der Stadt Renchen vortragen: Stadt Renchen Die Stadt Renchen geht davon aus, dass entsprechend der Bewertung des Regionalverbandes aufgrund der geringen Dimension keine parzellenscharfen Abgrenzungen vorgenommen wurden, die Anregungen der Stadt Renchen allerdings in vollem Umfang Berücksichtigung gefunden haben. Auf das [...] Schreiben der Stadt Renchen vom 29.06.2016 wird verwiesen [...]. [Der Stellungnahme ist ein Schreiben der Stadt Renchen an die Stadt Oberkirch vom 29.06.2016 mit gleichlautendem Inhalt beige-fügt.]	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
457	3.1.2	6001	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	3. Wohnen [...] Für den Bereich Etzenbach hatten wir eine Abrundung der wenigen freien Flächen im Bestand gefordert, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abwasserentsorgung vor kurzer Zeit ertüchtigt wurde. Der bisherige Grünzug sollte aus Sicht der Stadt Staufen erhalten werden, jedoch die genannten Bebauungen ermöglichen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens von der Stadt vorgebrachten Entwicklungsvorstellungen zur baulichen Verdichtung des Siedlungsbestands wurden durch Rücknahme der geplanten Grünzäsur im Bereich Etzenbach um 1,7 ha im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens inhaltlich Rechnung getragen. Es liegen aber keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die an Stelle des bestehenden Regionaler Grünzugs geplante Grünzäsur begründen könnte. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu von der Stadt vorgebrachten Äußerung (ID 2437) verwiesen.
458	3.1.2	5530	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	2. Die Stadt Vogtsburg hält weiterhin daran fest, dass folgende Punkte in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden sollen: d.) [...] Ein weiterer konkreter Bedarf auf eine Reduzierung der Grünzäsur im Bereich des Schwimmbades Oberrotweil befindet sich derzeit in intensiven Planungsüberlegungen. Um einen touristischen Mehrwert zu schaffen und die Synergien des Schwimmbades zu nutzen, ist ein Wohnmobilstandort in räumlicher Nähe geplant. Ebenso befinden sich in der nun vorgesehenen Grünzäsur der Parkplatz des Schwimmbades und drei Aussiedlerhöfe, die für Wohnraumnutzung zugelassen sind. Es ist für uns daher nicht vertretbar, wenn dieser Bereich innerhalb der Grünzäsur ausgewiesen wäre. Desweiteren hat die Stadt Vogtsburg gegenüber dem Landkreis	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans gebietsscharf festgelegte Grünzäsur Nr. 49 zwischen den Ortsteilen Oberrotweil und Oberbergen ist bereits im geltenden Regionalplan (symbolhaft) festgelegt und umfasst den gesamten, noch ca. 650 bis 750 m breiten verbliebenen Freiraum zwischen den Ortsteilen Oberbergen und Oberrotweil. Die Anregung der Stadt Vogtsburg umfasst die Rücknahme der Grünzäsur an ihrem westlichen Rand um rd. 300 bis 400 m (insges. ca. 10 ha) und geht damit ohne nähere Begründung deutlich über die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vorgebrachte Anregung hinaus. Die geforderte Rücknahme der Grünzäsur würde zu einer Verringerung der verbleibenden Freiraumbreite auf ca. 350

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Breisgau-Hochschwarzwald am 6. Juli 2016 eine Absichtserklärung abgegeben und sich bereit erklärt, Flächen zur Errichtung von Unterkünften bzw. Wohnraum zur möglicherweise erforderlichen "vorläufigen Unterbringung" von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen. Hierfür könnte gegebenenfalls auch das Areal Oberrotweil Ried (Landwirtschaftliche Grundstücke, Flst. Nr. 495/494) benötigt werden. Dieses wurde wie aktuell vom Regionalverband vorgesehen - in der Grünzäsur liegen und somit eine mögliche Umsetzung zumindest wesentlich erschweren.</p> <p>Wir beantragen daher, zumindest den Teilbereich [...] aus der Grünzäsur herauszunehmen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>m führen. Da in diesem Fall die generelle Mindestbreite für Grünzäsuren nicht mehr erreicht würde, müsste sie zwangsläufig vollständig entfallen.</p> <p>Für eine Rücknahme der Grünzäsur im Bereich Oberrotweil besteht auch nach erneuter Prüfung der Anregung der Stadt Vogtsburg keine hinreichende Begründung. Der überwiegende Teil der angelegten Rücknahmefläche befindet sich innerhalb eines Hochwasserrückhaltebeckens bzw. Überschwemmungsgebiets eines hundertjährigen Hochwassers (HQ 100) und steht für eine Besiedlung nicht zur Verfügung.</p> <p>Der bestehende Parkplatz des Schwimmbades Oberrotweil ist entgegen der Auffassung der Gemeinde nicht Teil der geplanten gebietsscharfen Abgrenzung der Grünzäsur. Auch befindet sich nur ein Aussiedlerhof innerhalb der Grünzäsur, und zwar außerhalb des Bereichs, für den die Gemeinde eine Ausgrenzung aus der Grünzäsur fordert. Außenbereichsgebäude, insbesondere landwirtschaftlich genutzte Hofanlagen, liegen regelmäßig in Grünzäsuren. In bestehende Nutzungen und Rechte wird durch die vorgesehenen regionalplanerischen Festlegungen nicht eingegriffen. Zudem werden standortgebundene landwirtschaftliche Bauvorhaben, z. B. zur Entwicklung bestehender Hofstellen, auch künftig in Grünzäsuren im Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein (siehe PS 3.1.2 Abs. 2 (Z)).</p> <p>Nach Auskunft des für die Erstunterbringung von Flüchtlingen zuständigen Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald wurden für die Errichtung von Unterkünften zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen von der Gemeinde Vogtsburg neben dem in der Stellungnahme Genannten weitere Standorte vorgeschlagen. Derzeit sei allerdings unklar, ob die Überlegungen zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft auf dem genannten Flurstück weiterverfolgt werden. Für die kurzfristige Realisierung eines solchen Vorhabens scheidet der Standort -sofern es als "Besiedlung" im Sinne des PS 3.1.2 zu werten wäre - wegen seiner Lage in einer im geltenden Regionalplan festgelegten Grünzäsur ohnehin aus.</p> <p>Bezüglich der nicht näher konkretisierten Planung eines Wohnmobilstellplatzes bleibt offen, ob das Vorhaben ggf. im Rahmen der maßstabsbezogenen Ausformung künftig raumordnerisch zulässig wäre und ob raumverträgliche Alternativen außerhalb der Grünzäsur untersucht wurden.</p> <p>Eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur ist somit nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar.</p> <p>Im Übrigen wird die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens von der Gemeinde hierzu vorgebrachten Anregung (ID 3469) verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
459	3.1.2	5525	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	1. Die Stadt Vogtsburg nimmt folgende aufgeführte Punkte zur Kenntnis: c.) Für den Neubau des Weinguts Vogel sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen [...]. Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 28.01.2014 wird zustimmend zur Kenntnis genommen. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
460	3.1.2	5527	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	2. Die Stadt Vogtsburg hält weiterhin daran fest, dass folgende Punkte in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden sollen: b.) Grundsätzlich sollen die Grünzäsuren auf den Siedlungsbereich der Talgänge beschränkt und auf eine Ausdehnung auf die bestockten Rebflächen verzichtet werden [...]. Unsere Stellungnahme vom 28.01.2014 wurde diesbezüglich nicht berücksichtigt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregung (ID 3470) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Eine konkrete Konfliktstellung ist nicht gegeben. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der bestehenden sowie geplanten Grünzäsuren begründen könnten.
461	3.1.2	5528	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	2. Die Stadt Vogtsburg hält weiterhin daran fest, dass folgende Punkte in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden sollen: c.) Die neu ausgewiesenen Grünzäsuren lfd. Nummer 48 + 50 (Oberbergen/Altvogtsburg sowie Oberrotweil/Bickensohl) sollen herausgenommen werden [...]. Unsere Stellungnahme vom 28.01.2014 wurde diesbezüglich nicht berücksichtigt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregung (ID 3468) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Eine konkrete Konfliktstellung ist nicht gegeben. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme der geplanten Grünzäsuren begründen könnten.
462	3.1.2	5948	Stadt Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	II. Stadt Herbolzheim Rücknahme der Regionalen Grünzäsur im Bereich der Fläche H2 Die Stadt Herbolzheim fordert auch im Rahmen der zweiten Offenlage, dass die vorgesehene Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 250 m (ca. 10 ha) zurückgenommen wird (Rücknahmebereich H2-). Der Rücknahmebereich H2- befindet sich unmittelbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). In der 1. Offenlage hat die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Regionalen Grünzäsur um 300 m beantragt. Die genaue Lage dieser Fläche ergibt sich aus dem als Anlage 2 zu dem Einwendungsschriftsatz vom 20.12.2013 beigefügten Lageplan. Im Unterschied zu dem Einwendungsschriftsatz in der 1. Offenlage beantragt die Stadt Herbolzheim nunmehr	Keine Berücksichtigung Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungssachse Freiburg - Emmendingen - Lahr - Offenburg. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungssachse längs der B 3 soll mit der

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>lediglich eine Rücknahme der Regionalen Grünzäsur um 250 m und nicht mehr um 300 m. Bei einer Rücknahme der Regionalen Grünzäsur um 250 m würde der Zielwert eines Regionalen Grünzuges von 1.000 m und erst recht die Mindestbreite von 400 m in vollem Umfang eingehalten.</p> <p>Im Unterschied zum Zeitpunkt der 1. Offenlage des Regionalplans sind nunmehr nicht mehr ausreichende, durch Flächennutzungsplan gesicherte Wohnbauflächen für den Planungshorizont des Regionalplans (bis 2030) im Kernort Herbolzheim vorhanden. In den letzten 6 Jahren hat die Stadt Herbolzheim 5 Wohnbaugebiete (Herrengüter I und II - 106 Bauplätze -, Schörlinsmatten I und II - 19 Bauplätze - sowie Rotackerweg - 12 Bauplätze -) entwickelt, erschlossen und komplett veräußert (136 Bauplätze). Derzeit hat die Stadt Herbolzheim keine Wohnbauflächen verfügbar. Im Flächennutzungsplan sind 4 Wohnbauflächen mit einer Größe von 9,63 ha dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H 1, Herrengüter West 2,25 ha - H 9, Herrengüter V 2,52 ha - H 3, Herrengüter IV 2,48 ha - H 2, Rotzenhalden 2,38 ha <p>Nach der Sommerpause soll die Aufstellung des Bebauungsplans Herrengüter West in Angriff genommen werden. Aufgrund der äußerst starken Nachfrage bei den letzten Baugebieten und der weiter anhaltenden starken Nachfrage ist zu erwarten, dass das Baugebiet Herrengüter West innerhalb einer sehr kurzen Zeit ebenfalls vollständig veräußert sein wird.</p> <p>Eine ausreichende Flächenreserve für Wohnbauflächen für den Planungshorizont des Regionalplans (bis 2030) im Kernort Herbolzheim ergibt sich auch nicht durch "weiße Flächen" östlich der Bahnlinie, die nicht mit einem regionalen Grünzug oder einer regionalen Grünzäsur belegt sind. Zwar hat die Stadt Herbolzheim die Möglichkeit, nördlich der Fläche H1 noch auf eine ca. 3 ha große "weiße Fläche" zurückzugreifen, die nicht mit einem regionalen Grünzug oder einer regionalen Grünzäsur belegt ist. Dagegen scheidet eine Entwicklung nördlich der Wohnbaufläche Rotzenhalden aus. Dies ergibt sich daraus, dass sich dort ehemalige Bergbauflächen befinden, die einer Entwicklung als Wohnbaufläche entgegenstehen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass die durch Flächennutzungsplan verfügbare Wohnbaufläche sowie die oben genannte "weiße Fläche" nördlich der Fläche H1 spätestens 2025, d. h. innerhalb des Planungshorizonts der Regionalplanfortschreibung vollständig veräußert sein werden.</p> <p>Eine weitere Wohnbauflächen-Entwicklung der Stadt Herbolzheim ist nur in Richtung Norden möglich. Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter be-</p>	<p>Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungs-schutz.</p> <p>Die gegenüber ihrer Äußerung im ersten Beteiligungsverfahren (ID 4693) leicht verkleinerte Forderung der Stadt Herbolzheim nach Rücknahme der Grünzäsur um 250 m (ca. 10 ha) zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung würde in diesem für verschiedene Freiraumfunktionen wichtigen Bereich zu einer Verringerung der Freiraumbreite auf ca. 950 bis 1000 m führen. Auch wenn damit die generelle Zielbreite für Grünzäsuren noch (knapp) eingehalten wäre, würde die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors hierdurch weiterhin gemindert und die anhaltende Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse zwischen Freiburg und Offenburg verstärkt werden. Vor allem fehlt weiterhin eine tragfähige Begründung für eine Rücknahme des Freiraumschutzes auch in dieser Größendimension. Die derzeit - auch unter dem Einfluss des aktuellen Flüchtlingszustroms - zu verzeichnende Einwohner- und Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Herbolzheim wird gesehen und die erfolgreichen Bemühungen der Stadt um konsequente Mobilisierung von baulichen Innenentwicklungspotenzialen sind ausdrücklich zu würdigen. Dass eine darüber hinausgehende Wohnbauflächenentwicklung des Kernorts in erster Linie in nördlicher Richtung erfolgen kann, ergibt sich zwangsläufig aus der räumlichen Situation. Gleichwohl decken sich die in der Äußerung enthaltenen Aussagen zum mittelfristigen Wohnbauflächenbedarf und die daraus abgeleitete Forderung zur Änderung des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans nicht mit den Inhalten und Begründungen des aktuellen Fortschreibungsentwurfs des Flächennutzungsplans des GVV Kenzingen-Herbolzheim mit Zieljahr 2030 (Stand Frühzeitige Beteiligung 01.07.2015). Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs des Kernorts für die nächsten 15 Jahre werden im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf die in der Äußerung genannten vier geplanten Wohnbauflächen am nördlichen Siedlungsrand von Herbolzheim mit einer Gesamtfläche von knapp 10 ha darstellt. Sie stehen vollständig im Einklang mit dem geltenden Regionalplan sowie mit dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan zeichnet sich ab, dass die zugrunde gelegten</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>schränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die Bahnlinie, die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug. - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; Kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerstandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen. <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung. Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p> <p>Ferner hat sich der Flächenbedarf trotz erheblicher Aktivierungsbemühungen für eine Innenentwicklung in den letzten Jahren deutlich erhöht. Zwar hat die Stadt Herbolzheim seit dem Jahr 2008 eine nachhaltige Innenentwicklung betrieben, zunächst durch die Projekte "KOMREG" und "PFIFF", neuerlich durch das Flächenmanagement-Tool "FLOO". Dies hat auch dazu geführt, dass seither ein Innenentwicklungspotential von ca. 7 ha aktiviert werden konnte (in der Regel durch Geschoss-Wohnungsbau).</p> <p>Auch durch das aktivierte Innenentwicklungspotential konnte die Nachfrage jedoch nicht ausreichend gedeckt werden. Die momentane Flüchtlingssituation und die dadurch bedingte Unterbringungsproblematik schlagen sich stark auf die Siedlungsentwicklung der Stadt Herbolzheim aus. Im Jahr 2015 hat Baden-Württemberg insgesamt 185.000 Menschen aufgenommen. Konkret ist die Bevölkerung in Herbolzheim seit dem Beginn der Zuwanderung durch Flüchtlinge um ca. 550 Einwohner (Stand 4. Quartal 2015, Quelle: Statistisches Landesamt) und um ca. 740 Einwohner (Stand 31.03.2016, Quelle: Einwohnermeldeamt) gewachsen. Das bedeutet einen erheblichen Mehrbedarf an Wohnbauflächen als dies noch zum Zeitpunkt der 1. Offenlage im Jahr 2013 der Fall war. Derzeit sind ca. 325 Flüchtlinge mit wahrscheinlicher Anschlussunterbringung in der Stadt Herbolzheim verzeichnet. Diese Zahl könnte sich durch möglichen Familiennachzug auf bis zu 1.800 Einwohner er-</p>	<p>mittelfristigen Wohnbauflächenbedarfe, auch jene der Stadt Herbolzheim, vermutlich nach unten zu korrigieren sind. Darüber hinaus verbleiben allein westlich der B 3 zwischen der geplanten Grünzäsur und den im FNP-Entwurf dargestellten geplanten Wohnbauflächen nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen (nördlich "Herrengüter IV" und nördlich "Herrengüter West III") in einer Größenordnung von ca. 4 ha, die einer weitergehende Wohnbauflächenentwicklung des Kernorts zur Verfügung stehen.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung des Kernorts mindestens während des Regionalplanungszeitraums (der hier identisch ist mit dem Zieljahr des in Fortschreibung befindlichen FNP) offenhält. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die seit dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren zu einer anderen Beurteilung führen müssten.</p> <p>Falls sich während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans zeigen sollte, dass die auch der Flächennutzungsplanfortschreibung zugrunde gelegten Annahmen zum mittelfristigen Wohnbauflächenbedarf nach oben zu korrigieren sind, besteht die Möglichkeit, ein punktuell Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit auch in verringerter Größendimension nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Übrigen wird auf die Behandlung der im ersten hierzu vorgebrachten Äußerung der Stadt Herbolzheim (ID 4693) verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>höhen. Die Flüchtlingssituation ist im Rahmen der Abwägung hoch zu gewichten und entsprechend zu berücksichtigen. Dadurch ergibt sich, dass der Stadt Herbolzheim für den Planungshorizont 2030 des Regionalplans keine ausreichenden, durch Flächennutzungsplan gesicherten bzw. aktivierbare "weiße" Wohnbauflächen für den Kernort Herbolzheim zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich H2- handelt es sich um die einzige potentielle künftige Wohnbaufläche für den Kernort. Diese Fläche bietet sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist. Aufgrund der o.g. Entwicklung ist zu erwarten, dass diese Fläche innerhalb des Planungshorizonts des Regionalplans (2030) für eine Wohnbauentwicklung dringend benötigt wird.</p> <p>Durch die Rücknahme der Grünzäsur besteht nicht die Gefahr einer bandartigen Entwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim. Anders als noch im Einwendungsschriftsatz zur 1. Offenlage vom 20.12.2013, beantragt die Stadt Herbolzheim nunmehr lediglich eine Rücknahme der Regionalen Grünzäsur um 250 m und nicht mehr um 300 m. Der Zielwert des Regionalen Grünzugs von 1.000 und erst recht die Mindestbreite von 400 m werden somit in vollem Umfang eingehalten. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Regionalen Grünzäsur um die Fläche H2- verbleibt zwischen Herbolzheim und Ringsheim ein Abstand von 1000 m. Die durch die Grünzäsur bezweckte deutliche Trennung zwischen den Siedlungskörpern bleibt somit auch bei einer Rücknahme um 250 m erhalten. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung sowie ein daraus resultierender großräumiger Freiraumzusammenhang sind weiterhin gewährleistet. Da somit die Regionale Grünzäsur eine Zielbreite von 1.000 m aufweist und auch der Abstand zwischen den Siedlungskörpern Herbolzheim und Ringsheim 1.000 m beträgt, werden alle erforderlichen Abstände eingehalten, um eine bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.</p>	
463	3.1.2	5935	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>II. Stadt Herbolzheim Rücknahme der Regionalen Grünzäsur im Bereich der Fläche H2 Die Stadt Herbolzheim fordert auch im Rahmen der zweiten Offenlage, dass die vorgesehene Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim, die derzeit eine Breite von ca. 1.300 m aufweist, um ca. 250 m (ca. 10 ha) zurückgenommen wird (Rücknahmebereich H2-). Der Rücknahmebereich H2- befindet sich unmit-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Offenlage-Entwurf des Regionalplans vorgesehene Festlegung der Grünzäsur Nr. 34 zwischen Herbolzheim und Ringsheim betrifft einen Bereich, der im geltenden Regionalplan zum überwiegenden Teil als Regionaler Grünzug festgelegt ist. Sie dient durch die Sicherung der verbliebenen siedlungstrennenden Freiräume im</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>telbar westlich angrenzend an die B 3 (alt). In der 1. Offenlage hat die Stadt Herbolzheim eine Rücknahme der Regionalen Grünzäsur um 300 m beantragt. Die genaue Lage dieser Fläche ergibt sich aus dem als Anlage 2 zu dem Einwendungsschriftsatz vom 20.12.2013 beigefügten Lageplan. Im Unterschied zu dem Einwendungsschriftsatz in der 1. Offenlage beantragt die Stadt Herbolzheim nunmehr lediglich eine Rücknahme der Regionalen Grünzäsur um 250 m und nicht mehr um 300 m. Bei einer Rücknahme der Regionalen Grünzäsur um 250 m würde der Zielwert eines Regionalen Grünzuges von 1.000 m und erst recht die Mindestbreite von 400 m in vollem Umfang eingehalten.</p> <p>Im Unterschied zum Zeitpunkt der 1. Offenlage des Regionalplans sind nunmehr nicht mehr ausreichende, durch Flächennutzungsplan gesicherte Wohnbauflächen für den Planungshorizont des Regionalplans (bis 2030) im Kernort Herbolzheim vorhanden. In den letzten 6 Jahren hat die Stadt Herbolzheim 5 Wohnbaugebiete (Herrengüter I und II - 106 Bauplätze -, Schörlinsmatten I und II - 19 Bauplätze - sowie Rotackerweg - 12 Bauplätze -) entwickelt, erschlossen und komplett veräußert (136 Bauplätze). Derzeit hat die Stadt Herbolzheim keine Wohnbauflächen verfügbar. Im Flächennutzungsplan sind 4 Wohnbauflächen mit einer Größe von 9,63 ha dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - H 1, Herrengüter West 2,25 ha - H 9, Herrengüter V 2,52 ha - H 3, Herrengüter IV 2,48 ha - H 2, Rotzenhalden 2,38 ha <p>Nach der Sommerpause soll die Aufstellung des Bebauungsplans Herrengüter West in Angriff genommen werden. Aufgrund der äußerst starken Nachfrage bei den letzten Baugebieten und der weiter anhaltenden starken Nachfrage ist zu erwarten, dass das Baugebiet Herrengüter West innerhalb einer sehr kurzen Zeit ebenfalls vollständig veräußert sein wird.</p> <p>Eine ausreichende Flächenreserve für Wohnbauflächen für den Planungshorizont des Regionalplans (bis 2030) im Kernort Herbolzheim ergibt sich auch nicht durch "weiße Flächen" östlich der Bahnlinie, die nicht mit einem regionalen Grünzug oder einer regionalen Grünzäsur belegt sind. Zwar hat die Stadt Herbolzheim die Möglichkeit, nördlich der Fläche H1 noch auf eine ca. 3 ha große "weiße Fläche" zurückzugreifen, die nicht mit einem regionalen Grünzug oder einer regionalen Grünzäsur belegt ist. Dagegen scheidet eine Entwicklung nördlich der Wohnbaufläche Rotzenhalden aus. Dies ergibt sich daraus, dass sich dort ehemalige Bergbauflächen befinden, die einer Entwicklung als Wohnbaufläche entgegenstehen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass die durch Flächennutzungsplan verfügbare Wohnbaufläche sowie die oben ge-</p>	<p>Übergangsbereich zwischen Offenburger Rheinebene und Vorbergzone der Vermeidung bandartiger Siedlungsstrukturen im Bereich der Landesentwicklungsachse Freiburg - Emmendingen - Lahr - Offenburg. Angesichts der erkennbaren starken Tendenzen zur weiteren Verringerung der verbliebenen Freiräume im gesamten Bereich der Landesentwicklungsachse längs der B 3 soll mit der Festlegung der geplanten Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs noch konsequenter auf eine klare Trennung der Siedlungskörper, eine kompakte Siedlungsentwicklung sowie den Erhalt eines großräumigen Freiraumzusammenhangs raumordnerisch hingewirkt werden. Darüber hinaus dient die geplante Grünzäsur zusammen mit dem sich östlich der B 3 anschließenden Regionalen Grünzug auch der Einbindung des am Rand der Vorbergzone gelegenen Naturschutzgebiets "Steinbruch Ehrleshalden" in den großräumigen Freiraumzusammenhang und seinem Umgebungs-schutz.</p> <p>Die gegenüber ihrer Äußerung im ersten Beteiligungsverfahren (ID 3536) leicht verkleinerte Forderung des GVV nach Rücknahme der Grünzäsur um 250 m (ca. 10 ha) zugunsten einer Wohnbauflächenentwicklung würde in diesem für verschiedene Freiraumfunktionen wichtigen Bereich zu einer Verringerung der Freiraumbreite auf ca. 950 bis 1000 m führen. Auch wenn damit die generelle Zielbreite für Grünzäsuren noch (knapp) eingehalten wäre, würde die siedlungstrennende Funktion des Freiraumkorridors hierdurch weiterhin gemindert und die anhaltende Tendenz zur bandartigen Siedlungsentwicklung im Bereich der Landesentwicklungsachse zwischen Freiburg und Offenburg verstärkt werden.</p> <p>Vor allem fehlt weiterhin eine tragfähige Begründung für eine Rücknahme des Freiraumschutzes auch in dieser Größendimension. Die derzeit - auch unter dem Einfluss des aktuellen Flüchtlingszustroms - zu verzeichnende Einwohner- und Wohnbauflächenentwicklung der Stadt Herbolzheim wird gesehen und die erfolgreichen Bemühungen der Stadt um konsequente Mobilisierung von baulichen Innenentwicklungspotenzialen sind ausdrücklich zu würdigen. Dass eine darüber hinausgehende Wohnbauflächenentwicklung des Kernorts in erster Linie in nördlicher Richtung erfolgen kann, ergibt sich zwangsläufig aus der räumlichen Situation. Gleichwohl decken sich die in der Äußerung enthaltenen Aussagen zum mittelfristigen Wohnbauflächenbedarf und die daraus abgeleitete Forderung zur Änderung des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans nicht mit den Inhalten und Begründungen des aktuellen Fortschreibungsentwurfs des Flächennutzungsplans des GVV Kenzingen-Herbolzheim mit Zieljahr 2030 (Stand Frühzeitige Beteiligung 01.07.2015). Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs des Kernorts für die nächsten 15 Jahre werden im aktuellen Flächennutzungsplanentwurf die in</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>nannte "weiße Fläche" nördlich der Fläche H1 spätestens 2025, d. h. innerhalb des Planungshorizonts der Regionalplanfortschreibung vollständig veräußert sein werden.</p> <p>Eine weitere Wohnbauflächen-Entwicklung der Stadt Herbolzheim ist nur in Richtung Norden möglich. Die Entwicklungsmöglichkeiten vom Kernort Herbolzheim werden durch folgende Parameter beschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Westen durch die Bahnlinie, die A 5, überregionale Versorgungsleitungen (Gasfernleitungen, Stromtrassen) sowie durch einen regionalen Grünzug. - Im Süden klare Begrenzung durch das Gewässer Bleichbach; Kein realistischer Entwicklungsspielraum in Richtung Bleichbach, die dort bestehenden Flächen sind als Gewässerstandstreifen ökologisch so hochwertig, dass der zu erbringende Ausgleich sehr hoch wäre. Daher ist eine Entwicklung dieses Bereiches weder ökologisch noch ökonomisch sinnvoll. - Im Osten ist eine weitere Entwicklung aus topographischen Gründen nicht möglich. Am gesamten östlichen Siedlungsrand befinden sich ehemalige Bergbauflächen sowie ein Landschaftsschutzgebiet, die einer Entwicklung entgegenstehen. <p>Diese vorhandenen Einschränkungen sind bei der Ausweisung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren nicht ausreichend berücksichtigt worden. Im Ergebnis stehen viele der Flächen im Kernort Herbolzheim, die nicht mit Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren belegt sind, für eine Entwicklung faktisch nicht zur Verfügung. Aus den oben aufgeführten Parametern ergibt sich, dass eine weitere Entwicklung der Stadt Herbolzheim nur in Richtung Norden möglich ist.</p> <p>Ferner hat sich der Flächenbedarf trotz erheblicher Aktivierungsbemühungen für eine Innenentwicklung in den letzten Jahren deutlich erhöht. Zwar hat die Stadt Herbolzheim seit dem Jahr 2008 eine nachhaltige Innenentwicklung betrieben, zunächst durch die Projekte "KOMREG" und "PFIFF", neuerlich durch das Flächenmanagement-Tool "FLOO". Dies hat auch dazu geführt, dass seither ein Innenentwicklungspotential von ca. 7 ha aktiviert werden konnte (in der Regel durch Geschoss-Wohnungsbau).</p> <p>Auch durch das aktivierte Innenentwicklungspotential konnte die Nachfrage jedoch nicht ausreichend gedeckt werden. Die momentane Flüchtlingssituation und die dadurch bedingte Unterbringungsproblematik schlagen sich stark auf die Siedlungsentwicklung der Stadt Herbolzheim aus. Im Jahr 2015 hat Baden-Württemberg insgesamt 185.000 Menschen aufgenommen. Konkret ist die Bevölkerung in Herbolzheim seit dem Beginn der Zuwanderung durch Flüchtlinge um ca. 550 Einwohner (Stand 4. Quartal 2015, Quelle: Statistisches Landesamt) und um ca. 740 Einwohner (Stand</p>	<p>der Äußerung genannten vier geplanten Wohnbauflächen am nördlichen Siedlungsrand von Herbolzheim mit einer Gesamtfläche von knapp 10 ha darstellt. Sie stehen vollständig im Einklang mit dem geltenden Regionalplan sowie mit dem Offenlage-Entwurf des Regionalplans. Als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung zum Flächennutzungsplan zeichnet sich ab, dass die zugrunde gelegten mittelfristigen Wohnbauflächenbedarfe, auch jene der Stadt Herbolzheim, vermutlich nach unten zu korrigieren sind. Darüber hinaus verbleiben allein westlich der B 3 zwischen der geplanten Grünzäsur und den im FNP-Entwurf dargestellten geplanten Wohnbauflächen nicht mit regionalplanerischen Festlegungen belegte "weiße" Flächen (nördlich "Herrengüter IV" und nördlich "Herrengüter West III") in einer Größenordnung von ca. 4 ha, die einer weitergehende Wohnbauflächenentwicklung des Kernorts zur Verfügung stehen.</p> <p>Zusammenfassend ergibt sich, dass der Offenlage-Entwurf des Regionalplans ausreichend Spielräume für eine bedarfsgerechte raumverträgliche Wohnbauflächenentwicklung des Kernorts mindestens während des Regionalplanungszeitraums (der hier identisch ist mit dem Zieljahr des in Fortschreibung befindlichen FNP) offenhält. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die seit dem ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren zu einer anderen Beurteilung führen müssten.</p> <p>Falls sich während des Geltungszeitraums des fortgeschriebenen Regionalplans zeigen sollte, dass die auch der Flächennutzungsplanfortschreibung zugrunde gelegten Annahmen zum mittelfristigen Wohnbauflächenbedarf nach oben zu korrigieren sind, besteht die Möglichkeit, ein punktuelles Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen.</p> <p>Eine Rücknahme der geplanten Abgrenzung der Grünzäsur ist somit auch in verringerter Größendimension nicht hinreichend begründet und planerisch nicht vertretbar. Im Übrigen wird auf die Behandlung der im ersten hierzu vorgebrachten Äußerung des GVV (ID 3536) verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>31.03.2016, Quelle: Einwohnermeldeamt) gewachsen. Das bedeutet einen erheblichen Mehrbedarf an Wohnbauflächen als dies noch zum Zeitpunkt der 1. Offenlage im Jahr 2013 der Fall war. Derzeit sind ca. 325 Flüchtlinge mit wahrscheinlicher Anschlussunterbringung in der Stadt Herbolzheim verzeichnet. Diese Zahl könnte sich durch möglichen Familiennachzug auf bis zu 1.800 Einwohner erhöhen. Die Flüchtlingssituation ist im Rahmen der Abwägung hoch zu gewichten und entsprechend zu berücksichtigen. Dadurch ergibt sich, dass der Stadt Herbolzheim für den Planungshorizont 2030 des Regionalplans keine ausreichenden, durch Flächennutzungsplan gesicherten bzw. aktivierbare "weiße" Wohnbauflächen für den Kernort Herbolzheim zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei dem Rücknahmebereich H2- handelt es sich um die einzige potentielle künftige Wohnbaufläche für den Kernort. Diese Fläche bietet sich aufgrund ihrer Lage nördlich der Kernstadt und dadurch anbietet, dass sie unmittelbar an die B 3 angrenzt und dadurch optimal verkehrlich erschlossen ist. Angesichts der insgesamt relativ geringen Spielräume der Stadt Herbolzheim für die Wohnbauflächenentwicklung ist es angemessen, dass diese Fläche nicht dauerhaft von der Entwicklung als Gewerbefläche ausgeschlossen ist. Aufgrund der o.g. Entwicklung ist zu erwarten, dass diese Fläche innerhalb des Planungshorizonts des Regionalplans (2030) für eine Wohnbauentwicklung dringend benötigt wird.</p> <p>Durch die Rücknahme der Grünzäsur besteht nicht die Gefahr einer bandartigen Entwicklung zwischen Herbolzheim und Ringsheim. Anders als noch im Einwendungsschriftsatz zur 1. Offenlage vom 20.12.2013, beantragt die Stadt Herbolzheim nunmehr lediglich eine Rücknahme der Regionalen Grünzäsur um 250 m und nicht mehr um 300 m. Der Zielwert des Regionalen Grünzugs von 1.000 und erst recht die Mindestbreite von 400 m werden somit in vollem Umfang eingehalten. Auch nach Realisierung der angestrebten Reduzierung der Regionalen Grünzäsur um die Fläche H2- verbleibt zwischen Herbolzheim und Ringsheim ein Abstand von 1000 m. Die durch die Grünzäsur bezweckte deutliche Trennung zwischen den Siedlungskörpern bleibt somit auch bei einer Rücknahme um 250 m erhalten. Die funktionale Breite der Freiraumbrücke in Nord-Süd-Richtung sowie ein daraus resultierender großräumiger Freiraumzusammenhang sind weiterhin gewährleistet. Da somit die Regionale Grünzäsur eine Zielbreite von 1.000 m aufweist und auch der Abstand zwischen den Siedlungskörpern Herbolzheim und Ringsheim 1.000 m beträgt, werden alle erforderlichen Abstände eingehalten, um eine bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
464	3.1.2	5328	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Stadt Haslach Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2016 über den Entwurf zur 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein beraten und dabei folgenden Beschluss gefasst: [...] Ergänzungsbedarf hinsichtlich Grünzäsur Nr. 22 [nach aktueller Nummerierung: Nr. 30] (östlicher Bereich des Gewerbegebietes Mühlegrün) besteht nicht.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
465	3.1.2	5323	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Gemeinde Fischerbach Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2016 über den Entwurf zur 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein beraten und dabei folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Fischerbach hält an den vorgebrachten Einwendungen zum 1. Offenlage Entwurf (2013) bezüglich der Zurücknahme der Grünzäsur weiterhin fest. Die Gemeinde Fischerbach sieht in der dargestellten Grünzäsur eine Einschränkung der künftigen Entwicklung der Gemeinde Fischerbach. Es werden insbesondere die beabsichtigten Erweiterungsmöglichkeiten des bestehenden Gewerbes erheblich eingeschränkt. Eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (Zieljahr 2017) soll diese Erweiterungsabsichten (westlich des Fritz-Ullmann-Weges und evtl. auch im Bereich Eschau) umfassen. Der Regionalverband wird darum gebeten die bestehende Grünzäsur Nr. 22 [nach aktueller Nummerierung: Nr. 30] in ihrer Ausprägung zu belassen.	Keine Berücksichtigung Es besteht nach wie vor keine hinreichende Begründung für eine Rücknahme der bereits im geltenden Regionalplan festgelegten Grünzäsur Nr. 30 zwischen Fischerbach und Haslach. Die Gemeinde Fischerbach (ca. 1.700 Einwohner) verfügt über die umfangreichen bauleitplanerischen Flächenreserven hinaus in größerem Umfang über Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche Siedlungsentwicklung. So bestehen allein zwischen südlichem Siedlungsrand und der geplanten Grenze der Grünzäsur regionalplanerisch unbeplante "weiße" Flächen in einer Größendimension von über 15 ha. Allein im genannten Bereich Eschau hält der Regionalplanentwurf über die bestehenden bauleitplanerischen Flächenreserven hinaus Spielräume für eine gewerbliche Eigenentwicklung in der Größenordnung von über 3 ha offen. Zusätzlich bestehen westlich des Fritz-Ullmann-Wegs auch künftig auf ca. 1 ha regionalplanerische Spielräume für die gewerbliche Entwicklung ortsansässiger Gewerbebetriebe. Gegenüber der von der Gemeinde Fischerbach im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu abgegebenen Äußerung (ID 482) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Rücknahme der bestehenden Grünzäsur begründen könnten. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
466	3.1.2	5922	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Gemeinsam mit den Kommunen Renchen und Lautenbach besteht eine Verwaltungsgemeinschaft. Mit vorliegendem Schreiben wollen wir auch die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinde Lautenbach und der Stadt Renchen vortragen: [...] Gemeinde Lautenbach Der Gemeinderat der Gemeinde Lautenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. Juli 2016 über die Auswirkungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Südlicher Oberrhein auf die Gemeinde Lautenbach beraten.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Da keine über die Anregungen im Rahmen der 1. Offenlage getätigten Anregungen vorgebracht werden können, verzichtet der Gemeinderat im Rahmen der 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 12 LplG und § 10 ROG auf eine weitere Stellungnahme zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein.</p> <p>Die Beratungsergebnisse sind in der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung [...] zusammengefasst.</p> <p>[Der Stellungnahme ist die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats Lautenbach am 05.07.2016 beigelegt.]</p>	
467	3.1.2	5921	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Gemeinsam mit den Kommunen Renchen und Lautenbach besteht eine Verwaltungsgemeinschaft. Mit vorliegendem Schreiben wollen wir auch die jeweiligen Stellungnahmen der Gemeinde Lautenbach und der Stadt Renchen vortragen:</p> <p>Stadt Renchen</p> <p>Die Stadt Renchen geht davon aus, dass entsprechend der Bewertung des Regionalverbandes aufgrund der geringen Dimension keine parzellenscharfen Abgrenzungen vorgenommen wurden, die Anregungen der Stadt Renchen allerdings in vollem Umfang Berücksichtigung gefunden haben.</p> <p>Auf das [...] Schreiben der Stadt Renchen vom 29.06.2016 wird verwiesen [...].</p> <p>[Der Stellungnahme ist ein Schreiben der Stadt Renchen an die Stadt Oberkirch vom 29.06.2016 mit gleichlautendem Inhalt beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
468	3.1.2	5917	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Bezüglich der Neuausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie Flächen mit naturrechtlichem Schutz ergeben sich folgende Anregungen [...]:</p> <p>Gebiets-Nr. 1: Haslach, nördlicher Gemarkungsbereich in Richtung Ulm - Erweiterung Grünzäsur</p> <p>Die Stellungnahme der Abwägung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein, dass die Stellungnahme der Stadt Oberkirch keine Berücksichtigung findet, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Stadt Oberkirch davon ausgeht, dass auch mit der Erweiterung der Ausweisung der Grünzäsur in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans nördlich der Bühlststraße eine 1-seitige Bebauung möglich ist.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinsichtlich der künftigen regionalplanerischen Zulässigkeit einer Bebauungsarrondierung im Bereich Bühlststraße wird die Annahme der Stadt Oberkirch bestätigt, dass die im Offenlage-Entwurf vorgesehene Abgrenzung der Grünzäsur einer einzeiligen Bebauung nördlich der Bühlststraße grundsätzlich nicht entgegensteht.</p>
469	3.1.2	5802	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher	<p>Wir schließen uns der Stellungnahme des Schwarzwaldvereins Endingen an.</p> <p>[Der Stellungnahme beigelegt ist die Äußerung des Schwarzwald-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die unterstützende Position des BUND zur Stellungnahme des</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			Oberrhein 79098 Freiburg im Breisgau	vereins, Ortsgruppe Endingen.]	Schwarzwaldvereins, Ortsgruppe Endingen, bezüglich der geplanten Grünzäsur Nr. 37a zwischen Endingen und Forchheim ((ID 5301), (ID 5302)) wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung dieser Äußerungen wird verwiesen.
470	3.1.2	5856	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	March Buchheim Die aus etlichen Teilorten bestehende Gemeinde March sollte aus eigenem Interesse verhindern, dass die Gemeindeteile nicht noch weiter zu einem "Siedlungsbrei" zusammenwachsen. Darum muss die Grünzäsur zwischen Buchheim und Neuershausen (s. alter Regionalplan) auch im neuen Regionalplan ausgeformt weiterbestehen. Die gut ausgeformte Grünzäsur auf dem Marchhügel wird vom LNV begrüßt. Der LNV fordert eine Grünzäsur zwischen Buchheim und Neuershausen.	Keine Berücksichtigung Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsrändern von Buchheim und Neuershausen weist unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Siedlungsflächenwidmungen eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größen-dimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich begründen könnten. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der der diesbezüglich vom LNV-Landesverband im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerung (ID 4111) sowie jener des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2726) verwiesen. Im Übrigen wird die zustimmende Äußerung zur geplanten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 52 zur Kenntnis genommen.
471	3.1.2	5854	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Freiburger Stadtteile am Tuniberg Derzeit wird in Freiburg ein "Perspektivplan" zur Weiterentwicklung der Stadt erstellt. Darin ist "angedacht", die Stadtteile am Tuniberg (Munzingen bis Waltershofen) zu einem durchgehenden Siedlungsband zu entwickeln. Diese Überlegungen finden den unterschiedlichen Widerspruch des LNV. Die siedlungsfreien Räume zwischen den Stadtteilen müssen in ihrer Breite und landschaftlichen Funktion erhalten bleiben. Darum ist in Erweiterung der Darstellungen im alten Regionalplan zwischen Tiengen und Opfingen bzw. zwischen Opfingen und St. Nikolaus eine Grünzäsur vorzusehen.	Keine Berücksichtigung Durch die im Offenlage-Entwurf vorgesehenen weitreichenden Festlegungen von Regionalen Grünzügen Durch die im Offenlage-Entwurf vorgesehenen weitreichenden Festlegungen von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren zwischen den Ortslagen am Ostrand des Tunibergs wird eine bandartige Siedlungsentwicklung in diesem Bereich wie bislang auch künftig regionalplanerisch ausgeschlossen sein. Der siedlungstrennende Freiraum zwischen Tiengen und Opfingen weist unter Berücksichtigung bestehender bauleitplanerischer Widmungen nur noch eine Breite von ca. 280 bis 400 m auf. Wegen der deutlichen Unterschreitung der generell zugrunde gelegten Mindestbreitendimension kommt hier eine erneute Festlegung der im geltenden Regionalplan festgelegten Grünzäsur nicht in Betracht. Gleichwohl wird in diesem Bereich der zwischen den Ortslagen verbliebene Freiraum vollständig in die Regionale Grünzugskulisse einbezogen und so raumordnerisch gesichert. Zwischen Opfingen und St. Nikolaus weist der siedlungstrennenden Freiraum unter Berücksichtigung bestehender bauleitplanerischer Widmungen eine Breite von ca. 250 bis 300 m auf und ist zudem durch bestehende Außenbereichsgebäude deutlich baulich geprägt.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Insgesamt liegt hier keine siedlungstrennende Freiraumfunktion in einer regionalbedeutsamen Größendimension vor. Auf freiraumschützende Festlegungen wird hier wie im geltenden Regionalplan auch künftig verzichtet.</p> <p>Für die Festlegung von Grünzäsuren in den betreffenden Bereichen besteht somit keine hinreichende Begründung. Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglich vom LNV-Landesverband im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerungen ((ID 4413), (ID 4415)) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der aktuelle Entwurf des Perspektivplans Freiburg entgegen der Darstellung des Einwenders kein durchgehendes Siedlungsband am Ostrand des Tunibergs vorsieht.</p>
472	3.1.2	5863	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Grünzug nördlich Heuweiler</p> <p>Südlich der B 294-Anschlussstelle Denzlingen ist eine größere Erddeponie geplant.</p> <p>Der LNV wendet sich gegen diese Planung, weil die Deponie im Regionalen Grünzug liegen würde und die Landschaft am Ausgang des Glottertals negativ verändern würde. Darum schlägt er hier eine Erweiterung der weiter westlich endenden Grünzäsur vor.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Offenlage-Entwurf ist vorgesehen, den im geltenden Regionalplan bestehenden Regionalen Grünzug südöstlich von Denzlingen in unveränderter Abgrenzung erneut festzulegen. Westlich angrenzend daran sieht der Planentwurf die Festlegung der Grünzäsur Nr. 54 beidseits der B 3 vor.</p> <p>Die Errichtung einer Bodendeponie erfüllt regelmäßig die Merkmale eines Vorhabens im Sinne von § 29 Abs. 1 BauGB und stellt somit, sofern sie eine raumbedeutsame Dimension aufweist, eine Besiedlung im regionalplanerischen Sinne dar (siehe Begründungen zu den PS 3.1.1 und 3.1.2). Solche Deponien sind somit nach geltendem Regionalplan wie auch gemäß Offenlage-Entwurf in Regionalen Grünzügen ebenso regionalplanerisch unzulässig wie in Grünzäsuren.</p> <p>Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass der genannte Standort auch wegen der Unvereinbarkeit mit der regionalplanerischen Festlegung des Bereichs als regionaler Grünzug zeitlich nicht mehr weiterverfolgt wird. Auf den diesbezüglichen Beschluss des Kreistags Emmendingen vom 18.07.2016 wird verwiesen.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Vergrößerung der Grünzäsur begründen könnten.</p>
473	3.1.2	5853	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Hexental</p> <p>Auf den vergleichsweise kleinen Kommunen im Hexental lastet ein großer Siedlungsdruck, gleichzeitig liegen sie in einer sehr vielfältigen Kulturlandschaft.</p> <p>Besonders: Grünzäsur zwischen Sölden und Bollschweil</p> <p>In Sölden ist die Grünzäsur Richtung Bollschweil am Südwestrand der bestehenden Bebauung abgesetzt, um ein von der Gemeinde</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren südlich von Sölden festgelegte Grenze des Regionalen Grünzugs wurde im Vergleich zur Abgrenzung im geltenden Regionalplan teilweise dichter an den bestehenden Siedlungsrand herangeführt, teilweise stärker von ihm abgerückt. Der im ersten Betei-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>geplantes Baugebiet zu ermöglichen. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet und steht daher für eine Bebauung nicht zur Verfügung. Das LSG ist auf seiner gesamten Fläche fachlich als gleichwertig zu betrachten, Randbereiche sind keinesfalls verzichtbar.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass zwischen Sölden und Bollschweil der einzige Übergangskorridor des Generalwildwegeplans zwischen Rheinebene - Schwarzwald im Freiburger Raum verläuft. Daher muss die Siedlungszäsur in ganzer Breite erhalten bleiben. Der LNV fordert, dass die aus dem Grünzug entwickelte Grünzäsur entsprechend der Abgrenzung des LSGs an die Bebauung herangeführt wird und damit die gesamte Freifläche schützt. Die Rücknahme (Antrag der Gem. Sölden, Nr. 1226) lehnen wir ab.</p> <p>Wir verweisen auch auf die gemeinsame Stellungnahme des BUND und des LNV speziell zu diesem Thema ("Planungen im Hexental um Sölden und Wittnau") von Mitte Juni 2016.</p>	<p>ligungsverfahren vorgebrachten Anregung des Landratsamts (ID 2715) teilweise folgend, wurde der Regionale Grünzug dabei gegenüber dem Planentwurf zum ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren im aktuellen Planentwurf hier um ca. 1 ha vergrößert. Die Grünzäsur weist in der geplanten Abgrenzung zwischen den Siedlungskörpern von Sölden und Bollschweil eine Breite mindestens 1000 m, im betreffenden Bereich sogar eine Breite von ca. 1.200 m auf. Die Zielbreite des zwischen den beiden Ortslagen verlaufenden Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg wird somit in diesem Bereich vollständig regionalplanerisch gesichert. Die geplante Abgrenzung des Regionalen Grünzugs schränkt zudem die Geltung der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht ein.</p> <p>Für eine Vergrößerung der Grünzäsur am südwestlichen Siedlungsrand von Sölden besteht somit keine hinreichende Begründung. Im Übrigen wird auf die Behandlung der hierzu vorgebrachten Äußerung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5684) verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die in der Äußerung erwähnte "gemeinsame Stellungnahme des BUND und LNV von Mitte Juni" dem Regionalverband nicht vorliegt.</p>
474	3.1.2	5852	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Grünzäsuren Grünzäsuren sind zur landschaftlichen Trennung von Siedlungen unerlässlich. Darum muss das Instrument im neuen Regionalplan vor allem in den Schwarzwaldtälern und in der Oberrheinebene, in der der Siedlungsdruck am größten ist, ausreichend angewandt werden.</p> <p>Es ist von Vorteil, dass die Grünzäsuren im neuen Regionalplan nun "ausgeformt" (also flächig dargestellt und nicht nur als Balkensignatur) werden und damit auf der Fläche verbindlicher sind. Leider ist aber auch festzustellen, dass einige Grünzäsuren aus dem Regionalplan gestrichen wurden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
475	3.1.2	5855	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Glottertal Im alten Regionalplan ist im Bereich Unterglottertal eine Siedlungszäsur eingetragen. Diese gibt es im neuen Regionalplan nicht mehr. Dennoch sollte am Ausgang des Glottertals eine unschöne Siedlungsentwicklung verhindert werden.</p> <p>Darum schlagen wir vor, bei Unterglottertal und zwischen Unterglottertal und Heuweiler Grünzäsuren eingeschoben werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der verbliebene Freiraumkorridor zwischen dem westlichen Siedlungsrand von Unterglottertal sowie dem Gewerbegebiet "Engematte" weist eine Breite von nur noch rd. 300 m auf. Er umfasst keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Darüber hinaus befinden sich hier zwischen den Siedlungsändern mehrere Außenbereichsgebäude, die die siedlungstrennende Funktion des Freiraumbereichs stark einschränken. Die erneute Festlegung der</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>im geltenden Regionalplan hier bestehenden Grünzäsur kommt deshalb nicht in Betracht. Unter Berücksichtigung der begründeten gemeindlichen Entwicklungsvorstellungen für die gewerbliche Eigenentwicklung werden gemäß Offenlage-Entwurf große Teile des siedlungstrennenden Freiraums in diesem Bereich als Regionaler Grünzug festgelegt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglich vom LNV-Landesverband im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerung (ID 4420) sowie jener des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3148) verwiesen.</p> <p>Zwischen Unterglottertal und Heuweiler ist gemäß Offenlage-Entwurf vorgesehen, den hier im geltenden Regionalplan festgelegten Regionalen Grünzug im Osten bis an den Rand des auf Glottertäler Gemarkung bestehenden Gewerbegebiets "Engematte" sowie im Süden bis an den Hangwalds des Flissenkopfs zu vergrößern. Für eine erstmalige Festlegung einer Grünzäsur in diesem Bereich besteht demgegenüber keine zwingende Begründung. Die Festlegung von Grünzäsuren in den betreffenden Bereichen ist nicht möglich bzw. es besteht hierfür keine hinreichende Begründung.</p>
476	3.1.2	5287	<p>Naturschutzbund Deutschland Gruppe Freiburg e. V. 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>2. Grünzäsuren Die in der ersten Offenlage nicht mehr ausgewiesene Grünzäsur zwischen den Tuniberg-Ortschaften Opfingen und Tiengen sollte wegen ihrer Wichtigkeit für den Austausch der Tuniberg-Fauna und -Flora mit den Arten der Breisgauer Bucht und insbesondere der Mooswaldniederung wieder in die Regionalplanung aufgenommen werden, obwohl die Distanz als zu gering definiert wurde. Im Bereich Georgen- West und Mathiasmatte sind erfreulicherweise aus hier vergleichbaren Gegebenheiten - Erhaltung des Landschaftsbildes und hochwertiger Lebensräume für viele bedrohte Arten - Grünzäsuren beibehalten worden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der siedlungstrennende Freiraum zwischen den Ortsrändern von Opfingen und Tiengen weist eine Breite von ca. 280 m auf. Er umfasst damit keine regionalbedeutsame Größendimension und unterschreitet die im Offenlage-Entwurf generell für die Festlegung von Grünzäsuren zugrunde gelegte Mindestbreite von rd. 400 m deutlich. Allerdings ist vorgesehen, den verbleibenden siedlungstrennenden Freiraum zwischen den Ortslagen künftig als Regionalen Grünzug sowie als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Eine Besiedlung bleibt hier somit auch künftig raumordnerisch ausgeschlossen.</p> <p>Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des ersten Offenlageverfahrens geäußert wurden, werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte zum Sachverhalt. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Festlegung einer Grünzäsur kommt im betreffenden Bereich bereits aus grundsätzlichen Erwägungen nicht in Betracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Es wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung des NABU-Bezirksverbands Südbaden im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren (ID 4536) verwiesen.</p> <p>Im Übrigen wird die zustimmende Äußerung zur geplanten Abgrenzung der Grünzäsuren zwischen Freiburg-St. Georgen und</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Schallstadt sowie zwischen Freiburg-Wiehre und Günterstal zur Kenntnis genommen.
477	3.1.2	5455	Schwarzwaldverein 79098 Freiburg im Breisgau	Stadt Endingen Seit Jahren erweitert die Stadt Endingen die Gewerbe- und Wohnbebauung in enormen Maße. Dadurch sind viele landwirtschaftliche wertvolle, fruchtbare Flächen verloren gegangen. Das kann so nicht weitergehen. Darum müssen die Grünzäsur und der regionale Grünzug möglichst eng an die Bebauung herangeführt werden, um eine exzessive Erweiterung zu verhindern. Der Schwarzwaldverein Endingen hat in einem Brief ausführlich zu den Flächenplanungen der Stadt Endingen Stellung genommen. Der Hauptverein schließt sich dieser Stellungnahme an.	Kenntnisnahme Die Unterstützung der Stellungnahme des Schwarzwaldverein Emmendingen ((ID 5301), (ID 5302)) wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung dieser Äußerungen wird verwiesen.
478	3.1.2	5301	Schwarzwaldverein Ortsgruppe Endingen Herrn Christian Stocker 79346 Endingen am Kaiserstuhl	Im Landesentwicklungsplan 2002, welcher unter der damaligen CDU Regierung beschlossen wurde, an welchem sich der Regionalplan südlicher Oberrhein orientiert, ist Endingen als naturnaher Landschaftsraum und ländlicher Raum im engeren Sinne gekennzeichnet, welcher sich durch unterdurchschnittliche Siedlungsverdichtung und hohen Freiraumanteil auszeichnet. Die Entwicklung der touristischen Wirtschaft, sowie der Land- und Forstwirtschaft zur Rohstoffsicherung spielen hier eine große Rolle. Freie Gewerbeflächen sollen für heimische Gewerbetreibende zur Verfügung stehen. Gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und den daraus resultierenden Regionalplan, zuletzt mit der Gemeinderatsentscheidung zur Ausweisung neuer Gewerbegebiete im Bereich der (geplanten) Grünzäsur vom 20.04.2016, verstößt die Gemeinde Endingen seit Jahren. Der Schwarzwaldverein Endingen fordert die zuständige Behörde deshalb auf, die Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim wie geplant durchzusetzen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur geplanten Festlegung einer Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim wird zur Kenntnis genommen.
479	3.1.2	5302	Schwarzwaldverein Ortsgruppe Endingen Herrn Christian Stocker 79346 Endingen am Kaiserstuhl	Des Weiteren regen wir an das Gebiet östlich vom Kreisverkehr Richtung Forchheim in die Grünzäsur aufzunehmen Folgende Gründe führen wir dazu an: 1. Nördlich dieser Fläche befindet sich seit Jahrzehnten eine ökologisch wertvolle Rückzugsfläche für diverse Tier- und Pflanzenarten. Diese befindet sich bereits jetzt schon in direkter Nachbarschaft zu den ersten Gewerbeflächen Richtung Forchheim. 2. Das bereits im Besitz der ENBW befindliche Gelände am Kreisverkehr zum Bau eines Umspannwerkes, wäre bezogen auf den Regionalplan und die ökologische Rückzugsfläche durchaus denkbar. Die vom Gemeinderat beschlossene Verlagerung der ENBW in die geplante Grünzäsur um Raum für die Ansiedlung verkehrsintensiven Gewerbes zu schaffen, lehnen wir aber ab.	Keine Berücksichtigung Der nördlich der L 113 gelegene, gegenüber dem nördlichen Rand des Endinger Gewerbegebiets Holderacker südlich zurückversetzt liegende Bereich umfasst eine Größe von ca. 5 ha. Da er für den Erhalt der funktionalen Freiraumbreite zwischen den Siedlungsrandern von Endingen und Forchheim keine Bedeutung aufweist, wurde auf seine Einbeziehung in die geplante Grünzäsur verzichtet. Zu 1.: Die vom Einwender genannten naturschutzfachlich bedeutsamen Gewässer im Gewinn Mannsmatten sind einschließlich eines mehrere hundert Meter breitem Umgebungspuffers Teil der geplanten Grünzäsur. Eine Begründung für eine Ausweitung der Grünzäsur ergibt sich aus diesem Sachverhalt nicht.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>3. Da die Standortfrage, wie aus Zeitungsberichten ersichtlich, für die ENBW nicht relevant ist, sehen wir auch kein öffentliches Interesse, welches die Voraussetzung für den Bau in einer Grünzäsur wäre.</p> <p>4. Die Belassung des Gebietes östlich des Kreisverkehrs (ausgenommen das geplante Umspannwerk der ENBW) und dessen Einbeziehung in die Grünzäsur hätte daher besondere Bedeutung für Landschaft und Tourismus, der am Kaiserstuhl einen besonderen Stellenwert hat und vom Landesentwicklungsplan auch so vorgeesehen ist.</p> <p>Der Schwarzwaldverein als Naturschutzverband sieht im Speziellen in der Umsiedlung der ENBW in die Grünzäsur ohne öffentliches Interesse einen rechtlich relevanten Verstoß gegen die Regionalplanung. Wir bitten dies angemessen zur Kenntnis zu nehmen und uns die Ergebnisse Ihrer rechtlichen Prüfung schriftlich mitzuteilen.</p>	<p>Zu 2. und 3: Die Errichtung eines Umspannwerks stellt eine Besiedlung im Sinne des PS 3.1.2 dar und ist innerhalb einer Grünzäsur grundsätzlich ausgeschlossen. Um Spielraum für eine raumverträgliche Realisierung des Vorhabens ohne weitere Verringerung der funktionalen Freiraumbreite zwischen den Siedlungskörpern regionalplanerisch offen zu halten, ist es erforderlich, auf die Einbeziehung des Bereichs nordöstlich des Kreisverkehrs in die geplante Grünzäsur zu verzichten. Insofern spricht die vom Einwender selbst verfolgte Zielsetzung gegen eine Ausweitung der geplanten Grünzäsur bis zur L 113. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Gemeindeverwaltungsverband Nördlicher Kaiserstuhl am 21.04.2016 eine Änderung des Flächennutzungsplans und die dafür erforderlichen Verfahrensschritte beschlossen hat, die die Darstellung des Standorts für das geplante Umspannwerk direkt an der L 113 außerhalb der geplanten Grünzäsur beinhaltet.</p> <p>Zu 4.: Eine besondere Bedeutung des unmittelbar nördlich der L 113 angrenzend an ein bestehendes Gewerbegebiet gelegenen, intensiv landwirtschaftlich genutzten und strukturarmen Bereichs für das Landschaftsbild, die Erholung oder den Tourismus besteht nicht.</p> <p>Eine Ausweitung der geplanten Grünzäsur im Sinne der Einwendung ist somit inhaltlich nicht begründet.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Am 18.09.2016 hat sich die Mehrheit der Endinger Bürger in einem Bürgerentscheid gegen eine gewerbliche Entwicklung in diesem außerhalb der geplanten Grünzäsur liegenden Bereich "Mannsmatten" östlich des bestehenden Gewerbegebiets "Holderacker" ausgesprochen.</p>
480	3.1.2	5255	Privat 79294 Sölden	<p>Im Zuge der Beteiligung an der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplanes gab es gegen die Verkleinerung der Grünzäsur Nr. 65 zwischen Sölden und Bollschweil gegenüber dem akt. Stand von 1995 diverse Einwendungen u. a. vom LRA Breisgau-Hochschwarzwald, untere Naturschutzbehörde (... ID 2715) und von einer anwaltlich vertretenen Privatperson (... ID 550). Diese Einwendungen wurden über einen Abwägungsvorschlag Ihrer Geschäftsstelle (gemäß der synoptischen Darstellung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange und der Öffentlichkeit) teilweise berücksichtigt und daraufhin die Grünzäsur zwischen Sölden und Bollschweil wieder nahezu mit dem Grünzug von 1995 in Übereinstimmung gebracht. Ihre Argumentation in den jeweiligen Abwägungsvorschlägen zu den Einwendungen (... ID 2715 und ID 550) war und ist für mich absolut schlüssig und nachvollziehbar.</p> <p>Zu meinem Erstaunen wurde der Abwägungsvorschlag bzgl. dem</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltenen flächenstatistischen Angaben beziehen sich nur auf einen Teilausschnitt der Gemarkungsfläche Söldens und führen in der Folge zu Fehlschlüssen. Tatsächlich hat sich im vorliegenden Planentwurf zur zweiten Offenlage der Flächenumfang der ohne regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen" Flächen im Umfeld des gesamten Siedlungskörpers von Sölden sowohl im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 als auch im Vergleich zur Planfassung der ersten Offenlage deutlich vermindert. Diese "Weißflächenkulisse" umfasst im geltenden Regionalplan ca. 31 ha, im Planentwurf zur ersten Offenlage ca. 24,5 ha und im aktuellen Planentwurf zur zweiten Offenlage ca. 23,5 ha. Somit ergibt sich im Zuge der Regionalplanfortschreibung demnach eine deutliche Vergrößerung jener Gebiete, in denen durch Festlegung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur eine Siedlungsent-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>oben angesprochenen Punkt in der Regionalplansitzung am 17. Mrz. 2016 auf Antrag einiger Fraktionen im Eilverfahren wieder auf den 1. Offenlage-Entwurf zurückgedreht. Dieser Antrag geht auf einen Antrag der Gemeinde Sölden vom 9. Feb. 2016 zurück, die sich in Ihrer Dorfentwicklung behindert sieht und die Flüchtlingsunterbringung als weiteres Argument anzieht.</p> <p>Aus den veröffentlichten Unterlagen für die Regionalplansitzung am 17. Mrz. 2016 war von Ihrer Geschäftsstelle eine entsprechende Sitzungsvorlage (SiVo DS PIA 01/16 zu Kapitel 3 bis 3.4 und 4.2) mit einem Beschlussvorschlag zur Annahme der im Vorfeld erarbeiteten Abwägungsvorschläge im Internet veröffentlicht worden. Aus diesen Unterlagen war bis zum Tag der Sitzung nicht zu entnehmen, dass es einen Antrag zur Verkleinerung der Grünzäsur gibt. Die Unterlagen hierzu gab es lediglich als Tischvorlage während der Sitzung. Dieser Antrag wurde in der Sitzung ohne Darlegung stichhaltiger Argumente im Eilverfahren zur Abstimmung gebracht. Ob dieses Vorgehen verfahrenskonform ist lasse ich mal dahingestellt. Für das Anliegen der Gemeinde Merzhausen (Zuordnung der Gemeinde Horben zum Kleinzentrum Merzhausen) gab es jedenfalls einen Antrag der im Vorfeld zur Sitzung auch entsprechend veröffentlicht wurde.</p> <p>Ende 2014 hatte Sölden 1286 Einwohner. Das stat. Landesamt BW prognostiziert unter Berücksichtigung von Zu- und Abwanderungsgewinnen (gemäß Anlage 1a) für die Gemeinde Sölden 1371 Einwohner im Jahr 2035 (d. h. +88 Einwohner in Bezug zur akt. Bevölkerungszahl in 2015). vernachlässigt man die Wanderungen so schrumpft Sölden sogar auf 1186 Einwohner (d. h. -97 Einwohner in Bezug zur akt. Bevölkerungszahl in 2015).</p> <p>Legt man die formulierten Ziele und Grundsätze der Regionalplanung zugrunde wird Sölden als Gemeinde mit Eigenentwicklung (2.4.1.1, (1) Z ... Stand Mrz. 2016) für die Funktion Wohnen ein Zuwachsfaktor in Höhe von 0,25 % pro Jahr und Einwohner (2.4.1.1, (2) G ... Stand Mrz. 2016) zugestanden. Für die nächsten 20 Jahre ergibt sich somit ein Zuwachs von +65 Einwohnern (gemäß Anlage...) also nochmal ungefähr 20 Einwohner weniger als es das stat. Landesamt BW mit den Zu- und Abwanderungsgewinnen prognostiziert.</p> <p>Derzeit verfügt Sölden noch über 7 freistehende Baugrundstücke im bestehenden Baugebiet "Staufener Strasse I+II" (allg. Wohnfläche 3671 m²). Im geplanten Neubaugebiet "obere Breite" entstehen 15 weitere Baugrundstücke (allg. Wohnfläche 7140 m² nach Abzug der Verkehrs- und Grünflächen). Mit dem Verlauf des Grünzuges aus dem Jahr 1995 hat Sölden im südlichen Bereich eine zusätzliche bebaubare Fläche / Reserve von ca. 22.800 m².</p> <p>Zudem verfügt Sölden im beplanten und unbeplanten Innenbereich</p>	<p>wicklung der Gemeinde Sölden künftig regionalplanerisch ausgeschlossen ist.</p> <p>Davon unabhängig ist die in der Einwendung vorgenommene Ableitung regionalplanerisch zulässiger künftiger Einwohnerzahlen der Eigenentwicklungsgemeinde aus der Dimension solcher Weißflächen schon vom Ansatz her inhaltlich unzulässig und irreführend. Die mit keinen regionalplanerischen Festlegungen belegten Flächen weisen keine regionalplanerische Positivwidmung für eine Siedlungsentwicklung auf und stehen vielfach aufgrund von Topographie, Erschließungssituation, naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder auch immissionsschutzrechtlicher Abstandsvorgaben zu landwirtschaftlichen Hoflagen für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung. Der quantitative Umfang einer genehmigungsfähigen Siedlungsentwicklung von Sölden bemisst sich auch künftig nicht am Umfang solcher "Weißflächen", sondern an "den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" (§ 5 Abs. 1 BauGB) unter Beachtung der regionalplanerisch festgelegten Eigenentwicklerfunktion.</p> <p>Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde bereits aus rechtlichen Gründen räumliche Spielräume für die planerische Ausformung einer Eigenentwicklung im Rahmen der ihrer Planungshoheit verbleiben müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber dem sich für den Eigenentwickler rechnerisch ergebenden Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums in der Größenordnung von rd. 1 ha - bereits aufgrund der Unsicherheiten und Erschwernisse der Baulandmobilisierung im Innen- und Außenbereich Entwicklungsalternativen offengehalten werden müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig von aktuellen Entwicklungen in Verbindung mit der Unterbringung von Flüchtlingen.</p> <p>Die geplante Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen steht somit nicht in Widerspruch zur raumordnerischen Festlegung Söldens als Eigenentwicklungsgemeinde.</p> <p>Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des erste Offenlageverfahrens u.a. vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geäußert und die zumindest teilweise im Planentwurf zur zweiten Offenlage berücksichtigt wurden (siehe (ID 2715)), werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die für eine weitergehende Vergrößerung der geplanten Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand von Sölden sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Verbandsgremien in eigener Zuständigkeit über den für die Willensbildung im Gremium</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Bauflächenpotentiale bzw. Baulandreserven im Gemeinde- als auch Privateigentum von > 17.000 m² sowie diverse Nachverdichtungsmöglichkeiten.</p> <p>Legt man für den Umrechnungsfaktor eine Bruttowohndichte von 50 Einwohner pro Hektar zugrunde (2.4.1.1, (3) Z ... Stand Mrz. 2016), so verfügt Sölden ohne die vorgeschlagene Verkleinerung der Grünzäsur Nr. 65 über Reserveflächen für mehr als 270 Einwohnern (...). Diese ist angesichts der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung von +88 Einwohner (lt. stat. Landesamt) mit einem Faktor 3 mehr als ausreichend dimensioniert, es sei den man will sich den Vorgaben der Regionalplanung als Eigenentwicklergemeinde widersetzen. Setzt man den Zuwachsfaktor von 0,25 % pro Jahr und Einwohner aus der Regionalplanung (2.4.1.1, (2) G ... Stand Mrz. 2016) an, so ergibt sich sogar eine Reserve von mehr als Faktor 4.</p> <p>Mit dieser Reserve hat die Gemeinde selbst unter Berücksichtigung einer Erst- und Anschlussunterbringung von Flüchtlingen ausreichend Luft für Ihre weitere Entwicklung. Eine zusätzliche Vergrößerung der Reservefläche durch die Verkleinerung der Grünzäsur für weitere 127 Einwohner auf dann insgesamt 400 Einwohner (...) ist anhand der vorgebrachten Argumente der Gemeinde und der antragstellenden Fraktionen leider überhaupt nicht mehr logisch und nachvollziehbar. Unter der akt. Reservesituation erwarte ich daher stichhaltigere Argumente von der Gemeinde bzw. dem Bürgermeister (die Sie übrigens auch mit Ihrem Schreiben vom 15.2.2016 an die Gemeinde Sölden bzw. dem Bürgermeister eingefordert haben) zumal wenn damit ein weiteres großes Neubaugebiet im Südwesten von Sölden vorbereitet wird und dafür schutzbedürftige Landschaft im Außenbereich sowie die Freiraumstruktur nachhaltig angegriffen werden soll.</p> <p>Auch widersetzt sich die Gemeinde meines Erachtens mit den verfügbaren Reserven im Innenbereich klar dem Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung (2.4.0.3, (2) G ... Stand Mrz. 2016) der Regionalplanung. Von der Gemeinde sind bislang auch keinerlei Aktivierungsbemühungen der Innenentwicklungspotentiale erkennbar.</p> <p>Ich halte eine weitere Verkleinerung der Grünzäsur Nr. 65 im Süden zwischen Sölden und Bollschweil aus der oben dargelegten Argumentation für absolut nicht notwendig und beantrage daher den Verlauf der Grünzäsur Nr. 65 - wie er in Ihrem Abwägungsvorschlag (...) und der berechtigten RNK Süd zur 1. Offenlage (...) bereits dargestellt war - wieder herzustellen.</p> <p>[Hinweis: der Stellungnahme sind Anlagen zur Bevölkerungsentwicklung bis 2035 und zu den Reserveflächen der Gemeinde Sölden, die Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle zur 1. Offenlage (ID 550 und ID 2715) sowie ein Planausschnitt beigelegt.]</p>	<p>erforderlichen Umfang einer Aussprache entscheiden. Eine Aussprache zum hier betreffenden Sachverhalt wurde von keiner Fraktion in der Sitzung des Planungsausschusses am 17.03.2016 für erforderlich erachtet. Die am 17.03.2016 getroffene Abwägungsentscheidung des Planungsausschusses erging in Kenntnis aller beurteilungserheblicher Sachverhalte. Insbesondere wurden den Mitgliedern des Planungsausschusses alle eingegangenen Einwendungen - einschließlich jener des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle frühzeitig (in diesem Fall mehr als drei Monate) vor dem Sitzungstermin übermittelt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
481	3.1.2	5256	Privat 79280 Au	<p>Ich wende mich an Sie betreffs der sogenannten Grünstreife zwischen den Hexentalgemeinden Au und Wittnau, Nähe Schützenhaus Au, am Selzenbach.</p> <p>Hintergrund: In 1980er Jahren wohnte ich sieben Jahre in Au [...] und lernte Au und die Umgebung näher kennen und schätzen. In den Folgejahren wohnte ich im Münstertal, der Weg nach Freiburg führte mehrmals wöchentlich durch das Hexental und die Gemeinde Au; danach lebte ich mehrere Jahre in Bollschweil, der Weg führte weiterhin oft durch das Hexental. Seit Anfang 2010 wohne ich wieder in Au [...]. Ich schicke dies voraus, um klarzustellen, daß ich die Region um Au seit den 1980er Jahren kenne, die naturnahe Landschaft mit Waldbestand, Wiesenflächen und vergleichsweise natürlichen Wasserläufen sehr schätze. Ich habe, viele Entwicklungen seit den 1980er beobachtet. Ich schicke dies auch voraus, um Äußerungen der Gemeindeverwaltung Au und der Verwaltungsgemeinschaft Hexental entgegenzutreten, daß Bewohner der Selzenstrasse in Au sich nur aus "Eigeninteresse" und mit "Partikular-Interessen" zu Wort melden würden. Mein Interesse gilt dem Erhalt einer naturnahen Landschaft im Hexental (und anderswo). Die von der Gemeinde Au beantragte und vom Regionalverband zunächst beschlossene Rücknahme des Grünstreifens am Selzenbach ist absolut nicht wünschenswert. Ich bitte den Regionalverband dringlich, den Fachgremien und den Naturschutzverbänden zu folgen und die Grünstreife/den Grünstreifen am Selzenbach am südlichen Ortsrand von Au beizubehalten. Gründe: 1. Das Hexental ist von mehreren distinkten Gemeinden belebt. Die Aufhebung der Grünstreife wäre ein Anfang, dies aufzulösen und irgendwann einer durchgehenden Bebauung des Tals - und damit einer erheblichen negativen Veränderung der weitgehend intakten Natur des Hexentals den Weg zu ebnen. 2. Das fragliche Gebiet ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes; es gibt gute Gründe, warum dieses Areal 2008 zum Landschaftsschutzgebiet "Östliches Hexental" erklärt wurde. (Vgl. dazu auch: Verordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, als untere Naturschutzbehörde, über das Landschaftsschutzgebiet "Östliches Hexental", 18.01.2008, § 3 "Schutzzweck") Es ist unverständlich, wieso dem 2008 vom Landratsamt festgestellten Schutzzweck nun zuwider gehandelt werden soll. 3. Die Gemeinde Au argumentiert, weitere Flächen für die Entwick-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Das vom Einwender befürchtete Entstehen einer durchgehenden bandartigen Siedlungsentwicklung im Hexental ist aufgrund der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans vorgesehenen Beibehaltung bzw. Neufestlegung von Regionalen Grünstreifen und Grünstreifen sowie der Festlegung der Gemeinden als Eigentümer regionalplanerisch ausgeschlossen. Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des ersten Offenlageverfahrens geäußert wurden, werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte für eine Vergrößerung der geplanten Grünstreife südlich von Au sprechen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Äußerung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald im ersten Offenlageverfahren (siehe (ID 2729)) verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Abgrenzung der Grünstreife im Regionalplan keine raumordnerische Positivwidmung für die Siedlungsentwicklung verbunden ist. Insbesondere wird die rechtliche Geltung des im betreffenden Bereich bestehenden Landschaftsschutzgebietes oder der Schutzregelungen für den Verlauf des Selzenbächles in keiner Weise einschränkt. Die Zulässigkeit einer möglichen baulichen Entwicklung ist vom zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie der sonstigen naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>lung der Gemeinde zu benötigen. Der "Regionalplan und Bevölkerungsentwicklung in Stuttgart" (https://gecms.region-stuttgart.org/gdmo/Download.aspx?id=62024) weist für das gesamte Bundesland Baden-Württemberg eine negative Bevölkerungsentwicklung aus. Das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung ermittelt eine weiterhin und auf Dauer sinkende Bevölkerung der Bundesrepublik (https://www.demografie-portal.de/SharedDocs/Informieren/DE/ZahlenFakten/Bevoelkerungszahl.html). Eine regionalisierte Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes weist für die Gemeinde Au in der sog. "Hauptvariante" eine Bevölkerungsabnahme von 20 Personen bis 2020 aus, und eine weitere Bevölkerungsabnahme um 38 Personen bis 2035. Ein ebenfalls ermittelter "Entwicklungskorridor" für die Gemeinde weist in der Berechnungsvariante "Unterer Rand" eine noch stärkere Bevölkerungsabnahme aus, nur die Berechnungsvariante "Oberer Rand" weist ein geringes Bevölkerungswachstum um maximal 88 Personen (6,3 % bezogen auf die aktuelle Einwohnerzahl bis 2032 (!) aus. (http://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/98015100.tab?R=GS315003) Aus diesen Zahlen kann kein erhöhter Flächenbedarf für die (Wohn-) Entwicklung der Gemeinde abgeleitet werden. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde innerorts über weitere bebaubare Flächen (zum Beispiel östlich der Dorfstraße, südlich des Wegs "Im Merzental"). Die demografische Entwicklung rechtfertigt keinen weiteren Flächenbedarf, und damit keine Rücknahme der Grünzäsur am Selzenbach. 4. Da aufgrund der demografischen Entwicklung weiterer Flächenbedarf für WOHNbebauung nicht angezeigt ist, steht zu vermuten, daß die Ortsrandlage südlich des Selzenbachs einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden soll (auch wenn die Gemeinde dies bestreitet). Das Aufgeben der Grünzäsur zugunsten einer gewerblichen Nutzung - und der damit verbundene Einbruch in das Landschaftsschutzgebiet "Östliches Hexental" - ist ebenfalls nicht wünschenswert. Eine gewerbliche Nutzung stellt eine aller Voraussicht nach noch größere Beeinträchtigung des naturnahen Raums südlich des Selzenbachs dar. Darüber hinaus steht zu befürchten, daß der Bachlauf selbst negativ beeinflusst wird, wie das innerhalb von Bebauungs- und Gewerbegebieten des öfteren zu beobachten ist. Auch aus diesen Gründen ist es dringend geboten, die Grünzäsur</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>am Selzenbach zu erhalten. 5. "Entwicklung" versus "Nachhaltigkeit"? Die Gemeinde Au hat in den vergangenen Jahren erheblich an Bevölkerung, Wohnbauten und auch an Gewerbebetrieben zugenommen. Durch Tal-Lage und Gemeindegrenzen sind der flächenmäßigen "Entwicklung" Grenzen gesetzt. Eine nachhaltige Entwicklung erfordert, daß Natur und Landschaftsbild (hier als schützenswert anerkannt durch das Landschaftsschutzgebiet) nicht einem zahlenmäßigen oder aus anderen, z. B. finanziellen Gründen für notwendig geglaubten Wachstum geopfert werden.</p>	
482	3.1.2	5240	Privat 79294 Sölden	<p>Eine Reduzierung des Grünzugs im Süd-Westen der Gemeinde Sölden entspricht weder den Notwendigkeiten der Gemeinde Entwicklung noch einer verantwortlichen Haltung dem Naturraum Hexental gegenüber.</p> <p>1. Als Eigenentwicklergemeinde hat Sölden (ca. 1250 Einwohner) bis 2035 einen prognostiziertes Bevölkerungswachstum von maximal 110 Menschen zu erwarten. Die Rückverlegung des Grünzugs schafft dagegen die Voraussetzung für ein Baugebiet, in dem sich über 330 Menschen ansiedeln könnten.</p> <p>2. Eine Reduzierung des Grünzugs um fast 50.000 m² ist vollkommen überzogen angesichts der Tatsache, dass in den bereits von der Gemeinde geplanten zukünftigen Baugebieten Platz für ca. 200 neue Anwohner entstehen wird.</p> <p>3. Die Rückverlegung der Grünzugsgrenze wurde vom Bürgermeister der Gemeinde Sölden einerseits begründet damit, dass auch Platz für die Ansiedlung von Flüchtlingen geschaffen werden sollte. Andererseits mit den zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde.</p> <p>Beide Begründungen sind sachlich unstatthaft. Eine Ansiedlung von Flüchtlingen ist bereits auf Gemeinde-eigenem Gelände ausserhalb des Grünzugs geplant, eine Rückverlegung der Grünzug Grenze kann damit keinesfalls begründet werden.</p> <p>Als Eigenentwicklergemeinde soll Sölden gerade nicht den Zuzug von ausserhalb fördern, zumal die Ausweisung neuen Baulandes den Naturraum im Hexental immer weiter verringern würde. Dies widerspricht grundsätzlich dem Ziel, das Hexental als Naturraum zu schützen und die ohnehin begrenzten Grünflächen vor einer schleichenden Urbanisierung zu bewahren.</p> <p>4. Dem Antrag des BM Rees aus Sölden wurde in der Sitzung vom 17.03.2016 ohne Diskussion zugestimmt. Ein solch weitreichender Beschluss, der 50.000 m² Naturfläche zu potentiell Bauland macht, bedarf sorgfältiger Erwägungen. Es ist den Bürgern nicht zu</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltenen flächenstatistischen Angaben beziehen sich nur auf einen Teilausschnitt der Gemarkungsfläche Söldens und führen in der Folge zu Fehlschlüssen. Tatsächlich hat sich im vorliegenden Planentwurf zur zweiten Offenlage der Flächenumfang der ohne regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen" Flächen im Umfeld des gesamten Siedlungskörpers von Sölden sowohl im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 als auch im Vergleich zur Planfassung der ersten Offenlage deutlich vermindert. Diese "Weißflächenkulisse" umfasst im geltenden Regionalplan ca. 31 ha, im Planentwurf zur ersten Offenlage ca. 24,5 ha und im aktuellen Planentwurf zur zweiten Offenlage ca. 23,5 ha. Somit ergibt sich im Zuge der Regionalplanfortschreibung demnach eine deutliche Vergrößerung jener Gebiete, in denen durch Festlegung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Sölden künftig regionalplanerisch ausgeschlossen ist.</p> <p>Davon unabhängig ist die in der Einwendung vorgenommene Ableitung regionalplanerisch zulässiger künftiger Einwohnerzahlen der Eigenentwicklergemeinde aus der Dimension solcher Weißflächen schon vom Ansatz her inhaltlich unzulässig und irreführend. Die mit keinen regionalplanerischen Festlegungen belegten Flächen weisen keine regionalplanerische Positivwidmung für eine Siedlungsentwicklung auf und stehen vielfach aufgrund von Topographie, Erschließungssituation, naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder auch immissionsschutzrechtlicher Abstandsvorgaben zu landwirtschaftlichen Hoflagen für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung. Der quantitative Umfang einer genehmigungsfähigen Siedlungsentwicklung von Sölden bemisst sich auch künftig nicht am Umfang solcher "Weißflächen", sondern an "den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" (§ 5 Abs. 1 BauGB) unter</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>vermitteln, dass Beschlüsse wie dieser nicht besprochen werden, sondern geradezu durgewinkt werden. Das schafft Politikverdrossenheit und ist Wasser aus den Mühlen derer; die mit Demokratie feindlichen Parolen unser Gemeingut untergraben wollen.</p> <p>5. Gegen den Antrag der Gemeinde Sölden haben nicht nur Bürger sondern auch die Naturschutzbehörde des LRA Einspruch erhoben. Es ist umso unverständlicher, dass diese Einwände nicht gehört und nicht diskutiert wurden.</p> <p>6. Für die Ansiedlung zuziehender Menschen sind in der Region Südlicher Oberrhein ausreichend ausgewiesene Bauflächen vorhanden. Es könnten über 100.000 Menschen angesiedelt werden, ohne ein einziges neues Baugebiet auszuweisen. Jedes unnötiges Opfer von Natur- oder Landschaftlichen Flächen schadet unserer Region.</p> <p>Fazit: Der Beschluss, südlich von Sölden 50000 m² Landschaft aus dem regionalen Grünzug zu nehmen, war falsch. Er wurde mit falschen Behauptungen begründet, er ist für die Entwicklung der Gemeinde Sölden eindeutig nicht notwendig und er widerspricht den Anliegen von nachhaltiger Regionalplanung und dem Naturschutz. Ich bitte Sie daher darum, diese Entscheidung rückgängig zu machen.</p>	<p>Beachtung der regionalplanerisch festgelegten Eigenentwicklerfunktion.</p> <p>Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde bereits aus rechtlichen Gründen räumliche Spielräume für die planerische Ausformung einer Eigenentwicklung im Rahmen der ihrer Planungshoheit verbleiben müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber dem sich für den Eigenentwickler rechnerisch ergebenden Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums in der Größenordnung von rd. 1 ha - bereits aufgrund der Unsicherheiten und Erschwernisse der Baulandmobilisierung im Innen- und Außenbereich Entwicklungsalternativen offengehalten werden müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig von aktuellen Entwicklungen in Verbindung mit der Unterbringung von Flüchtlingen.</p> <p>Die geplante Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen steht somit nicht in Widerspruch zur raumordnerischen Festlegung Söldens als Eigenentwicklergemeinde.</p> <p>Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des erste Offenlageverfahrens u.a. vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geäußert und die zumindest teilweise im Planentwurf zur zweiten Offenlage berücksichtigt wurden (siehe (ID 2715)), werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte für eine weitergehende Vergrößerung der geplanten Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand von Sölden sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird auf folgende Aspekte hingewiesen:</p> <p>Die Ermittlung und Anrechnung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale stellen eine Genehmigungsvoraussetzung für eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde dar (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 3). Ein solcher qualifizierter Flächenbedarfsnachweis ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens.</p> <p>Die Verbandsgremien entscheiden in eigener Zuständigkeit über den für die Willensbildung im Gremium erforderlichen Umfang einer Aussprache. Eine Aussprache zum hier betreffenden Sachverhalt wurde von keiner Fraktion in der Sitzung des Planungsausschusses am 17.03.2016 für erforderlich erachtet. Die am 17.03.2016 getroffene Abwägungsentscheidung des Planungsausschusses erging in Kenntnis aller beurteilungserheblicher Sachverhalte. Insbesondere wurden den Mitgliedern des Planungsausschusses alle eingegangenen Einwendungen - einschließlich jener des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle frühzeitig (in diesem Fall mehr als drei</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Monate) vor dem Sitzungstermin übermittelt.
483	3.1.2	5300	Privat 79362 Forchheim	<p>Als Bürgerin der Gemeinde Forchheim veranlasst mich nun auch insbesondere beigefügter Artikel [Badische Zeitung vom 02.06.2016: "Forchheim beharrt auf Entwicklung nach Süden"] und der Beschluss des Forchheimer Gemeinderats, Sie um Ihre Aufmerksamkeit zu bitten.</p> <p>Schon seit langem verfolge ich die Diskussionen u. a. in den Gemeinderäten von Endingen und Forchheim. Es erschreckt mich und macht mich traurig zugleich, mit welchen Argumenten hier wertvolles Ackerland bebaut werden soll.</p> <p>Sollen unsere "kommenden Generationen" sich auf "Betonwiesen" anstatt auf der "grünen Wiese" verweilen, und was geschieht mit unserer Pflanzen- und Tierwelt. Und wo bleiben unsere heimischen, wertvollen landwirtschaftlichen Produkte, wofür die Gegend steht. Bei all den vielen Diskussionen und größten Bedenken um Umwelt und Klimawandel ist es für mich schier unerträglich, den Anliegen der Gemeinden in unserer Region um weiteres Bauland, Verständnis aufzubringen.</p> <p>Zumal ich nicht alleine dastehe mit meinem Ärger, sondern die vor kurzem in Endingen gestartete Unterschriftensammlung gezeigt hat, dass viele der Bürgerinnen und Bürger mit dieser unverantwortlichen Bebauung nicht einverstanden sind.</p> <p>[...] Ich bitte Sie [...], die Sorge und die Bedenken der Bevölkerung mitzutragen und u. a. auch weiterhin an der Grünzäsur in unserer Region festzuhalten. [...]</p> <p>Übrigens, schon heute stehen in Forchheim innerorts Häuser leer und es werden sicherlich in den kommenden Jahren noch einige dazukommen. Wo bleibt der Kern der Gemeinde?</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung zur geplanten Festlegung einer Grünzäsur zwischen Endingen und Forchheim wird zur Kenntnis genommen.</p>
484	3.1.2	5260	Privat 79280 Au	<p>Gegen die Zurücknahme der Grünzäsur Nr. 62 habe ich nachfolgend Einwände:</p> <p>Durch die Errichtung des Rückhaltebeckens Enge in unmittelbarer Nähe werden bereits Biotope nach 32a in Anspruch genommen. Infolge der Rücknahme der Grünzäsur würden weitere Biotope beeinträchtigt oder zerstört. Wie bereits in meinem ersten Schreiben [vgl. ID 788] erwähnt beginnt in ca. 100 m Entfernung der Erholungswald Bühlwald, was die Bedeutung für diesen Bereich noch einmal unterstreicht.</p> <p>Die Grünzäsur ist Bestandteil des Landschaftschutzgebietes Schönberg und liegt auch im Gebiet des neu geschaffenen Naturparks und befindet sich natürlich im Außenbereich.</p> <p>Eine weitere Versiegelung der Landschaft wäre die Folge.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vom Einwender wurde bereits im Rahmen des ersten Offenlageverfahrens eine Einwendung zur Abgrenzung der Grünzäsur südlich des Ortsrands von Au vorgebracht. Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die vom Einwender hierbei geäußert wurden (siehe (ID 788)), werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte für eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur südlich von Au sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Abgrenzung der</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Grünzäsur im Regionalplan keine raumordnerische Positivwidmung für die Siedlungsentwicklung verbunden ist. Insbesondere wird die rechtliche Geltung des im betreffenden Bereich bestehenden Landschaftsschutzgebiets oder der Schutzregelungen für den Verlauf des Selzenbächles in keiner Weise einschränkt. Die Zulässigkeit einer möglichen baulichen Entwicklung ist vom zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung sowie der sonstigen naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.
485	3.1.2	5271	Privat 79280 Au	<p>Einspruch gegen Rücknahme der Grünzäsur auf der Gemarkung Au im Bereich Engebachtal zwischen Au und Wittnau (...)</p> <p>Die betroffene Fläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Östliches Hexental. Der Selzenbach bildet eine natürliche Siedlungsbarriere. Die äußerst reizvolle, schöne und naturbelassene Landschaft mit zahlreichen Biotopen wird von der ortsansässigen Bevölkerung als auch von Besuchern als Naherholungsgebiet sehr geschätzt.</p> <p>Der Gemeinde Au stehen aus meiner Sicht genügend Entwicklungsflächen für Wohnbau- als auch Gewerbeflächen innerorts für die Zukunft zur Verfügung.</p> <p>In der von der Gemeinde Au im November 2013 veranstalteten "Zukunftswerkstatt" wurde von der anwesenden Bevölkerung betont, dass sich Au nur moderat entwickeln soll und hierzu vorrangig die bereits ausgewiesenen Flächenreserven genutzt werden sollen. Diese wurden im aktuell gültigen Flächennutzungsplan detailliert aufgelistet und sind bei weitem noch nicht ausgeschöpft.</p> <p>Mein Interesse gilt dem Erhalt einer naturnahen Landschaft sowie dem Erhalt der dringend benötigten landwirtschaftlichen Flächen und somit der Sicherung der landwirtschaftlichen Existenzen. Hiermit erhebe ich aus den vorgenannten Gründen Einspruch gegen die Rücknahme der Grünzäsur.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vom Einwender wurde bereits im Rahmen des ersten Offenlageverfahrens eine Einwendung zur Abgrenzung der Grünzäsur südlich des Ortsrands von Au vorgebracht. Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die vom Einwender hierbei geäußert wurden (siehe (ID 918)), werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte für eine Vergrößerung der geplanten Grünzäsur südlich von Au sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Abgrenzung der Grünzäsur im Regionalplan keine raumordnerische Positivwidmung für die Siedlungsentwicklung verbunden ist. Insbesondere wird die rechtliche Geltung des im betreffenden Bereich bestehenden Landschaftsschutzgebiets in keiner Weise einschränkt. Die Zulässigkeit einer möglichen baulichen Entwicklung ist vom zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beurteilen.</p>
486	3.1.2	5253	Privat 76437 Rastatt	<p>2. Einwendungen gegen die inhaltliche Festlegung</p> <p>Der nunmehr vorliegende und zum Gegenstand der 2. Offenlage erhobene Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2016 zur (erneuten) Rücknahme der Grünzäsur und parallelen Erweiterung der "weißen Fläche" stellt im Ergebnis eine mit dem Planungsrecht nicht im Einklang stehende Maßnahme dar. Zwar führen sog. "weiße Flächen" nicht zwangsläufig zur Ausweisung künftiger Baugebiete, sie können aber planungsrechtlich ohne weiteres hergestellt werden. Die mit diesem Beschluss erstrebte Rechtsgrundlage für die Ausweisung weiterer Baugebiete widerspricht jedoch erneut der regionalplanerischen Bedeutung Söldens als Eigenent-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vom Einwender wurde bereits im Rahmen des ersten Offenlageverfahrens eine Einwendung zur Abgrenzung der Grünzäsur südwestlich des Ortsrands von Sölden vorgebracht (ID 550). Die in der Stellungnahme enthaltenen flächenstatistischen Angaben beziehen sich nur auf einen Teilausschnitt der Gemarkungsfläche Söldens und führen in der Folge zu Fehlschlüssen. Tatsächlich hat sich im vorliegenden Planentwurf zur zweiten Offenlage der Flächenumfang der ohne regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen" Flächen im Umfeld des gesamten Siedlungskörpers von</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>wickler. Diesbezüglich kann zunächst auf unsere Stellungnahme zur 1. Offenlage verwiesen werden.</p> <p>Die nunmehr beschlossene Ausweitung der "weißen Flächen" ergibt für die Gemeinde Sölden eine um 62 % ausgedehnte weiße Fläche und damit eine entsprechend erhöhte Einwohnerzahl gegenüber dem Stand des Regionalplans 1995 [...]. Hatten die "weißen Flächen" im Regionalplan 1995 noch eine Größe von ca. 29.800 m², so sollten sie in der 1. Offenlage auf ca. 53.900 m² ausgeweitet werden. Nach den o.g. Einwendungen des Unterzeichners und des LRA enthielt der Vorschlag der Geschäftsstelle des Regionalverbandes eine Fläche von ca. 22.845 m². Der jetzige Beschluss sieht hingegen wieder eine Fläche von ca. 48.200 m² vor, also ähnlich dem Vorschlag in der 1. Offenlage. [...]</p> <p>Die als Grundlage für die Berechnung der Bevölkerungsentwicklung im Plangebiet dienen den Angaben des Statistischen Landesamtes lassen eine derartige Zunahme der Dorfbevölkerung Söldens aber keinesfalls erwarten. Eine Zunahme der Wohnbevölkerung durch Zuzug ist aber für die Gemeinde Sölden regionalplanerisch ebenso wenig vorgesehen wie eine künftige Funktion als "Entlastungswohnort" für Freiburg. Schließlich liegt Sölden auch nicht an einer der regionalplanerisch vorgesehenen Entwicklungsachsen, die eine Ausweitung der Wohnraumkapazität über das "natürliche Maß" hinaus rechtfertigte.</p> <p>Der Hinweis der Gemeinde im Schreiben des Bürgermeisters vom 09.02.2016 auf die möglicherweise notwendige Unterbringung von Flüchtlingen ist dabei nicht nachvollziehbar. Einerseits dürfte es sich bei den unterzubringenden Flüchtlingen nur um eine geringe Zahl handeln, zumal der Landkreis selbst nach eigenen Aussagen in Anbetracht der zurückgehenden Flüchtlingszahlen keine weiteren Unterbringungsmöglichkeiten mehr benötigt [...]. Andererseits könnte eine Flüchtlingsunterbringung (und mehr als ein Mehrfamilienhaus wird nicht benötigt) bereits nach jetzigem Planungsrecht, als ohne eine Ausweitung der bestehenden "weißen Bereiche", realisiert werden.</p> <p>Letztlich sprechen auch die noch vorhandenen Flächen der Innenentwicklung, die noch vorhandenen Baugebiete sowie das in Planung befindliche Baugebiet "Obere Breite" gegen eine Ausweitung der "weißen Flächen" im Vergleich zum Planungsstand 1995. Mit dem Beschluss der Verbandsversammlung würden die landesrechtlichen Vorgaben zum ressourcenschonenden Umgang mit Flächen konterkariert. So wird schützenswerte Landschaft nicht nachhaltig erhalten, sondern zerstört.</p> <p>Gemäß den Planzahlen des Offenlageentwurfs in Ziffer 2.4.1.1 für Sölden wird der Gemeinde ein Zuwachsfaktor von 0,25% pro Jahr zugewilligt. Dies entspricht über die gesamte Laufzeit des Regional-</p>	<p>Sölden sowohl im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 als auch im Vergleich zur Planfassung der ersten Offenlage deutlich vermindert. Diese "Weißflächenkulisse" umfasst im geltenden Regionalplan ca. 31 ha, im Planentwurf zur ersten Offenlage ca. 24,5 ha und im aktuellen Planentwurf zur zweiten Offenlage ca. 23,5 ha. Somit ergibt sich im Zuge der Regionalplanfortschreibung demnach eine deutliche Vergrößerung jener Gebiete, in denen durch Festlegung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Sölden künftig regionalplanerisch ausgeschlossen ist.</p> <p>Davon unabhängig ist die in der Einwendung vorgenommene Ableitung regionalplanerisch zulässiger künftiger Einwohnerzahlen der Eigenentwicklergemeinde aus der Dimension solcher Weißflächen schon vom Ansatz her inhaltlich unzulässig und irreführend. Die mit keinen regionalplanerischen Festlegungen belegten Flächen weisen keine regionalplanerische Positivwidmung für eine Siedlungsentwicklung auf und stehen vielfach aufgrund von Topographie, Erschließungssituation, naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder auch immissionsschutzrechtlicher Abstandsvorgaben zu landwirtschaftlichen Hoflagen für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung. Der quantitative Umfang einer genehmigungsfähigen Siedlungsentwicklung von Sölden bemisst sich auch künftig nicht am Umfang solcher "Weißflächen", sondern an "den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" (§5 Abs. 1 BauGB) unter Beachtung der regionalplanerisch festgelegten Eigenentwicklerfunktion.</p> <p>Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde bereits aus rechtlichen Gründen räumliche Spielräume für die planerische Ausformung einer Eigenentwicklung im Rahmen der ihrer Planungshoheit verbleiben müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber dem sich für den Eigenentwickler rechnerisch ergebenden Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums in der Größenordnung von rd. 1 ha - bereits aufgrund der Unsicherheiten und Erschwernisse der Baulandmobilisierung im Innen- und Außenbereich Entwicklungsalternativen offengehalten werden müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig von aktuellen Entwicklungen in Verbindung mit der Unterbringung von Flüchtlingen.</p> <p>Die geplante Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen steht somit nicht in Widerspruch zur raumordnerischen Festlegung Söldens als Eigenentwicklergemeinde.</p> <p>Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die vom Einwender im Rahmen des erste Offenlageverfahrens geäußert und die zumindest teilweise im Planentwurf zur zweiten Offenlage berücksichtigt wurden (siehe (ID 550)), werden mit dieser Einwendung keine wesent-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>plans einem Netto-Bevölkerungszuwachs von ca. 70 Einwohnern. Dafür wird nach den Planvorgaben eine Fläche von 1,4 ha benötigt. Diese Fläche ist aber bereits jetzt verfügbar, also ohne die geplante Inanspruchnahme des Bereichs "Brühl". Deshalb erscheint es abwegig, die im Regionalplan 1995 als potentiell bebaubar ausgewiesenen Flächen jetzt zu vergrößern.</p> <p>Vor diesem Hintergrund schließen wir uns der in seinem Schreiben vom 15.02.2016 erhobenen Forderung des Verbandsdirektors Dr. Karlin an, die Gemeinde Sölden möge eine "tragfähige Begründung (vor allem Konkretisierung der gemeindlichen Planungsvorstellungen, Bedarfsbegründung, Ausscheiden alternativer Entwicklungsmöglichkeiten)" für die gewünschte Rücknahme der Grünzäsur bzw. Ausweitung der weißen Flächen am westlichen Ortsrand von Sölden liefern. Dazu möge der Regionalverband der Gemeinde u. a. aufgeben, ein Freiflächenkataster für den Innenbereich des jetzigen Gemeindegebiets durch ein externes Büro erstellen zu lassen und dies rechtzeitig öffentlich zugänglich zu machen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind ein Schreiben des Regionalverbands an die Gemeinde Sölden vom 15.02.2016, eine tabellarische Übersicht der Wohnraumkapazitäten und Planausschnitte als Anlagen beigefügt.]</p>	<p>lichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte für eine weitergehende Vergrößerung der geplanten Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand von Sölden sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Ermittlung und Anrechnung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale eine Genehmigungsvoraussetzung für eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde darstellt (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 3). Ein solcher qualifizierter Flächenbedarfsnachweis ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens.</p>
487	3.1.2	5251	Privat 76437 Rastatt	<p>1. Einwendungen gegen das Verfahren Wir rügen den Ablauf der Verbandsversammlung am 17.03.2016. Der dort gefasste Beschluss hinsichtlich der Ausweisung weißer Flächen im südwestlichen Bereich der Gemeinde Sölden steht nicht im Einklang mit den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und ist damit fehlerhaft.</p> <p>In unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage vom 20.12.2013 hatten wir uns gegen die Rücknahme des Grünzugs südwestlich der Gemeinde Sölden unter gleichzeitiger Vergrößerung des unmittelbar an die Besiedlung angrenzenden sog. weißen Bereichs gewandt. Auf unsere diesbezüglichen Ausführungen nehmen wir ausdrücklich nochmals Bezug und machen sie zum Gegenstand auch dieses Schreibens.</p> <p>Unsere Stellungnahme fand sodann unter der laufenden Nummer 1907 (ID 550) ebenso Eingang in die seitens der Geschäftsstelle des Regionalverbandes erarbeiteten Synopse wie eine ähnlich lautende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (vgl. lfd. Nr. 1226, ID 2715). Die Geschäftsstelle machte daraufhin folgenden Abwägungsvorschlag: "Gleichwohl hat eine nochmalige Überprüfung der Grünzäsurabgrenzung in diesem Bereich ergeben, dass sie angesichts der Reliefsituation und der landschaftlichen Exponiertheit dieses Bereichs</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zur Beschlussfassung des Planungsausschusses in seiner Sitzung am 17.03.2016 über die eingegangenen Stellungnahmen zu der im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 65 südlich von Sölden werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Über die Änderung der von der Verbandsgeschäftsstelle erarbeiteten Abwägungsvorschläge sowie über die Erforderlichkeit und den Umfang einer Aussprache vor Beschlussfassung entscheiden die Verbandsgremien in eigener Zuständigkeit.</p> <p>Die am 17.03.2016 getroffene Abwägungsentscheidung des Planungsausschusses erging in Kenntnis aller beurteilungserheblichen Sachverhalte. Den Mitgliedern des Planungsausschusses wurden alle eingegangenen Einwendungen sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsgeschäftsstelle frühzeitig (in diesem Fall mehr als drei Monate) vor dem Sitzungstermin übermittelt.</p> <p>Bezüglich der Beratung und Beschlussfassung des Planungsausschusses am 17.03.2016 über die im Rahmen der ersten Offenlage des Regionalplanentwurfs zu diesem Bereich vorgebrachten Einwendungen sind daher keine rechtserheblichen Mängel erkennbar. Die inhaltliche Anregung des Einwenders wird separat behandelt (s. ID 5253).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>nicht plausibel ist. Die geplante Grünzäsur wird in diesem Bereich deshalb identisch mit dem bestehenden Regionalen Grünzug abgegrenzt (Vergrößerung der Grünzäsur gegenüber dem Offenlage-Entwurf um ca. 2,5 ha). (...) Die teilweise Vergrößerung der Grünzäsur ist begründet und raumordnerisch vertretbar."</p> <p>Das Landratsamt hatte in seiner Stellungnahme zu der im Offenlageentwurf vorgesehenen Rücknahme des regionalen Grünzugs Sölden folgendes gefordert:</p> <p>"Südlich der Ortslage Sölden entfielen der bisher dargestellte Regionale Grünzug komplett und würde durch eine Grünzäsur ersetzt. Diese rückt allerdings weiter vom Ortsrand ab als der bisherige Grünzug. Dies ist fachlich nicht plausibel und sollte begründet werden."</p> <p>In seiner öffentlichen Sitzung am 17.03.2016 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands nun über einen Antrag der Gemeinde Sölden, unterschrieben von Bürgermeister Rees, Beschluss gefasst, der in krassem Gegensatz zu der eben genannten Empfehlung der Geschäftsstelle des Regionalverbandes steht. Ohne die Stellungnahme des Landratsamtes oder des Unterzeichners anzusprechen oder den Abwägungsvorschlag der Geschäftsstelle des Regionalverbandes zu diskutieren, hat die Verbandsversammlung mehrheitlich und ohne vorangegangene Diskussion für die weitgehende Beibehaltung der im 1. Offenlageentwurf vorgesehenen Rücknahme der regionalen Grünzäsur gestimmt. Der zugrundeliegende Antrag der Gemeinde Sölden vom 09.02. und 12.02.2016, von dessen Existenz die Öffentlichkeit erst im Nachhinein erfuhr, lag dabei lediglich als Tischvorlage vor.</p> <p>Dabei verwundert die in diesem Zusammenhang öffentlich geäußerte zustimmende Ansicht des Verbandsdirektors Dr. Karlin, denn er hatte in seinem Antwortschreiben auf die besagten Schreiben der Gemeinde, das unter dem Datum des 15.02.2016 verfasst wurde, ausdrücklich festgestellt, dass die Gemeinde für die angestrebte Rücknahme der Grünzäsur noch kurzfristig eine tragfähige Begründung (vor allem Konkretisierung der gemeindlichen Planungsvorstellungen, Bedarfsbegründung, Ausscheiden alternativer Entwicklungsmöglichkeiten) übersenden müsse. Dem Schreiben des Bürgermeisters vom 12.02.2016 sei eine derartige Begründung nicht zu entnehmen gewesen (vgl. Schreiben des Regionalverbandes vom 15.02.2016 [...]). Die geforderte Begründung hat die Gemeinde nach hiesiger Kenntnis bis heute nicht geliefert.</p>	
488	3.1.2	5259	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Namens und in Vollmacht der Söldner Bürger [...]</p> <p>lege ich Einspruch ein gegen die 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bzgl. der Ge-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Einwender regt an, die Abgrenzung der Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand im Gewann "Brühl" entsprechend dem "Stand der</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>meinde Sölden, Gewinn Brühl. Begründung: Die 2. Offenlage der Fortschreibung des Regionalplans südlicher Oberrhein bildet: für das Gewinn Brühl im Südwesten von Sölden eine Fläche von ca. 48.200 m² ab, die als weiße Fläche potentiellen Siedlungsraum markiert. Die angrenzende Landschaft wurde in der 1. Offenlage von einem Regionalen Grünzug in eine Grünzäsur umgewidmet. Diese Grünzäsur wurde in der 1. Offenlage um ca. 24.000 m² verkleinert (Siedlungsraum: 53.900 m²), jedoch nach Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde LRA Breisgau-Hochschwarzwald in der berichtigten 1. Offenlage wieder um ca. 31.000 m² vergrößert (Siedlungsraum: ca. 22.900 m²). Gegen die berichtigte 1. Offenlage legte der Bürgermeister der Gemeinde Sölden, Herr Rees, Einspruch ein, mit der Begründung, Sölden brauche mehr Siedlungsfläche. Am 17.3.16 wurde ein entsprechender Antrag der Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung von FFV, CDU und SPD auf Beibehaltung des siedlungsfreundlichen 1. Offenlageentwurfs als Tischvorlage eingebracht. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Bereich "Im Brühl" stelle "die einzige, potentielle Entwicklungsfläche dar" und die Kommunen hätte aufgrund der "aktuellen Flüchtlingsthematik" einen höheren Bedarf: Obwohl weder im Einspruch des Söldner Bürgermeisters, noch im Antrag der Fraktionen der notwendige Bedarf der Gemeinde Sölden nachgewiesen wurde, wurde die 2. Offenlage mit einem Siedlungsraum von ca. 48.200 m² beschlossen und die Grünzäsur gegenüber der berichtigten 1. Offenlage um ca. 25.400 m² verkleinert, gegenüber dem derzeitigen Stand (1995) um ca. 18.400 m² [...]. Der Siedlungsraumzuwachs der 2. Offenlage beträgt bei einer Bruttowohndichte von 50 Einwohner pro Hektar für die Gemeinde Sölden 241 Personen. Der Entwurf der 2. Offenlage leidet an diversen Rechtsmängeln: I. Verstöße gegen Festsetzungen, Grundsätze und Ziele der Raumordnung: Gemäß der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom September 2013 / März 2016, Plansatz 2.1.2 N, gehört Sölden zur Raumkategorie "Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg". Entwicklungsziel in Randzonen ist gem. 2.1.2 Freiräume und Freiraumstrukturen zu sichern. Zur Sicherung der Freiraumfunktion sind nur unverzichtbare Neuinanspruchnahmen zulässig (Plansatz 3.0.1). Sölden wird als Eigenentwicklergemeinde bzgl. Wohnen eingestuft (2.4.1.1). Es gilt das Prinzip der räumlichen Konzentration von Siedlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4, S. 5, § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG) welches Siedlung auf bestimmte Gemeinden beschränkt, zu denen Sölden nicht gehört. Im Vordergrund einer Ei-</p>	<p>berichtigten 1. Offenlage" wieder herzustellen. Da die Planentwurfassung des 2013 durchgeführten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens im Nachhinein keine Berichtigung erfahren hat, wird bei der Behandlung der Einwendung davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur in diesem Bereich entsprechend der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans hier festgelegten Regionalen Grünzugs vorzunehmen. Die in der Stellungnahme enthaltenen flächenstatistischen Angaben beziehen sich nur auf einen Teilausschnitt der Gemarkungsfläche Söldens und führen in der Folge zu Fehlschlüssen. Tatsächlich hat sich im vorliegenden Planentwurf zur zweiten Offenlage der Flächenumfang der ohne regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen" Flächen im Umfeld des gesamten Siedlungskörpers von Sölden sowohl im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 als auch im Vergleich zur Planfassung der ersten Offenlage deutlich vermindert. Diese "Weißflächenkulisse" umfasst im geltenden Regionalplan ca. 31 ha, im Planentwurf zur ersten Offenlage ca. 24,5 ha und im aktuellen Planentwurf zur zweiten Offenlage ca. 23,5 ha. Somit ergibt sich im Zuge der Regionalplanfortschreibung demnach eine deutliche Vergrößerung jener Gebiete, in denen durch Festlegung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Sölden künftig regionalplanerisch ausgeschlossen ist. Davon unabhängig ist die in der Einwendung vorgenommene Ableitung regionalplanerisch zulässiger künftiger Einwohnerzahlen der Eigenentwicklergemeinde aus der Dimension solcher Weißflächen schon vom Ansatz her inhaltlich unzulässig und irreführend. Die mit keinen regionalplanerischen Festlegungen belegten Flächen weisen keine regionalplanerische Positivwidmung für eine Siedlungsentwicklung auf und stehen vielfach aufgrund von Topographie, Erschließungssituation, naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder auch immissionsschutzrechtlicher Abstandsverbote für landwirtschaftlichen Hoflagen für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung. Der quantitative Umfang einer genehmigungsfähigen Siedlungsentwicklung von Sölden bemisst sich auch künftig nicht am Umfang solcher "Weißflächen", sondern an "den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" (§ 5 Abs. 1 BauGB) unter Beachtung der regionalplanerisch festgelegten Eigenentwicklerfunktion. Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde bereits aus rechtlichen Gründen räumliche Spielräume für die planerische Ausformung einer Eigenentwicklung im Rahmen der ihrer Planungshoheit verbleiben müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber dem sich für den Eigenentwickler rechnerisch ergeben-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>genentwicklergemeinde steht, die gewachsene Struktur des Ortes zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln (2.4.0.1). Als Formel hierfür gelten 0,25 % Zuwachs p. a. bezogen auf die Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von derzeit 1258 sind das rund 3 Personen pro Jahr und ca. 65 Personen bis 2035. Es besteht über die nächsten 20 Jahre hinaus kein Bedarf der Gemeinde Sölden an Wohnraum:</p> <p>Der Eigenbedarf wird seit Jahren um ein Vielfaches überschritten. Zielgerichtet und entgegen der Festlegung als Eigenentwicklergemeinde wird der Ausbau des Ortes als Siedlungsgemeinde betrieben: Seit 2001 ergeben sich für die Gemeinde Sölden über 40 % der Steigerung der Bevölkerungszahl aus Zuwanderung. Durch Werbemaßnahmen im Internet und das Angebot von Baugrundstücken an Ortsfremde wird diese Fehlentwicklung befördert und der Ausverkauf von Sölden betrieben [...]. Durch die Gemeinde Sölden wurden in den letzten Jahren mehrere Baugebiete ausgewiesen, die im Widerspruch zu den festgelegten Siedlungsstrukturen des Regionalplans stehen und einen unzulässigen Wohnraumzuwachs für eine Gemeinde bedeuten, die nur den Bedarf der ansässigen Bevölkerung decken soll:</p> <p>1) "Staufener Straße I" 2) "Staufener Straße II" 2016 noch verfügbar: 7 Grundstücke (allg. Wohnfläche: 3671 m²) 18 Einwohner (Einwohnerberechnung gem. 2.4.1.1 Z: 50 Einw./ha - entspricht ca. 2 P./Wohneinheit = Minimalannahme). 3) "Obere Breite" I: 15 Baugrundstücke (allg. Wohnfläche: 7140 m²) 35 Einwohner Nicht gerechnet den möglichen weiteren Bauabschnitt 4) "Obere Breite II", der mit ca. 18.000 m², abzüglich geschätzten 6000 m² Verkehrs- und Grünflächen, ein Wohnraumpotential von 60 Einwohnern beinhaltet.</p> <p>Ohne diesen weiteren Bauabschnitt ergeben sich für 2016 Siedlungsreserven über die bereits bestehenden Neubaugebiete von 53 Einwohnern (zusammen 113 Einwohner). Diese, für den kleinen Ort Sölden überdimensionierte Bauentwicklung wird von vielen Ortsansässigen abgelehnt, so u. a. von der "Initiative Zukunft Sölden", die sich 2012 aufgrund der Bedrohung des idyllischen Ortes durch bauliche Fehlentwicklungen gebildet hat. Seit Ausweisung der Baugebiete "Staufener Straße I und II" im Jahre 2008 sind 55 Personen zugezogen. Dies entspricht 4,4 % der Bevölkerung und mehr als doppelt so viel wie für den Zeitabschnitt von 8 Jahren nach 2.4.0.1. G zulässigen Einwohnerentwicklung. Zusammen mit dem Baugebiet "Obere Breite 1" sind in den letzten Jahren insgesamt 40 Baugrundstücke in der Gemeinde entstanden,</p>	<p>den Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums in der Größenordnung von rd. 1 ha - bereits aufgrund der Unsicherheiten und Erschwernisse der Baulandmobilisierung im Innen- und Außenbereich Entwicklungsalternativen offengehalten werden müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig von aktuellen Entwicklungen in Verbindung mit der Unterbringung von Flüchtlingen.</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders weist der betreffende Bereich gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auch keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Arten- und Lebensräume einschließlich des Biotopverbunds auf. Ein Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan sowie ein Waldkorridor gem. Regionaler Biotopverbundkonzeption queren das Hexental demgegenüber am nordöstlichen Ortsrand von Bollschweil zwischen der Südwestflanke des Mistelbergs und dem Kohlwald. Die Abgrenzung der ca. 1.000 bis 1.200 m breiten Grünzäsur zwischen Sölden und Bollschweil gemäß Planentwurf zur zweiten Offenlage umfasst hierbei den gesamten für den Biotopverbund in Ost-West-Richtung wichtigen Bereich. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wird der regionalplanerische Freiraumverbund zwischen Schwarzwaldrand und Schönberg durch Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs und seiner Ausweitung nordöstlich von Bollschweil in qualitativer Hinsicht erheblich gestärkt. Der Regionalplanentwurf kommt damit dem gesetzlichen Auftrag zur planerischen Sicherung der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche umfassend nach.</p> <p>Die regional bedeutsamen Werte und Funktionen des Freiraums für Naturschutz und Landschaftspflege wurden im Rahmen der parallel zum Regionalplanentwurf erstellen Raumanalyse des Landschaftsrahmens regionsweit flächendeckend und schutzgutbezogen erhoben und bewertet. Die Ergebnisse der gutachterlichen Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, die als weitere zweckdienliche Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung teilnahm, bilden eine wesentliche Abwägungsgrundlage für die geplanten regionalplanerischen Festlegungen, so auch für die künftige Abgrenzung von Grünzäsuren.</p> <p>Die geplante Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen steht somit nicht in Widerspruch zur raumordnerischen Festlegung Söldens als Eigenentwicklergemeinde und den weiteren Maßgaben des geltenden Regionalplans bzw. seines Fortschreibungsentwurfs sowie zu den übrigen Vorgaben des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts bzw. Naturschutzrechts.</p> <p>Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des erste Offenlageverfahrens u.a. vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geäußert und die zumindest teilweise im</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>die weit mehr als den tatsächlichen Bedarf decken. Diese Baugebiete sind entstanden, obwohl die Gemeinde Sölden immer noch über Potential im beplanten und unbeplanten Innenbereich verfügt, der bis heute nicht genutzt wird:</p> <p>a) Gemeindeeigentum:</p> <p>1) altes Bauhofgrundstück (Flst. 30/2), bebaubar mit 8 Wohneinheiten, Wohnfläche: ca. 680 m²: 16-24 Einwohner</p> <p>2) BP Gaisbühl, Untere Tormatten (Flst. 212): 776 m²</p> <p>3) BP Zweigacker (Flst. 172): 626 m²</p> <p>4) Herrgasse/Turnhalle (Flst. 172/11): 1000 m²</p> <p>5) BP Rütteberg (Flst. 38/5): 861 m²</p> <p>b) Privateigentum (u. a.):</p> <p>1) Flst. 3 (Satzung § 34 Gesamtsortlage) 4300 m²</p> <p>2) Flst. 363 (Anteil gem. Satzung § 34 Gesamtsortlage):</p> <p>3) BP Helgenacker (Flst. 671, 673, 674): 2541 m²</p> <p>4) BP Brühl Rübhof (Flst. 676, 677): 1600 m²</p> <p>5) BP Mattenhof Nord (Flst. 471/3, 475/1, 725, 726/1): 3172 m² 85 Einwohner</p> <p>Insgesamt im Innenbereich: 101 Einwohner</p> <p>Der durch die berichtigte 1. Offenlage des Regionalplans festgelegte potentielle Siedlungsraum im Südwesten von Sölden umfasst ca. 22.900 m². Dies entspricht einem Wohnraumpotential von 114 Einwohnern. Der in der 2. Offenlage anvisierte Siedlungsraum von 48.200 m² sprengt mit 241 Einwohnern den Rahmen des 1200-Seelen-Ortes Sölden um ein Vielfaches. Er widerspricht vielfältigen Zielsetzungen der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG für die Regionalplanung bindend sind.</p> <p>Der 2016 verfügbare Siedlungsraum für Sölden umfasst insgesamt mindestens 268 Einwohner (ohne Bauabschnitt "Obere Breite II"). Bei Zugrundelegung von durchschnittlich 3 Personen pro Wohneinheit erhöht sich diese Zahl auf ca. 400 Einwohner. Die Weiterentwicklung der Gemeinde ist damit auch in Zukunft gesichert. Die 2. Offenlage überschreitet mit ihrem Zuwachs von noch einmal zusätzlichen 127 Einwohnern den Flächenbedarf der ansässigen Bevölkerung (2.4.1.1.) und zerstört zugleich die gewachsene Struktur des Dorfes (2.4.0.1.).</p> <p>Es gibt gute Gründe dafür, dass seitens der Gemeinde Sölden der notwendige Bedarf, wie er gem. 2.4.1.1 bei Abweichungen von den Zielvorgaben des Regionalplans nachgewiesen werden muss, nicht nachgewiesen wurde: Es gibt diesen Bedarf schlicht nicht. Weder stellt das Gewann "Brühl" die "einzige potentielle Entwicklungsfläche" der Gemeinde dar, noch ist eine Freigabe zur Besiedelung aufgrund der "Flüchtlingsthematik" erforderlich. Aktuell sind nur 10 Flüchtlinge seitens der Gemeinde unterzubringen (eine 12-Personen-Einrichtung wird errichtet). Eine Zuweisung von</p>	<p>Planentwurf zur zweiten Offenlage berücksichtigt wurden (siehe (ID 2715)), werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte für eine weitergehende Vergrößerung der geplanten Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand von Sölden sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>Die Ermittlung und Anrechnung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale stellt eine Genehmigungsvoraussetzung für eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde dar (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 3). Ein solcher qualifizierter Flächenbedarfsnachweis ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens. Die Abgrenzung der Grünzäsur im Regionalplan schränkt die rechtliche Geltung des im betreffenden Bereich bestehenden Landschaftsschutzgebiets in keiner Weise ein. Die Zulässigkeit einer möglichen baulichen Entwicklung ist vom zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beurteilen.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich nicht relevant, ist richtigzustellen, dass sich entgegen der Auffassung des Einwenders durch die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 22 Abs. 1 NatSchG normierte Rechtspflicht zur planerischen Berücksichtigung des Biotopverbunds keine generelle Gewichtungsvorgabe für planerische Abwägungsentscheidungen zugunsten des Biotopverbunds ergibt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Flüchtlingen durch das LRA Breisgau-Hochschwarzwald von ursprünglich 17 Personen unterbleibt jedoch aufgrund des Flüchtlingsrückgangs [...]. Selbst wenn es in Zukunft noch einmal zu einem Anstieg von Wohnbedarf für Flüchtlinge kommen sollte, wäre dieser über die bereits vorhandenen Reserven gedeckt. Daneben hat der Investor des in Sölden, Gewann "Obere Tormatten", geplanten interkommunalen Supermarktes angeboten, auf 300 m² des Gebäudes Wohnraum für Flüchtlinge zu schaffen (Protokoll GemR-Sitzung v. 24.2.2016).</p> <p>Durch die Siedlungseröffnung im Außenbereich widerspricht der 2. Offenlageentwurf zugleich dem Grundsatz "Innen- vor Außenentwicklung" und verstößt damit gegen Plansatz 2.4.0.3, gegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG und gegen § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Der gesamte Bedarf der Gemeinde Sölden könnte über vorhandene gemeindeeigene Grundstücke im Innenbereich / Neubaugebiete über die nächsten 20 Jahre hinaus gedeckt werden [...].</p> <p>Eine raumplanerische Lenkungsmaßnahme im Sinne eines Rückzugs der Grünzäsur im Südwesten ist nicht notwendig, um die Entwicklungsfähigkeit von Sölden zu erhalten. Der Eingriff in den Außenbereich wiegt umso schwerer, als es sich bei dem Urwandlungsgebiet um geschützten Außenbereich handelt, nämlich Landschaftsschutzgebiet, regionale Grünzäsur und Biotopverbund.</p> <p>Die raumplanerische Ermöglichung expansiver Siedlungspolitik durch die Gemeinde Sölden läuft den Anforderungen zuwider, die der demographische Wandel stellt und die ebenfalls in den Zielvorgaben der Raumplanung Berücksichtigung findet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 ROG, Begründung zu 2.4.1.1).</p> <p>Nach Vorausrechnungen des Zensus 2011 ist im Jahr 2035 mit einem Bevölkerungsrückgang der, Gemeinde Sölden von derzeit 1258 auf 1186 Einwohner zu rechnen. In der Begründung zu 2.4.1.1 wird aufgrund der vermehrt und flächendeckend auftretenden Sterbeüberschüsse bewusst kein Bezug auf Wanderungsbewegungen genommen, aufgrund derer das Statistische Landesamt für Sölden bis ins Jahr 2035 einen Einwohnerzuwachs von 113 Personen prognostiziert. Die Zuwachsformel von 0,25 p. a. Einwohnerzahl gilt vielmehr fort. Selbst wenn man aufgrund von globalen Flüchtlings- und Migrationsströmen dennoch einen Bevölkerungszuwachs zugrunde legt, bewegt sich dieser in einem Rahmen, der von den Siedlungsreserven in Sölden gedeckt ist. Gegenwärtig (2016) beläuft sich die Zuweisung von Flüchtlingen nach Sölden auf 10 Personen. Die Siedlungsreserven in Sölden reichen aber auch, wenn man rechnerisch einen Puffer für weiteren Flüchtlingsbedarf einbaut [...]. Dabei ist für die Reserven bisher unberücksichtigt geblieben, dass hinsichtlich des reinen Wohnbedarfs gerade über die demographische Entwicklung auch Wohnraum wieder frei wird, der bis</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>dato nicht in die Siedlungsvorausschau und Bedarfserhebung mit eingeflossen ist, was allerdings sinnvoll und notwendig wäre. Eine solche Bestandsaufnahme und -aktualisierung fehlt bisher für Sölden und musste bei einer Bedarfsbegründung kalkulatorisch mit einfließen.</p> <p>Die massive Rücknahme des Grünzugs im 2. Offenlageentwurf widerspricht dem in 1.2.5 normierten Grundziel, Flächenzuwachs für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu reduzieren und Freiräume in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion zu schützen. Sie widerspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 ROG). Die Rücknahme des Grünzugs vernichtet durch den damit freigezeichneten Siedlungsraum 25.300 m² nicht vermehrbare Ressource Boden, die damit endgültig zukünftigen Generationen als natürliche Lebensgrundlage entzogen wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LPIG). Dies steht der Zielrichtung in 1.2.5, nachhaltige, ressourcenschonende Raumentwicklung zu betreiben, diametral entgegen und verstößt gegen § 2 Abs. 2 S. 2, Abs. 2 Nr. 6 S.1 und Abs. 2 Nr. 5 S. 1 ROG. Auch wird, selbst wenn Sölden nicht im engeren Sinne eine klimatische Ausgleichsfunktion in der Region erfüllt, über den enormen Flächenverbrauch und die anvisierte massive Versiegelung das Klima ungünstig beeinflusst (§ 2 Abs. 2 Nr. 6. S. 6, S. 7 ROG). Aufgrund von Wohn- und Gewerbebebauung steht für die Gemeinde Sölden Landschaftsverbrauch und Neuversiegelung von mehr als 11.896 m² im Raum, nicht gerechnet 1.) das potentielle Baugebiet "Obere Breite II", 2.) die Versiegelung im weiteren Innenbereich und 3.) die jeweils zugehörigen Verkehrsflächen und -wege.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugebiet Staufener Straße I und II: 1468 m² (überbaubare Fläche, exklusive Verkehrsflächen Straßen und Stellplätze) - Baugebiet "Obere Breite": Neuversiegelung 5628 m² - Bau interkommunaler Supermarkt "Obere Tormatten": Flächenverbrauch / Versiegelung von 4800 m² plus Verkehrswege (Zu- und Abfahrten L 122) <p>Die Gemeinde Sölden hat damit den Toleranzrahmen an Flächenverbrauch und Versiegelung gegenwärtig bereits mehr als ausgeschöpft. Jede weitere versiegelte Fläche wäre eine verzichtbare Neuinanspruchnahme und damit zugleich ein Verstoß gegen Planatz 3.0.1. II Verstöße gegen Bundes- und Landesrecht i. ü.:</p> <p>Der Klimawandel, der als globale Herausforderung auch regional bedacht werden muss, erfordert mit seinen vermehrten Niederschlägen und Starkregen in unseren Breiten einen behutsamen Umgang mit Flächenversiegelung, damit der Boden seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann Der ohnehin geplanten Neuversiegelung in der Gemeinde Sölden würde ein Vielfaches noch einmal hinzugefügt, würde der Siedlungsbereich im Brühl eröffnet. Bei</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>einer Hochrechnung von 50 Einwohnern pro Hektar ergäbe der weitere Siedlungszuwachs 241 Personen mit einer erheblichen zusätzlichen Flächenversiegelung für Gebäude, Stellflächen und Verkehrswege. Dies läuft § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zuwider. Grunzäsuren haben neben ihrem Zweck, bandhafte Siedlungsstrukturen zu vermeiden, auch die faktische Wirkung klimatischer Durchlüftung und Luftschadstoffreduktion. Diese tatsächliche Wirkung, die auch das Gesamtklima beeinflusst, berücksichtigt die Rücknahme der Grunzäsur in der 2. Offenlage nicht und versäumt damit, auf die klimatischen Herausforderungen der Zukunft einzugehen. Damit setzt sie sich in Widerspruch zu den Zielsetzungen in 1.2.5 und zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Klima sind keine Entscheidungen, die nur dieser Generation zustehen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird einer Planung, die für die nächsten 20 Jahre festgeschrieben wird und damit zukunftstauglich sein soll, nicht gerecht, die globalen Klimaveränderungen auf kommunaler Ebene auszublenden. Vollständig übersehen wird schließlich, dass gemäß der Tabellarischen Übersicht Grunzäsuren mit Begründung des 2. Offenlageentwurfs die durch die Planänderungen tangierte Grunzäsur Nr. 65 zwischen Sölden und Bollschweil die höchstmögliche Schutzstufe beinhaltet. Sie bezweckt nicht nur die Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen, sondern dient auch als Naherholungsgebiet und gehört dem Biotopverbund an. Dieser sorgt für die Durchlässigkeit der Landschaft und der Biodiversität. Der Biotopverbund am Südwestrand von Sölden wird durch den 2. Offenlageentwurf erheblich verkleinert. Dies verstößt gegen die in § 1 Abs. 2 ROG vorgegebenen Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Umweltgesichtspunkten. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfolgt über die Aufnahme der Inhalte der Landschaftsrahmenpläne in Form von regionalplanmäßigen Festlegungen u. a. von Grunzäsuren. Die Landschaftsrahmenpläne sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1 BNatSchG). Die 2. Offenlage arbeitet in die entgegengesetzte Richtung, indem sie die Rücknahme der Grunzäsur um 18.400 m² gegenüber dem geltenden Regionalplan verkleinert und um 25.400 m² gegenüber der berichtigten 1. Offenlage. Damit liegt ein Verstoß gegen das Berücksichtigungsgebot der Landschaftsrahmenplanung vor. Zugleich übersieht die Rücknahme der Grunzäsur im 2. Offenlageentwurf, dass die Berichtigung der 1. Offenlage nicht ohne Grund geschah. Berichtigung bedeutet Fehlerkorrektur. Eine Korrektur aufzuheben und den gleichen Fehler noch einmal zu machen ist nicht nur widersinnig, sondern höhlt die Kontrollfunktion der beteiligten Umweltbehörden aus und setzt sich damit über den gesetzgeberischen Willen der Sicherstellung einer ausgewogenen,</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>kommunale Einzelinteressen nicht einseitig berücksichtigenden Gesamtbewertung hinweg (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 LPIG). Die Kontrollbehörde in Form der unteren Naturschutzbehörde hat zurecht auf der Wiederherstellung der Grünzäsur bestanden: Bei Abwägungen mit anderen konkurrierenden Nutzungen, wie vorliegend der Erschließung von Siedlungsraum, hat der Biotopverbund höheres Gewicht (Fachplan landesweiter Biotopverbund - Arbeitshilfe S. 26, § 3 Abs. 2 S. 1 LPIG).</p> <p>In § 21 BNatSchG, § 4 LNatSchG ist normiert, dass die Landschaftspolitik der Bundesländer einen Biotopverbund anstrebt. Dieser soll gem. § 4 LNatSchG in Baden-Württemberg 10 % der Landesfläche beinhalten und dient gemäß der Bundesgesetzgebung zugleich der Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000". Das Projekt "Natura 2000" dient als zentrales Instrument des Naturschutzes. Planungsrechtliche Festsetzungen sollen dieses Vorhaben stützen und für die dauerhafte Sicherung des Biotopverbundes sorgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 4 ROG). In Plansatz 1.2.5 wird die herausragende Verantwortung der Region hierfür bestätigt. Die 2. Offenlage der Regionalplanfortschreibung verstößt mit dem Rückzug der Grünzäsur gegen die landesrechtliche Vorgabe, den Biotopverbund bis 2020 auf 10 % der Landesfläche zu erweitern (Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020). Mit einer Verkleinerung der Grünzäsur um 18.400 m² gegenüber 1995 und 25.400 m² gegenüber der berichtigten 1. Offenlage schafft die Raumordnungsplanung Südlicher Oberrhein durch erheblichen Landschaftsverbrauch irreversible Fakten zulasten von Mensch und Natur und zum Nachteil zukünftiger Generationen. Sie verstößt damit gegen § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Es kann nicht sein, dass eine zukunftsweisende Raumplanung auf Landesebene in einzelnen Kommunen vollständig ausgesetzt wird, um eine rückwärtsgerichtete bauliche Expansionspolitik zu ermöglichen.</p> <p>Das im Landschaftsschutzgebiet belegene und zum Biotopverbund gehörende Naherholungsgebiet "Brühl" stellt ein für den Naturschutz besonders wertvolles Grundstück im öffentlichen Eigentum dar. Das Gebiet ist gekennzeichnet von außergewöhnlicher landschaftlicher Schönheit, das in seiner Gesamtheit einen eigenen Wert bildet. Die Grundstücke des Brühls sind daher gem. § 2 Abs. 1 S. 1 LNatSchG in ihrer ökologischen Beschaffenheit zu erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt weiterzuentwickeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Indem das Gewann "Brühl" durch die Rücknahme der Grünzäsur kommunalen Siedlungsbestrebungen geöffnet wird, für die es keine rechtliche Grundlage gibt, liegt ein Verstoß gegen die genannten Regelungen vor. Die Siedlungsfreigabe vernichtet die Eigenart und Schönheit dieser Landschaft unwiederbringlich und</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>stellt damit auch einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, der die Schönheit einer Landschaft als eigenes Schutzgut normiert.</p> <p>III. Verstoß gegen europäische Zielvorgaben: Die EG-Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) sowie die EG-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) begründen die Zielsetzung der europäischen Mitgliedsstaaten bis 2020 einen umfangreichen, landesweiten Biotopverbund zu gestalten.</p> <p>Diese Richtlinien haben mit § 22 LNatSchG / § 21 BNatSchG vom 23. Juni 2015 Eingang gefunden in die nationale Gesetzgebung. Nach § 22 Abs. 1 S. 2 LNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des (europaweit angestrebten) Biotopverbunds zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 ROG, § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 3 Abs. 2 S. 4 LPIG). Als öffentlicher Planungsträger steht der Regionalverband Südlicher Oberrhein in der Verantwortung, sein besonderes Augenmerk auf die Tatsache zu lenken, dass es sich bei der im 2. Offenlageentwurf betroffenen Grünzäsur nicht um eine allgemeine Grünzäsur handelt, sondern um einen höherrangig geschützten Biotopverbund. Mit der Rücknahme der Grünzäsur in der 2. Offenlage setzt sich die Regionalplanung in Widerspruch zu der europäischen Vorgabe, bis 2020 einen umfangreichen Biotopverbund in den einzelnen Mitgliedstaaten herzustellen und dessen Erhalt dauerhaft zu sichern. Im Jahr 2016, vier Jahre vor Ablauf der Umsetzungsfrist, steht der Regionalplanung, die auf einen Zeitraum von 20 Jahren zielt, nicht die Möglichkeit zu, notwendige Maßnahmen zu unterlassen oder auf die nächste Fortschreibung zu verschieben. Mit Umsetzung der 2. Offenlage würde ein wesentliches Stück der regionalen Grünzäsur für immer verschwinden und der Biotopverbund zu einem großen Teil durch einen Siedlungsraum verdrängt, die der Eigenentwicklungsgemeinde Sölden weder zusteht, noch einem wie auch immer hochgerechneten Bedarf entspricht.</p> <p>Fazit: Der Regionalplan Südlicher Oberrhein in der Fassung des 2. Offenlageentwurfs der Gesamtfortschreibung ist hinsichtlich des Rückzugs der Grünzäsur Nr. 65 rechtswidrig und auf den Stand der berichtigten 1. Offenlage zurückzusetzen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind - eine Kartenübersicht (Regionalplan 1995, 1. Offenlage-Entwurf,</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				berichtigter 1. Offenlage-Entwurf, 2. Offenlage-Entwurf), - ein Internetauszug der Grundstücksverkaufsangebote der Gemeinde Sölden sowie - ein Zeitungsartikel (Badische Zeitung vom 20.04.2016 betr. Bedarf Flüchtlingsunterkünfte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) beigefügt.]	
489	3.1.2	5257	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Namens und in Vollmacht der Söldner Bürger [...] lege ich Einspruch ein gegen die 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bzgl. der Gemeinde Sölden, Gewann Brühl.</p> <p>Begründung: Die 2. Offenlage der Fortschreibung des Regionalplans südlicher Oberrhein bildet: für das Gewann Brühl im Südwesten von Sölden eine Fläche von ca. 48.200 m² ab, die als weiße Fläche potentiellen Siedlungsraum markiert. Die angrenzende Landschaft wurde in der 1. Offenlage von einem Regionalen Grünzug in eine Grünzäsur umgewidmet. Diese Grünzäsur wurde in der 1. Offenlage um ca. 24.000 m² verkleinert (Siedlungsraum: 53.900 m²), jedoch nach Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde LRA Breisgau-Hochschwarzwald in der berichtigten 1. Offenlage wieder um ca. 31.000 m² vergrößert (Siedlungsraum: ca. 22.900 m²). Gegen die berichtigte 1. Offenlage legte der Bürgermeister der Gemeinde Sölden, Herr Rees, Einspruch ein, mit der Begründung, Sölden brauche mehr Siedlungsfläche. Am 17.3.16 wurde ein entsprechender Antrag der Fraktionsvorsitzenden der Versammlung von FFW, CDU und SPD auf Beibehaltung des siedlungsfreundlichen 1. Offenlageentwurfs als Tischvorlage eingebracht. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Bereich "Im Brühl" stelle "die einzige, potentielle Entwicklungsfläche dar" und die Kommunen hätte aufgrund der "aktuellen Flüchtlingsthematik" einen höheren Bedarf: Obwohl weder im Einspruch des Söldner Bürgermeisters, noch im Antrag der Fraktionen der notwendige Bedarf der Gemeinde Sölden nachgewiesen wurde, wurde die 2. Offenlage mit einem Siedlungsraum von ca. 48.200 m² beschlossen und die Grünzäsur gegenüber der berichtigten 1. Offenlage um ca. 25.400 m² verkleinert, gegenüber dem derzeitigen Stand (1995) um ca. 18.400 m² [...].</p> <p>Der Siedlungsraumzuwachs der 2. Offenlage beträgt bei einer Brutowohndichte von 50 Einwohner pro Hektar für die Gemeinde Sölden 241 Personen.</p> <p>Der Entwurf der 2. Offenlage leidet an diversen Rechtsmängeln: I. Verstöße gegen Festsetzungen, Grundsätze und Ziele der Raumordnung:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Einwender regt an, die Abgrenzung der Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand im Gewann "Brühl" entsprechend dem "Stand der berichtigten 1. Offenlage" wieder herzustellen. Da die Planentwurfassung des 2013 durchgeführten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens im Nachhinein keine Berichtigung erfahren hat, wird bei der Behandlung der Einwendung davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur in diesem Bereich entsprechend der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans hier festgelegten Regionalen Grünzugs vorzunehmen.</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltenen flächenstatistischen Angaben beziehen sich nur auf einen Teilausschnitt der Gemarkungsfläche Söldens und führen in der Folge zu Fehlschlüssen. Tatsächlich hat sich im vorliegenden Planentwurf zur zweiten Offenlage der Flächenumfang der ohne regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen" Flächen im Umfeld des gesamten Siedlungskörpers von Sölden sowohl im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 als auch im Vergleich zur Planfassung der ersten Offenlage deutlich vermindert. Diese "Weißflächenkulisse" umfasst im geltenden Regionalplan ca. 31 ha, im Planentwurf zur ersten Offenlage ca. 24,5 ha und im aktuellen Planentwurf zur zweiten Offenlage ca. 23,5 ha. Somit ergibt sich im Zuge der Regionalplanfortschreibung demnach eine deutliche Vergrößerung jener Gebiete, in denen durch Festlegung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Sölden künftig regionalplanerisch ausgeschlossen ist.</p> <p>Davon unabhängig ist die in der Einwendung vorgenommene Ableitung regionalplanerisch zulässiger künftiger Einwohnerzahlen der Eigenentwicklungsgemeinde aus der Dimension solcher Weißflächen schon vom Ansatz her inhaltlich unzulässig und irreführend. Die mit keinen regionalplanerischen Festlegungen belegten Flächen weisen keine regionalplanerische Positivwidmung für eine Siedlungsentwicklung auf und stehen vielfach aufgrund von Topographie, Erschließungssituation, naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder auch immissionsschutzrechtlicher Abstandsvorgaben zu landwirtschaftlichen Hoflagen für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Gemäß der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom September 2013 / März 2016, Plansatz 2.1.2 N, gehört Sölden zur Raumkategorie "Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg". Entwicklungsziel in Randzonen ist gem. 2.1.2 Freiräume und Freiraumstrukturen zu sichern. Zur Sicherung der Freiraumfunktion sind nur unverzichtbare Neuinanspruchnahmen zulässig (Plansatz 3.0.1). Sölden wird als Eigenentwicklergemeinde bzgl. Wohnen eingestuft (2.4.1.1). Es gilt das Prinzip der räumlichen Konzentration von Siedlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4, S. 5, § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG) welches Siedlung auf bestimmte Gemeinden beschränkt, zu denen Sölden nicht gehört. Im Vordergrund einer Eigenentwicklergemeinde steht, die gewachsene Struktur des Ortes zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln (2.4.0.1). Als Formel hierfür gelten 0,25 % Zuwachs p. a. bezogen auf die Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von derzeit 1258 sind das rund 3 Personen pro Jahr und ca. 65 Personen bis 2035. Es besteht über die nächsten 20 Jahre hinaus kein Bedarf der Gemeinde Sölden an Wohnraum:</p> <p>Der Eigenbedarf wird seit Jahren um ein Vielfaches überschritten. Zielgerichtet und entgegen der Festlegung als Eigenentwicklergemeinde wird der Ausbau des Ortes als Siedlungsgemeinde betrieben: Seit 2001 ergeben sich für die Gemeinde Sölden über 40 % der Steigerung der Bevölkerungszahl aus Zuwanderung. Durch Werbemaßnahmen im Internet und das Angebot von Baugrundstücken an Ortsfremde wird diese Fehlentwicklung befördert und der Ausverkauf von Sölden betrieben [...]. Durch die Gemeinde Sölden wurden in den letzten Jahren mehrere Baugebiete ausgewiesen, die im Widerspruch zu den festgelegten Siedlungsstrukturen des Regionalplans stehen und einen unzulässigen Wohnraumzuwachs für eine Gemeinde bedeuten, die nur den Bedarf der ansässigen Bevölkerung decken soll:</p> <p>1) "Staufener Straße I" 2) "Staufener Straße II" 2016 noch verfügbar: 7 Grundstücke (allg. Wohnfläche: 3671 m²) 18 Einwohner (Einwohnerberechnung gem. 2.4.1.1 Z: 50 Einw./ha - entspricht ca. 2 P./Wohneinheit = Minimalannahme).</p> <p>3) "Obere Breite" I: 15 Baugrundstücke (allg. Wohnfläche: 7140 m²) 35 Einwohner Nicht gerechnet den möglichen weiteren Bauabschnitt 4) "Obere Breite II", der mit ca. 18.000 m², abzüglich geschätzten 6000 m² Verkehrs- und Grünflächen, ein Wohnraumpotential von 60 Einwohnern beinhaltet.</p> <p>Ohne diesen weiteren Bauabschnitt ergeben sich für 2016 Siedlungsreserven über die bereits bestehenden Neubaugebiete von 53</p>	<p>zur Verfügung. Der quantitative Umfang einer genehmigungsfähigen Siedlungsentwicklung von Sölden bemisst sich auch künftig nicht am Umfang solcher "Weißflächen", sondern an "den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" (§ 5 Abs. 1 BauGB) unter Beachtung der regionalplanerisch festgelegten Eigenentwicklerfunktion.</p> <p>Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde bereits aus rechtlichen Gründen räumliche Spielräume für die planerische Ausformung einer Eigenentwicklung im Rahmen der ihrer Planungshoheit verbleiben müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber dem sich für den Eigenentwickler rechnerisch ergebenden Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums in der Größenordnung von rd. 1 ha - bereits aufgrund der Unsicherheiten und Erschwernisse der Bauplanmobilisierung im Innen- und Außenbereich Entwicklungsalternativen offengehalten werden müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig von aktuellen Entwicklungen in Verbindung mit der Unterbringung von Flüchtlingen.</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders weist der betreffende Bereich gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auch keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Arten- und Lebensräume einschließlich des Biotopverbunds auf. Ein Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan sowie ein Waldkorridor gem. Regionaler Biotopverbundkonzeption queren das Hexental demgegenüber am nordöstlichen Ortsrand von Bollschweil zwischen der Südwestflanke des Mistelbergs und dem Kohlwald. Die Abgrenzung der ca. 1.000 bis 1.200 m breiten Grünstreifen zwischen Sölden und Bollschweil gemäß Planentwurf zur zweiten Offenlage umfasst hierbei den gesamten für den Biotopverbund in Ost-West-Richtung wichtigen Bereich. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wird der regionalplanerische Freiraumverbund zwischen Schwarzwaldrand und Schönberg durch Festlegung einer Grünstreifen anstelle eines Regionalen Grünstreifs und seiner Ausweitung nordöstlich von Bollschweil in qualitativer Hinsicht erheblich gestärkt. Der Regionalplanentwurf kommt damit dem gesetzlichen Auftrag zur planerischen Sicherung der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche umfassend nach.</p> <p>Die regional bedeutsamen Werte und Funktionen des Freiraums für Naturschutz und Landschaftspflege wurden im Rahmen der parallel zum Regionalplanentwurf erstellen Raumanalyse des Landschaftsrahmens regionsweit flächendeckend und schutzgutbezogen erhoben und bewertet. Die Ergebnisse der gutachterlichen Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, die als weitere zweckdienliche Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung teilnahm, bilden eine wesentliche Abwägungs-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Einwohnern (zusammen 113 Einwohner). Diese, für den kleinen Ort Sölden überdimensionierte Bauentwicklung wird von vielen Ortsansässigen abgelehnt, so u. a. von der "Initiative Zukunft Sölden", die sich 2012 aufgrund der Bedrohung des idyllischen Ortes durch bauliche Fehlentwicklungen gebildet hat. Seit Ausweisung der Baugebiete "Staufener Straße I und II" im Jahre 2008 sind 55 Personen zugezogen. Dies entspricht 4,4 % der Bevölkerung und mehr als doppelt so viel wie für den Zeitabschnitt von 8 Jahren nach 2.4.0.1. G zulässigen Einwohnerentwicklung. Zusammen mit dem Baugebiet "Obere Breite 1" sind in den letzten Jahren insgesamt 40 Baugrundstücke in der Gemeinde entstanden, die weit mehr als den tatsächlichen Bedarf decken. Diese Baugebiete sind entstanden, obwohl die Gemeinde Sölden immer noch über Potential im beplanten und unbeplanten Innenbereich verfügt, der bis heute nicht genutzt wird:</p> <p>a) Gemeindeeigentum: 1) altes Bauhofgrundstück (Flst. 30/2), bebaubar mit 8 Wohneinheiten, Wohnfläche: ca. 680 m²: 16-24 Einwohner 2) BP Gaisbühl, Untere Tormatten (Flst. 212): 776 m² 3) BP Zweigacker (Flst. 172): 626 m² 4) Herrgasse/Turnhalle (Flst. 172/11): 1000 m² 5) BP Rütteberg (Flst. 38/5): 861 m²</p> <p>b) Privateigentum (u. a.): 1) Flst. 3 (Satzung § 34 Gesamtsortlage) 4300 m² 2) Flst. 363 (Anteil gem. Satzung § 34 Gesamtsortlage): 3) BP Helgenacker (Flst. 671, 673, 674): 2541 m² 4) BP Brühl Rübhof (Flst. 676, 677): 1600 m² 5) BP Mattenhof Nord (Flst. 471/3, 475/1, 725, 726/1): 3172 m² 85 Einwohner</p> <p>Insgesamt im Innenbereich: 101 Einwohner Der durch die berichtigte 1. Offenlage des Regionalplans festgelegte potentielle Siedlungsraum im Südwesten von Sölden umfasst ca. 22.900 m². Dies entspricht einem Wohnraumpotential von 114 Einwohnern. Der in der 2. Offenlage anvisierte Siedlungsraum von 48.200 m² sprengt mit 241 Einwohnern den Rahmen des 1200-Seelen-Ortes Sölden um ein Vielfaches. Er widerspricht vielfältigen Zielsetzungen der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG für die Regionalplanung bindend sind. Der 2016 verfügbare Siedlungsraum für Sölden umfasst insgesamt mindestens 268 Einwohner (ohne Bauabschnitt "Obere Breite II"). Bei Zugrundelegung von durchschnittlich 3 Personen pro Wohneinheit erhöht sich diese Zahl auf ca. 400 Einwohner. Die Weiterentwicklung der Gemeinde ist damit auch in Zukunft gesichert. Die 2. Offenlage überschreitet mit ihrem Zuwachs von noch einmal zusätzlichen 127 Einwohnern den Flächenbedarf der ansäs-</p>	<p>grundlage für die geplanten regionalplanerischen Festlegungen, so auch für die künftige Abgrenzung von Grünzäsuren. Die geplante Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen steht somit nicht in Widerspruch zur raumordnerischen Festlegung Söldens als Eigenentwicklergemeinde und den weiteren Maßgaben des geltenden Regionalplans bzw. seines Fortschreibungsentwurfs sowie zu den übrigen Vorgaben des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts bzw. Naturschutzrechts. Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des erste Offenlageverfahrens u.a. vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geäußert und die zumindest teilweise im Planentwurf zur zweiten Offenlage berücksichtigt wurden (siehe (ID 2715)), werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte für eine weitergehende Vergrößerung der geplanten Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand von Sölden sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Ergänzend wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die Ermittlung und Anrechnung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale stellt eine Genehmigungsvoraussetzung für eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde dar (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 3). Ein solcher qualifizierter Flächenbedarfsnachweis ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens. Die Abgrenzung der Grünzäsur im Regionalplan schränkt die rechtliche Geltung des im betreffenden Bereich bestehenden Landschaftsschutzgebiets in keiner Weise ein. Die Zulässigkeit einer möglichen baulichen Entwicklung ist vom zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beurteilen. Auch wenn im betreffenden Bereich nicht relevant, ist richtigzustellen, dass sich entgegen der Auffassung des Einwenders durch die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 22 Abs. 1 NatSchG normierte Rechtspflicht zur planerischen Berücksichtigung des Biotopverbunds keine generelle Gewichtungsvorgabe für planerische Abwägungsentscheidungen zugunsten des Biotopverbunds ergibt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>sigen Bevölkerung (2.4.1.1.) und zerstört zugleich die gewachsene Struktur des Dorfes (2.4.0.1.).</p> <p>Es gibt gute Gründe dafür, dass seitens der Gemeinde Sölden der notwendige Bedarf, wie er gem. 2.4.1.1 bei Abweichungen von den Zielvorgaben des Regionalplans nachgewiesen werden muss, nicht nachgewiesen wurde: Es gibt diesen Bedarf schlicht nicht. Weder stellt das Gewann "Brühl" die "einzige potentielle Entwicklungsfläche" der Gemeinde dar, noch ist eine Freigabe zur Besiedelung aufgrund der "Flüchtlingsthematik" erforderlich. Aktuell sind nur 10 Flüchtlinge seitens der Gemeinde unterzubringen (eine 12-Personen-Einrichtung wird errichtet). Eine Zuweisung von Flüchtlingen durch das LRA Breisgau-Hochschwarzwald von ursprünglich 17 Personen unterbleibt jedoch aufgrund des Flüchtlingsrückgangs [...]. Selbst wenn es in Zukunft noch einmal zu einem Anstieg von Wohnbedarf für Flüchtlinge kommen sollte, wäre dieser über die bereits vorhandenen Reserven gedeckt. Daneben hat der Investor des in Sölden, Gewann "Obere Tormatten", geplanten interkommunalen Supermarktes angeboten, auf 300 m² des Gebäudes Wohnraum für Flüchtlinge zu schaffen (Protokoll GemR-Sitzung v. 24.2.2016).</p> <p>Durch die Siedlungseröffnung im Außenbereich widerspricht der 2. Offenlageentwurf zugleich dem Grundsatz "Innen- vor Außenentwicklung" und verstößt damit gegen Plansatz 2.4.0.3, gegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG und gegen § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Der gesamte Bedarf der Gemeinde Sölden könnte über vorhandene gemeindeeigene Grundstücke im Innenbereich / Neubaugebiete über die nächsten 20 Jahre hinaus gedeckt werden [...].</p> <p>Eine raumplanerische Lenkungsmaßnahme im Sinne eines Rückzugs der Grünzäsur im Südwesten ist nicht notwendig, um die Entwicklungsfähigkeit von Sölden zu erhalten. Der Eingriff in den Außenbereich wiegt umso schwerer, als es sich bei dem Urwandlungsgebiet um geschützten Außenbereich handelt, nämlich Landschaftsschutzgebiet, regionale Grünzäsur und Biotopverbund. Die raumplanerische Ermöglichung expansiver Siedlungspolitik durch die Gemeinde Sölden läuft den Anforderungen zuwider, die der demographische Wandel stellt und die ebenfalls in den Zielvorgaben der Raumplanung Berücksichtigung findet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 ROG, Begründung zu 2.4.1.1).</p> <p>Nach Voraussrechnungen des Zensus 2011 ist im Jahr 2035 mit einem Bevölkerungsrückgang der, Gemeinde Sölden von derzeit 1258 auf 1186 Einwohner zu rechnen. In der Begründung zu 2.4.1.1 wird aufgrund der vermehrt und flächendeckend auftretenden Sterbeüberschüsse bewusst kein Bezug auf Wanderungsbewegungen genommen, aufgrund derer das Statistische Landesamt für Sölden bis ins Jahr 2035 einen Einwohnerzuwachs von 113 Personen</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>prognostiziert. Die Zuwachsformel von 0,25 p. a. Einwohnerzahl gilt vielmehr fort. Selbst wenn man aufgrund von globalen Flüchtlings- und Migrationsströmen dennoch einen Bevölkerungszuwachs zugrunde legt, bewegt sich dieser in einem Rahmen, der von den Siedlungsreserven in Sölden gedeckt ist. Gegenwärtig (2016) beläuft sich die Zuweisung von Flüchtlingen nach Sölden auf 10 Personen. Die Siedlungsreserven in Sölden reichen aber auch, wenn man rechnerisch einen Puffer für weiteren Flüchtlingsbedarf einbaut [...]. Dabei ist für die Reserven bisher unberücksichtigt geblieben, dass hinsichtlich des reinen Wohnbedarfs gerade über die demographische Entwicklung auch Wohnraum wieder frei wird, der bis dato nicht in die Siedlungsvorausschau und Bedarfserhebung mit eingeflossen ist, was allerdings sinnvoll und notwendig wäre. Eine solche Bestandsaufnahme und -aktualisierung fehlt bisher für Sölden und musste bei einer Bedarfsbegründung kalkulatorisch mit einfließen.</p> <p>Die massive Rücknahme des Grünzugs im 2. Offenlageentwurf widerspricht dem in 1.2.5 normierten Grundziel, Flächenzuwachs für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu reduzieren und Freiräume in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion zu schützen. Sie widerspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 ROG). Die Rücknahme des Grünzugs vernichtet durch den damit freigezeichneten Siedlungsraum 25.300 m² nicht vermehrbare Ressource Boden, die damit endgültig zukünftigen Generationen als natürliche Lebensgrundlage entzogen wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LPIG). Dies steht der Zielrichtung in 1.2.5, nachhaltige, ressourcenschonende Raumentwicklung zu betreiben, diametral entgegen und verstößt gegen § 2 Abs. 2 S. 2, Abs. 2 Nr. 6 S.1 und Abs. 2 Nr. 5 S. 1 ROG. Auch wird, selbst wenn Sölden nicht im engeren Sinne eine klimatische Ausgleichsfunktion in der Region erfüllt, über den enormen Flächenverbrauch und die anvisierte massive Versiegelung das Klima ungünstig beeinflusst (§ 2 Abs. 2 Nr. 6. S. 6, S. 7 ROG).</p> <p>Aufgrund von Wohn- und Gewerbebebauung steht für die Gemeinde Sölden Landschaftsverbrauch und Neuversiegelung von mehr als 11.896 m² im Raum, nicht gerechnet 1.) das potentielle Baugebiet "Obere Breite II", 2.) die Versiegelung im weiteren Innenbereich und 3.) die jeweils zugehörigen Verkehrsflächen und -wege.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugebiet Staufener Straße I und II: 1468 m² (überbaubare Fläche, exklusive Verkehrsflächen Straßen und Stellplätze) - Baugebiet "Obere Breite": Neuversiegelung 5628 m² - Bau interkommunaler Supermarkt "Obere Tormatten": Flächenverbrauch / Versiegelung von 4800 m² plus Verkehrswege (Zu- und Abfahrten L 122) <p>Die Gemeinde Sölden hat damit den Toleranzrahmen an Flächen-</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>verbrauch und Versiegelung gegenwärtig bereits mehr als ausgeschöpft. Jede weitere versiegelte Fläche wäre eine verzichtbare Neuinanspruchnahme und damit zugleich ein Verstoß gegen Planatz 3.0.1. II Verstöße gegen Bundes- und Landesrecht i. ü.:</p> <p>Der Klimawandel, der als globale Herausforderung auch regional bedacht werden muss, erfordert mit seinen vermehrten Niederschlägen und Starkregen in unseren Breiten einen behutsamen Umgang mit Flächenversiegelung, damit der Boden seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann Der ohnehin geplanten Neuversiegelung in der Gemeinde Sölden würde ein Vielfaches noch einmal hinzugefügt, würde der Siedlungsbereich im Brühl eröffnet. Bei einer Hochrechnung von 50 Einwohnern pro Hektar ergäbe der weitere Siedlungszuwachs 241 Personen mit einer erheblichen zusätzlichen Flächenversiegelung für Gebäude, Stellflächen und Verkehrswege. Dies läuft § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zuwider. Grunzäsuren haben neben ihrem Zweck, bandhafte Siedlungsstrukturen zu vermeiden, auch die faktische Wirkung klimatischer Durchlüftung und Luftschadstoffreduktion. Diese tatsächliche Wirkung, die auch das Gesamtklima beeinflusst, berücksichtigt die Rücknahme der Grunzäsur in der 2. Offenlage nicht und versäumt damit, auf die klimatischen Herausforderungen der Zukunft einzugehen. Damit setzt sie sich in Widerspruch zu den Zielsetzungen in 1.2.5 und zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Klima sind keine Entscheidungen, die nur dieser Generation zustehen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird einer Planung, die für die nächsten 20 Jahre festgeschrieben wird und damit zukunftstauglich sein soll, nicht gerecht, die globalen Klimaänderungen auf kommunaler Ebene auszublenden. Vollständig übersehen wird schließlich, dass gemäß der Tabellarischen Übersicht Grunzäsuren mit Begründung des 2. Offenlageentwurfs die durch die Planänderungen tangierte Grunzäsur Nr. 65 zwischen Sölden und Bollschiweil die höchstmögliche Schutzstufe beinhaltet. Sie bezweckt nicht nur die Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen, sondern dient auch als Naherholungsgebiet und gehört dem Biotopverbund an. Dieser sorgt für die Durchlässigkeit der Landschaft und der Biodiversität. Der Biotopverbund am Südwestrand von Sölden wird durch den 2. Offenlageentwurf erheblich verkleinert. Dies verstößt gegen die in § 1 Abs. 2 ROG vorgegebenen Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Umweltgesichtspunkten. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfolgt über die Aufnahme der Inhalte der Landschaftsrahmenpläne in Form von regionalplanmäßigen Festlegungen u. a. von Grunzäsuren. Die Landschaftsrahmenpläne sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1 BNatSchG). Die 2. Offenlage arbeitet in die entgegengesetzte</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Richtung, indem sie die Rücknahme der Grünzäsur um 18.400 m² gegenüber dem geltenden Regionalplan verkleinert und um 25.400 m² gegenüber der berichtigten 1. Offenlage. Damit liegt ein Verstoß gegen das Berücksichtigungsgebot der Landschaftsrahmenplanung vor. Zugleich übersieht die Rücknahme der Grünzäsur im 2. Offenlageentwurf, dass die Berichtigung der 1. Offenlage nicht ohne Grund geschah. Berichtigung bedeutet Fehlerkorrektur. Eine Korrektur aufzuheben und den gleichen Fehler noch einmal zu machen ist nicht nur widersinnig, sondern höhlt die Kontrollfunktion der beteiligten Umweltbehörden aus und setzt sich damit über den gesetzgeberischen Willen der Sicherstellung einer ausgewogenen, kommunale Einzelinteressen nicht einseitig berücksichtigenden Gesamtbewertung hinweg (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 LPIG). Die Kontrollbehörde in Form der unteren Naturschutzbehörde hat zurecht auf der Wiederherstellung der Grünzäsur bestanden: Bei Abwägungen mit anderen konkurrierenden Nutzungen, wie vorliegend der Erschließung von Siedlungsraum, hat der Biotopverbund höheres Gewicht (Fachplan landesweiter Biotopverbund - Arbeitshilfe S. 26, § 3 Abs. 2 S. 1 LPIG).</p> <p>In § 21 BNatSchG, § 4 LNatSchG ist normiert, dass die Landschaftspolitik der Bundesländer einen Biotopverbund anstrebt. Dieser soll gem. § 4 LNatSchG in Baden-Württemberg 10 % der Landesfläche beinhalten und dient gemäß der Bundesgesetzgebung zugleich der Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000". Das Projekt "Natura 2000" dient als zentrales Instrument des Naturschutzes. Planungsrechtliche Festsetzungen sollen dieses Vorhaben stützen und für die dauerhafte Sicherung des Biotopverbundes sorgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 4 ROG). In Plansatz 1.2.5 wird die herausragende Verantwortung der Region hierfür bestätigt. Die 2. Offenlage der Regionalplanfortschreibung verstößt mit dem Rückzug der Grünzäsur gegen die landesrechtliche Vorgabe, den Biotopverbund bis 2020 auf 10 % der Landesfläche zu erweitern (Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020). Mit einer Verkleinerung der Grünzäsur um 18.400 m² gegenüber 1995 und 25.400 m² gegenüber der berichtigten 1. Offenlage schafft die Raumordnungsplanung Südlicher Oberrhein durch erheblichen Landschaftsverbrauch irreversible Fakten zulasten von Mensch und Natur und zum Nachteil zukünftiger Generationen. Sie verstößt damit gegen § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Es kann nicht sein, dass eine zukunftsweisende Raumplanung auf Landesebene in einzelnen Kommunen vollständig ausgesetzt wird, um eine rückwärtsgerichtete bauliche Expansionspolitik zu ermöglichen.</p> <p>Das im Landschaftsschutzgebiet belegene und zum Biotopverbund gehörende Naherholungsgebiet "Brühl" stellt ein für den Natur-</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>schutz besonders wertvolles Grundstück im öffentlichen Eigentum dar. Das Gebiet ist gekennzeichnet von außergewöhnlicher landschaftlicher Schönheit, das in seiner Gesamtheit einen eigenen Wert bildet. Die Grundstücke des Brühls sind daher gem. § 2 Abs. 1 S. 1 LNatSchG in ihrer ökologischen Beschaffenheit zu erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt weiterzuentwickeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Indem das Gewann "Brühl" durch die Rücknahme der Grünzäsur kommunalen Siedlungsbestrebungen geöffnet wird, für die es keine rechtliche Grundlage gibt, liegt ein Verstoß gegen die genannten Regelungen vor. Die Siedlungsfreigabe vernichtet die Eigenart und Schönheit dieser Landschaft unwiederbringlich und stellt damit auch einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, der die Schönheit einer Landschaft als eigenes Schutzgut normiert.</p> <p>III. Verstoß gegen europäische Zielvorgaben: Die EG-Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) sowie die EG-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) begründen die Zielsetzung der europäischen Mitgliedsstaaten bis 2020 einen umfangreichen, landesweiten Biotopverbund zu gestalten.</p> <p>Diese Richtlinien haben mit § 22 LNatSchG / § 21 BNatSchG vom 23. Juni 2015 Eingang gefunden in die nationale Gesetzgebung. Nach § 22 Abs. 1 S. 2 LNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des (europaweit angestrebten) Biotopverbunds zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 ROG, § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 3 Abs. 2 S. 4 LPIG). Als öffentlicher Planungsträger steht der Regionalverband Südlicher Oberrhein in der Verantwortung, sein besonderes Augenmerk auf die Tatsache zu lenken, dass es sich bei der im 2. Offenlageentwurf betroffenen Grünzäsur nicht um eine allgemeine Grünzäsur handelt, sondern um einen höherrangig geschützten Biotopverbund. Mit der Rücknahme der Grünzäsur in der 2. Offenlage setzt sich die Regionalplanung in Widerspruch zu der europäischen Vorgabe, bis 2020 einen umfangreichen Biotopverbund in den einzelnen Mitgliedsstaaten herzustellen und dessen Erhalt dauerhaft zu sichern. Im Jahr 2016, vier Jahre vor Ablauf der Umsetzungsfrist, steht der Regionalplanung, die auf einen Zeitraum von 20 Jahren zielt, nicht die Möglichkeit zu, notwendige Maßnahmen zu unterlassen oder auf die nächste Fortschreibung zu verschieben. Mit Umsetzung der 2.</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Offenlage würde ein wesentliches Stück der regionalen Grünzäsur für immer verschwinden und der Biotopverbund zu einem großen Teil durch einen Siedlungsraum verdrängt, die der Eigenentwicklungsgemeinde Sölden weder zusteht, noch einem wie auch immer hochgerechneten Bedarf entspricht.</p> <p>Fazit: Der Regionalplan Südlicher Oberrhein in der Fassung des 2. Offenlageentwurfs der Gesamtfortschreibung ist hinsichtlich des Rückzugs der Grünzäsur Nr. 65 rechtswidrig und auf den Stand der berechtigten 1. Offenlage zurückzusetzen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kartenübersicht (Regionalplan 1995, 1. Offenlage-Entwurf, berechtigter 1. Offenlage-Entwurf, 2. Offenlage-Entwurf), - ein Internetauszug der Grundstücksverkaufsangebote der Gemeinde Sölden sowie - ein Zeitungsartikel (Badische Zeitung vom 20.04.2016 betr. Bedarf Flüchtlingsunterkünfte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) beigelegt.] 	
490	3.1.2	5258	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Namens und in Vollmacht der Söldner Bürger [...]</p> <p>lege ich Einspruch ein gegen die 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bzgl. der Gemeinde Sölden, Gewann Brühl.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die 2. Offenlage der Fortschreibung des Regionalplans südlicher Oberrhein bildet: für das Gewann Brühl im Südwesten von Sölden eine Fläche von ca. 48.200 m² ab, die als weiße Fläche potentiellen Siedlungsraum markiert. Die angrenzende Landschaft wurde in der 1. Offenlage von einem Regionalen Grünzug in eine Grünzäsur umgewidmet. Diese Grünzäsur wurde in der 1. Offenlage um ca. 24.000 m² verkleinert (Siedlungsraum: 53.900 m²), jedoch nach Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde LRA Breisgau-Hochschwarzwald in der berechtigten 1. Offenlage wieder um ca. 31.000 m² vergrößert (Siedlungsraum: ca. 22.900 m²). Gegen die berichtigte 1. Offenlage legte der Bürgermeister der Gemeinde Sölden, Herr Rees, Einspruch ein, mit der Begründung, Sölden brauche mehr Siedlungsfläche. Am 17.3.16 wurde ein entsprechender Antrag der Fraktionsvorsitzenden der Versammlung von FFW, CDU und SPD auf Beibehaltung des siedlungsfreundlichen 1. Offenlageentwurfs als Tischvorlage eingebracht. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Bereich "Im Brühl" stelle "die einzige, potentielle Entwicklungsfläche dar" und die Kommunen hätte aufgrund der "aktuellen Flüchtlingsthematik" einen höheren Bedarf: Obwohl weder im Einspruch des Söldner Bürgermeisters, noch im Antrag der Fraktionen der notwendige Bedarf der Gemein-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Einwander regt an, die Abgrenzung der Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand im Gewann "Brühl" entsprechend dem "Stand der berechtigten 1. Offenlage" wieder herzustellen. Da die Planentwurfassung des 2013 durchgeführten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens im Nachhinein keine Berichtigung erfahren hat, wird bei der Behandlung der Einwendung davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur in diesem Bereich entsprechend der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans hier festgelegten Regionalen Grünzugs vorzunehmen.</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltenen flächenstatistischen Angaben beziehen sich nur auf einen Teilausschnitt der Gemarkungsfläche Söldens und führen in der Folge zu Fehlschlüssen. Tatsächlich hat sich im vorliegenden Planentwurf zur zweiten Offenlage der Flächenumfang der ohne regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen" Flächen im Umfeld des gesamten Siedlungskörpers von Sölden sowohl im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 als auch im Vergleich zur Planfassung der ersten Offenlage deutlich vermindert. Diese "Weißflächenkulisse" umfasst im geltenden Regionalplan ca. 31 ha, im Planentwurf zur ersten Offenlage ca. 24,5 ha und im aktuellen Planentwurf zur zweiten Offenlage ca. 23,5 ha. Somit ergibt sich im Zuge der Regionalplanfortschreibung demnach eine deutliche Vergrößerung jener Gebiete, in denen durch Festlegung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Sölden künftig regionalplanerisch ausge-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>de Sölden nachgewiesen wurde, wurde die 2. Offenlage mit einem Siedlungsraum von ca. 48.200 m² beschlossen und die Grünzäsur gegenüber der berichtigten 1. Offenlage um ca. 25.400 m² verkleinert, gegenüber dem derzeitigen Stand (1995) um ca. 18.400 m² [...].</p> <p>Der Siedlungsraumzuwachs der 2. Offenlage beträgt bei einer Bruttowohndichte von 50 Einwohner pro Hektar für die Gemeinde Sölden 241 Personen.</p> <p>Der Entwurf der 2. Offenlage leidet an diversen Rechtsmängeln: I. Verstöße gegen Festsetzungen, Grundsätze und Ziele der Raumordnung: Gemäß der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom September 2013 / März 2016, Plansatz 2.1.2 N, gehört Sölden zur Raumkategorie "Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg". Entwicklungsziel in Randzonen ist gem. 2.1.2 Freiräume und Freiraumstrukturen zu sichern. Zur Sicherung der Freiraumfunktion sind nur unverzichtbare Neuinanspruchnahmen zulässig (Plansatz 3.0.1). Sölden wird als Eigenentwicklergemeinde bzgl. Wohnen eingestuft (2.4.1.1). Es gilt das Prinzip der räumlichen Konzentration von Siedlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4, S. 5, § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG) welches Siedlung auf bestimmte Gemeinden beschränkt, zu denen Sölden nicht gehört. Im Vordergrund einer Eigenentwicklergemeinde steht, die gewachsene Struktur des Ortes zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln (2.4.0.1). Als Formel hierfür gelten 0,25 % Zuwachs p. a. bezogen auf die Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von derzeit 1258 sind das rund 3 Personen pro Jahr und ca. 65 Personen bis 2035. Es besteht über die nächsten 20 Jahre hinaus kein Bedarf der Gemeinde Sölden an Wohnraum: Der Eigenbedarf wird seit Jahren um ein Vielfaches überschritten. Zielgerichtet und entgegen der Festlegung als Eigenentwicklergemeinde wird der Ausbau des Ortes als Siedlungsgemeinde betrieben: Seit 2001 ergeben sich für die Gemeinde Sölden über 40 % der Steigerung der Bevölkerungszahl aus Zuwanderung. Durch Werbemaßnahmen im Internet und das Angebot von Baugrundstücken an Ortsfremde wird diese Fehlentwicklung befördert und der Ausverkauf von Sölden betrieben [...]. Durch die Gemeinde Sölden wurden in den letzten Jahren mehrere Baugebiete ausgewiesen, die im Widerspruch zu den festgelegten Siedlungsstrukturen des Regionalplans stehen und einen unzulässigen Wohnraumzuwachs für eine Gemeinde bedeuten, die nur den Bedarf der ansässigen Bevölkerung decken soll: 1) "Staufener Straße I" 2) "Staufener Straße II" 2016 noch verfügbar: 7 Grundstücke (allg. Wohnfläche: 3671 m²)</p>	<p>geschlossen ist. Davon unabhängig ist die in der Einwendung vorgenommene Ableitung regionalplanerisch zulässiger künftiger Einwohnerzahlen der Eigenentwicklergemeinde aus der Dimension solcher Weißflächen schon vom Ansatz her inhaltlich unzulässig und irreführend. Die mit keinen regionalplanerischen Festlegungen belegten Flächen weisen keine regionalplanerische Positivwidmung für eine Siedlungsentwicklung auf und stehen vielfach aufgrund von Topographie, Erschließungssituation, naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder auch immissionsschutzrechtlicher Abstandsvorgaben zu landwirtschaftlichen Hoflagen für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung. Der quantitative Umfang einer genehmigungsfähigen Siedlungsentwicklung von Sölden bemisst sich auch künftig nicht am Umfang solcher "Weißflächen", sondern an "den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" (§ 5 Abs. 1 BauGB) unter Beachtung der regionalplanerisch festgelegten Eigenentwicklerfunktion. Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde bereits aus rechtlichen Gründen räumliche Spielräume für die planerische Ausformung einer Eigenentwicklung im Rahmen der ihrer Planungshoheit verbleiben müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber dem sich für den Eigenentwickler rechnerisch ergebenden Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums in der Größenordnung von rd. 1 ha - bereits aufgrund der Unsicherheiten und Erschwernisse der Baulandmobilisierung im Innen- und Außenbereich Entwicklungsalternativen offengehalten werden müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig von aktuellen Entwicklungen in Verbindung mit der Unterbringung von Flüchtlingen. Entgegen der Annahme des Einwenders weist der betreffende Bereich gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auch keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Arten- und Lebensräume einschließlich des Biotopverbunds auf. Ein Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan sowie ein Waldkorridor gem. Regionaler Biotopverbundkonzeption queren das Hexental demgegenüber am nordöstlichen Ortsrand von Bollschweil zwischen der Südwestflanke des Mistelbergs und dem Kohlwald. Die Abgrenzung der ca. 1.000 bis 1.200 m breiten Grünzäsur zwischen Sölden und Bollschweil gemäß Planentwurf zur zweiten Offenlage umfasst hierbei den gesamten für den Biotopverbund in Ost-West-Richtung wichtigen Bereich. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wird der regionalplanerische Freiraumverbund zwischen Schwarzwaldrand und Schönberg durch Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs und seiner Ausweitung nordöstlich von Bollschweil in qualitativer Hinsicht erheblich</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>18 Einwohner (Einwohnerberechnung gem. 2.4.1.1 Z: 50 Einw./ha - entspricht ca. 2 P./Wohneinheit = Minimalannahme).</p> <p>3) "Obere Breite" I: 15 Baugrundstücke (allg. Wohnfläche: 7140 m²) 35 Einwohner Nicht gerechnet den möglichen weiteren Bauabschnitt 4) "Obere Breite II", der mit ca. 18.000 m², abzüglich geschätzten 6000 m² Verkehrs- und Grünflächen, ein Wohnraumpotential von 60 Einwohnern beinhaltet.</p> <p>Ohne diesen weiteren Bauabschnitt ergeben sich für 2016 Siedlungsreserven über die bereits bestehenden Neubaugebiete von 53 Einwohnern (zusammen 113 Einwohner).</p> <p>Diese, für den kleinen Ort Sölden überdimensionierte Bauentwicklung wird von vielen Ortsansässigen abgelehnt, so u. a. von der "Initiative Zukunft Sölden", die sich 2012 aufgrund der Bedrohung des idyllischen Ortes durch bauliche Fehlentwicklungen gebildet hat. Seit Ausweisung der Baugebiete "Staufener Straße I und II" im Jahre 2008 sind 55 Personen zugezogen. Dies entspricht 4,4 % der Bevölkerung und mehr als doppelt so viel wie für den Zeitabschnitt von 8 Jahren nach 2.4.0.1. G zulässigen Einwohnerentwicklung. Zusammen mit dem Baugebiet "Obere Breite 1" sind in den letzten Jahren insgesamt 40 Baugrundstücke in der Gemeinde entstanden, die weit mehr als den tatsächlichen Bedarf decken.</p> <p>Diese Baugebiete sind entstanden, obwohl die Gemeinde Sölden immer noch über Potential im beplanten und unbeplanten Innenbereich verfügt, der bis heute nicht genutzt wird:</p> <p>a) Gemeindeeigentum: 1) altes Bauhofgrundstück (Flst. 30/2), bebaubar mit 8 Wohneinheiten, Wohnfläche: ca. 680 m²: 16-24 Einwohner 2) BP Gaisbühl, Untere Tormatten (Flst. 212): 776 m² 3) BP Zweigacker (Flst. 172): 626 m² 4) Herrgasse/Turnhalle (Flst. 172/11): 1000 m² 5) BP Rütteberg (Flst. 38/5): 861 m²</p> <p>b) Privateigentum (u. a.): 1) Flst. 3 (Satzung § 34 Gesamtortslage) 4300 m² 2) Flst. 363 (Anteil gem. Satzung § 34 Gesamtortslage): 3) BP Helgenacker (Flst. 671, 673, 674): 2541 m² 4) BP Brühl Rübhof (Flst. 676, 677): 1600 m² 5) BP Mattenhof Nord (Flst. 471/3, 475/1, 725, 726/1): 3172 m² 85 Einwohner</p> <p>Insgesamt im Innenbereich: 101 Einwohner Der durch die berichtigte 1. Offenlage des Regionalplans festgelegte potentielle Siedlungsraum im Südwesten von Sölden umfasst ca. 22.900 m². Dies entspricht einem Wohnraumpotential von 114 Einwohnern. Der in der 2. Offenlage anvisierte Siedlungsraum von</p>	<p>gestärkt. Der Regionalplanentwurf kommt damit dem gesetzlichen Auftrag zur planerischen Sicherung der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche umfassend nach.</p> <p>Die regional bedeutsamen Werte und Funktionen des Freiraums für Naturschutz und Landschaftspflege wurden im Rahmen der parallel zum Regionalplanentwurf erstellen Raumanalyse des Landschaftsrahmens regionsweit flächendeckend und schutzgutbezogen erhoben und bewertet. Die Ergebnisse der gutachterlichen Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, die als weitere zweckdienliche Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung teilnahm, bilden eine wesentliche Abwägungsgrundlage für die geplanten regionalplanerischen Festlegungen, so auch für die künftige Abgrenzung von Grünzäsuren.</p> <p>Die geplante Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen steht somit nicht in Widerspruch zur raumordnerischen Festlegung Söldens als Eigenentwicklergemeinde und den weiteren Maßgaben des geltenden Regionalplans bzw. seines Fortschreibungsentwurfs sowie zu den übrigen Vorgaben des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts bzw. Naturschutzrechts.</p> <p>Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des erste Offenlageverfahrens u.a. vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geäußert und die zumindest teilweise im Planentwurf zur zweiten Offenlage berücksichtigt wurden (siehe (ID 2715)), werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die für eine weitergehende Vergrößerung der geplanten Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand von Sölden sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die Ermittlung und Anrechnung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale stellt eine Genehmigungsvoraussetzung für eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde dar (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 3). Ein solcher qualifizierter Flächenbedarfsnachweis ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens.</p> <p>Die Abgrenzung der Grünzäsur im Regionalplan schränkt die rechtliche Geltung des im betreffenden Bereich bestehenden Landschaftsschutzgebiets in keiner Weise ein. Die Zulässigkeit einer möglichen baulichen Entwicklung ist vom zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beurteilen.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich nicht relevant, ist richtigzustellen, dass sich entgegen der Auffassung des Einwenders durch die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 22 Abs. 1 NatSchG normierte</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>48.200 m² sprengt mit 241 Einwohnern den Rahmen des 1200-Seelen-Ortes Sölden um ein Vielfaches. Er widerspricht vielfältigen Zielsetzungen der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG für die Regionalplanung bindend sind.</p> <p>Der 2016 verfügbare Siedlungsraum für Sölden umfasst insgesamt mindestens 268 Einwohner (ohne Bauabschnitt "Obere Breite II"). Bei Zugrundelegung von durchschnittlich 3 Personen pro Wohneinheit erhöht sich diese Zahl auf ca. 400 Einwohner. Die Weiterentwicklung der Gemeinde ist damit auch in Zukunft gesichert. Die 2. Offenlage überschreitet mit ihrem Zuwachs von noch einmal zusätzlichen 127 Einwohnern den Flächenbedarf der ansässigen Bevölkerung (2.4.1.1.) und zerstört zugleich die gewachsene Struktur des Dorfes (2.4.0.1.).</p> <p>Es gibt gute Gründe dafür, dass seitens der Gemeinde Sölden der notwendige Bedarf, wie er gem. 2.4.1.1 bei Abweichungen von den Zielvorgaben des Regionalplans nachgewiesen werden muss, nicht nachgewiesen wurde: Es gibt diesen Bedarf schlicht nicht. Weder stellt das Gewann "Brühl" die "einzige potentielle Entwicklungsfläche" der Gemeinde dar, noch ist eine Freigabe zur Besiedelung aufgrund der "Flüchtlingsthematik" erforderlich. Aktuell sind nur 10 Flüchtlinge seitens der Gemeinde unterzubringen (eine 12-Personen-Einrichtung wird errichtet). Eine Zuweisung von Flüchtlingen durch das LRA Breisgau-Hochschwarzwald von ursprünglich 17 Personen unterbleibt jedoch aufgrund des Flüchtlingsrückgangs [...]. Selbst wenn es in Zukunft noch einmal zu einem Anstieg von Wohnbedarf für Flüchtlinge kommen sollte, wäre dieser über die bereits vorhandenen Reserven gedeckt. Daneben hat der Investor des in Sölden, Gewann "Obere Tormatten", geplanten interkommunalen Supermarktes angeboten, auf 300 m² des Gebäudes Wohnraum für Flüchtlinge zu schaffen (Protokoll GemR-Sitzung v. 24.2.2016).</p> <p>Durch die Siedlungseröffnung im Außenbereich widerspricht der 2. Offenlageentwurf zugleich dem Grundsatz "Innen- vor Außenentwicklung" und verstößt damit gegen Plansatz 2.4.0.3, gegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG und gegen § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Der gesamte Bedarf der Gemeinde Sölden könnte über vorhandene gemeindeeigene Grundstücke im Innenbereich / Neubaugebiete über die nächsten 20 Jahre hinaus gedeckt werden [...].</p> <p>Eine raumplanerische Lenkungsmaßnahme im Sinne eines Rückzugs der Grünzäsur im Südwesten ist nicht notwendig, um die Entwicklungsfähigkeit von Sölden zu erhalten. Der Eingriff in den Außenbereich wiegt umso schwerer, als es sich bei dem Urwandlungsgebiet um geschützten Außenbereich handelt, nämlich Landschaftsschutzgebiet, regionale Grünzäsur und Biotopverbund.</p> <p>Die raumplanerische Ermöglichung expansiver Siedlungspolitik</p>	<p>Rechtspflicht zur planerischen Berücksichtigung des Biotopverbunds keine generelle Gewichtungsvorgabe für planerische Abwägungsentscheidungen zugunsten des Biotopverbunds ergibt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>durch die Gemeinde Sölden läuft den Anforderungen zuwider, die der demographische Wandel stellt und die ebenfalls in den Zielvorgaben der Raumplanung Berücksichtigung findet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 ROG, Begründung zu 2.4.1.1).</p> <p>Nach Vorausrechnungen des Zensus 2011 ist im Jahr 2035 mit einem Bevölkerungsrückgang der, Gemeinde Sölden von derzeit 1258 auf 1186 Einwohner zu rechnen. In der Begründung zu 2.4.1.1 wird aufgrund der vermehrt und flächendeckend auftretenden Sterbeüberschüsse bewusst kein Bezug auf Wanderungsbewegungen genommen, aufgrund derer das Statistische Landesamt für Sölden bis ins Jahr 2035 einen Einwohnerzuwachs von 113 Personen prognostiziert. Die Zuwachsformel von 0,25 p. a. Einwohnerzahl gilt vielmehr fort. Selbst wenn man aufgrund von globalen Flüchtlings- und Migrationsströmen dennoch einen Bevölkerungszuwachs zugrunde legt, bewegt sich dieser in einem Rahmen, der von den Siedlungsreserven in Sölden gedeckt ist. Gegenwärtig (2016) beläuft sich die Zuweisung von Flüchtlingen nach Sölden auf 10 Personen. Die Siedlungsreserven in Sölden reichen aber auch, wenn man rechnerisch einen Puffer für weiteren Flüchtlingsbedarf einbaut [...]. Dabei ist für die Reserven bisher unberücksichtigt geblieben, dass hinsichtlich des reinen Wohnbedarfs gerade über die demographische Entwicklung auch Wohnraum wieder frei wird, der bis dato nicht in die Siedlungsvorausschau und Bedarfserhebung mit eingeflossen ist, was allerdings sinnvoll und notwendig wäre. Eine solche Bestandsaufnahme und -aktualisierung fehlt bisher für Sölden und musste bei einer Bedarfsbegründung kalkulatorisch mit einfließen.</p> <p>Die massive Rücknahme des Grünzugs im 2. Offenlageentwurf widerspricht dem in 1.2.5 normierten Grundziel, Flächenzuwachs für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu reduzieren und Freiräume in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion zu schützen. Sie widerspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 ROG). Die Rücknahme des Grünzugs vernichtet durch den damit freigezeichneten Siedlungsraum 25.300 m² nicht vermehrbare Ressource Boden, die damit endgültig zukünftigen Generationen als natürliche Lebensgrundlage entzogen wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LPIG). Dies steht der Zielrichtung in 1.2.5, nachhaltige, ressourcenschonende Raumentwicklung zu betreiben, diametral entgegen und verstößt gegen § 2 Abs. 2 S. 2, Abs. 2 Nr. 6 S.1 und Abs. 2 Nr. 5 S. 1 ROG. Auch wird, selbst wenn Sölden nicht im engeren Sinne eine klimatische Ausgleichsfunktion in der Region erfüllt, über den enormen Flächenverbrauch und die anvisierte massive Versiegelung das Klima ungünstig beeinflusst (§ 2 Abs. 2 Nr. 6. S. 6, S. 7 ROG). Aufgrund von Wohn- und Gewerbebebauung steht für die Gemeinde Sölden Landschaftsverbrauch und Neuversiegelung von mehr</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>als 11.896 m² im Raum, nicht gerechnet 1.) das potentielle Baugebiet "Obere Breite II", 2.) die Versiegelung im weiteren Innenbereich und 3.) die jeweils zugehörigen Verkehrsflächen und -wege.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugebiet Staufener Straße I und II: 1468 m² (überbaubare Fläche, exklusive Verkehrsflächen Straßen und Stellplätze) - Baugebiet "Obere Breite": Neuversiegelung 5628 m² - Bau interkommunaler Supermarkt "Obere Tormatten": Flächenverbrauch / Versiegelung von 4800 m² plus Verkehrswege (Zu- und Abfahrten L 122) <p>Die Gemeinde Sölden hat damit den Toleranzrahmen an Flächenverbrauch und Versiegelung gegenwärtig bereits mehr als ausgeschöpft. Jede weitere versiegelte Fläche wäre eine verzichtbare Neuinanspruchnahme und damit zugleich ein Verstoß gegen Planatz 3.0.1. II Verstöße gegen Bundes- und Landesrecht i. ü.:</p> <p>Der Klimawandel, der als globale Herausforderung auch regional bedacht werden muss, erfordert mit seinen vermehrten Niederschlägen und Starkregen in unseren Breiten einen behutsamen Umgang mit Flächenversiegelung, damit der Boden seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann Der ohnehin geplanten Neuversiegelung in der Gemeinde Sölden würde ein Vielfaches noch einmal hinzugefügt, würde der Siedlungsbereich im Brühl eröffnet. Bei einer Hochrechnung von 50 Einwohnern pro Hektar ergäbe der weitere Siedlungszuwachs 241 Personen mit einer erheblichen zusätzlichen Flächenversiegelung für Gebäude, Stellflächen und Verkehrswege. Dies läuft § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zuwider. Grunzäsuren haben neben ihrem Zweck, bandhafte Siedlungsstrukturen zu vermeiden, auch die faktische Wirkung klimatischer Durchlüftung und Luftschadstoffreduktion. Diese tatsächliche Wirkung, die auch das Gesamtklima beeinflusst, berücksichtigt die Rücknahme der Grunzäsur in der 2. Offenlage nicht und versäumt damit, auf die klimatischen Herausforderungen der Zukunft einzugehen. Damit setzt sie sich in Widerspruch zu den Zielsetzungen in 1.2.5 und zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Klima sind keine Entscheidungen, die nur dieser Generation zustehen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird einer Planung, die für die nächsten 20 Jahre festgeschrieben wird und damit zukunftstauglich sein soll, nicht gerecht, die globalen Klimaänderungen auf kommunaler Ebene auszublenken.</p> <p>Vollständig übersehen wird schließlich, dass gemäß der Tabellarischen Übersicht Grunzäsuren mit Begründung des 2. Offenlageentwurfs die durch die Planänderungen tangierte Grunzäsur Nr. 65 zwischen Sölden und Bollschweil die höchstmögliche Schutzstufe beinhaltet. Sie bezweckt nicht nur die Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen, sondern dient auch als Naherholungsgebiet</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>und gehört dem Biotopverbund an. Dieser sorgt für die Durchlässigkeit der Landschaft und der Biodiversität. Der Biotopverbund am Südwestrand von Sölden wird durch den 2. Offenlageentwurf erheblich verkleinert. Dies verstößt gegen die in § 1 Abs. 2 ROG vorgegebenen Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Umweltgesichtspunkten. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfolgt über die Aufnahme der Inhalte der Landschaftsrahmenpläne in Form von regionalplanmäßigen Festlegungen u. a. von Grünzäsuren. Die Landschaftsrahmenpläne sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1 BNatSchG). Die 2. Offenlage arbeitet in die entgegengesetzte Richtung, indem sie die Rücknahme der Grünzäsur um 18.400 m² gegenüber dem geltenden Regionalplan verkleinert und um 25.400 m² gegenüber der berichtigten 1. Offenlage. Damit liegt ein Verstoß gegen das Berücksichtigungsgebot der Landschaftsrahmenplanung vor. Zugleich übersieht die Rücknahme der Grünzäsur im 2. Offenlageentwurf, dass die Berichtigung der 1. Offenlage nicht ohne Grund geschah. Berichtigung bedeutet Fehlerkorrektur. Eine Korrektur aufzuheben und den gleichen Fehler noch einmal zu machen ist nicht nur widersinnig, sondern höhlt die Kontrollfunktion der beteiligten Umweltbehörden aus und setzt sich damit über den gesetzgeberischen Willen der Sicherstellung einer ausgewogenen, kommunale Einzelinteressen nicht einseitig berücksichtigenden Gesamtbewertung hinweg (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 LPIG). Die Kontrollbehörde in Form der unteren Naturschutzbehörde hat zurecht auf der Wiederherstellung der Grünzäsur bestanden: Bei Abwägungen mit anderen konkurrierenden Nutzungen, wie vorliegend der Erschließung von Siedlungsraum, hat der Biotopverbund höheres Gewicht (Fachplan landesweiter Biotopverbund - Arbeitshilfe S. 26, § 3 Abs. 2 S. 1 LPIG).</p> <p>In § 21 BNatSchG, § 4 LNatSchG ist normiert, dass die Landschaftspolitik der Bundesländer einen Biotopverbund anstrebt. Dieser soll gem. § 4 LNatSchG in Baden-Württemberg 10 % der Landesfläche beinhalten und dient gemäß der Bundesgesetzgebung zugleich der Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000". Das Projekt "Natura 2000" dient als zentrales Instrument des Naturschutzes. Planungsrechtliche Festsetzungen sollen dieses Vorhaben stützen und für die dauerhafte Sicherung des Biotopverbundes sorgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 4 ROG). In Plansatz 1.2.5 wird die herausragende Verantwortung der Region hierfür bestätigt. Die 2. Offenlage der Regionalplanfortschreibung verstößt mit dem Rückzug der Grünzäsur gegen die landesrechtliche Vorgabe, den Biotopverbund bis 2020 auf 10 % der Landesfläche zu erweitern (Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020). Mit einer Verkleinerung der Grünzäsur um 18.400 m² gegenüber 1995 und 25.400</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>m² gegenüber der berichtigten 1. Offenlage schafft die Raumordnungsplanung Südlicher Oberrhein durch erheblichen Landschaftsverbrauch irreversible Fakten zulasten von Mensch und Natur und zum Nachteil zukünftiger Generationen. Sie verstößt damit gegen § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Es kann nicht sein, dass eine zukunftsweisende Raumplanung auf Landesebene in einzelnen Kommunen vollständig ausgesetzt wird, um eine rückwärtsgerichtete bauliche Expansionspolitik zu ermöglichen.</p> <p>Das im Landschaftsschutzgebiet belegene und zum Biotopverbund gehörende Naherholungsgebiet "Brühl" stellt ein für den Naturschutz besonders wertvolles Grundstück im öffentlichen Eigentum dar. Das Gebiet ist gekennzeichnet von außergewöhnlicher landschaftlicher Schönheit, das in seiner Gesamtheit einen eigenen Wert bildet. Die Grundstücke des Brühls sind daher gem. § 2 Abs. 1 S. 1 LNatSchG in ihrer ökologischen Beschaffenheit zu erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt weiterzuentwickeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Indem das Gewann "Brühl" durch die Rücknahme der Grünzäsur kommunalen Siedlungsbestrebungen geöffnet wird, für die es keine rechtliche Grundlage gibt, liegt ein Verstoß gegen die genannten Regelungen vor. Die Siedlungsfreigabe vernichtet die Eigenart und Schönheit dieser Landschaft unwiederbringlich und stellt damit auch einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, der die Schönheit einer Landschaft als eigenes Schutzgut normiert.</p> <p>III. Verstoß gegen europäische Zielvorgaben: Die EG-Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) sowie die EG-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) begründen die Zielsetzung der europäischen Mitgliedsstaaten bis 2020 einen umfangreichen, landesweiten Biotopverbund zu gestalten.</p> <p>Diese Richtlinien haben mit § 22 LNatSchG / § 21 BNatSchG vom 23. Juni 2015 Eingang gefunden in die nationale Gesetzgebung. Nach § 22 Abs. 1 S. 2 LNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des (europaweit angestrebten) Biotopverbunds zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 ROG, § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 3 Abs. 2 S. 4 LPIG). Als öffentlicher Planungsträger steht der Regionalverband Südlicher Oberrhein in der Verantwortung, sein besonderes Augenmerk auf</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>die Tatsache zu lenken, dass es sich bei der im 2. Offenlageentwurf betroffenen Grünzäsur nicht um eine allgemeine Grünzäsur handelt, sondern um einen höherrangig geschützten Biotopverbund. Mit der Rücknahme der Grünzäsur in der 2. Offenlage setzt sich die Regionalplanung in Widerspruch zu der europäischen Vorgabe, bis 2020 einen umfangreichen Biotopverbund in den einzelnen Mitgliedstaaten herzustellen und dessen Erhalt dauerhaft zu sichern. Im Jahr 2016, vier Jahre vor Ablauf der Umsetzungsfrist, steht der Regionalplanung, die auf einen Zeitraum von 20 Jahren zielt, nicht die Möglichkeit zu, notwendige Maßnahmen zu unterlassen oder auf die nächste Fortschreibung zu verschieben. Mit Umsetzung der 2. Offenlage würde ein wesentliches Stück der regionalen Grünzäsur für immer verschwinden und der Biotopverbund zu einem großen Teil durch einen Siedlungsraum verdrängt, die der Eigenentwicklungsgemeinde Sölden weder zusteht, noch einem wie auch immer hochgerechneten Bedarf entspricht.</p> <p>Fazit: Der Regionalplan Südlicher Oberrhein in der Fassung des 2. Offenlageentwurfs der Gesamtfortschreibung ist hinsichtlich des Rückzugs der Grünzäsur Nr. 65 rechtswidrig und auf den Stand der berichtigten 1. Offenlage zurückzusetzen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kartenübersicht (Regionalplan 1995, 1. Offenlage-Entwurf, berichtiger 1. Offenlage-Entwurf, 2. Offenlage-Entwurf), - ein Internetauszug der Grundstücksverkaufsangebote der Gemeinde Sölden sowie - ein Zeitungsartikel (Badische Zeitung vom 20.04.2016 betr. Bedarf Flüchtlingsunterkünfte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) beigelegt.] 	
491	3.1.2	5264	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Namens und in Vollmacht der Söldner Bürger [...]</p> <p>lege ich Einspruch ein gegen die 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bzgl. der Gemeinde Sölden, Gewann Brühl.</p> <p>Begründung: Die 2. Offenlage der Fortschreibung des Regionalplans südlicher Oberrhein bildet: für das Gewann Brühl im Südwesten von Sölden eine Fläche von ca. 48.200 m² ab, die als weiße Fläche potentiellen Siedlungsraum markiert. Die angrenzende Landschaft wurde in der 1. Offenlage von einem Regionalen Grünzug in eine Grünzäsur umgewidmet. Diese Grünzäsur wurde in der 1. Offenlage um ca. 24.000 m² verkleinert (Siedlungsraum: 53.900 m²), jedoch nach Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde LRA Breisgau-Hochschwarzwald in der berichtigten 1. Offenlage wieder um ca. 31.000 m² vergrößert (Siedlungsraum: ca. 22.900 m²). Gegen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Einwender regt an, die Abgrenzung der Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand im Gewann "Brühl" entsprechend dem "Stand der berichtigten 1. Offenlage" wieder herzustellen. Da die Planentwurfassung des 2013 durchgeführten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens im Nachhinein keine Berichtigung erfahren hat, wird bei der Behandlung der Einwendung davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur in diesem Bereich entsprechend der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans hier festgelegten Regionalen Grünzugs vorzunehmen.</p> <p>Die in der Stellungnahme enthaltenen flächenstatistischen Angaben beziehen sich nur auf einen Teilausschnitt der Gemarkungsfläche Söldens und führen in der Folge zu Fehlschlüssen. Tatsächlich hat sich im vorliegenden Planentwurf zur zweiten Offenlage der Flä-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>die berichtigte 1. Offenlage legte der Bürgermeister der Gemeinde Sölden, Herr Rees, Einspruch ein, mit der Begründung, Sölden brauche mehr Siedlungsfläche. Am 17.3.16 wurde ein entsprechender Antrag der Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung von FFW, CDU und SPD auf Beibehaltung des siedlungsfreundlichen 1. Offenlageentwurfs als Tischvorlage eingebracht. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Bereich "Im Brühl" stelle "die einzige, potentielle Entwicklungsfläche dar" und die Kommunen hätte aufgrund der "aktuellen Flüchtlingsthematik" einen höheren Bedarf: Obwohl weder im Einspruch des Söldner Bürgermeisters, noch im Antrag der Fraktionen der notwendige Bedarf der Gemeinde Sölden nachgewiesen wurde, wurde die 2. Offenlage mit einem Siedlungsraum von ca. 48.200 m² beschlossen und die Grünzäsur gegenüber der berichtigten 1. Offenlage um ca. 25.400 m² verkleinert, gegenüber dem derzeitigen Stand (1995) um ca. 18.400 m² [...].</p> <p>Der Siedlungsraumzuwachs der 2. Offenlage beträgt bei einer Bruttowohndichte von 50 Einwohner pro Hektar für die Gemeinde Sölden 241 Personen.</p> <p>Der Entwurf der 2. Offenlage leidet an diversen Rechtsmängeln: I. Verstöße gegen Festsetzungen, Grundsätze und Ziele der Raumordnung: Gemäß der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom September 2013 / März 2016, Plansatz 2.1.2 N, gehört Sölden zur Raumkategorie "Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg". Entwicklungsziel in Randzonen ist gem. 2.1.2 Freiräume und Freiraumstrukturen zu sichern. Zur Sicherung der Freiraumfunktion sind nur unverzichtbare Neuinanspruchnahmen zulässig (Plansatz 3.0.1). Sölden wird als Eigenentwicklergemeinde bzgl. Wohnen eingestuft (2.4.1.1). Es gilt das Prinzip der räumlichen Konzentration von Siedlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4, S. 5, § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG) welches Siedlung auf bestimmte Gemeinden beschränkt, zu denen Sölden nicht gehört. Im Vordergrund einer Eigenentwicklergemeinde steht, die gewachsene Struktur des Ortes zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln (2.4.0.1). Als Formel hierfür gelten 0,25 % Zuwachs p. a. bezogen auf die Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von derzeit 1258 sind das rund 3 Personen pro Jahr und ca. 65 Personen bis 2035. Es besteht über die nächsten 20 Jahre hinaus kein Bedarf der Gemeinde Sölden an Wohnraum: Der Eigenbedarf wird seit Jahren um ein Vielfaches überschritten. Zielgerichtet und entgegen der Festlegung als Eigenentwicklergemeinde wird der Ausbau des Ortes als Siedlungsgemeinde betrieben: Seit 2001 ergeben sich für die Gemeinde Sölden über 40 % der Steigerung der Bevölkerungszahl aus Zuwanderung. Durch</p>	<p>chenumfang der ohne regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen" Flächen im Umfeld des gesamten Siedlungskörpers von Sölden sowohl im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 als auch im Vergleich zur Planfassung der ersten Offenlage deutlich vermindert. Diese "Weißflächenkulisse" umfasst im geltenden Regionalplan ca. 31 ha, im Planentwurf zur ersten Offenlage ca. 24,5 ha und im aktuellen Planentwurf zur zweiten Offenlage ca. 23,5 ha. Somit ergibt sich im Zuge der Regionalplanfortschreibung demnach eine deutliche Vergrößerung jener Gebiete, in denen durch Festlegung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Sölden künftig regionalplanerisch ausgeschlossen ist.</p> <p>Davon unabhängig ist die in der Einwendung vorgenommene Ableitung regionalplanerisch zulässiger künftiger Einwohnerzahlen der Eigenentwicklergemeinde aus der Dimension solcher Weißflächen schon vom Ansatz her inhaltlich unzulässig und irreführend. Die mit keinen regionalplanerischen Festlegungen belegten Flächen weisen keine regionalplanerische Positivwidmung für eine Siedlungsentwicklung auf und stehen vielfach aufgrund von Topographie, Erschließungssituation, naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder auch immissionsschutzrechtlicher Abstandsvorgaben zu landwirtschaftlichen Hoflagen für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung. Der quantitative Umfang einer genehmigungsfähigen Siedlungsentwicklung von Sölden bemisst sich auch künftig nicht am Umfang solcher "Weißflächen", sondern an "den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" (§ 5 Abs. 1 BauGB) unter Beachtung der regionalplanerisch festgelegten Eigenentwicklerfunktion.</p> <p>Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde bereits aus rechtlichen Gründen räumliche Spielräume für die planerische Ausformung einer Eigenentwicklung im Rahmen der ihrer Planungshoheit verbleiben müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber dem sich für den Eigenentwickler rechnerisch ergebenden Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums in der Größenordnung von rd. 1 ha - bereits aufgrund der Unsicherheiten und Erschwernisse der Baulandmobilisierung im Innen- und Außenbereich Entwicklungsalternativen offengehalten werden müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig von aktuellen Entwicklungen in Verbindung mit der Unterbringung von Flüchtlingen.</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders weist der betreffende Bereich gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auch keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Arten- und Lebensräume einschließlich des Biotopverbunds auf. Ein Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan sowie ein Waldkorridor</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Werbemaßnahmen im Internet und das Angebot von Baugrundstücken an Ortsfremde wird diese Fehlentwicklung befördert und der Ausverkauf von Sölden betrieben [...]. Durch die Gemeinde Sölden wurden in den letzten Jahren mehrere Baugebiete ausgewiesen, die im Widerspruch zu den festgelegten Siedlungsstrukturen des Regionalplans stehen und einen unzulässigen Wohnraumzuwachs für eine Gemeinde bedeuten, die nur den Bedarf der ansässigen Bevölkerung decken soll:</p> <p>1) "Staufener Straße I" 2) "Staufener Straße II" 2016 noch verfügbar: 7 Grundstücke (allg. Wohnfläche: 3671 m²) 18 Einwohner (Einwohnerberechnung gem. 2.4.1.1 Z: 50 Einw./ha - entspricht ca. 2 P./Wohneinheit = Minimalannahme). 3) "Obere Breite I": 15 Baugrundstücke (allg. Wohnfläche: 7140 m²) 35 Einwohner Nicht gerechnet den möglichen weiteren Bauabschnitt 4) "Obere Breite II", der mit ca. 18.000 m², abzüglich geschätzten 6000 m² Verkehrs- und Grünflächen, ein Wohnraumpotential von 60 Einwohnern beinhaltet. Ohne diesen weiteren Bauabschnitt ergeben sich für 2016 Siedlungsreserven über die bereits bestehenden Neubaugebiete von 53 Einwohnern (zusammen 113 Einwohner). Diese, für den kleinen Ort Sölden überdimensionierte Bauentwicklung wird von vielen Ortsansässigen abgelehnt, so u. a. von der "Initiative Zukunft Sölden", die sich 2012 aufgrund der Bedrohung des idyllischen Ortes durch bauliche Fehlentwicklungen gebildet hat. Seit Ausweisung der Baugebiete "Staufener Straße I und II" im Jahre 2008 sind 55 Personen zugezogen. Dies entspricht 4,4 % der Bevölkerung und mehr als doppelt so viel wie für den Zeitabschnitt von 8 Jahren nach 2.4.0.1. G zulässigen Einwohnerentwicklung. Zusammen mit dem Baugebiet "Obere Breite 1" sind in den letzten Jahren insgesamt 40 Baugrundstücke in der Gemeinde entstanden, die weit mehr als den tatsächlichen Bedarf decken. Diese Baugebiete sind entstanden, obwohl die Gemeinde Sölden immer noch über Potential im beplanten und unbeplanten Innenbereich verfügt, der bis heute nicht genutzt wird:</p> <p>a) Gemeindeeigentum: 1) altes Bauhofgrundstück (Flst. 30/2), bebaubar mit 8 Wohneinheiten, Wohnfläche: ca. 680 m²: 16-24 Einwohner 2) BP Gaisbühl, Untere Tormatten (Flst. 212): 776 m² 3) BP Zweigacker (Flst. 172): 626 m² 4) Herrgasse/Turnhalle (Flst. 172/11): 1000 m² 5) BP Rütteberg (Flst. 38/5): 861 m² b) Privateigentum (u. a.):</p>	<p>gem. Regionaler Biotopverbundkonzeption queren das Hexental demgegenüber am nordöstlichen Ortsrand von Bollschweil zwischen der Südwestflanke des Mistelbergs und dem Kohlwald. Die Abgrenzung der ca. 1.000 bis 1.200 m breiten Grünstreifen zwischen Sölden und Bollschweil gemäß Planentwurf zur zweiten Offenlage umfasst hierbei den gesamten für den Biotopverbund in Ost-West-Richtung wichtigen Bereich. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wird der regionalplanerische Freiraumverbund zwischen Schwarzwaldrand und Schönberg durch Festlegung einer Grünstreifen anstelle eines Regionalen Grünzugs und seiner Ausweitung nordöstlich von Bollschweil in qualitativer Hinsicht erheblich gestärkt. Der Regionalplanentwurf kommt damit dem gesetzlichen Auftrag zur planerischen Sicherung der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche umfassend nach.</p> <p>Die regional bedeutsamen Werte und Funktionen des Freiraums für Naturschutz und Landschaftspflege wurden im Rahmen der parallel zum Regionalplanentwurf erstellten Raumanalyse des Landschaftsrahmens regionsweit flächendeckend und schutzgutbezogen erhoben und bewertet. Die Ergebnisse der gutachterlichen Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, die als weitere zweckdienliche Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung teilnahmen, bilden eine wesentliche Abwägungsgrundlage für die geplanten regionalplanerischen Festlegungen, so auch für die künftige Abgrenzung von Grünstreifen.</p> <p>Die geplante Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen steht somit nicht in Widerspruch zur raumordnerischen Festlegung Söldens als Eigenentwicklungsgemeinde und den weiteren Maßgaben des geltenden Regionalplans bzw. seines Fortschreibungsentwurfs sowie zu den übrigen Vorgaben des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts bzw. Naturschutzrechts.</p> <p>Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des ersten Offenlageverfahrens u.a. vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geäußert und die zumindest teilweise im Planentwurf zur zweiten Offenlage berücksichtigt wurden (siehe (ID 2715)), werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die für eine weitergehende Vergrößerung der geplanten Grünstreifen am südwestlichen Ortsrand von Sölden sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird auf folgende Punkte hingewiesen: Die Ermittlung und Anrechnung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale stellt eine Genehmigungsvoraussetzung für eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde dar (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 3). Ein solcher qualifizierter Flächenbedarfsnach-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>1) Flst. 3 (Satzung § 34 Gesamtsortlage) 4300 m² 2) Flst. 363 (Anteil gem. Satzung § 34 Gesamtsortlage): 3) BP Helgenacker (Flst. 671, 673, 674): 2541 m² 4) BP Brühl Rübhof (Flst. 676, 677): 1600 m² 5) BP Mattenhof Nord (Flst. 471/3, 475/1, 725, 726/1): 3172 m² 85 Einwohner Insgesamt im Innenbereich: 101 Einwohner Der durch die berichtigte 1. Offenlage des Regionalplans festgelegte potentielle Siedlungsraum im Südwesten von Sölden umfasst ca. 22.900 m². Dies entspricht einem Wohnraumpotential von 114 Einwohnern. Der in der 2. Offenlage anvisierte Siedlungsraum von 48.200 m² sprengt mit 241 Einwohnern den Rahmen des 1200-Seelen-Ortes Sölden um ein Vielfaches. Er widerspricht vielfältigen Zielsetzungen der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG für die Regionalplanung bindend sind. Der 2016 verfügbare Siedlungsraum für Sölden umfasst insgesamt mindestens 268 Einwohner (ohne Bauabschnitt "Obere Breite II"). Bei Zugrundelegung von durchschnittlich 3 Personen pro Wohneinheit erhöht sich diese Zahl auf ca. 400 Einwohner. Die Weiterentwicklung der Gemeinde ist damit auch in Zukunft gesichert. Die 2. Offenlage überschreitet mit ihrem Zuwachs von noch einmal zusätzlichen 127 Einwohnern den Flächenbedarf der ansässigen Bevölkerung (2.4.1.1.) und zerstört zugleich die gewachsene Struktur des Dorfes (2.4.0.1.). Es gibt gute Gründe dafür, dass seitens der Gemeinde Sölden der notwendige Bedarf, wie er gem. 2.4.1.1 bei Abweichungen von den Zielvorgaben des Regionalplans nachgewiesen werden muss, nicht nachgewiesen wurde: Es gibt diesen Bedarf schlicht nicht. Weder stellt das Gewann "Brühl" die "einzige potentielle Entwicklungsfläche" der Gemeinde dar, noch ist eine Freigabe zur Besiedelung aufgrund der "Flüchtlingsthematik" erforderlich. Aktuell sind nur 10 Flüchtlinge seitens der Gemeinde unterzubringen (eine 12-Personen-Einrichtung wird errichtet). Eine Zuweisung von Flüchtlingen durch das LRA Breisgau-Hochschwarzwald von ursprünglich 17 Personen unterbleibt jedoch aufgrund des Flüchtlingsrückgangs [...]. Selbst wenn es in Zukunft noch einmal zu einem Anstieg von Wohnbedarf für Flüchtlinge kommen sollte, wäre dieser über die bereits vorhandenen Reserven gedeckt. Daneben hat der Investor des in Sölden, Gewann "Obere Tormatten", geplanten interkommunalen Supermarktes angeboten, auf 300 m² des Gebäudes Wohnraum für Flüchtlinge zu schaffen (Protokoll GemR-Sitzung v. 24.2.2016). Durch die Siedlungseröffnung im Außenbereich widerspricht der 2. Offenlageentwurf zugleich dem Grundsatz "Innen- vor Außenentwicklung" und verstößt damit gegen Plansatz 2.4.0.3, gegen § 2</p>	<p>weis ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens. Die Abgrenzung der Grünzäsur im Regionalplan schränkt die rechtliche Geltung des im betreffenden Bereich bestehenden Landschaftsschutzgebiets in keiner Weise ein. Die Zulässigkeit einer möglichen baulichen Entwicklung ist vom zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beurteilen. Auch wenn im betreffenden Bereich nicht relevant, ist richtigzustellen, dass sich entgegen der Auffassung des Einwenders durch die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 22 Abs. 1 NatSchG normierte Rechtspflicht zur planerischen Berücksichtigung des Biotopverbunds keine generelle Gewichtungsvorgabe für planerische Abwägungsentscheidungen zugunsten des Biotopverbunds ergibt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG und gegen § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Der gesamte Bedarf der Gemeinde Sölden könnte über vorhandene gemeindeeigene Grundstücke im Innenbereich / Neubaugebiete über die nächsten 20 Jahre hinaus gedeckt werden [...].</p> <p>Eine raumplanerische Lenkungsmaßnahme im Sinne eines Rückzugs der Grünzäsur im Südwesten ist nicht notwendig, um die Entwicklungsfähigkeit von Sölden zu erhalten. Der Eingriff in den Außenbereich wiegt umso schwerer, als es sich bei dem Urwandlungsgebiet um geschützten Außenbereich handelt, nämlich Landschaftsschutzgebiet, regionale Grünzäsur und Biotopverbund. Die raumplanerische Ermöglichung expansiver Siedlungspolitik durch die Gemeinde Sölden läuft den Anforderungen zuwider, die der demographische Wandel stellt und die ebenfalls in den Zielvorgaben der Raumplanung Berücksichtigung findet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 ROG, Begründung zu 2.4.1.1).</p> <p>Nach Voraussrechnungen des Zensus 2011 ist im Jahr 2035 mit einem Bevölkerungsrückgang der Gemeinde Sölden von derzeit 1258 auf 1186 Einwohner zu rechnen. In der Begründung zu 2.4.1.1 wird aufgrund der vermehrt und flächendeckend auftretenden Sterbeüberschüsse bewusst kein Bezug auf Wanderungsbewegungen genommen, aufgrund derer das Statistische Landesamt für Sölden bis ins Jahr 2035 einen Einwohnerzuwachs von 113 Personen prognostiziert. Die Zuwachsformel von 0,25 p. a. Einwohnerzahl gilt vielmehr fort. Selbst wenn man aufgrund von globalen Flüchtlings- und Migrationsströmen dennoch einen Bevölkerungszuwachs zugrunde legt, bewegt sich dieser in einem Rahmen, der von den Siedlungsreserven in Sölden gedeckt ist. Gegenwärtig (2016) beläuft sich die Zuweisung von Flüchtlingen nach Sölden auf 10 Personen. Die Siedlungsreserven in Sölden reichen aber auch, wenn man rechnerisch einen Puffer für weiteren Flüchtlingsbedarf einbaut [...]. Dabei ist für die Reserven bisher unberücksichtigt geblieben, dass hinsichtlich des reinen Wohnbedarfs gerade über die demographische Entwicklung auch Wohnraum wieder frei wird, der bis dato nicht in die Siedlungsvorausschau und Bedarfserhebung mit eingeflossen ist, was allerdings sinnvoll und notwendig wäre. Eine solche Bestandsaufnahme und -aktualisierung fehlt bisher für Sölden und müsste bei einer Bedarfsbegründung kalkulatorisch mit einfließen.</p> <p>Die massive Rücknahme des Grünzugs im 2. Offenlageentwurf widerspricht dem in 1.2.5 normierten Grundziel, Flächenzuwachs für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu reduzieren und Freiräume in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion zu schützen. Sie widerspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 ROG). Die Rücknahme des Grünzugs vernichtet durch den damit freigezeichneten Siedlungsraum 25.300 m² nicht vermehrbare Ressource</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Boden, die damit endgültig zukünftigen Generationen als natürliche Lebensgrundlage entzogen wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LPiG). Dies steht der Zielrichtung in 1.2.5, nachhaltige, ressourcenschonende Raumentwicklung zu betreiben, diametral entgegen und verstößt gegen § 2 Abs. 2 S. 2, Abs. 2 Nr. 6 S.1 und Abs. 2 Nr. 5 S. 1 ROG. Auch wird, selbst wenn Sölden nicht im engeren Sinne eine klimatische Ausgleichsfunktion in der Region erfüllt, über den enormen Flächenverbrauch und die anvisierte massive Versiegelung das Klima ungünstig beeinflusst (§ 2 Abs. 2 Nr. 6. S. 6, S. 7 ROG). Aufgrund von Wohn- und Gewerbebebauung steht für die Gemeinde Sölden Landschaftsverbrauch und Neuversiegelung von mehr als 11.896 m² im Raum, nicht gerechnet 1.) das potentielle Baugebiet "Obere Breite II", 2.) die Versiegelung im weiteren Innenbereich und 3.) die jeweils zugehörigen Verkehrsflächen und -wege.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugebiet Staufener Straße I und II: 1468 m² (überbaubare Fläche, exklusive Verkehrsflächen Straßen und Stellplätze) - Baugebiet "Obere Breite": Neuversiegelung 5628 m² - Bau interkommunaler Supermarkt "Obere Tormatten": Flächenverbrauch / Versiegelung von 4800 m² plus Verkehrswege (Zu- und Abfahrten L 122) <p>Die Gemeinde Sölden hat damit den Toleranzrahmen an Flächenverbrauch und Versiegelung gegenwärtig bereits mehr als ausgeschöpft. Jede weitere versiegelte Fläche wäre eine verzichtbare Neuinanspruchnahme und damit zugleich ein Verstoß gegen Planatz 3.0.1. II Verstöße gegen Bundes- und Landesrecht i. ü.:</p> <p>Der Klimawandel, der als globale Herausforderung auch regional bedacht werden muss, erfordert mit seinen vermehrten Niederschlägen und Starkregen in unseren Breiten einen behutsamen Umgang mit Flächenversiegelung, damit der Boden seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann Der ohnehin geplanten Neuversiegelung in der Gemeinde Sölden würde ein Vielfaches noch einmal hinzugefügt, würde der Siedlungsbereich im Brühl eröffnet. Bei einer Hochrechnung von 50 Einwohnern pro Hektar ergäbe der weitere Siedlungszuwachs 241 Personen mit einer erheblichen zusätzlichen Flächenversiegelung für Gebäude, Stellflächen und Verkehrswege. Dies läuft § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zuwider.</p> <p>Grünzäsuren haben neben ihrem Zweck, bandhafte Siedlungsstrukturen zu vermeiden, auch die faktische Wirkung klimatischer Durchlüftung und Luftschadstoffreduktion. Diese tatsächliche Wirkung, die auch das Gesamtklima beeinflusst, berücksichtigt die Rücknahme der Grünzäsur in der 2. Offenlage nicht und versäumt damit, auf die klimatischen Herausforderungen der Zukunft einzugehen. Damit setzt sie sich in Widerspruch zu den Zielsetzungen in 1.2.5 und zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Entscheidungen mit Aus-</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>wirkungen auf das Klima sind keine Entscheidungen, die nur dieser Generation zustehen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird einer Planung, die für die nächsten 20 Jahre festgeschrieben wird und damit zukunftstauglich sein soll, nicht gerecht, die globalen Klima- veränderungen auf kommunaler Ebene auszublenden.</p> <p>Vollständig übersehen wird schließlich, dass gemäß der Tabellari- schen Übersicht Grünzäsuren mit Begründung des 2. Offenlage- entwurfs die durch die Planänderungen tangierte Grünzäsur Nr. 65 zwischen Sölden und Bollschweil die höchstmögliche Schutzstufe beinhaltet. Sie bezweckt nicht nur die Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen, sondern dient auch als Naherholungsgebiet und gehört dem Biotopverbund an. Dieser sorgt für die Durchläs- sigkeit der Landschaft und der Biodiversität. Der Biotopverbund am Südwestrand von Sölden wird durch den 2. Offenlageentwurf erheb- lich verkleinert. Dies verstößt gegen die in § 1 Abs. 2 ROG vorge- gebenen Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Umweltgesichtspunkten. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfolgt über die Aufnahme der Inhalte der Landschaftsrahmenpläne in Form von regionalplanmäßigen Festlegungen u. a. von Grünzä- suren. Die Landschaftsrahmenpläne sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1 BNatSchG). Die 2. Offenlage arbeitet in die entgegengesetzte Richtung, indem sie die Rücknahme der Grünzäsur um 18.400 m² gegenüber dem geltenden Regionalplan verkleinert und um 25.400 m² gegenüber der berechtigten 1. Offenlage. Damit liegt ein Verstoß gegen das Berücksichtigungsgebot der Landschaftsrahmenplanung vor. Zugleich übersieht die Rücknahme der Grünzäsur im 2. Offen- lageentwurf, dass die Berichtigung der 1. Offenlage nicht ohne Grund geschah. Berichtigung bedeutet Fehlerkorrektur. Eine Kor- rektur aufzuheben und den gleichen Fehler noch einmal zu machen ist nicht nur widersinnig, sondern höhlt die Kontrollfunktion der be- teiligten Umweltbehörden aus und setzt sich damit über den ge- setzgeberischen Willen der Sicherstellung einer ausgewogenen, kommunale Einzelinteressen nicht einseitig berücksichtigenden Gesamtbewertung hinweg (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 LPIG). Die Kontrollbehörde in Form der unteren Natur- schutzbehörde hat zurecht auf der Wiederherstellung der Grünzäsur bestanden: Bei Abwägungen mit anderen konkurrierenden Nutzun- gen, wie vorliegend der Erschließung von Siedlungsraum, hat der Biotopverbund höheres Gewicht (Fachplan landesweiter Biotopver- bund - Arbeitshilfe S. 26, § 3 Abs. 2 S. 1 LPIG).</p> <p>In § 21 BNatSchG, § 4 LNatSchG ist normiert, dass die Land- schaftspolitik der Bundesländer einen Biotopverbund anstrebt. Die- ser soll gem. § 4 LNatSchG in Baden-Württemberg 10 % der Lan- desfläche beinhalten und dient gemäß der Bundesgesetzgebung</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>zugleich der Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000". Das Projekt "Natura 2000" dient als zentrales Instrument des Naturschutzes. Planungsrechtliche Festsetzungen sollen dieses Vorhaben stützen und für die dauerhafte Sicherung des Biotopverbundes sorgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 4 ROG). In Plansatz 1.2.5 wird die herausragende Verantwortung der Region hierfür bestätigt. Die 2. Offenlage der Regionalplanfortschreibung verstößt mit dem Rückzug der Grünzäsur gegen die landesrechtliche Vorgabe, den Biotopverbund bis 2020 auf 10 % der Landesfläche zu erweitern (Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020). Mit einer Verkleinerung der Grünzäsur um 18.400 m² gegenüber 1995 und 25.400 m² gegenüber der berichtigten 1. Offenlage schafft die Raumordnungsplanung Südlicher Oberrhein durch erheblichen Landschaftsverbrauch irreversible Fakten zulasten von Mensch und Natur und zum Nachteil zukünftiger Generationen. Sie verstößt damit gegen § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Es kann nicht sein, dass eine zukunftsweisende Raumplanung auf Landesebene in einzelnen Kommunen vollständig ausgesetzt wird, um eine rückwärtsgerichtete bauliche Expansionspolitik zu ermöglichen.</p> <p>Das im Landschaftsschutzgebiet belegene und zum Biotopverbund gehörende Naherholungsgebiet "Brühl" stellt ein für den Naturschutz besonders wertvolles Grundstück im öffentlichen Eigentum dar. Das Gebiet ist gekennzeichnet von außergewöhnlicher landschaftlicher Schönheit, das in seiner Gesamtheit einen eigenen Wert bildet. Die Grundstücke des Brühls sind daher gem. § 2 Abs. 1 S. 1 LNatSchG in ihrer ökologischen Beschaffenheit zu erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt weiterzuentwickeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Indem das Gewann "Brühl" durch die Rücknahme der Grünzäsur kommunalen Siedlungsbestrebungen geöffnet wird, für die es keine rechtliche Grundlage gibt, liegt ein Verstoß gegen die genannten Regelungen vor. Die Siedlungsfreigabe vernichtet die Eigenart und Schönheit dieser Landschaft unwiederbringlich und stellt damit auch einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, der die Schönheit einer Landschaft als eigenes Schutzgut normiert.</p> <p>III. Verstoß gegen europäische Zielvorgaben: Die EG-Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) sowie die EG-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193)</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>begründen die Zielsetzung der europäischen Mitgliedsstaaten bis 2020 einen umfangreichen, landesweiten Biotopverbund zu gestalten.</p> <p>Diese Richtlinien haben mit § 22 LNatSchG / § 21 BNatSchG vom 23. Juni 2015 Eingang gefunden in die nationale Gesetzgebung. Nach § 22 Abs. 1 S. 2 LNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des (europaweit angestrebten) Biotopverbunds zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 ROG, § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 3 Abs. 2 S. 4 LPIG). Als öffentlicher Planungsträger steht der Regionalverband Südlicher Oberrhein in der Verantwortung, sein besonderes Augenmerk auf die Tatsache zu lenken, dass es sich bei der im 2. Offenlageentwurf betroffenen Grünzäsur nicht um eine allgemeine Grünzäsur handelt, sondern um einen höherrangig geschützten Biotopverbund. Mit der Rücknahme der Grünzäsur in der 2. Offenlage setzt sich die Regionalplanung in Widerspruch zu der europäischen Vorgabe, bis 2020 einen umfangreichen Biotopverbund in den einzelnen Mitgliedstaaten herzustellen und dessen Erhalt dauerhaft zu sichern. Im Jahr 2016, vier Jahre vor Ablauf der Umsetzungsfrist, steht der Regionalplanung, die auf einen Zeitraum von 20 Jahren zielt, nicht die Möglichkeit zu, notwendige Maßnahmen zu unterlassen oder auf die nächste Fortschreibung zu verschieben. Mit Umsetzung der 2. Offenlage würde ein wesentliches Stück der regionalen Grünzäsur für immer verschwinden und der Biotopverbund zu einem großen Teil durch einen Siedlungsraum verdrängt, die der Eigenentwicklungsgemeinde Sölden weder zusteht, noch einem wie auch immer hochgerechneten Bedarf entspricht.</p> <p>Fazit: Der Regionalplan Südlicher Oberrhein in der Fassung des 2. Offenlageentwurfs der Gesamtfortschreibung ist hinsichtlich des Rückzugs der Grünzäsur Nr. 65 rechtswidrig und auf den Stand der berichtigten 1. Offenlage zurückzusetzen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Kartenübersicht (Regionalplan 1995, 1. Offenlage-Entwurf, berichtigter 1. Offenlage-Entwurf, 2. Offenlage-Entwurf), - ein Internetauszug der Grundstücksverkaufsangebote der Gemeinde Sölden sowie - ein Zeitungsartikel (Badische Zeitung vom 20.04.2016 betr. Bedarf Flüchtlingsunterkünfte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) beigefügt.] 	
492	3.1.2	5265	Privat 79100 Freiburg im Breisgau	<p>Namens und in Vollmacht der Söldner Bürger [...]</p> <p>lege ich Einspruch ein gegen die 2. Offenlage der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein bzgl. der Gemeinde Sölden, Gewann Brühl.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Einwender regt an, die Abgrenzung der Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand im Gewann "Brühl" entsprechend dem "Stand der berichtigten 1. Offenlage" wieder herzustellen. Da die Planent-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Begründung: Die 2. Offenlage der Fortschreibung des Regionalplans südlicher Oberrhein bildet: für das Gewann Brühl im Südwesten von Sölden eine Fläche von ca. 48.200 m² ab, die als weiße Fläche potentiellen Siedlungsraum markiert. Die angrenzende Landschaft wurde in der 1. Offenlage von einem Regionalen Grünzug in eine Grünzäsur umgewidmet. Diese Grünzäsur wurde in der 1. Offenlage um ca. 24.000 m² verkleinert (Siedlungsraum: 53.900 m²), jedoch nach Einwendungen der unteren Naturschutzbehörde LRA Breisgau-Hochschwarzwald in der berichtigten 1. Offenlage wieder um ca. 31.000 m² vergrößert (Siedlungsraum: ca. 22.900 m²). Gegen die berichtigte 1. Offenlage legte der Bürgermeister der Gemeinde Sölden, Herr Rees, Einspruch ein, mit der Begründung, Sölden brauche mehr Siedlungsfläche. Am 17.3.16 wurde ein entsprechender Antrag der Fraktionsvorsitzenden der Verbandsversammlung von FFW, CDU und SPD auf Beibehaltung des siedlungsfreundlichen 1. Offenlageentwurfs als Tischvorlage eingebracht. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Bereich "Im Brühl" stelle "die einzige, potentielle Entwicklungsfläche dar" und die Kommunen hätte aufgrund der "aktuellen Flüchtlingsthematik" einen höheren Bedarf: Obwohl weder im Einspruch des Söldner Bürgermeisters, noch im Antrag der Fraktionen der notwendige Bedarf der Gemeinde Sölden nachgewiesen wurde, wurde die 2. Offenlage mit einem Siedlungsraum von ca. 48.200 m² beschlossen und die Grünzäsur gegenüber der berichtigten 1. Offenlage um ca. 25.400 m² verkleinert, gegenüber dem derzeitigen Stand (1995) um ca. 18.400 m² [...]. Der Siedlungsraumzuwachs der 2. Offenlage beträgt bei einer Brutwohndichte von 50 Einwohner pro Hektar für die Gemeinde Sölden 241 Personen. Der Entwurf der 2. Offenlage leidet an diversen Rechtsmängeln: I. Verstöße gegen Festsetzungen, Grundsätze und Ziele der Raumordnung: Gemäß der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein vom September 2013 / März 2016, Plansatz 2.1.2 N, gehört Sölden zur Raumkategorie "Randzone um den Verdichtungsraum Freiburg". Entwicklungsziel in Randzonen ist gem. 2.1.2 Freiräume und Freiraumstrukturen zu sichern. Zur Sicherung der Freiraumfunktion sind nur unverzichtbare Neuinanspruchnahmen zulässig (Plansatz 3.0.1). Sölden wird als Eigenentwicklergemeinde bzgl. Wohnen eingestuft (2.4.1.1). Es gilt das Prinzip der räumlichen Konzentration von Siedlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 4, S. 5, § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG) welches Siedlung auf bestimmte Gemeinden beschränkt, zu denen Sölden nicht gehört. Im Vordergrund einer Eigenentwicklergemeinde steht, die gewachsene Struktur des Ortes</p>	<p>wurfsfassung des 2013 durchgeführten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens im Nachhinein keine Berichtigung erfahren hat, wird bei der Behandlung der Einwendung davon ausgegangen, dass sie darauf abzielt, die Abgrenzung der geplanten Grünzäsur in diesem Bereich entsprechend der Abgrenzung des im geltenden Regionalplans hier festgelegten Regionalen Grünzugs vorzunehmen. Die in der Stellungnahme enthaltenen flächenstatistischen Angaben beziehen sich nur auf einen Teilausschnitt der Gemarkungsfläche Söldens und führen in der Folge zu Fehlschlüssen. Tatsächlich hat sich im vorliegenden Planentwurf zur zweiten Offenlage der Flächenumfang der ohne regionalplanerischen Festlegungen belegten "weißen" Flächen im Umfeld des gesamten Siedlungskörpers von Sölden sowohl im Vergleich zum geltenden Regionalplan 1995 als auch im Vergleich zur Planfassung der ersten Offenlage deutlich vermindert. Diese "Weißflächenkulisse" umfasst im geltenden Regionalplan ca. 31 ha, im Planentwurf zur ersten Offenlage ca. 24,5 ha und im aktuellen Planentwurf zur zweiten Offenlage ca. 23,5 ha. Somit ergibt sich im Zuge der Regionalplanfortschreibung demnach eine deutliche Vergrößerung jener Gebiete, in denen durch Festlegung als Regionaler Grünzug oder Grünzäsur eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Sölden künftig regionalplanerisch ausgeschlossen ist. Davon unabhängig ist die in der Einwendung vorgenommene Ableitung regionalplanerisch zulässiger künftiger Einwohnerzahlen der Eigenentwicklergemeinde aus der Dimension solcher Weißflächen schon vom Ansatz her inhaltlich unzulässig und irreführend. Die mit keinen regionalplanerischen Festlegungen belegten Flächen weisen keine regionalplanerische Positivwidmung für eine Siedlungsentwicklung auf und stehen vielfach aufgrund von Topographie, Erschließungssituation, naturschutzrechtlichen Bestimmungen oder auch immissionsschutzrechtlicher Abstandsvorgaben zu landwirtschaftlichen Hoflagen für eine Siedlungsflächenentwicklung nicht zur Verfügung. Der quantitative Umfang einer genehmigungsfähigen Siedlungsentwicklung von Sölden bemisst sich auch künftig nicht am Umfang solcher "Weißflächen", sondern an "den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde" (§ 5 Abs. 1 BauGB) unter Beachtung der regionalplanerisch festgelegten Eigenentwicklerfunktion. Generell ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeinde bereits aus rechtlichen Gründen räumliche Spielräume für die planerische Ausformung einer Eigenentwicklung im Rahmen der ihrer Planungshoheit verbleiben müssen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass gegenüber dem sich für den Eigenentwickler rechnerisch ergebenden Orientierungswert für den Wohnbauflächenbedarf während des</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln (2.4.0.1). Als Formel hierfür gelten 0,25 % Zuwachs p. a. bezogen auf die Einwohnerzahl. Bei einer Einwohnerzahl von derzeit 1258 sind das rund 3 Personen pro Jahr und ca. 65 Personen bis 2035. Es besteht über die nächsten 20 Jahre hinaus kein Bedarf der Gemeinde Sölden an Wohnraum:</p> <p>Der Eigenbedarf wird seit Jahren um ein Vielfaches überschritten. Zielgerichtet und entgegen der Festlegung als Eigenentwicklergemeinde wird der Ausbau des Ortes als Siedlungsgemeinde betrieben: Seit 2001 ergeben sich für die Gemeinde Sölden über 40 % der Steigerung der Bevölkerungszahl aus Zuwanderung. Durch Werbemaßnahmen im Internet und das Angebot von Baugrundstücken an Ortsfremde wird diese Fehlentwicklung befördert und der Ausverkauf von Sölden betrieben [...]. Durch die Gemeinde Sölden wurden in den letzten Jahren mehrere Baugebiete ausgewiesen, die im Widerspruch zu den festgelegten Siedlungsstrukturen des Regionalplans stehen und einen unzulässigen Wohnraumzuwachs für eine Gemeinde bedeuten, die nur den Bedarf der ansässigen Bevölkerung decken soll:</p> <p>1) "Staufener Straße I" 2) "Staufener Straße II" 2016 noch verfügbar: 7 Grundstücke (allg. Wohnfläche: 3671 m²) 18 Einwohner (Einwohnerberechnung gem. 2.4.1.1 Z: 50 Einw./ha - entspricht ca. 2 P./Wohneinheit = Minimalannahme). 3) "Obere Breite" I: 15 Baugrundstücke (allg. Wohnfläche: 7140 m²) 35 Einwohner Nicht gerechnet den möglichen weiteren Bauabschnitt 4) "Obere Breite II", der mit ca. 18.000 m², abzüglich geschätzten 6000 m² Verkehrs- und Grünflächen, ein Wohnraumpotential von 60 Einwohnern beinhaltet.</p> <p>Ohne diesen weiteren Bauabschnitt ergeben sich für 2016 Siedlungsreserven über die bereits bestehenden Neubaugebiete von 53 Einwohnern (zusammen 113 Einwohner).</p> <p>Diese, für den kleinen Ort Sölden überdimensionierte Bauentwicklung wird von vielen Ortsansässigen abgelehnt, so u. a. von der "Initiative Zukunft Sölden", die sich 2012 aufgrund der Bedrohung des idyllischen Ortes durch bauliche Fehlentwicklungen gebildet hat. Seit Ausweisung der Baugebiete "Staufener Straße I und II" im Jahre 2008 sind 55 Personen zugezogen. Dies entspricht 4,4 % der Bevölkerung und mehr als doppelt so viel wie für den Zeitabschnitt von 8 Jahren nach 2.4.0.1. G zulässigen Einwohnerentwicklung. Zusammen mit dem Baugebiet "Obere Breite 1" sind in den letzten Jahren insgesamt 40 Baugrundstücke in der Gemeinde entstanden, die weit mehr als den tatsächlichen Bedarf decken.</p>	<p>Regionalplanungszeitraums in der Größenordnung von rd. 1 ha - bereits aufgrund der Unsicherheiten und Erschwernisse der Baulandmobilisierung im Innen- und Außenbereich Entwicklungsalternativen offengehalten werden müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich unabhängig von aktuellen Entwicklungen in Verbindung mit der Unterbringung von Flüchtlingen.</p> <p>Entgegen der Annahme des Einwenders weist der betreffende Bereich gemäß Raumanalyse Landschaftsrahmenplan auch keine besondere Bedeutung für die Schutzgüter Klima und Luft sowie Arten- und Lebensräume einschließlich des Biotopverbunds auf. Ein Wildtierkorridor gem. Generalwildwegeplan sowie ein Waldkorridor gem. Regionaler Biotopverbundkonzeption queren das Hexental demgegenüber am nordöstlichen Ortsrand von Bollschweil zwischen der Südwestflanke des Mistelbergs und dem Kohlwald. Die Abgrenzung der ca. 1.000 bis 1.200 m breiten Grünzäsur zwischen Sölden und Bollschweil gemäß Planentwurf zur zweiten Offenlage umfasst hierbei den gesamten für den Biotopverbund in Ost-West-Richtung wichtigen Bereich. Gegenüber dem geltenden Regionalplan wird der regionalplanerische Freiraumverbund zwischen Schwarzwaldrand und Schönberg durch Festlegung einer Grünzäsur anstelle eines Regionalen Grünzugs und seiner Ausweitung nordöstlich von Bollschweil in qualitativer Hinsicht erheblich gestärkt. Der Regionalplanentwurf kommt damit dem gesetzlichen Auftrag zur planerischen Sicherung der für den Biotopverbund wichtigen Bereiche umfassend nach.</p> <p>Die regional bedeutsamen Werte und Funktionen des Freiraums für Naturschutz und Landschaftspflege wurden im Rahmen der parallel zum Regionalplanentwurf erstellen Raumanalyse des Landschaftsrahmens regionsweit flächendeckend und schutzgutbezogen erhoben und bewertet. Die Ergebnisse der gutachterlichen Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans, die als weitere zweckdienliche Unterlage am Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung teilnahm, bilden eine wesentliche Abwägungsgrundlage für die geplanten regionalplanerischen Festlegungen, so auch für die künftige Abgrenzung von Grünzäsuren.</p> <p>Die geplante Ausgestaltung der freiraumschützenden Festlegungen steht somit nicht in Widerspruch zur raumordnerischen Festlegung Söldens als Eigenentwicklergemeinde und den weiteren Maßgaben des geltenden Regionalplans bzw. seines Fortschreibungsentwurfs sowie zu den übrigen Vorgaben des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts bzw. Naturschutzrechts.</p> <p>Gegenüber den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen des erste Offenlageverfahrens u.a. vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald geäußert und die zumindest teilweise im Planentwurf zur zweiten Offenlage berücksichtigt wurden (siehe (ID</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Diese Baugebiete sind entstanden, obwohl die Gemeinde Sölden immer noch über Potential im beplanten und unbeplanten Innenbereich verfügt, der bis heute nicht genutzt wird:</p> <p>a) Gemeindeeigentum:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) altes Bauhofgrundstück (Flst. 30/2), bebaubar mit 8 Wohneinheiten, Wohnfläche: ca. 680 m²: 16-24 Einwohner 2) BP Gaisbühl, Untere Tormatten (Flst. 212): 776 m² 3) BP Zweigacker (Flst. 172): 626 m² 4) Herrgasse/Turnhalle (Flst. 172/11): 1000 m² 5) BP Rütteberg (Flst. 38/5): 861 m² <p>b) Privateigentum (u. a.):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Flst. 3 (Satzung § 34 Gesamtortsanlage) 4300 m² 2) Flst. 363 (Anteil gem. Satzung § 34 Gesamtortsanlage): 3) BP Helgenacker (Flst. 671, 673, 674): 2541 m² 4) BP Brühl Rübhof (Flst. 676, 677): 1600 m² 5) BP Mattenhof Nord (Flst. 471/3, 475/1, 725, 726/1): 3172 m² <p>85 Einwohner</p> <p>Insgesamt im Innenbereich: 101 Einwohner</p> <p>Der durch die berichtigte 1. Offenlage des Regionalplans festgelegte potentielle Siedlungsraum im Südwesten von Sölden umfasst ca. 22.900 m². Dies entspricht einem Wohnraumpotential von 114 Einwohnern. Der in der 2. Offenlage anvisierte Siedlungsraum von 48.200 m² sprengt mit 241 Einwohnern den Rahmen des 1200-Seelen-Ortes Sölden um ein Vielfaches. Er widerspricht vielfältigen Zielsetzungen der Raumordnung, die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG für die Regionalplanung bindend sind.</p> <p>Der 2016 verfügbare Siedlungsraum für Sölden umfasst insgesamt mindestens 268 Einwohner (ohne Bauabschnitt "Obere Breite II"). Bei Zugrundelegung von durchschnittlich 3 Personen pro Wohneinheit erhöht sich diese Zahl auf ca. 400 Einwohner. Die Weiterentwicklung der Gemeinde ist damit auch in Zukunft gesichert. Die 2. Offenlage überschreitet mit ihrem Zuwachs von noch einmal zusätzlichen 127 Einwohnern den Flächenbedarf der ansässigen Bevölkerung (2.4.1.1.) und zerstört zugleich die gewachsene Struktur des Dorfes (2.4.0.1.).</p> <p>Es gibt gute Gründe dafür, dass seitens der Gemeinde Sölden der notwendige Bedarf, wie er gem. 2.4.1.1 bei Abweichungen von den Zielvorgaben des Regionalplans nachgewiesen werden muss, nicht nachgewiesen wurde: Es gibt diesen Bedarf schlicht nicht. Weder stellt das Gewann "Brühl" die "einzige potentielle Entwicklungsfläche" der Gemeinde dar, noch ist eine Freigabe zur Besiedelung aufgrund der "Flüchtlingsthematik" erforderlich. Aktuell sind nur 10 Flüchtlinge seitens der Gemeinde unterzubringen (eine 12-Personen-Einrichtung wird errichtet). Eine Zuweisung von Flüchtlingen durch das LRA Breisgau-Hochschwarzwald von ur-</p>	<p>2715)), werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die bei Abwägung aller maßgeblichen Gesichtspunkte für eine weitergehende Vergrößerung der geplanten Grünzäsur am südwestlichen Ortsrand von Sölden sprechen. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend wird auf folgende Punkte hingewiesen:</p> <p>Die Ermittlung und Anrechnung der verfügbaren Innenentwicklungspotenziale stellt eine Genehmigungsvoraussetzung für eine Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde dar (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 3). Ein solcher qualifizierter Flächenbedarfsnachweis ist jedoch nicht Gegenstand des Regionalplanverfahrens. Die Abgrenzung der Grünzäsur im Regionalplan schränkt die rechtliche Geltung des im betreffenden Bereich bestehenden Landschaftsschutzgebiets in keiner Weise ein. Die Zulässigkeit einer möglichen baulichen Entwicklung ist vom zuständigen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald somit unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung auch vor dem Hintergrund der bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung zu beurteilen.</p> <p>Auch wenn im betreffenden Bereich nicht relevant, ist richtigzustellen, dass sich entgegen der Auffassung des Einwenders durch die in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 22 Abs. 1 NatSchG normierte Rechtspflicht zur planerischen Berücksichtigung des Biotopverbunds keine generelle Gewichtungsvorgabe für planerische Abwägungsentscheidungen zugunsten des Biotopverbunds ergibt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>sprünglich 17 Personen unterbleibt jedoch aufgrund des Flüchtlingsrückgangs [...]. Selbst wenn es in Zukunft noch einmal zu einem Anstieg von Wohnbedarf für Flüchtlinge kommen sollte, wäre dieser über die bereits vorhandenen Reserven gedeckt. Daneben hat der Investor des in Sölden, Gewann "Obere Tormatten", geplanten interkommunalen Supermarktes angeboten, auf 300 m² des Gebäudes Wohnraum für Flüchtlinge zu schaffen (Protokoll GemR-Sitzung v. 24.2.2016).</p> <p>Durch die Siedlungseröffnung im Außenbereich widerspricht der 2. Offenlageentwurf zugleich dem Grundsatz "Innen- vor Außenentwicklung" und verstößt damit gegen Plansatz 2.4.0.3, gegen § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 ROG und gegen § 1 Abs. 5 S. 2 BNatSchG. Der gesamte Bedarf der Gemeinde Sölden könnte über vorhandene gemeindeeigene Grundstücke im Innenbereich / Neubaugebiete über die nächsten 20 Jahre hinaus gedeckt werden [...].</p> <p>Eine raumplanerische Lenkungsmaßnahme im Sinne eines Rückzugs der Grünzäsur im Südwesten ist nicht notwendig, um die Entwicklungsfähigkeit von Sölden zu erhalten. Der Eingriff in den Außenbereich wiegt umso schwerer, als es sich bei dem Urwandlungsgebiet um geschützten Außenbereich handelt, nämlich Landschaftsschutzgebiet, regionale Grünzäsur und Biotopverbund.</p> <p>Die raumplanerische Ermöglichung expansiver Siedlungspolitik durch die Gemeinde Sölden läuft den Anforderungen zuwider, die der demographische Wandel stellt und die ebenfalls in den Zielvorgaben der Raumplanung Berücksichtigung findet (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 4 ROG, Begründung zu 2.4.1.1).</p> <p>Nach Vorausrechnungen des Zensus 2011 ist im Jahr 2035 mit einem Bevölkerungsrückgang der, Gemeinde Sölden von derzeit 1258 auf 1186 Einwohner zu rechnen. In der Begründung zu 2.4.1.1 wird aufgrund der vermehrt und flächendeckend auftretenden Sterbeüberschüsse bewusst kein Bezug auf Wanderungsbewegungen genommen, aufgrund derer das Statistische Landesamt für Sölden bis ins Jahr 2035 einen Einwohnerzuwachs von 113 Personen prognostiziert. Die Zuwachsformel von 0,25 p. a. Einwohnerzahl gilt vielmehr fort. Selbst wenn man aufgrund von globalen Flüchtlings- und Migrationsströmen dennoch einen Bevölkerungszuwachs zugrunde legt, bewegt sich dieser in einem Rahmen, der von den Siedlungsreserven in Sölden gedeckt ist. Gegenwärtig (2016) beläuft sich die Zuweisung von Flüchtlingen nach Sölden auf 10 Personen. Die Siedlungsreserven in Sölden reichen aber auch, wenn man rechnerisch einen Puffer für weiteren Flüchtlingsbedarf einbaut [...]. Dabei ist für die Reserven bisher unberücksichtigt geblieben, dass hinsichtlich des reinen Wohnbedarfs gerade über die demographische Entwicklung auch Wohnraum wieder frei wird, der bis dato nicht in die Siedlungsvorausschau und Bedarfserhebung mit</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>eingeflossen ist, was allerdings sinnvoll und notwendig wäre. Eine solche Bestandsaufnahme und -aktualisierung fehlt bisher für Sölden und musste bei einer Bedarfsbegründung kalkulatorisch mit einfließen.</p> <p>Die massive Rücknahme des Grünzugs im 2. Offenlageentwurf widerspricht dem in 1.2.5 normierten Grundziel, Flächenzuwachs für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu reduzieren und Freiräume in ihrer ökologischen und klimatischen Funktion zu schützen. Sie widerspricht dem Nachhaltigkeitsprinzip (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 ROG). Die Rücknahme des Grünzugs vernichtet durch den damit freigezeichneten Siedlungsraum 25.300 m² nicht vermehrbare Ressource Boden, die damit endgültig zukünftigen Generationen als natürliche Lebensgrundlage entzogen wird (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 LPIG). Dies steht der Zielrichtung in 1.2.5, nachhaltige, ressourcenschonende Raumentwicklung zu betreiben, diametral entgegen und verstößt gegen § 2 Abs. 2 S. 2, Abs. 2 Nr. 6 S.1 und Abs. 2 Nr. 5 S. 1 ROG. Auch wird, selbst wenn Sölden nicht im engeren Sinne eine klimatische Ausgleichsfunktion in der Region erfüllt, über den enormen Flächenverbrauch und die anvisierte massive Versiegelung das Klima ungünstig beeinflusst (§ 2 Abs. 2 Nr. 6. S. 6, S. 7 ROG). Aufgrund von Wohn- und Gewerbebebauung steht für die Gemeinde Sölden Landschaftsverbrauch und Neuversiegelung von mehr als 11.896 m² im Raum, nicht gerechnet 1.) das potentielle Baugebiet "Obere Breite II", 2.) die Versiegelung im weiteren Innenbereich und 3.) die jeweils zugehörigen Verkehrsflächen und -wege.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baugebiet Staufener Straße I und II: 1468 m² (überbaubare Fläche, exklusive Verkehrsflächen Straßen und Stellplätze) - Baugebiet "Obere Breite": Neuversiegelung 5628 m² - Bau interkommunaler Supermarkt "Obere Tormatten": Flächenverbrauch / Versiegelung von 4800 m² plus Verkehrswege (Zu- und Abfahrten L 122) <p>Die Gemeinde Sölden hat damit den Toleranzrahmen an Flächenverbrauch und Versiegelung gegenwärtig bereits mehr als ausgeschöpft. Jede weitere versiegelte Fläche wäre eine verzichtbare Neuinanspruchnahme und damit zugleich ein Verstoß gegen Planatz 3.0.1. II Verstöße gegen Bundes- und Landesrecht i. ü.:</p> <p>Der Klimawandel, der als globale Herausforderung auch regional bedacht werden muss, erfordert mit seinen vermehrten Niederschlägen und Starkregen in unseren Breiten einen behutsamen Umgang mit Flächenversiegelung, damit der Boden seine Funktion im Naturhaushalt erfüllen kann Der ohnehin geplanten Neuversiegelung in der Gemeinde Sölden würde ein Vielfaches noch einmal hinzugefügt, würde der Siedlungsbereich im Brühl eröffnet. Bei einer Hochrechnung von 50 Einwohnern pro Hektar ergäbe der</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>weitere Siedlungszuwachs 241 Personen mit einer erheblichen zusätzlichen Flächenversiegelung für Gebäude, Stellflächen und Verkehrswege. Dies läuft § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zuwider. Grünzäsuren haben neben ihrem Zweck, bandhafte Siedlungsstrukturen zu vermeiden, auch die faktische Wirkung klimatischer Durchlüftung und Luftschadstoffreduktion. Diese tatsächliche Wirkung, die auch das Gesamtklima beeinflusst, berücksichtigt die Rücknahme der Grünzäsur in der 2. Offenlage nicht und versäumt damit, auf die klimatischen Herausforderungen der Zukunft einzugehen. Damit setzt sie sich in Widerspruch zu den Zielsetzungen in 1.2.5 und zu § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG. Entscheidungen mit Auswirkungen auf das Klima sind keine Entscheidungen, die nur dieser Generation zustehen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird einer Planung, die für die nächsten 20 Jahre festgeschrieben wird und damit zukunftstauglich sein soll, nicht gerecht, die globalen Klimaänderungen auf kommunaler Ebene auszublenden.</p> <p>Vollständig übersehen wird schließlich, dass gemäß der Tabellarischen Übersicht Grünzäsuren mit Begründung des 2. Offenlageentwurfs die durch die Planänderungen tangierte Grünzäsur Nr. 65 zwischen Sölden und Bollschweil die höchstmögliche Schutzstufe beinhaltet. Sie bezweckt nicht nur die Verhinderung bandartiger Siedlungsstrukturen, sondern dient auch als Naherholungsgebiet und gehört dem Biotopverbund an. Dieser sorgt für die Durchlässigkeit der Landschaft und der Biodiversität. Der Biotopverbund am Südwestrand von Sölden wird durch den 2. Offenlageentwurf erheblich verkleinert. Dies verstößt gegen die in § 1 Abs. 2 ROG vorgegebenen Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Umweltgesichtspunkten. Eine nachhaltige Raumentwicklung erfolgt über die Aufnahme der Inhalte der Landschaftsrahmenpläne in Form von regionalplanmäßigen Festlegungen u. a. von Grünzäsuren. Die Landschaftsrahmenpläne sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1 BNatSchG). Die 2. Offenlage arbeitet in die entgegengesetzte Richtung, indem sie die Rücknahme der Grünzäsur um 18.400 m² gegenüber dem geltenden Regionalplan verkleinert und um 25.400 m² gegenüber der berichtigten 1. Offenlage. Damit liegt ein Verstoß gegen das Berücksichtigungsgebot der Landschaftsrahmenplanung vor. Zugleich übersieht die Rücknahme der Grünzäsur im 2. Offenlageentwurf, dass die Berichtigung der 1. Offenlage nicht ohne Grund geschah. Berichtigung bedeutet Fehlerkorrektur. Eine Korrektur aufzuheben und den gleichen Fehler noch einmal zu machen ist nicht nur widersinnig, sondern höhlt die Kontrollfunktion der beteiligten Umweltbehörden aus und setzt sich damit über den gesetzgeberischen Willen der Sicherstellung einer ausgewogenen, kommunale Einzelinteressen nicht einseitig berücksichtigenden</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Gesamtbewertung hinweg (§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG, § 12 Abs. 2 Nr. 1 LPIG). Die Kontrollbehörde in Form der unteren Naturschutzbehörde hat zurecht auf der Wiederherstellung der Grünzäsur bestanden: Bei Abwägungen mit anderen konkurrierenden Nutzungen, wie vorliegend der Erschließung von Siedlungsraum, hat der Biotopverbund höheres Gewicht (Fachplan landesweiter Biotopverbund - Arbeitshilfe S. 26, § 3 Abs. 2 S. 1 LPIG).</p> <p>In § 21 BNatSchG, § 4 LNatSchG ist normiert, dass die Landschaftspolitik der Bundesländer einen Biotopverbund anstrebt. Dieser soll gem. § 4 LNatSchG in Baden-Württemberg 10 % der Landesfläche beinhalten und dient gemäß der Bundesgesetzgebung zugleich der Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000". Das Projekt "Natura 2000" dient als zentrales Instrument des Naturschutzes. Planungsrechtliche Festsetzungen sollen dieses Vorhaben stützen und für die dauerhafte Sicherung des Biotopverbundes sorgen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 4 ROG). In Plansatz 1.2.5 wird die herausragende Verantwortung der Region hierfür bestätigt. Die 2. Offenlage der Regionalplanfortschreibung verstößt mit dem Rückzug der Grünzäsur gegen die landesrechtliche Vorgabe, den Biotopverbund bis 2020 auf 10 % der Landesfläche zu erweitern (Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2020). Mit einer Verkleinerung der Grünzäsur um 18.400 m² gegenüber 1995 und 25.400 m² gegenüber der berichtigten 1. Offenlage schafft die Raumordnungsplanung Südlicher Oberrhein durch erheblichen Landschaftsverbrauch irreversible Fakten zulasten von Mensch und Natur und zum Nachteil zukünftiger Generationen. Sie verstößt damit gegen § 1 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 5, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 BNatSchG, § 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Es kann nicht sein, dass eine zukunftsweisende Raumplanung auf Landesebene in einzelnen Kommunen vollständig ausgesetzt wird, um eine rückwärtsgerichtete bauliche Expansionspolitik zu ermöglichen.</p> <p>Das im Landschaftsschutzgebiet belegene und zum Biotopverbund gehörende Naherholungsgebiet "Brühl" stellt ein für den Naturschutz besonders wertvolles Grundstück im öffentlichen Eigentum dar. Das Gebiet ist gekennzeichnet von außergewöhnlicher landschaftlicher Schönheit, das in seiner Gesamtheit einen eigenen Wert bildet. Die Grundstücke des Brühls sind daher gem. § 2 Abs. 1 S. 1 LNatSchG in ihrer ökologischen Beschaffenheit zu erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt weiterzuentwickeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 LPIG). Indem das Gewann "Brühl" durch die Rücknahme der Grünzäsur kommunalen Siedlungsbestrebungen geöffnet wird, für die es keine rechtliche Grundlage gibt, liegt ein Verstoß gegen die genannten Regelungen vor. Die Siedlungsfreigabe vernichtet die Eigenart und Schönheit dieser Landschaft unwiederbringlich und stellt damit auch einen Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>dar, der die Schönheit einer Landschaft als eigenes Schutzgut normiert.</p> <p>III. Verstoß gegen europäische Zielvorgaben: Die EG-Richtlinie 92/93/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193) sowie die EG-Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) begründen die Zielsetzung der europäischen Mitgliedsstaaten bis 2020 einen umfangreichen, landesweiten Biotopverbund zu gestalten.</p> <p>Diese Richtlinien haben mit § 22 LNatSchG / § 21 BNatSchG vom 23. Juni 2015 Eingang gefunden in die nationale Gesetzgebung. Nach § 22 Abs. 1 S. 2 LNatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des (europaweit angestrebten) Biotopverbunds zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 S. 2 ROG, § 2 Abs. 1 Nr. 7 und § 3 Abs. 2 S. 4 LPIG). Als öffentlicher Planungsträger steht der Regionalverband Südlicher Oberrhein in der Verantwortung, sein besonderes Augenmerk auf die Tatsache zu lenken, dass es sich bei der im 2. Offenlageentwurf betroffenen Grünzäsur nicht um eine allgemeine Grünzäsur handelt, sondern um einen höherrangig geschützten Biotopverbund. Mit der Rücknahme der Grünzäsur in der 2. Offenlage setzt sich die Regionalplanung in Widerspruch zu der europäischen Vorgabe, bis 2020 einen umfangreichen Biotopverbund in den einzelnen Mitgliedstaaten herzustellen und dessen Erhalt dauerhaft zu sichern. Im Jahr 2016, vier Jahre vor Ablauf der Umsetzungsfrist, steht der Regionalplanung, die auf einen Zeitraum von 20 Jahren zielt, nicht die Möglichkeit zu, notwendige Maßnahmen zu unterlassen oder auf die nächste Fortschreibung zu verschieben. Mit Umsetzung der 2. Offenlage würde ein wesentliches Stück der regionalen Grünzäsur für immer verschwinden und der Biotopverbund zu einem großen Teil durch einen Siedlungsraum verdrängt, die der Eigenentwicklungsgemeinde Sölden weder zusteht, noch einem wie auch immer hochgerechneten Bedarf entspricht.</p> <p>Fazit: Der Regionalplan Südlicher Oberrhein in der Fassung des 2. Offenlageentwurfs der Gesamtfortschreibung ist hinsichtlich des Rückzugs der Grünzäsur Nr. 65 rechtswidrig und auf den Stand der berichtigten 1. Offenlage zurückzusetzen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind - eine Kartenübersicht (Regionalplan 1995, 1. Offenlage-Entwurf, berichtigter 1. Offenlage-Entwurf, 2. Offenlage-Entwurf),</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>- ein Internetauszug der Grundstücksverkaufsangebote der Gemeinde Sölden sowie</p> <p>- ein Zeitungsartikel (Badische Zeitung vom 20.04.2016 betr. Bedarf Flüchtlingsunterkünfte im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald) beigelegt.]</p>	
493	3.2	5647	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 32 Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Zu PS 3.2 (1) Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Die Landwirtschaftsabteilung hält es nach wie vor für dringend erforderlich, in den Regelungen zu den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ähnlich dem Naturschutzrecht eine Landwirtschaftsklausel aufzunehmen. Wir schlagen folgende Formulierung vor:</p> <p>"... In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Auf landwirtschaftlichen Flächen sind die Erfordernisse der Landwirtschaft den Erfordernissen des Naturschutzes gleichgestellt. Es sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen ..."</p> <p>Die Erläuterungen zur land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung in der Begründung zu 3.2 halten wir insofern nicht für ausreichend, so können z. B. Rebplanien, Geländemodellierungen oder landwirtschaftliche Erschließungswege noch genannt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend der rechtlichen Regelungskompetenz der Raumordnung werden durch regionalplanerischen Festlegungen keine Regelungen zur Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen. Insofern besteht weder inhaltlich noch rechtlich ein Erfordernis zur Ergänzung des PS 3.2 um eine Landwirtschaftsklausel analog zum Naturschutzrecht.</p> <p>Demensprechend besteht auch keine Notwendigkeit, die Begründung zu PS 3.2 zu ergänzen. Landschaftsschonende Rebplanien und die Anlage von Querterrassen werden als ausnahmsweise in den Vorranggebieten zulässige Vorhaben in der Begründung zum Plansatz bereits explizit benannt.</p> <p>Im Übrigen wird die Behandlung der im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens vom Regierungspräsidium Ref. 32 hierzu vorgebrachten Anregung (ID 3283) verwiesen.</p>
494	3.2	5584	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) [...]</p> <p>Auch die Ausweisung von zahlreichen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Schwarzwalds begrüßen wir ausdrücklich. Diese Gebiete umfassen extensive Grünland- und Waldkomplexe, vielfach auf Sonderstandorten (Moore, Feuchtwiesen, Magerrasen). Teile dieser Landschaftsräume stellen Relikte historischer Nutzungsformen dar. Diese naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche stellen Lebensraum zahlreicher wertgebender Tier- und Pflanzenarten dar, besitzen eine wichtige Funktion für den Biotopverbund und tragen zur Biodiversität des Landschaftsraums bei.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
495	3.2	5589	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Ortenaukreis (OG) [...]</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht für bedauerlich halten wir hingegen die flächenhafte Reduzierung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen der A 5 und dem Flugplatz/Gewerbepark Lahr um nahezu 12 ha, wodurch das ehemals zusammenhängende Gebiet nun in zwei voneinander unabhängige Teilbereiche aufgliedert wird. Auf die faunistische Bedeutung dieser Freiraumbereiche als Rückzugsraum für verschiedene Tier-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der aus der Äußerung ableitbaren Forderung, das im Planentwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren im betreffenden Bereich vorgesehene Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr zugunsten der Vergrößerung der angrenzend geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54a und 54b zu verkleinern wird nicht gefolgt. Im Einzelnen wird hierzu auf die Behandlung der vom Regierungspräsidium diesbezüglich im ersten Beteiligungsverfahren</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>arten inmitten einer von Infrastruktur und Gewerbeflächen stark geprägten Umgebung hatten wir in unserer Stellungnahme zum 1. Offenlageentwurf bereits hingewiesen. Da mit dem Wegfall des Regionalen Grünzuges auch dieses freiraumschützende Sicherungsinstrument ausgesetzt wurde, befürchten wir langfristig einen mindestens partiellen Funktionsverlust der ökologischen Wechselbeziehungen für die verbliebenen Teilgebiete.</p>	<p>vorgebrachten Äußerung (ID 3127) sowie auf die von der Stadt Lahr im zweiten Beteiligungsverfahren vorgebrachte Äußerung (ID 5973) verwiesen.</p> <p>Bei der zur zweiten Planoffenlage getroffenen Abwägungsent-scheidung wurde berücksichtigt, dass nur ein Teil des als Vorrang-gebiet für den Kombinierten Verkehr festgelegten Bereichs tatsäch-lich für die Realisierung der Güterverkehrsterminals einschließlich der Verkehrsanbindung benötigt wird. In Kenntnis der in diesem Bereich auch außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bestehenden hohen naturschutz-fachlichen Bedeutung des Freiraums wird davon ausgegangen, dass der räumlich-funktionale Verbund dieser Gebiete untereinander sowie ihre Anbindung an die umgebenden Freiraumbereiche im Rahmen der weiteren planerischen Konkretisierung zu berücksich-tigen sind. Unter Bezugnahme auf das mit der Äußerung verfolgte Anliegen und zur Verdeutlichung dieser abwägungsmaßgeblichen Erwägungen für die Plananwendung wird der vierte Absatz der Begründung zu PS 4.1.5 im zweiten Satz 2 ergänzt. Der Absatz wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>"Die Realisierung des intermodalen Logistikterminals bedarf der Bauleitplanung und eisenbahnrechtlicher Planfeststellungsverfah-ren. Dabei ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere der Anbindung naturschutzfachlich wichtiger Be-reiche an den großräumigen Freiraumzusammenhang, in besonde-erer Weise Rechnung zu tragen."</p> <p>Auch wenn der aus der Äußerung ableitbaren Forderung nach Än-derung der Gebietsfestlegung in der Raumnutzungskarte nicht ge-folgt wird, kann auf diese Weise die in der Anregung zum Ausdruck kommende Absicht, den vollständigen "Funktionsverlust der ökolo-gischen Wechselbeziehungen für die verbliebenen Teilgebiete" des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 54 zu verhindern, zumindest sinngemäß aufgegriffen werden.</p>
496	3.2	5581	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...]</p> <p>In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind - soweit weitere Festlegungen des Regionalplans nicht entgegen- stehen - gegenüber der 1. Offenlage zusätzlich ausnahmsweise zulässig Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen. Wir bitten um Streichung der einschränkenden Begriffe "möglichst" und "weitgehend", zumal in Flurneuerordnungs- verfahren der ökologische Mehrwert darzulegen ist. Dieser Mehr- wert ist nicht erkennbar, wenn der naturschutzfachlichen Bedeutung nur "möglichst weitgehend" Rechnung getragen werden soll.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die in der Ausnahmeregelung des PS 3.2. Abs. 2 verwendete For- mulierung "möglichst weitgehend Rechnung tragen" stellt keine inhaltliche Einschränkung sondern vielmehr eine Hervorhebung dar. Hiermit wird sprachlich verdeutlicht, dass in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässige Maßnahmen der Rebflurneugestaltung in besonderem Maße auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung der Gebiete abgestimmt sein müssen. Die im Sinne einer "Land- schaftsanpassung" gesteigerten Anforderungen an solche agrar- strukturelle Maßnahmen ergeben sich auch aus der Begründung zu PS 3.2.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Für eine Änderung des Plansatzes 3.2 besteht somit keine hinreichende Begründung.
497	3.2	5586	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Landkreis Emmendingen (EM) [...] Wir begrüßen auch die Hinzunahme des Gebietsteils 102a Untere Schobbach-Glotterniederung als Abrundung der Schutzkulisse in der Niederung.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
498	3.2	5579	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Für die Gesamtregion liegt nun eine Gebietskulisse von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege von rd. 160 km² vor. Die Vorranggebiete im Schwarzwald werden erstmalig in der Fortschreibung dargestellt, was wir begrüßen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
499	3.2	5588	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Ortenaukreis (OG) [...] Die Rücknahme der überwiegend weinbaulich geprägten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Vorbergzone nördlich von Durbach, nördlich von Oberkirch und östlich Oberachern können wir aus fachlicher Sicht mittragen. Ebenso verhält es sich mit der Streichung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege in einem Waldbestand bei Kehl-Bodersweier.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
500	3.2	5580	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Die Kulisse der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald liegt allerdings noch in unvollständiger Form vor. Wir bitten, die vorläufig zurückgestellten Gebiete noch einmal zu prüfen und die Kulisse abgestimmt mit der Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen zu vervollständigen, wie dies in der Begründung angekündigt ist.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, die im Regionsteil Schwarzwald vorläufig zurückgestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Zuge der Weiterbearbeitung der Vorranggebietskulisse für Standort regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erneut planerisch zu betrachten und die Vorranggebietskulisse zu vervollständigen.
501	3.2	5582	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Stadt Freiburg und Umgebung (FR) Wir begrüßen die Ausweisung der beiden Vorranggebiete 114, 115 als wichtige Kernflächen von Feuchtgrünland, zumal Grünlandflächen in der Raumschaft immer größerem Siedlungsdruck unterliegen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
502	3.2	5583	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Wir begrüßen die Neuaufnahme von vier Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im zentralen Kaiserstuhl. Diese	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			79114 Freiburg im Breisgau	Gebiete mit ihren naturschutzfachlich hochwertigen Biotopstrukturen mit landesweit bedeutenden Artvorkommen besitzen auch aufgrund des Landschaftsbilds eine besondere Bedeutung.	
503	3.2	5585	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Landkreis Emmendingen (EM) Im Schwarzwald wurden v. a. Gebiete mit extensiven Grünlandkomplexen, vielfach auf Sonderstandorten (insbesondere Feuchtwiesen und Magerrasen) sowie besonderen Waldstandorten, zum Teil mit Relikten historischer Nutzungsformen und altholzreichen Waldbeständen ausgewiesen, allesamt Bereiche, die zur Biodiversität des Landschaftsraums erheblich beitragen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
504	3.2	5587	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Ortenaukreis (OG) Die zur Verfügung stehenden fachrechtlichen Regelinstrumente scheinen nicht ausreichend, um die naturschutzfachliche Wertigkeit der Flächen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz in Achern vor einer baulichen Entwicklung zu sichern. Wir unterstützen daher die Ausweisung des Regionalverbands, den ehemaligen Standortübungsplatz als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Entwurf zur 2. Offenlage beizubehalten.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der diesbezüglich von der Stadt Achern vorgebrachten Äußerung (ID 5740) wird verwiesen.
505	3.2	5693	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Zur 2. Offenlage sind die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege des Schwarzwaldes aufgenommen worden (Ausnahme: Auf die Festlegung von Vorranggebieten in potentiellen Flächen für Windkraft der Gemeinden wurde bisher verzichtet, sie sind vorläufig zurückgestellt). Die in den Regionalplan aufgenommene "Schwarzwaldkulisse" von Vorranggebieten sowie die zusätzliche Aufnahme im zentralen und südlichen Kaiserstuhl werden ausdrücklich begrüßt, sind darin doch für die landesweite Biotopvernetzung und den Artenschutz viele sehr wichtige und unersetzliche Biotopstrukturen enthalten. Aus Sicht der UNB sollte die dargestellte Gesamtkulisse im weiteren Prüf- und Genehmigungsverfahren keinesfalls reduziert werden. Die Kulisse sollte auch zeitnah mit den wegen der Windkraftplanungen vorläufig zurückgestellten Vorranggebieten ergänzt werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, die im Regionsteil Schwarzwald vorläufig zurückgestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Zuge der Weiterbearbeitung der Vorranggebietskulisse für Standort regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erneut planerisch zu betrachten und die Vorranggebietskulisse zu vervollständigen.
506	3.2	5813	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Im vorliegenden Entwurf wurden die im Schwarzwald liegenden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ergänzt. In den ausgewiesenen Gebieten liegen teilweise landwirtschaftliche Hofstellen. Die Betriebe dürfen in ihrer Erhaltung und Entwicklung nicht eingeschränkt werden. Die in der Begründung genannten in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zuläs-	Keine Berücksichtigung Die geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen vergleichsweise kleine Gebiete dar, die keine bauliche Prägung aufweisen. Entgegen der Annahme des Landratsamts wurden landwirtschaftliche Hofstellen nicht in die Vorranggebiete einbezogen. Teilweise grenzen die in den Offenlage-Entwurf im

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>sigen baulichen Anlagen geringen Umfangs, die der Land- und Forstwirtschaft dienen, sind für einen nachhaltigen Erhalt der betroffenen Betriebe nicht ausreichend. Beispielsweise muss an einer bestehenden Hofstelle die Möglichkeit zur Errichtung eines Alten-teilerhauses gewährleistet sein.</p> <p>Unter Plansatz 3.2 sind daher unter den in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässigen Maßnahmen "standortgebundene Anlagen der Land- und Forstwirtschaft" aufzunehmen.</p>	<p>Schwarzwald neu aufgenommenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege aber an solche landwirtschaftlichen Außenbereichsgebäude an.</p> <p>Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums wird in solchen Fällen die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen in einem Umkreis von mindestens 50 m um den Gebäudebestand im Regelfall auch künftig raumordnerisch zulässig sein. Eine generelle Konfliktstellung zur Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe besteht insofern nicht.</p> <p>Die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen ist - unabhängig vom konkreten Nutzungszweck - mit dem Erhalt der besonderen Funktion der Gebiete für den Arten- und Biotopschutz regelmäßig nicht vereinbar. Eine generelle Freistellung land- und forstwirtschaftlicher baulicher Anlagen würde auch angesichts der geringen Größe der Vorranggebiete somit im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete stehen. Sie ist auch im geltenden Regionalplan nicht enthalten.</p> <p>Die angeregte Aufnahme einer generellen Ausnahmeregelung für die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Land- und Forstwirtschaft in PS 3.2 ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar.</p>
507	3.2	5818	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde 79312 Emmendingen	<p>2. Wald in Offenlandkomplexen</p> <p>In der tabellarischen Übersicht "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Region ohne Schwarzwald)" wurde die Anregung, einige Gebietsnamen "Offenlandkomplex ..." in "Wald-Offenlandkomplex ..." umzubenennen nicht umgesetzt.</p> <p>In den aufgeführten Gebieten "81 Offenlandkomplex nördlich Hecklingen", "93 Offenlandkomplex Stockfeld", "94 Offenlandkomplex Greut / Bahlinger Allmend", "95 Offenlandkomplex Flüt" und "100 Offenlandkomplex See" ist Wald ein maßgebliches, strukturbildendes Element. Damit dies auch im Namen des Gebietes zur Geltung kommt und dem Wald somit eine angemessene Bedeutung zukommt, empfehlen wir hier erneut die jeweilige Umbenennung der Gebietsnamen in "Wald-Offenlandkomplex ..."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auch bei nochmaliger Prüfung des Sachverhalts ergibt sich, dass die in den genannten geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gelegenen Waldflächen nur deutlich untergeordnete Flächenanteile besitzen. Die jeweils verwendete Bezeichnung "Offenlandkomplex" gibt den Gebietscharakter im vereinfachten Sinne insofern zutreffend wider.</p> <p>Die in den zweckdienlichen Unterlagen zum Regionalplanentwurf enthaltenen Gebietsbezeichnungen, die keinen Rechtsverbindlichen Charakter besitzen, werden deshalb beibehalten.</p>
508	3.2	5817	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde 79312 Emmendingen	<p>1. Walderhalt in Vorranggebieten für Naturschutz und Landespflege [...]</p> <p>Ferner [vgl. ID 5816] wurden im Bereich des Artenschutzes wesentliche, wertvolle und schützenswerte Lebensräume des Auerwildes nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Dabei steht mit dem Aktionsplan Auerwild der FVA eine fachlich abgestimmte und anerkannte Konzeption zur Verfügung. Für den Regionalplan muss eine Abstimmung über die Kernlebensräume und wichtigen Habitatbereiche des Auerwildes erfolgen, um dem formulierten Anspruch des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Bei der Erarbeitung der neu in den Planentwurf aufgenommenen Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald wurde im Hinblick auf die Berücksichtigung der Lebensräume der wertgebenden Leitart Auerhuhn die fachlich zuständige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) intensiv eingebunden. In diesem Rahmen hat die FVA dem Regionalverband mitgeteilt, dass die bislang vor-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Regionalplanes für die Sicherung des regionalen Artenschutzes gerecht zu werden. Dieser großräumige Ansatz ist gerade für das Auerwild substanziell. Derzeit ist dies nur unzureichend der Fall.	liegenden Daten des Aktionsplans Auerhuhn fachlich nicht geeignet sind, um regionalplanerische Vorranggebietsfestlegungen begründen zu können. Angesichts dessen ist eine fachlich qualifizierte umfassende Berücksichtigung der Lebensraumbereiche dieser Art bei Festlegung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege derzeit nicht möglich.
509	3.2	5816	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde 79312 Emmendingen	<p>1. Walderhalt in Vorranggebieten für Naturschutz und Landespflege Nach § 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) ist der Wald wegen seiner bedeutenden Funktionen für Mensch, Tier, Natur und Umwelt zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren. Dies bedeutet für die Region und insbesondere den Landkreis Emmendingen, dass vor allem in den unterdurchschnittlich bewaldeten Gebieten in der Rheinschiene der Waldanteil erhöht und bei Wald in Anspruch nehmenden (Bau-) Maßnahmen der Waldverlust ausgeglichen werden muss (§ 9 LWaldG und Erlass MLR 04/2014 "Bevorratung von Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich"). Dieser Waldflächenausgleich erfolgt üblicherweise in Form von Erstaufforstungen, die günstigstenfalls in unmittelbarer räumlicher Nähe des Eingriffsbereiches liegen. Flächen, auf denen sich selbständig Sukzession eingestellt hat, sind der Ersatzaufforstung gleich zu stellen. Diese sinnvolle und bewährte Möglichkeit des Waldflächenausgleichs wird unmöglich gemacht, wenn Erstaufforstungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landespflege ausgeschlossen sind (S. 24 f.; S. B 55).</p> <p>Wir empfehlen daher erneut, den Textteil des Plansatzes dahingehend zu ändern, dass Ersatzaufforstungen (auch, in Form von Sukzessionsflächen) für die Inanspruchnahme von Wald auch in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege möglich sind.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Außerhalb des Schwarzwaldes umfasst die im Planentwurf enthaltene Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nur etwa 3,5 % des Offenlandes in diesem Teilraum. In diesen Vorranggebieten ist eine Waldentwicklung in der Regel mit den wertgebenden Gebietsmerkmalen bzw. naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen unvereinbar. Davon abweichend werden durch die geplante Ausnahmeregelung in PS 3.2 Abs. 2 für Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege den naturschutzfachlichen Zielsetzungen dienende Waldentwicklungen im Einzelfall in den Vorranggebieten raumordnerisch zulässig sein. Darüber hinaus greifen die vorgesehenen regionalplanerischen Regelungen nicht in eine natürliche Waldentwicklung im Zuge der Sukzession ein.</p> <p>Eine forst- und naturschutzfachlich sinnvolle Umsetzung des forstrechtlichen Ausgleichs, insbesondere in den unterdurchschnittlich bewaldeten Regionsteilen außerhalb des Schwarzwalds, ist somit auch künftig gewährleistet. Eine generelle Zulassung von Erstaufforstungen in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist nicht erforderlich und steht im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete.</p> <p>Die angeregte Aufnahme einer Ausnahmeregelung für Ersatzaufforstungen in PS 3.2 ist nicht erforderlich bzw. raumordnerisch nicht vertretbar. Im Übrigen wird diesbezüglich auch auf die Behandlung der hierzu im ersten Beteiligungsverfahren abgegebenen Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg (ID 3260) verwiesen.</p>
510	3.2	5669	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>3. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Ebenso könnten Flächen in Elzach-Oberprechtal (Gewann Breh), in Biederbach (Uhlsbach und Höhenhäuser) sowie in Elzach-Katzenmoos (Bereich Morgenberg und Vitenloch) ergänzt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Grundlage für die Auswahl und Abgrenzung der im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalteil Schwarzwald bilden die aktuellsten verfügbaren Fachdaten sowie der fachliche Kenntnisstand der Naturschutzverwaltung. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen war bei</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>der fachlichen Gebietsauswahl eingebunden.</p> <p>Dem Regionalverband liegen keine Fachinformationen vor, die eine mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung der genannten Bereiche und ihre Eignung für die Festlegung als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege belegen. Auch mit dieser Stellungnahme werden weder fachliche Begründungen noch gebietskonkrete Abgrenzungsvorschläge für eine Erweiterung der Vorranggebietskulisse gegeben.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die die Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne der Stellungnahme begründen könnten.</p>
511	3.2	5665	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>3. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...]</p> <p>Im Bereich der Städte und Gemeinden Kenzingen-Nordweil, Malterdingen, Riegel und Emmendingen-Mundingen fallen kleinere Flächen weg. Dies ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht vertretbar.</p> <p>Auch gegen die Umwandlung des nordwestlich von Teningen-Köndringen gelegenen Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (gleichzeitig Regionaler Grünzug) zur Grünzäsur ist aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht nichts einzuwenden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
512	3.2	5666	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>3. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...]</p> <p>Die UNB begrüßt die Aufnahme der Fläche zwischen Teningen-Bottingen und March-Holzhausen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine hohe Artenvielfalt und naturschutzfachlich hochwertige Strukturen aus.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
513	3.2	5667	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	<p>3. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...]</p> <p>Im Naturraum Schwarzwald sind gegenüber der ersten Offenlage zahlreiche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hinzugekommen. Hauptsächlich handelt es sich hier um feuchte Talauen, Magerrasen oder trockene (Eichen-) wälder. Nach Ansicht der UNB wurden bei den trockenen Eichenwäldern einige Waldflächen (z. B. in Simonswald oder Waldkirch) nicht berücksichtigt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Grundlage für die Auswahl und Abgrenzung der im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalteil Schwarzwald bilden die aktuellsten verfügbaren Fachdaten sowie der fachliche Kenntnisstand der Naturschutzverwaltung. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen war bei der fachlichen Gebietsauswahl eingebunden.</p> <p>Zu naturschutzfachlich besonders wertvollen Eichentrockenwaldbeständen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde Emmendingen Fachdaten bereitgestellt, die vom Regionalverband bei der Gebietsauswahl ausgewertet wurden. Auf dieser Grundlage wurden beispielsweise die eichenreichen Trockenwälder Kastellburg (Waldkirch, s144), Platzbühl (Simonswald, s147) und Eck (Simonswald, s148a) als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					den Planentwurf aufgenommen. Bei anderen Vorkommen dieses Waldtyps auf Gemarkungen Waldkirch und Simonswald sind die Kriterien zur Festlegung als Vorranggebiet v. a. wegen zu geringer Flächengröße oder zwischenzeitlich erfolgtem Umbau in nicht naturnahe nadelholzdominierte Waldbestände nicht gegeben. Auch mit dieser Äußerung werden keine raumkonkreten Anregungen für die Festlegung weiterer Vorranggebiete gegeben. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die im Sinne der Einwendung für eine Vergrößerung der Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald sprechen.
514	3.2	5668	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	3. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Ebenso wäre zu überlegen, ob regionaltypische Wälder in exemplarischer Ausprägung (z. B. Buchenwald basenarmer Standorte) nicht auch die Kriterien eines Vorranggebietes erfüllen sollten.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Grundlage für die Auswahl und Abgrenzung der im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalteil Schwarzwald bilden die aktuellsten verfügbaren Fachdaten sowie der fachliche Kenntnisstand der Naturschutzverwaltung. Auch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen war bei der fachlichen Gebietsauswahl eingebunden. Im Hinblick auf naturschutzfachlich besonders bedeutsame naturnahe Waldbestände wurden neben der Waldbiotopkartierung und anderer Naturschutzfachdaten auch die verfügbaren aktuellen Daten der Forsteinrichtung aus dem öffentlichen Wald bei der Gebietsauswahl ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurden auch zahlreiche naturnahe buchendominierte Wälder auf basenarmen Standorten in der kollinen und montanen Stufe des Mittleren Schwarzwalds als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in den Planentwurf aufgenommen. Der nicht raumkonkreten Anregung wird durch den Offenlage-Entwurf somit bereits inhaltlich entsprochen.
515	3.2	5664	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	3. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sollen Maßnahmen der Rebflurneugestaltung ausnahmsweise zulässig sein, wenn der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung getragen wird. Diese Formulierung ist nach Ansicht der UNB zu ungenau, da keine Kriterien genannt werden, die die Abwägung ermöglichen (z.B Kosten oder Flächenverbrauch). Günstiger wäre die Formulierung: "In den Vorranggebieten ... ausnahmsweise zulässig: - Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Gebiete sichern und entwickeln"	Keine Berücksichtigung Die Definition allgemeingültiger Kriterien für die Naturschutzkonformität von Neugestaltungsmaßnahmen der Rebflur ist inhaltlich nicht möglich. Stattdessen bedarf es in jedem Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde einer fachlichen Bewertung vor dem Hintergrund des spezifischen Gebiets- und Vorhabencharakters. Auch der vom Landratsamt angeregte Formulierungsvorschlag beinhaltet solche Kriterien nicht. Gegenüber der im Planentwurf enthaltenen Fassung beinhaltet die vorgeschlagene modifizierte Formulierung des Plansatzes keine wesentliche materielle Änderung. Es sprechen somit keine Gesichtspunkte für eine Änderung des

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Plansatzes im Sinne der Anregung. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem betreffenden PS 3.2. Abs. 2 um ein letztabgewogenes Ziel der Raumordnung handelt, das einer Abwägung nicht zugänglich ist.
516	3.2	5765	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Der Antrag der CDU/FWV-Fraktion der Verbandsversammlung vom 8. März 2016 sowie die Diskussion im Planungsausschuss am 17. März 2016 und die derzeit stattfindende öffentliche Berichterstattung veranlassen uns, zu dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf dem ehemaligen Militärgelände Achern detaillierter Stellung zu nehmen.</p> <p>Das Gebiet mit Nasswiesenflächen, Röhrichten und Schilfbeständen sowie Tümpelgruppen bietet in und neben den geschützten Biotopen einen naturschutzfachlich hochwertigen Lebensraum. Mit einer Ökokontomaßnahme im Jahr 2014 erfolgte nach der Ökokontoverordnung eine weitere Aufwertung auch für den Artenschutz. Die genehmigte Ökokontomaßnahme könnte allerdings vom Maßnahmenträger ohne Angabe von Gründen formal beendet werden, soweit noch keine Anrechnung der ökologischen Wertsteigerung für einen Eingriff erfolgt ist. Falls das Gelände bebaut werden soll, ist für den Verlust der Biotope ein gleichartiger und gleichwertiger Ausgleichsbedarf erforderlich. Auch ist damit zu rechnen und durch den Erfolg der Ökokontomaßnahme zusätzlich begründet, dass besonders und streng geschützte Tierarten auf dem Gelände ihre Habitate haben. Den Belangen des Artenschutzes sind dann ebenfalls durch Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Die bauliche Entwicklung auf diesem Grundstück würde einen hohen Ausgleichsbedarf erfordern. Andererseits steht einer Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege aktuell eine konkrete gewerbliche Ansiedlungsplanung entgegen. Wir weisen insoweit darauf hin, dass die Belange des Naturschutzes weder nach dem derzeit gültigen Regionalplan noch aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften ein Ausschlusskriterium für eine gewerbliche Entwicklung der Fläche darstellen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Land Baden-Württemberg im Rahmen der Hochwasserschutzkonzeption "Achern" derzeit den Gewässerausbau der Acher im Bereich des Gewässers 1. Ordnung westlich der Rheintalbahn plant. Im Ausbaukonzept enthalten ist auch der Hochwasserschutz HQ100 der bestehenden Bebauung. Das Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau soll noch 2016 beantragt werden.</p> <p>Ausweislich des aktuellen Entwurfs der Hochwassergefahrenkarte würden als Sekundäreffekt im Bereich einer denkbaren Gewerbe-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundenen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der diesbezüglich von der Stadt Achern vorgebrachten Äußerung (ID 5740) wird verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				ansiedlung große Teile des Überschwemmungsgebietes entfallen. Inwieweit ein Retentionsausgleich erforderlich würde, müsste geprüft werden.	
517	3.2	5764	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege [...] Bezüglich der Reduzierung des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des Gewerbeparks Lahr weisen wir darauf hin, dass unvermeidbare Verluste an ökologisch wertvollen Flächen eine entsprechend aufwändige Kompensation erfordern, sobald bauliche Entwicklungen eingeleitet werden.	Kenntnisnahme Der sich an den Träger der Bauleitplanung richtende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der auf diesen Bereich bezogenen Äußerungen des Regierungspräsidiums Freiburg ((ID 5577), (ID 5589)) und die daraus resultierende Ergänzung der Begründung zu PS 4.1.5 verwiesen.
518	3.2	5763	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege In der Vorbergzone bei Durbach, Oberkirch und Oberachern sind in einigen durch Weinbau geprägten Gebieten gegenüber der 1. Offenlage verschiedene Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege entfallen. Damit wird auch aus naturschutzfachlicher Sicht planerisch eine reale Situation dargestellt. Die Änderungen sind nachvollziehbar.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
519	3.2	5443	Bürgermeisteramt der Gemeinde Breitnau 79874 Breitnau	Mit Schreiben vom 07.04.2015 haben wir eine Stellungnahme im Rahmen der informellen Beteiligung zum Kapitel 3.2 - Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald) abgegeben. Nach wie vor sind auf Gemarkung Breitnau wie auch in anderen Gemeinden viele kleine Flächen als "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" ausgewiesen. Die Gemeinde Breitnau wehrt sich gegen eine kleinparzellierte Ausweisung von Flächen im Regionalplan. Die Gemeinde Breitnau fordert den Regionalverband auf, die im Entwurf zur 2. Anhörung aufgenommenen Flächen für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf Gemarkung Breitnau zu streichen.	Keine Berücksichtigung Im Planentwurf zum zweiten Offenlage -und Beteiligungsverfahren ist vorgesehen, insgesamt neun Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf Gebiet der Gemeinde Breitnau festzulegen. Sie weisen eine Größe zwischen ca. 13 und 70 ha auf und erreichen auf der Gemarkungsfläche eine Durchschnittsgröße von ca. 32 ha. Im Regionsteil Schwarzwald insgesamt liegt diese durchschnittliche Gebietsgröße etwas darunter bei ca. 28 ha. Neben ihrer raumbedeutsamen Größendimension weisen sie eine mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung auf. Bereits im Rahmen der informellen Beteiligung hat die Gemeinde mit Schreiben vom 07.04.2015 nahezu wortgleich Stellung genommen. Auch mit der vorliegenden Äußerung werden keine Gesichtspunkte vorgebracht, die den Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten oder ihre Verkleinerung begründen könnten.
520	3.2	5501	Bürgermeisteramt der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) 79868 Feldberg (Schwarzwald)	Weiter wird im Entwurf im Bereich Feldberg, OT Falkau, ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (s. Textteil 3.2, Raumnutzungskarte Blatt Süd) ausgewiesen. Dieses steht einer Entwicklung des Ortsteils hinsichtlich der Ausweisung von Bauland entgegen. Wir sprechen uns auch gegen dies Vorranggebiet strikt aus. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betref-	Keine Berücksichtigung Gemäß Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist vorgesehen, in Feldberg-Falkau das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. s230 "Falkenmatten" (ca. 53 ha) festzulegen. Wertgebendes Merkmal des Gebiets sind vor allem die Vorkommen naturschutzfachlich besonders wertvoller extensiv

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				fenden Bereichs beigefügt.]	<p>genutzter montaner Grünlandflächen. Der Ortsteil Falkau (ca. 560 Einwohner) besteht aus mehreren Siedlungsteilen. Die naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche durchdringen dieses räumlich disperse Siedlungsmuster. Das vorgesehene Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege reicht dementsprechend teilweise bis unmittelbar an die Siedlungsteile heran bzw. weist einen Abstand von ca. 50 bis 100 m vom Siedlungsbestand auf.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für eine Rücknahme oder den Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebiets liegt allerdings nicht vor. Im Ortsteil Falkau bestehen über die ca. 2 ha umfassenden bauleitplanerisch gewidmeten Flächenreserven hinaus in größerem Umfang außerhalb der geplanten Vorranggebiete Spielräume für eine raumordnerisch verträgliche bedarfsgerechte Eigenentwicklung im Regionalplanungszeitraum. Darüber hinaus wird unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums auch direkt angrenzend an das geplante Vorranggebiet eine kleinräumige Arrondierung des Siedlungsbestands in vielen Fällen künftig raumordnerisch zulässig sein.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Verkleinerung oder den Verzicht auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p> <p>Ergänzender Hinweis: Im Rahmen der 2014/2015 durchgeführten informellen Beteiligung zur Kulisse der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Schwarzwald hatte sich die Gemeinde nicht geäußert.</p>
521	3.2	5359	Bürgermeisteramt der Gemeinde Freiamt 79348 Freiamt	<p>Die Gemeinde Freiamt ist Eigenentwicklergemeinde sowohl im Hinblick auf den Wohn- als auch auf den Gewerbebedarf. Dennoch sollte die moderate Entwicklung dieser ländlichen Gemeinde nicht durch weitere Restriktionen eingeschränkt werden. Insbesondere gilt es, den Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen zu wahren und moderate Erweiterungen zu ermöglichen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt, der sich am 28.06.2016 mit dem Regionalplan befasst hat, erhebliche Bedenken gegen die Ausweitung eines Schutzgebietes für Natur- und Landschaftspflege im Bereich Sägplatz. Auch wenn die Kartierung beim Maßstab des Regionalplans nicht parzellenscharf erfolgen kann, so ist aus der nunmehr vorgesehenen kartografischen Darstellung zu entnehmen, dass im Bereich Sägplatz in dem vorgesehenen Vorranggebiet die Entwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes beeinträchtigt werden könnte.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Darstellungen in der Begründung für das vorliegende Gebiet nicht zutreffend sind. So ist in unter B 55 ausgeführt: "Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Planentwurf zur zweiten Offenlage ist vorgesehen, im Waldbereich östlich des Weilers Sägplatz das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 118 "Steckwald" (ca. 30 ha) festzulegen. Hierbei handelt es sich um ein altholzreiches naturnahes Waldgebiet an einem süd- bzw. südwestexponierten Steilhang. Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets wurde durch die Naturschutz- und Forstverwaltung bestätigt.</p> <p>Südwestlich an das geplante Vorranggebiet grenzt - getrennt durch eine am Hangfuß verlaufende Forststraße - im Talraum längs des Brettenbachs ein Siedlungsbestand an, der im geltenden FNP als Mischgebiet dargestellt ist. Er befindet sich außerhalb des geplanten Vorranggebiets. Allein schon aufgrund der Topographie ist eine weitere Siedlungsentwicklung in den steilen Hangwald hinein (teilweise Bodenschutzwald gem. § 30 LWaldG) kaum denkbar und wird sich auf die angrenzenden ebenen Tallagen erstrecken. Unabhängig davon, dass durch regionalplanerische Festlegungen</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>überlagern sich regelmäßig mit regionalen Grundzügen sowie in Einzelfällen mit Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen und solchen für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Diese freiraumschützenden Gebietsfestlegungen weisen unterschiedliche ...".</p> <p>In diesem Bereich besteht weder ein regionaler Grünzug, noch handelt es sich um ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Die Hochwasserrestriktion ist mit der durch Rechtsverordnung festgelegten Kartierung des Überschwemmungsgebietes Brettenbach festgehalten. Das nunmehr ausgewiesene Schutzgebiet liegt direkt angrenzend an dieses Hochwasserschutzgebiet. Die Ausweisung deckt sich somit nicht mit der Begründung für die Ausweisung. Außerdem sind Waldumwandlungen und Erstaufforstungen in diesen Vorranggebieten nicht zulässig. Dies kann den Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft entgegenstehen. Teile des Schutzgebietes liegen im Wald. Damit trifft der Regionalplan Festlegungen, die eine positive Entscheidung der Forstbehörden von vornherein erschweren oder gar unmöglich machen. Auch erschließt sich die Ausweisung weder aus der Geländemorphologie, noch aus den topografischen Gegebenheiten. Weitere in der Gemeinde ausgewiesene Vorranggebiete sind zumindest teilweise nachvollziehbar. Im Übrigen wird gebeten, den fachlichen Hintergrund genauer zu erläutern, der zur Ausweisung der nun vorgesehenen Gebiete geführt hat.</p> <p>Wir bitten deshalb, die Bedenken der Gemeinde Freiamt gegen die Ausweisung dieses Teilbereiches nochmals zu prüfen und diesen ggf. aus der Kartierung herauszunehmen.</p>	<p>generell nicht in bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen wird, kommt es durch die geplante Festlegung des Vorranggebiets somit zu keiner Konfliktstellung mit der bestehenden baulichen Nutzung sowie einer künftigen baulichen Entwicklung ansässiger Betriebe.</p> <p>Entgegen der Annahme der Gemeinde steht die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege auch in keinem Widerspruch zu den in der Begründung zu PS 3.2 dargelegten Kriterien für die Gebietsauswahl. Die in der Stellungnahme zitierte Textpassage aus der Begründung des Plansatzes dient im Hinblick auf die Plananwendung dazu, im Falle einer Überlagerung von Vorranggebieten die Stellung der unterschiedlichen Zielfestlegungen des Regionalplans zu einander zu erläutern. Eine solche Überlagerung liegt bei dem betreffenden Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, wie bei vielen anderen geplanten Vorranggebieten im Teilraum Schwarzwald nicht vor.</p> <p>Eine Zulassung von Waldumwandlungen in raumbedeutsamer Dimension innerhalb der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege würde regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete führen und damit im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete stehen. Im konkreten Fall des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 118 sind Waldumwandlungen unabhängig von der regionalplanerischen Festlegung aufgrund der Topographie und großflächigen Ausweisung von Bodenschutzwald ohnehin kaum denkbar. Durch die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit keine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung gegeben. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets begründen könnten.</p>
522	3.2	5478	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	<p>Zu : 3.2 Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege [...] In den Grünlandgebieten - Offenlandkomplex Winterhof und Offenlandkomplex Eckleberg und Offenlandkomplex Oberspitzenbach - sieht die Regionalplanung Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vor.</p> <p>Diese drei Gebiete zählen zu den windhöufigsten Standorten für Windkraftanlagen in der Gemeinde Gutach im Breisgau.</p> <p>Die Festsetzung als Vorranggebiete für die Landschaftspflege würde die auch gesamtpolitisch gewollte Intensivierung der Anlagen für die Nutzung der Windenergie verhindern, zumal die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, Kapitel Windenergie, nicht gesichert ist.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Land-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist vorgesehen, auf Gebiet der Gemeinde Gutach i. Br. die drei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. s116 (Offenlandkomplex Oberspitzenbach), Nr. s124 (Offenlandkomplex Winterhof) und Nr. s 125 (Offenlandkomplex Eckleberg) festzulegen.</p> <p>Das Windpotenzial bewegt sich auf überwiegender Fläche der drei geplanten Vorranggebiete im Bereich unter 5,5m/s in 140m Höhe und ist damit auch nach der von der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i. Br. / Simonswald im Flächennutzungsplanverfahren zugrunde gelegten Windhöufigkeitsschwelle für eine wirt-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				schaftspflege in den drei Grünlandgebieten -Offenlandkomplex Winterhof und Offenlandkomplex Eckleberg und Offenlandkomplex Oberspitzenbach - wird von der Gemeinde Gutach i. Br. daher uneingeschränkt abgelehnt. [...]	schaftliche Windenergienutzung ungeeignet. In den übrigen Teilen der Vorranggebiete stehen fachrechtlich zwingende Gesichtspunkte, v. a. Immissionsschutzabstände zu Wohngebieten und Außenbereichsgebäuden, einer Windenergienutzung entgegen. Aufgrund dessen kommt der Bereich der drei geplanten Vorranggebiete für eine Windkraftnutzung nicht in Frage. Folgerichtig sieht auch der aktuelle Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Verwaltungsgemeinschaft (Stand Offenlage 26.02.2015) vor, den Bereich der drei geplanten Vorranggebiete als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen festzulegen. Eine Konfliktstellung zum Ausbau der Windkraftnutzung besteht durch die geplante Festlegung der drei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege nicht. Es liegen auch keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die den Verzicht auf die Festlegung der Vorranggebiete oder ihre Verkleinerung begründen könnten. Ergänzender Hinweis: Im Rahmen der 2014 durchgeführten informellen Beteiligung zu der geplanten Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald wurde von der Gemeinde Gutach keine Stellungnahme abgegeben.
523	3.2	5417	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ihringen 79241 Ihringen	Die Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen östlich des Schachenwaldes auf Gemarkung Merdingen wird abgelehnt, da es hierfür keine fachliche Begründung gibt und bei einem evtl. Bau der B 31 - West nur noch zusätzlich landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden müssten um den ökologischen Ausgleich zu erzielen.	Keine Berücksichtigung Die im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren im Vergleich zum Planentwurf des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgenommene Vergrößerung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 109 (Niederungsbereich südlich Wasenweiler) auf Merdinger Gemarkung ist raumordnerisch vertretbar und wird von der Gemeinde Merdingen befürwortet (siehe (ID 775)). Es liegen keine Gesichtspunkte vor, die der Vergrößerung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege entgegenstehen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass entgegen der Annahme der Gemeinde die Inanspruchnahme eines regionalplanerisch als Ziel der Raumordnung festgelegten Vorranggebiets nicht zu einem erhöhten Kompensationsbedarf bei der naturschutzrechtlichen (im Sinne von § 14 BNatSchG. § 14 NatSchG) Eingriffsregelung führt.
524	3.2	5403	Bürgermeisteramt der Gemeinde Lauf 77886 Lauf	Des Weiteren lehnt die Gemeinde Lauf die Ausweisung der Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege in den Bereichen Junkerwald-Spitzbuckel sowie Laubenhalde in der Größ ab, weil die Gebietsfestlegung auf keinem erforderlichen Naturschutzgutachten basiert. Es wird angeregt ausführlich zu prüfen, ob 14 Hektar der derzeit vorgesehen Fläche des Vorranggebiets Junker-	Keine Berücksichtigung Gemäß Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist vorgesehen, auf dem Gebiet der Gemeinde Lauf neben dem in der Vorbergzone gelegenen Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 14 "Offenlandkomplex östlich Lochwald"

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>wald-Spitzbuckel (s1) zurückgenommen werden können. Im Gegenzug bestehen gegen die Ausweisung des Offenlandkomplexes östlich Lochwald (14 Hektar) keine Anregungen und Bedenken. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des entsprechenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>(ca. 14 ha) im Schwarzwaldteil die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. s1 "Waldkomplex Junkerwald-Spitzbuckel" (ca. 57 ha) und Nr. s2 "Wald-Offenlandkomplex Laubenhalde" (ca. 16 ha) festzulegen.</p> <p>Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete ist eine Auswertung der aktuellsten verfügbaren Fachdaten sowie der fachliche Kenntnisstand der Naturschutzverwaltung. Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der beiden Vorranggebiete s1 und s2 ist in erster Linie begründet im großflächigen Vorkommen altholzreicher, naturnaher Buchen-Tannen-Mischwälder sowie von naturschutzfachlich wertgebenden Sonderstandorten wie Felsen und Blockhalden. Der in der Stellungnahme angesprochene östliche Teil des Vorranggebiets s1 weist im Bereich Spitzbuckel noch buchen-dominierte Waldbestände mit einem Bestandsalter von über 180 Jahren auf, die auch wegen ihrer Seltenheit eine überragende Bedeutung für den Naturschutz aufweisen.</p> <p>Konkrete Entwicklungsvorstellungen für die Bereiche der geplanten Vorranggebiete wurden von der Gemeinde nicht vorgebracht. Konkrete Konfliktstellungen sind bei diesen siedlungsfern gelegenen und aufgrund des Windpotenzials für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie ungeeigneten steilen Hangwaldbereichen nicht ersichtlich. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme oder Verkleinerung der geplanten Vorranggebiete begründen könnten.</p> <p>Im Übrigen wird die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 14 "Offenlandkomplex östlich Lochwald" zur Kenntnis genommen.</p>
525	3.2	5315	<p>Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach</p>	<p>I. Der Beschluss des Gemeinderates vom 04.03.2015 im Rahmen der informellen Beteiligung, Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Teilraum Schwarzwald), gilt weiterhin und ist ausdrücklich zu beachten. Der Flächenausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2), insbesondere der Teilgebiete Nr. S 36 und S 37 im Regionalplan wird ausdrücklich widersprochen. [...]. Zu Ziffer I ist der Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2015 beigelegt. [Der Stellungnahme ist ein Auszug aus der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 02.03.2015 beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalplanentwurf zur zweiten Offenlage sieht vor, auf Gebiet der Gemeinde Oberharmersbach zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Nr. s36 "Wald-Offenlandkomplex Zuwald" (ca. 29 ha) und Nr. s37 "Wald-Offenland-Komplex Holdersbach" (ca. 31 ha)) festzulegen.</p> <p>Gegenüber der geplanten Festlegung dieser zwei Vorranggebiete hatte sich die Gemeinde bereits im Rahmen der informellen Beteiligung mit Schreiben vom 10.03.2015 mit Verweis auf die damit zu erwartenden Nutzungsbeschränkungen für die Grundstückseigentümer Bedenken vorgebracht (siehe DS PIA 01/16 Anlage 6, lfd. Nr. 45). Insbesondere reichten die geplanten Vorranggebietsgrenzen zu dicht an bestehende Betriebs- und Wohngebäude benachbarter Land- und Forstwirtschaftlicher Betriebe (teilweise mit Beherbergung), so dass deren Entwicklungsmöglichkeiten unzumutbar eingeschränkt würden.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Die Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ist durch fundierte Fachgrundlagen begründet und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Raumordnerisch grundsätzlich ausgeschlossen wird allerdings in diesen Gebieten künftig die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen.</p> <p>Im Umfeld der abseits der geschlossenen Ortslagen in Hangbereichen gelegenen geplanten zwei Vorranggebiete befinden sich einzelne Außenbereichsgebäude bzw. Siedlungssplitter, die nicht in das Vorranggebiet einbezogen wurden. Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums wird die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen in einem Umkreis von mindestens 50 m um die bestehenden Gebäudebereiche auch künftig im Regelfall raumordnerisch zulässig sein. Eine darüber hinausgehende Siedlungsentwicklung im Freiraum, insbesondere eine Verfestigung oder Erweiterung von Splittersiedlungen, ist - sofern diese überhaupt aufgrund der Geländetopographie denkbar ist - unabhängig von der geplanten Vorranggebietsfestlegung raumordnerisch unerwünscht (vgl. PS 2.4.0.3 Abs. 1 (Z): "Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten") und würde zudem im Einzelfall mit den Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB in Konflikt stehen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Land- und Forstwirtschaft dienende bauliche Anlagen geringeren Umfangs (wie beispielsweise Feldscheunen, Weideställe, Forsthütten) regelmäßig keine Raumbedeutsamkeit erreichen. Ihre Errichtung ist in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege regionalplanerisch zulässig. Durch einen Hinweis in der Begründung zu PS 3.2 wird dies für die Plananwendung explizit klargestellt.</p> <p>Somit liegt weder eine konkrete Konfliktstellung mit einer bestandsorientierten baulichen Entwicklung der benachbarten Hofanlagen noch ein unzumutbarer Eingriff in Eigentumsrechte vor. Es besteht somit keine hinreichende Begründung für den Verzicht auf die Festlegung der beiden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege oder die Veränderung ihrer Abgrenzung.</p>
526	3.2	5362	Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden	Zur 2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gern. § 12 LplG und § 10 ROG zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südl. Oberrhein hat der Gemeinderat Sasbachwalden in seiner Sitzung vom 01.06.2016 beraten. Hierbei hat er die Verwaltung beauftragt, folgende Stellungnahme abzugeben: "Im Kapitel 3.2 "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschafts-	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Gemäß Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ist vorgesehen, auf dem Gebiet der Gemeinde Sasbachwalden die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. s3 "Brandmatt" (ca. 13 ha) und Nr. s4 "Offenlandkomplex Schön-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>pflege" wurde bereits in der informellen Beteiligung von der Gemeinde Sasbachwalden die auf ihrer Gemarkung liegenden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. S3 und S4 abgelehnt. Unsere dargelegten Gründe wurden vom RVSO nicht berücksichtigt. Insgesamt wurden bei der informellen Anhörung keine Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege vom RVSO gestrichen, soweit dies beantragt war, ausgenommen, es waren bereits konkrete andere Planungen wie Windkraft oder bauliche Nutzung vorgesehen. Nach Einschätzung der Gemeinde Sasbachwalden wird hier weniger auf die fachliche Eignung geschaut, sondern vielmehr Wert darauf gelegt, dass möglichst viele dieser Vorranggebiete ausgewiesen werden.</p> <p>Die Datengrundlage, aus der die beabsichtigte Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in der Gemarkung Sasbachwalden beruht, ist völlig veraltet. Sie stammt aus der Mitte der 1990 Jahre. Derzeit sollen nach Presseverlautbarungen vom Landratsamt Ortenaukreis in Auftrag gegebene neue Daten vor Ort erhoben werden.</p> <p>Unsere in der informellen Anhörung vorgetragenen ablehnenden Gründe erhalten wir aufrecht, auch wenn anerkannt wird, dass in der Begründung zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege klar gestellt wird, dass der Land- und Forstwirtschaft dienende bauliche Anlagen geringeren Umfangs (wie beispielsweise Feldscheunen, Weidestelle, Forsthütten) regelmäßig nicht regional bedeutsam sind und somit in den Vorranggebieten der Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sind.</p> <p>Die vorgesehenen Gebiete sind bereits jetzt schon nach § 32 Bundesnaturschutzgesetz oder § 30a Landeswaldgesetz geschützt. Hinzu kommt, dass es sich hier um Freiflächen handelt, die im wesentlichsten aus Grünland bestehen. Für die Pflege von Grünland gewährt die Gemeinde Sasbachwalden seit 30 Jahren eine Abmähpremie, wenn die Pflege ordnungsgemäß erfolgt ist. Das Abmähen oder Beweiden wird von der Gemeinde auch überwacht. Insofern würde eine Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege eine Doppelsicherung bedeuten. Dies ist nach Auffassung des RVSO in anderen Fällen ja entbehrlich weshalb sonstige Schutzgebiete vom Regionalplan nicht gesichert werden.</p> <p>Die beiden Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege auf Gemarkung Sasbachwalden sind aus den genannten Gründen aus dem Regionalplan herauszunehmen."</p> <p>Während der Diskussion wurde aus den Reihen der Gemeinderäte deutlicher Unmut geäußert. So wurde scharf kritisiert, dass die Grundstückseigentümer durch die geplanten Festsetzungen der Regionalplanung über die bereits bestehende Ausweisung als Bio-</p>	<p>büch" (ca. 12 ha) festzulegen. Gegen die Vorranggebietsfestlegung hatte die Gemeinde bereits im Rahmen der informellen Beteiligung mit Schreiben vom 06.03.2015 Einwände erhoben und diese v. a. mit einer Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeit von an die Gebiete angrenzenden landwirtschaftlichen Hoflagen begründet.</p> <p>Grundlage für die Vorranggebietsauswahl bilden die aktuellsten verfügbaren Naturschutzfachdaten sowie der fachliche Kenntnisstand der Höheren Naturschutzbehörde. Zusätzlich wurden bei jedem Gebiet die Biotop- und Nutzungsstruktur anhand aktueller Ortholufbilder überprüft. Besonderes wertgebendes Merkmal der beiden Gebiete ist der hohe Anteil an naturschutzfachlich bedeutsamen und gesetzlich geschützten Biotoptypen, v.a. extensiv genutzter Grünlandflächen (v.a. Nasswiesen, Magerrasen), die zusammen mit anderen, teilweise nicht gesetzlich geschützten Lebensräumen in enger räumlicher Durchdringung besonders strukturreiche wertvolle Lebensraumkomplexe bilden. Falls sich die genaue Abgrenzung der geschützten Biotopflächen im Rahmen der laufenden Aktualisierung der landesweiten Biotopkartierung im Einzelfall ändern sollte, bleibt der grundsätzliche Charakter des durch die Auswertung aktueller Ortholufbilder bestätigten Lebensraummosaiks der beiden Gebiete davon unberührt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich keine Hinweise dafür, dass eine mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung der Gebiete nicht mehr bestehen sollte.</p> <p>Innerhalb der beiden geplanten Vorranggebiete unterliegen nur Teilflächen entsprechend den primär vegetationskundlich definierten Erfassungskriterien dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG. Mit der beabsichtigten regionalplanerischen Vorranggebietsfestlegung werden die Lebensraumkomplexe der Gebiete als Ganzes gegenüber erheblich beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen raumordnerisch gesichert. Bereits aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Reichweite der Regelungen führt die Vorranggebietsfestlegung zu keiner unbegründeten "Doppelsicherung". Dies gilt auch im Hinblick auf im Einzelfall bestehende vertragliche Regelungen zur Biotoppflege einzelner Flächen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums wird die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen in einem Umkreis von mindestens 50 m um die angrenzend an die Gebiete bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude auch künftig im Regelfall raumordnerisch zulässig sein. Auch werden durch die geplanten regionalplanerischen Festlegungen weder Regelungen für die Art der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte ein-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>topfläche in den Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Auch die fehlenden Entschädigungen hierfür wurden angesprochen. Sollte dem Antrag der Gemeinde Sasbachwalden auf Herausnahme der beiden Flächen nicht stattgegeben werden, bitten wir um eine ausführliche Begründung. Ein "es ist fachlich geboten" genügt hierfür nicht.</p>	<p>gegriffen. Somit sind weder eine konkrete Konfliktstellung noch ein begründeter Entschädigungsanspruch landwirtschaftlicher Grundeigentümer gegeben.</p> <p>Durch die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit keine Konfliktstellung zu Belangen der Land- und Forstwirtschaft gegeben. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets begründen könnten.</p> <p>Ergänzender Hinweis:</p> <p>Entgegen der Annahme der Gemeinde wurden gegenüber der Gebietskulisse der Ende 2014 durchgeführten informellen Beteiligung - auch aufgrund von Rückäußerungen der kommunalen Planungsträger - unabhängig von möglichen Konflikten mit dem Ausbau der Windenergienutzung 19 potenzielle Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald nicht oder nur in verkleinerter Form in den Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren aufgenommen.</p>
527	3.2	5366	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	Zu 3 2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Neutrassierungen von Wald- und Wirtschaftswegen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollten möglich sein.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Nach PS 3.2 Abs. 1 (Z) des Offenlage-Entwurf des Regionalplans sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der besonderen naturschutzfachlichen Werte und Funktionen des Gebiets führen können. Diese Regelung entspricht inhaltlich jener des PS 3.2.1 (Z) des geltenden Regionalplans 1995 für Vorrangbereiche für wertvolle Biotope. Der Neubau land- oder forstwirtschaftlicher Wege erreicht regelmäßig keine raumbedeutsame Dimension und ist insofern auch künftig in den Vorrangbereichen generell raumordnerisch zulässig. Erreichen solche Wegebauvorhaben im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren im Einzelfall raumbedeutsame Dimensionen, so sind sie raumordnerisch zulässig, sofern sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vorranggebiets führen. Darüber hinaus sind Wegeaus- und -neubaumaßnahmen, die der Erschließung von Anlagenstandorten für die Erzeugung regenerativer Energie dienen gemäß PS 3.2. Abs. 2 (Z) des Offenlageentwurf künftig im Einzelfall in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässig. Sonstige raumbedeutsame Wegebaumaßnahmen, die im Einzelfall zu erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen (z.B. direkt durch Inanspruchnahme wertgebender Lebensräume bzw. indirekt durch Erschließung zuvor störungsarmer Bereiche) führen können, werden demgegenüber in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege regionalplanerisch ausgeschlossen. Hierbei ist in Bezug auf die Situation in der Gemeinde Winden auch zu berücksichtigen, dass die ge-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>planten drei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Flächengröße zwischen 11 und 35 ha - wie vielfach im Regionsteil Schwarzwald - nur vergleichsweise kleine Flächen der Gemarkung umfassen.</p> <p>Eine weitergehende, generelle Freistellung von Wegeneubaumaßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht erforderlich bzw. würde im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete stehen.</p>
528	3.2	5425	Bürgermeisteramt der Stadt Achern 77855 Achern	<p>3. Reduzierung des geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaft nördlich des Stadtteils Sasbachried [...]</p> <p>Ebenfalls analog der Stellungnahme zum Entwurf der 1. Offenlage fordert der Gemeinderat eine Reduzierung des neu geplanten Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaft nördlich des Stadtteils Sasbachried auf den, in der beiliegenden Planskizze abgegrenzten Grundstücksbereich zwischen den bestehenden Wassergräben. Wie bereits dargelegt umfasst die im Fortschreibungsentwurf vorgeschlagene Neuabgrenzung des Vorranggebietes insbesondere auch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, nördlich, bzw. nordöstlich eines prägnanten Wassergrabens. Darüber hinaus ist auch nicht unmittelbar nachvollziehbar, aus welchen Gründen eine Mindestflächengröße dieser Gebietskategorie und nicht die ökologische Qualität der Fläche eine entscheidende Bedeutung für die Ausweisung zukommen soll.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des ca. 13 ha großen geplanten Vorranggebiets ist auf ganzer Fläche durch aktuelle Fachdaten belegt und durch die Naturschutzverwaltung bestätigt. Eine Konfliktstellung besteht nicht.</p> <p>Gegenüber der von der Gemeinde im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens zur geplanten Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege vorgebrachten Anregung (ID 928) werden mit dieser Stellungnahme keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.</p>
529	3.2	5740	Bürgermeisteramt der Stadt Achern 77855 Achern	<p>1. Herausnahme der Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes aus dem neu geplanten Regionalen Grünzug und Verzicht auf Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege [...]</p> <p>Der Gemeinderat wiederholt ausdrücklich die bereits im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Offenlage vorgetragene Forderung zur Herausnahme der Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes aus dem neu geplanten Regionalen Grünzug zwischen der Infrastrukturstraße und dem Stadtteil Großweier, sowie den Verzicht auf die Ausweisung dieser Fläche als "Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege". Nach Auffassung des Gemeinderats der Stadt Achern ist der Planungsausschuss im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung über die bereits zum Entwurf der 1. Offenlage vorgetragene gleichlautende Anregung von unzutreffenden Voraussetzungen sowohl hinsichtlich bestehender alternativer gewerblicher Entwicklungsflächen, als auch hinsichtlich der Bewertung des nach wie vor bestehenden Ansiedlungsinteresses der EDEKA</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit Schreiben von 15.09.2016 hat der von EDEKA Südwest beauftragte Rechtsanwalt dem Regionalverband inzwischen darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Unternehmen derzeit gemeinsam mit der Stadt Achern intensiv alternative Flächen für die Ansiedlung des Vorhabens prüfe. Der Vorgang sei noch nicht abgeschlossen. Wörtlich teilt der Rechtsanwalt im Weiteren mit, dass die Mandantin "nunmehr im Falle der Weiterverfolgung der projektierten Fläche für die Aufnahme eines punktuellen Änderungsverfahrens des dann neuen Regionalplans sehr dankbar wäre. Es bedarf also keiner zwingenden Berücksichtigung schon im Rahmen der anstehenden Fortschreibung."</p> <p>Die von der Stadt Achern vorgebrachte Äußerung ist insofern inhaltlich gegenstandslos geworden.</p> <p>Eine hinreichende Begründung für die Rücknahme des geplanten Regionalen Grünzugs und einen Verzicht auf die Festlegung des</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Handelsgesellschaft Südwest ausgegangen. Zur Frage der Bewertung der nach Auffassung der Verbandsverwaltung bestehenden alternativen gewerblichen Entwicklungsflächen wird hilfsweise auf die Darstellungen der in der Planungsausschusssitzung am 17.03. verwendeten und in der Anlage dieser Stellungnahme mit einer Buchstabenkennzeichnung ergänzten Präsentationsfolie Nr. 19 verwiesen. Die dort dargestellte, mit dem Buchstaben A versehene Alternativfläche östlich der Landstraße 87a liegt ausschließlich auf der Gemarkung der benachbarten Gemeinde Sasbach und steht insoweit für eine potenzielle gewerbliche Entwicklung der Stadt Achern nicht zur Verfügung. Dies gilt in einem kleinen Teilbereich auch für die mit dem Buchstaben B gekennzeichnete Fläche südlich der zuvor beschriebenen angeblichen Alternative, wobei hier der überwiegende Teil der Fläche zwar Acherner Gemarkung darstellt, nach der in der zweiten Hälfte des Jahres 2015 fortgeschriebenen Entwurf der Hochwassergefahrenkarte aber als Überschwemmungsbereich im HQ100-Fall deklariert ist und insoweit einer gewerblichen Entwicklung aktuell nicht zugänglich ist. Die Verbandsverwaltung ist in ihrer Einschätzung der Hochwassergefahrensituation in der Sitzung des Planungsausschusses am 17.03. d. J. noch von der vorherigen und insoweit einer zeitlich überholten Version der auch bis heute noch nicht abschließend plausibilisierten Karten ausgegangen. Auch die mit den Buchstaben C, D und E gekennzeichneten und von der Verbandsverwaltung als gewerbliche Alternativflächen eingestuft Bereiche nördlich und südlich der Kreisstraße 5309 teilen das "wasserrechtliche Schicksal" der zuvor beschriebenen Fläche im Gewann "Eichholz" (= Fläche mit dem Buchstaben B), wie dies den beigefügten, mit Datum vom 09.07.2015 versehenen Hochwassergefahrenkarten zu entnehmen ist. Die Hochwassergefahrensituation dieser mit den Buchstaben B bis E gekennzeichneten Flächen resultiert dabei aus dem Verlauf und den hochwassertechnischen Auswirkungen des Acherner Mühlbach. Auch wenn dieses Gewässer im südöstlichen Teil des Stadtteils Oberachern aus dem Hauptgewässer der Stadt Achern, der Acher über eine Regelungsbauwerk abzweigt, resultiert die Hochwassergefahrensituation aus der topografisch tieferen Lage zum Hauptgewässer mit dem Risiko, dass bei einem hochwasserbedingten Austritt des Wassers aus der "Acher" im innerstädtischen Gewässerabschnitt, dieses Wasser dem Mühlbach zufließt und dann im Abfluss die o. g. Gefahrensituation auslöst. Dieses Kartenmaterial der Hochwassergefahrenkarten attestiert unzweifelhaft auch eine Hochwassergefahrensituation für wesentliche Teile der seitens der Stadt Achern zur gewerblichen Entwicklung ins Auge gefassten Fläche des ehemaligen Standortübungs-</p>	<p>geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit weiterhin nicht gegeben. Falls sich als Ergebnis der weiteren Konkretisierung des Vorhabens sowie der laufenden Prüfung von Alternativflächen ergeben sollte, dass keine raumverträglichen Standortalternativen in Fragen kommen, besteht aber die Möglichkeit, nach Satzungsbeschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein punktuell Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen. Im Übrigen wird auf die Behandlung der hierzu im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens von der Stadt Achern vorgebrachten Äußerung (ID 553) verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>platzes. Im Unterschied zu den vorgenannten, seitens der Verbandsverwaltung als gewerbliche Entwicklungsalternativen bewerteten Flächen resultiert die Hochwassergefahrensituation des ehemaligen Standortübungsplatzes unmittelbar aus dem südwestlich dieser Fläche verlaufenden Acherner Hauptgewässer, der "Acher". Die Unterhaltungszuständigkeit für den Gewässerabschnitt unterhalb des Bahnhofs der Stadt Achern obliegt dem Land Baden-Württemberg, wobei der Stadt Achern zugesagt wurde, noch in diesem Kalenderjahr das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Sanierung und Rückverlegung der Dämme und damit einer hochwassertechnischen Ertüchtigung des Gewässers zu starten und die hierfür erforderlichen baulichen Maßnahmen auch spätestens 2017/2018 zu beginnen. Insoweit geht die Stadt Achern davon aus, dass das aktuell noch bestehende wasserrechtliche Planungsverbot mit der hochwassertechnischen Ertüchtigung der "Acher" in absehbarer Zeit hinfällig wird.</p> <p>Soweit seitens der Verbandsverwaltung und des Planungsausschusses in seiner bisherigen Bewertung der Sachlage von einer hohen ökologischen Wertigkeit der Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes ausgegangen wird, wird diese Einschätzung auch seitens der Stadt Achern nicht in Abrede gestellt. Andererseits überwiegt aus Sicht des Gemeinderats aber das Interesse an einer gewerblichen Entwicklungsmöglichkeit. In dieser Einschätzung geht der Gemeinderat der Stadt Achern nicht davon aus, dass die gesamte Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes einer gewerblichen Nachnutzung zugeführt wird. Im Hinblick auf die Verteilung der ökologisch hochwertigen Teilflächen des Gesamtareals geht die Stadt Achern davon aus, dass wesentliche Teile des Gebietes in seiner heutigen Form und ökologischen Funktion erhalten werden können und nur ca. die Hälfte des Areals einer baulichen Nachnutzung zugeführt wird.</p> <p>Was die Bewertung des konkreten Ansiedlungsinteresses der Firma EDEKA betrifft, so hat dieses Unternehmen zwischenzeitlich in einem Schreiben an alle Regionalräte und die Verbandsverwaltung eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass eine Beibehaltung des bisherigen Regionalverbandsvotums zu einer Verlagerung von mehr als 1.200 Arbeitsplätzen aus der Region führen wird. Auch dies stellt gegenüber der Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung des Planungsausschusses über die Ergebnisse der 1. Offenlage eine nicht nur unerhebliche Änderung der Entscheidungsgrundlagen dar.</p> <p>Analog der Stellungnahme zum Entwurf der 1. Offenlage des Regionalplans wiederholt die Stadt Achern auch die Aussage, dass es entsprechender "Freiräume" ohne regionalplanerischer Restriktionen bedarf, um den Städten und Gemeinden im Verbandsgebiet die</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, die entsprechend dem Leitbild der Regionalentwicklung als "Chancen für eine weiterhin hohe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit" definiert werden. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen der betreffenden Bereiche beigefügt.]	
530	3.2	6058	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zu 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Die im Regionalplan dargestellten Vorranggebiete werden von der Stadt Elzach grundsätzlich abgelehnt. Es wird auf die Stellungnahme vom 11.02.2015 verwiesen.	Keine Berücksichtigung Im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens zur geplanten Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionsteil Schwarzwald hatte die Stadt Elzach mit Schreiben vom 11.02.2015 die Festlegung dieser Vorranggebiete auf Ihrer Gemarkung ohne weitere inhaltliche Begründung mit Verweis auf einen befürchteten enteignungsgleichen Eingriff sowie Einschränkung der kommunalen Planungshoheit abgelehnt. Enteignungsgleiche Eingriffe sind mit der auf Gebiet der Elzach geplanten Festlegung von insgesamt 11 Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege nicht verbunden, da hierdurch weder Regelungen für die Art der land- bzw. forstwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen werden. Auch das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat in Bezug auf die geplanten Vorranggebiete keine Hinweise auf konkrete Konfliktstellungen mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen oder eine geänderte Sachlage erbracht. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die einen Verzicht auf die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten.
531	3.2	6066	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Der Ortschaftsrat Katzenmoos möchte zu seinem Beratungsergebnis folgende Anregungen mitteilen: Zu Punkt 3.2. Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege [...] 3. Neutrassierungen von Wald und Wirtschaftswegen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollten möglich sein.	Keine Berücksichtigung Nach PS 3.2 Abs. 1 (Z) des Offenlage-Entwurf des Regionalplans sind in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der besonderen naturschutzfachlichen Werte und Funktionen des Gebiets führen können. Diese Regelung entspricht inhaltlich jener des PS 3.2.1 (Z) des geltenden Regionalplans 1995 für Vorrangbereiche für wertvolle Biotope. Der Neubau land- oder forstwirtschaftlicher Wege erreicht regelmäßig keine raumbedeutsame Dimension und ist insofern auch künftig in den Vorrangbereichen generell raumordnerisch zulässig. Erreichen solche Wegebauvorhaben im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren im Einzelfall raumbedeutsame Dimensionen, so sind sie raumordnerisch zulässig, sofern sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vorranggebiets führen. Darüber hinaus sind

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Wegeaus- und -neubaumaßnahmen, die der Erschließung von Anlagenstandorten für die Erzeugung regenerativer Energie dienen gemäß PS 3.2. Abs. 2 (Z) des Offenlageentwurf künftig im Einzelfall in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässig. Sonstige raumbedeutsame Wegebaumaßnahmen, die im Einzelfall zu erheblichen Gebietsbeeinträchtigungen (z.B. direkt durch Inanspruchnahme wertgebender Lebensräume bzw. indirekt durch Erschließung zuvor störungsarmer Bereiche) führen können, werden demgegenüber in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege regionalplanerisch ausgeschlossen. Hierbei ist in Bezug auf die Situation im Bereich Elzach-Katzenmoos auch zu berücksichtigen, dass die hier geplanten zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Flächengröße zwischen 11 und 12 ha - wie vielfach im Regionsteil Schwarzwald - nur vergleichsweise kleine Flächen der Gemarkung umfassen.</p> <p>Eine weitergehende, generelle Freistellung von Wegeneubaumaßnahmen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit nicht erforderlich bzw. würde im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete stehen.</p>
532	3.2	6065	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	<p>Der Ortschaftsrat Katzenmoos möchte zu seinem Beratungsergebnis folgende Anregungen mitteilen: Zu Punkt 3.2. Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege [...] 2. Es sollen nicht grundsätzlich Waldumwandlungen und Erstaufforstungen außerhalb der Talaue ausgeschlossen werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Vorranggebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege schließt im waldreichen Regionsteil Schwarzwald die aus naturschutzfachlicher Sicht verbliebenen besonders wertvollen Offenlandbereiche außerhalb bestehender Schutzgebiete ein. Hier ist eine Waldentwicklung in der Regel mit den wertgebenden Gebietsmerkmalen bzw. naturschutzfachlichen Schutz- und Entwicklungszielen unvereinbar. Die Vorranggebietskulisse beinhaltet aber auch für den Arten- und Biotopschutz besonders wertvolle Waldgebiete, in denen eine dauerhafte Waldumwandlung aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch wäre. Der innerhalb der Vorranggebiete in PS 3.2 Abs. 1 (Z) vorgesehene generelle Ausschluss von Waldumwandlungen und Erstaufforstungen in raumbedeutsamer Dimension ist somit - innerhalb und außerhalb von Talauen - inhaltlich begründet und leitet sich unmittelbar aus der raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete ab.</p> <p>Hierbei ist in Bezug auf die Situation im Bereich Elzach-Katzenmoos auch zu berücksichtigen, dass die hier geplanten zwei Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Flächengröße zwischen 11 und 12 ha - wie vielfach im Regionsteil Schwarzwald - nur vergleichsweise kleine Flächen der Gemarkung umfassen.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass durch die geplante Aus-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>nahmeregelung in PS 3.2 Abs. 2 den naturschutzfachlichen Zielsetzungen dienende Waldentwicklungen oder Waldumwandlungen im Einzelfall in den Vorranggebieten raumordnerisch zulässig sein werden. Darüber hinaus greifen die vorgesehenen regionalplanerischen Regelungen nicht in eine natürliche Waldentwicklung im Zuge der Sukzession ein.</p> <p>Eine generelle Freistellung von Waldumwandlungen und Erstaufforstungen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege würde im inhaltlichen Widerspruch zur beabsichtigten raumordnerischen Zielbestimmung der Gebiete stehen.</p>
533	3.2	6064	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	<p>Der Ortschaftsrat Katzenmoos möchte zu seinem Beratungsergebnis folgende Anregungen mitteilen: Zu Punkt 3.2. Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege 1. Besiedlung: Es sollte dennoch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erlaubt sein, ein Baugebiet auszuweisen, welches ein Biotop berührt. (Baugebiet Bindestauden)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Das Bebauungsplangebiet Bindestauden im Weiler Unterspitzenbach befindet sich in ca. 600 m Entfernung vom geplanten Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. s123 (Spitzenbachtal). Seiner Erweiterung stehen weder bestehende noch geplante gebietskonkrete Festlegungen des Regionalplans entgegen. Die Frage der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit ist im Bauleitplanverfahren zu klären.</p>
534	3.2	5518	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Kapitel 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Die Stadt Freiburg begrüßt die Kulisse der neu ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Teilraum Schwarzwald.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
535	3.2	5913	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Bezüglich der Neuausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie Flächen mit naturrechtlichem Schutz ergeben sich folgende Anregungen [...]: Gebiets-Nr. 6: Bottenau Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld Die Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, dass die Stellungnahme der Stadt Oberkirch keine Berücksichtigung findet, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der von der Stadt Oberkirch im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Äußerung (ID 2970) hingewiesen.</p>
536	3.2	6002	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>Ergänzungen Ergänzend hatte die Stadt Staufen in ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2013 darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Nutzung durch ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Schlossberg) nicht eingeschränkt werden darf, ferner darum gebeten, das Vorranggebiet auf die Nordseite des Schlossbergs zu begrenzen. Wir halten weiterhin an dieser Forderung fest und bitten um Berücksichtigung und entsprechende Darstellung in der Raumnutzungs-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 132 (Schlossberg Staufen) ist keine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft gegeben. Die Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets berücksichtigt die von der Stadt Staufen im Rahmen der informellen Gemeindegespräche 2012/2013 vorgebrachte Anregung zur Berücksichtigung</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				karte.	<p>der Entwicklungsmöglichkeit eine landwirtschaftlichen Betriebs. Zur Offenhaltung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs wurde das geplante Vorranggebiet im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren gegenüber der Planfassung des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens um ca. 2,5 ha verkleinert.</p> <p>Eine Konfliktstellung besteht somit nicht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Behandlung der nahezu gleichlautenden Äußerung der Stadt im ersten Beteiligungsverfahren (ID 2438) verwiesen.</p>
537	3.2	5533	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>3. Die Stadt Vogtsburg spricht sich dagegen aus, dass abweichend zur 1. Offenlage weitere Schutzgebiete im Stadtgebiet aufgenommen werden sollen.</p> <p>b.) Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf den Gemarkungen Oberbergen (Gebiet 99 a) [...]</p> <p>Die im 2. Offenlageentwurf erstmals neu ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Größe von 21 Hektar (Oberbergen) [...] dienen jeweils der Kultur-/Reblandbewirtschaftung.</p> <p>Da in diesen Gebieten die Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen haben, ist künftig eine Einschränkung der weiteren Entwicklung der Bewirtschaftungsflächen zu befürchten. Weitere Einschränkungen zu Lasten der Winzerinnen und Winzer sind für uns nicht vertretbar, zumal der Weinbau eine wichtige Existenzgrundlage in unserer Stadt darstellt. Diese Haltung wird vom Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband und vom Badischen Weinbauverband geteilt.</p> <p>Die Stadt Vogtsburg bittet um Überprüfung, ob aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten in diesen beiden Gebieten und ein geeigneter Gesamtcharakter tatsächlich vorliegen.</p> <p>In der Begründung des Plansatzes 3.2 sollte der klarstellende Hinweis aufgenommen werden, dass Flurneuordnungsverfahren in Baden-Württemberg ökologisiert wurden, und somit grundsätzlich gewährleistet ist, dass die naturschutzfachliche Bedeutung der betreffenden Gebiete gewährleistet ist.</p> <p>Außerdem ist in der Begründung der klarstellende Hinweis nötig, dass die Wiederherstellung bestehender Terrassen bei der Wiederbepflanzung mit Reben/Obst nicht als wesentliche Veränderung der Oberflächenform angesehen wird.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde im Bereich Vogtsburg-Oberbergen das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 99a ("Rebflurkomplex Scheibenbuck") in den Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren neu aufgenommen.</p> <p>Hintergrund für die Festlegung ist die von der Naturschutzverwaltung durch aktuelle Fachdaten belegte mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung des besonders strukturreichen Terrassenweinbergsgebiets.</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht, eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben.</p> <p>Mit der in PS 3.2 Abs. 2 enthaltenen Ausnahmeregelung werden in diesen Vorranggebieten auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig raumordnerisch zulässig sein. In der Begründung zu PS 3.2 wird explizit darauf hingewiesen, dass solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall darstellen. Insofern sind die Anregungen der Stadt Vogtsburg zum PS 3.2 und seiner Begründung im Offenlage-Entwurf des Regionalplans bereits inhaltlich berücksichtigt.</p> <p>Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die den Verzicht auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Zur naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebiets wird im Übrigen auf die Äußerung des Re-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					gierungspräsidiums Freiburg im ersten Beteiligungsverfahren (ID 3153) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Vom Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband sowie vom Badischen Weinbauernverband wurde im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben. .
538	3.2	5534	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	<p>3. Die Stadt Vogtsburg spricht sich dagegen aus, dass abweichend zur 1. Offenlage weitere Schutzgebiete im Stadtgebiet aufgenommen werden sollen.</p> <p>b.) Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege auf den Gemarkungen [...] Bickensohl (Gebiet 99 b)</p> <p>Die im 2. Offenlageentwurf erstmals neu ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege mit einer Größe von [...] 92 Hektar (Bickensohl) dienen jeweils der Kultur-/Reblandbewirtschaftung.</p> <p>Da in diesen Gebieten die Erfordernisse des Naturschutzes Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen haben, ist künftig eine Einschränkung der weiteren Entwicklung der Bewirtschaftungsflächen zu befürchten. Weitere Einschränkungen zu Lasten der Winzerinnen und Winzer sind für uns nicht vertretbar, zumal der Weinbau eine wichtige Existenzgrundlage in unserer Stadt darstellt. Diese Haltung wird vom Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband und vom Badischen Weinbauverband geteilt.</p> <p>Die Stadt Vogtsburg bittet um Überprüfung, ob aktuelle Nachweise naturschutzfachlich wertgebender Arten in diesen beiden Gebieten und ein geeigneter Gesamtcharakter tatsächlich vorliegen.</p> <p>In der Begründung des Plansatzes 3.2 sollte der klarstellende Hinweis aufgenommen werden, dass Flurneuordnungsverfahren in Baden-Württemberg ökologisiert wurden, und somit grundsätzlich gewährleistet ist, dass die naturschutzfachliche Bedeutung der betreffenden Gebiete gewährleistet ist.</p> <p>Außerdem ist in der Begründung der klarstellende Hinweis nötig, dass die Wiederherstellung bestehender Terrassen bei der Wiederbepflanzung mit Reben/Obst nicht als wesentliche Veränderung der Oberflächenform angesehen wird.</p> <p>Wir merken an, dass das Gebiet 99b (Bickensohl) an die Wohnbebauung heranreicht und auch das Anwesen des Weingutes Hauser-Bühler mit einschließt.</p> <p>Da das Weingut Hauser-Bühler nur Entwicklungsmöglichkeiten in Richtung der neu ausgewiesenen Vorrangflächen hat, sind diese zwingend für deren weitere Entwicklungsmöglichkeiten herauszunehmen [...].</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Entsprechend einer Anregung des Regierungspräsidiums Freiburg wurde im Bereich Vogtsburg-Bickensohl das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 99b ("Rebflurkomplex Scheibenhardt / Hallbuck") in den Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren neu aufgenommen.</p> <p>Hintergrund für die Festlegung ist die von der Naturschutzverwaltung durch aktuelle Fachdaten belegte mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung des besonders strukturreichen Terrassenweinbergsgebiets.</p> <p>Durch die geplante Festlegung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen, noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen. Betriebliche Maßnahmen im Rahmen der guten fachlichen Praxis der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, wie z.B. Maßnahmen der Bodenverbesserung, werden durch diese Regelungen nicht erfasst. Bewirtschaftungseinschränkungen ergeben sich durch den Regionalplan nicht, eine konkrete Konfliktstellung zu Belangen der Landwirtschaft ist somit nicht gegeben.</p> <p>Mit der in PS 3.2 Abs. 2 enthaltenen Ausnahmeregelung werden in diesen Vorranggebieten auch landschaftsgerechte Maßnahmen zur Rebflurgestaltung künftig raumordnerisch zulässig sein. In der Begründung zu PS 3.2 wird explizit darauf hingewiesen, dass solche landschaftsangepassten Umgestaltungen der Rebflur bei Rebflurneuordnungsverfahren bereits den Regelfall darstellen. Insofern sind die Anregungen der Stadt Vogtsburg zum PS 3.2 und seiner Begründung im Offenlage-Entwurf des Regionalplans bereits inhaltlich berücksichtigt.</p> <p>Das in der Stellungnahme benannte, am Ortsrand von Bickensohl gelegene Weingut ist nicht Teil des Vorranggebiets. Unter Berücksichtigung des maßstabsbedingten Ausformungsspielraums wird die Errichtung raumbedeutsamer baulicher Anlagen in einem Umkreis von mindestens 50 m um den Gebäudebestand auch künftig raumordnerisch zulässig sein. Gleiches gilt für die bauliche Arrondierung</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Ebenso soll das Vorranggebiet zwingend einen Abstand zur Wohnbebauung von mindestens 50 Meter einhalten. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen des betreffenden Bereichs beigelegt.]	des Ortsrands von Bickensohl. Es liegen somit keine Gesichtspunkte vor, die den Verzicht auf die Festlegung des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege begründen könnten. Zur naturschutzfachlichen Bedeutung des Gebiets wird im Übrigen auf die Äußerung des Regierungspräsidiums Freiburg im ersten Beteiligungsverfahren (ID 3153) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Vom Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband sowie vom Badischen Weinbauernverband wurde im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben.
539	3.2	5330	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Stadt Haslach Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2016 über den Entwurf zur 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein beraten und dabei folgenden Beschluss gefasst: [...] - Der Stadtrat spricht sich für eine Herausnahme des Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege, Waldkomplex Urenwald (s72), aus. Dieses liegt in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich und im Bereich der Wohnbauerweiterungsfläche Rotkreuz. Diese Erweiterungsfläche ist in den Planunterlagen zur 2. Fortschreibung nicht enthalten, da lediglich die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen dargestellt wird. Inwiefern dies bei der Prüfung des Vorranggebietes jedoch Berücksichtigung fand ist aus den Planunterlagen offenkundig nicht ersichtlich. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12. April 2016 den Bebauungsplan zur Erweiterung der Wohnbaufläche Rotkreuz (6 Bauplätze) als Satzung beschlossen. Inmitten der als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesenen Fläche "Waldkomplex Urenwald" befindet sich, ebenfalls in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsbereich, ein Wasserhochbehälter der Stadtwerke Haslach. Darüber hinaus befindet sich in diesem Bereich die "Hackschnitzelanlage" zur Versorgung des Rotkreuzgebietes mit Fernwärme. Aus Gründen einer Überlagerung dieser unterschiedlichen Nutzungen und hiermit verbundenen entgegenstehenden Nutzungsansprüchen sollte die Fläche "Waldkomplex Urenwald" aus dem Regionalverband [gemeint ist: Regionalplan] herausgenommen werden. [Hinweis: Der Stellungnahmen sind Kartendarstellungen zum Bebauungsplan "Rotkreuz, 2. Änderung" sowie zur Lage des Wasserhochbehälters und der Hackschnitzelanlage beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Rotkreuz" liegt außerhalb des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. s72 (Urenwald). Das geplante Vorranggebiet erstreckt sich ausschließlich auf steile Hangwaldflächen, so dass über die bauleitplanerisch gewidmeten Wohnbauflächen hinausgehend in diesem Bereich Spielräume für eine Siedlungsentwicklung regionalplanerisch offen gehalten werden. Auch die bestehende Hackschnitzelanlage sowie der Wasserhochbehälter befinden sich außerhalb des geplanten Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass nach PS 3.2. Abs. 2 des Regionalplanentwurfs zur zweiten Offenlage Maßnahmen der Trinkwasserversorgung ausnahmsweise in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig sind. Durch die geplante Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege ist somit keine Konfliktstellung zur Siedlungsentwicklung sowie anderen an das geplante Vorranggebiet angrenzenden Nutzungen gegeben. Auch liegen keine sonstigen Gesichtspunkte vor, die eine Rücknahme des geplanten Vorranggebiets begründen könnten.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
540	3.2	5329	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Stadt Haslach Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2016 über den Entwurf zur 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein beraten und dabei folgenden Beschluss gefasst: [...] Hinsichtlich der ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Waldkomplex Stricker (s71) und Stümmel (s70), werden keine Anregungen bzw. Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
541	3.2	5919	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Bezüglich der Neuausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie Flächen mit naturrechtlichem Schutz ergeben sich folgende Anregungen [...]: Gebiets-Nr. 6: Bottenau Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 31 Offenlandkomplex Weihermatten / Ettisfeld Die Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein, dass die Stellungnahme der Stadt Oberkirch keine Berücksichtigung findet, wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der von der VVG Oberkirch-Renchen-Lautenbach im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Äußerung (ID 3612) hingewiesen.
542	3.2	5419	Regionalverband Mittlerer Oberrhein 76137 Karlsruhe	Zum Freiraumverbund: Im Entwurf zur 2. Offenlage wurden im Schwarzwald Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege erstmalig festgelegt. Da die Teilfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein zu Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen sich noch im Planungsprozess befindet, wurde in Teilbereichen auf eine Festlegung verzichtet. Dies soll im Zusammenhang mit der Teilfortschreibung Windkraft nachgeholt werden. In der Region Mittlerer Oberrhein befinden sich mehrere Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege, die unmittelbar bis zur Regionsgrenze reichen oder im direkten Umfeld der Regionsgrenze liegen. Im Hinblick auf die zu erwartenden funktionalen Beziehungen der Vorranggebiete bzw. Schutzbedürftigen Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege innerhalb des Naturraumes Schwarzwald im Südlichen und Mittleren Oberrhein wird die im Rahmen der Teilfortschreibung Windkraft geplante und ggf. durchzuführende Vervollständigung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege begrüßt.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es ist beabsichtigt, die im Regionsteil Schwarzwald vorläufig zurückgestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Zuge der Weiterarbeit der Vorranggebietskulisse für Standort regionalbedeutsamer Windkraftanlagen erneut planerisch zu betrachten und die Vorranggebietskulisse zu vervollständigen.
543	3.2	5841	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Plansatz 3.2 - Ziel 2, Unterpunkte 2,4 und 6 In den Unterpunkten 2, 4 und 6 ist jeweils das Wort "möglichst" zu streichen. Besonders in Unterpunkt 4 ist zu beachten: - Maßnahmen der Rebflurneugestaltung, die der besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung der Gebiete möglichst weitgehend Rechnung tragen, Das Wort "möglichst weitgehend" ist im obigen Satz zu streichen.	Keine Berücksichtigung Die in der Ausnahmeregelung des PS 3.2. Abs. 2 verwendete Formulierung "möglichst weitgehend Rechnung tragen" stellt keine inhaltliche Einschränkung sondern vielmehr eine Hervorhebung dar. Hiermit wird sprachlich verdeutlicht, dass in den Vorranggebieten ausnahmsweise zulässige Maßnahmen der Rebflurneugestaltung in besonderem Maße auf die hohe naturschutzfachliche Bedeutung

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Im Flurneuordnungsgesetz ist festgelegt, dass bei Flurneuordnungen ein "ökologischer Mehrwert" entstehen soll und daher die "naturschutzfachliche Bedeutung" eines Flurneuordnungsgebiets zumindest erhalten werden muss. Die Einschränkung "möglichst weitgehend" widerspricht der Vorschrift im Gesetz. Vielmehr ist gefordert, mit der vorhandenen Natur sehr pfleglich umzugehen und die ökologische Qualität des neu zu ordnenden Geländes sogar zu erhöhen. Dieser Plansatz entspricht daher nicht den aktuellen gesetzlichen Vorgaben.	der Gebiete abgestimmt sein müssen. Die im Sinne einer "Landschaftsangepasstheit" gesteigerten Anforderungen an solche agrarstrukturelle Maßnahmen ergeben sich auch aus der Begründung zu PS 3.2. Entgegen der Auffassung des Einwenders ergibt sich aus dem FlurbG keine Verpflichtung zur Erbringung eines "ökologischen Mehrwerts" bei Flurneuordnungsverfahren. Der Begriff findet sich in Punkt 1.2 der 2015 novellierten Verwaltungsvorschrift Flurneuordnung und Naturschutz Baden-Württemberg. Hiernach wird der "ökologische Mehrwert" erreicht durch landschaftspflegerische Maßnahmen, die über die pflichtgemäßen Kompensationsmaßnahmen hinausgehen. In welcher Art und welchem Umfang über die rechtlichen Kompensationsverpflichtungen hinausgehende Naturschutzmaßnahmen Berücksichtigung finden, ist Gegenstand des jeweiligen Flurneuordnungsverfahrens. Insofern steht die vorgesehene Fassung des Plansatzes, die auf die besondere naturschutzfachliche Bedeutung der Vorranggebiete abstellt, in keinem inhaltlichen Konflikt mit gesetzlichen Vorgaben. Für eine Änderung des Plansatzes 3.2 besteht somit keine hinreichende Begründung.
544	3.2	5846	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege Vorranggebiet bei Merdingen Am Südostrand des Schachenwaldes bei Merdingen soll ein (umstrittenes) Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG NL) in den Regionalplan eingefügt werden. Trotz des vergleichsweise geringen Anteils an ökologisch hochwertigen Flächen ist ein solches Offenlandgebiet vor dem FFH-Gebiet Schachenwald sinnvoll. Um die Qualität des VRG zu verbessern, sollten hier Extensivierungs-, Biotopgestaltungs- und Ausgleichmaßnahmen durchgeführt werden. Leider ist in der Gebietskulisse der Biotopbereich "Juchtweid" am Neugraben nicht vollständig in das VRG NL einbezogen (er ragt nach Süden hin aus der Fläche heraus).	Keine Berücksichtigung Dem Regionalverband liegen keine Informationen vor, die eine mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs begründen könnten.
545	3.2	5413	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 70182 Stuttgart	Kapitel 3.1.1 Regionale Grünzüge und Vorranggebiete Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 12 Bachmatten (ehemaliger Standortübungsplatz Achern). Der Landesnaturschutzverband begrüßt ausdrücklich die Ausweisung des ca. 40 ha großen Gebietes (Bachmatten) als Vorranggebiet für den Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Achern. Begründung Die hohenaturschutzfachliche Bedeutung des Gebietes ist durch fundierte Untersuchungen begründet und von der Naturschutzverwaltung bestätigt. Maßgeblich für die hohe naturschutzfachliche	Kenntnisnahme Die zustimmende Äußerung zur geplanten Festlegung des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege Nr. 12 wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der diesbezüglich von der Stadt Achern vorgebrachten Äußerung (ID 5740) wird verwiesen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Bedeutung des Gebietes ist seine Lebensraumausstattung bestehend aus gesetzlich geschützten Feucht- und Nassgrünlandbereichen, Feuchtbrachen, naturnahen Feldgehölzen und heideähnlichen Bereichen mit reichstrukturierten kleineren Ruderalflächen. Die Lebensraumausstattung lässt darauf schließen, dass die Fläche von vielen Arten, darunter streng geschützte, als Rückzuggebiet genutzt wird. Ein Blick in den Kartendienst der LUBW (gesetzlich geschützte Biotope / Biotopverbund) zeigt deutlich wie wichtig der Erhalt bzw. die geplante Aufwertung dieses Gebietes für den Biotopverbund ist.</p> <p>Eine im Jahre 2013 von der für die Fläche zuständigen Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) in Auftrag gegebene naturschutzfachliche Untersuchung des Gebietes zur Feststellung des naturschutzfachlichen Aufwertungspotenziales des Gebietes kam zum Ergebnis, dass im Gebiet durch Pflegemaßnahmen und Lebensraumgestaltung nach Ökopunkteverordnung 3,9 Millionen Ökopunkte zu erzielen wären. Nach unserem Kenntnisstand plant die BIMA diese ökologische Aufwertung umzusetzen.</p> <p>Der ehemalige Standortübungsplatz und das ihn umgebende Gebiet stellt im westlichen Bereich um die Stadt Achern den einzig verbliebenen größeren Biotopkomplex mit vielfältiger Lebensraumausstattung dar. Hier sind auch die landesplanerischen Vorgaben des LEP PS 3.4.5 (G) zu berücksichtigen, nach denen Konversionsflächen mit bedeutsamen oder entwicklungsfähigen ökologischen Funktionen in den Freiraumverbund einbezogen werden sollen. Ebenso sollen ökologisch wertvolle bzw. entwicklungsfähige Flächen im Besitz des Bundes vorrangig für Naturschutzbelange genutzt werden. Insoweit hat der Regionalverband mit der Ausweisung dieses Gebietes als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege seiner gesetzlichen Aufgabe für den Biotopverbund nötige Flächen zu sichern, Rechnung getragen. Die nunmehr bekannt gewordene Absicht der EDEKA-Südwest GmbH, sich mit Unterstützung der Stadt Achern genau in diesem Gebiet ein neues EDEKA Zentrallager errichten zu wollen, stößt seitens des Landesnaturschutzverbandes aus naturschutzfachlicher Sicht auf größte Ablehnung. Es erscheint doch als höchst zweifelhaftes ja geradezu naturfeindliches Ansinnen ausgerechnet in diesen ökologisch höchst wertvollen und teils großflächig nach § 33 BNatSchG geschützten Biotopflächen so ein Bauvorhaben umsetzen zu wollen. Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen auch große Teile des Gebiets im Bereich eines (HQ 100) Hochwassergefahrengiebts. Bekanntlich stellt die Zerstörung von Lebensräumen durch die Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen einen wesentlichen Teil der Gründe für den bedrohlichen Rückgang der Biodiversität dar. Deshalb hat der Gesetzgeber bereits 2002 beschlossen,</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>dass 10 % der Landesfläche für den Biotopverbund zu sichern sind. (BNatSchG 2002: § 3, Novellierung BNatSchG 2009, § 21) Die Nationale Strategie zur Biodiversität (2007) sieht vor, dass bis zum Jahr 2020 die ökologische Durchlässigkeit der Landschaft wieder herzustellen sei. Das bedeutet u.a., dass bestehende Freiräume zwischen bebauten Gebieten zur Stützung eines funktionierenden Biotopverbundes bzw. bereits bestehende Biotope zu erhalten sind. Dieser Zielsetzung folgt, dass das Gebiet um den Standortübungsplatz Achern als regionaler Grünzug und Vorranggebiet für den Naturschutz und die Landschaftspflege geradezu prädestiniert und zwingend auszuweisen ist.</p> <p>Auch die von den EDEKA-Geschäftsführern Herrn Huber und Herrn Matkovic am 29.04.2016 an die Regionalräte und Verwaltung des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein gerichtete schriftliche "Warnung", die Region verlassen zu wollen, wenn der Regionalverband Südlicher Oberrhein nicht den Wünschen der EDEKA entspricht, ist nicht dazu geeignet, die oben aufgeführten amtlicherseits bestätigten naturschutzfachlichen Argumente und die Zielsetzungen des Arten- und Naturschutzes der Bundes- und Landesregierung außer Kraft zu setzen. Im Verbandsgebiet lässt sich sicherlich eine konfliktfreiere Fläche zur "Umsiedlung" der EDEKA-Südwest GmbH finden. Möglicherweise wäre eine Investition der EDEKA in den Standort Offenburg eine weit sozialverträglichere Lösung für die Mitarbeiter als das angestrebte, alle Naturschutzbelange außer Acht lassende Bauvorhaben auf dem ehemaligen Standortübungsplatz in Achern.</p>	
546	3.2	5929	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 2 70182 Stuttgart	<p>Anregungen und Bedenken zum Mittelbereich Achern [...]</p> <p>II. Bereich Achern [...]</p> <p>3. Bereich Bienenbuckel</p> <p>Aufgrund einer sehr hohen Anzahl öffentlicher und privater Einwendungen wurde der Schutzstatus als Vorrangbereich für Naturschutz und Landschaftspflege zurückgenommen. Der sich gegenwärtig vollziehende Wandel im Weinbau in Richtung eines erhöhten Maschineneinsatzes ist schon in vorlaufenden, gegenwärtigen und geplanten Rebflurbereinigungen in der Nähe sichtbar. Es ist daher kaum praktikabel, über den in den umfangreichen Stellungnahmen des RVSO beschriebenen Schutzwirkungen hinauszugehen. Insofern akzeptieren wir den vorgeschlagenen Weg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
547	3.2	5930	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 2 70182 Stuttgart	<p>Anregungen und Bedenken zum Mittelbereich Achern [...]</p> <p>II. Bereich Achern [...]</p> <p>4. Bereich Standortübungsplatz</p> <p>Die Geschäftsstelle des Regionalverbands hat mit einem umfangreichen Widerspruchskatalog (Nr. 435) auf den Wunsch der Stadt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der diesbezüglich von der Stadt Achern vorgebrachten Äußerung (ID 5740) wird verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Achern auf Herausnahme des regionalen Grünzugs und Vorrangbereichs Naturschutz auf dem ehemaligen Standortübungsplatz geantwortet. Auch der Planungsausschuss hat am 17.3.2016 mit einem deutlichen Ergebnis von 23 zu 8 Stimmen darüber entschieden, dass dieses Ansinnen der Stadt Achern nicht berücksichtigt wird.</p> <p>Der LNV unterstützt diese Entscheidung nachdrücklich</p> <p>Begründung:</p> <p>a.) Sowohl die Biotopkartierung des Ortenaukreises, als auch das Biotopverbundsystem Achern West belegen mehrere Einzelbiotope auf der Deponie- und Rekultivierungsfläche. Mit Antrag der DB auf Anlage einer Deponiefläche wurden behördenseits umfangreiche Kompensationsmaßnahmen am Ort festgeschrieben.</p> <p>b.) Bei der vertraglichen Übertragung von der Verpflichtung der DB auf die Stadt Achern wurden ca. 150.000 Euro für Rekultivierungsmaßnahmen zur Bildung eines Sonderfonds ausgezahlt.</p> <p>c.) Der Landschaftsplan der Stadt Achern sieht auf dem fast 40 ha großen Gesamtgelände flächendeckend naturschutzfachliche Maßnahmen vor.</p> <p>d.) Im Spezialkartenmaterial der Landesanstalt für Umweltschutz (LUBW) ist der Truppenübungsplatz als einziger verbliebener großer Offenlandbiotopkomplex in der siedlungsnahen Zone der Kinzig-Murg-Rinne auf der Gesamtmarkung ausgewiesen.</p> <p>e.) Laut Studie der BIMA (2013) hat der Bereich das Potential für fast 4 Mio. (!) Ökopunkte. An dieser Stelle möchten wir aber auch einschränkend darlegen, dass wir grundlegende Vorbehalte gegen das System der Ökopunktberechnungen mit seinen Schutzgut übergreifenden Zahlenspielen und insbesondere dem Ökopunktehandel mit Geldtransfer und ortsfernen Ersatzmaßnahmen haben.</p> <p>f.) Seitens des Bundes gibt es mehrere einschlägige Richtlinien, die die vorrangige Verwendung ehemaliger militärischer Liegenschaften wie Truppenübungsplätze als Kernbereich für Naturschutzmaßnahmen festschreiben. In der Ortenau gibt es dazu bereits gelungene Beispiele.</p> <p>g.) Der Landesverband BW des NABU hat mit Schreiben vom 14.3.2016 eine Petition an den Deutschen Bundestag mit dem Hinweis der besonderen Verantwortung der Bundesbehörde für die Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie gerichtet. Weiterhin wird darum gebeten, dass im Sinne einer nachhaltigen Raumplanung, die Acherner BIMA-Fläche ausschließlich für den Naturschutz verwendet werde.</p> <p>h.) Die angedachte Teilverwendung (ca. 20 ha) als Logistik- und Verwaltungszentrum verstellt den Blick dafür, dass kompensierende Naturschutzmaßnahmen im angrenzenden Ostteil sowohl durch zwei vielbefahrene Straßen, als auch durch die Emissionen des in</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>unmittelbarer Nähe befindlichen Großlogistikzentrums mit täglich drei- bis vierstelligem LKW/PKW-Andienungsverkehr und nächtlicher Beleuchtung massiv beeinträchtigt werden.</p> <p>i.) Der Raum Achern Kernstadt West (in den Grenzen DB, Gemarkungsgrenze Sasbach, Fautenbächel, Feldbach Gamshurst) hat in den letzten 50 bis 60 Jahren ein ca. 400 bis 500-prozentiges (!) Siedlungs- und Zerschneidungswachstum mit dem Verlust von hunderten Hektar wertvoller landwirtschaftlicher Flächen erfahren. (Schnellbahntrasse, Autobahn, große Rastanlagen, Industriegebiete, Wohngebiete, Baggerseen, Freizeiteinrichtungen und überörtliche Landesstraßen). Ein Paradebeispiel der von den RVSO-Planern stetig wiederholten Begrifflichkeit einer signifikanten Ost-West-Asymmetrie in der Siedlungsdynamik.</p> <p>j.) Die Installation eines Großlogistik- und Verwaltungszentrums auf dem ehemaligen Standortübungsplatz ist derzeit keine Einzelmaßnahme, sondern nur ein Teil weiterer Zersiedlungsprozesse. In Sichtweite: Umfangreiche Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Acher führen zu einem weiteren. Verlust landwirtschaftlicher Böden und zum Abholzen einer hier in Jahrzehnten gewachsenen Obstbaumallee. Die Firma Fischer Edelstahl will nach Masterplan von ca. 14 auf 28ha erweitern. Dann "Gewerbegebiet Stecket" zwischen Japcar und der Infrastrukturstraße und optional "Neuland/Stecket" nordöstlich des Mühlbachs. Im weiteren die Verbindungstrasse des Sasbacher Gewerbegebiets zur Infrastrukturstraße, neue Gedankenspiele zu Verkehrsableitungen im landwirtschaftlich sehr wertvollen Areal "Eichholz" und insbesondere auch Vorstellungen über die Verlängerung der B 3 neu als neue Verkehrsstrasse zwischen Edelstahl Fischer und der Autobahn bis nach Renchen/Appenweier. Und nicht zuletzt: Die Truckstopanlage an der Autobahn hat vor Jahren Erweiterungsbedarf angemeldet.</p> <p>Fazit: Der Siedlungsdruck im Bereich Achern West war und ist besonders heute noch massiv vorhanden. Daher geht es bei der Fläche des Standortübungsplatzes nicht nur um den Naturschutz, sondern vor allem um die Bedeutung verbleibender Freiflächen für das lokale Klima, den Wasserhaushalt und das Landschaftsbild. So ist der Erhalt ausreichender Siedlungszäsuren zwingend für eine nachhaltige Raumplanung. Genau aus diesem Grund ist das neue Eindringen in den Freiraum westlich der Infrastrukturstraße der Anfang eines absehbaren Endzustandes (Siedlungssukzession). Fakt ist, dass der RVSO mehrfach auf die Notwendigkeit von Zäsuren einer von ausfransenden Siedlungsprozessen bedrohten Landschaft der Raumkategorie "Ländlicher Raum im engeren Sinne" hingewiesen hat.</p> <p>Soweit die fachspezifische Faktenlage der Raumplanung Standort-</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>tübungsplatz. Aufgrund unserer langjährigen und einschlägigen Erfahrungen im Naturschutz mit Behörden und Politik, haben wir mit besonderem Interesse die gegenwärtig ablaufenden Diskussionen aus Freiburg, Offenburg und Achern verfolgt und analysiert. Die neuen Signale aus der Reichsgrafenstraße in Freiburg ("zahlreiche ungeklärte Fragen", "mögliche gerichtliche Prüfungen", "Alternativoption eines punktuellen Änderungsverfahrens") und die, für den Behördenverkehr ungewohnte Presseöffentlichkeit seitens der Acherner Rathausspitze, ("Verhinderungsstrategie und Kirchturmdenken sind fehl am Platz", "Teile des Regionalrats werden jetzt zum Arbeitsplatzrisiko", "dort wird aus dem Amtssessel entschieden") sind unüberhörbar. Nachdem auch die BIMA sich neuerdings beharrlich weigert, über das 2013 gestartete Ökopunkteaufwertungsprojekt "Standortübungsplatz" Auskunft zu geben, verwundert es nicht, dass deren oberster Dienstherr, Wolfgang Schäuble, anlässlich einer Acherner WRO-Versammlung (8.7.2016) nicht nur darum bat "Verschonen Sie mich mit dem Streit zwischen Offenburg und Achern", sondern auf Nachfrage nach Regionalität und Werten eine bemerkenswerte Antwort gab: "Sie haben doch die Edeka hier." Bezüglich der wertestiftenden Funktion der Edeka haben wir freilich eine etwas nüchternere Einstellung, wenn man aktuelle Berichte und Interviews aus der bundesweiten Presse heranzieht, die ein realistischeres Bild zum Thema "Werte" und Edeka aufzeigen.</p> <p>In die politischgewandelte Szene passt auch die totale Funkstille aus dem Offenburger Rathaus.</p> <p>Summa summarum: Alle Indizien sprechen dafür, dass vor und hinter den Kulissen die Würfel gefallen sind. Es geht hier nicht mehr um das "Ob", sondern alleine um das "Wie" eines Logistikgroßprojekts nebst Verwaltung im einmaligen Naturraum unmittelbar westlich unserer Stadt. Erdrückend die Macht der dreistelligen Millioneninvestition und der ca. 1500 Arbeitsplätze; "alternativlos", die Attraktivität der Verkehrsanbindung, der Grundstücksverfügbarkeit durch nur einen Verkäufer und der Vollerneuerung am neuen Standort, während der Betrieb am alten Platz ungestört weiterlaufen kann.</p> <p>Von Interesse ist, angesichts dieser Faktenlage, aus unserer Sicht nur noch die inhaltliche und mediale Strategie der Akteure, die an diesem zielführenden Prozess beteiligt sind.</p> <p>Fragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Was wird aus den eindeutigen Stellungnahmen und dem klaren Abstimmungsergebnis des RVSO vom März? 2. Welche Bedeutung hat eine etwaig geänderte Position des RVSO und eine Totalaufgabe des Ökopunkteprojekts der BIMA auf die Entscheidung des Petitionsausschusses des Bundestages? 	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Was ist zu erwarten? Die Edeka wird mit viel Geld ein privates Ökoinstitut beauftragen, Vorher- und Nachherberechnungen mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen. Die Ergebnisse werden - aufgrund der grundlegenden Systematik der Ausgleichsberechnungen - so ausfallen, dass dem Bau des Großprojekts schutzgutsrechtlich nichts mehr im Wege steht. Die nicht zu negierenden Grundprobleme Bodenverlust und Flächenzersiedlung werden aufgrund eines Systemfehlers in der Ökopunkteverordnung beim Schutzgut "Boden" mithilfe von schutzgutübergreifenden Verrechnungen und anderen zahlreichen Instrumenten "gelöst" werden können. Ausgehend von dieser neuen Datenlage, wird der RVSO absehbar sein endabgewogenes grünes Licht geben, ggf. auch in einem Einzelpunktverfahren. Noch eindeutiger ist unsere Prognose bezüglich der nun einsetzenden öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Edeka: Mehrseitige Annoncen und Broschüren, intensive Pressearbeit, gezielte Ökoaktionen auf der Gemarkung. Dahinter steht der größte Konzern der deutschen Lebensmittelbranche, der noch größer werden will.</p>	
548	3.2	5924	Landesnaturerschuttsverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 2 70182 Stuttgart	<p>Allgemeines zum Fortschreibungsentwurf in unserer Region [...] III. Bezüglich der "Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege" wäre zuerst die Frage zu klären, inwiefern die in früheren Jahren klassifizierten "Regional bedeutsamen Biotope" in das neue Planwerk eingebaut wurden. Konkret wurden z. B. im alten Plan auf der Acherner Gemarkung 15 diesbezügliche Biotopgroßgebiete mit einer Gesamtfläche von über 1000 ha ausgewiesen. Im weiteren müssen wir nun feststellen, dass die neuen Vorranggebietsausweisungen auf Acherner Gemarkung zu einem hohen Prozentsatz in Waldgebieten lokalisiert sind (Maiwald, Acherner Schlag, Önsbacher Wald). Gebiete also, die aufgrund neuerer forstwirtschaftlicher Richtlinien schon von vornherein ein hohes Plateau an Schutzstatus aufweisen. Die Offenland-Naturflächen, das zeigt die gegenwärtige Diskussion überdeutlich, sind im Verfahren die echten Problemzonen (Standortübungsplatz, Bienenbuckel, Sasbachried-Nord).</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die nicht mit einer konkreten Anregung verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Auswahl und Abgrenzung der im geltenden Regionalplan festgelegten Vorrangbereiche für wertvolle Biotope (bezugnehmend auf die 1989 vom Regionalverband veröffentlichten "regional bedeutsamen Biotope") auf Naturschutzfachdaten basieren, die in den 1980er, teilweise sogar schon in den 1970er Jahren erhoben wurden. Die fachliche Begründung dieser Gebiete ist - auch nach Auffassung der Naturschutzverwaltung - inzwischen nicht mehr gegeben. Die Abgrenzung und Auswahl der in den Offenlage-Entwurf aufgenommenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basiert auf einer umfassenden Auswertung aktueller Naturschutzfachdaten und wurde mit der Naturschutzverwaltung fachlich abgestimmt. Entgegen der Auffassung der Einwender handelt es sich hierbei auch bei den einbezogenen Waldflächen um Gebiete, die nicht einem fachrechtlichen Schutzstatus unterliegen, der eine zusätzliche regionalplanerische Sicherung gegenüber entgegenstehenden raumbedeutsamen Vorhaben und Planungen inhaltlich entbehrlich machen könnte. Außerhalb des Schwarzwalds nehmen Offenlandgebiete im Übrigen knapp die Hälfte der Vorranggebietskulisse ein.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
549	3.2	5283	<p>Naturschutzbund Deutschland Gruppe Freiburg e. V. 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>1. Erweiterung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Neben den bereits festgelegten Bereichen am Süd- und Südwesthang des Tunibergs mit seinem hohen Potential an wertgebenden Arten sind am Tuniberg weitere vergleichbar wertvolle Gebiete vorhanden, die aber bisher - trotz der Eingabe der vier Naturschutzverbände BUND, NABU, LNV und Schwarzwaldverein in der ersten Offenlage - nicht hinreichend berücksichtigt sind. So ist der Ostrand des Tunibergs aufgrund seiner Geländestruktur überwiegend weder einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung noch einer Bebauung zugänglich und zeichnet sich durch vorherrschend extensive Bewirtschaftung, besonders großen Struktur- reichtum und einer Vielzahl mehr oder weniger steilen und hohen Böschungen aus. Damit ist eine natürliche Voraussetzung für geeignete Lebensräume einer reichhaltigen Tier- und Pflanzenwelt gegeben. Dies trifft aber auch zum Teil für den Bereich der anschließenden, ins Innere des Tunibergs führenden Kastentäler zu. Dort hat nach der vor vielen Jahren durchgeführten Umlage sich nun eine zum Vorteil der Artenvielfalt sehr positive Sukzession ergeben. Es sind im Wesentlichen vier Bereiche am Osthang und im Inneren des Tunibergs, die für Naturschutz und Landschaftspflege besonders prädestiniert sind, da sie die für die Ausweisung erforderliche Mindestgröße von > 10 ha jeweils überschreiten, ein enges Mosaik unterschiedlich genutzter Bereiche besitzen und infolgedessen einen hohen Strukturreichtum sowie eine überdurchschnittliche Anzahl an wertgebenden Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Die schutzwürdigen Gebieten im einzelnen, wie aus der beigefügten Karte ersichtlich: (1) Bereich zwischen Tiengen und Munzingen (2) Das Umfeld des Griestals (3) Bereich am Osthang bei Opfingen und St. Nikolaus (4) Westlich bzw. südwestlich von Waltershofen In den Gebieten vorkommende, besonders schützenswerte Arten; die Angaben in der Klammer beziehen sich auf das jeweilige Vorkommen in den Bereichen 1 bis 4: Avifauna: Bienenfresser (1, 2), Dorngrasmücke (2, 3), Gartenrotschwanz (1, 2, 3), Grünspecht (1, 2, 3, 4), Habicht (2, 3), Kuckuck (1, 2, 3), Mittelspecht (2, 3), Nachtigall (1, 2, 3, 4), Pirol (1, 2, 3), Ringeltaube (2, 3), Steinkauz (1, 2, 3), Schleiereule (2, 3), Schwarzkehlchen (1, 2, 3), Schwarzmilan (1, 2), Sperber (1, 2, 3, 4), Waldkauz (2, 3), Wendehals (1, 2, 3, 4), Wiedehopf (1, 2,3,4), Zaunammer (1, 2, 3) Reptilien: Mauereidechse (1, 2), Schlingnatter (1, 3), Zauneidechse (1, 2, 3, 4), Smaragdeidechse (2)</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die zur Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Ostteil des Tunibergs auf Gebiet der Stadt Freiburg vorgeschlagenen vier Teilgebiete umfassen eine Gesamtgröße von ca. 420 ha. Sie sind auf weitaus überwiegender Fläche durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Weinbau, Obstbau, Ackerbau) geprägt und weisen im Vergleich zu den am West- und Südrand des Tunibergs geplanten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege eine insgesamt deutlich geringere landschaftliche Struktur- und Nutzungsvielfalt auf. Wenngleich nicht verkannt wird, dass einzelne Flächen in diesen Bereichen aufgrund wertgebender Artvorkommen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen können, so gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass in diesen Bereichen zusammenhängende Lebensraumkomplexe von mindestens 10 ha Größe bestehen, die in ihrem Zusammenhang eine mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen und damit entsprechend der Ausweisungsmethodik für eine Vorranggebietsfestlegung in Frage kommen würden. Die Aussagen des Landschaftsplan 2020 der Stadt Freiburg sowie die Beurteilung seitens der Naturschutzbehörden stützen diese Auffassung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planentwurf zur zweiten Offenlage in den vom Einwender bezeichneten vier Bereichen nahezu vollständig die Festlegung eines Regionalen Grünzugs vorsieht, in dem eine Besiedlung generell ausgeschlossen ist. Die über die bereits im Planentwurf enthaltenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich Tuniberg (insges. ca. 350 ha) angeregte zusätzliche Festlegung solcher Vorranggebiete hätte u.a. zur Folge, dass die Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen für die Landwirtschaft auf großer Fläche zusätzlich raumordnerisch beschränkt würde. Hierfür gibt es keine hinreichende inhaltliche Begründung. Auch wäre dies im Hinblick auf die in den vorgeschlagenen Gebieten liegenden bestehenden landwirtschaftlichen Hoflagen und Gebäudebereiche problematisch, für die eine weitere bauliche Entwicklung dadurch ausgeschlossen bzw. beschränkt würde. Gegenüber der bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens geäußerten Anregung des NA-BU-Bezirksverbands Südbaden, werden mit dieser Einwendung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die die Festlegung weiterer Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege hinreichend begründen könnten. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Seltene Wildbienen: Seidenbiene (<i>Colletes cunicularius</i>) (2, 3, 4), Blauschillernde Sandbiene (1, 2, 3), Malven-Langhornbiene (1, 3, 4), Blutweiderich-Langhornbiene (1, 2, 3)</p> <p>Weitere Insekten: Gottesanbeterin (1,2), Eichenbuntkäfer (2, 3), div. Bockkäfer, div Laufkäfer</p> <p>Resume: Der Einbezug der vorgeschlagenen Bereiche erscheint uns unter Zugrundlegung der Kriterien des RVSO für Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dringend angezeigt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der zur Vergrößerung vorgeschlagenen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beigelegt.]</p>	auf eine geänderte Sachlage erbracht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Äußerung des NABU-Bezirksverbands Südbaden im ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahren (ID 4622) verwiesen.
550	3.2	5483	Schwarzwaldverein 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Falkenhöhe/Rötenbacher Wald - Gemarkung Hornberg-Reichenbach</p> <p>Im Regionalplan 1995 sind der Rötenbacher Wald oberhalb von Hornberg-Reichenbach und andere Waldgebiete in Hornberg als Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist das nicht mehr der Fall.</p> <p>Dem Schwarzwaldverein sind nun keine Veränderungen in den Waldgebieten gekannt, die eine Verschlechterung des ökologischen und landschaftlichen Zustands der Wälder bewirkt hätten. Nach unserer Auffassung ist die Streichung der Vorranggebiete rechtfertigen würde. Darum fordert der Schwarzwaldverein, dass die Vorranggebiete wieder, in Abstimmung mit dem benachbarten Regionalverband, aufgeführt werden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im geltenden Regionalplan ist im Bereich des Rötenbacher Walds bis zur Regionsgrenze ein ca. 160 ha großer Vorrangbereich für wertvolle Biotop festgelegt.</p> <p>Den landesweiten Vorgaben entsprechend treten an die Stelle dieser Vorrangbereiche künftig Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Der im Planentwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren enthaltenen Gebietskulisse dieser Vorranggebiete liegt eine umfassende Auswertung der aktuellsten verfügbaren Naturschutzfachdaten sowie eine fachliche Beurteilung durch die Naturschutzverwaltung zugrunde. Demnach weist der nadelholzdominierte Rötenbacher Wald nach dem aktuellen fachlichen Kenntnisstand keine mindestens regionale naturschutzfachliche Bedeutung auf. Auch im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg ist sind die jenseits der Regionsgrenze unmittelbar angrenzenden Waldflächen nicht für eine entsprechende Vorranggebietsfestlegung vorgesehen.</p> <p>Für die Festlegung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege im Bereich Falkenhöhe / Rötenbacher Wald liegt somit keine hinreichende Begründung vor.</p>
551	3.2	5866	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	<p>Wir begrüßen es sehr, dass folgende Anregungen aus der 1. Offenlage übernommen worden sind: [...]</p> <p>2. Bei der Darstellung der Flächen mit naturrechtlichem Schutz (Vorranggebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege) im Bereich des Konversionsareals wurden die Bestandsflächen eingehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
552	3.2	5203	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig 72275 Alpirsbach	<p>Durch die geänderten bzw. neu ausgewiesenen Strukturen, hauptsächlich die der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, verläuft teilweise die Trasse unserer Fernwasserleitung. Aufgrund dessen verweisen wir auch bezüglich des Entwurfes der</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf die im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachte Stellungnahme (ID 293) wird zur</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				2. Offenlage weiterhin auf unsere unter Pkt. 62 in der Darstellung der Beteiligung der TÖB aufgenommenen Stellungnahme vom 01.10.2013.	Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Planentwurf zur zweiten Offenlage der auf Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege bezogene Katalog von Ausnahmetatbeständen in PS 3.2 Abs. 2 gegenüber dem Planentwurf zur ersten Offenlage explizit um Maßnahmen der Trinkwasserversorgung ergänzt wurde.
553	3.2	5224	EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH 77656 Offenburg	<p>Der Planungsausschuss des Regionalverbandes droht mit seiner Entscheidung vom 17.03.2016 EDEKA Südwest aus dem Landkreis Ortenau zu vertreiben. Wird der Beschluss, eine Ansiedlung in Achern planungsrechtlich zu verhindern oder zu erschweren, vom Plenum bestätigt, wird das dazu führen, dass die entsprechenden Lagerkapazitäten an einem neuen Standort außerhalb des Landkreises neu angesiedelt werden, also in Zukunft weder in Offenburg verbleiben noch in Achern neu entstehen. Die Entscheidung im Planungsausschuss beruht offensichtlich auf unvollständigen und/oder falschen Informationen. Im Planungsausschuss wurde Achern vorgeworfen, EDEKA aus Offenburg abgeworben zu haben. Davon kann keine Rede sein. Die Logistik steht im Zentrum unserer Leistungen für den Handel vor Ort. Wir haben aus rein logistischen Gründen einen neuen Großstandort gesucht, für den Offenburg vor allem wegen seiner geografischen Lage, aber auch aufgrund der infrastrukturellen Gegebenheiten und Beschränkungen überhaupt nicht in Betracht kommt.</p> <p>Gelingt also der Aufbau eines neuen Zentrums in Achern nicht, werden wir in einen anderen Standort außerhalb des Landkreises Ortenau, im besten Fall nördlich von Achern investieren. Von dort aus werden dann auch alle bisher noch in Offenburg angesiedelten logistischen Dienste und anderen Dienste mit übernommen werden. Achern hätte den Vorteil, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die jetzt in Offenburg beschäftigt sind, in Achern ohne Probleme weiter beschäftigt werden könnten.</p> <p>Ich fürchte deshalb, dass Sie Ihre Entscheidung auf einer falschen Grundlage (Abworbungsvorgang Achern gegen Offenburg) getroffen haben und möchte Sie deshalb darum bitten, den Vorgang zusammen mit EDEKA noch einmal zu diskutieren und die Entscheidung zu überprüfen.</p> <p>Für den Landkreis Ortenau steht dabei einiges auf dem Spiel: Die EDEKA Handelsgesellschaft Südwest mbH ist als Ergebnis zahlreicher Fusionen heute die zweitgrößte von sieben EDEKA-Regionalgesellschaften in Deutschland. Lange konnte an Offenburg als Hauptsitz festgehalten werden. Das hat sich gründlich geändert, weil die wachsenden Bevölkerungszahlen durch den Zuzug in den Großräumen Rhein-Neckar und Rhein-Main zu einer Verschiebung der Belieferungsschwerpunkte Richtung Norden des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Das vom Unternehmen angeregte Gespräch zwischen der Geschäftsführung und der Verbandsgeschäftsstelle hat am 11.07.2016 stattgefunden. Mit Schreiben von 15.09.2016 hat der von EDEKA Südwest beauftragte Rechtsanwalt dem Regionalverband inzwischen darüber in Kenntnis gesetzt, dass das Unternehmen derzeit gemeinsam mit der Stadt Achern intensiv alternative Flächen für die Ansiedlung des Vorhabens prüft. Der Vorgang sei noch nicht abgeschlossen. Wörtlich teilt der Rechtsanwalt im Weiteren mit, dass die Mandantin "nunmehr im Falle der Weiterverfolgung der projektierten Fläche für die Aufnahme eines punktuellen Änderungsverfahrens des dann neuen Regionalplans sehr dankbar wäre. Es bedarf also keiner zwingenden Berücksichtigung schon im Rahmen der anstehenden Fortschreibung."</p> <p>Die von der Stadt Achern vorgebrachte Äußerung ist insofern inhaltlich gegenstandslos geworden. Im Übrigen wird auf die Behandlung der hierzu im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens von der Stadt Achern vorgebrachten Äußerung (ID 553) verwiesen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Vertriebsgebietes der EDEKA Südwest führten. Offenburg ist nach der aktuellen Entwicklung überhaupt nicht mehr der geeignete Standort für Verwaltung und Logistik. Der Versorgungsbereich hat sich dergestalt verändert und wird das absehbar noch weiter tun, so dass wir durch einen Neubau an einem zentraleren Ort unsere Leistung optimieren und unseren Kunden folgen müssen. Logistik wird für die Wettbewerbsfähigkeit im Handel immer bedeutender. Mit dem Standort Achern haben wir versucht, logistische Optimierung mit regionaler Verbundenheit und Rücksicht auf die Beschäftigten zu verbinden. Wir sehen uns als ein stark der Region verbundenes Unternehmen und würden deshalb gerne im Ortenaukreis bleiben. Wir verstehen, dass uns Offenburg wegen der Arbeitsplätze und des Steueraufkommens und anderer indirekter Effekte nicht gerne ziehen lassen will. Offenburg kann uns aber leider nicht den Standort bieten, den wir künftig brauchen. Das kann im Landkreis Ortenau nur Achern, wo der ehemalige Truppenübungsplatz die ideale Fläche und Anbindung an das überörtliche und regionale Verkehrsnetz bietet. Der Bund ist bereit, uns das erforderliche Grundstück zu überlassen. Die bisherige naturschutzrechtliche Orientierung beruhte allein auf der Tatsache, dass es andere Interessenten nicht gegeben hat, bis EDEKA anfragte.</p> <p>Wir würden gerne im Landkreis Ortenau bleiben. Umso mehr ist es aus unserer Sicht nicht zu verstehen, warum die Entscheidung bezüglich des Truppenübungsplatzes Achern im Planungsausschuss des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein am 17.03.2016 gegen die Stadt Achern, gegen EDEKA Südwest und damit letztlich gegen den Landkreis Ortenau ausgefallen ist.</p> <p>Aus unserer Sicht haben nachfolgende Punkte und Aussagen zu dieser Entscheidung geführt, die wir gerne richtigstellen möchten.</p> <p>1. Vorwurf: Es liegt ein aggressives Abwerben von Edeka durch Oberbürgermeister Muttach vor. Das stimmt nicht!</p> <p>Die Initiative ging von EDEKA Südwest aus und beruhte auf einem einstimmigen Gesellschafterbeschluss der EDEKA Südwest.</p> <p>2. Es würde eine Industriebrache in Offenburg von 20 ha entstehen. Das stimmt nicht!</p> <p>Die Gesamtfläche beträgt nur 18 ha und ist längst nicht vollständig bewirtschaftet (Teilflächen sind verpachtet und werden noch landwirtschaftlich genutzt). Das aktuelle Regionallager hat nur eine Gesamtfläche von 56.137 qm (5,6 ha) mit Frische- und Trockensortimentsbereichen und integrierter Bürofläche der Verwaltung. Wir hinterlassen keine Industriebrache, wenn wir unsere Logistik an einem anderen Ort optimieren.</p> <p>Wir gehen auch nicht vollständig aus Offenburg weg. Das Einkaufszentrum Ecenter, Getränkelogistik Kempf und Fischgroßhan-</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>del Frischkost bleiben in jedem Fall am Standort Offenburg erhalten. Sie werden auch in Zukunft rund 400 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.</p> <p>3. Vorwurf: EDEKA Südwest sind Erweiterungsflächen angeboten worden, es würde aber niemand mit der Stadt Offenburg sprechen. Stimmt!</p> <p>Diese Flächen liegen aber leider nicht direkt anschließend an das vorhandene Regionallager und wären deshalb nur unter wirtschaftlich erheblich nachteiligen Bedingungen in die vorhandenen logistischen Abläufe zu integrieren. Von einer Optimierung könnte nicht gesprochen werden. Die Offenburger Flächen sind für unsere Zwecke leider nicht geeignet, weshalb es insoweit wenig Sinn machte, vertieft darüber zu diskutieren. Sie sind schlicht keine Option für EDEKA Südwest.</p> <p>Für ein neues Zentrallager liegt der Standort Offenburg vor allem zu weit südlich im Liefergebiet der EDEKA Südwest, mit wesentlich höheren Fuhrparkkosten. Die Verschiebung des Schwerpunktes dieses Liefergebiets immer weiter nach Norden ist die zentrale Ursache für unsere Überlegungen zur Errichtung eines neuen Zentrallagers. In diesem Zusammenhang liegt schon Achern am äußersten südlichen Rand des Gebietes, das unseren Planungen zugrunde liegt.</p> <p>4. Es würden nur 200 - 300 neue Arbeitsplätze für die Region entstehen.</p> <p>Das stimmt nur auf den ersten Blick!</p> <p>Es geht hier in erster Linie um Arbeitsplatzhaltung in der Region. Es würden auch 1.200 bis 1.400 weniger werden, sobald die Standortsuche außerhalb des Ortenaukreises erfolgreich abgeschlossen ist. EDEKA Südwest sucht jetzt außerhalb des Ortenaukreises. Dorthin würden die bestehenden Arbeitsplätze für Logistik und Verwaltung umgesiedelt; und die zusätzlichen neuen 200 bis 300 würden dort entstehen.</p> <p>5. Anscheinend bestand bei den Mitgliedern des Planungsausschusses ein allgemeines Unbehagen, weil man sich in der Schiedsrichterrolle zwischen Achern und Offenburg sah und bei einer Entscheidung gegen Achern der Meinung war, die Region verliere praktisch nichts. Das beruht jedoch auf einem grundlegenden Irrtum.</p> <p>Für EDEKA Südwest ging es nie um die Alternative Achern und/oder Offenburg, sondern um EDEKA Südwest in der Region, sprich Ortenaukreis, oder eben außerhalb. Die Standortsuche geht bei EDEKA Südwest jetzt weiter und die Region Ortenaukreis wird sicher über 1.200 Arbeitsplätze verlieren, sobald die Standortsuche außerhalb des Ortenaukreises erfolgreich ist. [...]</p>	

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
554	3.3	5983	Bundesministerium des Inneren 10557 Berlin	Zu Punkt 3.3 "Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen" Die dargestellten Ziele zur langfristigen Sicherung der Trinkwasservorkommen sind vor dem Hintergrund des Wassersicherstellungsgesetzes (WasSG) positiv zu bewerten. Im Planungsgebiet werden 47 Trinkwassernotbrunnen allein in Freiburg vorgehalten. Diese können mehr als 191.000 Einwohner versorgen. Allerdings werden für die Notbrunnen i. d. R. keine Trinkwasser-Schutzzonen ausgewiesen. Diesem Umstand ist jedoch besonderes Augenmerk zu widmen. Einzelheiten zu den Anlagen liegen u. a. dem Regierungspräsidium Freiburg vor. Bei der Entwicklung von Bauflächen sollte geprüft werden, ob zusätzliche Brunnenanlagen oder Ausrüstungen zur Wasserversorgung der Bevölkerung in Notfall erforderlich werden. Diesbezügliche Investitionen werden nach WasSG unter bestimmten Voraussetzungen vom Bund gefördert.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen im Regionalplan sowie die Hinweise zu vorhandenen und ggf. zusätzlich erforderlichen Trinkwassernotbrunnen werden zur Kenntnis genommen.
555	3.3	5729	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Grundwasser Ein zur Trinkwassersicherung abgegrenztes Vorbehaltsgebiet bei Rust überschneidet sich mit einem neu abgegrenzten und zur Ausweisung vorgesehenen Wasserschutzgebiet. Eine weitere hydrogeologische Neuabgrenzung eines Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Renchen ist in Arbeit und im Jahr 2017/2018 vorgesehen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen umfassen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind. Die regionalplanerischen Regelungen sind folglich für eine zukünftige Versorgung der Region Südlicher Oberrhein mit Trinkwasser erforderlich, zumal es sich bei der festgelegten Vorranggebietskulisse um die letzten noch für eine Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehenden Grundwasservorkommen der Region handelt. Im Gegensatz dazu wird im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Da im konkreten Fall nur eine Überlagerung von Teilen der Zone C und keine deckungsgleiche Festlegung der Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen bei Rust mit dem neu abgegrenzten zur Ausweisung vorgesehenen Wasserschutzgebiet vorliegt, ist es im Sinne des Schutzzwecks geboten an der Festlegung des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen festzuhalten. Ein Konflikt ist nicht erkennbar.
556	3.3	5547	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	3.3 Wir begrüßen nach wie vor den vorsorgenden Schutz von Grundwasserbereichen, um eventuelle Trinkwasserschutzgebiete zu sichern. Die jetzt vorgesehenen Regelungen zum Ausschluss be-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				stimmter Nutzungen in Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen nehmen unsere Anregung angemessen auf.	3096, 4825).
557	3.3	5613	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Begründung zu Plansatz 3.3: [...] S. B 57, 4. Absatz. letzter Satz: Der erhöhte Schutz ist erforderlich, da die neu abgegrenzten Vorranggebiete die letzten Bereiche darstellen, die für eine künftige Trinkwasserversorgung besonders geeignet, aber fachrechtlich bislang (noch) nicht gesichert sind.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung auf sprachliche Präzisierung ist nachvollziehbar. Dementsprechend wird die Begründung zu PS 3.3 im vierten Absatz wie folgt neu gefasst: "Der erhöhte Schutz ist erforderlich, da die neu abgegrenzten Vorranggebiete die letzten Bereiche darstellen, die für eine künftige Trinkwassernutzung besonders geeignet, aber fachrechtlich bislang (noch) nicht gesichert sind." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
558	3.3	5608	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Der Plansatz 3.3 war bereits im Vorfeld der erneuten Offenlegung mit den Fachbehörden Grundwasserschutz abgestimmt worden und wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
559	3.3	5607	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Die Trinkwasserversorgung ist unverzichtbarer Bestandteil der Infrastruktur einer modernen Industriegesellschaft. Eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Trinkwasser und Nutzwasser ist erforderlich zur Daseinsvorsorge, als Grundlage der Gesundheit, wirtschaftlichen Entwicklung und Wohlstand der Bevölkerung. Gemäß Landesentwicklungsplan sind daher zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung nutzungswürdige Vorkommen planerisch zu sichern und Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen auszuweisen. Dem ist der Regionalverband Südlicher Oberrhein umfassend gerecht geworden durch die Ausweisung von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen, die auf der Basis eines Fachgutachtens des LGRB unter Mitwirkung der Wasserwirtschaftsverwaltung erarbeitet wurde. Hierzu ist anzumerken, dass bei der Suche nach geeigneten Bereichen zunächst das gesamte Verbandsgebiet als Suchraum berücksichtigt wurde und es sich bei den nunmehr abgegrenzten Vorranggebieten um die letzten noch für eine künftige Trinkwassernutzung geeigneten Bereiche im Verbandsgebiet handelt. Die Herausnahme / Nichtrealisierung jedes einzelnen Vorranggebietes würde daher ein schmerzlicher Verlust im Hinblick auf die künftige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung bedeuten. Daher hatte das Ref. 52 seinerzeit erhebliche Bedenken geäußert, als das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet bei Rust im Rahmen der 1. Anhörung keine Berücksichtigung gefunden hatte, obwohl dieses Vorranggebiet in der dortigen Raumschaft für die Sicherung der Trinkwasserversorgung u. E. unverzichtbar ist. Und auch seine Eignung zur Trinkwasserversorgung	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 3193).

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				war von den Fachbehörden nie in Frage gestellt worden. Insofern wird seitens des RP Freiburg, Fachbereich Grundwasser- / Trinkwasserschutz besonders begrüßt, dass dieses wichtige Vorranggebiet bei Rust nunmehr wieder im Rahmen der erneuten Anhörung Berücksichtigung gefunden hat.	
560	3.3	5609	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Ergänzungsvorschlag zu Plansatz 3.3 (2) G: In den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dem zonenabhängig unterschiedlichen Schutzbedürfnis im erforderlichen Umfang Rechnung getragen werden, mit dem Ziel, dass negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung auf sprachliche Präzisierung ist nachvollziehbar. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 3.3 im neunten Absatz wie folgt neu gefasst: "Die Träger der Bauleitplanung sowie andere öffentliche Stellen sind entsprechend PS 3.3 Abs. 2 dazu aufgefordert, dem zonenabhängig unterschiedlichen Schutzbedürfnis der festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bei ihren Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen im erforderlichen Umfang Rechnung zu tragen." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
561	3.3	5615	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Begründung zu Plansatz 3.3: [...] S. B 58, 2. Absatz, 1. Satz: Bei bestimmten Nutzungsbeschränkungen oder -verboten sind entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck einer Gebietszone im Einzelfall Ausnahmen i. S. von § 6 Abs. 1 ROG möglich (vgl. PS 3.3, Abs. 4, 6 und 8).	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung auf sprachliche Präzisierung ist nachvollziehbar. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 3.3 daher im achten Absatz wie folgt neu gefasst: "Bei bestimmten Nutzungsbeschränkungen oder -verboten sind entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck einer Gebietszone im Einzelfall Ausnahmen im Sinne von § 6 Abs. 1 ROG zulässig (vgl. PS 3.3, Abs. 4, 6 und 8)." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
562	3.3	5612	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Begründung zu Plansatz 3.3: [...] Änderungs-/Ergänzungsvorschlag zu S. B 57, 3. Absatz, Satz 4 und 5: Dies hatte zur Konsequenz, dass vorhandene Nutzungen mit teils erheblichem Grundwassergefährdungspotenzial bereits bei der Abgrenzung der damaligen Grundwasserschonbereiche unberücksichtigt blieben und dass sich im Laufe der Zeit solche Nutzungen darüber hinaus weiter zunehmend etablieren konnten. Infolgedessen waren weiträumige Teile der Grundwasserschonbereiche zunehmend für eine künftige Trinkwassernutzung unbrauchbar geworden.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung auf redaktionelle Präzisierung ist nachvollziehbar. Dementsprechend wird die Begründung zu PS 3.3 im dritten Absatz zur Klarstellung ergänzt und wie folgt neu gefasst: "Dies hatte zur Konsequenz, dass vorhandene Nutzungen mit teils erheblichem Grundwassergefährdungspotenzial innerhalb der Grundwasserschonbereiche unberücksichtigt blieben und sich im Laufe der Zeit zunehmend etablieren konnten." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
563	3.3	5614	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Begründung zu Plansatz 3.3: [...] S. B 57, 6. Absatz, letzter Satz: Die Schutzanforderungen sind hinsichtlich einer potenziellen Trinkwassernutzung für die Zukunft ausgelegt und beschränken sich diesbezüglich auf den hierfür erforderlichen Mindestschutz.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung auf sprachliche Präzisierung ist nachvollziehbar. Die Begründung zu PS 3.3 wird daher im sechsten Absatz um das Wort "hierfür" ergänzt und wie folgt neu gefasst: "Die Schutzanforderungen sind hinsichtlich einer zukünftigen potenziellen Trinkwas-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					sernutzung entsprechend ausgelegt und beschränken sich auf den hierfür erforderlichen Mindestschutz." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
564	3.3	5611	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Begründung zu Plansatz 3.3: Die Begründung zu PS 3.3 ist u. E. umfassend und allgemeinverständlich. Sie beschreibt anschaulich das Gesamtkonzept (Neukonzeption, Zonierung, Schutzwürdigkeit und Schutzbedürfnis) und die Notwendigkeit der Vorranggebiete für die Sicherstellung der zukünftigen Trinkwasserversorgung.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
565	3.3	5610	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 52 Gewässer und Boden 79114 Freiburg im Breisgau	Anmerkung / Hinweis zu Plansatz 3.3 (4) Z: Die Ausnahmeregelung für Erdaufschlüsse zur Gewinnung von Erdwärme wird u. E. speziell in der Zone A sehr kritisch gesehen, insbesondere wenn es sich um Erdwärmesonden-Parks mit einer großen Anzahl von Sonden handelt und wassergefährdende Flüssigkeiten als Wärmeträger verwendet werden. Solche Anlagen werden bei der Einzelfallprüfung durch die Unteren Wasserbehörden besonders kritisch zu beurteilen sein. Deren Zulässigkeit kann jedoch ggf. von einer Höchstanzahl von Sonden, der Verwendung von nicht-wassergefährdenden Flüssigkeiten und ggf. weitergehenden Schutzanforderungen abhängig gemacht werden. Unter diesem Aspekt können unsererseits die Bedenken zurückgestellt werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
566	3.3	5694	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Gegenüber der ersten Offenlage haben sich in den beiden Abschnitten des Regionalplanes, die die Bereiche Wasserversorgung/Grundwasserschutz stärker berühren, Änderungen ergeben. In Kapitel 3.3 ist der Textteil jetzt in 9 Plansätze gegliedert, die u. a. regeln sollen, in welchen Zonen der Vorranggebiete bestimmte Vorhaben und Anlagen ausgeschlossen bzw. nur ausnahmsweise zulässig sein sollen. An der grundsätzlichen Zielrichtung der Regelungen sind keine Änderungen erkennbar. Auch die drei Vorranggebiete, die im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald liegen, sind in der räumlichen Ausdehnung und in ihrer Gliederung nicht verändert worden. Die im Rahmen der ersten Offenlage abgegebene [...] Bewertung dieses Regelungsbereiches hat weiterhin Gültigkeit [s. ID 2738].	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die (zustimmende) Stellungnahme zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 2738) wird zur Kenntnis genommen.
567	3.3	5823	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde 79312 Emmendingen	5. Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Im Kapitel "Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen" wird das Thema Wald nicht berücksichtigt. Hier sollte erwähnt werden, dass die Bestockung mit Wald sich positiv auf den Wasserhaushalt einer Fläche auswirkt. Wald verringert den Oberflächenabfluss und begünstigt die Versickerung von Oberflächenwasser.	Keine Berücksichtigung Die gesamtgesellschaftlich wichtigen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Walds sind in PS 3.0.9 und seiner Begründung dargestellt. Dies umfasst die positiven Auswirkungen des Walds auf den Wasserhalt, den Oberflächenabfluss, die Versickerung, die Ver-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Außerdem schafft er klimagünstige Verdunstungsverhältnisse und verlängert die Retentionszeit des Wassers im Boden. Wald in Hanglagen stabilisiert den Boden gegenüber (wasserbedingter) Erosion.	dunstungsverhältnisse, die Retentionszeit und die Erosionsgefahren. Eine Erwähnung im Kapitel 3.3 "Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen" bzw. in der zugehörigen Begründung entspräche nicht dem Aufbau und der Struktur der Plansätze. Auch im Interesse eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans wird auf eine entsprechende Wiederholung im Kapitel 3.3 verzichtet, die Anregung daher nicht berücksichtigt.
568	3.3	5803	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	Bei den Regelungen des Regionalplans sind unsere Belange vor allem bei den Kapiteln 3.3 "Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen" [...] betroffen. Die hierfür formulierten Grundsätze und Ziele werden von uns geteilt und so mitgetragen. Die Erstellung der jeweiligen Kapitel wurde von uns intensiv begleitet und ist mit uns abgestimmt. Mit den seit der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen sind wir einverstanden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
569	3.3	5767	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen [...] Daneben hatten wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht gefordert, das Vorranggebiet Nr. 7 (nördl. Neuried-Altenheim) wegen einer bestehenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Hühnerstall mit Freilauf in der Zone A) zu verschieben. Eine solche Nutzung wäre nicht mit den Schutzzwecken des Vorranggebiets vereinbar gewesen, da ein erhebliches mikrobiologisches Gefährdungspotential bestanden hätte. Mit der Verschiebung des Vorranggebiets Nr. 7 nach Osten konnten die Konflikte ausgeräumt werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 2486).
570	3.3	5766	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Im Rahmen der 1. Offenlage hatten wir bereits zu den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen Stellung genommen. Wir hatten gefordert, das Vorranggebiet Nr. 9 bei Rust wieder in den Regionalplan aufzunehmen, da es sich um den einzigen größeren Reservestandort im südlichen Ortenaukreis (Achse Ottenheim/Friesenheim - Herbolzheim/Rheinhausen) handelt und das Vorranggebiet für die Entwicklung der Gemeinde Rust und den Europapark keine gravierende Restriktionen darstellt. Im vorliegenden Entwurf ist das Vorranggebiet Nr. 9 wieder enthalten. Dafür danken wir.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 2486).
571	3.3	5437	Bürgermeisteramt der Stadt Emmendingen 79213 Emmendingen	Ausweisung eines regionalen Grundwasserschonbereichs im Bereich Emmendingen-Wasser Der Bereich zwischen der B 3 und dem bebauten Bereich des Ortsteiles Wasser sowie große Teile des bebauten Bereiches von Wasser liegen in der Zone C der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Ausweisung von Gewerbegebieten ist - im Unterschied zu den Zonen A und B (vgl. PS 3.3 Abs. 3 und 5) - in der Zone C der festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen nicht ausgeschlossen. Die Anregung ist somit bereits im Planent-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Die Stadt Emmendingen befürchtet, dass insbesondere der Bereich im sogenannten B 3-Bogen zukünftig nicht als Gewerbegebiet ausgewiesen werden darf. Aufgrund der beengten Situation bestehen auf der Gemarkung der Stadt Emmendingen keine anderen Möglichkeiten in der Zukunft gewerbliche Flächen ausweisen zu können. Weiterhin ist Emmendingen gemäß Plansatz 2.4.2.2 Siedlungsbereich für Gewerbe.</p> <p>Hierzu bedarf es zur Erfüllung dieser Aufgabenzuweisung ausreichender planerischer Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p>Insbesondere die Zielvorgabe, dass nur kleinräumige Erweiterungen zulässig sind (Absatz 9), lässt befürchten, dass die Stadt Emmendingen Probleme bei der Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes bekommt.</p> <p>Der Regionalverband wird aufgefordert die textliche Festsetzung so zu fassen, dass die Ausweisung eines Gewerbegebietes zulässig ist.</p> <p>Alternativ wird erneut beantragt, dass die Darstellung im Regionalplan für diesen Bereich gestrichen wird.</p>	<p>wurf berücksichtigt.</p> <p>Die vom Einwender angeführte Ausnahmeregelung in PS 3.3 Abs. 9 bezieht sich auf bereits ausgeübte Nutzungen. Sie ist daher bzgl. der geplanten Gewerbegebietsausweisung im bislang ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Bereich zwischen der Bundesstraße B 3 und dem Ortsteil Emmendingen-Wasser nicht relevant.</p>
572	3.3	6008	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	<p>Ergänzungen [...]</p> <p>Abschließend möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Gebiet um die Staufener Quellen, auf der Gemarkung Münstertal, welche der Wasserversorgung der Stadt Staufen dienen, als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen geschützt und als solches ausgewiesen werden muss.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge wird die Trinkwasserversorgung mittels Ausweisung von fachrechtlichen Wasserschutzgebieten für bestehende Trinkwasserfassungen gesichert. Im Unterschied hierzu umfassen die entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Interesse einer langfristigen Daseinsvorsorge jene potenziell für eine Trinkwasserversorgung besonders geeigneten Grundwasservorkommen, die bislang nicht fachrechtlich gesichert sind.</p> <p>Auf der Basis des von der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Bergbau und Rohstoffe (LGRB) erarbeiteten hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Konzepts ist der hier angeregte Doppelschutz des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes durch den Regionalplan nicht geboten. Auch im Interesse eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans wird die Anregung, das Gebiet um die Staufener Quellen als Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen festzulegen, daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 2442).</p>
573	3.3	5959	Gemeinde Weisweil vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>4. Plansatz 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert nach wie vor, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel -</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>der Achse Riegel - Königschaffhausen - Endingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Waldeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere soweit einzelne Nutzungen als Gewerbenutzungen einzustufen sind.</p> <p>Zwar werden Gewerbenutzungen in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen und können in der Zone B kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.</p> <p>Gleichwohl werden die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen spürbar eingeschränkt.</p> <p>Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Begriff einer kleinräumigen Erweiterung auslegungsfähig ist und bei restriktiver Anwendung wichtig betriebliche Erweiterungen erschweren oder gar unmöglich macht. Ferner ist zu befürchten, dass in der Zone B auch die Ausweisung von Sondergebieten unzulässig ist, soweit sie mit einem Gewerbegebiet vergleichbar ist. So stellt sich insbesondere die Frage, ob die zwischenzeitlich konkretisierten Planungsabsichten im Bereich der Waldeckhöfe in der Zone B des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen mit den Festsetzungen des Regionalplans vereinbar ist. Der Betreiber der dort ansässigen Straußenwirtschaft strebt mittelfristig die Ausweitung seines Betriebes im gastronomischen Bereich an. Hiermit verbunden wird der Erhalt einer gaststättenrechtlichen Konzession angestrebt. Ebenso soll dieser Bereich dann entsprechend planungsrechtlich abgesichert werden. Zusätzlich zum Gaststättenbetrieb ist eine Anlegung von Wohnmobilstellplätzen geplant. Die betroffenen Betriebe befürchten, dass die o. g. Planungen nicht umsetzbar sein werden. Im Übrigen stehen auch Vorhaben wie die Einrichtung eines Hofladens und von Ferienwohnungen konkret in Rede.</p> <p>Im Einzelnen wird hierzu auf die in dem Schriftsatz zur 1. Offenlage als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde Weisweil will die vorgenannten Planung jedoch unterstützen. Wir bitten deshalb um eine schriftliche Bestätigung, dass diese vorgesehenen Erweiterungen in der Zone B des Vorrangge-</p>	<p>Endingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Infolgedessen erfolgt bei der baulichen Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben in den Zonen B auch keine Anwendung des Ausnahmetatbestands für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9, da die angesprochene Nutzung in der Zone B ohnehin zulässig ist.</p> <p>In Bezug auf die angesprochene Ausweisung von Sondergebieten sind die Träger der Bauleitplanung gemäß des Grundsatz in PS 3.3 Abs. 2 aufgefordert, bei Planungen in den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen der zonierten Schutzwürdigkeit abwägend Rechnung zu tragen. Für die angesprochenen Planungsabsichten, im Bereich der Waldeckhöfe eine Straußenwirtschaft, eine Gaststätte und einen Hofladen zu betreiben oder eine Ferienwohnung zu errichten, besteht nach Aussage der zuständigen Fachbehörde in der Zone B kein Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>Die angesprochene Anlegung von Wohnmobilstellplätzen ist im Übrigen nur in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgeschlossen.</p> <p>Eine Verschiebung des Vorranggebietes in den Westen von Forchheim ist aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht nicht sachgerecht, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Ebenso nicht mit dem Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zu vereinen, ist die hilfsweise geforderte Herausnahme der Waldeckhöfe aus der Zone B des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Der Regionalplan stellt eine rahmensetzende überörtliche und überfachliche Leitvorstellung für die Gesamtregion im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Perspektive für alle Raumtypen der Region dar. Dazu gehört (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) insb. auch eine ressourcenschonende Vorsorge und das Offenhalten von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung für zukünftige Generationen. Mit den entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - als zukünftige Suchräume für die Trinkwasserversorgung - kommt der Regionalplan</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>biets zur Sicherung von Wasservorkommen mit den Festsetzungen des Regionalplans vereinbar ist. Solange die Vereinbarkeit der o. g. Planungen mit den Festsetzungen des Regionalplans nicht sichergestellt ist, kann die Einstufung in die Zone B des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden.</p> <p>Des Weiteren ist die Gemeinde nach wie vor der Auffassung, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Das Abstellen auf potentielle Grundwasservorkommen, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, hält die Gemeinde Weisweil nicht für sachgerecht. Die Vorranggebiete stellen zwar "Suchräume" für die Trinkwasserversorgung künftiger Generationen dar, auch stellt die Vorranggebietskulisse Ausweichmöglichkeiten für Situationen zur Verfügung, in denen bestehende Wasserfassungen nicht mehr genutzt werden können, sei es z. B. aufgrund von Schadensfällen oder anders bedingten Grundwasserbelastungen. Gleichwohl ist hier aufgrund der guten bestehenden Versorgungslage nicht absehbar, dass auf das Grundwasserdargebot in diesem Bereich zurückgegriffen werden muss. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind.</p> <p>Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, den Bereich der Waldeckhöfe mit großzügig bemessenen Erweiterungsmöglichkeiten aus der Zone B des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen.</p> <p>Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen wie Mais, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung heißt es in der Begründung zum Plansatz 3.3. in der Fassung der 2. Offenlage:</p> <p>"Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der</p>	<p>seinem Auftrag aus dem Landesplanungsgesetz zur Vorsorge für zukünftige Generationen nach.</p> <p>Die raumordnerische Erforderlichkeit, ein neues Schutzkonzept zu konzipieren ergibt sich aus der Erkenntnis, dass im Regionalplan 1995 lediglich der Rohstoffabbau aufgrund der damit verbundenen Öffnung der Deckschichten als Problem für das Grundwasser gesehen und bei der damaligen Gebietsabgrenzung sowie bei der Fassung der Plansätze berücksichtigt wurde. Sonstige Nutzungen waren hinsichtlich der Grundwassergefährdung in ihrer Tragweite noch nicht erkannt worden. Dies hatte zur Konsequenz, dass vorhandene Nutzungen mit teils erheblichem Grundwassergefährdungspotenzial innerhalb der Grundwasserschonbereiche nicht berücksichtigt wurden. Infolgedessen waren weiträumige Teile der Grundwasserschonbereiche zunehmend für eine künftige Trinkwassernutzung unbrauchbar geworden. Die Schutzanforderungen der regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen sind demnach dringend geboten, um einer zunehmenden Etablierung von Nutzungen entgegenzuwirken, die einer potenziellen Trinkwassernutzung in der Zukunft entgegenstehen.</p> <p>Hinsichtlich des Anbaus an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ist darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanung nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen trifft. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Hinsichtlich der Ausführungen zu Pflanzenschutz- und Düngemittel ist darauf hinzuweisen, dass es sich gemäß vorliegendem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) dabei um reversible Nutzungen auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen handelt und daher bis zum Zeitpunkt der potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge, reversibel sind."</p> <p>Wenn bei der Gebietsabgrenzung reversible stoffliche Belastungen (z. B. durch Nitrat) wurden zwar nicht als Ausschlusskriterium gewertet wurden, weil mittel- bis langfristig von einer Verbesserung dieser Situation, insbesondere aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen (Wasserrahmenrichtlinie) auszugehen ist, stellt sich die Frage, aus welchen Gründen die Begründung hier auf einen erhöhten Schutz abhebt, der erforderlich sei, da die abgegrenzten Vorranggebiete die letzten noch für eine künftige Trinkwassernutzung fachrechtlich bis lang (noch) nicht gesicherten, jedoch besonders geeigneten Bereiche, darstellten.</p> <p>Allerdings begrüßt die Gemeinde Weisweil die Aussage des Regionalverbands, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen werden und dies auch für "den Anbau von Sonderkulturen" gilt.</p>	
574	3.3	5946	<p>Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau</p>	<p>4. Plansatz 3.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - keine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Die Gemeinde Weisweil fordert nach wie vor, dass die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, die sich von der Achse Riegel - Königschaffhausen - Eendingen dreiecksförmig Richtung Weisweil ziehen, wieder herausgenommen werden.</p> <p>Im Vorranggebiet der Stufe B liegen insbesondere die Petershöfe, Weingartenhöfe und Walddeck Höfe. Besonders in der Stufe B ist zu befürchten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe baulichen Erweiterungen, sei es im Bereich der Tierhaltung, der Weiterverarbeitung von Erzeugnissen oder des Tourismus, eingeschränkt werden. Dies gilt insbesondere soweit einzelne Nutzungen als Gewerbenutzungen einzustufen sind.</p> <p>Zwar werden Gewerbenutzungen in der Zone B nur in Bezug auf die Ausweisung von Gewerbegebieten ausgeschlossen und können in der Zone B kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen ausnahmsweise zulässig sein, sofern nach Prüfung durch die zuständige Wasserbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die Qualität und Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.</p> <p>Gleichwohl werden die Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlichen Betriebe in der Zone B der Vorranggebiete zur Sicherung von</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die geplanten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen im Bereich Königschaffhausen - Riegel - Eendingen - Weisweil aus der Raumnutzungskarte herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die befürchtete Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Zone B ist unbegründet, da eine Errichtung von baulichen Anlagen der Landwirtschaft in den Zonen B nicht in Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen steht. Infolgedessen erfolgt bei der baulichen Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben in den Zonen B auch keine Anwendung des Ausnahmetatbestands für kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen gemäß PS 3.3 Abs. 9, da die angesprochene Nutzung in der Zone B ohnehin zulässig ist.</p> <p>In Bezug auf die angesprochene Ausweisung von Sondergebieten sind die Träger der Bauleitplanung gemäß des Grundsatz in PS 3.3 Abs. 2 aufgefordert, bei Planungen in den festgelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen der zonierten Schutzwürdigkeit abwägend Rechnung zu tragen. Für die angesprochenen Planungsabsichten, im Bereich der Waldeckhöfe eine Straußenwirtschaft, eine Gaststätte und einen Hofladen zu betrei-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Wasservorkommen spürbar eingeschränkt. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Begriff einer kleinräumigen Erweiterung auslegungsfähig ist und bei restriktiver Anwendung wichtig betriebliche Erweiterungen erschweren oder gar unmöglich macht. Ferner ist zu befürchten, dass in der Zone B auch die Ausweisung von Sondergebieten unzulässig ist, soweit sie mit einem Gewerbegebiet vergleichbar ist. So stellt sich insbesondere die Frage, ob die zwischenzeitlich konkretisierten Planungsabsichten im Bereich der Waldeckhöfe in der Zone B des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen mit den Festsetzungen des Regionalplans vereinbar ist. Der Betreiber der dort ansässigen Straßenwirtschaft strebt mittelfristig die Ausweitung seines Betriebes im gastronomischen Bereich an. Hiermit verbunden wird der Erhalt einer gaststättenrechtlichen Konzession angestrebt. Ebenso soll dieser Bereich dann entsprechend planungsrechtlich abgesichert werden. Zusätzlich zum Gaststättenbetrieb ist eine Anlegung von Wohnmobilstellplätzen geplant. Die betroffenen Betriebe befürchten, dass die o. g. Planungen nicht umsetzbar sein werden. Im Übrigen stehen auch Vorhaben wie die Einrichtung eines Hofladens und von Ferienwohnungen konkret in Rede. Im Einzelnen wird hierzu auf die in dem Schriftsatz zur 1. Offenlage als Anlage 9 beiliegende Stellungnahme des Büros faktorgruen verwiesen. Die Gemeinde Weisweil will die vorgenannten Planung jedoch unterstützen. Wir bitten deshalb um eine schriftliche Bestätigung, dass diese vorgesehenen Erweiterungen in der Zone B des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen mit den Festsetzungen des Regionalplans vereinbar ist. Solange die Vereinbarkeit der o. g. Planungen mit den Festsetzungen des Regionalplans nicht sichergestellt ist, kann die Einstufung in die Zone B des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen von den betroffenen Betrieben deshalb keinesfalls hingenommen werden. Des Weiteren ist die Gemeinde nach wie vor der Auffassung, dass die Gebietsausweisung an der geplanten Stelle überhaupt am richtigen Ort stattfindet. Im alten Regionalplan befand sich der Grundwasserschonbereich im Westen und im Osten der betroffenen Raumschaft, im Gebiet der Höfe in der Mitte zwischen Forchheim, Wyhl und Weisweil, war der Bereich frei. Das Abstellen auf potentielle Grundwasservorkommen, die in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, hält die Gemeinde Weisweil nicht für sachgerecht. Die Vorranggebiete stellen zwar "Suchräume" für die Trinkwasserversorgung künftiger Generationen dar, auch stellt die Vorranggebietskulisse Ausweichmöglichkeiten für Situationen zur Verfügung, in denen bestehende Wasserfassungen nicht mehr genutzt werden können, sei es z. B. aufgrund von Schadensfällen oder anders be-</p>	<p>ben oder eine Ferienwohnung zu errichten, besteht nach Aussage der zuständigen Fachbehörde in der Zone B kein Konflikt mit den regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen. Die angesprochene Anlegung von Wohnmobilstellplätzen ist im Übrigen nur in den Zonen A der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen ausgeschlossen. Eine Verschiebung des Vorranggebietes in den Westen von Forchheim ist aus hydrogeologischer sowie wasserwirtschaftlicher Sicht nicht sachgerecht, da das Grundwasserdargebot im vorgeschlagenen Bereich nicht ausreichend für eine langfristige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist. Eine Verschiebung liefe folglich dem angestrebten Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zuwider. Ebenso nicht mit dem Schutzziel des regionalen Gesamtkonzeptes zu vereinbaren, ist die hilfsweise geforderte Herausnahme der Waldeckhöfe aus der Zone B des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen. Der Regionalplan stellt eine rahmensetzende überörtliche und überfachliche Leitvorstellung für die Gesamtregion im Sinne einer nachhaltigen räumlichen Perspektive für alle Raumtypen der Region dar. Dazu gehört (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 LplG, § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) insb. auch eine ressourcenschonende Vorsorge und das Offenhalten von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung für zukünftige Generationen. Mit den entsprechend der landesplanerischen Vorgabe (LEP PS 4.3.1) festgelegten Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen - als zukünftige Suchräume für die Trinkwasserversorgung - kommt der Regionalplan seinem Auftrag aus dem Landesplanungsgesetz zur Vorsorge für zukünftige Generationen nach. Die raumordnerische Erforderlichkeit, ein neues Schutzkonzept zu konzipieren ergibt sich aus der Erkenntnis, dass im Regionalplan 1995 lediglich der Rohstoffabbau aufgrund der damit verbundenen Öffnung der Deckschichten als Problem für das Grundwasser gesehen und bei der damaligen Gebietsabgrenzung sowie bei der Fassung der Plansätze berücksichtigt wurde. Sonstige Nutzungen waren hinsichtlich der Grundwassergefährdung in ihrer Tragweite noch nicht erkannt worden. Dies hatte zur Konsequenz, dass vorhandene Nutzungen mit teils erheblichem Grundwassergefährdungspotenzial innerhalb der Grundwasserschonbereiche nicht berücksichtigt wurden. Infolgedessen waren weiträumige Teile der Grundwasserschonbereiche zunehmend für eine künftige Trinkwassernutzung unbrauchbar geworden. Die Schutzanforderungen der regionalplanerischen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen sind demnach dringend geboten, um einer zunehmenden Etablierung von Nutzungen entgegenzuwirken, die einer potentiellen Trinkwassernutzung in der Zukunft entgegenstehen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>dingten Grundwasserbelastungen. Gleichwohl ist hier aufgrund der guten bestehenden Versorgungslage nicht absehbar, dass auf das Grundwasserangebot in diesem Bereich zurückgegriffen werden muss. Wir halten deshalb das Vorranggebiet besser im Westen von Forchheim im Wald zwischen Romansbuck und der L 104 platziert. Dort befindet auch der aktive Trinkwasserbrunnen, während der Brunnen im Süden von der Ortslage Weisweil und der in Forchheim inaktiv sind.</p> <p>Hilfsweise fordert die Gemeinde Weisweil, den Bereich der Waldeckhöfe mit großzügig bemessenen Erweiterungsmöglichkeiten aus der Zone B des Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen herauszunehmen.</p> <p>Aktuell und zukünftig werden die Flächen im Vorranggebiet durch den Anbau eines breiten Spektrums an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt. Hierzu gehören auch Sonderkulturen wie Mais, Gurken und Spargel. Damit verbunden ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Sinne der guten fachlichen Praxis. In der textlichen Darstellung der Regionalplan-Gesamtfortschreibung heißt es in der Begründung zum Plansatz 3.3. in der Fassung der 2. Offenlage:</p> <p>"Reversible Nutzungen werden nicht ausgeschlossen. Maßgeblich hierfür ist, dass von ihnen keine dauerhaften negativen Auswirkungen bzw. kein wesentliches Gefährdungspotenzial ausgeht, da bis zum Zeitpunkt einer potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist. Keine Einschränkungen ergeben sich insofern für die landwirtschaftliche Bodennutzung, weil mögliche bewirtschaftungsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser wie z. B. Nitrateinträge, reversibel sind."</p> <p>Wenn bei der Gebietsabgrenzung reversible stoffliche Belastungen (z. B. durch Nitrat) wurden zwar nicht als Ausschlusskriterium gewertet wurden, weil mittel- bis langfristig von einer Verbesserung dieser Situation, insbesondere aufgrund europarechtlicher Verpflichtungen (Wasserrahmenrichtlinie) auszugehen ist, stellt sich die Frage, aus welchen Gründen die Begründung hier auf einen erhöhten Schutz abhebt, der erforderlich sei, da die abgegrenzten Vorranggebiete die letzten noch für eine künftige Trinkwassernutzung fachrechtlich bis lang (noch) nicht gesicherten, jedoch besonders geeigneten Bereiche, darstellten.</p> <p>Allerdings begrüßt die Gemeinde Weisweil die Aussage des Regionalverbands, dass durch die regionalplanerischen Festlegungen von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung</p>	<p>Hinsichtlich des Anbaus an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen ist darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanung nach § 4 Abs. 1 ROG verbindliche Regelungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen trifft. Eine Regelungskompetenz für die Art oder Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung besitzt sie demgegenüber nicht. Infolgedessen werden durch die regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen weder Nutzungsbeschränkungen noch sonstige Regelungen über die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen. Hinsichtlich der Ausführungen zu Pflanzenschutz- und Düngemittel ist darauf hinzuweisen, dass es sich gemäß vorliegendem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) dabei um reversible Nutzungen auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen handelt und daher bis zum Zeitpunkt der potenziellen zukünftigen Realisierung der Trinkwassernutzung von einer Verbesserung der Situation auszugehen ist.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				getroffen werden und dies auch für "den Anbau von Sonderkulturen" gilt.	
575	3.3	5923	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 2 70182 Stuttgart	Allgemeines zum Fortschreibungsentwurf in unserer Region [...] II. Mit einem weiteren Hinweis auf mein [...] Schreiben vom 20.10.2015 (S. 8/9) wiederhole ich meine grundsätzlichen Bedenken der drastischen Zurücknahme der "Regionalen Grundwasserschonbereiche" auf 20 - 25 % "Vorranggebiete zur Sicherung der Wasservorkommen". Dies lässt sich exemplarisch auf der Gemarkung der Stadt Achern darstellen.	Kenntnisnahme Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Auf die Begründung zu PS 3.3 wird verwiesen. Die Festlegungen der Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen als zukünftige Suchräume für die Trinkwasserversorgung basieren auf einem Fachbeitrag der Wasserwirtschaftsverwaltung und des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), unter Berücksichtigung von fachlichen, hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Raumnutzungskriterien. Die raumordnerische Erforderlichkeit, die bisherigen Regionalen Grundwasserschonbereiche neu zu konzipieren, ergibt sich aus der Erkenntnis, dass im Regionalplan 1995 lediglich der Rohstoffabbau aufgrund der damit verbundenen Öffnung der Deckschichten als Problem für das Grundwasser gesehen und bei der damaligen Gebietsabgrenzung sowie bei der Fassung der Plansätze berücksichtigt wurde. Sonstige Nutzungen waren hinsichtlich der Grundwassergefährdung in ihrer Tragweite noch nicht erkannt worden. Dies hatte zur Konsequenz, dass vorhandene Nutzungen mit teils erheblichem Grundwassergefährdungspotenzial innerhalb der Grundwasserschonbereiche nicht berücksichtigt wurden und sich im Lauf der Zeit zunehmend etablieren konnten. Infolgedessen waren weiträumige Teile der Grundwasserschonbereiche zunehmend für eine künftige Trinkwassernutzung unbrauchbar geworden. Der zwischenzeitliche hydrogeologische Erkenntnisgewinn führte im Offenlage-Entwurf zu einer Reduktion der Gesamtfläche ausgewiesener Grundwasserschonbereiche von rund 500 km ² (Regionalplan 1995) auf nunmehr etwa 120 km ² sowie einem erhöhten Schutzbedürfnis.
576	3.4	5734	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurden nicht näher überprüft, da sie aufgrund der Flächenüberlagerung auf der Karte nicht zu erkennen sind. Ein digitaler Datensatz stand nicht zur Verfügung, so dass eine entsprechende Bearbeitung nicht möglich war.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Prüfung und Plananwendung maßgebliches Kartenwerk ist die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000. Diese stellt auch die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (mit und ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt) dar. Eine im 1. Offenlage-Entwurf in Einzelfällen enthaltene Überlagerung mit Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege - mit der Folge, dass fünf Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz nicht vollumfänglich zu erkennen waren - wurde für den 2. Offenlage-Entwurf der Raumnutzungskarte korrigiert.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
577	3.4	5623	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumnutzungskarte: [...] Bereich südl. Breisach Das Gebiet der Kiesgrube Hartheim Nr. 8011g liegt im Vorrangbereich für vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Raumnutzungskarte ist [...] im Bereich der Kiesgrube anzupassen. Die vollständige Karte liegt dem RVSO vor. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Im Bereich der bestehenden Kiesgrube am Standort 8011-g ist seit mehreren Jahren ein Verfahren zur Neuabgrenzung der vorhandenen Konzession in der Schwebe. Würde der Bereich wie angeregt als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festgelegt, wäre ein Rohstoffabbau dort ausgeschlossen und aufgrund PS 3.4 Abs. 5 lediglich ein weiterer Abbau in die Tiefe freigestellt. Dies ist regionalplanerisch nicht beabsichtigt. Im vorliegenden Fall liegen bisher als Trockenabbau konzessionierte, unverritzte Flächen vor, die zur vollständigen Tiefenausbeute des Rohstoffvorkommens in eine Wasserfläche gewandelt werden sollen. Die inhaltliche und räumliche Klärung durch einen Planfeststellungsbeschluss ist derzeit noch nicht gegeben. Um nicht den Ausschluss eines Abbaus in diesem Bereich unverritzter Flächen zu präjudizieren, werden keine entgegenstehenden Gebietsfestlegungen vorgenommen. In Bezug auf den regionalplanerischen Hochwasserschutz ist mit dem Verzicht auf eine Festlegung der bestehenden Wasserfläche als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz kein erheblicher Nachteil verbunden. Die Anregung, das Gebiet der Kiesgrube Hartheim (8011-g) als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen, wird deshalb nicht berücksichtigt.
578	3.4	5616	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Textteil: 3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden HW-Schutz Z2, Z3, Z4 und Z5 enthalten gegenüber der 1. Offenlage jeweils den Zusatz: "... und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen." Wir bitten diesen Zusatz wie folgt zu ergänzen: "... und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans oder der einschlägigen Fachgesetze entgegenstehen." [Anmerkung z. B. WG, WHG]	Keine Berücksichtigung Die vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zum 1. Offenlage-Entwurf angeregte Ergänzung (in PS 3.1, 3.3 und 3.4, vgl. ID 4926) dient zur Klarstellung des Verhältnisses der regionalplanerischen Festlegungen untereinander. Ein darüber hinausgehender Verweis auf die "einschlägigen Fachgesetze" ist weder im PS 3.4 noch an anderer Stelle erforderlich, da diese unabhängig der regionalplanerischen Festlegungen zu beachten sind. Die Anregung auf Ergänzung des PS 3.4 in den Abs. 2, 3 und 4 wird daher nicht berücksichtigt.
579	3.4	5695	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Das Thema Hochwasserschutz wird in den Kapiteln 3.0.4 und 3.4 behandelt. Die diesbezüglichen Ausführungen enthalten die einschlägigen Vorgaben des Wassergesetzes Baden-Württemberg und des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Raumnutzungskarten zeigen hingegen nur unvollständig ausgewählte Überschwemmungsgebiete, die per Rechtsverordnung ausgewiesen wurden. Wir weisen darauf hin, dass die Hochwassergefahrenkarten für den	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die (nur) in Teilen der Region zwischenzeitlich finalisierten Hochwassergefahrenkarten wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zu PS 3.4 dokumentiert ist, sind im Rahmen dieser Fortschreibung und im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit die Überschwemmungsbereiche der Rheinzuflüsse interimweise aus dem Regionalplan 1995 mit geringfügigen Korrektur

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Bereich des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald mittlerweile veröffentlicht sind. Da die Hochwassergefahrenkarten für die Region Südlicher Oberrhein nicht flächendeckend vorliegen, sind diese bislang nicht in der Raumnutzungskarte aufgenommen (B 59). Wir regen eine spätere Aufnahme dringend an, da sich daraus erhebliche Einschränkungen für mögliche Siedlungsentwicklungen ergeben, wie es auch im Punkt 3.4 Ziffern (3) und (4) erläutert wird.	übernommen worden. Bei Finalisierung der Hochwassergefahrenkarten für die Gesamtregion wird zu prüfen sein, ob es einer Teilfortschreibung zur Änderung der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz bedarf. Auf den sog. HQ100-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4 Abs. 2) wird verwiesen.
580	3.4	5824	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde 79312 Emmendingen	6. Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Im Kapitel "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" wird das Thema Wald nicht berücksichtigt. Gerade bei der auf S. B 59 erwähnten Rückgewinnung von natürlichen Überflutungsgebieten spielt der naturnahe Auenwald eine bedeutende Rolle. Er ist überflutungstolerant und verlangsamt bei einer Überflutung die Fließgeschwindigkeit des Gewässers, hält Treibgut zurück und begünstigt das Sickerverhalten im Aueboden. Dies sollte im Kapitel 3.4 und in der entsprechenden Begründung (S. B 59 f.) erwähnt werden.	Keine Berücksichtigung Durch die im Planentwurf vorgesehene Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden für den Hochwasserrückhalt aktuell wichtige Gebiete sowie solche, die für eine Rückgewinnung von Retentionsraum in Frage kommen gegenüber entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert. Wenngleich die Bedeutung naturnaher Auenwaldflächen für den Hochwasserrückhalt nicht verkannt wird, kann jedoch die Art der hochwasserverträglichen Bodennutzung bzw. Vegetationsbedeckung regionalplanerisch nicht näher festgelegt werden. Insofern ist eine Ergänzung des PS 3.4 und seiner Begründung um den Aspekt Auenwald inhaltlich nicht möglich. Darüber hinaus wird dem mit der Anregung verfolgten Anliegen bereits im PS 3.0.4 Abs. 2 und 5 (G) und der zugehörigen Begründung sinngemäß inhaltlich Rechnung getragen. Auch wenn "Auenwald" hier nicht explizit erwähnt wird, schließen die hier dargelegten Zielsetzungen einer naturnahen bzw. eigendynamischen Gewässer- und Auenentwicklung die Schaffung und das natürliche Entstehenlassen von Auenwaldflächen mit ein. Im Übrigen sind die gesamtgesellschaftlich wichtigen Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Walds in PS 3.0.9 und seiner Begründung dargestellt. Hierzu zählen auch die positiven Auswirkungen des Walds auf den Wasserhaushalt und die Hochwasserretention. Die angeregte Ergänzung des PS 3.4 und seiner Begründung ist somit inhaltlich nicht möglich bzw. nicht erforderlich.
581	3.4	5768	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Wir begrüßen, dass im Regionalplan künftig drei Gebietskulissen von "Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz" rechtlich gesichert werden sollen, für die eine anderweitige fachrechtliche Sicherung sonst nicht besteht: 1. Vorrangbereiche für Überschwemmung des Regionalplanes 1995 als Vorranggebiete "mit HQ100-Ausnahmevorbehalt" für den Fall, dass diese Flächen durch fachbehördlich anerkannte Gutachten widerleglich wären, sowie 2. Planungsräume des Integrierten Rheinprogramms, natürliche	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Überflutungsgebiete, HQ200-Überflutungsflächen entlang des Rheins und 3. potenzielle Deichrückverlegungsflächen an Gewässer 1. Ordnung (Fachbeitrag Landesbetrieb Gewässer aus 2011) als Vorranggebiete "ohne HQ100-Ausnahmevorbehalt".	
582	3.4	5769	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz [...] Für die wasserwirtschaftliche Beurteilung von Überschwemmungsgebieten sind die HQ100-Überflutungsflächen aus den noch in Bearbeitung stehenden Hochwassergefahrenkarten maßgeblich. Wir empfehlen daher, die Darstellungen der Hochwassergefahrenkarten in den Regionalplan zu übernehmen, um denkbare Nutzungskonflikte aufzuzeigen. [...] Im Hinblick auf die fortgeschrittene Regionalplanung schlagen wir vor, [...] diesen] Aspekt in einer späteren Teilfortschreibung aufzugreifen	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die (nur) in Teilen der Region zwischenzeitlich finalisierten Hochwassergefahrenkarten wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zu PS 3.4 dokumentiert ist, sind im Rahmen dieser Fortschreibung und im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit die Überschwemmungsbereiche der Rheinzufüsse interimsweise aus dem Regionalplan 1995 mit geringfügigen Korrekturen übernommen worden. Bei Finalisierung der Hochwassergefahrenkarten für die Gesamtregion wird zu prüfen sein, ob es einer Teilfortschreibung zur Änderung der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz bedarf. Auf den sog. HQ100-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4 Abs. 2) wird verwiesen.
583	3.4	5770	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz [...] Daneben [s. ID 5769] wäre aus unserer Sicht eine Fortschreibung des Fachbeitrages "Potenzielle Deichrückverlegungsflächen" aus 2011 des Landesbetriebes Gewässer sinnvoll, da sich aufbauend auf den Erkenntnissen der Hochwassergefahrenkarten zahlreiche weitere Flächen zur Wiederherstellung von Rückhalteflächen anbieten. Im Hinblick auf die fortgeschrittene Regionalplanung schlagen wir vor, [...] diesen] Aspekt in einer späteren Teilfortschreibung aufzugreifen	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit der Finalisierung der Hochwassergefahrenkarten für die Gesamtregion wird zu prüfen sein, ob es einer Teilfortschreibung zur Änderung der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz bedarf. In diesem Zusammenhang können auch die aus dem Fachbeitrag des Regierungspräsidiums Freiburg übernommenen Gebiete, die sich für eine potenzielle Deichrückverlegung und somit für die Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens an Gewässern erster Ordnung besonders eignen, überprüft und ggf. fortgeschrieben werden.
584	3.4	5771	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz [...] Nochmals möchten wir unseren Vorschlag aus der ersten Anhörungsrunde aufgreifen, in Kapitel 3.4 Z (3) und (4) auf die Vorschrift des § 78 WHG zu verweisen. Die aktuelle Fassung enthält mit seinem Verweis auf eine ausnahmsweise Zulassung von Baugebieten und Einzelbauvorhaben in den Vorranggebieten die identen Formulierungen des § 78 Abs. 2 und 3 WHG. Weitere Vorgaben des § 78 WHG bleiben dagegen unerwähnt. Ein allgemeiner Verweis § 78 WHG hätte zudem den Vorteil, dass künftige Gesetzesänderung automatisch berücksichtigt werden.	Keine Berücksichtigung § 78 WHG benennt besondere Schutzvorschriften für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Der Anregung, diese fachrechtliche Regelung vollständig in den Regionalplan zu übernehmen (bzw. anstatt eigene, raumordnerische Festlegungen zu treffen, auf diese zu verweisen), wird nicht gefolgt, da im Hinblick auf Steuerungswirkung, Steuerungsziel und die Betrachtungsebene Unterschiede zwischen den raumordnerischen Festlegungen und dem Fachrecht bestehen. Auch entziehen sich die Schutzvorschriften des § 78 WHG in Teilen einer regional-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					planerischen Steuerung. So können durch regionalplanerische Festlegungen weder Regelungen für die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung getroffen werden (vgl. z. B. § 78 Abs. 1 Nr. 7 f. WHG) noch wird in sonstige bestehende Nutzungen und Rechte eingegriffen.
585	3.4	5519	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	Kapitel 3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Das Regierungspräsidium Freiburg hat der Stadt Freiburg die Hochwassergefahrenkarten (HWGK) den Stadtkreis Freiburg betreffend am 13.03.2014 offiziell übergeben. Die HWGK wurden öffentlich bekannt gemacht und sind auf der Internet-Seite www.hochwasserbw.de dargestellt und einsehbar. Sobald die HWGK flächendeckend für die gesamte Region Südlicher Oberrhein vorliegen, regt die Stadt Freiburg an, die Überschwemmungsflächen in den Regionalplan aufzunehmen. Die bislang dargestellten fachtechnisch abgegrenzten Überschwemmungsgebiete Tuniberg und Eschbach sind entsprechend zu ersetzen.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die (nur) in Teilen der Region zwischenzeitlich finalisierten Hochwassergefahrenkarten wird zur Kenntnis genommen. Wie in der Begründung zu PS 3.4 dokumentiert ist, sind im Rahmen dieser Fortschreibung und im Interesse größtmöglicher Planungssicherheit die Überschwemmungsbereiche der Rheinzufüsse interimsweise aus dem Regionalplan 1995 mit geringfügigen Korrekturen übernommen worden. Bei Finalisierung der Hochwassergefahrenkarten für die Gesamtregion wird zu prüfen sein, ob es einer Teilfortschreibung zur Änderung der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz bedarf. Auf den sog. HQ100-Ausnahmevorbehalt (PS 3.4 Abs. 2) wird verwiesen.
586	3.4	5875	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Der Ortschaftsrat Helmlingen hat in seiner Sitzung vom 14.06.2016 die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen, dem Fortschreibungsentwurf unter der Bedingung zu zustimmen, dass [...] - beim vorbeugenden Hochwasserschutz auf eine Deichrückverlegung und Erweiterung des Rückhaltebeckens verzichtet werden solle.	Keine Berücksichtigung Entsprechend der landesplanerischen Vorgaben (vgl. LEP PS 4.3.6 und 4.3.6.1) sind im Regionalplan Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz festzulegen. Dabei sind auch Flächen für Anlagen und Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, insbesondere Polder, Rückhaltebecken und Deichrückverlegungen, als Vorranggebiete zu sichern. Das Gebiet südlich des Ortsteils Rheinau-Helmlingen gehört zu den wenigen, die sich entsprechend des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg für eine potenzielle Deichrückverlegung und somit für die Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens an Gewässern erster Ordnung besonders eignen. Es ist zudem Bestandteil des neuen Nationalen Hochwasserschutzprogramms von Bund und Ländern. Das Gebiet soll daher für zukünftige Verbesserungen des Hochwasserrückhalts zur Verfügung gehalten werden. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der gebietscharfen Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz weder eingegriffen wird in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans ausgeübte rechtmäßige Nutzungen sowie bestehende öffentlich-rechtlich begründete Rechte (Bestandsschutz)

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					noch wird die Art und Weise der Landnutzung geregelt. Die Festlegung eines Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz ersetzt zudem nicht das im Falle der Realisierung der Maßnahme erforderliche Planfeststellungsverfahren.
587	3.4	5428	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 76137 Karlsruhe	Auf die folgenden Punkte möchten wir nochmals hinweisen: [...] zu Begründung zu 3.4 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" (Seite B59 und B60) Da die Hochwassergefahrenkarten des Landes für die Region Südlicher Oberrhein weiterhin nicht flächendeckend vorliegen, müssen die Aussagen zu Hochwasserbereichen für die Planung der ABS/NBS Karlsruhe - Basel aus anderen Kartenwerken entnommen werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
588	3.4	5847	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Wasserschutz Alle Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sollten in den Regionalplan eingetragen werden. Flächen entlang von Wasserläufen, die der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen, sollten im Regionalplan Berücksichtigung finden.	Keine Berücksichtigung Die Raumnutzungskarte stellt sämtliche "Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz" dar. Eine vollständige nachrichtliche Übernahme fachrechtlich geschützter Bereiche (bspw. aus den Hochwassergefahrenkarten) oder der genannten "Flächen entlang von Wasserläufen, die der Wasserrahmenrichtlinie unterliegen" ist schon maßstabsbedingt nicht möglich. Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.
589	3.4	5848	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Erweiterungen von Gewerbegebieten oder (als punktuelle Maßnahme) einzelnen Betrieben in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz werden abgelehnt (Beispiel: Geplante Erweiterung der Firma Heitzmann in Bad Krozingen Biengen), selbst wenn an anderer Stelle kompensierende Hochwasserrückhaltebecken geschaffen werden sollten, wodurch weitere Eingriffe entstehen und landwirtschaftliche Fläche verloren geht.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Äußerung liegt das angesprochene Vorhaben in Bad Krozingen-Biengen nicht in einem raumordnerisch festgelegten Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz des 2. Offenlage-Entwurfs des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans (und im Übrigen auch nicht in einem Vorrangbereich für Überschwemmungen des Regionalplans 1995). Auf die Regelungsinhalte des PS 3.4 wird verwiesen.
590	3.4	5849	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Vorrangbereiche für Überschwemmung Im bestehenden Regionalplan 1995 sind Überschwemmungsgebiete ("Vorrangbereich für Überschwemmungen") eingetragen. Das ist im neuen Regionalplan in weit geringerem Maße der Fall. Der LNV fordert deren erneute Eintragung. Gerade die regenreiche Witterung der letzten Wochen hat aufgezeigt, wie wichtig die Berücksichtigung ausreichender Überschwemmungsgebiete ist.	Keine Berücksichtigung Entgegen der Äußerung ist die Gesamtkulisse der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber dem Regionalplan 1995 nicht nennenswert verkleinert worden (bisher 114,2 km ² , neu 113,1 km ²). Dabei wird jedoch verkannt, dass große Teile der bisher festgelegten Vorrangbereiche für Überschwemmungen (insb. am Rhein) zwischenzeitlich fachrechtlich gesichert wurden und im 2. Offenlage nur mehr nachrichtlich dargestellt sind und in die o. g. Gesamtkulisse nicht eingerechnet sind.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Die Anregung, etwaige entfallene Teile der Vorrangbereiche für Überschwemmungen des Regionalplans 1995 wieder in den gesamtfortgeschriebenen Regionalplan zu übernehmen, ist somit unbegründet und wird daher nicht berücksichtigt.
591	3.4	5850	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Vorrangbereiche für Überschwemmung [...] Konkret fordern wir die Ausweisung eines Überschwemmungsgebiets im Bereich "Dietenbach" zwischen den Stadtteilen Rieselfeld und Lehen in Freiburg.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der angesprochene Bereich ist weder im 2. Offenlage-Entwurf des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz noch im Regionalplan 1995 als Vorrangbereich für Überschwemmungen festgelegt. Es zählt entsprechend des wasserwirtschaftlichen Fachbeitrags des Regierungspräsidiums Freiburg auch nicht zu jenen Gebieten, die sich für eine potenzielle Deichrückverlegung und somit für die Gewinnung zusätzlichen Retentionsvolumens an Gewässern erster Ordnung besonders eignen.</p> <p>Zur Wahrung einer regionsweit einheitlichen, fachlich fundierten und mit der Fachverwaltung abgestimmten Gebietskulisse wird auf Einzeländerungen oder punktuelle Ergänzungen der festgelegten Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz grundsätzlich verzichtet. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>

3.5 Rohstoffsicherung

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
592	3.5		5548	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	3.5.1 Nach Plansatz 5.2.4 Absatz 3 (G) des LEP 2002 sind in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird. Diesem Grundsatz entspricht der im Entwurf der Gesamtfortschreibung vorgesehene Plansatz 3.5.1 (G), wonach für den Rohstoffabbau zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden sollen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
593	3.5		5549	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79114 Freiburg im Breisgau	3.5.1 [...] In diesem Zusammenhang [s. ID 5548] begrüßen wir ausdrücklich den Plansatz 3.5.1 (3), wonach der Umgang mit nicht verwertbaren Sedimentfraktionen so erfolgen soll, dass die Möglichkeiten einer späteren weitergehenden Tiefenausbeute des Abbaustandorts nicht eingeschränkt werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
594	3.5		5618	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	zur Begründung zu 3.5.2 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) (S. B 51 f): Der Begründung des RVSO in der Synopse, es gebe keine Überlagerung der Gebiete für Rohstoffvorkommen mit Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz und deswegen keine Erforderlichkeit einer Kollisionsregelung, kann so nicht gefolgt werden, da sie faktisch nicht zutrifft: Auch wenn eine Kiesgrube in einem Hochwasserrückhalteraum I Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz / Überschwemmungsgebiet in der Raumnutzungskarte durch eine Linie von der darum liegenden Festlegung eines Vorranggebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz abgegrenzt ist, liegt sie faktisch dennoch in einem Hochwasserbereich und ist nicht geschützt. Wir bitten deshalb darum, folgende Ergänzung in der Begründung zu 3.5.2 (S. B 62) vorzunehmen: "... In Fällen, in denen nach der Endabwägung der unterschiedlichen Belange Abbaugebiete trotz des grundsätzlich entgegenstehenden öffentlichen Belangs der Hochwasservorsorge in Planungsräumen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) vorgesehen sind, haben die Abbaubetriebe bei der Nutzung entsprechend der (zukünftigen) Gefährdung durch Hochwasser bauliche Vorkehrungen auf eigene Kosten zu treffen."	Keine Berücksichtigung Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens mit gleicher Intention vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3216) wird verwiesen. Die grundsätzliche Konfliktlage zwischen den Planungen im Zusammenhang mit dem IRP und der Festlegung von Gebieten für Rohstoffvorkommen wird gesehen, der öffentliche Belang des Hochwasserschutzes als Abwägungsbelang mit entsprechendem hohem Gewicht gewürdigt. Der Belang des vorbeugenden Hochwasserschutzes wird in der regionalplanerischen Abwägung von den Belangen der Rohstoffsicherung überwogen, wo als Ziel der Raumordnung ein Vorranggebiet für Rohstoffe festgelegt wird. Regelungen zu Entschädigungen bleiben den nachgeordneten Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Auf den letzten Satz des 1. Absatzes der Begründung zu PS 3.5.2 ist dabei hinzuweisen. Die Anregung des Referats 53.3 umzusetzen, in der Begründung zu einem Plansatz einen grundsätzlich bestehenden privatrechtlichen Entschädigungsanspruch einzuschränken, ist dem Regionalverband rechtlich nicht möglich. Die Anregung, die Begründung des Plansatzes 3.5.2 zu ändern wird nicht berücksichtigt.
595	3.5		5590	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen Zunächst begrüßen wir allgemein, dass die Gebietskulisse von 130 auf rd. 100 % reduziert wurde.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				79114 Freiburg im Breisgau		
596	3.5		6077	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Kreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) [...] Zu ggf. vorhandenen naturschutzfachlichen Konflikten bei den unveränderten bzw. kleinflächig veränderten Gebieten verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur 1. Offenlage.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Anregungen sowie die entsprechenden Abwägungsbeschlüsse vom 26.11.2015 wird verwiesen. Die Anregungen werden bereits im Planentwurf berücksichtigt.
597	3.5		5648	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planentwurf. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Siehe Abschnitt "Grundwasser" [ID 5729 - 5735] 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - ggf. gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite sind zu den im Vergleich zur 1. Offenlage geänderten Vorranggebieten für den Abbau (VA) und für die Sicherung (VS) oberflächennaher Rohstoffe folgende Hinweise [s. ID 5649 - 5728] zu geben (in Klammern jeweils Angabe der Archivnummer der LGRB-Bohstoffgewinnungsstellendatenbank):	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
598	3.5		5649	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete Festgestein I Änderungen Die teilweise deutlichen Änderungen für die nachfolgend aufgeführten Vorranggebiete wurden zwischen dem Regionalverband Südlicher Oberrhein und dem LGRB, Ref. 96 Landesrohstoffgeologie, bereits im Rahmen der Vorbereitung der vorliegenden 2. Offenlage abgestimmt (Az. 4704 // 1_5_2385): - VA + VS 7415-a Steinbruch Seebach (RG 7415-2) - VA + VS 7415-b Steinbruch Seebach (RG 7415-1) - VA + VS 7614-a Steinbruch Oberharmersbach-Riersbach (RG 7614-1) - VA + VS 7713-a Steinbruch Freiamt (RG 7713-1) - VA + VS 7714-c Neuaufschluss Steinbruch Steinach-Welschensteinach (Hinterer Geisberg) im Mooswald-Quarzporphyr (RG 7713-4) - VA 7912-a Neuaufschluss Steinbruch "Endhalen" (Phonolith) (RG 7912-4) - VA + VS 8114-a Steinbruch Feldberg-Bärental (RG 8114-1) - VS 8115-a Steinbruch Titisee-Neustadt (RG 8115-4) II Gebietsverzichte - VA 7912-b Steinbruch Bötzingen (RG 7912-1); Gesamtkonzept Fa. Hauri/Gemeinde Bötzingen-in Verbindung mit VA 7912-a. - VA 8012-a Genehmigung durch VG Freiburg 2012 aufgehoben, Berufung durch VGH Mannheim 2014 abgelehnt. Produktionsanlagen für Putze im Werk Bollschweil bereits im Rückbau. Daher erneute Abbauplanung unrealistisch.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
599	3.5		5698	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete Lockergesteine (Kiese, sandig) Nachfolgend [s. ID 5699 ff.] werden die vorgenommenen Änderungen für die vorgeschlagenen Gebiete der Rohstoffgruppe "Kiese, sandig" stenographisch qualitativ bewertet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass i. d. R. keine quantitative Aussage bezüglich einer möglichen Änderung einer Vorratssituation erfolgt.	Kenntnisnahme Die einleitenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
600	3.5		5728	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 8011-i Art der Änderung: Neuaufnahme Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Langfristige Erweiterungsplanung für die Kiesgrube Hartheim (RG 8011-3).	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
601	3.5		5736	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Bergbau Im Verbandsgebiet liegen Bergbauberechtigungen auf der Grundlage des Bundesberggesetzes (BBergG) vom	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteili-

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				(LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), die weiterhin im Entwurf des Regionalplanes nicht berücksichtigt sind.</p> <p>Bereits im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde von Seiten des LGRB darum gebeten, die Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen in der Raumnutzungskarte darzustellen sowie im Textteil den Plansatz 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" entsprechend zu ergänzen (vgl. Stellungnahme des LGRB vom 09.12.2013, Az. 2424//13-08643).</p> <p>Der synoptischen Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange des Regionalverbandes ist zu entnehmen, dass eine Darstellung der Bergbauberechtigungen nicht erfolgt ist, mit der Begründung, einen schlanken, steuerungsrelevanten Regionalplan zu erstellen, und dass sich nachrichtliche Darstellungen auf das erforderliche Maß beschränken sollen.</p> <p>Aus Sicht der Landesbergdirektion ist diese Begründung nicht nachvollziehbar, da bei einer Darstellung der Bergbauberechtigungen mittels einer Umrisslinie die Lesbarkeit des Regionalplanes nicht erkennbar beeinträchtigt wird. Mehrere direkt aneinandergrenzende Bergbauberechtigungen können bei der Darstellung im Regionalplan auch zu einem Polygon verschmolzen werden, so dass lediglich die äußeren Abgrenzungen der Bergwerksfelder sichtbar sind.</p> <p>Weiterhin ist die Aufnahme der Bergbauberechtigungen in den Regionalplan damit zu begründen, dass diese einerseits eine wichtige Information für zukünftige Projektträger sein können und andererseits aus den Feldern selbst raumbedeutsame Projekte entstehen können. Die Steuerungsrelevanz des Regionalplanes wird mit der Darstellung der Bergbauberechtigungen somit gestärkt.</p> <p>Die Landesbergdirektion empfiehlt daher nochmals, die Abgrenzungen der Bergbauberechtigungen in die Raumnutzungskarte aufzunehmen und im Textteil den Plansatz 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" mit dem in der Stellungnahme des LGRB vom 09.12.2013 vorgeschlagenen Wortlaut zu ergänzen.</p>	<p>gungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3366) wird verwiesen. Es liegen keine neuen Gesichtspunkte vor, die die Aufnahme eines neuen Planelements in die Raumnutzungskarte oder eine Änderung der Plansätze begründen könnten. Nachrichtliche Darstellungen sollen sich in der Raumnutzungskarte auf das erforderliche Maß beschränken. Die Aufnahme neuer, zusätzlicher nachrichtlicher Planelemente - auch aus anderen Fachbereichen - würde die Lesbarkeit deutlich erschweren. Im Übrigen ergibt sich die Steuerungsrelevanz des Regionalplans aus den regionalplanerischen Festlegungen und nicht aus den nachrichtlichen Darstellungen. Unabhängig davon genießen bestehende Rechte im Regionalplan selbstverständlich Bestandsschutz.</p>
602	3.5		5752	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...]</p> <p>Zur vorliegenden 2. Offenlage wurde die Anzahl der ausgewiesenen Vorranggebiete faktisch um einen Bereich reduziert. Der Verzicht auf die Erweiterung von aktiven Abbauflächen bzw. deren Nachnutzung bringt für die Landwirtschaft keinen Gewinn. Neu aufgenommen wurde eine berechnungsfähige Landwirtschaftsfläche der Vorrangflur II bei Feldkirch und die</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Hinweise aus landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen. Das angesprochene neu aufgenommene Erweiterungsgebiet bei Feldkirch (8011-i) ersetzt einen größeren Neuaufschluss nördlich der Autobahn (8011-f). Die neu aufgenommene Erweiterung der Kiesgrube Burkheim (7911-a) be-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Erweiterung der Kiesgrube Burkheim im Waldbereich. Von den aktuell geplanten 13 Vorranggebieten liegen vier Bereiche im Wald, alle anderen betroffenen Landwirtschaftsflächen sind als Vorrangflur I und II ausgewiesen, neun Gebiete sind Teil der eine wertvolle Berechnungseinheit. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte auf die hochwertigen berechnungsfähigen Vorranggebiete wie z. B. Nr. 8011-a, 8011-d und 8011-i verzichtet werden, zumal die Gesamtausweisung noch 30 % über dem prognostizierten Bedarf für die nächsten 40 Jahre liegt.	trifft keinen Wald, sondern Werksgelände. Dass in der Regel für die Gebiete für Rohstoffvorkommen entweder Wald oder landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, wird gesehen. Zur grundsätzlichen Frage der planerischen Berücksichtigung von Flächen der Vorrangflur I und II oder vorhandener Berechnungseinheiten wird grundsätzlich auf die Abwägungsbeschlüsse vom 26.11.2015 (ID 2491) und (ID 2766) verwiesen. In der Sitzung des Planungsausschusses am 26.11.2015 wurde eine Reduzierung der Gebiete für den Rohstoffabbau und die Sicherung von Rohstoffen von 130 % auf rund 100 % des Bedarfs beschlossen. Diese bedarfsgerechte Gebietskulisse war Gegenstand des zweiten Offenlage-Entwurfs. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gem. der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den beispielhaft angeführten Gebieten an den Standorten 8011-a, 8011-d und 8011-i um geeignete Gebiete. Sie sind in Bezug auf die regionalplanerische Sicherung der Rohstoffversorgung für die kommenden 2x20 Jahre notwendig. Die Anregung, z.B. die Gebiete am Standort 8011-a, 8011-d und 8011-i nicht als Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
603	3.5		5753	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Landwirtschaftsbehörde (FB 580 Landwirtschaft) 79104 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Die Hinweise aus unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage zu den für den Kiesabbau erforderlichen baulichen Anlagen, den notwendigen Ausgleichsmaßnahmen auf Landwirtschaftsflächen und deren Bewertung (Vorrangflur, Berechnungsfläche) gelten uneingeschränkt weiter.	Kenntnisnahme Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 26.11.2015 (vgl. unter anderem ID 2765) wird verwiesen.
604	3.5		5743	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] In Kapitel 3.5 ist bei den Plansätzen lediglich eine textliche Änderung zu finden, die zutreffender als bisher beschreibt, dass der Abbau oberflächennaher Rohstoffe nur im Ausnahmefall außerhalb der Abbaugelände stattfinden kann.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
605	3.5		5744	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Einige Änderungen gibt es allerdings bei den Abbau- und Sicherungsgebieten im Landkreis. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet [s. ID 5745 - 5751]. Generell umgestellt wird das bisherige System zur Identifizierung der Gebiete. Die Nummerierung setzt sich jetzt aus der	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Nummer des Kartenblattes der TK 1:25.000 und einem Buchstaben nach alphabetischer Reihenfolge zusammen. Die neue Nummerierung ist nur in einer zusätzlichen Unterlage enthalten, die die Gebiete in Kartenausschnitten in einem größeren Maßstab darstellt, als ihn die Raumnutzungskarte benutzt. Die grundsätzliche Bewertung der geplanten Abbau- und Sicherungsgebiete wird von den aktuellen Änderungen nicht beeinflusst. Zielkonflikte mit dem Grundwasserschutz wird es bei einigen Abbau- und Sicherungsgebieten geben, welche jedoch grundsätzlich lösbar erscheinen.	
606	3.5		5820	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde 79312 Emmendingen	3. Gebiete für Rohstoffvorkommen im Wald [...] Die Gebiete "Freiamt 7713-a", "Kenzingen 7812-b", "Malterdingen/Kenzingen 7813-a" und "Malterdingen/Kenzingen [7813-b]" wurden verkleinert und somit die Eingriffsfläche minimiert.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
607	3.5		5670	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	4. Vorranggebiete für den Abbau / zur Sicherung von Rohstoffen Die UNB begrüßt u. a. aus Gründen des Artenschutzes die Verkleinerung der Abbau- und Sicherungsflächen 7713-a in Freiamt/Schweighausen, 7712-c in Kenzingen und 7811-c in Sasbach. In Bezug auf die FFH-Richtlinie ist der Wegfall bzw. die Verkleinerung der Abbau- und Sicherungsflächen 7813-a und 7813-b bei Malterdingen/Kenzingen sinnvoll. Hier wären wertvolle Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vom Abbau betroffen gewesen. Bei der Abbaufäche 7813-c in Freiamt-Keppenbach, den Flächen 7712-a und 7812-b in Kenzingen sowie 7811-b in Wyhl ergeben sich gegenüber der ersten Offenlage keine Änderungen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
608	3.5		5804	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	Bei den Regelungen des Regionalplans sind unsere Belange vor allem bei den Kapiteln [...] 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" betroffen. Die hierfür formulierten Grundsätze und Ziele werden von uns geteilt und so mitgetragen. Die Erstellung der jeweiligen Kapitel wurde von uns intensiv begleitet und ist mit uns abgestimmt. Mit den seit der 1. Offenlage vorgenommenen Änderungen sind wir einverstanden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
609	3.5		5772	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen sowie Umweltbericht 6.2 Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen Im Rahmen der 1. Offenlage hatten wir zu sämtlichen Vorranggebieten für Rohstoffvorkommen ausführlich Stellung	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Übermaß der Bedarfsdeckung entsteht durch die Festlegungen

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					genommen (vgl. Schreiben vom 19. Dezember 2013). Aus Sicht der Wasserwirtschaft weisen wir darauf hin, dass auf ein Übermaß der Bedarfsdeckung verzichtet werden sollte, um den Belangen des vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes gerecht zu werden.	nicht. Im Übrigen wurde der Begründung im zweiten Offenlage-Entwurf eine ergänzende Erläuterung zu dem der Planung zugrundeliegenden Mengenbedarf und zur Methodik der Bedarfsermittlung hinzugefügt. Auf die entsprechenden Erläuterungen in der Behandlung der Stellungnahme (ID 2490) zum ersten Offenlage-Entwurf wird verwiesen.
610	3.5		5774	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen sowie Umweltbericht 6.2 Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen [...] Mit der räumlichen Sicherung der im 2. Offenlage-Entwurf ausgewiesenen Abbau- und Sicherungsgebiete wird nach unserer Einschätzung die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung mit Kies und Sand in der Region erreicht.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
611	3.5		5887	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Plansatz 3.5.2 "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" [...] Keine weiteren Anmerkungen seitens der Stadt Kehl.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse zu den Anregungen der Stadt Kehl zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 1031, 4812 und 4813) wird verwiesen.
612	3.5		5888	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Plansatz 3.5.3 Suchräume für neue Aufschlüsse [...] Da auf das Gebiet verzichtet wurde, hat die Stadt dazu keine weitere Anmerkung.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss zur Anregung der Stadt Kehl zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 1032) wird verwiesen.
613	3.5		5655	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	Nr. 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen Es ist richtig, dass die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region mittels einer räumlichen Sicherung raumverträglicher Abbau- und Sicherungsgebiete gemäß Landesentwicklungsplan, Raumordnungsgesetz und Landesplanungsgesetz eine zentrale Aufgabe der Regionalplanung darstellt. Im Regionalplan werden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) und Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt. In den Abbaugeländen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar sind. Sicherungsgebiete sind ausschließlich zur langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region vorgesehen. Alle, mit einem zukünftigen Rohstoffabbau nicht vereinbare Nutzungen sind darin ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
614	3.5		5459	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Standort Mainz 55127 Mainz	Unter dem Punkt 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen ist zu berücksichtigen, dass bei einem Rohstoffabbau zu den Rheinseitendämmen ein Abstand gemäß "Sicherheitsabstände der Kiesgruben zum Rhein" aus dem Jahr 2013 [...] einzuhalten ist. Für die Abbau- und Sicherungsgebiete werden gesonderte Genehmigungsverfahren durchgeführt. Sofern sich die Gebiete in Rheinnähe befinden, wird die WSV als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Forderungen der WSV zu den Abständen von Kiesgruben zu den Rheinseitendämmen sind einzuhalten. Diese Forderungen liegen der zuständigen Behörde für Wasserwirtschaft (RP Karlsruhe und Freiburg) vor. [Hinweis: Der Stellungnahme ist Schreiben der Bundesanstalt für Wasserbau vom 12.09.2012 zu den Sicherheitsabständen der Kiesgruben vom Rheinseitendamm beigefügt.]	Kenntnisnahme Der Hinweis auf erforderliche Sicherheitsabstände wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan-Entwurf der Gebiete für Rohstoffvorkommen berücksichtigt bereits Sicherheits-Abstände zu Hochwasserdämmen. Eine parzellenscharfe Ausformung der regionalplanerischen räumlichen Festlegungen, auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, kann auf nachgelagerter Ebene der Planfeststellung erfolgen.
615	3.5		5263	Zukunftsforum Natur & Umwelt Ortenau e.V. 77866 Rheinau	Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen Begründung Textlicher Teil B 65 Grundsätzliche Anmerkung: Leider mussten wir feststellen, dass der RVSO auch in der 2. Offenlage die Restmengen an Kies und Sand, welche in bereits konzessionierten Abbaustätten lagern, nicht in die Bedarfsermittlung einbezogen hat. Trotz entgegenstehender Stellungnahmen verschiedener Beteiligter zur 1. Offenlage wurde diese unverhältnismäßig große Flächenausweisung zu Lasten von Landwirtschaft, Natur und Umwelt auch im 2. Offenlageentwurf nur wenig reduziert. Die Daten: 40 Eingriffsflächen, davon weiterhin 12 Neuaufschlüsse; 792 ha A- und B-Flächen, dies entspricht einer Fläche von rund 1130 Fußballfeldern für den Rohstoffabbau Kies und Sand. Konkret ist diese Gesamtfläche immer noch das nahezu Zweifache der Ursprungsplanung (408 ha). Der Bürger erwartet, dass das Hoheitsrecht einer in bestimmten Zeit- und Raumkategorien verlaufenden Planung voraussetzt, dass prognostizierte Bedarfsmengen sich selbstverständlich auch an den vorhandenen Reservemengen zu orientieren haben. Solche Planungen beruhen auf Berechnungen, die eine Inventurprüfung, d. h. eine Bestandsaufnahme des Vorhandenen (Reserven) beinhalten und deren Ergebnis in die Folgekalkulation eingebaut wird. Obwohl also noch nachweislich Kies und Sand zur Bedarfsabdeckung im Plangebiet des RVSO für weitere 16 Jahre zur Verfügung stehen, sollen in der jetzt schon durch Kies- & Sandabbau stark beeinträchtigten Oberrheinebene zusätzlich rund 800 ha wertvolle Landwirtschafts-, Wald- und Auenflächen in Kieswerkseen umgewandelt werden. Die Nichtanrech-	Keine Berücksichtigung Die Kritik an der Nicht-Anrechnung konzessionierter Restmengen wird zur Kenntnis genommen. Einer gleichgerichteten Anregung ist der Regionalverband aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt (vgl. Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 2490)): Mit der Nicht-Anrechnung der konzessionierten Restmengen soll eine Entkopplung der Genehmigungsverfahren bewirkt werden. Bei einer Berücksichtigung stünden bei Auslaufen der Konzession lediglich kleinere Erweiterungsflächen für die Fortführung des Abbaus bis zum Ende der Laufzeit des Regionalplans zur Verfügung. Im Ergebnis würden gegen Ende der Laufzeit des Regionalplans alle Konzessionen auslaufen und alle Firmen gleichzeitig Erweiterungsanträge vorlegen. Die Reserven in den konzessionierten Flächen führen daher zu einer sinnvollen Entkoppelung der Konzessionslaufzeiten von den Zyklen der Regionalplanfortschreibung. Ein analoges methodisches Vorgehen findet auch bei anderen Regionalverbänden Anwendung, bspw. in der Region Mittlerer Oberrhein. Die in der Äußerung vorgebrachten Aussagen zur Größenordnung der konzessionierten Restmengen sind wie folgt richtig zu stellen: Anfang 2009 waren laut Angaben des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) rechnerisch ermittelt noch Restmassen im Bereich Kies und Sand für 18 Jahre vorhanden, wenn die durchschnittliche Förderung der Jahre 1998-2008 zugrunde gelegt würde. Bei einer höheren Fördermenge läge die zeitliche Reichweite deutlich darunter. Die Förderung der Jahre 1998-2008 linear fortgeschrieben liegen derzeit geschätzt noch Restmassen für etwa elf Jahre in der

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>nung dieser Restmengen steht in krassem Gegensatz zu den Aussagen, welche der RVSO in Punkto 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege trifft und untergräbt durch eigenes Zutun die Glaubwürdigkeit des RVSO und die Akzeptanz der Planung in der Bevölkerung in Puncto Kies- und Sandabbau.</p> <p>Mit dem im Koalitionsvertrag der neuen grün/schwarzen Landesregierung geforderten nachhaltigen Umgang mit Ressourcen und sparsamen Flächenverbrauch bei der Gewinnung von Rohstoffen hat diese Vorgehensweise nach unserer Auffassung nichts zu tun.</p> <p>Auf Grund der Nichtanrechnung von erheblichen Restmengen und der daraus resultierenden überdimensionalen Ausweisung zusätzlicher Abbaugebiete, deren Stoffmengen weit über dem regionalen Bedarf liegen und weit über den aktuellen Planungshorizont des Regionalplanes Südlicher Oberrhein hinaus reichen, wird zukünftigen Generationen die Möglichkeit auf selbstbestimmte Eigenentwicklung genommen. Die Restmengen an Kies und Sand müssen in die Bedarfsermittlung einfließen.</p>	<p>Region vor, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Regionalplans voraussichtlich noch für etwa zehn Jahre. Der für die Abbauunternehmen und die Abbaugenehmigungen relevante Zeitpunkt ist jedoch derjenige der Rechtskraft des Regionalplans. Diese ist erfahrungsgemäß frühestens ein bis zwei Jahre nach Satzungsbeschluss der Fall. Zu diesem Zeitpunkt wären unter den obigen Annahmen Restmassen in gesamtregionaler Sicht auf jeden Fall für weniger als 8 Jahre vorhanden. Dieser Wert ist in Relation zu setzen mit der Dauer der erfahrungsgemäß anspruchsvollen und daher wiederum mehrere Jahre dauernden Einzelgenehmigungsverfahren für Abbauvorhaben. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Massen aus stillen Reserven einzelbetrieblich betrachtet sehr unterschiedlich auf die bestehenden Standorte verteilt sind. An Standorten mit erheblichen Tieferbaggerungspotenzialen liegen in der Regel Hemmnisse wie Feinsandaufgaben vor, die eine Gewinnung unrealistisch erscheinen lassen. Die vorgenannte fachliche Einschätzung wird vom LGRB geteilt.</p> <p>Die in der Äußerung vorgebrachte Aussage, eine "unverhältnismäßig große Flächenausweisung" für den Rohstoffabbau sei auch im aktuellen (zweiten) Offenlage-Entwurf "nur wenig reduziert" ist unzutreffend. Richtig ist, dass dem nach den o. g. Prämissen ermittelten Bedarf zu Beginn des Planungsverfahrens Interessensgebietmeldungen der Rohstoffindustrie gegenüberstanden, die in etwa das doppelte Volumen ausmachten. In einem aufwändigen Prozess wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden eine Reduzierung der Gebietskulisse auf rund 130 % des Bedarfs erreicht. Diese war Gegenstand des am 18.07.2013 festgestellten (ersten) Offenlage-Entwurfs des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans. Basierend auf den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit wurde in der Sitzung des Planungsausschusses am 26.11.2015 - unter anderem auch gegen erhebliche Widerstände der Rohstoffindustrie - eine Reduzierung der Gebiete für den Rohstoffabbau und die Sicherung von Rohstoffen auf rund 100 % des Bedarfs beschlossen. Diese bedarfsgerechte Gebietskulisse war Gegenstand des zweiten Offenlage-Entwurfs.</p> <p>Die in der Äußerung vorgebrachte Annahme, die Kulissenvergrößerung von 408 ha auf 792 ha sei insbesondere in der politisch beschlossenen Nichtanrechnung von stillen Reserven bzw. konzessionierten Restmengen begründet, ist unzutreffend. Richtig ist: die Angabe "408 ha" stellte eine erste grob ermittelte Annäherung aus dem Jahr 2011 dar, bei der weder Abbaugeometrie noch Böschungsverluste berücksichtigt wur-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						den. Sie ist daher für die in der Äußerung vorgenommenen Vergleiche völlig ungeeignet. Im Übrigen sind nicht wie behauptet 12, sondern 11 Neuaufschlüsse in der Gebietskulisse im Bereich Sand und Kies der zweiten Offenlage enthalten. Alle Gebietsfestlegungen zum Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" werden im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Fortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts neu betrachtet. Die befürchtete Einschränkung der selbstbestimmte Eigenentwicklung zukünftiger Generationen ist auch insofern nicht zu befürchten. Insgesamt ist festzuhalten, dass die vorgesehene Gebietskulisse bedarfsgerecht ist. Die Anregung, konzessionierte Restmengen in der Kalkulation des regionalen und jeweiligen standortspezifischen Bedarfs anzurechnen, wird nicht berücksichtigt.
616	3.5		5345	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	Der ISTE begrüßt grundsätzlich die Festlegungen der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen in der Raumnutzungskarte. Der Regionalverband hat die Gebietskulisse im 2. Entwurf auf 100 % des Bedarfs reduziert. Eine weitere Reduzierung der Gebiete würde zur Folge haben, dass das Planungsziel im Bereich Rohstoffsicherung nicht erreicht würde. In diesem Falle müssten neue Vorranggebiete aufgenommen oder bestehende Gebietsfestlegungen vergrößert werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
617	3.5		5798	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg im Breisgau	Die Auskiesungsflächen bzw. deren Mengen, die i. Z. d. Integrierten Rheinprogrammes anfallen, sind in der Bedarfsberechnung nicht ersichtlich. Durch die zahlreichen Änderungen bei den Abbauflächen scheint zumindest eine Nettoerduzierung im Plangebiet erreicht. Dennoch muss die Konzessionierung streng am Bedarf orientiert werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wurde der Begründung im zweiten Offenlage-Entwurf eine ergänzende Erläuterung zu dem der Planung zugrundeliegenden Mengenbedarf und zur Methodik der Bedarfsermittlung hinzugefügt.
618	3.5		5799	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg im Breisgau	Wir schließen uns der [nachfolgenden] Stellungnahme der Bürgerinitiative Niederrimsingen an: Stellungnahme zum Textteil der Fortschreibung, Anhang zu: Begründung zu 3.5.3 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen, Seite B 63, 2. Abs. Dort heißt es "Daher ist in angrenzenden Sicherungsgebieten der vorzeitige Rohstoffabbau ausnahmsweise zulässig, wenn am Standort die Möglichkeiten zur Vertiefung bereits ausgeschöpft sind und am Standort keine zumutbaren Alternativen in	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Genehmigungsverfahren bleibt selbstverständlich im Falle eines vorzeitigen Abbaus in Sicherungsgebieten erforderlich. Eine Erforderlichkeit, die Begründung des Regionalplans an dieser Stelle zu präzisieren, besteht nicht.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Abbaugeländen bestehen." (Zitat Textteil, Seite B 63, 2. Abs.) Dies ist ein Freibrief für jede Rohstoff abbauende Firma, erst den Abbau schleichend in das Sicherungsgebiet auszudehnen. Sodann dient das in Mitleidenschaft gezogene umliegende Gelände als Argument in der Zukunft dort ebenfalls abbauen zu dürfen, weil es weniger erhaltenswert sei. Die Betreiber schaffen sich so eine endlose Argumentationskette. Wenn in ausgewiesenen Sicherungsgebieten Rohstoffe abgebaut werden sollen, dann ist ein entsprechendes Verfahren zwingend. Das ist nur eine Frage des Zeitmanagements. Andernfalls könnten Notsituationen fantasie reich geschaffen werden. Anstatt die unternehmerische Energie ins Zeitmanagement zu stecken, wird in juristische Begründungen investiert. Wir fordern stattdessen "In angrenzenden Sicherungsgebieten ist der vorzeitige Rohstoffabbau ohne ein weiteres Genehmigungsverfahren nicht zulässig, wenn am Standort die Möglichkeiten zur Vertiefung bereits ausgeschöpft sind und am Standort keine zumutbaren Alternativen in Abbaugeländen bestehen." [...]</p>	
619	3.5		5865	Landesnatura schutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Neuordnung der Planungen um das "Rothaus" an der B 31 (Stadt Breisach) Um das "Rothaus" (zwischen Breisach und Rimsingen) besteht ein bedeutender Übergang eines international vernetzten Wildwanderwegs von den Rheinauen her über die vielbefahrene B 31 zu den sich anschließenden Wäldern (zukünftiges Naturschutzgebiet "Zwölferholz"). Hier liegen auch mehrere Kiesbaggerseen, für die Erweiterungen geplant sind, unter anderem ist die Verbindung zweier Seen geplant; auch ein Asphaltwerk soll ausgebaut werden. Im weiteren Umfeld sind Erweiterungen von Sportgeländen, die Ansiedlung eines Reitvereins usw. vorgesehen. Alle Planungen finden im Vorrangbereich für Naturschutz und Landschaftspflege statt. Der LNV fordert eine genauere Untersuchung der ökologischen Bedeutung des Bereichs (zwischen Rheinauen und Tuniberg, zwischen Rimsingen und Gündlingen) und erst dann eine zurückhaltende Ausweisung zukünftiger Baggersee- oder Steinbruch-Erweiterungen oder anderer Planungen. In diesem Freiraumbereich muss die Erhaltung der ökologischen Funktionen (Generalwildwegeplan!) vor einer schleichenden Zersiedlung und Erweiterung von Nutzungen (Baggersee, Reitverein, Sportplätze usw.) Vorrang haben. Eine Grünbrücke muss die bestehenden Unterbrechungen der Wildwanderwege überwinden.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Empfindlichkeit des angesprochenen Teilraums insbesondere vor dem Hintergrund der im Generalwildwegeplan des Landes und im Landschaftsrahmenplan Teil Raumanalyse dargestellten Biotopverbundbeziehungen wird gesehen. Die in der Äußerung aufgeführten Vorhaben sind dem Regionalverband bekannt. Der Regionalplan-Entwurf berücksichtigt die erkannten Biotopverbundbeziehungen (vgl. unter anderem Stellungnahmen der Höheren Naturschutzbehörde (ID 3180), (ID 5593) und Unteren Naturschutzbehörde (ID 5696), Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (ID 5801), Stellungnahme der Abteilung 4 des Regierungspräsidium Freiburg (ID 5741). Mit der Umweltprüfung im Sinne des §2a LplG ist die rechtlich für die regionale Planungsebene vorgesehene Prüfung durchgeführt worden. Ihr Ergebnis stellt der Umweltbericht gemäß §10 ROG dar. Die für eine regionalplanerische Abwägung erforderlichen Umweltbelange sind mit dem Umweltbericht ausreichend ermittelt. Eine Erforderlichkeit der angeregten weiteren "genaueren Untersuchungen" im Rahmen der Regionalplanfortschreibung besteht nicht.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
620	3.5		5412	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 70182 Stuttgart	[Siehe wortgleiche Anregung (ID 5272)].	Keine Berücksichtigung Siehe zur wortgleichen Anregung (ID 5272).
621	3.5		5454	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 2 70182 Stuttgart	Allgemeines zum Fortschreibungsentwurf in unserer Region [...] I. Mit Hinweis auf das von mir mitverfasste Schreiben der "Initiative Maiwald" vom 10.10.2015 an den RVSO, möchte ich nochmals betonen, dass ich die Raumkulisse für Abbau- und Sicherungsgebiete für Kies- und Sandgewinnung im Verbandsgebiet für überzogen halte. Die durch den politisch besetzten Planungsausschuss erzwungene Nichtanrechnung vorhandener Reservemengen in dreistelliger Millionenhöhe (t) öffnet den Spielraum einer wachstums- und stark exportorientierten (u. a. Schweiz/Niederlande) Kieswirtschaft in unserer Region. Als symptomatisch für diese vornehmlich marktkonforme Grundhaltung war auch die Diskussion des RVSO zu werten, als dieser eine Stellungnahme zum Fortschreibungsentwurf des nördlich benachbarten Regionalverbands Mittlerer Oberrhein (RVMO) abgeben musste. So wurde in der Analyse des zu beurteilenden Offenlagepapiers des RVMO dezidiert hervorgehoben, dass die von der ISTE immer geforderten umfangreichen Zuschläge (Grundstücksverfügbarkeit, Artenschutz, Genehmigungssicherheit usw.) beim RVMO auf lediglich 10 % Flachwasserzuschlag zum Ansatz kamen. Noch prägnanter war der Vorwurf des RVSO, dass durch den "vollständigen Verzicht auf Neuaufschlüsse im RVMO-Plangebiet ein unmittelbarer Eingriff ins Marktgeschehen erfolgen würde, der wettbewerbsverzerrend wirke." Neben der befürchteten "Sogwirkung" ist man seitens des RVSO anscheinend immer noch der Auffassung, dass nur eine große Anzahl von Neuaufschlüssen die wettbewerbsmäßige Garantie für zahlbare Kiesmengen biete. Für eine der Nachhaltigkeit verpflichteten Raumplanungsinstitution eine ungewöhnliche Position zu einer sichtbar sich erschöpfenden Ressource. Dass sich das optimistische Denken aus den Veröffentlichungen früherer Konzeptpapiere, O-Ton: "Region im Aufbruch", "Kiesindustrie - der Oberrhein spielt die erste Geige" nicht wesentlich geändert hat, zeigt auch, das weiterhin im 2. Offenlageentwurf geplante Dutzend von Neuaufschlüssen im RVSO.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das angeführte Schreiben vom 20.10.2015 liegt dem Regionalverband vor. Zur vertieften Auseinandersetzung mit der Behauptung einer "unverhältnismäßig großen Flächenausweisung" für den Rohstoffabbau wird auf die Stellungnahme des Landesnatschutzverbands Arbeitskreis Ortenau 1 (ID 5412) (siehe wortgleiche Anregung (ID 5272)) verwiesen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
622	3.5	7313-a	5620	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumnutzungskarte: [...] Bereich Rheinau: Der Verzicht auf den Vorrangbereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe Nr. 7313-a (Domänenacker Helmlingen) wird begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
623	3.5	7313-a	5599	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Ortenaukreis (OG) Nr. 7313-a, Unterer Gayling, Rheinau-Helmlingen In unserer Stellungnahme zur 1. Offenlage des Regionalplanentwurfs zum Kapitel 3.5 haben wir unsere Bedenken gegen einen Neuaufschluss einer Kiesgrube im Gewinn "Unterer Gayling" auf Gemarkung Helmlingen ausführlich dargelegt. Für uns ausschlaggebend waren die an diesem Standort erkennbar unüberwindlichen naturschutzfachlichen und -rechtlichen Restriktionen. Wir begrüßen es daher sehr, dass der Regionalverband unsere Anregung berücksichtigt hat, das im 1. Offenlage-Entwurf enthaltene Vorranggebiet für den Neuaufschluss einer Kiesgrube am Standort 7313-a nicht weiter zu verfolgen. Es kann in so weit festgestellt werden, dass das methodische Vorgehen im Rahmen der Abwägung konsequent eingehalten wurde.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
624	3.5	7313-a	5699	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7313-a Art der Änderung: Gebietsverzicht Neuaufschluss Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Aufgrund des Verzichtes auf dieses Gebiet wird der Standort der Kiesgrube Helmlingen (RG 7213-4) nach Gewinnung des derzeit noch genehmigten geringen Restvorrates aufgegeben werden müssen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Tatsache, dass unter dem Werksgelände noch zusätzliches Material für 14 weitere Jahre ruht, wird hingewiesen.
625	3.5	7313-a	5775	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7313-a Rheinau-Helmlingen Gayling (Erweiterungsfläche) Das Vorranggebiet wurde aus dem aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans herausgenommen. Sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht (u. a. Maßnahme des nationalen Hochwasserschutzprogramms) stimmen wir dieser Änderung zu.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
626	3.5	7313-a	5876	Bürgermeisteramt der Stadt Rheinau 77866 Rheinau	Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden wird bei dem Abbaugelände 7313-a die Herausnahme aus dem Gebiet für Rohstoffvorkommen akzeptiert. Der Ortschaftsrat Helmlingen hat sich jedoch dafür ausgesprochen, dass die beabsichtigte Kieswerksfläche 7313-a bei einem eventuellen Suchlauf für Kiesabbau in den nächsten Jahren nochmals überprüft werden sollte.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen werden im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung selbstverständlich alle Gebietsfestlegungen, so auch die Gebiete für Rohstoffvorkommen, fortgeschrieben.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
627	3.5	7313-a	5349	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	<p>7313-a Helmlingen: Wir wenden uns gegen die Formulierung "auf Gebiet wird verzichtet" im Dokument "Teilauszüge Raumnutzungskarte", Seite 2: Hierdurch kann der Eindruck entstehen, dass die Industrie kein Interesse mehr an der Rohstoffgewinnung in diesem Gebiet hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, so dass entweder formuliert werden kann: "Der Regionalverband streicht das Gebiet" oder vielmehr das Gebiet wieder in die Planung aufgenommen werden soll: In der Synopse der Behandlungen der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage wird die schlechte Flächeneffizienz des Vorranggebietes angeführt. Hierbei wird verkannt, dass das ursprüngliche Interessensgebiet mit einer wesentlich höheren Flächeneffizienz vom Unternehmen zurückgenommen wurde, um innerhalb der Fläche naturschutzrechtliche Konflikte (dortiges Biotop und angebliches Naturdenkmal, das im Dienst der LUBW nicht verzeichnet ist) zu minimieren. Anstelle eines Hinweises an das Unternehmen hierauf, gereicht diese Rücksichtnahme nun zum Nachteil. Auch eine andere Abgrenzung des Vorranggebietes unter Aussparung relevanter Teile des Biotops bzw. angeblichen Naturdenkmals mit größerer Flächeneffizienz dürfte möglich sein. Die in der Synopse dargestellten Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes wurden dem Unternehmen sehr spät im Verfahren von den öffentlichen Stellen offenbart. Ebenso befinden sich diese Überlegungen in einem sehr frühen Stadium, die einen Verzicht auf das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht rechtfertigen können. Unserer Ansicht nach lassen sich Befürchtungen hinsichtlich der Eutrophierung des Baggersees und den Verlust an Retentionsvolumen entkräften, sofern eine geeignete Eindeichung zum Schutz vor kleineren Hochwässern gewählt wird, während bei größeren Hochwässern das Retentionsvolumen unter Zulassung eines möglichen Stoffeintrags hingenommen wird. Zu den einzelnen Fachbelangen verweisen wir auf die Stellungnahme des Unternehmens. Sollte die vom Regionalverband vorgebrachte Mengenkulisse von 100% als Argument gegen die Wiederaufnahme des Gebietes in Helmlingen angeführt werden, so fordern wir die Streichung der Gebiete 7313-c in Freistett und 7712-b in Oberhausen. Diese Gebiete sind aufgrund sehr zersplitterter Grundstücks (-eigentümer)struktur langfristig nicht für die Rohstoffgewinnung geeignet, die Planung somit nicht erforderlich. Demgegenüber besteht volle Zugriffsmöglichkeit durch das Kieswerk auf das wieder aufzunehmende Gebiet in Helmlin-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen zum Dokument "Teilauszüge aus der Raumnutzungskarte" (Anlage 3 zu DS PIA 03/15) werden zur Kenntnis genommen. Mit der Formulierung "Verzicht" wird lediglich die einschlägige Entscheidung des Regionalverbands dokumentiert. Die Formulierungen in beiden Dokumenten wurden nicht aus der Sicht der Unternehmen gewählt. Die Erforderlichkeit für eine Änderung der Formulierung ist nicht gegeben. Die Behauptung, dass das ursprüngliche Interessensgebiet mit einer wesentlich höheren Flächeneffizienz vom Unternehmen zur Konfliktminimierung und Rücksichtnahme zurückgenommen wurde, ist unzutreffend. Die Prüfung der Interessensgebiete durch den Regionalverband hatte ergeben, dass im nordöstlichen Teilbereich fachrechtlich zwingende Kriterien einem Abbau entgegenstehen. Das dort per Rechtsverordnung festgesetzte, flächenhafte Naturdenkmal machte eine Gebietsverkleinerung durch den Regionalverband erforderlich. Zu diesem Ergebnis der Prüfungen wurden vonseiten des RVSO im Jahr 2011 Gespräche unter Teilnahme der Fachbehörden, Betreiberfirmen und des ISTE geführt. Zu diesen war auch die einwendende Firma eingeladen, sie hatte jedoch auf ein Kommen verzichtet. Dies wurde der Firma aber in der Abwägungsentscheidung selbstverständlich nicht nachteilig zugerechnet. Aufgrund der bereits im Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 ausführlich dargestellten starken rechtlichen und faktischen Restriktionen im direkten Umfeld (siehe dazu Beschlüsse über die erste Offenlage (ID 3163), (ID 2526)) ist eine anderweitige Gebietsvergrößerung "mit größerer Flächeneffizienz" ausgeschlossen. Die entgegenstehenden Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes wurden bereits 2013 dem Unternehmen zur Kenntnis gegeben: In seiner Stellungnahme zum Scoping vom 07.06.2013 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein die zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbaren kritischen Punkte eingewandt. Entsprechend des Regionalplan-Entwurfs des Regionalverbands Südlicher Oberrhein bildet das Deichrückverlegungskonzept des Regierungspräsidium Freiburg, dessen in Rede stehende Maßnahme M3 bei Helmlingen in das aktuelle "Nationale Hochwasserprogramm" aufgenommen wurde, eine hinreichende Grundlage für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz als endabgewogene Ziele der Raumordnung in Kapitel 3.4. Es ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten, diese entgegenstehenden Be-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					gen.	<p>lange in die Abwägung einzustellen. Die Neuanlage von Rohstoffabbauten durch Nassauskiesungen in Überschwemmungsbereichen entspricht nicht den "Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand" der durch die LfU formulierten Planungsempfehlungen. Dort und im Umweltbericht werden die Gründe erläutert, nachdem Aspekte der Hochwasserrückhaltung, des Grund- und Seewasserschutz und der Auenentwicklung relevant sind. Die vorgebrachte Ansicht, durch eine Eindeichung sei der entgegenstehende Belang hinreichend berücksichtigt, wird nicht geteilt (vgl. auch Stellungnahme der Wasserbehörde zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3163)). Auf die näheren Erläuterungen in der Behandlung der Stellungnahme der Firma (ID 5269) wird verwiesen. Die hilfsweise Anregung die Gebiete 7313-c oder 7712-b zu streichen wurde bereits vor der Beschlussfassung der zweiten Offenlage vorgebracht und diese Anregung und dessen Einschätzung durch die Verwaltung des Regionalverbands waren Teil der Beratungsunterlagen (Anlage 3 und 4 zu DS PIA 05/15) zum Beschluss über das Kapitel 3.5 am 26.11.2015. Gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung werden in der Äußerung keine neuen Sachverhalte aufgezeigt. Die Anregung die Formulierungen im Dokument "Teilauszüge aus der Raumnutzungskarte" (Anlage 3 zu DS PIA 03/15) zu ändern wird nicht berücksichtigt. Die Anregung, ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-a festzulegen, wird nicht berücksichtigt. Die hilfsweise Anregung, die Gebiete 7313-c oder 7712-b zu streichen wird nicht berücksichtigt.</p>
628	3.5	7313-a	5269	Edelsplitt- und Rheinkieswerk Helmlingen GmbH & Co. KG vertr. d. Rechtsanwälte Bender & Philipp 79102 Freiburg im Breisgau	<p>Im Namen der Edelsplitt- und Rheinkieswerk Helmlingen GmbH & Co.KG nehmen wir im Rahmen des zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit Stellung zum zweiten Offenlage-Entwurf, namentlich zu Kap. 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen, aber auch zu den Folgeänderungen in den Kapiteln 3.1.1 und 3.4 (dazu unten V.). [1] Unsere Mandantin wendet sich gegen die Streichung der Vorrangfläche RV SO Nr. 7313-a, die im ersten Offenlage-Entwurf als Abbaugbiet enthalten war. Gunstkriterien und Konflikt-/Raumwiderstandskriterien sind teilweise nicht richtig erfasst, teilweise nicht richtig gewichtet und in der Abwägung auch nicht in das angemessene Verhältnis zueinander gebracht worden. Abgesehen von der fachlichen Unrichtigkeit einzelner Annahmen wird auch der rechtlich maßgebliche Abwägungsspielraum des Regionalverbandes deutlich über-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>[zu 1] Die in der Äußerung und den zusätzlich vorgelegten Unterlagen vorgebrachten Argumente und Sachverhaltsdarstellungen wurden geprüft, wo erforderlich, unter Einbezug der Fachbehörden. Die maßgeblichen Einschätzungen des Regionalverbands behalten, auch nach Einholen der Einschätzungen der Fachbehörden, weiter Bestand. Die für die Entscheidung maßgeblichen Kriterien wurden vom Regionalverband richtig erfasst. Die in der Äußerung bzw. mit den vorlegten Unterlagen vorgebrachten Sachverhaltsdarstellungen führen nicht zur Änderung einer Sachverhaltsbeurteilung. Die erkannten Belange wurden auf der Basis des methodischen einheitlichen Vorgehens durch den Regionalverband richtig gewichtet und in der Abwägung in ein angemessenes</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>schritten.</p> <p>[2] Wir haben uns bereits mit Schreiben vom 17.02.2015 ausführlich zur Beibehaltung der Vorrangfläche RV SO Nr. 7313-a geäußert. Wir fügen eine Kopie bei, verweisen auf dieses Schreiben und machen es ebenfalls zum Inhalt dieser Stellungnahme zum zweiten Offenlage-Entwurf.</p> <p>Unabhängig davon:</p> <p>I. Gewichtung</p> <p>[3] 1. Vorrang der Gunstkriterien</p> <p>Bei der Einstufung der verschiedenen Vorranggebiete spielen die Gunstkriterien eine sehr große Rolle. Sie können Konflikt-/Raumwiderstandskriterien selbst dann überwinden, wenn diese besonders groß sind, es also hohen Raumwiderstand gibt.</p> <p>Konkret heißt dies, dass ein Gebiet mit hoher Gunst selbst dann die Note "4" erhielt und im zweiten Entwurf berücksichtigt wurde, wenn es auf den höchstmöglichen Raumwiderstand stößt.</p> <p>Dagegen ist im Grundsatz nichts zu sagen. Allerdings muss die Wirkung dieses erheblichen Gewichts im "Standortwettbewerb" bei beschränktem Kontingent gesehen werden. Die Standortgunst muss ein zur Differenzierung taugliches Kriterium bleiben, das eine gerechte, faire und fachlich richtige Auswahl unter den Flächen gewährleistet.</p> <p>Das ist nicht der Fall. Der Vorrang benachteiligt diejenigen Flächen, deren Betreiber den Antrag bereits im Vorgriff auf die Abwägung an Raumwiderstände angepasst und dafür Minderungen der Standortgunst in Kauf genommen haben.</p> <p>[4] 2. Flächeneffizienzquotient</p> <p>Ein für die Gunst ganz wesentliches Kriterium ist die Flächeneffizienz. Diese wurde bei der Vorrangfläche 7313-a als schlecht angesehen. Wesentlicher Faktor hierfür war die vergleichsweise geringe Größe der Erweiterung. Diese Bewertung ist in der oben beschriebenen Systematik der Gunstkriterien im Ergebnis falsch.</p> <p>Denn die Fläche ist nur deswegen so klein, weil sie im Vorfeld der Gesamtfortschreibung des Regionalplans von ursprünglich 40 ha auf die Hälfte, ca. 19 ha, reduziert wurde. Unsere Mandantin wollte damit naturschutzrechtlichen Bedenken wegen des östlich liegenden flächenhaften Naturschutzes begegnen. Damit hat sie jetzt in der Abwägung einen Nachteil gegenüber der Lage, wenn sie eine größere Fläche beansprucht hätte. Bei größerer Fläche wäre die Flächeneffektivität allerdings wesentlich besser, und über das wesentlich größere relative Gewicht dieses Gunstkriteriums wirkt sich diese Gewichtung</p>	<p>Verhältnis zueinander gebracht. Die in der Äußerung vorgebrachten Behauptungen der fachlichen Unrichtigkeit einzelner Annahmen wurden im Einzelnen geprüft und widerlegt. Die vorgenommene Abwägungsentscheidung folgt schlüssig dem gewählten methodischen Vorgehen des gesamtträumlichen Planungskonzept und bewegt sich innerhalb des planerischen Ermessensspielraums des Regionalverbandes.</p> <p>[zu 2] Das angeführte Schreiben vom 17.02.2015 liegt dem Regionalverband vor. Das Schreiben und dessen Einschätzung durch die Verwaltung des Regionalverbands waren Teil der Beratungsunterlagen (Anlage 3 und 4 zu DS PIA 05/15) zum Beschluss über das Kapitel 3.5 am 26.11.2015. Gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung zeigt es daher keine neuen Sachverhalte auf.</p> <p>[zu 3] Der behauptete "Vorrang der Gunstkriterien" existiert nicht. Denn auf der Basis der Präferenzmatrix, die Teil des gewählten methodischen Vorgehens ist, gilt: Ebenso wie eine hohe Gunsteinschätzung hohe Raumwiderstände überwindbar werden lässt, führen geringe Raumwiderstandsausprägungen dazu, dass geringe Gunstausprägungen überwunden werden. Der behauptete Vorrang eines Kriteriums liegt daher nicht vor. Sinn und Zweck der methodisch zugrundeliegenden Präferenzmatrix ist es dabei, eine ordinale Reihung der zur Verfügung stehenden Optionen zu erzeugen. Die Wirkung dieser Reihung im "Standortwettbewerb" bei beschränktem Kontingent wird gesehen.</p> <p>Die Standortgunst in ihrer methodisch zugrundeliegenden Form ist ein Kriterium, das eine sinnvolle, fachlich richtige und methodisch einheitliche Auswahl von Optionen unter regionalplanerischen Gesichtspunkten erlaubt. In der Methodik dem formalisierten Ansatz zur Seite gestellt ist im Übrigen die einzelfallbezogenen Schlussbetrachtung, die eine Plausibilitätskontrolle und die Berücksichtigung entscheidender Besonderheiten des Einzelfalls erlaubt.</p> <p>Die Behauptung, Gebiete, deren Betreiber den Antrag bereits im Vorgriff auf die Abwägung an Raumwiderstände angepasst und dafür Minderungen der Standortgunst in Kauf genommen hätten, würden benachteiligt, ist aus nachfolgenden Gründen nicht zutreffend:</p> <p>[zu 4] Es trifft zu, dass für die schlechte Flächeneffizienz des Gebiets 7313-a die vergleichsweise geringe Größe des Neuaufschlusses wesentlicher Faktor ist.</p> <p>Unzutreffend ist allerdings die Behauptung dass der damit verbundene Nachteil gleichheitswidrig oder ungerechtfertigterweise entstünde, weil die Firma "die raumordnerische Ab-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>unmittelbar im Wettbewerb der Flächen untereinander aus. Vor allem in Kombination mit weiteren, nicht berücksichtigten Gunstkriterien (s. u. 3., II.) wäre die Position der Fläche in der vergleichenden Bewertung besser gewesen.</p> <p>Es ist wahrscheinlich, dass andere, größere Flächen bei ebenfalls Größenbedingt höherer Flächeneffektivität durch die relative Höherbewertung des Gunstkriteriums Flächeneffektivität einen gleichheitswidrigen Vorteil erhalten haben. Dieser wirkt sich zulasten unserer Mandantin aus.</p> <p>Unsere Mandantin hat die raumordnerische Abwägung bei ihrer Planung gewissermaßen vorweggenommen und erleidet deswegen jetzt einen Nachteil. Dies kann nicht richtig sein. Der Vergleich wird verzerrt, die Entscheidung gegen die Fläche abwägungsfehlerhaft.</p> <p>[5] 3. Erweiterung Nicht ausreichend gutgebracht ist der Fläche der Umstand, dass (fast) keine Regieflächen für den Betrieb des Sees erforderlich sind. Dies erhöht die Flächeneffektivität im Vergleich zu Neuaufschlüssen. Damit sind die tatsächlichen Grundlagen der vergleichenden Bewertung abwägungserheblich verkannt.</p> <p>II. Gunstkriterium: Verkehrsanbindung [6] Für das Abbaugelände im Domänenacker spricht die Schiffsanbindung. Die Versagung eines Gunstkriteriums bei der Verkehrsanbindung ist sachwidrig und abwägungsfehlerhaft.</p> <p>1. Schiffsanbindung Die Schiffsanbindung als Transportweg für den Kies hat einzigartige ökologische Vorteile. Dieser Transportweg ist ein wichtiges Gunstkriterium.</p> <p>Dieser Transportweg hat über den Wert einer ortsdurchgangsfreien Erschließung hinaus eine erhebliche Gunst. Der Vorteil dieses Transportweges erschöpft sich nicht in der "Ortsdurchgangsfreiheit", die auch bei Straßentransport gewährleistet sein kann.</p> <p>Er geht weit darüber hinaus, da der Transport per Binnenschifffahrt Emissionen wesentlich mindert und das Straßennetz vom Schwerverkehr entlastet wird.</p> <p>Die Schiffsanbindung verdient eine eigenständige und zusätzliche positive Bewertung, und zwar auch konkret für diesen Standort.</p> <p>Die Schiffsanbindung ist unserer Mandantin nicht gutgebracht worden, sondern im Flächenvergleich unbeachtet geblieben. Sie alleine hätte die Aufstufung der Standortgunst von "gering" auf "mittel" gerechtfertigt. Die Außerachtlassung ist abwägungsfehlerhaft, die Streichung der Fläche rechtswidrig.</p>	<p>wägung bei ihrer Planung gewissermaßen vorweggenommen" habe, und sie "mit der Verkleinerung ihres ursprünglichen Interessensgebiets naturschutzrechtlichen Bedenken wegen des östlich liegenden flächenhaften Naturschutzes begegnen wollte".</p> <p>Tatsächlich wurde die Verkleinerung des ursprünglich 40 ha großen Interessensgebiets weder durch die Firma noch freiwillig im Vorgriff auf eine regionalplanerische Abwägung vorgenommen. Vielmehr hatte die Prüfung der Interessengebiete durch den Regionalverband ergeben, dass im nordöstlichen Teilbereich fachrechtlich zwingende Kriterien einem Abbau entgegenstehen. Das dort per Rechtsverordnung festgesetzte, flächenhafte Naturdenkmal machte eine Gebietsverkleinerung durch den Regionalverband erforderlich. Zu diesem Ergebnis der Prüfungen wurden vonseiten des RVSO im Jahr 2011 Gespräche unter Teilnahme der Fachbehörden, Betreiberfirmen und des ISTE geführt. Zu diesen war auch die einwendende Firma eingeladen, sie hatte jedoch auf ein Kommen verzichtet. Dies wurde der Firma aber in der Abwägungsentcheidung selbstverständlich nicht nachteilig zugerechnet.</p> <p>Die vom Regionalverband anvisierte zeitliche Ausrichtung der Abbau- und Sicherungsgebiete auf 2x20 Jahren wurde durch die Gebietsreduktion erheblich unterschritten. Aufgrund der bereits im Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 ausführlich dargestellten starken rechtlichen und faktischen Restriktionen im direkten Umfeld (siehe dazu Beschlüsse über die Anregungen zur ersten Offenlage (ID 3163), (ID 2526)) ist eine anderweitige Gebietsvergrößerung jedoch ausgeschlossen.</p> <p>Form und Größe des Gebiets 7313-a ist also ein der Planungsmethodik folgendes Ergebnis der ermittelten und fachbehördlich bestätigten harten Raumwiderstände, und nicht Ergebnis eines fakultativen Verzichts der Firma.</p> <p>Der Vergleich zwischen den Gebieten erfolgt daher korrekt, die Entscheidung gegen das Gebiet ist abwägungsfehlerfrei.</p> <p>[zu 5] Der beschriebene grundsätzliche Vorteil von Neuaufschlüssen in der Form von ‚Erweiterungsseen‘ aus betriebswirtschaftlicher und raumordnerischer Sicht wird gesehen und wurde in die Abwägung eingestellt, indem im methodischen Vorgehen eine Betterbewertung von Erweiterungsseen gegenüber sonstigen Neuaufschlüssen erfolgt.</p> <p>Die tatsächlichen Grundlagen der vergleichenden Bewertung werden also nicht verkannt.</p> <p>Im Übrigen ist auf PS 3.5.1 (2) G zu verweisen, nach dem der Regionalverband bestrebt ist, dass zukünftig die temporären Betriebsanlagen möglichst außerhalb der Vorranggebiete für</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>[7] 2. Ortsdurchgangsfreie Verbindung Dem Rheinkieswerk muss die ortsdurchgangsfreie Verkehrs-anbindung gutgebracht werden, und zwar zusätzlich. Diese Standortgunst besteht unabhängig davon, ob es sich um einen Bestandsbetrieb oder Neuaufschluss handelt. Andernfalls würde ein günstig angebundener Bestandsbetrieb durch einen Neuaufschluss ersetzt werden können, dessen Verkehrs-anbindung schlechter ist. Mit der Schlechterstellung bestehender Betriebe hat dies nichts zu tun. Im Gegenteil würde der Vorteil von Erweiterungsseen gegenüber Neuaufschlüssen sachwidrig relativiert. Im Kern liegt in der Außerachtlassung der ortsdurchgangsfreien Anbindung ein Widerspruch zur - ihrerseits richtigen - positiven Gewichtung von Erweiterungsseen gegenüber Neuaufschlüssen. Denn gerade bei jenen geht es um einen erweiterten Bestandsschutz und um die Berücksichtigung vorhandener Regiebetriebe, auch und gerade unter ökologischen Aspekten. Betrachtet man beide Kriterien - Schiffsanbindung und ortsdurchgangsfreie Erschließung - wie rechtlich geboten zusammen, ist die Aufstufung der Fläche RS VO 7313-a alleine aus diesem Grunde zwingend. Deshalb beträgt die Standortgunst des Gebiets Domänenacker Stufe II (mittel), und nicht Stufe I (gering). Damit ist die Fläche selbst bei mittlerem Raumwiderstand (Stufe 3, so die Einstufung im 2. Entwurf) auf die Note 4 aufzustufen.</p> <p>III. Geringerer Raumwiderstand [8] Der Raumwiderstand wird in der Vorlage im Ergebnis (Stufe 3 - mittel) zu hoch gesehen.</p> <p>[9] 1. Wasserwirtschaft - Vorbeugender Hochwasserschutz Die Bewertung im Umweltbericht (der ersten Offenlage) zum Schutzgut Wasser mit zwei Minuszeichen wegen der Lage in Flächen zum Hochwasserrückhalt ist fachlich falsch. Die Bedenken lassen sich vollständig fachlich ausräumen. A) Der Planfeststellungsantrag des Rheinkieswerks liegt dem Landratsamt vor. Er zeigt detailscharf, dass die Hochwasserrückhaltung praktisch nicht betroffen und der Stoffeintrag in das Grundwasser praktisch ausgeschlossen ist. Gegenteilige Annahmen des Landratsamts Ortenaukreis sind unrichtig und überholt. 260 ha Fläche für die Rückhaltung sind im Entwurf der Gesamtfortschreibung aufgenommen. Hieraus ergeben sich Retentionsvolumina: 65.000 m³ bei HQ100 der Rench 198.000 m³ bei HQ100 des Rheins 239.000 m³ bei HQ200 des Rheins</p>	<p>den Abbau und der Vorranggebiete zur Sicherung errichtet werden, was die Flächeneffizienz auch sonstiger Neuaufschlüsse derjenigen von Erweiterungsseen gleichstellen wird. [zu 6] In der Umweltprüfung zum Offenlage-Entwurf des Regionalplan Südlicher Oberrhein wird als maßgeblich der ortsdurchgangsfrei mögliche Abtransport des Materials betrachtet, da die Bestandsaufnahme gezeigt hat, dass in der Region Südlicher Oberrhein mit Schiff, Bahn oder LKW v.a. räumlich unterschiedliche, aber gleich bedeutsame Absatzmärkte bedient werden. Eine Besserstellung von Firmen die weiter entfernte Märkte bedienen können zuungunsten von Firmen die lokale Märkte bedienen ist nicht gewollt. Beim direkten Umweltvergleich der Transportmedien hinsichtlich Emissionen pro transportierter Einheit und der Nutzung von Wasserstraßen statt des Straßennetz ist überdies zu bedenken, dass LKW-Transportwege, die über 50 km Entfernung liegen, nicht mehr ökonomisch sinnvoll sind und daher ein Vergleich mit Transporten nach bspw. Holland oder Belgien fehl gehen, weil solche weiten Transporte per LKW nicht erfolgen würden. Ebenso wäre es unrichtig auszublenden, dass auch nach einem Transport auf dem Wasserweg regelmäßig Transporte auf dem Straßennetz erforderlich bleiben. Eine generelle Bevorzugung von Abbaustellen mit Schiffsverlademöglichkeit gegenüber jenen, die per LKW oder Bahnanschluss ortsdurchgangsfrei angebunden sind, ist daher nicht geboten. Vielmehr wurde die Standortgunst in einer dreistufigen ordinalen Skala bewertet (gering, mittel, hoch. Die Stufe 'keine Eignung' entfiel). Ein besonderes Gewicht erhielt das Kriterium 'Möglichkeit des Erhalts eines bestehenden Standorts': Bestehende Standorte eignen sich aus verschiedenen Gründen (Akzeptanz, Marktstrukturen, betriebliche und soziale Belange - Erhalt von Arbeitsplätzen) grundsätzlich mehr für den Abbau, also solche, bei denen Betriebsanlagen komplett neu errichtet würden und Verkehre völlig neu induziert (Neuaufschlüsse i.e.S.) werden. Im Bereich Kies und Sand werden daher hydraulische Neuaufschlüsse (d.h. die Neuanlage von Kiesseen) hinsichtlich Ihrer standörtlichen Eignung den Flächenerweiterungen gleichgestellt, wenn sie der Fortführung eines nahegelegenen Standortes dienen ("Erweiterungssee"). Daher wird der hydraulische Neuaufschluss 7313-a in der Bewertungsmethodik als "Erweiterungssee" aufgrund der Fortführung eines bestehenden Betriebes bereits privilegiert. Die verkehrliche Anbindung (im Umweltbericht als Kriterium erfasst: ortsdurchgangsfreie Erschließung) wird in der Methodik berücksichtigt. Dabei sollen Schiffsanbindungen und orts-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>306.000 m³ bei HQ1000 des Rheins. Für den Kiessee sind 20 ha ausgespart. Dies sind 7,7 % der Fläche von 260 ha. Da die Fläche nach Osten ansteigt und die Wassertiefen geringer werden, liegt der Verlust an Volumen wesentlich unter 7,7 %. Dieser Verlust mindert weder die Rückhaltung relevant, noch ist er überhaupt in den Abflussganglinien nachweisbar. Stoffeinträge lassen sich bei kleineren, nicht ganz so selten auftretenden Hochwasserereignissen durch Eindeichungen vermeiden. Bei großen Ereignissen - z. B. alle 100 Jahre und größer - lässt man die Überflutung zu und nutzt das Retentionsvolumen. Somit wäre der mögliche Stoffeintrag auf statistisch große Jährlichkeiten begrenzt und vernachlässigbar. Im Vergleich zu den - künstlichen! - Baggerseen, den natürlichen Gewässern und Schluten im Oberrheingraben oder in der Renchmündung, die bei Hochwasser - schon bei kleineren Ereignissen - überflutet werden und Stoffeinträge stattfinden lassen, wäre der geplante Aufschluss mit 20 ha klein bis sehr klein. Es geht hier um die Gewichtung eines Belangs. Die Vorteile für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind minimal und jenseits der Nachweisgrenze. Unter diesen Umständen ist die Berücksichtigung des Belangs des vorbeugenden Hochwasserschutzes als "mittel" unangemessen und falsch. [10] B) Die Rückgewinnung von Retentionsflächen befindet sich in einem fachlich und rechtlich sehr frühen Planungsstand. Dieser Belang ist allein wegen des Planungsstandes aktuell unbeachtlich. Hinzu kommt: Diese Planungen werden scheitern, da sie zu erheblicher negativer Betroffenheit der Landwirtschaft führen. Konkret entlastete Unterlieger als konkrete Nutznießer sind nicht vorhanden, Vorteile für den Unterlauf des Rheins in größerer Entfernung schlicht jenseits der Nachweisgrenze. Auch hier geht es um die angemessene Gewichtung des Belangs. Sie fehlt. [11] 2. Natur- und Landschaftsschutz Natur- und Landschaftsschutz sind im Ergebnis unrichtig berücksichtigt worden. Die Ermittlung der Tatsachengrundlagen und die Bewertung verletzen den Gleichheitssatz, da an die Flächen verschiedenes Maß angelegt wird. [12] A) Natur- und Landschaftsschutz spielen beim Flächenvergleich in der Vorlage eine schillernde Rolle. Denn es zeigen sich Unterschiede in der Behandlung verschiedener Flächen. Deren Bewertung hängt von der Untersuchungstiefe ab. Sie</p>	<p>durchgangsfreie Straßen- sowie Zugaufbindungen als umwelt- und anwohnerfreundliche Varianten priorisiert werden, indem eine Aufstufung um eine Stufe erfolgt. Da eine reine Fortführung eines bestehenden Betriebes aber keine verkehrliche Mehrbelastung mit sich bringt, wird dieses Kriterium nur bei Neuaufschlüssen bzw. Neuaufnahmen angewendet. Eine Schlechterstellung bestehender Betriebsstandorte ohne ortsdurchgangsfreie Erschließung wird damit vermieden. Neben dem Standort 7313-a (Helmlingen) waren an 10 weiteren Standorten mit Schiffsverladungen Erweiterungsmöglichkeiten in der ersten Offenlage enthalten, an insgesamt 10 Standorten mit Möglichkeiten einer Schiffsverladung wurden für die zweiten Offenlage Gebietsfestlegungen beschlossen. Dem Aspekt einer umweltfreundlichen Verkehrspolitik im Sinne eines Abtransportes des Rohstoffs per Schiff wird also mit den Abwägungsbeschlüssen ausreichend Platz eingeräumt. Fazit: Die Möglichkeit der Schiffsanbindung wird daher in den Abwägungsvorschlägen ausreichend berücksichtigt. Das gewählte methodische Vorgehen ist sachgerecht und begründet. Die angeregte Aufstufung der Standortgunst von "gering" auf "mittel" ist innerhalb des gewählten methodischen Vorgehens nicht möglich, noch wäre sie inhaltlich gerechtfertigt. [zu 7] Die ortsdurchgangsfreie Verkehrsanbindung wird gesehen. Da eine reine Fortführung eines bestehenden Betriebes aber keine verkehrliche Mehrbelastung mit sich bringt, wird dieses Kriterium nur bei Neuaufschlüssen bzw. Neuaufnahmen angewendet (siehe vorangegangene Erläuterung). Dieses Vorgehen ist nicht sachwidrig, sondern in sich schlüssig. Zur Auffassung, ein günstig angebundener Bestandsbetrieb dürfe nicht durch einen Neuaufschluss ersetzt werden, dessen Verkehrsanbindung schlechter ist, ist darauf hinzuweisen, dass in der Gesamtabwägung eine Vielzahl weiterer Belange in die Abwägung einzustellen sind, wie Raumwiderstände und Flächeneffizienz. Die ‚Möglichkeit des Erhalts eines bestehenden Standortes‘ wurde unter dieser Vielzahl von Belangen methodisch berücksichtigt, ebenso wie eine ortsdurchgangsfreie Erschließung. Fazit: Eine Einstufung der Gunst in die Stufe II (Mittel) wäre daher inhaltlich nicht gerechtfertigt. Es wäre zudem inkonsistent in Bezug auf die durchgehend angewandte Bewertungsmethodik aller Standorte und wäre willkürlich. [zu 8] Die in der Äußerung zu Punkt III vorgebrachten Argumente und Sachverhaltsdarstellungen wurden geprüft, wo</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>wird von der Geschäftsstelle verschieden gehandhabt - mit unmittelbarer, geradezu fataler Ergebnisauswirkung im Wettbewerb der Flächen.</p> <p>So erweist sich der Natur- und Landschaftsschutz bei einer Fläche als erhebliches Hindernis, bei anderen Flächen hingegen als unproblematisch, obwohl gleiche Ausgangslage besteht.</p> <p>Aa) Bei zumindest drei Flächen ist die Untersuchungstiefe vergleichsweise gering. Diese Flächen liegen bei Standortgunst und Raumwiderstand nahe bei der Fläche in Helmlingen. Hier werden die Detailprüfungen kritischer Aspekte in Hinblick auf die Verbotstatbestände in das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren verwiesen, mit der Folge, dass die Flächen regionalplanerisch akzeptiert werden:</p> <p>Die Fläche Nr. 7313-c (Rheinau-Freistett) wird in der Abwägungstabelle nur sehr knapp behandelt (Synopsis Nr. 520 bis 523). Die - negativen - Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange werden kaum aufgenommen.</p> <p>Im Ergebnis wird die Fläche gebilligt.</p> <p>Auch die Fläche Nr. 7313-d (Renchen-Rheinau) wird nur kurz behandelt (Synopsis, Nr. 524 bis 528). Die vertiefte Prüfung der Verträglichkeit soll auf der Grundlage der bisherigen Einschätzung der Naturschutzverwaltung auf der Vorhabenebene stattfinden (Synopsis, Nr. 524). Ansonsten wird der Standort negativ bewertet. Er bleibt aber trotzdem im Entwurf.</p> <p>Auch bei der Fläche Nr. 7712-b (Rheinhausen/Landkreis Emmendingen, Synopsis Nr. 731-769) bleibt die Betrachtung der Verträglichkeit (hier: FFH) oberflächlich (Nr. 746, 749 ff.). Die Geschäftsstelle zieht sich auf die "Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden" zurück. Auf dieser Grundlage nimmt die Geschäftsstelle die FFH-Verträglichkeit an.</p> <p>Bb) Bei der Fläche unserer Mandantin dagegen ist die Betrachtung in Hinblick auf die Verbotstatbestände sehr detailliert. Andererseits wird die Ausnahmefähigkeit flächenhaften Naturschutzes sowie der Verbotstatbestände des Artenschutzes ausgeblendet, und diese wird in das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren verschoben.</p> <p>Die gleiche Argumentation wie bei der Fläche Nr. 7313-d führt zum gegenteiligen Ergebnis!</p> <p>Cc) Dies ist nun ein vollständig gegenteiliges Vorgehen zu demjenigen bei der Fläche unserer Mandantin und willkürlich. Denn bei jenen anderen Fläche geht die gedankliche Verschiebung der Detailprüfung auf die Vorhaben ebene gerade nicht zulasten der Fläche aus, wie bei Helmlingen, sondern im Gegenteil zugunsten.</p>	<p>erforderlich, unter Einbezug der Fachbehörden. Die maßgeblichen Einschätzungen des Regionalverbands behalten, auch nach Einholen der Einschätzungen der Fachbehörden, weiter Bestand. Im Einzelnen:</p> <p>[zu 9] Die Neuanlage von Rohstoffabbauten durch Nassauskiesungen in Überschwemmungsbereichen entspricht nicht den "Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand" der durch die LfU formulierten Planungsempfehlungen. Dort und im Umweltbericht werden die Gründe erläutert, nachdem Aspekte der Hochwasserrückhaltung, des Grund- und Seewasserschutz und der Auenentwicklung relevant sind.</p> <p>Die Aussage, die Hochwasserrückhaltung sei "praktisch nicht betroffen" widerspricht den vorgebrachten Anregungen der zuständigen Wasserbehörde zum ersten Offenlage-Entwurf, die sie in Kenntnis der aufgeführten Zahlen zu verlorengehenden Retentionsvolumina verfasst hat (siehe (ID 2526)). Auf die kürzlich erfolgte Aufnahme des Bereichs in das Nationale Hochwasserschutzprogramm wird zudem in der ersten Offenlage unter anderem vom Regierungspräsidium Freiburg hingewiesen (siehe (ID 4998)).</p> <p>Der Vergleich eines künstlich angelegten tiefen grundwassergespeisten Sees mit natürlicherweise der Überflutung unterworfenen flachen Schluten ist nicht geeignet. Der Verweis auf bereits Stoffeinträgen ausgesetzten Baggerseen entlang des Rheins führt zu keiner anderen Bewertung, weil das Vorhandensein eines schlechten Zustands in einem Fall keine Begründung dafür darstellen kann, in einem anderen Fall ebenfalls einen schlechten Zustand herbeizuführen.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass in der Bewertungsmethodik aus dem vorliegenden Raumwiderstand durch die Überlagerung mit potenziellen Retentionsräumen nicht die höchste Stufe (4) "hoch" sondern lediglich (3) "mittel" folgt.</p> <p>Fazit:</p> <p>Auch vor dem Hintergrund der in der 1. und 2. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen ist daher festzuhalten, dass der Raumwiderstand mit "mittel" zutreffend bewertet ist.</p> <p>[zu 10] b) Entsprechend des Regionalplan-Entwurfs des Regionalverbands Südlicher Oberrhein bildet das Deichrückverlegungskonzept des Regierungspräsidium Freiburg, dessen in Rede stehende Maßnahme M3 bei Helmlingen in das aktuelle "Nationale Hochwasserprogramm" aufgenommen wurde, eine hinreichende Grundlage für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz als endabgewogene Ziele der Raumordnung in Kapitel 3.4. Die</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Jenen anderen Flächen wird die Chance der Klärung der Verträglichkeit auf Ebene der Vorhabenzulassung gegeben. Für die Fläche unserer Mandantin nicht.</p> <p>So geht es nicht: Man kann nicht für die einen Flächen alles potentiell Negative in das nachgelagerte Verfahren verschieben, bei der Fläche unserer Mandantin dagegen alles potentiell Positive.</p> <p>Dieses methodisch abweichende Vorgehen ist nicht akzeptabel.</p> <p>Richtigerweise muss Raum für die Klärung auf der Vorhabenebene auch für die Vorrangfläche in Heimlingen bleiben, indem die Fläche im Entwurf verbleibt. Genau dies aber geschieht nicht.</p> <p>Im dem Landratsamt vorliegenden Antrag auf Planfeststellung wird im Einzelnen nachgewiesen, wie mit den Verbotstatbeständen umgegangen wird, und dass diese Verbotstatbestände im Einzelnen ausgeräumt werden können.</p> <p>[13] B) Hinzu kommt: Soweit die Vorlage angebliche Nachteile des "Domänenäcker" aufzählt, stellt sie die Lage nicht richtig dar.</p> <p>Aa) Die Abbaufäche liegt nicht in einem Naturschutzgebiet - diese Kernaussage wird nicht getroffen, obwohl sie für die Bewertung als Konfliktkriterium erhebliche Bedeutung hat. Die Aussage, die Fläche grenze an Naturschutzgebiete und ein flächenhaftes Naturdenkmal, überdeckt, dass in ein Naturschutzgebiet eben nicht eingegriffen wird.</p> <p>Bb) Entgegen der Synopse wird die Wanderung von Wildtierpopulationen nur unbedeutend beeinträchtigt. Die Einschätzungen der FVA und des Landratsamts Ortenaukreis sind fachlich falsch. Denn die betroffenen Populationen benötigen Waldflächen als Wildwege, und nicht Acker, wie er hier durch den Abbau in Anspruch genommen wird.</p> <p>Wegeverbindungen im Wald werden aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>[14] C) In der Synopse werden Bedenken des Gebietsschutzes, des Artenschutzes und der Biotopvernetzung geäußert. Die naturschutzbezogenen Auswirkungen des Vorhabens sind aber nur gering.</p> <p>Im Umweltbericht (Stand September 2013; Entwurf 1. Offenlage) wird beim Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt das Kriterium "Räumlicher und funktionaler Verlust des Biotopverbunds" mit einem Minus bewertet. Zum Verlust von schutzwürdigen Biotopkomplexen oder Habitaten wertgebender Arten bzw. ihrer Populationen kommt es nach dem Umweltbericht nicht.</p> <p>Die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren mit</p>	<p>in der Äußerung vorgebrachte Auffassung, das Konzept sei wegen seines frühen Planungsstands für Abwägungsentscheidungen zu Kapitel 3.5 unbeachtlich, ist daher nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der Regionalplan hat einen mittelfristigen Planungshorizont und hält Gebiete lediglich von entgegenstehenden Raumnutzungen frei. Ob und wann Deichrückverlegungsmaßnahmen erfolgreich umgesetzt werden ist heute nicht zu beantworten und rein spekulativ. Dem Regionalverband liegen auch nach der zweiten Offenlage des Regionalplans keine Hinweise darauf vor, dass eine Umsetzung der Planungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (Kapitel 3.4) auszuschließen wäre. Die in Rede stehenden Deichrückverlegungsbereiche sind Teil des Nationalen Hochwasserprogramms. Unterlieger und Nutznießer sind stromabwärts entlang des Rheins vorhanden. Die Argumentation hinsichtlich vermeintlich kaum messbarer positiver Effekte auf größere Distanz und insofern faktisch unerheblicher Auswirkungen ignoriert die für den vorbeugenden Hochwasserschutz typischen kumulativen Effekte und ist mit den Anregungen aus den Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden zur 1. und 2. Offenlage inhaltlich nicht in Deckung zu bringen (vgl. (ID 2526), (ID 5775), (ID 3182)).</p> <p>Es ist nochmal darauf hinzuweisen, dass in der Bewertungsmethodik aus dem vorliegenden Raumwiderstand durch die Überlagerung mit potenziellen Retentionsräumen weder ein unmittelbares Ausschlusskriterium noch die höchste Stufe (4) "hoch" sondern (3) "mittel" folgt. Der Belang ist damit in der Abwägungsentscheidung zutreffend gewichtet und bewirkt erst in der abwägenden Zusammenschau mit der schlecht ausgeprägten Standortgunst die schlechte Gesamtbewertung des Gebiets. Dabei ist zu beachten, dass neben den Konflikten mit dem Schutzgut Wasser weitere Raumwiderstände vorliegen (vgl. dazu im Folgenden).</p> <p>[zu 11] Die Ermittlung von Sachverhalten und ihre Bewertung erfolgen nach einem einheitlichen methodischen Vorgehen für alle Gebiete. Gleiches wird gleich, wesentlich unterschiedliche Sachverhalte werden dabei entsprechend unterschiedlich bewertet. Unterschiedliche Sachverhalte liegen in den in der Einwendung beschriebenen Fällen vor. Im Folgenden dazu: [zu 12] zu a) Die Kritik ist undifferenziert und unbegründet. Die verschiedenen Aspekte des "Natur- und Landschaftsschutz" spielen in rechtlicher und fachlicher Hinsicht im Planungsprozess und der Abwägung die ihnen jeweils zukommenden Rollen.</p> <p>Grundsätzliches planerisches Prinzip im Rahmen der Abwä-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>UVS und LBP bestätigen diese Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird derzeit als Maisacker ackerbaulich intensiv genutzt. Er weist aus Sicht des Naturschutzes auch in der Zugzeit und als Überwinterungsquartier keine besondere Wertigkeit auf. - Der Rheinniederungskanal ist ein technisch ausgebautes, monotones Gewässer. Es wird im Rahmen des Abbauvorhabens zeitlich verzögert nach Osten verlegt und naturnah gestaltet. Die Verlegung wird eine wesentliche gewässerökologische Verbesserung erbringen. Dies ist im Planfeststellungsantrag nachgewiesen. <p>Soweit von der Naturschutzverwaltung ein Prüfvorbehalt gemacht wird, kann dieser keine negative regionalplanerische Bewertung tragen.</p> <p>Im Rahmen der gebotenen Perspektive ("Vogelschau") ist dieser Prüfvorbehalt unerheblich. Ergibt sich im Planfeststellungsverfahren, dass die Verlegung des Rheinniederungskanals naturschutzfachlich nicht möglich ist, mag das Vorhaben daran scheitern, aber nicht an einer vorweggenommenen, unscharfen regionalplanerischen Betrachtung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Erweiterungssee wird über eine Bandanlage besonders umweltschonend an das bestehende Werk angebunden. Für sie soll die bereits jetzt Gehölz freie Trasse des Rheinhochwasserdamms um 5 m aufgeweitet werden, dies genügt. Die benötigte Forstfläche ist mit 0,6 ha klein und aus ökologischer Sicht geringwertig. Sämtliche Bestandteile des Transportbandes sind temporär und werden nach dem Ende der Auskiesung rückgebaut, die Fläche rekultiviert. <p>Auch dies alles im Planfeststellungsantrag dargestellt und Antragsinhalt, also verbindlich. Die Erweiterung kann nicht als nicht ausnahme- oder befreiungsfähig unterstellt werden.</p> <p>E) Im Ergebnis ist der naturschutzbezogene Raumwiderstand nur "gering" im Ausmaß der Stufe 2 der Präferenzmatrix. Deshalb darf die Fläche nicht auf der Ebene der Raumordnung ausgeschieden werden.</p> <p>[15] 3. Antrag auf Planfeststellung</p> <p>Unsere Mandantin hat dem Landratsamt Ortenaukreis einen Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung vorgelegt. Dieser Antrag ist vollständig, er umfasst die notwendigen gewässerfachlichen Angaben sowie die UVS und den LBP.</p> <p>In diesem Antrag sind alle für die gewässerfachliche sowie natur- und landschaftsschutzfachliche Bewertung der Fläche erforderlichen Angaben und Darstellungen enthalten.</p> <p>Wir werden dem Regionalverband in den nächsten Tagen einen Antragsatz übermitteln und erwarten, dass dieser in der</p>	<p>gung ist, dass auch naturschutzfachlich hochwertige Gebiete prinzipiell entsprechend der Planungsmethodik für eine Festlegung infrage kommen und naturschutzfachliche Belange in der Abwägung überwunden werden können. Dies ist bewusst gewollt und entspricht dem planerischen Prinzip der Abwägung, nach dem eine hohe Gunst auch das Überwinden hoher Raumwiderstände rechtfertigen kann. Hinsichtlich des planerischen Umgangs mit (unter anderem) naturschutzrechtlich zwingenden Restriktionen, d.h. dem Umgang mit naturschutzrechtlichen Gebietskategorien, die grundsätzlich oder im Einzelfall einem Abbau und damit einer Festlegung als Abbaugbiet erkennbar entgegenstehen und deren Restriktionen ggf. nicht abwägend überwunden werden können, siehe unten.</p> <p>Die in der Anregung benannten Gebiete 7313-c, 7313-d und 7712-b weisen anders als behauptet unterschiedliche Sachverhalte auf. Die Untersuchungstiefe zu den Sachverhalten entspricht dabei den gesetzlich normierten und höchstrichterlich bestätigten Anforderungen. Diesen entsprechend macht der Umweltbericht Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (§2a (2) S.2 LplG, vgl. Urteile BVerwG 7 B 19.10, BVerwG 4 B 56.13).</p> <p>Es erschließt sich nicht, wie der Einwender zur Ansicht gelangen kann, in den genannten Standorten lägen auch nur ansatzweise "gleiche Ausgangslagen" vor. Bereits bei kurzem Blick in den Umweltbericht zur 1. und 2. Offenlage zeigen schon die Kartendarstellungen sehr unterschiedliche fachrechtliche Restriktionsdichten in den Gebieten und ihrem jeweiligen Umfeld auf. Die Darstellungen im Umweltbericht dokumentieren zu den Schutzgütern ebenfalls sehr unterschiedliche Betroffenheiten. Ferner lauten die Anregungen der Fachbehörden jeweils sehr unterschiedlich, sowohl in Bezug auf vorgebrachte Sachverhalte und ihre fachbehördliche Bewertung als auch in Bezug auf den Tenor der jeweiligen Stellungnahme.</p> <p>Zu aa) Die dem Vergleich dienende Darstellung in der Äußerung zu den Standorten 7313-c, 7313-d und 7712-b sind verkürzt und stellen Sachverhalte falsch dar. Die Länge der Befassung in der Synopse ist im Übrigen maßgeblich abhängig vom Umfang und der Anzahl der vorgebrachten Äußerungen. In der ersten Offenlage wurden in den jeweiligen Äußerungen</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Auswertung der 2. Offenlage zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen wird.</p> <p>Der Regionalverband darf sich dem nicht mit dem Hinweis auf eine angeblich grobe regionalplanerische Sichtweise - "Vogelperspektive" - entziehen. Denn die fachlichen Aussagen haben durchweg und im Ergebnis regionalplanerisch relevanten Gehalt, allein schon, weil sie gegenteilige Annahmen von Fachbehörden und des Regionalverbandes widerlegen oder angebliche Erkenntnislücken füllen.</p> <p>Wir möchten nicht verhehlen, dass der Aufwand und die Kosten der Erarbeitung der Antragsunterlagen enorm waren, sie liegen im oberen sechsstelligen Bereich. Diesen Aufwand hat unsere Mandantin auch im Hinblick auf die erste Offenlage getätigt und sieht sich jetzt im ihrem Vertrauen getäuscht.</p> <p>[16] IV. Einzelbewertung Der Regionalverband lässt der Wertung nach der Präferenzmatrix eine Einzelfallbetrachtung folgen. Durch sie werden drei Standorte zusätzlich (!) gebilligt, die eine identische oder vergleichbare Bewertung in der Matrix (!) erhalten haben. Diese positive Bewertung außerhalb der Matrix muss auch dem Rheinkieswerk zugutekommen, sie ihr vorzuenthalten ist offenkundig gleichheitswidrig.</p> <p>[17] 1. Nicht berücksichtigte Einzelaspekte Einige Aspekte sind vom Regionalverband nicht oder sachlich falsch gewichtet berücksichtigt:</p> <p>a) Flächenverfügbarkeit: Der Regionalplan dient der Rohstoffsicherung. Deshalb ist die Flächenverfügbarkeit in die Abwägung einzubeziehen. Die Flächenverfügbarkeit ist vom privatrechtlichen Eigentum zu unterscheiden. Sie erfordert eine unternehmerische Gesamtbewertung. Es muss berücksichtigt werden, ob die Flächen in einer Hand oder im Streubesitz liegen, oder ob nicht sogar Sperrgrundstücke vorhanden sind. Sperrgrundstücke werden erworben ausschließlich um Vorhaben zu vereiteln. Ihre Verfügbarkeit ist prognostisch ausgeschlossen. Sie können den Rohstoffbedarf nicht decken. Für Flächen im Streubesitz fehlt das unternehmerische Interesse, erst recht, wenn sie keine herausragende, sondern nur mäßige Standortgunst haben. Die Flächenverfügbarkeit ist ein prognostisches Kriterium, das in erster Linie fachlich auszufüllen ist. Dem kann sich der Regionalverband nicht mit der pauschalen - und im Grunde banalen - Feststellung entziehen, die Ausübung der privatrechtlichen Verfügungsbefugnis des Eigentümers sei</p>	<p>zu den Standorten 7313-c, 7313-d und 7712-b nur wenige neue Sachverhalte vorgebracht, und wenn, wiesen diese Belange entsprechend des gewählten methodischen Vorgehens kein überwiegendes Gewicht auf. Wenn negative Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nicht berücksichtigt werden, ist dies in jedem Einzelfall sachlich begründet. Beispielsweise ist die von der Unteren Bodenschutzbehörde angemerkte Betroffenheit des Schutzes Boden kein Belang überwiegenden Gewichts entsprechend der gewählten Methodik – nähere Erläuterungen dazu siehe Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 zu (ID 2496). Unrichtig ist auch die Behauptung in der Anregung, dass "Ansonsten der Standort [7313-d] negativ bewertet" würde. Vielmehr handelt es sich um ein gut geeignetes Gebiet im Sinne des methodischen Vorgehens. Unzutreffend ist ferner die Behauptung, dass Verbotstatbestände schlicht "in das nachgelagerte Planfeststellungsverfahren verwiesen" würden, mit der Folge, dass die Flächen regionalplanerisch akzeptiert werden.</p> <p>Zum tatsächlichen methodischen Vorgehen siehe unten. Festzuhalten ist insgesamt, dass es sich bei den Gebieten für Rohstoffvorkommen 7313-c, 7313-d und 7712-b anders als beim Gebiet 7313-a um geeignete Gebiete im Sinne des Rohstoffkonzeptes handelt, und dass auch die Äußerungen in der ersten Offenlage keine neuen Sachverhaltsbeurteilungen ergeben haben, die eine Korrektur dieser Einschätzung erforderlich gemacht hätten.</p> <p>Zu bb) Nicht zutreffend ist die Behauptung, die Betrachtung in Hinblick auf die Verbotstatbestände sei für den Standort 7313-a detaillierter als in gleich gelagerten Fällen. Ebenso trifft es nicht zu, dass die "Aspekte des Artenschutzes und der Ausnahmefähigkeit flächenhaften Naturschutzes" ausgeblendet und schlicht auf Genehmigungsverfahren verschoben worden wären. Im Umweltbericht und dem Methodenpapier wird der Umgang mit diesen Fragen erläutert: Die Fachbehörden waren in einem frühen Stadium in die Prüfung von fachrechtlich zwingenden Restriktionen und Fragen der in Aussichtstellung von Befreiungen und Ausnahmen im Rahmen von Einzelfallbeurteilungen eingebunden, auch zu flächenhaften naturschutzrechtlichen Restriktionen. Zu den Ergebnissen dieser Prüfungen wurden vonseiten des RVSO im Jahr 2011 Gespräche unter Teilnahme der Fachbehörden, Betreiberfirmen und des ISTE geführt. Zu diesen war auch die einwendende Firma eingeladen, sie hatte jedoch auf ein Kommen verzichtet. Dies wurde der Firma aber in der Abwägungsent-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>nicht vorhersehbar, erst recht nicht in den langen Zeiträumen der Geltung des Regionalplans. Es ist andersherum richtig: Die Flächenverfügbarkeit lässt sich sehr genau am unternehmerischen Interesse ermessen, und dieses Interesse ist Ergebnis der fachlichen Gunst der Fläche.</p> <p>Dass ein unternehmerisches Interesse fehlt, ist in der Abwägung, die unter dem Ziel der Rohstoffsicherung steht, zu berücksichtigen, es auszuschließen ein Abwägungsfehler.</p> <p>[18] B) Die Abwägung verkennt den Eigentumsschutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes. Beansprucht der Regionalverband die Letztabwägung, muss er den Eigentumsschutz beachten - was er bisher nicht tut.</p> <p>Der Eigentumsschutz endet weder an der Konzernzugehörigkeit des Rheinkieswerks, noch beschränkt er sich auf unter den Regieflächen vorhandenen Vorrat.</p> <p>Kein Nachteil kann es für das Rheinkieswerk sein, dass weiterverarbeitende Betriebsteile fehlten und zu wenig Arbeitnehmer beschäftigt würden. Diese Kriterien sind raumordnerisch unerheblich. Andernfalls müsste berücksichtigt werden, ob weiterverarbeitende Betriebe überhaupt baurechtlich zulässig im Außenbereich errichtet und betrieben werden dürften. Sie sind jedenfalls nicht mehr nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert; eine Bebauungsplanung ist aber vollständig unrealistisch, wäre mit erheblichen Beitragsforderungen der Kommunen gegen die Betriebe verbunden und ist von niemandem gewollt.</p> <p>[19] C) "Plankonstanz": Bei einigen Flächen mit schlechter Flächeneffektivität wird die Aufnahme in den Entwurf mit der "Plankonstanz" gerechtfertigt. Darin liegt eine sachwidrige Bevorzugung dieser anderen, fachlich gleich zu bewertenden Flächen.</p> <p>Vor allem ist diese Bevorzugung unvereinbar mit dem rechtlichen Schutz eines bestehenden Betriebes. "Plankonstanz" kann nicht über dem Eigentumsschutz eines bestehenden Betriebes stehen. So wie hier gebraucht, führt "Plankonstanz" zur rechtswidrigen Verdrängung bestehender Betriebe. Dies liegt aber fern.</p> <p>[20] D) Wie dargestellt, verdient die Fläche RV SO Nr. 7313-a die Berücksichtigung der herausragend guten Schiffsanbindung. Wird diese als Gunstkriterium nach der Präferenzmatrix nicht standortbezogen berücksichtigt, muss sie ein Anlass für eine positive Einzelfallbewertung sein.</p> <p>[21] E) Wie ebenfalls dargestellt: Die auf raumordnerischer Ebene unterstellten natur- und artenschutzrechtlichen Probleme lassen sich aus aktueller Sicht vergleichsweise einfach und</p>	<p>scheidung selbstverständlich nicht nachteilig zugerechnet.</p> <p>Zum Themenfeld des Artenschutzes i.S. § 44 BNatSchG besteht im Übrigen nach Auskunft der Fachbehörden in praktisch allen Gebieten für Rohstoffvorkommen ein grundsätzlicher Prüfvorbehalt ("gelbe Ampel"), weil dieser Aspekt im Themenbereich der Rohstoffsicherung auf regionalplanerischer Ebene nicht hinreichend beurteilt werden kann.</p> <p>Zu cc) Insgesamt bleibt festzuhalten, dass auf der Basis der fachbehördlichen Einschätzungen eine der regionalplanerischen Planungsebene sachgemäße Abschichtung der o.g. Fragen auf Genehmigungsverfahren vorgenommen wird, die dem methodischen Vorgehen strikt folgt. Vergleiche werden dadurch nicht verzerrt, sondern im Vorfeld durch die Fachbehörden erkannte, vorliegende unterschiedliche Sachverhalte (hier: Genehmigungsunsicherheiten aufgrund Naturschutzrecht) unterschiedlich bewertet. Im konkreten Fall liegen zu den aufgeführten anderen Gebieten jeweils anderslautende Einschätzungen zur Genehmigungssicherheit der Fachbehörden vor. Jenen anderen Flächen wird die Chance der Klärung der Verträglichkeit auf Ebene der Vorhabenzulassung gegeben, weil sie in der Gesamtschau von Raumwiderstand und Gunstkriterien als geeignet zu bewerten sind. Dass die aufgeführten Gebiete dabei jeweils positive fachbehördliche Einschätzungen zur Genehmigungsfähigkeit aufweisen ist, geht dabei nur als ein Kriterium neben anderen ein.</p> <p>Es trifft also nicht zu, dass für das Gebiet 7313-a ein methodisch abweichendes Vorgehen vorliegt.</p> <p>Die Möglichkeit der positiven Beantwortung der naturschutzfachlichen Genehmigungsfähigkeit auf der Vorhabenebene allein rechtfertigt für das Gebiet 7313-a nicht, es im Regionalplan-Entwurf zu belassen. Denn die Fragestellung der bloßen möglichen Genehmigungsfähigkeit in der regionalplanerischen Gesamtabwägung ist für eine Gebietsfestlegung nicht hinreichend. Weitere Raumwiderstände und eine geringe Gunst sprechen gegen eine Festlegung im konkreten Fall, auch die einzelfallbezogenen Schlussbetrachtung gab keinen Anlass für eine andere Beurteilung.</p> <p>Die Firma Edelsplitt und Rheinkieswerk Helmlingen hat im Vorgriff auf die Regionalplanfortschreibung auf eigenes Risiko Antragunterlagen für eine wasserrechtliche Planfeststellung erarbeitet. Diese Unterlagen hat sie dem Regionalverband im Rahmen der zweiten Offenlage zusätzlich zur Kenntnis gege-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>fachlich überzeugend lösen, wie in den Planfeststellungs-Unterlagen, in LBP und UVS dargelegt.</p> <p>[22] 2. Tauschflächen / Verzichtflächen Einige Neuaufschlüsse sollen der Erweiterung des Rheinkieswerks vorgezogen werden. Ihre Realisierung liegt aber fern.</p> <p>A) Bei der Fläche 7313-c (Rheinau-Freistett) vermerkt der Umweltbericht die Gesamtbewertung "sehr erheblich negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar". Die Sicherungsfläche liegt mit ca. 300 m zu nahe am Ortsrand von Freistett, es gibt Minuszeichen beim Schutzgut Mensch wegen der Belastung mit LKW-Verkehr. Hinzu kommt Streubesitz. Dieser Standort ist fachlich nicht realisierbar. Es gibt offenkundig kein unternehmerisches Interesse.</p> <p>[23] B) Bei der Fläche 7313-d (Renchen / Rheinau) ist die Realisierung wegen des Streubesitzes und mangels Firmeninteresses ausgeschlossen. Der Neuaufschluss liegt nicht verkehrsgünstig. Ausdrücklich wird eine schlechte Flächeneffizienz vermerkt. Es bleibt bei der "Plankonstanz". Entfiele diese Fläche, könnte der Fläche unserer Mandantin das Kontingent der "Gebietskulisse" nicht mehr entgegen gehalten werden.</p> <p>[24] C) Die Fläche 7712-b (Rheinstetten [gemeint ist: Rheinhäusen]/Landkreis Emmendingen) ist mit knapp 60 ha sehr groß. Sie hat wegen des Streubesitzes, wegen Sperrgrundstücken und wegen des erheblichen Widerstandes der Landwirtschaft keine Chance auf Realisierung. Nur die "Plankonstanz" soll für dieses Gebiet sprechen.</p> <p>[25] D) Es werden weitere Flächen berücksichtigt, obwohl sie schlechter als 4 bewertet werden: 7313-e, 7313-h und 7612-c. Hier spielt offenkundig der Bestandsschutz eine wesentliche Rolle.</p> <p>Dagegen ist nichts zu sagen. Warum dann aber, und zwar bei deutlich zu niedrig bewerteter Gunst wegen der Schiffsanbindung, eine derart von der Präferenzmatrix abweichende Bewertung nicht auch der Fläche unserer Mandantin zukommen soll, ist nicht einzusehen.</p> <p>Mit der gleichmäßigen Anwendung der Matrix ist sie jedenfalls nicht zu rechtfertigen. Sie ist schlicht gleichheitswidrig.</p> <p>[26] E) Nicht unerwähnt bleiben darf, dass die Geschäftsstelle selbst die Vergrößerung (!) der Fläche Nr. 7812-a um 2 ha betrieben hat. Wie das mit dem Gebot der Reduzierung der Gebietskulisse vereinbar ist, ist erklärungsbedürftig.</p> <p>[27] V. Regionaler Grünzug und Vorranggebiet vorbeugender Hochwasserschutz</p> <p>Im Sinne der Entscheidung gegen die Vorrangfläche RS VO</p>	<p>ben.</p> <p>Eine kursorische Prüfung der Unterlagen durch den Regionalverband und die Fachbehörden ergibt folgendes: Die Unterlagen sind nicht geeignet, die bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit gänzlich auszuräumen.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde sieht fachliche Defizite in der vorgelegten FFH-VP und bleibt bei ihrer Einschätzung einer "Gelben Ampel" hinsichtlich der Natura2000-Verträglichkeit.</p> <p>Für die erforderliche Inanspruchnahme des Naturschutzgebiets stellt die Höhere Naturschutzbehörde keine Befreiung in Aussicht. D.h. die Genehmigungsfähigkeit ist keinesfalls als sicher gegeben einzuschätzen.</p> <p>Im Ergebnis bleibt es daher und aufgrund der Konflikte in Bezug auf die Lage in einem Deichrückverlegungsbereich weiterhin bei der regionalplanerischen Einschätzung eines mittleren Raumwiderstands.</p> <p>[zu 13] zu b) Nachteile aufgrund der räumlichen Lage des Gebiets 7313-a werden zutreffend dargestellt.</p> <p>Zu aa) An keiner Stelle wird in den Abwägungsvorschlägen oder sonstigen Unterlagen behauptet, das Gebiete 7313-a liege innerhalb eines Naturschutzgebiets. Dies wäre auch planungsrechtlich nicht möglich: Entsprechend des methodischen Vorgehens wurden Naturschutzgebiete als Tabukriterium gewertet, und Suchräume innerhalb Naturschutzgebieten ausgeschlossen. Denn die höherrangige Rechtsverordnung stünde einem Abbau entgegen und die regionalplanerische Festlegung wäre nicht vollziehbar. Die Bereitschaft der zuständigen Behörde, eine Naturschutzgebiets-Verordnung zu ändern im Sinne einer räumlichen Zurücknahme, wurde in begründbaren Einzelfällen vom Regionalverband abgefragt, aber von der zuständigen Behörde jeweils negativ beantwortet. Es erübrigt sich daher in Abwägungsvorschlägen oder sonstigen Unterlagen zu betonen, dass ein Abbaugbiet nicht innerhalb eines Naturschutzgebiet liegt.</p> <p>Die Aussage des Einwenders, in ein Naturschutzgebiet würde bei einem Abbau im Gebiet 7313-a "eben nicht eingegriffen" ist zu korrigieren, da die Erschließung notwendigerweise durch das Naturschutzgebiet verlaufen soll. (Zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit siehe oben).</p> <p>Die Lage des Abbaugbiets wird im Übrigen unter anderem vom Regierungspräsidium Freiburg in seiner Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf (siehe (ID 3163)) beschrieben. Der Regionalverband kann danach und nach Faktenlage die unmittelbare und mittelbare Lage in naturschutzfachlich wert-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Nr. 7313-a scheinbar folgerichtig, soll der Regionale Grünzug in Helmlingen nicht, wie u. a. von der Stadt Rheinau angeregt, um die neue Kieswerksfläche reduziert werden. Zugleich ist für die Fläche ein Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen.</p> <p>Unsere Mandantin wendet sich nachdrücklich auch gegen diese Plansätze. Begründung und Ergebnis sind falsch.</p> <p>[28] 1. Kein Verzicht auf die Vorrangfläche Klar ist zunächst, dass mit der Entscheidung für die Fläche unserer Mandantin der Regionale Grünzug entsprechend zurückgenommen werden muss.</p> <p>[29] 2. Schutzgut Boden und Biotopverbundkorridor Auch die weiteren Gründe für den Regionalen Grünzug (vgl. Synoptische Darstellung, Anlage 1 zu DS PIA 01/16, Nr. 493) überzeugen nicht. So wird der Rekurs auf das Schutzgut Boden schon nicht begründet. Dass der behauptete Biotopverbund nicht existiert, ist in Hinblick auf den angeblichen Wildtierkorridor bereits dargelegt und auch im Übrigen unrichtig. Inwieweit der "Verbund" zwischen den Naturschutzgebieten "Mittelgrund Helmlingen" und "Hinterwörth-Laast" den Regionalen Grünzug rechtfertigen soll, bleibt offen, auch, inwieweit Regionalbedeutsamkeit vorliegt. Die behauptete "Pufferfunktion" ist fachlich nicht begründbar, sondern reine Planungsrhetorik. Unrichtig ist auch der Rückgriff auf die Rückgewinnung von Retentionsflächen; auch dazu siehe oben.</p> <p>[30] 3. Vorrangfläche für vorbeugenden Hochwasserschutz Soweit sich der Entwurf im Kap. 3.1.1 auf das Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz bezieht, tritt unsere Mandantin dem ebenfalls entgegen. Sie lehnt dieses Vorranggebiet ebenfalls ab als fachlich nicht begründet. Auch hierzu verweise ist auf die Ausführungen oben.</p> <p>[31] 4. Kein Verbot von Erweiterungen außerhalb der Fläche Domänenacker Der Regionale Grünzug wie auch das Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz hätte weitere fatale Folgen für unsere Mandantin, die über die Streichung der Vorrangfläche RV SO Nr. 7313-a hinausgingen: Die Entwicklung des Werks auch außerhalb des Domänenacker wäre raumordnerisch untersagt, so Plansatz 3.4 (1) Z. Damit wäre der eigentumsrechtlich geschützte Bestand des Werks in noch weiterem und einschneidendem Maße vereitelt. Plansatz 3.4 (4) Z und 3.4 (5) Z sind als bloße Ausnahmen</p>	<p>vollem Umfeld (Vogelschutzgebiet, FFH-Gebiet, RAMSAR-Gebiet, Naturschutzgebiete) und als an allen Seiten unmittelbar umgrenzt von Schutzgebieten nicht anders darstellen.</p> <p>Eine besondere Relevanz erhalten diese und die weiteren vorliegenden räumlichen Restriktionen (NATO-Pipeline, Hochwasserdämme) auch, weil sie eine spätere räumliche Erweiterung verhindern, die eine längere Laufzeit und bessere Flächeneffizienz bewirken könnte.</p> <p>Zu bb) In Bezug auf den überörtlich bedeutsamen Generalwidwegeplan werden die Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) bereits im Abwägungsbeschluss zur Anregung (ID 3163) aus der ersten Offenlage dargestellt. In Bezug auf die durch eine Wasserfläche isolierende Barrierewirkung handelt es sich um eine Äußerung aus der Stellungnahme des Landratsamts Ortenaukreis zur der ersten Offenlage (ID 2526), die der Regionalverband zur Kenntnis nimmt. Die pauschale Aussage, "die betroffenen Populationen benötigen Waldflächen als Wildwege, und nicht Acker" ist fachlich nicht nachvollziehbar und wird auch in der von der Firma vorgelegten UVS nicht getroffen (siehe dort S. 226, 229f).</p> <p>Die räumliche Lage und naturschutzfachliche Auswirkungen werden in den Abwägungsbeschlüssen also anhand der ermittelten Sachverhalte unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden dargestellt.</p> <p>Ursächlich maßgeblich für die Bewertung des Gebiets 7313-a sind sie indes nicht. Dahingestellt bleiben kann daher, dass auch die vorgelegte UVS grundsätzlich erhebliche Betroffenheiten in Bezug auf Verluste von Biotopen mit Verbundfunktionen feststellt (S.226, 229f). Zu Fragen ihrer naturschutzrechtlichen Ausgleichbarkeit und der Übertragbarkeit ihrer Ergebnisse auf die Ebene der regionalplanerischen Planungsebene siehe oben.</p> <p>Fazit: Nachteile des Gebiets 7313-a werden in den Abwägungsbeschlüssen vom 26.11.2015 korrekt eingeschätzt. [zu 14] zu c) Die Darstellungen des Umweltberichts beziehen sich auf den unmittelbar durch das Gebiet 7313-a in Anspruch genommenen Bereich. Eine erhebliche (nicht sehr erhebliche) Beeinträchtigung für den Schutzbelang Biotopverbund liegt danach laut Einschätzung der FVA vor. Die Stellungnahmen der unteren und der höheren Naturschutzbehörde zum ersten Offenlage-Entwurf (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163)) zeigen jedoch</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>konzipiert und genügen dem Bestandsschutz nicht. VI. Zusammenfassung und Ergebnis [32] 1. Abwägungsfehler Der Entwurf der 2. Offenlage ist in Hinblick auf die Streichung der Vorrangfläche RV SO 7313/a fachlich falsch und rechtlich fehlerhaft. Die Gunst wird auf eine Weise im Vergleich angewendet, die ihr die erforderliche Differenzierungskraft im Flächenvergleich nimmt. Die Flächeneffizienz der Fläche unserer Mandantin wird falsch bewertet. Die Schiffsanbindung wird nicht als Gunstkriterium berücksichtigt, die zusätzlich zu berücksichtigende ortsdurchgangsfreie Anbindung fehlerhaft und im Widerspruch zum Schutz des bestehenden Betriebes versagt. Bei den Raumwiderständen wird der Belang des vorbeugenden Hochwasserschutzes fehlgewichtet und die konkrete Lage der Dinge bei der Fläche verkannt. [33] Bei Natur- und Landschaftsschutz werden verschiedene Maßstäbe angelegt, zu Lasten unserer Mandantin. Zu Unrecht wird die Flächenverfügbarkeit beim Vergleich ausgeblendet. Vor allem aber wird der grundrechtliche Schutzanspruch des eingerichteten und aus geübten Gewerbebetriebes vollständig und grundsätzlich verkannt. Die Berücksichtigung von Neuaufschlüssen, anstelle der Fläche unserer Mandantin, ist unvertretbar. Die Aufnahme eines Regionalen Grünzugs für die gesamte Umgebung des bestehenden Werks sowie eines Vorranggebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz vereiteln andere mögliche Erweiterungen des Werks auch außerhalb der entfallenen Vorrangfläche Domänenacker. [34] 2. Weiteres Vorgehen Es kann nicht sein, dass der Betrieb des Werks unserer Mandantin eingestellt werden muss. Mit den schematischen und im Einzelnen lückenhaften Bewertungen der Präferenzmatrix kann nicht die Vernichtung der Existenz eines bestehenden, voll investierten und funktionsfähigen Betriebes gerechtfertigt sein, der seit langem bei der Bedarfsdeckung bewährt ist. Die Fläche RS VO Nr. 7313-a ist wieder in den Entwurf aufzunehmen. Unsere Mandantin wird ihre berechtigten Interessen in der Regionalplanung mit allen gebotenen, auch rechtlichen, Mitteln verteidigen.</p>	<p>auf, dass, insbesondere aufgrund seines naturschutzfachlich hochwertigen unmittelbaren und mittelbaren Umfeldes, erhebliche naturschutzfachliche Raumwiderstände gegen eine Festlegung des Gebiets sprechen. Das vorgebrachte Argument einer lediglichen Betroffenheit von naturschutzfachlich geringwertigem Maisacker trifft nicht zu: Auch in der vom Einwender vorlegten UVS (als Teil des Planfeststellungsantrags) werden diesbezüglich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt. Dies steht im Widerspruch zu der Behauptung des Einwenders, die UVS würde die Sicht des Umweltberichts bestätigen, und ebenso wie der Umweltbericht zum Regionalplan, keine erheblichen Umweltwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften (insbesondere keinen Verlust von Habitaten wertgebender Arten) feststellen. Die in der UVS erkannten Betroffenheiten machen jedoch deutlich, dass Eingriffe in das Gebiet 7313-a und sein Umfeld aufgrund seiner naturhaushalterischen Ausstattung erheblich wären. Im Übrigen entspricht dies im Tenor auch den aktuellen Stellungnahmen der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde zur zweiten Offenlage. Dass der zu verlegende Rheinniederungskanal ein technisch ausgebautes Gewässer ist, trifft zu, ist jedoch in Bezug auf den Belang Naturhaushalt zu ergänzen: In der vom Einwender vorlegten UVS (als Teil des Planfeststellungsantrags) werden diesbezüglich erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt. Zudem ist der Rheinniederungskanal wegen seiner vorhandenen Ausstattung explizit Teil des FFH-Gebiets "Westliches Hanauer Land". In Bezug darauf, dass dieses Fließgewässer als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, hatte die Naturschutzverwaltung in der 2011 erfolgten Vorabstimmung die Genehmigungsfähigkeit einer Verlegung ,und damit eines Abbaus, nicht positiv bestätigt, sondern unter Prüfvorbehalt gestellt. Auf der Basis der Prüfung der nunmehr dem Regionalverband zugeleitete Antragsunterlagen bestätigt die Naturschutzverwaltung, dass der von ihr 2011 formulierte Vorbehalt einer Prüfung der Natura-2000-Verträglichkeit auf Vorhabenebene ("gelbe Ampel") auf der Basis der vorgelegten Unterlagen Bestand behält ("gelbe Ampel"). Im Hinblick auf die angedachte Bandanlage ist festzuhalten, dass sie die Inanspruchnahme eines Naturschutzgebiets erforderlich macht. Für die erforderliche Inanspruchnahme des Naturschutzgebiets stellt die Höhere Naturschutzbehörde keine Befreiung in Aussicht. Der Regionalverband unterstellt dabei den Neuaufschluss nicht, wie vom Einwender vermutet, grundsätzlich als nicht</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>genehmigungsfähig. Die Genehmigungsfähigkeit weist jedoch eine erhebliche Ungewissheit auf, die übermittelten Antragsunterlagen und die Begründung des Befreiungsantrags können diese Zweifel nicht ausräumen.</p> <p>Die ungewisse Genehmigungsfähigkeit im vorliegenden Einzelfall ist indes nicht, wie vom Einwender behauptet im Rahmen der gebotenen Perspektive ("Vogelschau") unerheblich. In Fällen, in denen fachrechtliche Schutzgebiete betroffen sind, deren Regelungen einem Abbau grundsätzlich entgegenstehen und für die nach der Einschätzung der Fachbehörden die Genehmigungsfähigkeit unter Vorbehalt steht ("Gelbe Ampel") wird dies im Rahmen der Bewertungsmethodik entsprechend des Gewichts als Raumwiderstand erhöhend in die Abwägung eingestellt. Dies erfolgt, um neben anderem auch den Aspekt der tatsächlichen Umsetzbarkeit der als Ziel der Raumordnung zur regionalen Bedarfsdeckung festgelegten Gebietskulisse in der Auswahl zu berücksichtigen.</p> <p>Zu e) Im Ergebnis bleibt es daher und aufgrund der Konflikte in Bezug auf die Lage in einem Deichrückverlegungsbereich weiterhin bei der regionalplanerischen Einschätzung eines mittleren Raumwiderstands.</p> <p>Maßgebliche neue Gesichtspunkte, die zu einem neuen Abwägungsergebnis führen würden, werden nicht vorgebracht. [zu 15] Umfang und Tiefe des Abwägungsmaterials ergeben sich aus § 7 (2) ROG bzw. § 3 (2) LplG, insbesondere sind Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt dazu wiederholt, dass wegen ihres Charakters als überörtlich rahmensetzende Planung der Regionalplanung eine typisierende Betrachtung von Belangen eigen ist (vgl. Urteile BVerwG 4 C 4.02, BVerwG 7 B 19.10, BVerwG 4 B 56.13, VGH Bad.Württm. 8 S 1477/15). Das Abwägungsmaterial brauche nicht so kleinteilig zusammengestellt werden, wie auf den nachgeordneten Planungsebenen (BVerwG 4 B 56.13). Die vorgelegten Unterlagen gehen über diese, übliche und durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigte Tiefe einer regionalplanerischen Sachverhaltsermittlung deutlich hinaus. Der Bitte der Firma folgend wurden gleichwohl die Unterlagen des Antrags auf Planfeststellung kursorisch, auf für das Abwägungsergebnis maßgebliche neue Sachverhaltsdarstellungen geprüft. In Bezug auf die Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit (Betroffenheit eines Naturschutzgebiet und Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten) wurde die Höhere Naturschutzbehörde um fachbehördlich abgestimmte Einschätzung gebeten.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>Als Ergebnis der kursorischen Prüfung der vorgelegten Unterlagen ist festzuhalten: Unterschiedliche Planungsebenen betrachten aufgabengemäß unter unterschiedlichen Blickwinkeln. Entsprechend gelten unterschiedliche rechtliche Grundlagen für die Umweltverträglichkeitsstudie auf Vorhabenebene (§ 6 UVPG) und für den Umweltbericht auf Regionalplanungsebene (vgl. § 2a Abs. 2 LplG, § 9 Abs. 1 ROG). Eine 1:1 Übertragbarkeit von UVS auf Vorhabenebene und Umweltbericht ist in Folge dessen nicht gegeben.</p> <p>Unter anderem ist die aufgrund der Ausrichtung an der Genehmigungsfähigkeit gemäß § 6 (2) UVPG in der UVS vorgenommene Vorwegnahme erforderlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen bei der Beurteilung von Umweltwirkungen bei einer regionalplanerischen Umweltprüfung nicht angemessen. Denn Aufgabe ist im Unterschied der UVP auf Vorhabenebene ein umfassenderer Alternativenvergleich. Die Vorwegnahme von (für die Vorhabensgenehmigung zwingend erforderlichen und daher obligatorischen) Kompensationsmaßnahmen würde jeden Unterschied zwischen Gebieten mit erheblichen erforderlichen Eingriffen in den Naturhaushalt, die aber auf eine Weise kompensiert werden und solchen Bereichen mit tatsächlich geringen Empfindlichkeiten und Betroffenheiten nivellieren. Die abwägende regionalplanerische Entscheidung würde damit verzerrt.</p> <p>Die Hinweise der Fachbehörden auf naturschutzfachliche Raumwiderstände in der 1. und 2. Offenlage bleiben auch unter Berücksichtigung der vorgelegten UVS plausibel. Die in der UVS erkannten Betroffenheiten bestätigen grundsätzlich, dass Eingriffe in das Gebiet 7313-a und sein Umfeld aufgrund seiner naturhaushalterischen Ausstattung erheblich wären. Abweichungen bei naturschutzfachlichen Einschätzungen von UVS und fachbehördlicher Stellungnahme im Einzelfall können im Übrigen dahingestellt bleiben, nicht nur weil die Orientierung am Maßstab der Genehmigungsfähigkeit und damit unter anderem der Eingriffsregelung auf regionalplanerischer Ebene nicht zweckmäßig ist. Zu betonen ist vielmehr, dass die für die methodische Bewertung maßgeblichen Aspekte Konflikte mit wasserwirtschaftlichen Zielen und Genehmigungsunsicherheit aufgrund Prüfvorbehalt waren. Diese sind maßgeblich für die Einschätzung des Raumwiderstands (Mittlerer Raumwiderstand). Die Einschätzung zu diesen beiden Aspekten werden durch die vorgelegte UVS im Hinblick auf das Abwägungsergebnis im Ergebnis nicht verändert. Der Mittlere Raumwiderstand in Zusammenschau mit der schlechten Flächeneffizienz</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>führen zu der schlechten Gesamteinschätzung des Gebiets 7313-a im formalisierten Verfahren. An dieser Gesamteinschätzung ändern die vorgelegten Unterlagen im Ergebnis nichts.</p> <p>Maßgebliche neue Gesichtspunkte, die zu einem neuen Abwägungsergebnis führen würden, werden nicht vorgebracht. In Bezug auf die vorgebrachten Kosten ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass die Unterlagen auf eigenes Risiko der Firma erstellt wurden. In seiner Stellungnahme zum Scoping vom 07.06.2013 hat der Regionalverband Südlicher Oberrhein die zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbaren kritischen Punkte eingewandt und den Vorbehalt des Regionalplanungsprozesses betont. Auch wurde betont, dass aufgrund der 130%-Kulisse als Ergebnis des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens mit Veränderungen der Gebietskulisse der ersten Offenlage zu rechnen sein wird. Die Behauptung eines "getäuschten Vertrauens" entbehrt jeglicher Grundlage.</p> <p>[zu 16] Die einzelfallbezogenen Schlussbetrachtung ist erfolgt. Diese Tatsache und das Ergebnis der Betrachtung wird insbesondere im Abwägungsbeschluss (ID 3263) zu den Anregungen zum ersten Offenlage-Entwurf wiedergegeben.</p> <p>Es ist Sinn und Zweck der einzelfallbezogenen Schlussbetrachtung, Raum für Besonderheiten des Einzelfalls zu geben, die im formalisierten Vorgehen ansonsten unberücksichtigt blieben. Dies umfasst die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen ein Gebiet aufzunehmen oder nichtaufzunehmen, obgleich die formalisierte Bewertung dies nicht nahelegt [vgl. zu Ziffer 25]. Die Fälle, in denen dies erfolgte, weisen entscheidende Besonderheiten des Einzelfalls auf, die sie von allen anderen Fällen unterscheiden. Dieses Vorgehen ist nicht gleichheitswidrig, vielmehr hätte es dem Gleichbehandlungsgrundsatz widersprochen, sie den anderen Fällen gleichzustellen. Das Gebiet 7313-a weist keine entscheidende Besonderheit des Einzelfalls auf.</p> <p>[zu 17] Die aufgeführten Aspekte wurden entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet.</p> <p>A) Die Flächen- oder Grundstücksverfügbarkeit ist über den langen Planungszeitraum von 20 bis 40 Jahren hinweg als veränderlich zu sehen. Zudem richtet sich die Verfügbarkeit nach dem Markt, d.h. Angebot und Nachfrage werden über den Preis in Einklang gebracht.</p> <p>Auf Ebene der Regionalplanung kann nicht berücksichtigt werden, ob die Flächen in einer Hand und ggf. in wessen, oder in wie vielen Händen sie liegen, oder ob Sperrgrundstücke, d.h. Eigentümer ohne aktuelle Verkaufsbereitschaft zu dem</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>gebotenen Preis vorhanden sind. Eine solche Prüfung wäre in Bezug auf den Gebietsumfang der zu prüfenden Gebiete und die zeitliche Veränderlichkeit der Verkaufsbereitschaft auch weder sachgerecht noch durchführbar.</p> <p>Vielmehr wird typisiert unterstellt, dass ein jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der bestmöglichen wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstücks hat. Eine solche typisierende Sichtweise ist der Regionalplanung eigen, sie wurde höchst-richterlich anerkannt.</p> <p>Die Grundstücksverfügbarkeit ist daher kein abwägungserheblicher Belang.</p> <p>Die indikatorische Bedeutung eines gemeldeten Interessensgebiets für die Aussicht auf Realisierung von Abgrabungen wird gesehen und ist im gewählten planerischen Vorgehen ausreichend abgebildet. Ein unternehmerisches Interesse an einem Gebiet allein stellt indes keinen adäquaten Indikator für die fachliche Gunst einer Fläche aus raumordnerischer Sicht dar, weil es entsprechend seiner Handlungslogik von betrieblichen Individualinteressen überformt ist. Unternehmerische Interessen in ihrer grundsätzlichen regionalplanerischen Bedeutung werden in den Abwägungsvorschlägen ausreichend berücksichtigt, insbesondere durch die Abfrage von Interessensgebieten der Rohstoffwirtschaft und die Berücksichtigung betrieblicher Belange bei der Ausformung von Gebietsreduktionen. Darüber hinaus stellt die in der Planung zugrunde liegende Zielmenge samt Zuschlägen und stiller Reserve sicher, dass dem Belang der Rohstoffsicherung ausreichend substanzialer Raum auch in Bezug auf verfügbare Gebiete gegeben wird.</p> <p>[zu 18] Der Regionalverband Südlicher Oberrhein verkennt nicht den Eigentumsschutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes. In diesen wird mit dem Regionalplan nicht eingegriffen. Einen raumordnerischen Bestandsschutz im Sinne eines Rechtsanspruchs auf Festlegung von weiteren Abbaugebieten gibt es nicht. Es ist ein der mineralischen Rohstoffgewinnung innewohnendes Prinzip, endlich zu sein.</p> <p>In den Abwägungsbeschlüssen wird die betriebliche Betroffenheit ausreichend gewürdigt (siehe zur Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3163) zum ersten Offenlage-Entwurf), ebenso in den Plansätzen zum Kapitel 3.5. Die in der vorgelegten Unterlagen behauptete vermeintlich zwingende Einstellung des Betriebs im Jahr 2017 (UVS S.302) ist nach Einschätzung des Regionalverbands nicht alternativlos, weil unter dem Werksgelände noch für weitere 14 Jahre Material liegen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>Im Übrigen wird in den Abwägungsvorschlägen weder behauptet noch als Abwägungsgrund angeführt, es würden zu wenig Arbeitnehmer beschäftigt, noch stellt die zusätzliche Ansiedlung angeschlossener Betriebsteile ein regionalplanerisches Ziel dar. Diese Aspekte werden im Rahmen der formalisierten Bewertung auch nicht negativ für das Rheinkieswerk bewertet.</p> <p>[zu 19] Es trifft nicht zu, dass wegen der Plankonstanz Gebiete mit geringer Gesamteignung in die zweite Offenlage aufgenommen wurden. Es entspricht aber dem planerischen Prinzip der Abwägung, dass im Falle einer geringen Gunst in der Abwägung mit geringen Raumwiderständen eine Gebietsfestlegung gerechtfertigt sein kann.</p> <p>Die Plankonstanz, d.h. ob ein Gebiet bereits im rechtskräftigen Regionalplan für den Rohstoffabbau vorgesehen und i.d.S. planerisch vorgeprägt ist, wird in der einzelfallbezogenen Schlussbetrachtung betrachtet. Diese Tatsache ist abwägend zu würdigen. Die Bedeutung der Plankonstanz resultiert im Übrigen aus den Vorgaben des Landes durch das Rohstoffsicherungskonzept II und den Landesentwicklungsplan. Es hoch zu gewichten ist sachgerecht.</p> <p>Fazit: Die Behauptung einer sachwidrigen Bevorzugung fachlich gleich zu bewertender Flächen ist unzutreffend.</p> <p>[zu 20] Da die Erschließung bereits Kriterium im formalisierten Bewertungsschritt ist, kann sie nicht nochmals in der einzelfallbezogenen Schlussbetrachtung zur Bewertung herangezogen werden.</p> <p>Dem Aspekt der Möglichkeiten von Schiffstransporten wird im Regionalpan-Entwurf im Übrigen ausreichend Raum gegeben.</p> <p>[zu 21] Auf Erkenntnisse, die sich aus der UVS und den vorgelegten Unterlagen ergeben, wurde bereits eingegangen, siehe oben.</p> <p>Festzuhalten ist, dass die vorgelegten Unterlagen keinen Anlass geben, die bisherige Gesamteinschätzung zu ändern.</p> <p>[zu 22] Die aufgeführten Gebiete kommen für einen "Tausch" oder einen "Verzicht" zugunsten 7313-a aus regionalplanerischer Sicht nicht in Frage.</p> <p>Zu den angeführten Gebieten im Einzelnen: zu a) 7313-c (Rheinau-Freistett) "Sehr erheblich negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene" resultieren aus der Betroffenheit des Schutzgutes Boden - einem Belang dem in der Abwägung kein überwiegendes Gewicht zukommt, siehe lfd. Nr. 521 (ID 2496). Die Distanz zur Wohnbebauung in Freistett unterschreitet 300</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>m nicht - im Umweltbericht wird zudem erläutert, dass die in der Umweltprüfung herangezogene 300 m Distanz dem Abstandserlass NRW entstammen, der unter Vorsorgegesichtspunkten für Abbauvorhaben einen planerischen Richtwert darstellt. Wie die Praxis zeigt, führt eine Unterschreitung der Distanz jedoch keinesfalls zu einem Genehmigungshindernis für einen Kiesabbau oder unzulässige Immissionen in die Wohnbebauung.</p> <p>Zu der Behauptung die Grundstücke lägen im Streubesitz siehe oben.</p> <p>Die Schlussfolgerung, warum das Gebiet fachlich nicht realisierbar sein soll erschließt sich insgesamt nicht. Das Gebiet ist vielmehr geeignet, siehe dazu die Beschlüsse über die erste Offenlage zum Gebiet 7313-c.</p> <p>Fazit: Die Behauptungen sind unzutreffend. Die vorgebrachten Aspekte werden in den vorliegenden Abwägungsvorschlägen soweit sie zutreffen und abwägungserheblich sind bereits berücksichtigt.</p> <p>[zu 23] zu b) 7313-d Zu der Behauptung, die Grundstücke lägen im Streubesitz siehe oben.</p> <p>Zum Wesen der Abwägung und der planerischen Berücksichtigung der verkehrlichen Erschließung siehe oben. Im Übrigen wird im Umweltbericht dargestellt, dass eine ortsdurchgangsfreie Erschließung des Standortes möglich ist.</p> <p>Die angeführte Aussage einer vermeintlich "schlechten Flächeneffizienz" stammt vom Landratsamt Ortenaukreis (siehe ID 2530). Nach dem (dem Landratsamt nicht vorliegenden) maßgeblichen regionsweiten Überblick des Regionalverbands liegt der Flächeneffizienzquotient (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) auch unter Berücksichtigung der vorgenommenen Gebietsanpassungen jedoch noch im Mittelfeld (siehe ID 2530).</p> <p>Fazit: Die Behauptung, die Realisierung des Gebiets sei ausgeschlossen ist unzutreffend. Es trifft nicht zu, dass nur die Plankonstanz für das Gebiet spricht, das Gebiet ist vielmehr geeignet, siehe dazu die Beschlüsse über die Anregungen zum ersten Offenlage-Entwurf zum Gebiet 7313-d. Die vorgebrachten Aspekte werden in den vorliegenden Abwägungsvorschlägen soweit sie zutreffen und abwägungserheblich sind bereits berücksichtigt.</p> <p>[zu 24] zu c) 7712-b In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim Sicherungsgebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist es seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen (vgl. (ID 2583) zum ersten Offenlage-Entwurf).</p> <p>Zur Begründung der Plankonstanz s.o.</p> <p>Zu der Behauptung die Grundstücksverfügbarkeit schließe eine Realisierbarkeit aus, siehe oben.</p> <p>Es trifft nicht zu, dass nur die Plankonstanz für das Gebiet spricht, das Gebiet ist vielmehr geeignet, siehe die Beschlüsse über die Anregungen zum ersten Offenlage-Entwurf zum Gebiet 7712-b.</p> <p>Fazit: Die Behauptungen sind unzutreffend. Die vorgebrachten Aspekte werden in den vorliegenden Abwägungsvorschlägen soweit sie zutreffen und abwägungserheblich sind bereits berücksichtigt.</p> <p>[zu 25] Im Einzelfall werden Gebiete festgelegt, die schlechter als vier bewertet werden (s.o.). Der vermutete Bestandsschutz ist dafür jedoch nicht ausschlaggebend und wäre auch keine hinreichende Begründung. Vielmehr liegen in den aufgeführten Einzelfällen entscheidende Besonderheiten vor, die in der einzelfallbezogenen Schlussbetrachtung erkannt wurden. Das Gebiet 7313-a weist keine entscheidende Besonderheit des Einzelfalls auf, eine solche ist insbesondere nicht in der Schiffsanbindung zu sehen. Ungleiches ungleich zu behandeln ist Teil des Gleichbehandlungsgebots. Siehe näheres dazu bereits oben unter IV.</p> <p>[zu 26] Der Abwägungsbeschluss zu Gebiet 7712-c (rechnerisch dem Standort 7812-a zugeordnet) ist an dieser Stelle nicht erklärungsbedürftig, weil vom Einwender kein logischer Bezug zu seiner Einwendung dargelegt wird.</p> <p>Gleichwohl sei erläutert: Bei der vorgenommenen Ausrichtung der Gebietskulisse auf den regionalen Bedarf handelt es sich um planerische Entscheidungen auf der Basis eines methodischen Gesamtkonzepts. Das in der Äußerung vermutete starre "Gebot der Reduzierung der Gebietskulisse" wäre für die gebotene Endabwägung kein angemessenes planerisches Vorgehen. Im zitierten Fall 7712-c hat die Offenlage einen neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu Tage gefördert. Die nähere Prüfung ergab, dass eine Festlegung des 2 ha großen Teilgebietes für eine Erweiterung gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwider-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>stand und im Rahmen des Gesamtkonzepts, im vorliegenden Fall geboten war.</p> <p>[zu 27] Da eine Festlegung eines Abbaugebiets im Bereich 7313-a nicht erfolgt, besteht dort kein raumordnerischer Zielkonflikt mit den mit einem Kiesabbau grundsätzlich konfligierenden Festlegungen zum Hochwasserschutz (Kapitel 3.4) oder zum Grünzug (Kapitel 3.1).</p> <p>Die vorgebrachte Behauptung, Begründung und Ergebnis zu diesen Plansätzen seien falsch, wird weder hier noch an anderer Stelle in der Stellungnahme substantiell begründet. Da sich an der fachlichen Begründetheit dieser beiden Planelemente daher im allgemeinen wie im konkreten Fall auch auf der Basis der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur zweiten Offenlage keine Änderungen ergeben haben, besteht keine Erforderlichkeit, die Planfestlegungen des Entwurfs der zweiten Offenlage im Bereich des Gebiets 7313-a zu ändern. Auf Ziffer [31] wird verwiesen.</p> <p>Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, auf die Festlegungen der Grünzüge und der Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Bereich des ehm. Gebiets 7313-a zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>[zu 28] Die vorgebrachte Annahme ist nicht richtig. Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffvorkommen werden in der Raumnutzungskarte regelmäßig überlagernd als Regionaler Grünzug festgelegt. Hierbei ist der regionalplanerische Zielkonflikt im Rahmen der Abwägung durch die Fassung des PS 3.1.1 aufgelöst. Im Übrigen siehe jedoch dazu zuvor Aufgeführtes.</p> <p>[zu 29] Die vorgebrachten Zweifel an der Begründetheit der Festlegungen des regionalen Grünzugs und zu den Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind nicht schlüssig. Im Einzelnen:</p> <p>Die Aussagen zur besonderen Bedeutung des Bereichs für das Schutzgut Boden sind durch den Verweis auf der Raumanalyse Landschaftsrahmenplan (LRP) ausreichend nachvollziehbar begründet. Die in der Raumanalyse des LRP vorgenommene flächendeckende Bewertung des Schutzguts Boden basiert auf den aktuellen Daten der Bodenkarte 1:50.000 sowie der landesweiten Fachkonvention zur Bewertung der Bodenfunktionen in Baden-Württemberg. Im Übrigen deckt sich die ermittelte hohe Wertigkeit des Schutzguts Boden mit den Ergebnissen der vom Einwender selbst vorgelegten UVS (S.52). Die vorgebrachten Zweifel sind daher nicht plausibel.</p> <p>Dass im betreffenden Raum ein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan des Landes liegt, ist unzweifelhaft. Rechtliche</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>Vorgaben zu dessen planerischen Berücksichtigung ergeben sich aus § 22 Abs. 1 ff. NatSchG und § 46 Abs. 3 JMWG und sind auch in den öffentlich zugänglichen Beratungsunterlagen ausreichend erläutert. Die Zweifel an der Bedeutung des Bereichs für den landesweiten bzw. internationalen Biotopverbund sind nicht nachvollziehbar. Auch die vom Einwender selbst vorgelegten UVS stützt diese pauschale Vermutung nicht (siehe UVS S. 105ff). Laut Einschätzung der FVA konfliktiert ein Rohstoffabbau im Gebiet 7313-a mit einem landesweit bedeutsamen, multifunktionalen Korridor des Generalwildwege-Plans des Landes (vgl. Umweltbericht zum ersten Offenlage-Entwurf). Dieser Konflikt ist in Hinblick auf sein Gewicht im vorliegenden Fall jedoch nicht ausschlaggebend für die Abwägungsentscheidung.</p> <p>Im Übrigen werden auch die räumlich-funktionalen Verbundbeziehungen zwischen den Naturschutzgebieten "Mittelgrund Helmlingen" und "Hinterwörth-Laast" von den fachbehördlichen Stellungnahmen zum ersten Offenlage-Entwurf bestätigt und auch in der vom Einwender vorgelegten UVS nicht widerlegt.</p> <p>Die in Anlage 1 zu DS PIA 01/16, Nr. 493 benannte Pufferfunktion ist plausibel und entspricht fachlichen Konventionen. Die Bedeutung als rückgewinnbare Retentionsfläche (Bestandteil des nationalen Hochwasserschutzprogramms, Deichrückverlegungsmaßnahme M3) wird korrekt dargestellt, siehe näheres dazu oben.</p> <p>Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Vorranggebietsfestlegungen entsprechend Kap. 3.1.1 und 3.4 inhaltlich begründet sind und dem methodischen Vorgehen des Plankonzepts entsprechen.</p> <p>[zu 30] In der Begründung des Grünzugs im Abwägungsbeschluss wird zu Recht auf die Bedeutung als rückgewinnbare Retentionsfläche (Bestandteil des nationalen Hochwasserschutzprogramms, Deichrückverlegungsmaßnahme M3) verwiesen. Näheres zum Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz siehe oben.</p> <p>[zu 31] Der Regionalverband sieht, dass ein Neuaufschluss unter anderem wegen Plansatz 3.4 (1) Z (Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz) und 3.1 (1) (Z) in weiten Teilbereichen des näheren Umfelds der Abbaustelle LGRB Nr. 7213-4 derzeit raumordnerisch nicht zulässig wäre. Dies resultiert aus den ermittelten vorhandenen Raumwiderständen und entspricht den Abwägungsbeschlüssen des Regionalverbands. Dabei ist der grundsätzliche politische Willen des Regionalverbands zu betonen: Gemäß PS 3.5.2 (2) G soll der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen soweit wie möglich innerhalb</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>der festgelegten endabgewogenen Abbaugelände stattfinden und andere Standorte nur im Ausnahmefall erschlossen werden. Mit der beschlossenen Kulisse der Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen gelingt es, den Rohstoffbedarf in der Region für 2x20 Jahre zu decken, wobei zusätzliche stille Reserven enthalten sind. Dem Belang der Rohstoffsicherung wird damit ausreichend substanzieller Raum gegeben. Eine Anforderlichkeit für weitere Neuaufschlüsse neben den in der Raumnutzkarte festgelegten ist daher derzeit grundsätzlich nicht erkennbar.</p> <p>Auf die obigen Ausführungen zum vorgebrachten Eigentumschutz des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes wird verwiesen.</p> <p>Hinweis: Konkrete alternative Planungsvorstellungen für Neuaufschlüsse jenseits des Gebiets 7313-a hat der Einwender dem Regionalverband zu keinem Zeitpunkt im Fortschreibungsprozess benannt.</p> <p>[zu 32] Die vorgebrachten Kritikpunkte wurden vorangehend widerlegt.</p> <p>[zu 33] Die vorgebrachten Kritikpunkte wurden vorangehend widerlegt.</p> <p>[zu 34] Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Äußerung und den zusätzlich vorgelegten Unterlagen vorgebrachten Argumente und Sachverhaltsdarstellungen wurden geprüft, wo erforderlich, unter Einbezug der Fachbehörden. Die den Abwägungsbeschlüssen vom 26.11.2015 zum Standort 7313-a maßgeblich zugrundeliegenden Einschätzungen des Regionalverbands behalten, auch nach Einholen der Einschätzungen der Fachbehörden, weiter Bestand.</p> <p>Die Anregung, ein Vorranggebiet RVSO Nr. 7313-a in der Raumnutzungskarte, wie es im ersten Offenlage-Entwurf enthalten war, festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p>
629	3.5	7313-b	5621	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Raumnutzungskarte: [...] Bereich Rheinau: [...] Geplanter Erweiterungsbereich Kiesgrube Peter, Freistett, Nr. 7313b: Die Zustimmung des Landesbetriebs Gewässer zur Abweichung von der urspr. Kompromisslinie (1. Fortschreibungsentwurf) beruht auf den Vorgaben im abgestimmten Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 56/Herr Schneider) vom 18.09.2015 an den Regionalverband Südlicher Oberrhein: D.h. die Zustimmung des Landesbetriebs Gewässer wird abhängig gemacht von der schriftlichen Zustimmung der Fa. Peter zur Kompensation des Verlustes an Entwicklungsfläche im Auslaufbereich des geplanten Polders Freistett in</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf den Vorbehalt der Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburgs zur vorgenommenen Vergrößerung des Abbaugelände 7313-b gegenüber dem ersten Offenlageentwurf wird zur Kenntnis genommen. Das benannte Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 18.09.2015 liegt dem Regionalverband vor. Bei seiner Abwägungsentscheidung für das Gebiet 7313-b geht der Regionalverband davon aus, dass die betreffende Firma die Kompensationsmaßnahmen zur Minderung der erheblichen Umweltwirkungen umsetzt, wie sie in den Gesprächen zwischen Vertretern der Firma, Landrats-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Form einer Biotopvernetzung (Herstellung einer Gewässerverbindung) zwischen einer bestimmten Altrheinschlut und dem Mühlbach neben den weiter in o. g. Schreiben genannten Maßnahmen. Die Fa. Peter hat dies in den bisherigen Gesprächen bereits signalisiert.	amt Ortenaukreis und Regierungspräsidium Freiburg am 24.03. und 09.09.2015 besprochen worden waren. Der Regionalverband begrüßt die dadurch ermöglichte Lösung.
630	3.5	7313-b	5625	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7313-b Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 22,2 (22,2 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - Erholungswald Stufe 2 - Immissionsschutzwald - Wasserschutzwald - VSG "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" - FFH-Gebiet "Westl. Hanauer Land" randlich tangiert - Biotop "Altwasser W Steingrund N Freistett" randlich tangiert Forstfachliche Wertung: unkritisch Erweiterung der Abbaufäche auf 22,2 ha in Absprache mit Fachbehörden des RP und LRA erfolgt	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3370) wird verwiesen.
631	3.5	7313-b	5700	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7313-b Art der Änderung: Rücknahme VA im NE und SW, dafür Verbreitung im SE Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
632	3.5	7313-b	5776	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7313-b Rheinau-Freistett (Abbaufäche) Der aktuelle Entwurf sieht eine Erweiterung der Abbaufäche auf die "50 m-Linie" (Abstand zum Altrheinzug) vor. Dies ist mit einer um 3,3 Hektar höheren Inanspruchnahme von Wald auf dann insgesamt 22,2 Hektar verbunden. Die Waldflächen sind als Erholungswald Stufe 2, Wasserschutzwald und Immissionsschutzwald kartiert. Die Flächen liegen im Vogelschutzgebiet "Kehl-Helmlingen". Die geplante Abbaukulisse tangiert das Biotop 7313-1100-95 (Altwasser Stillgewässer). Da unter Beachtung des naturschutzfachlichen Vorbehalts (Natura-2000-Verträglichkeit, Arten- und Biotopschutz, Biotopverbund) keine zwingenden fachrechtlichen und naturschutzfachlichen Ausschlusskriterien vorliegen, stimmen wir der Planung zu.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4204) wird verwiesen.
633	3.5	7313-b	5261	Zukunftsforum Natur & Umwelt Ortenau e.V. 77866 Rheinau	Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen, 7313-b Mit Bestürzung haben wir zur Kenntnis genommen, dass die Erweiterungsfläche zum Kies- und Sandabbau gegenüber der 1. Offenlage (18,9 ha) vergrößert wurde. In der 2. Offenlage	Keine Berücksichtigung Die Lage im FFH- und Vogelschutzgebiet wird gesehen und der Vorbehalt der vertieften Verträglichkeitsprüfung im Hinblick

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>wurden nunmehr 22,2 ha ausgewiesen.</p> <p>Das ausgewiesene Vorranggebiet A (Erweiterungsfläche) ist aus Natur- und Artenschutzbelangen als nicht verantwortbar abzulehnen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die ausgewiesene Vorrangfläche A in der süd-östlichen Ecke im Anschluss an den bereits bestehenden Kiesabbausee liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes "Rheinniederungen Kehl-Helmlingen". Im Osten grenzt das FFH-Gebiet "Westliches Hanauerland" an. Die Inanspruchnahme der Abbaufäche hätte den Verlust von schutzwürdigen Biotopkomplexen von rund 22 ha zur Folge.</p> <p>Die Erweiterungsfläche tangiert Reste eines bedeutsamen Stieleichen-Ulmen-Auenwaldes. Die weitere Verschiebung der Abbaugrenze in der 2. Offenlage ist auf Grund der hohen Wertigkeit der betroffenen Auenstandorte nicht zu vertreten.</p> <p>Die Erweiterungsfläche nimmt auf fast der gesamten Größe einen Auenwaldstandort bzw. Biotopkomplex ein, der im Entwurf zur 2. Offenlage, Rubrik -Arten Lebensräume- in der höchsten Kategorie (5) -Biotopkomplex von europa- oder bundesweiter bzw. sehr hoher Bedeutung- eingestuft ist. Dieser höchst bedeutende Biotopkomplex würde unwiederbringlich zerstört. Zudem gehört die Erweiterungsfläche zum Kerngebiet des Biotopverbundes Waldlebensräume.</p> <p>Durch den Wegfall des Waldes/Auenwaldes auf weiteren rund 22 ha verbliebe nur noch ein rudimentärer Waldstreifen, welcher noch durch eine neue zu bauende Zufahrtsstraße zur Bootsverft Krieg zusätzlich zerschnitten und durch das Industriegebiet im Osten und der Kiesbetriebsfläche im Süden negativ beeinflusst wird. Es würde eine "Industriellandschaft" vom (Rheinufer) über das Industriegebiet mit anschließender Wohnbebauung weiter über den Ortskern von Freistett hinaus bis Höhe "Hundeübungsplatz" an der L 87 von ca. 3,5 Km Längsausdehnung und einer Breite von bis zu 1.3 Km entstehen. Dieser "Sperrriegel" behindert in ganz erheblichem Maße den Austausch von Arten. Hierbei ist auch von besonderer Bedeutung, dass unweit hinter diesem "Sperrriegel" eine der wenigen Querungsstellen für Wildtiere über den Rhein liegt. Der Austausch über dieses Genportal würde unverhältnismäßig erschwert.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet als Lebensraum sowie die Funktion des Biotopverbundes würden erheblich eingeschränkt, der ohnehin nur noch aus Restflächen bestehende Auenwald-Komplex noch weiter dezimiert. Aus unserer Sicht sind sehr erhebliche negative Auswirkungen auf Fauna und Flora</p>	<p>auf Schutzzweck und Erhaltungsziele auf Vorhabenebene ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Firma hat im Nachgang der ersten Offenlage faunistische, floristische sowie artenschutzrechtliche Untersuchungen durchführen lassen. Die Fachbehörden (Untere und Höhere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und das Referat 53.3 des Regierungspräsidiums) kommen auf der Basis dieser Untersuchungen mit Schreiben vom 18.09.2015 zur Einschätzung, dass sich im Hinblick auf zwingende fachrechtliche Restriktionen keine absoluten Ausschlusskriterien erkennen lassen, das Gebiet wie in der zweiten Offenlage dargestellt festzulegen. Das Regierungspräsidium Freiburg betont in seinem Schreiben vom 18.09.2015, dass damit die Ergebnisse einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung auf nachgelagerten Ebene nicht vorweggenommen seien. Die Betroffenheit streng geschützte Arten (i.S. § 44f BNatSchG) wird im Genehmigungsverfahren vertiefend zu prüfen sein. Die Lage des Abbaugebiets in einem gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebiet wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die untere Wasserbehörde stellt die Zulassung i.S. § 78 (4) WHG in Aussicht. Das Referat 53.3 des Regierungspräsidium Freiburgs stimmt der Gebietsabgrenzung zu, sofern bestimmte funktionale Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden (vgl. ID 5621).</p> <p>Der in der vorliegenden Stellungnahme vorgebrachten sehr erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt" aufgrund des Verlustes von schutzwürdigen Biotopkomplexen oder Habitaten wertgebender Arten werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Auch die Naturschutzverwaltung bestätigt diese Einschätzung und weist ebenfalls auf die Betroffenheit einen Altarmschluten-Komplex, den Verlust schutzwürdiger Biotopkomplexe bzw. bedeutender Reste eines fragmentarischen Stieleichen-Ulmen-Auenwaldes, die negative Prägung des verbleibenden Waldstreifens und die Vergrößerung des offenen, naturfernen Raums hin. Dies wird gesehen und ist Umweltbericht dokumentiert. Die erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundes wird ebenfalls gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die in der Äußerung vorgebrachte Besorgnis von negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Tourismus wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der hohe, insbesondere naturschutzfachliche und -rechtliche Raumwiderstand des Abbaugebiets 7313-b einschließlich des Bereichs seiner Vergrößerung gegenüber der ersten Offenlage</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>somit auch auf streng geschützte Arten zu erwarten. Die Erweiterung der Abbaufäche konterkariert das von der Landesregierung gesetzte Ziel, den Verlust an Biodiversität bis 2020 zu stoppen und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die weitere Reduzierung von Auwald und Biotopkomplex durch Erweiterung des Kiesabbaustandortes führen nach unserer Einschätzung zur Funktionslosigkeit des Schutzcharakters und der Schutzziele des Vogelschutzgebietes und Biotopverbundes.</p> <p>Auch im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahrens der EU gegen die BRD wegen nicht sachgerechter Umsetzung und rechtlicher Sicherung von Natura 2000 Gebieten muss auf eine Erweiterung dieser Größenordnung in diesem sensiblen Gebiet verzichtet werden. Das Abbaugelände liegt zudem in einem gesetzlich geschützten Überschwemmungsgebiet, was Erweiterungen aus Hochwasserschutzgründen faktisch verbietet. Das Waldgebiet, welches der Erweiterung zum Opfer fiele, ist des Weiteren als: Erholungswald Stufe 2, Immissionsschutzwald, Wasserschutzwald, eingestuft.</p> <p>Die Auswirkungen auf das "Kleinklima" sollten hier auf Grund der Größe der Wasserfläche mit Erweiterung ca. 100 ha und der Summierungseffekte der im Umkreis liegenden Kieseeflächen und geplanten Neuaufschlüssen bzw. Erweiterungen nebst Gewerbegebieten auch im Hinblick auf den Immissionsschutz für die Bevölkerung nicht unterschätzt werden. Der Bevölkerung würde ein weiteres viel genutztes Naherholungs-/Naturerlebnisgebiet verloren gehen, Fauna und Flora irreversiblen Schaden nehmen.</p> <p>Auch die Entwicklung des Tourismus würde weiter negativ beeinträchtigt. Die Achse Gamsheim-Rheinau-Nationalpark Schwarzwald ist auf Rheinauer Gemarkung entlang der L 87 schon jetzt weitgehend von für den Tourismus unattraktiven Gewerbeansiedlungen geprägt. Hier wäre eine zukunftsorientierte Kooperation zwischen den Lebensraumkontrasten Rheinauen, dem "Badischen Dschungel" zum Lebensraum Nationalpark Schwarzwald zur Belebung des Tourismus langfristig wertschöpfender, als die Zerstörung der letzten Reste dieser einmaligen Auenlandschaft in Rheinau durch Kies- und Sandabbau.</p>	<p>wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Dem Raumwiderstand gegenüber steht eine hohe Gunst des Standortes, auch aufgrund eines im regionsweiten Überblick guten Flächeneffizienzquotienten (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche), der dazu beiträgt, den Flächenverbrauch durch Rohstoffabbauten zu reduzieren. Die Bedeutung des Standortes auch aufgrund der angeschlossenen Werke zur Weiterverarbeitung wird gesehen. Das Werk weist eine sehr hohe Förderung auf. Das im Offenlage-Entwurf festgelegte Gebiet 7313-b reicht für eine Laufzeit von 2x20 Jahren nicht aus. Die untere Wasserbehörde weist aber darauf hin, dass durch die Erweiterung die Möglichkeit geschaffen wird, dass Feinsande aus dem Südbereich des Sees mit vermarktet werden können und somit die darunter anstehenden Kiese noch erschlossen werden können. Hierdurch könnte eine erheblich längere Betriebsdauer am Standort erreicht werden (siehe Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis (ID 2531)).</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-b um ein geeignetes Gebiet. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehen Belange.</p> <p>Die Anregung, auf die Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7313-b zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
634	3.5	7313-b	5388	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 70182 Stuttgart	[Siehe wortgleiche Anregung (ID 5263)]	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Siehe zur wortgleichen Anregung (ID 5263).</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
635	3.5	7313-c	5411	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 1 70182 Stuttgart	<p>Kapitel 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen, 7313-c Hiermit möchten wir zu dem Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen, RVSO-Nr. 7313-c in Rheinau-Freistett, vor allem zur Bewertung u.a. Schutzgüter kritisch Stellung nehmen. Gebietscharakter Das Sicherungsgebiet umfasst 42,5 ha landwirtschaftliche Flächen. Im Nordosten liegen in unmittelbarer Nähe das Naturdenkmal "Kiesgrube Wehrhag" Schutzgebiets-Nr. 83171530006, sowie das NSG "Hinterwörth-Laast" Schutzgebiets-Nr. 3.187. Im Südwesten grenzen bereits bestehende sowie zu erwartende Wohngebiete (siehe FNP 2025-Erweiterung Menzbühnd) an. Schutzgut Boden In der öffentlichen Wahrnehmung und auf politischer Ebene spielt der Wert der Böden eine eher untergeordnete Rolle, doch bilden unsere Böden zusammen mit Wasser, Luft und Licht die Lebensgrundlage allen Lebens. Fruchtbare Böden sind für uns und unsere nachfolgenden Generationen enorm wichtig, zum einen sind unsere Lebensmittel unmittelbar von gesunden Böden abhängig, zum anderen kommen, in Hinblick einer zunehmenden Klimaveränderung, durch die Speicherung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre, den Böden eine immer größere Bedeutung zu. Böden sind imstande große Mengen an Wasser zu speichern und so vor Überflutung, Erosion und Trockenheit zu schützen. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen weisen lt. Karten- und Datendienst der LUBW eine hohe Fruchtbarkeit und eine sehr hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf auf. Durch die Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in einen Abbaustandort für Kies und Sand, sind diese hochwertigen Flächen vollständig und unwiederbringlich verloren. Rechnet man die, für die Sicherung/Abbau von Rohstoffen beantragten Flächen in Rheinau zusammen, ergibt sich eine Gesamtfläche von 133,8 ha auf der Gemarkung Rheinau. Dieser riesige Flächenverbrauch steht völlig im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung und schränkt die Handlungsspielräume künftiger Generationen ein. Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Das Gebiet umfasst neben landwirtschaftlichen Flächen auch kleinere Bestände an Streuobstwiesen, sowie einen Entwässerungsgraben mit vereinzelt stehenden Gehölzen und Ruderalvegetation. Nach unserem Kenntnisstand und durch mehrmalige Begehungen fanden wir eine Vielzahl verschiedener teils streng</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ausführungen zu den Schutzgütern werden zur Kenntnis genommen. Die aus der Gebietsfestlegung resultierender sehr erheblichen negativen Umweltauswirkungen werden gesehen und sind auch im Umweltbericht dokumentiert. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand beim im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7313-c um ein geeignetes Gebiet. Zudem ist das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Kategorie B-Bereich im Regionalplan festgelegt, der Belang der Plankonstanz ist daher besonders zu würdigen. Die Belange zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung überwiegen unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse die einer Festlegung entgegenstehenden Belange. Die, aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf die Festlegung des Sicherungsgebiets 7313-c im Regionalplan zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>geschützte Tierarten vor, u.a. Singvögel, Feldhasen, Reptilien, Amphibien, Rehe und Füchse.</p> <p>Im Winter bzw. im Frühling sind dort Saatkrähen, Grau und Nilgänse anzutreffen und auch für Schwarz- und Rotmilan, Mäusebussard, Falke und Weißstorch gibt es hier ideale Habitate zum Jagen.</p> <p>Eine freie Landschaft ist Heimat für viele Tier- und Pflanzenarten, doch mittlerweile stufen die Roten Listen 30 - 40 % der Fauna und Flora als gefährdet ein (siehe Naturschutzstrategie Baden-Württemberg 2013).</p> <p>Eine der Hauptgründe für das drastische Verschwinden von Artengruppen ist der hohe Flächenverbrauch und die dadurch entstehende Zerschneidung unserer Landschaft. Um dem Artenverlust entgegenzuwirken, müssen Flächen geschützt und nicht zerstört werden. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, wurde der Biotopverbund ins Leben gerufen, der im Bundesnaturschutzgesetz rechtlich verankert ist.</p> <p>Dieser schreibt zehn Prozent der Landesfläche vor, also ein Netz von Lebensräumen, über das sich Tiere und Pflanzen ausbreiten können.</p> <p>Diese bisher landwirtschaftlichen Flächen seiner ursprünglichen Nutzungsart zu entziehen, hätte auch im Hinblick auf die geplante bereits beschriebene Erweiterung des Kieswerksees der Fa. Peter erhebliche Auswirkungen auf der vor Ort und in der Umgebung lebenden Tierpopulationen, durch den Wegfall von essenziellen Nahrungsgebieten, zumal hier Kernräume des Biotopverbundes "Offenland - Mittlere Standorte" betroffen sind.</p> <p>Hier wäre eine Ausweisung von kommunalen Flächen für den Biotopverbund, auch hinsichtlich der Nähe des NSG "Hinterwörth-Laast" und des Naturdenkmals "Kiesgrube Werhag", nur folgerichtig, aber keine weitere Zerstörung von landschaftlichen Freiraumkomplexen.</p> <p>Schutzgut Mensch</p> <p>In der Umgebung des geplanten Anbauggebietes RVSO-Nr. 7313-c befinden sich bereits bestehende Wohngebiete. Ein weiteres Wohngebiet "Erweiterung Menzbühnd" wurde durch die Stadt Rheinau im FNP 2025 vorgesehen.</p> <p>Durch den Abbau von Rohstoffen, die Aufbereitung von Kies und Sand und deren Abtransport durch LKWs sind mit erheblichen Belastungen durch Lärm, Staub und Schmutz zu rechnen und der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner.</p> <p>Ein weiteres Problem für die angrenzenden Wohngebiete ergibt sich aus den Grundwasserspiegelveränderungen und</p>	

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>den daraus evtl. zu erwartenden Gebäudeschäden, die aktuell nicht einschätzbar sind.</p> <p>Schutzgut Landschaft Das Vorhaben 7313-c mit 43 ha Kiesabbaufäche betrifft eine über Jahrhunderte gewachsene, von Menschen geprägte Kulturlandschaft, die gerade für Anwohner, aber auch für eine wachsende Zahl an Radtouristen, ein beträchtliches Erholungspotential hat. Durch die Entstehung eines Kieswerkes wird dieser landschaftliche Freiraum zwischen Freistett und Membrechtshofen zum ersten Mal in eine Industrielandschaft verwandelt. Nicht nur der Lebensraum für Pflanzen und Tiere, sondern auch ein wichtiger weiterer Erholungsraum für Menschen ging hier wieder einmal verloren.</p> <p>Schutzgut Wasser Bedenken ergeben sich auch hinsichtlich des Grundwasserschutzes. Laut der Bewertung der Vorhabensträger habe das Gebiet keine besonderen Merkmale für die Schutzfunktion des Schutzguts Wasser. Jedoch gehen für die Dauer des Vorhabens durch den Abbau von Sand und Kies wertvolle Deck- und Filterschichten verloren bzw. werden erheblich beeinträchtigt. Auch wenn in dem Bereich keine Trinkwassergewinnung angesiedelt ist, stellt dennoch die Gefährdung des Grundwassers durch den Abtrag von Deck- und Filterschichten eine nicht von der Hand zu weisende Beeinträchtigung für den Gewässerschutz dar.</p> <p>Da aus den aufgeführten Gründen aus unserer Sicht erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch, Tier und Natur von dem geplanten Vorhaben ausgehen, spricht sich der Landesnaturschutzverband gegen eine Genehmigung des geplanten Neuaufschlusses RVSO-Nr. 7313-c aus.</p>	
636	3.5	7313-d	5701	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Gebiet: 7313-d Art der Änderung: Neuaufschluss; geringe Rücknahme VS nach E Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
637	3.5	7313-f	5600	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Ortenaukreis (OG) [...]</p> <p>Ebenso möchten wir in positiver Weise hervorheben, dass die Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe an den Standorten - 7313-f "Maiwaldwiesen", Gemarkung Rheinau-Freistett, [...] in ihrer Flächenausdehnung reduziert wurden. Unsere im</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Rahmen der 1. Offenlage vorgebrachten Anregungen und Bedenken konnten insofern zumindest teilweise berücksichtigt werden.	
638	3.5	7313-f	5702	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7313-f Art der Änderung: Neuaufschluss; geringe Rücknahme VA und VS nach E Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Rücknahme orientiert "sich am geplanten Abbauggebiet für die Kiesgrube Rheinau-Freistett (RG 7313-10) im Antrag der Fa. Vogel-Bau 12/2014.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
639	3.5	7313-f	5777	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7313-f Rheinau-Freistett Maiwaldwiesen (Neuaufschluss) Die Fläche wurde zugunsten des regionalen Grünzuges einschließlich des Biotopverbundes sowie aufgrund der FFH-Schutzgebietskulisse reduziert Dieser Entscheidung stimmen wir naturschutzfachlich zu. Zu beachten ist, dass sich das Vorranggebiet - nach dem derzeitigen Bearbeitungsstand der Hochwassergefahrenkarten - innerhalb einer HQ100-Überflutungsfläche befindet. Die überarbeitete Fassung der Hochwassergefahrenkarten soll im Herbst 2016 vorliegen. Der im überarbeiteten Hydraulikmodell berichtigte Seegrabendücker wird bei Szenarien ohne Deichbreschen eine Reduzierung der Überflutungsfläche bringen. Als Näherung liegt ein vorläufiges Ergebnis für das Überschwemmungsgebiet vor, welches ohne Deichbreschenszenarien allein durch Überborden der Alten Rench und ohne Entlastung über den Seegrabendücker entsteht. In diesem Szenario stellt sich ein horizontaler HQ100-Wasserspiegel von 132,12 m ü.N.N. im Plangebiet ein. In grober Abschätzung könnte ein ausreichender Schutz der Kiesgrube vor Nährstoffeinträgen bei Hochwasser durch einen HQ100-Ringwall um die Kiesgrube erreicht werden. Ein Mindestretentionsausgleich für das Überschwemmungsgebiet ohne Deichbreschenszenarien erscheint nach unserer heutigen fachlichen Einschätzung möglich.. Zusätzliches Retentionsvolumen könnte beispielsweise durch eine gezielte Überflutung der Alten Rench bereits direkt unterstrom der L 87-Querung durch Schaffung einer linksseitigen Dammcharte und Anordnung von Querriegeln im Überflutungsbebereich geschaffen werden. Auf Basis dieser Überlegungen konnten evtl. die Voraussetzungen für die Befreiungsregelung des § 78 Abs. 4 WHG für die Realisierung der Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet erfüllt werden. Diese Lösung würde auch dem Ziel (1) des	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise auf die neu erkannte Lage in einem HQ100-Bereich und seine wasserwirtschaftliche Einschätzung auch zur Konfliktminderung und Zulassungsfähigkeit werden zur Kenntnis genommen. Auch vor dem Hintergrund der Lage in einem HQ100-Bereich bleibt der Raumwiderstand für das Gebiet insgesamt gleichhoch als "mittel" einzustufen. Insgesamt ändert sich deshalb nichts an der bisherigen Gesamtbewertung, nach der die im Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete am Standort 7313-f in der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand als geeignet einzustufen sind.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Plansatzes 3.4 nicht entgegenstehen, da die neue Kiesgrube nicht mehr im Überschwemmungsgebiet läge.	
640	3.5	7313-g	5601	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Ortenaukreis (OG) [...] Ebenso möchten wir in positiver Weise hervorheben, dass die Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe an den Standorten [...] - 7313-g, Gemarkung Renchen [...] in ihrer Flächenausdehnung reduziert wurden. Unsere im Rahmen der 1. Offenlage vorgebrachten Anregungen und Bedenken konnten insofern zumindest teilweise berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
641	3.5	7313-g	5626	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7313-g Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): ca. 11 (0,6 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - VSG "Rechniederung" - FFH-Gebiet "Östl. Hanauer Land" randlich tangiert Forstfachliche Wertung: unkritisch Reduktion von rd. 1 ha Wald auf 0,6 ha Waldinanspruchnahme --> Keine grundsätzlichen Einwände	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3372) wird verwiesen.
642	3.5	7313-g	5703	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7313-g Art der Änderung: deutliche Reduzierung VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Nach Datenlage LGRB bei gleichbleibender Förderung trotz Reduzierung Standortssicherung der Kiesgrube Renchen (Maiwaldwiesen) (RG 7313-9) für 2 x 20 Jahre.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
643	3.5	7313-g	5778	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7313-g Renchen (Abbau- und Sicherungsfläche) Das Vorranggebiet (Baggersee Ossola Renchen) wurde zugunsten des regionalen Grünzugs einschließlich des Biotopverbundes sowie der FFH-Schutzgebietskulisse verkleinert. Auch die Waldinanspruchnahme konnte von 1,0 ha auf 0,6 ha reduziert werden (Randstreifen der bisherigen Abbaufäche). Die Flächen sind Teil des Vogelschutzgebiets "Kehl-Helmlingen" und tangieren am Rand das FFH-Gebiet "Östl. Hanauer Land". Naturschutzfachlich und forstfachlich bestehen keine grundsätzlichen Einwände.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4212) wird verwiesen.
644	3.5	7313-h	5602	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Ortenaukreis (OG) [...] Ebenso möchten wir in positiver Weise hervorheben, dass die Vorranggebiete für den Abbau bzw. zur Sicherung oberfläch-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				79114 Freiburg im Breisgau	chennaher Rohstoffe an den Standorten [...] - 7313-h, Gemarkung Rheinau-Honau in ihrer Flächenausdehnung reduziert wurden. Unsere im Rahmen der 1. Offenlage vorgebrachten Anregungen und Bedenken konnten insofern zumindest teilweise berücksichtigt werden.	
645	3.5	7313-h	5627	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7313-h Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 5,2 (4,5 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. Klimaschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - VSG "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" - Biotop "Altwasser S Baggersee W Honau" betroffen Forstfachliche Wertung: verkleinern bzw. prüfen Reduktion von 5,2 ha auf 3,4 ha --> Weitergehende Prüfung erforderlich	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3373) wird verwiesen. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
646	3.5	7313-h	5779	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7313-h Rheinau-Honau (Abbaufläche) Die Planung sieht eine Verringerung der Waldinanspruchnahme von 5,2 ha auf 3,4 ha vor. Die Flächen sind Teil des Vogelschutzgebiets "Kehl-Helmlingen" und zu Teilen als Immissionsschutzwald, Klimaschutzwald und Sichtschutzwald ausgewiesen. Zusätzlich sind zwei Waldbiotope betroffen (Gewässer - Biotop-Nr. 7313-1147-95 u. Wald mit schützenswerten Pflanzen - Biotop-Nr. 7313-1141-95). Naturschutzfachlich können wir der Planung zustimmen; wegen der Zerschneidung des Waldbandes entlang des Rheins halten wir es jedoch für geboten, die Waldflächen im Falle einer Antragstellung weiter zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4214) wird verwiesen. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
647	3.5	7313-h	5351	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	7313-h Honau: Wir wenden uns gegen die Formulierung "Gebiet verändert" im Dokument "Teilauszüge Raumnutzungskarte", Seite 4 sowie die Formulierung "Verzicht" im Umweltbericht Seite 160: Hierdurch wird suggeriert, dass die Gebiete mehr oder weniger flächengleich verändert wurden bzw. von Unternehmensseite hierauf verzichtet wurde. Dies ist jedoch nicht der Fall, da faktisch das für die Kiesgewinnung ergiebigste Teilgebiet gestrichen wurde. Es muss folglich formuliert werden: "Gebiet erheblich reduziert" bzw. "Teilgebiet gestrichen". Die interessanteste Fläche mit ca. 2,85 ha im Norden ist entfallen. Die verbliebenen Flächen im Süden und Osten sind aufgrund hoher naturschutzfachlicher Hürden und bereits her-	Keine Berücksichtigung Die Ausführungen zum Dokument "Teilauszüge aus der Raumnutzungskarte" (Anlage 3 zu DS PIA 03/15) und zum Umweltbericht werden zur Kenntnis genommen. Mit der Formulierung "Verzicht" wird lediglich die einschlägige Entscheidung des Regionalverbands dokumentiert. Die Formulierungen in beiden Dokumenten wurden nicht aus der Sicht der Unternehmen gewählt. Die Erforderlichkeit für eine Änderung der Formulierung ist nicht gegeben. Die Ausführungen zu den im zweiten Offenlage-Entwurf enthaltenen Gebietsabgrenzungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Erläuterungen in der Behandlung der Stellungnahme (ID 2423) zum ersten Offenla-

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					gestellter Flachwasserzonen vor den Vorranggebieten wirtschaftlich kaum tragbar. Der Regionalverband hat den Aufschluss eines Erweiterungssees nicht mitgetragen. Ebenso wurde durch den Regionalverband kein alternatives Vorranggebiet für einen Erweiterungssee vorgeschlagen. Dem Kieswerk Rheinau-Honau wurde somit, einschließlich seiner Schiffsverladung, keine Zukunftsperspektive aufgezeigt.	ge-Entwurf wird verwiesen. Die Anregung die Formulierungen zu ändern wird nicht berücksichtigt.
648	3.5	7313-i	5628	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7313-i Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 38,8 (20,5 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - Klimaschutzwald - tlw. Erholungswald Stufe 2 - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. betroffen FFH-Gebiet "Westl. Hanauer Land" - VSG "Rheinniederung Kehl-Helmlingen" - Biotope "Altwasser bei der Kläranlage SW Leutesheim" und "Ufer am Baggersee SW Leutesheim" direkt betroffen Forstfachliche Wertung: verkleinern bzw. prüfen Gebiet im NO von Abbau in Sicherungsgebiet übernommen --> Weitergehende Prüfung erforderlich	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3374) wird verwiesen. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
649	3.5	7313-i	5704	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7313-i Art der Änderung: bei gleichbleibender Gesamtfläche geringe Vergrößerung VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
650	3.5	7313-i	5780	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7313-i Kehl-Auenheim/Kehl-Leutesheim (Abbau- und Sicherungsfläche) Die Planänderung sieht eine Umwidmung der nordöstlichen Abbaufäche in Sicherungsfläche vor. Die Waldinanspruchnahme beträgt nach wie vor ca. 20,5 ha. Die Flächen sind Teil des Vogelschutzgebiets "Kehl-Helmlingen" und des FFH-Gebietes "Westliches Hanauer Land". Sie sind außerdem als Klimaschutzwald und in Teilen als Immissionsschutzwald und Erholungswald Stufe 2 ausgewiesen. Zusätzlich sind zwei Waldbiotope betroffen (Gewässer - Biotop-Nr. 7313-1166-95 u. 7313-1167-95). Dies ist im Falle einer Antragstellung besonders zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4219) wird verwiesen. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
651	3.5	7314-a	5705	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7314-a Art der Änderung: Verzicht auf VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Nach Datenlage LGRB bei gleichbleibender Förderung trotz Reduzierung Standortsi- cherung der Kiesgrube Achern-Gamshurst (RG 7314-3) für 2 x 20 Jahre.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
652	3.5	7413-a	5706	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7413-a Art der Änderung: Gebietsverzicht Neuaufschluss (VS) Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforder- lich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
653	3.5	7413-a	5781	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7413-a Kehl-Querbach (Neuaufschluss) Naturschutzfachlichen begrüßen wir, dass auf das Vorrangge- biet verzichtet wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
654	3.5	7413-d	5707	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7413-d Art der Änderung: VA: Verschiebung nach E und Verkleine- rung; VS: Verschiebung nach E/SE Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Verschiebung VA nach E positiv, da das alte VA vollständig das Betriebsgelände (Aufbereitung und Produkthalden) der Kiesgrube Willstätt (RG 7413-3) überdeckte.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
655	3.5	7413-d	5782	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7413-d Kehl-Odelshofen (Erweiterung) Die Fläche wurde geändert. Damit sind die vorgetragenen naturschutzfachlichen Bedenken aufgrund des Tangierens mit dem Generalwildweg seitens der FVA ausgeräumt. Außer landwirtschaftlichem Flächen- und Bodenverlust sind keine weiteren Schutzbereiche betroffen. Erhebliche Beeinträchti- gungen auf andere Schutzgüter sind daher weniger zu erwar- ten.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
656	3.5	7415-a	5629	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7415-a Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 11,8 (11,8 Wald) Erwei- terung (trocken) Bemerkungen: - Bodenschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - tlw. Immissionsschutzwald - VSG "Nordschwarzwald" - LSG "Oberes Acherntal" Forstfachliche Wertung: unkritisch. Das Gebiet wurde von 11,8 ha auf 8,4 ha um auerhuhnrele-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteili- gungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3377) wird verwiesen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					vante Flächen der Kat. 3 reduziert --> Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Folgen ausgeglichen werden	
657	3.5	7415-a	5783	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7415-a Seebach (Erweiterung) Das Vorranggebiet mit Abbau von Festgestein (Steinbruch Fischergranit) wurde geändert. Die Planung sieht eine Reduktion der Waldinanspruchnahme von 11,8 ha auf 8,4 ha im Bereich des nördlichen Sicherungsgebietes vor. Dies dient dem Schutz des Auerhuhns, so dass der Änderung natur-schutzfachlich zugestimmt werden kann. Ansonsten sind die überplanten Flächen überwiegend als Bodenschutzwald und in Teilen als Immissions- bzw. Sichtschutzwald kartiert. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Acherntal". Die Erweiterungsfläche liegt im Bereich des Vogelschutzgebiets "Nordschwarzwald" und ist in Teilen als Auerwildgebiet mit Priorität 3 kartiert. Aus forstfachlicher Sicht könnten die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4236) wird verwiesen.
658	3.5	7415-a	5838	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	Nr. 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Hinsichtlich den in der Gesamtfortschreibung enthaltenen Abbau- und Sicherungsgebieten RVSO Nrn. 7415-a und 7415-b bitten wir neben dem Prüfvorbehalt wegen des Vogelschutzgebietes "Nordschwarzwald" um Aufnahme eines weiteren Prüfvorbehalts wegen des Nationalparks Schwarzwald, dass die Schutzzwecke des Nationalparks Schwarzwald zu berücksichtigen und die Beeinträchtigungen in Abwägung mit der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete anhand des voraussichtlichen Bedarfs in der Region für jeweils 20 Jahre, d. h. insgesamt für 40 Jahre erfolgten. Unter Berücksichtigung der schutzbezogenen Darstellung voraussichtlicher Umweltwirkungen und ihrer Relevanz kommt der Umweltbericht in den Datenblättern der Abbau- und Sicherungsgebiete RVSO Nrn. 7415-a und 7415-b im Anhang II schon heute zum Ergebnis, dass bei beiden Vorranggebieten "sehr erhebliche negative Umweltwirkungen auf regionaler Ebene erkennbar sind". Daher bitten wir, die textlichen Festlegungen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltwirkungen im Kapitel 3.5 dahingehend ergänzen, dass "der Rohstoffabbau nach neues-	Berücksichtigung (teilweise) Die Anregung, die Schutzzwecke des neuen Nationalparks Schwarzwald für nachfolgende Genehmigungsverfahren zu vermerken wird berücksichtigt: Im Umweltbericht wird zu den Standorten 7415-a und 7415-b der Hinweis der Nationalparkverwaltung als Naturschutzbehörde eingefügt. Die Letztabwägung der Belange der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region mit allen anderen auf Ebene der Regionalplanung erkennbaren und bedeutenden Belangen findet mit der Festlegung als Ziel der Raumordnung statt. Für den angeregten weiteren Prüfvorbehalt ist daher kein Raum. Die Anregung, dass Beeinträchtigungen in Abwägung mit der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung in der Region auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken sind, wird daher nicht berücksichtigt. PS 3.5.2 (3) (G) regelt bereits grundsätzlich, dass bei allen Abbaumaßnahmen eine flächen- und umweltschonende Rohstoffgewinnung erfolgen soll. Die Vermeidung und Minderung negativer Umweltwirkungen auf Vorhabenebene stellt einen üblichen Verfahrensstandart entsprechend der rechtlichen Vorgaben bei der Vorhabenzulassung dar (vgl. insb. § 15 (1) BNatSchG). Die für eine Zulassung erforderlichen fachlichen Standards richten sich dabei nach den Fachgesetzen (vgl. § 3 (6) BImSchG) und ihre Beurteilung obliegt der Genehmi-

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					ten technischen Entwicklungen und unter Beachtung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen" erfolgen soll..	gungsbehörde. Eine textliche Ergänzung im Kapitel 3.5 hätte daher keine Bindungswirkung. Die entsprechende Anregung eine textliche Ergänzung vorzunehmen, dass "der Rohstoffabbau nach neuesten technischen Entwicklungen und unter Beachtung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen" erfolgen soll, wird daher nicht berücksichtigt.
659	3.5	7415-b	5630	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7415-b Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 14,0 (14,0 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Bodenschutzwald - tlw. Immissionsschutzwald - tlw. Sichtschutzwald - im N VSG "Nordschwarzwald" - LSG "Oberes Acherntal" - Auenwildgebiet Kat. 1 und 2 am Forstfachliche Wertung: unkritisch Das Gebiet wurde von 14 ha auf 9,4 ha um einen Großteil der auerhuhnrelevanten Flächen der Kat. 1 und 2 reduziert	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3378) wird verwiesen.
660	3.5	7415-b	5784	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7415-b Seebach (Erweiterung) Durch die Änderung (Steinbruch der Firma VSG-Natursteine, Seebach) wird die Waldinanspruchnahme von 14,0 ha auf 9,4 ha reduziert. Die Reduktionsfläche ist am Oberhang als Auerwildgebiet mit Priorität 1 und 2 kartiert und liegt im Bereich des Vogelschutzgebiets "Nordschwarzwald". Die betroffenen Flächen sind überwiegend als Bodenschutzwald und in Teilen als Immissionsschutz- und Sichtschutzwald kartiert. Sie liegen im Landschaftsschutzgebiet "Oberes Acherntal". Im Norden sind 3 verschiedene Waldbiotope kartiert (Felsformationen 7415-4359-94, Geröllhalde 7415-4360-94 und Bergbach 7415-4363-94). Aufgrund der Flächenreduktion können wir der Maßnahme sowohl naturschutzfachlich als auch forstfachlich (mit geeigneter Ausgleichsmaßnahme) zustimmen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 26.11.2015 (ID 4237 und ID 4238) wird verwiesen.
661	3.5	7512-a	5708	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7512-a Art der Änderung: Gebietsverzicht VA Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Gebiet lag im Betriebsgelände (Aufbereitungsanlage und Produkthalden); da die Zusammenlegung der beiden Abbaustellen RG 7412-1 und RG 7512-3 genehmigt und eine Vertiefung geplant ist, hat der Gebietsverzicht keine Auswirkung auf die Standortsicherung.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
662	3.5	7512-b	5603	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Ortenaukreis (OG) [...]</p> <p>Die Beibehaltung des Bereichs 7512b (Neuried-Altenheim) als über 27 ha großes Abbaugelände (A) mit zusätzlich ca. 14 ha Sicherungsgelände (B) mitten im FFH- und Vogelschutzgebiet sowie Ramsar-Gelände bleibt aus Naturschutzsicht sehr kritisch. Der Flächenverlust in dieser Größenordnung wird zu erheblichen Beeinträchtigungen von Pflanzen, Tieren und des biologischen Gesamtgefüges führen, die kaum ausgeglichen werden können. Bei Abbau entsteht ein weiterer großer Baggerseebereich in einem Gebiet, wo bereits mehrere solcher groß dimensionierter Seen existieren. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit einer Vielfalt an Biotoptypen verschiedenen Charakters wird hier sukzessive ersetzt durch vergleichsweise eintönige Seen.</p> <p>Bereits in der Stellungnahme des RP vom 31.01.2014 haben wir ausgeführt: Die betroffenen Offenlandflächen besitzen ein hohes Lebensraumpotential für naturschutzfachlich wertgebende Sippen des Artenschutzprogramms (ASP) Pflanzen (Salz-Bunge, Lachenals-Wasserfenchel, Gelbes Zypergras). Durch eine Abgrabung würden diese Funktionen vollständig verloren gehen. Gemäß der Beurteilung im Umweltbericht sind auf regionaler Ebene sehr erhebliche negative Umweltwirkungen erkennbar.</p> <p>Darüber hinaus liegen sowohl die Abbau- als auch die Sicherungsflächen zentral in einem Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan des Landes und beeinträchtigen direkt durch Flächenverlust einen landesweit bedeutsamen, multifunktionalen Korridor erheblich. Wir wiederholen deshalb nachdrücklich die bereits bei der ersten Offenlage vorgetragene Bitte um Prüfung der "Notwendigkeit dieses Neuaufschlusses."</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die im Kern bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Schärfe der dabei verwendeten Formulierungen erstaunt allerdings vor dem Hintergrund der erfolgten intensiven Vorabstimmungen. Die Gebietsfestlegungen wurden wie erbeten nochmals intensiv geprüft.</p> <p>Sehr erhebliche negative Umweltwirkungen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3169) wird verwiesen. Der Hinweis auf die zu erwartenden Landschaftsveränderungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die in der Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf geforderte Überprüfung war ebenfalls vorgenommen worden, und das Gebiet des ersten Offenlage-Entwurfs wurde in Folge verkleinert und räumlich angepasst, um Konfliktpotenziale zu reduzieren.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7512-b um geeignete Gebiete. Die Gebiete sind zur regionalplanerischen Sicherung der Rohstoffversorgung in den kommenden 2x20 Jahren notwendig, raumverträglichere Alternativen sind nicht erkennbar.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gebiete am Standort 7512-b weiter zu reduzieren oder nicht als Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
663	3.5	7512-b	5709	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Gebiet: 7512-b</p> <p>Art der Änderung: Neuaufschluss (Gebiet "Wacholderrain"); VA unverändert, deutliche Verkleinerung und Verschiebung VS</p> <p>Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
664	3.5	7512-b	5785	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	<p>7512-b Neuried-Altenheim (Neuaufschluss)</p> <p>Trotz deutlicher Flächenreduzierung bzw. -änderung im Sicherungsbereich können unsere naturschutzfachlichen Bedenken aus der 1. Offenlage nicht ausgeräumt werden. Es sind erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Schutzflächen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genom-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					(FFH-Gebiet "Rheinniederung Wittenweier bis Kehl", SPA "Rheinniederung Nonnenweier bis Kehl") zu befürchten.	men. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4239) wird verwiesen. Im Übrigen geht der Regionalverband auf der Basis überschlägiger Einschätzungen der Fachbehörden für den südlichen Bereich von einer FFH-Verträglichkeit aus (Grüne Ampel).
665	3.5	7512-c	5604	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Ortenaukreis (OG) [...]</p> <p>Gebiet 7512c und 7512e (Meißenheim/ Neuried-Ichenheim). Bereits heute liegen westlich des Naturschutzgebiets Salmengrund zwei große Baggerseen, die in naher Zukunft durch weiteren Abbau zu einem vereint und bis fast an die NSG-Grenze herangeführt werden sollen. Durch den aktuell vorgelegten Entwurf des Regionalplans entstehen nun auch unmittelbar östlich angrenzend an das NSG Salmengrund zwei weitere große Abbaugelände, von denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch sie zukünftig erweitert und miteinander verbunden werden.</p> <p>Durch ein solches Szenario würde das NSG Salmengrund von beiden Seiten durch große Kiesseen eingerahmt. Das NSG könnte dadurch über weite Strecken aus seinem landschaftlichen Zusammenhang genommen und von terrestrischen Strukturen abgetrennt werden. Ein Biotopverbund für terrestrische Arten wäre damit schlimmstenfalls nicht mehr gegeben. Auf die potentiellen Beeinträchtigungen hydrologischer Art auf das im Norden anschließende NSG Sauscholle, die für das NSG Salmengrund ebenso gelten, wurde bereits früher hingewiesen. Hierzu sollte ggf. eine geohydrologische Beurteilung eingeholt werden. Naturschutzfachlich sind also nachhaltige Beeinträchtigungen zu erwarten. Bereits in der Stellungnahme vom 31.01.2014 hat das RP darum gebeten, auf die Darstellung dieser Fläche zu verzichten. Auch hier wird nochmals nachdrücklich um Prüfung der Notwendigkeit gebeten.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die teilweise bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Teilnahmeverfahrens zum Gebiet vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Schärfe der dabei verwendeten Formulierungen erstaunt allerdings vor dem Hintergrund der erfolgten intensiven Vorabstimmungen. Die Gebietsfestlegungen wurden wie erbeten nochmals intensiv geprüft.</p> <p>Erhebliche negative Umweltwirkungen werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3170) wird verwiesen. Der Hinweis auf die zu erwartenden Landschaftsveränderungen wird zur Kenntnis genommen. Die Vermutung, die Gebiete für Rohstoffvorkommen 7512-c und 7512-e könnten "zukünftig erweitert und miteinander verbunden" werden, ist allerdings spekulativ und in eine weit entfernte Zukunft gerichtet, die mehrere künftige Regionalplanfortschreibungen umfasst. Im aktuellen Regionalplan-Entwurf sichert ein Grünzug den Bereich. Aufgrund der zwischen den Bereichen bereits heute teilweise befindlichen landwirtschaftlichen Anlagen ist eine zukünftige hydraulische Zusammenlegung zudem wenig wahrscheinlich. Die in der Äußerung befürchteten naturschutzfachlichen Entwicklungen sind insofern als sehr langfristig gedachtes Worst-Case-Szenario zu betrachten und für die aktuell vorzunehmende Abwägungsentscheidung daher nicht relevant. Aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf war das Gebiet 7512-c geprüft worden, und das Gebiet des ersten Offenlage-Entwurfs wurde in Folge verkleinert und räumlich angepasst, um Konfliktpotenziale zu reduzieren. Um auf mögliche Beeinträchtigungen hydrologischer Art auf das im Norden sich anschließende Naturschutzgebiet Sauscholle zu reagieren, hat der Regionalverband die Abgrenzung für die zweite Offenlage angepasst und die Abstände zum Naturschutzgebiet dabei vorsorglich auf etwa 100 m erhöht. Eine genaue geohydrologische Beurteilung und entsprechend eine präzise, den Schutzanforderungen Rechnung tragende Gebietsabgrenzung könnte auf nachgelagerter Vorhabenebene erfolgen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei dem im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7512-c um ein geeignetes Gebiet. Es ist zudem in ähnlicher Abgrenzung bereits im rechtsgültigen Regionalplan als Sicherungsbereich ("Kategorie B") festgelegt. Das Gebiet ist zur regionalplanerischen Sicherung der Rohstoffversorgung in den kommenden 2x20 Jahren notwendig, raumverträglichere Alternativen sind nicht erkennbar.</p> <p>In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 7512-e um geeignete Gebiete (vgl. Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4246)). Sie sind zudem bereits im rechtsgültigen Regionalplan als Abbaubereich ("Kategorie A") festgelegt. Ein bergrechtliches Genehmigungsverfahren läuft bereits. Die Gebiete sind zur regionalplanerischen Sicherung der Rohstoffversorgung in den kommenden 2x20 Jahren notwendig, raumverträglichere Alternativen sind nicht erkennbar.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Gebiet am Standort 7512-c oder ggf. 7512-e nicht als Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
666	3.5	7512-c	5631	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Bezeichnung: 7512-c Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 54,4 (kein Wald) Neuaufschluss Bemerkungen: - Klimaschutzwald - Wasserschutzwald - Waldbiotop "struktureicher Waldbestand" betroffen Forstfachliche Wertung: unkritisch Das Gebiet wurde um das hochwertige Waldbiotop (0,3 ha) reduziert --> keine Waldbetroffenheit mehr</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3379) wird verwiesen.</p>
667	3.5	7512-c	5710	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Gebiet: 7512-c Art der Änderung: deutliche Verkleinerung VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
668	3.5	7512-c	5786	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7512-c Neuried-Ichenheim (Neuaufschluss) Auch bei diesem Vorranggebiet können trotz deutlicher Flächenreduzierung bzw. -änderung im Sicherungsbereich die naturschutzfachlichen Bedenken aus der 1. Offenlage nicht ganz ausgeräumt werden. Zwar befindet sich der geplante Eingriffsbereich nun nicht mehr in der Natura 2000-Schutzflächen (FFH-Gebiet "Rheinniederung Wittenweier bis Kehl", SPA "Rheinniederung Nonnenweier bis Kehl"), dennoch können negative Auswirkungen insbesondere auf das benachbarte Naturschutzgebiet "Sauscholle" nicht ausgeschlossen werden. Im 1. Offenlage-Entwurf war noch eine Waldinanspruchnahme von 0,3 Hektar vorgesehen, die ein hochwertiges Waldbiotop "struktureicher Waldbestand" Nr. 7512-1406-95 bzw. Klimaschutz- und Wasserschutzwald betroffen hätte. Im 2. Offenlage-Entwurf ist keine Waldfläche mehr betroffen. Damit wurden die forstfachlichen Einwände berücksichtigt.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4240) wird verwiesen. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
669	3.5	7512-d	5787	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7512-d Meißenheim / Neuried-Ichenheim (Abbaugelände) Die zwischenzeitlich erfolgte vertiefte Prüfung ergibt, dass ca. 3,0 ha der geplanten Abbaufäche Wald im Sinne des § 2 LWaldG darstellt. Die Flächen liegen vollumfänglich im Vogelschutzgebiet "Rheinniederung Nonnenweier-Kehl" und im FFH Gebiet "Rheinniederung Wittenweier bis Kehl". Im Falle einer Antragstellung sind die Waldflächen besonders zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4244) wird verwiesen. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
670	3.5	7512-e	5711	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7512-e Art der Änderung: bei gleichbleibender Fläche Aufteilung in VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
671	3.5	7512-e	5788	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7512-e Meißenheim / Neuried-Ichenheim (Neuaufschluss) Der Abbaubereich wurde zu Gunsten des Sicherungsbereichs reduziert. Da jedoch der Eingriffsbereich nach wie vor direkt an die Natura 2000-Schutzflächen (FFH-Gebiet "Rheinniederung Wittenweier bis Kehl", SPA "Rheinniederung Nonnenweier bis Kehl") und an das NSG "Salmengrund" angrenzt, können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4246) wird verwiesen.
672	3.5	7513-a	5632	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7513-a Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 8,1 (4,2 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - Klimaschutzwald	Keine Berücksichtigung Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					- Wasserschutzwald - im W FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" und VSG "Gottswald" Forstfachliche Wertung: starke Restriktionen Gebiet lediglich verändert durch Ersatz VG Abbau in VG Sicherung --> Die Ausweisung im W (FFH-Gebiet, SEI- [Stieleichen-] Bestände) wird weiterhin abgelehnt	26.11.2015 (ID 3380) wird verwiesen. Maßgebliche neue Gesichtspunkte, die zu einem neuen Abwägungsergebnis führen würden, werden nicht vorgebracht. Die Anregung, die Vorranggebietsfestlegung am Standort 7313-h im Westen zu reduzieren, wird daher nicht berücksichtigt.
673	3.5	7513-a	5712	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7513-a Art der Änderung: bei gleichbleibender Fläche Aufteilung in VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
674	3.5	7513-a	5773	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen sowie Umweltbericht 6.2 Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen [...] Daneben [s. ID 5772] erscheint es zur Sicherung der Waldfunktion vor allem im eher waldarmen Oberrheinteil geboten, die Abbauflächen möglichst gering zu halten (wie z. B. durch Herausnahme der westlichen Waldfläche im Gebiet 7513-a Offenburg Waltersweier).	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der grundsätzlichen Bedeutung des Waldes wird im Regionalplan-Entwurf angemessen Rechnung getragen: Die landesplanerische Vorgabe des LEP PS 5.3.5 (Z) zu Waldgebieten im Verdichtungsraum wird im Regionalplan-Entwurf berücksichtigt. Der angesprochene Waldbereich liegt jedoch nicht in einem Verdichtungsraum. Dementsprechend wird der Wald seinen jeweiligen naturhaushalterisch-funktionalen Wertigkeiten entsprechend in der Abwägung berücksichtigt. Auf die Behandlung der ausführlicheren forstfachlichen Anregung des Landratsamts Ortenaukreis (ID 5789) zum selben Standort wird verwiesen.
675	3.5	7513-a	5789	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7513-a Offenburg-Waltersweier (Erweiterung) Die Planung sieht weiterhin eine Waldinanspruchnahme von ca. 4,2 ha vor. Der Waldbestand im Südwesten ist als FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" und als Vogelschutzgebiet "Gottswald" kartiert. Die Waldflächen sind als Klimaschutz- und Wasserschutzwald ausgewiesen. Aus forstfachlicher Sicht lehnen wir die geplante Waldinanspruchnahme von ca. 4,2 ha wüchsigen, teils von Stieleichen geprägten Waldbeständen in der FFH Kulisse weiterhin ab. Auch wenn die betroffene Waldfläche aus der Kategorie Abbauggebiet herausgenommen und als Sicherungsgebiet festgelegt wurde, bleibt aus forstfachlicher Sicht die Forderung bestehen, die Fläche aus der Plankulisse herauszunehmen wegen der hohen Bedeutung für den Waldnaturschutz.	Keine Berücksichtigung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 26.11.2015 (ID 4252) wird verwiesen. Maßgebliche neue Gesichtspunkte, die zu einem neuen Abwägungsergebnis führen würden, werden nicht vorgebracht. Die Anregung, auf die Vorranggebietsfestlegung am Standort 7513-a zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
676	3.5	7513-b	5713	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7513-b Art der Änderung: Gebietsverzicht Neuaufschluss (VS) Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
677	3.5	7513-b	5790	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7513-b (Baggersee Neuaufschluss. Neuried-Ichenheim/Dundenheim) Naturschutzfachlichen begrüßen wir, dass auf das Vorranggebiet verzichtet wird.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
678	3.5	7612-a	5622	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumnutzungskarte: [...] Bereich Schwanau Kiesgrube Nr. 7612a Ottenheim: Gegenüber der 1. Offenlage wurde die Lage der Kiesgrube bzw. Erweiterung geändert. Dadurch würde zukünftig die zusammenhängende Wasseroberfläche des vergrößerten Baggersees direkt bis an die Ortslage Ottenheim und der bei Rheinhochwasser erhöhte Wasserspiegel im Baggersee direkt bis nach Ottenheim reichen. Damit verbundene Auswirkungen auf die Grundwasserentwicklung und die Eigenwasserversorgungen in Ottenheim sind zu untersuchen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erforderlichkeit, eine ausbleibende Druckwasserverschärfung zu belegen wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Weitergehende Prüfungen in Bezug auf die Grundwasserentwicklung und die Eigenwasserversorgung in Ottenheim sind dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.
679	3.5	7612-a	5606	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Ortenaukreis (OG) [...] Erfreulich hingegen ist die Verlegung des Bereichs 7612a (Schwanau-Ottenheim) aus den Natura 2000-Gebieten heraus. Mit der aktuellen Begrenzung ist nur noch ein kleiner, randlicher Teil des Vogelschutzgebietes in der zukünftigen Abbaukulisse enthalten. Potenzielle Beeinträchtigungen bleiben damit größtenteils auf Bereiche außerhalb von Schutzgebieten beschränkt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
680	3.5	7612-a	5714	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7612-a Art der Änderung: vollständige Verschiebung nach Süden und Aufteilung in VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Gesamtfläche VA und VS erhalten geblieben. Die Verschiebung des Gebietes nach S macht die Verlegung eines großen Teils des Betriebsgeländes der Kiesgrube Schwanau-Ottenheim (RG 7612-4) erforderlich. Aus rohstoffgeologischer Sicht wird empfohlen, zu prüfen, ob die bisher nur zur Hälfte in die VA und VS einbezogene Altbaustelle (Nassabbau) RG 7612-306 (ehem. kleiner Baggersee am Westrand von Ottenheim; Flst. 3924, 3934/2 und 3940/2 z. T.) vollständig einbezogen werden kann.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dass die Verlegung eines Teils des Betriebsgeländes am Standort erforderlich wird, wird gesehen. Die detaillierte Prüfung und Entscheidung darüber, in wieweit das Rohstoffvorkommen im Altabbau RG 7612-306 noch vollständig abgebaut werden kann, bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Regionalplanerische Festlegungen schließen dies im vorliegenden Fall nicht aus.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
681	3.5	7612-a	5791	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7612-a Schwanau-Ottenheim (Erweiterung) Eine Flächenverlegung ist aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutungsvoll, da ansonsten ein terrestrischer Funktionsraum für den Artenschutz im Bereich des NSG "Thomasschollen" und des betreffenden FFH-Gebietes verloren gehen würde. Allerdings hat der Kieswerksbetreiber die Änderung als nicht sinnvoll erachtet, da das Betriebsgelände davon betroffen sei und ein neu zu errichtendes Werk zusätzlich neue Flächen in Anspruch nehmen würde. Die Meinung des Kieswerksbetreibers ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Eine Befreiung oder Änderung in Bezug auf das Naturschutzgebiet "Thomasschollen" wird durch das Regierungspräsidium Freiburg nicht in Aussicht gestellt (Stand: Sept. 2016).
682	3.5	7612-a	5352	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	7612-a Ottenheim: Der Entwurf zur zweiten Offenlage sieht den Anschluss des Abbau- und Sicherungsgebiets am Ostufer der bestehenden Konzessionsfläche vor. Ein großer Teil dieser Flächen ist Betriebsgelände und mit Lagerflächen und Aufbereitungsanlagen belegt. Die Folgen wären der Abriss der im Jahre 1991 massiv erbauten Aufbereitungsanlage und deren Aufbau an einem anderen Standort in der Nähe des Sees. Dafür wäre die Neuinanspruchnahme einer Fläche notwendig. Im dargestellten Vorranggebiet Abbau wäre der Kiesabbau nur noch auf eine Tiefe von max. 60 m anstatt 70 m (aktuell) möglich. Dadurch würde an der Seesohle eine Stufe von 10 m entstehen, mit Auswirkungen auf die Zirkulation im See. Das dargestellte Sicherungsgebiet schließt am südöstlichen Teil des bestehenden Sees an. Wir weisen darauf hin, dass der Kiesabbau im südlichen Seebereich aufgrund einer Überlagerung des Kieses mit einer sehr dicken Schlammschicht (ca. 12 m) so gut wie unmöglich ist. Das wurde 2002 vom Landratsamt Ortenaukreis erkannt und im Planfeststellungsbeschluss vom 07.07.2003 festgehalten. Seitdem findet in diesem Bereich des Sees gemäß dem Planfeststellungsbeschluss eine Anlandung durch Einspülen von Feinsedimente statt. Das Unternehmen besteht auf der bereits im Februar 2015 vorgelegten Planung: Zur Erhöhung der Flächeneffizienz soll die südliche Spitze des NSG "Thomasschollen" mit einer Größe von ca. 6.800 m ² für den Kiesabbau in Anspruch genommen werden. Als Kompensation für diese Inanspruchnahme soll der mit dem Planfeststellungsbeschluss von 2003 aus dem Kiesabbau zurückgegebene Nordbereich der konzessionierten Fläche mit einer Fläche von ca. 15.000 m ² in das NSG integriert werden. Im Auftrag des Unternehmens befasst sich zurzeit ein Ingenieurbüro mit der Kartierung und Bewertung dieser	Keine Berücksichtigung Das Ansinnen der Firma und dessen Einschätzung durch die Verwaltung des Regionalverbands waren bereits Teil der Beratungsunterlagen (Anlage 1 und 2 zu DS PIA 05/15) zum Beschluss über das Kapitel 3.5 am 26.11.2015. Über die damals vorgetragenen Argumente hinaus werden in der Äußerung Argumente angeführt oder präzisiert, auf die im Folgenden eingegangen wird. Die Behauptung, die Folgen des Abriss der Aufbereitungsanlage wäre deren Aufbau an einem anderen Standort in der Nähe des Sees trifft nicht in vollem Umfang zu. Das am See bestehende Asphaltmischwerk ist kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 BauGB und nicht an diesen Standort gebunden. Nach Kenntnisstand des Regionalverbands sucht die Firma bereits nach einem neuen Standort für das Asphaltmischwerk in der Region. Ebenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die Werksanlagen in einem "Kategorie-A" Bereich des rechtskräftigen Regionalplans liegen. Im Übrigen sind die benannten Bereiche, die mit Betriebsgelände, Lagerflächen und Aufbereitungsanlagen belegt sind, vollumfänglich Bestandteil der Interessensgebietsmeldung des ISTE für die Firma von 2011 und zur ersten Offenlage des Regionalplan-Entwurfs 2013 für ein Sicherungsgebiet. Sie nun räumlich vom Sicherungsgebiet ausnehmen zu wollen widerspricht ohne Begründung diesen ersten Darstellungen. Es widerspricht auch der Forderung der Unteren Wasserbehörde vom 29.01.2015. Das vorgebrachte Entstehen einer Stufe von 10 m auf der Seesohle wird zur Kenntnis genommen. Ohne diese Behauptung im Einzelnen überprüfen zu können, ist dazu anzumerken, dass dieses Phänomen zeitweiliger Natur wäre. Eine zeitweilige Stufe im See wäre wasserwirtschaftlich zwar nachteilig, stellt aber nach Kenntnis des Regionalverbands kein Genehmigungshindernis dar.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Flächen für einen baldigen Vorschlag gegenüber der höheren Naturschutzbehörde. Wir regen einen Gesprächstermin zwischen Regionalverband, höherer Naturschutzbehörde, Landratsamt und dem Unternehmen an, um die anzustrebende kleinflächige Änderung des Vorranggebietes im Bereich des Naturschutzgebietes und im Gewann Martelsau zu diskutieren. [Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der beabsichtigten Abgrenzung der Vorranggebiete des Unternehmens beigefügt.]</p>	<p>Dass im südlichen Seebereich aufgrund einer durch den Abbau selbstverursachten Überlagerung des Kiesel mit einer sehr dicken Schlammschicht eine wirtschaftliche Gewinnung der darunter liegenden Rohstoffe gravierend erschwert ist, wird gesehen. Entsprechend des Hinweises der UWB auf diesen Umstand sind die Gebiete am Standort 7612-a bereits mit einem Flächenzuschlag versehen. Zu der vorgelegten Planung ist anzumerken: Durch die vorgeschlagene Abgrenzung und die Inanspruchnahme der südliche Spitze des Naturschutzgebiet "Thomaschollen" findet eine erhebliche Erhöhung der Flächeneffizienz gegenüber der Festlegung im Regionalplan-Entwurf nicht statt. Der Wert für das Abbauggebiet erhöht sich lediglich geringfügig um 0,67 m³ pro m². Zugleich verschlechtert sich die maßgebliche Gesamtflächeneffizienz durch die Aussparung des Sicherungsgebiets im südlichen Bereich der Werkseinrichtungen deutlich um etwa 10 m³ pro m². Die bestehende Rechtsverordnung des nördlich liegenden Naturschutzgebiet steht einem Abbau entgegen. Eine Neuabgrenzung oder Befreiung stellt die Höhere Naturschutzbehörde auch nach nochmaliger Prüfung im September 2016 nicht in Aussicht. Gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung werden darüber hinaus keine neuen Sachverhalte vorgebracht. Da eine neue Sachlage nicht vorliegt, wird die Anregung, die Gebiete am Standort 7612-a wie in der Kartendarstellung angegeben zu ändern, nicht berücksichtigt.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass der Standort 7612-a nach allen Richtungen von sehr erheblichen faktischen und rechtlichen Restriktionen umgeben ist. Dazu zählen der Rheinhochwasserdamm VIII, bauleitplanerisch gesicherten Infrastrukturanlagen, Naturschutz- und Natura-2000 sowie Überschwemmungsgebiete, IRP-Planungsräume, ein bedeutender Korridor des Generalwildwegeplans und letztlich die Ortslage Ottenheims. Aufgrund dieser Restriktionsdichte stellen die im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiete die derzeit und voraussichtlich dauerhaft letzten Erweiterungsmöglichkeiten am Standort dar. Hinweis: Die vom Unternehmen im Februar 2015 vorgelegte Planung entspricht nicht der nun angeregten Abgrenzung. Die aktuell angeregte Abgrenzung liegt dem Regionalverband seit 12.11.2015 vor.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
683	3.5	7612-c	5633	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7612-c Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 5,9 (5,9 Wald) Erweiterung Bemerkungen: - im N Immissionsschutzwald - Klimaschutzwald - Wasserschutzwald Forstfachliche Wertung: starke Restriktionen Gebiet wurde von 6,6 ha auf 5,9 ha reduziert Waldinanspruchnahmen reduziert --> Weitergehende Prüfung erforderlich (ggf. unzutraglich Vernässung angrenzender Waldbestände), ohne vertiefende Prüfung kann der Planung forstfachlich nicht zugestimmt werden	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3382) wird verwiesen. Maßgebliche neue Gesichtspunkte, die zu einem neuen Abwägungsergebnis führen würden, werden nicht vorgebracht. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die zum Ausdruck gebrachte Anregung, vor einer forstfachlichen Zustimmung zu einem konkreten Abbau die vorgebrachten Belange vertiefend prüfen zu wollen, wird bereits im Planentwurf berücksichtigt.
684	3.5	7612-c	5715	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7612-c Art der Änderung: geringe Verkleinerung VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
685	3.5	7612-c	5792	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7612-c Mahlberg/Schwanau-Nonnenweier (Erweiterung) Die Einwände wurden teilweise berücksichtigt: Im Süden wurde ein Teil der Fläche (0,7 ha) herausgenommen. Die Waldinanspruchnahme reduziert sich auf 5,9 ha. Dennoch weisen wir darauf hin, dass Vernässungen der östlich angrenzenden Bestände im Stadtwald Mahlberg (anmoorige Standorte) möglich erscheinen. Dies ist im Falle einer Antragstellung besonders zu prüfen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4258) wird verwiesen. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.
686	3.5	7612-d	5716	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7612-d Art der Änderung: bei gleichbleibender Fläche Änderung VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
687	3.5	7612-d	5354	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	7612-d Kippenheimweiler: Das Unternehmen hat eine Berechnung der gewinnbaren Kiesmengen am Standort Kippenheimweiler vorgenommen: Demnach liegt das abbaufähige Restvolumen im konzessionierten Bereich bei ca. 1.045.000 m ³ . Das effektive Abbauvolumen innerhalb des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt bei 955.600 m ³ . Insgesamt somit bei rund 2 Mio. m ³ . Die durchschnittliche Jahresproduktion der letzten Jahre beträgt 147.000 m ³ . Somit ergibt sich eine ge-	Keine Berücksichtigung Das angeführte Ansinnen der Firma ist dem Regionalverband bereits bekannt. Seine Erläuterung, die zugehörige Planskizze und dessen Einschätzung durch die Verwaltung des Regionalverbands waren Teil der Beratungsunterlagen (Anlage 1 und 2 zu DS PIA 05/15) zum Beschluss über das Kapitel 3.5 am 26.11.2015. Die im Text der Äußerung nun vorgebrachten Zahlen für das

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>samte Abbaudauer von ca. 13,5 Jahren, somit ein Defizit von 6,5 Jahren. Hierbei ist zu ergänzen, dass die genehmigten Restvolumen in die Mengenerrechnung des Regionalplans nicht einbezogen werden. Die Gebietsdarstellung ist für den Standort mit nachgelagerten Weiterverarbeitungsanlagen ungenügend. Das Unternehmen besteht auf der bereits eingereichten Planung. [...]</p> <p>Wir bitten um Vergrößerung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf einen Zeitraum von 20 Jahren auf regionalplanerisch vertretbaren Flächen sowie eine entsprechende Anpassung des Sicherungsgebiets in Richtung Niedermattengraben.</p> <p>[Der Stellungnahme ist eine Skizze des Unternehmens mit Volumenangaben beigefügt.]</p>	<p>Volumen im Abbaubereich sind unplausibel und zu gering. Volumenangaben des Sicherungsgebiets werden nicht benannt. Zudem bleibt die Firma dabei, nicht mit der vom Regionalverband zugrunde gelegten Durchschnittsförderquote 1998-2008 am Standort zu rechnen, sondern mit einer ca. 54% höheren Quote. Auf Spielräume aufgrund PS 3.5.3 Abs. 2 (Z) ist hinzuweisen.</p> <p>Gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung werden daher keine neuen Sachverhalte aufgezeigt. Die Anregung, das Abbau- und das Sicherungsgebiet entsprechend der vorliegenden Skizze zu vergrößern wird daher nicht berücksichtigt.</p>
688	3.5	7612-x	5353	<p>Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern</p>	<p>LGRB-Nr. 7612-1 Rhinau: Das Unternehmen beabsichtigt eine Verlängerung der wasserrechtlichen Planfeststellung sowie eine Tieferbaggerung innerhalb der derzeit genehmigten Abbaugrenzen, da erhebliches Rohstoffpotential am Standort noch nicht gewonnen wurde. Entgegen der hierzu formulierten Grundsätze im Regionalplan sehen die Naturschutzbehörden die Verlängerung und Vertiefung kritisch und verneinen ein öffentliches Interesse aufgrund fehlender Vorranggebietsdarstellung. Wir bitten den Regionalverband dringend darauf hinzuwirken, dass den bereits formulierten Plansätzen entsprechendes Gewicht eingeräumt wird.</p> <p>Aufgrund der offenbar gewordenen Haltung der Naturschutzbehörden halten wir an unserer Bitte aus der vergangenen Beteiligungsrunde fest, das aktuell konzessionierte Gebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe in der Raumnutzungskarte darzustellen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Auf den Abwägungsbeschluss zur gleichlautenden Anregung des ISTE vom 20.12.2013 (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3566)) wird verwiesen, zudem war das Ansinnen und dessen Einschätzung durch die Verwaltung des Regionalverbands auch in Anlage 1 und 2 zu DS PIA 05/15 zum Beschluss über das Kapitel 3.5 am 26.11.2015 thematisiert. Gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung werden in der Äußerung keine maßgeblichen neuen Sachverhalte aufgezeigt.</p> <p>Die Anregung, den aktuell planfestgestellten Bereich als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen stehen einer Verlängerung des Kiesabbaus im vorliegenden Fall Regelungen des Regionalplan-Entwurfs nicht entgegen. Im Rahmen der erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiung und der wasserrechtlichen Genehmigungen müssen die sich konkret entgegenstehenden gewichtigen Belange durch die dafür zuständigen Behörden des Regierungspräsidiums Freiburg und des Landratsamts Ortenaukreis abgewogen werden. Regionalplanerisch zu beachtende Grundsätze bei diesen Entscheidungen sind insbesondere eine geforderte umweltschonende Rohstoffgewinnung einerseits und andererseits die möglichst vollständige Nutzung der Lagerstätten bis zur größtmöglichen Tiefe unter Berücksichtigung fachlicher Belange (siehe rechtsgültigen PS 3.2.6.1 (3) (G), bzw. PS-Entwurf 3.5.2 (3) (G)). Die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörden kann der Regionalverband hierbei nicht vorwegnehmen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
689	3.5	7613-b	5634	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7613-b Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): - Bemerkungen: - Forstfachliche Wertung: unkritisch Gebiet wurde neu aufgenommen --> keine Waldbetroffenheit	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7613-b werden zur Kenntnis genommen.
690	3.5	7613-b	5717	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7613-b Art der Änderung: Neuausweisung VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
691	3.5	7613-b	5793	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7613-b Friesenheim-Schuttern (Erweiterung) Das Vorranggebiet war nicht Teil der 1. Offenlage. Abgesehen vom Boden- und Flächenverlust für Landwirtschaft und terrestrischen Lebensraum sowie Ausgleichsfunktion sind keine weiteren Schutzgüter betroffen. Erhebliche negative Auswirkungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erkennbar. Die Fläche liegt im Naturpark "Schwarzwald Mitte/Nord". Für Abbauvorhaben besteht ein Erlaubnisvorbehalt.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 2568) wird verwiesen.
692	3.5	7614-a	5635	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7614-a Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 4,7 (2,6 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - Bodenschutzwald Forstfachliche Wertung: unkritisch Gebiet wurde um 0,1 ha auf 2,6 Waldinanspruchnahme erhöht --> Aus forstfachlicher Sicht können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3384) wird verwiesen.
693	3.5	7614-a	5794	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7614-a Oberharmersbach (Erweiterung) Die Verschiebung führt zu einer Erhöhung der Waldinanspruchnahme um ca. 0,1 ha. Die aktuelle Planung sieht nun eine Waldinanspruchnahme von ca. 2,6 ha vor. Die negativen Auswirkungen können aus forstfachlicher Sicht ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
694	3.5	7712-a	5731	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Grundwasser [...] Die Vorranggebiete zum Abbau/Sicherung von Rohstoffen 7712-a [...] liegen im Nahbereich von Wasserschutzgebieten, die sehr wahrscheinlich nicht den heutigen Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entsprechen und zu klein sind. Hier kann sich eine (für den Trinkwasserschutz ungünstige) Nutzungsüberlagerung mit den Anfor-	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ihre Prüfung ergibt, dass lediglich das aufgehobene WSG Ettenheim (LfU-Nr. 317110) in der Äußerung gemeint sein kann. Ein Bestreben, die Wasserförderung wieder aufzunehmen oder das Wasserschutzgebiet neu abzugrenzen ist nicht bekannt, ein

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					derungen des Trinkwasserschutzes ergeben, sofern diese Trinkwasserfassungen noch genutzt sind oder eine Nutzungsperspektive haben. Nähere Kenntnisse hierzu hat das Landratsamt.	Konflikt daher nicht gegeben. Auch die Wasserbehörde des Landratsamt Ortenaukreis hat keine Hinweise dahingehend gegeben.
695	3.5	7712-b	5598	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Landkreis Emmendingen (EM) [...] 7712b bei Rheinhausen wurde in der flächenhaften Ausdehnung etwas zurückgenommen und die Zuordnung vom Vorranggebiet für Abbau zum Sicherungsgebiet geändert. Dies ist anerkennenswert. Die Dimension dieses Gebiets ist jedoch nach wie vor - auch vor dem Hintergrund des hohen Flächenendrucks in der Rheinniederung und der angrenzenden Natura 2000-Gebiete und deren Kohärenz - insgesamt zu groß. Dies ergibt sich auch aus dem Umweltbericht zum Regionalplan, der in der Gesamtbeurteilung erhebliche bis sehr erhebliche negative Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene feststellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht halten wir es für sehr wünschenswert, zur Vermeidung und Minderung dieser Auswirkungen eine deutliche Verkleinerung des Sicherungsgebiets vorzunehmen.	Keine Berücksichtigung Auch aufgrund der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf war das Gebiet 7712-b nochmals geprüft, das Gebiet des ersten Offenlage-Entwurfs in Folge nochmals verkleinert und räumlich angepasst worden (vgl. Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3174)). Die Gebietsfestlegung wurde wie erbeten nochmals intensiv geprüft. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei dem im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegten Gebiet 7712-b um ein geeignetes Gebiet. Da das in Rede stehende Gebiet seit der Teilfortschreibung 1998 als Sicherungsbereich ("Kategorie-B"-Bereich) im Regionalplan festgelegt ist, ist der Belang der Plankonstanz besonders zu würdigen. Das Sicherungsgebiet 7712-b wurde gegenüber dem im rechtsgültigen Regionalplan festgelegten Sicherungsbereich bereits deutlich verkleinert. Das im Entwurf zur Raumnutzungskarte festgelegte Gebiet 7712-b ist in Bezug auf die regionalplanerische Sicherung der Rohstoffversorgung für die kommenden 2x20 Jahre notwendig, raumverträglichere Alternativen sind nicht erkennbar. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, das Gebiet 7712-b weitergehend zu reduzieren, wird daher nicht berücksichtigt.
696	3.5	7712-b	5718	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7712-b Art der Änderung: Neuaufschluss; Einstufung von VA nach VS geändert; Verkleinerung VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
697	3.5	7712-b	5814	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	zu 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen Südlich von Rheinhausen-Oberhausen begrüßen wir die Veränderung des Gebiets 7712-b von einem "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" in ein "Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen" zusammen mit der Erweiterung des Grünzuges, sowie die Verkleinerungen der beiden Gebiete 7712-b und 7712-c.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
698	3.5	7712-b	5819	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde 79312 Emmendingen	3. Gebiete für Rohstoffvorkommen im Wald Das Gebiet "Rheinhausen 7712-b" dient nunmehr lediglich der Sicherung von Rohstoffvorkommen und nicht mehr dem Abbau. Ein Eingriff in den Waldbestand liegt vorerst nicht mehr vor	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
699	3.5	7712-b	5671	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	4. Vorranggebiete für den Abbau / zur Sicherung von Rohstoffen [...] Die in der 1. Offenlage als Abbaufäche 7712-b ausgewiesene Fläche südlich von Rheinhausen ist im neuen Regionalplan etwas verkleinert worden und vollständig als Sicherungsfläche enthalten. Dennoch erscheint die Dimensionierung, wie bereits in der Stellungnahme zur ersten Offenlage erwähnt, zu groß gewählt. Aufgrund des hohen Flächendrucks in der Rheinebene entstehen starke Nutzungskonflikte zwischen Siedlungstätigkeit, Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Grundwasserschutz u.a.	Keine Berücksichtigung Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 26.11.2015 (ID 2583 sowie ID 2606 und ID 2620) wird verwiesen. Maßgebliche neue Gesichtspunkte, die zu einem neuen Abwägungsergebnis führen würden, werden nicht vorgebracht. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Vorranggebietsfestlegung am Standort 7712-b noch weiter zu reduzieren, wird daher nicht berücksichtigt.
700	3.5	7712-b	5953	Gemeinde Rheinhausen vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	III. Gemeinde Rheinhausen Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. [...] 4. Plansatz 3.5.2 (Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Abbaugebiete) Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbaugebiet nicht nachgewiesen ist. Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbaufirmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden ist	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3546) wird verwiesen. Die Anregung, das Vorranggebiet als Sicherungsgebiet festzulegen, wird bereits im Planentwurf berücksichtigt.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.	
701	3.5	7712-b	5940	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen - Herbolzheim vertr. d. Rechtsanwälte Bender Harrer Krevet 79098 Freiburg im Breisgau	<p>III. Gemeinde Rheinhausen Die Gemeinde Rheinhausen hält ihre [nachfolgend genannten und bereits] im Schriftsatz vom 20.12.2013 im Rahmen der 1. Offenlage zur Fortschreibung des Regionalplans geltend gemachten Einwendungen im vollen Umfang aufrecht. [...]</p> <p>4. Plansatz 3.5.2 (Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Abbaugebiete) Die Gemeinde Rheinhausen fordert, dass das in dem Entwurf der Regionalplanfortschreibung südwestlich des Ortsteils Oberhausen ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie bisher weiter als Sicherungsgebiet ausgewiesen bleibt, da eine Notwendigkeit für eine Änderung des Sicherungsgebietes in ein Abbaugebiet nicht nachgewiesen ist. Hilfsweise fordert die Gemeinde Rheinhausen, dass das ausgewiesene Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe angemessen verkleinert wird und deutlich weiter von der Ortslage entfernt wird. Mit der Darstellung der Vorranggebiete wird das Ziel verfolgt, die räumlichen Voraussetzungen für die Rohstoffgewinnung in der Region für die kommenden 20 Jahre zu sichern. Aus Sicht der Gemeinde reicht der Planungshorizont für das Vorranggebiet in der jetzt ausgewiesenen Dimension deutlich über die kommenden 20 Jahre hinaus. Die Gemeinde weiß über Kontakte zu Kiesabbaufirmen, dass für den 20-Jahres-Horizont eine Fläche von maximal ca. 5 ha ausreicht. Um Konflikte mit dem Siedlungsbereich zu vermeiden ist es angezeigt, zwischen dem Siedlungsbereich und dem Vorranggebiet einen möglichst großen Abstand zu wahren.</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3546) wird verwiesen. Die Anregung, das Vorranggebiet als Sicherungsgebiet festzulegen, wird bereits im Planentwurf berücksichtigt.</p>
702	3.5	7712-c	5719	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Gebiet: 7712-c Art der Änderung: Verkleinerung und Verschiebung VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Vergrößerung des östlichen VS mit Angleichung an das bestehende Ostufer des Baggersees der Kiesgrube Kenzingen (Heide) (RG 7812-3) wäre sinnvoll. Aber vermutlich Konflikt mit E angrenzendem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (keine digitalen Daten).</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Angleichung des Sicherungsgebiets an das bestehende Ostufer, angrenzend an das Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, ist bereits erfolgt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3326) wird verwiesen.</p>
703	3.5	7713-a	5597	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Landkreis Emmendingen (EM) [...] Wir begrüßen zudem die deutliche Rücknahme der Rohstoff-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genom-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	abbau- und Rohstoffsicherungsflächen für die Flächen [...] 7713-b (Freiamt, Schuttertal) (gemeint ist wohl der Standort 7713-a (Schuttertal, Freiamt)) sowie die kleinflächige Rücknahme weiterer Flächen.	men.
704	3.5	7713-a	5636	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7713-a Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 25,8 (16,4 Wald) Erweiterung (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - Erholungswald Stufe 2 Forstfachliche Wertung: unkritisch Gebiet wurde im LK OG von 12,1 ha auf 4,5 ha reduziert. [...] Die Abbaufäche wurde verkleinert - dies wird begrüßt	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3386) wird verwiesen.
705	3.5	7713-a	5795	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7713-a Freiamt/Schuttertal-Schweighausen (Erweiterung) Unsere Einwände aus der 1. Offenlage wurden berücksichtigt: Die Waldinanspruchnahme wurde um 7,6 ha auf jetzt 4,5 ha reduziert (nur Ortenaukreis). Die negativen Auswirkungen können aus forstfachlicher Sicht ausgeglichen werden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
706	3.5	7714-a	5732	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Grundwasser [...] Die Vorranggebiete zum Abbau/Sicherung von Rohstoffen [...] 7714 [muss heißen 7714-a] liegen im Nahbereich von Wasserschutzgebieten, die sehr wahrscheinlich nicht den heutigen Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten entsprechen und zu klein sind. Hier kann sich eine (für den Trinkwasserschutz ungünstige) Nutzungsüberlagerung mit den Anforderungen des Trinkwasserschutzes ergeben, sofern diese Trinkwasserfassungen noch genutzt sind oder eine Nutzungsperspektive haben. Nähere Kenntnisse hierzu hat das Landratsamt.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ihre Prüfung ergibt, dass lediglich das aufgehobene WSG Steinach (LfU Nr. 317081) bei 7714-a in der Äußerung gemeint sein kann. Ein Bestreben, die Wasserförderung wieder aufzunehmen oder das Wasserschutzgebiet neu abzugrenzen ist nicht bekannt, ein Konflikt daher nicht gegeben. Auch die Wasserbehörde des Landratsamt Ortenaukreis hat keine Hinweise dahingehend gegeben.
707	3.5	7714-c	5637	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: 7714-c Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 10,5 (Wald) Neuaufschluss (trocken) Bemerkungen: - tlw. Bodenschutzwald - Südlich der Fläche verläuft ein Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes Forstfachliche Wertung: unkritisch Gebiet wurde von 18,4 ha auf 10,5 ha Wald reduziert --> Biotop und Korridorfläche werden geschont	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3389) wird verwiesen.
708	3.5	7714-c	5796	Landratsamt Ortenaukreis 77652 Offenburg	7714-c Schuttertal-Schweighausen (Neuaufschluss) Die Fläche wurde reduziert, offenbar auch wegen der Konkretisierung des Suchraumes im letztbenannten Bereich. Dadurch	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					werden das Waldbiotop sowie der Wildtierkorridor geschont. Naturschutzfachlich können wir der Änderung bzw. Reduzierung zustimmen; forstfachlich können die negativen Auswirkungen ausgeglichen werden.	
709	3.5	7811-a	5993	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg	<p>Bereits im Vorfeld der förmlichen Beteiligung an der Fortschreibung des Regionalplans südlicher Oberrhein hat der Landesbetrieb Gewässer auf Wunsch des RVSO eine Einschätzung zu o.g. Standort auf der Basis vom RVSO vorgegebener Konfliktklassen abgegeben. Die erste Einschätzung zum Standort Wyhl war bereits vom 01.02.2012 (...). Eine Aktualisierung erfolgte am 06.12.2012.</p> <p>- Beide Bewertungen (01.02.2012 und 06.12.2012) unterschieden sich bzgl. Vorrangbereich Wyhl nicht: Konfliktklasse 1 (konfligiert erheblich, ist aber notfalls tolerabel): "Angrenzend an gepl. RHR Wyhl/Weisweil; hohe Wasserspiegellagen hinter dem Damm zu erwarten; Lage direkt am Mühlbach mit naturschutzfachlich hochwertigem Uferstreifen (Sicherheitsabstand); vorgesehene Abbaufäche enthält Ausgleichsflächen der Gemeinde Wyhl (Ökokonto) und ist auch vorgesehen für Ersatzaufforstungsflächen und naturschutzrechtl. Ausgleich des gepl. RHR Wyhl/Weisweil, u.a. auch für Wildschutz."</p> <p>Durch den gegenüber den ersten Lageskizzen vorgenommenen Abstand der Abbaugrenze zum Hochwasserdamm waren in der 1. Offenlage einige bis dahin kritisch gesehene Aspekte des Standorts etwas entschärft worden (Lage am Mühlbach mit naturschutzfachlichem hochwertigem Uferstreifen, Überdeckung mit Ausgleichsflächen, ausreichende Wildrückzugsgebiete bei Flutungen des Rückhaltereaumes etc.):</p> <p>- Bewertung des Landesbetriebs Gewässer innerhalb der Gesamt-SN des Regierungspräsidiums Freiburg zur 1. Offenlage vom 31.01.2014, angepasst aufgrund einer etwas veränderten Lage des Vorrangbereichs: "Der vorgesehene Neuaufschluss im Gewinn Ruhwald ist allerdings aus IRP-Sicht nicht ganz unproblematisch, da die Vorrangbereiche an die im IRP geplanten Ausgleichsflächen "Ruhwald" direkt anschließen. Diese Flächen binnenseits des HWD IV dienen auch dem Wildrückzug bei Betrieb des Rückhaltereaumes. Ob die zwischen dem bestehenden Baggersee im Rheinwald und den geplanten Abbau- und Sicherungsgebieten verbleibende Biotopverbundachse mit einer stark reduzierten Breite von insgesamt 200-250m (Ausgleichsfläche und verbleibender Rheinwaldstreifen) noch den Kriterien des Biotopverbundes entspricht, bitten wir zu prüfen."</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die im Hinblick auf neue Sachverhaltsdarstellung in der Anregung der Firma Uhl zum Standort 7811-a (siehe ID 5285) aktualisierte Einschätzung des Referats 53.3 wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Aus den mit Ihrer o.g. Mail übersandten Unterlagen der Fa. Uhl (Stellungnahme Rechtsanwälte Dohle/Simon v. 31.05.2016, Stellungnahme Spang/Fischer/Natzschka vom 10.05.2016) ergeben sich weitere Betrachtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bzgl. der für einen Neuaufschluss ins Auge gefassten Möglichkeiten des Kiestransports (LKW-Verkehr bis zu 40 Sattelzüge pro Tag oder eine Förderbandtrasse) zu den bestehenden Betriebs- bzw. Umschlagsanlagen innerhalb des geplanten Rückhalteraums Wyhl/Weisweil wird aus Sicht des IRP v.a. der LKW-Verkehr als sehr problematisch eingestuft: Im Falle des Neuaufschlusses 7811-a wäre bei einer Verwendung vorhandener oder neuer Betriebsanlagen im Rückhalteraum sicherzustellen, dass diese von ihm hochwassersicher auszubilden und ggf. Störungen und Betriebsausfälle des Kiesbetriebs infolge Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms entschädigungslos in Kauf zu nehmen sind (dies gilt auch bei Anlage eines Förderbandes). Schon bei kleineren ökologischen Flutungen (bei <2000 m³/s Rheinabfluss) kann an mind. 20 Tagen im Jahr kein LKW-Verkehr mehr stattfinden, da die Zufahrt zum bestehenden Werk ab der Rheinstraße Weisweil nicht angepasst, d.h. nicht höhergelegt werden darf, um die Fließverhältnisse im Rückhalteraum nicht zu verschlechtern. - Daneben ist sowohl mit dem LKW-Verkehr als auch mit einer Förderbandtrasse eine Störung naturnaher Auenlebensräume verbunden. - Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere beim späteren Betrieb des Rückhalteraumes im Abstrombereich der geplanten neuen Kiesgrube zu einer Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse (Erhöhung des GW-Standes) kommen kann. <p>Die Konflikteinstufung des Standortes hat sich gegenüber unseren ersten o.g. Einschätzungen nicht geändert. Die Zuordnung des Standorts zur Konfliktklasse 1 - konfligiert erheblich, ist aber (unter gewissen Bedingungen) notfalls tolerabel - ist beizubehalten.</p>	
710	3.5	7811-a	5594	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Landkreis Emmendingen (EM) Ausdrücklich begrüßen wir den Verzicht auf das Gebiet 7811-a (Wyhl) [...], da bei beiden Gebieten die Belange von Natura 2000 u. E. erheblich betroffen gewesen wären.</p>	<p>Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
711	3.5	7811-a	5720	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7811-a Art der Änderung: Gebietsverzicht Neuaufschluss Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
712	3.5	7811-a	5672	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde 79312 Emmendingen	4. Vorranggebiete für den Abbau / zur Sicherung von Rohstoffen [...] Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Wegfall der Fläche 7811-a in Wyhl sehr sinnvoll und wird von der UNB nachdrücklich begrüßt. Die Lage der Fläche zwischen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten sowie in unmittelbarer Nachbarschaft zu Kompensationsflächen der Gemeinde Wyhl hätte im Falle eines Abbaus erhebliche Beeinträchtigungen hervorgerufen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
713	3.5	7811-a	5805	Landratsamt Emmendingen Untere Wasserbehörde 79312 Emmendingen	Bei den Gebieten für Rohstoffvorkommen wird der Verzicht auf das Gebiet 7811-a wegen der hier anzunehmenden schlechten Flächeneffizienz unsererseits begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
714	3.5	7811-a	5482	Gemeinde Wyhl am Kaiserstuhl vertr. d. Rechtsanwälte Dohle Simon 79098 Freiburg im Breisgau	2. Im Rahmen der zweiten Offenlage des fortgeschriebenen Regionalplans wurde das im Rahmen der ersten Offenlage noch vorgesehene Vorranggebiet westlich von Wyhl (7811-a) gänzlich gestrichen. Begründet wurde dies zum einen wegen der angeblich sehr schlechten Flächeneffizienz und wegen vermeintlicher naturschutzfachlicher Raumwiderstände. Diese Argumente halten einer Überprüfung jedoch nicht stand. 2.1 Ohne dass dies näher ausgeführt wird (und daher auch bedauerlicherweise nicht überprüfbar ist), lässt sich die behauptete schlechte Flächeneffizienz kaum nachvollziehen. Es doch davon auszugehen, dass unter dem Stichwort "Flächeneffizienz" letztlich nichts anderes zu verstehen ist, als das Verhältnis geförderten Kieses pro Quadratmeter zur in Anspruch genommenen Fläche. Es ist kaum nachzuvollziehen, weshalb eine solche schlechte Flächeneffizienz bestehen soll, wenn man berücksichtigt, dass an dem betroffenen Standort der Kies in einer Mächtigkeit von ca. 90 Metern ansteht. Richtig ist daher lediglich, dass bislang eine recht geringe Fläche eingezeichnet wurde. Unter Berücksichtigung der notwendigen Böschung führt dies tatsächlich dazu, dass eine nur relativ geringe Fläche auf der Ebene der Sohle erzielt würde. Würde man dagegen die Fläche nicht unerheblich vergrößern, würde dies zu einer absolut und auch relativ höheren Kiesausbeute führen, da dann eine deutlich größere Sohlfläche zu	Keine Berücksichtigung [zu 2.] Die in der Äußerung vorgebrachten Argumente und Sachverhaltsdarstellungen wurden geprüft, wo erforderlich, unter Einbezug der Fachbehörden. Die maßgeblichen Einschätzungen des Regionalverbands behalten, auch nach Einholen der Einschätzungen der Fachbehörden, weiter Bestand. Dazu im Einzelnen: [zu 2.1 Flächeneffizienz] In den öffentlich zugänglichen Dokumenten (DS PIA 02/15 sowie Anlagen 1 und 4 zu DS PIA 02/15) wird der Begriff Flächeneffizienz und die Massenermittlung erläutert. Laut Daten des LGRB liegt eine nutzbare Mächtigkeit von 90-100 m vor. Dieser Wert stellt in der Region keine Seltenheit dar und ist für sich genommen nicht aussagefähig. Denn maßgeblich für die tatsächlich gewinnbare Rohstoffmenge ist die Form und Größe der Kubaturen. Diese wurde, wie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten erläutert, mithilfe eines GIS-Modells geschätzt. Die geprüften Kubaturen ergeben sich dabei nicht schlicht aus den Interessensgebietsmeldungen. Daher ist die Behauptung unzutreffend, aus einem verhältnismäßig geringen Flächenwunsch würden Firmen Nachteile entstehen. Denn das ursprünglich als IG gemeldete Gebiet der Firma wurde durch den

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>erreichen wäre. Dies führt zu dem Ergebnis, dass der verhältnismäßig geringe Flächenwunsch für den Standort 7811-a sogar zu einem Nachteil würde. Dies ist sicherlich ein in sich widersprüchliches Ergebnis. Hinzukommt dass zu der (vermeintlich) schlechten Flächeneffizienz auch der vom Regionalverband geplante Zuschnitt der Fläche beiträgt. Würde man z. B. lediglich einen einheitlichen Abstand von 100 m vom Hochwasserschutzdamm wählen, würde dies bereits zu einer deutlichen Steigerung der Flächeneffizienz führen.</p> <p>2.2 Zudem stehen der im Rahmen der zweiten Offenlage gestrichenen Fläche auch naturschutzfachliche Gründe bei genauer Betrachtung nicht im Wege. Der Standort befindet sich nämlich weder im Naturschutzgebiet "Rheinniederung Wyhl - Weisweil" noch im Bereich der Streuobstwiesen um Wyhl. Stattdessen wird lediglich - sehr abstrakt - auf "mögliche" Summationseffekte abgehoben, ohne dass dies näher erläutert würde.</p> <p>2.3 Die einzige Begründung, die konkret abgegeben wird, ist somit, dass man davon ausgehe, dass der technische Anschluss an das bisherige Abbaugelände am Rhein durch das Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet führen müsse. Diese Annahme ist nun eindeutig falsch. Richtig ist lediglich, dass in der Vergangenheit entsprechende Überlegungen angestellt worden sind. Diese waren indes lediglich eine Option, keinesfalls eine Notwendigkeit. Die Frage der Streckenführung kann daher in einem späteren Zulassungsverfahren geprüft werden. Schließlich besteht an den beiden bestehenden Abbaustandorten eine Erschließungsstraße, die um Wyhl herum errichtet wurde. Diese Straße könnte auch weiterhin ohne Probleme genutzt werden, ohne dass eine weitere Inanspruchnahme des Rheinwaldes erfolgen würde. Auch durch die Erschließung würde somit eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete nicht erfolgen.</p> <p>2.4 Soweit schließlich auf mögliche Konflikte mit dem integrierten Rheinprogramm (IRP) abgehoben wird, stellt auch dies sicherlich kein Ausschlusskriterium dar. Wie in anderen Bereichen auch erscheint es unproblematisch möglich, durch entsprechende (vertragliche) Regelungen, die befürchteten Konflikte praktisch gänzlich zu beseitigen.</p>	<p>Regionalverband aufgabengemäß in seiner Form an vorliegende Raumwiderstände angepasst und auf den zugrunde liegenden Bedarf angepasst. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, das Gebiet 7811-a wurde geometrisch angepasst und deutlich vergrößert.</p> <p>Zutreffend wird dargestellt, dass die Kubatur aufgrund der Form und Böschungsverluste eine geringe Flächeneffizienz aufweist. Unzutreffend ist die Vermutung, dies sei alleine durch eine "nicht unerhebliche Vergrößerung" des Gebiets zu beseitigen. 1) Die Gebietsgröße ergibt sich aus dem Bedarf, eine erhebliche Vergrößerung des Gebiets und der förderbaren Massen steht daher nicht an. 2) Die Form des Gebiets 7811-a folgt den ermittelten und fachbehördlich bestätigten Raumwiderständen (vgl. Abwägungsbeschluss zum Standort 7811-a nach der ersten Offenlage (ID 3173), s.u.). 3) Auch die vom Einwender durch ein beauftragtes Büro angeregte Abgrenzung [als Anlage ist der Einwendung eine Stellungnahme eines Planungsbüros beigelegt] mit einheitlichem Abstand der Vorranggebiete "zum Hochwasserdamm von beispielsweise 100 m" würde die Flächeneffizienz nur geringfügig verbessern, aber nicht maßgeblich: sie verbliebe im unteren Drittel. Die Bewertung des Regionalverbands würde daher nicht anders ausfallen. Dabei kann dahingestellt bleiben, dass eine solche Abgrenzung mit vorliegenden fachbehördlichen Forderungen unvereinbar wäre. 4) Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Bereich 7811-a auch in Hinblick auf langfristige Erweiterungsoptionen räumlich von erheblichen rechtlichen und faktischen Restriktionen umgeben ist (vgl. auch Abwägungsbeschluss zum Standort 7811-a nach der ersten Offenlage (ID 3173): Im Westen liegt ein VRG Vorbeugender Hochwasserschutz inkl. Hochwasserdamm, ein Fließgewässer mit einzuhaltenden Schutzabständen, ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gem. Generalwildwegeplan, ein Naturschutzgebiet, Vogelschutz- und FFH-Gebiete, im Osten angrenzend liegt ein VRG zur Sicherung von Wasservorkommen, im Grundwasserabstrom grenzt die Altablagerung Deponie Wyhl-Ruhwald an. Dadurch lassen sich relevante Erweiterungsoptionen auch langfristig nur im engen Rahmen grundwasserstromaufwärts verorten, und dadurch würde sich auch bei längerfristiger Betrachtungsweise die Flächeneffizienz nicht erheblich verbessern.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass die Flächeneffizienz weder, wie in der Äußerung vorgebracht, ein "Artefakt" im Sinne eines ungewollt oder zufällig, künstlich erzeugten Ergebnisses darstellt, noch überraschend widersprüchliche Ergebnisse ergibt.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>Vielmehr stellt sie innerhalb des gewählten methodischen Vorgehens ein Kriterium dar, das eine sinnvolle, fachlich richtige und methodisch einheitliche Beurteilung unter regional-planerischen Gesichtspunkten erlaubt.</p> <p>[zu 2.2, 2.3 "naturschutzfachliche Gründe"] Die räumliche Lage des Gebiets 7811-a wird gesehen und in den Abwägungsbeschlüssen zum Standort 7811-a nach der ersten Offenlage (ID 3173) zutreffend dargestellt. Dass das Gebiet 7811-a nicht innerhalb eines Naturschutzgebiet liegt bedarf dabei keiner Betonung. Denn dies wäre planungsrechtlich auch nicht plausibel, weil einer nicht vollziehbaren Planung das Erfordernis fehlt.</p> <p>Die ergänzend zur Stellungnahme als Anlage beigefügte "Stellungnahme" des Planungsbüros liegt dem Regionalverband vor. Die Stellungnahme und ihre Anlage wurden auf neue Sachverhalte geprüft und auch den Fachbehörden zur Kenntnis gegeben.</p> <p>Die Fachbehörden wurden um Einschätzung gebeten, ob vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahmen die im Rahmen der ersten Offenlage bzw. bisher geäußerten Einschätzungen vor dem Hintergrund der ggf. neuen Informationen Bestand behalten oder zu ändern sind.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) hält nach Prüfung der Stellungnahmen ihre Einschätzung des Gebiets 7811-a aus der ersten Offenlage als naturschutzfachlich "sehr kritisch" aufrecht. Sie betont in ihrer Einschätzung vom 02.08.2016, dass es sich bei dem Gebiet 7811-a um ein im Vergleich zu anderen Aufschlüssen aufgrund der Nähe zu verschiedenen Schutzgebieten und insbesondere der Inanspruchnahme der Schutzgebiete (Naturschutzgebiet und Natura2000) deutlich kritischer zu bewertendes Gebiet handelt. Diese Bedenken werden nach Auffassung der HNB auch durch die vorgelegte Stellungnahme oder ihre Anlage nicht ausgeräumt.</p> <p>Die Einschätzung des Prüfvorbehalt der Genehmigungsfähigkeit aufgrund des Natura2000-Regimes und der Inanspruchnahme des Naturschutzgebiet ("Gelbe Ampel") wird ebenfalls aufrecht erhalten. Zum in der Äußerung vorgebrachten Argument, der technische Anschluss des Erweiterungssee 7811-a an den bestehenden Standort am Rhein könne auch per LKW statt per Förderband erfolgen, ist auf folgendes hinzuweisen: Zur Ausbeute des Gebiets innerhalb der vorgegebenen 40 Jahren wären nach Berechnungen des Regionalverbands etwa 40 Sattelzug-Fahrten pro Tag bei 262 Arbeitstagen pro Jahr (Wochenenden abgezogen) erforderlich, d.h. etwa 5</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>Fahrten je Stunde. Die benannte Straße zum bestehenden Standort am Rhein verläuft dabei ebenfalls durch das Naturschutzgebiet und die Natura2000-Gebiete.</p> <p>Die Höhere Naturschutzbehörde erkennt in der aufgeführten Erschließung per LKW statt des Förderbandes keine Vorteile: Laut Einschätzung der HNB brächte sie in Bezug auf die Schutzgebiete vermehrt betriebsbedingte Beeinträchtigungen mit sich, wie Lärm, Staub, usw. Zudem sei auch hierfür eine weitere Unterhaltung der Betriebsanlagen am bisherigen Abbaugewässer erforderlich und auf absehbare Zeit keine Rekultivierung möglich. Vielmehr wäre im Zusammenspiel mit den Maßnahmen des IRP zudem auch eine Ertüchtigung der bestehenden Betriebsanlagen für Hochwasserfälle erforderlich. Die HNB verweist auf die Naturschutzgebiet-Verordnung und die darin enthaltene Bedeutung von Naturnähe und der Wiederherstellung des Charakters der Überflutungsauae. Die Höhere Naturschutzbehörde sieht daher Konflikte mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets. Die untere Naturschutzbehörde bestätigt in ihrer Einschätzung vom 08.08.2016 die kritische Auffassung der höheren Naturschutzbehörde und sieht im Materialtransport zum Rhein ebenfalls unabhängig vom gewählten Transportmittel eine "starke Beeinträchtigung".</p> <p>Fazit: Die räumliche Lage und naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte werden in den Abwägungsbeschlüssen vom 26.11.2015 anhand der ermittelten Sachverhalte unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden zutreffend eingeschätzt.</p> <p>[zu 2.4. "Integriertes Rheinprogramm"] Die Fachbehörden wurden um Einschätzung gebeten, ob vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahmen (inkl. Anhang) die im Rahmen der ersten Offenlage bzw. bisher geäußerten Einschätzungen vor dem Hintergrund der ggf. neuen Informationen Bestand behalten oder zu ändern sind.</p> <p>Das Regierungspräsidium, Referat 53.3 hält in seiner Einschätzung vom 25.07.2016 nach Prüfung der Stellungnahme (inkl. Anhang) seine Einschätzung des Gebiets 7811-a aus der ersten Offenlage als "nicht ganz unproblematisch" und die Einschätzung als Konfliktklasse 1 ("konfligiert erheblich, ist aber notfalls aus Sicht des Referat 53.3 tolerabel") aufrecht. Auf der Basis der zur Prüfung vorgelegten Stellungnahmen weist das Referat ergänzend auf folgendes hin: Ein Kiestransport zu den bestehenden Anlagen am Rhein wird v.a. bezüglich des in der Stellungnahme vorgebrachten Transport per</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>LKW als "sehr problematisch" eingeschätzt. Schon bei kleineren ökologischen Flutungen könne an mindestens 20 Tagen im Jahr kein LKW-Verkehr mehr stattfinden, weil die Zufahrt zum bestehenden Werk nicht angepasst d.h. höhergelegt werden dürfe, um die Fließverhältnisse im Rückhalteraum nicht zu verschlechtern. Zudem weist das Referat 53.3 darauf hin, dass bei einer Weiternutzung bestehender Anlagen am Standort LGRB Nr. 7811-4 die Anlagen hochwassersicher umgerüstet werden müssten und Störungen und Betriebsausfälle des Kiesbetriebs infolge Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms auftreten würden, die dann durch die Betreiberfirma entschädigungslos hinzunehmen wären. Daneben ist nach Auffassung des Referat 53.3 sowohl mit dem LKW-Verkehr als auch mit einer Förderbandtrasse eine Störung naturnaher Auenlebensräume verbunden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere beim späteren Betrieb des Rückhalteraumes im Abstrombereich der geplanten neuen Kiesgrube zu einer Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse (Erhöhung des GW-Standes) kommen kann.</p> <p>Die vorgebrachten Argumente zeigen auf, dass die Einschätzung der Konfliktstufe 1 bezüglich des IRP plausibel ist. Ein Konflikt mit dem im öffentlichen und Landesinteresse stehenden Integrierten Rheinprogramm liegt vor, jedoch nicht in der höchsten abwägend zu berücksichtigenden Ausprägung. In Bezug auf das gewählte methodische Vorgehen wird deshalb der Raumwiderstand aufgrund der Konfliktdarstellung und Einschätzung bzgl. des IRP durch die Einschätzung der Fachbehörde als "mittlerer Raumwiderstand" bestätigt.</p> <p>Fazit Die den Abwägungsbeschlüssen vom 26.11.2015 zum Standort 7811-a maßgeblich zugrundeliegenden Einschätzungen des Regionalverbands behalten, auch nach Einholen der Einschätzungen der Fachbehörden, weiter Bestand. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung RVSO Nr. 7811-a in der Raumnutzungskarte festzulegen, wie es im Entwurf zur ersten Offenlage enthalten war, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
715	3.5	7811-a	5285	Privat 79098 Freiburg im Breisgau	Verbunden mit dem Versprechen, auf uns lautende Vollmachtssurkunde unverzüglich nachzureichen, zeigen wir Ihnen an, dass uns die Firma Hermann Uhl e. K., Sasbacher Straße 36, 79369 Wyhl am Kaiserstuhl mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen in der oben genannten Angelegenheit beauftragt hat.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>[zu 1.] Die in der Äußerung vorgebrachten Argumente und Sachverhaltsdarstellungen wurden geprüft, wo erforderlich, unter Einbezug der Fachbehörden. Die maßgeblichen Einschätzungen des Regionalverbands behalten, auch nach Ein-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Namens und im Auftrag unserer Mandantin geben wir zu dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Im Rahmen der zweiten Offenlage des fortgeschrittenen Regionalplans wurde das im Rahmen der ersten Offenlage noch vorgesehene Vorranggebiet westlich von Wyhl (7811-a) gänzlich gestrichen. Begründet wurde dies zum einen wegen der angeblich sehr schlechten Flächeneffizienz und wegen vermeintlicher naturschutzfachlicher Raumwiderstände. Darüber hinaus verfüge das betroffene Unternehmen über mehrere weitere Standorte in der Region und die weiteren fünf für sie gemeldeten Interessensgebiete seien allesamt auch im Rahmen der zweiten Offenlage berücksichtigt worden. Diese Argumente halten einer Überprüfung jedoch nicht stand.</p> <p>2. [a] Ohne dass dies näher ausgeführt wäre und daher auch bedauerlicherweise nicht überprüfbar ist, lässt sich die behauptete schlechte Flächeneffizienz kaum nachvollziehen. Ist doch davon auszugehen, dass unter dem Stichwort "Flächeneffizienz" letztlich nichts anderes zu verstehen ist, als das Verhältnis geförderten Kieses pro Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche. Es ist kaum nachvollziehbar, wie eine solche schlechte Flächeneffizienz bestehen soll, wenn man berücksichtigt, dass an dem betroffenen Standort der Kies in einer Mächtigkeit von ca. 90 Metern ansteht. Richtig ist lediglich, dass bislang eine recht geringe Fläche eingezeichnet wurde. Unter Berücksichtigung der notwendigen Böschung führt dies tatsächlich dazu, dass eine nur recht geringe Fläche auf der Ebene der Sohle erzielt wird. Würde man also die Fläche nicht unerheblich vergrößern, würde dies zu einer absolut und relativ höheren Kiesausbeute führen, da dann eine deutlich größere Sohlfläche zu erreichen wäre. Dies führt zu dem erstaunlichen Ergebnis, dass der verhältnismäßig geringe Flächenwunsch für den Standort 7811-a sogar zu einem Nachteil würde. Dies ist sicherlich ein in sich widersprüchliches Ergebnis.</p> <p>2. [b] Auch naturschutzfachliche Gründe stehen der vorgenannten Fläche bei genauerer Betrachtung nicht im Wege. So ist hervorzuheben, dass der Standort weder im Naturschutzgebiet "Rheinniederung Wyhl-Weisweil" noch im Bereich der Streuobstwiesen um Wyhl liegt. Stattdessen wird - sehr abstrakt - auf mögliche Summationseffekte abgehoben, ohne dass dies näher erläutert würde. Die einzige Begründung, die konkret abgegeben wird, ist, dass man davon ausgehe, dass der technische Anschluss an das bisherige Abbaugelände am Rhein durch das Naturschutzgebiet,</p>	<p>holen der Einschätzungen der Fachbehörden, weiter Bestand. Dazu im Einzelnen:</p> <p>[zu 2. [a] Flächeneffizienz] In den öffentlich zugänglichen Dokumenten (DS PIA 02/15 sowie Anlagen 1 und 4 zu DS PIA 02/15) wird der Begriff Flächeneffizienz und die Massenermittlung erläutert.</p> <p>Laut Daten des LGRB liegt eine nutzbare Mächtigkeit von 90-100 m vor. Dieser Wert stellt in der Region keine Seltenheit dar und ist für sich genommen nicht aussagefähig. Denn maßgeblich für die tatsächlich gewinnbare Rohstoffmenge ist die Form und Größe der Kubaturen. Diese wurde, wie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten erläutert, mithilfe eines GIS-Modells geschätzt.</p> <p>Die geprüften Kubaturen ergeben sich dabei nicht schlicht aus den Interessensgebetsmeldungen. Daher ist die Behauptung unzutreffend, aus einem verhältnismäßig geringen Flächenwunsch würden Firmen Nachteile entstehen. Denn das ursprünglich als IG gemeldete Gebiet der Firma wurde durch den Regionalverband aufgabengemäß in seiner Form an vorliegende Raumwiderstände angepasst und auf den zugrunde zu legenden Bedarf angepasst. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, das Gebiet 7811-a wurde geometrisch angepasst und deutlich vergrößert.</p> <p>Zutreffend wird dargestellt, dass die Kubatur aufgrund der Form und Böschungsverluste eine geringe Flächeneffizienz aufweist. Unzutreffend ist die Vermutung, dies sei alleine durch eine "nicht unerhebliche Vergrößerung" des Gebiets zu beseitigen. 1) Die Gebietsgröße ergibt sich aus dem Bedarf, eine erhebliche Vergrößerung des Gebiets und der förderbaren Massen steht daher nicht an. 2) Die Form des Gebiets 7811-a folgt den ermittelten und fachbehördlich bestätigten Raumwiderständen (vgl. Abwägungsbeschluss zum Standort 7811-a nach der ersten Offenlage (ID 3173), s.u.). 3) Auch die vom Einwender durch ein beauftragtes Büro angeregte Abgrenzung [als Anlage ist der Einwendung eine Stellungnahme eines Planungsbüros beigefügt] mit einheitlichem Abstand der Vorranggebiete "zum Hochwasserdamm von beispielsweise 100 m" würde die Flächeneffizienz nur geringfügig verbessern, aber nicht maßgeblich: sie verbliebe im unteren Drittel. Die Bewertung des Regionalverbands würde daher nicht anders ausfallen. Dabei kann dahingestellt bleiben, dass eine solche Abgrenzung mit vorliegenden fachbehördlichen Forderungen unvereinbar wäre. 4) Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Bereich 7811-a auch in Hinblick auf langfristige Erweiterungsoptionen räumlich von erheblichen rechtlichen und fakti-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>FFH- und Vogelschutzgebiet führen müsse. Diese Annahme ist nun eindeutig falsch. Es ist einzuräumen, dass von Seiten unserer Mandantin entsprechende Überlegungen angestellt wurden. Diese sind indes lediglich eine Option, keineswegs eine Notwendigkeit. Wir dürfen in Erinnerung rufen, dass unsere Mandantin vor Jahren eine eigene Erschließungsstraße um Wyhl herum errichtet hat, durch die die bei den bestehenden Abbaustandorte miteinander verbunden werden. Diese Straße könnte auch weiterhin ohne Probleme genutzt werden, ohne dass eine weitere Inanspruchnahme des Rheinwaldes erfolgen würde. Somit würde also auch durch die Erschließung eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete eindeutig nicht erfolgen. In Ergänzung zu unserem Vortrag übergeben wir im Übrigen eine Stellungnahme der Spang.Fischer.Natzschka GmbH vom 10.05.2016 [s.u.]. Hier wird sowohl zu den Fragen der Flächeneffizienz als auch insbesondere zu den naturschutzfachlichen Erwägungen Stellung genommen. 3. Soweit schließlich darauf hingewiesen wird, dass der Wegfall der Fläche 7811-a für unsere Mandantin alleine schon deshalb weitgehend unproblematisch sei, da diese über weitere Standorte verfüge und darüber hinaus fünf weitere Interessensgebiete des Unternehmens bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt worden seien, ist auch dieses nicht zutreffend. Die Firma Hermann Uhl e. K. untergliedert sich in zwei selbständige Gesellschaften, von denen eine in Schutterwald, die andere in Wyhl am Kaiserstuhl sitzt. Die fünf Standorte, bei denen die Fortschreibung des Regionalplans den Wünschen des Unternehmens Hermann Uhl e. K. folgt, betreffen allesamt Standorte des Unternehmens aus Schutterwald. Eine Kompensation ist damit für das Unternehmen in Wyhl nicht gegeben. 4. Integriertes Rheinprogramm: Wir dürfen betonen, dass unserer Mandantin keineswegs an einer streitigen Auseinandersetzung gelegen ist. Vielmehr ist sie der Ansicht, dass ihre nachvollziehbaren Positionen einer für beide Seiten akzeptablen Lösung zugeführt werden kann. Hierzu schlagen wir ein gemeinsames Gespräch vor. Für eine Terminvereinbarung stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p>[Der Stellungnahme ist als Anlage die oben benannten "Stellungnahme der Spang.Fischer.Natzschka GmbH vom 10.05.2016" beigefügt:]</p>	<p>schen Restriktionen umgeben ist (vgl. auch Abwägungsbeschluss zum Standort 7811-a nach der ersten Offenlage (ID 3173): Im Westen liegt ein VRG Vorbeugender Hochwasserschutz inkl. Hochwasserdamm, ein Fließgewässer mit einzuhaltenden Schutzabständen, ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gem. Generalwildwegeplan, ein Naturschutzgebiet, Vogelschutz- und FFH-Gebiete, im Osten angrenzend liegt ein VRG zur Sicherung von Wasservorkommen, im Grundwasserabstrom grenzt die Altablagerung Deponie Wyhl-Ruhwald an. Dadurch lassen sich relevante Erweiterungsoptionen auch langfristig nur im engen Rahmen grundwasserstromaufwärts verorten, und dadurch würde sich auch bei längerfristiger Betrachtungsweise die Flächeneffizienz nicht erheblich verbessern. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Flächeneffizienz weder, wie in der Äußerung vorgebracht, ein "Artefakt" im Sinne eines ungewollt oder zufällig, künstlich erzeugten Ergebnisses darstellt, noch überraschend widersprüchliche Ergebnisse ergibt. Vielmehr stellt sie innerhalb des gewählten methodischen Vorgehens ein Kriterium dar, das eine sinnvolle, fachlich richtige und methodisch einheitliche Beurteilung unter regionalplanerischen Gesichtspunkten erlaubt.</p> <p>[zu 2. [b] "naturschutzfachliche Gründe"] Die räumliche Lage des Gebiets 7811-a wird gesehen und in den Abwägungsbeschlüssen zum Standort 7811-a nach der ersten Offenlage (ID 3173) zutreffend dargestellt. Dass das Gebiet 7811-a nicht innerhalb eines Naturschutzgebiet liegt bedarf dabei keiner Betonung. Denn dies wäre planungsrechtlich auch nicht plausibel, weil einer nicht vollziehbaren Planung das Erfordernis fehlt. Die ergänzend zur Stellungnahme als Anlage beigefügte "Stellungnahme" des Planungsbüros liegt dem Regionalverband vor. Die Stellungnahme und ihre Anlage wurden auf neue Sachverhalte geprüft und auch den Fachbehörden zur Kenntnis gegeben. Die Fachbehörden wurden um Einschätzung gebeten, ob vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahmen die im Rahmen der ersten Offenlage bzw. bisher geäußerten Einschätzungen vor dem Hintergrund der ggf. neuen Informationen Bestand behalten oder zu ändern sind. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) hält nach Prüfung der Stellungnahmen ihre Einschätzung des Gebiets 7811-a aus der ersten Offenlage als naturschutzfachlich "sehr kritisch" aufrecht. Sie betont in ihrer Einschätzung vom 02.08.2016,</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>1 Ausgangssituation Die Rohstoffvorräte am Abbaustandort der Hermann Uhl e.K. in Wyhl (siehe Plan 1, Anlage [Der Stellungnahme ist ein entsprechendes Luftbild mit ergänzenden textlichen und räumlichen Informationen beigefügt.]) sind nahezu erschöpft; eine Erweiterung des Baggersees in angrenzende Flächen ist aus naturschutzfachlichen Gründen nicht möglich.</p> <p>- 1. Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein Zur Sicherung des Rohstoffabbaus und der damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Arbeitsplätze am Standort Wyhl enthielt der Entwurf für die 1. Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein unter der Standort-Nr. 7811-a ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen mit einer Gesamtfläche von 21 ha. Ein zukünftiger Rohstoffabbau im Bereich der Vorranggebiete würde die Aufbereitungsanlagen und die vorhandenen Verkehrswege des bestehenden Kieswerks nutzen, so dass kein Kieswerkneubau erforderlich wäre.</p> <p>- 2. Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein Für die 2. Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wurden die Sicherungsflächen am Standort Nr. 7811-a von Seiten des Regionalverbandes ersatzlos gestrichen. Damit müsste dieser Werkstandort der Hermann Uhl e.K. in wenigen Jahren geschlossen werden.</p> <p>2 Kurze Charakterisierung des Standorts Nr. 781 1-a Die Lage und Abgrenzung des Standorts Nr. 7811 -a ist in Abbildung 1 dargestellt. Er liegt binnenseits des Hochwasserdammes HWD IV, westlich der Ortslage Wyhl. [An dieser Stelle ist in der Stellungnahme eine Kartendarstellung eingefügt: "Abbildung 1. Lage der Vorranggebiete für den Abbau und für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe westlich von Wyhl aus der 1. Offenlage zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein."] Der Standort umfasst intensiv genutzte Ackerflächen, am Südrand des Sicherungsgebietes ist eine Feldhecke (Abbildung 2, Anlage [Der Stellungnahme ist ein entsprechendes Luftbild mit ergänzenden textlichen und räumlichen Informationen beigefügt.]) vorhanden. Er liegt weder in einem Landschaftsschutzgebiet, einem Naturschutzgebiet, einem FFH-Schutzgebiet noch in einem Vogelschutzgebiet (Abbildung 1). Westlich des HWD IV grenzen das FFH-Gebiet 7712-341 Taubergießen, Elz und Ettenbach sowie das Vogelschutzge-</p>	<p>dass es sich bei dem Gebiet 7811-a um ein im Vergleich zu anderen Aufschlüssen aufgrund der Nähe zu verschiedenen Schutzgebieten und insbesondere der Inanspruchnahme der Schutzgebiete (Naturschutzgebiet und Natura2000) deutlich kritischer zu bewertendes Gebiet handelt. Diese Bedenken werden nach Auffassung der HNB auch durch die vorgelegte Stellungnahme oder ihre Anlage nicht ausgeräumt. Die Einschätzung des Prüfvorbehalt der Genehmigungsfähigkeit aufgrund des Natura2000-Regimes und der Inanspruchnahme des Naturschutzgebiet ("Gelbe Ampel") wird ebenfalls aufrecht erhalten. Zum in der Äußerung vorgebrachten Argument, der technische Anschluss des Erweiterungssee 7811-a an den bestehenden Standort am Rhein könne auch per LKW statt per Förderband erfolgen, ist auf folgendes hinzuweisen: Zur Ausbeute des Gebiets innerhalb der vorgegebenen 40 Jahren wären nach Berechnungen des Regionalverbandes etwa 40 Sattelzug-Fahrten pro Tag bei 262 Arbeitstagen pro Jahr (Wochenenden abgezogen) erforderlich, d.h. etwa 4 bis 5 Fahrten je Stunde. Die benannte Straße zum bestehenden Standort am Rhein verläuft dabei ebenfalls durch das Naturschutzgebiet und die Natura2000-Gebiete. Die Höhere Naturschutzbehörde erkennt in der aufgeführten Erschließung per LKW statt des Förderbandes keine Vorteile: Laut Einschätzung der HNB brächte sie in Bezug auf die Schutzgebiete vermehrt betriebsbedingte Beeinträchtigungen mit sich, wie Lärm, Staub, usw. Zudem sei auch hierfür eine weitere Unterhaltung der Betriebsanlagen am bisherigen Abaugewässer erforderlich und auf absehbare Zeit keine Rekultivierung möglich. Vielmehr wäre im Zusammenspiel mit den Maßnahmen des IRP zudem auch eine Ertüchtigung der bestehenden Betriebsanlagen für Hochwasserfälle erforderlich. Die HNB verweist auf die Naturschutzgebiet-Verordnung und die darin enthaltene Bedeutung von Naturnähe und der Wiederherstellung des Charakters der Überflutungsauwe. Die Höhere Naturschutzbehörde sieht daher Konflikte mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets. Die untere Naturschutzbehörde bestätigt in ihrer Einschätzung vom 08.08.2016 die kritische Auffassung der höheren Naturschutzbehörde und sieht im Materialtransport zum Rhein ebenfalls unabhängig vom gewählten Transportmittel eine "starke Beeinträchtigung". Fazit: Die räumliche Lage und naturschutzfachliche und -rechtliche Aspekte werden in den Abwägungsbeschlüssen vom 26.11.2015 anhand der ermittelten Sachverhalte unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehör-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>biet 7712-401 Rheinniederung Sasbach-Wittenweier an. Dort liegt auch der Baggersee der Hermann Uhl e.K. mit den Aufbereitungsanlagen.</p> <p>3 Erwidern der Argumente aus dem Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle Im Folgenden sind die Argumente aus dem Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle, die zur Streichung des Standorts 7811 -a führten, genannt und kommentiert. Flächeneffizienz Der Regionalverband Südlicher Oberrhein weist in seinem Abwägungsvorschlag zwar darauf hin, dass die beiden Vorranggebiete die "Sicherung eines bestehenden Standorts" gewährleisten, formuliert jedoch im Weiteren: "Das Abbau- und Sicherungsgebiet gehört in der überörtlichen und überfachlichen Sichtweise hinsichtlich des Verhältnisses von Eignung und Raumwiderstand gemäß der gewählten Methodik zu den als am schlechtesten zu bewertenden Gebieten und zu den als am schlechtesten zu bewertenden Neuaufschlüssen. Zwar handelt es sich um einen Neuaufschluss zur Sicherung eines bestehenden Standorts, aber die Flächeneffizienz (Verhältnis gewinnbare Masse zu beanspruchter Fläche) wäre weit unterdurchschnittlich, das Gebiet weist die drittschlechteste Flächeneffizienz aller 44 in die 1. Offenlage eingebrachten Gebiete für Kies und Sand im Nassabbauverfahren auf." Bei der "schlechten Flächeneffizienz" handelt es sich unseres Erachtens um einen Artefakt, der sich aus zwei Gründen ergibt: - Zum Einen war die Gesamtfläche der beiden erwünschten Vorranggebiete von der Gemeinde Wyhl und der Hermann Uhl e.K. absichtlich zurückhaltend gewählt, um die Aufnahme in den Regionalplan zu ermöglichen. Statt dessen führte diese Zurückhaltung nun zur Herausnahme der Vorranggebiete. - Zum Anderen trägt die vom Regionalverband gewählte Geometrie und Lage der Vorranggebiete maßgeblich zu der vermeintlich geringen Flächeneffizienz bei. Alleine durch die Wahl eines einheitlichen Abstandes der Vorranggebiete zum Hochwasserdamm von beispielsweise 100 m, ließe sich die Flächeneffizienz erheblich vergrößern. Dann würde die Bewertung des Regionalverbands anders ausfallen. Im Übrigen hatten die vom Regionalverband in der 1. Offenlage dargestellten Vorranggebiete eine mittlere Breite, die größer ist als diejenige des heutigen Baggersees der Hermann Uhl e.K. Dort wird seit den 1960er Jahren Rohstoff gewonnen. Ein effizienter Rohstoffab-</p>	<p>den zutreffend eingeschätzt.</p> <p>[zu 3. betriebliche Betroffenheit] 1. Die Unterteilung der Firma Hermann Uhl e.K. in zwei gleichlautende Gesellschaften mit Firmensitz in Schutterwald und Wyhl wird zur Kenntnis genommen. Festzuhalten bleibt, dass gleichwohl eine Einbettung in einen größeren Firmenverbund besteht, der auch durch die öffentliche Außerdarstellung der Firma Hermann Uhl e.K. gegenüber Kunden bestätigt wird. 2. Unzutreffend indes ist, dass der Regionalverband davon ausging alleine schon deshalb sei der Verzicht auf die Vorranggebiete für die Firma weitgehend unproblematisch, weil diese über weitere Standorte verfüge und darüber hinaus fünf weitere Interessensgebiete des Unternehmens bei der Fortschreibung des Regionalplans berücksichtigt worden seien. Von einer vermeintlich erfolgten vollständigen "Kompensation" ging der Regionalverband in seinem Abwägungsbeschluss am 26.11.2015 nicht aus, in seiner einzelfallbezogenen Schlussbetrachtung sah der Regionalverband die einzelbetriebliche Betroffenheit jedoch insgesamt als "mittel" an. Richtig ist, dass der Regionalverband die Erforderlichkeit eines Neuaufschlusses für einen langfristigen Weiterbetrieb des bestehenden Werkstandortes am Rhein (LGRB Nr. 7811-4) und die einzelbetriebliche Betroffenheit bei seiner Entscheidung sieht. Richtig zu stellen ist die Behauptung, die fünf Standorte, bei denen die Fortschreibung des Regionalplans den Wünschen des Unternehmens Hermann Uhl e. K. folgt, betreffen allesamt Standorte des Unternehmens aus Schutterwald. Denn einer der fünf aufgeführten Standorte ist für die Firma in Wyhl (StO Nr. 7811-b) festgelegt. Es handelt sich also bei LGRB Nr. 7811-4 nicht um den einzigen Standort der Firma in der Region. Diese nächstgelegene Abbaustätte der Fa. H. Uhl e.K. Wyhl liegt zudem lediglich 1,5 km vom Gebiet 7811-a entfernt, und auch an dieser wurde das gemeldete Interessensgebiet vollumfänglich berücksichtigt. Schon daher ist von einer Gefährdung der kurz- bis mittelfristige Weiterexistenz der Firma Fa. H. Uhl e.K. Wyhl nicht auszugehen. Zudem existieren nennenswerte konzessionierte Restmengen (näheres siehe unten). Auch ist nach wie vor davon auszugehen, dass die Einbettung in einen größeren Firmenverbund und das Vorhandensein einer Vielzahl gesicherter Standorte in diesem Verbund, grundsätzlich die betriebliche und strategische Flexibilität auch im Zusammenhang mit Standortfragen erhöht. 3. Im Ergebnis bleibt daher aus Sicht des Regionalverbands</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>bau bis in Tiefen größer 50 m wäre in der Fläche der Vorranggebiete ebenso problemlos zu bewerkstelligen. Raumwiderstand Eine Beeinträchtigung eines Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans durch den Rohstoffabbau am Standort Nr. 781 1-a ist auszuschließen. Im Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle steht hierzu: "Der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans verbliebe aber nach Auffassung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) voraussichtlich funktionstüchtig." Einschränkend für einen Rohstoffabbau formuliert die Verbandsgeschäftsstelle jedoch einen "Prüfvorbehalt bezüglich des Natura 2000-Regimes, auch bezüglich des infrastrukturellen Anschlusses des Gebiets an das bisherige Abbaugelände durch ein Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiet". Dieser Prüfvorbehalt führte dann zur Herausnahme der beiden Vorranggebiete aus der Regionalplanfortschreibung in der 2. Offenlage. Der Regionalverband geht also auf der Basis allgemeiner Erwägungen davon aus, dass ein entsprechendes Vorhaben an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig wäre. Eine solche negative Annahme ist unseres Erachtens jedoch nur nach einer Beurteilung anhand konkreter Daten aus aktuellen Bestandserfassungen möglich. Diese liegen derzeit nicht vor. Hätten die Gemeinde Wyhl und die Hermann Uhl e.K. früher von dem Prüfvorbehalt gewusst, hätten rechtzeitig Bestandserfassungen durchgeführt werden können. Die Fläche der Vorbehaltsgebiete umfasst intensiv genutzte Ackerflächen; am Südrand innerhalb des Sicherungsgebietes steht eine Feldhecke (Abbildung 2, Anlage [Der Stellungnahme ist ein entsprechendes Luftbild mit ergänzenden textlichen und räumlichen Informationen beigefügt.]). Die Fläche liegt außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete. Ihre naturschutzfachliche Bedeutung ist voraussichtlich gering. Westlich, in mehr als 100 m Entfernung, grenzen gleichzeitig ein Naturschutzgebiet, ein FFH-Gebiet und ein Vogelschutzgebiet (Abbildung 1) an. Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit eines Abbaus bei angrenzenden Schutzgebieten ist zu ermitteln, ob dieser geeignet ist, das Naturschutzgebiet sowie die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Der Vergleich mit anderen Rohstoffgewinnungen in der Nähe von Schutzgebieten und auch innerhalb von Natura-2000-Gebieten legt nahe, dass sich hieraus bezüglich der Genehmigungsfähigkeit kaum Restriktionen ergeben werden. Bezüglich der Anbindung des Werks mittels Förderband mit</p>	<p>trotz der vorgebrachten Hinweise die betriebliche Betroffenheit insgesamt zu relativieren und im mittleren Bereich zu verorten. Die Einschätzung der betrieblichen Betroffenheit ist jedoch nicht ursächlich für die für die Entscheidung auf den Standort 7811-a zu verzichten. Auch ggf. festgestellte hohe betriebliche Betroffenheiten wären in der Gesamtabwägung den erkannten Nachteilen des hydraulischen Neuaufschlusses gegenüber zu stellen gewesen, und hätten eine Festlegung des Neuaufschlusses RVSO Nr. 7811-a absehbar nicht gerechtfertigt. [zu 4. "Integriertes Rheinprogramm"] Die Fachbehörden wurde um Einschätzung gebeten, ob vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahmen (inkl. Anhang) die im Rahmen der ersten Offenlage bzw. bisher geäußerten Einschätzungen vor dem Hintergrund der ggf. neuen Informationen Bestand behalten oder zu ändern sind. Das Regierungspräsidium, Referat 53.3 hält in seiner Einschätzung vom 25.07.2016 nach Prüfung der Stellungnahme (inkl. Anhang) seine Einschätzung des Gebiets 7811-a aus der ersten Offenlage als "nicht ganz unproblematisch" und die Einschätzung als Konfliktklasse 1 ("konfligiert erheblich, ist aber notfalls aus Sicht des Referat 53.3 tolerabel") aufrecht. Auf der Basis der zur Prüfung vorgelegten Stellungnahmen weist das Referat ergänzend auf folgendes hin: Ein Kiestransport zu den bestehenden Anlagen am Rhein wird v.a. bezüglich des in der Stellungnahme vorgebrachten Transport per LKW als "sehr problematisch" eingeschätzt. Schon bei kleineren ökologischen Flutungen könne an mindestens 20 Tagen im Jahr kein LKW-Verkehr mehr stattfinden, weil die Zufahrt zum bestehenden Werk nicht angepasst d.h. höhergelegt werden dürfe, um die Fließverhältnisse im Rückhalteraum nicht zu verschlechtern. Zudem weist das Referat 53.3 darauf hin, dass bei einer Weiternutzung bestehender Anlagen am Standort LGRB Nr. 7811-4 die Anlagen hochwassersicher umgerüstet werden müssten und Störungen und Betriebsausfälle des Kiesbetriebs infolge Maßnahmen des Integrierten Rheinprogramms auftreten würden, die dann durch die Betreiberfirma entschädigungslos hinzunehmen wären. Daneben ist nach Auffassung des Referat 53.3 sowohl mit dem LKW-Verkehr als auch mit einer Förderbandtrasse eine Störung naturnaher Auenlebensräume verbunden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass es insbesondere beim späteren Betrieb des Rückhalteraaumes im Abstrombereich der geplanten neuen Kiesgrube zu einer Verschlechterung der Grundwasserverhältnisse (Erhöhung des GW-Standes) kommen kann. Die vorgebrachten Argumente zeigen auf, dass die Einschät-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Einhausung sind zwar Beeinträchtigungen der Schutzgebiete grundsätzlich denkbar, jedoch nicht wahrscheinlich. Selbst ein Rohstofftransport über die bereits vorhandenen Verkehrswege zur Kiesaufbereitung wäre problemlos möglich.</p> <p>Insofern spricht vieles dafür, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auf der Basis aktueller Bestandserfassungen im Genehmigungsverfahren zu prüfen und die Vorranggebiete nicht auf der Basis allgemeiner Erwägungen aus der Regionalplanfortschreibung zu streichen.</p>	<p>zung der Konfliktstufe 1 bezüglich des IRP plausibel ist. Ein Konflikt mit dem im öffentlichen und Landesinteresse stehenden Integrierten Rheinprogramm liegt vor, jedoch nicht in der höchsten abwägend zu berücksichtigenden Ausprägung. In Bezug auf das gewählte methodische Vorgehen wird deshalb der Raumwiderstand aufgrund der Konfliktdarstellung und Einschätzung bzgl. des IRP durch die Einschätzung der Fachbehörde als "mittlerer Raumwiderstand" bestätigt.</p> <p>[zu II-1 Ausgangssituation] Es ist ein der mineralischen Rohstoffgewinnung innewohnendes Prinzip, endlich zu sein. Laut Auskunft der Unteren Wasserbehörde werden in der letzten Seevermessung 2015 noch Restmengen angegeben, die orientiert an der Förderung 1998-2008 für 13 Jahre Laufzeit ausreichen, also bis 2028. Ein 2011 gestellter Antrag auf weitere Verlängerung des Abbaus um 15 Jahre ist auf 2026 terminiert. Die Behauptung, die Rohstoffvorräte seien "nahezu erschöpft" ist insofern zu relativieren. Der Regionalverband sieht jedoch, dass ein über die Restvorräte hinaus gehender langfristiger Weiterbetrieb durch eine Erweiterung des Baggersees in angrenzende Flächen wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen (insbesondere Lage im Naturschutzgebiet) nicht möglich ist. Dass die Abbaustätte für einen langfristigen Weiterbetrieb daher auf einen Erweiterungssee obligatorisch angewiesen wäre, wird gesehen.</p> <p>[zu II-1 Ausgangssituation 1. Offenlage] Zutreffend wird dargestellt, dass in der Kulisse der ersten Offenlage Gebiete am Standort 7811-a enthalten waren; es wurde vom Regionalverband zu jeder Zeit darauf hingewiesen, dass diese Kulisse 130 % des regionalen Bedarfs entsprach und zu reduzieren sein würde. Die beschriebenen Vorteile von Erweiterungsseen aus betriebswirtschaftlicher und raumordnerischer Sicht werden im Übrigen gesehen und wurden in die Abwägung eingestellt.</p> <p>[zu II-1 Ausgangssituation 2. Offenlage] Zur Sachlage bezüglich nennenswerten konzessionierten Restmengen und der fehlenden Erweiterungsmöglichkeit am Werksstandort selbst wegen zwingender fachrechtlicher Restriktionen (insbesondere Lage im Naturschutzgebiet) siehe oben unter [zu II-1 Ausgangssituation]. Die Behauptung, dass der Werkstandort "in wenigen Jahren geschlossen werden" müsste, ist daher zu relativieren.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>Es ist darauf hinzuweisen, dass sowohl für den Firmen Standort 7811-4 (am Rhein) als auch 7811-6 (südwestlich Wyhl) im geltenden Regionalplan bisher weder Abbau- noch Sicherungsgebiete vorgesehen sind. Vielmehr liegen beide Standorte im rechtsgültigen Regionalplan im Grundwasserschonbereich. Langfristige Erweiterungsmöglichkeiten oder die Möglichkeit eines Neuaufschlusses sind damit bislang nicht gegeben. Diese Restriktionen bilden bislang die Rechts- und damit die betriebliche Planungsgrundlage im betroffenen Bereich und mussten der Firma bekannt sein.</p> <p>[zu II-2 Charakterisierung des Standorts] Die räumliche Lage und Betroffenheiten sind dem Regionalverband bekannt und werden gesehen. Neue Sachverhalte werden nicht vorgebracht.</p> <p>[zu II-3 "Erwiderung der Argumente"] Die in der Äußerung vorgebrachten Argumente und Sachverhaltsdarstellungen wurden geprüft, wo erforderlich, unter Einbezug der Fachbehörden. Die maßgeblichen Einschätzungen des Regionalverbands behalten, auch nach Einholen der Einschätzungen der Fachbehörden, weiter Bestand. Dazu im Einzelnen:</p> <p>[zu II-3a "Flächeneffizienz"] Die schlechte Flächeneffizienz stellt keinen "Artefakt" im Sinne eines ungewollt oder zufällig, künstlich erzeugten Ergebnisses dar (vgl. zu 2. [a]). Die Behauptung, aus einem zurückhaltenden Flächenwunsch würden Firmen Nachteile entstehen, ist unzutreffend: Die geprüften Kubaturen ergeben sich nicht schlicht aus den Interessensgebietsmeldungen. Denn das ursprünglich als IG gemeldete Gebiet der Firma wurde durch den Regionalverband in seiner Form an vorliegende Raumwiderstände angepasst und auf den zugrunde zu legenden Bedarf angepasst. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, das Gebiet 7811-a wurde räumlich angepasst und zum Vorteil des Gebietsmelters auch deutlich vergrößert, die Flächeneffizienz gegenüber dem gemeldeten Interessensgebiet wurde dadurch leicht gesteigert. Zutreffend wird dargestellt, dass die Kubatur aufgrund der Geometrie und einhergehender Böschungsverluste eine geringe Flächeneffizienz aufweist. Unzutreffend indes ist die Vermutung, diese ließe sich durch eine Gebietsvergrößerung bzw. alleine durch einen einheitlichen Abstand der Vorranggebiete zum Hochwasserdamm von beispielsweise 100 m erheblich vergrößern: 1) Die Gebietsgröße ergibt sich aus dem Be-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>darf, eine erhebliche Vergrößerung des Gebiets und der förderbaren Massen steht daher nicht an. 2) Die Form des Gebiets 7811-a folgt den ermittelten und fachbehördlich bestätigten Raumwiderständen. 3) Auch die vom durch den Einwender beauftragten Büro angeregten Abgrenzung mit einheitlichem Abstand der Vorranggebiete zum Hochwasserdamm von beispielsweise 100 m würde die Flächeneffizienz nur geringfügig verbessern, aber nicht maßgeblich: sie verbliebe im unteren Drittel. Die Bewertung des Regionalverbands würde daher nicht anders ausfallen. Dabei kann dahingestellt bleiben, dass eine solche Abgrenzung mit vorliegenden fachbehördlichen Forderungen unvereinbar wäre. 4) Hervorzuheben ist insbesondere, dass der Bereich 7811-a auch in Hinblick auf langfristige Erweiterungsoptionen räumlich von erheblichen rechtlichen und faktischen Restriktionen umgeben ist:</p> <p>Im Westen liegt ein VRG Vorbeugender Hochwasserschutz und ein Hochwasserdamm mit vorliegendem Fließgewässer, ein Wildtierkorridor internationaler Bedeutung gem. Generalwildwegeplan, ein Naturschutzgebiet, Vogelschutz- und FFH-Gebiete, im Osten angrenzend liegt ein VRG zur Sicherung von Wasservorkommen und im Grundwasserabstrom grenzt die Altablagerung Deponie Wyhl-Ruhwald an. Dadurch lassen sich relevante Erweiterungsoptionen auch langfristig nur in begrenztem Rahmen grundwasserstromaufwärts verorten, und dadurch würde sich auch bei längerfristiger Betrachtungsweise die Flächeneffizienz nur geringfügig verbessern. Im Übrigen ist die Bezugnahme auf die genannte Abbaustätte in Fragen der raumordnerisch anzustrebenden Flächeneffizienz als Maßstab nicht adäquat; angesichts vor Ort am Rhein vorliegender nutzbarer Kiesmächtigkeiten von 100-110 m laut Daten des LGRB erscheint die angeführte, geometrisch bedingt langfristig erreichbare Abbaubarkeit "bis in Tiefen größer 50 m" als eher gering und wenig flächeneffizient.</p> <p>[zu II-3b "Raumwiderstand"] Laut Einschätzung der fachlich zuständigen Forstlichen Versuchsanstalt ist von erheblichen Beeinträchtigungen des Wildtierkorridors auszugehen. Eine komplette Funktionsunterbrechung wird von der FVA jedoch nicht erwartet. Diese Einschätzung ist im Umweltbericht dokumentiert. Es trifft nicht zu, dass allein die ungewisse Genehmigungsfähigkeit zum Verzicht auf die Gebiete geführt hat, vielmehr ist sie in der Zusammenschau mit der durch die schlechte Flächeneffizienz eingeschränkten Standorteignung, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Ge-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>samtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse erfolgt.</p> <p>Es trifft auch nicht zu, dass der Regionalverband auf der Basis allgemeiner Erwägungen davon ausginge, dass ein entsprechendes Vorhaben an dieser Stelle zwingend nicht genehmigungsfähig wäre. Das tatsächliche methodische Vorgehen zur Einschätzung der fachrechtlichen Genehmigungsfähigkeit ist in den Offenlagedokumenten zur ersten Offenlage dokumentiert. Für Gebiete, in denen die Natura2000-Verträglichkeit eines Abbaus und damit seine grundsätzliche spätere Genehmigungsfähigkeit noch nicht abschließend beurteilbar waren, wird dieser Aspekt insbesondere aufgrund der Genehmigungsunsicherheit als Raumwiderstand erhöhend in die Abwägung eingestellt. Im vorliegenden Fall ist neben der möglichen Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten insbesondere die mögliche Beeinträchtigung eines Naturschutzgebiets festzuhalten. Die regionalplanerische Untersuchungstiefe entspricht dabei den gesetzlich normierten und höchstrichterlich bestätigten Anforderungen. Diesen entsprechend macht der Umweltbericht Angaben, soweit sie unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans vernünftigerweise gefordert werden können und auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind (§2a (2) S.2 LplG, vgl. Urteile BVerwG 7 B 19.10, BVerwG 4 B 56.13).</p> <p>Die Einschätzung der aktuellen naturschutzfachlichen Bedeutung in Bezug auf die Flächenbetroffenheit von Biotoptypen wird geteilt, ihre Lage außerhalb naturschutzrechtlicher Schutzgebiete wird gesehen. In ihrer Stellungnahme verweist die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) allerdings auf die Lage zwischen naturschutzfachlich wertvollen Gebieten im Nordwesten und Südosten und formuliert darüber hinaus Bedenken wegen möglicher Summationseffekte in Bezug auf das Natura-2000-Schutzgebietsnetz.</p> <p>Die HNB hält nach Prüfung der Stellungnahmen ihre Einschätzung des Gebiets 7811-a aus der ersten Offenlage als naturschutzfachlich "sehr kritisch" aufrecht. Diese Bedenken werden nach Auffassung der HNB auch durch die vorgelegte Stellungnahme oder ihre Anlage nicht ausgeräumt. Siehe dazu oben unter [zu 2. [b] "naturschutzfachliche Gründe"] aufgeführtes.</p> <p>Fazit Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die in der Stellung-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>nahme der Firma und ihres beauftragten Büros vorgebrachten Alternativen in Bezug auf die technische Erschließung des möglichen Standorts auch nach Rückkopplung mit den Fachbehörden keine maßgebliche Änderung der Bewertung der Sachlage ergibt. Die vorgebrachte eigene Firmierung der Fa. Hermann Uhl Wyhl mit den Standorten 7811-4 und 7811-6 wird zur Kenntnis genommen, ändert aber die Gesamteinschätzung aus o.g. Gründen im Ergebnis nicht. Neue maßgebliche Sachverhalte darüber hinaus werden nicht vorgebracht.</p> <p>Die den Abwägungsbeschlüssen vom 26.11.2015 zum Standort 7811-a maßgeblich zugrundeliegenden Einschätzungen des Regionalverbands behalten, auch nach Einholen der Einschätzungen der Fachbehörden, weiter Bestand.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, Vorranggebiete zum Abbau und zur Sicherung RVSO Nr. 7811-a in der Raumnutzungskarte festzulegen, wie es im ersten Offenlage-Entwurf enthalten war, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
716	3.5	7811-c	5721	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7811-c Art der Änderung: deutliche Verkleinerung Neuaufschluss VA Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
717	3.5	7812-c	5409	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	<p>Die Gemeinde Riegel hält inhaltlich an den ursprünglich bereits im Dezember 2013 vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt fest: [...]</p> <p>- Die Forderung zur Ausweisung der von der Firma Vogel-Bau auf der Gemarkung Riegels im nördlichen Bereich an der L 105 gelegenen und bereits konzessionierten Fläche als Kategorie A-Fläche wird beibehalten.</p> <p>Diese schon im Regionalplan 1995 vorgesehene Ausweisung als A-Fläche soll um einen 2 ha großen Erweiterungsbereich ergänzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass dieser Forderung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl nicht entsprochen wird, bestehen wir hilfsweise auf einer Ausweisung der im Regionalplan 1995 festgelegten Fläche und einer Erweiterung von 2 ha als insgesamt neu ausgewiesene Kategorie B-Fläche (längerfristige Vorsorge der Rohstoffsicherung). [...]</p> <p>Begründung, hier: 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen In nördlicher Richtung der Gemarkung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl befindet sich eine Kiesabbaufläche der Firma Vogel-Bau. Im ursprünglichen Entwurf der Raumnutzungskarte</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 2431 und ID 4828) wird verwiesen. Es liegen keine neuen Gesichtspunkte vor, die Festlegungen von Gebieten für Rohstoffvorkommen an dem genannten Standort begründen könnten. Die Anregung wird nicht berücksichtigt.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>des Regionalplans aus dem Jahr 1995 wurde diese Fläche als "Vorrangbereich für den-Abbau oberflächennaher Rohstoffe - Kategorie A" ausgewiesen.</p> <p>Im vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans findet sich keine Ausweisung. Das auf Nachfrage der Gemeinde entgegnete Argument, wonach die vorhandenen, konzessionierten Flächen in ihrer Größe nicht regionalbedeutsam sind und deshalb keine Ausweisung als A-Fläche erforderlich sei, ist für die Gemeinde Riegel nicht akzeptabel. Dies vor dem Hintergrund, dass nach Auskunft des Betreibers nach derzeitiger Auftragslage - von heute gerechnet - der Abbau am bestehenden Standort noch maximal 15 Jahre möglich ist, die Größe der konzessionierten Abbaufäche damit erhalten bleibt und - wie nachfolgend ausgeführt die Gemeinde Riegel bereits heute die Aufnahme einer Erweiterung dieses Abbaubereiches um 2ha zur Aufnahme in den Regionalplan beantragt; damit die insgesamt vorgesehene Fläche aus Sicht der Gemeinde durchaus die Ausweisung als A-Fläche rechtfertigt.</p> <p>Seitens der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl besteht die Befürchtung, dass mit der Fortschreibung des Regionalplans in der vorgesehenen Form - ohne Ausweisung als A-Fläche und neu im Regionalen Grünzug gelegen - die Beantragung der Fortführung der bestehenden, beständig befristeten Konzession zukünftig größeren Aufwand erfordern wird. Darüber hinaus besteht die Befürchtung, dass eine Flächenerweiterung kaum mehr möglich sein wird. Wenn, wie von der Gemeinde Riegel unterstützt, eine Erweiterungsmöglichkeit von bis zu 2 ha bereits heute in die Fortschreibung des Regionalplans aufgenommen würde, könnte zumindest für den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplans am Standort Riegel am Kaiserstuhl der Abbau sichergestellt werden. Dazu macht es Sinn die bisher konzessionierte Fläche, ergänzt um die Erweiterung von 2 ha als A-Fläche aufzunehmen.</p> <p>Für den Fall, dass der Forderung der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl nach einer Aufnahme als A-Fläche nicht entsprochen wird, fordern wir hilfsweise den bisher konzessionierten Bereich, ergänzt um eine Erweiterung von 2 ha, als B-Fläche neu aufzunehmen. Damit besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass in der genehmigten Fläche über die derzeit bestehende Befristung bis zum Jahr 2018 hinaus abgebaut werden darf und mit der grundsätzlichen Erweiterungsmöglichkeit von 2 ha der Anlagenbetreiber bis zur nächsten Fortschreibung des Regionalplans den Betrieb am Standort Riegel am Kaiserstuhl sicherstellen kann.</p>	

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
718	3.5	7813-a	5595	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Landkreis Emmendingen (EM) Ausdrücklich begrüßen wir den Verzicht auf das [...] Gebiet 7813-a, da bei beiden Gebieten die Belange von Natura 2000 u. E. erheblich betroffen gewesen wären.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
719	3.5	7813-a	5645	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: Malterdingen Kenzingen 7813 a Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 14,2 (14,2 Wald) Bemerkungen: FFH-Gebiet, keine WFK und WBK; GWP Achse und Knotenpunkt Forstfachliche Wertung: unkritisch Auf das Abbaugelände im Wald wurde verzichtet - dies wird begrüßt	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3401) wird verwiesen.
720	3.5	7813-b	5596	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Landkreis Emmendingen (EM) [...] Wir begrüßen zudem die deutliche Rücknahme der Rohstoffabbau- und Rohstoffsicherungsflächen für die Flächen 7713a (Malterdingen) (gemeint ist wohl der Standort 7813-b (Malterdingen, Kenzingen)) [...] sowie die kleinflächige Rücknahme weiterer Flächen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
721	3.5	7813-b	5646	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: Malterdingen Kenzingen 7813 b Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 24 (24,0 Wald) Bemerkungen: FFH-Gebiet, GWP Achse und Knotenpunkt Forstfachliche Wertung: unkritisch Das Abbaugelände wurde verkleinert - dies wird begrüßt	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3402) wird verwiesen.
722	3.5	7813-b	5697	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Vorranggebiete Ziegeleirohstoffe Die Arrondierung und Untergliederung in VA und VS für das Gebiet 7813-b sowie der Verzicht auf das Gebiet 7813-a wurden vom LGRB ebenfalls im Rahmen der Vorabstimmung zur 2. Offenlage empfohlen (Az. 4704 // 15_2385).	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
723	3.5	7813-c	5821	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde 79312 Emmendingen	3. Gebiete für Rohstoffvorkommen im Wald [...] Im Gebiet "Freiamt/Keppenbach 7813-c" bleibt die randliche Betroffenheit des Waldbiotops 5292-96 (Fließgewässer). Das Biotop ist zu schonen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 2625) wird verwiesen.
724	3.5	7911-a	5644	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung	Bezeichnung: 7911 a Vogtsburg Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 0 % Bemerkungen: Fläche liegt in einem Waldgebiet	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise zu Standort 7911-a werden zur Kenntnis ge-

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				79114 Freiburg im Breisgau	Forstfachliche Wertung: verkleinern bzw. prüfen Gebiet neu aufgenommen. Die Fläche liegt im Bereich der IRP Planungen Breisach - Burkheim	nommen. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Lage in einem Bereich für Hochwasservorsorgemaßnahmen des IRP wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.
725	3.5	7911-a	5722	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 7911-a Art der Änderung: Neuaufnahme VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
726	3.5	7911-a	5745	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Kennnummer RVSO: 7911-a Gemeinde: Vogtsburg Abbaufirma: Hermann Uhl e. K. Abbaugbiet: Sicherungsgebiet: x Bemerkungen: Der Werksstandort ist als Sicherungsgebiet aufgenommen worden.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
727	3.5	7911-a	5531	Bürgermeisteramt der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl 79235 Vogtsburg im Kaiserstuhl	2. Die Stadt Vogtsburg hält weiterhin daran fest, dass folgende Punkte in die Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden sollen: e.) Die vorgesehene Erweiterung des Kieswerks Uhl ist nochmals zu überprüfen. Die Stadt Vogtsburg hat sich in Gesprächen mit dem Regionalverband in den Jahren 2014 und 2015 für eine flächenmäßige Erweiterung des Kieswerkes eingesetzt. Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass das ausgehandelte Gesprächsergebnis (Erweiterung der Kiesabbaufläche um das Betriebsareal um ca. 4 ha) im nun vorliegenden Offenlageentwurf berücksichtigt ist. Gleichwohl möchten wir nochmals deutlich machen, dass wir eine größere Ausweisung von Kiesabbauflächen begrüßen würden, um den Standort des Kieswerkes langfristiger zu sichern.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Erweiterung des Kieswerks Uhl wurde in einem gemeinsamen Gesprächstermin mit der Stadt, der Betreiberfirma und den Fachbehörden geprüft. Angesichts der fachrechtlichen Restriktionen sind, über die Festlegung des Werksgeländes als Sicherungsgebiet hinaus, derzeit keine Erweiterungslösungen möglich. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3471) wird verwiesen.
728	3.5	7912-a	5422	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	4. Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" Zu Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" des vorliegenden Planentwurfs erhebt die Gemeinde Bötzingen folgende Einwendungen: Die bereits mit Schreiben vom 18.12.2013 vorgebrachten Einwendungen bleiben vollumfänglich aufrecht erhalten. Hierauf wird Bezug genommen. [...] B) Abbaubereich "Endhahlen" Der Regionalplanentwurf sieht einen neuen Abbaubereich im	Keine Berücksichtigung Das angeführte Schreiben vom 18.12.2013 liegt dem Regionalverband vor. Die darin vorgebrachten Einwendungen waren Teil der Beratungsunterlagen zum Beschluss über das Kapitel 3.5 am 26.11.2015. Gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung zeigt es keine neuen Sachverhalte auf. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 26.11.2015 zum Standort 7912-a (ID 2833) und zum Standort 7912-b (ID 2832) wird verwiesen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Bereich "Endhahlen" vor. Zwischenzeitlich liegt für diesen ein Abbauantrag der Fa. Hauri vor. Die Gemeinde hat zu diesem Abbauantrag sowohl in eigener Rechtsbetroffenheit sowie als Trägerin öffentlicher Belange umfangreiche Einwendungen und Forderungen erhoben, über die bislang keine Verständigung erzielt wurde. Auf die Einwendungen mit Schreiben vom 09.11.2015 [s.u.] wird Bezug genommen. Die Einwendungen werden hiermit ausdrücklich auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht.</p> <p>Zu ergänzen ist: Der Abbauantrag und die dazu ergangenen Einwendungen machen deutlich, welche gravierenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange durch die vorgesehene Regionalplananpassung im Ergebnis planerisch ermöglicht werden sollen. Dies gilt insbesondere für den massiven und offenkundigen Eingriff in das Landschaftsbild, aber auch für die "planerische Vorzeichnung" etwaiger Grundabtretungen. Eine ordnungsgemäße Abwägung mit Konfliktbewältigung hat dazu bislang auf Ebene der Regionalplanung nicht stattgefunden. Die Verbandsverwaltung meint, die Problematik in die nachgelagerten bergbaurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren verschieben zu können. Sie verkürzt die Problematik bisher mit der schlagwortartigen Einschätzungen "kein Konflikt" und dem Hinweis, die Umweltbelange seien mit dem vorliegenden Umweltbericht ausreichend ermittelt. Das ist ersichtlich unzutreffend. Die Brisanz und Wichtigkeit der Beeinträchtigungen sind mit den Einwendungen im Planfeststellungsverfahren zweifellos offenkundig geworden. Eine sachgerechte Abwägung und Konfliktbewältigung allein auf der Vorhabenebene der Planfeststellung ist jedoch nicht möglich, weil dort insbesondere die großräumliche (regionale) Einordnung mit entsprechender regional angelegter Alternativenprüfung und Gewichtung der Belange, insbesondere des Umweltschutzes und der Bergbaubelange, nicht in dem Umfang möglich ist, wie im vorgehenden Regionalplanverfahren.</p> <p>Auch dort müssen die Grundsatzfragen planerisch abgearbeitet werden. Eine bloße "Kenntnisnahme" seitens des Regionalverbandes ist nicht ausreichend. Insbesondere ist die planerische Rechtfertigung der neuen Abbaumöglichkeit durch ein "spezifisches öffentliches Interesse" im Sinne des Garzweiler-Urteils des Bundesverfassungsgerichts weder dargelegt noch ausermittelt. Die Einschätzung zur Notwendigkeit des Abbaubetriebes zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen übernimmt bislang ungeprüft die Einschätzungen</p>	<p>Zu den Punkten, die im Rahmen des laufenden bergrechtlichen Verfahrens von der Gemeinde vorgebracht werden (ein Auszug aus einem Schreiben vom 09.11.2015 ist der Stellungnahme beigelegt) und die auch Teil der Stellungnahme sind, siehe unten.</p> <p>Zu den im Schreiben vom 08.07.2016 vorgebrachten Aspekten: Der Regionalverband Südlicher Oberrhein sieht, dass mit einem Abbau am Standort 7912-a erhebliche negative Umweltauswirkungen auf verschiedene Umweltgüter gemäß UVP (inklusive des Schutzbelangs Großräumige visuelle Erlebnisqualität) und nachteilige Auswirkungen insbesondere für Anwohner und landwirtschaftliche bzw. gartenbauliche Betriebe verbunden sind (siehe unter anderem Abwägungsbeschlüsse zur Stellungnahme Privater zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3513), vgl. unter anderem auch Stellungnahme Privater (ID 5272)). Die im BBergG enthaltene Möglichkeit von Grundabtretungen bei fehlender Grundstücksverfügbarkeit (§ 77ff BBergG) wird gesehen (vgl. ID 4176), auf die nach diesem Gesetz vorrangig zu suchende einvernehmliche Lösung (§ 79 (2) BBergG) und zu leistende Entschädigungen (§ 82 BBergG) ist hinzuweisen. Die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebiets zum Abbau beschränkt sich auf das Ausschließen entgegenstehender Nutzungen und der Feststellung der Raumverträglichkeit eines Abbaus (§ 18 (4) Nr. 1 LplG). Ob letztendlich eine Grundabtretung im einzelnen Fall zulässig ist, ist hingegen eine Entscheidung der Bergbehörde (vgl. § 79 BBergG) und wird durch die regionalplanerische Festlegung eines Abbaubereichs nicht vorweggenommen.</p> <p>Der Abwägungsbeschluss "Kenntnisnahme (kein Konflikt)" vom 26.11.2015 zur Anregung der Gemeinde zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2833) bezieht sich zutreffend auf die zum damaligen Zeitpunkt vorgetragenen Anregungen der Gemeinde. Nach diesen nahm die Gemeinde das geplante Abbaubereich "zur Kenntnis" und regte an, für die abschließende Beurteilung des Gebiets durch die Gemeinde auf eine detaillierte Umweltverträglichkeitsstudie des Abbaubetreibers zu warten.</p> <p>Eine ordnungsgemäße umfassende Abwägung und angemessene Ermittlung aller Belange auf Ebene der Regionalplanung hat stattgefunden. Alle erforderlichen Grundsatzfragen wurden der Ebene entsprechend planerisch abgearbeitet.</p> <p>Zur Behauptung, Probleme würden vonseiten des Regionalverbandes schlicht in die nachgelagerten bergbaurechtlichen / immissionsschutzrechtlichen Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren verschoben, ist festzustellen: Umfang und Tiefe des erforderlichen Abwägungsmaterials ergibt sich aus §</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>des Vorhabenträgers bzw. des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg sowie des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe. Unabhängige gutachtliche Analysen zur Marktversorgung/Marktlage für den spezifischen Rohstoff Phonolith im Bundesgebiet sowie zum Angewiesensein auf diesen Rohstoff und ggfs. den Möglichkeiten einer Substitution durch andere Roh- oder sonstige Ersatzstoffe sind nicht vorgenommen worden. Das (bloße) unternehmerische private Interesse des Bergbauunternehmers trägt jedenfalls zur Rechtfertigung angesichts der massiven Beeinträchtigungen nicht. Dies gilt umso mehr, als vorliegend Abbauflächen ausgewiesen werden sollen, für die zum Abbau der Zugriff auf fremdes Privateigentum - u. a. das der Gemeinde - benötigt wird, jedoch - nach bisher bekanntem Stand - eine Zustimmung dieser Eigentümer nicht vorliegt. Insoweit wird nochmals auf die geltende Rechtsprechung hingewiesen, wonach eine Gemeinde auch beim Betroffensein in ihrer einfachrechtlichen Eigentümerstellung beanspruchen kann, dass im Zuge einer ihre Grundstücke betreffenden Planung alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (also auch die nicht drittschützenden) eingehalten und alle Belange (also nicht nur die eigenen) umfassend abgewogen werden (siehe dazu Einwendungen Ziffer 1.).</p> <p>[Der Stellungnahme sind als Anlage die oben benannten "Einwendungen mit Schreiben vom 09.11.2015" beigefügt, die sich im Rahmen der Anhörung zum eingeleiteten Genehmigungsverfahren gegen die bergrechtliche Planfeststellung des Rahmenplans wenden:]</p> <p>I. Eigene Rechtsbetroffenheit der Gemeinde Die Gemeinde Bötzingen ist durch das geplante Vorhaben in mehrfacher Hinsicht in eigenen Rechten betroffen. Zum einen ist sie Trägerin der durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Planungshoheit (nachfolgend II.). Ausdruck ihrer Planungshoheit sind die in Bauleitplänen getroffenen Regelungen, hier insbesondere die Darstellungen des Flächennutzungsplans. Zu den über Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Belangen gehört auch der Quellschutz im Rahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung (nachfolgend V.). Zum anderen ist sie Miteigentümerin der Grundstücke Flst.Nrn. 2729 und 2768 sowie diverser Wegegrundstücke mit dem Verbindungsweg vom "Fohberg" zum "Endhahlen" Flst. Nrn. 7961, 2484, 8341 und dem Verbindungsweg von der Sieg-lestraße ins Schambachtal zum "Endhahlen" Flst. Nr. 30, die sich im vorgesehenen Geltungsbereich des Rahmenbetriebs-</p>	<p>7 (2) ROG bzw. § 3 (2) LplG, insbesondere sind demnach Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigt dazu wiederholt, dass wegen ihres Charakters als überörtlich rahmensetzende Planung der Regionalplanung eine typisierende Betrachtung von Belangen eigen ist (vgl. Urteile BVerwG 4 C 4.02, BVerwG 7 B 19.10, BVerwG 4 B 56.13, VGH Bad.Württm. 8 S 1477/15). Das Abwägungsmaterial kann und braucht nicht so kleinteilig zusammengestellt werden, wie auf den nachgeordneten Planungsebenen (vgl. BVerwG 4 B 56.13). Es entspricht also dem höchstrichterlich anerkannten Grundprinzip des räumlich gestuften Planungssystems in Deutschland, dass jeweils Aspekte soweit geklärt werden, wie es die Planungsebene zulässt und erforderlich macht; darüber hinausgehende Aspekte aber jeweils auf die nachgelagerte Planungs- bzw. Zulassungsebene verlagert werden können (Prinzip der Abschiebung).</p> <p>Zutreffend wird diesbezüglich in der Äußerung festgestellt, dass insbesondere die großräumige Alternativenprüfung Sache der Regionalplanung ist, und nicht im Rahmen der bergrechtlichen Planfeststellung erfolgen kann. Zur Frage möglicher Alternativen für den Phonolithabbau am Kaiserstuhl ist auf die Aussage des LGRB in seinem Gutachten (Az. 96-47004//08 78233) zu verweisen: Demnach handelt "es sich um eng begrenzte Vorkommen hoher Qualität und Wertschöpfung" und "nirgends in Baden-Württemberg [gibt es] ähnlich bedeutende Vorkommen von Trassrohstoffen (...). Ein Ausweichen der Trassrohstoffgewinnung auf andere, möglicherweise weniger konfliktträchtige Gebiete ist daher nicht möglich" (ebd. S.60). Diese räumliche Alternativlosigkeit erzeugt ein erhebliches Gewicht in der regionalplanerischen Abwägung gegenüber den anerkannten entgegenstehenden Belangen.</p> <p>Zutreffend wird in der Einwendung erkannt, dass der Regionalverband seine Einschätzung zur Notwendigkeit des Abbaubereichs zur Sicherung der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen auf die Aussagen des Landesamtes für Geologie und Rohstoffe stützt (vgl. unter anderem Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 4176)). Die Behauptung, der Regionalverband übernehme ungeprüft die Einschätzung von Vorhabenträgern oder des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg ist indes unzutreffend. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) allerdings ist die zentrale geowissenschaftliche und bergbauliche Fachbehörde des Landes. Das Landesamt berät als Staatlicher Geologischer</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>plans befinden (nachfolgend III.). Dabei ist das Grundstück Flst.Nr. 2768 unmittelbar durch den geplanten Abbau betroffen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde Bötzingen als Grundstücksmiteigentümerin zwar nicht auf Art. 14 GG berufen kann. Es ist jedoch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass ihr das einfachrechtliche Eigentum nach BGB eine wehr- und rügefähige Rechtsposition verschafft, die sie umfassend geltend machen kann (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, 4 C 26/94, BVerwGE 100, 388 mit weiteren Nachweisen), und zwar nicht erst im Rahmen etwaig nachgelagerter Verfahren der Zulegung oder Grundabtretung, sondern bereits im Rahmen der Betriebsplanzulassung (BVerwG, Urteil vom 29.06.2006, 7 C 11/05, juris Rn. 16ff.; Urteil vom 20.11.2008, 7 C 10/08, juris Rn. 14ff., insbesondere Rn. 24). Das bedeutet: Sollen - wie hier - Grundstücke der Gemeinde in Anspruch genommen werden, kann sie beanspruchen, dass alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (also auch die nicht drittschützenden) eingehalten und alle Belange (also nicht nur die eigenen) umfassend abgewogen werden.</p> <p>II. Planungshoheit der Gemeinde</p> <p>1. Widerspruch zu den Festlegungen des Regionalplans</p> <p>Das geplante Vorhaben widerspricht den Festlegungen des gültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein aus dem Jahr 1995. Darin ist das Gewann "Endhahlen" als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Bei dieser Festlegung handelt es sich gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 1995 um ein Ziel der Raumordnung. Regionale Grünzüge sind nach dem Regionalplan "Gemeindegrenzen übergreifende, zusammenhängende Teile freier Landschaft, die ökologische Ausgleichsfunktionen wahrnehmen. Als Ausgleichsfunktionen gelten insbesondere Lokalklimabeeinflussung, Grundwasserschutz, Grundwasseranreicherung, Erhaltung landschaftscharakteristischer pflanzlicher und tierischer Lebensgemeinschaften u.a.m" (Definition im Plansatz 3.1.1).</p> <p>Das geplante Vorhaben widerspricht dieser - zwingenden - regionalplanerischen Festlegung. Ein Zielabweichungsverfahren hat die Vorhabenträgerin weder beantragt noch erfolgreich durchlaufen. Für eine Ausnahme ist nichts dargelegt. Das Vorhaben ist damit derzeit nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Die Gemeinde Bötzingen fordert daher, dass eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird, welche die Zulassung des Rahmenbetriebsplans unter die aufschiebende Bedingung/Vorbehalt der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit bzw. Zulassung stellt. Dazu gehört</p>	<p>Dienst die Landesbehörden. Die fachlichen Einschätzungen des LGRB und sein im Vorfeld des Rohstoffsicherungskonzeptes eigens für den Regionalverband erstelltes Gutachten (Az. 96-47004//08 78233) stellen die zentrale rohstoffgeologische Grundlage des Rohstoffsicherungskonzept dar. Das Einholen weiterer gutachtlicher Analysen zur Marktversorgung/Marktlage z.B. für den spezifischen Rohstoff Phonolith im Bundesgebiet sowie zum Angewiesensein auf diesen Rohstoff und ggfs. Den Möglichkeiten einer Substitution durch andere Roh- oder sonstige Ersatzstoffe ist im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials auf regionalplanerischer Ebene weder erforderlich noch sinnvoll (s.o.).</p> <p>Im Rahmen der regionalplanerischen Gesamtabwägung ist daher die Festlegung eines Abbaugebiets 7912-a hinreichend begründet. Über das in der Einwendung vorgebrachte vermeintlich fehlende, für eine Grundabtretung erforderliche, überwiegende "spezifische öffentliche Interesse" im Sinne des Garzweiler-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 3139/08) hat hingegen die Bergbehörde zu entscheiden.</p> <p>Im Folgenden zu den "Einwendungen mit Schreiben vom 09.11.2015", die sich im Rahmen der Anhörung zum eingeleiteten Genehmigungsverfahren gegen die bergrechtliche Planfeststellung des Rahmenplans wenden und die die Gemeinde ausdrücklich auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens zur Regionalplan-Fortschreibung macht:</p> <p>Die vorgebrachten Belange gehen über die übliche und durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigte Tiefe einer regionalplanerischen Sachverhaltsermittlung deutlich hinaus. Viele der von der Gemeinde als bislang ungeklärt eingewandten Aspekte können nur auf Ebene der Vorhabensgenehmigung verbindlich geklärt werden - aus regionalplanerischer Sicht ist es ausreichend festzustellen, dass eine solche Klärung auf nachgelagerter Ebene und damit auch Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist. Auf andere Aspekte wird bereits vorangehend eingegangen oder ihnen kommt kein überwiegendes Gewicht zu. Im Einzelnen:</p> <p>zu I. Auf Aspekte der Grundabtretung wurde bereits eingegangen, s.o.</p> <p>Zu II.1. Der Einwand des Widerspruchs eines Abbaus zu den Festlegungen des rechtsgültigen Regionalplans bezieht sich auf das bergrechtliche Verfahren. Er macht im Rahmen der Regionalplanfortschreibung keinen Sinn, weil ebendiese Festlegungen des rechtsgültigen Regionalplans damit geändert werden sollen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>auch, dass das derzeit laufende Regionalplanänderungsverfahren abgeschlossen sein muss.</p> <p>2. Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplans</p> <p>Das Vorhaben widerspricht auch den Darstellungen des für die Gemarkung Bötzingen aktuell geltenden und aufsichtlich genehmigten Flächennutzungsplans. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kaiserstuhl-Tuniberg sind für den vorgesehenen Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans Darstellungen von zwei Flächen für Ver- und Entsorgung (Bestand) nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB enthalten.</p> <p>Diese Darstellungen lassen sich mit dem vorgesehenen Phonolithabbau nicht in Deckung bringen. Das ergibt sich schon aus § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB, der für die (obertägige) Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen eine eigene Darstellungskategorie enthält, die mit der hier vorliegenden Darstellung nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB unverträglich ist. Das Vorhaben ist also derzeit bauplanungsrechtlich unzulässig.</p> <p>III. Fehlender Nachweis der Gewinnungsberechtigung für das Grundstück Flst.Nr. 2768; keine Zugriffsbefugnis auf sonstige Grundstücke der Gemeinde</p> <p>Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG ist für die im vorgesehene Gewinnung von Phonolith die erforderliche Berechtigung nachzuweisen. Phonolith ist ein grundeigener Bodenschatz gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BBergG. Die Gewinnungsberechtigung bei einem grundeigenen Bodenschatz steht gemäß § 3 Abs. 2 iVm § 34 BBergG dem Grundstückseigentümer zu. Das bedeutet, dass die Vorhabenträgerin entweder das Eigentum an allen unmittelbar für den Abbau benötigten Grundstücke oder entsprechende zivilrechtliche Vereinbarungen über die Ausübung des Gewinnungsrechts gegenüber der Bergbehörde nachweisen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.11.2008, 7 C 10/08, BVerwGE 132, 261, juris, Rn. 29). Ferner bedarf es für den Zugriff bzw. sonstige Nutzung gemeindeeigener Grundstücke, insbesondere für die teilweise erforderliche Beseitigung bestehender Wege, deren Zustimmung - die bislang nicht vorliegt.</p> <p>1. Die Gemeinde Bötzingen ist Miteigentümerin zu 34/100 des Grundstücks Flst.Nr. 2768, das unmittelbar im geplanten Abbaugebiet liegt. Bislang gibt es keinen Kaufvertrag oder eine entsprechende Vereinbarung über dieses Grundstück mit der Vorhabenträgerin, die ihr wenigstens die Ausübung der Gewinnungsberechtigung gestattet.</p>	<p>Zu II.2. Die vorgebrachte bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit wird aufgrund des § 38 BauGB nicht gesehen; eine tatsächliche, das Abwägungsergebnis beeinflussende Unvereinbarkeit mit den im FNP als stillgelegte Deponie dargestellten Flächennutzungen für einen Rohstoffabbau und die Festlegung eines Abbaugebiets 7812-a ist nicht gegeben. Auf § 1(4) BauGB ist hinzuweisen.</p> <p>Zu III. Der Einwand zum § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBergG bezieht sich auf das bergrechtliche Verfahren. Die aktuelle Grundstücksverfügbarkeit ist für die regionalplanerische Ebene kein abwägungserheblicher Belang. Im Übrigen wird auf § 77ff BBergG (Grundabtretung) verwiesen.</p> <p>Zu IV. Der Einwand des fehlenden Arbeits- und Brandschutzkonzepts für den geplanten Fördertunnel bezieht sich auf das bergrechtliche Verfahren und ist ein Belang, der auf regionalplanerischer Ebene nicht gesteuert wird. Aus regionalplanerischer Sicht ist es ausreichend hierzu festzustellen, dass seine Klärung auf nachgelagerter Ebene und damit auch Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Zu V. Die Einwendungen zur Hydrogeologie und zum Schutz der Wasserversorgung beziehen sich auf das bergrechtliche Verfahren. Die in der Einwendung geforderten Nebenbestimmungen und Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind auf regionalplanerischer Ebene nicht relevant. Die angeregte Prüfung der Ausführungen und Schlussfolgerungen des hydrogeologischen und geotechnischen Gutachtens der TABERG Ingenieur- und Sachverständigen Büro GmbH & Co. KG obliegt der fachlich zuständigen Wasserbehörde im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Aus regionalplanerischer Sicht ist es ausreichend hierzu festzustellen, dass die Klärung der vorgebrachten Belange auf nachgelagerter Ebene und damit auch Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist. Auf den Abwägungsbeschluss dazu vom 26.11.2015 (ID 4176) wird verwiesen.</p> <p>Zu VI. Die Einwendung zu Lärmimmissionen bezieht sich auf das bergrechtliche Verfahren. Die in der Einwendung geforderte Ergänzung der Antragsunterlagen und die geforderten Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss sind auf regionalplanerischer Ebene nicht relevant. Aus regionalplanerischer Sicht ist es ausreichend hierzu festzustellen, dass die Klärung der vorgebrachten Belange auf nachgelagerter Ebene und damit auch Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Zu VII. und VIII. Die Einwendung zu Staub- und Geruchsmissionen beziehen sich auf das bergrechtliche Ver-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Die Gemeinde Bötzingen fordert daher, dass eine Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird, die die Zulassung des Rahmenbetriebsplans unter die aufschiebende Bedingung des Nachweises der - ggfs. Ausübung der - Gewinnungsberechtigung für das Grundstück Flst.Nr. 2768 stellt, oder den Nachweis darüber für das Hauptbetriebsplanverfahren verlangt.</p> <p>Ungeachtet der Notwendigkeit eines solchen Vorbehalts besteht im Falle fehlender Einigung die Notwendigkeit einer umfassenden Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, aus der sich ergeben muss, dass die Inanspruchnahme privater Flächen dem Allgemeinwohl dient.</p> <p>2. Die Gemeinde ist ferner Miteigentümerin zu 35/100 des Grundstücks Flst.Nr. 2792. Auch dieses liegt im Geltungsbereich der Planung - und erfordert - sofern eine Einigung nicht zustande kommt - jedenfalls eine entsprechende Grundabtretung. Die Ausführung zu 1. gelten hier analog.</p> <p>3. Die Gemeinde ist ferner Miteigentümerin verschiedener Wegegrundstücke im Plangebiet, in welche nach Maßgabe der Planung eingegriffen werden soll. Die entsprechenden Flurstücknummern der betroffenen Grundstücke lauten Flst.Nr. 30, 7961, 2484 und 8341. Auch insofern gelten - sofern eine Einigung nicht zustande kommt - die Ausführungen zu 1. analog.</p> <p>IV. Fehlendes Arbeits- und Brandschutzkonzept für den geplanten Fördertunnel</p> <p>Zum Brandschutz heißt es bislang in der als Anlage 4.1 der Antragsunterlagen beigefügten "Machbarkeitsstudie der Auf-fahrung eines Bandstollens als Ergänzung zum Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a BBergG" der Sachtleben Mining Services GmbH auf Seite 12 lediglich:</p> <p>"Für den Fall eines Brand- oder Unfallereignisses ist organisatorisch die Hilfeleistung und Unterstützung einer Grubenwehr oder fachlich ähnlich ausgebildeten öffentlichen Feuerwehr erforderlich. Es ist vorgesehen die zuständige öffentliche Feuerwehr entsprechend aus- und weiterzubilden bzw. aus dem Betriebspersonal der Firma Hauri KG eine Grubenwehr zu stellen."</p> <p>Das ist nicht ausreichend.</p> <p>Beim vorgesehenen Fördertunnel handelt es sich nach den Nr. 6 und 9 des Anhangs 11 zur Baustellenverordnung (BaustellV) um eine besonders gefährliche Arbeit im Sinne von § 2 Abs. 3 BaustellV in Verbindung mit Nr. 6 und ggfs. 9 des Anhanges II zur BaustellV. Vor Errichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden. Weiter sind die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes und dort insbe-</p>	<p>fahren. Die in der Einwendung geforderten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind auf regionalplanerischer Ebene nicht relevant. Aus regionalplanerischer Sicht ist es ausreichend hierzu festzustellen, dass die Klärung der vorgebrachten Belange auf nachgelagerter Ebene und damit auch Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Zu IX. Die Einwendung zu den erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Naherholung und den Tourismus werden zur Kenntnis genommen. Die in der Einwendung geforderten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind auf regionalplanerischer Ebene allerdings nicht relevant. Aus regionalplanerischer Sicht ist es ausreichend hierzu festzustellen, dass die vorgebrachten Belange auf nachgelagerter Ebene nicht unüberwindbar entgegenstehen und damit auch die Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Zu X. Die Einwendung zum Naturschutz, insbesondere Arten- und Habitatschutz beziehen sich auf das bergrechtliche Verfahren. Die in der Einwendung geforderten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind auf regionalplanerischer Ebene nicht relevant. Aus regionalplanerischer Sicht ist es ausreichend hierzu festzustellen, dass die Klärung der vorgebrachten Belange auf nachgelagerter Ebene und damit auch Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist. Die angeregte kritische Prüfung der im Rahmen der Antragsstellung vorgelegten UVS, saP und FFH-VP obliegt der zuständigen Behörde im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Zu XI. Die Einwendung zu Belangen des Weinbaus, XII. der Nutzung der Gemeindestraßen, XIII. der Begrenzungen der jährlichen Abbaumengen, XIV. sowie der Funktionsfähigkeit der Ver- und Entsorgungseinrichtungen beziehen sich auf das bergrechtliche Verfahren. Die in der Einwendung geforderten Nebenbestimmungen bzw. Auflagen im Planfeststellungsbeschluss sind auf regionalplanerischer Ebene nicht relevant. Aus regionalplanerischer Sicht ist es ausreichend hierzu festzustellen, dass die vorgebrachten Belange auf nachgelagerter Ebene geklärt werden können und damit auch eine Realisierung des Vorhabens nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung über das Kapitel 3.5 am 26.11.2015 in der Äußerung keine neuen Sachverhalte aufgezeigt werden, die Anlass geben, das Abwägungsergebnis zu ändern.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>sondere die §§ 3 und 4 zu beachten. Dazu gehört auch das Aufstellen einer Gruben- und Rettungswehr.</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bötzingen ist personell und ausrüstungstechnisch nicht geeignet, um Einsätze in den Tunnelbaustellen mit entsprechenden Sonderrisiken zu übernehmen, da diese nicht den ansonsten ortsüblichen Verhältnissen entsprechen.</p> <p>Es ist daher Angelegenheit der Vorhabenträgerin, während der gesamten Bauzeit für alle unterirdischen Baustellenbereiche eine ausreichend leistungsfähige Gruben- und Rettungswehr nach den "Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen zu Rettungswesen und Brandschutz von Tunnelbauwerken" aufzustellen und zu unterhalten.</p> <p>Die Gemeinde Bötzingen fordert deshalb die Aufnahme folgender Auflage in den Planfeststellungsbeschluss: "Stärke, Ausstattung und Einsatzbereitschaft der Gruben- oder Rettungswehr ist dem Landesbergamt rechtzeitig vor Beginn der Tunnelarbeiten anzuzeigen. Die Lagerung von Gefahrgut in den Baustellenbereichen (z. B. entzündliche, explosive oder gesundheitsgefährdende Stoffe) ist nach Art und Umfang, sowie Lagerung und Sicherheitsmaßnahmen den zuständigen Polizeibehörden spätestens zum Zeitpunkt der Lagerung bekanntzugeben."</p> <p>Soweit die Vorhabenträgerin beabsichtigen sollte, die Freiwillige Feuerwehr von Bötzingen in das Brandschutzkonzept einzubeziehen, ist in den Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung aufzunehmen, dass die Vorhabenträgerin zunächst durch Gutachten die erforderliche Ausrüstung und Qualifikation ermittelt sowie die Kosten für die für das Vorhaben notwendige Sonderausbildung und Sonderausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bötzingen vollständig übernimmt und darüber mit der Gemeinde eine entsprechende Kooperations- und Kostentragungsvereinbarung zu treffen hat.</p> <p>V. Hydrogeologie, insbesondere Schutz der Wasserversorgung des Schambachhofes</p> <p>Im unmittelbaren Bereich des Abbauvorhabens und der Tunnelbaumaßnahme liegen diverse Quellen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und zum einen öffentliche Brunnen bedienen, zum anderen den Schambachhof über ein von der Gemeinde gewährtes Quellnutzungsrecht mit notwendigem Trinkwasser versorgen. Die Quellen sind Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die in der Verantwortung der Gemeinde im Rahmen der Selbstverwaltung steht und dieser damit ein eigenes wehrfähiges Recht im Rahmen des Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG vermittelt. Dies gilt nicht nur für</p>	<p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, auf eine Festlegung des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe am Standort 7912-a zu verzichten, wird deshalb nicht berücksichtigt.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>unmittelbare Eingriffe in den Bestand dieser Einrichtungen, sondern auch für solche Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit, die erst mittelbar durch ein Einwirken auf das Grundwasser in ihrem Einzugsbereich bewirkt werden (vgl. BVerwG, Urt. V. 12.08.1999 - 4 C 3.98 - ZfBR 2000, 204; VGH Mannheim, U. v. 27.09.2002 - 8 5 2642/01 -, Rn. 36, juris; VG Meiningen, Urteil vom 17. März 2015 - 2 K 114/12 Me -, Rn. 47, juris; VG Freiburg (Breisgau), U. v. 15.12.2004 - 1 K 899/01 -, juris). Im Rahmen des Vorhabens sind tiefgreifende Bodeneingriffe vorgesehen, und zwar sowohl durch den Abbau selbst (bis 45 Meter Tiefe) als auch durch den Tunnelbau.</p> <p>Jedwede Beeinträchtigung der Quellen durch den Abbau und insbesondere durch die vor gesehene Tunnelbaumaßnahme hat daher zu unterbleiben und ist durch sachgerechte Auflagen auszuschließen.</p> <p>Die Gemeinde Bötzingen fordert daher, dass die Ausführungen und Schlussfolgerungen des hydrogeologischen und geotechnischen Gutachtens der TABERG Ingenieur- und Sachverständigen Büro GmbH & Co. KG vom November 2012 (mit Ergänzungen Oktober 2014 und April 2015) kritisch geprüft werden, insbesondere mit Blick auf die Folgen für die Wasserversorgung des Schambachhofes.</p> <p>Die Gemeinde Bötzingen fordert weiter, dass die im hydrogeologischen und geotechnischen Gutachten unter Ziffer 12.3 auf Seite 40 gegebene Empfehlung, "während der Auffahrung des Tunnels insbesondere in diesem Streckenabschnitt des Tunnels zusätzlich horizontal geführte Vorerkundungsbohrungen durchzuführen, um möglicherweise durch die Bohrungen nicht erfasste lokale Eintiefungen des Quartärs bzw. stärker wasserführende Schichten/Klüfte in der Pechelbronn-Formation zu erkunden", als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird. Ein hydrogeologisches Monitoring sollte ebenfalls angeordnet werden, um schädliche Auswirkungen des Tunnelbaus auf das Grundwasser bzw. die grundwasserführenden Schichten zu verhindern.</p> <p>Zusätzlich ist in den Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung aufzunehmen, nach der die Vorhabenträgerin verpflichtet ist, bei die Wasserversorgung des Schambachhofs auf eigene Kosten zu gewährleisten, wenn es durch den Tunnelbau oder den Abbaubetrieb zu Störungen der Eigenwasserversorgung des Schambachhofs kommt.</p> <p>VI. Lärmimmissionen</p> <p>Aufgrund des Vorhabens (Einrichtung, Abbau und Verkehr) ist mit erheblichen, ggfs. auch zusätzlichen, Lärmbeeinträchtigungen des Gesamtortes, insbesondere im Bereich der Berg-</p>	

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>straße, zu rechnen.</p> <p>Für den Abbau liegt bislang lediglich ein "Sprengerschüttungs-Immissionsschutzgutachten" des Sachverständigen Dr. Arnold vom 18.02.2014 vor, das aber nur die Erschütterungen durch die Sprengungen beim Abbau zum Gegenstand hat. Gutachterliche Aussagen zu den Lärmimmissionen des Abbaus fehlen bislang völlig. Insbesondere sind hier die Immissionen zu untersuchen, die durch den vorgesehenen Einsatz des Backenbrechers und der übrigen in Anlage 3.5 der Antragsunterlagen ("technologisches Schema") dargestellten Geräte/Werkzeuge entstehen.</p> <p>Die Gemeinde Bötzingen fordert eine Ergänzung der Antragsunterlagen um ein allgemeines schalltechnisches Gutachten, das die Lärmimmissionen untersucht, die durch den Abbaubetrieb und ggfs. Den Tunnelvortrieb hergerufen werden.</p> <p>Aus Gründen des angemessenen Lärmschutzes fordert die Gemeinde Bötzingen auch, dass in den Planfeststellungsbeschluss Nebenbestimmungen aufgenommen werden, welche die Sprengungen - auch im bestehenden Steinbruch "Fohberg" - nur an bestimmten Wochentagen und nur zu bestimmten Uhrzeiten zulässt. Die Anzahl der zulässigen Sprengungen bezogen auf das Kalenderjahr und den Gesamtbetrieb (Fohberg und Endhahlen) ist zu limitieren. Die Sprengzeiten sind ortsüblich bekanntzugeben.</p> <p>In diesem Punkt möge die Vorhabenträgerin um eine Klarstellung der Datenlage gebeten werden. In der Informationsveranstaltung am 14.10.2015 nannte der Geschäftsführer der Vorhabenträgerin eine Anzahl von maximal 100 Sprengungen pro Kalenderjahr, die auch künftig nicht überschritten werden sollte. Eine rückwirkende Überprüfung der Sprengberichte hat jedoch ergeben, dass in den Jahren 2010 - 2014 durchschnittlich ca. 120 - 140 Sprengungen je Kalenderjahr erfolgt sind. Die Vorhabenträgerin möge aufgefordert werden, die Anzahl der künftig zu erwartenden Sprengungen (Fohberg und Endhahlen) eindeutig anzugeben. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind ansonsten nicht verlässlich zu bewerten.</p> <p>VII. Staubimmissionen</p> <p>Der im Rahmen des Vorhabens vorgesehene Abbaubetrieb (Verschub der Lössschichten, Sprengungen, Zerkleinerung des Phonolith, Verladung und (Ab-)Transport des Materials wird mit erheblichen Staubimmissionen im Gesamtort verbunden sein. Die Gemeinde Bötzingen fordert, dass in den Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung zur Minimierung der Staubimmissionen aufgenommen wird. Es bietet sich an, eine Bewässerung der Betriebsflächen bei kritischen (trockenen</p>	

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>und/oder windigen) Wetterlagen vorzusehen, um der Staubbildung und Verbreitung vorzubeugen bzw. sie so gering wie möglich zu halten. Auch sollten die vorgesehenen Erdverschiebungen nur in den Monaten November bis April zugelassen werden, um den Weinbau nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Des Weiteren fordert die Gemeinde Bötzingen zum Schutz des Weinbaus, dass die Zahl der zulässigen Sprengungen im Planfeststellungsbeschluss auf 100 pro Kalenderjahr begrenzt wird, wobei die für den Abbau im bestehenden Steinbruch "Fohberg" vorgenommenen Sprengungen mitzuzählen sind.</p> <p>VIII. Geruchsimmissionen</p> <p>Beim Betrieb des bestehenden Steinbruchs "Fohberg" sind in der Vergangenheit teilweise erhebliche Geruchsbelästigungen im Gesamtort aufgetreten, die mittlerweile durch verschiedene Maßnahmen der Vorhabenträgerin spürbar reduziert worden sind. Einzelheiten zu Ursache und den Abhilfemaßnahmen sind nicht bekannt, weshalb auch für die Zukunft erneute Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>Die Gemeinde Bötzingen fordert daher, dass die Landesbergdirektion der Vorhabenträgerin aufgibt, die Ursachen für die Geruchsbelästigungen zu identifizieren und dem Planfeststellungsbeschluss, spätestens aber bei der Zulassung des Hauptbetriebsplans, ein entsprechende Auflage beigibt, die sicherstellt, dass Geruchsimmissionen ausgeschlossen werden.</p> <p>IX. Landschaftsbild, Naherholung, Tourismus</p> <p>Das planfestzustellende Vorhaben wird zu einer massiven Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Naherholungsflächen und Tourismusbelange werden nachhaltig betroffen. Es greift dauerhaft in die Eigenart der einzigartigen, auch das Ortsbild und den Charakter der Gemeinde prägenden, Kulturlandschaft des Kaiserstuhls ein, die einerseits durch den Weinbau dominiert wird, andererseits aber einen unvergleichlichen Wert als Naherholungslandschaft hat. Das vorgesehene Abbaugelände liegt inmitten eines Gebietes für Wanderer und Spaziergänger und berührt auch den eingerichteten "Schambach"-Erlebnispfad. Dieses Gefüge wird durch den geplanten Steinbruch nachhaltig gestört.</p> <p>Es sind daher alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen für das Landschaftsbild, die Naherholung und den Tourismus so gering wie möglich zu halten - und zwar aus allen Blickrichtungen. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten graphischen Simulationen des durch den geplanten Abbau veränderten Landschaftsbildes sind kritisch zu prüfen. Es ist vor allem darauf hinzuwirken, dass auch aus südwestlicher</p>	

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Blickrichtung (Anlage 11 der Antragsunterlagen - "Darstellung Landschaftsbild Standpunkt 1") nicht der Eindruck einer monströsen Abbruchkante entsteht, die als eine weiße, insgesamt 45 Meter hohe (!) Wand dauerhaft in die Landschaft leuchtet.</p> <p>Die Gemeinde Bötzingen fordert deshalb die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss, um den Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten. Ferner muss es Schutzauflagen geben, welche die Beeinträchtigungen der Naherholung und des Tourismus minimieren. Dazu gehört die zeitliche, auch jahreszeitliche, und mengenmäßige Begrenzung des Abbaus (siehe unten XIII.).</p> <p>X. Naturschutz, insbesondere Arten- und Habitatschutz Das Vorhaben wird zu nachhaltigen Störungen der Natur (Fauna, Flora Habitat) führen. An den Stellen des Abbaus erfolgt zwangsläufig ein "Kahlschlag". Die Gemeinde Bötzingen fordert, dass die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Umweltverträglichkeitsstudie, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und die Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet "Kaiserstuhl" kritisch fachlich geprüft werden.</p> <p>Die Gemeinde Bötzingen fordert außerdem, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen verbindlicher Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden. Schließlich sind die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Monitoringmaßnahmen zur Überwachung der Durchführung und des Eintritts des mit den festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils beabsichtigten Erfolges in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.</p> <p>XI. Belange des Weinbaus Die Gemeinde Bötzingen hat eine fast 1250-jährige Weinbautradition und will dieses kulturelle Erbe für künftige Generationen bewahren. Sie fordert deshalb, dass auf die Belange der Winzer besondere Rücksicht genommen wird und das Vorhaben insgesamt so schonend für den Weinbau umgesetzt wird, wie es irgend möglich ist.</p> <p>Im Einzelnen ist für die durch den Abbau entfallenden hochwertigen Rebflächen gleichwertiger Ersatz in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben zu schaffen bzw. nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit der vorgesehenen Ersatzflächen für den Weinbau ist durch das Gutachten eines anerkannten Weinbausachverständigen zu belegen. Beeinträchtigungen von Weinbaubetrieben und sowie von landwirtschaftli-</p>	

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>chem Verkehr im Zusammenhang mit dem Weinbau - vor allem während der Weinlese - sind weitestmöglich zu vermeiden. Zu den möglichen Beeinträchtigungen zählen insbesondere die zu befürchtenden Staubimmissionen (siehe oben VII.). Es sind daher entsprechende Regelungen im Planfeststellungsbeschluss zu treffen bzw. den nachfolgenden bergrechtlichen Zulassungsentscheidungen vorzubehalten, um die Belastungen für den Weinbau so gering wie möglich zu halten.</p> <p>XII. Nutzung der Gemeindestraßen</p> <p>1. Wirtschaftswege im Eigentum der Gemeinde Der Betrieb im Rahmen des planfestzustellenden Vorhabens erfordert zwangsläufig die Nutzung verschiedener öffentlicher Wege außerhalb der hierfür bestehenden Widmung. Der vorgesehene Tunnel entlastet nur den Transport des abgebauten Materials. Für die Erreichbarkeit und die Versorgung des Abbaubereiches "Endhahlen" im Übrigen ist der Vorhabenträger auf eine Wegeverbindung angewiesen. Die Gemeinde Bötzingen fordert, dass in den Planfeststellungsbeschluss folgende Auflage aufgenommen wird: "Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, der Gemeinde Bötzingen rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mitzuteilen, welche öffentlichen Wege in welchem voraussichtlichen Umfang durch das Vorhaben im Wege einer straßenrechtlichen Sondernutzung beansprucht werden. Gleichzeitig hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Wege zum Zweck der Beweissicherung unter Beteiligung der Gemeinde Bötzingen festzuhalten. Die betroffenen öffentlichen Wege sind von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten in einen für den Betrieb geeigneten Zustand zu versetzen und nach endgültigem Auslaufen des Rahmenbetriebsplans wieder in den Zustand zu versetzen, der bei der Beweissicherung festgehalten worden ist. Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn die erforderliche straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis durch die zuständige Behörde erteilt oder mit der Gemeinde Bötzingen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung - analog zu der Vereinbarung im Rahmen des Probeabbaus - über die Erlaubnis der Sondernutzung abgeschlossen worden ist."</p> <p>2. Öffentliche Straßen, insbesondere Bergstraße (Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße L 115) Der mit dem Vorhaben zwangsläufig verbundene An- und Abfahrtsverkehr auf das Betriebsgelände, insbesondere mit Schwer-LKW, führt zu einer Extrembelastung der Bergstraße in technischer (übermäßige Abnutzung), verkehrlicher (Sicherheit) und umweltlicher Hinsicht (Lärm, Staub/Abrieb, Abgase</p>	

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>und Erschütterungen mit Auswirkungen für die Nachbarschaft). Es muss sichergestellt werden, dass der durch das Vorhaben verursachte Verkehr (insbesondere Transportfahrzeuge) die öffentlichen Straßen nicht verschmutzt. Etwaig dennoch auftretende Verschmutzungen auf der Straße sind durch den Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Zur Begrenzung der Umweltbeeinträchtigungen ist der Vorhabenträgerin ferner aufzugeben, die An- und Abfahrt durch Transportfahrzeuge zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr durch entsprechende Vereinbarungen mit ihren Vertragspartnern Spediteuren zu unterbinden. Die Anzahl der Fahrzeugbewegungen ist zu limitieren (siehe auch unten XIII.).</p> <p>XIII. Begrenzungen der jährlichen Abbaumengen Die voraussichtlichen Immissionsbelastungen durch das Vorhaben (Staub und Lärm durch Sprengung, Betrieb und Verkehr) müssen insgesamt umweltschonend und gesichert begrenzt werden. Dies betrifft auch die Überbeanspruchung des allgemeinen Verkehrsnetzes und insbesondere der Bergstraße (Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße L 115).</p> <p>Der Geschäftsführer des Vorhabenträgerin hat dazu kürzlich auf einer öffentlichen Informationsveranstaltung die "Versicherung" abgegeben, dass sich durch die Erschließung des neuen Abbaugebietes "Endhahlen" weder die Gesamtabbaumenge am Standort Bötzingen ("Fohberg" und "Endhahlen" zusammen) noch der An- und Abfahrtsverkehr durch LKW erhöhen werde.</p> <p>Zur rechtlichen Absicherung fordert die Gemeinde Bötzingen den Planfeststellungsbeschluss mit einer entsprechenden Auflage zu versehen, wonach der Vorhabenträgerin auf gegeben wird, die bisherige jährliche Abbaumenge in den Jahren 2013 - 2015 unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen für den Betrieb "Fohberg" mitzuteilen und den hieraus ermittelten Durchschnitt künftig durch den Abbau am "Fohberg" und "Endhahlen" nicht zu überschreiten (vorbehaltlich einer Sicherungszuschlages von 5%). Für den Phonolith-Steinbruch "Endhahlen" ist der Abbau auf 60.000 Tonnen pro Kalenderjahr in der ersten Erschließungsphase ("Startphase"), danach auf 30.000 Tonnen pro Kalenderjahr zu limitieren. Dies entspricht den Abbauvorstellungen der Vorhabenträgerin (Antrag Seite 31).</p> <p>Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Gemeinde die Bereitschaft zu einer Verbindlichmachung ihrer "Zusicherungen" zu Abbauvolumen und Verkehr bereits signalisiert. Erwogen wird die vertragliche Fixierung.</p> <p>Allerdings: Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der</p>	

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Vorhabenträgerin sind gewisse Unklarheiten der im Antrag (Seite 31) enthaltenen Zahlenangaben (auch im Abgleich mit den auf der Informationsveranstaltung am 14.10.2015 genannten Daten) zu Tage getreten. Die Vorhabenträgerin beziffert das Abbauvolumen im Antrag zunächst mit Abraum (Erde) über dem Rohstoff insgesamt 115.000 m³ Entspricht (bei Faktor 1,8) 207.000 t Darunter verwertbarer Rohstoff Phonolit 2.035.800 t + Verwertungsverluste 10% 203.580 t Gesamt 2.239.380 t Entspricht bei Dichte von 2,7 bis 2,9 g/cm³ 800.000 m³ Entspricht jährlicher Abbaumenge (bei 26 Jahren) 86.130 t/a Demgegenüber nennt der Antrag einen "Jahresbedarf" von 60.000 t/a in der "Startphase" und ca. 30.000 t/a im Aufschlusszeitraum). Im Weiteren heißt es dann, dass der Jahresbedarf bei ca. 100.000 t/a liegen werde. Die Vorhabenträgerin ist hier um Klarstellung dieser Daten zu ersuchen. Die Vorhabenträgerin möge ferner - zur Bemessung der Umweltauswirkungen - aufgefordert mitzuteilen, - welche "Regelabbaumenge pro Jahr" für "Endhahlen" und - welche "maximale Regelabbaumenge pro Jahr" für "Endhahlen und Fohberg" bei summierter Betrachtung jeweils zu erwarten ist.</p> <p>XIV. Funktionsfähigkeit der Ver- und Entsorgungseinrichtungen Die Gemeinde Bötzingen fordert, in den Planfeststellungsbeschluss eine Auflage aufzunehmen, wonach sämtliche bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen für die gesamte Gültigkeitsdauer des Rahmenbetriebsplans in vollem Umfang funktionsfähig bleiben. Ein - wenn auch nur zeitlich begrenztes - Abschalten oder Abhängen dieser Leitungen darf nicht erfolgen, es sei denn, die Vorhabenträgerin sorgt auf ihre Kosten für entsprechende Ersatzmaßnahmen.</p>	
729	3.5	7912-a	5272	Privat 79268 Bötzingen	<p>Als Grundstückseigentümer und Winzer (fünf der sechs Unterzeichner) nehmen wir zu dem Gebiet 7912-a in Bötzingen wie folgt Stellung: Das Gebiet 7912-a liegt inmitten der Weinbergslandschaft. Es zählt zu den wertvollsten Rebflächen in unserer Gemarkung. In diesem Terroir wachsen Spitzenweine. Gerade durch den darunter liegenden, dicht anstehenden Stein erhalten wir eine einmalige Mineralität im Wein, die sonst nirgendwo am Kaiserstuhl erzeugt werden kann. Daher kann diese Fläche nicht durch andere Flächen ersetzt werden. Ferner verstößt ein Rohstoffabbau aus unserer Sicht gegen</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die hohe weinbauliche Bedeutung des Abbaugebiets 7912-a wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten regionalplanerischen Grundsätze richten sich an der Regionalplanung nachgeordnete Planungen oder Verfahren; zudem sind Grundsätze der Abwägung zugänglich. Der behauptete Verstoß liegt schon daher nicht vor. Inhaltlich sind die genannten Aspekte in der Abwägung berücksichtigt worden. In Bezug auf das vorgebrachte Ausschöpfen der bestehenden Reserven in vorhandenen Konzessionen (gemeint wird</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>folgende Grundsätze der Regionalplanung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gebiet liegt im regionalen Grünzug. 2. Ausschöpfen der bestehenden Reserven in vorhandenen Konzessionen. <p>An dieser Stelle verweisen wir auf Ihren Abwägungsvorschlag auf die Stellungnahme von zwei der unterzeichnenden Personen vom 20.12.2013 zur 1. Offenlage: "Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen daher, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen die ihnen entgegenstehenden Belange."</p> <p>Das Gebiet 7912-b, sozusagen das Stammgebiet des Unternehmens, wurde bis 2041 verlängert. Es erschließt sich uns nicht, wieso bei der aktuellen Fortschreibung schon das nächste Gebiet aufgenommen werden muss. Dem Argument, es handle sich hierbei um das einzige Phonolithvorkommen in Baden-Württemberg halten wir entgegen, dass gerade dann mit diesem knappen Rohstoff sehr sparsam und verantwortungsbewusst umgegangen werden muss.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Rohstoffversorgung in der Region. <p>Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass der Rohstoff Phonolith in der Region verwendet wird. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, dass ein erheblicher Teil überregional vermarktet wird.</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Rekultivierung nach Beendigung des Abbaus. <p>Wir bemängeln, dass im bestehenden Abbaugelände 7912-b die Renaturierung der abgebauten Flächen nicht vorangetrieben wird, sondern vielmehr das komplette Areal als Betriebsfläche verwendet wird. Wieso soll ein Unternehmen, das gegen einen Grundsatz der Regionalplanung verstößt, ein weiteres Gebiet zum Abbau von Rohstoffen erhalten?</p> <p>Wir bitten Sie daher, das Gebiet 7912-a nicht als Vorranggebiet zum Abbau oder zur Sicherung von Phonolith auszuweisen.</p>	<p>in der Äußerung damit der Steinbruch Bötzingen sein, LGRB Nr. 7912-1) ist darauf zu verweisen, dass die vom Abbaubetrieb vorgebrachte betriebliche Erforderlichkeit eines zeitnahen Abbaus im Gewinn Endhalten vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg bestätigt wird (vgl. unter anderem Abwägungsbeschlüsse zur Stellungnahme Privater zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 4176)).</p> <p>Die Verwaltungsvorschrift Regionalplan eröffnet die Möglichkeit, die Gebiete für Rohstoffvorkommen statt an 2x15 an 2x20 Jahren Bedarf auszurichten. Von dieser Möglichkeit hat der Planungsausschuss der Region mit Beschluss vom 26.05.2011 Gebrauch gemacht. Zudem wurde beschlossen, konzessionierte Restmengen nicht zu berücksichtigen. Zur Erforderlichkeit der Festlegung eines Abbaustattes eines Sicherungsgebietes siehe Ausführungen oben zum erforderlichen zeitnahen Abbau.</p> <p>Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Exportverbote sind im europäischen Binnenmarkt weder zulässig noch sinnvoll. Es wäre dem Regionalverband auch rechtlich verwehrt Exporte zu reglementieren, ein Ausrichten der zu sichernden Rohstoffmenge ausschließlich auf die Binnennachfrage der Region wäre ebenfalls weder zulässig noch sinnvoll.</p> <p>Der aufgeführte regionalplanerische Grundsatz zur Rekultivierung richtet sich an die der Regionalplanung nachgeordneten Genehmigungsverfahren. Seine abwägende Berücksichtigung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen plananwendenden Genehmigungsbehörde und wird über die Ausgestaltung der Genehmigung mit Hilfe von Auflagen umgesetzt. Falls ein Verstoß gegen solche Auflagen vorliegen würde, wäre dies Sache der Genehmigungsbehörde. Für die regionalplanerische Abwägung ist es in jedem Fall nicht entscheidungsrelevant.</p> <p>In der Einwendung wird kein neuer Belang überwiegender Gewichts vorgebracht. Der aufgeführten hohen weinbaulichen Bedeutung des Bereichs Endhalten kann zumindest teilweise auf Ebene der Vorhabengenehmigung Rechnung getragen werden (siehe dazu Forderungen in der Stellungnahme der Gemeinde (ID 5422)). Diesem Belang, soweit er nicht vollständig auf Ebene der Vorhabengenehmigung kompensiert werden kann, und den weiteren, als entgegenstehend erkannten Belangen ist die Bedeutung des Rohstoffvorkommens gegenüberzustellen: Bei den Vorkommen von Phonolith im Kaiserstuhl</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						handelt es sich um "eng begrenzte Vorkommen hoher Qualität und Wertschöpfung", und "nirgends in Baden-Württemberg [gibt es] ähnlich bedeutende Vorkommen von Trassrohstoffen". "Ein Ausweichen der Trassrohstoffgewinnung auf andere, möglicherweise weniger konfliktrträgliche Gebiete ist daher nicht möglich" (LGRB-Gutachten Az. 96-47004//08 78233 S.60). Zudem ist das Abbauggebiet 7912-b (Endhalen) betrieblich erforderlich (siehe zur Stellungnahme der Gemeinde (ID 5422)). Beides erzeugt ein erhebliches Gewicht in der regionalplanerischen Abwägung gegenüber den erkannten entgegenstehenden Belangen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen daher, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen die ihnen entgegenstehenden Belange. Die Anregung, das Gebiet 7912-a nicht als Vorranggebiet zum Abbau oder zur Sicherung festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
730	3.5	7912-a	5273	Privat 79268 Bötzingen	Als Grundstückseigentümer und Winzer (fünf der sechs Unterzeichner) nehmen wir zu dem Gebiet 7912-a in Bötzingen wie folgt Stellung: (...) [Siehe wortgleiche Anregung (ID 5272)]	Keine Berücksichtigung Siehe zur wortgleichen Anregung (ID 5272).
731	3.5	7912-a	5274	Privat 79268 Bötzingen	Als Grundstückseigentümer und Winzer (fünf der sechs Unterzeichner) nehmen wir zu dem Gebiet 7912-a in Bötzingen wie folgt Stellung: (...) [Siehe wortgleiche Anregung (ID 5272)]	Keine Berücksichtigung Siehe zur wortgleichen Anregung (ID 5272).
732	3.5	7912-a	5275	Privat 79268 Bötzingen	Als Grundstückseigentümer und Winzer (fünf der sechs Unterzeichner) nehmen wir zu dem Gebiet 7912-a in Bötzingen wie folgt Stellung: (...) [Siehe wortgleiche Anregung (ID 5272)]	Keine Berücksichtigung Siehe zur wortgleichen Anregung (ID 5272).
733	3.5	7912-a	5276	Privat 79268 Bötzingen	Als Grundstückseigentümer und Winzer (fünf der sechs Unterzeichner) nehmen wir zu dem Gebiet 7912-a in Bötzingen wie folgt Stellung: (...) [Siehe wortgleiche Anregung (ID 5272)]	Keine Berücksichtigung Siehe zur wortgleichen Anregung (ID 5272).
734	3.5	7912-a	5277	Privat 79268 Bötzingen	Als Grundstückseigentümer und Winzer (fünf der sechs Unterzeichner) nehmen wir zu dem Gebiet 7912-a in Bötzingen wie folgt Stellung: (...) [Siehe wortgleiche Anregung (ID 5272)]	Keine Berücksichtigung Siehe zur wortgleichen Anregung (ID 5272).
735	3.5	7912-b	5591	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Kreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Ausdrücklich begrüßen wir den Verzicht auf die Erweiterung des bestehenden Abbaugebiets bei 7912b [...], da hier Belange des Artenschutzes und von Natura 2000 u. A. erheblich betroffen gewesen wären.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
736	3.5	7912-b	5638	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: Bötzingen 7912-b Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 3,4 (0,1 Wald) Bemerkungen: - LSG - Waldbiotop in der Nähe Forstfachliche Wertung: unkritisch Auf das Gebiet wird verzichtet	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3391) wird verwiesen.
737	3.5	7912-b	5421	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	4. Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" Zu Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" des vorliegenden Planentwurfs erhebt die Gemeinde Bötzingen folgende Einwendungen: Die bereits mit Schreiben vom 18.12.2013 vorgebrachten Einwendungen bleiben vollumfänglich aufrecht erhalten. Hierauf wird Bezug genommen. A) Abbaubereich "Fohberg" Die Erweiterung des Abbaubereichs Fohberg ist auf die festgesetzte Grenze gemäß dem geltenden Rahmenbetriebsplan vom 19.07.1993 zurückzunehmen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachte Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 2832) wird verwiesen.
738	3.5	7912-c	5873	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	II. 7912-c Vorranggebiete für Abbau und Sicherung von Rohstoffen im Bereich des Steinbruch Kalkwerk Niederrimsingen / Merdingen KG Der Gemeinderat schließt sich inhaltlich der [nachfolgenden] Stellungnahme des Ortschaftsrates Niederrimsingen [...] an. Der Ortschaftsrat lehnt die Größenordnung der Erweiterungsflächen aus dem aktuellen Regionalplan ab. Abgelehnt werden ebenfalls Abbauflächen auf Niederrimsinger Gemarkung. Zugestanden werden soll eine Vorrangfläche für den Abbau, welche für ca. 20 Jahre ausreicht. Zusammen mit der Abbaufläche der bestehenden Abbaugenehmigung, welche für noch ca. 15 - 20 Jahre ausreicht soll sich ein Planungshorizont von rund 40 Jahren für den abbauenden Betrieb ergeben. Als Alternative könnte sich der Ortschaftsrat in Abstimmung mit der Gemeinde Merdingen eine Abbaufläche im nördlichen Teil [...] vorstellen. Diese würde zwar Abbau auf Niederrimsinger Gemarkung zulassen, aber dafür den Spazier- und Wirtschaftsweg erhalten. [Hinweis: Der Anregung sind eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie ein Auszug aus dem Protokoll zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Niederrimsingen am 27.06.2016 beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Die Ablehnung der Größenordnung der Gebiete am Standort 7912-c und ihrer Lage auf Niederrimsinger Gemarkung wird zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die regionalplanerische Aufgabe, Abbau- und Sicherungsgebiete festzulegen eröffnet die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne die Möglichkeit, die Gebiete für Rohstoffvorkommen statt an 2x15 an 2x20 Jahren Bedarf auszurichten. Von dieser Möglichkeit hat der Planungsausschuss der Region mit Beschluss vom 26.05.2011 Gebrauch gemacht. Zudem wurde beschlossen, konzessionierte Restmengen nicht zu berücksichtigen. Dass im Steinbruch erhebliche konzessionierte Massen vorliegen wird gesehen. Beim Standort 7912-c handelt es sich um den letzten aktiven Standort in der Region für den Rohstoffbereich hochreiner Kalkstein, mit dem eine verbrauchernahe Versorgung erfolgen kann. Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat das Kalk-Vorkommen regional eine große Bedeutung. Dies erzeugt ein erhebliches Gewicht in der regionalplanerischen Abwägung gegenüber den erkannten entgegenstehenden Belangen. Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Be-

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>rücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 7912-c auf Niederrimsinger Gemarkung nicht als Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Zur hilfweisen Anregung, alternativ ein Abbaugebiet im nördlichen Teil gemäß der beigefügten Kartendarstellung abzugrenzen: Die vorgeschlagene Abgrenzung sieht statt eines Sicherungsgebiets einen zeitnahen Abbau für Bereiche vor, die nicht Teil der Rohstoffkartierung des LGRB (Vorkommen L7910/L7912-33) sind. Die betriebliche Abbaubarkeit in diesem Bereich ist von mächtigen Lössauflagen erschwert, und seine rohstoffgeologische Bauwürdigkeit ist noch durch Bohrungen zu erkunden bzw. nachzuweisen (vgl. Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3342)). Eine solche Abgrenzung wäre daher aus rohstoffgeologischer und regionalplanerischer sowie aus betrieblicher Sicht mit Nachteilen verbunden. Auf der anderen Seite sind Lösungen, um die in der Äußerung vorgebrachten Funktionen des verlorengehenden Spazier- und Wirtschaftswegs zu erhalten, auf nachgeordneter Vorhabensebene möglich, bspw. durch eine Neuanlage eines Weges auf Kosten des Abbaubetriebs an anderer Stelle. Die gemäß der beigefügten Kartendarstellung angeregte Änderung der Gebietsabgrenzungen ist daher nicht gerechtfertigt.</p> <p>Die hilfweise Anregung, ein Abbaugebiet im nördlichen Teil gemäß der beigefügten Kartendarstellung am Standort 7912-c festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
739	3.5	7912-c	5801	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schließen uns der [wortgleichen] Stellungnahme der Bürgerinitiative Niederrimsingen an: [...]</p> <p>Größere (...) Planungsvorhaben, die entschieden abgelehnt werden</p> <p>Kalk- und Kiesabbau in Niederrimsingen mit Synergieeffekt</p> <p>Durch den fortschreitenden Abbau von Kalk in Merdingen in Richtung Niederrimsingen und von Kies am Niederrimsinger Baggersee wuchsen beide Abbauräume immer mehr zusammen (7912-c und 8011-a). Schon jetzt ist der Grünkorridor Niederrimsingen-Merdingen-Ihringen, also zwischen Tuniberg und Kaiserstuhl, stark eingengt. Sowohl am Kaiserstuhl als auch am Tuniberg stehen viele der heimischen Tierarten jetzt schon auf der Roten Liste. Allein dieser Grünkorridor ermöglicht zwischen beiden Gebieten den direkten Austausch noch bestehender, kleiner Populationen (wobei zwischen Kalkwerk und Baggersee ein immer engeres Nadelöhr entstand). Wird</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die kritischen Hinweise zu den Gebieten am Standort 7912-c werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Bereichs wegen schutzwürdiger Biotopkomplexe oder Habitaten wertgebender Arten bzw. ihrer Populationen wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert (vgl. auch Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 zur Stellungnahme Höhere Naturschutzbehörde (ID 3178)). Der daraus resultierende hohe Raumwiderstand wird gesehen.</p> <p>Die Bedeutung der angesprochenen Bereiche für Naherholung und Naturgenuss wird zur Kenntnis genommen. Die voraussichtlich zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird gesehen (vgl. auch Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 zur Stellungnahme Höhere Naturschutzbe-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>aber der Austausch unterbunden, sind gerade die bedrohten, versprengten Populationen auf Dauer nicht überlebensfähig. Die geplante Ausdehnung der Abbaufäche des Kalkwerks Merdingen im Umkreis von bis zu 2 km - hauptsächlich nach Süden und Osten - und die Ausdehnung der Abbaufäche Baggersee Niederrimsingen im Umkreis von bis zu 2 km - hauptsächlich nach Nord-Ost - verengt den Grünzug noch mehr (die Dimensionen sind dem Umweltbericht Seite 238 - 241 entnommen).</p> <p>In Folge des anfallenden Abbaulärms - insbesondere von Sprengungen - wird das Besiedlungsgebiet vieler bedrohter Tierarten zerschnitten. Der direkte Verbundkorridor zwischen den Kerngebieten des trockenen Offenlands, Tuniberg und Ihringen am Kaiserstuhl wäre zerstört. Im nördlichen Bereich kreuzt ein Korridor und Trittstein für den Waldverbund. Es genügt ein Blick in Google Earth von oben, um die Sensibilität und Bedrohung zu erkennen. Der Erhalt von Biotopverbunden muss hier oberste Priorität haben Wirtschaftliche Interessen sind zwingend zurückzustellen.</p> <p>Zwischen Niederrimsingen und Merdingen beobachtet die heimische Bevölkerung seltene Arten wie z. B. Wanderfalke, Uhu, Steinkauz, Schlingnattern, Smaragdeidechse, Fledermaus, Ödlandschrecke und Gottesanbeterin. Lössabbruchkanten und Ritzen an Urgesteinshängen bieten ein natürliches Verbreitungsgebiet für Zielarten dieses Lebensraums wie z. B. Sandbienen.</p> <p>Die Hänge bieten Optimierungsmöglichkeiten u. a. für Bienenfresser und Wiedehopfe, deren Bestände durch ein gezieltes Nistkastenmanagement bzw. durch Freistellen offener Lössabbruchkanten gestützt werden können. Von letzter Maßnahme könnten auch entsprechende Wildbienen vorkommen profitieren. (Fachbeitrag Fauna zum Landschaftsplan Freiburg, 2011, S. 67)</p> <p>An der Ost- und Nordostseite des Baggersees, wo seit Jahren nicht mehr gefördert wurde, haben sich Wasservögel, Frösche, Molche und Lurche einen Lebensraum erschaffen. Bläss- und Birkhühner finden Deckung im Übergangsbereich vom Wald zum See, Rehe nutzen die Deckung der waldigen Uferzone zur abendlichen Tränke. In dem sich langsam entwickelten Schilfgürtel hausen Haubentaucher, Bachstelzen und andere Wildentenarten. Wildgänse nutzen den See als Zwischenstation auf ihren jährlichen Wanderungen. Schwäne, welche der Unruhe auf dem Rhein entfliehen wollen, finden hier ihre Ruhe. Störche nutzen das reichhaltige Angebot von wirbellosem Kleingetier. Würde man diese sich abzeichnende Entwicklung</p>	<p>hörde (ID 3178)) und ist im Umweltbericht dokumentiert. Eine Beeinträchtigung der in der Äußerung angesprochenen, im Gewann "Egelfingen" gelegenen Trockenwiesen durch die Gebiete am Standort 7912-c ist nicht zu erwarten. Eine erhebliche (nicht: sehr erhebliche) Beeinträchtigung des Schutzbelangs Biotopverbund wird ebenfalls gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert (vgl. auch Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 zur Stellungnahme Höhere Naturschutzbehörde (ID 3178)). Es geht hierbei insbesondere um die räumliche Betroffenheit eines Waldkorridors regionaler Bedeutung. Darüber hinaus werden Kernlebensräume des Lebensraumbereichs Offenland (trocken) in Anspruch genommen. Die regionalplanerische Festlegung der Grünzäsur zwischen Merdingen und dem Kalkwerk im Regionalplan-Entwurf dient auch dem Zweck, einer weitergehenden Beeinträchtigung der Biotopverbundbeziehungen und einer technischen Überprägung des Landschaftsbilds vor Ort entgegen zu wirken.</p> <p>Die in der Äußerung vorgebrachte Einschätzung einer "Zerstörung" des "Verbundkorridors zwischen den Kerngebieten des trockenen Offenlands, Tuniberg und Ihringen am Kaiserstuhl" ist unplausibel. Nicht nachvollziehbar ist, wo diese Verbundbeziehung verlaufen soll und wie diese Verbundbeziehung durch die Gebiete für Rohstoffvorkommen am Standort 7912-c zerstört werden sollte. Eine besondere Bedeutung des behaupteten "Grünkorridor Niederrimsingen-Merdingen-Ihringen" ist nicht erkennbar, ebenso nicht, dass "allein dieser" die Verbindung zwischen Tuniberg und Kaiserstuhl darstellen würde. Das behauptete "immer engere Nadelöhr zwischen Kalkwerk und Baggersee" ist nicht gegeben.</p> <p>Der vorgebrachte "fortschreitenden Abbau von Kalk in Merdingen in Richtung Niederrimsingen und von Kies am Niederrimsinger Baggersee" und die These eines bisher erfolgten "Zusammenwachsens" beider Abbauräume muss sich gedanklich auf sehr lange Zeiträume beziehen. Denn die Abbaugrenzen des Niederrimsinger Baggersees haben sich aufgrund seiner Lage im Grundwasserschonbereich in den letzten beiden Dekaden nicht nennenswert nach Osten bewegt. Zudem ist allgemein in Bezug auf Biotopverbundfunktionen die Typik des Festgesteinsabbaus zu berücksichtigen: anders als die Kiesgewinnung im Nassabbauverfahren, wird dabei langfristig betrachtet kein irreversibler, dauerhafter Flächenverlust bewirkt. Die abiotischen standörtlichen Bedingungen können mittel- bis langfristig in ähnlicher Weise wiederhergestellt wer-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>noch durch kleine Maßnahmen unterstützen z. B. durch Abflachungen und Ausbuchtungen der Ränder, so könnte eine Wasser-Wald-Schilf-Landschaft entstehen wie sie hier typisch war vor der Rheinbegradigung. Stattdessen soll gerade hier der Abbau wieder aufgenommen und das Wiederbelebte zurück in eine Abbauwüste verwandelt werden. Der Erholungswert dieser Landschaft hat eine hohe Bedeutung für die Bevölkerung vor Ort, für die Stadtbevölkerung von Freiburg und für Gäste aus dem Kurgebiet Bad Krozingen.</p> <p>Zahlreiche Wanderer genießen auf dem Bergkamm die Weitsicht zu den Vogesen und der Freiburger Bucht, die kleinen Biotope in den Terrassen oder die kühlende Luft im Wald und am See. Viele Fahrradfahrer sind am Fuße des Bergs aus dem Kurgebiet Bad Krozingen unterwegs an den Kaiserstuhl oder umrunden den Tuniberg. Große Gruppen aus Fahrradvereinen mit sportlichem Ansporn fahren regelmäßig ihre "Trainingsstrecke" ab.</p> <p>Beide Planungsvorhaben würden ein einmaliges Landschaftsbild unwiderruflich zerstören, das durchzogen ist mit Weinbergterrassen, Grünstreifen, Steilwänden, Wald, See, offenem Feld und Trockenwiesen.</p> <p>Diese Trockenwiesen - gelegen im Gewann "Egelfingen" - sind Heimat zahlreicher Schrecken und Gottesanbeterinnen. Große Teile der Trockenwiesen sind im Norden des Gewanns bereits zerstört, weil sie als Baustoff- und Abraumlager durch eine Tiefbaufirma genutzt werden - westlich der Kreisstraße 4931. Hier entwickelt sich der 3. Brennpunkt im Korridor. Dies muss gestoppt werden.</p> <p>Beide Abbauflächen dürfen keinesfalls aufeinander zu erweitert werden. Bestehender Abbau muss ausgeschöpft werden ohne Erweiterung der Abbaufläche.</p> <p>Besonders beanstanden wir Planungen über 10 Jahre hinaus. In solch sensiblen Gebieten muss eine Genehmigung regelmäßigen Überprüfungen zugänglich und darüber hinaus vorgeschrieben sein. Renaturierungsmaßnahmen auf bestehenden Abbauflächen sind unerlässlich.</p> <p>Sie gehören eigentlich zu jeder Planung. Diese Punkte sollten im Auge des Betrachters einen erhöhten Stellenwert genießen. [...]</p> <p>Zur Planung von Kiesgruben und einem Kalkwerk</p> <p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte/Projekte zum Rohstoffabbau kritisch geprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: [...]</p> <p>Kalkwerk 7912-c in Meringingen [...]</p> <p>Laut Umweltbericht ist dies ein Gebiet mit "sehr hoher Emp-</p>	<p>den. Abbaumaßnahmen erfolgen i.d.R. in teilräumlichen Abschnitten und der Gesamtbereich der Abbau und Sicherungsgebiete wird insgesamt etappenweise, über einen langen Zeitraum von 40 Jahren abgebaut. Von einem vollständigen Funktionsverlust für den Biotopverbund innerhalb der Gebiete am Standort 7912-c ist unter anderem deshalb nicht auszugehen. Dass die Festlegungen im Regionalplan-Entwurf zu den Standorten 7912-b und 8011-a mittelfristig ein räumliches Aufeinander-zu-Entwickeln bewirkt ist jedoch unzweifelhaft. Die in der Äußerung vorgebrachten kumulativen Wirkungen ("Synergieeffekte") der Gebiete am Standort 7912-c mit den Gebieten am Standort 8011-b sind insbesondere in Bezug auf das Landschaftserleben und die lokale Erholungseignung plausibel, sie werden gesehen (siehe Umweltbericht). Die in der Äußerung vorgebrachten kumulativen Wirkungen ("Synergieeffekte") in Bezug auf Biotopverbundbeziehungen sind jedoch nicht nachvollziehbar (vgl. oben).</p> <p>Zu den in der Äußerung vorgebrachten Umweltwirkungen der Gebiete am Standort 8011-b ("Kiesabbau in Niederrimsingen") siehe Abwägung der Stellungnahme (ID 5800).</p> <p>Die Hinweise auf wertvolle, wertgebende Arten werden zur Kenntnis genommen, auch die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden lauten dahingehend. Es liegen vonseiten der Fachbehörden sowohl in ihren Stellungnahmen als auch durch die informelle Vorabstimmung keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend - zum Beispiel aufgrund des § 44 BNatSchG (strenger Artenschutz) - ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, erforderlicher Befreiungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen hat ggf. auf nachgelagerter Vorhabensebene zu erfolgen.</p> <p>Zur vorgebrachten Kritik von "Planungen über 10 Jahre hinaus" und der Anregung regelmäßiger Überprüfungen: In Bezug auf die Genehmigungen von Abbauvorhaben ergibt sich grundsätzlich aus dem jeweils der Genehmigung zugrundeliegenden Fachrecht (Wasserhaushaltsrecht, Immissionsschutzrecht, Bergrecht, Naturschutzrecht, Baurecht), welche Zeiträume üblicherweise für Genehmigungen anzulegen sind. Das Raumordnungsrecht gibt dabei einen räumlichen Rahmen vor. Ebenfalls im Fachrecht ist geregelt, inwieweit und bezüglich auf welche Inhalte regelmäßige Überprüfungen möglich sind. Flankiert wird das Fachrecht dabei in jüngerer Zeit oft von naturschutzrechtlichen Monitoringvorgaben und zugehörigen Auflagen. Anregungen, die darauf abzielen, diese Gesetze zu</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>findlichkeit gg. Rohstoffabbau". Ein "Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen" ist die Folge Betroffen sind Kerngebiete des trockenen Offenlandes sowie Korridor und Trittsteine für den Waldverbund. Ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial und sehr erheblich negative Umweltauswirkungen (auch auf das Landschaftsbild) sind zu erwarten. Der nach Süden fortschreitende Kalkabbau würde das Vorranggebiet Nr. 122 am Tuniberg um mehrere hundert Meter nach Süden inakzeptabel verkleinern. Da lt. Bodenschatzkarte der Landesverwaltung sich das zu erschließende Vorkommen an hochreinem Kalkstein insgesamt zwei Kilometer weit nach Süden in Richtung Niederrimsingen hinzieht, ist zu befürchten, dass im Laufe der Zeit das gesamte Vorkommen ausgebeutet wird. Ein solcher Einschnitt muss verhindert werden. Es wird argumentiert dieser Kalk sei einmalig und die Ausdehnung der Abbaufäche unerlässlich für die regionale Versorgung. Tatsächlich hat jeder der bisherigen Kalkwerksbetreiber so viel Kalk und Kalkverarbeitungsprodukte exportiert, was die Nachfrage hergegeben hat. Deshalb ist zu befürchten, dass es nur eine Frage der Zeit ist, bis der Abbau dieses hochreinen Kalksteinvorkommens auf seine gesamte Länge von zwei Kilometern ausgedehnt wird. Um der Zielsetzung der regionalen Versorgung gerecht zu werden, hätte der Export in früheren Genehmigungsverfahren behördlich unterbunden werden müssen. Den Abbau in Kenntnis der Praxis ohne derartige Auflagen gewahren zu lassen widerspricht der Zielsetzung.</p>	<p>ändern, sind daher an den Gesetzgeber zu adressieren. In Bezug auf die regionalplanerische Aufgabe, Abbau- und Sicherungsgebiete festzulegen, eröffnet die Verwaltungsvorschrift Regionalpläne die Möglichkeit, die Gebiete für Rohstoffvorkommen statt an 2x15 an 2x20 Jahren Bedarf auszurichten. Von dieser Möglichkeit hat der Planungsausschuss der Region mit Beschluss vom 26.05.2011 Gebrauch gemacht. Vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Fortschreibungsintervalle von 15 Jahren und der Intention, mithilfe der regionalplanerischen Gebietsfestlegungen eine mittel- bis langfristige Planungssicherheit für alle Beteiligten zu erzeugen, wäre der genannte Zeitraum von 10 Jahren für den Regelfall zu kurz bemessen. Zur in der Äußerung vorgebrachten Besorgnis, "ein nach Süden fortschreitende Kalkabbau würde das Vorranggebiet [für Naturschutz und Landschaftspflege] Nr. 122 am Tuniberg um mehrere hundert Meter nach Süden inakzeptabel verkleinern" und es sei zu "befürchten dass im Laufe der Zeit das gesamte Vorkommen ausgebeutet" würde, welches sich noch zwei Kilometer weit nach Süden hinzieht, sei betont: Die Belange der Sicherung der Rohstoffvorkommen und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind hinsichtlich der regionalplanerischen Gebietsfestlegungen auch untereinander endabgewogen. Etwa im Umfang der Festlegung der Gebiete für Rohstoffvorkommen tritt die potenzielle Festlegung eines Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege um mehrere hundert Meter zurück. Zugleich steht das angrenzende Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege einem weiteren Rohstoffabbau nach Süden entgegen und sichert damit diesen Freiraum. Die aufgeworfenen Fragen, wie zukünftig mit dem weiteren Kalkvorkommen umgegangen werden soll und ob "im Laufe der Zeit das gesamte Vorkommen ausgebeutet" werden soll, ist derzeit spekulativ und in eine weit entfernte Zukunft gerichtet, die mehrere künftige Regionalplanfortschreibungen umfasst. Sie zu beantworten bleibt zukünftigen regionalpolitischen Entscheidungsträgern vorbehalten. Für die aktuell anstehende Abwägungsentscheidung ist die Frage nicht relevant. Zur Frage eines möglichen Exports des Rohstoffs aus der Region: Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Exportverbote sind im europäischen Binnenmarkt weder zulässig noch sinnvoll. Es wäre dem Regionalverband auch rechtlich verwehrt Exporte zu</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>reglementieren. Ein Ausrichten der zu sichernden Rohstoffmenge ausschließlich auf die Binnennachfrage der Region wäre ebenfalls weder zulässig noch sinnvoll.</p> <p>Zusammenfassend ist ein sehr hoher Raumwiderstand der Gebiete am Standort 7912-c festzuhalten. Diesem Raumwiderstand steht gegenüber, dass es sich um den letzten aktiven Standort in der Region für den Rohstoffbereich hochreiner Kalkstein handelt, mit dem eine verbrauchernahe Versorgung erfolgen kann. Laut Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg hat das Kalk-Vorkommen regional eine große Bedeutung.</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 7912-c auf Niederrimsinger Gemarkung nicht als Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
740	3.5	7912-c	5284	CDU-Fraktion im Ortschaftsrat Breisach-Niederrimsingen Herr Andreas Hoffmann 79206 Breisach am Rhein	<p>1. Erweiterung des Steinbruchs in Merdingen. Eigentümer: Fa. Saint-Gobain Weber GmbH. Pächter: Fa. Hauri, Bötzingen, Teilauszug d. Raumnutzungskarte 7912c</p> <p>Von der geplanten Erweiterung des genannten Steinbruchs auf die Gemarkung Niederrimsingen wurde der zuständige Ortschaftsrat Niederrimsingen zu keinem Zeitpunkt informiert geschweige denn inhaltlich beteiligt. Als CDU-Fraktion im Ortschaftsrat Niederrimsingen können und wollen wir diese Erweiterung auf Niederrimsinger Gemarkung nicht mittragen. Hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen diese Erweiterungsmaßnahme ein. Ausführliche schriftl. Begründung folgt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung der Gebiete am Standort 7912-c auf Niederrimsinger Gemarkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Begründung für die Position wurde nicht wie in der Äußerung angekündigt übermittelt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (insb. ID 3178) wird verwiesen.</p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 7912-c auf Niederrimsinger Gemarkung nicht als Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Bereits der Regionalplan-Entwurf zur ersten Offenlage sah die Festlegungen am Standort 7912-c vor. Die dazugehörigen Unterlagen waren daher 2013 für drei Monate für die Öffentlichkeit ausgelegt, auf der Homepage des Regionalverbands sind sie bis heute einsehbar. Mit der Stadt Breisach stand der Regionalverband darüber hinaus regelmäßig im Dialog.</p>
741	3.5	7912-c	5864	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Rohstoffabbau Steinbruch südl. Merdingen</p> <p>Für einen weiteren Kalk-Abbau in den Steinbrüchen am Tuniberg ist eine großzügige Erweiterung nach Süden hin vorgesehen. Das sehen wir kritisch und lehnen es ab, da sich dann ein bis zu 1,5 km langes Abbaugelände in einem Verbundkorridor für Biotop, unweit des (künftigen) NSG "Zwölferholz" und</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung der Gebiete am Standort 7912-c auf Niederrimsinger Gemarkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die maximale Längsausdehnung von 1,4 km des entstehenden Steinbruchs wird gesehen. Von einem gleichzeitigen aktiven Abbau auf dem gesamten Gebiet ist allerdings nicht auszuge-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					eines rheinüberschreitenden Korridors des Generalwildwegeplans ergeben würde (s. auch folgende Anmerkung [ID 5865]).	hen, Abschnitte können renaturiert werden. Die erhebliche Betroffenheit des Biotopverbunds wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Die Lage in Nähe zum (künftigen) Naturschutzgebiet "Zwölferholz" und in 0,5 km Entfernung zu einem Wildtierkorridor internationaler Bedeutung wird gesehen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung beider ist nicht auszugehen. Sehr erhebliche Umweltwirkungen der Gebiete am Standort 7912-c werden gesehen und sind im Umweltbericht dokumentiert. Neue entscheidungserhebliche Sachverhalte werden mit der Äußerung nicht vorgebracht. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3178) wird verwiesen. Die Anregung, die Gebiete am Standort 7912-c auf Niederrimsinger Gemarkung nicht als Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.
742	3.5	8011-a	5815	Landratsamt Emmendingen Landwirtschaftsamt 79312 Emmendingen	zu 3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Begrüßt wird auch der Verzicht auf das Gebiet 7811-a westlich von Wyhl.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
743	3.5	8011-a	5872	Bürgermeisteramt der Stadt Breisach am Rhein 79206 Breisach am Rhein	I. 8011 Vorranggebiete für Abbau und Sicherung von Rohstoffen im Bereich des Kiessee Hermann Peter KG Der Vorrangfläche für den Abbau der oberflächennahen Rohstoffe wird, wie aus dem Schaubild [...] ersichtlich, modifiziert zugestimmt. Für die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsfläche) schlägt der Gemeinderat für das Kieswerk Hermann Peter KG vor, diese anstatt im Osten Richtung Niederrimsingen diese in den nördlichen Bereich Richtung "Zwölferholz" zu verlagern Hilfsweise, für den Fall, dass dies aus naturschutzrechtlichen oder anderen fachrechtlichen Gesichtspunkten auch nach 20 Jahren nicht möglich sein sollte, wird vom Gemeinderat gefordert, dass bevor die Sicherungsfläche in eine Vorrangfläche umgewidmet wird, folgendes beachtet wird: Die Flächen in dieser Sicherungsfläche können aus momentaner Sicht nicht zur Verfügung gestellt werden. Folgendes muss gewährleistet sein: a) In Abstimmung mit dem Ortschaftsrat muss die durch die Vorrangfläche verloren gegangene Waldfläche an einer vom Ortschaftsrat im Benehmen mit dem Gemeinderat vorgeschlagenen Fläche aufgeforstet sein. b) Der naturschutzrechtliche Ausgleich muss erbracht worden sein.	Keine Berücksichtigung Die grundsätzliche, wenngleich mit einer Modifizierung der Abgrenzung verbundene Zustimmung der Stadt Breisach zu den Gebieten am Standort 8011-b wird zur Kenntnis genommen. Der von der Stellungnahme der Stadt Breisach abweichende Beschluss des Ortschaftsrats Niederrimsingen vom 27.06.2016 wird zur Kenntnis genommen. Die in der Äußerung der Stadt Breisach vorgeschlagene Modifizierung der Gebiete war bereits 2013 von der Betreiberfirma und vom ISTE angeregt worden. Diesem Vorschlag steht insbesondere ein im Verfahren befindliches Naturschutzgebiet entgegen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 20.12.2013 zur gleichgerichteten Anregung der Betreiberfirma (siehe Stellungnahme Privater (ID 3970)) und des ISTE (siehe Stellungnahme ISTE (ID 3515)) wird verwiesen. Gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung werden in der Äußerung keine maßgeblichen neuen Sachverhalte aufgezeigt. Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011-a auf Niederrimsinger Gemarkung nach Norden zu verlegen, wie von der Betreiberfirma und vom ISTE 2013 vorgetragen, wird daher nicht berücksichtigt. Zur hilfsweisen Anregung: Die Forderungen beziehen sich auf

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>c) Eine gleichwertige Naherholung muss für die verloren gegangene Waldfläche umgesetzt sein (Waldwege, etc.).</p> <p>d) Für die verloren gehende Badebucht muss ein gleichwertiger Ersatz eingerichtet sein.</p> <p>e) Dem Niederrimsinger Ortschaftsrat sind regelmäßig Informationen zum Fortschritt des Baggersees zu geben.</p> <p>f) Bevor über die Umwandlung der Sicherungsfläche in einer Vorrangfläche mit dem Regionalverband, dem Regierungspräsidium, Ministerium, oder Stadt- und Ortsverwaltung beraten wird, soll eine intensive Bürgerbeteiligung und Bürgeranhörung stattfinden.</p> <p>Der Ortschaftsrat Niederrimsingen hat sich in seiner Sitzung vom 27. Juni 2016 mit dieser Thematik ebenfalls befasst. Da sich der Gemeinderat dem Beschluss des Ortschaftsrates nicht angeschlossen hat, geben wir Ihnen die Argumente des Ortschaftsrates [...] zur Kenntnis.</p> <p>[Hinweis: Der Anregung sind eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs sowie ein Auszug aus dem Protokoll zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats Niederrimsingen am 27.06.2016 beigefügt.]</p>	<p>den Zeitpunkt einer künftigen Regionalplan-Fortschreibung. Alle Gebietsfestlegungen zum Kapitel 3.5 "Gebiete für Rohstoffvorkommen" werden im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Fortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts fortgeschrieben werden. Sachverhalte werden zu diesem Zeitpunkt neu ermittelt werden. Dabei wird auch geprüft werden, welche räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Standorte bestehen und inwieweit bisherige Sicherungsgebiete in Abbaugelände gewandelt werden können. Im Rahmen der aktuell anstehenden Abwägungsentscheidung ist die private Verfügbarkeit der Flächen im Sicherungsgebiet weder rechtlich noch inhaltlich erforderlich.</p> <p>Die im Einzelnen formulierten Wünsche werden zur Kenntnis genommen: Die enthaltenen Forderungen der Stadt a) bis d) umfassen Einzelfragen, die sich einer regionalplanerischen Steuerung entziehen. Sie richten sich daher im Kern an ein der Regionalplanung nachgelagertes, zukünftiges Planfeststellungsverfahren, in dem die rechtlichen Möglichkeiten ihrer verbindlichen Klärung gegeben sind. Die Punkte e) und f) stellen an die Stadtverwaltung Breisach gerichtete Wünsche dar, bei deren Erfüllung der Regionalverband die Stadtverwaltung Breisach im Rahmen seiner Möglichkeiten grundsätzlich gerne unterstützt.</p> <p>Die hilfsweise Anregung wird daher zur Kenntnis genommen.</p>
744	3.5	8011-a	5800	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Regionalverband Südlicher Oberrhein 79098 Freiburg im Breisgau	<p>Wir schließen uns der [nachfolgenden] Stellungnahme der Bürgerinitiative Niederrimsingen an: [...]</p> <p>Größere (...) Planungsvorhaben, die entschieden abgelehnt werden</p> <p>Kalk- und Kiesabbau in Niederrimsingen mit Synergieeffekt</p> <p>Durch den fortschreitenden Abbau von Kalk in Merdingen in Richtung Niederrimsingen und von Kies am Niederrimsinger Baggersee wachsen beide Abbauräume immer mehr zusammen (7912-c und 8011-a). Schon jetzt ist der Grünkorridor Niederrimsingen-Merdingen-Ihringen, also zwischen Tuniberg und Kaiserstuhl, stark eingengt. Sowohl am Kaiserstuhl als auch am Tuniberg stehen viele der heimischen Tierarten jetzt schon auf der Roten Liste. Allein dieser Grünkorridor ermöglicht zwischen beiden Gebieten den direkten Austausch noch bestehender, kleiner Populationen (wobei zwischen Kalkwerk und Baggersee ein immer engeres Nadelöhr entstand). Wird aber der Austausch unterbunden, sind gerade die bedrohten, versprengten Populationen auf Dauer nicht überlebensfähig. Die geplante Ausdehnung der Abbaufäche des Kalkwerks Merdingen im Umkreis von bis zu 2 km - hauptsächlich nach</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die kritischen Hinweise zu den Gebieten am Standort 8011-a werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets 8011-a wegen schutzwürdiger Biotopkomplexe oder Habitaten wertgebender Arten bzw. ihrer Populationen wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert (vgl. auch Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 zur Stellungnahme der UNB (ID 2744)). Der hohe am Standort vorliegende Raumwiderstand wird gesehen.</p> <p>Die Bedeutung des angesprochenen Bereichs für die Naherholung wird zur Kenntnis genommen. Die erhebliche Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzbelangs Biotopverbund ist weder durch die Gebiete am Standort 8011-b noch in Zusammenschau mit den Gebieten am Standort 7912-c zu erwarten. Die Betroffenheit eines Trittsteins des Waldverbundes wird dabei gesehen. Zur in der Äußerung</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Süden und Osten - und die Ausdehnung der Abbaufäche Baggersee Niederrimsingen im Umkreis von bis zu 2 km - hauptsächlich nach Nord-Ost - verengt den Grünzug noch mehr (die Dimensionen sind dem Umweltbericht Seite 238 - 241 entnommen).</p> <p>In Folge des anfallenden Abbaulärms - insbesondere von Sprengungen - wird das Besiedlungsgebiet vieler bedrohter Tierarten zerschnitten. Der direkte Verbundkorridor zwischen den Kerngebieten des trockenen Offenlands, Tuniberg und Ihringen am Kaiserstuhl wäre zerstört. Im nördlichen Bereich kreuzt ein Korridor und Trittstein für den Waldverbund.</p> <p>Es genügt ein Blick in Google Earth von oben, um die Sensibilität und Bedrohung zu erkennen. Der Erhalt von Biotopverbunden muss hier oberste Priorität haben Wirtschaftliche Interessen sind zwingend zurückzustellen.</p> <p>Zwischen Niederrimsingen und Merdingen beobachtet die heimische Bevölkerung seltene Arten wie z. B. Wanderfalke, Uhu, Steinkauz, Schlingnattern, Smaragdeidechse, Fledermaus, Ödlandschrecke und Gottesanbeterin. Lössabbruchkanten und Ritzen an Urgesteinshängen bieten ein natürliches Verbreitungsgebiet für Zielarten dieses Lebensraums wie z. B. Sandbienen.</p> <p>Die Hänge bieten Optimierungsmöglichkeiten u. a. für Bienenfresser und Wiedehopfe, deren Bestände durch ein gezieltes Nistkastenmanagement bzw. durch Freistellen offener Lössabbruchkanten gestützt werden können. Von letzter Maßnahme könnten auch entsprechende Wildbienen vorkommen profitieren. (Fachbeitrag Fauna zum Landschaftsplan Freiburg, 2011, S. 67)</p> <p>An der Ost- und Nordostseite des Baggersees, wo seit Jahren nicht mehr gefördert wurde, haben sich Wasservögel, Frösche, Molche und Lurche einen Lebensraum erschaffen. Bläss- und Birkhühner finden Deckung im Übergangsbereich vom Wald zum See, Rehe nutzen die Deckung der waldigen Uferzone zur abendlichen Tränke. In dem sich langsam entwickelten Schilfgürtel hausen Haubentaucher, Bachstelzen und andere Wildentenarten. Wildgänse nutzen den See als Zwischenstation auf ihren jährlichen Wanderungen. Schwäne, welche der Unruhe auf dem Rhein entfliehen wollen, finden hier ihre Ruhe. Störche nutzen das reichhaltige Angebot von wirbellosem Kleingetier. Würde man diese sich abzeichnende Entwicklung noch durch kleine Maßnahmen unterstützen z. B. durch Abflachungen und Ausbuchtungen der Ränder, so könnte eine Wasser-Wald-Schilf-Landschaft entstehen wie sie hier typisch war vor der Rheinbegradigung. Stattdessen soll gerade hier</p>	<p>vorgebrachten Einschätzung einer "Zerstörung" des "Verbundkorridors zwischen den Kerngebieten des trockenen Offenlands, Tuniberg und Ihringen am Kaiserstuhl", zum "Grünkorridor Niederrimsingen-Merdingen-Ihringen", zum vermeintlichen, "immer engere Nadelöhr zwischen Kalkwerk und Baggersee", zur These eines bisher erfolgten "Zusammenwachsens" beider Abbauräume sowie zu den im Gewinn "Egelfingen" gelegenen Trockenwiesen siehe Stellungnahme (ID 5801).</p> <p>Dass die Festlegungen im Regionalplan-Entwurf zu den Standorten 7912-b und 8011-a mittelfristig ein räumliches Aufeinander-zu-Entwickeln bewirkt, ist unzweifelhaft. Die in der Äußerung vorgebrachten kumulativen Wirkungen ("Synergieeffekte") der Gebiete am Standort 7912-c mit den Gebieten am Standort 8011-b sind insbesondere in Bezug auf das Landschaftserleben und die lokale Erholungseignung plausibel, sie werden gesehen (siehe Umweltbericht). Die in der Äußerung vorgebrachten kumulative Wirkungen ("Synergieeffekte") in Bezug auf Biotopverbundbeziehungen sind jedoch nicht nachvollziehbar (vgl. (ID 5801)).</p> <p>Zu den in der Äußerung vorgebrachten Umweltwirkungen der Gebiete am Standort 7912-c ("Kalkabbau Merdingen"), zur vorgebrachten Kritik von "Planungen über 10 Jahre hinaus" sowie zur Anregung regelmäßiger Überprüfungen siehe Stellungnahme (ID 5801).</p> <p>Die Hinweise auf ausgewählte vorkommende Arten und Aufwertungspotenziale werden zur Kenntnis genommen. Die erhebliche Betroffenheit des Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Der resultierende Raumwiderstand wird gesehen. Die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden geben Hinweise auf ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential, dies ist ebenfalls im Umweltbericht dokumentiert. Es liegen vonseiten der Fachbehörden sowohl in ihren Stellungnahmen als auch durch die informelle Vorabstimmung keine Aussagen vor, nach denen ein Abbau - auch in Teilbereichen - fachrechtlich zwingend - zum Beispiel aufgrund des § 44 BNatSchG (strenger Artenschutz) ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, erforderlicher Befreiungen, Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationen hat auf nachgelagerter Vorhabensebene zu erfolgen (vgl. Abwägungsbeschlüsse vom 26.11.2015 (ID 2744) und (ID 3179)).</p> <p>Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme wird gesehen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 2758) wird</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>der Abbau wieder aufgenommen und das Wiederbelebte zurück in eine Abbauwüste verwandelt werden. Der Erholungswert dieser Landschaft hat eine hohe Bedeutung für die Bevölkerung vor Ort, für die Stadtbevölkerung von Freiburg und für Gäste aus dem Kurgebiet Bad Krozingen.</p> <p>Zahlreiche Wanderer genießen auf dem Bergkamm die Weitsicht zu den Vogesen und der Freiburger Bucht, die kleinen Biotope in den Terrassen oder die kühlende Luft im Wald und am See. Viele Fahrradfahrer sind am Fuße des Bergs aus dem Kurgebiet Bad Krozingen unterwegs an den Kaiserstuhl oder umrunden den Tuniberg. Große Gruppen aus Fahrradvereinen mit sportlichem Ansporn fahren regelmäßig ihre "Trainingsstrecke" ab.</p> <p>Beide Planungsvorhaben würden ein einmaliges Landschaftsbild unwiderruflich zerstören, das durchzogen ist mit Weinbergterrassen, Grünstreifen, Steilwänden, Wald, See, offenem Feld und Trockenwiesen.</p> <p>Diese Trockenwiesen - gelegen im Gewann "Egelfingen" - sind Heimat zahlreicher Schrecken und Gottesanbeterinnen. Große Teile der Trockenwiesen sind im Norden des Gewanns bereits zerstört, weil sie als Baustoff- und Abraumlager durch eine Tiefbaufirma genutzt werden - westlich der Kreisstraße 4931. Hier entwickelt sich der 3. Brennpunkt im Korridor. Dies muss gestoppt werden.</p> <p>Beide Abbauflächen dürfen keinesfalls aufeinander zu erweitert werden. Bestehender Abbau muss ausgeschöpft werden ohne Erweiterung der Abbaufläche.</p> <p>Besonders beanstanden wir Planungen über 10 Jahre hinaus. In solch sensiblen Gebieten muss eine Genehmigung regelmäßigen Überprüfungen zugänglich und darüber hinaus vorgeschrieben sein. Renaturierungsmaßnahmen auf bestehenden Abbauflächen sind unerlässlich.</p> <p>Sie gehören eigentlich zu jeder Planung. Diese Punkte sollten im Auge des Betrachters einen erhöhten Stellenwert genießen.</p> <p>[...]</p> <p>Zur Planung von Kiesgruben und einem Kalkwerk</p> <p>Wir schlagen vor, dass z. B. die folgenden Kiesgrubenprojekte/Projekte zum Rohstoffabbau kritisch geprüft und nach Möglichkeit gestrichen werden: (...)</p> <p>Kiesgrube 8011-a in Niederrimsingen [...]</p> <p>Der Umweltbericht verweist im Norden auf das NSG Zwölferholz, im SW ein nach § 2 DschG geschütztes Gebiet, im Osten auf ein Trittstein des Waldverbundes und insgesamt auf ein "hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential" mit der Gesamtbewertung "Erheblich negative Umweltwirkungen auf</p>	<p>verwiesen.</p> <p>Der Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche wird gesehen und ist im Umweltbericht dokumentiert. Nähere Hinweise auf die behaupteten möglichen Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe liegen jedoch nicht vor.</p> <p>Zusammenfassend ist ein hoher Raumwiderstand der Gebiete am Standort 8011-a festzuhalten. Diesem Raumwiderstand steht eine hohe Gunst gegenüber. In der überfachlichen und überörtlichen Gesamtschau handelt es sich gemäß der gewählten Methodik in Erwägung des Verhältnisses von Gunst und Raumwiderstand bei den im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegten Gebieten am Standort 8011-a um geeignete Gebiete (vgl. Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (unter anderem ID 3393)).</p> <p>Die Belange der Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts überwiegen, unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen sowie anderweitiger Einwendungen, die ihnen entgegenstehenden Belange.</p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011-a auf Niederrimsinger Gemarkung nicht als Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>regionaler Ebene und Prüfvorbehalt".</p> <p>Für den weiteren Ausbau des Baggersees müsste der Wald in östlicher und nördlicher Richtung gefällt werden. Der Abbaubereich reicht dann im Wald bis an das Gebiet "Zwölferholz", das als Naturschutzgebiet vorbereitet wird. Das geplante Naturschutzgebiet wurde seiner Pufferzone gegenüber Lärm und Dreck, die in Folge der Abraumarbeiten anfallen, beraubt. Auf Dauer würde das Naturschutzgebiet zum Sicherungsgebiet des Rohstoffabbaus. Im Osten kreuzt ein Trittstein des Waldverbundes Solch zusammenhängende Waldgebiete mit typischem Randbewuchs werden selten inmitten des Oberrheingrabens. Der Wald und sein kühlendes Klima müssen mehr gewürdigt werden.</p> <p>Mehreren landwirtschaftlichen Familienbetrieben droht der Verlust von landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche. Der nahe am Baggersee gelegene Vollerwerbsbetrieb fürchtet um seine Existenz. Gerade dieser Betrieb aber betreibt seit jeher einen regen Fruchtwechsel im Ackerbau.</p> <p>Die bedrohten Familienbetriebe pflegen auch die Böschungen der Kleinterrassen am Westhang des Tunibergs. Werden die Böschungen immer mal wieder moderat geschnitten, beschatten sie die Reben nicht. Gleichzeitig wird damit der Lebensraum von Zielarten, die auf gute Besonnung angewiesen sind, erhalten. Wenn die zahlreichen kleinen Familienbetriebe aufgeben, werden notwendige Niedrig-Böschungen verschwinden. [...]</p>	
745	3.5	8011-a	5288	CDU-Fraktion im Ortschaftsrat Breisach-Niederrimsingen Herrn Andreas Hoffmann 79206 Breisach am Rhein	<p>2. Erweiterung Baggersee Niederrimsingen - Fa. Peter - Teilauszug d. Raumnutzungskarte 8011-a</p> <p>Über die geplante Erweiterung des genannten Baggersees auf die Gemarkung Niederrimsingen wurde der zuständige Ortschaftsrat Niederrimsingen im März 2013 auf einer öffentlichen Sitzung informiert. Hierbei wurden uns Planunterlagen vorgestellt, die nicht mit den im Regionalplan dargestellten Unterlagen übereinstimmen. Vorgestellt wurde eine Erweiterung Richtung Norden, tatsächlich soll nun eine erhebliche Erweiterung Richtung Süd-Osten erfolgen. Über diese Tatsache wurden wir erst im März 2016 informiert. Als CDU-Fraktion im Ortschaftsrat Niederrimsingen können und wollen wir diese Erweiterung auf Niederrimsinger Gemarkung nicht mittragen. Hiermit legen wir fristgerecht Einspruch gegen diese Erweiterungsmaßnahme ein. Ausführliche schriftl. Begründung folgt.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Ablehnung der Gebiete am Standort 8011-a auf Niederrimsinger Gemarkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Begründung für die Position wurde nicht wie in der Äußerung angekündigt übermittelt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (insb. ID 2744) wird verwiesen. Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011-a auf Niederrimsinger Gemarkung nicht als Vorranggebiete für Rohstoffvorkommen festzulegen, wird daher nicht berücksichtigt. Hinweis: Bereits der Regionalplan-Entwurf zur ersten Offenlage sah die Festlegungen am Standort 8011-a vor. Die dazugehörigen Unterlagen waren daher 2013 für drei Monate für die Öffentlichkeit ausgelegt, auf der Homepage des Regionalverbands sind sie bis heute einsehbar. Mit der Stadt Breisach stand der Regionalverband darüber hinaus regelmäßig im Dialog.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
746	3.5	8011-b	5741	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr 79114 Freiburg im Breisgau	Wir weisen jedoch auf folgenden Sachverhalt hin: Der Regionalplan sieht im Bereich der B31 bei Breisach am Rhein eine Zusammenlegung zweier Kieseen vor. Im derzeitigen Landeskonzept zur Wiedervernetzung von Lebensräumen ist in diesem Bereich eine Querungshilfe für Tiere vorgesehen. Diese befindet sich momentan in der Liste der priorisierten Wiedervernetzungsabschnitte auf Rang 12. Die Lage von Querungshilfen zur Vernetzung von Lebensräumen ist abhängig von der Lage der Wildkorridore. Ein zusammenlegen der beiden Kieseen würde dazu führen, dass der bestehende Wildkorridor in Richtung Norden verlegt und ein neuer Standort für die Querungshilfe bestimmt werden müsste. Die Abteilung 4 weist deshalb darauf hin, dass mit der Planung der Querungshilfe erst begonnen werden kann, wenn geklärt ist, wo langfristig der Wildkorridor zu liegen kommt.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planungen einer Querungshilfe für Tiere sind dem Regionalverband bekannt.
747	3.5	8011-b	5593	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Kreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) [...] Die Darstellung des Vorranggebiets 8011b (Kieseen Breisach) als Abbauggebiet in der 2. Offenlage des Regionalplans halten wir nicht für vertretbar. In der 1. Offenlage war der Bereich zwischen den beiden Seen als Vorranggebiet für den Abbau sowie ein ca. 50-100 m breiter Damm als Vorranggebiet für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. Im vorliegenden Regionalplan-Entwurf wird der Bereich zwischen den beiden Seen nun vollständig als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geführt, lediglich entlang der B 31 ist ein Bereich zur Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus weiterhin vorhanden. Das Vorranggebiet 8011b führt zu einer Zusammenlegung von zwei bestehenden, bisher getrennten Abbauflächen, zwischen denen ein international bedeutsamer Wildtierkorridor verläuft. Dieser bildet einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor u. a. der europarechtlich streng geschützten Wildkatze. Unsere bisherige fachliche Einschätzung entsprechend unserer Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage bleibt vollumfänglich aufrechterhalten. Es ist weiterhin davon auszugehen, dass bis zur Funktionsfähigkeit der "Nordvariante" artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam sind. Wir weisen zudem noch darauf hin, dass gerade der Biotopverbund in der aktuellen Fassung des Naturschutzgesetzes (2015) des Landes Baden-Württemberg mit § 22 (ergänzend zu § 21 BNatSchG) nochmals weiter gestärkt wurde. Nur im Fall einer positiven Funktionsüberprüfung (ca. 15 Jahre	Berücksichtigung Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet. Zur Anregung im Einzelnen: Die Ablehnung der Festlegung der Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als "nicht vertretbar" wird ebenso zur Kenntnis genommen wie das Aufrechterhalten der bisherigen Einschätzungen gemäß der Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf (vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen. Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans im vorliegenden Fall, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>nach Umsetzung aller dafür erforderlicher Maßnahmen) kann die Nordvariante den bestehenden Korridor zwischen den beiden bestehenden Abbauflächen ersetzen. Aus diesem Grund muss dieser weiterhin als Vorranggebiet für die Sicherung des oberflächennahen Rohstoffabbaus im Regionalplan ausgewiesen werden. Sofern die Wirksamkeit der Nordvariante nach Durchführung der umfangreichen Maßnahmen im Rahmen des begleitenden Monitorings bereits vor dem oben aufgeführten Zeithorizont vollumfänglich nachgewiesen werden kann, ist nach derzeitigem Kenntnisstand die Zusammenlegung der zwei bestehenden Abbauflächen zu einer großen, durchgängigen Wasserfläche auch früher realisierbar.</p>	<p>Wildkatze wird gesehen. Die Bedeutung des Bereichs als bundesweit prioritärer Wiedervernetzungsabschnitt für Säugtiere gemäß Einschätzung des Bundesamts für Naturschutz und die Bedeutung des Biotopverbunds auch aufgrund § 22 NatG BW wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie in der Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf angeführt (vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)), haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach gutachterlich Möglichkeiten untersucht lassen, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen. Auch wurde die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung unter anderem der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtert. Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 08.07.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen. Dabei hängt jedoch, wie die FVA betont, der Erfolg einer solchen Nordvariante von "zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen" ab. Und "selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (besteht) immer noch ein Risiko, dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt." (siehe Anhang III des Umweltberichts).</p> <p>Der Regionalverband sieht, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen laut höherer Naturschutzbehörde derzeit als ungewiss einzuschätzen sind (vgl. Anhang III des Umweltberichts, vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Die damit verbundenen Unwägbarkeiten werden gesehen.</p> <p>Dass bis zur Wirksamkeit eines "alternativen" Korridors Regelungen des § 44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegenstehen, wird gesehen. Die artenschutzrechtliche Erforderlichkeit eines mehrjährigen Monitorings wird gesehen. Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, und die in Bezug auf den naturschutzfachlichen Korridor Konflikt von den Naturschutzbehörden geforderte Abgrenzung vorgenommen. Diese Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>Das damit festgelegte Abbaugebiet entspricht dabei gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbaugebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit dieser Abgrenzung gelingt, für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes Abbaugebiet festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich, den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die Anregung, die Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des ersten Offenlage-Entwurfs festzulegen, wird im Hinblick auf den vorgetragenen Konflikt mit dem international bedeutsamen Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze, berücksichtigt. In ihren Außengrenzen entspricht die Abgrenzung der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs.</p>
748	3.5	8011-b	5639	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Bezeichnung: Breisach Oberrimsingen 8011b Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 25,4 (ca. 5 %) Bemerkungen: Komplettunterbrechung GWP, vgl. SN Naturschutz [Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Ref. 55 und 56 (ID 5593)]; lt. Bespr. wird Ausgleich durch Ersatzaufforstung im Norden erforderlich, Ausweisung als reg. Grünzug vorgesehen Forstfachliche Wertung: starke Restriktionen Wald direkt nicht mehr betroffen, im Hinblick auf die Komplettunterbrechung der Generalwildwegeachse wird auf die naturschutzrechtliche Stellungnahme verwiesen [s. ID 5593].</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Bezug auf die Komplettunterbrechung des Generalwildwegeplans wird auf die Behandlung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums, Ref. 55 und 56 (ID 5593) verwiesen.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.
749	3.5	8011-b	5723	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 8011-b Art der Änderung: geringe Verkleinerung VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbauggebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.
750	3.5	8011-b	5696	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen Unsere Auffassung und Kritik zur Ausweisung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe des Abbaugebiets 8011-b aus der ersten Offenlage möchten wir hiermit bekräftigen. Die Bedeutung des betroffenen Wildtierkorridors des Generalwildwegplans ist sehr hoch einzuschätzen und die Aufrechterhaltung seiner Funktion ist von weit überregionaler Bedeutung. Die mittel- bis langfristig geplante Zusammenlegung der Kiesseen muss gewährleisten und nachweisen, dass die anvisierte "Umleitung" des Wildtierkorridors funktioniert, da ansonsten nach derzeitiger Rechtslage auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände wirksam sind ("essentielle" Korridorfunktion für Wildkatze). Der Zeithorizont bis zu einem verlässlichen Funktionsnachweis dürfte bei über 20 Jahren liegen (Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen + mehrjährige Funktionskontrollen). Der genannte Zeithorizont ermöglicht die Darstellung der Fläche als Vorranggebiet für Abbau auch im Rahmen der nächsten Fortschreibung des Regionalplans, sofern dann die Funktionsfähigkeit des umgeleiteten Wildtierkorridors nachgewiesen ist.	Berücksichtigung Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet. Zur Anregung im Einzelnen: Die Kritik an der Festlegung der Gebiete am Standort 8011-b in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs wird ebenso zur Kenntnis genommen, wie das Bekräftigen der bisherigen Einschätzungen gemäß der Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf (vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und natur-

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>schutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>Die Bedeutung des Erhalts einer Funktionstüchtigkeit des zwischen den Seen verlaufenden international bedeutsamen Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans, auch wegen seiner Bedeutung für die dort vorkommende Wildkatze wird gesehen.</p> <p>Wie der unteren Naturschutzbehörde bekannt ist, haben die Firmen vor Ort und die Stadt Breisach gutachterlich Möglichkeiten untersuchen lassen, den bestehenden Korridor nach Norden zu verlegen. Auch wurde die Frage in einem Arbeitskreis unter Beteiligung unter anderem der fachlich zuständigen Forstlichen Forschungs- und Versuchsanstalt erörtert.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang diskutierte Verlagerung des zwischen den Seen gelegenen Wildkorridors in den nördlich an das Kieswerk angrenzenden Bereich kann laut Einschätzung der Forstlichen Versuchs- und Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) vom 8.7.2013 eine Alternative zu der jetzigen Situation darstellen. Dabei hängt jedoch, wie die FVA betont, der Erfolg einer solchen Nordvariante von "zahlreichen, nur mit enormem Aufwand zu realisierenden Voraussetzungen" ab. Und "selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Maßnahmen (besteht) immer noch ein Risiko, dass sich die Nordvariante trotzdem nicht funktional entwickelt." (siehe Anhang III des Umweltbericht).</p> <p>Der Regionalverband sieht, dass sowohl die Voraussetzungen für als auch der Erfolg der erforderlichen Maßnahmen laut unterer Naturschutzbehörde derzeit als ungewiss einzuschätzen sind (vgl. Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), siehe Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Die damit verbundenen Unwägbarkeiten werden gesehen.</p> <p>Dass bis zur Wirksamkeit der angedachten "Umleitung" des Wildtierkorridors Regelungen des § 44 BNatSchG einem Abbau des Damms zwingend entgegen stehen, wird gesehen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Erforderlichkeit mehrjähriger Funktionskontrollen wird gesehen.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, und es wird die in Bezug auf den naturschutzfachlichen Korridorkonflikt von den Naturschutzbehörden geforderte Abgrenzung vorgenommen.</p> <p>Diese Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fas-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>sung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p> <p>Das nun festgelegte Abbauggebiet entspricht dabei gutachterlichen Darstellungen eines Umfangs, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen und bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs.</p> <p>Das im Offenlage-Entwurf dargestellte Sicherungsgebiet ist für einen zeitnahen Abbau nicht vorgesehen und kann nur ausnahmsweise vorzeitig in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung kann geprüft werden, ob dieses Gebiet zu einem Abbauggebiet geändert werden kann und damit für einen dann zeitnahen Abbau sowohl für die Betreiberfirmen des nördlichen und des südlichen Sees zur Verfügung steht.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit der Abgrenzung gelingt, für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes Abbauggebiet festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Die Anregung, den Dammbereich der Gebiete am Standort 8011-b nicht gesamthaft als Vorranggebiet für den Abbau festzulegen, wird damit berücksichtigt.</p>
751	3.5	8011-b	5746	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Kennnummer RVSO: 8011-b Gemeinde: Breisach Abbaufirma: Arthur Uhl Kies- und Schotterwerk GmbH & Co. KG Abbauggebiet: x Sicherungsgebiet: x Bemerkungen: Das kombinierte Vorrang- und Sicherungsgebiet wird entlang der B 31 im Norden verkürzt. Im Süden wird das Sicherungsgebiet bereichsweise in ein Abbauggebiet umgewandelt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbauggebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.
752	3.5	8011-b	5355	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	8011-b Breisach: Wir begrüßen die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbauggebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.
753	3.5	8011-b	5356	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	8011-b Breisach: [...] Zum Umweltbericht möchten wir folgendes anmerken: S. 242: Bestehende Kiesseen und Bundesstraße mit bestehendem Engpass werden als Verstärkung der Vorbelastung des Biotopverbunds (Generalwildwegeplan) gesehen. Dies trifft aus unserer Sicht nur für die Bundesstraße (Wildunfälle) zu. Querungen der Gewinnungsstätten einschließlich ihrer Werksanlagen durch Wild finden hingegen häufig und ohne Todesfälle statt. Als Hindernis sind vielmehr intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen zu sehen, die den waldbunden Tierarten keine Ruhe- und Deckungsmöglichkeiten bieten, welche aber an den Baggerseen vorhanden sind. Bei den dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird von einer Komplettunterbrechung des Biotopverbunds (Generalwildwegeplan) gesprochen. Dies trifft nicht zu, da waldbundene Arten bereits heute nördlich des nördlichen Sees und südlich des südlichen Sees wandern und somit die Betrachtung des Verbundkorridors lediglich auf den Bereich zwischen den Seen zu kurz greift. Vielmehr sind durch die Optimierung des Korridors im Norden Verbesserungen für den Biotopverbund gegenüber der heutigen Situation zu erzielen. Wir bitten hierzu auch um entsprechende Korrektur auf Seite 140 des Umweltberichts. S. 243: Es wird dargestellt, dass die Naturschutzbehörden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf Wild-	Keine Berücksichtigung Der Umweltbericht stellt unter dem Punkt "Vorbelastungen und kumulative Wirkungen" unter anderem die Vorbelastungen für den Biotopverbund dar. Vorbelastungen können in Bezug auf die Bewertung mindernd wirken, da der Abbau keine zusätzlichen Belastungen mehr darstellt, teilweise wirken die Vorbelastungen in Verbindung mit den Festlegungen aber auch kumulativ, sodass die erheblich negativen Umweltwirkungen durch den Abbau an dieser Stelle schwerer wiegen als an anderer (vgl. S. 90 Umweltbericht). Die derzeit bestehenden offenen Wasserflächen erzeugen eine kaum überwindbare Barrierewirkung. Zwischen den beiden genannten Seen befindet sich hierdurch ein Engpass, der durch eine Zusammenlegung der beiden Seen komplett unterbrochen würde. Diese Einschätzung stammt von der zuständigen Naturschutzverwaltung. Die Bundesstraße und die landwirtschaftlichen Nutzflächen belasten den Biotopverbund zwar an dieser Stelle, stellen aber im Gegensatz zu einer Seezusammenlegung keine Komplettunterbrechung dar. Dass waldbundene Arten derzeit auch nördlich und südlich um die Seen wandern, ändert nichts an der zusammenfassenden Einschätzung durch den Umweltbericht (bzw. der Naturschutzverwaltung). Im Übrigen wird die hohe Bedeutung des bestehenden Engpasses durch die vergleichsweise hohe Wildunfallhäufigkeit in diesem Be-

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>katzenlebensraum erfüllt sehen solange die Wirksamkeit eines alternativen Korridors nicht sichergestellt ist. Wir können allenfalls mögliche Verbotstatbestände erkennen, die im Zulassungsverfahren bewältigt werden können.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen der beiden Unternehmen.</p>	<p>reich bestätigt.</p> <p>Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind nur die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Wirkungen. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf, dass hierfür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären. Die Naturschutzverwaltung verweist insbesondere darauf, dass der Erfolg dieser Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) jeweils zum ersten Offenlage-Entwurf). Eine Bewertung dieses Sachverhalts ist entsprechend in den Umweltbericht übernommen worden. Von einer sicher eintretenden Vermeidungswirkung für die Umweltfolgen kann im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang kann daher und auf Grund der Methodik im Folgenden auch nicht von Verbesserungsmaßnahmen gesprochen werden, unbeachtlich der Feststellung, dass bislang zu den angedachten Aufwertungsmaßnahmen keine konkreten Planungen vorliegen.</p> <p>Der Umweltbericht geht in seiner Bewertung des Vorhabens im Übrigen nicht auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der Umweltbericht fasst lediglich die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum ersten Offenlage-Entwurf verbal zusammen. Die Verbotstatbestände unterstreichen in diesem Zusammenhang lediglich die hohe planerische Bedeutung des Biotopverbunds bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unabhängig vom Umweltbericht, und insbesondere im vorliegenden Fall, bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beachten, welches die Seezusammenlegung zeitnah vorbereitet. Ein Planerfordernis zur Festlegung eines Gebiets für einen zeitnahen Abbau ist insofern zweifelhaft, da die angedachten Aufwertungsmaßnahmen und die Feststellung der Funktionalität eines Nordkorridors nach Aussagen der Fachbehörden aller Voraussicht nach zeitlich jenseits des</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>15-jährigen Geltungszeitraums des Regionalplans ("Phase des Planvollzuges") liegen und Plansatzausnahmen zudem für den Fall einer früher eintretenden Funktionalität für ausnahmsweise Inanspruchnahmen von Sicherungsgebieten Spielräume eröffnen. Die Fachbehörden halten daher die Darstellung im zweiten Offenlage-Entwurf des Vorranggebiets 8011-b für nicht vertretbar (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)).</p> <p>Die Anregung, die Ergebnisse der Umweltprüfung zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.</p>
754	3.5	8011-b	5266	Privat 79206 Breisach am Rhein	Wir nehmen Bezug auf die 2. Offenlage des Regionalplanentwurfs des Regionalverbands Südlicher Oberrhein. Die Ausweisung der Flächen unter der RVSO Nr. 8011-b entspricht nun dem Beschluss der Planungsausschusssitzung vom 26. November 2015 und ist von uns nicht zu beanstanden.	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet.</p> <p>Im Einzelnen: Die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde tragen erneut erhebliche Bedenken gegen die Gebietsabgrenzungen in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs vor wegen der Konfliktlage mit einem international bedeutsamen Wildtierkorridor, der zugleich einen nachgewiesenen zentralen Wanderkorridor u. a. der europarechtlich streng geschützten Wildkatze bildet (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180) und Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696), vgl. Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Die Höhere Naturschutzbehörde sieht die Abgrenzungen in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als "nicht vertretbar" an.</p> <p>Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf darauf, dass dafür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Die Naturschutzverwaltung verweist darauf, dass diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch beruhe zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Damit ist die Korridorverträglichkeit und Realisierbarkeit einer gesamthaften Festlegung als Abbaugelände derzeit nicht endabwägbar.</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, um den vorgebrachten arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten unter Berücksichtigung der erkannten betrieblichen Belange hinreichend Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgelände unterteilt.</p> <p>Diese Abgrenzung entspricht in Bezug auf den naturschutzfachlichen Korridorconflict der Anregung der Naturschutzbehörden. Sie entspricht gutachterlichen Darstellungen der Firma</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>in einem Umfang, der auch aus Sicht der zuständigen Fachbehörde noch ausreichen würde, die Korridorfunktion zu gewährleisten. Dieses Gebiet ist zeitnah für einen Abbau vorgesehen. Es bietet für die Firma im nördlich See Mengen, die im Hinblick auf den Planungshorizont von ca. 20 Jahren für einen Abbau ausreichen, zuzüglich konzessionierter Restmengen geringeren Umfangs. Das Abbauggebiet entspricht dabei der 1. Phase des in der Stellungnahme der Firma zum ersten Offenlage-Entwurf ((vgl. Stellungnahme der Firma zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3174)) geschilderten firmenseitig geplanten Vorgehens ("Laufzeit 19 Jahre"), das Sicherungsgebiet der 2. Phase ("Laufzeit 21 Jahre").</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass es mit der vorgenommenen Abgrenzung gelingt, für die Betreiberfirma des nördlichen Sees ein erforderliches, auf etwa 20 Jahre ausgerichtetes Abbauggebiet festzulegen und für diese und die Betreiberfirma des südlichen Sees ein Sicherungsgebiet festzulegen, das ebenfalls auf jeweils etwa 20 Jahre ausgerichtet ist. Zugleich gelingt es, mit den vorgesehenen Festlegungen im Dammbereich den Erhalt der Funktionsfähigkeit des o.a. Wildtierkorridors nicht in Frage zu stellen.</p> <p>Damit wird zur Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung und des langfristigen Standorterhalts eine Seezusammenlegung, unter Berücksichtigung anderweitiger Einwendungen, der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse, soweit raumordnerisch vorbereitet, wie sie derzeit endabwägbar ist. Die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete in dieser Form liegt im Interesse der beiden an der Seezusammenlegung interessierten Betreiberfirmen und dient in hohem Maße deren berechtigtem wirtschaftlichem Interesse an Planungs- und Rechtssicherheit.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gebiete am Standort 8011-b unverändert in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als Satzung festzulegen, wird nicht berücksichtigt.</p>
755	3.5	8011-b	5975	Privat 79206 Breisach am Rhein	<p>Stellung nehmen möchten wir dennoch [s. ID 5266] zum Anhang II und III des Umweltberichts und hier insbesondere zu den aus der Stellungnahme der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) vom 08. Juli 2013 übernommenen "(unerlässlichen) Voraussetzungen für die Entwicklung und Umsetzung einer Nordvariante".</p> <p>Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass für die Biotopvernetzung im Allgemeinen und den Korridor des</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Vom Einwender wird in der Äußerung die negative Bewertung in Bezug auf den räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbunds mit einem Verweis auf die vorlaufend zu leistenden Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen moniert. Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind jedoch nur die aus einer Gebiets-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Generalwildwegeplans im Bereich der Kiesseen im Speziellen zu keiner Zeit das Risiko besteht und bestehen wird, dass die Funktion des Generalwildwegs durch den Kiesabbau beeinträchtigt wird. Die Seezusammenlegung und damit der Kiesabbau im Bereich des jetzigen Hauptkorridors zwischen den Seen wird erst stattfinden, wenn der Nordkorridor nachgewiesenermaßen die Funktion des Korridors zwischen den Seen übernommen hat.</p> <p>Wir möchten an dieser Stelle nochmals auf die nicht zu vernachlässigende Tatsache hinweisen, dass durch das geplante Vorgehen für den Biotopverbund nicht nur kein Risiko besteht, sondern dieser, im Falle, dass der Nordkorridor die Funktion des Hauptkorridors nicht übernehmen kann, auch in erheblichem Maße aufgewertet wird. Die Flächen des Nordkorridors würden in allen Fällen eine biologische Aufwertung erfahren und der Hauptkorridor zwischen den Seen bliebe weiterhin bestehen und funktionsfähig.</p> <p>Zu Spiegelstrich 1 möchten wir anmerken, dass die Grundstückseigentümer, die Stadt Breisach und die Firma Artur Uhl, bereits mehrfach ihre Zustimmung und ihre Absicht zur Realisierung des Projekts geäußert haben. Die Landnutzer sind hauptsächlich Landwirte.</p> <p>Dem entstehenden Flächennutzungskonflikt sollte primär durch die Attraktivität, die eine Seezusammenlegung bietet - hohes nutzbares Volumen bei geringem Flächenverbrauch - entgegen gewirkt werden. Durch die Notwendigkeit der Aufwertung des Nordkorridors zwischen den Seen, ergibt sich die Anforderung landwirtschaftliche Flächen für den Nordkorridor in Anspruch zu nehmen. Auch hier haben Stadt und Kieswerke zusammen ein Konzept entwickelt, um den Eingriff für die betroffenen Landwirte so schonend wie möglich zu gestalten. Die wesentlichen Punkte dabei sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühzeitige Planung, zusammen mit den Landwirten, um alternative Flächen anbieten zu können. - Multifunktionales Nutzungskonzept der aufgewerteten Flächen im Bereich des Nordkorridors. Durch den Kiesabbau werden kaum Ausgleichsflächen benötigt, das heißt die Stadt Breisach kann sowohl den entstehenden Wald als auch die generierten Ökopunkte nutzen, um andere benötigte Ausgleichsmaßnahmen auf ihrer Gemarkung damit auszugleichen und somit an anderer Stelle landwirtschaftliche Flächen zu schonen. Mit den Trägern öffentlicher Belange wurden und werden weiterhin Gespräche geführt, um diese frühzeitig in das Projekt mit einzubinden. <p>Zu Spiegelstrich 2. Eine Detailplanung wird zu gegebener Zeit,</p>	<p>festlegung resultierenden Wirkungen. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf, dass hierfür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären. Die Naturschutzverwaltung verweist insbesondere darauf, dass der Erfolg dieser Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch beruhe zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) jeweils zum ersten Offenlage-Entwurf). Eine Bewertung dieses Sachverhalts ist entsprechend im Umweltbericht übernommen worden. Von einer sicher eintretenden Vermeidungswirkung für die Umweltfolgen kann im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang kann daher und auf Grund der Methodik der Umweltprüfung im Folgenden auch nicht von Verbesserungsmaßnahmen gesprochen werden, unbeachtlich der Feststellung, dass bislang zu den angedachten Aufwertungsmaßnahmen keine konkreten Planungen vorliegen. Fachlich unstrittig ist hingegen, dass eine offene Wasserfläche eine stärkere Barrierewirkung als eine Bundesstraße erzeugt. Der Umweltbericht geht in seiner Bewertung des Vorhabens im Übrigen nicht auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der Umweltbericht fasst lediglich die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum ersten Offenlage-Entwurf verbal zusammen. Die Verbotstatbestände unterstreichen in diesem Zusammenhang lediglich die hohe planerische Bedeutung des Biotopverbunds bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unabhängig vom Umweltbericht, und insbesondere im vorliegenden Fall, bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beachten, welches die Seezusammenlegung zeitnah vorbereitet. Ein Planerfordernis zur Festlegung eines Gebiets für einen zeitnahen Abbau ist insofern zweifelhaft, da die angedachten Aufwertungsmaßnahmen und die Feststellung der Funktionalität eines Nordkorridors nach Aussagen der Fachbehörden aller Voraussicht nach zeitlich jenseits des 15-jährigen Geltungszeitraums des Regionalplans ("Phase des</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>spätestens im Genehmigungsverfahren, natürlich unter Einbeziehung aller Beteiligten stattfinden.</p> <p>Zu den Spiegelstrichen 3, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 14. Siehe hierzu das Gutachten von Herrn Dr. Herrmann: "Möglichkeiten der Verlegung eines im Rahmen des Generalwildwegeplans identifizierten Wildtierkorridors im Bereich des Kieswerks Artur Uhl bei Breisach", sowie das Protokoll des ebenfalls im Anhang III des Umweltberichts zum Regionalplan südlicher Oberrhein erwähnten 2. Expertengesprächs vom 25. Juni 2013, hier insbesondere Punkt 7. Die Inhalte des Gutachtens sowie des Protokolls sind für die weitere Planung und das weitere Vorgehen maßgebend. Zu Spiegelstrich 8 sei hier insbesondere noch erwähnt, dass sich die Planungen für den neuen Reiterhof seit der Stellungnahme der FVA dahingehend geändert haben, dass der neue Reiterhofstandort direkt an der B 31 liegt und damit dessen Zufahrt nicht mehr durch den Nordkorridor verlaufen wird.</p> <p>Zu Spiegelstrich 4. Das Regierungspräsidium war von Anfang an über die Planungen informiert. Es gibt keinen negativen Einfluss auf das IRP.</p> <p>Zu Spiegelstrich 12. Die Überprüfung der Realisierbarkeit einer Tierquerungshilfe muss auf ministerialer Ebene stattfinden. Grundstücksanrainer ist im betrachteten Gebiet um die Seen, die Stadt Breisach. Für Beide Korridore gilt, dass die B 31 die Hauptstörungsquelle und damit wesentliches Wanderungshindernis ist. Eine Querungshilfe würde die Störfunktion der B 31 wesentlich vermindern.</p> <p>Zu Spiegelstrich 15. Zur früh- und vor allem rechtzeitigen Planung weiterer Schritte ist es umso wichtiger von Seiten des Regionalverbands Planungssicherheit zu schaffen.</p> <p>Zu den vorgenannten Anmerkung möchten wir an dieser Stelle ebenso auf die Stellungnahmen in Folge der ersten 1. Offenlage des Regionalplanentwurfs und hier insbesondere zu den geäußerten Befürchtungen bezüglich eines angeblichen Verbotstatbestand (§ 44 BNatSchG) und der damit einhergehenden Behauptung, dass auf Grund dessen eine Ausweisung der Flächen wie sie nun in der 2. Offenlage unter der RVSO NR. 8011-b ausgewiesen sind nicht Genehmigungsfähig wären, bezugnehmen.</p> <p>Diesbezüglich kommen wir auf die Schreiben und Stellungnahmen von Herrn RA Hauter vom 28. Juli 2015, von Herrn Dr. Herrmann vom 14. August 2015 sowie vom Büro ARGUPLAN vom August 2015, welche wir diesem Schreiben gerne noch einmal beifügen, zurück. Im Fazit heißt es darin, dass es nach jetzigem Kenntnisstand nicht zu einem Verbotstatbestand nach</p>	<p>Planvollzuges") liegen und Plansatzausnahmen zudem für den Fall einer früher eintretenden Funktionalität für ausnahmsweise Inanspruchnahmen von Sicherungsgebieten Spielräume eröffnen. Die Fachbehörden halten daher die Darstellung im zweiten Offenlage-Entwurf des Abbaugebiets 8011-b weiterhin für nicht vertretbar (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)).</p> <p>Die aufgeführten Unterlagen (Dokumente RA Hauter vom 28. Juli 2015, von Herrn Dr. Herrmann vom 14. August 2015 sowie vom Büro ARGUPLAN vom August 2015) sind den Fachbehörden dabei bekannt.</p> <p>Die Hinweise zu den Spiegelstrichen, die bereits im Anhang III des Umweltberichts zum ersten Offenlage-Entwurf enthalten waren, richten sich im Kern an ihren Verfasser, die FVA. Sinn der Darstellung der einzelnen Punkte der FVA im Umweltbericht ist es, die Einschätzung der FVA zur Frage, wie komplex und aussichtsreich der Versuch einer Verlegung des bestehenden Korridors ist, als Abwägungsbelang transparent zu machen. Die Ausführungen des Einwenders zu den Spiegelstrichen können daher lediglich zur Kenntnis genommen werden, da eine Änderung der Stellungnahme der FVA seitens des Regionalverbands nicht möglich ist, im Übrigen aber auch inhaltlich nicht angezeigt erscheint. Es ist zu betonen, dass die in den aufgeführten Spiegelstrichen vorgenommenen Aussagen der FVA in ihren maßgeblichen Bestandteilen weiterhin Aktualität besitzen und dass der Erfolg der firmenseitig angedachten Umleitung des Korridors von vielen Unwägbarkeiten begleitet wäre, die auch im Vergleich zur Situation des ersten Offenlage-Entwurfs nicht grundlegend besser zu beurteilen sind (s. auch obenstehende Ausführungen).</p> <p>Den Anregungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Umweltbericht kann auf Grund der bereits oben gemachten Ausführungen nicht gefolgt werden. (Im Umweltbericht werden lediglich die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Umweltwirkungen beschrieben.)</p> <p>Im Folgenden wird in der Äußerung fälschlicher Weise davon ausgegangen, dass sich die Umweltprüfung auf den Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche in Bereichen angedachter Ausgleichsmaßnahmen bezieht. Ein solches Vorgehen wäre weder (auf Grund der bisher fehlenden konkreten Planung) durchführbar, noch ist es in der Methodik der Umweltprüfung vorgesehen. Eine negative Bewertung durch den Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche, liegt in der unumkehrbaren Nutzungsumwandlung</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>§ 44 BNatSchG kommt, da die Maßnahmen der Expertenrunde umgesetzt werden. Die Stellungnahme von Herrn RA Hauter verweist zudem folgerichtig darauf, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG immer noch kein Ausschlusskriterium für die Aufstellung des Regionalplans darstellt, "solange Freistellung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Fachplanungsebene zum Tragen kommen können."</p> <p>Abschließend nehmen wir Bezug auf den Umweltbericht Anhang II und hier die Bewertung der Umweltwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter. Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist folgendes anzumerken: Die Doppelpunkt-Bewertung ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Wie oben bereits erwähnt wird es durch den Kiesabbau in keinem Fall zu einem Verlust der Funktion des Generalwildwegs und somit des Biotopverbunds kommen. Allenfalls ist hier eine neutrale Einstufung "0" richtig, da der Nordkorridor dann die Funktion des Mittelkorridors mindestens in derselben Art und Weise übernommen hat wie sie heute vorliegt. Darüber hinaus sieht die Nordvariante die Prüfung einer Querungshilfe vor. Mit einer Querungshilfe wäre die Nordvariante auf Grund der sich heute schon im Bereich des Mittelkorridors ergebenden unbefriedigenden Situation der erheblichen Störung des Biotopverbunds durch die B 31, als höherwertig einzustufen und somit als Verbesserung auszuweisen (+).</p> <p>Bei der Betrachtung der einfachen minus Bewertung zum Schutzgut Sach- und Kulturgüter wegen des Verlustes landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen kann aus unserer Sicht nur der Verlust der Flächen durch die Aufwertung des Nordkorridors in Betracht gezogen worden sein. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen per se kontraproduktiv für den Biotopverbund sind. Die Betrachtung der Wechselwirkung zwischen diesen beiden Schutzgütern fehlt an dieser Stelle. Auf der anderen Seite wird bei der Betrachtung der große Vorteil der Flächenschonung durch die Seezusammenlegung gegenüber einem Neuaufschluss an dieser Stelle gänzlich unbeachtet gelassen. Auch hier wäre letztlich aus unserer Sicht eine neutrale Beurteilung (0) angebracht.</p> <p>Da heute noch nicht feststeht welche Gegebenheiten insbesondere in Bezug auf den Lebensraum der Wildkatze zum Zeitpunkt der Umsetzung des Nassabbaus vorliegen, wäre es angebracht unter dem Punkt "Weitere besondere Hinweise der Naturschutzbehörden im Rahmen der ersten Offenlage" darauf hinzuweisen, dass es sich lediglich um "mögliche" Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Bezug auf den Wild-</p>	<p>der vorliegenden Fläche gemäß Vorrangflur Stufe I in einen See mit offener Wasserfläche begründet. Die pauschale Auffassung, landwirtschaftliche Flächen seien von sich aus kontraproduktiv für einen Biotopverbund, kann im Übrigen fachlich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Die Anregung, die Flächeneffizienz des Vorranggebiets im Umweltbericht zu berücksichtigen, entspricht nicht dem gesetzlich vorgegebenen Schutzgutkanon und der Methodik der Umweltprüfung. Im Umweltbericht werden nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, die aus einer Gebietsfestlegung resultieren, bewertet. Die Flächeneffizienz ist sachgerecht im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Die Anregung im Umweltbericht von "möglichen" artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu sprechen ist im Übrigen auf Grund der Aussagen der an dieser Stelle zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahmen der Naturschutzbehörden nicht angezeigt.</p> <p>Fälschlicherweise wird in der Äußerung ferner angenommen, dass beim Schutzbelang Hochwasserrückhalt im Nassabbau pauschal von einer sehr erheblichen Umweltwirkung ausgegangen wird. Dies ist nicht der Fall, lediglich in Bereichen für den Hochwasserrückhalt wird beim Nassabbau von sehr erheblich negativen Umweltwirkungen ausgegangen. Der Umweltbericht geht insofern im vorliegenden Fall von einer Verschlechterung der Gewässerqualität des südlichen Sees aus, da der nördliche See in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und von einem Fließgewässer durchzogen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gewässerqualität im nördlichen See durch die Stoffeinträge schlechter ist als im südlichen See. Der Nährstoffeintrag ist zudem umso größer, desto häufiger eine Überschwemmung eintritt. Bei einer Gewässerzusammenlegung würde sich durch die Diffusion der Wasserinhaltsstoffe der beiden Seen daher die Qualität des südlichen Wasserkörpers absehbar verschlechtern und der See erstmalig an einen Retentionsbereich angeschlossen. Der Nährstoffzustrom in den südlichen See durch das Fließgewässer und durch die regelmäßigen Überflutungen widerspricht dabei den Planungsempfehlungen des LfU-Leitfadens "Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand". Im Übrigen liegen auch zu Hinweisen des Leitfades auf mögliche negative Veränderungen wegen der Chloridbelastung in den Seekörpern (Meromixis, haline Schichtung) keine Aussagen vor.</p> <p>Eine Änderung der Gesamtbewertung im Umweltbericht ist demzufolge im Rahmen der Methodik weder angezeigt noch</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>katzenlebensraum handelt. Im Übrigen siehe hierzu unsere Anmerkungen von oben.</p> <p>Auf Grund der dargelegten Punkte erscheint uns somit auch die Gesamtbewertung mit einem Doppelminus mehr als unangemessen und unabgewogen. Die Doppelminus Bewertung aus dem Bereich des Schutzgutes Wasser auf Basis der "Tabellarischen Übersicht des Bewertungsrahmens der Umweltwirkungen in den Datenblättern" welche sich demnach immer für einen Nassabbau ergibt, reicht hierfür zumindest nicht aus. Im Gegenteil, aus unserer Sicht würden die oben genannten Punkte eine Gesamtbewertung als mindestens neutral (0) absolut rechtfertigen.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein rechtsanwaltliches Schreiben zum § 44 BNatSchG i.A., - eine "Vorab-Einschätzung bezüglich entstehender Verbotsstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch geplante Nutzungen durch Auskiesungen zwischen den Kiessee Uhl und Schotterwerk GmbH, sowie durch die Gestaltung der Ausgleichsflächen (Umverlegung Wildtierkorridor) für die Wildkatze" sowie - ein "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" zur "Zusammenlegung der Kiesseen Artur Uhl und Schotterwerk in Breisach" als Anlagen beigelegt] 	<p>möglich. Die Anregung, die Methodik und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.</p>
756	3.5	8011-b	5262	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Mit Beschluss vom 17. März 2016 hat der Planungsausschuss des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein die 2. Offenlage des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein beschlossen.</p> <p>Die Ausweisung der Flächen unter der RVSO Nr. 8011-b entspricht nun dem Beschluss der Sitzung des Planungsausschusses vom 26. November 2015 und ist seitens der Firma Schotterwerk nicht zu beanstanden, da diese Ausweisung, auch die gebotene Gleichbehandlung der Firma Schotterwerk mit anderen kiesabbauenden Unternehmen, zumindest hinsichtlich des Ausweises eines Sicherungsgebietes zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, gewährleistet. Das heißt, dass auch die Firma Schotterwerk durch diese Gebietsabgrenzung innerhalb ihrer Konzessionsfläche von zusätzlichem Abbauvolumen, entsprechend einem Vorranggebiet zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe, profitieren würde.</p> <p>Dies ergibt sich derart, dass in Folge vorgenannter Ausweisung der Firma Schotterwerk GmbH der sich auf ihrem Gelände befindliche südliche Teil des Dammes zwischen den Kiesseen zum Abbau zukünftig zur Verfügung stünde, jedoch nur unter Voraussetzung der Zusammenlegung mit dem nördlich</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Der Regionalverband sieht die hohe Gunst des Gesamtbereichs 8011-b, insbesondere die mit einer Zusammenlegung der beiden Abbaugewässer zu erreichende gute Flächeneffizienz. Die Seezusammenlegung steht derzeit im Konflikt mit den Darstellungen des Generalwildwegeplans und einem Wanderkorridor der Wildkatze. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wird die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgebiete im Dammbereich entsprechend der korridorverträglichen Variante des 1. Offenlage-Entwurfs vorgenommen. Der Regionalverband will die Seezusammenlegung ermöglichen. Diese wird mit der Festlegung des Gesamtbereichs als Abbau- und Sicherungsgebiet raumordnerisch vorbereitet.</p> <p>Im Einzelnen: Die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde tragen erneut erhebliche Bedenken gegen die Gebietsabgrenzungen in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs vor (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), vgl. Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180) und Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696), vgl. Stellung-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>angrenzenden See der Firma Artur Uhl. Der südliche Teil des Damms zwischen den Kiesseen hat ein geschätztes Volumen von 5,4 Mio. cbm und somit bei der bisher geltenden, und auch für die Zukunft zu Grunde gelegten, Abbaurrate von 0,25 Mio. cbm/a eine Laufzeit von 21,6 Jahren.</p>	<p>nahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Die Höhere Naturschutzbehörde sieht die Abgrenzungen am Standort 8011-b in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als "nicht vertretbar" an. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme zum ersten Offenlage-Entwurf darauf, dass dafür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180)). Die Naturschutzverwaltung verweist darauf, dass diese Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald zum ersten Offenlage-Entwurf (ID 2745)). Damit ist die Korridorverträglichkeit und Realisierbarkeit einer gesamthaften Festlegung als Abbaugelände derzeit nicht endabwägbar.</p> <p>Eine sachgerechte Abwägung muss den arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten hinreichend Rechnung tragen und sie ins rechte Verhältnis mit anderen, z.B. betrieblichen Belangen setzen.</p> <p>In Hinblick auf die betriebliche Erforderlichkeit eines Abbaustandorts eines Sicherungsgebiets für die Betreiberfirma des südlichen Sees ist festzuhalten: Für die Firma wurde die Plangenehmigung für einen Abbau ohne Beteiligung des Regionalverbands kürzlich bis Ende 2025 verlängert. Die Firma verfügt darüber hinaus über weitere konzessionierte Restmassen ("Abbaubereich B") im Umfang von ca. 40-50 Jahren bei der anzulegenden hohen Durchschnittsförderquote des Werkes der Jahre 1998-2008. Eine Erforderlichkeit, den Damm gesamthaft als Abbaugelände für einen zeitnahen Abbau statt als Sicherungsgebiet festzulegen, ist daher nicht erkennbar.</p> <p>Aufgrund der vorgebrachten erheblichen naturschutzfachlichen Bedenken wird die Gebietsabgrenzung geändert, um den vorgebrachten arten- und naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekten unter Berücksichtigung der erkannten betrieblichen Belange hinreichend Rechnung zu tragen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						<p>Diese Abgrenzung entspricht in ihren Außengrenzen der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs. Der Dammbereich selbst wird entsprechend der korridorverträglichen Variante des ersten Offenlage-Entwurfs in ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet unterteilt.</p> <p>Die in der vorliegenden Äußerung vorgebrachten zustimmenden Hinweise treffen insoweit auf diese Lösung ebenfalls zu: weder verringert oder verändert sich durch die Änderung das für die Firma verfügbare Volumen durch die Änderung der Abgrenzungen. Noch ändert sich die tatsächliche zeitliche Verfügbarkeit, weil aufgrund der Hinweise der Naturschutzverwaltung ohnehin nicht davon auszugehen ist, dass die von den Betreiberfirmen und der Stadt Breisach angedachte "Nordvariante" zur Umlegung des Wildtierkorridors vor der nächsten Regionalplanfortschreibung funktionsfähig ist, und eine Damminanspruchnahme erfolgen könnte. Zudem eröffnet für den Fall einer vorzeitig belegten Funktionsfähigkeit der Plansatz 3.5.3 (2) (Z) Möglichkeiten zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten.</p> <p>Die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete in dieser Form erfolgt zugunsten der beiden an der Seezusammenlegung interessierten Betreiberfirmen und dient in hohem Maße deren berechtigtem wirtschaftlichem Interesse an Planungs- und Rechtssicherheit.</p> <p>Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Gebiete am Standort 8011-b unverändert in der Fassung des zweiten Offenlage-Entwurfs als Satzung festzulegen, wird nicht berücksichtigt.</p>
757	3.5	8011-b	5457	Privat 79111 Freiburg im Breisgau	<p>Zudem [s. ID 5262] garantiert die jetzige Ausweisung einen minimalen Flächenverbrauch im Verhältnis zur gewinnbaren Menge an Sand und Kies, an anderer Stelle konnte vorgenanntes Volumen nur durch eine vielfach größere Flächeninanspruchnahme realisiert werden. Dieser Sachverhalt sollte zwecks Vermeidung einer einseitigen, die Wechselwirkungen des Vorhabens mit Blick auf die Umweltwirkungen nicht berücksichtigenden, Bewertung, betreffend des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter mindestens positiv berücksichtigt werden. Zudem wird der Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsflächen mit einem Minus bewertet. Solche Flächen sind aber schon von sich aus kontraproduktiv für einen Biotopverbund. Dies resultiert entsprechend in einer ebenfalls falschen Bewertung, da es hieran einer Betrachtung der Wechselwirkung des Bestandes fehlt. In Folge vorgenannter Flächenschonung durch den Abbau des Dammes sowie unter</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung, die Flächeneffizienz des Vorranggebiets im Umweltbericht zu berücksichtigen, entspricht nicht dem gesetzlich vorgegebenen Schutzgutkanon und der Methodik der Umweltprüfung. Im Umweltbericht werden nur die unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt, die aus einer Gebietsfestlegung resultieren, bewertet. Die Flächeneffizienz ist sachgerecht im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden.</p> <p>Eine negative Bewertung durch den Verlust landwirtschaftlich sehr bedeutsamer Produktionsfläche liegt in der unumkehrbaren Nutzungsumwandlung der vorliegenden Fläche gemäß Vorrangflur Stufe I in einen See mit offener Wasserfläche begründet. Dies gilt unabhängig von der Frage, wie die landwirtschaftlich sehr bedeutsame Produktionsfläche hinsichtlich des Biotopverbunds zu bewerten wäre. Die pauschale Auffassung,</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Berücksichtigung der Wechselwirkungen wäre somit eine Einstufung als mindestens neutral ("0") mit Blick auf eben vorgenanntes Schutzgut angemessen.</p> <p>Ergänzend möchten wir weiter wie folgt Stellung nehmen: Wie schon in unserer Stellungnahme zur ersten Offenlage des Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans dargelegt bedarf die Umsetzung der Seezusammenlegung zwar einer Reihe von bereits diskutierten Maßnahmen, welche auf Grund der vorliegenden Gutachten und Fachmeinungen jedoch absolut realistisch umsetzbar sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und vor allem mit Blick auf Anhang III des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein verweisen wir auf die Protokolle der in Anhang III ebenfalls erwähnten Expertenrunden, welche dem RVSO vorliegen. Hier kommen die Experten eindeutig zu dem Ergebnis, insbesondere im Konsens mit der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg (FVA), dass die Funktionsfähigkeit der nördlichen Routenführung des durch die Zusammenlegung der Kiesen betroffenen Generalwildweges nach entsprechender Aufwertung durch die von der Expertenrunde festgelegten Maßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit gegeben sein wird; folglich gibt es eine eindeutig positive Prognose zur Planumsetzung.</p> <p>Des weiteren gibt es nicht ansatzweise eine hinreichend verlässliche Prognosebasis, die in der Phase des Planvollzuges etwaige artenschutzrechtliche Verbotstatbestände als unüberwindbar belegen Dies verwundert auch nicht, da der Zeitpunkt des Eingriffs, d. h. der Seezusammenlegung, aus heutiger Sicht nicht eindeutig feststeht und, ob durch den zukünftigen Eingriff Verbotstatbestände gar ausgelöst werden. Letzteres ergibt sich allein aus der Tatsache, dass eine Seezusammenlegung erst in Frage kommt, wenn die Funktionsfähigkeit des Nordkorridors gegeben ist; vor wie auch nach der Zusammenlegung der Seen kann somit, auf Basis der Ihnen vorliegenden Untersuchungen und Stellungnahmen des Büros ARGÜPLAN sowie des Herrn Dr. Herrmann und den Ergebnissen bzw. Anforderungen der Expertenrunde, das Vorhandensein beziehungsweise das Eintreten vorhabensbedingter Verbotstatbestände, insbesondere mit Blick auf den Biotopverbund (GWP), nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p> <p>Folglich ist auch die Darstellung auf S. 242 in Anhang II des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein falsch, dass es durch das Vorhaben zu einer "Komplettunterbrechung des Biotopverbundes (GWP)" kommt. Ergänzend sei hierzu darauf hingewiesen, dass die B 31 bereits heute den Biotopverbund zerschneidet, welches der alleinige Grund für die</p>	<p>landwirtschaftliche Flächen seien von sich aus kontraproduktiv für einen Biotopverbund, kann im Übrigen fachlich nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Vom Einwender wird in der Äußerung die negative Bewertung in Bezug auf den räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbunds mit einem Verweis auf die vorlaufend zu leistenden Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen moniert. Grundlage für die Beschreibung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht sind jedoch nur die aus einer Gebietsfestlegung resultierenden Wirkungen. Zur betreiberseitig angedachten Herstellung eines funktionsfähigen "Nordkorridors" verweist die Höhere Naturschutzbehörde zusätzlich darauf, dass hierfür umfangreiche, aufwendige Maßnahmen erforderlich sind, die "selbst in einem optimistischen Szenario sehr langwierig (über Jahrzehnte)" wären. Die Naturschutzverwaltung verweist insbesondere darauf, dass der Erfolg dieser Umleitung des Korridors von zahlreichen Faktoren und Akteuren abhängig und von vielen Unwägbarkeiten begleitet sei. Der Versuch berge zudem selbst bei Umsetzung aller für erforderlich gehaltenen Einzelmaßnahmen immer noch das Risiko, nicht funktional zu sein. Die Fachbehörden verweisen daher darauf, dass der Erfolg derzeit ungewiss sei (siehe Schreiben der FVA im Anhang III des Umweltberichts, siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 3180), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 2745) jeweils zum ersten Offenlage-Entwurf). Eine Bewertung dieses Sachverhalts ist entsprechend im Umweltbericht übernommen worden. Von einer sicher eintretenden Vermeidungswirkung für die Umweltfolgen kann im Umweltbericht nicht ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang kann daher und auf Grund der Methodik der Umweltprüfung im Folgenden auch nicht von Verbesserungsmaßnahmen gesprochen werden, unbeachtlich der Feststellung, dass bislang zu den angedachten Aufwertungsmaßnahmen keine konkreten Planungen vorliegen. Fachlich unstrittig ist hingegen, dass eine offene Wasserfläche eine stärkere Barrierewirkung als eine Bundesstraße erzeugt. Der Umweltbericht geht in seiner Bewertung des Vorhabens im Übrigen nicht auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein. Der Umweltbericht fasst lediglich die Stellungnahmen der Naturschutzbehörden zum ersten Offenlage-Entwurf verbal zusammen. Die Verbotstatbestände unterstreichen in diesem Zusammenhang lediglich die hohe planerische Bedeutung des Biotopverbunds bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind unabhängig vom Umweltbericht, und insbesondere im</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>vorgesehene Überprüfung einer Querungshilfe ist, und, dass es selbst auf Grund dieses, im Gegensatz zur Seezusammenlegung, letalen Hindernisses zu keiner Komplettunterbrechung des Biotopverbundes (GWP) gekommen ist.</p> <p>Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass es entgegen der falschen Darstellung auf S. 243 in Anhang II des Umweltberichts zum Regionalplan Südlicher Oberrhein somit gerade nicht zu einem, mit einem Doppelminus bewerteten, räumlichen und funktionalen Verlust des Biotopverbundes kommt. Im Gegenteil, durch die Verbesserungsmaßnahmen zur Optimierung des nördlichen Wildtierkorridors erfolgt auf jeden Fall, d. h. unabhängig von einer späteren Funktionalität des nördlichen Wildtierkorridors, eine erheblichen Aufwertung des Gebietes und des Biotopverbundes um die Abbaustätten 8011-b und 8011-c aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht.</p> <p>Auch diese Tatsache findet bisher keinen Eingang in die Bewertung Gleiches gilt für die per se negative Wechselwirkung des Bestandes d. h. die kontraproduktive Wechselwirkung zwischen landwirtschaftlicher Nutzfläche und Biotopverbund. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p>Im Ergebnis ist festzuhalten, dass anstelle des Doppelminus zur Einstufung der Gesamtbewertung der Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt allenfalls ein einfaches Minus anstelle eines Doppelminus angebracht wäre; eine Einstufung als neutral "0" wäre gar vor dem Hintergrund der geforderten Querungshilfe gerechtfertigt. Vorgenannte Optimierung des nördlicheren Korridors und die hiermit verbundenen immensen Investitionen machen für die Firma Schotterwerk allerdings nur Sinn, wenn innerhalb der ersten 20 Jahre der Geltungsdauer des Regionalplans eine Seezusammenlegung unter der Voraussetzung der nachgewiesenen Funktionalität des nördlichen Wildtierkorridors überhaupt möglich ist. Hier sei nochmals verdeutlicht, dass es auf Basis des ersten Offenlage-Entwurfs zu keiner Seezusammenlegung kommen wird, da keiner der Beteiligten in die Aufwertung des nördlichen Korridors investieren würde, d.h. auch bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes stünden dieselben Thematiken zur Diskussion. Größter Verlierer der in der ersten Offenlage des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans angedachten Flächenausweisung waren hierbei, neben den betroffenen Unternehmungen, der Umwelt- und Naturschutz.</p> <p>Auch die Tatsache, dass die Fläche RVSO Nr. 8011-b in bestehenden oder potentiell geeigneten Flächen zum Hochwasserrückhalt liegt, rechtfertigt per se keine Gesamteinstufung</p>	<p>vorliegenden Fall, bei der regionalplanerischen Festlegung eines Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe zu beachten, welches die Seezusammenlegung zeitnah vorbereitet. Ein Planerfordernis zur Festlegung eines Gebiets für einen zeitnahen Abbau ist insofern zweifelhaft, da die angedachten Aufwertungsmaßnahmen und die Feststellung der Funktionalität eines Nordkorridors nach Aussagen der Fachbehörden aller Voraussicht nach zeitlich jenseits des 15-jährigen Geltungszeitraums des Regionalplans ("Phase des Planvollzuges") liegen und Plansatzausnahmen zudem für den Fall einer früher eintretenden Funktionalität für ausnahmsweise Inanspruchnahmen von Sicherungsgebieten Spielräume eröffnen. Die Fachbehörden halten daher die Darstellung im zweiten Offenlage-Entwurf des Abbaugebiets 8011-b weiterhin für nicht vertretbar (siehe Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593), Stellungnahme Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (ID 5696)).</p> <p>Der Umweltbericht geht im vorliegenden Fall von einer Verschlechterung der Gewässerqualität des südlichen Sees aus, da der nördliche See in einem hochwassergefährdeten Bereich liegt und von einem Fließgewässer durchzogen wird. Es ist davon auszugehen, dass die Gewässerqualität im nördlichen See durch die Stoffeinträge schlechter ist als im südlichen See. Der Nährstoffeintrag ist zudem umso größer, desto häufiger eine Überschwemmung eintritt. Bei einer Gewässerzusammenlegung würde sich durch die Diffusion der Wasserinhaltsstoffe der beiden Seen daher die Qualität des südlichen Wasserkörpers absehbar verschlechtern und der See erstmalig an einen Retentionsbereich angeschlossen. Der Nährstoffzustrom in den südlichen See durch das Fließgewässer und durch die regelmäßigen Überflutungen widerspricht dabei den Planungsempfehlungen des LfU-Leitfadens "Empfehlungen für die Planung und Genehmigung des Abbaus von Kies und Sand". Im Übrigen liegen auch zu Hinweisen des Leitfadens auf mögliche negative Veränderungen wegen der Chloridbelastung in den Seekörpern (Meromixis, haline Schichtung) keine Aussagen vor.</p> <p>Die Anregung, die Methodik und die Ergebnisse der Überprüfung zu ändern, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Aufgrund erheblicher anderweitiger Einwendungen gegen das Abbaugebiet 8011-b (siehe unter anderem Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg (ID 5593) und Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald (ID 5696)), unter Berücksichtigung der regionalen Gesamtschau, möglicher Alternativen und der Bedarfsangemessenheit der regionalen</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>des Schutzgutes Wasser mit Doppelminus. Negative Auswirkungen auf das IRP gibt es nicht, nicht zuletzt, weil das Regierungspräsidium Freiburg von Anfang an in die Überlegungen einer Seezusammenlegung eingebunden war. Auch hier fehlt die Berücksichtigung der positiven Auswirkungen der Seezusammenlegung auf die Retentionsflächen, infolge derer auch die Gesamtbewertung des Schutzgutes Wasser positiv zu korrigieren wäre.</p> <p>Zusammenfassend, das heißt auf Grund vorstehender Ausführung zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser sowie Sach- und Kulturgüter, entbehrt die Gesamtbewertung als "sehr erheblich negative Umwelteinwirkungen auf regionaler Ebene" einer sachlich gerechtfertigten Grundlage und wäre entsprechend, zwecks Vermeidung einer einseitigen Bewertung, auf mindestens ein einfaches Minus, wenn nicht gar neutral zu korrigieren.</p>	Gebietskulisse wird das im zweiten Offenlage-Entwurf festgelegte Abbau- und Sicherungsgebiet am Standort 8011-b basierend auf dem ersten Offenlage-Entwurf neu abgegrenzt (s. ID 5262). Die Größe bleibt gegenüber dem zweiten Offenlage-Entwurf gleich.
758	3.5	8011-c	5724	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 8011-c Art der Änderung: Gebietsverzicht VA und VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: VA und VS lagen im genehmigten Abbauggebiet der Kiesgrube Breisach a. R.-Oberrimsingen (RG 8011-6).	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
759	3.5	8011-c	5747	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Kennnummer RVSO: 8011-c Gemeinde: Breisach Abbaufirma: Schotterwerk GmbH Abbauggebiet: Sicherungsgebiet: Bemerkungen: Im Entwurf zur ersten Offenlage waren noch ein Abbau- und ein Sicherungsgebiet innerhalb der bereits 1995 genehmigten Abbaugrenzen dargestellt. Diese Gebiete sind jetzt entfallen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
760	3.5	8011-d	5725	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 8011-d Art der Änderung: Verzicht VS-West, geringe Vergrößerung VA und VS nach E Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: VS-West lag im Betriebsgelände (Aufbereitung und Produkthalden) der Kiesgrube Breisach-Oberrimsingen (RG 8011-1)	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
761	3.5	8011-d	5748	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht	Kennnummer RVSO: 8011-d Gemeinde: Breisach Abbaufirma: Johann Joos Tief- und Straßenbau GmbH & Co. Abbauggebiet: x Sicherungsgebiet: x	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				79104 Freiburg im Breisgau	Bemerkungen: Es entfallen die Flächen die westlich des bestehenden Baggersees als Abbau- und Sicherungsgebiet vorgesehen waren. Dafür werden die Flächen östlich des Baggersees vergrößert und anders aufgegliedert.	
762	3.5	8011-e	5726	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 8011-e Art der Änderung: Neuaufschluss, Fläche VA unverändert, aber Verkleinerung VS Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Keine Hinweise erforderlich.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
763	3.5	8011-e	5749	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Kennnummer RVSO: 8011-e Gemeinde: Breisach Abbaufirma: Abbaugebiet: x Sicherungsgebiet: x Bemerkungen: Das große Abbau- und Sicherungsgebiet südwestlich von Grezhausen wird um die Flächen verkleinert, die auf dem Gebiet der Gemeinde Hartheim liegen.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
764	3.5	8011-f	5727	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gebiet: 8011-f Art der Änderung: Verzicht Neuaufschluss Rohstoffgeologische Hinweise LGRB: Begründung: Langfristige Erweiterungsplanung für die Kiesgrube Hartheim (RG 8011-3) unter Einbeziehung von Gebiet 8011-i.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
765	3.5	8011-f	5750	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Kennnummer RVSO: 8011-f Gemeinde: Hartheim Abbaufirma: Knobel Bau GmbH Abbaugebiet: Sicherungsgebiet: Bemerkungen: Das bisher geplante Abbau- und Sicherungsgebiet nördlich der Autobahn entfällt.	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
766	3.5	8011-g	5640	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: Hartheim 8011g Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 4,9 (4,9 Wald, z. P.) Bemerkungen: Konzessionsgrenze wird derzeit diskutiert; FFH-Gebiet, VSG Forstfachliche Wertung: verkleinern bzw. prüfen Gebiet unverändert. Die dargestellte Konzessionsgrenze steht im NO noch in der abschließenden Diskussion (Alteichenbestand)	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3395) wird verwiesen. Weitergehende Prüfungen können im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen. Im Übrigen dienen die im Anhang II des Umweltberichts dargestellten Konzessionsgrenzen, die nachrichtlich vom LGRB übernommen wurden, lediglich der besseren räumlichen Einordnung der Vorranggebiete. Die bereits seit längerem

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
						betrieben Neuabgrenzung der Konzession ist dem Regionalverband bekannt.
767	3.5	8011-h	5742	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Das Vorranggebiet für Abbau 8011-h ist derzeit als "faktisches Vogelschutzgebiet" geschützt. Der Bereich ist Teil der geplanten Erweiterung des Vogelschutzgebiets "Bremgarten", Grund der Erweiterung ist der mehrjährige Brutnachweis von Trielpaaren. Nach derzeitiger fachlicher und rechtlicher Einschätzung sind die Anforderungen des Vogelschutzgebiets auf Ebene der Genehmigungsplanung von Abbauvorhaben voraussichtlich zu bewältigen.	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 26.11.2015 (ID 2747 sowie ID 3183) wird verwiesen.
768	3.5	8011-h	5334	Bürgermeisteramt der Gemeinde Hartheim am Rhein 79258 Hartheim am Rhein	1. Abbaugbiet Nr. 8011-h Entgegen der Stellungnahme der Gemeinde Hartheim am Rhein vom 05.12.2013 ist in der Gebietskulisse der Gebiete für Rohstoffvorkommen das Gebiet Nr. 8011-h - ehemals Kategorie-A-Bereich Nr. 115b - weiterhin enthalten. Die Gemeinde Hartheim am Rhein lehnt die Ausweisung dieses Abbaugebiets dezidiert ab. 1.1 Bei der Erarbeitung der Gebietskulisse der "Gebiete für Rohstoffvorkommen" hat sich der Regionalverband maßgeblich von dem Ziel einer hohen Flächeneffizienz (Mindestabbaumächtigkeit von 50 m) und von dem Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" leiten lassen. Im Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme der Gemeinde Hartheim am Rhein (Lfd. Nr. 930) wird nunmehr festgestellt, dass der Abbaustandort Nr. 8011-h beide Anforderungen nicht erfüllt und zusätzlich auch im Konflikt mit den Schutzzielen des faktischen bzw. zukünftig möglicherweise auszuweisenden Vogelschutzgebietes steht, so dass es sich "insgesamt um ein relativ schlecht geeignetes Gebiet" handelt. Als einziger Grund für die Ausweisung des Abbaugebiets Nr. 8011-h wird deshalb die "Plankonstanz" in Verbindung mit einem "gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis" der an diesem Abbaustandort interessierten Firma angeführt. Diese Erwägung ist weder sachlich überzeugend noch rechtlich tragfähig. 1.2 Ein "gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis" mit rechtlicher Relevanz gibt es in der Raumordnungsplanung nicht. Die Ausweisung eines Abbaugebiets hat keine unmittelbaren Rechtswirkungen für den bzw. die Eigentümer der betroffenen Grundstücke. Dementsprechend gibt es auch kein rechtlich schutzwürdiges und damit für die Raumordnungsplanung abwägungserhebliches Interesse eines Grundstückseigentümers,	Keine Berücksichtigung Die erneut vorgebrachte Ablehnung des Abbaugebiet 8011-h wird zur Kenntnis genommen. zu 1.1 Neben den aufgeführten orientierenden Leitprinzipien einer möglichst geringen Flächeninanspruchnahme ("Flächeneffizienz") und des grundsätzlichen Prinzips "Erweiterung vor Neuaufschluss" waren eine Vielzahl weiterer orientierender Leitprinzipien für das Plankonzept maßgeblich (vgl. Anlage 4 zu DS PIA 02/15). So bspw. auch das Leitprinzip "Neuaufschlüsse sollen festgelegt werden, um (...) einen Marktzugang für weitere Unternehmen zu ermöglichen" (ebd.). Wie aus der Widersprüchlichkeit der orientierenden Leitprinzipien untereinander erkennbar ist, stellen die orientierenden Leitprinzipien keine obligatorisch zu erfüllenden Planungskriterien dar. Aus ihnen können keine "Anforderungen" für den Einzelfall abgeleitet werden. Die vorsorgeorientierte Unterschreitung des selbstgesetzten Kriteriums von 50 m Abbautiefe und der Prüfvorbehalt der Natura-2000-Verträglichkeit wird vom Regionalverband bei seiner Abwägung gesehen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3169) wird verwiesen. zu 1.2 Es trifft zu, dass es kein rechtlich strikt zu beachtendes "gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis" in der Raumordnungsplanung gibt, das Abwägungsentscheidungen formal einschränkt. In planerischer und regionalpolitischer Hinsicht existiert ein abwägungsrelevantes, gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis im vorliegenden Fall jedoch durchaus: Die an einem Abbau interessierte Firma hat in dem seit der Regionalplan-Fortschreibung 1998 rechtskräftigen "Kategorie-A" Bereich bereits seit längerem einen Abbau beantragt. Das Ver-

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>dass eine ihn faktisch begünstigende raumordnerische Zielsetzung im Rahmen der Fortschreibung eines Raumordnungsplans aufrechterhalten bleibt. Erst recht gilt dies dann, wenn - wie vorliegend - der potentielle Betreiber einer Abbaustätte weder eine zivilrechtliche Rechtsposition hinsichtlich aller benötigten Grundstücke inne hat noch auf absehbare Zeit mit dem Ergehen des für sein Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses rechnen kann. Im Falle des Abbaugebiets Nr. 8011-h ist die Konzessionierung eines Kiesabbauvorhabens auf absehbare Zeit bereits infolge der Rechtswirkungen des faktischen Vogelschutzgebietes ausgeschlossen. Wenn aber der Antragsteller des erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sowieso nicht mit einer für ihn günstigen Planungsentscheidung rechnen kann, dann ist auch sein Vertrauen in den Fortbestand einer für ihn günstigen raumordnerischen Zielsetzung nicht geschützt.</p> <p>1.3 In gleicher Weise ist in der vorliegenden Situation auch die geltend gemachte "Plankonstanz" nicht geeignet, die Ausweisung eines mit den maßgeblichen Abwägungskriterien vereinbaren Abbaustandorts zu rechtfertigen. Zwar mag die Beibehaltung einer bisherigen planerischen Situation im Rahmen der Fortschreibung eines Raumordnungsplans grundsätzlich ein zulässiger Abwägungsgesichtspunkt sein.</p> <p>Jedoch setzt dies voraus, dass die der ursprünglichen Planung zugrundeliegenden Abwägungskriterien und tatsächlichen Gegebenheiten sich nicht wesentlich von den Zielsetzungen und der Sachlage der Fortschreibung unterscheiden. vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 03.12.2009, 20 A 628/05, Rn. 125 Juris</p> <p>Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der geltende Regionalplan in der Fassung des Nachtrags "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe Kies und Sand" vom 24.09.1998 beruht auf der Zielsetzung, vorhandene Kiesgewinnungsbetriebe weitest möglich in ihrem Bestand zu erhalten, im Interesse eines möglichst landschafts- und flächenschonenden Kiesabbaus Erweiterungen möglichst an bestehende Abbaustätten anzulagern und im Übrigen landwirtschaftliche Betriebsstrukturen zu berücksichtigen.</p> <p>Aus diesen Zielsetzungen wurde der Vorrangbereich Nr. 115b ursprünglich insofern zutreffend abgeleitet, als damals auf einem Teil der Fläche noch ein Trockenabbaubetrieb vorhanden war. Nur zur Ermöglichung bzw. Erweiterung dieses vorhandenen Trockenabbaus war der Vorrangbereich Nr. 115b bestimmt (vgl. DS PIA 5/98, Anlage 2, Lfd. Nr. 152 f.). Mittler-</p>	<p>fahren ruht wegen der noch immer nicht erfolgten Nachmeldung des Vogelschutz-(VS-)Gebiets durch das Land und der daraus resultierenden Veränderungssperre durch ein vorliegendes "faktisches Vogelschutzgebiet". Bei Vorliegen eines gemeldeten VS-Gebiets sind fachlich laut Aussage der Höheren Naturschutzbehörde nach derzeitigem Kenntnisstand keine unüberwindlichen Genehmigungshindernisse für einen Abbau erkennbar ("Gelbe Ampel"). Die Behauptung, auf absehbare Zeit könne nicht mit dem Ergehen des erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses gerechnet werden, ist spekulativ. Im Übrigen steht die Auffassung, die Festlegung eines Abbaugebiets habe keine unmittelbaren Rechtswirkungen für den bzw. die Eigentümer der betroffenen Grundstücke mit der neueren Rechtsprechung nicht im Einklang. Denn aus eben diesen Erwägungen werden Klagebefugnisse im Rahmen von Normenkontrollverfahren (§ 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO) abgeleitet (vgl. unter anderem VGH BW 8 S 3024/11, BVerwG 4 CN 6.14). Die Frage, mit welcher Intensität Eigentümerbelange in regionalplanerischen Letztentscheidungen zu ermitteln und zu berücksichtigen sind, wird in der juristischen Fachöffentlichkeit durchaus kontrovers diskutiert.</p> <p>Zu 1.3 Plankonstanz: Die Beibehaltung beziehungsweise abwägende Berücksichtigung einer bisherigen Abbau- oder Sicherungsgebiets-Festlegung im Rahmen der Fortschreibung des Rohstoffsicherungskonzepts ist nicht lediglich ein zulässiger Abwägungsgesichtspunkt, sondern durch die Intention des Rohstoffsicherungskonzept II des Landes und Vorgaben des LEP gefordert (vgl. Begründung zu PS 5.2.3 (Z) LEP). Sinn und Zweck der Kategorie A- und B-Festlegungen ist demnach, dass sich sowohl Abbauunternehmen als auch Repräsentanten konkurrierender Nutzungsansprüche für einen Zeitraum von (mindestens) 30 Jahren darauf einstellen können, dass in den festgelegten Gebieten der Rohstoffabbau Vorrang vor anderen Nutzungen hat, bzw. durch andere Nutzungen nicht verhindert werden darf. Dieser Zweck der zeitlichen Staffelung in Abbau- und Sicherungsgebiete würde verfehlt, wenn bei jeder Fortschreibung aufgrund neu gewählter Kriterien oder verschobener Gewichtungen die bisherigen Gebietsfestlegungen umfangreich und grundsätzlich in Frage gestellt werden.</p> <p>Die Vermutung, dies setze "voraus, dass die der ursprünglichen Planung zugrundeliegenden Abwägungskriterien und tatsächlichen Gegebenheiten sich nicht wesentlich von den Zielsetzungen und der Sachlage der Fortschreibung unterscheiden" wird durch das in der Äußerung zitierte Urteil des OVG NRW nicht gedeckt. In diesem Urteil heißt es lediglich,</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>weile ist ein derartiger Trockenabbau seit langem eingestellt. Der Vorrangbereich Nr. 115b hat damit seine Zweckbestimmung verloren. Schon nach den Abwägungskriterien der Regionalplanfortschreibung 1998 dürfte dieser Standort heute niemals als Vorrang- bzw. Abbaugbiet ausgewiesen werden. Erst recht gilt dies nach den heute vom Regionalverband zugrunde gelegten Abwägungskriterien, die einen Neuaufschluss nur ausnahmsweise zulassen und vor dem Hintergrund der Flächeneffizienz einen reinen Trockenabbau sowieso ausschließen. Wenn aber das (heute so bezeichnete) Abbaugbiet Nr. 8011 -h weder nach den Abwägungskriterien der Regionalplanfortschreibung 1998 noch nach den heute zugrunde gelegten Kriterien ausgewiesen werden dürfte, dann lässt sich die Aufnahme dieses Standorts in die Gebietskulisse mit dem rein formalen Argument einer "Plankonstanz" nicht ansatzweise rechtfertigen. Vielmehr ergibt sich umgekehrt aus der zwischenzeitlich veränderten Sachlage ein Grund dafür, den bisherigen Vorrangbereich nun mehr aufzuheben.</p> <p>1.4 Schließlich beruht die vorgesehene Gebietskulisse auch auf unzutreffenden Annahmen zum Bedarf. Zu begrüßen ist, dass sich der Umfang der Ausweisung von Abbaugebieten nunmehr nur noch an einer hundertprozentigen Befriedigung des unterstellten Rohstoffbedarfs orientiert. Bei den zugrundeliegenden Berechnungen bleibt dann allerdings das Abbaupotential innerhalb bereits konzessionierter Standorte völlig unberücksichtigt. Dies führt zu einer erheblichen Überschätzung des Bedarfs an neuen bzw. erweiterten Abbaustandorten. Besonders deutlich zeigt sich dies anhand der bestehenden Kiesgrube Hartheim Bremgarten, für die die offengelegte Regionalplanfortschreibung lediglich auf einer kleinen Teilfläche die Ausweisung als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen als Nr. 8011-g vorsieht. Die Wirksamkeit und die räumliche Reichweite der für diesen Standort bestehenden Konzession ist seit langem zwischen dem Betreiber und dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald streitig (vgl. etwa auch Stellungnahmen Lfd. Nr. 919, 921 und 922). Der vom Betreiber im Jahr 2004 gestellte Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung hat einen größeren räumlichen Umgriff als die seit dem Jahr 2015 vom Betreiber verfolgte Planung. Nachdem sich die Verbandsgeschäftsstelle offenbar an dem Antrag aus dem Jahr 2004 orientiert (vgl. Abwägungsvorschlag zu Lfd.Nr. 922) hat dies zur Folge, dass im räumlichen Umfeld der bestehen den Kiesgrube Hartheim-Bremgarten (insb. in Richtung Nordosten) potentiell abbauwürdige Flächen vorhanden sind, die weder Gegenstand des laufenden wasserrechtlichen Planfeststel-</p>	<p>dass im verhandelten Fall für die Schutzwürdigkeit eines Vertrauens in den Fortbestand der Positivflächen sprach, dass deren Auswahl bei der ursprünglichen Fassung des Regionalplans anhand von Kriterien erfolgte, die sich in ihrem Kern nicht wesentlich von denjenigen unterschieden, die zuvor zugrunde gelegt worden waren.</p> <p>Anders als in der Äußerung behauptet, ist dies im Übrigen auch in der vorliegenden Regionalplan-Fortschreibung der Fall. Die Gegenüberstellung der beiden Planungen zugrunde liegenden Leitprinzipien (vgl. Anlage 4 zu DS PIA 02/15 und Begründung zum PS 3.2.6.1 des rechtsgültigen Regionalplans) zeigt die Ähnlichkeiten der beiden planerischen Herangehensweisen auf.</p> <p>Im Übrigen verfängt auch das Argument nicht, "Plankonstanz" sei nicht geeignet, die Ausweisung eines mit den maßgeblichen Abwägungskriterien unvereinbaren Abbaustandorts zu rechtfertigen. Hierzu ist auf das in der Einwendung zitierte Urteil des OVG NRW (Rd. 128) zu verweisen. Hierin wird gerade das Gegenteil festgestellt: "Die im Zuge der 51. Änderung [des Regionalplans] unverändert gebliebene Auswahl der BSAB [entspricht Abbaugebieten] ist nicht deshalb fehlerhaft, weil diese Bereiche nicht sämtlich mit den Ausschlusskriterien vereinbar sind, die [zuvor] bei der Auswahl der Sondierungsbereiche angelegt worden sind. Die Begründung der 51. Änderung, in der es hierzu heißt, die geltende Regelung sei Ergebnis mehrerer Abwägungen und werde in die neuerliche Änderung eingestellt, zeigt, dass die BSAB in ihrer Bedeutung für die Gesamtregelung von Kapitel 3.12 Ziel 1 GEP zutreffend erkannt worden sind, dass sie ferner nicht als unabdingbare Zwangspunkte für die 51. Änderung betrachtet worden sind und dass an ihnen festgehalten worden ist, um nicht die Verlässlichkeit der bisherigen Regelungen und damit die Planungssicherheit für alle Betroffenen zu gefährden. Der Regionalrat hat in die Darstellung der BSAB im Bewusstsein ihrer prinzipiellen Abänderbarkeit und der nicht vollständigen Deckungsgleichheit der Auswahlkriterien mit denjenigen für die Sondierungsbereiche nicht eingegriffen." Dies bestätigt das gewählte planerische Vorgehen des Regionalverbands Südllicher Oberrhein nicht lediglich grundsätzlich, sondern auch im konkreten Fall des Abbaugebiets 8011-h.</p> <p>Das Argument, nur zur Ermöglichung bzw. Erweiterung des vorhandenen Trockenabbaus sei der Vorrangbereich Nr. 115b (heute: 8011-h) bestimmt gewesen, verfängt nicht. Aus welchen Erwägungen in der Teilfortschreibung 1998 bestimmte Bereiche als Abbau- oder Sicherungsbereich festgelegt worden</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>lungsverfahrens und damit des in den kommenden Jahren zu erwartenden Kiesabbaus sind noch in die vergleichende Betrachtung potentieller Erweiterungsflächen im Rahmen der Regionalplanfortschreibung einfließen. Zudem wurde die bestehende Kiesgrube Hartheim-Bremgarten bisher vergleichsweise wenig intensiv ausgebeutet, so dass noch in erheblichem Umfang Abbaureserven vorhanden sind. Im Ergebnis steht damit im Bereich bzw. im räumlichen Umfeld der bestehenden Kiesgrube Hartheim-Bremgarten noch ein Abbaupotential zur Verfügung, das zur Befriedigung des Rohstoffbedarfs im Planungszeitraum genutzt werden kann und deshalb die Notwendigkeit eines unmittelbar benachbart gelegenen Neuaufschlusses erheblich in Frage stellt.</p> <p>1.5 Zusammenfassend fordert die Gemeinde Hartheim am Rhein, auf die Ausweisung eines Abbaugebiets am Standort Nr. 8011-h zu verzichten. Der Abwägungsvorschlag der Verbandsgeschäftsstelle räumt selbst ein, dass dieser Standort ungeeignet ist. Allein der Umstand, dass dieser Standort in der Vergangenheit einmal - unter völlig anderen planerischen und tatsächlichen Rahmenbedingungen - als Vorranggebiet ausgewiesen wurde, rechtfertigt es nicht, einen derart ungeeigneten Standort nun einfach erneut auszuweisen. Erst recht ist es für eine Raumordnungsplanung unangemessen, sich von den wirtschaftlichen Interessen eines potentiellen Abbaunternehmens leiten zu lassen.</p> <p>Die als Abbaustandort Nr. 8011-h vorgesehenen Flächen haben eine erhebliche Bedeutung für mehrere landwirtschaftliche Betriebe. Der Neuaufschluss einer Kiesgrube nebst zusätzlicher Betriebsanlagen würde nicht nur diese landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährden, sondern zugleich auch das Landschaftsbild erheblich belasten und den Freiraum südlich von Hartheim-Bremgarten zerschneiden. Schon bisher ist die Freiraumnutzung südlich von Hartheim-Bremgarten durch den Flugplatz, die Autobahn und die bestehende Kiesgrube Bremgarten massiv eingeschränkt. Mit einer weiteren Kiesgrube würde der Freiraum in Richtung Süden vollständig abgeriegelt, jegliche Erholungsnutzung würde ausgeschlossen. Vor dem Hintergrund, dass das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Hartheim am Rhein bereits in erheblichem Umfang durch Kiesabbaustätten belastet ist, wird diese zusätzliche Belastung abgelehnt.</p>	<p>waren, ist nicht entscheidungserheblich: Weder sind diese Hintergründe für die aktuelle Bewertung des Gebiets maßgeblich. Noch ändern sie etwas an der Bedeutung, die aus der Festlegung im Rahmen der Plankonstanz erwächst. Denn weder in den rechtsgültigen Plansätzen noch in der Begründung wird für einen Außenstehenden dieser Erwägungshintergrund geregelt oder erläutert. Eine Nassauskiesung ist im Bereich 115b seit der Rechtskraft der Regionalplan-Fortschreibung 1998 raumordnungsrechtlich möglich.</p> <p>Zu 1.4 Die vorgesehene Gebietskulisse ist bedarfsgerecht. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 2490) wird verwiesen. Die zusätzlichen Abbaupotenziale der bestehenden Kiesgrube Hartheim-Bremgarten (RVSO Nr. 8011-g) wurden im Rahmen des Rohstoffsicherungskonzeptes berücksichtigt. Sie stellen schon hinsichtlich der Erreichung der regionalen Zielmenge insofern keinen Ersatz für das Abbaugebiet 8011-h dar. Zum Aspekt, dass sie auch bezüglich des gehobenen Vertrauensschutzbedürfnis in den bisherigen "Kategorie-A" Bereich 115b keinen Ersatz darstellen, siehe oben.</p> <p>Zu 1.5 Zu Fragen von Vorbelastungen und der möglichen Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe siehe Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 1008). Die in der Äußerung befürchtete Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaft erreicht nach Einschätzung des Regionalverbands nicht die Schwelle einer regionalen Erheblichkeit (siehe Umweltbericht). Auf die beabsichtigte Gewinnung in Tieflage, die die Einsehbarkeit reduzieren wird, ist zudem hinzuweisen. Die befürchtete Einschränkung der lokalen Erholungsnutzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber dem Zeitpunkt der Beschlussfassung werden in der Äußerung keine maßgeblichen neuen Sachverhalte aufgezeigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 1008) wird verwiesen.</p> <p>Die Anregung, das Gebiet 8011-h nicht als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, wird nicht berücksichtigt.</p>
769	3.5	8011-i	5751	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB)	<p>Kennnummer RVSO: 8011-i Gemeinde: Hartheim Abbaufirma: Knobel Bau GmbH</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht 79104 Freiburg im Breisgau	Abbaugbiet: x Sicherungsgebiet: Bemerkungen: Zwischen dem alten Trockenabbau durch die Fa. Speicher und dem Gewerbegebiet von Feldkirch ist ein Abbaugbiet neu geplant.	
770	3.5	8012-a	5592	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen [...] Kreis Breisgau-Hochschwarzwald (BHS) Ausdrücklich begrüßen wir den Verzicht auf die Erweiterung des bestehenden Abbaugbiets bei [...] 8012a, da hier Belange des Artenschutzes und von Natura 2000 u. A. erheblich be- troffen gewesen wären.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genom- men.
771	3.5	8012-a	5641	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	Bezeichnung: Bollschweil 8012 a Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 15,2 (überwiegend) Bemerkungen: Immissionschutzwald, Erholungswald Stufe 1 Waldbiotope FFH Gebiet, LSG, Biotopverbund; Immissions- schutzrechtl. Genehmigung erteilt Forstfachliche Wertung: unkritisch Auf das Gebiet wird verzichtet	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteili- gungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3396) wird verwiesen.
772	3.5	8012-a	5357	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	8012-a Ehrenkirchen: Wir wenden uns gegen die Formulierung "auf Gebiet wird ver- zichtet" im Dokument "Teilauszüge Raumnutzungskarte", Seite 22: Hierdurch kann der Eindruck entstehen, dass die Industrie kein Interesse mehr an der Rohstoffgewinnung in diesem Ge- biet hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall, sodass entweder for- muliert werden kann: "Der Regionalverband streicht das Ge- biet" oder vielmehr das Gebiet wieder in die Planung aufge- nommen werden soll: 1. Das dort anstehende Kalkvorkommen ist als Lagerstätte nachgewiesen und bauwürdig. Ebenso ist die Zulassung einer Rohstoffgewinnung innerhalb dieses Gebietes grundsätzlich möglich. 2. Kalkstein ist in der Region Südlicher Oberrhein ein knappes Gut: Ca. 50 % des Bedarfs an Weißkalken für die Verwendung als Industriemineral und rund 70 % des Kalkbedarfs im Bereich Massenrohstoffe müssen in die Region eingeführt werden. Durch die Streichung des Gebietes und den Verbleib von ledig- lich einem Standort wird die Versorgung mit Kalkstein noch anfälliger. Ebenso wurden keine Gebiete im Bereich neu er- kundeter Rohstoffvorkommen als Vorranggebiete festgelegt. 3. Die Rohstoffsicherung ist Firmenunabhängig, d.h. die Um- strukturierungen des Werks in Bollschweil können nicht als Entfall eines generellen Abbauinteresesses herangezogen wer- den. Vielmehr muss der Regionalverband dem öffentlichen	Keine Berücksichtigung Die Ausführungen zum Dokument "Teilauszüge aus der Raumnutzungskarte" (Anlage 3 zu DS PIA 03/15) werden zur Kenntnis genommen. Mit der Formulierung "Verzicht" wird lediglich die einschlägige Entscheidung des Regionalverbands dokumentiert. Die Formulierungen in beiden Dokumenten wurden nicht aus der Sicht der Unternehmen gewählt. Die Erforderlichkeit für eine Änderung der Formulierung ist nicht gegeben. Zu 1. Es trifft zu, dass das anstehende Kalkvorkommen als Lagerstätte nachgewiesen und bauwürdig einzustufen ist. Nicht zutreffend ist die Einschätzung, eine Rohstoffgewinnung in- nerhalb dieses Gebietes sei grundsätzlich möglich. Tatsächlich hat das durchgeführte Genehmigungsverfahren und die nach- folgende gerichtliche Überprüfung bestätigt, dass ein Abbau- projekt dort aufgrund der Unverträglichkeit mit den Erhaltungs- zielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des Natura2000-Gebiets gem. § 34 BNatSchG eben grundsätzlich nicht zulässig ist. Über den Ausnahmefall nach § 34 (3) BNatSchG schien dort ein Abbau möglich, aber die erfolgte Ausnahmeerteilung durch die Genehmigungsbehörde hat der VGH letztinstanzlich als rechtswidrig aufgehoben. Der Festle- gung eines endabgewogenen Ziels der Raumordnung steht hier die erkannte Unzulässigkeit seiner Umsetzung i.S. des §

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>Interesse nach Versorgung mit Kalkprodukten nachkommen und durch die Festlegung eines Vorranggebietes der Industrie die Möglichkeit geben, dieser Aufgabe nachzukommen.</p> <p>4. Das Urteil des Verwaltungsgerichts spielt aus unserer Sicht keine Rolle, da Rohstoffsicherung langfristig angelegt ist und somit die kurzfristige Nicht-Inanspruchnahme einer Abbaugenehmigung für die Planung keine Rolle spielen kann. Grundsätzlich ist die Rohstoffgewinnung an dieser Stelle offensichtlich genehmigungsfähig, so dass keine Ausschlussgründe für die Festlegung eines Vorranggebietes vorliegen.</p> <p>Wir fordern daher, die Wiederaufnahme des Vorranggebietes 8012-a in die Raumnutzungskarte.</p>	<p>34 BNatSchG auch i.V.m. § 36 BNatSchG entgegen.</p> <p>Zu 2. Die auch bisher bestehende Erforderlichkeit, zur Bedarfsdeckung hochreinen Kalk in die Region Südlicher Oberrhein einzuführen, und die damit verbundenen Nachteile werden gesehen. Eine Versorgungsautonomie zur verbraucher-nahen Versorgung mit allen erforderlichen Rohstoffen ist zwar grundsätzlich erstrebenswert. Rohstoffgeologisch bedingt ist die Ausstattung der Regionen jedoch sehr unterschiedlich. Dem Kalkreichtum der Schwäbischen Alb steht der Reichtum an Kies und Sand der Region Südlicher Oberrhein gegenüber. Austauschprozesse über Regionsgrenzen bleiben daher absehbar auch in Zukunft erforderlich.</p> <p>Zu 3. Es trifft zu, dass die regionalplanerische Rohstoffsicherung Firmenunabhängig ist. Auf die Ziffer 1, letzter Satz, wird jedoch verwiesen.</p> <p>Zu 4. Grundsätzlich ist die Rohstoffgewinnung an dieser Stelle als unzulässig erkannt. Siehe dazu Ziffer 1. Auf § 36 BNatSchG ist hinzuweisen. Aus gesamtträumlicher regionalplanerischer Sicht sind alternative Gewinnungsmöglichkeiten i.S. § 34 (3) Nr. 2 am Standort 7912-c gegeben.</p> <p>Die Anregung, das Gebiet 8012-a Ehrenkirchen/Bollschweil als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festzulegen, wird nicht berücksichtigt.</p>
773	3.5	8114-a	5642	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Bezeichnung: Feldberg Bärenal 8114 a Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 3,8 (3,8 Wald) Bemerkungen: Klimaschutzwald, Sicht- und Erholungswald Stufe 2 Forstfachliche Wertung: unkritisch Kleine Veränderung § 11; Flächenzuschnitt wurde mit Forstv. abgestimmt</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3397) wird verwiesen.</p>
774	3.5	8115-a	5643	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Bezeichnung: Titisee-Neustadt 8115a Flächenbedarf (bzw. davon ha Wald): 2,6 (2,6 Wald) Bemerkungen: keine Einschränkungen erkennbar Forstfachliche Wertung: unkritisch Gebiet wurde etwas verändert, keine Einschränkungen erkennbar</p>	<p>Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)</p> <p>Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 3398) wird verwiesen.</p>
775	3.5	-	5246	Bürgermeisteramt der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald	<p>Außerdem wird gefordert, dass die fehlende Eintragung bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bezüglich der Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wie auch zur Sicherung von Rohstoffen für den Steinbruch Edelfrauengrab und die Sandgrube Hübschberg in die Kartierung aufgenommen wird.</p> <p>Der Regionalverband wird nach wie vor aufgefordert, eine</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die bereits im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 26.11.2015 (ID 1318) wird verwiesen. Es liegen keine neuen Gesichtspunkte vor, die Festlegungen von Gebieten für Roh-</p>

LfdNr	Kap.	Standort	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					[Anmerkung der Verbandsgeschäftsstelle: gemeint ist vermutlich "keine"] regionalplanerische Darstellung in der Raumnutzungskarte oder sonstige Festlegungen in diesen Bereichen vorzunehmen, die einer späteren Zulassung der Rohstoffgewinnung entgegen stehen oder diese erschweren könnten. Umfang und Lage der noch auszuweisenden Vorranggebiete ist mit dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) und den betroffenen Betrieben abzugleichen.	stoffvorkommen an den genannten Standorten begründen könnten. Die Anregung, an beiden genannten Standorten keine entgegenstehenden Festlegungen vorzusehen, wurde bereits berücksichtigt. Die Anregung, Gebiete für Rohstoffvorkommen an den genannten Standorten festzulegen, wird nicht berücksichtigt.
776	3.5	-	5350	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e. V. (ISTE) 73760 Ostfildern	LGRB-Nr. 7415-3 Ottenhöfen: Das ursprüngliche Interessensgebiet konnte aus formellen Gründen aufgrund des den Steinbruch umrandenden Naturschutzgebietes nicht in den Regionalplanentwurf aufgenommen werden. Da geringfügige Erweiterungen insbesondere in den Bereichen mit den hochwertigen Gesteinsvarietäten unumgänglich sind, führt das Unternehmen derzeit intensive Gespräche mit den betroffenen Fach- und Rechtsbehörden. Die Gebiete sind vom Flächenumfang gegenüber dem ursprünglichen Interessensgebiet im Sinne einer Minimierungsmaßnahme auf rund die Hälfte reduziert worden. Dem Abbau entgegenstehende Festlegungen sind im vorliegenden Entwurf nicht enthalten, hierfür bedanken wir uns. Wir bitten den Regionalverband um konstruktive Begleitung des Erweiterungsvorhabens für den Steinbruch, der Gleisschotter produziert und diesen per Bahn abtransportiert. Er kann somit einen wesentlichen Beitrag für andere Ziele, Grundsätze und Vorschläge des Regionalplans, wie z. B. 4.1.0 (3) G oder 4.1.1 (2) V leisten.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Steinbruch ist zur Produktion von Gleisschottern zertifiziert und verfügt derzeit über einen Gleisanschluss. Diese Vorteile im Zusammenhang mit großen anstehenden Infrastrukturprojekten in der Region werden gesehen. Die im Regionalplan-Entwurf vorgesehenen Regelungen lassen im Übrigen ausreichend Spielraum, um zukünftig ggf. auf besondere Einzelfälle reagieren zu können.

4 Verkehr

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
777	4	5822	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde 79312 Emmendingen	4. Regionale Infrastruktur Im Kapitel "Regionale Infrastruktur" wird das Thema Wald nicht berücksichtigt. Wir empfehlen hier, darauf aufmerksam zu machen, dass auch bei Maßnahmen von "höher gelagertem öffentlichem Interesse", bei denen Wald in Anspruch genommen wird, grundsätzlich der Ausgleichspflicht nach § 9 - 11 LWaldG unterliegen.	Keine Berücksichtigung Im Interesse eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans beschränken sich die Plansätze und deren Begründung auf originär raumordnerische Belange. Auf die Wiederholung fachrechtlicher Regelungen wird verzichtet; sie ist auch nicht erforderlich, da das LWaldG unabhängig regionalplanerischer Festlegungen zu beachten ist. Die Anregung auf Ergänzung des Kap. 4 Regionale Infrastruktur um einen Hinweis auf die Waldausgleichspflicht wird daher nicht berücksichtigt.
778	4.1	6015	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77652 Offenburg	4. Verkehr (Kapitel 4.1) [...] Ebenso wird die Stellungnahme aus der 1. Offenlage zu einer Ergänzung des Grundsatzes zur Trassenbündelung und zur Darstellung weiterer geplanter Verkehrsinfrastrukturen auch in der Raumnutzungskarte aufrechterhalten.	Kenntnisnahme Die Hinweise auf die aufrechterhaltenen Anregungen zur - "Ergänzung des Grundsatzes zur Trassenbündelung" und - "Darstellung weiterer geplanter Verkehrsinfrastrukturen auch in der Raumnutzungskarte" werden zur Kenntnis genommen. Entgegen der Äußerung wurde die Anregung der Stadt Offenburg zum 1. Offenlage-Entwurf auf "Ergänzung des Grundsatzes zur Trassenbündelung" bereits berücksichtigt (ID 2988). PS 4.1.0 Abs. 7 Satz 2 wurde im zweiten Aufzählungspunkt entsprechend der Anregung der Stadt Offenburg ergänzt und wie folgt neu gefasst: "Beim Aus- und Neubau von Straßen und Schienenwegen soll - der flächensparende Ausbau Vorrang vor einem Neubau von Verkehrsstrassen, - die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben, wenn es sich hierbei um die menschen- und umweltverträglichste Lösung handelt, - Möglichkeiten zum Aus- und Neubau des Fuß- und Radwegenetzes genutzt werden." Hinsichtlich der erneut angeregten "Darstellung weiterer geplanter Verkehrsinfrastrukturen [...] in der Raumnutzungskarte" wird auf die Abwägungsbeschlüsse vom 12.03.2015 verwiesen (ID 2992, 2993).
779	4.1	6014	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77652 Offenburg	4. Verkehr (Kapitel 4.1) Es ist zu begrüßen, dass der Güterzugtunnel Offenburg und die autobahnparallele Trasse für das 3. und 4. Gleis der Rheintalbahn jetzt auch in der Raumnutzungskarte zeichnerisch dargestellt sind, da es sich um eine Infrastrukturmaßnahme von herausragender Bedeutung handelt. Seit Januar 2016 liegt hierzu auch ein Grundsatzbeschluss des Deutschen Bundestags vor. Auch vor diesem Hintergrund hält die Stadt Offenburg ihre Stellungnahme aufrecht, dass diese Trasse nicht nur als Vorschlag, sondern als Ziel der Raumordnung mindestens im Sinne einer Trassenfreihaltung im	Keine Berücksichtigung Die Anregung der Stadt Offenburg zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 2989) wurde sinngemäß bereits berücksichtigt, indem der Bahntunnel in Offenburg sowie weitere Teile der von der Region geforderten Neubaustrecke der Rheintalbahn nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen wurden. Auf die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Trassensicherung wird in Kenntnis - des regionalpolitischen Votums (Beschluss der Verbandsver-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Regionalplan festgeschrieben werden sollte. So könnte der Regionalplan seine Steuerungsfunktion in vollem Umfang wahrnehmen, um die Realisierung dieser wichtigen Verkehrsinfrastruktur zu unterstützen und zu fördern.	sammlung vom 26.02.2015), - der Beschlüsse des Projektbeirats zur Rheintalbahn, - des Beschlusses des Deutschen Bundestags vom 28.01.2016 sowie - des Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans (Kabinettsbeschluss vom 03.08.2016) aufgrund des nicht abschließend bestimmten Trassenverlaufs weiterhin verzichtet.
780	4.1	5840	Nationalpark Schwarzwald 72270 Baiersbronn	<p>Nr. 4 Regionale Infrastruktur Das Schutzgut Mensch umfasst die Schutzbelange Wohnen, Gesundheit und Erholung. Bei der Betrachtung der Schutzbelange Wohnen und Gesundheit wurden Zustand, und Entwicklung der Besiedelung sowie Lärm als belastende Emission betrachtet. Hauptlärmquelle ist nach wie vor der Straßenverkehr, der immer noch stark zunimmt. Insbesondere "soll das Verkehrsnetz effizient, sozialverträglich und umweltschonend zur Verminderung von Lärmbelästigungen und der Reduktion des Ausstoß von Feinstäuben, Luftschadstoffen und klimaschädlichen Treibhausgasen ausgestaltet werden. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft und Störungen des Landschaftsbildes sollen unterbleiben und bestehende Zerschneidungen sollen abgebaut werden. Der öffentliche Personenverkehr soll sowohl innerhalb der Region als auch über die Regionsgrenzen hinweg attraktiver gestaltet und ausgebaut werden." Insbesondere "im Ländlichen Raum sollen eine möglichst optimale Bedienung in der Fläche gewährleistet werden, Zubringerverkehre zu den Haltestellen des Schienenpersonenverkehrs und den Zentralen Orten sowie der Schienenpersonennahverkehr mit nachgeordneten Busverkehren weiter abgestimmt werden und der Öffentliche Personennahverkehr durch flexible innovative Angebotsformen ergänzt werden." Wir begrüßen ausdrücklich, dass weitere Zerschneidungen vermieden und der öffentliche Personennahverkehr auch über die Regionsgrenzen hinweg attraktiver gestaltet und ausgebaut werden soll.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
781	4.1.1	5730	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Grundwasser [...] Die geplante Neubaustrecke der DB (3. und 4. Gleis) entlang der BAB quert einige Trinkwasserschutzgebiete. Auf die Bestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnungen wird verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf die von der Aus-/Neubaustrecke der Rheintalbahn zu querenden Wasserschutzgebiete wird zur Kenntnis genommen. Auf zwei ebenfalls zu querende Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
782	4.1.1	5314	Bürgermeisteramt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen 77966 Kappel-Grafenhausen	Rheintalbahn Die Raumnutzungskarte stellt auf unserer Gemarkung in autobahnparalleler Lage eine neue Eisenbahn-Hauptstrecke dar. Diese autobahnparallele Trassierung widerspricht ihren unter 4.1.0 formulierten Grundsätzen, dass der flächensparende Ausbau Vorrang vor einem Neubau von Verkehrstrassen und die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben. Eine neue Trassierung der Rheintalbahn zwischen Hohberg und Riegel obliegt zwingend einem förmlichen Raumordnungsverfahren. Daher widersprechen wir der Festsetzung einer autobahnparallelen Trasse für die Rheintalbahn auf unserer Gemarkung in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.	Keine Berücksichtigung Entgegen der Äußerung erfolgt im Regionalplan keine "Festsetzung" der geplante autobahnparallelen Trasse des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn. Der Verlauf des geplanten Neubaus wird lediglich nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. Er entspricht - dem regionalpolitischen Votum (Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.02.2015), - den Beschlüssen des Projektbeirats zur Rheintalbahn, - dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 28.01.2016 sowie - dem Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (Kabinettsbeschluss vom 03.08.2016). Die Anregung, auf die Darstellung des geplanten autobahnparallelen Neubaus der Rheintalbahn zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt. Über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die höhere Raumordnungsbehörde in eigener Zuständigkeit.
783	4.1.1	5406	Bürgermeisteramt der Gemeinde Meißenheim 77974 Meißenheim	Die Raumnutzungskarte stellt auf unserer Gemarkung in autobahnparalleler Lage eine neue Eisenbahn-Hauptstrecke dar. Diese autobahnparallele Trassierung widerspricht ihren unter 4.1.0 formulierten Grundsätzen, dass der flächensparende Ausbau Vorrang vor einem Neubau von Verkehrstrassen und die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben. Eine neue Trassierung der Rheintalbahn zwischen Hohberg und Riegel obliegt zwingend einem förmlichen Raumordnungsverfahren. Daher widersprechen wir der Festsetzung einer autobahnparallelen Trasse für die Rheintalbahn auf unserer Gemarkung in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.	Keine Berücksichtigung Entgegen der Äußerung erfolgt im Regionalplan keine "Festsetzung" der geplante autobahnparallelen Trasse des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn. Der Verlauf des geplanten Neubaus wird lediglich nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. Er entspricht - dem regionalpolitischen Votum (Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.02.2015), - den Beschlüssen des Projektbeirats zur Rheintalbahn, - dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 28.01.2016 sowie - dem Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (Kabinettsbeschluss vom 03.08.2016). Die Anregung, auf die Darstellung des geplanten autobahnparallelen Neubaus der Rheintalbahn zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt. Über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die höhere Raumordnungsbehörde in eigener Zuständigkeit.
784	4.1.1	5410	Bürgermeisteramt der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl 79359 Riegel am Kaiserstuhl	Die Gemeinde Riegel hält inhaltlich an den ursprünglich bereits im Dezember 2013 vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt fest: [...] - Bei der Realisierung des Aus- und Neubaus der Rheintalbahn wird eine autobahnparallele Trassenführung auf der Gemarkung der Gemeinde Riegel und damit eine entsprechende Festlegung im Regionalplan abgelehnt. Eine neue Trassierung der Rheintalbahn zwischen Hohberg und Riegel obliegt zwingend einem förmlichen Raumordnungsverfahren.	Keine Berücksichtigung Entgegen der Äußerung erfolgt im Regionalplan keine "Festsetzung" der geplante autobahnparallelen Trasse des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn. Der Verlauf des geplanten Neubaus wird lediglich nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. Er entspricht - dem regionalpolitischen Votum (Beschluss der Verbandsversammlung vom 26.02.2015), - den Beschlüssen des Projektbeirats zur Rheintalbahn,

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Daher widersprechen wir der Festsetzung einer autobahnparallelen Trasse für die Rheintalbahn auf unserer Gemarkung in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.</p> <p>Begründung zu 4. Regionale Infrastruktur, hier: 4.1 Verkehr/4.1.1 Schienenverkehr</p> <p>Auf der Seite 31 (siehe auch in der Raumnutzungskarte) wird u. a. vorgeschlagen, als regionalbedeutsames Schienenprojekt in der Region umzusetzen:</p> <p>"- Rheintalbahn: Neubau 3. und 4. Gleis Riegel - Mengen (autobahnparallel)".</p> <p>Die im Entwurf zur 2.Anhörung vorgesehene autobahnparallele Trassierung widerspricht den unter 4.1.0 formulierten Grundsätzen, dass der flächensparende Ausbau Vorrang vor einem Neubau von Verkehrsstrassen und die Trassenbündelung Vorrang vor der Anlage neuer Trassen haben soll.</p> <p>Am 25.02.2015 wurden vom Riegeler Gemeinderat in öffentlicher Sitzung Kern(an)forderungen an den geplanten Aus- und Neubau der Rheintalbahn formuliert.</p> <p>Diese sind als Gesamtpaket zu verstehen und unabhängig von der zukünftigen Trassenführung. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Umsetzung dieser Kernforderungen allein durch die von der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl bereits in die entsprechenden Planfeststellungsverfahren eingebrachte eigene alternative Trassenführung gewährleistet. Sie stellt für die Gemeinde Riegel weiterhin die Priorität 1 in den weiteren rechtlichen Verfahren dar.</p> <p>Ausdrücklich begrüßt wird der auf der Seite B66 gewählte Ansatz, wonach bei erforderlichen zusätzlichen baulichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur "vorrangig ein - im Regelfall kostengünstigerer und flächeneffizienterer - Ausbau der vorhandenen Trassen zu verfolgen" ist. Dies trifft auf die von der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl eingebrachte alternative Trassenführung vollumfänglich zu.</p> <p>Eine neue Trassierung der Rheintalbahn zwischen Hohberg und Riegel obliegt zwingend einem förmlichen Raumordnungsverfahren. Daher widersprechen wir der Festsetzung einer autobahnparallelen Trasse für die Rheintalbahn auf unserer Gemarkung in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans.</p>	<p>- dem Beschluss des Deutschen Bundestags vom 28.01.2016 sowie</p> <p>- dem Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (Kabinettsbeschluss vom 03.08.2016).</p> <p>Die Anregung, auf die Darstellung des geplanten autobahnparallelen Neubaus der Rheintalbahn zu verzichten, wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens entscheidet die höhere Raumordnungsbehörde in eigener Zuständigkeit.</p>
785	4.1.1	6054	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	<p>Zu 4.1.1 Schienenverkehr</p> <p>Die Stadt Elzach begrüßt die Berücksichtigung der Stellungnahme aus der Offenlage.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 2870).</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
786	4.1.1	5521	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	4.1.1 Schienenverkehr (Betreff: Rheintalbahn) Die Stadt Freiburg schlägt erneut vor, das regionalbedeutsame Schienenprojekt "Rheintalbahn" als zu berücksichtigenden Grundsatz zu fassen. Es wird die Darstellung als Vorbehaltsgebiet gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 12 i. V. m. Abs. 7 LplG BW vorgeschlagen. Durch die Beschlüsse der 10. und letzten Sitzung des Projektbeirates am 26.06.2015 ist die Lage und Trassierung der neuen Bahntrasse auch in den bis dahin ungeklärten Abschnitten abschließend festgelegt worden. Bei der Güterumfahrung Freiburgs wurde mit der DB Einigung erzielt, dass die Trasse unter der bestehenden Autobahnzufahrt Freiburg Nord (B 294) geführt wird, womit die Trassierung auch in diesem Abschnitt feststeht.	Keine Berücksichtigung Der in der Raumnutzungskarte als "Eisenbahn Hauptstrecke, Planung, Trasse mit unbestimmten Verlauf" dargestellte Verlauf der Rheintalbahn entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand der Verbandsgeschäftsstelle über die Planungen der Deutschen Bahn AG. Die konkrete Trassierung/Linienbestimmung erfolgt durch die Fachplanung Verkehr im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Eine abwägbare Festlegung der Trasse als Vorbehaltsgebiet stellt keinen regionalplanerischen Mehrwert dar. Die betroffenen Städte und Gemeinden sind über die projektbegleitende "Regionalen Begleitausschüsse" in die Planungsabläufe eingebunden und über die geplante Trassenführung informiert. Auf die verbindliche Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten zur Trassensicherung wird auch im Interesse eines schlanken und steuerungsrelevanten Regionalplans verzichtet. Auf den Beschluss des Planungsausschusses vom 17.03.2016, erforderliche Änderungen an den regionalplanerischen Festlegungen zu prüfen, sobald die jeweiligen Planfeststellungsbeschlüsse zum genauen Trassenverlauf des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn vorliegen, wird verwiesen (DS PIA 01/16, Ziff. 1.5).
787	4.1.1	5903	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	5. Plansatz 4.1.1 "Schienenverkehr" Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet nochmals darum, die für den grenzüberschreitenden Personennah- und fernverkehr reaktivierte Bahnstrecke Müllheim - Neuenburg am Rhein ausdrücklich zu benennen, um die Handlungsoptionen für die Zukunft offen zu halten. Derzeit wird die Bahnstrecke Müllheim - Neuenburg am Rhein gerade aufgrund eines jüngst ergangenen Planfeststellungsbeschlusses ertüchtigt. Es ist davon auszugehen, dass auch innerhalb des Planungshorizont dieses Regionalplans der grenzüberschreitende Schienenverkehr erheblich an Bedeutung gewinnen wird.	Keine Berücksichtigung Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, die Bahnstrecke Müllheim - Neuenburg in die Vorschlagsliste des PS 4.1.1 Abs. 2 aufzunehmen, wird nicht berücksichtigt. Nach Reaktivierung des grenzüberschreitenden Personennah- und Fernverkehrs ist derzeit kein Aus- oder Neubedarf dieser Strecke erkennbar, der die in PS 4.1.1 Abs. 2 genannten regionalbedeutsamen Schienenprojekte ergänzen könnte. Davon unabhängig werden weitere Maßnahmen zur Ertüchtigung und zum Ausbau der Bahnstrecke Müllheim - Neuenburg (- Mulhouse) entsprechend der regionalen Verkehrskonzeption (vgl. PS 4.1.0, 4.1.1 Abs. 1, 4.1.6) unterstützt. Auf den Beschluss des Planungsausschusses vom 25.10.2012 (DS PIA 15/12) wird verwiesen.
788	4.1.1	5427	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 76137 Karlsruhe	Auf die folgenden Punkte möchten wir nochmals hinweisen: zu "4.1.1 Schienenverkehr" (Seite 31) Die im RPSO aufgeführten Vorschläge zum Schienenverkehr werden weiterhin insgesamt nur zur Kenntnis genommen. Eine Bewertung der Umsetzbarkeit und die Vereinbarkeit mit laufenden politischen Entscheidungsprozessen werden nicht vorgenommen.	Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
789	4.1.1	5400	Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg 79106 Freiburg im Breisgau	<p>Die Stellungnahme zur ersten Offenlage ist durch den ZRF-im Jahr 2013 erfolgt. Seit dem wurde das Projekt Breisgau-S-Bahn 2020 nochmals präzisiert bzw. wurden Ende 2013 aufgrund erheblicher Kostensteigerungen Anpassungen vorgenommen, die sich auf die Zuordnung der einzelnen Teilvorhaben zu den beiden nachfolgend genannten Ausbaustufen bezogen.</p> <p>Das Gesamtprojekt ist in zwei zeitliche Ausbaustufen unterteilt:</p> <p>1. Die Ausbaustufe 2018-neu beinhaltet all die Maßnahmen, die bis zur Inbetriebnahme nach Abschluss der laufenden Vergabeverfahren für die Verkehrsleistungen, also vsl. Ende 2018, umgesetzt werden sollen und unabhängig vom Ausbau der Rheintalbahn sind.</p> <p>2. Das sog. Zielkonzept enthält sowohl die Maßnahmen der Ausbaustufe 2018-neu als auch Maßnahmen, die erst nach dem Ausbau der Rheintalbahn realisiert werden können oder aus finanziellen Gründen in diese zweite Stufe verschoben werden mussten.</p> <p>Wir haben daher textliche Änderungen im Kap. 4.1.1 Schienenverkehr (S. 31) vorgenommen, und bitten Sie, die Inhalte hier wie folgt anzupassen:</p> <p>4.1.1 Schienenverkehr</p> <p>(2) Es wird vorgeschlagen, vorrangig folgende regionalbedeutsame Schienenprojekte in der Region umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheintalbahn: Güterzugtunnel Offenburg - Rheintalbahn: Neubau 3. und 4. Gleis Offenburg - Riegel (autobahnparallel) - Rheintalbahn: Neubau 3. und 4. Gleis Riegel - Mengen (autobahnparallel) - Rheintalbahn: Aus-/Neubau 3. und 4. Gleis Mengen - Auggen ("Bürgertrasse") - Europabahn: Aus-/Neubau Kehl Appenweier - Breisacher Bahn: Wiederherstellung des grenzüberschreitenden Schienenverkehrs nach Colmar (Wiederaufbau der Rheinbrücke) <p>Im Rahmen der Ausbaustufe 2018-neu des Projekts Breisgau-S-Bahn 2020 sind neben dem barrierefreien Ausbau der Stationen im Wesentlichen folgende Maßnahmen geplant:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Breisacher Bahn: Elektrifizierung, Umbau des Kreuzungsbahnhofs Gottenheim für das Flügeln und Kuppeln von Zügen, Verlängerung der Bahnsteige und - soweit noch nicht erfolgt - barrierefreier Ausbau an den Stationen FR-Klinikum, FR-Messe/Universität und Hugstetten. Verschiebung des Haltepunktes FR-West (neu FR-Landwasser) <p>Weitere Maßnahmen gem. Zielkonzept: zweigleisiger Ausbau FR-Hauptbahnhof - FR-Klinikum sowie FR-Messe/Universität bis Landwasser, Neubau Kreuzungsbahnhof Ihringen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Drei-Seen-Bahn: Maßnahmen Ausbaustufe 2018-neu abgeschlossen (barrierefreier Ausbau Stationen) 	<p>Berücksichtigung (sinngemäß)</p> <p>Die seit dem Jahr 2013 erfolgten Präzisierungen und aufgrund von Kostensteigerungen erfolgten Anpassungen im Projekt Breisgau-S-Bahn 2020 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die im Regionalplan enthaltene Vorschlagsliste wurde auf wenige regionalbedeutsame Vorhaben konzentriert und an den Prioritäten der regionalen Gesamtverkehrskonzeption ausgerichtet. Diesen Prämissen folgend werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene 14 Schienenprojekte vorgeschlagen. Von einer Ergänzung des PS 4.1.1 Abs. 2 im angeregten Detaillierungsgrad wird abgesehen.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.1</p> <ul style="list-style-type: none"> - im zweiten Absatz wie folgt ergänzt: "Hierzu bedarf es insbesondere der Elektrifizierung und dem abschnittsweisen zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecken sowie dem Um- und Ausbau von Haltepunkten für das Flügeln und Kuppeln von Zügen. - im dritten Absatz wie folgt ergänzt: "Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau und zur weiteren Kapazitätserhöhung (durch Bahnsteigverlängerung, Durchbindung von Zügen u. a.) sowie Verlegung, Ausbau und Schaffung zusätzlicher Haltepunkte sind nicht im Einzelnen aufgeführt. Sie können gleichwohl regionalbedeutsam sein und werden entsprechend der regionalen Verkehrskonzeption unterstützt (vgl. PS 4.1.0, 4.1.1 Abs. 1)." <p>Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Weitere Maßnahmen gem. Zielkonzept: keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Elztalbahn: Elektrifizierung, Ausbau des Haltepunktes Gutach zum Kreuzungsbahnhof, Ausbaus des Bahnhofs Waldkirch <p>Weitere Maßnahmen gem. Zielkonzept: keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höllentalbahn: Elektrifizierung Neustadt - Donaueschingen, Ausbau des Haltepunktes Littenweiler zum Kreuzungsbahnhof und des Bahnhofs Titisee für das Flügeln und Kuppeln der Züge, Beseitigung von Geschwindigkeitseinbrüchen, barrierefreier Ausbau sämtlicher Stationen <p>Weitere Maßnahmen gem. Zielkonzept: Neubau Haltepunkt FR-Presserhaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kaiserstuhlbahn: Elektrifizierung, Ausbau des Haltepunkts Nimburg und der Bahnhöfe Sasbach und Oberrotweil zu Kreuzungsbahnhöfen für den Personenverkehr <p>Weitere Maßnahmen gem. Zielkonzept: Neubau Verbindungsgleis im Bahnhof Riegel-Malterdingen zur Verknüpfung mit der Rheintalbahn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Müllheim - Neuenburg: Anpassung der Trassierung, Ausbau und Verlängerung des Bahnsteigs in Neuenburg <p>Weitere Maßnahmen gem. Zielkonzept: keine</p> <ul style="list-style-type: none"> - Münstertalbahn: Maßnahmen Ausbaustufe 2018-neu abgeschlossen (Elektrifizierung, barrierefreier Ausbau Stationen) <p>Weitere Maßnahmen gem. Zielkonzept: Ausbau Bahnhof Bad Krozingen zur regelmäßigen Durchbindung der Züge Münstertal - Freiburg Hauptbahnhof</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rheintalbahn: keine Maßnahmen in der Ausbaustufe 2018-neu <p>Maßnahmen gem. Zielkonzept: Barrierefreier Ausbau der Stationen, Verlegung einzelner Stationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Güterbahn: keine Maßnahmen in der Ausbaustufe 2018-neu <p>Maßnahmen gem. Zielkonzept: Verbindungskurven zwischen Breisacher Bahn und Güterbahn Nord sowie Güterbahn Süd, Neubau von fünf Stationen in den Bereichen St. Georgen, Haslach, Runzmattenweg, Messe und Tullastraße.</p>	
790	4.1.2	5754	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 660 Verkehrslenkung und Straßenverwaltung 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Zu Plansatz 4.1.2 Straßenverkehr</p> <p>Bezüglich der geplanten Streichung der B 3 OU Schallstadt aus den regionalbedeutsamen Straßenprojekten möchten wir folgenden Hinweis geben:</p> <p>Die Ortsumfahrung Schallstadt im Zuge der B 3 war weder Bestandteil der Diskussionen beim Runden Tisch Batzenberg noch wurde in diesem Gremium eine Entscheidung hierzu getroffen. Allerdings wurde im Rahmen dieses Runden Tisches eine Evaluierung des dort beschlossenen Verkehrskonzeptes zugesagt. Diese Evaluierung steht noch aus. Somit liegt zum jetzigen Zeitpunkt eine abschließende Entscheidung zur B 3 Ortsumfahrung Schallstadt,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Herausnahme der B 3 Ortsumfahrung Schallstadt aus der Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Straßenprojekte nochmals geprüft. Die im Regionalplan enthaltene Vorschlagsliste zum Aus- und Neubau von Straßen wurde angesichts erheblicher finanzieller Restriktionen und beträchtlicher Unterhaltskosten für nachfolgende Generationen auf wenige regionalbedeutsame Vorhaben konzentriert und an den Prioritäten der regionalen Gesamtverkehrskonzeption (PS 4.1.0) ausgerichtet. Diesen Prämissen folgend</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				auch hinsichtlich einer möglichen Realisierung, nicht vor. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Herausnahme dieser Maßnahme aus den regionalbedeutsamen Straßenprojekten zu überprüfen.	werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene 15 Straßenprojekte vorgeschlagen. Die Planung zum Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt wird momentan nicht fortgeführt. Das Regierungspräsidium kann und wird die Planung erst fortführen, wenn der Bund oder das Land hierzu den Auftrag erteilen. Weder der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (Kabinettsbeschluss vom 03.08.2016) noch ein anderer Fachplan sehen derzeit den Bau bzw. die Finanzierung der B 3 Ortsumfahrung Schallstadt vor. Das Vorhaben wurde vom Land auch nicht zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan vorgeschlagen. Es verbleibt daher bei der vorgesehenen Streichung der B 3 Ortsumfahrung Schallstadt in PS 4.1.2 Abs. 2. Auf den Abschluss der Projektgruppe Batzenberg und die positive Evaluierung der Maßnahmen des Verkehrskonzepts (Pressemitteilung des RP Freiburg vom 16.09.2016) wird verwiesen.
791	4.1.2	5829	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	4.1.2. Straßenverkehr Der aufgeführte Neubau Umfahrung Niederwinden / Oberwinden (B 294) befindet sich derzeit in der Umsetzung.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf die Umsetzung der planfestgestellten Ortsumfahrung Winden (Bundesstraße B 294) wird zur Kenntnis genommen. In der Raumnutzungskarte des 2. Offenlage-Entwurfs sind die Umfahrung von Niederwinden und der Tunnel in Oberwinden bereits als Teil des regionalbedeutsamen funktionalen Straßennetzes dargestellt.
792	4.1.2	5830	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	4.1.2. Straßenverkehr [...] Es wird angeregt zu prüfen, ob die Umgestaltung Knotenpunkt B 3/B 294 südlich von Denzlingen in die Vorschlagsliste aufzunehmen ist. (Machbarkeitsstudie des Verbandsbauamts Denzlingen vom 05.05.2014)	Kenntnisnahme Die Anregung auf Prüfung der Umgestaltung der Verzweigung B 3/B 294 südlich von Denzlingen wird zur Kenntnis genommen. Die heutige Führung und der Ausbaustandard der Straßen für den überregionalen Verkehr im Umfeld von Denzlingen (B 3, B 294, L 186) ist deutlich auf die Anbindung der Mittelzentren Emmendingen und Waldkirch an das Oberzentrum Freiburg (Zähringer Straße/Habsburgerstraße, Mooswaldallee/sog. Westrandstraße) und an die Autobahn (A 5, Anschlussstelle Freiburg-Nord) ausgerichtet. Dies entspricht auch dem in der Strukturkarte dargestellten und gegenüber dem Landesentwicklungsplan ausgeformten Verlauf der Landesentwicklungsachsen. Die direkte Verbindung der Mittelzentren erfolgt über die L 186, einschließlich der Ortsdurchfahrten Sexau und Kollmarsreute; eine Südumfahrung Sexaus (und Denzlingens) über die B 3 und B 294 ist auf dieser Relation nicht möglich. Zur Optimierung der Verzweigung B 3/B 294 liegen erste Varianten vor. Als Ergebnis eines Gesprächs der betroffenen Städte und Gemeinden mit der Regierungspräsidentin wurde festgehalten, dass

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					<p>"die Straßenbauabteilung des Regierungspräsidiums Freiburg [... die] vorliegenden Varianten nochmals intensiv prüfen und bewerten" wird. Allerdings ließe "sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abschätzen, ob der Wunsch der Gemeinden tatsächlich umgesetzt werden kann" (Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Pressemitteilung vom 28.07.2016).</p> <p>Im Ergebnis der Prüfung wird von einer weiteren Ergänzung der Vorschlagsliste regionalbedeutsamer Straßenprojekte in PS 4.1.2 Abs. 2 abgesehen. Die Regionalbedeutsamkeit der Maßnahme wird damit nicht in Frage gestellt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.2 im dritten Absatz wie folgt ergänzt: "Weitere Maßnahmen zum Ausbau des Straßennetzes und zur Entlastung der Anwohner sind nicht im Einzelnen aufgeführt. Sie können gleichwohl regionalbedeutsam sein und werden entsprechend der regionalen Verkehrskonzeption unterstützt (vgl. PS 4.1.0)."</p> <p>Regionalplanerische Festlegungen, die einer Optimierung der Verzweigung B 3/B 294 südlich von Denzlingen im o. g. Sinne entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.</p>
793	4.1.2	5420	Bürgermeisteramt der Gemeinde Bötzingen 79268 Bötzingen	3. Zu Kapitel 4 wird seitens der Gemeinde Bötzingen zwingend gefordert, dass wie unter Punkt 4.1.2 (2) aufgeführt, das für die Region wichtige Straßenprojekt B 31 West 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach vorrangig umgesetzt wird.	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Stellungnahme zu PS 4.1.2 Abs. 2 sowie der Hinweis auf die auch vom Regionalverband geforderte Umsetzung des Straßenprojekts "B 31 West 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach" (DS VVS 06/11, DS PIA 04/13) werden zur Kenntnis genommen.</p>
794	4.1.2	5324	Bürgermeisteramt der Gemeinde Friesenheim 77948 Friesenheim	<p>1. Die Gemeinde Friesenheim begrüßt die Aufnahme der "Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" (siehe Ziffer 4.1.2 "Straßenverkehr" der Plansätze des Entwurfs zur 2. Anhörung) in die Liste der vorrangig umzusetzenden regionalbedeutsamen Straßenprojekte in der Region.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 23.12.2013 zum 1. Offenlage-Entwurf und bekräftigen die Forderung, die Maßnahmen "Neubau Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" sowie "Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" zeitgleich umzusetzen.</p> <p>Begründung: [...]</p> <p>Im aktuellen Entwurf zur 2. Anhörung (Stand April 2016) - Offenlage - der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein wird ausgeführt, dass der weitere Ausbau des Straßennetzes angesichts erheblicher finanzieller Restriktionen und beträchtlicher Unterhaltskosten für nachfolgende Generationen auf wenige regionalbedeutsame Vorhaben konzentriert werden wird. Der Aus- und Neubau von Straßen soll sich an Prioritäten der regionalen Ge-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf die berücksichtigte Anregung (ID 987 und 988), die Autobahn-Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim einschließlich des dafür erforderlichen Neubaus einer Umfahrung von Friesenheim und Schuttern in die Vorschlagsliste der regionalbedeutsamen Straßenprojekte aufzunehmen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Entscheidung, ob und wann die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern sowie die Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim geplant und gebaut werden, obliegt den Fachplanungsträgern.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>samtverkehrskonzeption orientieren. Diesen Prämissen folgend, werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene 15 Straßenprojekte (Anm.: 17 Straßenprojekte im Entwurf zur Anhörung - Stand September 2013) vorgeschlagen. Unter Plansatz 4.1.2 ("Straßenverkehr") wird daher vorgeschlagen, vorrangig u. a. folgende regionalbedeutsame Straßenprojekte in der Region umzusetzen:</p> <p>A 5: Neubau Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim einschließlich Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern</p> <p>Der Regionalverband Südlicher Oberrhein ist somit der Forderung der Gemeinde Friesenheim, die Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern in die Liste der vorrangig umzusetzenden regionalbedeutsamen Straßenprojekte in der Region aufzunehmen, gefolgt. Dies wird durch die Gemeinde Friesenheim begrüßt.</p> <p>Im Falle der Realisierung der BAB-Anschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim muss insbesondere der Schwerlastverkehr über die Umgehungsstraßen zur B 3 zu- und abgeleitet werden. Eine zusätzliche verkehrliche Belastung der Ortsdurchfahrten Friesenheim und Schuttern, vor allem mit Schwerlastverkehr, ist zu vermeiden. Insofern wird die Forderung der zeitgleichen Umsetzung der Maßnahmen "Neubauanschlussstelle Lahr-Nord/Friesenheim" sowie "Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern" bekräftigt.</p>	
795	4.1.2	5316	Bürgermeisteramt der Gemeinde Pfaffenweiler 79292 Pfaffenweiler	<p>Der Gemeinderat hat sich in der vergangenen Sitzung am 15.06.2016 wie gewünscht nur mit den Änderungen dieses Offenlageentwurfs beschäftigt. Diese Änderung allerdings hat es in sich. Wir müssen mit großer Verwunderung feststellen, dass der Regionalverband offenbar in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage sowie ohne Anhörung des Regierungspräsidiums als zuständiger Straßenbaubehörde dafür aber unter ungeprüfter Berücksichtigung der übrigen Stellungnahmen den Neubau der Ortsumfahrung Schallstadt als regional bedeutsames Straßenprojekt streichen will. Zur Sach- und Rechtslage:</p> <p>Es besteht überhaupt kein Zweifel daran, dass die B 3 eine regional bedeutsame Straße ist, die speziell das Markgräfler Land mit dem Oberzentrum Freiburg verbindet. Die Bedeutsamkeit wird durch die verschiedenen straßenbaulichen Maßnahmen der letzten Jahrzehnte, zuletzt die Ortsumfahrung von Bad Krozingen, nachhaltig dokumentiert.</p> <p>An dieser Bedeutsamkeit orientiert sich auch der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der L 125 zwischen Kirchhofen und Schallstadt, der sich auf einen einfachen Ausbau der L 125 als Landesstraße konzentriert und einen Bau der Ortsumfahrung Schallstadt verbindlich vorsieht.</p> <p>Wir übersenden Ihnen die Seiten 1 bis 9 dieses Planfeststellungs-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Mit dem Verzicht auf den im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Vorschlag zum Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt wird die Regionalbedeutsamkeit der Bundesstraße B 3 im Abschnitt zwischen Freiburg und Bad Krozingen nicht in Frage gestellt. Entsprechend ist in diesem Bereich auch nur die B 3 (und nicht die Landesstraße L 125) als Teil des regionalbedeutsamen funktionalen Straßennetzes in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p> <p>Die im Regionalplan enthaltene Vorschlagsliste zum Aus- und Neubau von Straßen wurde angesichts erheblicher finanzieller Restriktionen und beträchtlicher Unterhaltskosten für nachfolgende Generationen auf wenige regionalbedeutsame Vorhaben konzentriert und an den Prioritäten der regionalen Gesamtverkehrskonzeption (PS 4.1.0) ausgerichtet. Diesen Prämissen folgend werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene 15 Straßenprojekte vorgeschlagen.</p> <p>Entgegen der Äußerung ruht die Planung zum Bau einer Ortsumfahrung Schallstadt und wird momentan nicht fortgeführt. Das zitierte Schreiben des Regierungspräsidiums aus dem Jahr 2009 gibt diesbzgl. nicht den aktuellen Sachstand wieder. Das Regierungspräsidium kann und wird die Planung erst fortführen, wenn der Bund</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>beschlusses, damit Sie sich ein eigenes Bild von der Selbstbindung des Straßenbausträgers zur Bedeutung der Maßnahme machen können.</p> <p>Es ist uns schleierhaft, wie der Regionalverband in seiner Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass die Vereinbarung der Projektgruppe Verkehrskonzept Batzenberg dazu geeignet sei, die notwendige B 3 OU obsolet zu machen.</p> <p>Der Bau der OU Schallstadt war von der Regierungspräsidentin im Zuge der Diskussionen in der Projektgruppe zum Tabu-Thema erklärt worden. Das können Sie aus den öffentlichen Protokollen der Sitzungen ebenso ersehen wie aus der Vereinbarung selber, die keinerlei Aussage zum weiteren Umgang mit der B 3 OU trifft.</p> <p>Es stimmt uns schon sehr nachdenklich, dass sich der Regionalverband den Interpretationen der übrigen Teilnehmer der Projektgruppe anschließt, ohne diese zu hinterfragen. In der Anlage übersenden wir Ihnen daher sowohl den Text der Vereinbarung zum "Verkehrskonzept 2014" als auch das Schreiben unseres Rechtsanwalts Dr. Bender zum Verkehrsknotenpunkt Ebringen, in dem er umfangreiche Ausführungen zur Bedeutung des "Verkehrskonzepts 2014" macht.</p> <p>Zu guter Letzt legen wir Ihnen noch ein Schreiben des Regierungspräsidiums selber aus dem Jahre 2009 vor, wonach dieses die Fortführung der Planung der OU Schallstadt bestätigt.</p> <p>Gerne dürfen Sie beim Regierungspräsidium selber nachfragen, ob unsere Ausführungen den Tatsachen entsprechen.</p> <p>Es kann nicht sein, dass der Regionalverband durch die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung eine regional bedeutsame Straße streicht, zumal dieselbe Vereinbarung dafür Sorge trägt, dass auf der L 125 keine LKW's über 7,5 to fahren dürfen und damit kein Ersatz für die regional bedeutsame B 3 sein kann, zumal die Evaluation und Bewertung dieser Vereinbarung noch gar nicht stattgefunden hat.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir die geplante Streichung im 2. Offenlage-Entwurf strikt ab und fordern Sie eindringlich auf, die bisherige Vorschlagsliste beizubehalten.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme sind als Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau der L 125 zwischen Kirchhofen und Schallstadt vom 21.09.2005, - die Vereinbarung zum Verkehrskonzept der Projektgruppe Batzenberg vom 26.04.2014, - eine anwaltliche Stellungnahme zur "Entwurfsplanung Knotenpunkt Umbau Einmündung Ebringen L 125/K 4953 und "Verkehrskonzept 2014" der Gemeinde Pfaffenweiler vom 26.02.2016, - ein Antwortschreiben des Regierungspräsidiums Freiburg an die Gemeinde Pfaffenweiler vom 30.01.2009 sowie 	<p>oder das Land hierzu den Auftrag erteilen. Weder der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (Kabinettsbeschluss vom 03.08.2016) noch ein anderer Fachplan sehen derzeit den Bau bzw. die Finanzierung der B 3 Ortsumfahrung Schallstadt vor. Das Vorhaben wurde vom Land auch nicht zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan vorgeschlagen.</p> <p>Die vom Einwender erkannte rechtliche Verpflichtung des Landes zum Bau der Ortsumfahrung Schallstadt ("Selbstbindung des Straßenbausträgers") wird vom Regierungspräsidium Freiburg verneint.</p> <p>Die Anregung auf Wiederaufnahme der B 3 Ortsumfahrung Schallstadt in die Vorschlagsliste regionalbedeutsamer Straßenprojekte wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf den Abschluss der Projektgruppe Batzenberg und die positive Evaluierung der Maßnahmen des Verkehrskonzepts (Pressemitteilung des RP Freiburg vom 16.09.2016) wird verwiesen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				- ein Schreiben der Gemeinde Pfaffenweiler an den Vorsitzenden des Regionalverbands Südlicher Oberrhein vom 17.06.2016 beigefügt.]	
796	4.1.2	5367	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	Zu 4.1.2 (2) Straßenverkehr Mit dem Bau der planfestgestellten Ortsumfahrung B 294 Winden im Elztal (Ortsteil Niederwinden und Oberwinden) wurde im November 2015 begonnen.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf den Baubeginn der planfestgestellten Ortsumfahrung Winden (Bundesstraße B 294) wird zur Kenntnis genommen. In der Raumnutzungskarte des 2. Offenlage-Entwurfs sind die Umfahrung von Niederwinden und der Tunnel in Oberwinden bereits als Teil des regionalbedeutsamen funktionalen Straßennetzes dargestellt.
797	4.1.2	6059	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zu 4.1.2 Straßenverkehr B 294 Im Entwurf zur 2. Offenlage ist die B 294 - Neubau Umfahrung Elzach Süd aus der Vorschlagsliste gestrichen worden. Die Umfahrung Elzach Süd ist ein wichtiger Bestandteil der zukünftigen städtebaulichen Entwicklung und im gültigen FNP dargestellt. Die Stellungnahme des LRA Emmendingen (Lfd. Nr. 924) ist nicht zutreffend. Die Umfahrung besteht nur teilweise, der südliche Abschnitt ist noch nicht hergestellt. Die Stadt Elzach fordert die Wiederaufnahme der Maßnahme in der Vorschlagsliste.	Keine Berücksichtigung Die im Regionalplan enthaltene Vorschlagsliste zum Aus- und Neubau von Straßen wurde angesichts erheblicher finanzieller Restriktionen und beträchtlicher Unterhaltskosten für nachfolgende Generationen auf wenige regionalbedeutsame Vorhaben konzentriert und an den Prioritäten der regionalen Gesamtverkehrskonzeption (PS 4.1.0) ausgerichtet. Diesen Prämissen folgend werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene 15 Straßenprojekte vorgeschlagen. Weder der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (Kabinettsbeschluss vom 03.08.2016) noch ein anderer Fachplan sehen derzeit den Bau bzw. die Finanzierung der B 294 Elzach-Süd vor. Das Vorhaben wurde vom Land auch nicht zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan vorgeschlagen. Die Anregung auf Wiederaufnahme der B 294 Ortsumfahrung Elzach-Süd in die Vorschlagsliste regionalbedeutsamer Straßenprojekte wird nicht berücksichtigt.
798	4.1.2	6055	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zu 4.1.2 Straßenverkehr Die Stadt Elzach hält weiterhin an der Stellungnahme zur Offenlage fest.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der Anregung der Stadt Elzach zum 1. Offenlage-Entwurf (ID 2871) werden mit dieser Stellungnahme keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Auch ist zwischenzeitlich keine neue Sach- oder Rechtslage eingetreten.
799	4.1.2	6060	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zu 4.1.2 Straßenverkehr [...] B 33 Umfahrung Haslach im Kinzigtal Die Umfahrung Haslach ist für Elzach eine wichtige Maßnahme zur Stärkung der Entwicklungsachse Freiburg - Haslach/Hausach/Wolfach bis Freudenstadt. Die Aufnahme in der Vorschlagsliste wird außerordentlich begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
800	4.1.2	5523	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	4.1.2 Straßenverkehr (Betreff: Stadttunnel) Das geplante Projekt des Freiburger Stadttunnels ist in der Raumnutzungskarte als regional bedeutsames Straßenbauvorhaben nicht erkennbar, da es auf der Trasse der vorhandenen Bundesstraße liegt. Die Stadt Freiburg regt an, das geplante Projekt des Freiburger Stadttunnels in der Raumnutzungskarte als regionalbedeutsames Straßenbauvorhaben zusätzlich aufzunehmen.	Keine Berücksichtigung Mit Ausnahme des autobahnparallelen Neubaus des 3. und 4. Gleises der Rheintalbahn sind die in den Vorschlagslisten (PS 4.1.1 Abs. 2, PS 4.1.2 Abs. 2) enthaltenen Verkehrsprojekte allesamt nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt. Der Trassenverlauf des Stadttunnels Freiburg ist zwar hinreichend bestimmt, um nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen werden zu können. Aufgrund der räumlichen Überlagerung mit der bestehenden Trasse der B 31 ergibt sich jedoch keine andere Darstellung. Die Anregung, den Freiburger Stadttunnel "zusätzlich aufzunehmen", wird daher nicht berücksichtigt.
801	4.1.2	5522	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	4.1.2 Straßenverkehr (Betreff: B 3 Umfahrung Freiburg Zähringen) Die Stadt Freiburg schlägt erneut vor, die Liste der regional bedeutsamen Straßenbauprojekte um das Vorhaben B 3 Umfahrung Freiburg-Zähringen (Süd-Nord-Richtung) / Ausbau Isfahanallee zu ergänzen. Die regionale Bedeutung ergibt sich nicht nur daraus, dass dieser Abschnitt der B 3 Teil der wichtigsten Verbindung zwischen der Stadtmitte des Oberzentrums Freiburg und dem gesamten nördlichen Umland ist. Die Verlegung ist auch Voraussetzung dafür, dass in den nächsten Jahren zu einem hochwertigen und regional bedeutsamen Dienstleistungs- und Wissenschaftsstandort zu entwickelnde Areal des ehemaligen Güterbahnhofs mit einem Vollanschluss an die Bundesstraße B 3 anzubinden. Mit einer Ausbaulänge von ca. 3,5 km, auf denen die B 3 in Fahrtrichtung Norden (Emmendingen / Waldkirch) verlegt wird und der damit verbundenen Verlagerung von 17.000 Kfz/Tag ist die Maßnahme ebenso als regional bedeutsame Ortsumfahrung im Zuge einer Bundesstraße einzustufen wie die unter PS 4.1.2 (Abs. 2) aufgeführten Ortsumfahrungen im Zuge der B 3 oder der B 294. Die Regionalbedeutsamkeit ist vor allem im Hinblick auf den nur mit dieser Maßnahme möglichen Vollanschluss für das Gebiet des ehemaligen Güterbahnhofgeländes mit seiner zweifellos regionalen Ausstrahlung als mindestens ebenso bedeutsam einzuschätzen wie z. B. der Ausbau von zwei Abschnitten der B 31, bei denen es lediglich um die Erweiterung von zwei auf drei Fahrstreifen geht.	Keine Berücksichtigung Die im Regionalplan enthaltene Vorschlagsliste zum Aus- und Neubau von Straßen wurde angesichts erheblicher finanzieller Restriktionen und beträchtlicher Unterhaltskosten für nachfolgende Generationen auf wenige regionalbedeutsame Vorhaben konzentriert und an den Prioritäten der regionalen Gesamtverkehrskonzeption ausgerichtet. Diesen Prämissen folgend werden den Trägern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene 15 Straßenprojekte vorgeschlagen. Die Anregung auf Ergänzung der Vorschlagsliste um die "B 3 Umfahrung Freiburg-Zähringen (Süd-Nord-Richtung) / Ausbau Isfahanallee" wird daher nicht berücksichtigt. Die Regionalbedeutsamkeit der Maßnahme (Vollanschluss Güterbahnhof, Entlastung entlang der bisherigen Ortsdurchfahrt Zähringen) wird damit nicht in Frage gestellt. Zur Klarstellung wird die Begründung zu PS 4.1.2 im dritten Absatz wie folgt ergänzt: "Weitere Maßnahmen zum Ausbau des Straßennetzes und zur Entlastung der Anwohner sind nicht im Einzelnen aufgeführt. Sie können gleichwohl regionalbedeutsam sein und werden entsprechend der regionalen Verkehrskonzeption unterstützt (vgl. PS 4.1.0)." Regionalplanerische Festlegungen, die der geplanten Maßnahme entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.
802	4.1.2	5232	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Ref. Infra I 3 53123 Bonn	Sollte es im Zuge der Planungen zum Bau von Straßen oder Veränderungen von Straßenverläufen kommen, kann das Militärstraßengrundnetz der Bundeswehr betroffen sein. Aus diesem Grunde ist auch hier die Bundeswehr im weiteren Verlauf des Verfahrens zwingend zu beteiligen.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf das Militärstraßengrundnetz wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
803	4.1.2	5842	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	Plansatz 4.1.2 - Vorschläge - 9. Unterpunkt Ein Neubau einer sog. "B 31 West" südlich des Kaiserstuhls ist nicht notwendig. Es existiert bereits eine bestens ausgebaute B 31 zwischen Freiburg und Breisach (ist im Regionalplan eingetragen!). Die bisher vorgesehene Neubautrasse würde bei ihrer Realisierung hochwertige Biotopflächen (u.a. Niedermoorflächen), etliche Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege des Regionalplans und den Regionalen Grünzug durchschneiden und in ihrem Zusammenhängen zerstören. Der LNV verlangt die ersatzlose Streichung des Unterpunktes "- B 31 West: Neubau 2. Bauabschnitt Gottenheim Breisach". Dieses Vorhaben widerspricht in eklatanter Weise den Vorgaben zum Freiraumschutz im Regionalplan (s. Plansatz 3).	Keine Berücksichtigung Der Weiterbau der B 31 West entspricht dem politischen Willen in der Region Südlicher Oberrhein. Dementsprechend ist die Maßnahme in der Liste für regionalbedeutsame Straßenprojekte in PS 4.1.2 Abs. 2 enthalten, die als Vorschläge an die Fachplanung gerichtet sind. Zur Trassenführung trifft der Regionalplan keine Aussage. Die Ausgestaltung der Trassenvarianten/Linienbestimmung obliegt der Fachplanung Verkehr. Hinsichtlich der Überschneidung mit den regionalplanerischen Festlegungen wird auf die Ausnahmeregelung für Infrastrukturvorhaben (vgl. PS 3.1.1 Abs.2, PS 3.1.2 Abs. 2, PS 3.2 Abs.2) verwiesen. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Überschneidung muss im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die raumverträglichste Variante gefunden werden. Die Anregung, den "Neubau der B 31 West: 2. Bauabschnitt Gottenheim - Breisach" aus der Liste der regionalbedeutsamen Straßenprojekte in PS 4.1.2 Abs.2 herauszunehmen, wird nicht berücksichtigt.
804	4.1.2	5867	startLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	Wir begrüßen es sehr, dass folgende Anregungen aus der 1. Ofenlage übernommen worden sind: [...] 3. Der Neubau der Anschlussstelle A 5 Lahr Nord/Friesenheim einschließlich der Nordumfahrung Friesenheim und Schuttern ist im Plansatz des Regionalplanes unter 4.1.2 als regional bedeutsames Straßenprojekt in die Liste der vorgeschlagenen Straßenprojekte aufgenommen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
805	4.1.3	5904	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	6. Plansatz 4.1.3 "Binnenschifffahrt" Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet darum, die Möglichkeit einer Schiffsanlegestelle Chalampé/Kanal Alsace zu prüfen. Der Stadt Neuenburg am Rhein ist bewusst, dass sich dieser Bereich außerhalb der Region Südlicher Oberrhein befindet und damit nicht Gegenstand rechtlich verbindlicher Regelungen des Regionalplans werden kann. Gleichwohl bittet die Stadt Neuenburg am Rhein darum, dass in den Regionalplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen wird, wonach eine Prüfung für die Anlegung einer Schiffsanlegestelle Chalampé/Kanal Alsace von Seiten des Regionalverbands ausdrücklich begrüßt würde.	Kenntnisnahme Die Bitte um Prüfung der Möglichkeit einer Schiffsanlegestelle auf dem Gebiet der Commune de Chalampé wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung und ggf. deren regionalpolitische Unterstützung durch den Regionalverband sind nicht Gegenstand dieses Regionalplanverfahrens. Auf PS 4.1.3 Abs. 2 wird verwiesen.
806	4.1.3	6050	Conseil départemental Haut-Rhin F-68006 Colmar Cedex	Hingegen wurden die in dem vorstehend genannten Schreiben vom 15. Januar 2014 enthaltenen Ausführungen zur Rolle und Entwicklung der Rheinhäfen auf elsässischer Seite nicht aufgegriffen.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 4223)
807	4.1.5	5973	Bürgermeisteramt der Stadt Lahr/Schwarzwald 77933 Lahr/Schwarzwald	Für den Bereich des sog. Zuckerareals (ca. 15 ha) östlich des Autobahnanschlusses A 5 sind die Nutzungseinschränkungen dahingehend zu ändern, dass bei nachgewiesenem Bedarf auch vor der	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan 1995 ist der gesamte Freiraumbereich

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Realisierung des GVT neben Logistknutzungen weitere gewerbliche Nutzungen von regionaler Bedeutung auf dieser Fläche zulässig sind, die den intermodalen Güterumschlag nicht stören. Der Plansatz 4.1.5 Abs. 2 ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. [...] Begründung [...] Auf Grund der Dynamik innerhalb des Zweckverbandsareals bei einem Flächenverkauf von durchschnittlich 7 ha p. a. in den letzten 10 Jahren und - blickt man auf 2014/2015 von insgesamt 31,5 ha (Zalando, Lahr-Logistics) alleine im ZV-Areal - ist bereits jetzt absehbar, dass die noch zur Verfügung stehenden Ansiedlungsflächen (knapp 80 ha Nettobaufläche) innerhalb der jetzigen ZV-Fläche (inkl. Friesenheimer Gemarkung) schon in den nächsten Jahren einer Nutzung zugeführt sein werden. Gerade die Großansiedlungen der letzten Jahre zeigen, dass das Areal überregionale Bedeutung hat und im Bereich der Rheinschiene kein anderer adäquater Standort zur Verfügung steht. Insofern greifen hier die Argumentationen - Bauflächenpotenziale im Konversionsareal reichen für zukünftige Entwicklung IGP über Regionalplanzeitraum hinaus - Vorhandene Gewerbeflächenreserven übersteigen bereits jetzt bei weitem den Bedarf - nicht. Nicht zuletzt durch den Einsatz der Stadt Lahr und den Zweckverband IGP wird die für Lahr und seine Nachbargemeinden wichtige Anschlussstelle A 5, ausgebaut. Die Stadt Lahr und der Zweckverband haben sich massiv für eine Verlagerung der neuen Bahntrasse an die bestehende belastende Trasse der Autobahn eingesetzt, was vielen Gemeinden der Region bessere Entwicklungspotenziale ermöglicht. Durch die Vorhaltung einer Flughafeninfrastruktur und die großflächige Wiedernutzung militärischer Brachen besonders für gewerbliche und logistische Zwecke wird für die Region ein Gewerbestandort in 1a Lage geboten, der bereits 3.700 Arbeitsplätze (plus 1.000 Arbeitsplätze Zalando) generiert hat und noch viele zusätzliche generieren wird, weit über die Eigendeckung Lahrs oder des Zweckverbands hinaus, mit einer Strahlkraft bis in das Elsass hinein. Die Stadt Lahr und der Zweckverband haben im Bereich Zuckerareal und Dreispitz Flächen erworben und halten sie vor, um in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Möglichkeiten für Logistik und Gewerbe anbieten zu können. Dies gilt besonders für Betriebe, die auf Grund ihrer Größenordnung in kleineren Gemeinden oder Zentren nicht realisierbar sind Mit der 2002 verabschiedeten Rahmenplanung wurden diese Entwicklungsziele aufgezeigt. Die Festlegungen des Regionalplans verhindern auf längere Sicht, dass in diesen Bereichen Planungsmöglichkeiten bestehen, ohne dass erhebliche Hinderungsgründe erkennbar sind. Gerade hier, in</p>	<p>zwischen der Autobahn A 5 und dem interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (IGP) unter Einschluss der nicht zur Bebauung vorgesehenen Grün- und Ausgleichsflächen als Regionaler Grünzug festgelegt. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat am 17.03.2016 beschlossen, in diesem Bereich im Regionalplan-Entwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ein ca. 130 ha großes Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr (PS 4.1.5 Abs. 2 (Z)) gebietskonkret festzulegen (siehe Abwägungsbeschluss zu (ID 4974)). Er greift damit das von der Stadt Lahr mit Schreiben an den Regionalverband vom 26.10.2015 sowie das in einem Antrag der Fraktionen von SPD, FWV und FDP vom 25.02.2016 artikulierte Anliegen auf, in diesem Bereich durch regionalplanerische Festlegungen die Realisierung eines überregional bedeutsamen Güterverkehrsterminals einschließlich "diesem zuzuordnende dienende Anlagen" bzw. "Terminalandienungsflächen" nicht zu erschweren oder zu verhindern, sondern zu unterstützen. Gleichzeitig trägt die Abwägungsentscheidung auch dem Umstand Rechnung, dass dieser zwischen der Autobahn A 5 und dem interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (IGP) gelegene Bereich eine besondere Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen aufweist und im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens gegen die hier vorgesehene großflächige Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse von Seiten des Regierungspräsidiums, der Nachbargemeinden sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände erhebliche Bedenken vorgebracht wurden. Durch die vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes für den Kombinierten Verkehr wird raumordnerisch sichergestellt, dass der Freiraumbereich ausschließlich für das auch aus Landessicht vorrangige Vorhaben eines Umschlagsstandorts für den kombinierten Verkehr einschließlich der erforderlichen Verkehrsanbindungen in Anspruch genommen werden kann und hierbei die räumlichen Spielräume für eine weitere planerische Konkretisierung gesichert werden. Mit dieser Äußerung, die auf die Zulassung allgemeiner gewerblicher Nutzungen in einem bislang landwirtschaftlich genutzten ca. 15 ha großen Freiraumbereich westlich des Konversionsareals des ehemaligen Militärflugplatzes abzielt, werden keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht. Für eine regionalplanerische Öffnung dieses Bereichs zugunsten einer nicht auf den intermodalen Umschlag bezogenen allgemeinen gewerblichen Nutzung - durch Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr - besteht nach wie vor keine hinreichende Begründung. Die bauleitplanerisch gesicherten</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>unmittelbarer Autobahn- und Bahnnahe ist aber eine flächensparende Entwicklung möglich, die verhindert, dass Verkehr in abgelegene Bereiche verlagert wird.</p> <p>Gerade die Konzentration von Gewerbepotenzialen im Bereich der Hauptverkehrsadern ist Zweck des Zweckverbandes und führt zu einer deutlich effektiveren Stärkung eines ausgedehnten regionalen Grünzugnetzes, als der Nachweis von punktuellen Grünzügen in bereits baulich intensiv entwickelten Bereichen. Die Unterlagen des Regionalverbandes zur Thematik Grünzugfestlegung lassen hier keine fachliche Schwerpunktsetzung erkennen. Im Gegenteil überwiegen Argumente, die gegen einen Grünzug sprechen.</p> <p>Aus diesen Gründen [...] wird für die sogenannte Zuckerfläche, östlich des Autobahnanschlusses A 5 (ca. 15 ha), die Änderung der im Plansatz 4.1.5 Abs. 2 festgelegten Nutzungseinschränkungen gefordert, dahingehend, dass bei nachgewiesenem Bedarf auch vor der Realisierung des GVT neben Logistiktutzungen weitere gewerbliche Nutzungen von regionaler Bedeutung auf dieser Fläche zu lässig sind, die den intermodalen Güterumschlag nicht stören.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]</p>	<p>Gewerbeflächenreserven im Bereich des angrenzenden Konversionsareals und an anderen Stellen des Gemeindegebiets übersteigen den gemäß Offenlage-Entwurf für die Stadt Lahr angenommenen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums von bis zu 20 ha um ein Vielfaches. Zu beachten ist hierbei die landesplanerische Maßgabe des PS 3.4.3 (G) LEP, nach der der Bedarf an Bauflächen vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften gedeckt werden soll. Die regionale Bedeutung des Standorts bzw. des Interkommunalen Gewerbeparks Lahr für großflächige, verkehrssintensive Betriebe wird gesehen (vgl. PS 2.4.2.4). Die vorgesehene Festlegung des Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr legt darüber hinaus auf einer Fläche von ca. 130 ha einen raumordnerischen Vorrang für gewerbliche Logistiktutzungen fest, die in Zusammenhang mit dem Kombinierten Verkehr stehen. Auch im Interesse einer polyzentrischen Entwicklung der Region und einer ausgeglichenen Entwicklung zwischen Gewerbestandorten im Ländlichen Raum und jenen an der BAB 5 wird auf eine regionalplanerische Öffnung dieses Bereichs für allgemeine gewerbliche Nutzungen verzichtet. Der Regionalplan-Entwurf eröffnet somit über den Regionalplanungszeitraum hinaus ausreichende Spielräume für eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung der Stadt Lahr wie auch der im Zweckverband zusammengeschlossenen Umlandgemeinden.</p> <p>Neben einer Änderung der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets scheidet auch die Änderung der Regelungen des PS 4.1.5 Abs. 2 mit dem Ziel aus, andere als die hier genannten raumbedeutsamen Nutzungen zuzulassen. Eine solche inhaltliche Öffnung des Vorranggebiets entbehrt nicht nur einer Bedarfsbegründung, sie würde auch die spätere Realisierung des inhaltlich und räumlich noch nicht weiter konkretisierten und an die autobahnparallele Führung des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahnhof gebundenen intermodalen Umschlagsterminals erschweren bzw. gefährden und wäre mit der vorgesehenen raumordnerischen Zielbestimmung unvereinbar.</p> <p>Die Festlegung des geplanten Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr in der vorgesehenen Größenordnung mit den in PS 4.1.5 Abs. 2 (Z) vorgesehenen Regelungen ist raumordnerisch sinnvoll und steht nicht in Konflikt mit einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks, sondern unterstützt und ergänzt vielmehr die Konversion des ehemaligen Militärraums. Eine hinreichende Bedarfsbegründung für eine über den intermodalen Güterumschlag hinausgehende gewerbliche Entwicklung zwischen dem bestehendem Gewerbepark und der Autobahn A 5 liegt nicht vor. Im Übrigen wird auf die Behandlung der von der</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Stadt Lahr zu diesem Bereich im ersten Beteiligungsverfahren vorgebrachten Äußerung (ID 4974) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Bestehende Eigentumsverhältnisse und, in diesem Fall, ein von der Stadt bzw. dem Zweckverband trotz entgegenstehender Zielfestlegungen des Regionalplans (Regionaler Grünzug) und fraglicher Genehmigungsfähigkeit einer gewerblichen Erschließung getätigter Flächenerwerb sind für die regionalplanerische Abwägung nicht von Belang.
808	4.1.5	5429	Deutsche Bahn AG DB Immobilien 76137 Karlsruhe	Auf die folgenden Punkte möchten wir nochmals hinweisen: [...] zu "Begründung zu 4.1.5 Kombiniertes Verkehr" (Seite B 68) Die Überlegungen zu einem Güterverkehrsanschluss eines potentiellen Logistikstandortes Lahr sind nicht Gegenstand der Planungen zur ABS/NBS Karlsruhe - Basel.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
809	4.1.5	5227	Hafenverwaltung Kehl 77694 Kehl	Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken beziehen sich auf das Hafengebiet Kehl inklusive der dafür zwingend erforderlichen infrastrukturellen Anbindungen im vorgelagerten Bereich. [...] 2. Im Textteil unter Plansätze Seite 31 Punkt 4.1.1 bzw. unter Begründung Seite B 66 -Schienenverkehr- Der Rheinhafen Kehl ist eine der bedeutendsten Schienengüterverkehrsdrehscheiben am südlichen Oberrhein. Mit mittlerweile über 2,5 Mio. Tonnen von und zum Rheinhafen Kehl ist das Güterverkehrsnetz absolut an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit. Ganzzüge müssen teilweise in Offenburg und Mannheim vorgelagert werden, weil in Kehl schlichtweg die Gleisinfrastruktur zur zügigen Abwicklung der Verkehre fehlt bzw. vor Jahren grundlos zurückgebaut wurde. Wir bitten, vorrangig als regionalbedeutsames Schienenprojekt, die Leistungsfähigkeit des Güterverkehrsnetzes (Rangierbahnhof Kehl mit vorgelagerter Gleisinfrastruktur) nach Kehl und im Grenzbahnhof Kehl durch bauliche und betriebliche Maßnahmen so weiter zu entwickeln, dass langfristig das Schienengüterverkehrswachstum im trimodalen Logistikzentrum Rheinhafen Kehl sichergestellt und deutlich verbessert werden kann. [Der Stellungnahme ist als Anlage eine Tabelle über "Anzahl und Gewicht der zugeführten und abgeholt beladenen Wagen" seit 1980 beigefügt.]	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Ausführungen zur Auslastung und Defiziten der Gleisinfrastruktur im Rangier- und Grenzbahnhof Kehl werden zur Kenntnis genommen. Die regionale Bedeutung des Rheinhafens Kehl als verkehrsträgerübergreifendes Logistikzentrum kommt in PS 4.1.5 Abs. 1 bereits zum Ausdruck. Im Sinne der Anregung wird - PS 4.1.5 Abs. 1 zur Verdeutlichung wie folgt neu gefasst: "Der Hafen Kehl soll in seiner Funktion als intermodales Logistikzentrum gesichert und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden." - die Begründung zu PS 4.1.5 im zweiten Satz wie folgt neu gefasst: "Das bestehende regionalbedeutsame trimodale Logistikzentrum im Rheinhafen Kehl soll daher erhalten und weiterentwickelt werden, insbesondere durch bauliche und betriebliche Maßnahmen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Gleisinfrastruktur im Rangier- und Grenzbahnhof Kehl (LEP PS 4.1.11)." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
810	4.1.5	5870	startLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	Wir möchten Sie bitten, folgende Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: [...] 2. Für den Bereich des sog. Zuckerareals (ca. 15 ha) östlich des Autobahnanschlusses A 5 sind die Nutzungseinschränkungen da-	Keine Berücksichtigung Im geltenden Regionalplan 1995 ist der gesamte Freiraumbereich zwischen der Autobahn A 5 und dem interkommunalen Industrie-

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>hingehend zu ändern, dass bei nachgewiesenem Bedarf auch vor der Realisierung des GVT neben Logistikknutzungen weitere gewerbliche Nutzungen von regionaler Bedeutung auf dieser Fläche zulässig sind, die den intermodalen Güterumschlag nicht stören. Diese Anregungen begründen wir wie folgt: [...]</p> <p>Der Zweckverband sowie die IGZ GmbH haben mit Schreiben vom 19. Dezember 2013 ausdrücklich begrüßt, dass auf die Darstellung des Regionalen Grünzugs zwischen dem Zweckverbandsgebiet und der Bundesautobahn auf Lahrer und Hugsweierer Gemarkung verzichtet werden sollte. Dies war Gegenstand der Beratungen im Zweckverband vom 28.11.2013. Nun soll die Rücknahme des Regionalen Grünzuges zwischen der Autobahn A 5 und dem Zweckverbandsareal mit einer Einschränkung versehen werden, wonach in diesem Gebiet Verkehrs- und Logistikknutzungen zulässig sind, die im Zusammenhang mit dem kombinierten Verkehr stehen, andere raumbedeutsame Nutzungen, einschließlich nicht unmittelbar auf den intermodalen Güterumschlag bezogene Gewerbe- und Industrienutzungen sollen ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund der Dynamik innerhalb des Zweckverbandsareals bei einem Flächenverkauf von durchschnittlich 7 ha p.a. in den letzten 10 Jahren und blickt man auf 2014/2015 zurück von insgesamt 31,5 ha (Zalando, LahrLogistics...) allein im Zweckverbandsareal ist bereits jetzt absehbar, dass die noch zur Verfügung stehenden Ansiedlungsflächen (80 ha Nettobaufläche) innerhalb der jetzigen Zweckverbandsfläche (incl. Friesenheimer Gemarkung) schon in den nächsten Jahren einer Nutzung zugeführt sein werden. Gerade die Großansiedlungen der letzten Jahre zeigen, dass das Areal eine regionale Bedeutung hat und im Bereich der Rheinschiene kein anderer adäquater Standort zur Verfügung steht. Durch Vorhaltung einer Flughafeninfrastruktur und die großflächige Umnutzung militärischer Brachen wird für die Region ein Gewerbestandort in 1 A Lage geboten, der bereits 3.700 Arbeitsplätze (+1.000 Arbeitsplätze Zalando) generiert hat und noch viele zusätzliche generieren wird. Dies weit über die Eigendeckung Lahrs oder des Zweckverbandes hinaus, der auch ins benachbarte Elsass ausstrahlt. Die Stadt Lahr und der Zweckverband haben im Bereich Zuckerareal und Dreispitz Flächen erworben und halten sie vor, um in unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss Möglichkeiten für Logistik und Gewerbe anbieten zu können. Dies gilt besonders für Betriebe, die auf Grund ihrer Größenordnung in kleineren Gemeinden oder Zentren nicht realisierbar sind. Mit der 2002 verabschiedeten Rahmenplanung wurden diese Entwicklungsziele aufgezeigt.</p> <p>Die vorgesehenen Festlegungen des Regionalplanes verhindern auf längere Sicht, dass in diesen Bereichen Planungsmöglichkeiten bestehen, ohne dass erhebliche Hinderungsgründe erkennbar sind.</p>	<p>und Gewerbepark Raum Lahr (IGP) unter Einschluss der nicht zur Bebauung vorgesehenen Grün- und Ausgleichsflächen als Regionaler Grünzug festgelegt.</p> <p>Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat am 17.03.2016 beschlossen, in diesem Bereich im Regionalplan-Entwurf zum zweiten Offenlage- und Beteiligungsverfahren ein ca. 130 ha großes Vorranggebiet für den Kombinierten Verkehr (PS 4.1.5 Abs. 2 (Z)) gebietskonkret festzulegen (siehe Abwägungsbeschluss zu (ID 4974)). Er greift damit das von der Stadt Lahr mit Schreiben an den Regionalverband vom 26.10.2015 sowie das in einem Antrag der Fraktionen von SPD, FWV und FDP vom 25.02.2016 artikulierte Anliegen auf, in diesem Bereich durch regionalplanerische Festlegungen die Realisierung eines überregional bedeutsamen Güterverkehrsterminals einschließlich "diesem zuzuordnende dienende Anlagen" bzw. "Terminalandienungsflächen" nicht zu erschweren oder zu verhindern, sondern zu unterstützen. Gleichzeitig trägt die Abwägungsentscheidung auch dem Umstand Rechnung, dass dieser zwischen der Autobahn A 5 und dem interkommunalen Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr (IGP) gelegene Bereich eine besondere Bedeutung für verschiedene Freiraumfunktionen aufweist und im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens gegen die hier vorgesehene großflächige Rücknahme der Regionalen Grünzugskulisse von Seiten des Regierungspräsidiums, der Nachbargemeinden sowie der Landwirtschafts- und Umweltverbände erhebliche Bedenken vorgebracht wurden. Durch die vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes für den Kombinierten Verkehr wird raumordnerisch sichergestellt, dass der Freiraumbereich ausschließlich für das auch aus Landessicht vorrangige Vorhaben eines Umschlagsstandorts für den kombinierten Verkehr einschließlich der erforderlichen Verkehrsanbindungen in Anspruch genommen werden kann und hierbei die räumlichen Spielräume für eine weitere planerische Konkretisierung gesichert werden.</p> <p>Mit dieser Äußerung, die auf die Zulassung allgemeiner gewerblicher Nutzungen in einem bislang landwirtschaftlich genutzten ca. 15 ha großen Freiraumbereich westlich des Konversionsareals des ehemaligen Militärflugplatzes abzielt, werden keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte vorgebracht. Das zweite Offenlage- und Beteiligungsverfahren hat auch keine sonstigen Hinweise auf eine geänderte Sachlage erbracht.</p> <p>Für eine regionalplanerische Öffnung dieses Bereichs zugunsten einer nicht auf den intermodalen Umschlag bezogenen allgemeinen gewerblichen Nutzung - durch Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr - besteht nach wie vor keine hinreichende Begründung. Die bauleitplanerisch gesicherten Gewerbeflächenreserven im Bereich des angrenzenden Konversi-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Gerade hier in unmittelbarer Autobahn- und Bahnnähe ist eine weitgehend bevölkerungsschonende und zugleich flächensparende Entwicklung möglich, die verhindert, dass die Verkehre in abgelegene Bereiche verlagert werden. [...]</p> <p>Ebenso fordern wir für die sog. Zuckerfläche, östlich des Autobahnanschlusses A 5 (ca. 15 ha) die Änderung der im Plansatz 4.1.5 Abs. 2 festgelegten Nutzungseinschränkungen. Bei einem nachgewiesenen Bedarf sollen schon vor der Realisierung des GVT neben Logistiktungen weitere gewerbliche Nutzungen von regionaler Bedeutung auf dieser Fläche zulässig sein, die den intermodalen Güterumschlag nicht stören.</p> <p>[Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigefügt.]</p>	<p>onsareals und an anderen Stellen des Gemeindegebiets übersteigen den gemäß Offenlage-Entwurf für die Stadt Lahr angenommenen Orientierungswert für den gewerblichen Flächenbedarf während des Regionalplanungszeitraums von bis zu 20 ha um ein Vielfaches. Zu beachten ist hierbei die landesplanerische Maßgabe des PS 3.4.3 (G) LEP, nach der der Bedarf an Bauflächen vorrangig auf ehemaligen oder frei werdenden militärischen Liegenschaften gedeckt werden soll. Die regionale Bedeutung des Standorts bzw. des Interkommunalen Gewerbeparks Lahr für großflächige, verkehrsinensitive Betriebe wird gesehen (vgl. PS 2.4.2.4). Die vorgesehene Festlegung des Vorranggebiets für Kombinierten Verkehr legt darüber hinaus auf einer Fläche von ca. 130 ha einen raumordnerischen Vorrang für gewerbliche Logistiktungen fest, die in Zusammenhang mit dem Kombinierten Verkehr stehen. Auch im Interesse einer polyzentrischen Entwicklung der Region und einer ausgeglichenen Entwicklung zwischen Gewerbestandorten im Ländlichen Raum und jenen an der BAB 5 wird auf eine regionalplanerische Öffnung dieses Bereichs für allgemeine gewerbliche Nutzungen verzichtet. Der Regionalplan-Entwurf eröffnet somit über den Regionalplanungszeitraum hinaus ausreichende Spielräume für eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung der Stadt Lahr wie auch der im Zweckverband zusammengeschlossenen Umlandgemeinden.</p> <p>Neben einer Änderung der Abgrenzung des geplanten Vorranggebiets scheidet auch die Änderung der Regelungen des PS 4.1.5 Abs. 2 mit dem Ziel aus, andere als die hier genannten raumbedeutsamen Nutzungen zuzulassen. Eine solche inhaltliche Öffnung des Vorranggebiets entbehrt nicht nur einer Bedarfsbegründung, sie würde auch die spätere Realisierung des inhaltlich und räumlich noch nicht weiter konkretisierten und an die autobahnparallele Führung des dritten und vierten Gleises der Rheintalbahn gebundenen intermodalen Umschlagsterminals erschweren bzw. gefährden und wäre mit der vorgesehenen raumordnerischen Zielbestimmung unvereinbar.</p> <p>Die Festlegung des geplanten Vorranggebiets für den Kombinierten Verkehr in der vorgesehenen Größenordnung mit den in PS 4.1.5 Abs. 2 (Z) vorgesehenen Regelungen ist raumordnerisch sinnvoll und steht nicht in Konflikt mit einer bedarfsgerechten Entwicklung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks, sondern unterstützt und ergänzt vielmehr die Konversion des ehemaligen Militärareals. Eine hinreichende Bedarfsbegründung für eine über den intermodalen Güterumschlag hinausgehende gewerbliche Entwicklung zwischen dem bestehendem Gewerbepark und der Autobahn A 5 liegt nicht vor. Im Übrigen wird auf die Behandlung der von der Stadt Lahr zu diesem Bereich im ersten Beteiligungsverfahren vor-</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					gebrachten Äußerung (ID 4974) verwiesen. Ergänzender Hinweis: Bestehende Eigentumsverhältnisse und, in diesem Fall, ein von der Stadt bzw. dem Zweckverband trotz entgegenstehender Zielfestlegungen des Regionalplans (Regionaler Grünzug) und fraglicher Genehmigungsfähigkeit einer gewerblichen Erschließung getätigter Flächenerwerb sind für die regionalplanerische Abwägung nicht von Belang.
811	4.1.6	6061	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Zu 4.1.6 Öffentlicher Personenverkehr Die Ergänzung der Begründung, entlang der Entwicklungsachsen und auf Verbindungen zwischen zentralen Orten tagsüber einen Stundentakt vorzusehen, wird im Hinblick auf die Verbindung zwischen Elzach und Haslach im Kinzigtal begrüßt. Die Stadt Elzach regt an, die Ergänzung im Hinblick auf die Verbindung zwischen Elzach und Schonach nicht nur auf Entwicklungsachsen und zentrale Orte zu beschränken, sondern auf regionalplanübergreifende Verbindungen auszuweiten.	Keine Berücksichtigung PS 4.1.6 Abs. 1 spricht sich bereits im Sinne der Anregung dafür aus, dass "der Öffentliche Personenverkehr [...] sowohl innerhalb der Region als auch über die Regionsgrenzen hinweg attraktiver gestaltet und ausgebaut werden" soll. Auch die angesprochene Ergänzung der Begründung zu PS 4.1.6 (vgl. ID 3808) ist nicht auf Verbindungen innerhalb der Region Südlicher Oberrhein begrenzt. Insoweit ist die Anregung nach "regionalplanübergreifenden Verbindungen" bereits im Planentwurf berücksichtigt. An der grundsätzlichen inhaltlichen Ausrichtung dieser klarstellenden Ergänzung auf Verbindungen zwischen Zentralen Orten und entlang von Entwicklungsachsen wird im Sinne des PS 4.1.0 Abs. 5 ("integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung") festgehalten. Die aus der Stellungnahme ableitbare Anregung, den Stundentakt als anzustrebende Maßgabe für alle bzw. weitere Verbindungen im ÖPNV vorzusehen, wird nicht berücksichtigt. Davon unabhängig wird eine Angebotserhöhung auf der genannten, heute nur im Freizeitverkehr am Wochenende bedienten Relation Elzach - Schonach (Buslinie 7274) auch mit dem vorliegenden Planentwurf unterstützt (vgl. PS 4.1.0 Abs. 1, PS 4.1.6 Abs. 2).
812	4.1.7	5755	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald FB 660 Verkehrlenkung und Straßenverwaltung 79104 Freiburg im Breisgau	Zu Plansatz 4.1.7 Fuß- und Radverkehr Folgende Anregung unsererseits zur Abbildung der landesweiten Radrouten, RadNETZ Baden-Württemberg im Regionalplan Südlicher Oberrhein wollen wir in Abstimmung mit dem Landkreis Lörrach [s. ID 5462] geben: Die Strukturkarte des Regionalplans stellt unter anderem die Landesentwicklungsachsen der Ober- und Mittelzentren dar. Auch das RadNETZ Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt die Ober- und Mittelzentren entlang der Landesentwicklungsachsen und darüber hinaus per Fahrrad optimal miteinander zu verbinden. Wir würden es begrüßen, wenn die Landes Radrouten, das RadNETZ Baden Württemberg, im Regionalplan abgebildet würden.	Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte, Infrastrukturen und (Schutz-) Gebiete nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Radwegen nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind diese nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Der Radverkehr und dessen Förderung sind in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Anregung, die Landes-Radrouten ("RadNETZ Baden-Württemberg") zeichnerisch darzustellen, wird nicht berücksichtigt. Auf das Projekt "Radschnellwege" in der Region Südlicher Oberrhein (vgl. DS PIA 10/16) wird verwiesen.
813	4.1.7	5462	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	Nachfolgende Anregung hätten wir jedoch zur Abbildung der landesweiten Radrouten, RadNETZ Baden-Württemberg im Regionalplan Südlicher Oberrhein. Die Strukturkarte des Regionalplans stellt unter anderem die Landesentwicklungsachsen der Ober- und Mittelzentren dar. Auch das RadNETZ Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt die Ober- und Mittelzentren entlang der Landesentwicklungsachsen und darüber hinaus per Fahrrad optimal miteinander zu verbinden. Der Landkreis würde es daher begrüßen, wenn auch die Landes-Radrouten, das RadNETZ Baden Württemberg, im Regionalplan abgebildet würden.	Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte, Infrastrukturen und (Schutz-) Gebiete nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Radwegen nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind diese nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Der Radverkehr und dessen Förderung sind in PS 4.1.7 enthalten. Auf die zeichnerische Darstellung von Fahrradnetzen/-korridoren wird aufgrund der Maßstäblichkeit der Raumnutzungskarte (1:50.000) sowie der Netzdichte der Fahrradwege verzichtet. Die Anregung, die Landes-Radrouten ("RadNETZ Baden-Württemberg") zeichnerisch darzustellen, wird nicht berücksichtigt. Auf das Projekt "Radschnellwege" in der Region Südlicher Oberrhein (vgl. DS PIA 10/16) wird verwiesen.
814	4.1.8	5831	Landratsamt Emmendingen Wirtschaftsförderungsgesellschaft 79312 Emmendingen	4.1.8 Nachrichtenverkehr In Hinblick auf die Breitbandversorgung und mobile Telekommunikationsformen wird angeregt den Begriff "Datenverkehr" inhaltlich sowie in die Überschrift aufzunehmen.	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung auf Überarbeitung des PS 4.1.8 ist dahingehend nachvollziehbar, dass der bislang verwendete, aus dem Regionalplan 1995 übernommene Begriff "Nachrichtenverkehr" nicht den reinen, im Zuge der Digitalisierung der Wirtschaft stark zunehmenden Datenverkehr umfasst. Auch fallen die im Plansatz genannten Postdienste nicht darunter. PS 4.1.8 wird daher in seiner Überschrift neu mit "Post und Telekommunikation" bezeichnet. Der Plansatz selbst wird wie folgt reaktionell neu gefasst: "Das Angebot mit Post- und Telekommunikationsdiensten, insbesondere eine hinreichend leistungsfähige Breitbandversorgung, soll aus Gründen der Daseinsvorsorge und zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilen der Region aufrechterhalten, weiterentwickelt und den Kommunikationsbedürfnissen entsprechend ausgebaut werden." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
815	4.1.8	5368	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	Zu 4.1.8 Nachrichtenverkehr Die Gemeinde Winden im Elztal begrüßt ausdrücklich den Ausbau einer leistungsfähigen Breitbandversorgung im ländlichen Raum und bittet Sorge dafür zu tragen, dass die Randbereiche und Sei-	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				tentäler ebenfalls mit einer leistungsfähigen Breitbandversorgung ausgebaut werden.	
816	4.1.8	6067	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Der Ortschaftsrat Katzenmoos möchte zu seinem Beratungsergebnis folgende Anregungen mitteilen: [...] Zu Punkt 4.1.8 Nachrichtenverkehr 1. Der Ortschaftsrat möchte darauf hinweisen, dass beim Bau der neuen Wasserversorgung auch ein Leer-Rohr zur besseren Breitbandversorgung mitverlegt wurde. Wir haben bis heute Anwesen, die über keinerlei Internet-Anbindung verfügen und bitten Sorge zu tragen, dass Katzenmoos nicht zu den 5 % gehört, die nicht besser versorgt werden können.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
817	4.2	6009	Bundesministerium des Inneren 10557 Berlin	Zu 4.2 "Energie" Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels wird es begrüßt, dass die Nutzung konventioneller Energien reduziert und erneuerbare Energien ausgebaut werden sollen. Eine aus KRITIS-Sicht bedenkliche Zusammenlegung von Infrastrukturtrassen wird hier, im Gegensatz zu einigen anderen Regionalplänen, erfreulicher Weise nicht gefordert.	Kenntnisnahme Die zustimmenden Stellungnahmen zu PS 4.2.0 und - bezogen auf den Schutz kritischer Infrastrukturen (KRITIS) - zu PS 4.2.6 werden zur Kenntnis genommen.
818	4.2	5733	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 79114 Freiburg im Breisgau	Gemäß Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, Plansatz 4.2.5, sollen Geothermieranlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Diese Aussage erscheint aus hydrogeologischer Sicht unverständlich und sollte sprachlich konkretisiert werden (z. B. Geothermieranlagen zur Nutzung der tiefen Geothermie). Ansonsten liegen im Plangebiet weit verbreitet günstige Bedingungen zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie vor, insbesondere für Wohn- und Gewerbegebiete, was entsprechend so in den Entwurf aufgenommen werden sollte.	Kenntnisnahme In der Begründung zu PS 4.2.5 ist bereits klargestellt, dass - der Oberrheingraben aufgrund seiner geologischen Gegebenheiten grundsätzlich gute Voraussetzungen zur Nutzung der im Erdinneren vorhandenen Wärmeenergie bietet, - der Plansatz bewusst sowohl Anlagen zur Nutzung der oberflächennahen als auch der tiefen Geothermie erfasst. Gleichwohl beschränkt sich die als Grundsatz gefasste regionalplanerische Festlegung auf raumbedeutsame Vorhaben. Kleinanlagen der oberflächennahen Geothermienutzung (z. B. Wärmepumpen für Wohngebäude) erreichen i. d. R. nicht die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit und fallen daher nicht unter die Regelungen des PS 4.2.5. Die Anregung auf sprachliche Korrektur des PS 4.2.5 wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 zur diesbzgl. Anregung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur wird verwiesen (ID 4950).
819	4.2	5756	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Wasserbehörde (FB 440 Wasser und Boden) und FB 430 Umweltrecht	Zu Plansatz 4.2.4 Wasserkraft In Bezug auf die zusätzliche Nutzung der Wasserkraft an bestehenden Wehren halten wir es [...] für erforderlich, den Absatz 1 des Punkts 4.2.4 wie folgt zu ergänzen: "(...) sowie durch Nutzung des lokalen energetischen Potenzials an	Berücksichtigung (sinngemäß) Die Anregung sieht vor, die Festlegungen zur Wasserkraftnutzung dahingehend zu konkretisieren, dass lediglich das "lokale" energetische Potenzial an bestehenden Wehren erschlossen werden soll.

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
			79104 Freiburg im Breisgau	bestehenden Wehren erschlossen werden."	Dies ist dahingehend nachvollziehbar, dass auch raumordnerisch nicht der (wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich kritische) Bau neuer Ausleitungsstrecken von bestehenden Wehren verfolgt wird. Zur Klarstellung wird der dritte Satz in der Begründung zu PS 4.2.4 wie folgt neu gefasst: "Neben Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen ist vorrangig das lokale Energiepotenzial an bestehenden Wehren zu nutzen (vgl. LEP PS 4.2.6)." Die Anregung wird somit sinngemäß berücksichtigt.
820	4.2	5404	Bürgermeisteramt der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl 79356 Eichstetten am Kaiserstuhl	Im Zusammenhang mit dieser Gesamtfortschreibung merken wir grundsätzlich noch folgendes an: Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl als Standort des für die überregionale Energieversorgung wichtigen und bedeutsamen 380-kV-Umspannwerks ist aufgrund der hier zusammentreffenden vielen Hochspannungsleitungen im Vergleich zu anderen Kommunen in der Region deutlich stärker in seiner Entwicklung beeinträchtigt. Wir fordern deshalb den Regionalverband Südlicher Oberrhein auf, in Anbetracht und Anerkennung dieses Sachverhaltes unsere Gemeinde im Rahmen von Anhörungen bei künftigen Entwicklungsabsichten in seiner jeweiligen Stellungnahme zu unterstützen.	Kenntnisnahme Der Hinweis auf das Umspannwerk Eichstetten, die bestehenden und teils zum Ausbau vorgesehenen Hochspannungsleitungen sowie die sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die kommunale Entwicklung werden zur Kenntnis genommen. Auf die frühzeitige Behandlung des Projekts "380-kV-Netzverstärkung durch Freileitungsneubau in bestehender Trasse zwischen Daxlanden und Eichstetten" im Planungsausschuss am 28.04.2016 (DS PIA 11/16) wird verwiesen.
821	4.2	5369	Bürgermeisteramt der Gemeinde Winden im Elztal 79297 Winden im Elztal	Zu 4.2.4 Wasserkraft Der Aus- und Neubau von Wasserkraftwerken an der Elz und ihren Nebenflüssen und Bächen wird von der Gemeinde Winden im Elztal ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
822	4.2	6068	Bürgermeisteramt der Stadt Elzach 79215 Elzach	Der Ortschaftsrat Katzenmoos möchte zu seinem Beratungsergebnis folgende Anregungen mitteilen: [...] Zu Punkt 4.2.4 Wasserkraft 1. Ausbau von Wasserkraft sollte an der Elz und ihren Nebenflüssen möglich sein.	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. PS 4.2.4 spricht sich im Sinne der Anregung für die verstärkte Nutzung der Wasserkraftpotenziale an den Fließgewässern aus (vgl. ebenso LEP PS 4.2.6). Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und die EEG-Förderung schränken den weiteren Ausbau der Wasserkraft jedoch erheblich ein. Die Möglichkeiten zum Bau von Neuanlagen sind - auch an der Elz und ihren Nebenflüssen - weitgehend ausgeschöpft. Neben Modernisierung und Erweiterung bestehender Anlagen ist daher vorrangig das lokale Energiepotenzial an bestehenden Wehren zu nutzen.
823	4.2	5905	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	7. Plansatz 4.2.5 "Geothermie" Nach Plansatz 4.2.5 sollen Geothermieanlagen vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten errichtet werden. Die Stadt Neuenburg am Rhein plant die Errichtung von Geothermieanlagen im Gelände der Landesgartenschau und bittet hierbei um die Unterstützung des Regionalverbands. Sollte eine Aufnahme in den Regionalplan nicht	Kenntnisnahme Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Zulässigkeit der von der Stadt Neuenburg geplanten Geothermieanlagen ist im Rahmen der entsprechenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren zu beurteilen. Eine Erforderlichkeit zur

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>möglich sein, wäre die Stadt Neuenburg am Rhein außerhalb des vorliegenden Verfahrens für eine entsprechende Unterstützung des Regionalverbands im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplanverfahrens dankbar. Die Möglichkeiten, die unter der Erdoberfläche vorhandene Wärme zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme zu nutzen, sind in Deutschland weitgehend ungenutzt, obwohl erhebliche Potenziale zur Verfügung stehen. Auch der Oberrhein bietet aufgrund seiner geologischen Gegebenheiten grundsätzlich gute Voraussetzungen zur Nutzung der im Erdinneren vorhandenen Wärmeenergie. Zur Vermeidung einer weiteren Zersiedlung und Inanspruchnahme der freien Landschaft sollen raumbedeutsame Geothermieanlagen daher innerhalb des Siedlungszusammenhangs, vorrangig in Industrie- und Gewerbegebieten, errichtet werden. Genau dies ist in der Stadt Neuenburg am Rhein beabsichtigt.</p>	<p>Änderung des PS 4.2.5 besteht nicht. Ein Konflikt zu regionalplanerischen Festlegungen ist nicht erkennbar.</p>
824	4.2	5234	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Ref. Infra I 3 53123 Bonn</p>	<p>Soweit die Planungen [...] die Errichtung von Windenergieanlagen betreffen, gilt folgendes: Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die Belange der Bundeswehr werden insbesondere beim Bau von Windenergieanlagen durch die in der Strichaufzählung genannten Belange berührt. In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen. Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben. Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung von Windenergieanlagen möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der oben genannten Strichaufzählung aufgeführten militärischen Belangen zu Einschränkungen (wie zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann. Genauer werde ich mich im Rahmen des bundesimmissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens äußern.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Festlegungen zur Nutzung der Windenergie sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Standorte von Windenergieanlagen erfolgt ein eigenständigen Fortschreibungsverfahren. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird an dem entsprechenden Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr im Rahmen der frühzeitigen informellen Beteiligung zum Teilkapitel 4.2.1 Windenergie wurde bei der Erarbeitung des Offenlageentwurfs des Teilkapitels 4.2.1 berücksichtigt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
825	4.2	5231	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Ref. Infra I 3 53123 Bonn	<p>Zur Produktfernleitung (Pipeline) [Bellheim - Kehl sowie Phalsbourg - Kehl, vgl. ID 5208] beachten Sie bitte folgendes: Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen ist festzustellen, dass mehrere militärisch genutzte bzw. betriebene Produktfernleitungen (Pipelines) durch die Planungen betroffen ist. Es gibt zum Abstand von Windenergieanlagen zu Produktfernleitungen keine Rechtsgrundlage, die mittelfristig auch nicht zu erwarten ist. Die bisherige Praxis trägt den Interessen des Bundes (Eigentümer) und der Fernleitungsbetriebsgesellschaft / FBG (Erfüllungsgehilfe) ausreichend Rechnung. Derzeit liegen keine allgemein anerkannten Erkenntnisse vor, die eine Abkehr von der bisherigen Praxis und den bisherigen Forderungen erfordern oder rechtfertigen. Die Entscheidung darüber, welche Abstände unter welchen Auflagen einzuhalten sind, obliegt, mangels allgemein gültiger Rechtsvorschriften, den jeweiligen Genehmigungsbehörden im Einzelfalle. Es wird daher seitens des Bundes folgender Mindestabstand zwischen Produktfernleitung und Windenergieanlage gefordert: Nabenhöhe + 1/2 Rotordurchmesser + 5 m (Schutzstreifen) Grundsätzlich bitten wir noch um die Beachtung folgender Hinweise: In der Produktfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen. Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten. Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement und des Abschlusses eines Vertrages. Vertragliche Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zu den Schutzstreifen der Produktfernleitungen (Pipelines) Bellheim - Kehl sowie Phalsbourg - Kehl werden zur Kenntnis genommen. Regionalplanerische Festlegungen im Schutzbereich der Produktfernleitungen, "die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten" (insbesondere Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen), sind nicht erkennbar. Auf die Festlegung des im 1. Offenlage-Entwurf enthaltenen Abbaugebiets 7313-a (Rheinau-Helmlingen) wird verzichtet. Festlegungen zur Nutzung der Windenergie sind nicht Gegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für Standorte von Windenergieanlagen erfolgt in einem eigenständigen Fortschreibungsverfahren. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird an dem entsprechenden Verfahren beteiligt.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
826	4.2	5296	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen 53113 Bonn	<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch.</p> <p>Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Von den im Regionalplan geplanten Festlegungen ist zwar voraussichtlich keines der derzeit im BBPIG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben räumlich betroffen. Der Plansatz 4.2.6 Absatz 2 Satz 3 könnte Ihrerseits aber wegen dessen grundsätzlicher Bedeutung und dem Umstand, dass der Katalog der im BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, bzgl. der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen noch einmal überprüft werden.</p> <p>Während nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" Gleichstromtrassen aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden sollen (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben), bleibt es für Drehstromtrassen aus technischen Gründen beim Freileitungsvorrang. Mit zusätzlichen Pilotprojekten für Erdkabel sollen zwar auch im Drehstrombereich Erfahrungen mit der Erdverkabelung gesammelt und deren technische Entwicklung vorangetrieben werden. Der Erdkabeleinsatz ist hier aber insgesamt nur eingeschränkt möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen zum Ausbau der Höchstspannungsübertragungsnetze werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>PS 4.2.6 Abs. 2 wurde bzgl. der Erdverkabelung auf dessen Vereinbarkeit mit dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sowie dem derzeit aus technischen Gründen eingeräumten Freileitungsvorrang bei Drehstromtrassen geprüft. Im Ergebnis wird festgestellt, dass der unter PS 4.2.6 angesprochene Aus- und Neubau der Energieversorgungsnetze im Unterschied zu § 2 Abs. 5 und § 3 BBPIG nicht allein Vorhaben bzw. "Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung" umfasst, sondern sämtliche Energieversorgungsnetze (Strom, Gas, Wärme) und innerhalb des Stromnetzes sämtliche Spannungsebenen. An der als Grundsatz festgelegten regionalplanerischen Vorgabe, "in besonders sensiblen Bereichen [...] eine unterirdische Leitungsverlegung anzustreben" wird daher festgehalten. Die technische Weiterentwicklung einer Erdverkabelung auch im Drehstrombereich sowie deren pilothafte Umsetzung wird begrüßt.</p>
827	4.2	6051	Conseil départemental Haut-Rhin F-68006 Colmar Cedex	<p>Schließlich ist festzustellen, dass das Kapitel zur Windenergie in den vorgelegten Dokumenten noch nicht behandelt und eingefügt wurde; allerdings wird auf Seite 36 des Berichts darauf hingewiesen, dass die Befassung mit diesem Thema andauert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
828	4.2	5238	TransnetBW 70174 Stuttgart	<p>Die 220-kV-Leitung zwischen Daxlanden und Eichstetten [...] ist Teil eines Netzbauprojekts zur bedarfsgerechten Verstärkung des Höchstspannungsnetzes (s. hierzu Netzentwicklungsplan). Die gesamte Leitung soll einschließlich der Anschlussleitungen zu den Umspannwerken im Zuge eines Neubaus in bestehender Trasse auf die Spannungsebene von 380 kV umgestellt werden. Das derzeit im Vorplanungsstadium befindliche Projekt ist im Bundesbedarfsplan als Anlage zum Bundesbedarfsgesetz (BBPIG) unter der Nr. 21 aufgeführt. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung der o. g. Leitungsanlagen beigelegt.]</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis auf den geplanten "Neubau in bestehender Trasse" zur Verstärkung der Höchstspannungsleitung Daxlanden - Eichstetten von 220 auf 380 kV wird zur Kenntnis genommen. Auf die frühzeitige Behandlung des Projekts "380-kV-Netzverstärkung durch Freileitungsneubau in bestehender Trasse zwischen Daxlanden und Eichstetten" im Planungsausschuss am 28.04.2016 (DS PIA 11/16) wird verwiesen.</p>
829	4.2	5237	TransnetBW 70174 Stuttgart	<p>Folgende Leitungsanlagen und Umspannwerke der TransnetBW GmbH liegen innerhalb des Regionalplans:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 220-kV-Leitung Daxlanden - Eichstetten [...] - 220-kV-Leitung Gurtweil - Eichstetten [...] - 220-kV-Leitung Eichstetten - Vogelgrün [...] - 380-kV-Leitung Engstlatt - Waldkirch [im Landkreis Waldshut ...] - 380-kV-Leitung Eichstetten - Muhlbach [...] - 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden [...] - Umspannwerk Eichstetten - Umspannwerk Weier <p>Wir bitten Sie unsere Höchstspannungsleitungen im Plan darzustellen, da diese ebenso wie Straßen oder Eisenbahnlinien zu öffentlichen Infrastruktureinrichtungen gehören und deshalb auf anderweitige Planungen Auswirkungen haben bzw. diese beeinflussen können. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Kartendarstellungen der sechs o. g. Leitungsanlagen beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei den Höchstspannungsleitungen nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Leitungstrassen nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Die Anregung, die Höchstspannungsleitungen nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird daher nicht berücksichtigt.</p>
830	4.2	5239	TransnetBW 70174 Stuttgart	<p>Wir weisen darauf hin, dass auf der Ebene der Flächennutzungs- sowie Bebauungsplanung die bestehende Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH entsprechend zu berücksichtigen sind. Neben den VDE-Vorschriften für den Bau-, Betrieb und Unterhaltung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen sind auch die BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) und die TA-Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) maßgebende Vorschriften, die den gegenseitigen Bestand regeln. Deshalb ist die TransnetBW GmbH im Zuge der Aufstellung der entsprechenden Pläne zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist bestrebt die Schutzstreifen der Höchstspannungsleitungen möglichst freizuhalten um betriebliche Nachteile bzw. Erschwernisse bei Instandhaltungsarbeiten zu vermeiden. Dies kann u. U. auch zu erheblichen Mehrkosten führen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zur Berücksichtigungspflicht bestehender Höchstspannungsleitungen auf Ebene der Bauleitplanung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd.Nr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Demnach ist im Nahbereich sowie im Schutzstreifen der o. g. Leitungsanlagen die Errichtung baulicher Anlagen nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig.	

Bestandsdarstellung/ Landschaftsrahmenplan/ Raumnutzungskarte

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
831	Bestandsdarstellung	5619	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 53.1 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer 79114 Freiburg im Breisgau	Raumnutzungskarte: Allgemein Nach wie vor halten wir die Raumnutzungskarte in mancher Hinsicht für schwer lesbar. Die Signatur (Ü) [für "fachrechtlich geschütztes Überschwemmungsgebiet"] und die Umrandung der Ü-Gebiete sind in den 3 Hauptkarten (Nord - Mitte - Süd) so schwach gedruckt, dass sie kaum erkennbar sind. Wir bitten deshalb, die Signatur (Ü) in der gleichen Stärke wie die gut erkennbare Signatur (N) [für "Naturschutzgebiet, Bannwald, Schonwald"] zu gestalten. Davon eine negative Auswirkung auf die angestrebte Schlankeit des Regionalplans abzuleiten, wie in der Synopse des RVSO angedeutet, halten wir für ausgeschlossen.	Kenntnisnahme Die Hinweise zur verbesserten Lesbarkeit der Raumnutzungskarte werden zur Kenntnis genommen. Die Nachvollziehbarkeit der originären regionalplanerischen Festlegungen genießt in der Darstellung Vorrang gegenüber den nachrichtlich übernommenen Fachdaten. Die Signaturen der Überschwemmungsgebiete und der Naturschutzgebiete weisen die gleiche Linienstärke auf. Der in der Druckvorlage eingestellte Farbton entspricht den Vorgaben der VwV Regionalpläne. Davon unabhängig stellt die gedruckte Fassung der Raumnutzungskarte für das 2. Offenlage- und Beteiligungsverfahren die Überschwemmungsgebiete tatsächlich zu blass dar. Dies ist dem zuletzt verwendeten Plotverfahren geschuldet. Bei der genehmigten Fassung des Regionalplans wird ein anderes Druckverfahren eingesetzt und ggf. erforderliche Korrekturläufe die Lesbarkeit aller Signaturen gewährleisten.
832	Bestandsdarstellung	5835	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	1. Redaktionelle Anmerkungen [...] Hilfreich wäre es auch, wenn in den Raumordnungskarten die Landkreisgrenzen eingetragen wären.	Keine Berücksichtigung Die Landkreisgrenzen sind in der Strukturkarte durch die Grenzen der Mittelbereiche bereits sehr deutlich hervorgehoben. In der Raumnutzungskarte sind sie durch die Grenzen der Gemeinden nachvollziehbar. Eine weitere Hervorhebung politisch-administrativer Grenzen birgt die Gefahr, insb. die gebietsscharfen Festlegungen des Regionalplans zu überlagern. Sie würde ferner nicht dem überörtlichen Charakter der Regionalplanung entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift Regionalpläne (Planzeichen für die Strukturkarte und die Raumnutzungskarte) explizit keine eigene Signatur für Kreisgrenzen vorsieht. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
833	Bestandsdarstellung	5477	Bürgermeisteramt der Gemeinde Gutach im Breisgau 79261 Gutach im Breisgau	Zu: Landwirtschaftliche Vorrangflur (nachrichtliche Darstellung) [...] Das im Regionalplan dargestellte Vorranggebiet für die Landwirtschaft zwischen Gutach-Ortsmitte und Bleibach wird von der Gemeinde kritisch gesehen, zumal es teilweise in der Entwicklungsfläche des Gewerbegebietes Stollen III liegt. Die Gemeinde Gutach i. Br. respektiert und unterstützt die Belange der Landwirtschaft. Die Gemeinde will jedoch die Interessenkollision mit den eigenen Belangen, in diesem Fall der eigenen Siedlungstätigkeit, vermeiden. Sie muss die landwirtschaftliche Vorrangflur zwischen Gutach Ortsmitte und Bleibach daher ablehnen. [...]	Keine Berücksichtigung Die Darstellung der landwirtschaftlichen Vorrangflur Stufe 1 erfolgt in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs des Regionalplans ausschließlich zur Information. Eine Rechtswirkung geht von dieser nachrichtlichen Darstellung aus der digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg nicht aus. Eine Konfliktstellung zu bestehenden Nutzungen oder baulichen Entwicklungsabsichten ist insofern nicht gegeben. Eine Einzeländerung dieser rein nachrichtlichen Darstellung im genannten Bereich ist weder möglich noch erforderlich.

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
834	Bestandsdarstellung	5317	Bürgermeisteramt der Gemeinde Oberharmersbach 77784 Oberharmersbach	<p>II. Der Geltungsbereich des zwischenzeitlich bebauten Gewerbegebietes des Bebauungsplanes Holdersbach II im Holdersbachtal ist als Gewerbefläche "Stand für Industrie und Gewerbe" mit aufzunehmen.</p> <p>[...] Zu Ziffer II ist der genehmigte Bebauungsplan (Planskizze) beigelegt, dessen Umfang bereits vollzogen ist.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Zum Satzungsbeschluss werden den nachrichtlichen Darstellungen in der Raumnutzungskarte jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Anpassung des dargestellten Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p>
835	Bestandsdarstellung	5340	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	<p>Von Seiten der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderats werden folgende Anregungen und Bedenken zum vorgelegten 2. Offenlage-Entwurf vorgebracht: [...]</p> <p>b) Zum Kapitel Straßenverkehr fordern wir die Landstraße L 87 zwischen Achern und Schwarzwaldhochstraße als Straße für den regionalen Verkehr und nicht, wie in der Raumnutzungskarte dargestellt, als Straße für den überregionalen Verkehr auszuweisen. Begründet ist diese Forderung damit, dass nach Seebach der überregionale nahezu 30 Kilometer durch ein besonderes Naturgebiet (seit 01.01.14 Nationalpark) durchgeleitet wird. Weiter gehört der überregionale Verkehr auf die Straßen der bestehenden und geplanten Entwicklungsachsen. In diesem Zusammenhang muss die B 28 nach der Umfahrung von Oberkirch und Lautenbach auch im hinteren Renchtal weiter ausgebaut (Umfahrungen / Tunnel) werden. Deshalb fordern wir die B 28 unter Ziffer 4.1.2 als vorrangiges regional bedeutsames Straßenprojekt aufzuführen. Begründet ist diese Forderung auch mit den Ausbauaktivitäten an der B 28 und den weiteren Planungen im Raum Freudenstadt/Horb. Auf unsere Stellungnahme von 18.12.2013 zum 1. Offenlage-Entwurf wird verwiesen [ID 3027]. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kopie des Gemeinderatsprotokolls vom 17.06.2016 beigelegt.]</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Einstufung der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßen richtet sich nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die Landesstraße 87 ist eine wichtige Ost-West-Verbindung über den Schwarzwald und (bis zum Anschluss an die B 500/Schwarzwaldhochstraße) die kürzeste Verbindung der Mittelzentren Achern und Freudenstadt. Gemäß den RIN stellt eine solche Verbindung zweier Mittelzentren eine Verbindung für den überregionalen Verkehr dar.</p> <p>Die Forderung nach einer Abstufung der L 87 im funktionalen Straßennetz auf eine Verbindung dritter Ordnung (Straße für den regionalen Verkehr) kann daher nicht berücksichtigt werden. Auf den am 17.03.2016 gefassten Abwägungsbeschluss wird verwiesen (ID 3027).</p>
836	Bestandsdarstellung	5341	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	<p>Die in 2013 eingeforderte Darstellung der Gebietskulisse des Nationalparks Schwarzwald wurde im aktuellen Entwurf berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf den am 17.03.2016 gefassten Abwägungsbeschluss wird verwiesen (ID 3025).</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
837	Bestandsdarstellung	5342	Bürgermeisteramt der Gemeinde Seebach 77889 Seebach	Moniert wurde 2013 auch, dass die in der Raumnutzungskarte eingetragenen Siedlungs- und Gewerbeflächen (Bestand) der Gemeinde Seebach nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht übereinstimmen. In einem neuen Planwerk sollte eine korrekte Darstellung dieser Flächen möglich sein. Nach Rücksprache mit Ihnen werden die Siedlungs- und Gewerbeflächen flächendeckend für Baden-Württemberg durch das digitale Landschaftsmodell ATKIS-DLM 25 dargestellt und so durch den Regionalverband übernommen.	Kenntnisnahme Der Hinweis zu dem in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellten Siedlungsbestand wird zur Kenntnis genommen. Auf den am 17.03.2016 gefassten Abwägungsbeschluss wird verwiesen (ID 3024).
838	Bestandsdarstellung	5313	Bürgermeisteramt der Gemeinde Teningen 79331 Teningen	4. Gewerbegebiet "Rohrlache", Teningen: Wie bereits in der Stellungnahme vom 29.01.2014 mitgeteilt sind im Bereich des Firmengeländes der Firma Otto Graf, Teningen, Gewerbegebiet "Rohrlache" die Raumnutzungskriterien "Kernfläche, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbundes (N)" ausgewiesen. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um eine versehentliche Fehlereintragung handelt, zumal auch das Firmengebäude der Firma Otto Graf nicht eingezeichnet ist. Wir bitten dringend um eine entsprechende Korrektur.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine Konfliktstellung zu bestehenden Nutzungen oder baulichen Entwicklungsabsichten im genannten Bereich ist nicht gegeben. Eine Einzeländerung der rein nachrichtlichen Darstellung, die keine eigene Rechtswirkung entfaltet, ist weder möglich noch erforderlich. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der im Rahmen des ersten Offenlage- und Beteiligungsverfahrens hierzu abgegebenen Äußerung der Gemeinde Teningen (ID 328) verwiesen.
839	Bestandsdarstellung	5520	Bürgermeisteramt der Stadt Freiburg im Breisgau 79114 Freiburg im Breisgau	4. Regionale Infrastruktur, 4.1 Verkehr, 4.1.1 Schienenverkehr (Betreff: geplante Verkehrsprojekte) Die Stadt Freiburg begrüßt die Berücksichtigung der Anregung der Stadt Freiburg mit einer Aufnahme der geplanten Verkehrsprojekte und bittet um die Ergänzung in der Raumnutzungskarte der geplanten Linien "Stadtbahnverlängerung Littenweiler" und "Stadtbahn Waldkircher Straße" (als Ersatz für die marode Komturstraße). Für beide Linien gibt es hinreichend konkrete Planungen, zudem sind sie als "vordringlicher Bedarf des Stadtbahnausbaus" gelistet und im FNP entsprechend dargestellt.	Berücksichtigung Die Hinweise auf zwei geplante Straßenbahnprojekte in Freiburg, die bislang nicht nachrichtlich dargestellt wurden, sind nachvollziehbar. Die Anregung, die "Stadtbahnverlängerung Littenweiler" sowie anstelle der Trasse durch die Komturstraße die "Stadtbahn Waldkircher Straße" als Teil des regionalbedeutsamen funktionalen Schienennetzes in die Raumnutzungskarte aufzunehmen, wird berücksichtigt.
840	Bestandsdarstellung	5309	Bürgermeisteramt der Stadt Gengenbach 77723 Gengenbach	Wir möchten [...] darauf hinweisen, dass sich auf Gemarkung Gengenbach-Reichenbach ein bestehendes Natura 2000-Gebiet befindet, dass in Ihren Plänen nicht ausgewiesen ist. Ein Planauszug aus unserem Flächennutzungsplan liegt diesem Schreiben bei. Das Natura 2000-Gebiet ist dort blau schraffiert. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betreffenden Bereichs beigelegt.]	Kenntnisnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angegebene Bereich in Reichenbach-Mittelbach ist weder in den dem Regionalverband vorliegenden Fachdaten der Naturschutzverwaltung noch in dem im Internet veröffentlichten Geodaten der LUBW als FFH- oder Vogelschutzgebiet verzeichnet.
841	Bestandsdarstellung	5881	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Darstellung der Siedlungsbereiche [...] Dieser Teil der Stellungnahme [der Stadt zum 1. Offenlage-Entwurf, ID 1023] wurde ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Raumnutzungskarte weißt, laut Abwägungsvorschlag, jeweils nachrichtlich den letzten Stand der verfügbaren Fachdaten auf. Dies erschwert die Lesbarkeit des Regionalplanes jedoch deutlich. Unklar ist, warum	Kenntnisnahme Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), da dies eine regionsweit einheitliche und regelmäßig aktualisierbare Daten-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				nicht die jeweils aktuellsten Stände aus den Kommunen (auch mit Stand 2013 wäre dies deutlich aktueller als die derzeitige Grundlage) aufgenommen werden können.	basis darstellt. Dargestellt wird bewusst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung der Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Zum Satzungsbeschluss werden den nachrichtlichen Darstellungen in der Raumnutzungskarte jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Darstellung des Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 1023).
842	Bestandsdarstellung	5880	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Plansatz 2.1.3 Ländlicher Raum bzw. 2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum [...] Die Straßenbahn wurde in die Raumnutzungskarte aufgenommen. Zu diesem Abschnitt gibt es keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 1021, 1022).
843	Bestandsdarstellung	5485	Bürgermeisteramt der Stadt Kehl 77694 Kehl	Plansatz 2.1.3 Ländlicher Raum bzw. 2.1.2 Randzone um den Verdichtungsraum [...] Der Abwägungsvorschlag [zur Anregung der Stadt Kehl zum 1. Offenlage-Entwurf, ID 977] legt dar, dass die Darstellungen der französischen Seite lediglich nachrichtlich sind und die Kartengrundlagen, u. a. des Projektes GISOR, einen hohen zeitlichen Rückstand aufwiesen. Diese Abwägung kann nicht nachvollzogen werden. Auch die Datengrundlagen des ATKIS stellen auf der deutschen Seite, wie aus der Grundlage der Regionalplanfortschreibung zu ersehen, einen alten Stand dar. Somit könnte auch für die Stadtgemeinschaft Straßburg (und die übrige französische Rheinseite) ein älterer Stand, auch wenn nur nachrichtlich, in den Regionalplan aufgenommen werden um hier den europäischen Gedanken widerzuspiegeln. Hierzu fordern wir den Regionalverband auf.	Keine Berücksichtigung Nach vergleichbarer Methodik erstellte Angaben zum Siedlungsbestand sowie zu zahlreichen weiteren nachrichtlich dargestellten Informationen liegen nicht mit der gleichen Aktualität und in den gleichen Kategorien für die französische Seite vor. Einheitliche Datenbestände, wie sie unter anderem von der Oberrheinkonferenz im Projekt GISOR erarbeitet wurden, existieren nur für wenige Fachdaten, weisen zu hohe zeitliche Rückstände auf und lassen keine regelmäßige Aktualisierung zu. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
844	Bestandsdarstellung	5892	Bürgermeisteramt der Stadt Müllheim 79379 Müllheim	Die Stadt Müllheim beantragt die Herausnahme zusätzlicher Flächen aus regionalen Grünzügen bzw. die Zustimmung zur Entwicklung einer Siedlungsflächen auf landwirtschaftlicher Vorrangflur der Stufe 1 zur Entwicklung als Siedlungsflächen mit dem Ziel der Versorgung mit ausreichendem Wohnraum. Diese sind in den aktuellen Entwurf der Raumnutzungskarte für den Bereich Müllheim Karte zusätzlich dargestellten [...] 2. Müllheim - nord-westlicher Siedlungsrand (östlich der B 3) 4 ha [...]. Dies ergibt [in Summe mit weiteren Anregungen, s. ID 5891 und 5893] ca. 11,5 ha, was etwa 900 Personen entspricht also knapp 1/3 der zu erwartenden fehlenden Siedlungserweiterungsfläche. [Hinweis: Der Stellungnahme ist eine Kartendarstellung des betref-	Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt) Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber dem geltenden Regionalplan, der in dem ca. 4 ha großen, zwischen der B 3 und der Robert-Schumann-Kaserne gelegenen Bereich einen Regionalen Grünzug festlegt, ist im Offenlage-Entwurf hier lediglich die Festlegung eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen - Zone C - vorgesehen. Darüber hinaus werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs in diesem Bereich eine landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I sowie Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbands nachrichtlich dargestellt. Weder das geplante Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservor-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				fenden Bereichs beigefügt.]	kommen noch die nachrichtlichen Darstellungen stehen einer Wohnbauflächenentwicklung in diesem Bereich regionalplanerisch entgegen. Die Entwicklungsvorstellungen der Stadt Müllheim sind somit bereits im Planentwurf berücksichtigt.
845	Bestandsdarstellung	5906	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>8. "Siedlungsfläche Bestand"</p> <p>Bei Durchsicht der Unterlagen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist uns aufgefallen, dass mehrere bereits mit Bebauungsplan überplante Plangebiete in dem Plan "Regionale Siedlungsstruktur, Bestand" nicht aufgenommen worden sind. Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgende Baugebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Freudenberg - Heiligkreuzkopf - Äußerer Bleichegrund I - Malzacker Ost ("Siedlungsfläche Wohnen") - Vogelwäldele ("Siedlungsfläche Wohnen") - Campingplatz Gugel - Freizeitzentrum I und - Freizeitzentrum II. <p>Außerdem ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan "Am alten Zoll" nicht in dem Plan "Regionale Siedlungsstruktur, Bestand" dargestellt.</p> <p>Ferner sind bislang folgende im FNP ausgewiesene Flächen für Wohnen und Gewerbe nicht in dem Plan "Regionale Siedlungsstruktur, Bestand" dargestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreuzgrund (N 1), - Unter der Riese (N 2), - Rohrkopf-Süd (N 3), - Zunftacker (N 9), - Schulergärten (G 3), - Eichacker(S 1), - Etzmatte(S6), - Am Kohlergießen (S 8), - Pfädleacker (Z 4) - Erweiterungsfläche südlich der Firma Buck <p>Die Stadt Neuenburg am Rhein bittet, die Darstellung entsprechend zu berichtigen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Zum Satzungsbeschluss werden den nachrichtlichen Darstellungen in der Raumnutzungskarte jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Anpassung des dargestellten Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 2960).</p>
846	Bestandsdarstellung	5908	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>9. Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds [...]</p> <p>b) Erweiterung Sportplätze im Plangebiet des Bebauungsplans "Freizeitzentrum I"</p> <p>Westlich des Kernorts Neuenburg am Rhein sollen die bestehenden Sportanlagen um einen weiteren neuen Kunstrasenplatz erweitert werden. Die Erweiterungsfläche befindet sich im Plangebiet des</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung, die nahezu wörtlich jener entspricht, die hierzu von der Stadt Neuenburg im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebracht wurde, wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme der Stadt erneut bestätigend wird nochmals darauf hinweisen, dass eine Konfliktstellung zu den geplanten Entwick-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>Bebauungsplans "Freizeitzentrum I". In der Raumnutzungskarte sind in diesem Bereich Flächen für "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" ausgewiesen. Die Stadt Neuenburg am Rhein geht davon aus, dass hierdurch keine Erschwernisse für die Realisierung des weiteren neuen Kunstrasenplatzes entstehen.</p>	<p>lungsvorstellungen nicht gegeben ist. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme der Stadt im ersten Beteiligungsverfahren (ID 2962) verwiesen.</p>
847	Bestandsdarstellung	5907	Bürgermeisteramt der Stadt Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein	<p>9. Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds a) Umgehungsstraße Zienken Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist östlich des Ortsteils Zienken eine Umgehungsstraße (L 134) geplant, die inzwischen näher konkretisiert worden ist. Diese Umgehungsstraße ist inzwischen in den Generalverkehrsplan des Landes aufgenommen worden (vgl. Anlage 6 [zur Stellungnahme der Stadt Neuenburg zum 1. Offenlage-Entwurf]). In der Raumnutzungskarte sind in diesem Bereich Flächen für "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" ausgewiesen. In der Legende sind diese zwar, als "N" (N = nachrichtliche Übernahme) markiert. Im Unterschied zu den übrigen nachrichtlichen Übernahmen ist jedoch die Quelle der nachrichtlichen Übernahme nicht angegeben. Die Stadt Neuenburg am Rhein geht weiterhin davon aus, dass hierdurch keine Erschwernisse für die Realisierung der Umgehungsstraße entstehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung, die nahezu wörtlich jener entspricht, die hierzu von der Stadt Neuenburg im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebracht wurde, wird zur Kenntnis genommen. Die Annahme der Stadt erneut bestätigend wird nochmals darauf hinweisen, dass eine Konfliktstellung zum geplanten Straßenbauvorhaben nicht gegeben ist. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der diesbezüglichen Stellungnahme der Stadt im ersten Beteiligungsverfahren (ID 2961) verwiesen.</p>
848	Bestandsdarstellung	5912	Bürgermeisteramt der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	<p>Bezüglich der Neuausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie Flächen mit naturrechtlichem Schutz ergeben sich folgende Anregungen [...]: Gebiets-Nr. 2: Haslach, nördlicher Gemarkungsbereich Hier: Ausweisung von Flächen mit naturrechtlichem Schutz Die Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zur nachrichtlichen Darstellung der Fachkulissee des Biotopverbundes wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der von der Stadt Oberkirch im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Äußerung (ID 2967) hingewiesen.</p>
849	Bestandsdarstellung	6016	Bürgermeisteramt der Stadt Offenburg 77652 Offenburg	<p>4. Verkehr (Kapitel 4.1) [...] Im Textteil des Regionalplans ist berücksichtigt worden, dass der Flugplatz Offenburg seit einigen Jahren nur noch als Sonderlandeplatz eingestuft ist. In der Raumnutzungskarte wird für den Sonderlandeplatz Offenburg allerdings nach wie vor das Symbol "Flugplatz" verwendet. Für andere als Sonderlandeplatz eingestufte Flugplätze in der Region wie Kehl-Sundheim oder Altdorf-Wallburg wird dieses Symbol nicht verwendet. Hier sollte daher eine Vereinheitlichung in der Darstellung erfolgen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Flugplätze in der Region Südlicher Oberrhein werden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen. Als maßgebliches Kriterium zur Differenzierung der vorhandenen Start- und Landemöglichkeiten der Allgemeinen Luftfahrt wurde die bauliche Prägung der Start- und Landebahn herangezogen (befestigt oder Grasbahn). Diesbzgl. unterscheidet sich der Flugplatz Offenburg von den genannten Flugplätzen in Kehl-Sundheim und Ettenheim-Wallburg. An der nachrichtlichen Darstellung des Flugplatzes Offenburg wird daher festgehalten, die Anregung somit nicht berücksichtigt.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					Eine regionalplanerische Festlegung zum Erhalt des Flugplatzes Offenburg ist damit nicht verbunden. Auf die entsprechend der Anregung der Stadt Offenburg vorgenommene Streichung des Flugplatzes Offenburg in PS 4.1.4 wird verwiesen (ID 2994).
850	Bestandsdarstellung	6004	Bürgermeisteramt der Stadt Staufen im Breisgau 79219 Staufen im Breisgau	Ergänzungen [...] Die Lage des Bahnhofs Staufen Süd wurde in die Raumnutzungskarte aufgenommen.	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 2440).
851	Bestandsdarstellung	5327	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Haslach im Kinzigtal 77716 Haslach im Kinzigtal	Stadt Haslach Der Gemeinderat der Stadt Haslach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2016 über den Entwurf zur 2. Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein beraten und dabei folgenden Beschluss gefasst: Der Regionalverband wird gebeten, hinsichtlich der Grünzäsur Nr. 21 [nach aktueller Nummerierung: Nr. 29], den Geltungsbereich des ersten Bauabschnittes des Neubaugebietes "Zillmatt II" mit in die Planunterlagen aufzunehmen. Die Grundstücke sind zum Großteil zwischenzeitlich bebaut. Sie erhalten beigefügt den aktuellen Gestaltungsentwurf für das Neubaugebiet "Zillmatt II", aus welchem Sie die genaue Lage des Plangebietes nochmals entnehmen können. [Hinweis: Der Stellungnahme ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans "Zillmatt II" beigefügt.]	Keine Berücksichtigung Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Zillmatt II" (Bauabschnitte 1 und 2) liegt außerhalb der geplanten gebietskonkreten Abgrenzung der Grünzäsur Nr. 29 zwischen Haslach-Bollenbach und Steinach. Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Zum Satzungsbeschluss werden den nachrichtlichen Darstellungen in der Raumnutzungskarte jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Anpassung des dargestellten Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung, den "ersten Bauabschnitt des Neubaugebietes Zillmatt II" darzustellen, wird daher nicht berücksichtigt. Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 303).
852	Bestandsdarstellung	5918	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Oberkirch 77704 Oberkirch	Bezüglich der Neuausweisung der regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sowie Flächen mit naturrechtlichem Schutz ergeben sich folgende Anregungen [...]: Gebiets-Nr. 2: Haslach, nördlicher Gemarkungsbereich Hier: Ausweisung von Flächen mit naturrechtlichem Schutz Die Stellungnahme des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zur nachrichtlichen Darstellung der Fachkulisse des Biotopverbundes wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Behandlung der von der VVG Oberkirch-Renchen-Lautenbach im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hierzu vorgebrachten Äußerung (ID 3609) hingewiesen.
853	Bestandsdarstellung	5489	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Waldkirch 79183 Waldkirch	Zum zeichnerischer Teil des Regionalplanes 2. Offenlage Im zeichnerischen Teil des Regionalplanes Südlicher Oberrhein 2. Offenlage Gesamtfortschreibung Raumnutzungskarte - Ausschnitt A3_50k_2_Waldkirch sind die rechtswirksamen Bebauungspläne	Keine Berücksichtigung Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topo-

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	lung			der Stadt Waldkirch nach wie vor nicht vollständig dargestellt. Die Bebauungspläne "Brunnenwiese", "Bruckwald" und "Bruckwald 2. Änderung" sind nicht als Siedlungsfläche Bestand - Wohnen und Mischgebiet, sowie das Gewerbegebiet "Gerbermatten" als Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe in der Raumnutzungskarte abgebildet. Diese sind im Regionalplan zu vervollständigen. Wir bitten diese Ergänzungen und Korrekturen der zeichnerischen Defizite des Entwurfes der Gesamtfortschreibung aufzunehmen. Darüber hinaus müssen die aufgezeigten rechtlichen Grenzen beachtet werden, die die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Planungshoheit regionalplanerischen Festsetzungen zieht.	graphisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS). Dargestellt wird bewusst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung der Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Zum Satzungsbeschluss werden den nachrichtlichen Darstellungen in der Raumnutzungskarte jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Anpassung des dargestellten Siedlungsbestands in den angesprochenen Bereichen ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt. Auf die Abwägungsbeschlüsse vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 470, 813, 3057).
854	Bestandsdarstellung	5968	Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F 67964 Strasbourg cedex 9	<p>Zu den weiteren Rheinübergängen Wir können Ihnen bereits heute die folgenden Punkte mitteilen: Fußgänger- und Radwegebrücke über den Rhein - Achern - Rheinau (- Gamsheim Departementstraße 2) Ein deutsch-französisches Vorhaben eines sicheren Rheinübergangs zwischen Gamsheim und Rheinau für Fußgänger- und Radwege wird derzeit realisiert. Im Rahmen einer touristischen Gesamtaufwertung des Grenzübergangs geht es darum, eine getrennte Führung des Fußgänger- und Radweges von Ufer zu Ufer entlang der Departementstraße 2 zu bauen (abgeschirmt von den 13.000 die Brücke täglich passierenden Fahrzeugen, darunter 16 % LKW). In der darauffolgenden Phase soll der Radweg auf beiden Seiten des Rheins weitergeführt werden. Das Departement möchte die bei der Umsetzung dieses Projekts gepflegten hervorragenden grenzüberschreitenden Beziehungen betonen.</p> <p>Straßenbrücken - Lahr - Schwanau (- Gerstheim Departementstraße 426 - Erstein). 2.640 Fahrzeuge passieren täglich diese Brücke. In der 2011 abgeschlossenen Studie des Departement wurde die grenzüberschreitende Bedeutung dieser Achse festgestellt, allerdings stärker in einer lokalen als in einer regionalen Dimension, zumal ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 16 t auf dem Damm besteht.</p> <p>- Emmendingen - Teningen - Eningen (- Marckolsheim Departementstraße 424 - Sélestat) 6.020 Fahrzeuge, darunter 700 LKW, passieren täglich diese Brücke. Aufgrund von auf der Straßenbrücke des Wasserkraftwerks beobachteten strukturellen Abweichungen hat der Stromkonzern Électricité de France (EDF) als Eigentümer der Bauwerke Mitte</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				<p>2015 diese dem Departement Bas-Rhin als Straßenverwaltungsbehörde gemeldet und eine Gewichtsbeschränkung auf 3,5 t auf dieser Brücke gefordert.</p> <p>In Anbetracht der wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf das deutsche und französische Gebiet, die einem Fahrverbot für so gut wie alle 700 LKW pro Tag gleichkäme, hat das Departement Bas-Rhin EDF aufgefordert, seine Analysen zu überprüfen und als vorbeugende Maßnahme eine Gewichtsbeschränkung auf 44 t auf dieser Brücke durchgesetzt.</p> <p>EDF erstellt derzeit eine neue Studie, deren Ergebnisse in Kürze vorgelegt werden.</p> <p>Im Kontext mit den Straßenbrücken Lahr - Schwanau (- Gerstheim Departementstraße 426 - Erstein) und Emmendingen - Teningen - Endingen (- Marckolsheim Departementstraße 424 - Sélestat) ist es erforderlich, über die alternativen Rheinübergänge nachzudenken. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, nach geotechnischen Untersuchungen und Begradigung des Bogens am Schleusenausgang das Fahrverbot auf dem Damm aufzuheben, wenn die Arbeiten bei Marckolsheim beginnen. Dieser Möglichkeit stehen allerdings mehrere technische Sachzwänge entgegen. In Anbetracht der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Herausforderungen für die südliche Region und der Folgen einer Zunahme des Verkehrs wird das Departement schließlich nach Prüfungen mit den entsprechenden deutschen Behörden Abstimmungsgespräche aufnehmen.</p>	
855	Bestandsdarstellung	5967	Conseil Départemental du Bas-Rhin Hôtel du Département F 67964 Strasbourg cedex 9	<p>Zum Übergang Rheinfähre Rhinau</p> <p>Ebenso wundert sich das Departement, dass die Fähre Rhinau nicht als Rheinübergang auftaucht. Diese befördert in der Tat bei 26.300 Hin- und Rückfahrten pro Jahr zwischen Kappel und Rhinau 705.000 Leichtfahrzeuge, 60.000 Zweiräder, 21.600 Fußgänger und 2.500 landwirtschaftliche Fahrzeuge.</p> <p>Zum Thema Rheinübergänge regt das Departement als Fazit an, dass sämtliche Übergänge auf den Karten angegeben werden, insbesondere [...] die Rhinau-Fähre.</p> <p>Die Fachabteilung des Departement stehen den Fachabteilung des "Regionalverbandes Südlicher Oberrhein" für die Übermittlung von aktuellen Daten zum Straßennetz südlich von Straßburg zur Verfügung.</p>	<p>Berücksichtigung</p> <p>Die Anregung auf Darstellung der Rheinfähre Kappel - Rhinau in der Raumnutzungskarte ist nachvollziehbar. Im Zusammenspiel mit den Zubringerstraßen auf deutscher Seite (Landesstraße L 103 Kappel - Grafenhausen - Orschweier - Ettenheim) und französischer Seite (Route départementale D 5 Rhinau - Benfeld) erfüllt die Rheinfähre eine Verbindungsfunktion im regionalbedeutsamen Straßennetz der Region. Neben der symbolhaften Darstellung der Fährverbindung wird die L 103 im Abschnitt westlich von Kappel als "Straße für den regionalen Verkehr" in der Raumnutzungskarte aufgenommen.</p> <p>Somit sind, wie angerergt, sämtliche sämtliche rheinquerenden Verbindungen der Region Südlicher Oberrhein in der Raumnutzungskarte dargestellt.</p>
856	Bestandsdarstellung	5195	Hafenverwaltung Kehl 77694 Kehl	<p>Die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken beziehen sich auf das Hafengebiet Kehl inklusive der dafür zwingend erforderlichen infrastrukturellen Anbindungen im vorgelagerten Bereich.</p> <p>1. Innerhalb des Hafengebiets weist die Raumnutzungskarte -Blatt</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Die Darstellung des Siedlungsbestands erfolgt in der Raumnutzungskarte auf Grundlage der aktuellen Daten des Amtlichen Topo-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	lung			Nord- kleinere weiße Flächen auf. Diese Flächen sind als Industrie- und Gewerbegebiet genutzt, überplant und auch bebaut. Wir bitten dies bei der farblichen Gestaltung der Karte entsprechend zu berücksichtigen.	graphisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS). Sie umfasst die reale Nutzungssituation und nicht die planungsrechtliche Widmung von Flächen. Es handelt sich um eine nachrichtliche Darstellung, die selbst keine Rechtswirkung entfaltet und auch für die planungsrechtliche Beurteilung keine Bedeutung hat. Zum Satzungsbeschluss werden den nachrichtlichen Darstellungen in der Raumnutzungskarte jeweils die aktuellsten verfügbaren Stände der behördlichen Fachdaten zugrunde gelegt. Eine gesonderte Anpassung des dargestellten Siedlungsbestands im angesprochenen Bereich ist nicht möglich. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.
857	Bestandsdarstellung	5844	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Der LNV vermisst die Eintragung der Landschaftsschutzgebiete in den Regionalplan. Das sind rechtsverbindlich festgesetzte Schutzgebiete mit eigener Verordnung und speziellem Schutzzweck, der sich besonders auf die Freihaltung von Bebauung und Zerschneidung bezieht. Ihre Funktion ist die Erhaltung der vielfältigen Kulturlandschaft. Sie sind wichtige, regionalbedeutsame Bestandteile der Freiräume und daher als "Restriktionsgebiete" für andere Nutzungen in den Regionalplan einzutragen. Der LNV stellt immer wieder fest, dass Flächen in den LSG von den Kommunen als verfügbare Masse betrachtet werden. Sie werden oft randlich mit Flächennutzungen überplant oder von Straßenplanung zerschnitten. Dieser vermeintlichen Verfügbarkeit sollte durch eine Eintragung im Regionalplan vorgebeugt werden.</p> <p>Der LNV fordert die Eintragung der Landschaftsschutzgebiete in den Regionalplan.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Landschaftsschutzgebiete zählen nicht zu den gemäß Verwaltungsvorschrift Regionalpläne obligatorisch darzustellenden nachrichtlichen Übernahmen. Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten nicht der Fall. Der Verzicht auf Ihre nachrichtliche Darstellung schränkt die Geltung der Schutzbestimmungen der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Für ihre Beachtung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Bauleitplanung ist eine nachrichtliche Darstellung im Regionalplan nicht maßgeblich.</p> <p>Die im Gegensatz zum Offenlage-Entwurf in der Raumnutzungskarte des geltenden Regionalplans 1995 enthaltene Darstellung von Landschaftsschutzgebieten erklärt sich auch damit, dass zum damaligen Zeitpunkt keine digitalen Medien existierten, die für jedermann einen Zugriff auf aktuelle Rauminformationen ermöglichten. Die nachrichtliche Darstellung von Landschaftsschutzgebieten in der Raumnutzungskarte ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.</p>
858	Bestandsdarstellung	5845	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Arbeitskreis Freiburg-Kaiserstuhl 70182 Stuttgart	<p>Generalwildwegeplan</p> <p>Nach § 21 BNatSchG bzw. § 22 LNatSchG haben die Länder und die Regionalverbände die Pflicht, einen Biotopverbund zu schaffen. 2014 hat die Forstliche Versuchsanstalt im Auftrag des Landes den Generalwildwegeplan als wichtige, fachlich erstellte, landesweite und international vernetzte Freiraumstruktur erarbeitet und veröffentlicht. Sie stellt das Netz der überregional bedeutsamen Wanderwege für die größeren Säugetiere im Land dar. Die im Generalwildwegeplan verzeichneten Korridore sind die Hauptwanderstre-</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Zusammen mit den Flächenkulissen der Regionalen Biotopverbundkonzeption (siehe Raumanalyse Landschaftsrahmenplan) sind die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans in der Raumnutzungskarte des Offenlage-Entwurfs zusammengefasst als "Kernflächen, Trittsteine und Verbundkorridore des Biotopverbunds" nachrichtlich dargestellt. Diese Darstellung dient in erster Linie der Anwendung der Ausnahmeregelung von Freiflächen-</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				cken dieser großen, sehr vagilen Tiere - gewissermaßen deren "Bundesstraßen und Autobahnen". Der LNV verlangt - analog zu den bestehenden überregional bedeutsamen Straßen - die deutlichere Eintragung der Wanderkorridore und der Kreuzungspunkte des Generalwildwegeplans als Planungsgrundlage in den Regionalplan.	Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Abs. 3). Aus Gründen der Lesbarkeit der sich in der Raumnutzungskarte vielfach überlagernden (originären) Regionalplaninhalte ist eine graphisch-kartographische Hervorhebung der nachrichtlichen Darstellung der Biotopverbundkulisse einschließlich der Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans nicht umsetzbar. Die Berücksichtigung der Anregung ist insofern nicht möglich.
859	Bestandsdarstellung	5926	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg Arbeitskreis Ortenau 2 70182 Stuttgart	Anregungen und Bedenken zum Mittelbereich Achern [...] I. Bereich Lauf/Sasbach/Sasbachwalden/Kappelrodeck/Ottenhöfen/Seebach [...] Bezüglich der Straßenkategorien unterstützen wir dagegen das Votum der Gemeinden Kappelrodeck, Ottenhöfen und Seebach, dass die L 87 nicht als Straße für den überregionalen Verkehr klassifiziert wird.	Keine Berücksichtigung Die Einstufung der nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellten Straßen richtet sich nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN). Die Landesstraße 87 ist eine wichtige Ost-West-Verbindung über den Schwarzwald und (bis zum Anschluss an die B 500/Schwarzwaldhochstraße) die kürzeste Verbindung der Mittelzentren Achern und Freudenstadt. Gemäß den RIN stellt eine solche Verbindung zweier Mittelzentren eine Verbindung für den überregionalen Verkehr dar. Die Anregung auf Abstufung der L 87 im funktionalen Straßennetz kann daher nicht berücksichtigt werden. Entgegen der Äußerung liegt eine diesbzgl. Anregung allein von der Gemeinde Seebach vor (s. ID 5340).
860	Bestandsdarstellung	5381	Stadtwerke Müllheim-Staufen GmbH 79379 Müllheim	Im Entwurf sind Wasserschutzgebiete falsch dargestellt (z. B. WSG der Tiefbrunnen des Zweckverbandes Wasserversorgung Weilertal) oder nicht enthalten (z. B. Quellschutzgebiet der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH (vormals der Stadt Staufen) im Münstertal. [...]) Wir hatten diesen Gesichtspunkt bereits im Zuge der ersten Stellungnahme am 13.12.2013 vorgetragen und sind befremdet darüber, dass diese Stellungnahme keinen Niederschlag gefunden hat. Die Quellen am Breitnauer Kopf sind für die Wasserversorgung der Stadt Staufen von existentieller Bedeutung. [Hinweis: Der Stellungnahme sind Lagepläne der genannten Wasserschutzgebiete beigelegt.]	Keine Berücksichtigung Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Wasserschutzgebieten nicht der Fall. Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind Wasserschutzgebiete nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen. Der grundsätzliche Verzicht auf die nachrichtliche Darstellung von Wasserschutzgebieten im Regionalplan schränkt deren Bedeutung und die Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung in keiner Weise ein. Die Anregung, bestehende Wasserschutzgebiete nachrichtlich in der Raumnutzungskarte darzustellen, wird nicht berücksichtigt.
861	Bestandsdarstellung	5868	startkLahr Industrie- und Gewerbezentrum Raum Lahr GmbH 77933 Lahr/Schwarzwald	Folgende Anregungen haben Sie nicht aufgenommen: 1. Darstellung des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks als zusammenhängende Konversionsfläche in der Raumnutzungskarte. Hiermit sind wir einverstanden, da die Flächen mittlerweile durch die	Kenntnisnahme Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf den Abwägungsbeschluss vom 12.03.2015 wird verwiesen (ID 3733).

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
				Bauleitplanung hinreichend gesichert sind.	
862	Bestandsdarstellung	5358	terraneTS bw GmbH 70565 Stuttgart	<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans verlaufen folgende Gashochdruckleitungen unseres Unternehmens: Blankenloch - Basel DN 400/3 00 (RTS 1 u. 2), Willstätt - Tunsel DN 400 (RTS 3), Weier - Tachenhausen DN 300 (SWW), sowie verschiedene Anschlussleitungen.</p> <p>Das Leitungsnetz der terraneTS bw ist ein Transportnetz im Sinne des EnWG und damit die vorgelagerte Netzebene für die regionalen Verteilnetze. Die genannten Leitungen dienen dem Transport von Erdgas zu den Netzkopplungspunkten mit Verteilnetzbetreibern der Region.</p> <p>Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen von bis zu 8 m Breite (4 m beiderseits der Rohrachse) verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör).</p> <p>Im Regionalplan sind unsere Anlagen nicht dargestellt. Aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung bitten wir Sie, die Leitungen unseres Unternehmens im Regionalplan darzustellen. Dies würde auch zu einer inhaltlichen Vereinheitlichung mit anderen Regionalplänen im Land führen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Aufgrund der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans werden in der Raumnutzungskarte nur solche fachplanerischen Inhalte und Schutzgebietskategorien nachrichtlich dargestellt, die dem Verständnis der originären regionalplanerischen Festlegungen dienen. Dies ist bei Gashochdruckleitungen nicht der Fall.</p> <p>Auch gemäß der Verwaltungsvorschrift Regionalpläne sind diese nicht zwingend nachrichtlich in die Raumnutzungskarte zu übernehmen.</p> <p>Die Sicherung von Gasleitungen, einschließlich der genannten Schutzstreifen ("4 m beiderseits der Rohrachse"), kann effektiv - schon aus Gründen der Maßstäblichkeit - erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die Anregung wird daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Auf den Abwägungsbeschluss vom 17.03.2016 wird verwiesen (ID 487).</p>
863	LRP	5550	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 55 Naturschutz, Recht und Ref. 56 Naturschutz und Landschaftspflege 79114 Freiburg im Breisgau	<p>Allgemeines</p> <p>Nach den Vorgaben der Landesplanung und der Naturschutz-Gesetzgebung ist es erforderlich, der Regionalplanung einen Landschaftsrahmenplan zur Seite zu stellen. Die Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans ist daher dringend geboten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der über das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans hinausreichenden Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Grundlage für die Fortschreibung des Regionalplans wurde der Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet. Der Regionalverband wird nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss des zunächst zurückgestellten Ziel- und Maßnahmenkonzepts erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchführen.</p>
864	LRP	5674	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Untere Naturschutzbehörde (FB 420 Naturschutz) 79104 Freiburg im Breisgau	<p>Landschaftsrahmenplan: Als wesentliche Fachgrundlage für die Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans parallel erarbeitet. Aus fachlicher Sicht der UNB würden wir es sehr begrüßen, wenn der LRP fortgeführt wird und die aus der Raumanalyse entwickelten Vorgaben für die kommunale Landschafts- und Bauleitplanung zeitnah vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der über das Offenlage- und Beteiligungsverfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans hinausreichenden Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Als Grundlage für die Fortschreibung des Regionalplans wurde der Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet. Der Regionalverband</p>

LfdNr.	Kap.	ID	Absender	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
					wird nach Abschluss der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeitnah eine vollständige Entwurfsfassung zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans unter Einschluss des zunächst zurückgestellten Ziel- und Maßnahmenkonzepts erarbeiten und hierfür die gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte durchführen.
865	RNK	5836	Landratsamt Emmendingen Bauleitplanung 79312 Emmendingen	1. Redaktionelle Anmerkungen [...] Die Legende zu den Raumordnungskarten ist nur auf dem Blatt "Nord" eingetragen. Zur besseren Handhabung regen wir an, die Legende auf alle Teilkarten zu übernehmen.	Keine Berücksichtigung Die dem Landratsamt Emmendingen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 1. und zum 2. Offenlage-Entwurf zur Verfügung gestellten Druckfassungen der Raumnutzungskarte enthalten jeweils nur auf dem Blatt Nord eine Legende. Die Legende steht darüber hinaus jedoch auch in separater Form zum Download zur Verfügung. Auf dem Blatt Süd kann die Legende nur untergebracht werden, wenn ein noch größeres Papierformat (breiter als 150 cm) gewählt wird. Hiervon wird aus Kostengründen und zur besseren Handhabbarkeit Abstand genommen, die Anregung daher nicht berücksichtigt. Davon unabhängig wird vor Drucklegung der genehmigten Fassung des gesamtfortgeschriebenen Regionalplans erneut geprüft, wie Handhabung und Anwendbarkeit der enthaltenen Karten weiter verbessert werden können.